

**Kritik der Nachhaltigkeit –
Die Grundlegung vernunftgemäßer Bewertungsmaßstäbe für
Naturschutzkonflikte
durch die transzendentalpragmatische Diskursethik –
am Beispiel des Nationalparks Unteres Odertal**

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades

am Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften
der Freien Universität Berlin

vorgelegt von Torsten Reinsch

aus Berlin (Geburtsort)

Juni 2010

Tag der Disputation: 2. Dez. 2009

1. Gutachter: Prof. Dr. Bernhard Glaeser

2. Gutachter: Prof. Dr. Manfred Schulz/ PD Dr. Hartwig Berger

English Summary

Critique of Sustainability –

The foundation of reason-based standards of judgments concerning conflicts in the protection of nature by applying the discourse ethics within the transcendental-pragmatic reasoning – using the Lower Oder Valley National Park as an example

by Torsten Reinsch – Free University of Berlin – 2010

The topic of this dissertation are the judgment standards for sustainable development in projects of nature conservation. The Lower Oder Valley National Park serves as the empirical example. The park is located in the Brandenburg region close to the Polish border.

To approach the subject, the following hierarchically ordered questions are posed:

- What are the necessary reason-based tenets for making judgments in controversies involving sustainability and nature conservation?
- What judgment standards can be deduced from them?
- What consequences follow for the Lower Oder Valley National Park and the conflicts associated with it?

The starting point for this discussion are social conflicts in nature conservation and controversies linked to it which can be observed worldwide and are exemplified in the Lower Oder Valley.

The goal of this dissertation is to evaluate the pros and cons of the arguments advanced in nature conservation. The criteria of valuation are provided by the reason-based conception of sustainable development

The methods employed can be divided into the use of the empirical base and the ‘reasoning tools’.

The empirical base consists in part of interviews conducted with individuals responsible for nature conservation and people affected by it and scientific papers from the years 2000 to 2001. Additionally, the author uses material from extensive media research, official documents from ministries, parliaments and government agencies, as well as minutes from public forums in the years 1991 to 2009 on issues concerning the National Park.

With respect to the ‘reasoning tools’, it is the author's position that the reasoning as it takes place in the general public is characterized by a ‘gap in thinking’ that has its origin in a specific understanding of the theory of science. If this gap is not closed, it is impossible to judge the often contradictory moral standards which lead to contradictory goals in nature conservation and to diverging concepts of sustainability.

To close this gap and answer the aforementioned questions, basic philosophical reflections are ineludible. Thus the missing reasoning tools are developed on the basis of the transcendental-pragmatic discourse ethics. This philosophical approach is inseparably linked to Karl-Otto Apel and goes back to the Kantian conception of final justification and his practical philosophy, i.e. the ethical foundation of right human behavior. Apel's approach is expressly not metaphysical, not religious, not obscurant nor dogmatic.

Finally, the goals set out for the Lower Oder Valley National Park are judged by the reason-based standards of sustainable development as argued in this paper.

Inhalt

ENGLISH SUMMARY.....	III
VORWORT UND DANKSAGUNG	X
0 ZUSAMMENFASSUNG	XIV
0.1 Das Ausgangsproblem	XV
0.2 Normenbegründung durch die transzendentalpragmatische Diskursethik (tpDE)	XVI
0.3 Der transzendentalpragmatische Nachhaltigkeitsmaßstab	XVI
0.4 Die Beurteilung des Nationalpark Unteres Odertal	XVII
1 EINLEITUNG.....	1
1.1 Der Nationalpark Unteres Odertal zwischen Nachhaltigkeit und Protest	1
1.2 Zur Unumgänglichkeit philosophischer Reflexionen: Abgrenzungen, Fragestellung, Vorgehensweisen.....	4
1.3 Aufbau der Arbeit.....	9
2 DAS NACHHALTIGKEITSVERSTÄNDNIS IN DER KRITIK.....	14
2.1 Von den Anfängen des Naturschutzes zum globalen Entwicklungskonzept	14
2.1.1 Entwicklung.....	15
2.1.2 ‚Nachhaltige Entwicklung‘ (NE): das neue Paradigma	17
2.2 NE – Kontroverse Moralität in der sich differenzierenden Welt	18
2.3 Problematische NE-Konzeptionen	22
2.3.1 Das Drei-Säulenverständnis der NE	22
2.3.1.1 Das Drei-Säulenverständnis in ‚komplementärer‘ Sicht	23
2.3.1.2 Das ‚Magieverständnis‘ des Säulenansatzes: Konflikte und Widersprüche.....	23
2.3.1.3 Der Vorrang der ‚Ökologischen Säule‘	24
2.3.2 NE, Biodiversität und internationale Vereinbarungen im Begründungszirkel und der bleibende Konflikt unterschiedlicher Naturbilder	27
2.3.3 Starke oder schwache NE	32
2.3.3.1 Starke und schwache NE im Lichte ökonomischer Deutung	33
2.3.3.2 Können und Sollen der Substituierbarkeit.....	35
2.3.3.3 Künstlich und natürlich	37
2.3.3.4 Starke NE: Im Zweifel für den Artenschutz?	38
2.3.4 NE, Gerechtigkeit und die Rawls’schen Begründungs-Aporien	40
2.3.4.1 Rawls Gerechtigkeitstheorie.....	42
2.3.4.2 Ausdehnung auf zukünftige Generationen und die ökologischen Implikationen.....	44
2.3.4.3 Rawls’sche Begründungsprobleme	45
2.4 NE – Zwischen Allgemeingültigkeit und Beliebigkeit	47

3	DIE RATIONALITÄTSLÜCKE IM NEUZEITLICHEN WELTVERSTÄNDNIS.....	50
3.1	Vernunft, Rationalität und Werte.....	50
3.2	Selbstparalyse der Vernunft, Rationalitätslücke und das Begründungsproblem.....	54
3.3	Kant und die Inkonsistenz der ‚Kopernikanischen Wende‘	58
3.3.1	Der Anspruch: Letztbegründung durch radikale Erkenntniskritik.....	58
3.3.2	Das Problem: ‚Das Ding an sich‘	63
3.4	Popper und die Inkonsistenz des Kritischen Rationalismus.....	66
3.4.1	Das Münchhausentrilemma	70
3.4.2	Vernunft als Glaubensakt?.....	71
3.5	Scheinlösungen der Wert-Begründung.....	73
3.5.1	Versuch des Unnötigkeitsnachweises von Zielbegründungen im Rahmen M. Webers wertfreier Wissenschaft	75
3.5.2	Die Widersprüche der Wertfreiheitsannahme der Wissenschaft	77
3.5.2.1	Grundlagen der Wertfreiheitsannahme: Erkenntnis und Naturwissenschaft im üblichen Wissenschaftsverständnis	79
3.5.2.2	Kausalität und der Funktionskreis von Abduktion, Induktion und Deduktion.....	80
3.5.2.3	Die Aporien in Mathematik und Sprache.....	82
3.5.2.4	Die Aporien von ‚Kausalität und Beobachtung‘	86
3.5.2.5	Die Aporien von ‚Kausalität und Freiheit‘	88
3.5.3	Experten, pragmatische Sittlichkeit, Intuition und Metaphysik.....	89
4	DIE TRANSZENDENTALPRAGMATIK ALS ANTWORT AUF DIE ORIENTIERUNGSPROBLEME IM NEUZEITLICHEN WELTVERSTÄNDNIS	91
4.1	Diskursethik: Überblick, Motiv und Hintergrund.....	91
4.2	Rationalität und die Unverzichtbarkeit der ‚Letztbegründung‘	95
4.2.1	Eigenschaft und Funktion des Begründens.....	95
4.2.2	Letztbegründung trotz Kritischem Rationalismus	97
4.2.3	Letztbegründung und Handeln.....	98
4.3	Die Überwindung des ontologischen und mentalistischen Paradigmas durch die dreistellige Semiotik der Transzendentalpragmatik (TP).....	100
4.3.1	Das ontologische Paradigma.....	101
4.3.2	Das mentalistische Paradigma	103
4.3.3	Die dreistellige Semiotik als Erweiterung des Subjekt-Objekt-Schemas	104
4.4	Das Privatsprachenproblem und das Sozialkommunikative als Grundlage von Sinn und Geltung.....	109
4.4.1	Die Privatsprache aus der Perspektive des Erkennens.....	110
4.4.2	Die Privatsprache aus Privatus’ Perspektive.....	114
4.5	Die Kommunikationsgemeinschaft als Voraussetzung von Sprache und Erkenntnis.....	116
5	DAS BEGRÜNDUNGSPROGRAMM DER TRANSZENDENTALPRAGMATIK ALS KONSEQUENZ DER ERKENNTNISREFLEXION	119
5.1	Übersicht des 5-stufigen Begründungsprogramms der tpDE.....	119
5.2	Die Unhintergebarkeit des argumentativen Diskurses.....	120
5.2.1	Was wir im argumentativen Diskurs tun	121

5.2.2	Der Nachweis der Unhintergebarkeit: Gegenbeweis, performativer Selbstwiderspruch und der erweiterte Geltungsraum von Diskursen.....	122
5.2.2.1	Was bedeutet es für den Skeptiker, im Diskurs zu stehen und kann er dies vermeiden?	123
5.2.2.2	Die Widerlegung des Skeptikers durch den Nachweis eines performativen Selbstwiderspruchs (pS).....	124
5.2.2.3	Der erweiterte Geltungsraum von Diskursen: Handeln und das Leibapriori	126
5.3	Gültigkeit idealer Diskursnormen trotz faktischer Abwesenheit idealer Diskursbedingungen	129
5.4	Praktische oder theoretische Diskurse?	129
6	DIE ANWENDUNG DER TPDE AUF DIE ERKENNTNISREFLEXION UND DEREN KONSEQUENZEN	133
6.1	Die Konsequenzen der Auflösung der Erkenntnisaporien für Ethik und Naturschutz – Ein Überblick	137
6.2	Sinnverständigung und Handeln in der Kommunikationsgemeinschaft als Grundlage von Kausalerklärung und wahrer Erkenntnis	142
6.2.1	Die intersubjektive Kommunikation als Voraussetzung von Erkenntnis	144
6.2.2	Intersubjektive Sinn-Verständigung im hermeneutischen Zirkel auch als Basis von ‚Beobachten‘	145
6.2.2.1	Sinnverständigung und der hermeneutische Zirkel	145
6.2.2.2	Beobachten	146
6.2.3	‚Handeln‘ als Basis naturwissenschaftlichen Erkennens und Kausalerklärens	150
6.2.3.1	Das Experiment als Handeln	151
6.2.3.2	Kausalität: Teleologie und lebensweltlicher Handlungsbezug als dessen Geltungssinn.....	153
6.2.3.3	Gegenständliche bzw. situative Erkenntnis und Handeln	156
6.2.4	Fazit	157
6.3	Ethisch-normative Konsequenzen der Erkenntnisreflexion für die (Natur-) Wissenschaft..	160
6.3.1	Die Verpflichtung zur Naturbeherrschung durch Wissenschaft	161
6.3.2	Wissenschaft und das Problem akzeptanzbeschaffender ‚Sozialtechnologie‘	164
6.4	Erkenntnisreflexionen in ihrer Bedeutung für die Biowissenschaften und den Naturschutz	165
6.4.1	Das teleologisch-funktionale Missverständnis	167
6.4.1.1	Physikalismus und das Sinnproblem von Determinismus und der Ablehnung teleologisch-funktionaler Zweckhaftigkeit.....	167
6.4.1.2	Der naturwissenschaftliche Funktionenbegriff im Münchhausentrilemma.....	170
6.4.2	Was macht das Lebendige aus und lässt sich das Teleologische beobachten?.....	172
6.4.2.1	Die Genetik als Lösung des Teleologieproblems?	174
6.4.2.2	Evolutions- und Systemtheorie und ihre teleonomische Zweckmäßigkeit ohne Zweck	175
6.4.2.3	Die Auswirkungen physikalistischer Aporien auf Naturschutzbegründungen.....	179
6.4.3	Die Auflösung der Aporien durch die transzendente Teleologie des Lebendigen.....	182
6.4.4	Transzendente Grundlegungen des Naturverständnisses	185
6.4.4.1	Der Anthropozentrismus und die Verpflichtung zur Naturbeherrschung.....	188
6.4.4.2	Die Sinngrenze von Bedürfnissen und Interessen nicht kommunikationsfähiger Entitäten	191
6.4.4.3	Die Möglichkeit moralischer Normen kann auch durch biowissenschaftliche Erklärungen nicht erschüttert werden.....	193
6.4.5	Zusammenfassung	194

7	DIE MORALISCHEN GRUNDNORMEN DER TPDE UND IHRE ENTFALTUNG.....	195
7.1	Die Grundnormen.....	197
7.1.1	Norm 1: Die Verpflichtung zur rationalen Argumentation.....	197
7.1.2	Norm 2: Die Verpflichtung zum Konsens bei gemeinsamen und nicht-gemeinsamen Interessen	200
7.1.3	Norm 3: Die Verpflichtung zur Kooperation.....	202
7.1.4	Norm 4: Das Bewahrungs- und Veränderungsprinzip. Verantwortung als Konsequenz der Spannung zw. idealer und realer Kommunikationsgemeinschaft.....	204
7.2	Diskursprinzip (D) und Universalisierungsgrundsatz (U) als unbestreitbares Moralprinzip	208
7.2.1	Die Bestreitbarkeit der Geltung von (D) und (U) in der realen Lebenswelt nach Habermas	209
7.2.2	Die Unbestreitbarkeit der Geltung von (D) und (U) im Lichte der tpDE	214
7.2.3	Das Verhältnis von (D) und (U) als Ausdruck der Verwobenheit von idealer und realer Kommunikationsgemeinschaft	216
7.2.3.1	Die ideale Kommunikationsgemeinschaft.....	217
7.2.3.2	Die reale Kommunikationsgemeinschaft	219
7.2.3.3	Die tp-Spannung als Konsequenz der Differenz von idealer und realer Kommunikationsgemeinschaft.....	221
7.2.4	Teil A und B: Begründungs- und Realisierungsebene als Konsequenz der tp-Spannung	224
7.2.5	Übersicht des moralisch-normativen Gehaltes von (D) und (U)	226
7.3	Die Normenentfaltung im Überblick: Moralprinzip – Realisierungsdiskurse und Praxisbezug.....	230
7.3.1	I) Die Grundnormen der idealen Diskursmoral	231
7.3.2	II) Die Realisierungsprinzipien.....	232
7.3.2.1	IIa) Sinnverständigung, Erkenntnis- und Normenkritik nur in der situationengebundenen Sprachgemeinschaft.....	237
7.3.2.2	IIb) Diskursexternes und Nicht-Ideales aufdecken, faktische Beschränkung theoretischer und praktischer Vernunft berücksichtigen.....	239
7.3.2.3	IIc) Bezugnahme auf konkrete Konflikte und vorfindliche Normen in der realen Lebenswelt	240
7.3.2.4	IId) Bewahrungs- und Verbesserungspflicht.....	241
7.3.2.5	IIe) Ökologisches Unterlassungsprinzip.....	243
7.3.2.6	IIf) Verantwortungsprinzip und konterstrategisches Verhalten	244
7.3.3	III) Die Realisierungsdiskurse	247
7.3.4	Zusammenfassung	248
8	„NACHHALTIGE ENTWICKLUNG“ (NE) IM LICHT DER TRANSZENDENTALPRAGMATISCHEN DISKURSETHIK.....	250
8.1	NE und Naturschutz als Konkretisierung der ‚Entgrenzung der Kommunikationsgemeinschaft‘ unter Gerechtigkeitsbedingungen.....	250
8.1.1	Letztbegründete Moral und der Anthropozentrismus	250
8.1.2	Begriffsklärung und Sinnverständigung als Grundlage vernunftgemäßen Naturschutzes.....	252
8.1.3	Naturwissenschaften nur durch diskurspflichtigen Interessenbezug und Normengehalt grundlegend	254
8.1.4	NE-Zielsetzungen zwischen unabschließbarer Prüfung, vorübergehender Festschreibung und Moralstrategie	256
8.1.5	Säulenkonzepte ohne Ökologieprimat.....	259
8.1.6	Starke und schwache NE: Kausales Orientierungswissen ohne eigenes Moralprinzip	260

8.2	Die Realisierungsdiskurse der NE.....	262
8.2.1	Die Sinnverständigung.....	263
8.2.2	Verfahrensethik.....	264
8.2.3	Die materialen Gehalte einer NE, ihr Verantwortungsteil.....	265
8.3	NE und Naturschutz: Abgrenzungen durch (D) und (U) gemäß Sinnprüfung.....	266
8.3.1	Das Inklusionsproblem: Der Anthropozentrismus und das naturethische Zugeständnis der tpDE.....	267
8.3.2	Physiozentrische Fehlbegründung und die Sinn Grenzen der Selbstwertbehauptung der Natur.....	272
8.3.3	Expertokratische Orientierungen/ Fehlschlüsse.....	280
8.3.4	Argumentationsfremde Begründungen: Intuition, Gefühl und Metaphysik.....	289
8.3.5	Pragmatische Sittlichkeit bzw. lebenspraktische Interessen als Grund der Geltung.....	291
8.4	Zusammenfassung und Übergang in die Praxis: Der tpDE-Fragenkatalog einer NE.....	296
9	GRUNDLAGEN DER NATURSCHUTZPRAxis IM LICHT DES TRANszENDENTALPRAGMATISCHEN NE-VERSTÄNDNISSES.....	300
9.1	Bedingungen der Biodiversität und die Illusion ‚dauerhafter‘, ‚natürlicher‘ Ökosysteme in Nord-Europa.....	301
9.1.1	Klimatologische und biogeographische Unterschiede.....	302
9.1.2	Der menschliche Einfluss auf das ‚Natürliche‘ und die Artenvielfalt.....	304
9.1.2.1	Die ‚natürliche‘ Waldentwicklung.....	305
9.1.2.2	Artenvielfalt durch globalen Handel, Urbanisierung und Peripherisierung.....	306
9.1.2.3	Nutzung, Nährstoffströme und Artenvielfalt.....	308
9.2	Naturkonzepte auf dem Prüfstand.....	309
9.2.1	Die unmenschliche Naturnähe: Wildnis als naturalistische Idee.....	310
9.2.2	Wildnis und der religiös-metaphysische Gehalt im Naturschutz.....	313
9.2.3	Fremde Arten sind nicht von hier.....	318
9.3	Die Beurteilung der Artengefährdungsdiagnosen in Brandenburg, Deutschland und anderswo.....	323
9.3.1	Artenentwicklung und Apokalypse?.....	323
9.3.2	Die Hintergrundhypothesen des Artensterbens.....	325
9.3.2.1	Die existierende Artenzahl.....	326
9.3.2.2	Natürliche Aussterberaten.....	326
9.3.2.3	Artenverlust in jüngster Zeit.....	327
9.3.2.4	Zukünftiger Artenverlust.....	329
9.3.3	Die Entwicklungsländer in ihrer Bedeutung für verantwortliches Naturschutzhandeln in Deutschland und Brandenburg.....	332
9.3.4	Die diffuse Bedeutung regionaler Roter Listen: Seltenheit – Gefährdung – Schutzwürdigkeit.....	334
9.3.5	Hauptursachen des Artenschwundes in Deutschland.....	340
9.3.6	Zusammenfassung.....	341
9.4	Die Beurteilung ausgewählter administrativer bzw. rechtlicher Naturschutzvorgaben.....	343
9.4.1	Die Biodiversitätskonvention (CBD) und ihr Ökosystemansatz.....	343
9.4.2	IUCN-Kriterien zwischen Dogmatik und Beteiligung.....	345
9.4.2.1	Der Paradigmenwandel.....	346
9.4.2.2	Die IUCN-Definition ‚Nationalpark‘.....	348
9.4.2.3	Interpretationsunterschiede: Nutzungsfeindlich oder -freundlich?.....	349

9.4.2.4	Kritisches Wertebewusstsein und Interesseneinklang als Grundprinzip	352
9.4.2.5	Verbindlichkeit	354
9.4.3	Die FFH-Richtlinie: Handlungszwang oder Gestaltungsspielraum?	356
9.4.3.1	Begründungen der Einwände gegen eine dezisionistische FFH-Interpretation.....	356
9.4.3.2	Die FFH-Richtlinie im Sinne des Diskursprinzips	359
9.4.4	Das Bundesnaturschutzgesetz.....	361
10	NATURSCHUTZPRAXIS IM UNTEREN ODERTAL	364
10.1	Entstehungsgeschichte und politischer Prozess der Wendezeit: Naturgestaltung jenseits der Beteiligung	369
10.1.1	Naturschutz in aller Eile	369
10.1.2	Die Illusion der großen Zustimmung	371
10.2	Gewässerrandstreifenprogramm und Nationalpark	373
10.2.1	Finanzielle Nöte.....	373
10.2.2	Heimliche Zielbestimmung und Ausgrenzung	375
10.2.3	Einsprüche und Ablehnungen.....	379
10.2.3.1	Gescheiterte Kompromisse zum NP-Gesetz: Nutzer sind nicht Eigentümer	382
10.2.3.2	Fehlende Akzeptanz durch fehlende Einsicht?.....	384
10.2.3.3	Die Kehrtwende der Landesregierung und erfolglose Gegenstrategien	385
10.2.3.4	Die novellierten ‚Gewässerrandstreifen-Richtlinien‘: Zu spät für das UO?	386
10.2.3.5	Flurbereinigung und novelliertes NP-Gesetz	388
10.2.4	Beispiele unterschiedlicher und widersprüchlicher Schutzgebiets-Interpretationen	389
10.3	Das naturschutzfachliche Missverständnis: Die normenbegründende ‚natürliche‘ Flussaue	391
10.4	Die beherrschenden Akteure und ein ‚Philosophenkönig‘ im Naturschutz?	396
10.4.1	Naturalisierung: Diskussion naturwissenschaftlicher Wertbegründungen	399
10.4.2	Sakralisierung der Wildnis: Metaphysik und das Argumentationsfremde	405
10.4.3	Strategische Umsetzung: Mittel und Diskurse.....	409
10.4.3.1	Privatisierung des Naturschutzes und ‚trojanische‘ Fördermittel.....	411
10.4.3.2	Verhinderung von Beteiligung: PEP, Verein und Stiftung.....	414
10.4.3.3	Argumentations-Strategik im Dienste unverrückbarer Ziele.....	416
10.5	Nationalpark-Tourismus: Wildnis als Naturschutzpropaganda	420
10.6	Der Zukunftstrend: Naturierung durch demographischen Wandel?.....	424
11	FAZIT – BEANTWORTUNG DER FORSCHUNGSFRAGE	427
11.1	Vernunftgemäße Bewertungsmaßstäbe der NE durch die tpDE	427
11.2	Die Beurteilung ausgewählter Aspekte des NPUO	431
12	ANHANG	434
12.1	Abkürzungsverzeichnis	434
12.2	Karte – Nationalpark Unteres Odertal	435
12.3	Quellennachweise.....	436
12.4	Lebenslauf.....	458
12.5	Erklärungen.....	458

Vorwort und Danksagung

Diese umweltsoziologische und philosophische Dissertation geht aus fünf Lehrveranstaltungen hervor, die von Prof. Dr. Bernhard Glaeser, Prof. Dr. Manfred Schulz und mir im Zeitraum von 2000 - 2006 am Institut für Soziologie der Freien Universität Berlin und in Kooperation mit dem Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung durchgeführt wurden:

In den Jahren 2000/2001 sammelten wir zunächst im Rahmen des von uns geleiteten studentischen Forschungspraktikums „Modernisierung durch Naturschutz?“ sehr konkrete Eindrücke in einem Naturschutzkonflikt: Wir untersuchten den an der deutschen und polnischen Grenze gelegenen ‚**Internationalpark Unteres Odertal**‘ (vgl. Glaeser et al. 2001; Reinsch 2001). Da die Schutzkategorie ‚Nationalpark‘ besonders umfängliche Nutzungsbeschränkungen einfordert, galt die Auseinandersetzungen um den zu diesem Park gehörenden und auf deutscher Seite gelegenen ‚**Nationalpark Unteres Odertal**‘ damals als einer der größten **Naturschutzkonflikte** in Brandenburg: Viele Zeitungsartikel, auch in der Berliner Presse, berichteten immer wieder über den eskalierenden Konflikt. So erfuhr die Öffentlichkeit einiges über die unterschiedlichen Nutzungsinteressen zwischen Landnutzern und Naturschützern.

Wegen dieser umweltsoziologisch interessanten Auffälligkeit suchten wir die stark polarisierten Konfliktparteien auf. Zum einen sprachen wir mit den **Betroffenen** der unterschiedlichen Naturschutzmaßnahmen. Das waren z.B. Fischer, Landwirte, Schäfer, aber auch ‚einfache‘ Anwohner, die ihre Einkommen und Freizeitmöglichkeiten eingeschränkt sahen und sich daher z.T. sehr emotional und distanziert zum Naturschutzgeschehen verhielten. Sie äußerten Zukunftsangst und sogar Hass gegen einzelne Naturschutzaktivisten und empörten sich darüber, dass der Naturschutz ihrer Meinung nach die Natur und Heimat zerstöre. Auch wurde befürchtet, dass der Nationalpark die wirtschaftlichen Grundlagen der Region beeinträchtigen könnte.

Zum anderen trafen wir unterschiedlichste **Vertreter des ‚offiziellen Naturschutzes‘**, etwa aus Behörden, dem privaten Naturschutz und der Politik. Auf deutscher Seite bestritten diese teilweise, dass negativen Betroffenheiten vorlägen. Stattdessen betonten sie, dass der Naturschutz in der Hauptsache nur positive Auswirkungen für die regionale Wirtschaft bringe und zusätzlich das regionale Image verbessere. Der Nationalpark sei darüber hinaus ein Baustein bei der Übernahme globaler Verantwortung und daher ein wichtiger Beitrag für eine **Nachhaltige Entwicklung**. Auch habe der Naturschutz ‚objektive‘ naturwissenschaftliche Gründe, die die Naturschutzzielsetzungen wesentlich bestimmten. Gleichfalls wurde den sog. ‚Naturschutzgegnern‘ z.T. egoistische und verantwortungslose Gesinnung attestiert, die bei rationaler Betrachtung nicht haltbar sei. Dennoch gab es hinsichtlich grundlegender Naturschutzkonzeptionen auch zwischen den unterschiedlichen ‚offiziellen‘ Naturschutzakteuren erhebliche Meinungsverschiedenheiten, die deutlich machten, dass ein konsensfähiger Naturschutzbegriff auch unter den naturwissenschaftlich ausgerichteten Experten nicht selbstverständlich ist.

Angesichts der großen Konflikte, Widersprüchlichkeiten, Lücken in den Naturschutzbegründungen und des Anspruches des ‚offiziellen‘ Naturschutzes, das Allgemeininteresse zu vertreten, richteten sich meine kritischen Überlegungen zunehmend auch auf die Träger des Naturschutzparks selbst. Ich interessierte mich dafür, ob **‚der‘ Naturschutz** nur **eine** interessengruppenspezifische Vorstellung unter anderen sei, ihm entgegenstehende Interessen womöglich zu Unrecht beeinträchtigt würden, er einen ideologischen Überbau mitschleppe und eine Auseinandersetzung über solche Fragen auch in konkreten Naturschutzprojekten nach Kräften zu fördern habe: Mein damaliger Arbeitstitel lautete daher: **„Soziale Ausgrenzungen im Flusseinzugsgebiet Unteres Odertal – Eine Gefährdung Nachhaltiger Entwicklung?“** (vgl. Reinsch 2005)

Dieser Forschungstitel traf bei den Akteuren des Naturschutzkonfliktes nicht auf ungeteilte Zustimmung. Entsprechend verschieden war bei ihnen daher die Bereitschaft, unsere Forschung zu unterstützen. Dies führte bei der Informationsgewinnung zu einer deutlichen Schiefelage: Während vor allem die Kritiker des Nationalparks Unteres Odertal mich offen und freundlich unterstützten – allen voran Michael Manthey von der ‚Interessengemeinschaft für den Schutz des Unteren Odertals‘, dem ich an dieser Stelle dafür danke – leisteten nach anfänglicher Unterstützung die Parkverwaltungen deutlichen Widerstand:

Die Direktorin der polnischen Parkverwaltung, Frau Dr. Blandyna Migdalska, lehnte es am 15.5.2000 in Gryfino bei einem gemeinsamen Sondierungsgespräch über unser Forschungsvorhaben ab, uns auf polnischer Seite bei der Vermittlung potentieller Naturschutzbetroffener behilflich zu sein: „Da die Situation schon schwierig genug ist“, sagte sie, „will man keine schlafenden Hunde wecken“.

Ein Jahr später, am 7.9.2001, versuchte der damalige Leiter der deutschen Nationalpark-Verwaltung Romuald Buryn, mein Dissertationsvorhaben in der vorgesehenen Weise zu stoppen. Das mit ihm in der Nationalparkverwaltung Criewen vereinbarte Stakeholderinterview entgleiste zu einer ‚Befragung‘ meiner Person. In Verstärkung durch seinen Mitarbeiterstab (Jochen Beschnidt, Dr. Michael Tautenhahn, Hans-Jörg Wilke) bedrängte Buryn mich, mein Forschungsvorhaben zumindest in der vorgesehenen Weise aufzugeben. Andernfalls würde er an geeigneter Stelle auf mein unwissenschaftliches Vorgehen hinweisen, denn die negativen Äußerungen der von mir aufgesuchten Betroffenen – nicht zuletzt die der Interessengemeinschaft für den Schutz des Unteren Odertals – seien nicht objektiv; vielmehr seien sie Ausdruck komplizierter Interessenverflechtungen, die von Außenstehenden **unmöglich** zu durchschauen seien. Dieses ‚Durchschauen‘ gelinge vielmehr der Nationalparkverwaltung. Mein Forschungsvorhaben „sei daher nicht nur überflüssig, sondern auch schädlich“, denn es böte den Kritikern eine ungerechtfertigte Plattform, ihre Irrtümer weiter zu verbreiten. Unmittelbar darauf erhielt mein Doktorvater Bernhard Glaeser eine Email, in der Buryn ihn aufforderte, „in die Diskussion über die Ausrichtung der Arbeit einzugreifen“, da er (Buryn) „schwere Bedenken hinsichtlich der Methodik, der gesamten Ausrichtung und vor allem hinsichtlich der Konsequenzen“ meines Vorhabens habe (vgl. auch Buryn 2002c in Reinsch 2009: 335) .

Ich danke Bernhard Glaeser an dieser Stelle dafür, dass er diesen Eingriffsversuch in eine dem kritischen Diskurs verpflichteten Wissenschaft in diplomatischer Weise zurückwies.

Dennoch änderte sich dadurch die inhaltliche Ausrichtung meiner Dissertation grundlegend. Ich reduzierte den empirischen Teil einer Auswertung der verschiedenen Positionen der Stakeholder deutlich und erweiterte den Anteil kritischer Reflexion erheblich: Zum einen war unter den beschriebenen Bedingungen in der Tat ein ausgewogener empirischer Zugang zum Naturschutzgebiet sehr erschwert worden, da nicht zuletzt die Vertreter des offiziellen Naturschutzes an einer grundlegend kritischen Reflexion ihrer Positionen kaum Interesse zeigten. So wurden auch Interviewzusagen von untergeordneten Naturschutzakteuren wieder zurückgezogen, da angeblich noch Rücksprachen mit der Nationalpark-

verwaltung ausstünden. Wir hatten den Eindruck, dass es der Nationalparkverwaltung vor allem um Akzeptanzbeschaffung für die durch sie vorgegebenen Positionen ging und nicht um deren Überprüfung. Eine solche Überprüfung – so wurde mir von den Vertretern der Nationalparkverwaltung mitgeteilt – sei aus sozialwissenschaftlicher Perspektive auch gar nicht möglich, da es im Naturschutz hauptsächlich um naturschutzfachliches und also um naturwissenschaftliches Wissen ginge. Eine solche Behauptung bestreite ich aber ausdrücklich und widmete daher ihrer Widerlegung einen erheblichen Teil meiner Dissertation.

Zum anderen aber gewann ich die Einsicht, dass bei der Beurteilung dieses Naturschutzkonfliktes ein empirischer Ansatz auch nicht hilfreich ist. Vielmehr schienen hier ‚**dogmatische Horizonte**‘ eine Rolle zu spielen, die den unterschiedlichen Akteuren jeweils die Wahrheit ihrer Positionen verbürgten und **deren Vernünftigkeit** daher nun **zu beurteilen war**. Wie ich zeigen werde, ist die Vernünftigkeit von Aussagen aber keineswegs identisch mit ‚Repräsentativität‘ oder ‚Signifikanz‘. Auch entstehen durch rein empirische Orientierungen wesentliche Irrtümer im (naturwissenschaftlichen) Wissenschaftsverständnis.

Im Naturschutz treffen also nicht nur unterschiedliche und widersprüchliche Interessen, sondern auch unterschiedliche und widersprüchliche Naturbilder und Naturschutzziele aufeinander, die nicht notwendig auf einen möglichst offenen Diskurs hin orientiert sind. Aus Sicht der unterschiedlichen Stakeholder waren daher nicht nur Tatsachenbehauptungen, sondern auch Werteannahmen ebenso strittig wie die Vorstellungen darüber, wie die unterschiedlichen Akteursgruppen in die gesellschaftliche Auseinandersetzung über die Naturschutzkontroversen eingebunden werden sollen.

Unterschiedliche **Werteannahmen** verändern auch die Bedeutung des alles überragenden Grundkonzeptes: das einer **Nachhaltigen Entwicklung**, auf das die meisten Akteure ihre Argumente beziehen.

Mit der Berechtigung der auf dem ‚dogmatischen Horizont‘ gelegenen Annahmen – von denen auch das Nachhaltigkeitsverständnis zehrt – steht und fällt auch die Geltungsfähigkeit der Position einer Nationalparkverwaltung. Die **Erarbeitung vernunftgemäßer Voraussetzungen zur Überprüfung solcher Berechtigungen** war fortan mein zentrales Motiv, das ich für die wissenschaftlichen Reflexionen auf den Naturschutzkonflikt fruchtbar machte. Gegenstand dieser Berechtigungsprüfung sind beispielsweise **Annahmen** über das, was als das ‚Natürliche‘ angesehen wird, dessen Werthaftigkeit einschließlich Schöpfungs- bzw. Heiligkeitsunterstellungen, über den naturbezogenen Verantwortungs- und Gerechtigkeitsbegriff, Annahmen über die Bedeutung von Artenvielfalt, Wildniskonzeptionen und das Naturwissenschaftliche im Naturschutz, oder die zu fördernde oder zu beschränkende öffentliche Diskussion über die Naturschutzzielsetzungen. Dem entsprechende vernunftgemäße Voraussetzungen der Überprüfung lassen sich – wie sich zeigen wird – nur noch im Rahmen erkenntnis-, wissenschaftstheoretischer und moralphilosophischer Reflexionen erschließen. Damit erreichte das Niveau der nun angezielten kritischen Reflexion eine neue Qualität, die auch mein Dissertationsvorhaben neu ausrichtete und zusätzliche Schritte einforderte:

Um eine Ordnung in das Dickicht der vielfältigen und widersprüchlichen (Nachhaltigkeits-)Argumente des Naturschutzes zu bringen und der Frage nachzugehen, unter welchen Bedingungen es denn berechtigt sein könnte, Naturschutzdiskurse zu unterbinden oder für beendet zu erklären, konzipierten wir daher das Seminar: **„Naturkonstruktion, Umweltethik und ihre Anwendung in Großschutzgebieten“**. Dieses fand am Institut für Soziologie der FU zwischen 2002 und 2006 viermal statt.

Das Seminar orientierte sich an nachfolgenden drei Fragekomplexen, die auch für diese Arbeit bedeutend wurden:

-
1. Was sind das für Naturbilder, auf die sich die Naturschutzakteure beziehen? Wo kommen diese Vorstellungen, Bilder und Begriffe her: Aus der Wissenschaft, aus der Kulturgeschichte, aus dem Alltag der Menschen? Welche Annahmen stecken ggf. hinter diesen Bildern? Wie „objektiv“ sind diese Bilder? Gibt es berechtigte Zweifel an der Wahrheit der den Naturbewertungen zugrundeliegenden empirischen Annahmen? Die Frage nach der Wahrnehmung und Erkennbarkeit ist Gegenstand der Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie.
 2. Wie können die damit verbundenen Schutzziele für alle verbindlich begründet werden? Geht das überhaupt? Welche Normen stecken ggf. hinter den Naturschutzziele? Gibt es berechtigte Zweifel an der Angemessenheit der verwendeten Wertestandards? Die Suche nach einer „richtigen“ Begründung unterschiedlicher Normen und Schutzziele ist Gegenstand der Ethik.
 3. Wie wirken sich diese Bilder und Ethiken auf den konkreten Naturschutz aus und was bedeutet das für eine Nachhaltige Entwicklung?

Nach ‚Anregung‘ durch die Nationalparkverwaltung und in Durchführung der gut besuchten Seminare wurde diese Dissertation schließlich fundamental grundlagenkritisch, und versuchte – mit Hilfe der transzendentalpragmatischen Sprachphilosophie –, bis zu der Grenze des sinnvoll Denkbaren heranzureichen: Denn nur in Bezug auf diese Grenze werden die vernunftgemäßen Einsichten verständlich, mit deren Hilfe auch die unterschiedlichen Akteure des Naturschutzkonfliktes eine standfestere Beurteilung erfahren können, als es ohne diese Reflexionen möglich wäre. Vor dem Hintergrund dieses Reflexionsniveaus zeigt sich, dass so manche naturschutzfachliche Position noch nicht zu Ende gedacht ist.

Ich danke Bernhard Glaeser und Manfred Schulz für die gemeinsame und jahrelange Durchführung umweltsoziologischer Seminare. Die daran anschließenden spannenden und kontroversen Diskussionen mit Studierenden aus unterschiedlichsten Fachrichtungen haben meine Arbeit wesentlich befruchtet. Daher bedanke ich mich ausdrücklich auch bei den Studierenden. Ebenso danke ich Bernhard für sein Durchhaltevermögen, das er beim Warten auf die Beendigung dieser Promotion aufbringen musste, die – bisweilen auch gegen seinen Rates – den einen oder anderen Umweg ging.

Ich danke der Promotionskommission, Prof. Dr. Bernhard Glaeser, Prof. Dr. Manfred Schulz, PD Dr. Hartwig Berger, PD Dr. Elisabeth Meyer-Renschhausen und Prof. Dr. Wolfgang van den Daele, dass sie trotz des sich seit vielen Jahren auflösenden soziologischen Institutes letztlich doch noch bereit waren, zusammenzutreten.

Ich danke Dr. Christof Windgätter für seine unermüdliche Diskussions- und Lesebereitschaft, die ich in den letzten Jahren meiner Promotion in Anspruch nehmen konnte. Durch das Gespräch mit ihm konnte ich viele Strukturierungsprobleme überwinden.

Ich danke Arne Reul und Dr. Frithjof Reul für die ‚Performanceberatung‘ bei der Vorbereitung zur Disputation, ebenso wie Anke Flemming für die Durchsicht der Thesen.

Ich danke Dr. Jürgen Drechsler, Marianne Tittler, Ellen Hundertmark, Edith Winner, Dr. Hartmut Grebe und Ulrike Neuß für die z.T. mühsame Lese- und Korrekturarbeit, die für die Vorbereitung der Veröffentlichung nötig wurde. Alle verbleibenden Fehler gehen selbstverständlich zu meinen Lasten.

Ich danke nicht zuletzt Renate Müller, aber auch meiner Mutter, dass sie in der bisweilen schwierigen Zeit, die bei der Entstehung dieser sehr langen Arbeit verging, soviel Geduld aufbringen konnten.

Torsten Reinsch

Berlin, den 17.6.2010

„Absicht der Soziologie ist es, hinter den äußeren Schein – und den offen sichtbaren Diskurs über diesen äußeren Schein – zu blicken.“ (Bourdieu 1996)

0 Zusammenfassung

Thema der Arbeit sind Beurteilungsmaßstäbe für eine Nachhaltige Entwicklung (NE) in Naturschutzprojekten. Das hierfür zugrunde liegende empirische Beispiel ist der Nationalpark Unteres Odertal (NPUO), der nordöstlich von Berlin, in Brandenburg an der deutsch-polnischen Grenze liegt.

Zur Bearbeitung des Themas werden die folgenden hierarchisch geordneten Teilfragen gestellt:

- Welche vernunftgemäßen Grundlegungen gibt es für die Beurteilung von Naturschutz- und Nachhaltigkeitskontroversen?
- Welche Maßstäbe lassen sich für die Beurteilung von Naturschutz- und Nachhaltigkeitskontroversen dadurch gewinnen?
- Was bedeutet das für den Nationalpark Unteres Odertal und die mit ihm verbundenen Konflikte?

Ausgangspunkt der Arbeit sind soziale Konflikte im Naturschutz und um den Naturschutz, wie sie weltweit zu beobachten sind und hier am Beispiel des Unteren Odertals herangezogen werden.

Ziel der Arbeit ist die Bewertung der Argumente pro und contra Naturschutz. Bewertungsfolie ist die vernunftgemäße Konzeption Nachhaltiger Entwicklung.

Die verwendeten **Methoden** teilen sich auf in ‚empirische Grundlagen‘ und ‚Denkmittel‘.

Zu den **empirischen Grundlagen** zählen eigene Interviews aus den Jahren 2000-2001 mit Naturschutzverantwortlichen und Naturschutz-Betroffenen sowie sozialwissenschaftliche Forschungsarbeiten Anderer aus den Jahren 2000-2007. Weiter zählt zu den empirischen Grundlagen die Auswertung umfangreicher Presserecherchen, offizieller Dokumente aus Ministerien, Parlamenten und Ämtern sowie von Protokollen öffentlicher Veranstaltungen zum NPUO aus den Jahren 1991 -2009.

Hinsichtlich der **Denkmittel** vertrete ich die Auffassung, dass das Denken unserer Zeit durch eine ‚Lücke‘ gekennzeichnet ist, die durch ein spezifisches Verständnis in der Wissenschaftstheorie verursacht wird. Wenn diese Lücke nicht geschlossen wird, lassen sich auch die bisweilen widersprüchlichen moralischen Maßstäbe nicht beurteilen, die sowohl zu widersprüchlichen Zielsetzungen im Naturschutz, wie zu sehr unterschiedlichen Nachhaltigkeitskonzepten führen.

Um diese Lücke zu schließen und die genannten Fragen zu beantworten, sind grundlegende philosophische Reflexionen unumgänglich. Mit ihrer Hilfe werden die fehlenden Denkmittel auf Grundlage der transzendentalpragmatischen Diskursethik entwickelt. Dieser philosophische Ansatz ist untrennbar mit Karl-Otto Apel verbunden und knüpft an die Kant’sche Idee der Letztbegründung und dessen praktische Philosophie, also die ethische Begründung richtigen menschlichen Handelns. Dabei ist Apels Ansatz ausdrücklich nicht metaphysisch, nicht religiös, nicht obskurant oder dogmatisch ausgerichtet.

Zum Schluss werden die vom NPUO verfolgten Ziele anhand der entwickelten vernunftgemäßen Maßstäbe einer Nachhaltigen Entwicklung bewertet.

0.1 Das Ausgangsproblem

1: Nach meinem **Soziologieverständnis** ist es – in Anlehnung **aber auch Abwendung** von Bourdieu – eine Aufgabe der Soziologie, hinter den äußeren Schein und den offen sichtbaren Diskurs über diesen äußeren Schein zu blicken. Dabei geht es nach Bourdieu darum, **Kritik und Utopie** einzufordern, die das wirkliche Interesse der Menschen besser trifft (Bourdieu 1996). Dieses Anliegen ist **zweifelloso eine normative Aufforderung** an die Soziologie. Mit diesem Anspruch verlässt die Soziologie jedoch ihren eigenen Rahmen und wird **widersprüchlich**: Denn Wissenschaft klärt angeblich nur über Mittel und nicht über Ziele auf. Welchen **Geltungsanspruch** hat dann aber – angesichts dieses Widerspruches – eine kritische Soziologie?

Nach meinem Soziologieverständnis ist es hingegen Aufgabe der Soziologie, sich an der Aufklärung von Zielen zu beteiligen.

2: Im Nationalpark Unteres Odertal (NPUO) stehen nun Ziele im Konflikt. Im Rahmen einer ‚Nachhaltigen Entwicklung‘ (NE) sollen Naturschutzzielsetzungen mit Allgemeingültigkeitsanspruch auch gegen erheblichen Widerstand in der Region durchgesetzt werden. Zugleich besteht ein Streit darüber, was denn die **richtigen** grundlegenden **Naturschutzzielsetzungen** seien.

Im Unteren Odertal besteht also bei der Zielverfolgung ein **Begründungsproblem**, das sogar von den Vertretern des Nationalparks und den Naturschutzverbänden eingeräumt wird. In dieser Naturschutzkontroverse gibt es zwar kaum jemanden, der sich gegen Natur, gegen Naturschutz oder gegen Artenvielfalt wendet. Jedoch behaupten ‚die‘ Vertreter im Naturschutz oft, **sie** hätten das **richtige** Verständnis dieser Begriffe. Der gemeinsame und offenkundige politische Wille zum Erhalt der Artenvielfalt ist daher nicht hinreichend, die konkreten Naturschutzmaßnahmen zu begründen.

3: Einer der im Naturschutz bedeutendsten Versuche dieses Begründungsproblem aufzulösen bedient sich im Rahmen der **Wildniskonzeption der ‚Natürlichkeitsrhetorik‘**. Danach ist die Unberührtheit von Naturausschnitten eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt von Ökosystemen; so scheint sich begründen zu lassen, warum das ‚Unberührte‘ zu erhalten bzw. herbeizuführen sei.

Dieser ‚Wildnisbezug‘ übersieht jedoch, dass auch im Unteren Odertal die ‚natürlichen‘ Ökosysteme wesentlich das Ergebnis menschlicher Einflussnahme sind. In Kulturlandschaften ist die Artenvielfalt sogar häufig höher als in Wildnisgebieten. Es sind also **Maßstäbe** nötig, mit denen die unterschiedlichen Argumente für die zu schützende Naturgestalt beurteilt werden können. Der Natürlichkeitsbezug liefert diesen Maßstab nicht.

4: Daraus ergibt sich die Fragestellung dieser Arbeit:

Wie lauten derartige Beurteilungsmaßstäbe von Naturschutzprojekten im Sinn der ‚Nachhaltigen Entwicklung‘ und wie ist der Nationalpark gemessen an diesen Maßstäben zu beurteilen?

Aufgrund dieser Fragestellung wird in dieser Arbeit der Nationalpark Anlass für **grundlegende Reflexionen auf Naturschutzbegründungen**.

5: Das Begründungsproblem lässt sich dabei nicht durch empirische Methoden bearbeiten. Denn in vielen Diskussionen mit den vor Ort Betroffenen und aufgrund zahlreicher Veröffentlichungen der Nationalparkverantwortlichen, konnte ich folgendes feststellen: Eine Auflistung der sehr unterschiedlichen Sichtweisen würde letztlich diesen Sichtweisen nur eine weitere hinzufügen. Mögliche Urteile meinerseits wären selber nur axiomenrelativ. Daher bedurfte es **grundlegender Denkmittel**, mit denen

der Naturschutzkonflikt und das Nachhaltigkeitskonzept beurteilt werden kann, **ohne** dass diese dogmatisch oder beliebig sind. Daher tritt in dieser Arbeit das empirische Material des NPUO zu Gunsten philosophischer Grundsatzüberlegungen in den Hintergrund.

0.2 Normenbegründung durch die transzendentalpragmatische Diskursethik (tpDE)

6: Die transzendentalpragmatische Diskursethik ist nun in der Lage, ein unbestreitbares Fundament dieser Beurteilung zu liefern, das weder dogmatisch noch metaphysisch ist.

7: Das Fundament liegt in den immer schon anerkannten Voraussetzungen der Argumentation, die realitätsbezogen entfaltet werden können. Als sprachgebundene Praxis, die von niemandem umgangen werden kann, ist die **Argumentation** immer schon ein Handeln gegenüber anderen, ein **Regelfolgen** und daher moralisch gehaltvoll.

8: Die unbestreitbare Zentralnorm der tpDE ist das Diskursprinzip (D), das den Universalisierungsgrundsatz (U) enthält:

(D): Bemühe dich darum so zu handeln, dass für die Berechtigung deiner Handlungsweise in einem ernsthaft geführten, rein verständigungsorientierten, unbegrenzten Diskurs unter idealen Bedingungen **Konsens** erzielt werden würde.

(U): Bemühe dich darum so zu handeln, dass die voraussichtlichen **Folgen** und Risiken, die sich aus deiner Handlungsweise für alle Betroffenen hinsichtlich ihrer Interessenlagen und Wertorientierungen ergeben, **von allen sinnvoll Argumentierenden** mit guten Gründen als **verantwortbar und zumutbar** akzeptiert werden könnten.

9: Die unbestreitbaren Normen sind in der Hauptsache **Prozessnormen**. Sie weisen uns an, was wir tun sollen, **um allererst herauszufinden**, was wir im konkreten Fall tun sollen. Was wir jeweils im konkreten Fall tun sollen, muss den konkreten Diskursen überlassen bleiben. Diese Diskursergebnisse dürfen nicht vorweggenommen werden.

10: Die tpDE ist **keine Theorie**. Sie ist eine Einsicht in strikt reflexiver Einstellung. D.h., ihre Einsicht hebt das ins Bewusstsein, was im Denken und Argumentieren immer schon vollzogen und vorausgesetzt wird. Das aber ist keine theoretische Einstellung, die einen Grund in dem sucht, was hinter dem zu Begründenden liegt.

0.3 Der transzendentalpragmatische Nachhaltigkeitsmaßstab

11: Ein geltungsfähiges Nachhaltigkeitskonzept darf den Grundnormen der tpDE nicht widersprechen und muss der Architektonik der tpDE genügen.

12: Ein NE-Konzept muss sich an folgenden, aus (D) und (U) hervorgehenden Punkten orientieren:

- **am Bemühen um die Entgrenzung der realen Kommunikationsgemeinschaft,**
- **am Bemühen um die Herstellung einer verallgemeinerbaren Gegenseitigkeit.**

13: Der zu verfolgende Diskursrahmen einer NE wird im Sinne der tpDE durch die drei Schritte der ‚**Realisierungsdiskurse**‘ beschrieben. Dies sind die Sinnverständigung, die Verfahrensethik und die Verantwortungsethik:

-
- I. Die **Sinnverständigung**: Zu klären sind die wissenschaftlichen Grundbegriffe, das jeweilige Vorverständnis, die performative Widerspruchsfreiheit.
 - II. Die **Verfahrensethik**: Zu führen ist hier ein naturwissenschaftlicher, politisch-gesellschaftlicher, normativer und strategischer Diskurs.
 - III. **Verantwortungsethik**: Hier muss geprüft werden, ob das NE-Verständnis zentralen Grundorientierungen, wie etwa dem ökologischen Bewahrungsprinzip, dem Unterlassungsprinzip, Verantwortungsprinzip und Gerechtigkeitsprinzip, widerspricht.

0.4 Die Beurteilung des Nationalpark Unteres Odertal

14: Mein Urteil:

Die NP-Entwicklung weist erhebliche Mängel in der Umsetzung einer NE auf. Hierzu zählt bspw.

- kaum selbstkritisches Hinterfragen von Grundbegriffen und Zielsetzungen,
- die unzureichende Einbeziehung der Bevölkerung,
- fehlende Transparenz,
- die strategisch-taktische Durchsetzung eines privaten Naturschutzvorverständnisses, insbesondere durch den Förderverein des NPUO,
- die Behauptung, der Natur als solcher käme ein vom Menschen unabhängiger Wert zu, deren Berücksichtigung den wahren Naturschutz auszeichne und spezifische Schutzmaßnahmen rechtfertige,
- die Beschädigung des Naturschutzes überhaupt, da dieser nun – wenn auch zu Unrecht – von vielen als insgesamt dogmatisch, machtversessen und rücksichtslos eingestuft wird,
- Beschädigung der Demokratie, da die Ohnmachtserfahrung der Naturschutzbetroffenen diesen ihr demokratisches Engagement als sinnlos erscheinen lässt.

Damit widerspricht die Umsetzung und Begründung der Nationalpark-Zielsetzungen dem grundlegenden Prinzip von Moralität und Vernunft, nämlich nur das als wahr oder gut anzuerkennen, was der kritischen Prüfung im Dialog standhält – also dem Diskursprinzip (D).

15: Ein der NE verpflichteter Naturschutz müsste vielmehr dafür sorgen, dass die Naturschutzdiskurse an den unterschiedlichen Stellen wieder geöffnet werden. Dazu zählt eine viel kritischere Hinterfragung der naturwissenschaftlichen Grundlagen, der Methoden zur Umsetzung vorgegebener Naturschutzzielsetzungen und die Bereitschaft, die immer schon in Anspruch genommenen Wertegrundlagen des Naturbegriffes – und damit die unterschiedlichen Interessen – gegeneinander ergebnisoffen zu verteidigen.

1 Einleitung

1.1 *Der Nationalpark Unteres Odertal zwischen Nachhaltigkeit und Protest*

Der Ausgangspunkt dieser Arbeit sind die widersprüchlichen Argumente im Naturschutzkonflikt um den Nationalpark Unteres Odertal (NPUO). Mein Ziel ist es, einige dieser Argumente im Sinne einer vernunftgemäßen Konzeption Nachhaltiger Entwicklung zu bewerten.

Der NPUO liegt im Nord-Osten Brandenburgs im Landkreis Uckermark an der Oder, die die Deutsch-Polnische Grenze bildet (siehe Karte S. 435). Das NP-Gebiet stellt ein schmales Band dar, das im Wesentlichen mit der 2 bis 3 km breiten Oderaue zusammenfällt. Es erstreckt sich auf einer Länge von 55 km, von Hohensaaten im Süden bis Staffelde im Norden und umfasst eine Fläche von ca. 10.500 ha. Es bildet mit dem angrenzenden polnischen Landschaftsschutzpark eine naturräumliche Einheit. Kernstück des Nationalparks sind die ca. 6.200 ha Poldergrünlandflächen, d. h. die Überflutungsgebiete der Oder. Diese Flächen wurden bis 1990 intensiv landwirtschaftlich genutzt und sollen im Rahmen der NP-Entwicklung in Wildnisgebiete überführt werden. Zwischenzeitlich war damit das Endziel einer fast hundertprozentigen Nutzungsaufgabe im Nationalpark verbunden (Vössing 1998a).

Die Oder ist für die Region und die an das NP-Gebiet unmittelbar angrenzende Stadt Schwedt mit ihren ca. 35.000 Einwohnern die kulturelle und wirtschaftliche Lebensader. Die Oderaue ist eine über Jahrtausende hinweg durch den Menschen überformte Landschaft. Die tiefgreifenden Veränderungen von Oder und Aue seit Beginn des 20. Jh. haben:

- Leib und Leben der Bewohner geschützt,
- die Kulturlandschaft geprägt,
- die Einkommen z. B. für Landwirtschaft und Fischerei gesichert
- und dennoch eine faszinierende, ökologisch wertvolle Tier- und Pflanzenwelt herausgebildet.

Alle Schutzaktivitäten im Unteren Odertal sind daher auf das Engste mit den Interessen der Menschen verwoben.

Durch die Initiative des Nestors des Ostdeutschen Naturschutzes Michael Succow und seiner Mitstreiter, entdeckten kurz nach der Wende vor allem West-Berliner Biologen und Naturschützer diese in der Tat einzigartige Flusslandschaft. In einer konzertierten Aktion von polnischen und deutschen Umweltschützern, Politikern und genehmigenden Behörden, wurde das Untere Odertal 1992 großräumig unter Schutz gestellt und gleichzeitig mit Millionenbeträgen von Land und Bund ausgestattet (Dohle 1999: 14; Vössing 1998a). 1995 wurde der NPUO unter breiter Zustimmung als deutschlandweit bestfinanziertes Naturschutzvorhaben eröffnet.

Die Gründe für den Aufbau des Nationalparks wurden z. B. folgendermaßen beschrieben:

Die besondere Charakteristik des Gebietes bestünde in ihrer Einmaligkeit hinsichtlich eines in großen Teilen natürlichen, ursprünglichen Überflutungsregimes, das aufgrund der Natürlichkeit intakt sei und daher eine hohe Artenvielfalt hätte (Müller 1994). Diese Besonderheit verlange, dass das Gebiet in seiner Eigenart großräumig erhalten werden muss, damit die Eigendynamik der Natur mit ihrer Tier- und Pflanzenwelt weiterhin ablaufen kann und sich dadurch ursprüngliche Lebensräume und Lebensgemeinschaften, Wildnisgebiete, wieder einstellen können. Um dies zu erreichen, müsse in einem großen Teil der Schutzregion die Natur weitgehend von menschlichen Einflussnahmen freigehalten und sich selbst überlassen werden. Auf land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung müsse daher in diesen Teilen vollständig verzichtet werden, damit sich wenigstens teilweise der „Nationalpark entsprechend den Naturgesetzen entwickeln dürfe“ (Vössing 1998a). Diese Notwendigkeit ergebe sich auch aus den international festgelegten Schutzkategorien der IUCN (Naturwacht-Brandenburg 2001).

Diese als ‚naturschutzfachlich‘ bzw. ‚naturwissenschaftlich‘ auftretenden Gründe wurden ausdrücklich in den Dienst **einer moralischen Verpflichtung gestellt, die sich sowohl auf die Natur selbst, die Menschheit insgesamt und die zukünftigen Generationen bezieht**. Dieser Verpflichtung soll dadurch nachgekommen werden, dass der NPUO insbesondere durch den Artenschutz als Beitrag für eine **Nachhaltige Entwicklung zur Rettung der Erde** angesehen wird. So äußert sich ein Vertreter des „Vereins der Freunde des Deutsch-Polnischen Europa-Nationalparks Unteres Odertal“ – im Folgenden kurz Förderverein genannt – folgendermaßen (vgl. Schipper 2000: 92):

„Die Konferenz von Rio hat [...] deutlich gemacht, wie dringend es im Interesse der Menschheit erforderlich ist, der anhaltenden weltweiten Naturzerstörung Einhalt zu gebieten und ein Umdenken in der Wirtschaftstätigkeit durchzusetzen. Gerade die reichen Länder sind moralisch besonders verpflichtet, hierfür mehr zu tun und nicht nur zum Beispiel die Vernichtung des Regenwaldes oder die Ausbreitung der Wüsten mit ihren Folgen für die ganze Welt zu beklagen. Die Roten Listen der gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Pflanzen und Tierarten werden in der gesamten Bundesrepublik Deutschland wie auch in Brandenburg immer länger. [...] Wir wollen den Nationalpark zum Schutz und zur Erhaltung unserer Natur.“ (Gille, zitiert nach Landtag Brandenburg 1994: 39)

Auch der damalige Ministerpräsident von Brandenburg, Manfred Stolpe, betont bei den offiziellen Eröffnungsfeierlichkeiten des Nationalparks die globale Bedeutung des NPUO:

„(...) heute wissen wir um die Dringlichkeit der Erhaltung intakter Natur, heute wissen wir um die Bedrängnis und Bedrohung der großen Ökosysteme unseres Planeten [...]. Es geht längst nicht mehr nur um die Schönheit von Landschaften und ihre natürlichen Reichtümer. Es geht schon längst auch um die Erhaltung lebenswichtiger Entsorgungs-, Entgiftungs-, und Assimilationspotentiale. Deshalb erhalten unsere Schutzziele, die wir auch in diesem Nationalpark verwirklichen wollen, zusätzliches, elementares Gewicht: weil es ums Leben geht.“ (Stolpe 1995: 3)

Der moralische Gehalt des NP-Projektes wird auch dadurch deutlich, dass die für das Projekt entscheidenden Naturschutzakteure den Schutzanspruch der Natur mit Heiligkeitsunterstellungen ‚begründen‘ (Succow et al. 2001: 142 ff., Vössing 1998: 15 f., Bibelriether 1990a, Nabu 2004). Darüber hinaus führen sie an, dass der NPUO ein wichtiger Beitrag für die Regionalentwicklung sei, da er erheblich den Tourismus fördere.

Um die Umsetzung des NPUO abzusichern, hielt es bereits Succow in der für den NPUO grundlegenden Projektstudie für notwendig, Maßnahmen zu ergreifen, die verhinderten, dass die Zielsetzungen des NPUO zugunsten einer wirtschaftlichen Entwicklung zurückgedrängt werden (Succow 1991: 60). Andere Naturschutzakteure überlegen, wie selbst in demokratischen Verfahren sich ergebende Naturschutzzielsetzungen und -maßnahmen verhindert werden könnten, sofern durch diese „richtiger Naturschutz verwässert würde“. Demzufolge wird versucht, den Naturschutz auch im NPUO explizit durch **Verfah-**

ren eingeschränkter Öffentlichkeit zu realisieren, indem die Naturschutzflächen von **privatrechtlichen Naturschutzakteuren** mit öffentlichen Mitteln gekauft werden (Vössing 2001a, 2001b, 2007).

Damit erheben einige Vertreter des Nationalparkprojekts für grundlegende Naturschutzzielsetzungen zumindest implizit einen starken moralischen Anspruch: Trotz kollidierender Ansprüche müssen sie implizit voraussetzen, dass sie über intersubjektiv gültige, unbedingt gebotene Naturschutznormen verfügen, die darüber aufklären, was man tun soll bzw. nicht tun darf. Die Naturschutzvertreter müssen sich daher auf letzte Positionen beziehen können, aus denen sich ergibt, dass sie zu Recht gegen widersprechende (Wert-)Urteile vorgehen. Könnte dies nicht unterstellt werden, ließe sich weder der über die ‚Nachhaltige Entwicklung‘ vermittelte Anspruch globaler Allgemeinverbindlichkeit, noch der der strategischen Durchsetzung von Maßnahmen gegen kollidierende Ansprüche verständlich machen.

Die Berechtigung der genannten Gründe und die implizierte Apodiktik grundlegender Naturschutzvorstellungen blieb jedoch **nicht unwidersprochen**. Der NPUO entwickelte sich schnell zum größten Landnutzungskonflikt Brandenburgs (Weber 2002). Dieser bildete sich sowohl zwischen Naturschutzexperten und Landnutzern, als auch zwischen den unterschiedlichen Naturschutzexperten selbst. Was sich anfänglich als bejubelter Beitrag zur Rettung der Erde, zur Sicherung der globalen Artenvielfalt, zu einer Nachhaltigen Entwicklung stilisierte, zog in den folgenden Jahren selbst Morddrohungen aus den Reihen der Naturschutzbetroffenen auf sich.

Neben kommunikativen Problemen waren nicht zuletzt folgende Begründungszusammenhänge des NP-Projektes **strittig**:

Nach § 14 des damals geltenden Bundesnaturschutzgesetzes sei ein Nationalparkgebiet dadurch gekennzeichnet, dass es „sich in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befindet“. Dies war jedoch für viele Anwohner des Unteren Odertals gar nicht der Fall; im Gegenteil hielten viele Anwohner das Untere Odertal als Kulturlandschaft erhaltenswert (vgl. z. B. GFL 2000: 7). Des Weiteren stehen naturschutzfachliche Kontroversen im Raum. Mit diesen verlieren die naturschutzfachlich begründeten Einschränkungen – die aufgrund ihrer ‚Naturschutzfachlichkeit‘ bereits ihre Gültigkeit suggerieren – erheblich an Glaubwürdigkeit. Damit wird auch die Vorstellung unterminiert, dass zwar das Untere Odertal in der Tat eine Kulturlandschaft sei, jedoch diese aus naturschutzfachlichen Gründen notwendig in einen Nationalpark überführt werden müsse. Problemfelder sind dabei z. B. (vgl. Gille 1999: 43 f.):

- Annahmen über die Zugehörigkeit menschlichen Einflusses zum ‚Natürlichen‘;
- Fragen nach der Berechtigung der ‚Naturnähe‘ im Wildniskonzept;
- Fragen zur Idee der natürlichen (Au-)Waldentwicklung;
- unterschiedliche Einstufung und Beurteilung angeblich gebietsfremder Arten;
- die Bedeutung der ‚Artenvielfalt‘ und der Roten Listen;
- unterschiedliche Interpretationen internationaler Naturschutzvorgaben;
- Annahmen über die Deutungshoheit von biologisch geschulten Naturschutzexperten;
- Annahmen über die Berechtigung beschränkter Mitbestimmung von Naturschutzbetroffenen einschließlich dem Landesparlament, bei der Aufstellung grundlegender Naturschutzzielsetzungen;
- der angebliche Zusammenhang von lokalem Wildnisnaturschutz und dem Schutzanliegen globaler Artenvielfalt;
- Annahmen über den Eigenwert der Natur und Fragen nach der Berechtigung sakraler Grundlagen;
- Annahmen über die wirtschaftliche Bedeutung der Kategorie ‚Nationalpark‘.

1.2 Zur Unumgänglichkeit philosophischer Reflexionen: Abgrenzungen, Fragestellung, Vorgehensweisen

Angesichts dieser Situation besteht folgendes Problem:

Mit der Umsetzung des Nationalparks wird zum einen von den Menschen der Region eine **grundsätzliche Verhaltensänderung** verlangt. Dabei sollen nach Maßgabe des Naturschutzprojektes konkurrierende Nutzungsinteressen verhindert werden. Ebenso versuchen einige Naturschutzakteure die Gestaltungsmöglichkeit grundlegender Naturschutzzielsetzungen explizit den öffentlichen Einflüssen zu entziehen. Wenn diese Einschränkungen und Ausgrenzungen zu Recht bestehen können sollen, haben diejenigen, die mit den vorgegebenen Naturschutzzielsetzungen nicht einverstanden sind, ein Recht darauf, eine **vernunftgemäße Begründung der strittigen Zielsetzungen** zu erhalten.

Woher aber können zum anderen die Projektbefürworter wissen, dass die Einwände der Kritiker zu Unrecht bestehen? Sie könnten es **aufgrund von Argumenten** wissen. Allerdings sind es gerade die Argumente, die strittig sind. Wie kann dann aber beurteilt werden, welches der kontroversen Argumente zutrifft? Kann ein solches Urteil überhaupt gefunden werden? An welchem **Maßstab** ließe sich dieses gewinnen? Diese Fragen werden im Naturschutzdiskurs im Allgemeinen, wie auch im NPUO behandelt. Dabei ergibt sich jedoch ein widersprüchliches Bild. Zunächst ergibt sich der Eindruck, dass sich die kontroversen Argumente für ein richtiges Naturschutzhandeln doch naturschutzfachlich und aufgrund internationaler **Expertise** klären ließen, grundlegende Normenkonflikte nicht bestünden und daher Erfolg im Naturschutz beurteilt werden kann und strategisch herbeigeführt werden sollte:

Wir erwarten z. B., dass eine verantwortliche Weltgemeinschaft sich den Herausforderungen der ökologischen Krise stellt, die Ursachen analysiert und verbindliche Regeln aufstellt, damit die Krise – etwa die des globalen Artensterbens oder der Klimaerwärmung – gelöst wird. Im Naturschutz treffen wir diesbezüglich auf Weltdeutungen, die in naturwissenschaftlicher Sprache die Welt vom Lokalen bis zum Globalen behandeln. Diese Weltdeutungen erheben aufgrund ihres naturwissenschaftlichen Hintergrundes den Anspruch, dass sie zutreffen, wahr sind; und im Allgemeinen können wir auch sehr erfolgreich damit leben, wenn wir uns auf diese naturwissenschaftlichen Einsichten verlassen. Auf dieser Grundlage werden dann Naturschutzprobleme erkannt und entstehen für die unterschiedlichsten Handlungsebenen Anweisungen. Die so gefundenen Verhaltensregeln für Staaten, Länder, Kommunen oder den Einzelnen haben den Anspruch, zumindest im Großen und Ganzen richtig zu sein und daher zu gelten.

Entsprechend gibt es viele Argumente, die ihre Kritik daraus ziehen, dass einzelne Akteure gegen internationale Vorgaben – z. B. die IUCN-Kriterien oder die FFH-Richtlinie –, und die diesen zugrunde liegenden ökologisch begründeten Einsichten verstießen und damit den Naturschutz ‚verwässerten‘.

Die Einschätzung, dass die Naturschutzorientierung im Grundsatz (natur)wissenschaftlich geklärt sei, bzw. eine Normenvergewisserung sich an internationalen Vorgaben orientieren könne, findet auch in der sozialwissenschaftlichen Naturschutzforschung ihren Niederschlag. Vor allem die Akzeptanzforschung liefert viele Beispiele dafür (vgl. Heiland 1999; 2001; Brouns 2004; 2006; Rall 1998; Schröder 1998; Stoll-Kleemann 2002; 2008):

Diese Forschung bezieht sich auf Fragen herzustellender **Akzeptanz für gegebene Naturschutzzielsetzungen und diesbezüglicher Erfolgskontrolle** (vgl. Kap. 6.3.2, S. 164). So wird z. B. von Stoll-Kleemann et al. – ähnlich auch Brouns und Schröder – vertreten, dass es hinreichend sei, ‚Erfolg‘ im Naturschutz an „definitiven Vorgaben“ von Zielsetzungen zu messen, die bspw. durch die IUCN-Schutzzielkategorien gegeben sind. ‚Erfolgsforschung‘ orientiert sich dann an der Prüfung, inwieweit

die allgemeinen Ziele der vorgegebenen Schutzkategorien erreicht sind. Erfolg im Naturschutz liegt also dann vor, wenn die Bevölkerung vor Ort die Großschutzgebiete akzeptiert. Heiland setzt voraus, dass Differenzen hinsichtlich Naturschutzzielsetzungen, – deren Vereinbarkeit, Begründbarkeit, Richtigkeit und die damit verbundenen Wertefragen, zumindest als Minimalkonsens – als gelöst gelten können. Das gesellschaftliche Naturverständnis sei hinreichend, um die ökologischen Gefahren zu erkennen. Daher sei der Schutz und die Sicherung der Lebensgrundlagen der jetzigen und zukünftigen Generationen als nachvollziehbares Ziel bereits legitimiert (Heiland 1999: 4). Jedoch passe das „Naturverhalten“ des Einzelnen häufig nicht zu diesen bekannten Zielsetzungen, obwohl das richtige Umweltbewusstsein vorhanden sei (Heiland 2001: 13 ff.). Der vorhandene Grundkonsens über das richtige Umweltbewusstsein rechtfertige es daher, die **vorgegebenen Naturschutzziele strategisch zu verfolgen**: Der Akzeptanzforschung geht es daher um die Lenkung des Verhaltens. Sie hat gezeigt, dass **Partizipation und Beteiligung** wichtige strategische Mittel des Naturschutzes sind; denn die Einbindung der Betroffenen durch Beteiligungsverfahren, der Abbau hierarchischer Entscheidungsstrukturen und verstärkte Kommunikation, erhöht die Bereitschaft der Bevölkerung, den Widerstand gegen vorgegebene Naturschutzkonzepte aufzugeben.

Eine Diskussion darüber,

- ob die Naturschutzkategorien zu Recht gewählt wurden,
- ob deren inhaltliche Konzeption kritikwürdig bzw. auslegungsbedürftig ist,
- ob die mit dem Kategoriensystem implizierten Werthaltungen und damit verbundenen Begrifflichkeiten für die Beurteilung von ‚Naturbedrohungen‘ richtig sind
- oder ob womöglich die Nicht-Akzeptanz berechtigt ist,

ist in dieser Akzeptanz- und Erfolgswissenschaft kein Thema (Stoll-Kleemann et al. 2008: 355 f.). Die Akzeptanzforschung muss daher voraussetzen, dass sie einen geltungsfähigen Maßstab für die Beurteilung von Naturschutzzielsetzungen hat – deren Geltung jedoch nur behauptet wird.

Was ‚Erfolg‘ von Naturschutzaktivitäten ist und ob die Akzeptanzförderung berechtigt ist, bleibt damit an streitbare Voraussetzungen gebunden. Grundsätzliche Kritik lässt sich mit diesem Ansatz daher nicht bearbeiten. Das Vorhandensein solcher Kritik ist aber z. B. im NPUO offenkundig, dessen Berechtigung bzw. Nichtberechtigung so nicht beurteilt werden kann.

Richtig ist zwar, dass ganz grundsätzliche Naturschutzzielsetzungen kaum kontrovers sind; auch soll keineswegs die Erkennbarkeit schwerwiegender Naturschutzprobleme bestritten werden, wofür die naturwissenschaftliche Forschung einen unersetzlichen Beitrag leistet. Daher beziehen sich die in den Großschutzgebieten vorfindlichen Konflikte meist auch nicht auf den Naturschutz ‚als solchen‘, sondern auf unterschiedliche Vorstellungen darüber, was legitime Schutzziele sein sollen. Dennoch gibt es vielfältige naturschutzfachliche Kontroversen, die zu Zweifeln Anlass geben, ob denn die so genannten fachlichen Bewertungstechniken – die etwa auf die Roten Listen, auf die Vorstellung von ‚Naturnähe‘, auf einen von menschlichen Interessen unabhängigen ‚Naturhaushalt‘ oder auf ökologische Funktionen bauen – das leisten können, was ihnen zu leisten auferlegt wird: nämlich auch im Rahmen der Schutzkategorien und definitorischen Vorgaben die Naturschutzziele zu Recht gegen Einwände zu verteidigen.

Daher liegt ein Teil des Naturschutzstreits in einem Bereich, der aufgrund der Voraussetzungen der Akzeptanzforschung durch diese nicht erreicht wird.

Wieso aber verzichtet die Akzeptanzforschung auf die Begründung ihrer Voraussetzungen? Wieso müssen ‚Definitionen‘ für die Begründung von Naturschutzzielen herhalten? Wieso ‚begründet‘ man die Geltung von Naturschutzzielen mit der diesbezüglichen empirischen Existenz einer vorhandenen großen Übereinstimmung? Denn selbstverständlich ist nicht auszuschließen, dass sich auch Mehrheiten irren

können. Wieso greift man nicht den naturschutzfachlichen Streit auf, klärt ihn und gibt dann in Bezug auf den geklärten Streit der Welt die richtigen Naturschutzziele bekannt? Wieso lässt man diese Begründungslücke bestehen? Das Zulassen der Möglichkeit, dass widersprechende Kritik zu Recht besteht, ist ja kein harmloses Zugeständnis.

Offenbar gibt es **fundamentale Begründungsprobleme im Naturschutz**, die auf eine Grenze im wissenschaftlichen Rationalitätsverständnis hinweisen. Diese wird auch von den für den NPUO wichtigen Naturschutzakteuren angesprochen. Sie beziehen sich dabei ausdrücklich auf das Vernunft- und Wissenschaftsverständnis unserer Zeit.

Der NABU¹ und der Förderverein des NPUO weisen selbst auf Begründungslücken in der Rechtfertigung ihrer Naturschutzzielsetzungen hin: Vom NABU wird die wissenschaftstheoretische Position vertreten, dass die (ökologische) Naturwissenschaft allein keine Ziele begründen kann; ebenso wenig seien moralische Normen – ohne die der Naturschutz nicht auskommt – aus den Naturwissenschaften heraus ableitbar. Das damit einhergehende Begründungsproblem, letzte Positionen für Werturteile nicht gegen widersprechende letzte Positionen unabweisbar verteidigen zu können, bestehe jedoch für alle Moralnormen-Systeme der Menschheit. Daher geht der NABU – auch in Übereinstimmung mit dem Rat von Sachverständigen für Umweltfragen – davon aus, **dass es kein Kriterium moralischer Berücksichtigungswürdigkeit gäbe, das nicht letztlich willkürlich festgelegt worden sei**. Eine unbezweifelbare Orientierung ließe sich daher auch im Naturschutz nicht finden (SRU 2002: 21; NABU 2004; Görg 1996). Daher könne auch vom Naturschutz nicht verlangt werden, dieses (philosophische) Begründungsproblem zu lösen.

Daher könne nun auch zu Recht die Position eines umfassenden **Holismus** vertreten werden, der keinesfalls minder begründet sei, als ihm widersprechende Positionen (Gorke 1996). Der Holismus ist für den Natur- bzw. Biodiversitätsschutz besonders bedeutsam. Diese Position geht davon aus, dass alle Naturerscheinungen einen Sollen implizierenden Eigenwert haben, der menschliches Handeln in die Pflicht nimmt, dieses Sollen zu bewahren. Ein allein an menschlichen Interessen orientiertes Handeln – der sog. **Anthropozentrismus** – wird daher klar abgelehnt. Der Holismus ist für die Nationalparkidee grundlegend: Denn als Ausdruck einer moralisch geforderten Unberührtheit der Natur, setzen sich die Holismusvertreter für einen möglichst umfänglichen Anteil von Wildnisgebieten bzw. Totalreservaten ein.

Auch der Förderverein des NPUO erkennt ein Begründungsproblem hinsichtlich der Wildniskonzeption, die für einen Nationalpark grundlegend ist. Nach Ansicht des 2. Vorsitzenden dieses Vereins, Ansgar Vössing, wäre eine Lösung des Begründungsproblems zwar wünschenswert, allerdings könne er gegenwärtig nicht erkennen, dass irgendjemand eine solche Lösung hätte. Damit bestätigt er eine zum Geltungsanspruch der Naturschutzzielsetzungen im Widerspruch stehende **Kluft** zwischen gewünschten und möglichen Begründungsdiskursen. Wer daher eine ethische Bewertung für Naturschutzziele sucht, der müsse nach Vössing klare **Axiome** benennen. In unserem Kulturkreis würden sich diese aus der **christlichen Moralthologie** ergeben (Vössing 2006: 74). Ein wichtiger Grund für den Schutz der richtigen Natur liege daher qua ‚Schöpfung‘ in der Natur selbst.

Auf dieser Grundlage scheint es dann plausibel, die holistische Naturschutzbegründung im Rahmen religiös-metaphysischer Spekulationen anzusiedeln, die – wie sich zeigen wird – für das hier diskutierte Beispiel des NPUO von großer Bedeutung ist. Es wird sich zeigen, dass die Naturschutzbegründung durch einen ‚sakral-metaphysischen Komplex‘ getragen wird, der etwas verborgener ist als die naturschutzfachlichen Argumente. Dieser Begründungskomplex steht sozusagen in einer zweiten Linie hinter

¹ Sowohl M. Succow, wie der 1. Vorsitzende des Fördervereins T. Berg, sind in den Vorständen des NABU aktiv.

den naturwissenschaftlichen Argumenten und versucht, das Begründungsproblem der naturschutzfachlichen Argumente ‚aufzufangen‘, die Lücken in den naturschutzfachlichen Begründungen zu schließen.

Dies wird auch dadurch bestätigt, dass inzwischen die metaphysisch-religiösen Argumente Eingang in globale wie nationale Vorgaben gefunden haben. Hierzu zählen etwa die CBD, die IUCN-Kriterien oder das Bundesnaturschutzgesetz.

Mit dem Zugeständnis, dass Begründungsversuche von Zielsetzungen einen nicht begründbaren Anteil von Unterstellungen (Axiomen) beanspruchen müssen, wird zwar – wie ich in dieser Arbeit zeigen werde – der aktuellen Hauptströmung des **abendländischen Rationalitätsverständnisses** (z. B. Weber, Popper) entsprochen, die eine Moralbegründung grundsätzlich für außervernünftig und relativ ansieht. Damit werden aber auch die keineswegs harmlosen Aporien einer entsprechenden Vernunftkonzeption übernommen. Insbesondere seit Kant und in der Philosophie des 20. Jh. haben diese eine sehr ernstzunehmende Vernunftdiskussion ausgelöst, die m. E. nicht einfach ignoriert werden darf, denn damit bekommen auch die an den Holismus angelehnten Naturschutzbegründungen ein schwerwichtiges Begründungsproblem.

Die mit der Holismusbegründung zusammenhängenden metaphysischen bzw. sakralen Vermutungen sind auch keine Grundlagen, die sich als hinreichende ‚Argumente‘ für einen erst darauf bauenden Vernunftdiskurs eignen (SRU 2002: 57). Wer die Befolgungswürdigkeit einer Nachhaltigen Entwicklung (NE) wirklich gegen Einwände z. B. bei dessen regionaler Umsetzung im Rahmen von Großschutzgebieten rechtfertigen will, der muss m. E. wenigstens versuchen, **nicht schon von vornherein einen unbegründbaren Anteil** einer entsprechenden Überzeugung **für selbstverständlich zu halten**. Andernfalls würde besonders leicht übersehen, dass naturschutzfachliche ‚Argumente‘ auch als strategische Vernunftschleier und Ausdruck taktischen Argumentierens dienen können, die im Dienste privater oder sakraler Naturvorstellungen eingesetzt werden: Das Vernünftige, das verständigungsorientierte Argumentieren bliebe im Nebel sakraler Unterstellungen oder Eigenwertbehauptungen stecken, die vorgeblich ihre Wahrheit auch ohne letzte Begründungen verbürgen und als befolgungswürdig ausweisen könnten.

Die argumentative Grundsituation weist damit ein **Dilemma** auf: Zum einen werden zunehmend global verallgemeinerbare moralische Normen eingefordert und als gültig behauptet. Hierzu gehören die Idee einer ‚Nachhaltigen Entwicklung‘ oder der Schutz globaler Biodiversität. Zum anderen aber wird ein vernunftgemäßer Nachweis von unbezweifelbaren moralischen Normen für unmöglich bzw. unnötig gehalten. Dies gilt ausdrücklich für Naturschutznormen, die sich selbst als wichtige Aspekte im Rahmen einer NE verstehen.

Das ist auch ein Dilemma in Bezug auf die Reichweite, die Leistungsfähigkeit und die Legitimationsmöglichkeiten abendländischer Vernunft!

Damit besteht folgende Situation: Im NPUO sollen im Rahmen einer ‚Nachhaltigen Entwicklung‘ Naturschutzzielsetzungen mit Allgemeingültigkeitsanspruch auch gegen erheblichen Widerstand in der Region durchgesetzt werden. Zugleich besteht ein erheblicher Streit hinsichtlich der Richtigkeit grundlegender Naturschutzzielsetzungen. Das Entscheidende ist nun, dass die Begründbarkeit und damit der Geltungsanspruch der Naturschutzzielsetzungen und -normen auch von denen **relativiert** wird, die ihn erheben! Wie kann dann aber im Rahmen der Nationalparkkonzeption behauptet werden, dass sie zu Recht im Sinne einer NE jene Interessen unterdrückt, die dem Nationalpark-Naturschutz widersprechen? Wie kann beurteilt werden, ob und in welcher Hinsicht die Nationalparkkonzeption im Unteren Odertal zu Recht besteht?

Mit dieser Fragestellung wird der NPUO Anlass für **grundlegende Reflexionen auf Naturschutzbe-**

gründungen. Das Begründungs-Dilemma verweist die Reflexion über Naturschutz auf philosophische Grundsatzüberlegungen. Über Naturschutz nachzudenken heißt daher auch, über Vernunft und Rationalität selber nachzudenken. Insofern ist das zentrale Thema dieser Arbeit die **Frage nach Wahrheit**, die es mit Erkenntnistheorie und Ethik zu tun hat. Um diese Frage für den Naturschutz zu klären, ist es nötig, die Frage zunächst im Grundsätzlichen zu behandeln. Dabei geht es darum, ob es Wahrheit und Richtigkeit als Voraussetzung jeder Bewertung überhaupt gibt, obwohl gerade die moderne Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie hieran zweifelt.

Anders formuliert: Aus den praktischen Problemen im NPUO ergab sich ein Problem theoretischer und praktischer Philosophie, das auch die Praxis im Unteren Odertal betrifft. Insofern schlägt diese Arbeit also einen Bogen: von der Praxis zur Philosophie wieder zurück zur (veränderten) Praxis.

Das im Nachhaltigkeitsdiskurs des Naturschutzes aufgetretene Bewertungsproblem lässt sich jedoch nach Überzeugung der vorliegenden Arbeit nicht durch empirische Methoden (etwa möglichst umfangreiche Interviews unterschiedlichster Akteure) allein bearbeiten. Denn in vielen Diskussionen mit den vor Ort Betroffenen und aufgrund zahlreicher Veröffentlichungen der NP-Verantwortlichen, konnte ich Folgendes feststellen: Eine Auflistung der sehr unterschiedlichen Sichtweisen, die sich sogleich auch widersprechenden Positionen gegenüber sahen und deren anschließende Bewertung, würde letztlich diesen Sichtweisen nur eine weitere hinzufügen. So würden die Begründungsdefizite des vorfindlichen Naturschutz- bzw. des NE-Verständnisses nur reproduziert. Mögliche Urteile meinerseits verblieben im Rahmen einer Beliebigkeit, die je nach axiomatischen Voraussetzungen variierte, es sei denn, es ließe sich so etwas wie ein besonderer Standpunkt rechtfertigen. Daher bedarf es grundlegender **Denkmittel**, mit denen der Naturschutzkonflikt und das Nachhaltigkeitskonzept beurteilt werden können. Wie sich zeigen wird, fehlen diese in den bisherigen Diskussionen. Daher wird sich diese Arbeit damit befassen, woher solche Denkmittel zu beziehen sind und wie sie entwickelt werden müssen.

Der NPUO ist daher eine Fallstudie, ein dem Problem nachgelagertes Beispiel, an dem grundsätzliche Begründungsprobleme richtigen Naturschutzes erörtert werden. Daher tritt das empirische Material in seiner Bedeutung für diese Arbeit deutlich zurück.

Die **empirische Grundlage** für den in Kap. 10 behandelten Praxisbezug im NPUO, setzt sich aus einer umfangreichen Presserecherche, offiziellen Dokumenten aus Ministerien, Parlamenten und Ämtern, sowie Protokollen von öffentlichen Veranstaltungen zum NPUO zusammen, die den Zeitraum 1991 – 2009 abdecken (vgl. Reinsch 2009). Ebenso ziehe ich Interviews heran, die ich mit Naturschutzbetroffenen in den Jahren 2000 und 2001 geführt habe (Reinsch 2001). Auch lagen mir folgende sozialwissenschaftlichen Arbeiten zum NPUO vor: Garrelts 2006; Kastens 2002; Maier 2007; Schipper 2000.

Neben den naturschutzfachlichen, metaphysisch oder empirisch motivierten Versuchen, das Problem der Naturschutzbegründung anzugehen, gibt es den Versuch, dies im Rahmen der Konzeption einer **Nachhaltigen Entwicklung** zu leisten. Aber ist dies möglich und wenn ja, wie sieht diese Lösung aus? Führt sie erneut in eine Begründungslücke hinsichtlich der Beurteilung richtigen Naturschutzes?

Die Fragestellungen dieser Arbeit sind daher:

Wie lauten vernunftgemäße Beurteilungsmaßstäbe von Naturschutzprojekten im Sinne der ‚Nachhaltigen Entwicklung‘? Wie ist der NPUO, gemessen an diesen Maßstäben, zu beurteilen?

- **Welche rationalen Fundamente sind nötig, um überhaupt Naturschutz- und Nachhaltigkeitskontroversen beurteilen und entscheiden zu können?**
- **Was sind vernunftgemäße Beurteilungsmaßstäbe des Naturschutzes im Sinne der ‚Nachhaltigen Entwicklung‘?**
- **Was bedeutet das für den NPUO und die mit ihm verbundenen Konflikte?**

1.3 Aufbau der Arbeit

Die Arbeit ist in vier Hauptteile gegliedert, die den Bogen der hier vorgelegten Argumentation vom Naturschutz über die Philosophie zu einem veränderten Naturschutz spannen:

- I. **Nachhaltige Entwicklung** (NE) in der Kritik, Kap. 2 (S. 14 - 49).
- II. **Philosophische Reflexionen** aus Sicht der transzendentalpragmatischen Diskursethik (tpDE), Kap. 3-8 (S. 50 - 299). Kap. 8 schließt mit einem NE-Konzept, das auf die tpDE baut.
- III. **Naturschutzfachliche Argumente** im Lichte der tpDE. In Kap. 9 wende ich das in II. entwickelte NE-Verständnis auf grundlegende naturschutzfachliche Argumente an (S. 300 - 363).
- IV. In Kap. 10 wird der **NPUO** dahingehend beurteilt, wie dessen ökologische Zielsetzungen, Verfahren und Maßnahmen mit dem durch die tpDE hindurchgegangene NE-Verständnis ethisch bewertet werden können (S. 364 - 426).

Nachhaltige Entwicklung (NE) ist im Umwelt- und Entwicklungsdiskurs ein zentrales Paradigma des begonnenen 21. Jh., das nicht nur fundamentale Überlebensfragen der Menschheit thematisiert, sondern diese mit einem global gültigen moralischen Anspruch versehen möchte. Angesichts des von den NP-Vertretern als Bezugspunkt ihrer Zielsetzungen selbst ins Spiel gebrachte NE-Konzeptes, beginnt die Arbeit in Kap. 2 mit einer kurzen Geschichte der Begriffsentwicklung (Kap. 2.1), der Reflexion auf den sich differenzierenden Nachhaltigkeitsdiskurs (Kap. 2.2) und der Aufarbeitung darin enthaltener problematischer **Begründungslinien und -kontroversen**. Der NE-Diskurs nimmt – aufgrund des globalen Verbindlichkeitsanspruches einerseits und des an ihn herangetragenen Beliebigkeitsvorwurfes andererseits – das Begründungsproblem sehr ernst und versucht es auch zu lösen. Daher ist die Kenntnisnahme dieser Antworten wichtig, um den Nachhaltigkeitsanspruch des NPUO zu beurteilen. Es wird sich aber in Kap. 2.3 zeigen, dass die NE-Diskussion die Befolgungswürdigkeit des Zentralgrundsatzes der NE – die Gerechtigkeit inkl. der Berücksichtigung zukünftiger Generationen – (Kap. 2.3.4) ebenso wenig begründen kann, wie die unterschiedlichen Konzeptionen des ‚Säulenverständnisses‘ (Kap. 2.3.1), die Grundannahmen zum Biodiversitätsbezug (Kap. 2.3.2) oder die Orientierung an einer ‚starken NE‘ (Kap. 2.3.3), auf die sich auch die Naturschutzkonzeptionen beziehen.

Der normative Anspruch der NE ist intersubjektiv und global ausgerichtet. Zugleich gerät dieser Anspruch in Konflikt mit den Möglichkeiten, im Rahmen wissenschaftlicher Rationalität vernunftgemäß gegen Einwände verteidigt werden zu können. Eine dafür nötige ‚Letztbegründung‘ wird in der Wissenschaftstheorie allgemein abgelehnt. Für einen globalen Anspruch, auf dessen Grundlage das Konzept der NE allgemeinverbindliche Vorgaben machen will, ist diese Situation sehr unbefriedigend, denn die Inhalte des NE-Konzeptes – nicht zuletzt hinsichtlich des globalen Naturschutzes – treten trotz der umstrittenen Normativität, Vielfalt und Unschärfe z.T. mit einem apodiktischen Geltungsanspruch auf (vgl. Kap. 2.4).

Daher ist es nötig zu ergründen, ob und wie man zu vernunftgemäßen Beurteilungsmaßstäben kommen kann. In Kap. 3 befasse ich mich daher mit den Grundlagen der modernen Erkenntnistheorie: Der Diskurs, der nach dem Geltungsanspruch, nach Intersubjektivität, nach Wahrheit und Richtigkeit, nach der Möglichkeit wirklich sicheren Wissens fragt, ist der philosophische Diskurs über **Vernunft** und **Rationalität** (Kap. 3.1). Dies führt zu den Reflexionen der Wissenschaftstheorie, zu grundlegenden philoso-

phischen Diskursen von Erkenntnistheorie und Ethik: Denn die strittigen Begründungsfragen sind nicht spezielle Fragen der NE oder des Naturschutzes, sondern auch solche nach der **Wahrheit** überhaupt.

In Kap. 3.2 thematisiere ich die dem Begründungsproblem des NE-Diskurses zugrunde liegende **Rationalitätslücke** des etablierten Wissenschafts- und Vernunftverständnisses. Dabei thematisiere ich das Problem der Ermäßigung von Begründungen, die Zuspitzung des Vernunftbegriffes auf Empirie und formale Logik, den Szientismus, der es eigentlich für außervernünftig hält, intersubjektiv begründen zu wollen, warum welche Differenz zwischen Sein und Sollen zu verringern ist.

Einen frühen Versuch, die moderne Vernunftkonzeption auf neuem Grund zu erstellen und so zentrale Aporien zu lösen, hatte bereits Kant vorgelegt. Ausdrücklich hatte er die Idee der Letztbegründung durch radikale Erkenntniskritik verfolgt, die für diese Arbeit wichtig wird. Wie ich in Kap. 3.3 zeigen werde, bietet Kant wichtige Anknüpfungspunkte. Die verbleibenden Widersprüche führen jedoch nicht dazu, dass die Rationalitätslücke geschlossen werden kann.

In jüngerer Zeit haben Vertreter des Szientismus (Weber, Popper, Hilbert) Lösungsvorschläge für die Rationalitätslücke angeführt, deren Versuche ich in den Kap. 3.4 und 3.5 darstelle. Dabei zeigt sich, dass die paralysierenden Konsequenzen der Verneinung der Möglichkeit vernunftgemäßer Ethik und das Bestreiten der Möglichkeit einer Letztbegründung durch das 'Münchhausentrilemma' (vgl. Kap. 3.4.1), nicht beseitigt werden konnten. Vernunft wird zum ‚Glaubensakt‘ (Kap. 3.4.2) und bleibt daher in einer Grundlagenkrise stecken. Es ergeben sich erste Hinweise, dass ‚**Werte**‘ selbst zentraler Bestandteil naturwissenschaftlicher Rationalität sind (Kap. 3.5.2). Auch zeigt sich, dass die Versuche, mit den Vernunftaporien umzugehen, selbst Gefahren bergen: Relativismus, metaphysische Irritationen, Obskurantismus, Heiligkeitsvermutungen und expertokratische Überheblichkeiten können hinsichtlich der vernunftgemäßen Bearbeitung globaler Problemlagen selbst zu einer Bedrohung werden (Kap. 3.5.3).

Als Konsequenz aus den vorhergehenden Kapiteln ergibt sich, dass der etablierte Vernunftbegriff die Kontroversen um die ökologische Krise nicht nur nicht leiten kann, sondern der Vernunftbegriff selbst geändert werden muss. Ein entsprechender Ansatz liegt mit der transzendentalpragmatischen Diskursethik vor (im Folgenden: tpDE). Hier handelt es sich im Rahmen der Sprachphilosophie um die für die Philosophie des 20. Jh. sehr bedeutenden Arbeiten von Karl Otto Apel, die ich in den Kap. 4–7 entfalte.

Dabei werde ich darstellen, dass es der tpDE gelingt, bei der Normen- und Zielbegründung voranzukommen und zwar so, dass der Anspruch von Globalität und Intersubjektivität ernst genommen und zugleich begründet werden kann. Ebenso zeige ich, dass es nicht das Naturwissenschaftliche ist, das der Vernunft und Rationalität ihren Halt gibt – denn dieses bleibt grundsätzlich irrtümlich. Sondern es ist das **Normative** – und dies, ohne in metaphysische Spekulationen abzudriften.

In Kap. 4 beginne ich eine dementsprechende Antwort auf die in Kap. 3 benannten Orientierungsprobleme der wissenschaftlichen Vernunftkonzeption zu formulieren. In nichttheoretischer, sondern reflexiver Einstellung auf den Erkenntnisprozess zeigt sich, dass **Letztbegründung** für die Vernunft unverzichtbar ist (Kap. 4.2), dass das Vernunftkonzept, verstanden als eine direkte Beziehung zwischen Bewusstsein und Objekt, um den Aspekt der Sprache bzw. **Zeichenverwendung** ergänzt werden muss; dies führe ich in Kap. 4.3 mit der ‚dreistelligen Semiotik‘ aus. Die Einsicht, dass das durch die Erkenntnisreflexion der dreistelligen Semiotik ins Zentrum getretene Sozialkommunikative aller Vernunft unhintergebar ist und mit der Kommunikation auch unhintergebare Normen kenntlich werden, wird in Kap. 4.4 untermauert. In ihm wird das für die tpDE grundlegende ‚Privatsprachenproblem‘ behandelt, das ausweist, dass das Sozialkommunikative und die **Kommunikationsgemeinschaft** (Kap. 4.5) als Grundlage von Sinn und Geltung tatsächlich unhintergebar sind.

Das Begründungsprogramm der tpDE behandle ich in den Kap. 5, 6 u. 7. In Kap. 5 gehe ich auf die Einwände ein, die versuchen, die Situation der Kommunikationsgemeinschaft als Ausdruck des argumentativen Diskurses zu vermeiden. In Kap. 5.2 zeige ich jedoch, dass der argumentative Diskurs durch nichts zu hintergehen ist (Kap. 5.2). Trotz faktischer Abwesenheit idealer Diskursbedingungen bleiben deren normative Implikationen gültig (Kap. 5.3). Dies gilt auch für praktische Diskurse, deren Anlass ein Interessengegensatz ist (Kap. 5.4).

In Kap. 6 werden die Einsichten der tpDE auf das übliche Rationalitätsverständnis – die empirisch-theoretischen (Natur)Wissenschaften – angewendet. Dabei werden die Konsequenzen der Auflösung der Erkenntnisaporien durch die tpDE für die Biowissenschaften, die Ethik und den Naturschutz herausgestellt. In Kap. 6.2 geht es zunächst darum, wie sich Wissenschaft überhaupt verständlich machen lässt, also um den Sinn von Wissenschaft. Dazu werden Fragen nach der Wertfreiheit von Naturwissenschaft, nach dem Werthafte im Sein und nach der Bedeutung von (Erkenntnis)Interessen behandelt. Die Werthaftigkeit der Objektivität auch der (Natur-)Wissenschaft wird insbesondere hinsichtlich des Experimentes und dessen Handlungsgrundlagen beleuchtet. Ebenso geht es um die Komplementarität von Kausalgesetzlichkeit und Freiheit. Es wird gefragt, inwieweit selbst die gegenständliche, objektive Erkenntnis Subjektivität und Normativität voraussetzt. Dabei geht es um die Verdeutlichung ontologischer und normativer Wahrheiten, die sowohl das Münchhausentrilemma umgehen, als auch ohne naturalistischen Fehlschluss auskommen.

In Kap. 6.3 stelle ich die ethisch-normativen Konsequenzen der Erkenntnisreflexionen heraus. Dabei behandle ich insbesondere die Verpflichtung zur Naturbeherrschung und das Problem akzeptanzbeschaffender Sozialtechnologie. Bei alledem geht es um die Konsequenzen für die Leitwissenschaften des Naturschutzes: Die Biologie und die Ökologie. Als Naturwissenschaften über das Lebendige haben sie es mit einem Gegenstand zu tun, der im Rahmen von Zielsetzungen beschrieben wird, was jedoch im Rahmen empirisch-theoretischer Wissenschaften zu weitreichenden Verständnisproblemen führte. Über die Reflexion auf das naturwissenschaftliche Experiment bereite ich die Lösung des damit zusammenhängenden Teleologieproblems vor, die ich in Kap. 6.4 darstelle.

In Kap. 6.4 befasse ich mich daher mit den Zentralkategorien der Biowissenschaften und des Naturschutzes, insofern diese Bezug auf Naturschutzbegründungen nehmen. Dabei handelt es sich um das Problem objektiver Funktionen in der Natur und deren Beziehung zu einem Sollen. Dies wird an den teleologischen Begrifflichkeiten des ‚Lebendigen‘, der Genetik, des Zweckmäßigen in der Evolutionstheorie und dessen Auswirkungen auf Naturschutzbegründungen untersucht (Kap. 6.4.1 u. 6.4.2.). In Kap. 6.4.3 geht es um die Auflösung der Aporien der Teleologie des Lebendigen. Zentrale, daraus folgende Konsequenzen stelle ich in Kap. 6.4.4 dar: Den Anthropozentrismus als unbedingte letztbegründete Leiterorientierung und die Verpflichtung zur Naturbeherrschung, die Idee von Bedürfnissen und Interessen bei nicht menschlichen Entitäten, und die Unmöglichkeit einer Abweisung moralischer Normen durch biowissenschaftliche Erklärungen.

In kritischer Reflexion auf Strukturen und Grenzen sinnvollen Zweifels entwickelt die tpDE eine für alltagspraktische Probleme relevante Ethik. Dies entwickle ich in Kap. 7. In Kap. 7.1 führe ich die Grundnormen der Kommunikation aus. In Kap. 7.2 ergibt sich das unbestreitbare Moralprinzip als **Diskursprinzip (D) und Universalisierungsgrundsatz (U)**. Es lässt sich näher beschreiben als das Prinzip der ‚verallgemeinerbaren Gegenseitigkeit‘ bzw. das der ‚Entgrenzung der Kommunikationsgemeinschaft‘. Auch enthält es die Anweisung zur expliziten Reflexion auf die Konsequenzen des Unterschiedes zwischen den realen Bedingungen und den idealen Diskursvoraussetzungen.

In Kap. 7.3 geht es um weitere Schritte auf dem Weg zur Bestimmung substantieller Normen. Diese können zwar nicht direkt aus (D) und (U) abgeleitet werden, werden aber durch die Realisierungsprinzi-

prien (Kap. 7.3.2) weiter entfaltet. Dabei sind es vor allem die Prozessnormen der Kommunikation und ihre Voraussetzungen, die ich in Kap. 7.3. zu einem Orientierungsrahmen richtigen Handelns entfalte.

Die tpDE ist ein Rahmenkonzept, mit dem einsichtig wird, warum und wie menschliche Bedürfnisse zu berücksichtigen und welche Voraussetzungen dafür geboten sind. Es ist wesentlich und in sehr stark begründeter Weise **anthropozentrisch**, woraus keinesfalls eine Geringschätzung der nicht-menschlichen Natur folgt. Es dient in Kap. 8 als Orientierungsmaßstab für das, was eine NE ist. Dies ergibt sich erstens aus der Begründbarkeit und zweitens daraus, dass wesentliche Grundprinzipien, die in der NE aber auch im Naturschutz diskutiert werden, aus der tpDE entwickelt werden können. Das sind insbesondere

- der Zukunftsbezug,
- der Gerechtigkeitsbezug als (intra- und intergenerationelle) Bedürfnisgerechtigkeit,
- das Partizipationsgebot und der Individuenbezug,
- der Bedürfnisbezug (Leibapriori),
- das ökologische Bewahrungsprinzip,
- das Reversibilitätsgebot (spricht gegen technologische Großrisiken).

In Kapitel 8 werde ich zunächst vor dem Hintergrund des Moralprinzips (D) und der Realisierungsprinzipien darlegen, was der positive Gehalt eines NE-Verständnisses im Licht der tpDE sein muss (Kap. 8.1) und was dies für den Naturschutz bedeutet. In Kap. 8.2 beschreibe ich, wie der **Realisierungsdiskurs** der NE entfaltet werden muss. Er bezieht sich auf das Moralprinzip und ‚übersetzt‘ die Realisierungsprinzipien in die Praxisfelder der NE bzw. des Naturschutzes. Dabei geht es um die Aspekte der Sinnverständigung und -prüfung (Kap. 8.2.1), der Verfahrensethik (Kap. 8.2.2) und der materialen Gehalte einer NE (Kap. 8.2.3). In abgrenzender Einstellung werde ich in Kap. 8.3 auf Orientierungen Bezug nehmen, die gerade nicht mit Naturschutzorientierungen im Sinne einer NE vereinbar sind. Zusammenfassend und als weiteren Schritt in die Praxis werde ich einen Fragenkatalog vorstellen, der auf potentielle NE- bzw. Naturschutzprojekte angewendet werden kann (vgl. Kap. 8.4).

In Kap. 9 wende ich den Fragenkatalog an. Dazu greife ich die durch die ‚Realisierungsdiskurse‘ zu führenden Diskurse für den Naturschutz auf, untersuche einige der Verfahrensethik zuzuordnenden Rahmensetzungen und beurteile materiale Gehalte des Naturschutzes am Maßstab meines NE-Verständnisses. In Bezug auf ausgewählte Naturschutzargumentationen werden die Sinnhaftigkeit zentraler Begriffe ebenso, wie empirisch-theoretische Argumente diskutiert. In Kap. 9.1 reflektiere ich die Bedingungen und kritisiere die begrifflichen Voraussetzungen ‚natürlicher‘ Ökosysteme in Nordeuropa. Dabei geht es um ein Verständnis globaler Naturschutzaspekte hinsichtlich biogeographischer und klimatischer Unterschiede. Diese werden verbunden mit dem historischen Einfluss des Menschen auf die Naturgestalt (Kap. 9.1.1, S. 302 ff.). Dies wird am Beispiel der Waldentwicklung und der ‚natürlichen Flussauen‘ erläutert. Diese empirisch-theoretischen Überlegungen sind auch bedeutsam für den Zweifel an einem Schutzverständnis regionaler Biodiversität, die im Rahmen möglichst großer ‚Naturnähe‘ und der Ablehnung ‚gebietsfremder Arten‘ zu realisieren sei. Dabei stehen grundlegende Naturkonzepte auf dem Prüfstand (vgl. Kap. 9.2).

Grundlegend für das Vertreten öffentlichkeitswirksamer Naturschutzargumente ist auch der Bezug auf ein dramatisches bis apokalyptisches Massensterben der Arten. Dieses Themenfeld – das ich in Anlehnung an Kap. 9.1.1 in Kap. 9.3 behandle – ist Bezugspunkt für die Begründung wesentlicher Naturschutzziele und die Begründung einer naturschützerischen Eile.

Ebenso werde ich mit Blick auf den NPUO untersuchen, auf welche administrativen und rechtlichen Rahmensetzungen sich die Naturschutzargumentationen beziehen, um das Naturschutzanliegen im

Sinne einer NE voranzubringen. Dazu zählen hier die CBD, das Bundesnaturschutzgesetz, die FFH-Richtlinie und die IUCN-Kriterien (vgl. Kap. 9.4). Es wird sich zeigen, dass in diesen Rahmensetzungen verschiedene Aspekte der Diskursbeschränkung zum Tragen kommen und argumentationsfremde Zielbegründungen angeführt werden. Die mit diesen Zielsetzungen verbundenen Naturschutznormen erweisen sich auch mit Blick auf den NPUO, als moralisch bedenklich. Zugleich wird sich aber zeigen, dass diese Rahmensetzungen selbst das Potential haben, die genannten bedenklichen Normensetzungen zu überwinden, bzw. ein diesbezüglich kritischer Diskurs bereits geführt und Änderungen umgesetzt wurden. Jedoch zeigt sich auch, dass die Rezeption durch die Naturschutzpraxis diese Selbstkritik z.T. nicht mitmacht. Ein Beispiel hierfür ist der NPUO (vgl. Kap. 10).

In Kap. 10 werde ich den **NPUO** hinsichtlich ausgewählter Prozesse, Maßnahmen und Ziele im Lichte des transzendentalpragmatischen NE-Verständnisses untersuchen. Dabei geht es um deren moralische und sachliche Bewertung. Dabei werde ich nicht nur das in Kap. 8 dargestellt NE-Verständnis zugrunde legen, sondern auch die Ergebnisse hinsichtlich meiner Urteile naturschutzfachlicher Argumente. Dabei ist klar, dass vor allem dasjenige von Wichtigkeit ist, was die Interessen der Menschen fördert oder einschränkt, einschließlich dem, was für die möglichst freie Kommunikation und Artikulation der Konflikte, Argumente und die Kenntnisnahme der Interessen der Betroffenen dienlich ist.

In Kap. 10.1 werde ich zunächst die **Entstehungsgeschichte des Nationalparks** im politischen Prozess der Wendezeit darstellen. In Kap. 10.2 betrachte ich die strategischen Maßnahmen zentraler Naturschutzakteure zur Umsetzung des Nationalparkprojektes. Ebenso diskutiere ich die Konflikte im Rahmen verschiedener Einigungsprozesse und deren Bewertung durch die **Akteure** selbst (Kap. 10.2.3). In Kap. 10.2.4 kommen widersprüchliche Schutzgebietsinterpretationen zu Wort, in denen unterschiedliche Vorstellungen über eine erstrebte Naturgestalt und deren Bedeutung zum Ausdruck kommen. Kap. 10.3 befasst sich mit dem Missverständnis der ‚natürlichen‘ Flussaue im Unteren Odertal, welches den Schutzbegründungen zugrunde liegt. Kap. 10.4 untersucht und bewertet den zentralen Akteur im Unteren Odertal hinsichtlich dessen naturalisierender Schutzbegründungen, sakraler Grundüberzeugungen und seiner strategischen, elitären Bemühungen hinsichtlich der Umsetzung seiner Zielsetzungen.

Kap. 10.5 befasst sich mit den angeblichen positiven Wirkungen des Nationalparks auf den Tourismus. Dabei untersuche ich die kommunikative Funktion des ‚Tourismusargumentes‘ hinsichtlich seines Beitrages für die Aufklärung von Sachverhalten, und dessen Bedeutung für die strategische Akzeptanzbeschaffung für vorgegebene Naturschutzzielsetzungen. Hier wird sich zeigen, dass die von den Nationalparkakteuren angekündigten regionalwirtschaftlichen Potentiale massiv verfehlt wurden.

Kap. 10.6 bewertet den naturschutzrelevanten Zukunftstrend regionaler Naturgestaltung im Rahmen des demographischen Wandels und neu aufbrechender Verantwortungsbezüge mit Blick auf die Welternährung. Dies ist von großer Bedeutung sowohl vor dem Hintergrund angeblicher naturschützerischer Dringlichkeiten für Wildnisgebiete, als auch hinsichtlich der Neubestimmung grundlegender Naturschutzzielsetzungen, die den Herausforderungen aktueller NE-Ansprüche genügen wollen.

Kap. 11 zieht das Fazit und beantwortet die Forschungsfrage.

2 Das Nachhaltigkeitsverständnis in der Kritik

In diesem Kapitel werde ich zunächst in die historische Entwicklung des Begriffs einführen. Damit wird deutlich, dass die NE-Debatte ein wichtiges globalgesellschaftliches Problem trifft, das auch für den Naturschutz von großer Bedeutung ist. Zugleich aber wird sich zeigen, dass der enorme ethisch-moralische⁹¹ Anspruch in der Bedeutungsvielfalt unterzugehen droht und die Qualität der Begründungen gegenüber dem Anspruch weit zurückbleibt. Dies ist besonders problematisch, da der Begriff häufig als selbstgenügsamer Bezugspunkt für die Begründung unterschiedlichster Zielsetzungen angeführt wird.

2.1 Von den Anfängen des Naturschutzes zum globalen Entwicklungskonzept

Grundmotivation im Konzept der Nachhaltigen Entwicklung bzw. im Streben nach Nachhaltigkeit², ist die Sorge um den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen. Damit verweist das Konzept auf eine Fülle historischer Vorläufer. Schon im Altertum finden sich etwa bei Platon Überlegungen, dass durch den Menschen herbeigeführte Naturveränderungen die natürliche Harmonie stören und so schädliche Folgen für die Menschen haben können (vgl. Platon, *Kritias* 111 a-e, In: Nesselrath 2006).

Die Anfänge des abendländischen Naturschutzgedankens liegen im 18. Jh.. Auch in dieser Zeit entsprang der Schutzgedanke aus den Folgen ökologischer Zerstörungen. Diese waren freilich noch weit entfernt und in der Hauptsache lokal begrenzt. Die Aufmerksamkeit bezog sich vor allem auf einige tropische Inseln (z. B. Mauritius), die infolge kolonialer Unternehmungen ökologisch bedroht waren (vgl. Grove 1992: 76.1).

Im 18. Jh. wurde auch der Begriff der Nachhaltigkeit erstmals verwendet. Er entstand in der deutschen Forstwirtschaftslehre als Antwort auf die dramatischen Abholzung der Wälder, insbesondere aufgrund von Bergbau und Verhüttung (vgl. Haber 1994: 169 f.; Grossmann 1990:28; Ott et al. 2004a: 19 ff.). Nachhaltigkeit sollte die Kontinuität der Holzversorgung und die Sicherstellung der Waldfunktionen gewährleisten. Sein begrifflicher Inhalt nahm auch Anleihen bei religiösen Motiven, sodass Nachhaltigkeit seit Anbeginn moralisch-normativ besetzt war.

Die Idee der NE wurde alsbald auch auf andere natürliche Ressourcen übertragen.

Ein solches Beispiel ist die Übertragung auf die Bodenfruchtbarkeit, die mit den Namen Robert Malthus und Justus Liebig verbunden ist: In die Zeit der ersten industriellen Revolution in England (ca.1750-1850) fällt die Sorge, dass es so etwas wie ‚Überbevölkerung‘ als Missverhältnis zwischen Bevölkerungswachstum und Nahrungsmittelproduktion gibt. Dies thematisierte vor allem der britische Nationalökonom und Sozialphilosoph Malthus (1766 -1834). Er glaubte nicht, dass eine verbesserte Bodennut-

² Nachhaltigkeit wird häufig als Kurzform von Nachhaltiger Entwicklung gebraucht.

zung dieses Problem lösen könne, da das Bevölkerungswachstum so in eine Übernutzung der Böden führen würde. Ohne Wachstumsstopp der Bevölkerung käme es daher langfristig unausweichlich zu Hungersnöten, Epidemien und Versorgungskriegen. Die Idee der Nachhaltigkeit fordert daher, die Nutzung natürlicher Ressourcen zu beschränken.

Malthus galt jedoch bald schon als widerlegt, da sich in den Industrieländern gezeigt hatte, dass die Bevölkerung bei steigenden Konsummöglichkeiten sogar abnahm, und das Reservoir an landwirtschaftlicher Produktion noch längst nicht erschöpft schien. Auch wurde die Vervierfachung der Weltbevölkerung seit Malthus durch einen gleichzeitigen Anstieg des Pro-Kopf-Verbrauchs an Nahrungsmitteln begleitet. Vor allem die Erfindung des Kunstdüngers durch den deutschen Chemiker Justus Liebig (1803 - 1873) trug hierzu bei: Die Übernutzung der Böden sei – so Liebig – trotz des Bevölkerungswachstums durch Kunstdünger zu umgehen. Es wurde nun als selbstverständlich erachtet, dass auftretende Engpässe aufgrund knapper natürlicher Produktionsfaktoren nur von vorübergehender Art sind. Denn Wissenschaft und Technik, so die Annahme, würden im Verein mit wirtschaftlichem Wachstum entsprechende Substitutionsgüter bereitstellen können.

Die Menschliche Geschichte wurde im 20. Jh. daher als ein Prozess gedeutet, der hauptsächlich durch die Verheißungen der modernen Technik und durch wirtschaftliches Wachstum bestimmt wird. Dieser Entwicklungsprozess sollte beständigen ‚Fortschritt‘ und zunehmenden ‚Wohlstand‘ okzidentaler Prägung für alle Menschen ermöglichen.

‚**Entwicklung**‘ ist somit ein zentrales Element in der nationalen wie internationalen Politik geworden. Dieser Begriff hat jedoch in den letzten fünfzig Jahren einen erheblichen Bedeutungswandel durchlaufen. Anfängliche Begeisterung ist zweifellos einer gewissen Ernüchterung gewichen (Menzel 1992). Drei Begriffe umschreiben diesen Verlauf: **Unterentwicklung**, **Fehl-** bzw. **Überentwicklung** und **Nachhaltige Entwicklung**. Zur Einordnung des Begriffs der ‚Nachhaltigen Entwicklung‘ soll der Bedeutungswandel des Entwicklungsbegriffs nun kurz nachgezeichnet werden (vgl. Reinsch 1996).

2.1.1 Entwicklung

Der Begriff ‚Unterentwicklung‘ taucht in seiner öffentlichkeitswirksamen Form wohl zum ersten Mal 1949 in der Antrittsrede des US-Präsidenten Truman auf. In ihr beschwor er die Segnungen von Wissenschaft und Technik, um mit ihnen die unterentwickelten Weltregionen zu erschließen. Fairer und demokratischer Handel sollten seiner Meinung nach den Imperialismus der vergangenen Jahrhunderte beseitigen (vgl. Sachs 1994: 1368 f.).

Eurozentristische Entwicklungsvorstellungen wurden zum internationalen Standard in der Entwicklungspolitik. Der Umfang industrieller Produktion wurde mit dem Zivilisationsstand gleichgesetzt und die industrielle Produktionsweise damit zum wesentlichen Organisationskriterium für die soziale Evolution erklärt. Wachstums- oder Naturgrenzen galten dank Wissenschaft und Technik als im Wesentlichen überwunden (vgl. Harborth 1991: 19).

In den 50er und 60er Jahre wurde Entwicklungspolitik daher durch das Konzept ‚Entwicklung durch **Wirtschaftswachstum**‘ auf der Grundlage forcierter Industrialisierung geleitet. Die angestrebten Wachstumsgewinne sollten auch die Ärmsten in den Modernisierungssog einbeziehen (trickle down) (vgl. Hauchler 1993: 54; Nuscheler 1993: 381; Binswanger et al. 1979: 226). Somit lag es auch im Interesse der Entwicklungsländer (EL), den wirtschaftlichen Zentren in der Welt zu helfen, ihr Wachstum auf hohem Niveau zu erhalten. Diese Anschauung galt bei den Protagonisten in Ost **und** West. Der

Entwicklungsstand wurde folgerichtig ökonomistisch anhand des Pro-Kopf-Einkommens bemessen (vgl. Esteva 1993: 90 ff.; Braun 1991: 12 f.). Wenn auch die sozialen Aspekte eines beschleunigten wirtschaftlichen Wachstums keineswegs ausgeblendet wurden, sollte langfristig auch dieses Problem durch die konsequente Industrialisierung überwunden werden (UNO-Bericht zur sozialen Lage in der Welt von 1952).

In den 60er Jahren gelangte, trotz der enormen Wachstumserfolge in den EL, die ‚**Soziale Entwicklung**‘ intensiver in die Diskussion. Der Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) der UN empfahl, Wirtschaft und Soziales als die zwei Seiten der Entwicklung aufeinander abzustimmen. Im ersten Zehnjahresprogramm der UN-Entwicklungspolitik (1960-1970) finden sich erste Zeichen allmählichen Umdenkens, die Entwicklung nun als Wachstum plus Wandel deklarieren. Dennoch blieb der Entwicklungsprozess hauptsächlich durch die Phasen ökonomischen Wachstums vorgezeichnet.

Die 70er Jahre dämpften den Wachstumsoptimismus der 50er und 60er Jahre in mehrfacher Hinsicht. Die Wachstumsvorstellungen wurden nun in die ‚Grenzen des Wachstums‘ gewiesen. Die Meadows-Studie (1972) stellte unter der Annahme sonst gleichbleibender Bedingungen (bedingte Prognose) das herrschende Paradigma der Entwicklungstheorie in Frage: den bis dato nicht angezweiferten Vorbildcharakter der Industrieländer. Außerdem wurde die schon für widerlegt gehaltene Malthusthese einer drohenden Überbevölkerung wieder aufgenommen. Ferner wurde die Annahme einer immerwährenden Ressourcenversorgung bezweifelt und das Problem der Umweltzerstörung als Faktor herausgehoben, der letztendlich eine Wachstumsbegrenzung erzwingen würde (vgl. Meadows 1972). Ebenfalls wurden die einseitig quantitativen Wirtschaftsindikatoren bemängelt. Denn nicht mehr zu übersehen war die gleichzeitige Zunahme von Wirtschaftswachstum und Ungleichheit in den Nationen (vgl. Braun 1991: 13).

Zu Beginn der zweiten Entwicklungsdekade (1970-1980) entstand dann ein neues Paradigma: ‚**Integration**‘ wurde nun zum Schlüsselbegriff. Soziale und wirtschaftliche Aspekte der Entwicklung sollten in ihrer gegenseitigen Vernetzung begriffen und ihr Zusammenwirken mit den natürlichen Ressourcen und der Technologie berücksichtigt werden. Die UN entwickelte ein Programm mit dem Ziel einer vollständigen Integration wirtschaftlicher und sozialer Belange sowohl bei der politischen Planung, als auch bei dem Entwurf der Programme. In diesem Sinne sollten

- a) alle Bevölkerungsgruppen an der Entwicklung teilhaben und
- b) die nationale Entwicklung durch umfassende Partizipationsmöglichkeiten gestärkt werden. Es sollte auch
- c) für Gerechtigkeit hinsichtlich Einkommen, Besitz und sozialer Möglichkeiten gesorgt werden und
- d) menschliche Fähigkeiten entwickelt, Arbeitsplätze geschaffen und die Situation der Kinder verbessert werden (vgl. Esteva 1993: 102).

1975 wurden jedoch die Misserfolge der sozialen Entwicklungsstrategien von der UN-Vollversammlung bestätigt. Als Antwort auf diese Problemlage wurde auf der 1976 von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) einberufenen Weltbeschäftigungskonferenz, die ‚**Grundbedürfnisstrategie**‘ vorgeschlagen. Die mit dieser Strategie zu ergreifenden Maßnahmen sollten sich direkt gegen die völlige Verarmung richten. Vor dem Hintergrund der Problemwahrnehmung des integrierten Ansatzes entstanden auch Ansätze und Erklärungen wie der ‚Ecodevelopment Ansatz‘ (1973), der Dag-Hammarskjöld-Bericht (1974) und die Erklärung von Cocoyok (1975). Hier wurden jene Positionen entwickelt, die beinahe alle Elemente der Ende der 80er Jahre populär werdenden Idee der ‚Nachhaltigen Entwicklung‘ vorwegnahmen:

In diesen Ansätzen wurde ausdrücklich der Zusammenhang von Wirtschaft, Gesellschaft und Ökologie unterstrichen. Die Grundbedürfnisbefriedigung sollte regionalorientiert sein, auf unmittelbarer Partizipation und erneuerbaren Ressourcen beruhen und Momente der Abkopplung unterstützen; Handlungshorizonte und Verantwortung wurden global in Gegenwart und Zukunft gedacht. Es wurde deutlich, dass Unter- und Überentwicklung sich gegenseitig bedingen. Auch wurden Indikatoren für Minimumstandards entwickelt und der Standard bisheriger Entwicklung in Frage gestellt. Es wurde nach notwendigen Bedürfnisgrenzen vor allem in den Industrieländern gefragt. Die Entwicklungsidee wurde vom Wachstum getrennt. Ökologische und wirtschaftliche Probleme wurden im Zusammenhang mit **Machtstrukturen** gesehen und in diesem Sinne auf die unheilvolle Rolle der Rüstung, der ungleichen Landverteilung und der reichen Minderheiten in den EL hingewiesen (vgl. Esteva 1993: 103; Altvater 1994: 186 ff.).

Die politischen Entscheidungsträger ließen sich von solchen Strategieentwürfen wenig beeindrucken. Stattdessen wurde ein neuer Schub der nachholenden Industrialisierung in Asien, Afrika und Lateinamerika initiiert. Im Rahmen der Schuldenkrise gingen in den 80er Jahren viele der gewonnenen Errungenschaften wieder verloren (vgl. Braun 1991: 13). Mitte der 80er Jahre schien gar das Ende der Entwicklungspolitik gekommen zu sein.

2.1.2 ‚Nachhaltige Entwicklung‘ (NE): das neue Paradigma

1987 setzte der Brundtlandbericht neue Zeichen. Es wurden in Anknüpfung an die 70er Jahre abermals Stimmen laut, die nicht nur die Unterentwicklung in den EL sahen, sondern auch die Fehl- und Überentwicklung des Nordens. Der Brundtlandbericht hat den Begriff der ‚Nachhaltigen‘ oder ‚Dauerhaften Entwicklung‘ oder auch ‚Sustainability‘ geprägt, der in den 90er Jahren des 20. Jh. im Mittelpunkt der Entwicklungsdiskussion stand.

Die Brundtlandkommission versteht unter nachhaltiger oder dauerhafter Entwicklung eine Entwicklung, die darauf abzielt, die Bedürfnisse der Gegenwart zu befriedigen, **ohne** zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht mehr befriedigen können (vgl. Conrad 1993: 113). In diesem Sinne knüpft der Begriff der Nachhaltigen Entwicklung vor allem an die Ökologiedebatte der vorhergehenden 25 Jahre an und versucht, eine Antwort auf ein entwicklungspolitisches und gleichzeitig ökologisches Dilemma zu geben: Entwicklungsprozesse ohne Umweltzerstörung (vgl. Harborth 1992: 37).

Nach der Kommission bezieht sich Nachhaltige Entwicklung auch auf sozioökonomische Konzepte. Diese müssen sowohl die IL, als auch die EL umfassen und deren gegenseitige Abhängigkeit berücksichtigen. Verantwortung rückt in die Betrachtungsmittelpunkte.

Umwelt- und sozialgefährdende Eingriffe sind als Ausdruck spezifischer Interessen, spezifischer sozialer Ungleichgewichte, als Ergebnis ungleicher Macht- und Reichtumsverteilung, national wie international anzusehen.

Um die Ungleichgewichte abzubauen, muss einerseits in den IL von herrschenden Konsumgewohnheiten Abschied genommen werden. Das wichtigste Ziel der EL ist andererseits zunächst die Beseitigung der Armut, also die Steigerung ihres Konsums. Armut ist nämlich eine wichtige Ursache der Umweltzerstörung in den EL, ebenso, wie Armut das Ergebnis dieser Zerstörung ist (vgl. Hauff 1987: XIV). Gleichzeitig führt Armut zu einem spezifischen Bevölkerungsverhalten, das die Geburtenrate hoch hält und die angesprochenen Probleme weiter verschärft. Würde es aber der großen Mehrheit der in den EL lebenden Menschen gelingen, dem heutigen Beispiel der IL zu folgen, wäre dies wahrscheinlich mit

einer weitreichenden Zerstörung der ökologischen Lebensgrundlage vieler Menschen – insbesondere der ärmeren – verbunden.

Es sollten also im Wesentlichen,

1. ökologisches Wirtschaftswachstum und Armutsbekämpfung in den EL ermöglicht,
2. das Nord-Süd-Verhältnis demokratisiert,
3. der ökologische Umbau der Wirtschaft und Gesellschaft in den IL vorangetrieben und
4. künftige Generationen gleichberechtigt berücksichtigt werden (vgl. Vorholz 1994: 81).

2.2 NE – Kontroverse Moralität in der sich differenzierenden Welt

Die NE-Debatte nimmt seit dem ausgehenden 20. Jh. vielfältige Anleihen bei den genannten historisch vorgängigen Aspekten. Die Debatte bezieht sich besonders auf die ungewollten Nebenfolgen der modernen industriellen Zivilisation, die zunehmend auf internationale Regelungen treffen. Diese aus den globalen Entwicklungsdefiziten hervorgegangenen Regelungen – etwa in Form globaler oder europäischer Übereinkommen³ – finden jedoch in einer Welt statt, in der die Betroffenen sehr unterschiedlich sind. Ebenso unterschiedlich sind auch die kulturell geprägten Vorstellungen darüber, was geltungsfähige, globalverbindliche moralische Normen sind. Der NE-Diskurs findet daher in Auseinandersetzung mit uneinheitlichen Voraussetzungen statt. Die Normativität der internationalen Abkommen wirkt jedoch zurück auf regionale, individuelle Gegebenheiten, sodass die Antworten auf Begründungsfragen in besonderer Weise herausgefordert werden.

Als gemeinsamer Konsens kann nach wie vor angenommen werden: Spätestens seit den 60er Jahren des 20. Jh. wird deutlich, dass das industrielle Wachstumsmodell – neben Wohlstandsgewinnen im Norden (in Ost und West) – zunehmend eine die Lebensgrundlage der Menschheit bedrohende Naturveränderung hervorbringt: z. B. die Reduzierung der globalen Artenvielfalt und die Zerstörung entsprechender Lebensräume, Überausbeutung mineralischer und fossiler Rohstoffe, Vernichtung landwirtschaftlicher Nutzflächen, Zerstörung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit, Luftverschmutzung und deren Auswirkungen auf Klima, Gewässer und Böden. Gleichzeitig führt das wirtschaftliche Wachstum, wie die damit verbundenen Umweltgefährdungen, zu einer zunehmenden Ungleichverteilung der Wohlstandsgewinne zwischen Nord und Süd aber auch in den einzelnen Ländern selbst.

Neben den verschiedenen Aspekten der Umweltzerstörung werden im Rahmen der NE zunehmend auch die Probleme sozialer Ungleichheit behandelt, die mit den Umweltaspekten wechselwirken. Die globalen Umweltprobleme erweisen sich als neuartig insofern, als sie die Gefährdung zukünftiger Generationen thematisieren.

Seit Ende der 80er Jahren hat sich die Bedrohungslage der Welt stark verändert: Mit dem Wegfall der Ost-Westkonfrontation hat sich die Gefahr der globalen Umweltzerstörung durch einen Atomkrieg deutlich verringert. Ebenso hat der Zusammenbruch des Ostblocks durch den damit verbundenen Zusammenbruch der veralteten Industrie zu einer deutlichen Umweltentlastung geführt; darüber hinaus habend allgemein die technischen Umweltschutzstandards erhebliche Fortschritte gemacht. Ebenso wirken die z.T. dramatischen demographischen Umbrüche – wie etwa die in Ostdeutschland – umweltentlastend (vgl. Kap. 10.6, S. 424 ff.).

³ Z. B. CBD, FFH-Richtlinie

Andererseits führt das massive Wirtschaftswachstum in den bevölkerungsstärksten Ländern der Erde – nämlich in Indien und China – zu einer z.T. dramatischen neuen Umweltbelastung und Verschärfung der sozialen Differenzierung. Auch konnte das Verschwinden der tropischen Regenwälder nicht gestoppt werden (SRU 2004: 115); mit ihnen ist u.a. die Problematik des globalen Artensterbens wesentlich verbunden. Ebenso werden die Roten Listen des Artenschutzes auch in Deutschland jährlich länger. Von einer Entwarnung hinsichtlich der für eine Nachhaltige Entwicklung relevanten Problemlagen, kann also global betrachtet nicht die Rede sein.

Insgesamt bleibt nach wie vor gültig: Wirtschaft und Wissenschaft haben menschlichem Handeln in geschichtlich einzigartiger Weise eine Dynamik, ein Ausmaß und eine Reichweite verliehen, die in Drohung umgeschlagen ist (Jonas 1979: 7; Glaeser 1992: 196).

Es bleibt daher die Frage der Brundtland-Kommission von 1987 in wesentlichen Punkten unbeantwortet, wie denn die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt werden können, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht mehr befriedigen können.

NE ist inzwischen zum Leitbegriff umweltwissenschaftlicher und -politischer Auseinandersetzung geworden, der geeignet zu sein scheint, die gesellschaftliche Entwicklung so zu orientieren, dass die Brundtland-Frage beantwortet werden kann.

Als im Wesentlichen unstrittiger gemeinsamer Nenner im Zielsystem der NE, wird die normative Verpflichtung gesehen, die genannten Gefährdungen abzuwenden (SRU 2002: 58). Die dem entsprechenden Aktivitäten beziehen sich auf die drei Aspekte:

- Bewahrung der Umwelt,
- Inter- und intragenerationelle Gerechtigkeit,
- politische Partizipation.

NE ist darüber hinaus ausdrücklich mit dem Naturschutz verbunden. Dies kommt vor allem durch die **CBD** zum Ausdruck (vgl. Kap. 9.4.1, S. 343 ff.). Das zentrale Anliegen ist der Erhalt der globalen Biodiversität und die diesbezügliche Verantwortung einer jeden Nation. Im Rahmen diesbezüglicher Übereinkommen und Initiativen werden dann auch die unterschiedlichen Schutzkonzeptionen begründet, explizit mit dem Hinweis der Zukunftsverantwortung und dem Anspruch gerechtfertigter globaler Verpflichtungen.

Die Normativität ist also weder eine technische Regel, noch eine partielle Gruppennorm, sondern tritt mit moralischem Anspruch der intersubjektiven Geltungsfähigkeit auf. Dies kommt dadurch zum Ausdruck, dass das Konzept im Rahmen global verpflichtender Übereinkommen steht, die ausdrücklich einen umfassenden Zukunftsbezug haben. Das Zentrum dieses Anspruches ist das der **Verantwortung und Gerechtigkeit**. Der Begriff der Verantwortung lässt sich etwa mit Hans Jonas beschreiben:

“Der Begriff der Verantwortung impliziert den des Sollens, zuerst des Seinsollens von etwas, dann des Tunsollens von jemand in Respons zu jenem Seinsollen. Das innere Recht des Gegenstandes geht also voran.“ (Jonas 1979: 234)

Gerechtigkeit soll sein, und dem wird wohl niemand widersprechen.

Dass das Konzept einer NE zu einem Leitbild in der nationalen wie internationalen Debatte geworden ist, hat gerade damit zu tun,

„daß es diffus genug ist, um einen breiten normativen Konsens bei sehr unterschiedlichen Vorstellungen über die Art und Weise seiner Umsetzung sicherzustellen.“ (Brand 2004: 37)

Nimmt man jedoch den Verantwortungsbegriff ernst, weicht die Einmütigkeit sehr rasch. Dann ginge es nämlich um Fragen, was denn genau der Gegenstand sei, welche Ziele zu verfolgen sind und wie und von wem dies erreicht werden kann und soll.

Bereits der Entwicklungsbezug hatte gezeigt, dass die geschilderten Problemlagen sehr unterschiedliche Ebenen betreffen, die in sehr unterschiedlicher Weise von Bedeutung sein können, zugleich aber auch in Konflikt geraten:

Es sind dies die Aspekte

- des Nah- oder Mikrobereichs der unmittelbaren Interaktion zwischen Menschen im sog. Privatleben,
- der Mesoebene der Interaktion politischer Handlungssubjekte, die etwa Grundinteressen oder Nationalinteressen vertreten,
- des global- oder Makrobereichs. Hier geht es um solidarische Verantwortung für das einheitliche Lebensinteresse der Menschheit in Gegenwart und Zukunft.

Es braucht nicht weiter begründet zu werden, dass die Lebenswelt sich gerade dadurch auszeichnet, dass zwischen diesen Ebenen vielfältige Konflikte bestehen. Daher kann eine NE nicht sinnvoll gedacht werden, die diese Konfliktbearbeitung nicht selbst zum Thema macht.

Vor diesem Hintergrund trägt der Begriff der NE im Sinne eines allgemein akzeptierten Leitbegriffes eher dazu bei, grundsätzliche Kontroversen und Begründungsprobleme zuzudecken, als zu deren Klärung beizutragen, oder ein gemeinsames normatives Konzept über den Umgang mit den Kontroversen – auch für den Naturschutz – bereit zustellen. Unklar ist z. B., wie ‚Umwelt und Natur‘ zu verstehen ist, was ‚Gerechtigkeit‘ genau bedeutet, wieweit ‚Partizipation‘ gehen soll, was bei Zielkonflikten zwischen den Mikro-, Meso- und Makrobereichen zu tun ist und wie denn die konkreten Stellungnahmen zu den genannten Fragen **jeweils zu begründen wären**.

Daher ist es nicht verwunderlich, dass im Rahmen der Diskussion um verantwortlichen Naturschutz – sowohl im allgemeinen und globalen Naturschutz, wie im konkreten Untersuchungsgebiet – der Gegenstand der Verantwortung, das Seinsollen, ebenso wie das Tunsollen höchst strittig sind. Insbesondere die Begründbarkeit von Zielsetzungen – ohne die die Idee der NE sinnlos würde –, aber auch die Beurteilung der Bedeutung von naturwissenschaftlichen Experten, ist mit erheblichen und sehr grundsätzlichen Problemen verbunden:

Die inhaltliche Konzeption des Begriffes ergibt sich nicht aus der ‚Natur der Sache‘, sondern aus den unterschiedlichen sozialen Praxen und Absichten, aus denen heraus der Begriff entsteht, bzw. den Zielen, denen der Begriff dient. D. h. das jeweilige (wissenschaftliche) Umfeld bestimmt mit, was Nachhaltigkeit bedeutet. Die Begriffsbestimmung ergibt sich daher eigentlich als heuristischer Ansatz, hinsichtlich der Lösung der als wichtig erachteten Probleme, also hinsichtlich der vermuteten ‚Angemessenheit‘ seiner Anwendung. Die Begriffsvielfalt weist daher auf den Umstand hin, dass der Nachhaltigkeitsbegriff das Ergebnis sozialer Konstruktion ist (vgl. Haan 2000: 159). Zugleich aber ergeben sich irritierende Schwierigkeiten, sollte man annehmen, dass die soziale Konstruktion dieser Begrifflichkeiten, einschließlich der globalen Problemlagen und der normativen Ansprüche der Allgemeinverbindlichkeit, alles umfassen würde. Dies führt in die Problematik der in Kap. 3 dargestellten Rationalitätslücke.

Die Rationalitätslücke hat m. E. folgenden Hintergrund. Die Idee der NE versteht sich als Antwort auf die ökologische Krise und als der säkularisierte Versuch, moralische Handlungsnormen einzuführen – z. B. als Umweltverhalten im Rahmen des Artenschutzes – und diese als verbindlich auszuweisen. Der argumentativ beigebrachte Grund für die Verbindlichkeitsannahme der an einer NE ausgerichteten Handlungsnormen, wird wesentlich in den **Naturwissenschaften** gesucht. Damit sind die beiden Aspekte genannt, deren Zusammenführen die unten entfaltete Rationalitätslücke hervorbringt: Der normative Anspruch der NE ist in Raum und Zeit sehr weitreichend, er ist **intersubjektiv und global**; zum anderen schließt die **wissenschaftliche Rationalität** – wie ich in Kap. 3 zeigen werde – aus, dass sich moralische Normen als Aspekt der Vernunft verstehen lassen. Im modernen Wissenschaftsverständnis sind moralische Normen bzw. Werte weder Teil der Vernunft, noch können moralische Normen aus der Wissenschaft heraus begründet werden. Schon gar nicht sei es möglich – wie Vertreter des Kritischen Rationalismus meinen (vgl. Kap. 3.4) –, den Anspruch der intersubjektiven Geltung im globalen Maßstab als begründbar auszuweisen, in der Weise, dass sinnvoller Zweifel nicht mehr möglich sei: Das aber entwertet jede Begründung stark. Die etablierte Wissenschaftstheorie, die sich als Hüterin der Vernunft ansieht, kann daher den moralischen Anspruch der NE nicht in den Bereich des Vernünftigen-Rationalen überführen. Die NE bedient sich daher einer Vernunftkonzeption – nämlich der empirisch-theoretischen Wissenschaften, die für den Naturschutz durch die **Biowissenschaften** repräsentiert ist –, die das moralisch-normative Grundanliegen der NE eigentlich für unbegründbar hält.

Insofern bedarf es erheblicher Anstrengungen, einen vernünftigen Halt in der drohenden Beliebigkeit der Nachhaltigkeitskonstruktion zu finden. Diesen Halt werde ich in den Kap. 4 – 7 aufbauen.

Trotz aller Begriffsarbeit, handelt es bei der NE also nach wie vor **weder** um ein einheitliches und geschlossenes Entwicklungskonzept, **noch** um ein klares Zielsystem. Vielmehr repräsentiert dieser Begriff – nicht zuletzt durch seinen inflationären Gebrauch – einen schillernden, mit unterschiedlichsten Bedeutungen, Intentionen und phantastischen Schutzzielen besetzten Platzhalter für 'alles Gute dieser Welt' (vgl. Hard 2001a; Renn 2001: 85).

Das zunächst Verbindende am NE-Konzept löst sich daher in Vielfalt und Widersprüchlichkeit auf und führt zu einer Vielzahl von Begründungsproblemen. Daher haben sich auch sehr unterschiedliche Begriffsverwendungen von ‚Nachhaltiger Entwicklung‘ herausgebildet, sodass der Versuch einer einheitlichen Definition inzwischen als gescheitert angesehen werden muss.

Trotz der umstrittenen Normativität, Vielfalt und Unschärfe treten die Inhalte des Begriffes häufig mit einem seltsam apodiktischen Geltungsanspruch auf. Selbstverständlich scheinen sowohl die angeführten Geltungsnormen (z. B. Gerechtigkeit), wie die scheinbar objektiven Nachhaltigkeitsziele, die aus den erkannten Grenzen der Belastbarkeit und aktuellen Problemlagen (z. B. Artensterben) abgeleitet werden. Statt zu überzeugen, führt dieser Anspruch jedoch – vor dem Hintergrund der verschiedenen Normen, Zielsetzungen, Wahrnehmungen und Ansprüche – eher zu einem Glaubwürdigkeitsverlust der Nachhaltigkeitsversprechen.

Die zentralen Aspekte sind also, dass der NE-Begriff

- den problembehafteten Umgang mit den natürlichen Ressourcen thematisiert,
- eine moralisch-normative Grundorientierung ausdrückt und bereits deshalb eine Entwicklungsidee enthält,
- in moderner Zeit (seit der Gründung der UN) mit einem spezifischen Entwicklungsgedanken verbunden wird, der sich als weltweit gültiges Konzept zur Anleitung der Staaten denken möchte (z. B. die Erd-Charta, vgl. Weizsäcker 2008: 267),

- dies zugleich mit dem Gerechtigkeitsaspekt verbindet,
- und aufgrund des globalen Anspruches dem entsprechende Vorgaben zurück in das regionale Naturschutzhandeln weist.
- Zugleich aber sind die Themenfelder der NE von Anfang an umstritten
- und droht der Begriff in Inhaltslosigkeit, Beliebigkeit oder politischer Strategik zu versinken.
- Der enorme Anspruch intersubjektiver, globaler Verbindlichkeit – der dem NE-Konzept anhaftet – macht das Begründungsproblem sowohl hinsichtlich der Wahrheit von ‚Tatsachen‘ wie der Richtigkeit normativer Vorgaben besonders dringlich.

Grundsätzlich handelt sich also bei der Idee einer Nachhaltigen Entwicklung in weiten Teilen um ein normatives Leitbild, das durch unterschiedliche Interessen, Wertvorstellungen und ethische Grundhaltungen der gesellschaftlichen Akteure zu Entwicklungsfragen geprägt ist (HGF 1999: 16). Der einfache Hinweis darauf, man strebe eine Nachhaltige Entwicklung an, macht also gar nicht klar, was da jeweils versprochen oder angestrebt wird.

Diese Begriffs- und Begründungsprobleme des NE-Konzeptes werde ich anhand folgender Punkte ausführen:

1. NE im Rahmen des Drei-Säulenkonzeptes (vgl. Kap. 2.3.1)
2. NE im Begründungszirkel von Biodiversität und NE (Kap. 2.3.2)
3. Die Auseinandersetzung um schwache und starke NE (Kap. 2.3.3)
4. Die Begründung von Gerechtigkeit (Kap. 2.3.4).

Diese Punkte sind m. E. die Hauptgesichtspunkte, unter denen das NE-Konzept verhandelt wird und die zugleich auch die Begründungsstruktur innerhalb der Naturschutzkontroverse mitbestimmen.

2.3 Problematische NE-Konzeptionen

2.3.1 Das Drei-Säulenverständnis der NE

Das am häufigsten hinterlegte Begriffsverständnis von NE ist das Säulen-Konzept, das mit drei Säulen arbeitet. Dieses Konzept führt zu einer Neurahmung bisher getrennter Diskussionen, in denen die Ökologie, die Wirtschaft und das Soziale – die so genannten Nachhaltigkeitssäulen – unter Berücksichtigung der Ebenen Individuum, Region, Nation, globale Welt – in Beziehung gesetzt werden. Das Säulenkonzept wird jedoch auch mit Säulenzahlen vertreten, die von eins bis acht reichen (Tremmel 2004: 29).

Die Klarheit dieser Vorstellung leidet zunächst darunter, dass die Säulen eine Art Wunschzettel sind, in den jeder eintragen kann, was er gerade für richtig hält, bzw. dem Konzept eine Säule hinzufügt oder aus ihm streicht.

Unterschiedlich ist auch die Art und Weise, wie die Säulen hierarchisiert werden. Auch stellt sich die Frage, ob die Säulen komplementär zueinander stehen oder – dem Magieverständnis entsprechend – strukturell widersprüchlich sind. Mit Blick auf den Naturschutz, besteht der Streit darin, ob die ‚ökologische Säule‘ höhere Priorität hat als die anderen, oder nicht.

2.3.1.1 Das Drei-Säulenverständnis in ‚komplementärer‘ Sicht

Nach dem Komplementaritätsansatz können die Säulenziele der Nachhaltigkeit nicht teiloptimiert werden, ohne dass die gesamte Entwicklung in Frage gestellt würde. So können z. B. Armutsbekämpfung und Umweltschutz in vielen Entwicklungsländern sinnvoll nur gleichzeitig realisiert werden (vgl. Deutscher Bundestag 1998: 19). Die komplementäre Sicht sieht daher alle Säulen auch als **gleichberechtigt** an (vgl. Brand 2000; Deutscher Bundestag 1998: 224).

Es ist sicherlich richtig, dass vielgestaltige Problemfelder wie ‚Armutsbekämpfung‘ und ‚Umweltschutz‘ systemische Verbindungen aufweisen, die ein gemeinsames Vorgehen in den unterschiedlichen Themenfelder notwendig machen.

Dass jedoch mit Blick auf eine NE als solcher, den Säulenzielen – die sich auf die unterschiedlichen Bereiche der Mikro-, Meso- und Makroebene beziehen und die mit unterschiedlichen Wertprioritäten, Zielbestimmungen und Abwägungslösungen sowie Zeitregimen verbunden werden – die Eigenschaft einer grundsätzlichen Komplementarität zukommt, ist sowohl unplausibel wie logisch unterbestimmt: Denn in einer realen Welt muss mit Zielkonflikten gerechnet werden und geht der Idee der Komplementarität bereits eine wertbesetzte Zielidee voraus. Diese ist zwar die Voraussetzung dafür, dass wir überhaupt erkennen können, dass eine komplementäre ‚Säulenkombination‘ das Ziel erreicht, diese Zielidee kann jedoch nicht selbst schon aus der Komplementarität hervor gehen.

Die Komplementaritätsannahme trägt daher auch dazu bei, von der Begründungsbedürftigkeit der Werteebene abzulenken, indem die Werteebene und die mit ihr verbundene Normativität in einen objektivierenden Zusammenhang gezogen wird: NE wird durch die Vorstellung einer systemisch-technischen Steuerbarkeit entwickelt. Dass zu erreichende Ziel wird so gedacht, als ergebe es sich systemisch aus der richtigen Kombination der Säulen Aspekte. NE erscheint dann als Ausdruck der Anwendung technischen Systemwissens, dass durch Experten Ziel-Mittelrational angewandt wird. Die Verwirklichung von NE ergibt sich dann als ein naturwissenschaftliches Problem, dass bei Kenntnis aller Systemvariablen und deren Beziehungen zu lösen wäre (vgl. Kap. 3.2, S. 54 ff.). Die zu suchende Lösung ist dann ein Win-Win-Szenario, das man natürlich nicht verpassen sollte. Die Ziel-Mittelrationalität zerfließt jedoch aufgrund der Unklarheit von Zielsetzungen, die nicht selbst noch Ziel-Mittelrational begründet werden können.

Bei gegebenen Zielsetzungen bleibt das Ausschöpfen von Win-Win-Lösungspotentialen dennoch wichtig. Zielkonflikte lassen sich jedoch allein im Rahmen der Komplementaritätsannahme nicht begründet orientieren.

2.3.1.2 Das ‚Magieverständnis‘ des Säulenansatzes: Konflikte und Widersprüche

Das ‚**Magieverständnis**‘ des Säulenansatzes weist daher darauf hin, dass das Verhältnis der Säulenziele nicht nur komplementär, sondern auch durch unaufhebbare Widersprüchlichkeiten gekennzeichnet ist (Tremmel 2004: 29): Auflösungsversuche von Zielkonflikten, führen nur selten zu Win-Win-Lösungen. Bereits die Kombination von ‚Nachhaltigkeit‘ und ‚Entwicklung‘ verknüpft Begriffe mit gegensätzlichen Zeit- und Zielbezügen: **Nachhaltigkeit** wird meist verstanden im Sinne von Bewahren, Dauerhaftigkeit und Kontinuität; **Entwicklung** verweist hingegen auf Veränderungen, auf eine Verbesserung der Lebensbedingungen in der realen Lebenswelt. Die Wahl des Verhältnisses zwischen diesen fundamentalen Gestaltungsprinzipien (Verändern und Bewahren) ebenso, wie eine vergleichende Be-

wertung unterschiedlicher Zielsetzungen und Ansprüche, ist immer schon ein umstrittenes Handlungsfeld der Menschen. Das zentrale Anliegen einer Ethik⁹¹ besteht jedoch gerade darin, auch diesen Abwägungsproblemen eine Orientierung zu geben: D. h. es muss möglich sein Situationen, Ansprüche u.s.w. gegeneinander abzuwägen. Gerade dies verlangen die praktischen Implikationen der aktuellen Krisensituation (vgl. Ott et al. 2004a: 167; Apel 1994: 387)

Daher ist es notwendig, dieses Abwägungsproblem als etwas zu verstehen, auf das die Idee einer NE zu antworten versucht. Die ‚Magie‘ besteht also darin, dass die Zieloptimierung einer Säule zu Lasten einer anderen gehen kann und die Rechtmäßigkeit dieser Lasten dann begründet werden müssen.

Zwei ‚Konfliktbereiche‘ lassen sich dem Magieverständnis zuordnen.

A) Zum einen geht es um den Bereich, in dem die Zielsetzungen der Nachhaltigkeit **nicht** umstritten sind (z. B. Menschenrechte und Erhalt der natürlichen Lebensgrundlage). Aber auch für diesen Bereich gilt: In der realen Welt gibt es nicht nur wegen Managementfehlern – d. h. wegen fehlerhaftem Mitteleinsatz – teilloptimale Entwicklungsprozesse. Umsetzungsschwierigkeiten entstehen vor allem deshalb, weil die Zielsetzungen – selbst im Grundwertebereich – sich gegenseitig widersprechen können und deren abschließende Abwägung in der immer beschränkenden Wirklichkeit (aufgrund mangelnder Zeit, Informationen, Argumentationsbereitschaft und prinzipiell ungewisser Zukunft), ausgeschlossen ist. Zielkonflikte innerhalb eines ‚Wertmodells‘ (also zwischen den jeweils **nicht** strittigen verbindlichen Säulenzielen und den ihnen zugrunde liegenden Werten) verhindern dann die eindeutige Umsetzung einer Nachhaltigen Entwicklung. Eine möglichst genaue Kenntnis der Realisierungsgrenzen von Teilzielen ist auch deshalb wichtig, da dies ein Hinweis sein sollte, die Richtigkeit der Ziele zu überprüfen.

B) Zum anderen geht es um den Bereich, in dem die unterschiedlichen Zielsetzungen – unabhängig von ihrer ggf. vorhandenen Widersprüchlichkeit – umstritten sind. So werden die unterschiedlichen Schutzgüter und Entwicklungsziele der Nachhaltigkeit auf unterschiedliche Grundwerte bezogen. Hier gibt es Meinungsverschiedenheiten – etwa wer oder was überhaupt als ethisch anspruchsberechtigt gelten soll (z. B. Pflanzen, Steine, die ‚Natur an sich‘? (vgl. Kap. 6.4.4, S. 185 ff. u. Kap. 8.3.2, S. 272 ff.)), wer also im Rahmen der Nachhaltigen Entwicklung berücksichtigungswürdige Bedürfnisse hat und welche Bewahrungs-, Entwicklungsrechte und -pflichten sich hieraus ergeben (vgl. Werner 2001).

Die im Gewichtung- und Entscheidungsverfahren unterlegenen Interessen markieren den zu zahlenden ‚Preis‘ der gewählten Nachhaltigkeitsstrategie. Wie beurteilt man aber, ob der Preis ‚zu Recht‘ besteht? Liegt die Lösungsrichtung in der Verpflichtung, alles zu überprüfen und zu begründen? Muss alles potentiell korrekturbedürftig sein? Muss all dies, wie in der NE-Debatte häufig gefordert wird, in einem fairen und nach wie vor offenen Verfahren ermittelt werden? Sind kritische Fragen also Teil der NE, oder sind Debatten über die Priorität von Säulenzielen gar zu unterlassen, um eine Position nicht zu gefährden (DRL 2003: 26)?

Das Säulenkonzept gibt auf diese Fragen keine Antwort.

2.3.1.3 Der Vorrang der ‚Ökologischen Säule‘

Andere ‚Nachhaltigkeitsschulen‘ stoßen sich an der breiten Interpretationsmöglichkeit und Widersprüchlichkeit des Drei-Säulenkonzeptes. Sie befürchten, dass sich aus der Gleichberechtigung der Dimensionen derart umfängliche Interpretationsmöglichkeiten ergeben, dass Beliebigkeit drohe (Landesregierung Brandenburg 2003: 8). Um dem Vorzubeugen, wird einer Säule ein höheres Gewicht beigemessen. Hierdurch ergeben sich bei Konflikten zwischen den Dimensionen eindeutige Entschwei-

dungsregeln. Die anderen Dimensionen werden dann auf der Ebene der Folgenanalyse betrachtet. Meist wird im Sinne sog. starker Nachhaltigkeit (vgl. Kap. 2.3.3, S. 32 ff.) das **Primat der ökologischen Säule** gefordert, das für den Naturschutz in der Hauptsache am Schutz der Biodiversität orientiert ist, mit ihrem Schwerpunkt in der Förderung der **Artenvielfalt** (vgl. Haber 2002: 5; HGF 1999: 22). Die Idee der Vorrangigkeit der ökologischen Säule ist besonders empfänglich für die Vorstellung, dass sich dasjenige, was einer NE diene bzw. dass, was die ökologische Krise bearbeiten könne, sich aus einer objektivierenden naturwissenschaftlichen Einstellung ergebe. Ebenso erscheint die empirisch-theoretische Wissenschaft als diejenige Instanz, die Probleme erst bestimmen könne:

„In der ökologischen Frage ist das Mandat der Wissenschaft, über die Realität der Probleme zu entscheiden, so gut wie unangefochten. Wissenschaft ist hier vor allem die politische Waffe der Minderheit. Wer unter Berufung auf die Versauerung von Böden oder die Erwärmung der Atmosphäre etc. eine ökologische Krise antizipiert und den Umbau der Industriegesellschaft einklagt, stellt nicht die sozialen Konstruktionen seiner Gruppe zur Disposition. Er plädiert auch nicht für den Beitritt zu einer Glaubensgemeinschaft, sondern verlangt, dass wissenschaftlich begründete Tatsachen zur Kenntnis genommen und die (nach unbestrittenen Wertvorstellungen) notwendigen Konsequenzen gezogen werden.“ (Daele 1996: 424)

Es sind also zu erst die ökologischen Grenzen menschlicher Aktivitäten zu berücksichtigen und erst danach Gerechtigkeit und im Anschluss daran die Effizienz (vgl. Ott et al. 2004a: 50 ff.). Vor diesem Hintergrund erscheinen wissenschaftlich begründete Naturschutzprojekte, die sich mit der ‚Erhaltung der Strukturen und Funktionen von Ökosystemen‘ begründen, als ‚an sich Nachhaltig‘ (vgl. auch Doppler 2000: 12).

Diese Anschauung – die die ökologische Säule in Ökosystemmodelle einordnet – ist jedoch mit tiefgängigen wissenschaftstheoretischen Problem verbunden: Insbesondere die teleologische Sprache der Biowissenschaften (Systemmodelle, Funktionen) und die unterstellte Objektivität ökologischer Funktionen, führt im Rahmen des üblichen Wissenschaftsparadigma zu erheblichen Orientierungsschwierigkeiten (vgl. Kap. 6.4, S. 165 ff.).

Sofern diese Idee in irgendeiner Hinsicht als moralisch relevante Norm zu verstehen ist, so wird dieser Anspruch in mehrfacher Hinsicht verfehlt:

- als Moralprinzip fehlt diesem Vorrangprinzip die Begründung;
- als **Klugheitsprinzip** verfehlt es das Moralische (vgl. Fußnote 91, S. 210 u. Kap. 8.3.5, S. 291); in diesem Sinne sollte die moralisch begründete normative Stoßrichtung der NE gerade **nicht** darin bestehen, dass die Menschen lernen müssen, ihre Ökonomie in die Natur bzw. in den evolutionären natürlichen Prozess „in Raum und Zeit klug und effizient einzufügen“ (Busch-Lüty 1995, 115; Körner et al. 2002: 6), dies wäre lediglich die Vorbedingung des Moralischen;
- wird der Vorrang der ökologischen Aspekte in Bezug auf naturgesetzliche Belastungsgrenzen eingeführt, so ergibt sich ein doppeltes Problem: Entweder es ist nicht normenrelevant (weder in technischer noch in moralischer Hinsicht), weil man gegen Naturgesetze ohnehin nicht verstoßen kann, ein Handlungsspielraum also nicht gegeben wäre; oder aber der Handlungsspielraum ist gegeben, dann kommt man gefährlich nahe an einen naturalistischen Fehlschluss²⁷ bzw. muss man das Werthafte, das den Handlungsspielraum zu orientieren hätte, aus einer anderen Quelle als der ökologischen ziehen, deren Begründung erst noch zu erweisen wäre.

Sofern sich also im Rahmen von Handlungsspielräumen alternative Zielsetzungen verfolgen lassen, muss die Idee, dass zunächst die Grenzen der Belastbarkeit ökologischer Systeme zu berücksichtigen seien, erst noch begründet werden. Zwar stellen in einer langfristigen Perspektive die biophysikalischen Rahmenbedingungen eine ultimative Grenze für menschliches Handeln und Wirtschaften dar, die beachtet werden müssen, wenn menschliches Handeln und Wirtschaften weiterhin möglich sein soll. Solche ultimativen Restriktionen, bzw. Verpflichtungen, nachkommenden Generationen eine Gerechtigkeitsan-

sprüchen genügende Erbschaft zu hinterlassen, lassen sich aber auch für die anderen Säulen denken: Zu diesen, zukünftiges Leben ermöglichenden Voraussetzungen gehören

„auch die wirtschaftlichen Errungenschaften einer Volkswirtschaft (...), die mit Hilfe von Kapital, Arbeit und Naturaneignung geschaffen worden sind. Auch die sozialen Institutionen, wie demokratische Willensbildung, Formen der friedlichen und gerechten Konfliktbearbeitung, Schaffung und Ausbau des Wissens sowie Manifestationen des kulturellen Selbstverständnisses und der sozio-kulturellen Identität, sind ebenfalls wichtige Elemente des kulturellen Erbes, das wir den kommenden Generationen hinterlassen sollen.“ (Renn 2002: 211 f.)

Vergegenwärtigt man sich, dass im Laufe der menschlichen Entwicklung die Tragkapazität der Natur gegenüber der ursprünglichen Jäger- und Sammlerkultur durch die Umwandlung von Natur- in Kulturlflächen und durch technischen Wandel um den Faktor 10.000 vergrößert wurde, ist klar, dass die Menschheit ohne massives Einwirken auf die ökologischen Umweltbedingungen nicht bestehen könnte (vgl. Renn 2002: 214). Damit sind wir immer schon genötigt, die ökologische Säule dahingehend umzugestalten, dass sie menschlichen Interessen genügen kann. Das damit verbundene Verhältnis unterschiedlicher Kapitalformen wird im Kap. 2.3.3 zur schwachen und starken NE diskutiert.

Angesichts der oben dargestellten ‚Magieproblematik‘ (vgl. Kap. 2.3.1.2, S. 23), ist ein prinzipieller Vorrang der ökologischen Säule bzw. die einseitige Fokussierung auf natürliche Ressourcen daher eine zweifelhafte Idee, die eine wirklich starke Begründung bräuchte.

Auch wäre zu begründen, warum – bei Missachtung der Restriktionen – die eintretenden Folgen vermieden werden sollen: Eine Antwort auf diese Frage ist insofern lebensweltnah, da die Missachtung solcher Restriktionen, keineswegs nur Verlierer hervorbringen: Fast alle Aspekte der ökologischen Krise (Klimaveränderung, Verlust der Biodiversität) bringen auch Profiteure hervor und lassen diese Aspekte erst als Problem außerhalb der ökologischen Säule fassen: Nämlich als Gerechtigkeitsproblem etwa im Rahmen des Nord-Südkonfliktes, dass der sozialen Säule zugeordnet werden könnte.

Mit dem Primat der Ökologie ist auch der Umstand verbunden, dass die ‚soziale Säule‘ der Nachhaltigkeit zwar meist gefordert, aber dennoch als ‚blinder Fleck‘ der Nachhaltigkeit betrachtet werden muss. Insbesondere in Naturschutzprojekten geht diese Blindheit häufig mit der Vernachlässigung lokaler, individueller Sichtweisen und der Verordnung von Zielsystemen (top-down-Ansätze) einher. Es ist aber selbst eine Forderung mancher NE-Konzepte, dass ein spezifisches Kommunikationsverfahren

„die Bewertung und Abwägung vornimmt, die notwendig sind, um das Erhaltenswerte in Umwelt, Wirtschaft und Sozialwesen festzulegen.“ (Renn 2002: 216)

Es ist allerdings richtig, dass auch diese, der sozialen Säule zuzuordnenden Zielsetzungen selbst noch zu begründen sind. Der das Sozialverhalten regulierende Begründungsrahmen – also die moralische Basis – wird meist aus dem Gerechtigkeitsprinzip etwa im Sinne von Rawls gezogen. Dies stelle ich weiter unten in Kap. 2.3.4, S. 40 dar.

Eine weitere Begründung für die Priorität der ökologischen Säule wird darin gesehen, dass der Natur ein intrinsischer Eigenwert zukäme. Diese Vorstellung ist im Naturschutz vor allem mit dem ‚**Holismuskonzept**‘ verbunden (vgl. Kap. 6.4, S. 165 ff.; Fußnote 71; Kap. 8.3.2, S. 272 ff.; NABU 2004; Gorke 1996; Gorke 1999). Dieses Konzept unterhält auch Beziehungen zu sakralen Vermutungen, die für den Naturschutz im Allgemeinen, wie für das Untere Odertal bedeutsam sind (vgl. Kap. 9.2.2, S. 313 ff.; Kap. 10.4.2, S. 405 ff.). Damit wäre die ökologische Säule doppelt wichtig: Gegenüber dem Menschen und zusätzlich gegenüber der Natur selbst. Die Begründbarkeit dieser zusätzlichen Bedeutung erweist sich jedoch als schwierig und stößt an vielfältige Sinn Grenzen (vgl. Kap. 6.4.4.2, S. 191 ff.).

Es gibt also im Nachhaltigkeitskonzept viele Einwände gegen die Bevorzugung der ökologischen Säule, auch dann, wenn dies naturwissenschaftlich-ökologisch begründet oder der Eigenwert der Natur in

Anschlag gebracht wird. Zugleich ist die Bevorzugung der ökologischen Säule auch für die Naturschutzbegründungen im Rahmen der NE von großer Bedeutung. Somit wird eine Untersuchung ökologischer Begründungslinien und ethischer Reflexionen auf den Eigenwert der Natur notwendig. Diese Argumente behandle ich ausführlich in den Kap. 6.4, 8.3.1 und 8.3.2.

2.3.2 *NE, Biodiversität und internationale Vereinbarungen im Begründungszirkel und der bleibende Konflikt unterschiedlicher Naturbilder*

Der Schutz globaler Biodiversität ist eine Überlebensvoraussetzung der Menschheit. **Biodiversität** verbindet sich daher mit **Nachhaltigkeit** und beide sind Aspekte prägende Themen des Naturschutzes.

In diesem Kapitel geht es um ein damit verbundenes Begründungsproblem. Dieses Problem besteht – hinsichtlich der normativen Gehalte – in der **zirkulären Beziehung** zwischen Nachhaltigkeit einerseits und Arten- bzw. Biodiversitätsschutz andererseits; die Nichtauflösung dieses Zirkels verdeckt Konflikte zwischen Vertretern unterschiedlicher Naturbilder und lässt letztlich offen, in welche Richtung eine NE hinsichtlich grundlegender Naturschutzfragen gehen soll. Dies ist umso bedauerlicher, da – wie in dieser Arbeit gezeigt wird – dem Anliegen des Biodiversitätsschutzes sogar eine unbestreitbare Wertegrundlage und Normativität zugeordnet werden kann, würden im Naturschutz dominante empirisch-theoretische oder argumentationsfremde Denkmuster überwunden. Hierzu gehört vor allem das oben genannte Holismuskonzept (vgl. Kap. 7.3.2.4, S. 241 ff.; NABU 2004; Bibelriether 1992).

Bereits die Dokumente des Erdgipfels in Rio 1992 führen das Nachhaltigkeits- und Biodiversitätsargument im Zirkel: So soll die biologische Vielfalt durch die CBD⁴ geschützt werden, um einer NE zu dienen und soll eine NE im Sinne der Agenda 21 den Artenschutz fördern (vgl. Kap. 9.4.1, S. 343 ff.). Diese Zirkularität wird auch dadurch schwer erkenntlich, dass die internationalen Vereinbarungen – wie die CBD, aber auch die FFH-Richtlinie⁵ (vgl. Kap.9.4.3, S. 356 ff.) – selbst als eigenständige Argumente für die NE und den Artenschutz auftreten⁶. Damit entsteht selbst ein Nachhaltigkeitsproblem: Diese auf Zirkel und internationale Vereinbarungen bauenden Scheinbegründungen, behindern die Reflexion auf die unterschiedlichen Naturbilder, die den unterschiedlichen NE-Verständnissen und Biodiversitätsschutzkonzepten zugrunde liegen. Mit diesem Zirkel geht das kritische Instrumentarium verloren, mit dem die real existierenden Kontroversen über **Sinn und Unsinn des Biodiversitätsschutzes** im Nachhaltigkeitsdiskurs geltungsfähig orientiert werden könnte: Dies sowohl hinsichtlich der Begriffsklärung des Gegenstandes ‚Arten und Biodiversität‘ – insbesondere in Bezug auf ihre ‚Natürlichkeit‘ – ebenso, wie hinsichtlich der normativen Grundlegung eines diesbezüglichen Sollens.

Wie also beziehen sich Artenschutz, NE und internationale Vereinbarungen in ihrer Begründungsstruktur aufeinander?:

⁴ Konvention zum Schutz der biologischen Vielfalt. Sie wurde in Rio 1992 von 156 Staaten unterzeichnet. Ziel des Vertragswerkes ist die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt.

⁵ FFH: Flora, Fauna, Habitat. Sie bezeichnet die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume in der EU sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Die Richtlinie beschreibt in Artikel 3 das europäische ökologische Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung ‚Natura 2000‘.

⁶ Diese zirkuläre Argumentation vertritt ausdrücklich auch die Brandenburgische Landesregierung (vgl. Landtag Brandenburg 2003a: 50).

Wie im vorhergehenden Kapitel zum Vorrang der ökologischen Säule bereits deutlich wurde, besteht die Beziehung zwischen Nachhaltigkeit und Ökologie insbesondere über den Begriff der Belastbarkeit von Ökosystemen. Stichwortartig werden dabei Themen behandelt wie

- Funktionen,
- Selbstorganisationskapazität,
- Stabilität,
- Integrität,
- Biodiversität.

Das, was nun die Ökologie mit dem **Schutzanliegen** naturschutzfachlicher Leitbilder in Form des Arten- und Biotopschutzes verbindet, ist vor allem die **Stabilitäts-Diversitätshypothese** (vgl. Kap. 8.3.3 S. 282 ff.). Die Belastbarkeit, Stabilität und damit Dauerhaftigkeit der natürlichen Umwelt, ihre natürliche Funktionalität, scheint umso größer, je mehr Arten in den Ökosystemen, je mehr verschiedene natürliche Lebensräume erhalten werden können.

Da Ökosysteme im Sinne etwa der potentiell natürlichen Vegetation (pnV; vgl. Kap. 9.2.1, S. 310 ff.) ein an die natürlichen **Standortbedingungen** angepasstes Gefüge darstellen, verweisen die über die pnV informierten konkreten Biodiversitätsschutzbegründungen darauf, dass sie im Dienste der Entwicklung regionaler oder nationaler Nachhaltigkeitsstrategien stünden: Eine spezifische Artenvielfalt, in der sich die natürliche Eigenart eines Gesamtkontextes ausdrückt, impliziert dann den Arten- und Biotopschutz. Dabei seien es die natürlicherweise vorfindlichen Ökosysteme, die in ihrer Funktion durch die Diversität zu erhalten sind, sodass die natürliche Artenvielfalt und ihre natürlichen Lebensbedingungen gefördert werden müssen. Der Schutz der natürlichen Biodiversität fördere dann auch die Lebensgrundlage der Menschen. Biodiversität wird zum Schwerpunktthema nationaler Nachhaltigkeitsstrategien (SRU 2004: 115).

Zwar ist eine objektive Notwendigkeit von Naturschutz im naturwissenschaftlichen Paradigma nicht vorgesehen (denn dies würde zu einem naturalistischen Fehlschluss führen – vgl. Fußnote 27, S. 70), zugleich aber kann das Schutzanliegen des Naturschutzes nicht ohne ein Wertekonzept gedacht werden. Daher – so scheint es – lässt sich der Werteaspekt des Naturschutzes aus der NE ziehen. Was jedoch die Dauerhaftigkeit im NE-Konzept ausmacht, das wird etwa im Rahmen starker NE wesentlich aus den ökologischen Argumenten des Biodiversitätsschutzes – aus einer ‚objektiven Natürlichkeit‘ gezogen (vgl. Kap. 2.3.3.4, S. 38 ff.). Es entsteht daher eine zirkuläre Naturschutzrhetorik: Diversität erfordert Nachhaltigkeit und Nachhaltigkeit erfordert Diversität (Körner et al. 2002: 6).

Nun scheint dieser Zirkel zunächst auf der Seite des Biodiversitätsschutzes durch zwei Argumentationslinien auflösbar zu sein: In gewisser Weise scheint es nämlich so, als könne zum einen das Sollen der Dauerhaftigkeit – jenseits des naturalistischen Fehlschlusses (vgl. Kap. 3.4.1, S. 70 u. Fußnote 27) – aus der Ökosystemtheorie gezogen werden.

Obwohl die durch die Idee der NE aufgeworfene Problematik keine ökologisch-naturwissenschaftliche ist, scheint sie – wie bereits im Rahmen der Diskussion um die Vorrangigkeit der ökologischen Säule erwähnt (vgl. Kap. 2.3.1.3, S. 24 ff.) – allein durch Rückgang auf ökologische Argumente bestimmt werden zu können. Dies ist vor allem deshalb so plausibel, weil die ökologische Perspektive auch die Lösung der ökologischen Krise vorzugeben scheint. Biologische Vielfalt wird zum einen im Rahmen wertfreier, naturwissenschaftlicher Erkenntnis thematisiert. Dabei scheint die Möglichkeit einer strikten Ökologisierung dieses Themenfeldes zugleich den Naturschutz in seinen Zielsetzungen begründen zu können. Biologische Vielfalt wird als bedeutsam für Ökosystemfunktionen gedacht und diese wiederum

werden auf eine – angeblich natürlicherweise gegebene – typische Erscheinung von Lebensräumen bezogen. Dies spiegelt sich auch in der unten dargestellten Problematik zur Artengefährdungsdiagnose bzw. den Roten Listen wider, in der der Artenschutz vielfach als unhinterfragter Inbegriff des Guten gedeutet wird (vgl. Kap. 9.3, S. 323 ff.).

Demokratische Diskurse über Naturschutzziele scheinen dann überflüssig, da naturwissenschaftliche Einsichten nicht von wechselnden Mehrheiten abhängen können.

Zum anderen wird (zugleich) in Anlehnung an biowissenschaftliche Argumente – etwa durch das ‚Prinzip Leben‘ (Jonas 1979) – ein **Selbstwert** der Natur behauptet. Diese Selbstwertbehauptung findet sich z. B. im Bundesnaturschutzgesetz (vgl. Kap. 9.4.4, S. 361 ff.) oder in der CBD. Mit dieser ‚moralisch-normativen‘ Grundlegung – im Sinne einer ökologisch begründeten Orientierung, die den Weg zur Dauerhaftigkeit weist – hätte man dann doch einen moralisch begründeten Baustein für das NE-Konzept. Damit wäre auch der Begründungszirkel bereits auf der Seite des Biodiversitätsschutzes unterbrochen. Dass diese Unterbrechung jedoch in sehr weitreichendem Maße nicht möglich ist, wird weiter unten ausführlich im Rahmen der Teleologieproblematik (Kap. 6.4.1, S. 167 ff.), der ‚Natürlichkeitsproblematik‘ (Kap. 6.4.2, S. 172 ff.; Kap. 9.2, S. 309 ff.) und im Rahmen der Auseinandersetzung des Zusammenhanges von Interessen und Selbstwert in Kap. 6.4.4.2, S. 191 ff. dargestellt.

Ein weiterer Versuch, einen Ausweg aus dem Zirkel einer NE-Begründung zu finden, ergibt sich durch den Hinweis, dass die Forderung nach einem möglichst umfänglichen Schutz nationaler Arten, durch die CBD oder die FFH-Richtlinie begründet werden müsse (vgl. z. B. Landesregierung Brandenburg 1993: 50). Dieses Argument kann – wie wir sehen werden – die Geltung des Artenschutzes jedoch auch nicht rechtfertigen. Denn damit sind die genannten, durch die zirkuläre Begründungsstruktur verdeckten Probleme nicht behoben. Die Annahme, dass womöglich internationale Abkommen bzw. Verträge als solche schon der Grund der Geltung der durch sie vorgegebenen Normen sind, wird weiter unten in Kap. 8.3.5, S. 291 ff. behandelt und auch für die CBD, die FFH-Richtlinie und die IUCN-Kriterien zurückgewiesen (vgl. Kap. 9.4, S. 343 ff.).

So entsteht etwa im Rahmen der FFH-Schutzgebietsgestaltung ein Legitimationsproblem, sofern der **Begründungszirkel** nicht aufgelöst werden kann. Die Begründung bzw. die Neurahmung des Begründbaren, muss daher aus einer Quelle kommen, die weder durch die Biodiversität als solche, noch in der Vorstellung einer dauerhaften, bzw. Nachhaltigen Entwicklung liegt: Vielmehr müssen wir den Grund angeben können, warum eine **spezifische** regionale Artenvielfalt – sofern es im Rahmen einer moralisch-normativen Handlungsanleitung eine Rolle spielt – anzustreben ist und was den besonderen Sinn einer NE ausmacht. Letzteres wird vor allem durch das Gerechtigkeitsprinzip zu begründen versucht, das ich in Kap. 2.3.4, S. 40 näher behandle.

Dieses Verhältnis von Objektivität, Normativität und dessen Verschleierung im Beziehungsgeflecht von NE und Biodiversitätsschutz, ist auch Ausdruck spezifischer Naturbilder (vgl. Kap. 9.2, S. 309 ff.). Diese werden, wie gesagt, in naturwissenschaftlicher Sprache gemalt, sind aber auch von kulturellen Mythen durchwachsen: Eine bedeutende Quelle für die naturwissenschaftlichen Begründungsversuche ist – wie bereits erwähnt – die Idee einer ‚potentiell natürlichen Vegetation‘; aber auch Vorstellungen, die an einer kulturell geprägten Identifikationsfolie orientiert sind und die etwa in – unterschiedlichen – Heimatvorstellungen abgelegt werden, fungieren als Maßstab. Diese Vorstellungen betonen das Besondere und Einzigartige einer (Natur-)Landschaft, die als Idee einer individuell-harmonischen Einheit von ‚Land und Leuten‘ verständlich wird, die dann auch mit einer spezifischen Artenausstattung verbunden ist (Körner et al. 2002: 10). Diese im 19. Jh. bedeutende und mit den Namen Rudorff und Riehl verbundene Vorstellung, thematisiert die Natürlichkeit als Vielfalt, Eigenart und Schönheit einer **Kulturlandschaft**, die verloren zu gehen drohte (Haber 2006: 20). In ihr drückte sich eine spezifische Kultur-

Landschafterscheinung mit seiner spezifischen Artenzusammensetzung aus, in der Erde und Menschen als sich gemeinsam entwickelnder Organismus verstanden wurden: Die Natürlichkeit lässt sich in diesem Bild als die ‚einfühlsame‘ Naturgestaltung deuten, in der eine **bestimmte Form des Gestaltens** – etwa dem Erhalten einer als die spezifische Eigenart ausdrückende Artenvielfalt – Teil des Natürlichen ist, das unter der Hand sein Sollen impliziert. Dieser kulturhistorische Hintergrund geht auch mit den angeblich rein naturwissenschaftlichen, wertfreien Argumenten nicht verloren; jedoch gelingt es diesen zunehmend, die Notwendigkeit einer moralisch-normativen Prüfung der auch in diesen Deutungen abgelegten, moralisch- normativ gehaltvollen Weltbildern, zu verschleiern und den kulturellen Bezugspunkt aus dem Blick zu verlieren (vgl. Kap. 9.2, S. 309 ff.).

Ebenso sind berufliche Tätigkeiten maßstabsbildend für die ‚Natürlichkeitsvorstellung‘ bzw. das Sollen einer Landschafterscheinung: Dies lässt sich z. B. für Förster, Landwirte, Jäger, Schäfer oder auch Fischer zeigen, aber eben auch für professionelle Naturschützer, die sich selbst noch mal stark unterscheiden. Wer etwa die Vorstellung eines Prozessschutzes vertritt – also der Vorstellung einer Artenvielfalt anhängt, die bei möglichst von menschlichen Einflüssen unberührten Gegebenheiten entstände und im Naturschutz durch Wildnisgebiete repräsentiert ist – gerät mit unterschiedlichsten Artenschutzpositionen und Landschaftsbildnern in Konflikt.

Im Gegensatz zu ‚Wildnisfreunden‘, könnte das schöpferische Eingreifen des Menschen in seine Umwelt – und damit verbunden ist immer auch die aktive Gestaltung der Artenzusammensetzung – auch als das verstanden werden, was der landschaftlichen Besonderheit erst zu ihrem Ausdruck verhilft. Freilich ist es selbst unklar, wie sich das Besondere, Typische einer Landschaft begründen lässt – zumal kulturgeschichtlich und berufsgruppenbezogen hierzu unterschiedliche Vorstellungen existieren. Bei diesen Begründungsversuchen einer anzustrebenden Artenausstattung helfen keine Rückgriffe auf Ideen einer ‚prästabilisierten Harmonie‘ oder auf ‚anschauliche Gewissheit‘ (vgl. Kap. 8.3.4, S. 289). Ein Rückgriff auf biowissenschaftliche Einsichten, mit deren Hilfe diese Frage evt. geklärt werden könnte, ist jedoch auch nicht möglich, da – wie unten dargestellt – die Biowissenschaften bereits nicht-naturwissenschaftliche Annahmen machen müssen, um ihren Gegenstand überhaupt haben zu können (vgl. Kap. 6.2, S. 142 ff.).

Jedenfalls verwundert es nicht, dass es auch hinsichtlich der spezifischen Artenzusammensetzung einer Region zu Konflikten zwischen den verschiedenen Akteuren des professionellen Naturschutzes kommt (vgl. Kap. 10.2.4, S. 389 ff.). Denn beispielsweise führt unter den mitteleuropäischen Bedingungen der – von einigen favorisierte – Prozessschutz eher zu einer Artenverarmung, da die Vielfalt der Arten und die Gestalt des ‚Natürlichen‘ wesentlich an die Kulturleistung des Menschen gebunden bleibt, die mit einer historisch gewachsenen Heimatvorstellung im Sinne eines spezifischen Landschaftsbildes verbunden ist (vgl. SRU 2002: 24 f.; Reichholf 2005: 216 ff.). Dies alles beeinflusst die Vorstellung davon, ob eine konkrete Biodiversität ‚günstige‘ Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Allerdings lässt sich dieser Kulturbezug aus dem Beurteilungsmaßstab auch wegdefinieren, ebenso, wie Teile von natürlichen Prozessen, die einer spezifischen Vorstellung von Natürlichkeit und einer daran gebundenen Artenzusammensetzung im Wege stehen (was gleichfalls als Kulturleistung gewertet werden muss). So definiert das IUCN: ‚Natürlich‘ sind solche Ökosysteme, in denen menschliche Eingriffe seit der industriellen Revolution (1750) (a) nicht größer waren, als die anderer natürlicher Spezies, und (b) diese die Ökosysteme in ihrer Struktur nicht in Mitleidenschaft gezogen haben. Der Klimawandel ist (c) von dieser Definition ausgeschlossen (vgl. IUCN 1994). Alle drei Aspekte – Zeit, Intensität, Klimawandel – sind keine objektiv notwendigen Setzungen, gleichwohl sind sie zentral für die Beurteilung der ‚natürlichen‘ Artenvielfalt und für das, was als günstige Umweltwirkungen einzustufen wäre.

Die mit dem Natur- und Artenschutz häufig verbundene Forderung, die Intaktheit der Natur wieder herzustellen, ergibt sich also erst, wenn ein spezifisches landschaftliches Erscheinungsbild eintritt – einschließlich einer zwar nicht beliebigen, jedoch variablen Vorstellung über die Artenzusammensetzung. Dies ist Ausdruck **doppelter kultureller Prägung**: Das landschaftliche Erscheinungsbild ist in Mitteleuropa sowohl massiv kulturell gestaltet, wie das Zielsystem selbst Ausdruck kultureller Vorstellung ist und erst gegenüber dieser kulturellen Überprägung hat alles seine (ökologische) 'natürliche' Funktion. Es ist unmittelbar klar, dass daher vielfältige Konflikte ausbrechen über die Wahrheit des Natürlichen und dessen Bedeutung für die Schutzziele.

Der Artenschutz trifft daher auf sehr unterschiedliche Grundorientierungen, die im NE-Diskurs bedeutsam sind (Körner et al. 2002: 13): So geht er zum einen

„von einer lokalen Bindung von Natur und Kultur aus und versteht die qualitative Erhaltung und Weiterentwicklung natürlicher Möglichkeiten dahingehend, dass die landschaftliche Eigenart weiter zu vervollkommen ist. Menschliche Funktionsinteressen werden daher nicht als rein ökonomische Nutzenkalküle verstanden, sondern als einfühlsam-kluge, d. h. alltagspraktische und auf die Ausgestaltung der überlieferten landschaftlichen Eigenarten und Bautypik orientierte Kulturtätigkeit, die die Natur als Kulturlandschaft erst zu dem macht, was sie von ihren Anlagen her werden kann.“ (Körner et al. 2002: 13)

Zum anderen wird der Handlungszwang und die Handlungsweise unter Verweis auf den Einsatz einer modernen, unideologischen ökologisch-empirischen Forschung begründet mit dem der Naturschutz zunehmend auf eine sachliche, demokratisch vermittelbare Basis gestellt werden soll (vgl. Körner et al. 2002: 13). Damit verbunden ist aber auch die Vorstellung, dass die kulturellen, emotionalen und subjektiven Komponenten des Naturschutzes, weder als Teil harter ökologischer Wissenschaft anzusehen seien, noch dass sie zur Vernunft gehörten. Daraus wiederum folgt: Das Nichtvernünftige ist im Konfliktfall immer schon nachrangig gegenüber der Vernunft.

Zugleich wird aber in den biowissenschaftlichen Standpunkten davon ausgegangen, dass mit ihrem (vernünftigen) Wissen allein keine Orientierung gefunden werden kann, welche Arten erhalten werden sollen und welche nicht, dass aber dennoch die Vernunft jenseits des naturwissenschaftlichen Weltbildes endet (vgl. Kap. 3.1).

Dieser versachlichende Ansatz von Schutzbegründungen, unterhält nicht nur widersprüchliche Beziehungen zu den Grundlegungen einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung, sondern scheint er einem naturalistischen Fehlschluss nahe zu kommen (vgl. Kap. 3.4.1, S. 70 u. Fußnote 27): Denn die Vorstellung einer technokratischen Bearbeitung von Naturschutzproblemen, die ihre Rechtfertigung aus naturwissenschaftlichen Erkenntnissen zieht, schränkt den Diskurs und das demokratische Prinzip von vornherein ein. Besonders deutlich wird dies mit dem Begriff der Artenvielfalt, der seine technokratisch-objektivistische Problemindizierung in den Roten Listen hat (vgl. Kap. 9.3.2, S. 325 ff.). Die Roten Listen werden zum Ausdruck für die Überzeugung:

„Nicht die Gesellschaft will bestimmte Naturzustände und Landschaftsbilder, sondern die Natur soll sie angeblich benötigen.“ (Körner et al. 2002: 13)

Ein vernunftgemäßer Halt in diesem Hin und Her zwischen Wertorientierungen, kulturellen Vorlieben und naturwissenschaftlichen Einstellungen, die den Biodiversitäts- bzw. Naturschutz im Rahmen der NE orientieren können, bleibt selber diesem Hin und Her überlassen. Wo also der richtige Maßstab für die Beurteilung der konfligierenden Vorstellungen herkommen soll, kann die NE-Konzeption im Hinblick auf die Biodiversität nicht sagen.

Wo aber lässt sich dann die Orientierung für den Artenschutz bzw. eine NE herholen, welche spezifische Artenvielfalt sollen wir wollen?

2.3.3 Starke oder schwache NE

Nach der Auseinandersetzung mit dem Drei-Säulenkonzept und den Begründungszirkeln, folgt nun als drittes die Auseinandersetzung mit der starken und schwachen NE, die gleichfalls Begriffs- und Begründungsprobleme impliziert.

Die (extrem) **schwache** NE vertritt eine quantifizierende ökonomistische Vorstellung, die den Maßstab aller Dinge letztlich in den Präferenzen der einzelnen und teilnehmenden Wirtschaftssubjekte sieht. Diese Präferenzen sind der Bezugspunkt, auf den die monetarisierte Welt mittelrational bezogen wird. Die Präferenzen sind gegeneinander nur rechtfertigungspflichtig, soweit und sofern sie Gegenstand monetisierten Warentausches werden. Der (extrem) starken NE unterliegt hingegen eine ganzheitliche Natursicht. Nicht nur die Interessen der Menschen spielen eine Rolle, sondern auch die Natur als solche. Bei gegebener Vorstellung davon, wie denn die ‚richtige‘ Struktur von einer gerechten Verteilung nutzbarer Kapitalformen innerhalb und zwischen den Generationen aussieht, besteht der Hauptunterschied zwischen schwacher und starker NE in der Beurteilung der Substitutionsmöglichkeit von Naturkapital⁷ durch andere Kapitalformen⁸. Zwischen starker und schwacher NE gibt es vielfältige Kombinationen.

⁷ Unter ‚Kapital‘ verstehe ich etwas, das notwendig mit der Vorstellung eines zukünftigen Nutzenstroms verbunden ist. Naturkapital ist dann eher ein Oberbegriff für unterschiedliche Bestände, Funktionen und Leistungen, die der ‚Natur‘ zugeschrieben werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass das, was Natur von Kultur unterscheidet, nicht strikt getrennt werden kann. Wie wir sehen werden (vgl. Kap. 6.2.2.2, S. 146 ff.), können wir nichts verstehen, das nicht in irgendeiner Form einen Bezug zu unseren Interessen haben kann, dass **Denken in Nutzenkategorien** gar nicht umgangen werden kann. In diesem Sinne ist die Anwendung des Kapitalbegriffes auf Naturbestandteile keine künstliche Übertragung ökonomischer Begrifflichkeiten auf die Natur. Unter Naturkapital kann etwa verstanden werden: erneuerbare und nicht-erneuerbare Ressourcen, durch menschliche Tätigkeiten überformtes Natur-Kapital, Quellen und Senken. Als sich erneuerbare Ressourcen sollen auch lebendige Wesen gelten, die immer auch in ökosystemaren Gefügen existieren und darin bestimmte Leistungen erbringen. Damit erscheint es plausibel, bereits über den Aspekt des Naturkapitals, – sozusagen unter der Hand – eine ‚objektive‘ Zieldimension in den NE Diskurs einführen zu können: Ott et al. sprechen in Anlehnung an Biesecker & Hofmeister von ‚intrinsic Produktivität‘, die diesem Teil des Naturkapitals zukäme (Ott et al. 2004a: 202). Das damit verbundene ‚Teleologie-Problem‘ wird im Rahmen dieser NE-Debatte jedoch nicht reflektiert; diese Reflexion hat jedoch Auswirkungen auf die ‚Eigenwert-Frage‘ des Natürlichen (vgl. Kap. 6.4.2, S. 172 ff.).

Da der **Nutzenaspekt** immer einen Bezugspunkt benötigt, gegenüber dem zu bemessen ist, was den Nutzen ausmacht, würde sich der Bezugsrahmen entsprechend der Eigenwertannahmen in Bezug auf nicht-menschliche Entitäten, mehr oder weniger über den Menschen hinaus erweitern. Wie diese Ausweitung begründet werden kann, ist daher zentral für das NE-Konzept. Jedoch liefert das NE-Konzept selbst keine eigenständige Begründung für die Festlegung derjenigen Entitäten, die einen Eigenwert besitzen. Damit sind die Schlussfolgerungen des NE-Konzeptes – insbesondere im Rahmen der Naturschutzproblematik – wesentlich von der Gültigkeit der Eigenwertbegründungen abhängig, die jenseits der NE-Konzeption vertreten und dann als Grundlage in die NE-Konzeption aufgenommen werden. Die biozentrischen Eigenwertbegründungen sind – wie ich unten zeigen werde – jedoch nicht wahrheitsfähig (vgl. Kap. 8.3.2, S. 272 ff.).

Mit dieser Nutzen-Frage hängt zusammen, in welchem Umfang Biodiversität Teil des Naturkapitals ist. Der Teil der Biodiversität, der schädlich für den Menschen ist, widerspricht dem Kapitalansatz. Solche Biodiversität – z. B. Pocken-erreger – wäre dann zu vernichten. Allerdings fällt diese Einschätzung unterschiedlich aus, je nachdem, welche Entitäten als Nutzenbezug zugelassen werden, bzw. welchen Entitäten Interessen zugesprochen werden. Aber auch unterschiedliche menschliche Interessen weisen Beurteilungsprobleme auf. Das gilt auch für die Einstufung von Ressourcen als ‚kritische Bestände‘. Welcher Orientierungsrahmen im Umgang mit solchen Konflikten der richtige ist, wird – angesichts unterschiedlichster Vorschläge und der gleichzeitigen Bezugnahme auf das übliche Wissenschafts- und Moralverständnis (vgl. Kap. 3, S. 50 ff.) – im Rahmen der NE-Debatte m. E. nicht gelöst.

⁸ In Ergänzung zum Naturkapital können drei weitere Kapitalformen unterschieden werden: **Sozialkapital, Kulturkapital und ökonomisches Kapital.**

„Das Sozialkapital ist die Gesamtheit der aktuellen und potentiellen Ressourcen, die mit dem Besitz eines dauerhaften Netzes von mehr oder weniger institutionalisierten Beziehungen gegenseitigen Kennens oder Anerkennens verbunden sind; oder anders ausgedrückt, es handelt sich dabei um Ressourcen, die auf der Zugehörigkeit zu einer Gruppe beruhen (...).“ (Bourdieu 1983: 190 f.).

Ob die Erklärungen in den Konzepten schwacher und/oder starke NE hinreichen, um das Handeln auf eine intersubjektiv geltungsfähige NE zu orientieren und damit letztlich auch dem Arten- oder Naturschutz eine **Gestaltungslinie** vorzugeben, wird nachfolgend untersucht.

Die Debatte um starke oder schwache NE ist zum einen eine Auseinandersetzung um die Grenzen und Möglichkeiten der ökonomischen Bewertung einer NE. Zum anderen aber ist es auch eine Auseinandersetzung darüber, ob Naturkapital überhaupt eine selbstständige Größe ist, die etwa unabhängig von sozialem und kulturellem Kapital verständlich werden kann. Versteht man unter Kapitalformen etwas, mittels dessen i.w.S. **Nutzen** erzeugt wird und sieht man zugleich, dass alles, was sich verständlich machen lässt, einen kommunizierbaren Nutzen- und Interessenbezug haben muss, dann ist die Unabhängigkeit der Kapitalformen nicht mehr offenkundig. Denn bereits das Denken setzt soziales Kapital voraus, in dessen Licht wir uns erst über das Naturkapital informieren können.

2.3.3.1 Starke und schwache NE im Lichte ökonomischer Deutung

Der Interessenbezug macht aber auch deutlich, dass ein ‚ökonomisches‘ Verständnis nicht gänzlich zurückgewiesen werden kann, wenn auch wohl nicht jede ‚Ökonomisierung‘ zugleich auch schon vernünftig ist. Wenn Naturkapital vollständig oder sehr weitgehend substituiert werden könnte – wie Vertreter schwacher NE annehmen –, so wäre es z. B. gerechtfertigt, unseren Nachfahren nur wenig ‚Natur‘ zu hinterlassen: Denn Naturkapital wäre in seiner Nutzen stiftenden Form auch durch ökonomisches oder kulturelles Kapital ersetzbar (Ott et al. 2004a: 101). Sind die Kapitalformen hingegen weitgehend komplementär – wie im Konzept starker NE angenommen wird – ist dies nicht möglich.

Es geht dabei also darum, inwieweit das ‚Natürliche‘ – durch vom Menschen Hergestelltes – ersetzbar ist, oder ‚wertmäßig‘⁹ ausgeglichen werden kann. Nachhaltigkeit im sehr schwachen Sinne wird dabei gemessen am BSP und diesbezüglich verstanden als nicht-sinkende gesellschaftliche Wohlfahrt (Schiller 2004: 95). Durch die Überlegungen hinsichtlich der Substituierbarkeit der Kapitalformen, soll die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung so erweitert werden, dass eine umweltökonomische Gesamtrechnung die Gesellschaft auf den Nachhaltigkeitspfad führt. Wenn also z. B. in einer Naturschutzregion das BSP steigt, weil etwa der Tourismus boomt und sich auch dauerhaft halten kann, dann ist die Region auf einem Nachhaltigkeitspfad, selbst dann, wenn unterschiedlichste Naturschutzziele tourismusbedingt nicht erreicht würden.

Die Geltung einer solchen Annahme würden Vertreter eine sehr starken NE zurückweisen: Denn deren NE-Konzept basiert z.T. auf physiozentrischen Positionen, die den Selbstwert der gesamten Natur behaupten. Diese Behauptung ist jedoch nicht selbstverständlich (vgl. Kap. 8.3.2, S. 272 ff.).

Zwischen starker und schwacher NE gibt es auch vielfältige vermittelnde Positionen. So lässt sich auch im Rahmen wirtschaftstheoretischer Überlegungen verständlich machen, dass es eine unersetzliche natürliche Voraussetzung gibt, die selbst als Wertbildend gelten muss: Ein solcher natürlicher Kapital-

Ökonomisches Kapital erscheint vor allem in Sachkapital, Besitz, Vermögen, Einkommen und Eigentumsrechten und ist unmittelbar in Geld konvertierbar. **Kulturelles Kapital** kann in drei Formen existieren: 1. in verinnerlichtem, inkorporiertem Zustand (Bildung: Wissen, Wertsysteme), 2. in objektiviertem Zustand, also in Form von kulturellen Gütern (z. B. Bücher, Bilder etc.) und 3. in institutionellem Zustand (z. B. Namenstitel). Ökonomisches und kulturelles Kapital werden insbesondere über das soziale Kapital erschlossen. Umgekehrt ist kulturelles und ökonomisches Kapital erforderlich, um über soziales Kapital wirkungsvoll verfügen zu können. Zugleich können diese Kapitalformen als von Naturkapital abhängig gedacht werden.

⁹ Die Frage danach, was denn als eigenständiger Wert zählen kann – die Natur, Geld, menschliche Interessen -, führt in die gleiche Auseinandersetzung.

stock dürfte nicht verloren gehen, da er die Bedingung der Möglichkeit anderer menschengemachter Kapitalformen darstellt. Die Sicherung des natürlichen Kapitals gelingt nur, wenn seine natürlichen Funktionsweisen erhalten bleiben; dazu müssen auch im Rahmen schwacher NE deren ökologische Bedingungen berücksichtigt werden. Gewisse Naturbestandteile können dann als unersetzliche Produktionsfaktoren angesehen werden.

Das Urteil, dass etwas ein unersetzlicher Produktionsfaktor sei, ist jedoch veränderlich: Denn ob die biophysikalischen Gegebenheiten in diesem Sinne zu erhalten sind, ist nicht unabhängig von den menschlichen Präferenzen (vgl. Kap. 6.4, S. 165 ff.). Das gilt auch für die Bedeutung der Erhaltungsforderungen von ‚nichterneuerbaren Ressourcen‘: Denn was in diesem Sinne einer NE entspräche, hängt davon ab, in welchem Umfang die möglichen Funktionen der biophysikalischen Gegebenheiten überhaupt (noch) benötigt werden und welche Menschengruppen als Bezugspunkt des Funktionenurteils in die Betrachtung einbezogen werden.

Insofern ist der ökonomische Ansatz, die Welt den streng anthropozentrischen Bewertungen auszusetzen, die sich letztlich auf die Nützlichkeit für die Menschen beziehen, um daran die Substituierbarkeit zu bemessen, nicht notwendig mit einer NE unvereinbar; ebenso kann eine solche ökonomische Bewertung und können darauf bauende Normenvorschläge, ggf. auch einen wichtigen Beitrag für eine – auch starke – NE leisten: Dies gilt z. B. dann, wenn der funktionale Eigensinn ökonomischer Systeme in den Dienst von Zielsetzungen einer starken NE gestellt werden kann.

Jedoch besteht für wirtschaftstheoretische Ansätze, die das Handeln (moralisch) verbindlich orientieren wollen, ein grundsätzliches Problem: Der Bezug auf menschliche Präferenzen ist rein empirischer Natur¹⁰; moralische Verbindlichkeit kann jedoch im Rückgang auf die evaluative Wertschätzung von Menschen nicht begründet werden. Denn dann würden z. B. die Verpflichtungen, dass wir uns an den konkret vorfindlichen, oder als zukünftig vorfindlich angenommenen Präferenzen von Menschen zu orientieren hätten, von konkreten Präferenzen abhängig gemacht. Die Geltungsfähigkeit der konkreten Präferenzen müsste jedoch allererst einer ethischen Kritik unterworfen werden (Werner 2006b). Für wirtschaftswissenschaftliche Grundlegungen einer NE – die meist an der Neoklassik orientiert sind – bedeutet dies, dass die in dieser Theorie abgelegte moralphilosophische Hintergrundannahme erst noch zu begründen ist: Diese Hintergrundannahme besteht darin, dass **das ‚Gute‘ mit dem ‚Nutzen‘ gleichgesetzt und ethisch verabsolutiert wird**; diese Verabsolutierung verbindet sich mit dem etablierten Rationalitätsverständnis insofern, dass **Handlungsrationalität gleichgesetzt wird mit zweckrationaler Nutzenmaximierung**. Rationale Politik verlangt dann etwa für Projekte im Naturschutz eine Kosten-Nutzen-Analyse (Bartmann 1998).

Nutzenvorstellungen und daran ausgerichtete strategische Selbstinteressen, sind nicht hinreichend, um als zielgebende Orientierung für die Verteilung knapper Ressourcen oder das Verhalten gegenüber Naturbestandteilen zu dienen¹¹. Konzepte schwacher Nachhaltigkeit – sofern Sie ihre normative Kraft allein aus dem Nutzenbezug ziehen – können daher den moralischen Anspruch der NE nur schwer verständlich machen. Dieses Problem besteht unabhängig davon, in welcher Weise die Substituierbarkeit unterschiedlicher Kapitalformen gedacht wird.

¹⁰ Dass eine empirische Moralbegründung unmöglich ist, wird in Kap. 6.4 anhand der ‚Biowissenschaften‘ erläutert.

¹¹ In Kap. 5.2.2.3, S. 126 ff. zeige ich, dass auch Handeln oder das Haben von Bedürfnissen nicht allein auf Grundlage strategischer Interessen verständlich zu machen ist, sodass schließlich eine teleologische Orientierung des Handelns auch nicht mit Blick auf ein jeweils eingelebtes Ethos der Üblichkeit – vgl. Kap. 8.3.5, S. 291 ff. – oder durch eine Vorstellung des guten Lebens von Individuen oder Gruppen begründbar ist.

Zu beantworten wäre vielmehr, welchen Umfang etwa die Nutzenmaximierung hinsichtlich der Umwandlung von Kapitalformen auf Kosten solcher Betroffener haben darf, die nicht gefragt werden bzw. gefragt werden können?

Gleichwohl kann ein NE-Konzept, das für sich Vernunft in Anspruch nimmt, auf die Begründbarkeit solcher Entscheidungen nicht verzichten. Das Wissen ökonomischer Experten etwa über die Beziehung von Ressourcen, Kosten und individuellen Interessen – das angesichts der prinzipiellen Knappheit aller Ressourcen über die Realisierbarkeit aller Projekte mitentscheidet und daher bei der Abgrenzung konkurrierender Ansprüche auf Ressourcen unter verschiedenen Individuen bedeutsam ist – müsste selbst in den Dienst eines noch zu bestimmenden Moralprinzips gestellt werden können (Apel 1988a: 286).

Sehr starke Nachhaltigkeit unterscheidet sich von starken NE dadurch, dass der das Handeln orientierende Wert nicht allein auf Präferenzen der Menschen bezogen ist. Auf den ersten Blick könnte dies daher für die Notwendigkeit sprechen, die **sehr starke NE** zu verfolgen und damit einer physiozentrischen Grundidee verpflichtet zu sein. Denn die **sehr starke NE** verabsolutiert die faktischen Interessen **nicht** und hält es für möglich und nötig, dass Wert und Bedürfnisse auch unabhängig vom Menschen zu berücksichtigen sind. Wie aber bereits oben im Rahmen der Zirkularität von Biodiversitätsschutz und NE angedeutet wurde, führt auch dieser Ansatz nicht so ohne Weiteres aus der Paralyse der Begründung heraus. Die logische Konsequenz daraus, dass man faktische Interessen nicht verabsolutiert, besteht nicht darin, nun eine teleologische Orientierung jenseits von Interessen für sinnvoll zu halten.

2.3.3.2 Können und Sollen der Substituierbarkeit

Im Rahmen der Auseinandersetzung um starke und schwache NE ergibt sich hinsichtlich der Frage der Substituierbarkeit der Kapitalformen eine Irritation, die moralische mit erkenntnistheoretischen Fragen vermischt, jedoch die damit verbundene Irritation nicht auflöst (vgl. Ott et al. 1994: 101):

Zunächst ist die Frage, ob sich diese Kapitalformen hinsichtlich des Nutzens für den Menschen ersetzen lassen oder nicht, wesentlich eine naturwissenschaftliche Frage und bedeutet: Entweder es besteht eine Funktionenäquivalenz in hinreichendem Maße, oder nicht. Ein möglichst genaues Wissen um diese Frage erhöht den Handlungsspielraum auch im Rahmen einer NE-Strategie. An diesem Wissen besteht zweifellos ein allgemeines Interesse. Denn jenseits der Möglichkeiten, ein funktionales Äquivalent für ‚natürliche‘ Verhältnisse zu schaffen, könnte ein entsprechender Versuch nur als ein Fehler im Sinne einer Ziel-Mittel-Strategie verstanden werden. Eine solche Fehleinschätzung hinsichtlich des grundsätzlichen ‚Könnens‘ kann wohl niemand absichtlich wollen. Die Kontroverse über die tatsächlichen Möglichkeiten der Substituierung, kann dann auch keinen grundlegenden Unterschied im NE-Verständnis begründen.

Grundsätzlich wird der Unterschied, wenn das **Können** auf ein **Sollen** bezogen wird: Nach Ott lautet eine hintergründige Frage in der Auseinandersetzung um starke oder schwache NE nämlich,

„ob Menschen ihre Wohlfahrt idealiter ausschließlich aus ihren eigenen Erzeugnissen heraus schaffen können, in die zwar noch naturale Substrate (Materie, Stoff) eingehen, deren Nutzenstiftung jedoch wesentlich von ihrer vom Menschen geprägten Funktion (Form) ausgeht. Die Selbsterzeugung menschlicher Wohlfahrt bestünde dann in der Emanzipation von der Natur, deren Berechtigung in Mittelalter und früher Neuzeit noch durch eine vereinseitigende Deutung des sog. Herrschaftsauftrages (Gen 1, 26) gesichert wurde. Das neuzeitliche Denken hat diese Grundfrage ganz überwiegend bejaht.“ (Ott et al. 2004a: 101)

Ein Können wird in diesem Zitat schon vorausgesetzt; zugleich wird nach einem Sollen, nach der Berechtigung gefragt, die Ott et al. bereits mit einem Urteil der Vereinseitigung belegen.

Dass jedoch die Vorstellung der möglichst weitgehenden Überprägung bzw. Ersetzbarkeit natürlicher Kapitalformen **notwendig** eine Vereinseitigung darstellt, wird in dieser Arbeit sowohl in erkenntnistheoretischer, wie moralischer Hinsicht bestritten: Denn die Umwandlung natürlicher Kapitalbestände in andere Kapitalformen – etwa durch die Anwendung von Wissen, das sich als kulturelles Kapital deuten lässt –, wird sich sowohl als notwendige Bedingung des Redens über die Natur erweisen, wie diese ‚Einseitigkeit‘ zugleich ein unbedingtes Sollen beinhaltet (vgl. Kap. 6.4.4.1, S. 188 ff.). Dies bedeutet, dass wir dazu verpflichtet sind, uns möglichst weitgehendes Wissen über die Möglichkeiten der Substitution von Naturkapital anzueignen. Zu diesem Wissen gehört auch, die möglichen Risiken sowohl des Substituierens, wie dessen Unterlassens vorbehaltlos einzuschätzen. Erst mit solchem Handlungswissen ist Verantwortung – auch in Bezug auf eine Gerechtigkeitsvorstellung – möglich.

Ebenso ist zu bedenken, dass mit der Frage nach der Wahl und Kombination unterschiedlicher Kapitalformen, die Natur als instrumenteller Wert angesehen wird; damit war verbunden, dass der **Grund der Mittelwahl** – in Gestalt einer spezifischen Kapitalzusammensetzung – mindestens **in den Interessen der Menschen liegt**. Eine durch die Interessen der Menschen begründete konkrete Mittelwahl, ist zwar wie gesagt nicht notwendig schon der richtige moralische Standpunkt. Ob jedoch andere, nichtmenschliche Entitäten interessengeleitete Beziehungen zu den natürlichen Kapitalformen aufnehmen können und daher bei der Bestimmung dessen zu berücksichtigen sind, was das ‚Sollen‘ bzw. eine spezifische Kapitalzusammensetzung ausmacht, ist eine zentrale Kontroverse in den NE-Konzepten. Diese Kontroverse ist in der NE-Konzeption m. E. ungeklärt und wird daher unten aufgeklärt (vgl. Kap. 6.4.4.2, S. 191 ff.).

Ein wichtiger Punkt bei der Auseinandersetzung um schwache oder starke NE ist, dass es unterschiedliche Möglichkeiten der Zusammensetzung dieser Kapitalformen gibt. Damit gibt es einen zu gestaltenden Handlungsspielraum. Der Handlungsspielraum erinnert daran, dass die NE-Konzeption moralische Fragen aufwirft. Aus welchen Gründen soll man sich aus der Menge möglicher Kapitalzusammensetzungen für die eine oder andere Zusammensetzung entscheiden? Welches überformte Naturkapital, welche Artenvielfalt soll man fördern?

Darüber hinaus ist eine die Dauerhaftigkeit der menschlichen Lebensgrundlagen absichernde Zusammensetzung der Kapitalformen in weiten Bereichen gleichgültig gegenüber einer zu realisierenden Gerechtigkeit. So wäre es durchaus möglich, eine ökologische Dauerhaftigkeit so zu realisieren, dass die in ihr berücksichtigten Interessen nur einer auserwählten Elite entsprechen, ebenso, wie die dafür nötigen Maßnahmen in ihrer Nachteiligkeit ganz einseitig verteilt werden könnten. Eine naturschonende Kapitalzusammensetzung könnte sich dann gegen das Wohlergehen der Menschen richten, in deren Regionen der Naturschutz einen Beitrag zur globalen Artenvielfalt leistet. Dieses Problem wird inzwischen offen im internationalen Naturschutz diskutiert:

„Naturschutz gilt oft als menschenfeindlich – allein schon deswegen, weil ganze Bevölkerungsgruppen in seinem Namen umgesiedelt oder zumindest ihrer gewohnten Nahrungs- und Einkommensquellen beraubt wurden, um dort Naturreservate einzurichten.“ (Kareiva et al. 2008: 69)

Um hier zu entscheiden, welche Interessen wie zu berücksichtigen sind und was als zumutbar bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Erhaltung natürlichen Kapitals gelten kann, ergibt sich m. E. nicht selbst aus der Kontroverse um das Sollen der Kapitalzusammensetzung. Hierfür bedarf es vielmehr eines Moralprinzips, das noch zu begründen ist.

Wie sich zeigen wird, ist der Grundgehalt eines vernunftgemäßen Moralprinzips – auf dass sich eine NE beziehen muss – dann auch die Gerechtigkeit und nicht so sehr die Frage nach schwacher oder starker NE. Ebenso wenig ist die Antwort auf die Frage der Substituierbarkeit von Kapitalformen festgelegt dahingehend, wie denn die Probleme der Monetarisierbarkeit von Präferenzen zu gestalten sind. Welt-

ausschnitt im Licht unterschiedlicher Kapitalformen zu deuten, ist m. E. nicht gleichbedeutend mit dem Anliegen, alle materiellen oder immateriellen Voraussetzungen menschlicher Interessen zu monetarisieren, um sie dann dem funktionalen Eigensinn ökonomischer Systeme zu überlassen. Hier ist es durchaus möglich, den funktionalen Eigensinn ökonomischer Systeme so zu gestalten, dass einem ‚Marktversagen‘ im Sinne eines begründeten Moralprinzips entgegengewirkt werden kann.

Die Antwort auf die Frage nach der Substituierbarkeit von Naturkapital durch andere Kapitalformen, setzt bereits ein Moralprinzip voraus, mit welchem dem Seien eine Richtung zum Sollen gegeben werden kann. Die Substituierbarkeit als solche ist nicht schon die Antwort. Was also gibt Orientierung bei der Nutzung des Handlungsspielraums hinsichtlich der Zusammensetzung der Kapitalformen? **Liegt ein Teil der Antwort in der Unterscheidung von künstlich und natürlich?**

2.3.3.3 Künstlich und natürlich

Für den Naturschutz ist leicht zu denken, dass man die Substituierung von natürlichem durch kulturelles Kapital auch so verstehen kann, dass man Nutzen sowohl aus spezifischen Funktionen unberührter Ökosysteme zieht (natürliches Kapital), als auch aufgrund der Orientierung an kulturell entstandenen Landschaftsbildern, aus denen heraus kultiviertes Naturkapital erwächst. Hierzu zählen insbesondere die Land- oder Forstwirtschaft inkl. Jagd, aber auch die Städte (vgl. Kap. 9.1.2, S. 304 ff.), die zweifellos nutzstiftend sind hinsichtlich Artenvielfalt, Wasserhaushalt, Erholung, Luftqualität, Bodenqualität, Wasserregime, u.v.a.m. und dies gerade aufgrund kultureller Umweltveränderungen. Dabei ist zu bedenken, dass für den Menschen das kulturelle Überformen als solches Nutzen und damit Wert darstellt: Der Vorgang des Überformens (Prozessnutzen) schafft nämlich Identität, stellt soziale Beziehungen her und schafft Sicherheit durch das Erfahrenkönnen instrumenteller Macht. Letzteres ist sogar – wie wir sehen werden – die Bedingung der Möglichkeit von Verantwortung und Moral. Zugleich aber ist unstrittig, dass Nutzungsmöglichkeiten, die an der möglichst unbeeinflussten Natur orientiert sind, dadurch ausgeschlossen werden. Es wird daher nötig, sich für das eine oder andere zu entscheiden, da nicht alle Landschafterscheinungen gleichzeitig realisierbar sind.

Das Begriffsverständnis von ‚künstlich und natürlich‘, das im Rahmen der NE-Diskussion verarbeitet wird, spiegelt auch einen grundlegenden Widerspruch, der mit der Trennung von Geist und Leib, Kultur und Natur einhergeht:

„Kultur ist das Nicht-Natürliche, da vom Menschen Geschaffene – des Menschen, der seinerseits Teil der Natur ist.“ (Glaeser 1992: 197)

Was nun künstlich ist oder nicht, könnte durch eine Wertung bestimmt werden: Diese trifft Aussagen darüber, welches Ausmaß an menschlicher Einflussnahme man noch für ‚ökologisch-natürlich‘ hält und ab wann das nur ‚Menschengemachte‘ anfangen **soll**. Kontroversen brechen auf, wenn das Menschen-gemachte in den Bereich dessen reicht, was als das Natürliche – in unterschiedlicher Weise – wertgeschätzt wird.

So können selbst Maschinen als Ausdruck prozessierender Natürlichkeit in Form von Naturgesetzen gedacht werden. Das Natürliche eines Ökosystems kann hingegen erst als Ausdruck unserer zielgerichteten Intervention in die Welt gedacht werden, der zugleich eine Mindestvorstellung davon zugrunde liegt, wie wir das Natürliche für unsere Zwecke nutzen wollen.

Ob also die Unterscheidung zwischen Kultur und Natur hilft, zu bestimmen, ob Naturausschnitte verändert werden sollen oder nicht, ist zweifelhaft. Es ist aber auch unplausibel: Denn erst die Kulturleistung

gen des Menschen – etwa in Form zielgerichteter Naturgestaltung – sind es, die es ihm ermöglichen, dass Menschen Interessen haben und überleben können.

Es wird daher zunehmend unklar, wo denn die Trennungslinie zwischen Natur und Kultur liegen soll. Vielmehr dürften verschiedene Vorstellungen über die ‚natürliche Umwelt‘ als Ausdruck unterschiedlich **gesetzter** Trennungslinien existieren. Damit sind aber auch unterschiedliche Vorstellungen über die von dieser Umwelt zu erbringenden Leistungen verbunden. Diese Leistungen beziehen sich nicht zuletzt auch auf ästhetische Vorstellungen und zu bedienende Moralkonzeptionen hinsichtlich einer für erhaltenswürdig erachteten Umwelt.

Dann aber ist die Debatte über die Substituierbarkeit von ‚natürlichem‘ Kapital letztlich eine Debatte über unterschiedliche Naturbilder als Ausdruck unterschiedlicher Vorstellung, wo den die Trennlinie zwischen Natur und Kultur eigentlich verläuft. Diese Frage aber ist die Frage danach, wo diese Trennlinie verlaufen **sollte**. Damit haben wir es mit einem moralischen Konflikt zu tun, dessen Bearbeitung sich mit der Begründung einer ‚richtigen‘ und d. h. erhaltenswürdigen Naturvorstellung befassen müsste.

Die Unterscheidung von künstlich und natürlich ist also nicht die Antwort auf die Frage, wie denn unterschiedliche Kapitalformen zu kombinieren sind. Vielmehr stellt diese Unterscheidung die Frage erneut.

2.3.3.4 Starke NE: Im Zweifel für den Artenschutz?

Der Streit zwischen starker und schwacher NE lässt sich auch nicht so klären, dass man sich im Zweifel für den Erhalt von Naturkapital entscheidet, im Zweifel also deshalb für mehr Arten- und Biotopschutz plädierte, da im Falle eines Irrtums es weniger schlimm sei, etwas zusätzlich geschützt zu haben, dass eines Schutzes nicht bedurft hätte, als etwas irrtümlich nicht zu schützen (Ott et al. 2005: 158). Zwar mag sich diese Alternative im Rahmen des globalen Naturschutzes stellen, wenn es tatsächlich um die Abwehr der massenhaften Vernichtung Jahrtausende alter Regenwälder geht, in denen das Großteil der globalen Artenvielfalt lebt. Denn diese umfassenden und bedrohten Ökosysteme waren bereits seit den ersten Anfängen menschlichen Werdens großräumig vorhanden. Ihre grundsätzliche Bedeutung für die Menschheit kann daher unterstellt werden, selbst wenn man die Funktionen im Detail nicht kennt. Gegenüber diesen Ökosystemen von ‚natürlicher Vegetation‘ zu sprechen, macht daher Sinn: Dieser Sinn besteht darin, dass diese Ökosysteme für menschliche Zeiträume als stabiles Endstadium einer vom Menschen unbeeinflussten Entwicklung angesehen werden können. Diese Ökosysteme können zugleich auch eine Bedingung menschlichen Lebens sein. Hier gibt es zwar in der Tat vielfältige Unsicherheiten hinsichtlich der tatsächlichen Bedeutung, jedoch – wie sich zeigen wird – darf auf den Totalverlust menschlicher Lebensvoraussetzungen nicht gewettet werden (vgl. Kap. 7.3.2.5, S. 243 ff.). Darüber hinaus ist auch der potentielle Nutzen einer so großen Zahl von Arten derart hoch, dass bei deren Vernichtung die Vermeidung dieses Schadens höher zu bewerten ist, als der gegenwärtige und vorübergehende Nutzen.

Ganz anders sieht es jedoch in Mitteleuropa und in anderen Weltregionen aus, die meist nicht zu den Brennpunkten der Biodiversität zählen (Hotspots). Langlebige Ökosysteme gibt es in Mitteleuropa nicht. Auch die Vorstellung der Regenerierbarkeit hat hier eine ganz andere Bedeutung: Eiszeitbedingt haben wir es in Mitteleuropa mit hochdynamischen Ökosystemen zu tun. Sie sind – selbst in menschlichen Zeiträumen – gekennzeichnet durch ein Kommen und Gehen von Artenzusammensetzung und

Landschaftsgestalten. Zugleich ist der Mensch in seinem Wirken immanenter Teil dieser Ökosysteme. Die ‚potentiell natürliche Vegetation‘ ist hier eine Konstruktion und begründet nicht schon selbst einen orientierenden Charakter (gegenteilig: Schulte 1997). Die pnV garantiert keineswegs solche Verhältnisse, die für den Menschen dauerhaft von Nutzen sind. In den mitteleuropäischen Ökosystemen bedeutet der Schutz des einen, den Verlust des anderen. Und was auch immer wir erhalten wollen, dies ist dauerhaft nur möglich durch die Gestaltung bzw. den Eingriff in vorhandene Ökosysteme. Der Schutzvorgang kann dann selbst zum Problem werden:

„Bei konsequenter Anwendung von Vorkommen, Gefährdung oder Verdrängung von «Rote-Liste-Arten» würden nämlich sehr viele der Naturschutzgebiete «fallen», denn sie haben durch die (oder seit der) Unterschutzstellung mit Sicherheit auch «Rote-Liste-Arten» verloren.“ (Reichholf 2005: 31)

Was es daher bedeuten soll, im Rahmen starker NE kritische Bestände regenerierbarer Ressourcen zu erhalten, lässt sich insbesondere dann verständlich machen, wenn wir konkret nach den Ökosystemdienstleistungen und also nach dem Nutzen für den Menschen fragen: Wasserfilterung, Bodenbildung, Nahrungsmittelproduktion, Pflanzenbestäubung, Klimaregulierung, Hochwasserschutz, Erholungsmöglichkeiten sind häufig an Lebensgemeinschaften und Nutzungsformen gebunden, die keineswegs notwendig seltene Arten fördern, oder eine Vegetation hervorbringen, die Ergebnis möglichst geringen menschlichen Einflusses ist. Dass Arten auf der Roten Liste stehen, ist nicht gleichbedeutend damit, dass dadurch die Beeinträchtigung von Ökosystemdienstleistungen angezeigt würde. Auch gilt umgekehrt, dass die Optimierung von Ökosystemdienstleistungen dazu führen kann, dass Arten in die Roten Listen aufgenommen werden (Kareiva 2008: 74).

Daher können auch die Interessen zukünftiger Generationen nicht notwendig dadurch am besten getroffen werden, dass man versucht, alle Arten zu schützen. Alle Ökosysteme bzw. Lebensräume, die alternativ in einer Region möglich sind und die auch als Beitrag eines dauerhaften Artenschutzes gelten können, kann man nicht gleichzeitig schützen. Weder das Kriterium der ‚Natürlichkeit‘ noch das der ‚höchsten Artenvielfalt‘, kann eine konkrete Wahl von Naturschutzzielsetzungen wesentlich begründen. Daher enthält auch die Idee ‚im Zweifel für den Schutz‘ eine Begründungslücke. Sie besteht darin, dass wir uns mit jedem konkreten Schutzanliegen immer auch gegen eine andere Artenzusammensetzung entscheiden müssen, die nicht notwendig den Interessen der Menschen in geringerem Maße entsprochen hätte.

Das spricht selbstverständlich nicht gegen Schutzbemühungen in einer immer auch spezifisch zu benennenden Art und Weise. Diese müssen sich aber m. E. auf nutzenbezogene Kontroversen und kulturell interpretierte Naturvorstellungen einlassen, die auch in der konkreten Umsetzung vor Ort immer wieder erneut zu führen sind. Die Unterscheidung zwischen schwacher und starker NE ist dabei ein Ausdruck dieser Kontroverse und nicht deren Lösung.

Letztlich Substituieren wir immer schon. Dazu gibt es keine Alternative: Sei es in Form von Technik oder durch das Bemühen um eine ‚natürliche Entwicklung‘. Die rasche Befürwortung der starken NE im Sinne einer Entscheidung für eine beschränkte Substituierbarkeit des natürlichen Kapitals überdeckt m. E., das die dahinterstehenden Moralvorstellungen noch zu begründen sind. Ebenso geraten naturwissenschaftliche Argumente in den Sog, diesem Sollen doch eine normative Richtung zu geben. Auch Eigenwertbehauptungen überdecken, dass hinter ihnen schwerwiegende Begründungsprobleme stecken.

Artenschutz als solcher ist daher als Moralkriterium der NE unvollständig. Vielmehr bedarf es selbst noch Kriterien, die diese Eignung je nach Situation bestimmen oder zurückweisen können. Artenschutz im Sinne des Schutzes aller Arten, die an einem Ort leben könnten, ist auch sachlich kein verallgemeinerungsfähiges Prinzip. Gleichwohl kann Artenschutz auch im Rahmen moralischer Prinzipien eine wichtige Bedeutung erhalten. Die Substituierung von Naturkapital widerspricht dieser Zielsetzung nicht

grundsätzlich und kann – etwa im Sinne des Kulturlandschaftsschutzes – selbst im Sinne des Artenschutzes gefordert sein.

Im Rahmen der Theorien schwacher und starker NE kann der Grund dafür, welche Orientierung hinsichtlich **möglicher** Alternativen der Kapitalzusammensetzung bzw. welches Maß an Kapitalsubstituierung zu wählen ist, nicht angegeben werden. Der mit Konzepten schwacher oder starker NE jeweils zu initiiierende Nutzenstrom und die Art der dafür nötigen Kapitalzusammensetzung, bedarf daher noch einer moralischen Bewertung durch Maßstäbe, die im Konzept der schwachen oder starken NE m. E. nicht enthalten sind.

Vier zentrale Annahmen im Rahmen starker, wie schwacher NE erweisen sich also als nicht hinreichend begründet, um als moralisch grundlegend gelten zu können:

- ökonomische Argumente, die sich rein an den Präferenzen der Marktakteure orientieren,
- der Artenschutz als solcher,
- die Eigenwertannahme der Natur,
- das Gerechtigkeitsverständnis.

Der Grund für die ‚Gerechtigkeitsproblematik‘ wird nachfolgend besprochen.

2.3.4 NE, Gerechtigkeit und die Rawls’schen Begründungs-Aporien

Wie wir gesehen haben, ist für die Vorstellung einer NE der Interessen- und Nutzenbezug grundlegend. Im Rahmen der Diskussion um die Kapitalzusammensetzung ergab sich, dass hinsichtlich der Gestaltung dieser Zusammensetzung ein Handlungsspielraum besteht, der in Bezug auf die Interessen in Gegenwart und Zukunft, einschließlich des Verhaltens gegenüber der natürlichen Umwelt, orientiert werden muss. Ohne eine solche begründbare Orientierung wäre der Verbindlichkeitscharakter einer NE nicht mehr verständlich.

Für diese Orientierung wird in der NE-Diskussion vor allem der **Gerechtigkeitsgedanke** bemüht.

Gerecht ist ein präskriptives Prädikat, mit dem ein gesellschaftlicher Zustand anhand von Normen und Prinzipien beurteilt wird (Ott et al. 2004a: 42). Die NE fordert meist eine gerechte Verteilung sowohl zwischen, wie innerhalb der Generationen. Diese Verteilung kann verstanden werden als die Verteilung des Nutzens, der durch die unterschiedlichen Kapitalformen erzeugt werden kann. Daran gebunden sind Chancen zur Bedürfnisbefriedigung und der Zugang zu natürlichen und kulturellen Ressourcen.

Mit der Stichhaltigkeit des Gerechtigkeitskonzeptes – das etwa den Artenschutz aufgrund der Berücksichtigung der Interessen zukünftiger Generationen begründet – ist daher auch die Stichhaltigkeit des NE-Konzeptes verbunden.

Im NE-Diskurs wird nun vor allem auf die Theorie der Gerechtigkeit von **Rawls** zurückgegriffen, die in einem ersten Schritt auf zukünftige Generationen ausgeweitet und in einem weiteren Schritt auch zu einer ökologischen Ethik ausgebaut wird.

Nachfolgend wird daher zunächst der Gerechtigkeitsbegriff und damit verbundene Probleme im allgemein besprochen. Hernach wird das Rawls’sche Konzept kurz dargestellt und werden grundlegende Schwierigkeiten dieser Theorie behandelt. Diese Probleme verdeutlichen, dass auch die Rawls’sche Gerechtigkeitstheorie die Begründungslücken im NE-Konzept nicht schließen kann.

Gerechtigkeit besteht in der teilweisen Überwindung des Egoismus. Gerechtigkeit fordert

„die formale Chancengleichheit und Gleichbehandlung aller Ansprüche, woher sie auch kommen. Es gibt keine vorweg privilegierten Ansprüche. Praktische Fragen werden entschieden in einem praktischen Diskurs unter einander wechselseitig als frei und gleichberechtigt anerkennenden Diskursteilnehmern (...). Es darf keinen Unterschied machen, ob der Anspruch von mir stammt oder von dir.“ (Kuhlmann 1992a: 241)

Gerechtigkeit fordert daher

- die Autonomie der anderen anzuerkennen. Das bedeutet, alle haben gegeneinander das Recht auf freies und ungezwungenes Geltenmachen eigener Ansprüche, zugleich auf Zustimmung und Widerspruch.
- Zugleich sollen die damit verbundenen Konflikte durch Beseitigung der Widersprüche einer rationalen Lösung zugeführt werden.

Allerdings bezieht sich die Gerechtigkeit wegen der fundamentalen Bedeutung der Autonomie, nicht direkt auf das Wohl einer Entität, sondern auf deren Ansprüche: Es geht um die Anerkennung dessen, was eine Entität für sein Wohl hält. Eine bevormundende Fürsorge, die dem Umstand Rechnung tragen will, dass sich jemand gegen das richtet, was andere – womöglich zu Recht – für sein Wohl halten, ist im Gerechtigkeitsverständnis nicht vorgesehen. Ebenso lässt sich Gerechtigkeit nur schwer auf Entitäten beziehen, die niemals autonome Ansprüche geltend machen können. Damit bestehen Konflikte zu anderen – das Handeln gleichfalls leitenden – moralischen Intuitionen:

Müssen wir uns nicht darum bemühen, jemanden, der z. B. einem Verblendungszusammenhang erlegen ist, über schwere Irrtümer darüber aufzuklären, was eigentlich sein Wohl ist? Ggf. müssen wir – nicht im Rahmen von Gerechtigkeit, sondern im Rahmen von Verantwortung – entgegen seiner aktuellen Ansprüche für sein Wohl sorgen. Wieweit darf/ muss die **Bevormundung** gehen, Bedingungen herbeizuführen, damit z. B. der einzelne überhaupt Ansprüche haben kann? Darf die individuelle Freiheit geopfert werden, solange nur das Wohlergehen einer übergroßen Mehrheit gefördert würde? Wäre dann auch Diktatur und Sklaverei erlaubt? Moralische Orientierungen, die sich an der Gerechtigkeitsvorstellung orientieren, geraten dann auch zu Moralbegründungen in Konflikt, die dem Utilitarismus verpflichtet sind: Dieser sieht das **allgemeine Wohlergehen** als letzte Prüfinstanz für die moralische Richtigkeit einer Handlung an und nicht die persönlichen Ansprüche der Individuen. Das Verhältnis von kollektivem Befriedigungsniveau und individuellen Freiheiten, das Teil des Konfliktes beim Geltenmachen eigener Ansprüche ist, bleibt im Gerechtigkeitsansatz ungeklärt (Apel et al. 1984: 534, 755).

Ebenfalls scheint es vielen intuitiv wahr zu sein, dass auch Interessen von solchen Entitäten zu berücksichtigen sind, die **keinen** autonomen, freien Willen haben. Dieser Punkt ist für den Naturschutz sehr relevant. Daher gibt es auch Gerechtigkeitsvorstellungen, die den freien Willen für entbehrlich halten. Auch würde ein vollständiges Bevormundungsverbot es unerklärlich machen, warum man sich für Bildung oder Aufklärung einsetzen sollte oder dafür, solche Bedingungen zu schaffen, in denen Menschen prüfen können, ob nicht womöglich ihre eigene Meinungsbildung Spielball fremder Interessen ist. Ein solches Engagement ist mit dem Gerechtigkeitsverständnis nur schwer zugänglich.

Eine Orientierungsschwierigkeit aufgrund der eben genannten Aspekte, kann dann zu Problembestimmungen und Lösungsvorschlägen verleiten, die gleichfalls in einer seltsamen Spannung zum NE-Verständnis stehen. So tut sich der Gerechtigkeitsbegriff schwer, Antworten auf eine für die NE m. E. entscheidende Frage zu orientieren: **Warum soll überhaupt eine Menschheit sein?** Wäre es nicht womöglich aus ökologischen Gründen am besten, wenn der ‚Störenfried Mensch‘ sich verabschieden würde? Diese Frage wird etwa von der „Bewegung für das freiwillige Aussterben der Menschheit“ im Sinne der Gerechtigkeit bejaht. Sie ist der Meinung:

“We don't carry on about how the human race has shown itself to be a greedy, amoral parasite on the once-healthy face of this planet. That type of negativity offers no solution to the inexorable horrors which human activity is causing. (...) When every human chooses to stop breeding, Earth's biosphere will be allowed to return to its former glory, and all remaining creatures will be free to live, die, evolve (if they believe in evolution), and will perhaps pass away, as so many of Nature's "experiments" have done throughout the eons. (...) Our in-born sense of justice guides us to make the responsible choice”(vhemt o.J)

Diese Lösung steht nicht in Widerspruch zum Gerechtigkeitsverständnis. Denn der Weg zum Selbstausterben führt nicht notwendig dazu, dass auf diesem die Autonomie der Lebenden und die gleichmäßige Berücksichtigung ihrer Interessen geringer ausfällt, als gegenwärtig. Demnach ist es widerspruchsfrei denkbar, eine Entwicklung zu fördern, mit der zukünftige Generationen sogar verhindert würden, ohne dass Gerechtigkeitsprobleme entstünden. Als dauerhafte Entwicklung im Sinne anthropozentrischer NE-Konzeptionen, könnte dieser radikale Biozentrismus freilich nicht verstanden werden.

Aber selbst wenn wir das Sollen zukünftiger Generationen nicht anzweifeln, die Autonomie aller Menschen anerkennen und zugleich versuchen, die aufbrechenden Konflikte rational zu lösen, bleiben schwerwiegende Verständnisprobleme hinsichtlich der Gerechtigkeit gegenüber zukünftigen Generationen bestehen (Haan 2001: 180 ff.). So führt die Berücksichtigung zukünftiger Generationen in das ‚**Repressionsdilemma**‘: So würde bei strikter Umsetzung der Berücksichtigung der Interessen zukünftiger Generationen, von diesen eine ‚eskalierende Repression‘ auf die aktuell lebenden Generationen ausgehen, je nachdem, auf wie viele Generationen man die endlichen Ressourcen verteilen wollte. Es bliebe schlicht nicht genug zum Überleben für die jetzige Generation, wollte man mengenmäßig eine strikte Gleichverteilung der Ressourcen in der Zeit versuchen. Eine solche strikte Gleichverteilung als Gerechtigkeitsprinzip, ist daher keine sinnvolle Orientierung für eine NE (vgl. Haan 2001: 191).

Ebenfalls kann gegen eine unreflektierte Berücksichtigung zukünftiger Generationen eingewandt werden, dass die zukünftigen Generationen gegenüber den gegenwärtigen im Vorteil sind. Denn die historischen Erfahrungen legen es sehr nahe, dass auch zukünftige Generationen Fortschritte in vielfältiger Hinsicht machen werden und damit über Möglichkeit verfügen, die der jetzigen Generation nicht zur Verfügung stehen. So besteht die historische Erfahrung, dass spätere Generationen besser als die früheren in der Lage sind, mit begrenzten Ressourcen umzugehen und verlorenen Nutzen aus natürlichem Kapital anderweitig zu ersetzen. Unter dem Gesichtspunkt der Bedürfnisgerechtigkeit, wäre es dann entsprechend dieser neuen Möglichkeiten ‚gerecht‘, der zukünftigen Generation mehr Lasten aufzubürden, als den heutigen Generationen. Es lässt sich daher auch eine Verteilungsgerechtigkeit denken, die von den zukünftigen zu den gegenwärtigen Generationen verläuft. Zwar wird der Auffassung auch widersprochen, dass zukünftige Generationen von den vorgängigen profitierten insofern, dass von einem Vorteil zu sprechen ist. Heute sei vielmehr ‚offenkundig von einer umgekehrten Situation auszugehen‘ (Kersting 2001:153). Sicher ist auf jeden Fall, dass dies nicht offenkundig ist.

Der Hinweis auf Gerechtigkeit kann selber nicht klären, wie diese Verteilungskonflikte richtig zu lösen sind. Das Gerechtigkeitsverständnis weist damit eine große Lücke auf, die sich insbesondere auf das Verhältnis zu den zukünftigen Generationen bezieht. Diese Lücke scheint sich nun mit Rawls Gerechtigkeitstheorie schließen zu lassen.

2.3.4.1 Rawls Gerechtigkeitstheorie

Rawls Grundverständnis einer Gesellschaft besteht darin, dass er sich diese als System der Zusammenarbeit zu wechselseitigem Vorteil denkt. Diese Zusammenarbeit ist durch Interessengleichheit bei gleichzeitigen Interessenkonflikten bestimmt. Denn es besteht zwar das allen gemeinsame Interesse an

einem besseren Leben, jedoch will jeder auch einen möglichst großen Anteil aus der gemeinsam hervor-gebrachten Nutzenmenge.

Gesellschaften sind nach Auffassung Rawls dann gerecht, wenn alle Mitglieder gleichermaßen an Vorteilen und Lasten beteiligt sind. Daher bedarf es Prinzipien der Konfliktlösung, nach denen die Vorteile und die Lasten der gemeinsamen Arbeit festgelegt werden sollen. Diese Prinzipien stellen für Rawls die Prinzipien der Gerechtigkeit dar (Apel et al. 1984: 753).

Rawls entwickelt diese nun mit Hilfe von zwei methodischen Schritten. Zum einen setzt er an dem in einer konkreten Gesellschaft jeweils vorfindlichen Vorverständnis von Gerechtigkeit an. Aus diesem alltäglichen Gerechtigkeitsvorverständnis gewinnt Rawls inhaltsärmere Prinzipien, als die vorfindlichen. Diese können dafür mit einem breiten Konsens rechnen, der in der Lage ist, die unterschiedlichen Auffassungen zu vereinen. Aus diesen relativ konsensfähigen Voraussetzungen werden dann Gerechtigkeitsprinzipien abgeleitet und mit dem gesellschaftlich auffindbaren Minimalkonsens verträglich gehalten. Auf diesem Wege ergeben sich nach Rawls die Gerechtigkeitsprinzipien in einer wechselseitigen Beeinflussung zwischen Alltagsurteilen über die Gerechtigkeit einerseits und theoretisch gebildeten Prinzipien andererseits. Gerechtigkeitstheorie und Alltagsurteile über Gerechtigkeit ändern sich in einem Hin und Her, bis sie schließlich empirisch übereinstimmen. In dieser Auseinandersetzung werden die unterschiedlichen Vorstellungen – z. B. die genannten Aporien der Gerechtigkeit – gegeneinander abgewogen, bis eine widerspruchsfreie Vorstellung entsteht.

Zum anderen orientiert Rawls seine an das Alltagsverständnis herangetragenen theoretischen Überlegungen anhand eines Gedankenexperimentes. Dieses entwickelt er ausgehend von den Vorstellungen der klassischen Vertrags- und der modernen Spieltheorie:

„(...) man überlegt sich alternative Handlungsmöglichkeiten und wählt mit Hilfe logisch-mathematischer Instrumente jene Möglichkeit aus, von der man erwarten kann, dass sie einen relativ am besten stellt. Das Kriterium der rationalen oder richtigen Wahl ist das Selbstinteresse, genauer: der größte persönliche Nutzen. Dieser Ansatz wird in der Spieltheorie für Situationen fortentwickelt, in denen mehrere Personen jeweils ihren persönlichen Nutzen bis zum Äußersten zu steigern trachten, wobei sie sich wechselseitig beeinflussen und wenigstens in eigenen Interessen miteinander in Konflikt geraten.“ (Apel et al. 1984: 757)

Im Lichte der Vertragstheorie wird die Interaktion von Menschen so gedacht, dass diese jeweils nach freier Willkür handeln, in Konflikt geraten, zugleich aber keine richtende Autorität neben sich haben. Dabei verfolgen die Menschen ihre Interessen unabhängig davon, ob diese in einem inhaltlichen Sinne egoistisch, altruistisch oder sozial bestimmt sind. Vielmehr sind sie rationale Egoisten, die ihre Ansprüche gegeneinander geltend machen, auf Kooperation setzen, und sich daher gegenseitig gleichbehandeln, **da dies jedem einzelnen den größten Nutzen bringt.**

Rawls versteht daher unter Gerechtigkeit etwas, in dem zwei Momente enthalten sind:

I. Das wohlverstandene Eigeninteresse

Die gerechte Ordnung wird aus wohlverstandenen Eigeninteresse gewählt: Das Eigeninteresse führt zum einen dazu, dass es die Maßstäbe für die Bewertung von Ansprüchen hinsichtlich Wohl und Übel bereitstellt und die Möglichkeit von Begehren und Anspruch darstellt (Kuhlmann 1992a: 240).

II. Die Universalisierung unter Rückgriff auf Vertrags- und Spieltheorie

Nach **vertragstheoretischer** Grundannahme handelt der Mensch zugleich nach seinem freien Willen, gerät aber in Konflikt mit den Interessen anderer. Unter diesen Bedingungen lässt sich im Sinne der **Spieltheorie** der eigene Nutzen am besten maximieren, wenn gegeneinander die konfligierenden Interessen dahingehend geprüft und berücksichtigt werden, wie sie jeweils die Interessen anderer beschrän-

ken: Nur die Universalisierung hinsichtlich der Anerkennung aller Interessen und deren gleichberechtigter Prüfung auf gegenseitiger Beeinträchtigung, führen nach dem Gefangenendilemma auch zur Maximierung des eigenen Nutzens: Denn sonst müsste ich damit rechnen, dass im Konfliktfall auch die anderen mir die Verwirklichung meiner Interessen zu vereiteln versuchen, damit sie ihre eigenen Interessen am besten verwirklichen können – das aber kann ein Nutzenmaximierer nicht wollen. Das rationale Element der Untersuchung der sich gegenseitig beeinflussenden Interessen liegt also in dem Ziel, **gegeneinander das maximale Maß der Auslebmöglichkeiten der eigenen Interessen zu bestimmen**. Hierzu bedarf es allgemeingültige Kooperationsnormen, Normen zu Konfliktregulierung, die es allererst ermöglichen, dieses Maß zu bestimmen und zugleich sicherstellen, dass die damit verbundenen Beschränkungen des einzelnen – aus egoistischen Gründen – anerkannt werden. Diese Normen können dann als rational betrachtet werden.

Um die Macht- und Drohpotentiale der jeweiligen Individuen auszuschalten, setzt Rawls einen Zustand ursprünglicher Gleichheit voraus. Diesen erzeugt er – im Gedankenexperiment – durch die Konstruktion eines Informationsdefizits: durch den **Schleier der Unwissenheit**. Dieser Schleier führt jeden in die Situation, dass er sich über seine besonderen Vorteile gegenüber andern nicht bewusst werden und daher seine Macht- und Drohpotentiale nicht einsetzen kann und alle daher so handeln müssen, **als würden sie sich wechselseitig als freie und gleiche Personen anerkennen**. Denn in dieser Situation kann man nur dadurch seine egoistischen Interessen am besten verfolgen, wenn man zugleich allen anderen die gleichen Rechte zuspricht, weil man weder der bloßen Stellung in der Zeit noch der im sozialen Gefüge irgendein Gewicht geben kann.

Aus dieser Situation heraus ‚begründet‘ Rawls seine Gerechtigkeitsprinzipien. Rawls stellt sich nun die Frage: Für welchen Satz von Normen würden sich freie und vernünftige Menschen **in ihrem eigenen Interesse** entscheiden, wenn sie sich in einer solchen Ausgangssituation befänden.

Daraus ergeben sich zwei Prinzipien, die die Grundstruktur einer gerechten Gesellschaft beschreiben. Das erste Prinzip ist vorrangig.

Prinzip 1) Jedermann soll gleiches Recht auf das umfangreichste System gleicher Grundfreiheiten haben, das mit dem gleichen System für alle anderen verträglich ist.

Prinzip 2) Soziale und wirtschaftliche Ungleichheit sind so zu gestalten, dass

- vernünftigerweise zu erwarten ist, dass sie zu jedermanns Vorteil dienen und
- sie mit Positionen und Ämtern verbunden sind, die jedermann offen stehen.

Prinzip 1 lehnt etwa Sklaverei und Leibeigenschaft ab, verurteilt grundsätzlich religiöse, politische und andere Verfolgung und die Diskriminierung von Minderheiten. Es fordert möglichst ausgedehnte Grundfreiheiten, Raum persönlicher Selbstentfaltung und politischer Mitgestaltung.

Prinzip 2 schließt jedoch Ungleichheiten nicht grundsätzlich aus. Diese liegen jedoch nicht bei den Grundfreiheiten sondern im wirtschaftlich und gesellschaftlichen Raum. Die Ungleichheit ist dann gerechtfertigt, wenn sie den am wenigsten Begünstigten die größten Vorteile bringen.

2.3.4.2 Ausdehnung auf zukünftige Generationen und die ökologischen Implikationen

Rawls Gerechtigkeitskonzept lässt sich nun auch auf die gerechte Behandlung der Interessen und Rechte zukünftiger Generationen durch die gegenwärtigen Generationen ausdehnen. Dazu müssen Rawls Überlegungen ein wenig erweitert werden, um jene Bedingungen zu fassen, die erfüllt sein müs-

sen, damit sich eine gerechte gesellschaftliche Grundordnung für kommende Generationen erhalten lässt. Die Grundidee des Ausdehnungsargumentes ist folgende:

„Um einen allgemein zustimmungsfähigen Grundsatz intergenerativer Gerechtigkeit zu ermitteln, stelle man sich vor, dass sich Menschen auf einen Grundsatz der Behandlung der Bedürfnisse, Interessen und Rechte zukünftiger Generationen einigen müssten (...). Um den Urzustand auch zu einer Stätte der gerechtigkeitstheoretischen Behandlung intergenerativer Gerechtigkeitsprobleme zu machen, vergrößere man nur den Schleier der Unwissenheit, so dass die von ihm verhüllten Individuen nicht nur nicht wissen, welche sozioökonomischen Positionen sie einnehmen, sondern auch nicht wissen, welcher Generation sie angehören, also weder ihren sozialen Ort noch ihren zeitlichen Ort kennen.“ (Kersting 2001: 150)

Der Schleier des Unwissens hat dann auch an dieser Stelle die Funktion, alle für eine Strategie konkreter Vorteilssuche notwendigen Informationen unzugänglich zu machen. Zu treffende Entscheidungen für die Etablierung von Lebensbedingungen, Vorräten, Sparraten, usw., können dann keinen Unterschied machen zwischen der Wichtigkeit heutiger und zukünftiger Zeitabschnitte und dieser und jener sozialen Lage. Damit ergibt sich eine Symmetrie aller Entscheidungssituationen dahingehend, dass man keinem Grundsatz zustimmen kann, der dem näheren Zeitabschnitt ein anderes Gewicht gibt, als dem ferneren.

Auf die ökologische Situation übertragen bedeutet dies:

So wie also Rawls Überlegungen dazu führen, dass wir den sozialschädlichen Egoismus von Individuen und Gruppen einschränken, so führt die ökologische Erweiterung dieser Einschränkung dazu, dass wir den umweltschädlichen Gruppen- oder Generationenegoismus verurteilen.

„Es ist offenkundig, dass nur ein Prinzip die Zustimmung aller finden wird, nämlich der Grundsatz, der jede Generation verpflichtet, alle Handlungen zu unterlassen, die irreversible Naturzerstörungsprozesse in Gang setzen, (...) und jede biologische und ästhetische Wertminderung der natürlichen Umwelt zu vermeiden. Denn nur unter der Idealbedingung einer konstanten ökologischen Umweltqualität ist es unter ökologischen Gesichtspunkten gleichgültig, welcher Generation man angehört.“ (Kersting 2001: 154)

„Wie wir uns selbst ein Recht auf intakte Lebensgrundlage einräumen, müssen wir auch zukünftigen Generationen ein solches zusprechen. (...). Es geht darum, die Natur mit allen in ihr vorgefundenen ökologischen Funktionen und in ihrer ganzen biologischen und ästhetischen Vielfalt zu bewahren. Es gilt also auch artenhegerisch tätig zu werden und (...) die Natur als Erfahrungs- und Erlebnisraum zu erhalten. Die pragmatischen Konsequenzen dieser Solidarität mit zukünftigen Generationen sind beträchtlich: Sie macht jeder egoistisch-ökonomisch motivierten Naturzerstörung ein Ende und bürdet jedem nichttrivialen Naturveränderungsvorhaben eine schwere Beweislast auf.“ (Kersting 2001: 152)

Wir sind daher verpflichtet, zukünftigen Generationen eine natürliche Umwelt ohne ökologische Wert- und Funktioneneinbußen zu hinterlassen.

2.3.4.3 Rawls'sche Begründungsprobleme

Einige der oben genannten Fragen wären damit beantwortet: Die ökologischen Argumente wären weiter gestärkt und die Bevormundung hätte enge Grenzen. Unbeantwortet bleibt nach wie vor, warum es auch zukünftig Generationen geben soll. Rawls Prinzipien sind jedoch m. E. in vielfältiger Weise mit dem kompatibel, was gemeinhin in der NE enthalten ist.

Nur leider, Rawls kann seine Prinzipien nicht wirklich begründen!

Rawls kann nicht begründen, warum er seine Anfangsbedingungen des Urvertrages so wählt, dass alle gezwungen sind, die Interessen aller Betroffenen – insbesondere die der schwächsten – zu berücksichtigen; Rawls versucht zwar ein begründungsähnliches Argument zu liefern, indem er darauf verweist, dass mit dieser Annahme die common sense Intuitionen des Philosophen mit den Intuitionen der übrigen

Gesellschaftsmitglieder in einem Gleichgewicht stünden. Dies impliziert aber, dass der common sens unfehlbar und abweichende Meinungen notwendig falsch seien. Wieso aber sollten alle Menschen von den gleichen Gerechtigkeitsintuitionen ausgehen? (Apel 1988a: 281).

Ebenso bleibt bei Rawls die alles entscheidende Frage ungeklärt: Wieso sollen die Subjekte des Urvertrags tatsächlich nur der Rationalität des strategisch durchkalkulierten Selbstinteresses unter den von Rawls arrangierten Situationsbedingungen folgen? Wieso soll man den Urvertrag nicht so eingehen, dass man, sobald sich eine Gelegenheit bietet, diesen parasitär ganz einseitig für die eigenen Interessen einsetzt? Wieso soll ich auf einen parasitären Surplusvorteil verzichten, wenn sich die Möglichkeit bietet, den Vertrag kriminell zu durchbrechen? Wieso sollte ich – wenn ich reich und mächtig bin – Rawls Argument gelten lassen? Wieso sollte ich meine Widersacher nicht töten oder Vereinbarungen und Verträge brechen und jede Kooperation aufkündigen, wenn sich die Gelegenheit dafür bietet, dies mit für mich akzeptablen Konsequenzen zu tun? Was wäre der rational nicht hintergehbare Grund dafür, dies zu unterlassen?

Rawls kann sein Gerechtigkeitsprinzip – die Idee der formalen Chancengleichheit, Fairness und Gleichbehandlung aller Ansprüche – im Rahmen seiner **Ad-hoc-Ergänzung des Schleiers der Unwissenheit nicht begründen** (Apel 1988a: 282).

Auch gibt Rawls – wie wir gesehen haben – selbst den Anspruch auf, mit seiner Theorie der Gerechtigkeit eine Begründung des moralisch Rechten zu liefern: Denn er will nach eigener Voraussetzung nur einen politischen Vorschlag machen, der zu einem breiten Konsens in der politischen Welt führt. Rawls Gerechtigkeitsvorstellung bleibt damit hintergebar bzw. relativ: man kann es eben auch für falsch halten, ohne dass Rawls zeigen könnte, dass dieses für Falsch halten selbst falsch ist. Nach Rawls gibt es keinen Maßstab mehr, an dem faktische Übereinkünfte zu beurteilen wären! Faktische Übereinkünfte sind sich selbst genug.

Der Schleier der Unwissenheit ist daher ungeeignet, um das in der sich globalisierenden Welt zunehmend aufbrechende Problem kontroverser Vorstellungen über die intersubjektive Gültigkeit von Gerechtigkeit zu bearbeiten (Gegenteilig: Ott et al. 2004a: 41)!

Das Begründungsproblem überträgt sich auch auf die Erweiterung der Rawls'schen Begründung der Berücksichtigung zukünftiger Generationen ebenso, wie auf Argumente zum schonenden Umgang mit der natürlichen Umwelt.

Es ist also das **wohlverstandene Selbstinteresse an individueller Nutzenmaximierung, dem bestimmte Informationen fehlen**, dass nach Rawls zur Selbstbeschränkung, zur Förderung fremder Interessen, zur Universalisierung von Regelbefolgung, und daher zur **Gerechtigkeit** führt (Apel et al. 1984: 756; Kuhlmann 1992a: 240). Mit dieser Konstruktion verfehlt Rawls allerdings auch das Moralische: Nun ist nicht mehr das Interesse vom Moralprinzip abhängig, sondern umgekehrt, das Moralprinzip vom empirisch vorfindlichen Interessenkonflikt (Kuhlmann 1992a: 182 ff.; Kuhlmann 2007: 62).

Es ergibt sich also, dass das Rawls'sche Gerechtigkeitsprinzip nicht begründet ist.

2.4 NE – Zwischen Allgemeingültigkeit und Beliebigkeit

Wie wir gesehen haben, bestehen erhebliche Kontroversen und Unstimmigkeiten im Rahmen der NE-Konzeption. NE wird zwar in vielfältigen Zusammenhängen als Maßstab des Positiven, des Guten sowohl für Zielsetzungen, wie für Handlungsaufforderungen verwendet. Zugleich wird solchen Behauptungen – je nach Standpunkt – auch deutlich widersprochen.

Im Dreisäulenmodell ist etwa umstritten, wie diese Säulen zu gewichten sind. Auch ist das Verhältnis von NE und Naturschutz undeutlich: Die zirkuläre Verbindung von Biodiversität und NE überdeckt das Begründungsproblem: Wieso soll etwa die ökologische Säule derjenige Bezugspunkt sein, an dem sich alles andere orientieren muss. Diese zirkuläre Begründungsstruktur ist nicht nur ein Begründungsproblem, sondern verdeckt dieses auch unterschiedliche Naturvorstellungen, die dann als ‚geheimer‘ Zielgeber in den unterschiedlichen NE-Konzeptionen fungieren – die darin enthaltenen Wertevorstellungen können dann jedoch nur schwer einer gegenseitigen Kritik unterzogen werden.

Versuche, den Umgang mit der Natur im Rahmen der Diskussion um starke und schwache NE zu begründen, führen m. E. nicht dazu, den Weg zwischen dem ‚Können‘ und ‚Sollen‘ der Naturumformung so zu orientieren, dass die Begründungsprobleme der NE tatsächlich aufgeklärt würden.

Auch wird m. E. im Rahmen der Gerechtigkeitsdiskussion nicht geklärt, wie und warum unterschiedliche Interessen – etwa auch die zukünftiger Generationen – zu berücksichtigen sind, oder ob wir uns im Rahmen des Naturschutzes überhaupt für die Fortsetzung der Menschheit engagieren sollten. Diese Fragen lassen sich für viele zwar intuitiv beantworten, eine Begründung ist das jedoch nicht, zumal in der realen Lebenswelt ganz offenbar auch dem widersprechende Ziele verfolgt werden (vgl. Kap. 2.3.4 S. 41). Ist das aber überhaupt ein Problem? Gibt es dazu nicht schon Antworten? Da das NE-Konzept wesentlich wertende Dimensionen enthält und auch daher normativ ist, halten einige diesbezügliche grundlegende Kontroversen für nicht sinnvoll, da sie unlösbar seien; denn z. B. gibt es nach M. Weber oder K. Popper keine wissenschaftliche, bzw. rationale Normenbegründung, die intersubjektiv geltungsfähig wäre; diese Vorstellung – die sich wie bereits in Kap. 1.2, S. 4 gezeigt auch mit der erkenntnistheoretischen Vorstellung wichtiger Akteure im NPUO deckt – droht jedoch in den Relativismus zu führen, der jede Orientierung untergräbt.

Andere Orientierungsversuche beziehen sich auf ökosystemare Argumentationsfiguren; in ihnen wird nahe gelegt, dass Zielfindungsdiskurse allein naturwissenschaftlich entscheidbar seien und daher müsse in der Zielfindung dem Subjektbezug Grenzen gesetzt werden; eine solche Argumentation hat es jedoch mit dem naturalistischen Fehlschluss zu tun (vgl. Kap. 3.4.1, S. 70 u. Fußnote 27).

Auch wird vertreten, dass institutionelle Vorgaben (Gesetze, EU-Richtlinien, UN-Vereinbarungen, usw.) das Begründungsproblem orientieren könnten und sich unterschiedliche Interpretationen aufklären ließen; diese Position, hat das Problem, dass das sozial Geltende mit dem Gültigen gleichgesetzt wird. Die Widersprüche zwischen den Beteiligungs- und Gestaltungsrechten der Menschen vor Ort einerseits und den gleichfalls an NE ausgerichteten Handlungsvorgaben internationaler Naturschutzabkommen andererseits, können so nicht einsichtig gemacht werden.

Auch sieht mancher einen intuitiv-metaphysischen Grund, – insbesondere in den ökologiebezogenen NE-Diskursen – aus dem sich ergebe, dass ein spezifischer Naturschutz auch jenseits vernünftiger Argumente einer anzustrebenden NE diene; da aber auch Intuitionen im Streit liegen, ist nicht klar, wie Intuitionen diesen Streit lösen können sollen (vgl. Kap. 8.3.4, S. 289 ff.; Hösle 1999: 31); zugleich

verwickelte man sich in eine Art Selbstwiderspruch, wollte man die Wahrheit für etwas behaupten, für das man nicht zu argumentieren gewillt ist (vgl. Kap. 5.2.2, S. 122).

All dies finden wir als Begründungsstränge im NE-Diskurs und doch ist all dies zugleich unter den Diskutanten kontrovers. Damit aber bleibt die zentrale Frage auf der Agenda: **Wie lässt sich begründen, dass diese und nicht jene Position – insbesondere im normativen Bereich – die richtig und nicht die falsche ist?** Letztlich steht und fällt ein solches Urteil mit der Anerkennung oder Ablehnung seiner normativen Voraussetzungen (und sei es die Vorstellung, man solle sich wissenschaftlich-rational verhalten). **Wer an den normativen Voraussetzungen einer NE-Konzeption zweifelte, könnte immer die Beurteilung eines jeden NE-Projekten vernunftgemäß zurückweisen.**

Das zentrale Problem für die Beurteilung, ob ein Naturschutzprojekt einer NE entspricht oder nicht, ist also dieses: Es besteht ein Begründungsproblem im Verständnis der NE, das im Rahmen der vielfältigen und widersprüchlichen Konzeptionen selbst nicht zu lösen ist: Denn das NE-Konzept enthält – auch angesichts der wissenschaftstheoretischen Lage unserer Zeit (vgl. Kap. 3, S. 50 ff.) – nicht schon den Grund seiner Geltung. **Der Anspruch der NE ist aber Globalität und Intersubjektivität; ein solcher Anspruch ist jedoch mit den offenen Begründungsfragen unvereinbar.** Will man Globalität und Intersubjektivität nicht aufgeben (und damit den Kern der NE) und will man etwas auf NE-Gemäßheit prüfen, muss die **Begründungsfrage geklärt werden.**

Kurz: NE stellt eigentlich die Frage nach Wahrheit und normativer Richtigkeit; im NE-Begriff sind aber die intersubjektiv geltungsfähigen Kriterien für Richtig und Falsch nicht enthalten bzw. hat der NE-Diskurs in diesem Bereich – angesichts seines Anspruchs – eine große Schwäche.

Die zentralen Fragen sind daher:

- Wie kann man angesichts der Kontroversen, zu kollektiv verbindlichen Normen einer NE kommen, die als richtig begründet ausgewiesen werden können. Wie kann man in dieser Hinsicht zu gesellschaftsübergreifenden Leitbildern gelangen?
- Inwieweit ist das überhaupt möglich?
- Wie geht man mit solchen grundlegenden Fragestellungen um, damit sie dem Anspruch der Wissenschaftlichkeit und Vernunft genügen?

Zunächst stelle ich fest: Die strittigen Begründungsfragen sind keine speziellen Fragen der NE. Vielmehr handelt es sich um die Frage nach der Wahrheit. Damit verbunden ist letztlich die Frage, **„Was sollen wir tun, was ist das Richtige?“** Diese beziehen sich im NE-Konzept auf:

- Die Bedeutung von Institutionen,
- die Bedeutung des Einzelnen,
- die Bedeutung von Intuitionen,
- die Bedeutung der Natur,
- die Bedeutung der Naturwissenschaft,
- die Bedeutung des Normativen (der Ethik) für den Anspruch, richtige Beschreibungen, Begründungen und Handlungsaufforderungen in NE-Projekt abzugeben,
- und die Bedeutung des ‚Sozialen‘ und ‚Kommunikativen‘ gegenüber dem ‚naturwissenschaftlich-objektiven‘ für die Beurteilung dafür, was einer NE entspricht und was nicht und d. h. für die Beurteilung dessen, was richtig und falsch, zutreffend und unzutreffend ist.

Diese Fragen sind eminent philosophische Fragen und daher Gegenstand von Erkenntnistheorie und Ethik. Um die Orientierung im NE-Diskurs wiederzufinden, ist es notwendig, **so grundsätzlich wie möglich** danach zu fragen, wie denn Geltungsansprüche eingelöst und als intersubjektiv geltungsfähig

behauptet werden können. Ein Diskurs, der das leistet, also nach Wahrheit und Richtigkeit fragt, ist der über die **Vernunft**. Ein solcher Diskurs muss die Begründungsfrage erneut ins Zentrum rücken und danach Fragen, ob, wie und welche vernunftgemäßen Normenbegründungen möglich sind (vgl. Kap. 4.2).

Dazu muss folgendes geleistet werden:

- Es muss verdeutlicht werden, dass der NE-Diskurs ein Sprachspiel der Vernunft ist,
- Normenbegründung muss wieder als Vernunftidee einsichtig gemacht werden,
- die Dominanz naturwissenschaftlicher NE-Diskurse muss zurückgedrängt werden (gleichwohl man auf naturwissenschaftliche Erkenntnis nicht verzichten kann und ein entsprechendes Wissen nach allen Kräften zu fördern ist).

Es bedarf also Reflexionen, mit denen sich Kriterien entwickeln lassen, die auf folgende Fragen antworten:

- Wissenschaftstheoretische Reflexion / Was ist der Fall?
- Wertereflexion (Werte- + Interessenbezug) / Was soll der Fall sein?
- Diskursstruktur / Wie wird darüber gesprochen?
- Akteursbezug / Wer darf darüber sprechen?
- Umsetzungsbezug / Wie werden Entscheidungen umgesetzt?
- Folgenbezug / Welche Folgen haben die Entscheidungen?

Diese Fragen werde ich nachfolgend behandeln.

3 Die Rationalitätslücke im neuzeitlichen Weltverständnis

3.1 Vernunft, Rationalität und Werte

Wesentliche Konflikte und Probleme moderner Gesellschaften können nur verstanden und bearbeitet werden, wenn wir uns mit den Begriffen ‚**Rationalität**‘ und ‚**Vernunft**‘ befassen.

Unter **Vernunft** verstehe ich dasjenige, **wodurch sich etwas als wahr** (Was ist der Fall?) **oder verbindlich** (Was sollen wir tun?) erweist. Vernunft verstehe ich als das, was unter ‚**Argumentation**‘ und ‚**Diskurs**‘ analysiert wird, nämlich dass Vernunft außerhalb von Sprache nicht existieren kann und Vernunft immer schon eine soziale Dimension trägt. Ohne den Gemeinschaftsbezug ist – entgegen Kant – keine Vernunft möglich (Kuhlmann 1985: 201 ff.).

Vernunft ist dabei nicht nur selbstkritisch, wodurch sie sich gegen ihr eigenes Blind- und Dummwerden schützt und zur **Vorsicht** und **Kontrolle** gegenüber der Erkenntnis mahnt; durch die **Reflexion** könnte ein Aufdecken konkreter Inhalte der Vernunft gelingen, die die **Sinnbedingungen** des Denkens explizieren und damit die Möglichkeit von **Sicherheit** im Denken aufzeigen. Reflexion dient der Vernunft dann als dessen radikale Selbstvergewisserung und Geltungssicherung (Kuhlmann 1992b: 39). Vernunftreflexion führt zu einem **sinnvoll nicht mehr bestreitbaren Kern von Einsichten** mit Bedeutung sowohl für den empirisch-theoretischen Weltzugang (**theoretische Vernunft**), wie hinsichtlich normativer und wertender Orientierungen (**praktische Vernunft**). Der theoretischen Vernunft geht es um die Erkenntnis dessen, was ist. Die praktische Vernunft ist darauf gerichtet, was sein oder bewusst geschehen soll (Apel et al. 1984: 17, 109; Schnädelbach 1991: 85, 93; Kap. 5.4, S. 129).

Vernunft ist in der Lage, unser praktisches Handeln mitzubestimmen.

Rationalität ist mit Vernunft eng verbunden. Rational können nur Personen sein und zwar hinsichtlich ihrer Äußerungen (Romahn 2002: 27). Diese Äußerungen sind nur dann Gegenstand von Rationalität, wenn sie mit Freiheit verbunden sind, d. h. wenn eine Person eine Alternative zu dieser Äußerung gehabt hätte. Eine solche Äußerung ist in jedem Fall eine Handlung, die auch Meinen, Behaupten, Aussagen, Wünsen oder Normensetzen beinhaltet. Dabei wird mit jeder Äußerung ein **Geltungsanspruch** erhoben etwa dahingehend, dass eine Aussage wahr, eine Norm richtig, eine Handlung auf das gesetzte Ziel gerichtet ist und das Ziel zu Recht verfolgt wird. **Die Rationalität einer Äußerung liegt dann in der Begründbarkeit der durch die Äußerung erhobenen Geltungsansprüche**, die – wie ich in Kap. 4.2, S. 95 ff. zeigen werde – nicht ohne Letztbegründung auskommt. Dabei hängt die Begründbarkeit zum einen an der Berücksichtigung empirisch-theoretischen Wissens. Zum anderen ist sie mit dem Vernunftbegriff verbunden insofern, als nicht nur die logischen Regeln zu beachten sind, sondern – wie ich in Kap. 5.2, S. 120 ff. zeigen werde – notwendig auch die über die logischen Regeln hinausgehenden Bedingungen und Voraussetzungen des Denkens und der Argumentation. Entsprechend der Differenzie-

rung der Vernunft in theoretische und praktische Vernunft, hat die **Vernünftigkeit des Handelns** ebenfalls zwei Aspekte, die mit der in diesem Kapitel dargestellten Rationalitätslücke verbunden ist:

- Den der **Mittel-**, bzw. Zweckrationalität, die bei gegebenem Ziel zu dessen geeignetster Verwirklichung ansetzt.
- Den der **Wertrationalität** bzw. **ethischen Vernunft**, die auch noch nach der Vernünftigkeit der Ziele¹² fragt¹³.

Die hier vertretene **These** lautet daher: **Rationalität, Wissenschaft sowie vernünftiges Weltverständnis kommen nicht ohne praktische Vernunft, Werte und Letztbegründung aus.**

Die Gültigkeit einer solchen These wird gemeinhin für unmöglich gehalten und die These selbst unter Ideologieverdacht gestellt. Beispielsweise wird ein solches Vernunftverständnis gern als naiv-dogmatischer Rückfall, als Komplizenschaft mit Herrschaft und technisch-industrieller Naturzerstörung gedeutet; man hält ihm vor, dass es sogar gegen das Menschliche gerichtet sei, weil in ihm kein Platz für Gefühle und Affekte sei. Dabei wird Vernunft meist im Sinne theoretischer Vernunft als wertneutrales Vermögen verstanden.

Prototypisch ist hierfür das Rationalitätsverständnis von Max **Weber**: Ein Vorgang ist nach ihm nur dann rational, wenn das zu erreichende Ziel mit solchen Mitteln angestrebt wird, die zu seiner Erreichung am geeignetsten sind und ihre Basis in der empirischen Beobachtung kausaler Vorgänge haben. Die Bewertung der Zielsetzungen und der ihnen zugrunde liegenden Normen ist zunächst von der empirischen Frage klar zu trennen. Nach dieser Trennung lässt sich dann für die fraglichen Normen und Werte rational, bzw. auf wissenschaftlicher Ebene kein allgemein geltungsfähiger Standpunkt finden (Apel 1994: 460). So wird die praktische Vernunft einschließlich der damit verbundenen Wertefragen nicht mehr als der Rationalität dienlich angesehen, weil auf dieser Ebene alles Begründen **subjektives Meinen** bleibt. Entsprechend wird die Entscheidung über Werte und Normen dem privaten Lebensbereich zugeordnet (Weber). Damit werden moralische Orientierungen⁹¹ als subjektive Privatsache angesehen, die irrationale Wertentscheidungen darstellen würden.

Andererseits gibt es einige Versuche, die These letztgültiger Vernunftbausteine doch zu behaupten, deren Begründungen jedoch meist fehlerhaft sind. Der prominenteste Vertreter einer – wenn auch missglückten – Wert- und Letztbegründung ist Immanuel **Kant**. Ließe sich dieses Missglücken nicht korrigieren, verlöre Handeln seine begründbare Grundlage und die Gesellschaft ihre Orientierung.

Ein damit verbundenes Vernunft- und Rationalitätsverständnis führt zu einer Rationalitätslücke und zu schwerwiegenden Irritationen und Problemen insbesondere dann, wenn es um gesellschaftliche Konflikte geht. Die Lücke entsteht dadurch, dass in diesem Verständnis unterstellt wird, eine **Zielbegründung sei unmöglich** (Weber, Popper). Dann aber – so lässt sich zeigen – könnte intersubjektiv geltungsfähig weder verstanden werden, **was dringlichste globale und ökologische Probleme sind, noch wie im Streit um kontroverse Zielsetzungen praktisches Handeln vernunftmäßig zu begründen wäre. Was aber vernünftig nicht begründet werden kann, kann in keiner Praxis zu Recht als verpflichtend oder richtig angesehen werden** (vgl. Kap. 4.2, S. 95).

¹² Ziele und Zwecke: Ziel ist allgemein die Bezeichnung für einen Sachverhalt, dessen Eintreten durch Handlungen herbeigeführt werden soll. Eine klare Unterscheidung zwischen Zielen und Zwecken besteht nicht. Mit Blick auf die Verwendung der Begriffe Ziele und Zwecke, könnte man dem Zweckbegriff jedoch eine höhere Konkretheit zugestehen, in dem dann von Zwecken gesprochen wird, wenn die Mittel zur Zweckerreichung klar benannt werden können. Bleiben die ‚Zwecke‘ hingegen diffus (Gerechtigkeit, Wahrheit, gutes Leben), spricht man eher von Zielen (vgl. Mittelstraß, Jürgen et al. (1996): Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie, Band 4: SP-Z. Verlag J.B. Metzler. Stuttgart, Weimar. S. 849).

¹³ Das bedeutet auch, dass Handeln immer mit Zielen bzw. Zwecken zu tun hat – egal ob auf deren Rechtmäßigkeit nun gesondert reflektiert wird, oder nicht, und ob man sich dieser Ziele bewusst ist oder nicht.

Die Reflexion auf die genannte These (vgl. S. 51) ist wichtig, weil sowohl das Bestreiten der These, wie dessen fehlerhafte Vertretung und die damit verbundene Rationalitätslücke selbst nicht neutral gegenüber dem Umgang mit gesellschaftlichen Konflikten ist. Es wird damit ein moralisches Problem aufgeworfen. Die Reflexion ist aber auch nützlich, weil sich die mit diesen Positionen korrespondierenden wissenschaftstheoretischen Positionen in der Praxis – und nicht zuletzt im Naturschutz – nachweisen lassen und dadurch ein Ansatz zur vernunftgemäßen Konfliktbeurteilung und -lösung gegeben ist.

Um die fehlerhaften Positionen für die Korrektur zugänglich zu machen, wird nachfolgendes dargestellt:

- Sowohl Versuche, die aus einem objektiv gegebenen Sein ein Sollen ableiten wollen, bzw. objektive Ziele in der Natur gegeben sehen (z. B. Poppers evolutionistische Vernunftidee: Organe seien Theorien, Kap. 3.4, S. 66). Ebenso wird es für möglich gehalten (Kant, vgl. 3.3, S. 58), dass die Vernunft **qua Anwendung des Kausalitäts-Schemas**, selbst Regeln und also Normen vorgibt; Wert- oder Zielbestimmung, sind dabei in keinem Falle notwendig an den Menschen oder an Kommunikation gebunden.
- Oder es wird versucht, Werte als ohnehin vernunftwidrig (vgl. Kap. 3.5.1, S. 75) oder deren Begründung als überflüssig darzustellen (pragmatische Sittlichkeit, vgl. 8.3.5, S. 291).
- Dieses Verständnis hat auch für den **Naturschutz** eminente Auswirkungen, indem es zu fehlerhaften ‚Lückenschließungen‘ führt: z. B. Bezugnahme auf allgemein lebenspraktische Interessen, Intuitionen¹⁴, Heiligkeitsspekulationen, physiozentrische Begründungen, ‚naturwissenschaftliche Werte‘. Die dahinter stehenden Begründungsmuster sind jedoch nicht nur unzureichend, sondern auch unverantwortlich: Sie erschweren die Bearbeitung von Naturschutzproblemen, weil sie eine intersubjektiv geltungsfähige Zielbegründung behindern, führen ggf. zu unrechtmäßigen Beschränkungen und können den sozialen Frieden bedrohen (vgl. Kap. 3.5.2, S. 77; Kap. 8.3.2, S. 272 ff.; Kap. 9.2.2, S. 313 ff.; Kap. 10.4.2, S. 405 ff.).
- Letztlich aber lässt sich zeigen: 1) nicht nur ist die Wissenschaft nicht wertfrei, sondern hängen selbst an ihr vorgängige Interessen der Menschen (vgl. Kap. 6.2, S. 142). Wissenschaft kann ohne Werte erst gar nicht betrieben werden. Die Wertfreiheitsbehauptung kann sowohl verschleiern, wie sie die Möglichkeit behindert, Werte und Wissenschaft zu begründen. 2) Ebenso lässt sich gerade in der naturwissenschaftlich objektivierenden Einstellung kein fester Halt für die Vernunft finden, wie dies etwa in der Grundlagenkrise der Mathematik zum Ausdruck kommt (vgl. Kap. 3.5.2.3, S. 82). Vielmehr ist ein solcher Halt nur für Werte bzw. **Normen** möglich. Diese sind jedoch nicht im beobachtbaren Sein verankert, sondern nur in der dialogischen Kommunikation der Menschen zu der auch ihre Interessen gehören.

Bei der Bearbeitung der ‚Rationalitätslücke‘ bezog ich mich insbesondere auf folgende Autoren:

Kant wird angeführt, weil er fast als einziger neuzeitlicher Philosoph die **Letztbegründung** für wichtig und möglich ansieht – einschließlich der Möglichkeit intersubjektiv gültiger Ethik⁹¹ – sein Letztbegründungsversuch jedoch scheitert (vgl. Kap. 3.3, S. 58).

Popper wird angeführt, weil er die **Letztbegründung für unmöglich** hält, gleichwohl Wertentscheidungen für sein Rationalitätskonzept in Anspruch nimmt und also seine Vernunftkonzeption in Widersprüche verwickelt (vgl. Kap. 3.4, S. 66).

Weber wird angeführt, weil er zwar die Bedeutung der individuellen Sicht der Dinge betont und Werte für die Lebenswelt der Menschen für bedeutsam hält; gleichzeitig behauptet er aber für seine Rationali-

¹⁴ Das heißt nicht, naturethische Intuitionen seien unwichtig, aber: Sie sind nicht der Grund ihrer Geltung. Bedeutsam sind sie, weil in ihnen ein ‚Problem‘ für noch zu leistende Geltungsprüfung aufgehoben ist und sie eine Quelle konkreter Normendiskurse sind.

tätskonzeption, dass Werte **für die Vernunft etwas irrationales** seien. Denn nur empirisch oder kausalwissenschaftlich-analytisch basierte Urteile seien rational. Wie ich zeigen werde, lässt sich dies aber nicht widerspruchsfrei vertreten, da sich Geltungsansprüche – etwa die, die mit Webers Wissenschaftsverständnis verbunden sind – niemals nur empirisch oder kausalwissenschaftlich-analytisch einlösen lassen (vgl. Kap. 3.5.1, S. 75 ff.).

Hilbert wird angeführt, weil er die **Grundlagenkrise der Mathematik** repräsentiert, in der sich erwies, dass Vernunft in ausschließlich syntaktischer Einstellung unmöglich ist (vgl. Kap. 3.5.2.3, S. 82)

Habermas wird angeführt, weil er systematisch darauf hinweist, dass selbst die Grundidee moderner Naturwissenschaften – nämlich die Möglichkeit von Erkenntnis im Experiment – ohne Interesse erst gar nicht gedacht werden kann (vgl. Kap. 3.5.2.4, S. 86; Kap. 6.2, S. 142).

Erst der **transzendentalpragmatischen Diskursethik** (tpDE) – die dieser Arbeit als philosophischer Ansatz zugrunde liegt – gelingt es, die angesprochene ‚Rationalitätslücke‘ zu schließen: Sie expliziert die Vernunft in spezifischer Weise: Sie deckt die immer schon gewussten, aber **impliziten** Kommunikationsnormen, die Voraussetzungen des Argumentierens und Denkens auf (vgl. Kap. 6.3, S. 160) – und dies notwendig in anthropozentrischer und nicht-theoretischer Perspektive (vgl. Kap. 8.3.1, S. 267). Im Rahmen der sozialkommunikativen Vernunft werden letztgültige – sinnvoll nicht mehr bezweifelbare – ethische Normen kenntlich. Durch deren Differenzierung entfaltet die tpDE eine das Handeln in der realen Welt orientierende Kraft und verdeutlicht die Voraussetzungen dafür, dass Handeln rational sein kann. Das wesentliche Vernunft-Prinzip und Aspekt der praktischen Vernunft ist die im Diskursprinzip (D) enthaltene ‚**verallgemeinerbare Gegenseitigkeit**‘ (vgl. Kap. 7.2, S. 208 ff.). Sie beinhaltet u.a. den Konsens, die Kooperation, Gerechtigkeitsstreben, die Bewahrung und Verbesserung der menschlichen Lebensgrundlagen. Intersubjektiv letztgültige Zielbegründungen und dem entsprechende Normen werden so im Rahmen der Vernunft nachweislich und entfalten auch für den Naturschutz ihre Bedeutung.

Bevor ich für den Naturschutz die Probleme des etablierten Vernunftverständnisses weiter entfalte, werde ich im nachfolgenden Kap. 3.2 das Vernunft- und Rationalitätsverständnis vor dem Hintergrund der Gegenwartskrise näher beschreiben und die damit verbundene Rationalitätslücke bzw. das damit verbundene Dilemma herausstellen. Daran anschließend werde ich die für das abendländische Vernunftverständnis zentralen und u.U. geeigneten Antworten auf diese Lücke anführen: Immanuel Kants Zweite Kopernikanische Wende (Kap. 3.3, S. 58 ff.), Karl Popper’s, Kritischer Rationalismus und das Münchhausentrilemma (Kap. 3.4, S. 66 ff.). Daran anschließend (Kap. 3.5, S. 73 ff.) werde ich auf m. E. irrationale Scheinlösungen des Lückenschlusses hinweisen, die auch als Reaktion auf die mit Kant und Popper verbundenen Begründungsdefizite verstanden werden können und gleichzeitig eine wichtige Bedeutung für die Naturschutzbegründungen haben¹⁵. In Kap. 4 werde ich dann eine richtige und praxisrelevante Lösung für die Rationalitätslücke im Rahmen der tpDE vorstellen und deren Bedeutung für den Naturschutz kenntlich machen.

In Kap. 6.4 „Erkenntnisreflexionen in ihrer Bedeutung für die Biowissenschaften und den Naturschutz“ und Kap. 8.3 „NE und Naturschutz: Abgrenzungen durch (D) und (U) gemäß Sinnprüfung“ werde ich auf Basis der in Kap. 4 entwickelten Vernunftkriterien den Vernunftbegriff auf ausgewählte Naturschutzargumentationen anwenden, bewerten und in mein NE-Verständnis einordnen.

¹⁵ Zentral ist dabei die Auseinandersetzung mit der Wertfreiheitsannahme der Wissenschaft, die in unterschiedlicher Weise in den Naturschutzargumenten wirken. Zugleich ergibt die Reflexion auf die Wertfreiheitsannahme erste Ergebnisse hinsichtlich einer vernunftgemäßen Ethik (vgl. Kap. 6.3, S. 160)

3.2 *Selbstparalyse der Vernunft, Rationalitätslücke und das Begründungsproblem*

Ausgangspunkt meiner Überlegung ist eine grundsätzliche Rationalitätslücke im modernen Wissenschaftsverständnis. Dieses ist m. E. für die Auseinandersetzung mit der globalen ökologischen Krise und dem Naturschutz von zentraler Bedeutung. Denn mit der äußeren Herausforderung, die durch die globalen Umwelt- und Zivilisationsprobleme gegeben ist, ist nun auch ein **innere Herausforderung** verbunden. Diese bezieht sich auf eine zeitgeist- und zivilisationstypische Lesart von Vernunft und Wissenschaft (vgl. Kap. 3.5.1-3.5.2, S. 75 ff.).

Diese Lesart hat paralyisierende Auswirkungen auf das Rationalitätsverständnis, auf die Bedeutung von Kommunikation im Erkenntnis- und Begründungsprozess, auf die Begründbarkeit von Normen und Werten und letztlich auf den Umgang mit Problemen und Konflikten. Bei diesem paralyisierenden Vernunftbegriff geht es um die moderne **Gleichsetzung von Vernunft mit theoretisch analytischer und zweckrational kalkulierender Rationalität**. Diese Vernunftidee findet ihren Ausdruck vor allem in den Naturwissenschaften, die schlechthin das Muster für Wissenschaftlichkeit abgibt. Nur sie gilt als der Bereich, in dem ein Höchstmaß an universell gültigem Wissen geschaffen werden kann, in dem jedoch kein Raum für intersubjektive Werturteile übrig ist (Böhler 1985: 17). Paralyisierend ist diese Vernunftidee, weil sie es unmöglich macht, praktisches Handeln intersubjektiv zu rechtfertigen und sie daher selbst ein Verantwortungsproblem aufwirft (vgl. Apel 1973; Apel et al. 1998; Nusser 1984). Denn hinsichtlich der Bewertung von Handlungen, bleiben mit diesem Vernunft- und Wissenschaftsverständnis nur kontingent-relativistische **Konventionen** vereinbar. Die innere Herausforderung ist daher, Möglichkeiten und Grenzen des modernen Wissenschaftsverständnisses aufzuzeigen und darauf aufbauend die Vernunft so in den Blick zu nehmen, dass sie selbst die benannte Rationalitätslücke schließen kann.

Zunächst lässt sich die Rationalitätslücke durch folgendes Dilemma kennzeichnen.

Einerseits:

Die ungeheure Vergrößerung des Risikos aller menschlichen Aktivitäten und Konflikte hat neue globale und dringlichste Problemlagen und Herausforderungen hervorgebracht, die u.a. mit den neuartigen Umweltzerstörungen der letzten fünf Jahrzehnte verbunden sind. Diese Risiken sind wesentlich mit der technisch-wissenschaftlichen Potenz des Menschen verbunden und kommen etwa durch die Rede über die globale Krise bzw. die Umweltprobleme zum Ausdruck. Dementsprechend hat sich in der öffentlichen Debatte auch die Einsicht durchgesetzt, dass diese Herausforderungen in der Gegenwartssituation tatsächlich bestehen. Diese Situation müsste also auf eine **eklatante und objektive Differenz zwischen einem erwünschten Sollen und dem tatsächlichen Sein hinweisen** (vgl. Kap. 4.1, S. 91 ff.).

Damit wird jedoch implizit vorausgesetzt, dass objektive Zielsetzungen existieren, die logisch mit objektiv richtigen Werten verbunden sein müssen und die sich nicht durch subjektives Meinen relativieren lassen. Denn gäbe es diese objektiven Werte nicht und/oder wird angenommen, dass alles lediglich Ausdruck kausal-determinierter Naturprozesse sei, dann ließe sich nicht sinnvoll von ‚Herausforderungen‘ und ‚Problemen‘ sprechen: Denn in einer vollständig kausal-determinierten Welt gibt es keine Alternative, die zu gestalten wäre; ebenso wenig ließe sich im Werterelativismus entscheiden, zwischen welchen der sehr unterschiedlichen und widersprüchlichen Orientierungen zu wählen wäre, noch ließe sich aus Systembeobachtungen erkennen, in welcher Hinsicht eine gegebene Situation von dem eigentlich Richtigen – **dass gerade nicht beobachtet werden kann** – abweiche.

Es bedarf damit einer Ethik – insbesondere im Konfliktfall – mit der intersubjektiv begründet werden kann, warum welche Differenz zwischen Sein und Sollen zu verringern ist.

Andererseits:

Ein Handeln zur Bewältigung globaler Problemlagen scheint zwar immer dringender; ein gültiger, vernunftgemäßer Nachweis entsprechender Handlungsaufforderungen, Normen, ein entsprechender Ethos, scheint gleichzeitig im etablierten Wissenschaftsverständnis ausgeschlossen (Ratzinger 2004).

Denn die für viele als selbstverständlich anerkannte globale Bedrohung, lässt sich auf der wissenschaftlichen Ebene gar nicht einholen. Die Vernunftvorstellung der moderne Wissenschaft kennt nämlich – je nach Standpunkt in unterschiedlicher Ausprägung – lediglich zwei Bedingungen für ihre Möglichkeit und Gültigkeit: Tatsachen und formale Logik (Böhler 1985: 356; Hösle 1999: 105). Im Rahmen dieser Vernunft-Vorstellung geht man davon aus (Popper, M. Weber), dass ein geltungsfähiger Grund – und d. h. die Möglichkeit intersubjektiver Geltung von Argumenten –

„nur so weit reicht, wie die Möglichkeit wissenschaftlicher Objektivität im Bereich der logisch-mathematischen Formalwissenschaften und im Bereich der empirisch-analytischen Realwissenschaften.“ (Apel 1973: 361)

Die Hauptrichtung der modernen Wissenschaft ist folglich der **Szientismus**¹⁶. Im Rahmen formallogischer Deduktion (theoriegeleitetem Schließen), wertfreier Tatsachenfeststellung und der Einsicht, dass sich aus Tatsachen keine Werte und Normen ableiten lassen (Hume'sche Prinzip), ist dann eine allgemeinverbindliche **Ethikbegründung unmöglich** (Hösle 1999: 107; Habermas 1973: 13). Es wäre im Rahmen dieser Vernunftvorstellung nicht einmal möglich, eine Differenz zwischen Sein und Sollen zu denken oder gar eine Pflicht zu dessen Verringerung zu begründen. Die Vernunft hätte hier bestenfalls die Möglichkeit zu versuchen, die Vorstellung über ein Sein und ihre kausalen Verbindungen durch das Experiment zu widerlegen. Alle nicht wertneutralen Denkgebäude der Welterschließung – die zu irgendeiner Zielverfolgung motivierten – erscheinen dann im Rahmen dieses Rationalitätsmaßstabes als **bloße Ideologien der jeweiligen Konfliktpartei** (Apel 1990: 16). ‚Wertrationalität‘ ist dann nur denkbar, wenn diese sich letztlich auf Zweckrationalität zurückführen lässt.

Evolutionstheoretiker, Ökologen, Biologen, Klimatologen, usw. folgen daher in großen Teilen der Einsicht, dass Wissenschaft zwar – mehr oder weniger zutreffend – die globale Situation beschreibbar und vorhersagbar macht, zu diesen Beschreibungen und Vorhersagen aber kein Sollen gehört und also aus wissenschaftlichem Wissen allein keine Ziele abgeleitet werden können. Von naturwissenschaftlichen Experten kann daher – qua Expertenwissen – z. B. keine Antwort auf die Fragen erwartet werden,

- welche Arten zu schützen sind,
- welche Temperaturerhöhungen,
- welche Risiken menschlicher Unternehmungen tolerierbar seien,
- wie zwischen sich u.U. widersprechenden Zielsetzungen (z. B. Großschutzgebiete und Menschenrechte vgl. Kap. 9.4.2.1, S. 346 ff; GfbV 2000) zu entscheiden ist,
- oder ob es überhaupt eine Menschheit geben soll.

Folglich ist es im Rahmen dieses Rationalitätsverständnisses unmöglich, der rationalen Begründung von ‚Mittleinsatz‘ eine rationale Begründung von ‚Zielen und Normen‘ zur Seite zu stellen.

¹⁶ **Szientismus:** Dabei handelt es sich um die Auffassung, dass nur Sätze der Naturwissenschaften rational sein können, dass Erkenntnis mit Wissenschaft als empirisch-theoretische Angelegenheit identifiziert werden müsse, dass sich Wahrheit allein im Rahmen syntaktisch-semantischer²⁶ Analysen von Satzsystemen erschließen lässt.

Ein Anliegen, das sich z. B. der Bearbeitung globaler Problemlagen stellen wollte, sieht sich dann mit einem Dilemma konfrontiert: Wenn der Nachweis intersubjektiv gültiger moralischer Normen **qua Rationalität** grundsätzlich nicht einsichtig gemacht werden kann, dann besteht **im Konfliktfall** keinerlei Verpflichtung dazu, freie Übereinkünfte einzugehen, einzuhalten oder als richtig anzuerkennen, die angeblich einer ‚Problemlösung‘ dienen. Zu solchen Bemühungen zählen etwa Lösungen für die ökologische Krise oder Maßnahmen zur umfänglicheren Durchsetzung der Menschenrechte (Apel 1990: 27). Denn auch alle an solche Bemühungen gebundenen Normen könnten nun in ihrer Berechtigung bestritten werden, ohne dass eine rational begründbare und unabweisbare Entgegnung möglich wäre.

Diese szientistische Position ist jedoch in der Erkenntnistheorie nicht unwidersprochen geblieben. Der Verdacht kommt auf, dass dieses szientistische Rationalitätsverständnis das Ergebnis einer Verabsolutierung nur eines Teils der Vernunft darstellt. Rationales gesellschaftliches Handeln – etwa im Bereich von Politik oder des Naturschutzes – müsste viel mehr auch einen vernünftigen Stand in normativen Orientierungen haben können. Im Naturschutz etwa müssten sich a) die zutreffenden naturwissenschaftlichen Beschreibungen von Natur-Prozessen und Natur-Gegenständen mit b) einem gesellschafts-politisch-administrativen Gestaltungsprozess verbinden, der c) die Prozesse und Gegenstände auf ein Ziel hin orientiert und also auf ein intersubjektiv begründbares Sollen, auf Werte. Ohne die gleichzeitige Verbindung von a, b und c, also ohne eine Zielbegründung (c), die aus der riesigen Menge möglicher Zustände und Prozesse (a) das ‚richtige‘ Ziel auswählt, kann ein Gestaltungsprozess (b) nicht für vernünftig gehalten werden.

Rationales Handeln setzt m. E. voraus, dass nicht nur Mittel hinsichtlich vorgegebener Ziele effizient eingesetzt werden können; sondern es müsste auch sichergestellt sein, dass das Ziel selbst zu Recht angestrebt wird. Denn sonst wären auch die ‚effizient‘ eingesetzten Mittel sinnlos: **Man wäre dann zwar schnell und effizient irgendwo, da aber wäre man u.U. falsch** (Apel 1973: 378; Apel et al. 1998: 26; Böhler 1985: 18; Gronke 2000: 174; Nusser 1984). Mittelrationalität allein – ohne über die Vernünftigkeit der Ziele und d. h. auch, ohne über die Verantwortbarkeit ihrer Realisierung Rechenschaft abzugeben – verfehlt die Vernunft. Dass dies nicht bloß eine unbegründete Behauptung ist, wird in Kap. 4.2, S. 95 ff. weiter begründet.

Aus der Annahme, dass Ziele – sofern es sich nicht um Zwischenziele handelt, die selbst Mittel für Oberziele sind – keiner rationalen Orientierung zugänglich seien, ergibt sich dann die ‚Rationalitätslücke‘ bzw. das Dilemma:

- Ein Handeln zur Bewältigung globaler Problemlagen – die selbst Ursache moderner Rationalität zu sein scheinen – scheint zwar immer dringender; ein gültiger, vernunftgemäßer Nachweis von Werten, richtigen Zielen und entsprechenden Handlungsaufforderungen ist gleichzeitig im etablierten Wissenschaftsverständnis ausgeschlossen.
- Von einer rationalen ‚Krise‘ zu sprechen – die als gültige Beschreibung gelten kann – wäre unmöglich.
- Was aber vernünftig nicht begründet werden kann, kann in keiner Praxis zu Recht als verpflichtend oder richtig angesehen werden. Damit wäre der Adressat einer moralischen Norm, von dem durch diese Norm gefordert wird, bestimmte Dinge zu tun oder zu lassen, vernünftiger Weise durch eine letztlich unbegründete Forderung nicht gebunden (Kuhlmann 1992a: 177).
- Daher könnte z. B. die Orientierung gesamtgesellschaftlichen Handelns an den Menschenrechten oder globalem Umweltschutz gegenüber denen, die diese Zielsetzungen ablehnten, nicht mehr mit Anspruch auf Gültigkeit begründet werden. Solche Ziele blieben dann von den unterschiedlichen

kontingenten Traditionen starker Werte abhängig. Eine solche Lage wäre angesichts einer Vielzahl international Verbindlichkeit beanspruchender Naturschutznormen nicht harmlos.

Das gegenwärtige Rationalitätsverständnis im Sinne des Szientismus ist also mit der Herausforderung einer Problem- und Zielbestimmung in Zeiten der ökologischen Krise überfordert.

Die Antworten auf diese Lücke, auf die mangelnde Verbindung von theoretischer und praktischer Vernunft, haben nun vielfältige, auch irrationale Formen angenommen. Beispielhaft hierfür ist zunächst das Bestreiten, dass die Notwendigkeit einer solchen Verbindung überhaupt bestehe.

Ein Grund dafür, dass die Zweifel am Objektivitätsanspruch des Szientismus, an einem naturwissenschaftlich ausgelegten Vernunftverständnis und darauf bauender Handlungsbegründungen z.T. unbekannt sind, liegt m. E. in dem enormen Zuwachs instrumenteller Kompetenz durch naturwissenschaftliches Wissen. Dies verbindet sich mit einer Verabsolutierung der Repräsentationsfunktion von Begriffen und Sprache, d. h. mit der Vorstellung, dass die ‚Objektivität‘ naturwissenschaftlicher Theorien und ‚Tatsachen‘ sich durch die ‚Objektivität‘ der Begriffe begründen lasse (Kuhlmann 1992: 19). Aber auch die Widersprüchlichkeit philosophischer Weltauslegungen und die ideologischen Katastrophen des 20. Jh., scheinen die Unbrauchbarkeit und Schädlichkeit philosophischer Wertbegründungen und Weltauslegungen nachzuweisen (Hösle 1999: 104).

Daraus folgt m. E. eine erhebliche Geringschätzung philosophischer Reflexionen, insbesondere in solchen Handlungszusammenhängen, die besonders stark auf naturwissenschaftliches Wissen angewiesen sind. Zu solchen Bereichen zählt nicht zuletzt auch der Naturschutz. Gestaltungsprozesse scheinen vielfach auf Zielbegründungen verzichten zu können. Handeln scheint sich aus einer instrumentell-naturwissenschaftlichen Rationalität zu ergeben, die sich nur noch mit den instrumentell orientierten Akteuren objektiver Administration zu verbinden braucht. Naturwissenschaftliche Experten geben dann den Ton an (vgl. Kap. 8.3.3, S. 280).

Diese Anmerkungen zu den szientistischen Grundlagen der Weltinterpretation, haben zwei gleichermaßen unerfreuliche Konsequenzen, die sich sowohl widersprechen, wie sie die Orientierungsschwierigkeiten – qua Vernunft bzw. Rationalität – noch vergrößern:

Sowohl **Dogmatik** wie **radikale Skepsis** scheinen auf szientistischer Grundlage möglich. Wertorientierungen, die raum-zeitlich übergreifend allgemeinverbindlich sind, gibt es demnach nicht – nirgends. Wirklich gültige Aussagen scheinen dennoch im Bereich der Tatsachen-Wissenschaften greifbar zu werden, ja bestehen schon – und scheinen das Handeln objektiv leiten zu können.

Vorfindliche Orientierungen auch im Naturschutz, versuchen sich in diesem erkenntnistheoretischen Durcheinander zu platzieren und haben unterschiedliche Zuneigungen zu der einen oder anderen Seite; entsprechende ‚Argumente‘ werden meist strategisch eingesetzt, um die eigenen privaten Orientierungen und Interessen nachträglich mit den ‚Argumenten‘ zu unterfüttern, mit dem Ziel, die Chancen ihrer Durchsetzbarkeit zu erhöhen. Dass die Rationalitätslücke durch taktisches Vorgehen nicht zu schließen ist, dass vielmehr die jeweilige Mischung von Dogmatik und Skepsis zu begründen wäre – wird selten gesehen.

3.3 Kant und die Inkonsistenz der ‚Kopernikanischen Wende‘

Der Objektivitätsanspruch des Szientismus als Grundlage der Vernunft, ebenso, wie der Werterelativismus, bleiben nicht unwidersprochen (vgl. Kap. 4.3.1, S. 101 zum „Ontologischen Paradigma“). Eine der wichtigsten Formulierungen hat der Zweifel an diesem Vernunftbegriff durch die Kant'sche Erkenntniskritik im Rahmen der sog. ‚Kopernikanischen Wende‘ erfahren – durch die ‚Umkehrung der Denkungsart‘¹⁷. Kant versuchte hinsichtlich der Erkenntnis einen Mittelweg zwischen Dogmatik und radikaler Skepsis zu finden.

3.3.1 Der Anspruch: Letztbegründung durch radikale Erkenntniskritik

1. Kant sucht eine sichere, unbestreitbare Basis der Vernunft und nach unbestreitbarer Objektivität. Die ihn dabei leitende Frage ist: „**Was kann ich wissen?**“. Von dem Wissen hinsichtlich der Antwort auf diese Frage, ist der allgemeine Forschungs- und Erkenntnisprozess in jedem Bereich betroffen. Ein sicheres Fundament der Erkenntnis, ein sicherer Gang der Wissenschaft, ja die Vorstellung von Vernunft, hängt von dieser Antwort ab.

2. Die sichere Antwort auf diese Fragen kann ihre Basis nur in **synthetischen**¹⁸ **Urteilen a priori**¹⁹ haben, d. h. in Urteilen, die nicht das Ergebnis einer Begriffsanalyse sind, weil diese nur das ermittelt, was zuvor in den Begriff hineingesteckt wurde; ebenso wenig können die Urteile einen empirischen Grund haben, denn die Urteile wären dann von Erfahrung abhängig, deren Gültigkeit dahingestellt bleibt. **Kants Beweisziel ist es daher nachzuweisen, dass es apriorische Formen der Anschauung gibt und diese objektiv gültig sind.**

3. Kant sah nun als Problem, dass wenn sich die Anschauung nach den Gegenständen richtet – wie dies üblicherweise angenommen wird – es nicht möglich wäre, a priori von dieser Anschauung etwas zu wissen. Das Erkenntnisvermögen wäre dann hinsichtlich seiner grundsätzlichen Irrtümer, Reichweite und Grenzen in keiner Weise mehr kontrollierbar. Dann aber ließe sich die zentrale Frage der kantischen theoretischen Philosophie – nämlich, „**Was kann ich wissen?**“ – nicht bearbeiten (Kuhlmann 1992b: 41). Kant suchte daher nicht nur nach einer Form vernünftiger Kritik der üblichen Vorstellungen über das Zustandekommen von Anschauungen, des etablierten Fürwahrhaltens, sondern er verbindet dies **gleichzeitig** mit einem **grundsätzlichen Vertrauen in die Vernunft und der Suche nach der Letztbegründung** in Form synthetischer Urteile a priori (Kuhlmann 1992b: 14).

Kant entwarf nun zur ‚endgültigen‘ Beantwortung seiner Fragestellung eine Erkenntnistheorie, die mit einer weiteren Frage ansetzt: „**Wie ist Erfahrung möglich?**“.

¹⁷ Kant nannte dies in Anlehnung an Kopernikus Kopernikanische Wende, da dieser, um die Bewegungen der Gestirne besser zu erklären, nun nicht mehr die Erde als im Mittelpunkt sich befindlich dachte, um die sich auch die Sonne drehe, sondern stattdessen die Sonne in den Mittelpunkt stellte.

¹⁸ Synthetische Aussagen liegen dann vor, wenn das Prädikat nicht schon im Subjekt enthalten ist, wie dies im Gegensatz dazu bei analytischen Aussagen der Fall ist. Ein analytische Aussage ist z. B.: Diese Kugel ist rund. Hier ist die Rundheit bereits im Begriff der Kugel enthalten. Ein synthetisches Aussage ist z. B.: Diese Kugel ist rot. Das eine Kugel rot ist, kann hier nicht schon aus dem Kugelsein geschlossen werden, sondern muss einer zusätzlichen Erfahrung entspringen.

¹⁹ Eine Einsicht ist a priori, wenn sie unabhängig von Erfahrung gewonnen wird und durch Erfahrung weder zu beweisen, noch zu widerlegen ist.

Seine Antwort auf diese Frage – die zu synthetischen Urteilen a priori führen soll – mündet in die sog. **Umkehrung der Denkungsart, der „Zweiten Kopernikanischen Wende“**, in die dem mentalistischen Paradigma zuzuordnende Vorstellung (vgl. auch Kap. 4.3.2. S. 103), dass sich die Erkenntnis nicht mehr nach den Gegenständen richtet, sondern umgekehrt, sich die Gegenstände nach der Erkenntnis richten würden (Böhler 1985: 34); denn Erfahrung sei selbst eine Erkenntnisart,

„die Verstand erfordert, dessen Regel ich in mir, noch ehe mir Gegenstände gegeben werden, mithin a priori voraussetzen muß, welche in Begriffen a priori ausgedrückt wird, nach denen sich also alle Gegenstände der Erfahrung notwendig richten und mit ihnen übereinstimmen müssen.“ (Kant 2002b: 26.)

Diese Regeln sind mit bestimmten synthetischen Urteilen a priori verbunden, die Kant als Bedingungen der Möglichkeit von Erfahrung nachzuweisen versucht (Eser 1998: 47).

Mit der Reflexion auf die Bedingungen der Erkenntnis wird die Naivität des ‚natürlichen Bewusstseins‘ überwunden, also sowohl die normale Einstellung der alltäglichen Erfahrung, wie die des theoretischen Bewusstseins des Wissenschaftlers: Überwunden wird hier die sensualistische Vorstellung, dass es möglich sei, die **objektive Realität** durch unmittelbare Anschauung der Dinge (intentio recta) vor Augen zu haben bzw. sich die Dinge theoriegeleitet vor Augen zu stellen. Es wird also die Vorstellung überwunden, „dass nichts im Denken sei, was nicht zuvor von den Sinnen erfasst worden wäre.“ (Schnädelbach 1991: 88; Apel et al. 1984: 323).

Erkenntnis wird daher gedacht als ein Verarbeiten, Ordnen von gegebenem Material, ohne diese Aktivität das Material nicht Gegenstand von Erfahrungen werden kann und womit das Material erst seine Form erhält (Kuhlmann 1992b: 85).

4. Der Letztbegründungsversuch besteht bei Kant also gerade in dem scheinbar paradoxen Vorgehen, die **Übereinstimmung von Erfahrung und Erfahrungsgegenstand** kritisch zu untersuchen und – aufgrund der Umkehrung der Denkungsart – zu verneinen. Dies tut Kant durch eine Differenzierung des **Vernunftbegriffs**. Zur Vernunft tritt der **Verstand** hinzu:

Vernunft ist nach Kant das kritische, aber unkommunikative Element im Denken, das sich auf das Erkennen bezieht. Es ist auch die Kontrollinstanz, die nach der Gültigkeit und Sicherheit im Denken fragt und diese garantiert. Vernunft ist dann das, was sich reflexiv auf den Verstand und seine Operationen bezieht.

„Vernunft und Verstand sind aber nicht zwei verschiedene Vermögen, sondern ein und dasselbe Denken in zwei verschiedenen Funktionen. Wenn sich darum die Vernunft auf den Verstand bezieht, bezieht sie sich in Wahrheit auf sich selbst in einer bestimmten Funktion. Diese Selbstrückbezüglichkeit des Denkens im Denken ist nach Kant genau dasjenige, was die Vernünftigkeit der Vernunft ausmacht, während die Vernunft als Verstand sich auf die Erfahrung, die Gegenstände, die Welt richtet.“ (Schnädelbach 1991: 91)

Verstand bedeutet nun, gemäß den Verstandes**regeln** zu denken. Dies sind die **Verstandeskategorien** bzw. Formen des Denkens: Einheit, Vielheit, Negation, Substanz, **Kausalität**, Möglichkeit, usw. (vgl. Tafel der Kategorien Kant 2002b: 118); die **Anschauungsformen** bzw. Formen der Sinnlichkeit sind Raum und Zeit.

Kant zeigt, dass diese Verstandeskategorien und Anschauungsformen apriorischen Charakter haben, diese nicht auf Erfahrungen beruhen, dass ohne sie Erfahrung von Objekten und objektiv gültige Erfahrung unmöglich ist (Schnädelbach 1991: 90).

„(...) die Bedingungen der Möglichkeit der Erfahrung überhaupt sind zugleich Bedingungen der Möglichkeit der Gegenstände der Erfahrung und haben darum objektive Gültigkeit in einem synthetischen Urteil a priori.“ (Kant 2002b: 200)

Verstand, bzw. dessen Grundsätze sind dann eine notwendige Bedingung der Möglichkeit von Erfahrung, deren transzendente Voraussetzung (Kuhlmann 1992b: 44): Denn

„Begriffe, die den objektiven Grund der Möglichkeit der Erfahrung abgeben, sind eben darum notwendig“ (Kant 2002b: 132).

Intersubjektiv geltungsfähige Erfahrung haftet daher nicht mehr den Gegenständen an, sondern verdankt sich dem erkennenden Subjekt. Denn wir bringen die Welt durch unsere völlig identische Vernunftausstattung zur Erscheinung.

„Denn das, was der Verstand vor aller Erfahrung, a priori, in die Dinge hineinlegt, ist nicht subjektiv im Sinne einer willkürlichen Setzung, sondern notwendig und allgemeine Bedingung jeder Erkenntnis überhaupt. Objektiv ist eine Erkenntnis also dann, wenn jedes vernünftige Wesen aufgrund seiner eigenen Verstandesleistung zur selben Erkenntnis kommen könnte.“ (Eser 1998: 47)

Aus der Intersubjektivität der Grundsätze des Verstandes – die auch einer alleine ohne Bezug auf andere haben könnte – folgt die Möglichkeit der Objektivität der Wissenschaft.

Nach Kant ergibt sich objektive Naturerkenntnis daher aus einem schöpferischen, **nicht kommunikativen** Akt des Verstandes:

„Natur ist das Dasein der Dinge, so fern es nach allgemeinen Gesetzen bestimmt ist“ (Prolegomena A71). Der Grund für diese Gesetze liegt jedoch nicht in den Dingen selbst, sondern eben im Verstand:

„der Verstand schöpft seine Gesetze (a priori) nicht aus der Natur, sondern schreibt sie dieser vor“ (Grundlegung A 113) (Kant zit. nach Görg 1999: 22 f.).

5. Folgenreich für die Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie²⁰ und die an ihr hängenden Probleme und Widersprüche, die auch auf die Entscheidungsgrundlagen einer jeden Praxis wirken, ist hierbei folgendes: Kant hängt die intersubjektive Gültigkeit von etwas, die Möglichkeit der Objektivierung von Erfahrung, **nicht** an eine ‚quasi-dialogisch‘ strukturierte kommunikative Erfahrung von Sinn und lebenspraktischen Handlungen, die sich immer auf Situationen und andere Menschen beziehen müssen (Böhler 1985: 67). Vielmehr hängt er seine Idee der Vernunft daran, dass sie – in einsamer Einstellung – nur das einsieht,

„was sie selbst nach ihrem Entwurf hervorbringt, dass sie mit Prinzipien ihrer Urteile nach beständigen Gesetzen vorgehen und die Natur nötigen müsse auf ihre Fragen zu antworten (...).“ (Kant 2002b: 23)

Zu diesen Prinzipien bzw. Verstandeskategorien gehört vor allen die **Kausalität**. Mit dem Schema der Kausalität will Kant die Möglichkeit objektiver Erfahrung sichern, deren Resultate transsubjektiv sind.

„Als schlechthin transsubjektiv kann eine Naturerfahrung gelten, wenn sie aufgrund bestimmter Gesetzesannahmen von jedem möglichen Beobachter/Interpreten und gegebenenfalls von jedem möglichen Experimentator nach denselben Regeln wieder gemacht werden kann. Solche Regeln versteht Kant (...) als transzendente Handlungsschemata(...): als »Vorstellungen« von einem »allgemeinen Verfahren der Einbildungskraft, einem Begriff sein Bild zu verschaffen« und dadurch einen reinen Verstandesbegriff (wie >Kausalität<) auf ein sinnlich Wahrgenommenes, also auf eine Erscheinung, beziehen zu können.“ (Böhler 1985: 53)

Ohne die Anwendung des **Ursachen-Wirkungs-Schemas**, das durch das Wesen der Vernunft vorgegeben ist, können wir überhaupt kein Naturgeschehen, keinerlei Bewegung und Zustandsveränderung

²⁰ Wissenschaftstheorie ist eine verkürzte Form der Erkenntnistheorie, die glaubt ohne die hermeneutische Dimension der Erkenntnis, dem Sinnverstehen, auskommen zu können. Wissenschaftstheorie reflektiert folglich nur auf die Möglichkeit von kausalem bzw. statistischem Erklären von ‚objektiven‘ Vorgängen bzw. werden Verstehensbemühungen insbesondere der Sozialwissenschaften nicht als selbstständige Dimension des Weltzugangs gedeutet, sondern ebenfalls nur als eine Fall letztlich auch kausal rekonstruierbarer Erscheinungen. Normative Bedingungen der Argumentation und Erkenntnis haben daher in der Wissenschaftstheorie keinen Platz (vgl. Apel 1973: 51).

erfahren. Die mit dem Schema verbundene Regel ergibt sich als Handlungsweise, in dem Sinne, dass man die Phänomene der Welt in Randbedingungen (a) und Folgen (b) auffasst, wonach (b) sich aus (a) aufgrund einer Gesetzmäßigkeit (c) ergibt, einer Gesetzmäßigkeit, die abduktiv²¹ geschlossen wird.

Das Schema der Kausalität gibt an, wie wir die Fülle sinnlicher Erscheinungen zu einem Geschehen ordnen und dadurch die Erfahrung eines Naturgeschehens machen können, sodass wir gleichzeitig im Stande sind, sowohl die Erfahrung erneut zu erzeugen, wie die Gegenstände der Erfahrung. Die Annahme einer durch das Ursachen-Wirkungs-Schema der Kausalität gegebenen Vernunft-Kompetenz als Regelanwendung, ist dann nach Kant die logisch notwendige Voraussetzung jeder sinnvollen Theorie objektiver Erfahrung: In diesem Schema steckt also eine vernunftbedingte **Regel**. Es ist die oberste **Regel. Die Erfahrbarkeit von Erscheinungen wird daher durch die allen gleichermaßen zugängliche Vernunft-Kategorie immer erst – qua Regelanwendung – erzeugt** (Böhler 1985: 53 f.).

Das Wesen der menschlichen Vernunft entnimmt Kant offensichtlich den Einsichten der Experimentalphysik und überträgt es auf die Vernunft schlechthin. Die Bedingungen der Möglichkeit dieser Wissenschaft ergibt nach Kant allgemeingültiges Wissen vom Wesen und von der Grenze einer Erkenntnis aus Vernunft. Dieses Wissenschaftsverständnis ist auch heute die zentrale Idee von Wissenschaft überhaupt (vgl. Szientismus, S. 55).

Wie sich zeigen wird, ist die Idee, dass sich Geltungsfragen an Regeln binden lassen, nicht nur bei Kant zentral. Auch Popper wird diese Idee in Anspruch nehmen, wenn er die Begriffe ‚Erwartungen‘ und ‚Modellebauen‘ als ‚Theorieproduktion‘ fast (Popper et al. 1985: 89). Der Unterschied zwischen Kant und Popper ist aber der, dass Kant die Regel in die Bedingungen der Vernunft verlegt, Popper hingegen in die Welt der Phänomene selber.

Nach Kant bleibt es möglich, dass auch einer alleine – qua notwendig gegebener Vernunft – einer Regel folgen kann. Nach Popper gibt es selbst außerhalb der Vernunft Regeln. Wie sich zeigen wird, kann beides nicht wahr sein (vgl. Privatsprachenproblem Kap. 4.4, S. 109). In keinem Fall bedarf bei Kant der Regelbegriff einer kommunikativen Grundlage.

6. Das, was also zum einen (zum anderen siehe 8.) Erfahrung als Verarbeiten, Ordnen, Formen möglich macht – nämlich das x, die Grundsätze des reinen Verstandes in Gestalt der Anschauungsformen und Kategorien – ist dann Bedingung der Möglichkeit der Erfahrung (y). Die Struktur des Kant'schen **Letztbegründungs-Argumentes** der Erkenntnis ist grob folgende: **Wenn nicht x (die Denkkategorien: Verstandeskategorien und Anschauungsformen), dann ist keine y (Erfahrung) möglich. Nun ist aber y offenbar möglich bzw. nur schwer zu bestreiten, also muss auch das x, das Erfahrungen möglich macht, möglich und wirklich sein** (Kuhlmann 1992b: 42, 46, 65, 76)²². Daraus folgt nach Kant die positive Antwort auf seine Frage: synthetische Urteile a priori sind – in Form von x – möglich, sofern diese Urteile sich auf **Gegenstände der Erfahrung** beziehen (denn y war Grund dieser Begründung). Die synthetischen Urteile a priori müssen also gelten,

²¹ Vgl. Abduktion S. 81

²² Ein entscheidendes Problem des Letztbegründungsargumentes besteht bei Kant jedoch darin, den Skeptiker nicht nur möglicherweise, sondern tatsächlich zu besiegen. Und gegen über ihm reicht es nicht aus, lediglich anzunehmen, dass es schwer zu bestreiten ist, dass Erfahrung möglich sei. Es darf vielmehr gar nicht, niemals, sinnvoll bestritten werden können und das muss ich jetzt schon zeigen können. Die tpDE wechselt daher, wie sich unten zeigen wird, den Fokus vom Erkennen auf das Argumentieren. Und dann lässt sich das Letztbegründungsargument so umformen, dass es tatsächlich niemals bestritten werden kann: „*Wenn nicht x, dann nicht die überhaupt nicht sinnvoll – nämlich nur um den Preis von Selbstwidersprüchen – zu bestreitende Möglichkeit sinnvoller Argumentation, also x.*“ (Kuhlmann 1992b: 76). Das dies tatsächlich sticht, wird unten gezeigt.

„nicht weil sie sich erwiesenermaßen nach dem richten, wovon sie reden, und daher damit übereinstimmen, sondern weil sie für unseren epistemischen Haushalt (...) unentbehrlich sind, weil ohne sie etwas im Ernst so schwer Bestreitbares wie die Möglichkeit der Erfahrung nicht gegeben sein könnte und sich daher Erfahrbares nach ihnen richten muß.“ (Kuhlmann 1992b: 43)

7. Hier deutet sich bereits an, dass Kants Vernunftbegriff auf Grundlage seiner Erkenntnistheorie unvollständig bzw. widersprüchlich ist:

Denn Kants Vernunftkonzeption – deren Pfeiler die synthetischen Urteile a priori sind – ergibt sich **nur** aus der kritisch untersuchten Erkenntnis, deren Möglichkeit und auch nur soweit, wie diese sich auf Erfahrung beziehen.

Nicht jedoch mehr reflektiert Kant kritisch auf die **untersuchende Erkenntnis selbst und dessen kommunikative Gebundenheit**, also auf das, was die Kritik der Erkenntnis durchführt. Denn die untersuchende Erkenntnis, die Vernunft, arbeitet nach Kants Meinung immer schon gemäß der Kategorien und Anschauungsformen, die, weil sie a priori sind – kein der Erfahrung mehr zugänglicher Bereich sein können (Kuhlmann 1992b: 71).

Das Auslassen der Untersuchung der untersuchenden Erkenntnis lässt nachfolgende Frage unbeantwortet und führt m. E. entweder in den **Zirkel** oder zu **Widersprüchen**:

Wie ist es möglich, dass die Vernunft sich kritisch auf einen Teil ihrer selbst beziehen kann, nämlich auf den Verstand, sich hierdurch gültige Aussagen ergeben, **obwohl** dieses kritische Vermögen nicht mehr selbst Gegenstand von Erfahrung ist, Gegenstände der Erfahrung aber für die Möglichkeit synthetischer Urteile a priori – und also für unumstößliche Einsichten – unentbehrlich sein sollen (Kuhlmann 1992b: 82 f.)?

Zum Zirkel bzw. zur Begründungerschiebung kommt es, sobald man zu ergründen versucht, wie denn die Wahrheit des Zusammenhanges von x und y kontrolliert werden könnte. Denn die Wahrheit von Kants Erkenntnistheorie, ist davon abhängig, dass die Anschauungsformen sich nicht verfälschend auf Kants Theorie der Erkenntnis auswirken. Man müsste also alles wissen und rechtfertigen wollen, was bei der Erkenntnis eine Rolle spielt. Hierzu gehören die Leistungen des Erkenntniskritikers, die Bedingungen der Möglichkeit von Erkenntnis. Vernunftkritik, aus der heraus sich das x ergab, und die hier erneut zur Anwendung käme, wäre daher als Kontrollinstanz zuständig für die Fragen von Gewissheit und Sicherheit des fraglichen Wissens (des Zusammenhanges von x und y). Die Kontrollinstanz, die sich nun selbst befragt, müsste – damit die Kontrolle zählen kann – bereits vor der Kontrolle über absolut vertrauenswürdigen und vom zu kontrollierenden Wissen verschiedenes Wissen, verfügen.

Das lässt sich auch als Widerspruch darstellen: Denn um selbst noch dasjenige kritisch untersuchen zu können, was die Erkenntniskritik möglich macht, müsste der Erkenntniskritiker für sich eine andere Erkenntnisart, als die jeweils untersuchte in Anspruch nehmen; das, was Erkenntniskritik möglich macht, wäre etwas anderes, als die Voraussetzungen der untersuchten Erkenntnis. Der an umfassender Erkenntniskritik interessierte Erkenntniskritiker müsste sich also außerhalb der untersuchten Erkenntnis in einer nicht untersuchten Erkenntnis aufstellen. Damit aber wäre seine Kritik nicht mehr umfassend und wäre von Unkontrolliertem abhängig. Die gesuchten unbezweifelbaren Einsichten wären verloren – und dies widerspräche Kants Zielsetzung (Kuhlmann 1992b: 81).

Wie also gezeigt werden kann, dass die Vernunft es qua Kritik mit sich selbst zu tun habe und also eine weitere Untersuchung, Kritik und Begründung der Bedingungen der Möglichkeit der Erkenntnistheorie nicht mehr nötig sei, das bleibt unklar. Dass dieser Zusammenhang zwischen x und y doch besteht, ergibt sich dann als dogmatische Setzung.

Insofern scheint sich die Begründung des Zusammenhanges von x und y im Münchhausentrilemma²³ zu verlieren (Kuhlmann 1992b: 48).

8. Zum anderen (zum einen siehe 6.) ist **Erfahrung** als Verarbeiten, Ordnen und Formen nur sinnvoll denkbar, wenn es sich auf etwas bezieht, wovon es Verarbeitung, Ordnung, Formung ist. Dies ergab sich bei Kant aus der Erkenntniskritik, die zweifellos das Ziel haben muss – sofern Kant etwas sinnvolles aussagen möchte – Fragen der Geltung hinsichtlich des Erkannten richtig zu beantworten. Damit verbunden ist das Anliegen, die Realität, das zu Erkennende, zur Erscheinung zu bringen.

Hier wiederholen sich nun die Widersprüche und Zirkel – wie sie für die Gründe der Gültigkeit der Denkkategorien auftraten – hinsichtlich der zu erkennenden Gegenstände.

Um nämlich – selbst im Rahmen einer erkenntniskritischen Theorie – verstehen zu können, was eine spezifische Be- und Verarbeitung ‚gegebenen Materials‘ sein soll, muss ich eben von ‚gegebenem Material‘ sprechen können. Dann aber entsteht ein Problem: Es ist nun ganz unklar, wie Kant von den Gegenständen der Erkenntnis überhaupt reden kann, und d. h. von welcher Position dieses bloße Material erkannt werden könnte. Man müsste

*„um das Erkennen als Be- oder Verarbeiten gegebenen Materials verstehen und würdigen zu können, sich selbst als Erkenntniskritiker kognitiven Zugang zu diesem Material, wie es vor aller Bearbeitung ist, einräumen. Daher muss der Erkenntniskritiker, um das Erkennen kritisch untersuchen zu können, für sich eine **andere** Erkenntnisart als die jeweils untersuchte in Anspruch nehmen. Das aber scheint zum einen zu implizieren, dass Erkenntniskritik nicht das Erkennen schlechthin untersuchen und prüfen kann und dass zum anderen Erkenntniskritik dann nicht radikal sein kann, letztlich sinnvoll gar nicht durchführbar ist, weil die kritische Instanz selbst nicht mehr kritisch überprüft werden kann.“ (Kuhlmann 1992b: 81)*

Fehlt also der Zugang zum Original des zu Erkennenden, kann man auch nicht wissen, in welcher Hinsicht die Erfahrung hiervon abweicht, in welcher Hinsicht unsere Erkenntniskategorien wovon Gestalt werden.

Damit hat es den Anschein, dass die kritische Instanz – das, was die Erkenntniskritik hervorbringt – selbst nicht mehr überprüft werden kann. Dann aber wären die Ergebnisse dieser kritischen Instanz – z. B. die Kant'sche Erkenntnistheorie im Sinne der ‚Umkehrung der Denkungsart‘ – selbst unkontrolliert, ungesichert (Kuhlmann 1992b: 80 f.).

Kurz: Dieses ‚**Wovon**‘ müsste also eine paradoxe Eigenschaft haben; nichts von ihm dürfte sich als nicht-konstruiert, als nicht durch die Kategorien hindurchgegangen erweisen; es müsste also absolut unbekannt, unerkennbar bleiben, weil irgendwelche bekannten Eigenschaften die Idee der notwendigen Geltung apriorischer Urteile zunichte machen. Denn wäre eine solche Erkenntnis empirisch fundiert, also von Bedingungen abhängig, dann brähe die Vorstellung nicht mehr distanzierbarer Urteile – Urteile a priori eben – zusammen (Kuhlmann 1992b: 86). Andererseits aber müssten wir wohl doch etwas von dem zu Verarbeitenden wissen können?!?!

3.3.2 Das Problem: ‚Das Ding an sich‘

Den in den Punkten 7. und 8. in Kap. 3.3.1 genannten Widerspruch, bzw. Zirkel versucht Kant aufzulösen, indem er das, was die Erkenntniskritik möglich macht (Verstandeskategorien, Gegenstände der

²³ Vgl. Kap. 3.4.1, S. 70

Erkenntnis), mit der Idee der ‚**unerkenntbaren Dinge an sich**‘ fasst. Damit könnte ggf. der Zirkel bzw. Widerspruch umgangen werden.

Kant unterscheidet daher zwischen dem der Erfahrung zugänglichen Bereich, der sich in formaler Hinsicht als Gesetzmäßigkeit und in materieller Hinsicht als Inbegriff aller Gegenstände der Erfahrung darstellt; von dieser Welt der Erscheinungen – die auch als der Inhalt des Kantischen Naturbegriffs verstanden werden kann, in der er die kausalistische Erfahrung der Newton’schen Mechanik zum Paradigma jeder möglichen zuverlässigen Erfahrung erhebt – unterscheidet Kant die Welt der ‚**Dinge an sich**‘ – **das Noumenale** – **die unerkennbar sei und von der wir nicht sagen können, sie sei durch unsere Kategorien und Grundsätze bestimmt** (Kuhlmann 1992b: 84; Höhle 1999: 37, 110; Böhler 1985: 40). Was man nicht erkennen kann – notwendig aber in Anspruch nehmen muss – das bedarf auch keiner Wahrheitsprüfung und trifft dennoch zu.

Das also, was Erfahrung möglich macht, darf zugleich nicht mehr Ergebnis von Erfahrung sein. Hinter dem, was Erfahrungen möglich macht, verbirgt sich demnach notwendig etwas unerkennbares, das **Ding an sich**, das man wohl denken können muss, aber nicht erkennen kann.

Zwar wird durch diese Erkenntniskritik einerseits ein fundamental kritisches Moment gegenüber einem Objektivitätsanspruch der Erkenntnis eingeführt und der naive Dogmatismus überwunden, jedoch führt auch diese Idee des ‚unerkenntbaren Ding an sich‘ – als Grundlage des Nachweises der Möglichkeit synthetischer Urteile a priori – zu einem Widerspruch und **Sinnproblem**, die auch in den Punkten 7. u. 8. des Kapitels 3.3.1 auftraten:

Denn Kant behauptet ja, dass die für uns erkennbaren Phänomene der Welt für uns nur so erkennbar würden, indem die unerkennbaren Dinge an sich unser aller Vernunftvermögen leiteten. Damit nimmt er aber eine Unterscheidung vor, nämlich die zwischen dem ‚Dingen an sich‘ und den erkennbaren Phänomenen der Welt. Damit das ‚Ding an sich‘ aber die von Kant behauptete Rolle im Erkennen spielen kann, müsste Kant ganz unerlaubter Weise ein Wissen von dem ‚Ding an sich‘ haben.

Kant bringt mit dem ‚Ding an sich‘ etwas ins Spiel, das er selbst als etwas versteht, das zwar nicht mehr zu dem Bereich der sicheren Erkenntnis gehört, es aber gleichzeitig für die Idee der Möglichkeit sicherer Erkenntnis heranzieht. **Sichere Erkenntnis und die Bestimmung von Erkenntnisstrahlen soll nach Kant möglich sein auf Grundlagen, für die Sicherheit nicht mehr beansprucht wird und die ein Überschreiten der Erkenntnisstrahlen erfordern!!!!**

Etwas grundsätzlich Unerkennbares – so die tpDE – kann aber keine Realität haben, weil wir über etwas grundsätzlich Unerkennbares keine sinnvolle, verständliche Meinung bilden können, denn: **Wer über Unerkennbares etwas im Ernst behauptet und daher seine Bereitschaft signalisiert, die Behauptung ggf. auch gegen Einwände zu verteidigen, der widerspricht sich selbst: Denn der Inhalt seiner Behauptung war, dass das Behauptete sich nicht durch den Rückgriff auf Erkenntnisse – und d. h. überhaupt nicht – verteidigen lässt!** Das ‚Ding an Sich‘ hat daher keinen verständlichen Inhalt und ist also sinnlos. Erkenntnis reicht vielmehr nur soweit, wie die Aufstellung sinnvoller Hypothesen mit Wahrheitsanspruch (Kuhlmann 1992b: 88; Kuhlmann 1985: 14; Apel 1973: 190; Habermas 1973: 150; siehe auch das ‚Privatsprachenproblem‘ in Kuhlmann 1985: 154; Kuhlmann 1992b: 79 ff.).

Wenn aber die Gültigkeit dessen, was die intersubjektive Erkenntnis ermöglichen soll, nicht verstehbar ist, drohen alle Aussagen über die Welt im Subjektivismus, im kulturellen Konstruktivismus stecken zu bleiben. Damit verfehlt m. E. Kant sein Ziel zu zeigen, dass die ‚Umkehrung der Denkungsart‘ tatsächlich etwas Unbestreitbares zum Ausdruck bringt und also notwendig wahr ist. Dann aber entfällt der Zusammenhang zwischen x und y, weil sowohl x wie y wesentlich von etwas unverständlichem – nämlich dem ‚Ding an sich‘ – abhängen.

Letztlich macht Kant das zu Beweisende von Voraussetzungen abhängig, zu deren Anerkennung man durch Argumente nicht mehr gezwungen werden kann. Eine distanzierende Relativierung der Begründungsergebnisse – x weil y – bleibt möglich (Kuhlmann 1992b: 50).

In der kantischen ‚Umkehrung der Denkungsart‘ und ihrer Begründungsprobleme gründet also die moderne Fassung des Konstruktivismus-Realismus-Problems, dass m. E. erst durch die Transzendentalpragmatik aufgelöst werden kann.

Kants Erkenntnistheorie führt hinsichtlich des Versuches, die Rationalitätslücke zu schließen, m. E. zu noch größerer Verunsicherung, da nun auch der als sicher geglaubte Kernbereich der Vernunft – die der empirisch-theoretischen Wissenschaft – gleich in doppelter Weise relativiert werden muss: Zum einen folgt dies aus Kants Erkenntnistheorie selbst; zum anderen aber muss der Kant'sche Versuch der Geltungssicherung hinsichtlich seiner Kategorien und Anschauungsformen als Grundlage synthetischer Urteile a priori als gescheitert angesehen werden, da er an entscheidender Stelle sinnlos bzw. unverständlich ist: **Aus etwas Unerkennbarem kann man kein Wissen ziehen.** Kant kann daher die Möglichkeit wirklich sicheren Wissens, von Letztbegründung, nicht nachweisen. Damit aber kann auch Kant die Rationalitätslücke nicht schließen.

Lässt sich aber sowohl das kritische Moment, wie die Idee des sicheren Ganges der Wissenschaft, der Nachweis der Möglichkeit von Vernunft retten? Ein weiterer Versuch dies zu tun, ist der des nachfolgend dargestellten ‚Kritischen Rationalismus‘.

3.4 Popper und die Inkonsistenz des Kritischen Rationalismus

Mit dem Kritischen Rationalismus liegt ein weiterer wichtiger Versuche vor, Rationalität und Vernunft zu bestimmen, Regeln zu begründen, wie man vernünftig damit umgehen soll, dass die gesamte Wissenschaft, überhaupt alles auf Grundlagen ruht, für die sich – auch nicht mit Kant – kein unbestreitbarer Grund der Geltung finden lässt.

Trotz einem kritischen Anliegen, setzt sich m. E. auch im Kritischen Rationalismus die Auffassung des Szientismus fort (vgl. S. 55). Der Kritische Rationalismus hält – im Gegensatz zu Kant – nichts für denkbar, dass auf letztgültige Gewissheit über Wahrheit hinausliefere (vgl. Kap. 4.2, S. 95). Denn Wissenschaft und Rationalität können sich – ebenfalls entgegen Kant – auf nichts beziehen, was nicht empirisch und/ oder formal-logisch verfasst sei, d. h. dass nur Sätze auf dieser Grundlage rational sein können. Alles Begründen wird daher als ein Begründen durch Ableiten verstanden: Begründen sei nur als Rückgang auf einen jenseits des zu Begründenden liegenden Grundes der Geltung möglich. In diesem Zusammenhang ergibt sich auch der Szientismusvorwurf an den Kritischen Rationalismus. Der Vorwurf meint nicht, dass der Kritische Rationalismus unkritisch sei, oder naiv empirisch-theoretisches Wissen für letztgültig ansehe. Nur: Es lässt sich – wie ich unten in Kap. 4, S. 91 ff. zeigen werde – sinnvoll bezweifeln, dass Erkenntnis nur innerhalb empirisch-theoretischer Einstellung möglich ist. Auf diese Verabsolutierung des empirisch-theoretischen Wissens – das sich selbst in Kants Transzendentalphilosophie auf Grunde der Kausalitäts-Kategorie wieder findet – zielt der Szientismusvorwurf (Popper 1985: 47).

Wie sich unten zeigen wird, ist Erkenntnisgewinnung auch durch die Reflexion auf die pragmatische²⁶ Dimension der Vernunft, auf die Bedingungen der Argumentation möglich, auf dasjenige, was wir beim Denken immer schon in Anspruch genommen haben. Und dann lässt sich auch das unten dargestellte Münchhausentriemmen umgehen, das eine Letztbegründung unmöglich machen würde (vgl. Kap. 3.4.1, S. 70).

Der kritische Rationalismus versucht zunächst die mit dem **Induktionsproblem** verbundene Haltlosigkeit der Vernunft bzw. Geltungsproblematik aller Erkenntnis zu lösen, indem er zeigt, dass es dieses Problem gar nicht gibt:

Das Induktionsproblem – oder auch Hume'sches Problem, oder Baconscher Mythos²⁴ genannt – besteht darin, dass selbst alle physikalischen Gesetze niemals als gültig angenommen werden können; denn bei den physikalischen Gesetzen handelt es sich gleichfalls um auf einzelnen Beobachtungen beruhenden Theorien, die durch induktive Verallgemeinerungen gewonnen werden: Ausgehend von einer empirischen Regelmäßigkeit suchen wir eine Gesetzhypothese, mit deren Hilfe wir analytisch von Rahmenbedingungen auf ein Ergebnis, bzw. vom Ergebnis auf die Rahmenbedingungen schließen können; aus den Beobachtungen von Rahmenbedingung und Ergebnis, wird ‚induktiv geschlossen‘, bzw. ‚überprüft‘, dass der behauptete Zusammenhang immer gilt; dies kann jedoch niemals letztendlich überprüft werden, da die Zukunft uneinholbar bleibt. **Eine Beobachtung kann einer Theorie niemals vorausgehen**, um anschließend zur Theorie verallgemeinert zu werden. Die **Gegenstände der Beobachtung sind nämlich keine empirischen Tatsachen, sondern – nach Popper – bereits selbst theoretische Entitä-**

²⁴ Bacon nahm an, dass es möglich sei, reine Erfahrung qua Verstand zu machen und dass dabei Sprache und Kommunikation nur stören würde, da damit Vorurteile mit in den Erfahrungsprozess einzögen (Böhler 1985: 74).

ten. Jede wissenschaftliche Erkenntnis beginnt daher bereits immer nur im Medium eines theoretischen Entwurfes (Magee 1986: 31; Böhler 1985: 87). Das Hypothesenaufstellen trägt also etwas nichtempirisches an die Beobachtung heran, nämlich eine neue Deutung, Produkte des menschlichen Geistes also, die Popper seiner ‚Welt drei‘²⁵ zuordnet. Diese Deutungen und Ideen seien jedoch selbst objektive Produkte: Zwar kann man auch bei Begriffen – die ein wesentlicher Bestandteil der ‚Welt drei‘ sind – nicht nach Wahrheit oder Falschheit fragen, so Popper (Magee 1986: 32). Dies scheint aber auch gar nicht nötig zu sein, denn zum einen behauptet Popper die Existenz einer Natur, die sich durch objektive Tatsachen und deren Relationen auszeichne, von Fakten an sich, die völlig unabhängig von Theorien und wissenschaftlicher Interpretation bestünden. Vermittels des Auswerfens unserer ‚Theorie-Netze‘, stellten wir dann Fragen an die Natur und erhielten entsprechende Antworten. Zum anderen verbindet Popper seine Erkenntnistheorie mit der **Evolutionstheorie im Sinne Darwins, indem er selbst Organe als Theorien fasst: Organe sind dann ein Versuch, spezifische Organfunktionen zu realisieren**. Dass wir auch im Sinne Poppers keinen direkten – weil grundsätzlich nur theorievermittelten – Zugang zur Welt haben, scheint dann auch kein Problem zu sein (Popper et al. 1985: 80; Böhler 1985: 107). Denn Poppers ‚Welt drei‘ ist mit dem Darwinismus folgendermaßen verbunden: Durch die Möglichkeit symbolischer Repräsentation – qua Sprache und Begriffen – wird ein Hypothesenbilden möglich, dass dem Handeln seine teleologische Bedeutung zuweist, **eine Teleologie, deren Problem-bewusstsein und Zielsetzungen am Überleben des Menschen orientiert ist und eben auch daran orientiert werden kann**. Damit entsteht so etwas wie eine **natürliche Zuchtwahl von Methoden der Geltungsproduktion**. Die Verbesserung der Überlebenschancen qua ‚Welt drei‘, qua deduktiver, kausalerklärender Prognosetechnik im Dienste der Naturbeherrschung, ist der Maßstab der Verbesserung der in der ‚Welt drei‘ enthaltenen Theorien und Erkenntnisse. Unsere in Sprache gefassten Überzeugungen, werden dann durch Evolution durch Selektionsdruck, durch natürliche Auslese orientiert, sodass sie durch künftige Ereignisse möglichst wenig problematisiert werden und also dem Überleben immer besser dienen (Popper 1985: 89). **Was also ein Problem und eine Bestätigung einer Auffassung ist, ist mit dem verbunden, was die Kontroll- und Vorhersagepotenz des Menschen im Hinblick auf die Realisierung seiner am Überleben orientierten Interessen erhöht**.

Die Frage nach ‚Gültigkeit‘ kann – so scheint es – demnach als überflüssig angesehen werden. Denn die ‚Geltung‘ der induktiven Methode, das Theorieentwerfen und -prüfen, hängt am Kriterium der Problemvermeidung hinsichtlich zukünftiger Ereignisse. Die dem entsprechende Methode ist die vorweggenommene Problematisierung qua Deduktion, die mit der Induktion verwoben ist. Und das gilt für den Forschungsprozess überhaupt. Nur der Erfolg, und d. h. die Aufhebung des beunruhigenden Nichtwissens in verbesserte Handlungsfähigkeit, die erneute Zusammenführung von Erwartungshorizont und Tatsachen – die Lösung eines Problems also –, dient dem Forschungsprozess als Maßstab der Geltung von Wissen (Habermas 1973: 153; Böhler 1985: 89). Durch den Problembezug aber, hat alle Wissenschaft ein an den Bedingungen des subjektiven Seins ausgerichtetes Moment, das nicht übersprungen werden kann. Die damit verbundene Objektivierung entsteht dadurch, dass wir nun an Stelle unserer Selbst die weniger zielführenden Hypothesen sterben lassen und so eine bessere Hypothese bestimmen können, bis am Ende die beste Theorie übrig bleibt.

Damit wird auch verständlich, was Popper empfiehlt, um – angesichts eines durch Relativierungen aller Theorien drohenden Orientierungsverlustes – Wissenschaft und allem Wissen einen vernünftigen Halt

²⁵ Popper unterscheidet die Welt eins, zwei und drei. Welt eins ist die Welt der physikalischen Gegenstände. Welt zwei ist die Welt unserer Erlebnisse, subjektiven Bewusstseinszustände bzw. Intentionen und Akte. Die ‚Welt drei‘ ist die Welt der Produkte des menschlichen Geistes, der logischen Gehalte bzw. objektiven Gedankeninhalte insbesondere der wissenschaftlichen und dichterischen Gedanken; ihr Zentrum ist die menschliche Sprache (Popper et al. 1985: 75; Böhler 1985: 91 f.).

zu geben: Popper empfiehlt bekanntlich den Weg der kritischen Prüfung aller Hypothesen durch das **‚Falsifikationsprinzip‘**.

Um die damit verbundene Verbesserung des Wissens weiter verständlich zu machen, weist Popper auf die logische Asymmetrie zwischen Verifikation und Falsifikation hin. Zwar können wir nicht sagen, ob eine Theorie tatsächlich wahr ist, wir können sie aber durch systematische Widerlegungsversuche – durch wiederholtes Auswerfen unserer Theorie-Netze – ggf. endgültig widerlegen (Magee 1986: 18 f.). Daher sieht Popper das **wissenschaftliche Vernunftkriterium – ähnlich wie die tpDE – in der kritisch-diskursiven Prüfung**. Da nun methodologisch auch die Falsifikation irrtümlich sein kann, folgt nach Popper nicht etwa, dass die Falsifikation aufzugeben sei – sondern dadurch bestätige sich die Notwendigkeit des Falsifikationsprinzips. Die kritischen Rationalisten fordern also auf,

- der Forscher solle seine Theorie so angreifbar wie möglich formulieren,
- er solle nicht nach Gewissheit streben, sondern nach Widersprüchen suchen, die seine Vorschläge entwerten,
- er solle sich nicht auf eine Theorie konzentrieren, sondern auf mehrere konkurrierende.

Mit dem kritischen Prinzip macht Popper also aufgrund seiner wissenschaftstheoretischen Reflexionen **normativ** relevante Aussagen. Diese sind u.U. geeignet, Vernunft und Wissenschaft selbst noch vernünftig zu begründen.

Mit Poppers Normenvorschlag der ‚kritischen Prüfung‘ läge evtl. ein Ansatzpunkt für eine intersubjektiv geltungsfähige Ethik und eine Lösungsmöglichkeit für das genannte Dilemma vor. Allerdings deuten sich hier verschiedene Probleme an, die implizit in Poppers Annahmen enthalten sind: Die Evolutionstheorie als ‚Zielgeber‘ scheint dem Induktionsproblem nun doch eine Lösung zu verschaffen, indem sich das ‚Sollen‘ einer Theorie aus dem ‚Überleben‘, der sie dient, ergibt. Zielorientierungen und Problembestimmungen scheinen sich objektiv als Gegenstände von Welt-drei-Strukturen, als objektive Tatsachen, rekonstruieren zu lassen. Die Objektivität der Welt-Drei scheint einen Vernunftschluss über die Geltung der Gedanken und Theorien zu gewährleisten. Die Rede von einem evolutionären Prozess des Theorientestens, in dem ein Problem entweder durch die Differenz zwischen Wissen und Tatsachen auf die Spur zu kommen sei (Semantik²⁶), oder durch den Nachweis eines logischen Widerspruchs (Syntax²⁶), verstärkt die Plausibilität, dass es möglich sei, Probleme objektiv zu erkennen. Dies ist eine Denkfigur, die sich auch im Rahmen von Naturschutzbegründungen immer wieder eine Bahn bricht. Die Frage allerdings, woher denn in einer theoretisch-empirischen Einstellung der Maßstab für ‚Ziel‘ oder ein ‚Problem‘ kommt, mit dem gegenüber dem Sein zu operieren wäre, bleibt letztlich ungeklärt (vgl. Kap. 3.5.2, S. 77 ff.).

Popper verwickelt sich nämlich in Widersprüche zu seiner eigenen Annahme, nämlich der, dass auch jeder **Problembegriff und alles Problemlösen immer nur im Rahmen eines theoretischen Entwurfes verständlich bleibt**. Und zweifellos gilt dies auch für seine Idee, dass sich Theorien in ‚evolutionärer‘ Auslese am **‚Erfolg‘ des Überlebens** testen ließen, dass also der entsprechende Prozess Gegenstand einer Kausalanalyse sein kann (Böhler 1985: 88).

²⁶ Syntax ist zusammen mit den Begriffen Semantik und Pragmatik ein Begriff der Wissenschaftstheorie:

Syntaktik bzw. Syntax bezieht sich auf die Relation von Zeichen untereinander. Diese Beziehungen drücken die logische Struktur formalisierter Sprache aus.

Semantik beschreibt die Beziehung der Zeichen zu außersprachlichen Objekten oder Sachverhalten, die durch Zeichen repräsentiert werden.

Pragmatik bezieht sich auf die Relation von Zeichen zu ihren Benutzern (Apel 1973: 178).

Dann aber ist unklar, wie im Rahmen der Theorie ‚Theorie-Testen‘ überhaupt gewusst werden kann, wie der Maßstab, mit dem klar wurde, dass die Theorie ‚Theorie-Testen‘ die richtige und nicht die falsche Theorie ist, gewonnen werden konnte. Denn in empirisch-theoretischer Einstellung kann nur das getestet werden, was im Rahmen kausaler Beziehungen gedacht wird. Sonst könnte man nicht wissen, was eine Theorie mit der Welt zu tun hat und könnte man auch keine Theorie haben. Behaupte ich also, dass Erkenntnis nur in empirisch-theoretischer Einstellung gewonnen werden kann, so verwickelt sich der Geltungsanspruch dieser Theorie in einen Widerspruch, der darin besteht, dass Falsch und Richtig nicht mehr unterschieden werden kann und damit die ‚Ideenauslese‘ nicht mehr verständlich wird:

Nach Popper setzt auch alles Beobachten bereits Theorie voraus. Dann aber kann ich auch keinen Unterschied mehr machen, zwischen falscher Beobachtung und falscher Theorie.

Zugleich muss auch der Gegenstand des Überlebens so geklärt werden können, dass eine mögliche Theorie-Alternative als Misserfolg verstanden werden muss: Poppers Idee könnte als Implikation der Vorstellung von **natürlichen Zielen und Funktionen in der Welt gedeutet werden**, denen die richtigen Ideen in ‚Welt-drei‘ folgten und mit denen zugleich der Unterschied zwischen Richtig und Falsch gemacht werden kann. Dann müsste ein Maßstab der **Dysfunktion** vorliegen können, der jedoch selber nicht-empirisch erfahrbar sein kann. Anhand dieses Maßstabes wäre dann erkennbar, welche Ideen die richtigen wären und welche Normen diese nach sich zögen. Dieser nicht-empirische Maßstab ist unumgänglich. Denn anhand eines bloßen Seins kann dieser Unterschied nicht gemacht werden: Ein ‚unrechtes‘ Sein wäre genauso Sein wie ein ‚rechtes‘ Sein. Dann aber ergibt sich:

Das empirische Sein muss gedeutet werden. Wer nun die Welt etwa als Erscheinung evolutionärer Dysfunktion auffasst oder der Involution den Vorzug gibt, dem müsste sich dann eigentlich eine andere Wissenschaft und Vernunft erschließen. Den Grund für die Dysfunktionsannahme könnte er – mit Verweis etwa auf den Holocaust oder die globale Umweltzerstörung – darin sehen, dass eine Welt, die den Menschen bzw. dieses Grauen ermöglichende Vernunft hervorgebracht hat, nicht gut sein kann. Dies würde auch dadurch unterstrichen, dass das moderne Vernunftverständnis und die ihr zugeordnete moderne Wissenschaft offenbar die eigene Vernichtung betreibt. Moderne Rationalität wäre dann – qua ‚Evolutionismus‘ – zu verhindern und nicht zu fördern.

Aber auch der Umstand, dass Theorien, die heute

„zu den besten wissenschaftlichen Theorien gezählt werden, niemals entwickelt worden wären, hätten sich die Wissenschaftler an die falsifikatorische Methode gehalten, lässt Zweifel an der „evolutionären Ideenentwicklung“ aufkommen. In ihrem Anfangsstadium waren sämtliche Neuerungen durch echte oder scheinbare Falsifikationen bedroht. Dennoch wurden diese Theorien nicht verworfen, was man als einen glücklichen Umstand betrachten muss.“ (Watzka 2004: 18)

Dies deutet auf zwei Maßstabsprobleme hin: Das erste Maßstabsproblem besteht darin, richtige von falschen ‚Naturzielen‘ zu unterscheiden, an denen die Theorien zu testen sind. Das zweite besteht darin, den richtigen Maßstab der Falsifikation zu kennen. Wo der Maßstab richtiger Normen für gültige Ideenproduktion in Poppers Vorstellung letztlich herkommen soll, bleibt unklar.

Des Weiteren liefert der Kritische Rationalismus selbst zentrale Einwände gegen die Möglichkeit sicherer Normenbegründung – und seien es die Normen, die eine richtige Anwendung wissenschaftlicher Prozeduren der Erkenntnisgewinnung festlegen wollen.

3.4.1 Das Münchhausentrilemma

Der kritische Rationalismus zerstört die Möglichkeit rationaler Normenbegründung durch folgende Überlegung. Er – insbesondere Hans Albert – behauptet, im Rahmen des sog. Münchhausentrilemmas, dass **philosophische Letztbegründung unmöglich sei** (Albert 1980: 264). Dann aber kann eine entscheidende Frage niemals beantwortet werden: **Warum nämlich soll ich mich für den Rationalismus und seine kritischen Normen der Prüfung entscheiden und nicht für Unsicherheit, Unwissenheit, Dogmatik und Irrationalismus?**

Das Münchhausentrilemma kann wie folgt charakterisiert werden: Da rationales Begründen nach Auffassung des kritischen Rationalismus **nur** im Rahmen der **logischen Ableitung von Sätzen aus Obersätzen möglich sei**, hat **alles** Begründen und damit die Rationalität eine Grenze. Diese Grenze wird durch vier Gründe bestimmt, die dazu führen, dass wir auf Sicherheit, Gewissheit hinsichtlich Einsichten verzichten müssen und philosophische Letztbegründung unmöglich ist. Die ersten drei Gründe entsprechen dem sog. Münchhausentrilemma nach Hans Albert. Das Trilemma zeige, dass alles Begründen in folgende Situation führe (Apel et al. 1984: 106; Walz 2007: 48):

1. in den unabschließbaren **Regress**,
 2. in einen logischen **Zirkel**,
 3. oder in den **dogmatischen Abbruch** der Begründung.
- Der vierte Grund ergibt sich aus dem Prinzip des zu vermeidenden naturalistischen Fehlschlusses²⁷, an dessen Gültigkeit nicht zu rütteln ist (Apel 1973: 420; Böhler 1985: 356; Popper 1985: 51; Apel et al. 1984: 106).

Normen lassen sich daher aus folgenden Gründen nicht letztbegründen:

Eine Begründung von Normen kann nicht auf andere Normen aufbauen; denn dies entspräche einem Ableiten aus einer Prämisse und verschöbe das Problem nur; nun müsste nämlich begründet werden, warum diese Prämissen – die andere Norm – gelten solle. Ein erneuter Begründungsversuch aber würde

²⁷ Der sog. ‚Naturalistische Fehlschluss‘ geht auf George Edward Moore zurück. Allerdings ist es nicht ganz klar, inwieweit der Mooresche Fehlschluss auch mit dem insbesondere von David Hume formulierten logischen Sein-Sollen-Fehlschluss zusammenfällt. Nach dem ‚Hume’schen Gesetz‘ ist es nicht möglich, aus Aussagen, wie etwas ist, abzuleiten, wie etwas sein soll. Moors Grundidee bestand darin, dass Werte zwar Tatsachen sind, aber nicht natürliche, dass es jedoch eine intuitive Erfassung dieser Werte gibt. Auch sah er es als unzweckmäßig an, moralische Fragen mittels terminologischer Festsetzungen – also mit Begriffen, die ihre Werthaftigkeit scheinbar selbst begründen – vorwegzunehmen. Typische naturalistische Fehlschlüsse bestehen nach Moore etwa in der Gleichsetzung der Begriffe ‚lustvoll‘, ‚im Evolutionsprozess höherstehend‘ oder ‚von Gott geboten‘ mit der ‚Gutheit‘ (Wolf 1994: 85 ff.; Gorke 1996: 45). Heute versteht man unter ‚naturalistischem Fehlschluss‘ allgemein, wenn praktische Geltungsansprüche und moralische Grundsätze ausschließlich unter Berufung auf natürliche Tatsachen begründet werden. Wertende Aussagen – etwa in Bezug auf die Natur – werden dadurch jedoch nicht ausgeschlossen, sondern es dürfen lediglich keine wertenden Aussagen aus einer Prämisse gefolgert werden, die nicht ihrerseits wenigstens eine wertende Aussage enthält und also begründet werden muss. Wird also der naturalistische Fehlschluss so umgangen, führt dies in einen unendlichen Begründungsregress (vgl. Münchhausentrilemma, Kap. 3.4.1, S. 70). Dadurch bleiben die in den Normen enthaltenen Wertprämissen – auch ohne naturalistischen Fehlschluss – letztlich unbegründet. Wir können Präskriptives nur aus Präskriptivem ableiten. Das aber heißt: Wenn wir nicht immer schon gültige Normen haben, werden wir nie legitim zu ihnen kommen (Kuhlmann 1992a: 156, 164). Als einer der bekanntester Versuche, diese Kluft zwischen Sein und Sollen – ohne naturalistischen Fehlschluss und ohne sie aus anderen Normen abzuleiten – zu überwinden und also ein Sollen letzt zu begründen, gilt der Versuch von Hans Jonas. Seine Vorstellung eines „sich selbst behaftendes Prinzip Leben“ sollte letztlich den ‚Naturalismusvorwurf‘ abweisen können (vgl. z. B. Gronke 1994: 416). In expliziter Auseinandersetzung mit Hans Jonas, der ökologischen Krise und dem von Alberts Münchhausentrilemma begründeten, angeblich unhintergehbaren Relativismus aller Wertungen, ist nach meiner Auffassung allein die Diskursethik (Transzendentalpragmatik) nach Karl-Otto Apel in der Lage, sowohl den naturalistischen Fehlschluss, wie den Begründungsregress zu vermeiden.

seinerseits sogleich immer einen erneuten Begründungsversuch nötig machen und daher in den **unendlichen Regress** führen und nicht zu einer Normenbegründung.

Ebenso nichtbegründend ist eine **Zirkelbegründung**, wenn sich also Unbegründetes gegenseitig zu begründen versucht.

Auch wer behauptet, der Geltungsanspruch eines Grundes müsse nicht weiter begründet werden, bzw. ein unumstößlicher Grund für den Geltungsanspruch ethischer Normen, moralischer Orientierungen sei unnötig – weil etwa ein Gefühl (vgl. Intuitionismus, Kap. 8.3.4, S. 289), ein inwendiges Orakel oder Unfehlbarkeitsansprüche oberster Repräsentanten religiöser Weltanschauungen oder sonstige ‚höhere Wahrheiten‘ dies verbürgten, –, behauptet letztlich, dass er den Grund der Verbindlichkeit nicht angeben kann und das er die Begründung **dogmatisch abbricht** (vgl. Albert 1980: 266; Hegel 2002: 64; Apel et al. 1984: 803, 347; Dorschel 1993: 172; Tugendhat 1992: 126).

Aber auch aus Tatsachen lassen sich keine Normen ableiten²⁸. Dies wäre der sog. naturalistische Fehlschluss (Hösle 1999: 121). Denn ob die Beobachtung z. B. gut oder schlecht ist, dass kann nur entschieden werden, wenn ein Wertemaßstab als weiteres hinzutritt. Damit verschiebt sich aber das Begründungsproblem abermals. Nun müsste erwiesen werden, dass der gewählte Wertmaßstab der richtige und nicht der falsche ist. Dieser Begründungsversuch aber verlöre sich wieder im Regress, Zirkel oder im dogmatischen Abbruch.

Letztlich sind die Punkte 2-4 gescheiterte Versuche, den in Punkt 1 dargestellten Regress zu vermeiden. Daher wird geschlossen, dass es nichts geben kann, dass sich allgemeingültig begründen lässt. Da aber eine intersubjektiv gültige Ethik genau diesen Anspruch auf Allgemeingültigkeit erhebt, ergibt sich: Wissenschaftliche Rationalität ist nicht zur legitimen Wertsetzung, zur Begründung einer intersubjektiv geltungsfähigen Ethik in der Lage. Eine andere Rationalität aber gibt es nicht. Kurz: **Allgemeingültige Normen und Werte kann es nicht geben.**

Normdeduktion ist daher nichts anderes, als die Explikation von schon als gültig Unterstelltem, nicht aber dessen Begründung (Kuhlmann 1992a: 165).

Daher – so Popper – zeige sich, dass in der Wissenschaft, wie in der Ethik, letztgültige Begründungen und Gewissheitsstreben weder möglich noch sinnvoll sei. Darüber hinaus seien solche transzendentalphilosophischen Orientierungen an Letztgültigem auch gefährlich, da sie den wissenschaftlichen Fortschritt aufhielten, zum Dogmatismus führten und dem Rechtfertigungsdenken der Mächtigen dienten (Apel et al. 1984: 556; Kuhlmann 1985: 62 ff.; Kuhlmann 1992b: 38).

3.4.2 Vernunft als Glaubensakt?

Was bedeutet es aber für Poppers Position, wenn Gewissheitsstreben bzw. Letztgeltung unmöglich ist? Es hieße, dass es auch keinen sicheren und gewissen Maßstab gibt, mit dem im Rahmen der Falsifikation von Theorien, zwischen verschiedenen Gewissheitsgraden unterschieden werden kann. Denn nun

²⁸ Solche Begründungen sind z. B. im Naturschutz nicht selten und sind verbunden mit einer Teleologie- und Zweckannahme natürlicher Prozesse (vgl. Kap. 8.3.3, S. 280). In Reaktion auf dieses Problem wurde der Begriff Teleonomie eingeführt (vgl. Hösle 1999: 112; Apel et al. 1984: 22; Kant 2002). Die Annahme objektiver Zweckhaftigkeit als Schutzgrund liegt bspw. dem Begründungsprogramm des NPUO zugrunde (vgl. Kap. 10, S. 364 ff.).

wäre die Feststellung der Unterscheidung selbst nicht mehr sicher. Der Wissenschaftler könnte im Streitfall zwischen zwei falliblen Hypothesen der bevorzugten Hypothese nicht mehr trauen, als der abgelehnten.

Dies scheint m. E. auch Popper so zu sehen: Denn nach ihm kann für die Wahl des Vernunftprinzips ‚Falsifikation‘ – und damit für seine normativen Empfehlungen für Wissenschaftler –, selbst kein Grund der Vernunft mehr aufgeboten werden, etwa, um es gegenüber der Wahl zum Irrationalismus auszuzeichnen. **Die Wahl seines Vernunftprinzips müsse – nach Popper – daher auf einem Glaubensakt gründen, auf dessen Grundlage man sich für die Vernunft entscheiden müsse** (Apel 1973: 327, 410, 412, 420; Böhler 1985: 23, 358; Popper 1958: 282 ff.). Denn letzte Gewissheiten kann es nicht geben.

Damit aber nimmt der kritische Rationalismus etwas in Anspruch, was er selber bestreitet: Das es nämlich möglich sei, die bessere Theorie zu erkennen (Kuhlmann 1985: 60; Gorke 1996: 222). Auch verneint er, was er eigentlich bejahen müsste, dass man nämlich wissen kann, warum man sich für die Norm ‚Falsifikation‘ entscheiden soll. Seine Norm – sich für das Prinzip der Falsifikation zu entscheiden – kann nun nicht mehr allgemeinverbindlich gelten. Kurz: **der kritische Rationalismus ist inkonsistent**.

Würde das Münchhausentrilemma tatsächlich für alles denkbare zutreffen, hätte die Erkenntnistheorie tatsächlich gezeigt, dass es nirgends eine normative Ethik geben kann, die etwa im Sinne Kants auf intersubjektive Gültigkeit abstellt (Kuhlmann 1985: 61). Dann nämlich gibt es – wie bereits angedeutet – nur noch bedingte Begründungen, hypothetische Imperative²⁹; dann besteht im Konfliktfall qua Rationalität, qua Vernunft keinerlei Verpflichtung, freie Übereinkünfte einzugehen, einzuhalten, anzuerkennen. Damit gäbe es im Falle konfligierender Interessen tatsächlich keine **allgemeinverbindlichen** Verhaltensregeln, auch nicht die, sich für den Rationalismus und nicht für den Irrationalismus zu entscheiden.

Zusammenfassend ist das moderne Wissenschaftsverständnis durch folgende sechs Aspekte gekennzeichnet, die die Grundlage auch des Kritischen Rationalismus sind und eine Letztbegründung unmöglich zu machen scheinen:

1. Intersubjektiv gültige Begründungen, bzw. Rationalität, moderne Wissenschaft ist nur durch empirisch/ theoretische Erkenntnis möglich (vgl. Kap. 3.5.2, S. 77);
2. Theorien sind immer irrtumsfähig;
3. Das Vernunftkriterium ist das der kritischen diskursiven Prüfung (Falsifikationsprinzip);
4. aus Empirischem (Deskriptivem) lassen sich keine Werte (Präskriptives) ableiten;
5. etwas Allgemeingültiges, Gewissheit kann es daher nicht geben;
6. **die wissenschaftliche Rationalität ist nicht zu legitimen Wertsetzungen, zur Begründung einer intersubjektiv geltungsfähigen Ethik in der Lage.**

Die Rationalitätslücke bleibt also auch im Kritischen Rationalismus weiter bestehen.

²⁹ Dies sind Normen oder Verpflichtungen, deren Geltung auf Bedingungen beruhen, deren Verbindlichkeit bestritten werden kann: Z. B. „Wenn Du A willst, sollst Du B tun.“ Darauf ist die Entgegnung möglich: „Ich will aber A nicht.“ (Kuhlmann 1992a: 153). Ohne weitere Gründe A zu wollen, entfielen der Grund, B zu tun: Weil ich z. B. keine Sicherheit möchte, andere und die Gesetze nicht achte, Strafen nicht fürchte, mein Versprechen nicht halten will, das Verderben suche etc., wäre ich selbst die Verpflichtung los, Verträge einzuhalten.

3.5 Scheinlösungen der Wert-Begründung

Neben Kants ‚Umkehrung der Denkungsart‘ (Kap. 3.3, S. 58) und dem Kritischen Rationalismus (Kap. 3.4, S. 66), gibt es noch weitere, auch für den Naturschutz relevante Vorstellungen, die einen spezifischen Umgang mit der Rationalitätslücke nahe legen und auch als Antwort auf die Inkonsistenzen der Kant’schen, wie der Popper’schen Vernunftbegründungen angesehen werden können.

Zusammenfassend zählen zu den wichtigsten Versuchen missglückter Zielbegründungen m. E. folgende Ansätze:

- Relativismen bzw. die Idee, dass sich Ethik und Moral ‚abschaffen‘ ließe (vgl. Kap. 3.5.1, S. 75; Kap. 3.5.2.5, S. 88),
- naturwissenschaftliche ‚Zielbegründungen‘ (vgl. Kap. 8.3.3, S. 280; Kap. 9.2.1, S. 310; Kap. 10.4.1, S. 399 ff.),
- Intuitionismen, die für ihre subjektive Privatmoral Geltungsansprüche erheben, die durch die Werte-Intuition selbst – dem inwendigen Orakel – hinreichend begründet scheinen (vgl. Kap. 8.3.4, S. 289),
- anthropologische oder naturteleologische Vorannahmen (vgl. Kap. 4.3.1, S. 101 ff.),
- gesellschaftliche Institutionen und die in ihnen enthaltenen Normen (Dezisionismus³⁰) (vgl. Kap. 9.4, S. 343 ff.),

³⁰ Dezisionismus (lat. decisio: ‚Entscheidung‘): Er bezeichnet in einem allgemeinen Verständnis die Auffassung, dass die **Entscheidung** für eine präskriptive Norm oder eine Handlungsweise ein hinreichender Grund für die Legitimität dieser Norm oder Handlungsweise sein könne. Die betreffende Entscheidung selbst sei hingegen hinsichtlich der ihr zugrunde liegenden Gründe nicht mehr sinnvoll zu kritisieren. Auch im Politikverständnis findet der D. seinen Niederschlag. In ihm kommt die wesentlich auf M. Weber zurückgehende Trennung von Tatsachen und Werten zum Ausdruck, die eine strikte Rollentrennung zwischen wissenschaftlichen Experten und Politikern zur Folge hat: Während die politischen Entscheidungsträger programmatische Zielvorgaben formulieren, die einer **wissenschaftlichen** Begründung oder Kritik prinzipiell nicht zugänglich sind, stellen Experten ausschließlich mittelrationales, und d. h. technisch-instrumentell nutzbares, aber wertfreies Sachwissen zur Verfügung, das die erfolgreiche und kosteneffiziente Durchsetzung dieser Ziele ermöglichen soll (Werner 2006a). Es wird also angenommen, dass Entscheidungen niemals vollständig durch Gründe vorgegeben seien – denn eine rationale Begründung der Ziele (ethische Vernunft) sei unmöglich; mit jeder Entscheidung bestehe daher die Notwendigkeit – angesichts alternativer Möglichkeiten – den **Graben** der Ungewissheit, welche Entscheidung denn die bessere sei, durch eine nicht weiter rationalisierbare Entscheidung zu überspringen. Das dies jedoch mit der jeweils gegebenen Faktizität des Entscheidens, die auch in der Demokratie die Legitimationsinstanz darstelle, möglich sei – wie z. B. Herman Lübbe meint (Lübbe 1980: 252 ff.) – und man nicht viel mehr „in den Graben fällt“, bleibt im Dezisionismus ungeklärt.

Denn die Berechtigungsbehauptung von Entscheidungen kann niemals auf den Anspruch verzichten, dass diese sich an der allgemeinen Zustimmungsfähigkeit der gewählten Lösungen orientierte – z. B., dass man das geschilderte Problem richtig und nicht falsch auf eine genannte Weise übersprungen hätte. Wer dies bestritte, nähme den Geltungsanspruch für die empfohlene Springweise zurück. Die Unterscheidung von ‚sozialer Geltung‘ und ‚Gültigkeit‘ muss also denkbar bleiben – und damit letztlich die Vorstellung von Falsch und Richtig. Der Dezisionismus lässt sich m. E. nicht widerspruchsfrei formulieren, weil er diese Unterscheidung für unmöglich hält. Handlungsaufforderungen, die jedoch zugleich mit behaupten, dass sie für die Richtigkeit ihrer Anweisungen keinen Geltungsanspruch erheben können, weil dieser denknotwendig uneinlösbar sei, können gleichfalls keinen Grund vorbringen, warum man nicht gegensätzlichen Orientierungen folgen sollte.

Der Dezisionismus teilt damit zugleich die Grundannahmen des modernen Rationalitätsverständnisses, nämlich dass es auf die Frage, „Warum überhaupt moralisch sein?“ keine intersubjektiv geltungsfähige Antwort gibt, ein Handeln auf dieser Ebene nicht begründet werden kann. Damit schließt der Dezisionismus auch an Positionen an, die das einsame, eigene **Gewissen** – und damit eine subjektive Wertentscheidung – als letzte Instanz ansehen, gegenüber der man sich zu verantworten hätte (Schmidt 2007).

Damit laufen dezisionistische Positionen Gefahr, im Relativismus zu enden. Ebenso wäre der Dezisionismus vereinbar mit einer Überzeugung, dass man sich selbst in einer idealen Welt nicht für alles gegenüber anderen Rechtfertigen müsse. Entsprechend beschreibt der Dezisionismus auch eine politische Theorie des bürgerlichen Staates, die die Verbindlichkeit einer Staats- und Gesellschaftsordnung nicht in ihrer Begründung, sondern in der politischen Entschei-

- pragmatische Sittlichkeit, bzw. ein allen gemeinsames lebenspraktisches Interesse (vgl. Kap. 8.3.5, S. 291),
- eine angebliche Unvordenklichkeit einer Naturordnung oder Heiligkeit der Schöpfung³¹ (vgl. Kap. 8.3.2, S. 272; Kap. 9.2.2, S. 313 ff.; Kap. 10.4.2, S. 405 ff.) (vgl. Böhler 1982: 101).

Diese Aspekte werde ich in den genannten Kapiteln darstellen. Dass von diesen Aspekte die Natur(schutz)debatte, bzw. die Debatte um die ökologische Krise erheblich getroffen wird, werde ich in Kap. 6.4, S. 165 ff., Kap. 8.3.1, S. 267 ff. und Kap. 9, S. 300 ff. behandeln.

Zunächst gibt es im Wissenschaftsverständnis wurzelnde Versuche, das **Verhältnis von deskriptiver und normativer Betrachtung** so zu bestimmen, dass die Notwendigkeit der Zielbegründungen als sinnlos oder überflüssig erscheint und daher getrost bestritten werden kann. Damit wäre es möglich, das in Kap. 3, S. 50 ff. beschriebene Problem der Rationalitätslücke als inexistent darzustellen (Hösle 1999: 128). Im Verhältnis deskriptiver zu normativer Betrachtungen drückt sich ein spezifischer Standpunkt hinsichtlich des Seinsverständnisses aus, das – auch philosophiegeschichtlich – alles andere als selbstverständlich ist. So war für die Antike und das Hochmittelalter das Sein wesentlich ein normativ aufgeladener Begriff und fiel mit dem Guten zusammen. Erst allmählich wurde das Sein und dessen spezifisches Analysemuster – nicht zuletzt im Rahmen der Aufklärung – als wertfreie Faktizität begriffen: Die Welt ist nun in angeblich vernunftgemäßer Einstellung lediglich das, was der Fall ist. Die Absage an ein Weltverständnis, das im Sein ein zielgerichtetes Streben behauptet und hieraus Wertorientierungen begründet – **wird verstanden als Absage an die Möglichkeit vernünftiger Werteintegration in der Wissenschaft überhaupt**. Das Bestreiten der Wertfreiheitshypothese der Wissenschaft, erscheint damit im Lichte moderner Wissenschaft als Rückschritt der Aufklärung und führe notwendig in den naturalistischen Fehlschluss²⁷. Eine teleologische Deutung, die dem Begriff des Handelns zuzuordnen und womöglich für die Naturerkenntnis unhintergebar ist, wird nicht gesehen. Indem also in der modernen Wissenschaftstheorie das theoretisch-empirische Verfügungswissen verabsolutiert wird, wird übersehen, dass eine solche Wissenschaft auf der Subjektseite ein technisches **Erkenntnisinteresse** voraussetzt, dies jedoch gleichzeitig nicht zur Kenntnis nimmt. Damit wird die alte Metaphysik – die Ziele und Sollen in das Sein selbst verlegten – durch eine neue Metaphysik ersetzt: Ziel und damit Werte werden gänzlich als nicht zur Wissenschaft gehörend behauptet; vielmehr gelte umgekehrt, dass Ziele sich erst aus den technischen Mitteln als angewandte Wissenschaft ergeben (Apel 1979: 23; 1973: 132). Der im Erkenntnisinteresse immer enthaltene **Handlungsbezug** aber führt – wie sich zeigen wird – zu einer **alternativen teleologischen Deutung**. Diese verliert sich nicht in den Aporien des Szientismus, kann

findet. Die Legitimation von Entscheidung hängt daher an einer Autorität, sei diese nun im Individuum gelegen, im Staat oder einer sonst wie zustande gekommenen Gruppenmoral. Der Dezisionismus ist daher absolutistisch, totalitär als auch liberaldemokratisch konzipierbar. Er ist jedoch als ideales Prinzip mit der Vernunft unvereinbar (Apel et al. 1984: 400).

³¹ Als Schöpfung wird im Sinne der christlichen Theologie etwa folgendes verstanden: Die Schöpfung ist der innere Grund der Weltentstehung. Der innere Grund gibt dabei das Motiv an, den Beweggrund, der zugleich das Ziel und die Absicht angibt. Die Schöpfung ist Ausdruck des Schöpfungsglaubens. Sie gibt das Telos der Welt an und ist die Realisierung der **Liebe** (vgl. Härle 2007: 418 ff.). Die Idee der Bewahrung der Schöpfung setzt zugleich voraus, dass diese verfehlt werden kann und zugleich sein soll. M. E. ist es denkbar, die Idee der Schöpfung aus der Dogmatik zu befreien, wenn man etwa die ‚Liebe‘ als kooperative Idee der unbegrenzten Kommunikationsgemeinschaft fasst und dabei auch die unbestreitbaren ontologischen Bedingungen der Möglichkeiten des Bestreitens von Argumenten aufdeckt. Auch dabei handelt es sich um ein unbestreitbares, aber dennoch verfehltbares ontologisches Sollen. Um dieses Aufdecken bemüht sich die transzendentalpragmatische Diskursethik. Möglich, dass hermeneutische Anstrengungen zeigen können, dass die Dogmatik dann gleichfalls auf (D) und (U) bzw. N1-N4 herauskommt (vgl. Kap. 7, S. 195 ff.; Fußnote 138, S. 317). Dann aber wäre Schöpfung kein Ausdruck mehr von Glauben (vgl. Kap. 9.2.2, S. 313 ff. u. Kap. 10.4.2, S. 405 ff.).

aber gleichzeitig vernunftgemäß gefasst werden und kann begründen, dass weder ein direktes Schauen der Welt möglich ist, noch Werte bzw. Ziele sich direkt aus der Natur ergeben.

Es wundert jedenfalls nicht, dass es zu Werte- und Normenfragen – auch im Rahmen der modernen Vernunftkonzeption – durchaus sehr widersprüchliche Deutungen gibt.

Die Idee, Zielbegründungsversuche abzuweisen ist verwandt mit dem oben bereits dargestellten Münchhausentrilemma, demzufolge eine Letztbegründung – egal wovon – unmöglich sei (vgl. Kap. 3.4.1, S. 70). Der Unterschied zu den hier behandelten Aspekten ist jedoch der, dass der kritische Rationalismus – für den das Münchhausentrilemma die zentrale Idee ist – normative Orientierungen gleichwohl für die Vernunft bedeutsam hält (Böhler 1985: 23). Insbesondere will er dem **Relativismus** als philosophischem Krebsgeschwür unserer Zeit etwas entgegensetzen. Entsprechend macht Popper einen Normenvorschlag: Man solle sich gemäß des **Rationalitätsprinzips der kritischen Prüfung** verhalten; dieser Normenvorschlag selber wird jedoch nicht mehr als vernünftig dargestellt – für dieses Prinzip müsse vielmehr ein Glaubensakt bemüht werden, um die Wahl des Rationalismus z. B. gegenüber dem Irrationalismus zu ‚begründen‘ (vgl. Kap. 3.4.2, S. 71). Wertefragen sind damit zwar Teil der Rationalität, können aber selbst im Rahmen dieser Rationalität nicht begründet werden.

Die in diesem Kapitel behandelten Aspekte verbinden sich nun mit der Vorstellung, dass eine Ziel- und Wertbegründung erst gar **keine Beziehung mehr zur Rationalität und Wissenschaft unterhält** (vgl. 3.5.1, S. 75); ebenso wird vertreten, dass es moralische Werte gar nicht geben könne, da hierzu die Idee der **Freiheit** nötig aber gleichzeitig illusionär sei (vgl. Kap. 3.5.2.5, S. 88); oder aber es wird angenommen, dass es zur Zielbegründung einer, vom wissenschaftlichen Rationalitätsverständnis verschiedenen Vernunft **nicht** bedürfe – empirisch theoretische **Einsichten wissenschaftlicher Experten** reichten vielmehr aus (vgl. 8.3.3, S. 280).

Diesen Überlegungen schließen sich in Kap. 3.5.3, S. 89 Hinweise auf Orientierungen an, die die Notwendigkeit von Wertbegründungen zwar nicht leugnen, diese aber in unmöglichen Bereichen zu finden glauben.

Insofern haben die Einwände gegen die Notwendigkeit einer **Begründung** von Zielen und Werten eine durchaus widersprüchliche Bedeutung: Die Einwände zielen darauf das, was wir als normativen Gehalt von etwas ansehen – etwa im Natur- und Umweltschutz – sowohl jenseits von Begründungen für gültig zu erklären, wie sie eine Gültigkeitsbehauptung für illusionär bzw. überflüssig ansehen.

3.5.1 *Versuch des Unnötigkeitsnachweises von Zielbegründungen im Rahmen M. Webers wertfreier Wissenschaft*

Sowohl für soziologische, wie für wissenschaftliche Überlegungen im Allgemeinen, ist insbesondere Max **Weber** wichtig.

Nach Weber haben materiale Normen zwar für das Handeln der Menschen eine wichtige Bedeutung, stellen Normen ggf. ein Kausalfaktor des Handelns dar und kann Handeln entsprechend der aus der individuellen Intention sich ergebenden Norm auch verstanden werden; die Intentionen und die mit ihnen notwendig verbundenen Normen selbst aber bleiben notwendig allgemein **unverbindlich**.

Dies korrespondiert mit Webers spezifischem Verständnis von Handeln, das – entgegen der hier vertretenen Sicht (vgl. 5.2.2.3, S. 126) – ebenfalls nicht als Quelle von intersubjektiven Geltungsansprüchen dienen kann; denn Weber fasst Handlungsverstehen nicht als verstehend-regelbezogenes Integriertsein des fremden Handelns in eine **gemeinsame** Lebenspraxis und Lebenswelt, vor deren Hintergrund ein Handeln lediglich auch für den Handelnden selbst verständlich würde. Nach Weber ist Handeln vielmehr eine besondere Form des Verhaltens, mit der der Handelnde einen **subjektiv gemeinten** Sinn verbindet. Innerhalb des menschlichen Sichverhaltens wird damit – m. E. zu Recht – eine mit ‚Sinn‘ ausgezeichnete Sphäre von einer Sphäre bloßen Sichverhaltens unterschieden – die hermeneutische von der empirisch-theoretischen Einstellung getrennt ist. Handeln ist – sofern es Handeln ist – daher immer sinnhaft; und nur sofern einem Verhalten Sinn zugrunde liegt, auf das es bezogen ist, kann es verstanden werden. Handeln bezieht sich nach Weber sowohl auf das aktive Einwirken auf äußere Gegenstände, also auf **Ziele**, die der Handelnde durch sein Handeln verwirklichen will; ebenso bezieht es sich auf **Normen** – ggf. als Implikation von Zielen –, wenn Sinn und Regeln zusammenfallen, Sinnverstehen dann Regelverstehen wäre. Sinnhaftes Handeln bezieht sich auch auf den mit Äußerungen von Personen gemeinten Sinn: **auf Denken und Fühlen** (Bader et al. 1987: 68). Handeln ist also verständlich, wenn die dahinter stehenden Ziele, Zwecke, Normen oder Äußerungen bekannt werden.

Aber: Handeln ist nach Weber nur insofern sozial, als der subjektiv gemeinte Sinn bewusst auf das Verhalten anderer bezogen wird (Böhler 1985: 179). **Es ist daher nur der einsame Handelnde selbst, der einen Sinn festlegt. Andere** – als Teilnehmer einer Kommunikationsgemeinschaft (vgl. Kap. 4.5, S. 116 ff.) – **sind dafür nicht zwingend notwendig**. Der subjektiv gemeinte Sinn ist nicht objektiv gültig, im Gegensatz zur Logik, normativen Ethik oder den Rechtswissenschaften. Um sinnhaft zu sein, ist es für den Einzelnen nicht erforderlich, dass sich sein Handeln auf ein anderes Ich bezieht. Webers Sinnbegriff ist daher monologisch konzipiert³², eine von sozialen Beziehungen auch unabhängig denkbare Kategorie. Kurz, auf der Ebene des Handelns werden nach Weber qua Handeln nicht notwendig intersubjektive Geltungsansprüche erhoben.

Das Weber sein Handlungsbegriff sowohl monologisch denkt und ohne die Notwendigkeit, intersubjektive Geltungsansprüche zu erheben, ist Ausdruck seines Wissenschafts- und Rationalitätsverständnisses. Aus diesem wiederum folgt auch eine spezifische Weise, wie Wissenschaft und Rationalität mit dem Normativen umgehen soll.

So ist Weber der Meinung,

„dass es niemals Aufgabe einer Erfahrungswissenschaft sein kann, bindende Normen und Ideale zu ermitteln, um daraus für die Praxis Rezepte ableiten zu können.“ (Weber 1988: 149 zitiert nach Höhle 1999: 156)

„Das Hineinmengen eines Seinsollens in wissenschaftliche Fragen ist eine Sache des Teufels.“ (Weber 1924: 419)

Die wissenschaftliche Betrachtung mache nur Aussagen über Mittel-Zweckbeziehungen. Wissenschaftliche Aussagen über das Seinsollen sind nur unter Voraussetzung von Axiomen möglich, die selbst nicht mehr wissenschaftlich zu begründen sind:

„Ich kann jemandem, der mir mit einem bestimmten Werturteil entgegentritt, sagen: mein Lieber, du irrst dich ja über das, was du selbst eigentlich willst. Sieh: ich nehme dein Werturteil und zerglie-

³² Das der Sinnbegriff sinnvoll monologisch gedacht werden kann, weil er sich nicht auf Regeln beziehe – wie Bader et al. 1987: 73 meinen – und nur Regeln notwendig das Dialogische einforderten, lässt sich m. E. nicht halten: Denn man kann nicht einmal eine Intention haben – was die Grundlage von Sinn wäre –, ohne über Regelwissen zu verfügen (vgl. Kap. 4.5, S. 116).

dere es dir dialektisch, mit den Mitteln der Logik, um es auf seine letzten Axiome zurückzuführen, um dir zu zeigen, daß darin die und die »letzten« möglichen Werturteile stecken, die du gar nicht gesehen hast, die vielleicht sich untereinander gar nicht oder nicht ohne Kompromisse vertragen und zwischen denen du also wählen mußt. Das ist nicht empirische, logische Gedankenarbeit. Nun aber kann ich ferner sagen: wenn du gemäß diesem bestimmten, wirklich eindeutigen Werturteil im Interesse eines bestimmten Sollens handeln willst, dann mußt du, nach wissenschaftlicher Erfahrung, die und die Mittel anwenden, um deinen, jenem Wertaxiom entsprechenden, Zweck zu erreichen. Passen diese Mittel dir nicht, so mußt du wählen zwischen Mitteln und Zweck. Und endlich kann ich ihm sagen: du mußt bedenken, daß du, nach wissenschaftlicher Erfahrung, mit den für die Realisierung deines Werturteils unentbehrlichen Mitteln noch andere, unbeabsichtigte Nebenerfolge erzielst. Sind dir diese Nebenerfolge auch erwünscht; ja oder nein? Bis an die Grenze dieses »Ja« oder »Nein« kann die Wissenschaft den Mann führen – denn alles, was diesseits liegt, sind Fragen, auf welche eine empirische Disziplin oder aber: die Logik, Auskunft geben kann – also rein wissenschaftliche Fragen. Dieses »Ja« oder »Nein« selbst aber ist keine Frage der Wissenschaft mehr, sondern eine solche des Gewissens oder des subjektiven Geschmacks(...).“ (Weber 1924: 419 f.; vgl. auch Nusser 1984: 464)

Weber fast sein Rationalitätsverständnis letztlich im Sinne technisch-ökonomischer Herstellungsprozesse und im Sinne empirisch-wissenschaftlicher kausaler Zweck-Rationalität: Ein Vorgang ist nur dann rational, wenn das zu erreichende Ziel mit den am geeignetsten Mitteln zu erreichen gesucht wird; in empirisch-analytischer Weise, durch empirische Beobachtung kausaler Vorgänge, werden die Kategorien bestimmt und deren Ausmaße festgelegt. Rationalität jedoch hat keinen Maßstab zur Hand, oberste Werte und Ziele ggf. zu korrigieren. Eine kritische moralische Prüfung oberster Zielsetzungen ist nach Weber kein Gegenstand von Wissenschaft, da auch er – m. E. zur recht – davon ausgeht, dass eine Ableitung von Werten aus Tatsachen nicht möglich ist.

Die Geltung solcher Werte zu beurteilen, ist daher Sache des Glaubens. Wissenschaft kann demnach bestenfalls letzte Maßstäbe, welche sich in den konkreten Werturteilen manifestieren, zum Bewusstsein bringen – und dies ist das Letzte, was die Wissenschaft kann, ohne den Boden der Spekulation zu betreten (Nusser 1984: 465; Höhle 199: 157). Ob sich jedoch das urteilende Subjekt zu diesen letzten Maßstäben bekennen soll, das sei seine persönliche Angelegenheit.

Überzeugte Normenbekenntnis hat daher ihre Bedeutung nur für den persönlichen Bereich. Intersubjektiv geltungsfähige materiale Normen sind damit weder in der Sphäre des Handelns noch der Wissenschaft denkbar, ja die Frage nach der Gültigkeit von Normen ist gar kein Gegenstand von Rationalität und Wissenschaft.

3.5.2 Die Widersprüche der Wertfreiheitsannahme der Wissenschaft

Die Weber'sche Trennung von Tatsachen und Werten ist sicherlich ein wichtiges heuristisches Prinzip, wenn es darum geht, Erkenntnisprozesse möglichst von den verzerrenden Einflüssen ideologischer Gesichtspunkte freizuhalten, bzw. deren unreflektiertes Wirken aufzudecken. In der Unterscheidung von Tatsachen und Werten und der Kontrolle des Einflusses der Wertdimensionen auf die Wiedergabe von Tatsachen, kann daher eine Grundlage rationaler Wissenschaft gesehen werden. Ebenso wenig soll hier bestritten werden, dass im Rahmen kausal-analytischer Wissenschaft Webers „Ja“ oder „Nein“ tatsächlich nicht mehr beurteilt werden kann. Bestritten freilich wird, dass Webers naturalistisches Wissenschaftsverständnis und die daran hängende spezifische Auffassung von Rationalität, bereits ein vollständiges Wissenschaftsverständnis darstellt.

Denn: Ein erster Hinweis auf die Unvollständigkeit Webers Rationalitätsverständnis folgt aus der Reflexion auf den Wahrheitsbegriff. Obwohl auch Weber die Kategorie Wahrheit voraussetzen muss – sollen

nicht all seine Bemühungen sofort widersprüchlich werden – lässt sich gleichzeitig die Idee der Wahrheit selbst nicht mehr empirisch oder kausalwissenschaftlich-analytisch rekonstruieren. Denn hierfür müsste die Kategorie Wahrheit bereits vorausgesetzt werden. Webers Rationalitätsverständnis hat daher etwas zur Voraussetzung, das er im Rahmen seiner Rationalität eigentlich nicht mehr verstehen kann.

Darüber hinaus gibt es gar keine Tatsachen – wie ich zeigen werde –, die nicht interpretiert werden müssten. Eine Interpretation enthält aber notwendig eine Wertung (vgl. Kap. 3.5.2.3 u. 3.5.2.4, S. 82 ff.). Dies gilt zunächst für die **Beobachtung sozialer Tatsachen** und insbesondere für das Handeln selbst.

„Daß menschliches Handeln, (...) ohne Bewertung überhaupt nicht als Handeln erkannt werden kann, zeigt (...) bereits der Fall des zweckrationalen Verstehens: hier brauchen zwar (...) die unterstellten Zwecke nicht bewertet zu werden; gleichwohl muß das Handeln zugleich mit seinem Verständnis insofern bewertet werden, als ein »guter Grund« im Sinne des Ideals der Zweckrationalität gefunden werden muß.

Dies zeigt, daß »empirisch-analytische« Erfahrung menschlicher Handlungen im strengen Sinn gar nicht möglich ist. Menschliche Handlungen sind eben als das, was sie sind, nicht zu beschreiben, ohne dass man die (immanenten) Normen ihres Gelingens verstanden und als Bewertungsmaßstäbe anerkannt hat.“ (Apel 1973: 229)

Normen des Gelingens von Handlungen sind aber Regeln, die immer auch an konkrete historische Situationen gebunden sind, in denen man Regeln auch brechen, etwas Richtiges auch falsch machen können muss; denn andernfalls hätte der Regelbegriff keinen Sinn, da jemand, der etwas tut sonst genauso gut etwas anderes tun könnte als das, was er tut. Beim Regelbegriff kommt es jedoch darauf an, eine Handlung bewerten zu können (Winch 1966: 45). Dann aber wird klar, warum man Handlungen nicht einfach beobachten kann: Das Verstehen und Befolgen von Regeln setzt voraus, dass es Kriterien gibt, mit denen in Bezug auch auf den subjektiv gemeinten Sinn, zwischen **Falsch und Richtig** unterscheiden werden kann. Auch von ‚subjektiv gemeintem Sinn‘ lässt sich nur reden, wenn solche Kriterien und ein Normenwissen bereits vor der Handlung und Beobachtung vorliegen und von anderen – etwa dem Beobachter – verstanden werden können.

Verstehen als Sinnverstehen ist daher der Beobachtung von Handlungen vorgängig, da der Zuschauende immer schon den Sinn von etwas verstanden haben muss, damit er eine Handlung als Handlung überhaupt erkennen und von bloßem Geschehen unterscheiden kann.

Die mit dem Sinn verbundenen Normen und damit ein Handeln, können aber selbst nicht mehr beobachtet werden, da auf diesem Wege – qua rein empirischer Erfassung – im Datenmaterial nicht unterschieden werden könnte, zwischen ‚eine Regel falsch befolgen‘ und ‚eine neue Regel richtig befolgen‘.

Regelwissen und damit Handlungsverstehen ist vielmehr nur im Rahmen der kommunikativen Zeichenverwendung, in Bezug auf die unbegrenzte Kommunikationsgemeinschaft möglich. In ihr wird im Rahmen gegenseitiger Handlungsbezüge der gemeinte Sinn unablässig qua Handlung geprüft und wird zugleich kommunikatives Regelwissen immer schon vorausgesetzt (Böhler 1985: 125).

In gewisser Weise umgeht man hier – und d. h. mit der Reflexion auf die Bedingungen des Handelns – schon das Hume'sche Verdikt, dass man aus reinen Tatsachenurteilen keine Normen herleiten könne: **Denn nun kann man gar nicht mehr in die Lage reiner Tatsachenurteile kommen.** Allerdings nützt dieser Umstand für eine Normenbegründung nicht soviel, da nun der totale Relativismus droht: Auf diesem Wege ließe sich ja womöglich – angesichts der Unterschiedlichkeit historischer Lagen – eine unüberschaubare Zahl von Werten bestimmen, über deren intersubjektive Gültigkeit nichts auszusagen wäre. Das Regelverstehen müsste daher an etwas gebunden werden können, das nicht allein vom subjektiven Lagebewusstsein im Rahmen einer immer nur situationsbedingten Kommunikationsgemeinschaft abhängt. Es müsste sich also letztlich um spezifische Regeln handeln, die a priori immer schon

gültig sind und mit denen die gelebten Werte, Normen und Regeln selbst noch beurteilt werden können. Dass dies notwendig möglich sein muss, wird unten im Rahmen des ‚Privatsprachenproblems‘ entfaltet (vgl. Kap. 4.4, S. 109).

Fazit:

- Handeln lässt sich nicht einfach nur beobachten.
- Die Beobachtung von Handlungen setzt selbst schon Werte und Normen voraus.
- Diese Werte und Normen müssen einen intersubjektiv geltungsfähigen Kern haben.

3.5.2.1 Grundlagen der Wertfreiheitsannahme: Erkenntnis und Naturwissenschaft im üblichen Wissenschaftsverständnis

In diesem Kapitel werden nun durch die Reflexion auf die Aporien des etablierten Wissenschaftsverständnisses die Argumente weiter vertieft, die zeigen, dass die Wertfreiheitsannahme nicht zu retten ist; gleichzeitig kommen diese Argumente vollständig **ohne** metaphysische Vermutungen aus. Die These ist also diese:

Empirisch-theoretische Wissenschaft kann ohne Normen und Werte nicht gedacht werden und wäre vernunftwidrig.

Die Aporien, die sich mit dem Weber’schen Handlungsbegriff und der Wertfreiheitsannahme ergeben, wurzeln letztlich in dem gängigen Wissenschaftsverständnis. Erkenntnis scheint durch das Beispiel moderner Naturwissenschaft im Sinne der Subjekt-Objektkonstellation zureichend definiert zu sein. Eine vorgängige Reflexion auf die Vernünftigkeit moderner Wissenschaft scheint überflüssig bzw. nicht weiterführend (Habermas 1973: 93).

Erkenntnis ist in diesem Wissenschaftsverständnis durch drei Aspekte bestimmt: Zum einen durch formale Logik als Begründung von Sätzen aus Sätzen – und d. h. als Begründung im Rahmen der logisch formalisierten Struktur von Sprache (Syntaktik²⁶). Zum zweiten durch die Vorstellung, die Zeichen bzw. Begriffe einer Wissenschaftssprache stünden zu außersprachlichen Objekten oder Sachverhalten in einem solchen Verhältnis, dass die Begriffe bzw. Zeichen qua wissenschaftlicher Interpretation den Objekten zugeordnet werden könnten – sie bezeichneten also nachträglich lediglich das, was vorgängig schon da war (Apel 1973: 179; Apel 1979: 77). Wissenschaft versteht sich daher so, dass sie Tatsachen in Gedanken darstellen kann, Wissenschaft sozusagen Tatsachenverdopplung ist (Habermas 1973: 111; vgl. Kap. 4.3.3, S. 104). Zum dritten beruht Wissenschaft auf der Vorstellung, die Welt sei in direkter Einstellung beobachtbar und experimentell überprüfbar.

Mathematik gilt dann zusammen mit der empirisch-experimentellen Überprüfung von ‚Sachverhalten‘ als das Fundament wertfreier Wissenschaft, als vollständige Voraussetzung der Vernunft und als Basis intersubjektiver Erkenntnis. Wirklichkeit ist in diesem Sinne das, was der Fall ist.

Die Welt als sinnvolle Aussagen über die Welt, scheint daher durch **axiomatische Konstruktion und empirische Deskription** potentiell erschöpfend rekonstruierbar zu sein. Ein Wissen, das jenseits von Konstruktion und Deskription besteht – etwa durch die Reflexion auf die Bedingungen der Möglichkeit der Argumentation –, ist in diesem Verständnis nicht vorgesehen.

Legitime Erkenntnis ist daher nur im System der Erfahrungswissenschaften möglich. Qua diesem Wissenschaftsverständnis, soll die Trennung von ‚Faktischem und bloß Eingebildetem‘ möglich sein. Tatsachen und Einbildung sind dann das Unterscheidungskriterium von Sinn und Unsinn (Habermas 1973: 96; Watzka 2004: 14).

Das sich dieses **Sinnkriterium** nicht als vernünftig erweist und wodurch es ersetzt werden muss, wird besonders deutlich, wenn wir die Wertfreiheitsidee im Rahmen der Schlussmodi der Wissenschaft untersuchen und uns auch die Aporien deren Fundamente – nämlich der **Mathematik und Kausalerklärung** – in Erinnerung rufen.

Dann stoßen wir wieder auf den Begriff des ‚**Handelns**‘ der nun aber mit neuem Leben – und d. h. mit Normen und Werten – gefüllt werden muss. Diese werden uns zeigen, dass sich so gewonnene ‚Tatsachen‘, ja das gesamte Weltverständnis, nur hinsichtlich menschlicher Interessen im Rahmen intersubjektiver Kommunikation verständlich machen lässt.

3.5.2.2 Kausalität und der Funktionskreis von Abduktion, Induktion und Deduktion

Fragen wir zunächst, was wir im Rahmen wissenschaftlicher Erkenntnis tun (vgl. auch Kap. 3.4, S. 66), um in einem zweiten Schritt auf die damit verbundenen Aporien hinzudeuten.

Das Schema der Kausalität ist die oberste Regel, der Grundsatz, wie Naturerfahrung erlangt und Naturvorgänge erzeugt werden können. Die kausalen Erklärungen bzw. die darin vorausgesetzten Gesetzhypothesen in Anwendung auf Randbedingungen sind das Zentrum moderner wissenschaftlicher Rationalität.

Aufgabe der (Natur-)Wissenschaft ist das Erklären kausaler Zusammenhänge, die sich aus den Naturgesetzen ergeben: Einen Vorgang ‚kausal erklären‘ heißt, einen Satz, der ihn beschreibt aus Gesetzen und Randbedingungen deduktiv ableiten (Popper in Apel 1979: 83). Die kausalgesetzliche Notwendigkeit einer Ereignis- oder Zustandsfolge scheint sich dabei syntaktisch²⁶ durch deduktive Beziehungen zwischen Sätzen, die die Zustandsfolge repräsentieren, zu ergeben und scheint sich empirisch überprüfen zu lassen (Apel 1979: 82 f.).

Ziel der Natur-Wissenschaft ist damit die Beherrschung empirischer Daten. Allgemeine Naturgesetze sind das wesentliche Merkmal wissenschaftlicher (kausaler) Erklärungen.

Theorien über kausale Sachverhalte sind also Bedingungen angebende, hypothetisch-deduktive Satzsysteme, deren Struktur dem logischen Prinzip der Ableitung genügt und deren Basis auf intersubjektiv überprüfbarer Erfahrung bezogen ist (Watzka 2004: 6). Kausalerklärung ergibt sich dann aus einer empirisch gestützten logischen Begründung.

Wegen der Bezugnahme auf (allgemeine) Naturgesetze heißen solche Erklärungen deduktiv-nomologisch.

Dieses Wissenschaftsverständnis verbindet sich mit der Idee, **teleologische Naturdeutung als metaphysische Spekulation abzuweisen.**

Die Geltung dieser wissenschaftlichen Methode scheint sich dadurch zu rechtfertigen, dass sie sich an der Realität prüfen lässt, womit in theoretisch-empirischer Einstellung ein Erkenntnisfortschritt möglich ist, der alle anderen alternativen Methoden übertrifft bzw. nachweist, dass die Alternativen ebenfalls dem genannten Modell der Wissensproduktion entsprechen.

Wie aber ist es möglich, in den Naturwissenschaften zu einem Gesetzeswissen zu gelangen, also zu einer mathematisch fassbaren Regel, die den beobachteten Ereignissen bzw. Weltentitäten zugeordnet werden kann?

Dieser Frage kommen wir näher, wenn wir den wissenschaftlichen Schlusskreis genauer untersuchen. Dann stellen wir fest, dass die Begriffe **Deduktion** und **Induktion** nicht ausreichen. Sie werden ergänzt durch den Begriff der **Abduktion**:

Naturwissenschaftliche Regeln ergeben sich dann aus den miteinander verbundenen Schlussmodi von Abduktion, Deduktion und Induktion. Der forschungslogische Zusammenhang dieser drei Schlussmodi enthält wiederum die Bestimmung des Forschungsprozesses, nämlich auf lange Sicht zu wahren Aussagen über die Realität zu gelangen.

Die **Deduktion** beweist, dass sich ausgehend von Anfangsbedingungen etwas in bestimmter Weise verhalten muss bzw. macht Vorhersagen, dass sich etwas so und so verhalten wird; der Beweis hängt an der Geltung der Gesetzes-Hypothese. Die Deduktion ist rein **analytisch**; **sofern** die Hypothesen richtig sind, ergeben sich aus ihnen und aus situativen Anfangsbedingungen zwingend die konkreten Resultate als bedingte Prognosen. Wirklich neue Erkenntnis ergibt sich aus der Deduktion nicht.

Die **Induktion** zeigt, dass sich etwas faktisch so verhält, bzw. erklärt vor dem Hintergrund einer Hypothese, welche Anfangsbedingungen für das Eintreten eines Ergebnisses ursächlich waren, bzw. sie prüft die Geltung einer Hypothese, indem sie eine bekannte Ausgangssituation (z. B. das Experiment) mit einem ebenfalls bekannten Resultat konfrontiert und prüft, ob das Resultat im Sinne der Hypothese eintrat. Als ursächliches Erklären ist die Induktion analytisch, sofern die Hypothese zutrifft. Beim Überprüfen wird es jedoch für möglich gehalten, dass die Hypothese **nicht** zutrifft. Dies bedarf eines Schließprozesses, mit dem die angenommene Möglichkeit der Hypothesenkorrektur umgesetzt werden kann. Dieser Schluss heißt **Abduktion**.

Die **Abduktion** enthält daher etwas gänzlich neues: Dabei schließen wir – ähnlich wie bei der Induktion, bei der das Gesetz in der Fallkonstruktion wirkt – von einem Resultat und einem Gesetz auf einen Fall (auf die Ursache des Resultats), **und zwar unter Bedingungen, bei denen das Resultat unter den geltenden Interpretationen nicht hätte eintreten dürfen bzw. noch nicht hätte vorhergesagt werden können**. D. h., das Gesetz ergibt sich erst noch! In der **Abduktion** besteht die **eigentliche Leistung** des Forschungsprozesses, nämlich darin, **dass wir die Hypothese finden, womit allererst der Schluss vom Resultat und Gesetz auf den Fall möglich wird, sei es, dass wir alte Theorien verändern oder phänomenologische Regelmäßigkeiten als kausalbedingt deuten**. In der Abduktion muss also von einem vorliegenden Resultat auf ein mögliches Gesetz geschlossen werden und zwar so,

„dass unter seiner Voraussetzung ein auffindbarer Fall gedacht werden kann, der als Ursache des als Resultat vorliegenden Phänomens fungieren kann.“ (Apel 1979: 89)

Die abduktive Hypothesenerfindung – die abgebildet wird durch die logische Struktur formalisierter Sprache (z. B. durch mathematische Zeichen) – macht also das erklärbar, was aufgrund der geltenden Interpretationen nicht hätte erklärt werden können.

Die Abduktion findet also die Regel, die mehrere Ereignisse miteinander verbindet und die dann induktiv ‚geprüft‘ werden kann und mit der sich deduktiv Voraussagen machen lassen (Habermas 1973: 145 ff.).

Kausalerklärung ist dann das Ergebnis der drei genannten Schlussmodi, die in Theorien resultieren. Wie es jedoch möglich ist, durch den forschungslogischen Zusammenhang der drei Schlussmodi tatsächlich zu wahren Aussagen über die Realität zu gelangen, bleibt im Rahmen empirisch-theoretischer Wissenschaft unerklärlich. Die Deduktion ist, wie gesagt, rein analytisch. Der eigentliche Erkenntnisfortschritt gelingt erst durch die Abduktion. Jedoch, wie wir gleich sehen werden, führt die Reflexion auf die Theoriebildung und das hierfür notwendige Regelwissen, zu einer Reihe von unlösbaren Irritationen, sofern wir am rein empirisch-theoretischen Wissenschaftsverständnis festhalten.

Denn das mit der Abduktion einhergehende ‚Finden‘ von mathematisch darstellbaren Natur- oder Kausalgesetzen wird sich als **interpretationsbedürftiges Erfinden** von Hypothesen herausstellen, das notwendig den Bereich von Mathematik und Empirie überschreitet: So lässt sich nicht beobachten, dass eine phänomenologische Regelmäßigkeit seinen Grund in der Kausalität hat; auch lässt sich eine endliche Reihe von Phänomenen durch eine unendliche Zahl von Regeln beschreiben, sodass es weiterer Regeln bedürfte, die richtige Regel zu finden – dies aber führte in den endlosen Regress. Ebenso hängt bereits unser Beobachten und jeder Experimentaufbau an Theorien und Kausalgesetzen, die eigentlich erst durch die Beobachtung und das Experiment zu prüfen wären. Es ist daher ganz unklar, wie wir a priori einsehen können, dass vor allem die Abduktion – auf der der Erkenntnisfortschritt beruht – gültige Ergebnisse hervorbringt (Habermas 1973: 148).

Zusammenfassung:

- Wissenschaft basiert auf Mathematik bzw. Empirie und logischem Schließen.
- Kausalerklären ist das zentrale wissenschaftliche Prinzip im Funktionskreis von Deduktion, Induktion und Abduktion.
- Deduktion und Induktion setzen Abduktion voraus und diese scheint in Aporien zu führen.

3.5.2.3 Die Aporien in Mathematik und Sprache

Mathematik als formales Sprachsystem ist die zentrale Grundlage wissenschaftlicher Rationalität. Meta-mathematische Reflexionen zeigen nun, dass die angebliche Normenlosigkeit und Wertefreiheit selbst in der Mathematik nicht haltbar ist.

Dass auch in der Mathematik normative Aspekte eine Rolle spielen könnten, wurde indem Moment sichtbar, als man im ausgehenden 19. Jh. Mathematik und Physik danach befragte, ob und wo sie auf **Erkenntnisgrenzen** stoßen. Diesbezügliche Antworten ergaben sich nicht zuletzt aus dem Anliegen der Mathematik, Erkenntnis allein in syntaktischer Einstellung durch die Anwendung der formalen Logik gültig zu begründen: Indem sie nämlich versuchte, mathematische Sätze zu Beweisen, letztzubegründen und zwar so, dass es keine Widersprüche gibt und dass die Sätze selbst **keine** interpretative Freiheit erlauben. Dann aber zeigte sich, dass ohne Interpretation keine Widerspruchsfreiheit möglich ist:

Insbesondere versuchte David **Hilbert** die Folgerichtigkeit der Mathematik nachzuweisen, indem er zu zeigen versuchte, dass die mathematische Methode der **Axiomatik** keine beliebige Methode ist, sondern bewiesen werden kann: Im Rahmen einer formalisierten Wissenschaftssprache – einer syntaktischen²⁶ Wissenschaftstheorie – sollte es möglich sein, ein vollständiges Axiomensystem aufzustellen und zu beweisen: nämlich so, dass in einem Axiomensystem die formulierbare Aussage A entweder beweisbar oder widerlegbar ist, und dass sich dieser Nachweis in einem mechanischen Verfahren immer führen ließe. An die Vorstellung der Mechanisierung mathematischer Argumente, knüpft Alan **Turing** an; er versuchte, die Möglichkeit einer entsprechenden Maschine nachzuweisen und auch zu bauen – was zweifellos auf einen Computer zielt. Diese Maschine sollte nach einer endlichen Menge von Regeln und Axiomen arbeiten können und auf dieser Grundlage sämtliche wahre Folgerungen produzieren. Eine solche Maschine sollte Mathematik ebenso, wie Poesie betreiben können (Hofstadter 1992: 521 ff.).

Gleichzeitig war damit die Idee verbunden, dass eine ‚**objektive Syntaktik**‘ die Möglichkeit begründet, **mit der logischen Struktur der Axiomatik auch außersprachliche Objekte bzw. Sachverhalte zu erreichen: Letztlich bestand damit die Vorstellung mit Hilfe der Mathematik, Wissenschaft auf unbestreitbar gültige Grundlagen zu stellen; Wissenschaft wäre dann alleine im syntak-**

tisch-semantischer²⁶ Aspekte verständlich und könnte früher oder später vollständig durch eine Maschine betrieben werden.

Das Vorhaben aber, die Welt vollständig durch eine objektive Syntaktik verständlich zu machen, erwies sich nach Arbeiten von Kurt **Gödel als logisch undurchführbar**. Gödel hatte gezeigt, dass der Nachweis einer objektiven Syntaktik unmöglich ist, dass es kein vollständiges formales Axiomensystem geben kann, das nicht **entweder unvollständig oder widersprüchlich** wäre: Jedes konsistente Axiomensystem enthält unentscheidbare Behauptungen, bzw. ist kein System von Axiomen und Regeln möglich, das in Verfahren mechanischer Anwendung nicht zu Widersprüchen führt³³. Dies hatte Gödel gezeigt, indem er eine Aussage konstruierte, die von sich selbst behauptet ‚Ich bin unbeweisbar‘ und diese Aussage im Rahmen der Logik auf sich selbst anwendete. Das Ergebnis ist eine wohlbekannte Paradoxie. Wenn diese Aussage nun beweisbar wäre, widerspräche sie sich selbst, denn man hätte ja sonst einen falschen Satz bewiesen. Ist der Satz aber nicht beweisbar, wie er selbst sagt, dann fällt zwar der Widerspruch weg, aber auch die Geltungsfähigkeit des Inhalts der Aussage.

Auch Turing kam hinsichtlich der Möglichkeit seiner Maschine zu gleichem Ergebnis: Er ging zunächst davon aus, dass es eine Maschine zur Erkennung von unentscheidbaren Behauptungen gibt. Dies wäre eine Maschine, die letztlich jede beliebige Maschine simulieren können müsste. Würde allerdings die Maschine versuchen, sich selbst zu simulieren, würde dies in eine Schleife führen: Die Maschine stürbe an ‚Rechenschwindel‘ (Hofstadter 1992: 523).

Gödel zeigt daher mit der genannten Paradoxie, dass Mathematik als Idee eines Formalismus in theoretischer Einstellung unvollständig ist. In ihr gibt es offenbar Sätze, die entweder falsch oder nicht entscheidbar sind. Gödel kam nun zu der Überzeugung, dass es in der Mathematik wahre Aussagen gebe, die irgendwie wahr sein müssen, deren Wahrheit andererseits jedoch nicht aus Gründen abzuleiten sei. Gödels Gedanken werden hinsichtlich ihres philosophischen und erkenntnistheoretischen Gehaltes gegenwärtig etwa im Rahmen der ‚algorithmischen Informationstheorie‘ weiter entwickelt: Gregory Chaitin versucht die Paradoxie zu bearbeiten, indem er die Existenz mathematischer Sachverhalte behauptet, die auch ohne Grund wahr sind – d. h., er behauptet mathematische Tatsachen, deren Wahrheit durch keine Theorie erklärt werden kann. Die Begründung für die Existenz solcher Tatsachen läge darin, dass es ‚gelegentlich einfach besser sei‘ – **wohl aus praktischen Gründen** – diese Tatsachen als neue Axiome ohne Begründung hinzuzufügen (Chaitin 2006: 57 ff.). Damit ist auch Mathematik – nach Hofstadter 1992: 565 – auf etwas scheinbar Irrationales und Unwissenschaftliches angewiesen: Auf ‚Kreativität‘.³⁴

Im Sinne Wittgensteins gilt auch hier: Einer allein kann keiner Regel folgen. Versucht einer es doch – z. B. indem er als Mathematiker eine extrem formale Kunstsprache entwirft – geht ihm der Sinn verloren. Denn die Idee der Formalität behauptet, dass einer alleine qua Formalität wissen könne, was Formalität sei, wie ihr richtig und nicht falsch zu folgen wäre. Dies aber wäre das einsame Regelfolgen – dessen Behauptung sinnlos ist (vgl. Privatsprachenproblem Kap. 4.4, S. 109).

³³ Freilich lassen sich diese Widersprüche umgehen, sofern man das mechanische Verfahren in einsamer Einstellung aufgibt: Denn nun könnte im Rahmen hermeneutischer Sinnverständigung die Bedeutung von etwas neu geordnet werden, könnte erkannt werden, dass Sinn unabschließbar kommunikationsabhängig bleibt (vgl. Kap. 4.3.3, S. 104).

³⁴ Damit scheint die Mathematik als Grundlage von Rationalität und Vernunft nur möglich zu sein, wenn sie selber etwas in Anspruch nimmt, was dem mathematischen Rationalitätsverständnis eigentlich widerspricht: nicht Formalisierbares, Dogmen, Praktikabilität, die ihren Maßstab nur in der Orientierungsfähigkeit des Erkenntnissubjektes findet. Verwandte Schlussfolgerungen bei der Suche nach dem Vernünftigen tauchen immer wieder auf: So kommt nach Popper die Grundlage der Vernunft nicht ohne einen Glaubensakt aus, behauptet Kant die Wahrheit von etwas Unerkennbarem.

Der Sinn der Mathematik kann eben nicht aus der Mathematik selbst – und d. h. allein in syntaktischer²⁶ Einstellung – ergründet werden. Auch mathematische Verfahren der Logik und Axiomatik sind an normative Begriffe über deren Sinn gebunden, die die Relation der Sprachzeichen zu außersprachlichen Objekten bzw. Sachverhalten und zu den Menschen als ihre Benutzer berücksichtigen (vgl. dreistellige Semiotik, Kap. 4.3.3, S. 104). Auch Mathematik ist ohne Interpretation nicht verständlich (vgl. Apel 1973: 178 ff.; Chaitin 2004: 86 ff., In: Spektrum 2/2004; ders. 2006: 54 ff., In: Spektrum 9/2006).

Hier stoßen wir auf den Zusammenhang von Syntaktik und Semantik mit Pragmatik²⁶. Das in der pragmatischen Zeichendimension Enthaltene, wird sich als die Bedingung der Möglichkeit gültiger Wissenschaft und Sprache erweisen und als etwas, das sich nicht auf Empirisches zurückführen lässt: Denn bereits der Umstand, dass wir eine formalisierte Wissenschaftssprache auf etwas beziehen und daher Deskription für potentiell sinnvoll und wahrheitsfähig halten, setzt voraus,

„das die Subjekte der Sprach-Konstruktion (...) sich miteinander über die mögliche Zuordnung von konstruierter und empirisch beschriebener Sprache verständigen können. Diese Verständigung ist weder empirische Deskription noch formalisierte Konstruktion, sondern macht beides allererst möglich.“
(Apel 1973: 183)

Hilberts Versuch, mit einer universalen mathematischen Kunstsprache **intersubjektive Verständigung für alle Zukunft zu klären** – sie auf eine letzte Verständigung zurückzuführen und allen Sinn auf Operationen und ihr zugeordnete Erfahrungen zu beziehen, die dabei zugleich garantiert widerspruchsfrei und experimentell-pragmatisch anwendbar wären (logischer Empirismus) – muss aus folgenden Gründen als sinnlos angesehen werden (Apel 1973: 212):

Zunächst: Der Sinn von Kommunikationsnormen ist notwendig, in den **Dienst der Entgrenzung und Selbstbefreiung der kritischen Interpretationsgemeinschaft gestellt zu werden**. Wer das bestritte, der würde sich in Widersprüche verwickeln, die sein Bestreiten sinnlos bzw. unverständlich machten (vgl. Kap. 5.2.2, S. 122 ff.). Die Idee der Möglichkeit einer letzten Verständigung – etwa im Rahmen der Verständigung hinsichtlich der Gültigkeit eines ultimativen, alles beschreibenden Computerprogramms – würde jedoch genau zu diesem Widerspruch führen. Denn die Möglichkeit der Entgrenzung der Kommunikationsgemeinschaft als Voraussetzung des Einlösen von Geltungsansprüchen würde auf Null reduziert. Geltungsansprüche – etwa im Rahmen einer letzten Verständigung **hinsichtlich der Gültigkeit einer universalen mathematischen Kunstsprache** – wären uneinlösbar. Denn eine solche Sprache würde die Möglichkeit von Freiheit zerstören, da sich alles logisch-analytisch – etwa per Computer – herleiten ließe. Dieses analytische Herleiten würde dann aber auch für die letzte Aussage und die Gültigkeit der ihr zugrunde liegenden Regel gelten müssen. Eine nur analytisch herleitbare Regel kann es jedoch nicht geben (vgl. Privatsprachenproblem, Kap. 4.4, S. 112).

Auch der Versuch, die pragmatische²⁶ Dimension mathematischer Zeichenverwendung zu umgehen, indem die menschlichen Subjekte der Wissenschaft auf Objekte der Wissenschaft reduziert werden – indem z. B. das Mathematiktreiben allein auf Logik oder neuronale Kausalprozesse zurückgeführt würde – schlägt fehl (vgl. Kap. 3.5.2.5, S. 88); denn dann könnte es z. B. gar kein Subjekt der Wissenschaft mehr geben – etwa eines, das Mathematik betreibt; denn dieses müsste sich selbst als Objekt fassen, ein Objekt, das nun von keinem Subjekt mehr zur Kenntnis genommen werden könnte **gegenüber dem Geltungsansprüche zu erheben wären**. Etwas aber, für das prinzipiell das Erheben von Geltungsansprüchen unmöglich ist, kann es nicht geben (vgl. Privatsprachenproblem, Kap. 4.4, S. 109).

Letztlich muss der Sinn auch von mathematischem Sprachzeichengebrauch auf Praxis und mögliche Erfahrung bezogen bleiben, die sich nicht schon aus der Mathematik selbst ergibt. Denn ohne gegenseitige Erfahrung von Kommunikationspraxis lassen sich keine Regeln verstehen und keine Geltungsansprüche erheben und einlösen (vgl. Kap. 4.5, S. 116 ff. u. Kap. 6.1, S. 137 ff.). Vom Subjekt des Fragens

und Antwortens und von den zugehörigen Kontext-Voraussetzungen, kann auch in der Mathematik nicht abgesehen werden (Apel 1979: 91).

Die Mathematisierung der Wissenschaft als Inbegriff von Rationalität, gewann auch für die **Biologie** als Wissenschaft vom Lebendigen in der ersten Hälfte des 20. Jh. eine zentrale Bedeutung (Wiener 1967: 9 ff.; Bertalanffy 1940: 521 ff.). Vor dem Hintergrund der Verbindung der Systemtheorie des Lebens und der Informationstheorie mit der Mathematik zur Kybernetik, schien sich nicht nur der metaphysische Einschlag teleologischer Beschreibungen des Lebendigen abstreifen zu lassen. Vielmehr schien es im Rahmen der Kybernetik möglich, alles irgendwie systemische auf eine formale Struktur zurückführen zu können und diese Struktur vollständig auf mathematische, objektive Begriffe abzubilden. Damit sollte auch das für die moderne Wissenschaften zentrale Teleologieproblem lösbar werden, nämlich ‚Ziele‘ als notwendiger Begriff des Lebendigen – auch jenseits von Intentionen – als ontologisch wahr zu erweisen (vgl. Kap. 6.4.1, S. 167 ff.). Teleologie sei dann im Rahmen der Kybernetik nur eine spezielle, mathematisch beschreibbare Form der Kausalität, die eine mathematisch objektivierbare Finalität ausdrückt. Teleologische Mechanismen wären dann gemeinsame Merkmale von Leben und Maschinen, die eine mathematisch darstellbare unteleologische Teleologie ausdrücken und zugleich den Teleologiebegriff wissenschaftlich rechtfertigten (vgl. Engels 1982: 137). Das Problem ‚vernunftgemäßer‘ kybernetischer Endzustände – deren Vernünftigkeit nicht zuletzt dadurch garantiert werden soll, dass sie sich durch mathematische Funktionen objektivieren lassen, die besondere, sich wiederholende Ereignisketten abbilden oder Informationen in materiellen Strukturen aufdecken – ist folgendes: Was einen Zustand gegenüber einem vorgängigen oder nachgängigen Zustand als **Endzustand** auszeichnet, oder was ein Z ist, das einen dazugehörigen, von einem nicht-dazugehörigen Zustand als Element der mathematischen Funktion unterscheidet, kann mathematisch nicht bestimmt werden, wenn nicht schon entschieden wäre, was ein Z ist, das einen Zustand auszeichnet. Wäre die Bestimmung dieses Z prinzipiell unmöglich, hätten mathematische Funktionen nichts, worauf sie sich beziehen könnten. Auch benötigen wir für die Beschreibung von Endzuständen etwas, das uns verständlich macht, was z. B. Verhaltens- und Prozessarten sind, oder wie die Bedingungen und Zwischenschritte auf dem Weg zu den Endzuständen erkennbar sind, wenn wir Endzustände mathematische fassen wollen. Ohne kommunizierbare Bedeutungen von ‚Verhaltens- und Prozessarten‘, die für uns einen verständlichen Gehalt haben können, hätten wir nichts, auf das wir die mathematische Sprache anwenden könnten – unabhängig davon, ob wir Endzustände kennen, oder nicht.

Die Bestimmung von Z gelingt auch nicht dadurch, dass wir auf mathematischem Wege die Informationen identifizieren, die in den Genen enthalten sind (Engels 1982: 197; vgl. Kap. 6.4.2.1, S. 174 f.). Denn ob etwas eine Information ist oder nicht, lässt sich nicht rein beobachten. Denn eine endliche Reihe von Ereignissen lässt sich nicht nur einer unendlichen Menge von Regeln zuordnen, durch die sie erklärt werden könnten – sodass wir zugleich eine Regel bräuchten, die die falschen von der richtigen Regel unterscheidet –, sondern bräuchten wir auch eine Regel, die uns darüber aufklärte, was denn die richtigen und nicht die falschen Informationsträger sind. Dies aber wird erklärt durch das, was die Regeln des genetischen Programms hervorbringen, obwohl das Hervorgebrachte selbst schon als durch Gene bedingt gedacht wird. Dieser Zirkel lässt sich mathematisch nicht auflösen. Rein mathematisch lässt sich auch die Auszeichnung eines Zustandes gegenüber einem anderen nicht rechtfertigen. Auf diese Auszeichnung kann jedoch auch die Biologie nicht verzichten, soll der Sinn dieser Wissenschaft nicht zusammenbrechen. Der Sinn hängt wesentlich von teleologisch gehaltvollen Begriffen wie Funktion, Rolle, Ziel, Zweck oder um-zu-Formulierungen ab, wobei diese Auszeichnungen irgendwie auch den Unterschied zwischen Belebtem und Unbelebtem ausdrücken sollen (vgl. Kap. 6.4.2, S. 172 ff.). Wie

sich zeigen wird, lässt sich der teleologische Gehalt letztlich nicht abstreifen, auch nicht im Rahmen einer Unterordnung unter die Kausalitätsidee.

Die Aporien der Mathematik weisen darauf hin, dass Mathematik nicht schon der Grund der Geltung der durch die mathematische Sprache formulierten Aussagen ist. Für die biologische Wissenschaft gilt, dass Mathematik den teleologischen Gehalt zentraler Begriffe – etwa im Rahmen einer durch Informationstheorie und Kybernetik begründeten Molekularbiologie – nicht ersetzen, diese Wissenschaft zugleich aber auf den teleologischen Gehalt nicht verzichten kann.

3.5.2.4 Die Aporien von ‚Kausalität und Beobachtung‘

Wechseln wir vom mathematischen zum empirischen Bereich und fragen wir, wie wir dazu kommen, gleichartigen Ereignisfolgen – qua Gesetzhypothesen – gleichartige, selbst nicht wahrnehmbare Kräfte zuzuordnen. Denn wie wir gesehen haben tun wir das, wenn wir abduktiv vom Ergebnis auf die dieses Ergebnis angeblich hervorbringenden Rahmenbedingungen schließen. Die Rahmenbedingungen sind dann – so die notwendige Implikation eines abduktiven Schlusses – die Ursachen für die beobachtete Wirkung. Denn das, was wir ‚Wirkung‘ und das, was wir ‚Ursache‘ nennen, sind zeitlich getrennte Erscheinungen. Ereignisse werden in der Zeit nacheinander beobachtet. **Die kausale Verknüpfung zwischen ihnen jedoch ist unbeobachtbar.** Die Neigung, diese Verknüpfung zu unterstellen hängt einfach an der Häufigkeit, wie wir zwei gleichartige Ereignisse A und B in ihrer zeitlichen Folge zu erkennen glauben (Watzka 2004: 17).

Die Notwendigkeit einer abduktiven Erklärung ergibt sich immer dann, wenn ein für die Wissenschaft neues Phänomen auftritt, das den bisherigen Wissensstand ‚negiert‘. Dann wird eine neue Theorie entworfen, die das neue Phänomen re-interpretiert und so erklärbar macht.

Dass heißt aber: Eine solche Reinterpretation ist nicht ohne **Sinnverständigung** zwischen den Wissenschaftlern möglich: Der alte ‚Sinn‘ – der gegeben war in der alten Interpretation der Experiment-Ergebnisse und Phänomendeutungen³⁵, in dem alten Verständnis von dem, was wichtige und unwichtige Weltaspekte sind, die im Experiment zu kontrollieren seien usw. – muss nun durch einen neuen Sinn ersetzt werden, durch den es erst möglich ist, bisher nicht erklärliches kausal erklärbar zu machen. Erst durch Sinnverständigung etwa zwischen den Wissenschaftlern, wird dann erneut die Voraussetzung einer reinen Kausalerklärung als Ergebnis abduktiven Schließens geschaffen (Apel 1979: 89; vgl. Kap. 6.2.2, S. 145).

Die ‚Abduktion‘ ist zwar eine synthetische¹⁸ Schlussform, auf der der Fortschritt beruht; das **Geltungs-Problem** dieser Schlussform besteht jedoch darin, dass diese nicht zwingend ist: Die Geltung von Abduktion ist weder formallogisch zu beweisen, noch empirisch bzw. induktiv zu erklären und dies aus folgenden Gründen:

Weil auch die Induktion bereits ein durch Abduktion gewonnenes Regelwissen voraussetzt, für das wiederum das Geltungsproblem besteht. Dass ein singuläres Ereignis im Rahmen eines Experimentes gleichzeitig Ausdruck einer generellen Erscheinung, bzw. eines Naturgesetzes ist, kann im üblichen Wissenschaftsverständnis daher nicht erwiesen werden: Denn es kann mathematisch-empirisch nicht geklärt werden, ob die Experimente richtig verstanden sind und also ein zutreffendes Verständnis von ‚gleich bleibenden Bedingungen‘ besteht, nur unter deren Voraussetzung zwei Ereignisse mit eben einer

³⁵ Phänomene sind allerdings selbst schon interpretierte Entitäten, die selbst nicht ohne die Idee der Kausalität und nicht ohne eine Idee der Bedeutung für den Menschen auskommen können.

Hypothese verbunden werden können. Somit bleibt der Nachweis der Allgemeingültigkeit unüberprüfbar.

Auf diese Aporie des Wissenschaftsverständnisses – dass sich auch die wissenschaftlichen Geltungsansprüche als letztlich unbegründbar erweisen – hatte bereits Popper hingewiesen (Habermas 1973: 165; vgl. Kap. 3.4, S. 66).

Auch tritt das Geltungsproblem hervor, würde versucht, alles – etwa das Schema der Kausalität – so zu denken, dass es eine empirische Angelegenheit wäre, die ggf. durch einen logisch-mathematisch gefassten Regelbegriff zu ergänzen sei. Denn, ein Handeln bzw. ein Experimentieren qua einsamer **Beobachtung** einer Regel zuzuordnen, hat eine Fülle widersprüchlicher Implikationen:

Dann nämlich müsste der Determinismus auch für den naturwissenschaftlichen Entwurf der Natur gelten. Dann aber könnte es keine Naturwissenschaft mehr geben, weil nicht mehr verständlich wäre, wie eine experimentelle Forschung denkbar sein soll: Denn diese – und das heißt der sie hervorbringende praktische Lebensvollzug – wäre in jeder Hinsicht determiniert, beobachtbar bzw. vollständig logisch-mathematisch beschreibbar.

Ein Experiment setzt aber voraus, dass das **experimentelle Handeln** auf dessen Ergebnis bezogen wird – da das Ergebnis **allein** unverständlich bleibt. Würden wir in reiner Beobachtung dem Experiment und dessen Ergebnis eine Regel zuordnen wollen – die eben das Regelwissen darstellt – hätte man folgendes Problem: Eine endliche Reihe von Ereignissen – hier also das Experiment, dessen Etappen und Folgen – lässt sich mit einer unendlichen Menge von Regeln ‚erklären‘. Unendlich viele Erklärungen für eine zeitliche Folge von Phänomenen, haben aber keinen Inhalt – **solange ich nicht wissen kann, was das Kriterium für die richtige Regel, bzw. Systematik ist**. Was also von dem Ergebnis zu halten ist, hängt daran, dass das Experiment richtig und nicht falsch gemacht wurde (vgl. auch Engels 1982: 163). Ich muss also schon vor der Beobachtung wissen können, was ein richtiges Experiment ist und was die relevanten Kriterien der Beobachtung sind.

Wäre alles determiniert, könnte auch niemand mehr ein ‚Interesse‘ haben, weil er auch keine Sprachregeln wissen könnte und also auch keine Sprache hätte, weil er sein Ich-Verständnis und eine entsprechende Willensintention auf keine Zwecke mehr beziehen kann; dann aber könnte es auch keine Experimente mehr geben, die in irgendeiner Hinsicht etwas bedeuten würden, keine Sinnverständigung und Wahrheitsprüfung (Apel 1973: 209).

Es folgt: Wäre alles determiniert – etwa das Denken im Rahmen kybernetischer Zielstrebigkeit durch rückgekoppelte neurophysiologische Regelkreisprozesse – kann nicht mehr verstanden werden, was eine Regel ist. Dann aber könnten auch falsche und richtige Theorien nicht mehr unterschieden werden. Auch sind keine Experimente mehr möglich. Denn es ließen sich in **freier** Entscheidung keine Ausgangsbedingungen herstellen, die von den theoretisch vorhergesagten Naturgesetzen zu Ende geführt würden. Die Idee einer Versuchsreihe wäre sinnlos. Denn dazu müsste es hinsichtlich der experimentellen Gestaltung von Ausgangsbedingungen echte Alternativen geben können. Sind aber diese vollständig logisch-mathematisch bzw. kausal bestimmt, kann nicht verstanden werden, wie man etwas überprüfen soll, ja was ‚Überprüfen‘ bedeutet (vgl. Böhler 1985: 53).

Ohne **die Reflexion auf den Sinn von Experimenten, bleiben wesentliche Aporien im Konzept der Kausalerklärung bestehen**, die dieses Konzept unverständlich machen. Die Sinninterpretation kann nicht selbst wieder auf den Schlusskreis von Abduktion, Induktion und Deduktion zurückgeführt werden, sofern er nur rein empirisch-mathematische Gesichtspunkte berücksichtigt. Es bestehen folgende Interpretationsprobleme:

- Die mathematische Beschreibung von Kausalgesetzen kann keinen Unterschied machen zwischen formalen Regeln einerseits und kausalen Gesetzen andererseits. Ob einer mathematischen Regel Kausalität zugrunde liegt oder nicht, kann durch die Regel nicht entschieden werden.
- Empirisch-pragmatische Warum-Fragen lassen sich nicht so beantworten, dass zwischen kausalursächlichen Gründen, und Gründen, die sich aus sozial geltenden Normen ergeben, unterschieden werden kann.
- Auch bleibt die Kausalität im Rahmen Kants Kategorienlehre unverständlich, da im Sinne dieser Lehre etwas an sich Unerkennbares unser Denken berühren soll (vgl. Kap. 3.3.2, S. 63).
- Es ist unklar, wie man Kausalität voraussetzen muss, sie aber gleichzeitig im Rahmen wissenschaftlicher Experimente überprüfen können soll (Apel 1979: 99).
- Ebenso wenig kann im deduktiv-nomologischen Modell der Wissenschaft ein Unterschied hinsichtlich des Geltungsanspruches von Urteilen gemacht werden, die sich entweder auf abduktiv-innovative Kausalerklärungen beziehen – durch das Theorienerfinden – oder aber auf Urteile, die sich aus der Deduktion von Prognosen aus bereits bekannten Kausalgesetzen ergeben (Apel 1979: 87).

Die richtige Interpretation, die Sinndeutung, scheint irgendwie ein ‚kreativer‘ Akt zu sein, der einen Bezug zur Praxis der Wissenschaftler hat, aber nicht im Rahmen empirisch theoretischer Einstellung begründet werden kann. Allerdings, wenn wir uns ‚gläubig‘ an jene Schlussmodi halten – also auf Grundlage der Abduktion deduktiv und induktiv die Fragen beantworten: „Woran hat es gelegen?“ und „Was muss ich tun, um dies und jenes zu erreichen? –, werden wir im Ganzen gesehen unsere Steuerungskompetenz der Welt hinsichtlich unserer vitalen Interessen vergrößern können (Habermas 1973: 148).

Dementsprechend ist der Maßstab für ein richtiges Experiment das erfolgskontrollierte Handeln im Sinne menschlicher Interessen (vgl. Kap. 6.2.3, S. 150).

3.5.2.5 Die Aporien von ‚Kausalität und Freiheit‘

In extremer Konsequenz behauptet ein Wissenschaftsverständnis, dass allein auf empirisch-theoretischer Grundlage seine Rationalitätskonzeption entwickelt, dass die Idee der Freiheit illusionär sei, da sich dies naturwissenschaftlich zeigen ließe. Vielmehr sei die Welt vollständig kausal erklärbar und sei daher alles determiniert. Freiheit, Handeln und Zielbegründung seien daher unmöglich bzw. unnötig³⁶. Die oben genannte Rationalitätslücke kann es dann erst gar nicht geben, da die Vorstellung, Normen und Werte könnten auf Vernunft zurückgeführt werden, nicht gedacht werden kann. Denn in einer angeblich kausal geschlossenen Welt, sei für die Freiheit der Wahl zwischen alternativen Handlungen kein Platz, Freiheitsbewusstsein sei vielmehr Selbsttäuschung. Diese These wird etwa in der aktuellen Hirnforschungs-Debatte über die Willensfreiheit vertreten, die angeblich zeige, dass der ‚freie‘ Wille durch harte Fakten, durch kausale, dem Willen vorgängige neuronale Prozesse determiniert sei (vgl. Libet, Benjamin, In: Obhi et al. 2005: 90; Solms 2004: 78; Habermas 2004b).

Eine solche These kann jedoch nicht konsistent vertreten werden.

Denn eine solche Behauptung (B) „Es gibt keine Freiheit, aller Wille ist vollständig determiniert“ bezieht sich dann auch auf alle Erkenntnis, etwa einer Wissenschaft, die (B) als wahr behauptet. Da aber alle empirische Wissenschaft an der vorgängigen Frage hängt, was denn überhaupt im Experiment bzw. der Beobachtung gemessen werden soll, müsste nun auch entschieden werden können, was denn die

³⁶ Zu den verschiedenen Formen des Determinismus, die ich hier nicht aufzähle, siehe Hösle 1999: 117 ff.

richtigen Messkriterien und Experimente sind, auf deren Grundlage (B) formuliert wurde. Richtig und Falsch kann es aber nun nicht mehr geben, da nach Voraussetzung dieser Hirnforschung alles determiniert sei. Dann aber kann eine Wissenschaft, die vorgibt, aus der Beobachtung die richtigen Schlüsse zu ziehen – nämlich (B) –, den Geltungsanspruch von (B) gar nicht mehr erheben. Denn ein solcher Schluss kann keine anderen Gründe für die Geltung von (B) anführen, wie für die Geltung von non-(B), bzw. sind keine Kriterien mehr denkbar, mit denen sich ein Unterschied zwischen faktischem und berechtigtem Für-wahr-halten denken ließe. Determinismus wäre gleichermaßen gültig, wie Indeterminismus. Wenn aber Geltungsdifferenzen unaufklärbar sind, dürfte das Fortbestehen dieser Differenz auch keine Rolle spielen. Damit dann aber (B) ‚gelten‘ kann, müsste nun das Prinzip vom zu vermeidenden Widerspruch bestritten werden (vgl. Fußnote 55, S. 122) – was sinnlos ist. Darüber hinaus gilt: (B) müsste verstanden werden können. Damit kommt zum Tragen, was unten im ‚Privatsprachen-Argument‘ genannt wird (vgl. Kap. 4.4, S. 109, 6.2.2): Der Autor von (B) müsste Regeln folgen können – es müsste ihm wenigstens potentiell möglich sein, etwas falsch **und** richtig zu machen. All das ist aber qua (B) nicht mehr möglich. Der Inhalt von (B) bestreitet daher das, was der Autor von (B) in Anspruch nehmen muss, damit er (B) sinnvoll behaupten kann. (B) ist daher – wie in Kap. 5.2.2.2, S. 124 erklärt wird – ein performativer Selbstwiderspruch (vgl. z. B. Kuhlmann 1992a: 208 ff.; Habermas 2004; Habermas 2004b). Diese Argumentationsfigur wiederholt sich auch in der biologischen Theorie (z. B. Biophila-Hypothese, vgl. Potthast 1999), die aus deterministischen Gründen eine Ethik für unmöglich halten (vgl. Kap. 7.3.2, S. 232).

Wie sich zeigen wird (Kap. 6.2, S. 142 ff.), erschließt die pragmatische Dimension einen Bereich der Geltungsbegründung jenseits von Mathematik und Empirie: nämlich den Bereich der Interessen des Menschen, die die Bestimmung des Forschungsprozesses festlegen.

Dies wird sich auch für das ‚Experiment‘ als Kernkategorie jeder Naturwissenschaft erweisen, die als Handeln im Rahmen von Freiheit und Kausalität zu rekonstruieren ist. Mit dem Experiment werden auch nicht empirische Fragen an die Natur gestellt, deren Beantwortung nur verstanden werden kann, wenn der Sinn des Experimentes immer schon verstanden ist.

Durch Beobachten plus formale Logik ist es jedoch nicht möglich, die genannten Aporien aufzulösen und die Notwendigkeit von Kausalverknüpfung zwischen Ereignissen einzusehen, oder die Notwendigkeit induktiver Bestätigungsschlüsse (Apel 1979: 104).

Auflösungen der genannten Aporien scheinen sich aus jenen Bereichen zu speisen, die als nicht zur Wissenschaft gehörend gedacht werden. Entsprechender Stichwörter sind: Interessen, Werte, Normen bzw. intersubjektiv geltungsfähiges Regelwissen.

3.5.3 *Experten, pragmatische Sittlichkeit, Intuition und Metaphysik*

Es gibt noch eine Reihe weiterer Orientierungen, die als ein Versuch verstanden werden können, mit den genannten Aporien der Wertefrage fertig zu werden. Dabei handelt es sich z. B. um folgende, auch für den **Naturschutz** bedeutsame Aspekte:

1. physiozentrische Schutzbegründungen (vgl. Kap. 8.3.2, S. 272 ff.),
2. Expertokratische Orientierungen/ Fehlschlüsse (vgl. Kap. 8.3.3, S. 280 ff.),
3. argumentationsfremde Begründungen: Intuitionen, Gefühle und Metaphysik (vgl. Kap. 8.3.4, S. 289 ff.),

4. Begründungen, die sich auf pragmatische Sittlichkeit bzw. lebenspraktische Interessen beziehen (vgl. Kap. 8.3.5, S. 291 ff.).

Diese Versuche provozieren jedoch – m. E. zu Recht – den Vorwurf des Irrationalismus, der Unvernunft, der elitären Ausgrenzung anderer.

Letztlich kann das Begründungsproblem von Zielsetzungen, die Wertefrage nicht durch Leugnung, Privatisierung, pragmatische Vermittlung, bloße Entscheidungen oder metaphysische Spekulationen umgangen werden. Dann nämlich wäre zu begründen, wieso man sich an Mehrheitsentscheidungen, institutionelle Vorgaben, oder Verträge halten soll und wie die konkrete Wahl aus der Fülle der Möglichkeiten der pragmatischen Vermittelbarkeit konfligierender ‚Privatmoralen‘ zu begründen ist. Ein diesbezüglicher Grund der Geltung kann nun nicht seinerseits durch Mehrheitsentscheidungen, institutionelle Vorgaben, Verträge oder einem anderen ‚inwendigen Orakel‘ gefunden werden (Apel 1973: 375; vgl. Münchhausentrilemma, Kap. 3.4.1, S. 70). Auch könnte die einem demokratischen Grundverständnis innewohnende Idee, dass auch Minderheiten Rechte haben, die vom Handeln der Mehrheit nicht beliebig getroffen werden dürfen, oder dass es institutionelles Unrecht in Vertrags- und Gesetzesform geben könnte, nicht eingeholt bzw. geregelt werden (vgl. Kap. 8.3.5, S. 291; Ratzinger 2004).

Wenn man aber keinen unumstößlichen Grund der Verbindlichkeit der favorisierten Orientierung angeben kann – ihn letztlich nur behauptet –, dann kann eine solche Orientierung nicht mehr oder weniger Geltung beanspruchen, als eine ihr widersprechende Orientierung, die ebenfalls keinen letzten Grund vorweisen kann.

Die genannten Aspekte müssen daher m. E. vor dem Hintergrund der tpDE in ihrer zentralen Intention als gescheitert angesehen werden. Da dieses Scheitern erst deutlich wird, wenn ich die tpDE in ihren Grundzügen dargestellt habe, werde ich die Punkte 1-4 erst weiter unten ausführen (vgl. Kap. 8.3, S. 266 ff.).

4 Die Transzendentalpragmatik als Antwort auf die Orientierungsprobleme im neuzeitlichen Weltverständnis

4.1 Diskursethik: Überblick, Motiv und Hintergrund

In diesem Kapitel geht es um die Darlegung epistemologisch und ethisch anspruchsvoller Antworten auf die mit den globalen Herausforderungen der ökologischen Krise verbundenen Begründungsproblemen einerseits und auf die oben geschilderten Irritationen, die mit der Einstellung eines szientistischen Rationalitätsverständnisses einhergehen (vgl. Kap. 3.5, S. 73 ff.), andererseits.

Hierzu bediene ich mich einer speziellen Form des sprachphilosophischen Pragmatismus, nämlich der transzendentalpragmatischen Diskursethik (tpDE), deren Begründer Karl Otto Apel ist und die insbesondere von Wolfgang Kuhlmann und Dietrich Böhler aber auch von Jürgen Habermas (vgl. 7.2.1, S. 209) vertreten bzw. kritisiert wird. Der zentrale Gedanke der tpDE ist die **vernunftgemäße Letztbegründung ethischer Normen**.

Der Pragmatismus steht generell für einen Vorrang von Praxis vor rein theoretischen Überlegungen. Dabei verbindet er sich u.a. mit sprachphilosophischen Überlegungen dahingehend, dass nun auch der Gebrauch sprachlicher Zeichen – und damit auch das Regelfolgen (Esfeld 2000) – ins Zentrum der Betrachtung rückt. Sprachphilosophie kann dabei als eine der wesentlichen philosophischen Orientierungen im 20. Jh. gelten (linguistic-turn) und greift insbesondere Arbeiten von Charles Sander Peirce und Ludwig Wittgenstein auf; die Sprachphilosophie bzw. der Pragmatismus ist inhaltlich stark differenziert und z.T. auch in seinen Aussagen gegensätzlich. Insbesondere die Bedeutung, die der **Wahrheit** und damit der Möglichkeit von Letztbegründung beigemessen wird, stellt einen entscheidenden Streitpunkt dar. Derzeit ist der transzendentalpragmatische Ansatz der Diskursethik m. E. der einzige Ansatz, der die Letztbegründung – gerade vor dem Hintergrund der globalen Herausforderungen – für nötig, möglich, gehaltvoll und durchführbar hält und der sich selbst als unhintergehbaren Rahmen aller anderen philosophischen Ethiken ansieht.

In Vorwegnahme inhaltlicher Ausführungen zur tpDE, seien hier zentrale Punkte genannt: Die tpDE beginnt mit der Rekonstruktion von Erkenntnis (vgl. Kap. 4.3.3, S. 104). Sie entwickelt in Anlehnung an Kant, ein **strikt reflexives**^{37, 38} Konzept von theoretischer und praktischer Vernunft (Kap. 5, S. 119) und

³⁷ Es geht im reflexiven Argument darum, dasjenige, was ein Argumentationsteilnehmer über Regeln und Voraussetzungen sinnvoller Argumentation behauptet, zu Verifikations- und Falsifikationszwecken mit dem zu konfrontieren, was er qua Argumentierender immer schon an Regeln und Voraussetzungen in Anspruch nehmen, für gültig halten muss. Strikt ist diese Reflexion, sofern das Wissen über die Argumentationspräsuppositionen **nicht** aufgrund einer Theorie zu Stande kommt, wie es bei der einfachen Reflexion der Fall ist – theoretische Reflexion ist bezweifelbar. Gibt es aber nicht-theoretisches Wissen? Ja, es kommt zu Stande durch den Rückgang auf Unterstellungen, die schon vor jeder Wissenschaft und Theorie vorliegen müssen und Bestandteile des Handlungswissens sind, die es dem Argumentierenden allererst erlaubt, seine Argumente zu formieren und zu platzieren, damit seine Argumente überhaupt als Argumente zählen können. Solche Unterstellungen sind unbestreitbar – und hierin kommt die Striktheit zum Ausdruck:

macht klar, dass Vernunft immer sozial-kommunikativ ist (Kap. 4.5, S. 116). Die strikte Reflexivität fragt in erkenntnistheoretischer Richtung danach, was der Epistemologe selbst tut, was er immer schon in Anspruch nimmt. Mit der tpDE entsteht daher **keine** Theorie, sondern es wird das für die Theorieaufstellung bereits vorhandene Wissen explizit gemacht (Braun 2005: 165). Und dann sind synthetische Urteile a priori tatsächlich möglich: Allerdings kommen sie nicht zu Stande, indem man nach den Bedingungen der Erkenntnis fragt, sondern nach den Bedingungen von Sinn (vgl. Kap. 5.2, S. 120).

Dafür wesentlich ist der Sprach- und der damit verbundene Handlungsbezug. Es wird sich nachfolgend zeigen, dass durch den Sprachbezug und dem damit verbundenen Regelwissen, die Bedingungen der Möglichkeit des Denkens rekonstruiert werden, die auch als unbestreitbare moralische Normen erscheinen (vgl. Kap. 3, S. 50 f., Kap. 7, S. 195). Auf Basis des Kommunikationsbezuges allen Erkennens und Denkens, kann die Transzendentalpragmatik dahingehend konkretisiert werden, dass nicht bloß die Frage beantwortet wird „Was kann ich erkennen?“³⁹, sondern auch die Frage „Was soll ich tun?“.

Durch die Reflexion auf die sprachliche Verfasstheit allen Denkens, lässt sich das unhintergehbare Diskursprinzip (D) rekonstruieren (Kap. 7.2, S. 208 ff.). Aus ihm kann ein Instrumentarium der Beurteilung von Weltzugängen und der Rechtfertigung von Handlungen und moralischer Orientierungen entwickelt werden (Kap. 7.1, S. 197 ff.) Dies ist auch für den Naturschutz wesentlich (vgl. Kap. 7.3.2.5, S. 243 ff.; Kap. 8.3, S. 266 ff.).

Bei den unbestreitbaren Normen, die sich aus dem Gebrauchswissen der Kommunikation ergeben – handelt es sich um **Prozessnormen** jeden argumentativen Diskurses⁴⁰, **nicht** jedoch um eindeutig vorgegebene, situationsbezogene **Handlungsaufforderungen**. Ein Diskurs bezeichnet jene Institution, in der Problematisches mit rationalen Argumenten geklärt werden soll. Der argumentative Diskurs besteht in der Darlegung und Prüfung von Gründen – in einem Hin und Her sprachlicher Handlungen (kritischer Dialog). Diese sprachlichen Handlungen erheben vier universale Geltungsansprüche – **Verständlichkeit** der Artikulation, **Wahrheit** für den Inhalt des Ausgesagten, **Richtigkeit** als Akt sozialer Interaktion und **Wahrhaftigkeit** hinsichtlich der Intentionen des Subjektes; diese sind der immer schon notwendig unterstellte Hintergrund eines jeden Diskurses, die zugleich der Hintergrund einer jeden Handlung und eines jeden Denkens sind (vgl. Apel et al. 1984: 331, 1057; Braun 2005: 166; Kap. 5.2.2.3, S. 126).

Die Betonung des Handlungscharakters, des sozial-kommunikativen von Erkennen und Begründen beseitigt die Rationalitätslücke, die mit der Annahme wertfreier Rationalität verbunden war (vgl. Kap. 3.2, S. 54): Dass nämlich intersubjektive Geltung von Argumenten nur dadurch möglich sei, wenn diese

Versuchte man bestimmte Argumentationsregeln oder Präsuppositionen zu bestreiten und zugleich diese negative Behauptung mit dem zu konfrontieren, was man bei diesem Versuch in Anspruch nehmen muss, dann zerstört sich das Argument selbst: Entweder das Argument bestätigt dass, was es eigentlich bestreiten wollte, oder aber der Versuch des Bestreitens ist missglückt, weil das erforderliche Handlungswissen vom Bestreiten fehlt. Es geht bei der strikten Reflexion also um das Aufdecken unbezweifelbarer pragmatischer Argumentationsvoraussetzungen und dies ohne die Vermittlung durch eine Theorie. Zeigt man zugleich, dass die Situation der Argumentation durch nichts hintergebar ist (vgl. 5.2.2, S. 122) – wie Habermas freilich bestreitet (vgl. Kap. 7.2.1, S. 209) – wird Letztbegründung möglich (vgl. Apel et al. 1984: 589 ff.; Kuhlmann 1992a: 276 f.; Habermas 2003: 64).

³⁸ Vgl. Kap. 5.2.2.1, S. 123

³⁹ Dies war z. B. das Anliegen des kritischen Rationalismus (Popper); dieser konnte jedoch sein **Vernunftkriterium der kritischen diskursiven Prüfung** selbst nicht mehr begründen; zu dessen Anerkennung – so Popper – müsse ein Glaubensakt bemüht werden (vgl. Kap. 3.4.2, S. 71).

⁴⁰ Definition: ‚Diskurs‘ ist eine Argumentation, die man zur Prüfung einer aufgestellten Behauptung durchführt. Er hat einen idealen dialogischen Anspruch. Die Argumentation kann jederzeit und mit jedermann als gleichberechtigtem Dialogpartner durchgeführt werden. Sie führt – idealtypisch und bei sehr langanhaltendem Bemühen (in the long run) – letztendlich immer zu demselben Ergebnis. Selbst wenn man eine Argumentation alleine durchführt, erhebt man diesen Anspruch auf Wiederholbarkeit mit prinzipiell jedem, der vernünftig fragt. Der Anspruch der Diskursergebnisse ist eben der, dass diese gegenüber jedem als richtige Ergebnisse erwiesen werden können (Apel et al. 1984: 331).

aus objektivem, wertfreiem Tatsachen-Wissen abgeleitet werden (Apel 1973: 378, 391). Denn diese Wertfreiheit ist – wie in Kap. 3.5.2, S. 77 ff. und Kap. 6.1, S. 137 ff. beschrieben – angesichts des Handlungscharakters der Sprache und der damit notwendig in Anspruch genommenen Normen eine Illusion. Letztlich bedeutet dies, dass die jeder Problemerkörterung zugrunde liegende rationale Argumentation – jede Meinung – die Geltung unbestreitbarer ethischer Normen voraussetzt (Apel 1973: 397). Dieses, von jedem verständlichen Denken immer schon implizit Vorausgesetzte, deckt die tpDE auf.

Alle Handlungsaufforderungen, deren Berechtigungsnachweis niemals ohne konkrete, praktische Diskurse auskommen kann, müssen – als Folge der Prozessnormen, bzw. der Präsuppositionen und der erhobenen Geltungsansprüche – der möglichst unbeschränkten Kritik ausgesetzt werden. Der Letztbegründungsgedanke der tpDE räumt – zugleich ‚trotz‘ und ‚wegen‘ der Letztbegründung – der Anwendung des Prinzips des Fallibilismus bzw. der Kritik und Revision den weitest möglichen Freiraum ein (Apel 1994: 401; vgl. Kap. 7.3.1, S. 231). Dabei bezieht sich die tpDE auf einen ganzen Strauss unterschiedlicher philosophischer Strömungen. So hat sie Bezüge

- zum Dialog bzw. dem Diskurs (Sokrates),
- zum Begründen durch Reflexion – und d. h. durch das Aufdecken des immer schon Anerkannten (Aristoteles, vgl. Kap. 5.2.2, S. 122 ff.),
- zu Kants transzendentalphilosophischen Überlegungen (Bedingungen der Möglichkeit des Erkennens), einschließlich seiner kategorischen Moral und Letztbegründung (unbedingtes Sollen; vgl. Kap. 3.3, S. 58 ff.),
- zu einem kritischen Prinzip (konkrete Entscheidungen sind grundsätzlich kritikwürdig, fallibel, jederzeit, überall, vgl. Popper Kap. 3.4, S. 66 ff.),
- zur prinzipiellen Berücksichtigung unterschiedlicher Sichtweisen (Relativismus):
- trotz einer kritischen Grundeinstellung und der Akzeptanz einer Pluralität der Meinungen, vertritt die tpDE **keine** fundamental relativistische Position, der zufolge eine universelle Gültigkeit moralischer Fragen eine gefährliche Illusion wäre (vgl. Kap. 5.2.2.2, S. 124 ff.).

Es soll hier nicht verschwiegen werden, dass die tpDE sich in Opposition zu den meisten anderen diskursethischen, pragmatischen ja philosophischen Ansätzen befindet. Bekannte Gegner der Letztbegründungsidee – auf dessen Gültigkeitsannahme die tpDE bestehen muss, wenn ihr Ansatz Sinn haben soll – sind etwa Jürgen Habermas (Habermas 1983: 96; vgl. Kap. 7.2.1, S. 209 ff.) und Richard Rorty (Braun o.J.: 9). Auf die Differenzierungen und Gegensätze innerhalb der Sprachphilosophie und des Pragmatismus und auf die umfängliche Diskussion der Einwände und Gegeneinwände hinsichtlich des Geltungsanspruches der tpDE, gehe ich nur in Bezug auf Habermas in Kap. 7.2.1, S. 209 ein. Ansonsten beziehe ich mich auf die tpDE in enger Anlehnung an Apel und Kuhlmann. Es ist auch nicht mein Anliegen, die tpDE in ihrer Architektur weiterzuentwickeln, sondern einen Vorschlag zu machen, welche Antworten mit der tpDE auf Probleme in einem konkreten Konfliktfeld gegeben werden können.

Apels Motivation und Hintergrund zur Entwicklung der tpDE lässt sich m. E. wie folgt zusammenfassen. **Das gesellschaftspolitische Anliegen der tpDE besteht in der Begründung rational nicht sinnvoll bestreitbarer ethischer Normen** (z. B. Menschenrechte, Umweltethik, Wirtschaftsethik). Dieses Anliegen ergibt sich angesichts der zivilisatorischen Katastrophen im 20. Jh. (Nationalsozialismus, Stalinismus u.v.a.m.), angesichts der globalen ökologischen Krise und globalen Gerechtigkeitsdefiziten und vor dem Hintergrund der in Kap. 3.2, S. 54 ff. beschriebenen Rationalitätslücke. Damit verbunden ist die Notwendigkeit, das etablierte Rationalitäts- und Wissenschaftsverständnis zu überdenken (Apel 1973: 361; Böhler et al. 2003: 32). Bereits zu Beginn der 70er Jahre macht Apel mit der tpDE das zum Thema, was derzeit auch im Rahmen der Debatte um eine Nachhaltige Entwicklung diskutiert wird.

Dabei orientiert sich Apel an der philosophischen Anthropologie – also an dem was der Mensch durch Selbstbestimmung hervorbringen kann. Die philosophische Anthropologie verdeutlicht, dass die ökologische Krise als Verschärfung derjenigen Situation verstanden werden kann, die der Menschwerdung zugrunde liegt: Nämlich dem Zusammenbruch oder der Auflösung der Instinktgesetze des tierischen Verhaltens und ihrer Anpassung an die natürliche Umwelt (Kuhlmann 1992a: 10).

Das damit verbundene Auseinanderfallen von den individuellen Wahrnehmungsmöglichkeiten kausaler Effekte des eigenen Handelns einerseits und dessen Folgen andererseits, hat sich in der Industriemoderne in ganz neuartiger Weise radikalisiert. Dieser von Jakob von Uexküll so genannte Zusammenbruch des **instinktvermittelten** natürlichen Gleichgewichts zwischen ‚Wirkwelt‘ und ‚Merkwelt‘ (Erweiterung der menschlichen Aktivitäten über die instinktmäßig vorgeregelten Ereignisse hinaus in Bereiche, deren Folgen selbst nicht mehr unmittelbar wahrgenommen werden können), stellt einerseits die Voraussetzung von Freiheit dar, ohne die die Idee von Ethik und Verantwortung sinnlos würde (vgl. Apel 1994: 372, Apel et al. 1984: 30; Anders 1980). Andererseits ergibt sich damit eine neue Herausforderung für die Verantwortung, nämlich dadurch, dass diese

„neue Situation menschlicher Freiheit des Handelns in einer >offenen Welt<, und des handelnden Einwirkens auf sie, hinsichtlich ihres Mangels an natürlicher Stabilität und Reguliertheit als Krisensituation betrachtet werden kann und muß.“ (Apel 1994: 371)

Denn das mit der Freiheit möglich gewordene Handeln findet notwendig unter **Bedingungen von Ungewissheit und selbstständiger und daher begründungsbedürftiger Zielsetzungen** statt. Angesichts der technologischen und sozioökonomischen Entwicklung sind damit intendierte und nichtintendierte Handlungsfolgen möglich und erkennbar geworden. Diese entstehen als Ergebnis von Planung vor dem Hintergrund von erkennbaren, alternativen Handlungsmöglichkeiten; mögliche Folgen können jedoch die Verhältnisse zwischen den Menschen fundamental bedrohen ebenso, wie deren planetare Lebensgrundlage. Zwar haben Menschen sich immer schon Normen gegeben – seien es geschriebene oder ungeschriebene, institutionell mehr oder weniger verankerte. Diese waren jedoch im Wesentlichen dem räumlichen und zeitlichen Nahbereich menschlicher Handlungsfolgen zugeordnet. Angesichts der bis in den Makrobereich vordringenden Handlungsfolgen, sind heute nicht nur diese Folgen neuartig und als Herausforderung für eine Ethik anzusehen; sondern **nun wird auch zum Problem, dass sich widersprechende Handlungsnormen unterschiedlicher kultureller Orientierungen zunehmend und im globalen Maßstab, in die Quere kommen**. Die damit verbundenen Zielkonflikte müssen irgendwie entschieden werden, wobei diese Entscheidungen immer schon den Anspruch auf Richtigkeit erheben. Damit aber wird das Begründungsproblem zentral (vgl. 4.2, S. 95).

Angesichts des oben angedeuteten prominenten Rationalitätsverständnisses – welches sich für eine Normenbegründung eigentlich unzuständig erklärt und also konfliktverursachende normative Geltungsdifferenzen nicht mehr durch den Bezug auf Rationalität beseitigen kann – steht die moderne Welt vor einem doppelten Problem: Die Einsicht in die Existenz **neuartiger Weltprobleme trifft auf eine Vorstellung, der zufolge eine rationale Zielbegründung**, bzw. der Nachweise gültiger, allgemeinverbindlicher Handlungsorientierungen **unmöglich sei** (vgl. Kap. 3.2, S. 54). Hier stellt sich nun die Frage: Welche Ethik und welche menschlichen Institutionen können diesen Problemen globaler Herausforderung und Geltungsbegründung gerecht werden?

Auch auf diese Frage wendet Apel die philosophische Anthropologie an, indem er die Sprache als Ganzes in seiner Bedeutung für Leben und Überleben der Gattung des Menschen würdigt. So sieht er,

„daß beim Menschen im Unterschied zum Tier sowohl die kognitiven (theoretischen) wie auch die praktischen Lebensfunktionen und im Zusammenhang damit sowohl die Subjekt-Objekt-Relation wie die Subjekt-Subjekt-Relation menschlichen Verhaltens mit Hilfe der Sprachfunktion und im Sinne der

Sprache neu aufgebaut und aufeinander bezogen sind.“ (Apel, Sprache., In: Wörterbuch der Erziehung, hg. V. Ch. Wulf, München 1974, 562. zit. nach Kuhlmann 1992a: 10)

Angesichts der neuartigen Herausforderungen, kann die tpDE m. E. als Antwort der Vernunft angesehen werden, die die mangelnde Instinktbeschränkung des Menschen kompensiert: nämlich dadurch, dass der menschlichen Handlungsmacht eine begründbare Richtung – insbesondere in Konfliktsituationen – zugewiesen werden kann; ein solcher Grund muss notwendig vor jeder Praxis genannt werden können.

Nachfolgend wird daher verdeutlicht, wieso man auf die Idee der Letztbegründung nicht verzichten kann (Kap. 4.2, S. 95), warum eine Welterkenntnis außerhalb von Sprache, außerhalb einer Sprachgemeinschaft nicht möglich ist (Kap. 4.4, S. 109) und wie das Begründungsprogramm der tpDE aufgebaut ist (Kap. 5, S. 119). Im daran anschließenden Kapitel 6 geht es um die Klärung, welche Konsequenzen die tpDE für die Erkenntnisreflexionen (Kap. 6.1, S. 137 ff.) hat und welche ethischen Normen sich daraus ergeben (Kap. 7 – 7.2.4, S. 195 ff.). Darauf Aufbauend werden aus diesen sprachphilosophischen Einsichten Konsequenzen für Naturschutzargumente gezogen hinsichtlich der Fragen „Was ist der Fall?“ (z. B. gibt es ‚objektive‘ Systemgrenzen; ist ‚Natürlichkeit‘ ein objektives wertfreies Kriterium) und „Was soll der Fall sein?“ (z. B.: Ist ‚Natürlichkeit‘ ein ‚objektive‘ Werte qualifizierender Begriff? Sind Tiere oder Steine ethisch anspruchsberechtigt?) (vgl. Kap. 8.3, S. 266; Kap. 9.1 S. 301 ff.).

4.2 Rationalität und die Unverzichtbarkeit der ‚Letztbegründung‘

Ausgangspunkt dieses Kapitels ist die Begründungsproblematik, die ein Konsequenz der in Kap. 3, S. 50 ff. beschriebenen Rationalitätslücke ist. Dabei geht es um das Problem, dass die Wahrheit und Richtigkeit eines Weltverständnisses entweder so gedacht wird, dass es nur durch Gründe mit Argumenten ausgewiesen werden kann, empirisch-theoretische Gründe aber grundsätzlich nur eine begrenzte Reichweite haben (vgl. Münchhausentrilemma Kap. 3.4.1, S. 70). Oder aber, Aussagen über die Welt werden so verstanden, dass sie erst gar keine Gründe zu bedürfen scheinen, da Wert-Aussagen dem privaten Belieben zu überlassen sind (vgl. Kap. 3.5.1, S. 75), oder auch jenseits von Argumenten als zutreffend angenommen werden können (vgl. Kap. 8.3.4, S. 289). Aus dieser Begründungssituation ergaben sich vielfältige Irritationen – sowohl für die Erkenntnistheorie, wie für die Ethik (vgl. Kap. 3.5.2, S. 77).

In diesem Kapitel wird verdeutlicht, warum Rationalität nicht auf Letztbegründung verzichten kann, was ‚Gründe‘ sind und was sie leisten müssen. Für die – bereits von Kant versuchte (vgl. Kap. 3.3, S. 58) – Letztbegründung spricht zunächst eine praktische Motivation: Halten wir uns vor Augen, dass die **Berechtigung** von Verbindlichkeitsansprüchen, Werten, Urteilen, Entrüstungen, Schuldzuweisungen und der Gleichen **in der Regel auch bestritten wird**, dann ist klar, dass nur über die Begründungsfrage – also durch den unbestreitbaren Nachweis der Allgemeingültigkeit von etwas – die Rationalitätslücke geschlossen werden kann: Intersubjektiv geltungsfähige Begründungen sind – insbesondere im Konfliktfall – der Dreh- und Angelpunkt für jede Praxis und jede Welterkenntnis, die zu Recht Behauptungen aufstellen, normative Verbindlichkeit einfordern und im Handeln verständlich sein möchte.

4.2.1 Eigenschaft und Funktion des Begründens

Die Hauptaufgabe normativer Ethik ist, mit Gründen zu zeigen, dass es jedermann zu Recht bindende Verpflichtungen gibt, dass die moralischen Orientierungen auf dem gültigen Maßstab normativer Rich-

tigkeit ruhen. Bei den Gründen hinsichtlich der Gültigkeit dieses Maßstabes geht es jedoch nicht um irgendwelche Gründe. Es geht darum, etwas aus **guten Gründen** für wahr halten zu können. D. h., diese Gründe müssen selbst noch einer Bewertung unterzogen werden in der Weise, dass man vorwärts kommt auf dem Weg der **Unterscheidung zwischen der Triftigkeit von Gründen und dem für Triftig-Halten** (Habermas 1983: 97; Werner 2005: 225).

„Der Anspruch des Begründetseins ist ein definitorisches Charakteristikum alles Moralischen.“ (Tugendhat 1997: 14 f. in Werner 1998)

Wer aber keine absolute Begründung für die Gültigkeit von irgendetwas beansprucht, der kann seine Orientierung auf nichts bauen, mit dem er seine Behauptung als gültig ausweisen kann; ebenso wenig könnte er dann den Konflikt zwischen sich widersprechenden Moralkonzepten und Bewertungen durch vernunftgemäße Hinweise schlichten und könnte er auch keine moralische Orientierung als zu Recht als allgemeingültig angenommen verteidigen (Tugendhat 1992: 28). Das Hauptproblem der Gegenwartsmoral besteht daher zwischen den verschiedenen, sich **widersprechenden** Moralkonzeptionen (Tugendhat 1992: 26). Daher führt kein Weg daran vorbei, etwas zu finden, für das ein absoluter Geltungsanspruch erhoben werden kann. Damit Begründungen letztgültig sind, müssten sie von **Prämissen unabhängig gemacht werden können** (sonst verstricken sie sich im Münchhausentrilemma). D. h., ihnen entsprechende Normen müssten in begründbarer Weise immer schon für alle unhintergebar da sein.

Welche Eigenschaften müsste also triftiges Begründen haben, dass eine richtige Stellungnahme gegenüber sich widersprechenden Moralkonzeptionen bzw. Handlungsaufforderungen und Normen sucht? Welches ist die richtige und nicht die falsche Verpflichtung gegenüber dem Bestehenden? Dies lässt sich beantworten: Die sachlich-logische Geltung einer Norm kann nur durch Begründungen **gegenüber vernünftigen Einwänden** sichergestellt werden und nicht etwa durch die **gewaltsame Durchsetzung**. Zwar ist auch Gewalt häufig, nur kann sie niemals ein Kriterium des Gültigkeitsnachweises einer Handlung sein. Denn gewaltsam ließe sich auch die Orientierung an Falschem durchsetzen. Wer etwas durch Gewalt ermöglicht, kann qua Gewalt nicht zwischen Falsch und Richtig unterscheiden und widerspräche damit einer legitimierbaren Moralkonzeption. Die Verbindlichkeit und Gültigkeit einer Verpflichtung hängt vielmehr an ihrer vernünftigen Begründbarkeit und damit an alle dem, was eine Begründung möglich macht. Das bedeutet dreierlei:

1) Die Begründung muss sich auf **präskriptive und nicht auf deskriptive Sätze** beziehen; aus dem Sein kann kein Sollen folgen. Dies wird durch zwei Überlegungen deutlich: Eine durch das Sein **bedingte Begründung wäre keine Begründung** – denn sie führt in den unendlichen Regress (siehe Münchhausentrilemma, Kap. 3.4.1, S. 70). Ebenso: Der Sinn einer normativen Ethik ist ja gerade der, dass diese Ethik es für möglich hält, dass ein empirisches Sein gegenüber einem Sollen einen korrekturbedürftigen Unterschied aufweist. Aber bereits die **Beobachtung** einer solchen Abweichung benötigt Nicht-empirisches: und d. h., die Beobachtung könnte erst gar nicht beginnen, wenn nicht schon vor aller Beobachtung ein präskriptiver Maßstab als Grundlage des Beobachtens vorliegt (vgl. Kap. 4.2.2, S. 97). Aus der Abweichung zwischen Sein und Sollen ergibt sich bei gültigem präskriptivem Maßstab die Verpflichtung, die empirische Situation auf das Sollen hin zu gestalten und Widersprechendes zu unterlassen bzw. zu verhindern.

2) Eine **Begründung** normativer Prinzipien **muss radikal sein**: Denn die Begründung der Verpflichtung steht und fällt mit der Gültigkeit des präskriptiven Gehalts. Wer also gegen Einwände keine unbedingte Begründung ihrer Unrechtmäßigkeit vorzubringen hat, der kann dann auch nicht verlangen, dass der Einwand gegen die behauptete Verpflichtung als unzutreffend anzusehen ist. Was also normativ-ethisch als verbindlich ausgezeichnet werden soll, muss letztbegründet sein.

Wer aber Letztbegründung – wie die Vertreter des Kritischen Rationalismus (KR.) – für unmöglich hält und daher einen Geltungsnachweis von vornherein nur für solche Personen führt, die schon gutwilliger Weise bestimmte, dem Beweisziel günstige Prämissen anerkannt haben, der muss wissen: Diejenigen, die die entsprechenden Voraussetzungen und folglich die davon abhängigen Normen nicht anerkennen, befinden sich mit der Ablehnung einer entsprechenden ‚Ethik‘ im Recht. Es folgt: Auch **Hypothetische Imperative**⁴¹ **sind ethisch überhaupt nicht relevant**, da gerade sie keine Allgemeingültigkeit nachweisen können.

Dann aber müssen 3) diese ethischen Prinzipien **intersubjektiv gelten** können, denn andernfalls wären gültige Einwände möglich, ein Konsens also unmöglich (Kuhlmann 1992b: 137).

Begründetsein ist jedoch nicht identisch mit Gültigsein (Wahrheit, Richtigkeit). Sondern Begründetsein spiegelt zunächst nur wieder, dass wir von etwas die Geltung anerkennen, es für gültig halten. Begründungen machen daher Aussagen oder Sollenssätze nicht wahrer oder richtiger (Kuhlmann 1992b: 137). Sondern wir können uns auf Wahrheit oder Richtigkeit zunächst nur in der Weise beziehen, dass wir die Gewissheit ihnen gegenüber aufgrund von Gründen so hoch wie möglich machen.

Diese Gründe sind die Argumente, die wir anführen können, um uns sicher zu machen, dass Aussagen wahr und Sollenssätze richtig sind. Ein solcher Nachweis muss im Prinzip gegenüber jedermann verteidigt werden können. Denn soll eine Moralkonzeption überzeugen können, kann sie ihren Grund nicht einfach darin sehen, dass derjenige, der sie vertritt einfach einen Grund angibt. Sondern man muss es wenigstens potentiell für möglich halten, dass dieser Grund jedem skeptischen Einwand standhalten könnte bzw. alle urteilsfähigen Wesen unsere Einschätzungen jederzeit teilen könnten.

Wäre dies logisch unmöglich, könnte zwischen konkurrierenden Vorschlägen hinsichtlich richtiger ethischer Normen nicht entschieden werden; damit aber wäre der Nachweis der Gültigkeit allgemeinverbindlicher Handlungsaufforderungen ausgeschlossen – und damit der Gültigkeitsanspruch einer entsprechenden Moralkonzeption hinfällig. **Ohne Aussicht auf letzte Sicherheit ist Erkenntniskritik, ebenso wie Normenkritik sinnlos**: Beides sind Alles-oder-nichts-Unternehmen, d. h. wenn sie ihr Ziel nicht ganz erreichen, dann ist gar nichts gewonnen, dann behält der Skeptiker recht (Kuhlmann 1985: 299; Werner 1998b; Kuhlmann 2007: 58)

4.2.2 *Letztbegründung trotz Kritischem Rationalismus*

Die Notwendigkeit einer Letztbegründung zeigt sich auch in Bezugnahme auf den Kritischen Rationalismus (KR) (vgl. Kap. 3.4, S. 66):

Der KR legt nicht nur eine Erkenntnistheorie vor, sondern entgegen seiner Behauptung selbst eine Ethik der Wissenschaft mit **Geltungsanspruch**: Denn auch derjenige, der behauptet, es seien keine verbindlichen Begründungen möglich und man solle sich daher in Toleranz üben, oder der ‚kritischen Prüfung‘ folgen, hat bereits Ratschläge mit Allgemeingültigkeitsanspruch erhoben: Denn wenn er überhaupt etwas behaupten möchte (hier: man solle sich in Toleranz üben), muss er das mit dem Anspruch auf

⁴¹ Dies sind Normen oder Verpflichtungen, deren Geltung auf Bedingungen beruhen, deren Verbindlichkeit jedoch selbst bestritten werden kann: Z. B. „Wenn du sicher leben willst, musst du Verträge schließen und einhalten.“ Darauf aber ist die Entgegnung möglich: „Ich will nicht sicher leben.“ (Kuhlmann 1992a: 152). Ohne zusätzliche Gründe entfielen dann der Grund, Verträge einzuhalten.

allgemeine Geltung behaupten. Bestritt er dies, so verwickelte er sich in performative Selbstwidersprüche (vgl. Kap. 5.2.2.2, S. 124).

Zugleich engagiert sich der KR für ein Rationalitätskriterium – nämlich das der kritisch-diskursiven Prüfung – welches sich nach Auffassung des KR gegenüber dem **Irrationalismus** nicht notwendig als richtig auszeichnen lasse; mit welchem Geltungsanspruch ein solch relatives Rationalitätsverständnis aber als Einwand gegen die Letztbegründung gelten soll, bleibt unverständlich.

Ohne **Gewissheitsstreben** können wir auch nicht verstehen, warum wir unsere Hypothesen testen sollten: Denn wir testen eine Hypothese deshalb, weil wir nicht genau wissen, ob sie wahr ist, oder falsch. Dabei verändert das Testergebnis nicht die Hypothese selbst, sondern unsere Überzeugung hinsichtlich der Geltungsfähigkeit der Hypothese: Vor dem Test waren wir unsicher ob sie falsch ist, jetzt sind wir ggf. sicherer, dass sie es ist (Apel et al. 1984: 558).

Aber auch die Verfügung über **Gewissheit** – und nicht nur das Streben nach ihr – müssen wir unterstellen. Denn ohne diese könnte man nichts testen: Ob ein Test gegen eine Hypothese spricht oder nicht, hängt an der Angemessenheit des Test-Maßstabes. Das Verfahren ‚Versuch und Irrtum‘ funktioniert nur, wenn die Bewertungsmaßstäbe bereits vorausgesetzt werden.

„Letzte Maßstäbe können gar nicht an der Realität scheitern, denn sie sind es, die festlegen, was hier überhaupt Scheitern heißt.“ (Apel et al. 1984: 558; Kuhlmann 1985: 61)

Wenn wir in keiner Hinsicht wissen können, ob der Maßstab, den wir bei den Tests zugrunde legen, wirklich gültig ist oder nicht, dann nützt alle kritische Prüfung nichts.

Auch für die ‚Ethikbegründung‘ gilt: eine ‚Überprüfung‘ von ethisch Relevantem bleibt unverständlich, wenn nicht bereits ein nicht mehr begründungsbedürftiger Maßstab des Prüfens als gültig vorausgesetzt werden kann. Andernfalls gilt: Ohne einen Kern von Unbezweifelbarem, der für Zielbegründungen in Anspruch genommen werden könnte, kann nicht einsichtig gemacht werden, warum sich jemand durch eine ‚Überprüfung‘ und in freier Entscheidung zu Handlungen veranlasst sehen sollte, die seinen eigenen Zielsetzungen widersprechen; wem Einschränkungen seiner Handlungsfreiheit zugemutet werden, der hat ein Recht auf eine sehr gute Begründung hierfür.

Letztgeltung muss für möglich gehalten werden, soll Erkenntnistheorie und Ethik verständlich bleiben. Denn der Nachweis allgemeiner Gültigkeit ist das Wesensmerkmal einer Ethik, da deren Imperative auch gültig bleiben müssen, wenn man gegen sie verstößt und es entscheidbar sein muss, ob man gegen sie verstößt oder nicht (Kuhlmann 1992a: 164, 191; Gronke 2001: 224 f.; Gronke 2000: 173 f.).

4.2.3 Letztbegründung und Handeln

Geht es aber in der Welt nicht einfach um das Handeln? Denn schließlich zielt jede Problemdiagnose – wie die der ökologischen Krise – darauf, die Probleme zu lösen und nicht darauf, „feinsinnige philosophische Reflexionen“ anzustellen. Wieso ist daher eine gültige Begründung handlungsrelevant?

Zum einen ergibt sich die Rationalität von Handeln dadurch, dass man gültig begründen können muss, warum die einer Zielverfolgung **widersprechenden Interessen** zu Recht zurücktreten müssen, warum also diese und nicht jene Ziele zu verfolgen sind, warum diese und nicht die ihr widersprechende Moral die richtige Orientierung unseres Handelns ist. Geht es um rationales Handeln, müssen wir mit einem **Konflikt** rechnen und müssen daher das Handeln hinsichtlich ihm widersprechender Handlungen allgemeingültig begründen können. **Mit dem Handeln kommt konfliktbedingt normative Ethik ins Spiel.**

Zum anderen ergibt sich die Relevanz aus der Verbindung von **Sollen und Wollen**: Was bedeutet es nämlich, wenn wir wissen, dass ein Gebot zu Recht besteht? Damit sind wir zu einer positiven Stellungnahme aufgefordert: und zwar nicht im Sinne eines Zwangs, sondern im Sinne von Einsicht: Wenn ein Gebot zu Recht besteht, dann stellt man dies nicht nur fest, sondern man will es selber. **Ein zu Recht bestehendes Gebot impliziert das eigene Wollen**. Die Überzeugung von der normativen Richtigkeit eines ethischen Gebotes ist gleichbedeutend mit dem Eingeständnis: „Diese Regelung will ich auch“. Man kann daher nicht sagen: „Es ist richtig, dass wir x sollen, x ist wirklich zu Recht geboten, aber ich will x nicht und zwar in keinem Sinne“ (Kuhlmann 1992b: 140; Kuhlmann 2007: 60). Letztlich ist es egal, auf welchen Ethiktyp sich eine gültige Begründung bezieht; immer muss eine Begründung dazu führen können, dass dem Richtigkeitsanspruch zugestimmt wird. Hinter einem gerechtfertigten Sollen steht immer schon ein Wollen des Normensubjektes qua Vernunftsubjekt.

Wie unten gezeigt wird, ist es der Vernunftwille, der allen vernünftigen Ansprüchen von Vernunftwesen ihr Recht zugesteht. Er gilt letztlich für jede politische Praxis: Auch sie bleibt begründungsgebunden und muss sich daher bemühen, sowohl ihren partikularen Standpunkt zu überwinden, als auch im Dialog den Autonomieanspruch anderer zu achten. Im Begründungsanspruch deuten sich daher selbst schon moralische Normen an. Der Vernunftwille steht aber nicht ohne weiteres hinter solchem, das weder den Charakter eines Anspruchs hat, noch von etwas stammt, das selber nicht von der Art eines Vernunftwesens ist (vgl. ‚Interessen‘ und ‚Anthropozentrismus‘ in Kap. 8.3.1, S. 267; Kuhlmann 1992b: 145).

Wir haben also gesehen, dass Letztbegründung für das Begründen nötig ist. Ist es aber auch möglich? Dass ein Bestreiten der Möglichkeit von Letztbegründung nicht konsistent vertreten werden kann, und welchen Gehalt die Letztbegründung hat, wird daher nachfolgend gezeigt. Dabei stellt sich heraus, dass Rationalität eben doch kein Spezialfall des Glaubens ist – wie es sich etwa dem KR ergeben würde (Nordhofen, In: Hastedt et al. 1994: 274).

Trotz des Letztbegründungsgedankens erkennt die tpDE an, dass alle empirischen-theoretischen Aussagen potentiell irrtümlich bleiben und mit dem Begründungsverfahren des Szientismus in der Tat keine Letztbegründung möglich ist (vgl. Kap. 3.4.1, S. 70; Gronke 2000: 174; Gronke 2001: 225).

Warum brauchen wir also eine Letztbegründung:

- Wahrheit haben wir immer schon behauptet (Präsuppositionen der Argumentation).
- Nur wenn eine Norm tatsächlich wahr, gültig und d. h. richtig ist, kann sie den Anspruch auf Befolgung gegenüber einem Zweifler zu Recht geltend machen. Kann der Zweifel jedoch nicht ausgeräumt werden, erlischt ihre bindende Verpflichtung. Wer also keinen Grund der Verbindlichkeit für ethische Normen angeben kann, dessen Moralkonzeption hängt in der Luft und bleibt letztlich unbegründet (Gronke 2000: 174; Gronke 2001: 225).
- Normative Ethik ist daher ohne den Wahrheitsanspruch der Richtigkeit unverständlich.
- Es gibt jedoch keinen direkten Zugang zur Wahrheit. Wir können Wahrheit nur dadurch näher kommen, dass wir die Gewissheit ihr gegenüber aufgrund von **Gründen** so hoch wie möglich machen. Es geht also darum, etwas aus guten Gründen für wahr halten zu können. Diese Gründe sind die Argumente, die wir anführen können, um uns sicher zu machen, dass Aussagen wahr sind.
- Ohne letzte Gründe aber könnten wir nicht zwischen sich widersprechenden Ethiken oder Aussagen entscheiden. Wird also eine normative Ethik behauptet, wird diese für wahr gehalten und muss sie daher durch einen entsprechenden Grund – einen letzten Grund – gestützt werden können (Kuhlmann 1985: 55 ff.). Andernfalls erlischt der Verbindlichkeitsanspruch.
- Zugleich folgt aus der Dialogbezogenheit allen Begründens, den Autonomieanspruch eines jeden argumentationsfähigen Wesens zu achten, um für eine Vielzahl möglicher Gegenargumente offen zu bleiben. Universalismus kann daher auch nicht ohne Individualismus gedacht werden (Braun o.J.: 14).

4.3 Die Überwindung des ontologischen und mentalistischen Paradigmas durch die dreistellige Semiotik der Transzendentalpragmatik (TP)

Soweit es für den Kontext der Erklärung der tpDE notwendig ist, werde ich in diesem Kapitel die Bedeutung der **Sprache bzw. Zeichenverwendung** für jede wahre Welterkenntnis und für die richtige Orientierung des Handelns (Ethik) darlegen. Dabei beziehe ich mich auf den Pragmatismus von Peirce in der Interpretation insbesondere von Apel, Habermas und Böhler.

Das im abendländischen Denken vorfindliche Rationalitätsverständnis, stellt – wie in Kap. 3.2, S. 54 ausgeführt – eine Vereinseitigung von Denken und Erkennen dar, da die grundlegende Bedeutung der Sprache unterschätzt wird. Dennoch waren die Bedeutung der Sprache und deren spezifische Eigenschaften für die Welterkenntnis frühzeitig bekannt. Bereits im griechischen Logos-Begriff – dessen lateinische Übersetzung ‚ratio‘ ist – wird der Sprachhandlungscharakter des Denkens betont: *lógos* bezeichnet das Sprechen und dann das Denken. Sofern es das Denken bedeutet, enthält es wiederum zwei Bedeutungen: Das Denken als den Denkvollzug und das Denken als das Gedachte (Apel et al. 1984: 340).

Neben der Bedeutung der Sprache, spielen auch die Ebene der Objekte und die des Bewusstseins bzw. des Erkenntnissubjektes eine wichtige Rolle, wenn es um die Begründung von wahrer Erkenntnis und richtigem Handeln geht. Unterschiedliche philosophische Zugänge konzentrieren sich in unterschiedlicher Weise auf diese Ebenen. Die BewusstseinsEbene spielt insbesondere für Kant eine zentrale Rolle. Die Ebene der Objekte steht sowohl für die Naturwissenschaften, aber auch für die ontologische Metaphysik im Zentrum.

Fassen wir diese drei Ebenen zusammen, erhalten wir ein zentrales Modell, mit dem die tpDE ihre Kritik ebenso, wie ihre eigene ErkenntnisKonzeption im Rahmen der Zeichenverwendung aufbaut. Zeichenverwendung ist nach Apel – der sich dabei an Charles Sander Peirce orientiert – entsprechend der drei Ebenen die **Funktion einer dreistelligen Beziehung**, die durch folgendes Schema zum Ausdruck kommt (Apel 1973: 188; 1998: 27; Böhler 1985: 357):

I. bezeichneter Gegenstand – II. Zeichen – III. Subjekt

(Schema 1)

In diesem ErkenntnisSchema wird dem Objekt der Erkenntnis (I) und dem Erkenntnissubjekt (III) – entgegen dem abendländischen Rationalitätsverständnis – eine weitere Ebene zwischengeschoben: nämlich das Zeichen (II) als sprachliche Repräsentation.

Werden die Aspekte (I, II u. III) getrennt voneinander betrachtet, können den Aspekten I und III grundlegende – jedoch defizitäre – philosophische Paradigmen über die Vorstellung der Möglichkeit von Erkenntnis zugeordnet werden: Dabei handelt es sich um das **ontologische und das mentalistische Paradigma**. Diese Paradigmen haben einen zunehmenden Reflexionsgrad und bauen philosophietheoretisch aufeinander auf. Ihre spezifischen Defizite – die z.T. in vorhergehenden Kapiteln benannt wurden – verdeutlichen die Notwendigkeit des dreistelligen Schemas. Die unten genannten Defizite der Paradigmen lassen sich auch in unterschiedlichen Grundpositionen im Naturschutz wiederfinden: Insbesondere beruhen Naturwissenschaft und Ethik im Kontext des Naturschutzes auf meist verdeckten und nicht reflektierten naturmetaphysischen Grundlagen, die entweder das ‚Natürliche‘ gegenüber dem Anthropogenen bevorzugen oder sich auf eine teleologisch-sakral orientierte Ontologie der Evolution beziehen (vgl. Potthast 1999: 12).

Um nun die Bedeutung der Zeichenverwendung aufzudecken, werden den Aspekten I und III die genannten Grundpositionen zugeordnet. Vor dem Hintergrund, der mit diesen Paradigmen verbundenen Erkenntnisproblemen, wird anschließend das Schema 1 auf S. 100 vollständig betrachtet.

4.3.1 Das ontologische Paradigma

Wird philosophische Erkenntnis nur auf den Aspekt der Objekte bezogen – also II und III fallengelassen – dann ergibt sich in skizzenhafter Vereinfachung die aristotelische Ontologie der antiken Philosophie, aber auch in gewisser Hinsicht die Einstellung, in der die gegenwärtigen Einzelwissenschaften ihre Basis haben (Apel 1998: 24). Daher wird dieses Paradigma auch von Gegensätzlichem genutzt: nämlich zum einen von empirisch-theoretischen bzw. wissenschaftlichen Weltzugängen, die keine Wertaussagen machen wollen (vgl. Kap. 3.2, S. 54) und zum anderen von Weltzugängen, die dem Sein eine moralische Bedeutung zuschreiben und mit Göttlichkeitsvorstellungen verbunden werden (vgl. Kap. 8.3.4, S. 289; Kap. 8.3.2, S. 272).

Wissenschaftliche Erkenntnis (Wahrheit) ergibt sich in diesem Paradigma in direktem Bezug auf die Gegenstände in der Welt – durch Dingwahrnehmung (**intentio recta**) (Apel et al. 1984: 323, 326). Erkenntnis wird vom **Seienden selbst** auf den Weg gebracht (Apel 1998: 31). **Wahrheit** erscheint dann als von uns vorstellbares bzw. überprüfbares Verhältnis zwischen Dingen in der Welt.

Die aristotelische Ontologie sucht darüber hinaus in den Dingen selbst die Gründe und Ursachen ihres Daseins und Soseins. Dabei ist alle Wahrnehmung sinnlich und das Denken nur nachträglich die Verarbeitung des Wahrgenommenen. Wahrnehmung – Erinnerung – Erfahrung sind die Schritte der Wissenschaft, die durch Induktion, Deduktion und Logik vermittelt sind. Die Erkenntnis von Wahrheit besteht hier in der Übereinstimmung von Sachen mit dem Verstand (Apel et al. 1984: 327). Wahre Erkenntnis bezieht sich nach Aristoteles auf das ‚Wesen der Dinge‘ (Schnädelbach 1991: 48, 52, 56; Haber 2001), d. h. der Erkenntnis dessen, was im Keim der Dinge, durch göttliche Ordnung, angelegt ist und zu ihrer Vollendung führt (vgl. Teleologie: Kap. 6.4.1, S. 167 ff.; Entelechie⁴², Wildnisidee: Kap. 9.2.2, S. 313 ff., Kap. 10.4.1 und 10.4.2, S. 399 ff.).

⁴² Entelechie (Kompositum aus griechisch: en= in, telos= Ziel und echein=haben), in den teleologisch ausgerichteten Zweigen der Philosophie ein Schlüsselbegriff für dasjenige, was sein Ziel in sich selbst hat. Bei Aristoteles („Über die Seele“) ist die Entelechie die formgebende und lebensspendende Kraft im Seienden: Jenes Wirkprinzip, nach dem sich das Mögliche im Wirklichen als Dasein vollendet. Für das Organische kommt die Entelechie vor allem in der Seele zum Ausdruck. Die Seele weist nach Aristoteles verschiedene Stufen mit verschiedenen Funktionen auf und nimmt damit Bezug auf die Stufenordnung Pflanzen, Tiere und Menschen: die Ernährungsseele, in der das Ernährende und Wachsende die Funktion hat, dem Wohl der Pflanzen zu dienen; die Empfindungsseele, in der das Wahrnehmende die Funktion hat, dem Wohl der Tiere zu dienen; die Vernunftseele, in der das Vernunft-Haben die Funktion hat, dem Wohl des Menschen zu dienen. Die Entelechie verweist damit nach Aristoteles auf eine objektive Funktion von etwas, die dessen objektivem Wohl dient und es zu dem macht, was es ist (Engels 1982: 74 f.; McLaughlin 2005: 33). Der in dieser Argumentation enthaltene Zirkel bzw. Regress soll dadurch umgangen werden, dass etwas nicht für etwas anderes Wert hat, sondern für sich selbst. Inwieweit ein solcher Nachweis möglich ist, stellt eines der Grundfragen der Philosophie der Biologie dar. Ein am Entelechie-Begriff orientierter Entwurf der Idee des Lebendigen ist auch im 20. u. 21. Jh. noch präsent. Bspw. folgten zu Beginn des 20. Jhs. Vertreter des Vitalismus (Hans Driesch (1867-1941)), deutscher Experimentalbiologe und Philosoph) bei der Erklärung der bemerkenswerten Vorgänge der Embryonalentwicklung der Entelechie-Vorstellung. Insbesondere in Deutschland verbindet sich diese Vorstellung mit verschiedenen Formen des Holismus (vgl. NABU 2004; Spaemann, In: Apel 1980: 229 ff.). Dass diese Verbindung besteht, liegt daran, dass eine Ganzheit nur verständlich ist, wenn ‚Teile‘ sich dadurch als Teile erweisen, dass sie dem Wohl bzw. dem einer Entität inhärenten Ziel – das sein ‚Selbst‘ ausmacht – dienen (vgl. Kap. 6.4, S. 165 ff.). Auch gegenwärtig dient der Holismus vielen Wissenschaftlern der auf Lebewesen angewandten Systemanalyse. Ebenso behauptet das Bundesnaturschutzgesetz selbstständige Naturwerte (Vgl. Microsoft® Encarta® Professional 2002. © 1993-2001 Microsoft Corporation). Eine vernunftgemäße Antwort auf die Möglichkeit einer objektiven Teleologie, die auch unabhängig vom Menschen

Nach Aristoteles ist die noch zu verwirklichende Gestalt der Dinge als antizipiertes Telos bereits zu Beginn des Entfaltungsprozesses vorhanden. Das Telos bestimmt den Entfaltungsprozess

„in seinem charakteristischen Verlauf, der in der vollendeten Gestalt als realisiertem Ziel der Entwicklung abgeschlossen ist. Jeder einzelne Prozessabschnitt lässt sich daher teleologisch erklären, denn er geschieht um der Vollendung dieser als Ziel definierten Ganzheit einer Gestalt willen.“ (Engels 1982: 76)

Dasjenige, was hinter den veränderlichen/beweglichen Dingen in der Welt steht – die ersten Gründe des Wesens der Dinge, der bewegende Bewegter, der die ewige, unveränderliche Ordnung der Dinge garantiert (Metaphysik) – ist nach Aristoteles der aufzusuchende und höchste Maßstab des Seienden und das natürlich Richtige (Apel 1973: 379; Böhler 1985: 49).

Entsprechend orientiert sich eine ontologische Ethik am Vorbild der Natur bzw. an einer spezifischen Naturvorstellung, in der **die Natur das Prinzip ihres Werdens bereits in sich selbst hat** (Apel et al. 1984: 90 ff.; Görg 1999: 16). Natur dient der aristotelisch-platonischen Sicht als Erkenntnisgrund des Guten und Richtigen. Sie unterliegt einer erkennbaren teleologischen Ordnung; eine so gewonnene Erkenntnis ist dann ein Beitrag zur Verwirklichung dessen, was im Sein bereits angelegt ist – sei es die Natur oder das Gemeinwesen (,Der ideale Staat') (Schnädelbach 1991: 53). **Das natürlicherweise Richtige ist das Gesollte und normativ Maßgebende.** Dieses wesentlich auf Aristoteles zurückgehende teleologische Naturverständnis spielt aber auch in der modernen Naturschutzdiskussion eine wichtige Rolle. Einer der bedeutendsten Vertreter einer entsprechenden Ethik, der ein teleologisches Naturverständnis zugrunde liegt und in der Naturschutzdebatte eine wichtige Rolle spielt, ist Hans Jonas (vgl. Kap. 8.3.1, S. 268, Fußnote 44). In platonischer Variation dient die Einsicht in die ewige Ordnung der objektiven Dinge – die nur für ,Experten' möglich ist – **der elitären Rechtfertigung von Herrschaftsansprüchen.**⁴³

Eine ontologische Weltsicht – die sich meist auf metaphysische Grundannahmen bezieht – kann jedoch auch ohne diese auskommen und auf Entelechien, Teleologie und selbstständige Naturwerte verzichten. Diese Sicht bezeichnet Böhler als **,Ontologie der Tatsachen'**: Diese Sicht ist die Grundlage naturwissenschaftlicher Welterkenntnis, die durchgängig unterstellt, dass die Tatsachen und die Beziehungen zwischen Tatsachen die Grundlage der Erkenntnis bilden. Dabei besteht der ,Weg zur Wahrheit' im direkten Erkennen dessen, was der Fall ist, und was der Fall ist, ist absolut unabhängig von dessen möglicher Erkenntnis. Welt ist dann der Inbegriff von wertfreien Tatsachen. Das in der Subjekt-Objekt-Relation zu Erkennende ergibt sich als Objekt einer Kausalerklärung, gemäß universaler Naturgesetze, die wissenschaftlich zugänglich ist (Böhler 1985: 76 f.). Das ,zielgerichtete' der Natur ergibt sich dann ebenfalls als auf Kausalität zurückführbare Systemeigenschaft, die mit dem Zufall verbunden ist. ,Naturzwecke' sind also das Ergebnis von Kausalität und Zufall und daher letztlich zwecklos (Engels 1982:

gedacht werden kann, ist m. E. jedoch nicht möglich. Vielmehr gelingt die Antwort erst der tpDE im Rahmen strikter Reflexion, die jedoch anthropozentrisch bleibt (vgl. Kap. 6.4.3, S. 182 ff.).

⁴³ Eine solche Konzeption ist – wie sich unten zeigen wird (vgl. Kap. 8.3.3, S. 280 ff.) – keineswegs auf das Altertum beschränkt. Auch in den gegenwärtigen Naturschutzdiskursen und ihrer theoretischen wie moralischen Rechtfertigung ist diese Idee anzutreffen. So durchzieht die ,Teleologie' die gesamte Biologie und Ökosystemtheorie, die als wesentliche Grundlage des Naturschutzes gelten können. Dieser Teleologiebezug ist – wie sich zeigen wird – zum einen unumgänglich: Denn alle Versuche, die Teleologie letztlich durch wertfreie naturwissenschaftliche Erklärungen einzuholen, führen m. E. notwendig selbst in einen irrationalen Rest, der sich anhand vielfältiger Aporien explizieren lässt (vgl. Kap. 6.4.1, S. 167; Succow: „Naturwissenschaftliche Wertbegründungen im NPUO“, Kap. 9, S. 300 ff.). Im Rahmen dieser Aporien treten Naturschutzexperten häufig mit naturwissenschaftlich ,getarnten' Zielbegründungen auf, die ihre Gründe bereits erschöpfend zu enthalten scheinen und sich daher keiner tiefgründigen Rechtfertigung zu unterziehen brauchen. Auch bei Hans Jonas führt seine teleologische Naturphilosophie zu dem Problem, dass sie konform wäre mit ökodiktatorischen und ungerechten Konsequenzen (Werner 1993).

78). Dieses Verständnis – das etwa entgegen Sokrates dem Sein alle Zweckhaftigkeit an sich abspricht – wird in der Biologie, Evolutions- und Ökosystemtheorie etwa durch den Begriff der **Teleonomie** ausgedrückt (vgl. Kap. 6.4, S. 165 ff.). Sprache und Vernunft sind in dieser Weltsicht zwar nützlich, aber die Wahrheit der daran gebundenen naturwissenschaftlichen Weltdeutung ist nicht notwendig auf diese angewiesen.

Eine ontologisch orientierte Welterkenntnis hat daher widersprüchliche Beziehungen zur Ethik: Zum einen führt sie zur Vorstellung einer Natürlichkeit, einer natürlichen Teleologie (vgl. 6.4.1, S. 167), in der das Gute durch metaphysische Begründung als Sollensgrund direkt erkennbar wird; damit wird eine kritiklos gültige Ordnung – eine angeblich vorfindliche – zu rechtfertigen versucht. Einer der anspruchsvollsten Versuche in dieser Richtung ist m. E. der von Hans Jonas⁴⁴ (vgl. Kap. 8.3.1, S. 267 ff. u. Kap. 8.3.2, S. 272 ff.).

Zum anderen führt die ‚Ontologie der Tatsachen‘ – auf deren Grundlage die deduktiv-nomologische Kausalerklärung als einziger Zugang zur vernunftgemäßen Weltdeutung gilt – zu einer Sichtweise, die das Werthafte so von den Tatsachen trennt, dass eine vernunftgemäße Wert- oder Normenbegründung unmöglich scheint: Denn vom Erkennbaren, vom Sein, führt kein Weg zum Sollen (naturalistischer Fehlschluss²⁷) und jenseits der theoretisch-empirischen⁴⁵ Einstellungen sind keine begründbaren Aussagen – etwa über ein Sollen in der Welt – möglich. Vernunft und also Naturwissenschaft sei vollständig **wertfrei** (Nusser 1984: 434 ff.). Menschliche Normen sind dann eine irrationale Angelegenheit, die letztlich zeit- und standpunktrelativ sind und dem privaten ‚Meinen‘ überlassen werden sollten (vgl. Weber, Kap. 3.5.1, S. 75).

Sowohl metaphysische, elitär-objektivistische wie relativistische Normenbegründungen finden sich auch im Naturschutz wieder und werden weiter unten besprochen (vgl. Selbstwert: Kap. 8.3.2, S. 272; Expertokratische Fehlschlüsse Kap. 8.3.3, S. 280).

4.3.2 *Das mentalistische Paradigma*

Wird hingegen nur die Zeichenebene weggelassen (II), dann ergibt sich ein Paradigma, das als Vernunftkritik bezeichnet werden kann und wesentlich durch Kants Transzendentalphilosophie gekennzeichnet ist (vgl. Kap. 3.3, S. 58). Dieses fragt nach den Bedingungen der Möglichkeit von Erkenntnis des Seienden, als der Gegenstände des Bewusstseins (Apel 1998: 23). Diese Vorstellung ist insbesondere mit der ‚Kopernikanischen Wende‘¹⁷ nach Kant verbunden (Apel et al. 1984: 323). Aus ihr resultiert eine Umkehrung der ontologischen Denkungsart: Kant war der Meinung, dass sich unsere Erkenntnis besser begründen ließe, wenn man annimmt, dass sich die Erkenntnis nicht nach den Gegenständen, sondern die Gegenstände nach der Erkenntnis richten würden (Kant KrV: 25).

Entsprechende Einsichten sind nach Kant dennoch objektiv, da die Verstandeskategorien und Anschauungsformen – die Gesetze des Verstandes und der Vernunft – selbst unhintergebar sind und die darauf aufbauenden Erkenntnisse daher intersubjektiv gültig wären.

⁴⁴ Jonas glaubt, dass dem lebendigen Sein Werthaftigkeit zuzuordnen ist, ohne jedoch diese Werthaftigkeit aus dem Sein ableiten zu wollen. Dennoch kommt Jonas m. E. einem naturalistischen Fehlschluss sehr nahe, was Jonas jedoch nicht für ein Problem hält. Freilich bleibt das Begründungsproblem damit bei Jonas ungelöst (vgl. Kap. 8.3.1, S. 268).

⁴⁵ Insofern kann es sich hier auch um ein Paradigma handeln, das mit dem Szientismus zusammenfällt, wenn es zugleich ontologisch und mentalistisch ist. Mentalistisch sind die vernunftgeleiteten Theorien, die dann in ontologischer Einstellung an der ‚Realität‘ überprüft werden.

Aus den Denkkategorien der subjektiven Vernunft – die sich im Zusammenhang mit den ‚unerkennbaren Dingen an sich‘ ergeben – leitet Kant die subjektiven Bedingungen der Möglichkeit von gültiger Erkenntnis her. Damit wird zwar einerseits ein fundamental kritisches Moment gegenüber einem Objektivitätsanspruch der Erkenntnis eingeführt, jedoch auf Grundlage eines eigenen Sinnproblems: Denn alle Versuche, etwas Unerkennbares als ‚Ding an sich‘ zu behaupten, ist – wie in Kap. 3.3.2, S. 63 dargestellt – unverständlich (vgl. Kuhlmann 1985: 14; vgl. ‚Privatsprachenproblem‘ in Kuhlmann 1985: 154 und Kap. 4.4, S. 109).

Aus Kants Sicht ergibt sich auch die Annahme, dass **wahre Erkenntnis** ohne die Voraussetzungen einer mit anderen geteilten Sprache möglich ist, d. h. in einsamer Einstellung eines Betrachters, der nur sich selbst zum Gegenstand hat (methodischer Solipsismus) (Apel 1998: 29; Apel et al. 1984: 324).

Die in Kap. 3.3.1, S. 58 näher beschriebenen Verständlichkeitsprobleme der kantischen Transzendentalphilosophie werden – so Apel – erst durch Peirce aufgelöst. Peirce verortet die Grundlage von Wahrheit nicht in den ‚unerkennbaren Dingen an sich‘, **sondern im Realen, sofern es im Rahmen der Zeicheninterpretation identisch ist mit dem ‚in the long run‘ Erkennbaren** – auch wenn die Annäherung an die Wahrheit unabschließbar ist. **Erkenntnis setzt also das ganze Schema in seiner Dreistelligkeit voraus. Auch ist dieser Erkenntnisprozess an die soziale Interaktion der unbegrenzten Interpretationsgemeinschaft gebunden (Apel 1998: 35).**

4.3.3 Die dreistellige Semiotik als Erweiterung des Subjekt-Objekt-Schemas

Die dreistellige Semiotik ist der Ausgangspunkt für das Einsichtigmachen der nachfolgenden Thesen:

- Außerhalb des **öffentlichen Mediums Sprache und des Zeichengebrauchs** – die ausnahmslos sozial-kommunikativ verfasst sind – ist keine Erkenntnis, keine Orientierung in der Welt und keine Aussage über sie möglich. D. h., Sprache ist nicht nachträglich im Verlaufe der kulturellen Evolution zu den an sich schon fertigen Einsichten des Menschen hinzugekommen, hat diese Einsichten nicht lediglich nur befestigt und öffentlich sichtbar gemacht. Menschliche Erkenntnis ist vielmehr von Anfang an sprachvermittelt und zwar so, dass das Vermittelnde selbst (die Sprache, der Zeichengebrauch) zum Gegenstand der Kritik und Erkenntnis werden kann und muss (Kuhlmann 1992a: 10 f.).
- Sprache ist zugleich **sozial-kommunikativ**, gemeinschaftsbezogen. Diese Eigenschaft gilt für alles, was den Namen ‚Denken‘ verdient. D. h. auch: Zu den Bedingungen der Möglichkeit sinnvoller Argumentation gehört die Argumentationsgemeinschaft (vgl. Kap. 4.5, S. 116 u. Kap. 5.2, S. 120). Wer argumentiert und d. h., wer rational mit Gründen eine Frage zu beantworten sucht, tut dies immer schon in Bezug auf eine Argumentations- und Kommunikationsgemeinschaft, deren Kommunikationsregeln er notwendig immer schon anerkannt hat und dessen Mitglied er notwendig immer schon ist (Kuhlmann 1985: 146). Dies gilt für alle Beobachtungen, Überlegungen und Handlungen (Kap. 5.2.2.3, S. 126), seien es empirische Beschreibungen, theoretische Modelle, richtige Mittelverwendungen oder Zielbegründungen (vgl. Kap. 5.4, S. 129).
- Jede Welterkenntnis ergibt sich daher **nicht** aus dem Verhältnis ‚Beobachter – objektive Welt‘ (vgl. 4.4, S. 109).
- Aus den sozial-kommunikativen Bedingungen der Erkenntnis lassen sich tatsächlich **unbestreitbar gültige Regeln und Normen** ableiten (Ethik, vgl. Kap. 6, S. 133), deren Gehalt letztlich auch für den Naturschutz (wie z. B. im UO) von zentraler Bedeutung ist.

Um diese Thesen verständlich zu machen, befasst sich die tpDE zunächst mit den Möglichkeiten des Erkennens, also mit einer erkenntnistheoretischen Fragestellung. Auch die tpDE sieht – wie etwa der Kritische Rationalismus oder auch Hilbert (vgl. Kap. 3.5.2.3, S. 82) mit der Idee einer eindeutig beweisbaren Wissenschaftssprache – in der Sprache das Zentrum der Rationalität: Sprache ist das Medium der Bedingungen der Möglichkeit von Erkenntnis. Allerdings fasst die tpDE die **Zeichenfunktion** in anderer Hinsicht: Es geht nun um ein spezifisches Verhältnis zwischen Zeichen, den durch Zeichen bezeichneten Gegenständen oder Sachverhalten **und den Zeichenbenutzern** (Pragmatik). In diesem Verhältnis hat die Zeichenebene eine unersetzbare Bedeutung.

Diese Sicht hat einen wesentlichen Grund darin, dass die Grundlagenkrise der Mathematik und der Szientismus¹⁶ – durch den sich zeigte, dass eine formalisierte Wissenschaftssprache und eine ‚Überprüfung‘ der Sätze an der ‚Realität‘ allein keinen **Sinn** machen kann – in vielfältige Aporien mündeten (vgl. Kap. 3.5.2, S. 77). Auch scheitert der Versuch, Zeichenverwendung im Rahmen empirisch-theoretischer Einstellung zu denken, das Phänomen Sprache im Sinne einer Theorie erklären zu wollen und die pragmatischen Dimensionen von Sprache allein im Rahmen von Semantik und Syntaktik verständlich zu machen. Es zeigt sich nämlich,

„dass die Zuordnung einer axiomatisch-konstruktiven zu einer empirisch-deskriptiven Disziplin bereits im Falle der Syntaktik und der Semantik eine Bedingung voraussetzt, die nicht wiederum im Sinne einer Zuordnung von axiomatischer Konstruktion und empirischer Deskription verständlich gemacht werden kann: Bereits die Zuordnung von syntaktisch-semantischer Sprachkonstruktion und entsprechender Deskription setzt nämlich voraus, dass die Subjekte der Sprachkonstruktion und der Sprachbeschreibung sich miteinander über die mögliche Zuordnung von konstruierter und empirischer Sprache verständigen können. Diese Verständigung ist weder empirische Deskription noch formalisierte Konstruktion, sondern macht beides allererst möglich.“ (Apel 1973: 182 f.)

Man kann also ohne Verständigung – bzw. allein in empirisch-theoretischer Einstellung – nicht wissen, ob man die Sprach-Regeln richtig konstruiert hat noch, ob man die konstruierte Sprache der beobachteten Sprache richtig zuordnet. Die dahinter stehende Problematik führt in das Privatsprachenproblem, das in Kap. 4.4, S. 109 ff. näher beschrieben wird.

Erkenntnistheoretisch ergibt sich also: Sowohl die sinnlichen Evidenzen (Semantik, Empirie), wie die idealen Evidenzen (Syntaktik, Einsichtsfähigkeit) eines autonomen Bewusstseins in die Objektivität von Regeln durch die Emanzipation des Bewusstseins vom Trug der Sinne, können weder alleine, noch gemeinsam die Ebene des Wahren erreichen: Weder gibt es theorieunabhängige Beobachtung, noch kann es sprachunabhängige Theorie geben und können Regeln – ohne die keine Theorie oder Sprache möglich wäre – ohne Sinnverstehen, und d. h. ohne ein Kriterium für die Unterscheidung von falschem und richtigem Regelfolgen, verständlich werden (Böhler 1985:73 ff.).

Damit scheint der Zeichenebene und mit ihr der Sprache, eine unhintergehbare Bedeutung zuzukommen:

„Selbst im Verständnis elementarer Aussagen über Zustände oder Ereignisse in der Welt durchdringen sich Sprache und Realität auf eine für uns unauflösbare Weise. Es besteht keine natürliche Möglichkeit, die Beschränkungen der Realität, die eine Aussage wahr machen, von den semantischen Regeln, die diese Wahrheitsbedingungen festlegen, zu isolieren. Was eine Tatsache ist, können wir nur mit Hilfe der Wahrheit einer Tatsachenaussage, was wirklich ist, nur in Begriffen dessen, was wahr ist, erklären. (...) Und da sich die Wahrheit von Meinungen oder Sätzen wiederum nur mit Hilfe anderer Meinungen und Sätze begründen lässt, können wir nicht aus dem Bannkreis unserer Sprache ausbrechen. (...) Weil wir unsere Sätze mit nichts konfrontieren können, was nicht selber schon sprachlich imprägniert ist, lassen sich keine Basisaussagen auszeichnen, die in der Weise privilegiert wären, dass sie sich von selbst legitimieren und als Grundlage einer linearen Begründungskette dienen könnten.“ (Habermas 2004: 246)

„Das Wesentliche der Erkenntnis ist nicht die faktische Reaktion eines innerweltlichen Objektes auf ein anderes (...), sondern die Interpretation von etwas als etwas, die sich durch Zeichen vermitteln muß (...). Keines der Grundelemente der dreistelligen Relation darf fehlen, ohne daß die Möglichkeit der Erkenntnisfunktion zerstört wird.“ (Apel 1973: 188)

Da dies zwar sehr plausibel ist, andererseits aber auch nur als noch zu begründende Behauptung verstanden werden kann, muss die **dreistellige, weil zeichenvermittelte Erkenntniskonzeption der tpDE** zunächst als ein **Versuch** der Überwindung der genannten Aporien der Erkenntnistheorie verstanden werden – ein Versuch, der sich als geglückt erweisen wird.

Der zentrale Zug der dreistelligen Semiotik ist der des Peirce'schen Pragmatismus, indem die Bedeutung eines Begriffs von seinen praktischen Konsequenzen abhängig gemacht wird (vgl. auch Kap. 6.2.3, S. 150 ff.). Er bindet den Erkenntnisprozess an den Zeichengebrauch und fragt danach, was wir tun, wenn wir eine x-beliebige Erkenntnis haben bzw. Behauptungen über Sachverhalte aufstellen (vgl. Kap. 5.2.1, S. 121).

Die Idee einer dreistelligen Semiotik lenkt damit die Untersuchung der Möglichkeit von Erkenntnis auf das Argumentieren, auf andere kommunikative Praxen und auf die Kommunikationsgemeinschaft. Damit wird vor allem das **Sozialkommunikative der Erkenntnis sichtbar**.

Die Pragmatik thematisiert den Zeichengebrauch auch,

„weil erstens eine verstehbare Anordnung von Sprachzeichen (Syntax) zum Zweck der prädikativen Charakterisierung eines Referenzgegenstandes in einer Proposition (Semantik) nur möglich ist, wenn sie auf der Grundlage der Wortverwendungsregeln einer geschichtlichen Sprachgemeinschaft und der darin sedimentierten >>Weltsichten<< (...) erfolgt (...); weil zweitens der Sinn einer Proposition von dem damit verbundenen Geltungsanspruch abhängt, der an eine reale und an die ideale Beurteilungsgemeinschaft adressiert ist (...). (Böhler 1985: 361)

Unter Berücksichtigung des Sozialkommunikativen wird immer deutlicher, dass die Dreistelligkeit gar nicht bestritten werden kann. Denn, wer bestreiten wollte, dass Erkenntnis auf Zeichenverwendung gegenüber der Kommunikationsgemeinschaft angewiesen sei, der hätte durch das Bestreiten das zu Bestreitende bereits anerkannt. Denn er müsste geltungsfähige Gründe wissen, und d. h. potentiell nennen können, warum Erkenntnis ohne Sprache möglich sei. Dann aber argumentierte er und es käme zu einem performativen Widerspruch zwischen der Argumentationshandlung und dem Inhalt seiner Aussage (Apel 1998: 36; vgl. Kap. 5.2.2.2, S. 124). In **jedem** Sprachgebrauch wird nämlich performativ⁴⁶ ein virtueller Bezug zu einer Geltungsinstanz hergestellt; nur diese allein ist in der Lage, die Geltungsansprüche zu prüfen. Diese Geltungsinstanz ist die unbegrenzte Beurteilungsgemeinschaft. Im sinnvollen Denken tritt daher das ‚Ich‘ und ‚die Anderen‘ in eine soziale und kommunikative, unabschließbare Beziehung, die im sinnvollen Denken unhintergebar ist (Böhler 1982: 86).

Nun könnte man meinen, Erkennen und Denken sei auch in einsamer Zeichenverwendung und d. h. in vollständig einsamer Argumentation mit sich selbst möglich. Es wird sich jedoch im Rahmen des Privatsprachenproblems zeigen (vgl. Kap. 4.4, S. 109): Ich kann prinzipiell **nichts** ohne die Voraussetzung einer mit anderen geteilten Sprache etwas als Etwas denken bzw. erkennen.

Damit muss Erkenntnis als ein sehr komplexes Sich-Verhalten-zu-Etwas verstanden werden und zwar in drei verschiedenen Richtungen: In Richtung auf dasjenige, worüber man sich verständigt, in Richtung auf denjenigen, mit dem man sich verständigt und in Richtung auf dasjenige, womit man sich verständigt.

⁴⁶ durch „ich behaupte hiermit, in der realen Kommunikationsgemeinschaft gegenüber der unbegrenzten Kommunikationsgemeinschaft, dass sich Folgendes gegen alle Einwände durch Argumente verteidigen lässt, nämlich:“

dig. Die Idee der Dreistelligkeit des Erkenntnisprozesses ist damit der Zugang zum Aufdecken strikt reflexiver³⁷ Argumente, mit denen etwas Unbestreitbares getroffen werden kann.

Daher ist das obige Schema (vgl. Schema 1, S. 100) zu ergänzen. Erkenntnisse sind nicht nur das Ergebnis der dreistelligen Beziehung zwischen Objekt, Zeichen, und Subjekt, sondern diese Beziehung wird überlagert durch einen sozial-kommunikativen Prozess der Zeichenverwendung. Aussagen sind damit nicht nur inhaltliche Aussagen, sondern sie sind – wie bereits angedeutet – **Handlungen**: Wenn ich etwas aussage, dann tue ich etwas. Zum Erkennen gehört das gültige Interpretieren von Zeichen, die ohne soziale Interaktion nicht auskommt. Kommt aber Handeln ins Spiel kommen Regeln ins Spiel. Damit kann ich etwas richtig und falsch machen. Verständigung ist dann nur möglich, wenn ich es richtig mache. Dadurch ist Erkenntnis an Normen gebunden, in denen sich das richtige Verhalten im Erkenntnisprozess ausdrückt. Somit aber ist ein erster Zugang zur Ethik gefunden.

Ebenso ergeben sich drei zentrale, transzendente Einsichten (Apel 1973: 189):

1. Es gibt **keine** direkte Verbindung vom Erkenntnissubjekt zum realen Objekt, keine Erkenntnis von etwas als etwas, ohne eine reale Zeichenvermittlung anhand materieller Zeichenvehikel (Habermas 2004: 246).
2. Es gibt keine Repräsentationsfunktion des Zeichens für das Bewusstsein, ohne eine reale Welt⁴⁷, die nicht mindestens als potentiell durch Zeichen repräsentierbar und d. h. erkennbar ist.
3. Es gibt keine Erkenntnis ohne die Interpretation durch einen realen Interpreten.

Damit haben sich drei normativ relevante Präsuppositionen der Erkenntnis ergeben, die sich auf die **Existenz** beziehen: auf die reale Welt, auf die Zeichen und auf das reale Subjekt. Diese Existenzvoraussetzungen der Erkenntnis sind unbestreitbar. Ihr Bestreiten erweist sich ebenfalls als performativer Selbstwiderspruch (vgl. Kap. 5.2.2.2, S. 124)

Aus dem Umstand, dass Erkenntnis nicht ohne Kommunikationsgemeinschaft auskommt, ergibt sich, dass Verständigung zwischen den Subjekten **nicht einfach nur einen Informationsaustausch über das, was der Fall ist, darstellt**. Sondern Verständigung bezieht sich wesentlich auf eine Vorverständigung über das, wie man die Welt interpretieren soll. Denn alles ‚Meinen‘ ist immer nur Meinen qua Zeicheninterpretation, die gegeneinander verständlich werden muss.

Hier deutet sich der hermeneutische Zirkel an, indem man mit einem Vorverständnis beginnt und handelnder Weise – etwa durch Fragenstellen oder Antworten – zu immer besserem Verständnis kommen kann (vgl. Kap. 6.2.2, S. 145). Und dieses Verständnis bezieht sich sowohl auf die Subjekt-Objekt-Relation – in der etwa die Welt immer zutreffender erfasst wird – wie auf die Subjekt-Subjekt-Relation – indem man sich mit den Äußerungen, Handlungen anderer Personen auseinandersetzt. Und letzteres ist nur sinnvoll, wenn die Äußerungen und Handlungen verstanden und beurteilt werden können und zwar so, dass sie sich auf eine Welt beziehen, die auch mir in der Subjekt-Objekt-Relation zugänglich ist (Kuhlmann 1992b: 73).

Richtigverstehen ergibt sich aber – qua Geltungsanspruch – nur aus einem unabschließbaren Hin und Her gegenseitiger Vergewisserung. Auch daher ist das Subjekt der Zeicheninterpretation nicht der Einzelne, sondern die unbegrenzte Gemeinschaft der Interpretierenden; der damit verbundene Anspruch des sich gegeneinander Richtigverstehens, zielt bereits auf der Ebene der Zeichenverwendung auf einen

⁴⁷ Würde die Existenz einer realen Welt bestritten, so löste sich die Bedeutung der Begriffe ‚Schein, Illusion, Irrtum‘ auf, sodass sich nichts mehr behaupten lässt, auch nicht, dass etwas ‚Schein, Illusion, Irrtum‘ ist. Die Behauptung einer Existenz von etwas Unerkennbarem ist daher sinnlos. Dies gilt z. B. auch für Kants Idee eines angeblich unerkenbaren Ding-an-sich, das hinter jeder erkennbaren Erscheinung stünde. (Vgl. Kant, mentalistisches Paradigma und das Privat-sprachenproblem in Kap. 3.3.2, S. 63; Kap. 4.3.2. S. 103; Kap. 4.4, S. 109).

idealen Konsens der Interpreten (vgl. Kap. 7.1.2 u. Kap. 7.1.3, S. 200 ff.). Ein idealer Konsens ist jedoch in der realen Welt unerreichbar (vgl. Kap. 5.3, S. 129). Aus dieser Unerreichbarkeit folgt, dass der Anspruch zum Konsens durch ein – bereits im Erkennen enthaltenes – ethisches Prinzip ergänzt werden muss: Man muss sich darum bemühen, einem Konsens in der realen Gemeinschaft möglichst nahe zu kommen (vgl. ‚transzendentalpragmatische Spannung‘ Kap. 7.3.3, S. 247); wollte man dies bestreiten, könnte man es zugleich nicht mehr, da man dann den Anspruch auf richtige und nicht auf falsche Interpretation – die im Bestreiten zum Ausdruck kommen muss – nicht mehr haben kann (Apel 1973: 192).

Die Interpretation der Welt – d. h. die Bedeutung von etwas im Hinblick auf etwas – ist auch nicht ohne Einschätzung und Bewertung in Bezug auf menschliche Bedürfnisse und Zielsetzungen möglich: Der Schluss- und Interpretationsprozess der zeichenvermittelten Erkenntnis ist – wie in Kap. 6.2.3, S. 150 ausgeführt wird – in den Lebensprozess des erfolgskontrollierten Verhaltens eingebettet. Was ein Sachverhalt ist – dessen Sinn – kann nicht verstanden werden, wenn dieser nicht in irgendeiner Hinsicht eine Bedeutung für den Interpreten hat.

Was aber das rechte Verständnis ist, kann nicht unabhängig von der **Intention** des Handelnden – sei es eine Zeichenverwendung, ein Sprachhandeln oder anderes Handeln – gefasst werden. Denn ohne eine Intention, die in freier Entscheidung zustande kommen muss, ließe sich keine Regel erkennen; denn dann könnte es kein Kriterium mehr geben, mit dem man beurteilen kann, ob ein Handeln sein Ziel verfehlt oder nicht, ob jemand etwas falsch gemacht hat oder nicht, ob etwas z. B. eine ‚Sprechübung‘ ist oder eine sinnlose Wortreihe. Aus gleichem Grund lässt sich der Sinn der Zeichenverwendung nicht beobachten, denn die Beobachtung könnte nicht unterscheiden zwischen sich ändernder Intention und missglücktem Verfolgen dieser Intention.

Allerdings: auch dies führt nicht dazu, dass die Interpretation von etwas, nicht mehr an der Wahrheit, sondern lediglich an einer subjektiven Eignung für erfolgskontrolliertes Verhalten zu orientieren sei. Denn ob man von ‚erfolgskontrolliert‘ sprechen kann oder nicht, kann z. B. nur verstanden werden, wenn bereits ein richtiges Verständnis von ‚Erfolg‘ vorausgesetzt werden kann, das man gegeneinander wissen kann. Dies ist aber nicht möglich, ohne die Regeln des Sprachgebrauchs einer geschichtlichen Sprachgemeinschaft richtig zu verstehen (Apel 1973: 193). Als Erkenntnis kann daher nur zählen und für unsere Diskussion eine Rolle spielen, was in irgendeiner Form an die hier bestehende, durch bestimmte reale Sprachen konstituierte Öffentlichkeit Anschluss hat oder finden könnte (Kuhlmann 1992b: 72).

Daher bezieht sich in der Regelverwendung auch der Intendierende immer schon auf Andere. Etwas Sinnvolles denken heißt auch, gegenüber einer Kommunikationsgemeinschaft etwas Bestimmtes – weil Verständliches – zum Ausdruck bringen, für das ein Geltungsanspruch erhoben wird und das durch Argumente getroffen werden kann. Damit sind auch Argumente an Zeichenverwendung gebunden: Denn wer nicht im Stande ist, sich mit Begriffen auf Realität zu beziehen, Dinge zu identifizieren und ihnen Bedeutungen zu geben, wer nicht fragen, antworten, behaupten oder bestreiten kann, kann auch nichts zur Geltung bringen und keine Argumente vortragen (Kuhlmann 1985: 150).

Mit dieser Sicht wird der sog. **korrespondenztheoretische Wahrheitsbegriff zurückgewiesen – und in dieser Hinsicht besteht wiederum Übereinstimmung mit Kants zweiter Kopernikanischen Wende**: Im korrespondenztheoretischen Wahrheitsbegriff ist diskursives Denken nicht – wie die hermeneutische Einsicht aufklärt – die Voraussetzung für das Erfassen einer Sache. Sondern: Wahrheit ist hier die Übereinstimmung zwischen dem Verstand und der zu erkennenden Sache.

Erkenntnis, Denken, Sprechen ist im korrespondenztheoretischen Wahrheitsbegriff etwas **Vorsprachliches**, ein unmittelbares Aufnehmen der Objekte *„durch die intuitive Vernunftkenntnis und dem intuitiven*

Denken überhaupt, das als ein unmittelbares Vorstellen von sichtbaren Dingen bzw. als ein Empfangen von Ideen durch den aufnehmenden Verstand bzw. Geist“ verstanden wird (Apel et al. 1984: 326). Sprache ist dann ein System von Begriffsworten, die nachträglich dem unmittelbar Erkannten zugeordnet werden. Die Wahrheit einer Aussage, einer Begriffsverwendung wird dann dadurch ‚gewährleistet‘, dass man zusieht, ob der verwendete Begriff mit der bezeichneten Sache übereinstimmt (Apel et al. 1984: 327).

Die Reflexion auf die Zeichendimension der Erkenntnis, macht jedoch die komplexen Bedingungen der Möglichkeit von Erkenntnis in einer dem vorsprachlichen Wahrheitsbegriff widersprechenden Weise einsichtig: Erkenntnis ist nicht ohne Zeichenverwendung möglich. Zeichenverwendung ist nicht ohne Handeln und d. h. ohne Regelverstehen und -anwenden gegenüber einer **Kommunikationsgemeinschaft**⁴⁸ möglich. Regelverstehen ist nicht ohne Intentionen möglich, die ein Intendierender haben muss. Zugleich kann er die Intentionen nur gegenüber einer realen historisch verwurzelten Kommunikationsgemeinschaft haben. Zugleich kann er den Geltungsanspruch, den jeder Intendierende für die Richtigkeit seiner Regelanwendung haben muss, nur gegenüber der unbegrenzten Kommunikationsgemeinschaft einlösen. Zugleich kann man Sprachregeln nicht vollständig beobachten oder rein theoretisch beschreiben und kann sie zugleich doch nicht bestreiten.

4.4 Das Privatsprachenproblem und das Sozialkommunikative als Grundlage von Sinn und Geltung

Für die gesamte tpDE, für die Grundlegung unbestreitbarer Normen als Basis einer jeden Vernunft, ist das **Privatsprachenproblem** das zentrale Problem überhaupt. Im Rahmen der Auseinandersetzung um dieses – an Wittgensteins Regelfolgenargument anknüpfende – Problem wird darum gestritten, ob Vernunft unhintergebar sozial-kommunikativ ist oder nicht, ob also eine **Privatsprache** möglich ist oder nicht und ob daher eine Kommunikationsgemeinschaft hintergebar ist oder nicht (vgl. Kap. 4.5, S. 116). Wenn sich nachweisen ließe, dass **privates Argumentieren, privates Regelfolgen** möglich wäre, so wäre die tpDE in ihrem besonderen Anliegen einer unbestreitbaren Normenbegründung, die von allen Institutionen, Kontrakten, Einzelinteressen und von allen anderen ethischen Theorien immer schon anerkannt sein müssen, gescheitert. Dann wären die oben genannten Thesen widerlegt (vgl. Thesen S. 104). Insbesondere hinfällig wäre die damit verbundene Rekonstruktion der unbegrenzten Kommunikationsgemeinschaft als letztgültige Instanz einer jeden Begründung, einer jeden Normenbegründung.

Die Bedingungen der Möglichkeit des Begründens auf Grundlage der Kommunikationsgemeinschaft wiederum haben fundamentale Auswirkungen auf die gültige Rechtfertigung der Berücksichtigungswürdigkeit grundsätzlich niemals kommunikationsfähiger Entitäten. Das aber ist für die Bewertung **anthropozentrischer bzw. nicht-anthropozentrischer Grundlagen für Naturschutzbegründungen** von großer Bedeutung ebenso, wie für das damit verbundene Verständnis von ‚Bedürfnis‘ (vgl. 8.3.1, S. 267). Letztlich: Ob eine Privatsprache möglich ist oder nicht, entscheidet mit, ob sich für nicht-kommunikationsfähige Wesen um ihrer selbst willen berücksichtigungswürdige Rechte denken lassen, oder nicht. Mit dem Privatsprachenproblem steht und fällt eine anthropozentrische Normenbegründung.

⁴⁸ Wie kann man sich aber regelgerecht auf die Kommunikationsgemeinschaft beziehen, wenn diese Regeln erst aus diesem Bezug entstehen? Dieses ‚Beitrittsproblem‘ zur Kommunikationsgemeinschaft löst sich in anthropologischer Betrachtung, im Übergang vom instinkthaften zum bewussten Verhalten. Das aufwachende Bewusstsein fängt an, das instinkthafte Verhalten – in dem bereits quasi kooperatives Verhalten steckt – zu begleiten, es zu reflektieren; dabei wacht das Bewusstsein auf in einer quasi sozialen Beziehung zu anderen; das aufwachende Bewusstsein, macht jedoch aus dem Verhalten ein intentionales Handeln (Kuhlmann 1985: 180).

Ich werde nun in Anlehnung an Kuhlmann (Kuhlmann 1982: 159 ff.; 1985: 150 ff.; 1992b: 168 ff.) zu zeigen versuchen, dass eine **Privatsprache unmöglich ist**: D. h., wenn gezeigt werden kann, dass eine Sprache – die außer dem einzigen Sprecher (**Privatus**) niemand verstehen kann – unmöglich ist, **dann ist Zeichengebrauch, Sprache, an eine Kommunikationsgemeinschaft gebunden**. Dann aber ist alles, was Sprache möglich macht, auch für das notwendig, was von Sprache abhängt: Argumentieren (Kuhlmann 1985: 150).

Die Widerlegung des Privatsprachenargumentes erfolgt in zwei Zugängen.

A) Der erste Zugang erfolgt in Kap. 4.4.1, S. 110 über den Umweg der Diskussion der **Erkennbarkeit** von etwas. Dieser Zugang ist selbst zweigeteilt:

A.1) Es wird gezeigt, dass **wenn** ein fragliches x unerkennbar ist – bzw. wenn es unmöglich ist, dass jemand mit einer Aussage die Realität von x mit berechtigtem Anspruch auf Geltung behauptet – **dann** kann es das x auch nicht geben. Auf das ‚Privatsprachenargument‘ übertragen heißt das: **Wenn** kein Beispiel für eine Privatsprache identifiziert werden kann, kann es keine Privatsprache geben.

A.2) Des Weiteren wird gezeigt, dass eine Privatsprache tatsächlich unerkennbar ist. Dann aber kann es sie – wie aus A.1) folgt – nicht geben.

Dass sie unerkennbar ist, wird gezeigt dadurch, dass die Behauptung (1) „P spricht eine Privatsprache“, folgenden Bedingungen genügen müsste, um akzeptabel zu sein:

die Privatsprache müsste identifizierbar sein.

a) Die Aussage (1) müsste verständlich sein.

b) Es ergibt sich aber, dass die Wahrheit von a) und b) die Wahrheit von (1) notwendig bestreitet.

B) Der zweite Zugang setzt in Kap. 4.4.2, S. 114 direkt beim Sprecher einer Privatsprache – bei Privatus – an. Er weist nach, dass Privatus etwas in Anspruch nehmen muss, das einer Privatheit widerspricht. Diese Einsicht ergab sich aus dem in A.2 gewonnen ‚Regelargument‘. Betrachten wir nun die Argumentation genauer.

4.4.1 Die Privatsprache aus der Perspektive des Erkennens

A1: Hier wird zunächst der naheliegende Einwand diskutiert, dass der Schluss von der Unerkennbarkeit von x auf die Unmöglichkeit der Realität von x nicht schließt: Nur weil etwas für uns prinzipiell unerkennbar ist, bedeutet dies doch nicht, dass dieses Etwas unmöglich existieren kann. Wieso sollte sich denn die Wirklichkeit nach unseren Erkenntnisgrenzen richten? Und

„wenn der Schluß von der Aussage „So und so müssen wir uns die Welt denken“ auf die Aussage „So und so ist die Welt“ ungültig ist, dann auch der Schluß von „So und so können wir uns die Welt nicht denken oder erfahren“ auf „So und so kann die Welt nicht sein (...)“ (Kuhlmann 1985: 152)

Um mit dem Einwand gegen die Unmöglichkeit der Existenz von etwas Unerkennbarem fertig zu werden, müssen wir uns an die Bedingungen, Präsuppositionen erinnern, die für jeden Einwand gelten. Es ist nicht möglich, das Verhältnis zwischen unserem Denken und der Welt quasi von außen als unbeteiligte Beobachter einzusehen (vgl. Habermas 2004: 246; Apel et al. 1984: 327; Winch 1966: 25; Kap. 4.3.3, S. 104). Wir können die Welt nicht mit einer ‚objektiven‘ Welt vergleichen, die nicht durch unser Denken hindurchgegangen ist, um dann aus der Differenz zu unserem Gedachten – das das Ergebnis

unserer Erkenntnisgrenzen wäre – die Abweichung unserer Einsichten von dieser Wirklichkeit zu bestimmen. Außerhalb unseres Denkens gibt es nichts, das wir verstehen und wofür wir Geltungsansprüche erheben können – und daher gibt es außerhalb unserer Gedanken auch keinen Einwand oder Zweifel (im Sinne von: „Ich zweifle hiermit an diesem und jenem“) an irgendeinem Zustand in der Welt. Jede Erkenntnis, Idee, Aussage, Argument setzt daher voraus, dass wir uns die Welt immer in **bestimmter** Hinsicht denken müssen. Dabei gilt auch: Selbst der Zweifel daran, dass sich die Welt so und so verhält, setzt voraus, dass wir denken, dass sich die Welt nun so und so verhält; denn der Zweifel muss es wenigstens für möglich halten – wenn er sinnvoll sein soll –, dass die Welt auch tatsächlich dem Zweifel entspricht: Dies ist die Präsupposition sinnvollen Zweifelns und Denkens.

Angesichts dieser Präsupposition folgt, dass nicht alles falsch sein kann, was wir uns denken müssen: Ein grundsätzlicher Zweifel – dass **alles** anders sein könnte als wir denken – wäre nur sinnvoll, wenn er wahr ist. Ein solcher Zweifel aber widerspricht sich selbst – denn wenn die eingeräumte Möglichkeit einträte, dass alles ganz anders ist als behauptet, dann wäre in diesem Falle alles ganz anders als behauptet. Und wenn man ohnehin die Präsupposition des Zweifels nicht anerkennt – dass also die Welt so sein könnte wie behauptet –, dann hat man auch nichts behauptet. Die Welt muss sich in gewisser Weise so verhalten, wie wir denken; und was sich nicht denken lässt, dafür kann man keine Geltungsansprüche erheben, auch nicht den, dass **es** trotzdem sein könnte. Denn dieses ‚Es‘ hätte keinen Inhalt, den es zu bestreiten oder zu bestätigen gebe.

Wenn also eine Privatsprache unerkennbar und dennoch möglich und d. h. **wirklich** sein soll, dann ergibt sich, dass diese Annahme entweder falsch oder sinnlos ist: Bedeutet ‚wirklich‘, dass entschieden werden kann, ob eine Privatsprache existiert oder nicht, dann ist sie doch erkennbar. Denn ob etwas wirklich ist oder nicht, kann nur durch Anschauung vermittelt werden. Dies führt die Unerkennbarkeitsbehauptung jedoch in einen Widerspruch. Bedeutet ‚wirklich‘, dass eine Entscheidung **unmöglich** ist, dann entfällt zwar der Widerspruch; nun aber ist die Behauptung einer unerkennbaren Privatsprache sinnlos: Denn dann gibt es kein Kriterium für die Verwendung des Ausdrucks ‚Privatsprache‘ (Kuhlmann 1985: 154).

Daher müsste eine Privatsprache – wenn es sie geben soll – erkennbar sein. Denn die Behauptung, es gibt etwas Unerkennbares, ist entweder falsch oder sinnlos, kurz: **Etwas Unerkennbares kann es nicht geben!**

A2) Wenn es also eine Privatsprache geben soll, dann muss sie erkennbar sein. Eine entsprechende Behauptung (1) „A spricht eine Privatsprache“ muss – wenn die Aussage (1) akzeptabel sein soll – zusätzlich den folgenden Bedingungen genügen: Die Privatsprache muss identifizierbar sein und die Aussage (1) „Es gibt eine Privatsprache“ muss sinnvoll sein.

Um dies zu prüfen, fragen wir danach:

- a) Wie ist die Privatsprache erkennbar?
- b) Ist die Aussage „Jemand spricht eine Privatsprache“ sinnvoll?

Zu a) Wie ist die Privatsprache erkennbar?

Die Behauptung, jemand spricht eine Privatsprache, kann nur mit Anspruch auf Geltung vorgetragen werden, wenn die Aktivitäten von jemandem als Sprechen in einer Privatsprache wahrgenommen werden kann. Etwas als Sprechen zu identifizieren, ist aber nur möglich, wenn die **Regeln** dieser Sprache erkennbar werden. Denn Sprechen ist regelgeleitetes Handeln.

Um also die Frage nach dem Wie der Erkennbarkeit von Sprache beantworten zu können, muss beantwortet werden, „Wie können **Regeln** erkannt werden“ (Esfeld 2000: 45)?

Um diese Frage zu beantworten, behaupten wir versuchsweise einen einsamen Denker, der eine Handlung bzw. Aussage eines anderen in ausschließlichem Selbstbezug zu erkennen sucht. Aus der Sicht eines solchen Denkers könnte Regelerkennen dadurch möglich sein, dass er versucht, an die vorfindliche (Sprach-)Handlung **eine allgemeine Formel heranzutragen**, sodass er die Handlung in gewisser Hinsicht als gleichförmig (wiedererkennbar-regelhaft) beschreiben kann. Dies allein jedoch würde die Handlung nicht verständlich machen. Denn einer endlichen Handlungsreihe, zu der auch Sprachhandlungen zählen, kann eine unendliche Menge von Regeln zugeordnet werden (Esfeld 2000: 45; Kuhlmann 1985: 155; Winch 1966: 42). Ebenso würde die bloße Beobachtung eines sich ändernden Verhaltensmusters offen lassen, ob sich nun die Regel geändert hat oder der Sprecher/ Handelnde die Regeln – die sein Handeln leiten müssen – falsch befolgt. D. h. bei einer Änderung der (Sprach)Handlung des Handelnden (Sprechers), könnte der Hörer bzw. Betrachter, der die Regel zu erkennen versucht, die von ihm zugrunde gelegte Verstehensregel gar nicht sicher als vom Sprecher/Handelnden intendiert einsehen (Apel 1973: 193 f.). Denn dem Regelverstehender/-hörer steht – aufgrund seiner einsamen Einstellung – noch kein Maßstab zur Verfügung, auf dessen Grundlage er unterscheiden könnte zwischen einem Regelverstoß des Sprechers/Handelnden einerseits, oder der Anwendung der falschen Regel seitens seiner selbst, andererseits (Kuhlmann 1992a: 166). Der Ausdruck ‚Regel‘ könnte dann grundsätzlich nicht dafür verwandt werden zu bestimmen, ob jemand im Sinne einer Regel einen Fehler macht oder nicht. Nun ist es eine wesentliche Eigenschaft einer Regel, dass man gegen sie verstoßen können muss, ohne dass dadurch ihre Geltung aufgehoben würde. Jemand, der einer Regel folgt, muss sich daher zu einer Regel so verhalten können, dass er sie versteht oder missversteht, sie anerkennt oder nicht anerkennt und sofern er sie anerkennt zum Maßstab seines Handelns macht und sie befolgt oder nicht befolgt und also im Sinne der Regel etwas falsch und richtig machen kann. Das alles müssen wir wissen können, wenn wir sagen, jemand folgt einer Regel, spricht eine Sprache; zugleich aber können wir dies nicht beobachten.

Ist es daher nicht möglich, zwischen Falsch und Richtig zu unterscheiden, dann steht der Regelbegriff für den fraglichen Sachverhalt gar nicht zur Verfügung.

Was muss hinzutreten, damit eine Regel als die richtige Regel erkennbar wird? Es muss etwas Normatives sein:

Man kann nicht wissen, ob A einer Regel folgt, wenn man nicht wissen kann, ob A es richtig macht oder nicht. Mit dem Ausdruck ‚A folgt einer Regel y‘, bewerten wir also immer schon das Verhalten von A als regelgerecht, als richtig im Sinne der Regel. Um dies zu können, müssen wir aber die Regel nach der sich A richtet, **verstehen** können (Kuhlmann 1985: 157).

„Denn nur wenn wir wissen können, was es bedeutet, der Regel y zu folgen, richtig im Sinne der Regel zu handeln, wenn wir wissen können, was die Regel unter wechselnden Umständen der Anwendung (in bestimmten sozialen Kontexten) als „dasselbe“ vorschreibt, wenn wir also gerade das wissen können, was wir als Regelwissen bei A (als zumindest rekonstruierbar) unterstellen, d. h. wenn wir die Regel verstehen können, können wir sagen, dass A der Regel wirklich folgt und nicht vielmehr gegen sie verstößt.“ (Kuhlmann 1985: 157)

Es folgt: Die Aussage, jemand spricht eine Privatsprache ist nur möglich, wenn der Behauptende die Sprache verstehen könnte. Nur dann wäre sie auch erkennbar und ist also nicht mehr privat.

Zu b: Ist die Aussage „Jemand spricht eine Privatsprache“ sinnvoll? Bzw. kann die Aussage „A folgt der privaten Regel y“ mit Anspruch auf Geltung vertreten werden?

Dies ist wie gesagt nur möglich, wenn ein privates Regelfolgen auch erkennbar wäre. Andernfalls könnte etwas nicht dazu verwendet werden, um zu klären, ob eine Privatsprache möglich ist oder nicht.

Ein x ist aber nur dann als privates Regelfolgen erkennbar, wenn x entweder Ausdruck einer konkreten Sprache ist oder in diese prinzipiell übersetzbar ist. Denn nur wenn sich das private Regelfolgen dem in einer verständlichen Sprache ausdrückbaren Sachverhalt „ A folgt einer privaten Regel“ zuordnen lässt, nur dann kann es sich bei dem Sachverhalt auch um privates Regelfolgen handeln und nur dann könnte es ein Beitrag sein, mit dem geklärt werden könnte, ob eine Privatsprache möglich ist.

D. h. ein x könnte nur dann privates Regelfolgen sein, wenn x in einer öffentlichen Sprache behauptet werden kann. Damit folgt:

„Wenn die Aussage „ A spricht eine Privatsprache (1) nur dann möglich ist (akzeptabel sein kann), wenn a) die Privatsprache für den Behauptenden verstehbar ist und b) der Ausdruck (1) selbst in öffentlicher Sprache formuliert ist, dann gilt: Die Aussage (1) ist nur dann möglich, wenn die Privatsprache für einen Sprecher der öffentlichen Sprache, und zwar qua Sprecher einer öffentlichen Sprache, verstehbar ist.“ (Kuhlmann 1985: 159)

Es müsste also möglich sein zu sagen: „Privatus sagt jetzt dieses und jenes und er verstößt dabei nicht gegen die Regeln seiner Privatsprache.“ Dann aber muss der, der behauptet „ A spricht eine Privatsprache“ in der Lage sein, aus der Privatsprache in die eigene öffentliche Sprache zu übersetzen; dann ist aber die Aussage „jemand spricht eine Privatsprache“ nur möglich, wenn die Privatsprache in die öffentliche Sprache übersetzbar ist.

„Eine Sprache jedoch, von der nur dann behauptet werden kann, dass sie real ist, wenn sie in eine (..) öffentliche Sprache übersetzbar ist, zu deren wesentliche Eigenschaften die prinzipielle Verstehbarkeit für alle Sprecher einer jeden öffentlichen Sprache gehört, eine solche Sprache kann nicht in dem Sinne privat sein, dass ausgeschlossen ist, dass irgendein anderer außer dem einzigen Sprecher sie verstehen könnte.“ (Kuhlmann 1985: 159)

Es kann daher nicht widerspruchsfrei behauptet werden, dass jemand eine Privatsprache spricht, denn zu den Präsuppositionen einer solchen Behauptung gehört, dass die Privatsprache öffentlich zugänglich ist. Und was sich nicht widerspruchsfrei behaupten lässt, hat keinen verständlichen Inhalt.

Wir können aber nicht nur von anderen nicht behaupten, sie sprächen eine Privatsprache – denn dann müssten wir die Sprache ja wider verstehen und d. h. übersetzen und dann wäre sie nicht mehr privat. Wir können es auch nicht von uns selbst behaupten: Denn dann müssten wir ebenfalls aus der Privatsprache in eine öffentliche übersetzen, damit wir sagen können: „Wir haben gerade das und das auf Privatsprache gesagt“. Oder wir wollten in der Privatsprache feststellen, „Wir haben gerade das und das auf Privatisch gesagt“. Gelingt es uns aber zu entscheiden, ob unser Versuch privatisch zu sprechen gelungen ist oder nicht, dann müssten wir die fragliche Behauptung erneut in die öffentliche Sprache übersetzen und damit wäre der Versuch gescheitert. Oder aber, es ließe sich nicht entscheiden, weil sich die Privatsprache nicht übersetzen lässt. Dann aber können wir auch nicht entscheiden, ob die vorgebliebene Privatsprache eine Privatsprache ist oder nicht; denn die Behauptung, etwas Unerkennbares könnte sein, ist entweder falsch oder sinnlos (Kuhlmann 1985: 160).

Es folgt: Eine Behauptung wie „Jemand spricht eine Privatsprache“ ist nur sinnvoll, wenn diese den Anspruch auf Geltung erheben kann. Dazu muss ein Fall „Jemand spricht eine Privatsprache“ auch identifizierbar sein. Nur so könnte ein solcher Fall als Beitrag zur Lösung der Frage dienen, ob eine Privatsprache möglich ist, oder nicht. Damit der Fall identifizierbar ist, muss er sich in einer öffentlichen Sprache ausdrücken lassen und d. h. der Fall muss etwas Übersetzbares aufweisen und mit dem Ausdruck „Jemand spricht eine Privatsprache“ gemeinsam haben.

4.4.2 Die Privatsprache aus Privatus' Perspektive

Der zu identifizierende Sachverhalt – die Privatsprache – ist, wie gezeigt, unauflöslich mit Regeln verbunden. Damit beinhaltet das zu Erkennende etwas, dass auch auf der subjektiven Ebene von Privatus liegen muss und nicht alleine nur auf der Ebene des Verstehenden liegen kann: Auch Privatus muss diese Regeln wissen können, wenn er eine Sprache sprechen können soll.

Wer sprechen und d. h. handeln können will, muss dies in freier Entscheidung als etwas Bestimmtes, das ihn selbst betrifft, zu Recht verstehen können.

„Man kann sich zu einer Handlung nicht entscheiden (u. d. h. immer: mit Gründen entscheiden), wenn man sie nicht – wie unscharf auch immer – als etwas versteht. Ferner, eine Handlung kann nur gelingen, wenn sie auch missglücken könnte. Sie kann aber nur missglücken und dennoch immer noch als eben missglückte Handlung H zählen und nicht vielmehr einfach als eine ganz andere Handlung J, wenn nicht konstitutiv zu ihr das Verständnis der Handlung als Handlung H durch den Akteur gehört. Und schließlich kann eine Handlung nicht identifiziert werden ohne Bezugnahme auf das mögliche angemessene Selbstverständnis des Handelnden.“ (Kuhlmann 1985: 161)

Ohne dass die Handlung vom Handelnden verstanden ist, er deren Regel kennt und weiß, worauf sich seine Handlung beziehen soll, ohne dass kann es keine Handlung und daher auch keine Privatsprache geben. Ohne dass dem Handelnden diese Handlungsprädikate zur Verfügung stehen, kann es die Handlung nicht geben.

Daher muss die Handlung bzw. die Zeichenverwendung mit einem Bewusstsein des Handelnden selbst begleitet sein und werden können, hinsichtlich dessen, welchen Sinn das Handeln hat, was der Handelnde regelhaft tut: Nämlich dass er sein Handeln so versteht, dass er damit sein Ziel zu erreichen denkt. Wenn jemand seinen Hut hebt, um zu grüßen, dann ist dieses Hutheben nur ein Grüßen, wenn der, der den Hut hebt, dies tut, um zu grüßen und wenn er wissen kann, dass dies als Grüßen verstehbar ist. Hebt er seinen Hut aus anderen Gründen, dann wäre es kein Grüßen. Wüsste er, dass niemand dies so verstehen würde, so könnte er sich auch nicht dazu entscheiden, um zu grüßen – denn dann wüsste er, dass er so niemanden grüßen kann (vgl. Kuhlmann 1985; Engels 1982: 164).

Im Fall der Sprache muss der Sprecher darüber verfügen können, was ‚Sprechen‘ bedeutet. Er muss seine Äußerungen mit ‚Ich spreche, behaupte, frage, zweifle... hiermit‘ begleiten können. Das Prädikat ‚sprechen‘ aber ist zugleich auch eine Eigenschaft jeder öffentlichen Sprache.

Auch wenn ein x privates Sprechen sein soll, muss in dieser Aktivität das öffentlich verständliche Prädikat ‚sprechen‘ enthalten sein. Damit aber ist die Privatsprache eben nicht mehr privat: Denn der Privatsprachenvertreter muss in seiner Behauptung mindestens die Bedeutung von ‚Privatsprache‘ verständlich machen können. Könnte er es nicht, könnte er nichts behaupten, kann er es, hat er mindestens das Wort ‚Sprache‘ mit anderen gemein und spricht er also keine Privatsprache mehr.

„Wenn der Privatsprachenvertreter behauptet, es handle sich um eine Privatsprache, in der gesprochen werden kann, dann zeigt er selbst jedenfalls, dass er qua Sprecher der öffentlichen Sprache die Privatsprache in Rudimenten zumindest illokutiv⁴⁹ versteht (...).“ (Kuhlmann 1985: 164)

Handlungsprädikate, (...), werden im Unterschied zu Prädikaten, die nur auf bloße Naturprozesse zu treffen, so verwendet, daß, wer behauptet: „S spricht“ oder „S behauptet etwas“ und dazu einen Geltungsanspruch erhebt, damit nicht nur beansprucht, von außen eine zweckmäßige Beschreibung eines Sachverhalts zu geben, sondern zugleich auch das involvierte Handlungsprädikat zu treffen und zu

⁴⁹ Illokutionärer Akt: Der Sprechakt im Hinblick auf seine kommunikative Funktion, z. B. Auffordern, Fragen (vgl. Searle 2001: 161 ff.).

verstehen, und das heißt in diesem besonderen Fall, die fragliche Sprechhandlung illokutiv zu verstehen. Da nun der Privatsprachenvertreter eine derartige Behauptung aufstellt, dies als Sprecher einer öffentlichen Sprache tut und zugleich behauptet, die fragliche Sprache, die gesprochen werde, sei im angegebenen Sinne privat, verwickelt er sich – da er mit seiner Behauptung implizit die Möglichkeit der Übersetzung zwischen der öffentlichen und privaten Sprache unterstellen muß – in einen Widerspruch. Er muß behaupten, er selbst als Sprecher der öffentlichen Sprache verstehe die Privatsprache natürlich nicht, zeigt aber schon durch die Verwendung des Prädikats „sprechen“, daß er sie partiell (nämlich soweit er sich in Handlungsprädikaten über sie geäußert hat) doch versteht. Denn, wer behauptet: „A spricht“, beschreibt die Handlung und drückt zugleich aus, daß er sie, soweit er sie beschreibt, verstanden hat. An diesem Widerspruch kann der Privatsprachenvertreter nicht vorbei, denn daß in einer Privatsprache gesprochen werden kann, ist wohl das Mindeste, was der Privatsprachenvertreter zugeben muß.“ (Kuhlmann 1985: 164)

Das öffentlich verständliche Prädikat ‚sprechen‘ – das Privatus verwenden müsste, um einen Geltungsanspruch zu erheben – zerstört Privatus!

Denn Privatus könnte in einsamer Einstellung mit nichts einen Geltungsanspruch erheben, denn er könnte Einwände oder Bestätigungen nicht als Einwände oder Bestätigungen deuten. Er wüsste nicht einmal, ob seine Begriffe richtig sind oder nicht. Privatus müsste vielmehr mit anderen **gemeinsame** Kriterien der Unterscheidung von richtigen und falschen Regeln haben und er müsste wissen können, dass er sie mit anderen gemeinsam hat (Kuhlmann 1985: 155, 157).

Wir können uns durch nichts aus einer öffentlich zugänglichen Sprache verabschieden und behaupten, wir sprechen eine Privatsprache: Denn wenn wir dies versuchten, ergibt sich der genannte Widerspruch. Wir müssten aus der fremden Sprache in die öffentlich zugängliche übersetzen können und zugleich behaupten, das sei unmöglich (Kuhlmann 1985: 166).

Schlussfolgerung:

- Eine Sprachhandlung zeichnet sich dadurch aus, dass zu ihr ein Wissen und ein Verständnis gehört – nämlich eine Regel –, die nicht von außen an sie herangetragen werden kann. D. h. ein solches Wissen kann nicht allein auf der Seite des erkennenden Subjektes auftreten, das eine Sprachhandlung wahrnimmt
- Zu den Eigenschaften von Sprachhandlungen gehört auch ihr spezifischer Sinn, nämlich der ‚illokutionäre Akt-Typ‘ wie ‚Behaupten‘, ‚Versprechen‘, ‚Fragen‘, ‚Befehlen‘, ‚jemandem einen Rat-schlag erteilen‘ (Kuhlmann 1985: 164). Diese Eigenschaft kommt zum Inhalt der Sprachhandlung (dem propositionalen Gehalt des illokutionären Aktes (Searle 2001: 164) hinzu. Eine Äußerung kann ohne diesen illokutionären Typ nicht gemacht werden: Sie muss mindestes von einer Sprachhandlung begleitet werden können, die sich auf andere bezieht, einem performativen Ausdruck der Art „Ich bringe hiermit folgendes zum Ausdruck:...“. Es ist klar, dass einige Sprechakttypen nur dann Sinn machen, wenn diese sich immer schon auf andere beziehen: etwa Befehle, Versprechen u.a.. Letztlich aber beziehen sich alle Akttypen auf andere, sofern ich meine, was ich sage (und d. h., sofern ich überhaupt etwas meine). Denn mit meiner Aussage muss ich gleichzeitig einen Geltungsanspruch erheben (Die Erfüllungsbedingung meiner Meinung) (Searle 2001: 170; Apel et al. 1984: 1080). Auch damit aber stelle ich eine soziale Beziehung her; denn der Geltungsanspruch kann nur gegenüber allen Einwänden erhoben werden, nämlich in sofern, als er beansprucht, alle Einwände zurückweisen zu können – und zu allen Einwänden gehören eben auch die Einwände von anderen. Schränke ich den Kreis der Einwendenden ein, so würde ich den Geltungsanspruch zurücknehmen. Dann jedoch wurde auch nichts behauptet. Eine Sprachhandlung hat also einen doppelten Aspekt: Einerseits stellt der Sprecher eine soziale Beziehung zu Hörern her, die gelingen oder misslingen kann (illokutionärer Akt), andererseits übermittelt er Inhalte in einer Proposition. Ein Beispiel: Ich behaupte (illokutionärer Akt), dass es heute regnet (Proposition).
- Ebenso kann der illokutionäre Sprechakt-Typ von außen nicht verstanden werden, weil man in einsamer Einstellung – ohne Kenntnis über die Intentionen des Handelnden – nicht beobachten kann,

ob etwas z. B. eine Sachbeschreibung, eine Drohung, eine Frage oder eine Sprechübung ist. Dies lässt sich nur klären, wenn die Intention des Handelnden zugänglich ist (Kuhlmann 1985: 164).

- Wollte man behaupten, jemand spricht eine Privatsprache, so müsste mindestens der illokutionäre Teil der Sprache erkennbar sein: nämlich dass jemand spricht. Wenn ich aber erkennen kann, dass jemand spricht, dann habe ich mindestens das Wort sprechen mit der Privatsprache gemeinsam und so ist die Sprache nicht mehr privat.
- Die Behauptung „Jemand spricht eine Privatsprache“ stellt einen performativen Selbstwiderspruch dar (vgl. Kap. 5.2.2.2, S. 124): Denn schon das Haben von Gedanken, zu denen ein Geltungsanspruch erhoben wird, macht notwendig eine Bezugnahme auf andere nötig: nur unter ihrer Mitwirkung, ihnen gegenüber, kann ich einen Geltungsanspruch einlösen (Kuhlmann 2001: 18; Kuhlmann 2007: 19).

Regeln und d. h. auch Sprache, kann man daher nicht in einsamer Einstellung beobachten, verwenden oder sprechen, sondern nur gemeinsam mit anderen Regelanwendern, indem man sich über die Intentionen der Sprachhandlung austauscht. **Austauschen** heißt dabei, die Sprachhandlung bzw. der Zeichengebrauch wird zu den Aktionen und Reaktion zwischen den Zeichenverwendenden in ihren gegenseitig wahrgenommenen Verhältnissen zur Situation fortwährend in Beziehung gesetzt – sei es virtuell oder real, zeitgleich oder zeitversetzt.

4.5 Die Kommunikationsgemeinschaft als Voraussetzung von Sprache und Erkenntnis

Hier wird nun verdeutlicht, warum aus dem Umstand, dass eine Privatsprache unmöglich ist, folgt, dass die Kommunikationsgemeinschaft die notwendige Bedingung einer jeden sprachlichen Äußerung ist.

Wir haben gesehen: Ein x kann nur dann eine sprachliche Äußerung sein, wenn die Kommunikationsgemeinschaft dieses x potentiell verstehen kann. Daher kann es den Sachverhalt, dass ein Sprecher S spricht, nicht geben, wenn er von der unbegrenzten Kommunikationsgemeinschaft niemals verstanden werden könnte. Folgt aber daraus tatsächlich, dass die Kommunikationsgemeinschaft für das Argumentieren, Regelfolgen, Sprechen unumgänglich ist? Gilt auch, dass es den Sachverhalt, dass ein Sprecher S spricht, nur geben kann, wenn S sein x immer schon auf die Kommunikationsgemeinschaft bezogen hat? Könnte sich nicht jemand so verhalten, dass sein Verhalten als sprachliche Äußerung verstanden werden kann, obwohl er **nie Kontakt** zur Kommunikationsgemeinschaft hatte (Kuhlmann 1985: 167)? Aber auch dies ist aus folgenden Gründen unmöglich:

Sprechen, Zeichenverwenden ist nur im Rahmen von **Kooperation** zwischen Sprechern und Hörern möglich. Alle Kommunikationspartner müssen sich zumindest zeitweilig darauf einlassen, die Regeln mit denen sie sprechen, die Regeln, nach denen sie die Richtigkeit ihrer Handlungen bemessen, gegeneinander gelten zu lassen. Denn nur so können sie überprüft werden und die Möglichkeit der Überprüfung ist die Voraussetzung dafür, dass ein Sprecher wissen kann, ob eine Sprachregel intersubjektiv gelten kann. Dieses Geltenkönnen muss jeder Sprecher immer schon antizipieren, damit das Gesagte einen verstehbaren Inhalt haben kann. D. h. aber, ohne dass der Sprecher voraussetzt, dass seine Sprachregeln intersubjektiv gelten können und ohne dass er sie allen anderen zur Prüfung anbietet – nur dadurch ein Sprecher eine Vorstellung über den Unterschied zwischen richtigen und falschen Regeln und also überhaupt eine Vorstellung über eine Regel haben kann – ohne das, kann ein Sprecher gar nicht sprechen. Denn ein Sprecher, der eine Sprache ohne Regelwissen anwenden wollte (vgl. Kap. 4.4),

könnte mit ihr nichts Verständliches zum Ausdruck bringen. Eine Sprache kann nur eine Sprache sein, wenn die darin verwendeten Regeln intersubjektiv gültig sind bzw. es werden könnten.

Ob also ein *x* eine sprachliche Äußerung ist – also etwas, das nach Regeln gebildet ist – hängt nicht nur vom Produzenten von *x* ab, sondern auch von der möglichen Zustimmung/ Ablehnung aller anderen Sprecher. Entscheidend für das Sprechen ist daher die tatsächliche Kooperation in der Kommunikationsgemeinschaft. Eine sprachliche Äußerung muss also bestimmte Eigenschaften haben, aufgrund derer die Kooperation mit anderen möglich und mit denen die Bedeutung, Geltung und Intention von *x* zu erfassen ist.

Könnte aber ein Sprecher nicht allein dafür sorgen, dass ein *x* so aufgebaut ist, dass es zu den geforderten kooperativen Aktivitäten passt, ohne dass zugleich die Kommunikationsgemeinschaft einzubeziehen wäre, dass also seine Zeichenverwendung zu dem passt, was der Sprecher aufgrund seiner Intention damit erreichen möchte (Kuhlmann 1985: 171)?

Ob eine sprachliche Äußerung *x* dem entspricht, was ein Sprecher damit vor hat oder ausdrücken will, hängt daran, dass wir die dahinter stehende **Intention** kennen können. Dass heißt aber auch: etwas vorhaben – d. h. sich in Bezug auf seine Intention regelgerecht verhalten – kann der Sprecher nur, wenn er zugleich Geltungsansprüche erhebt, die sich beziehen z. B. auf die Wahrheit der Situationseinschätzung oder die Richtigkeitsansprüche der verfolgten Handlung etwa in Form der verwendeten Sprache. Denn eine Intention, für die der Intendierende in keiner Weise einen Geltungsanspruch erhebt, kann auch vom Intendierenden nicht verstanden werden: Denn z. B. muss er wissen können, wie die Situation einzuschätzen ist (was der Fall ist), die seine Intention motiviert; ebenso muss er wissen wollen, auf welchem Wege das am besten zu erreichen ist, was seiner Intention entspricht; ohne geltungsfähiges Wissen, hätte eine Intention – auch die der Kooperation nicht – gar keinen Halt. Geltungsansprüche kann man aber niemals alleine, ohne Kooperation mit anderen, erheben und einlösen. Auch hier gilt, dass einer alleine keiner Regel folgen kann, weder hinsichtlich der Sprache noch hinsichtlich seiner Handlungen, mit denen jemand seine Intentionen richtig und nicht falsch zu treffen vorgeben muss. Denn erst die Kommunikationsgemeinschaft ist die Instanz, die die Geltungsprüfung und Regelkonformität entscheiden kann. Damit etwas kooperativ sein kann, wird bereits Kooperation mit anderen vorausgesetzt. Ohne die Reaktionen anderer zu antizipieren, kann niemand etwas meinen. **Wer sich also nicht immer schon auf andere bezieht, der kann auch keine Intentionen haben und nichts zum Ausdruck bringen.**

Wer also für seine Äußerungen – als kooperatives Moment – **nicht** vorsieht, dass gegenteilige Meinungen von der eigenen Äußerung weder bestätigt noch bezweifelt werden können⁵⁰ – z. B. durch Nachfragen –, dessen *x* kann nicht verstanden werden und kann *x* keinen Inhalt haben. Sprachregeln kann es dann für den Sprecher nicht geben. Kurz: Der Sprecher könnte sich nicht intentional – etwa durch Sprache – auf ein von ihm eingeleitetes Geschehen beziehen – das dann als Sprechen gedeutet werden könnte; denn er würde über keine Kriterien verfügen, mit denen er richtige, von falschen Sprachregeln unterscheiden könnte, mit denen er seine Intention zum Ausdruck bringen und erkennen kann (Kuhlmann 1985: 170).

Ist die gegenseitige Kooperation unmöglich, dann können weder Sprecher noch Hörer intersubjektiv gültige Regeln herstellen. Damit aber kann der richtige Sinn der Äußerung nicht verstanden werden. Der Hörer kann nicht verstehen, weil er gar nicht erst zum Verstehen ansetzen kann; denn damit der Hörer

⁵⁰ indem der Sprecher z. B. behauptet, Ob die Einwände zutreffen oder nicht, dazu kann ich nichts sagen“.

ein Sprechen überhaupt als Sprechen erkennen kann – und damit die dahinter steckende Intention –, muss er die Sprachhandlung (Zeichenverwendung, Sprechen) von einem bloßen Geschehen unterscheiden können (einem bloßen Geschehen lässt sich keine Intention zuordnen); hierzu aber muss er sich irgendwie auf den Sprecher tatsächlich beziehen, sich bei ihm nach den Regeln ‚erkundigen‘⁵¹ können, nach denen der Sprecher die Zeichen verwendet; nur dann kann der Hörer einen Zugang dazu bekommen, welche Intention und d. h. welchen Sinn, die Sprachhandlung zum Ausdruck bringen sollte. Ohne Kooperation könnte aber auch der **Sprecher** nichts zum Ausdruck bringen.

Eine sprachliche Äußerung, Zeichenverwendung, Argumentation ist daher bereits auf der Seite des Sprechers immer schon an wechselseitige Kooperation gebunden. Dies kann auch nicht bestritten werden, da das Bestreiten selbst nur im Rahmen von Zeichenverwendung, Sprechen, Argumentieren möglich ist. D. h.:

- Der Sprecher muss Geltungsansprüche erheben und diese müssen bestritten/ bestätigt werden können. Aussagen müssen durch Widersprüche getroffen werden können (Kuhlmann 1985: 176).
- Die Kommunikationsgemeinschaft ist die einzige Instanz, die die Richtigkeit der Regelverwendung erweisen kann. Auf diese muss sich der Sprecher beziehen, indem er Geltungsansprüche der Regelkonformität erhebt, die von vornherein auf die Möglichkeit der Zustimmung oder des Widerspruchs ausgelegt sind.
- Daher: Kooperation in einer Kommunikationsgemeinschaft ist zwingend für Sprechen, Denken und Handeln.

Dieser, mit ‚Regeln‘ notwendig verbundene kooperative Gemeinschaftsbezug deutet an, wieso Menschen immer schon in normativ relevanten Beziehungen zueinander stehen müssen, dass die Kommunikationsgemeinschaft und das in ihr enthaltene Regelwissen zum Bezugspunkt und zur Quelle von Normen werden kann. Das daran orientierte Begründungsprogramm (vgl. Kap. 5, S. 119) und die sich daraus ergebenden normativen Konsequenzen (vgl. Kap. 7, S. 195) werden unten dargestellt.

Darüber hinaus erfährt die Kommunikationsgemeinschaft weiter unten eine zusätzliche Unterscheidung: Die Unterscheidung zwischen der **idealen und realen** Kommunikationsgemeinschaft in der auch das Individuum eine wichtige Rolle spielt. Zwischen diesen ‚Gemeinschaften‘ besteht sowohl eine unaufhebbare Verflechtung, wie Spannung (vgl. Kap. 7.2.3, S. 216 ff.). Es wird sich zeigen, dass diese Spannung die in Kap. 7, S. 195 dargestellten Normen weiter differenziert und für die Praxis fruchtbar macht.

⁵¹ Sei dies aufgrund bereits geteilter Sprachregeln, sei dies aufgrund von aufeinander bezogenem Verhalten, mit dem das erwachende Bewusstsein in den vorgängigen Instinkten ein Muster erkennt, daher dem Verhalten Intentionen zuordnet, auf die es wiederum mit seinem Verhalten antwortet und so ausprobiert, ob die Intentionsunterstellung zutreffen könnte (vgl. ‚Zugangsproblem‘ zur Kommunikationsgemeinschaft in Kuhlmann 1985: 179).

5 Das Begründungsprogramm der Transzendentalpragmatik als Konsequenz der Erkenntnisreflexion

5.1 Übersicht des 5-stufigen Begründungsprogramms der tpDE

Ziel der tpDE ist es, unbestreitbare **Normen** bzw. ein ethisches Prinzip zu begründen, die für jedermann gelten. Damit will die tpDE die Grundlage einer allgemeinen Ethik schaffen, die für alltagspraktische Probleme relevant ist. Um dies zu leisten, muss sie den Skeptiker mit Argumenten besiegen, dessen Ziel es ist, jeden nur denkbaren Zweifel und Widerspruch aufzudecken. Ein solches Begründungsprogramm ist – vor dem Hintergrund der oben angeführten ‚Rationalitätslücke‘ (vgl. Kap. 3, S. 50 ff.) – aus drei Gründen nötig geworden:

- a) Angesichts der Einsicht, dass das übliche Verfahren der Begründung – die Begründung durch Ableitung – wegen des unvermeidlich entstehenden Begründungsregresses, kein taugliches Verfahren sein kann. Der Skeptiker kann hier sinnvoll immer weiter zweifeln.
- b) Und was nicht **letztbegründet** werden kann, kann auch nicht als normativ-ethisch verbindlich gelten und muss daher auch nicht von vernünftigen Wesen als verpflichtend angesehen werden (Kuhlmann 2007: 12; 1992b: 137; 2001: 11; 2007: 12; Kap. 4.2, S. 95 ff.).
- c) Für die Lösung des Begründungsproblems entfallen auch alle metaphysischen Begründungsverfahren, d. h. Verfahren, die den letzten Grund ihrer Geltung in ‚höheren Werten‘ behaupten – für deren Geltung jedoch ein intersubjektiv gültiger Nachweis nicht möglich ist (Kap. 8.3.4, S. 289 ff.; 9.2.2, S. 313 ff.; Kuhlmann 1992a: 182). Auch diese könnten einen Skeptiker nicht überzeugen (vgl. Kap. 3.2, S. 54, ‚Münchhausentrilemma‘).

Die Lösung, die sich aus Sicht der tpDE andeutet ist: In kritischer Reflexion auf Struktur und Grenzen sinnvollen Zweifelns soll etwas ausfindig gemacht werden, das prinzipiell außerhalb der Reichweite sinnvollen Zweifelns liegt (Kuhlmann 1985: 22).

Das Begründungsprogramm der tpDE gliedere ich in 5 Stufen (vgl. Kuhlmann 2001: 14 f.; 2007: 15 f.):

(1) Es beginnt mit dem Ansatz, Erkenntnis als dreistellige Semiotik aufzubauen (Kap. 4.3, S. 100 ff.). Erkenntnis erwies sich dabei als unhintergebar zeichenvermittelt und handlungsgebunden. Zeichenverwendung ergibt sich jedoch nicht als Repräsentationstheorie der Sprache, in der der Einzelne in der Lage wäre, den objektiven Gegenständen nachträglich die Begriffe zuzuordnen. Vielmehr ergab sich, dass nicht einer alleine einer Regel folgen und daher Begriffe verwenden kann: Eine Privatsprache bzw. einsame Begriffsverwendung, ist unmöglich (Kap. 4.4, S. 109). Wer denkt und redet, ist immer schon Teilnehmer einer **Kommunikationsgemeinschaft** (Kap. 4.5, S. 116). Aller Erkenntnis liegen bereits Regeln zugrunde und ist daher bereits im Erkenntnisprozess Normativität unhintergebar.

(2) Auch der **argumentative Diskurs als solcher ist unhintergebar**. Dies gilt nicht nur für Diskurse im ‚üblichen‘ Sinne, sondern auch für das Haben von Bedürfnissen und das Ausführen von Handlungen (nur deshalb ist der argumentative Diskurs unhintergebar). Damit kommen dessen sozialkommunikati-

ve Voraussetzungen und Bedingungen allen sinnvollen Denkens, Handelns und das Leibapriori in den Blick (vgl. Apel et al. 1984: 331; Kap. 5.2, S. 120).

(3) Die Reflexion auf die Bedingungen und Voraussetzungen der Argumentation verdeutlicht, dass **trotz faktischer Abwesenheit idealer Diskursbedingungen**, die normativen Implikationen idealer Diskurse gültig bleiben (vgl. Kap 5.3, S. 129).

(4) Ebenso wird gezeigt, dass Argumentationsnormen nicht nur für **theoretische Diskurse** gelten – in ihnen wird gefragt: „Was ist der Fall?“; sondern sie gelten auch für **praktische Diskurse**. Erst in praktischen Diskursen geht es um den eigentlichen Bereich der Ethik, um Fragen nach: „Was soll ich tun – was ist das Richtige?“ In praktischen Diskursen ist es jedoch nicht selbstverständlich, dass Diskurspartner durch das gleiche Interesse an Wahrheit aneinander gebunden sind; vielmehr kommt es zu **Interessensgegensätzen** (vgl. Kap. 5.4, S. 129).

(5) Die letzte Stufe weist über dieses Kapitel hinaus. Auf dieser Stufe werden die erkenntnistheoretischen – Kap. 6 – und normativen – Kap. 7 – Konsequenzen entfaltet: In **erkenntnisbezogener Hinsicht** hat die sprachliche Vermittlung aller Erkenntnis Folgen für den Charakter aller empirisch-theoretischen Einsichten. Denn selbst bei empirischen Tatsachen handelt es sich um interessen- bzw. wertebezogene Konstruktionen mit Geltungsanspruch, der nur im unabschließbaren, normengebundenen Diskurs geprüft werden kann. Das gilt auch für naturwissenschaftliche (vgl. Kap. 6.2.3, S. 150) und mathematische Einsichten (vgl. Kap. 3.5.2.3, S. 82). Ein direktes, in einsamer Einstellung gedachtes Erkennen der Welt gibt es nicht. Vielmehr lassen sich aus den sozialkommunikativen Bedingungen der Erkenntnis normative Gehalte ziehen (Kap. 7, S. 195 ff.).

In **normativer Hinsicht** wird das Begründungsprogramm der tpDE im Sinne von Kap. 5.1 weiter entfaltet und zunächst in den Normen N1-N4 (Kap. 7, S. 195 ff.) zusammengefasst. Dabei ergibt sich: Der Wille zur Rationalität ist unhintergebar (N1, S. 197). Dies wird im Diskursprinzip (D) und im Universalisierungsgrundsatz (U) zusammengefasst (Kap. 7.2, S. 208 ff.) und erneut differenziert werden (vgl. Kap. 7.2.5, S. 226 ff.). Dabei spielt insbesondere die bereits in Kap. 5.3, S. 129 ff. genannte **Differenz** zwischen der **idealen und realen Kommunikationsgemeinschaft** eine entscheidende Rolle. Dies kommt in der tpDE durch die Unterscheidung von Teil A und B zum Ausdruck (vgl. Kap. 7.2.4, S. 224 ff.). Es wird sich zeigen, dass die gesuchte Ethik ihre wesentlichen Impulse dadurch erhält, dass sie die Differenz einerseits zu verringern sucht, diese andererseits aber als unhintergebares Faktum anerkennt. Aus dieser Differenz ergibt sich die **transzendentalpragmatische Spannung** (Kap. 7.2.3.3, S. 221 ff.), die ein Normenkonzept – etwa im Rahmen des NE-Diskurses oder von Naturschutzbegründungen (vgl. Kap. 8, S. 250 ff.) – im Rahmen der Realisierungsdiskurse orientieren kann.

5.2 Die Unhintergebarkeit des argumentativen Diskurses

Der Grundgedanke der Transzendentalpragmatik (TP) wird besonders sichtbar, wenn wir danach fragen, was wir tun, wenn wir einen Diskurs führen (vgl. Kap. 5.2.1, S. 121 ff.) und die Frage stellen: „Lässt sich jede Aussage sinnvoll bestreiten (vgl. Kap. 5.2.2, S. 122 ff.)?“ Und das heißt hier: Kann sich der Skeptiker außerhalb von Diskursen aufhalten (vgl. Kap. 5.2.2.1, S. 123 ff.)? Sind argumentative Diskurse womöglich durch das Ausführen von Handlungen und das Haben von Bedürfnissen hintergebar (vgl. Kap. 5.2.2.3, S. 126 ff.)?

Die TP reflektiert also auf die Struktur und Bedingungen der Möglichkeit sinnvollen Bestreitens mit dem Ziel, den Skeptiker zu widerlegen und dadurch den Weg zur Letztbegründung ethischer Normen

frei zu machen. Denn ist der argumentative Diskurs unhintergebar, sind es auch die **Normen** der Argumentation.

5.2.1 Was wir im argumentativen Diskurs tun

Was wir tun, wenn wir argumentieren, ist folgendes:

Jemand legt einen Vorschlag zu einer Problemlösung⁵² vor, um Problematisches rational mit Argumenten zu klären und erhebt dazu Geltungsansprüche. So erhebt der Argumentierende den Anspruch auf **Verständlichkeit** dessen, was er gesagt hat, auf **Wahrhaftigkeit** seiner Redeabsicht, seiner Intention und auf die **Wahrheit** seiner Aussage oder die **Richtigkeit** seiner Handlungsaufforderung (Apel et al. 1984: 276).

Indem er Geltungsansprüche erhebt, befindet er sich aber auch schon im Diskurs. Denn er muss wissen wollen, ob das, was er behauptet, tatsächlich zutrifft. Wissen, Sicherheit, Klarheit kann er darüber aber nur gewinnen, wenn alle Fehlermöglichkeiten ausgeschlossen werden. Daher muss er seinen Vorschlag an jeden richten, der widersprechen könnte, mit der Aufforderung, zu dem Vorschlag Stellung zu beziehen d. h. ihn abzulehnen, zu bestätigen oder zu korrigieren und alles zu tun, was zur Klärung des Problems beiträgt. Denn nur wenn – auf lange Sicht hin – alles, was zur Klärung des Problems beiträgt, geprüft wurde, kann gewusst werden, ob Geltungsansprüche zu Recht erhoben wurden.

Einer, der Vorschläge macht, macht dadurch nur das deutlich, was in jedem noch so ‚privaten‘ Gedanken – worüber auch immer – schon angelegt ist (vgl. Apel 1997). Denn wie sich aus der Unmöglichkeit einer Privatsprache ergibt (vgl. Kap. 4.3, S. 100 ff.), beziehen wir uns mit Gedanken und den in ihnen enthaltenen Geltungsansprüchen immer schon wechselseitig aufeinander (sonst könnten wir nicht wissen, was wir meinen und könnten auch für uns selbst nichts als wahr annehmen). **Damit muss der Autor von Vorschlägen die Adressaten seiner Vorschläge unvermeidlich als vernünftig (wahrheitsfähig), frei und gleichberechtigt anerkennen. Diese Anerkennungsverhältnisse sind gegenseitig und beziehen sich potentiell auf einen in jeder Hinsicht unbeschränkten Adressatenkreis (zentrale Diskursregel)** (Apel 1973: 400). Anders ist ein vernünftiger Diskurs nicht durchzuführen, denn sonst könnte die Verschiedenheit der Diskursteilnehmer (hinsichtlich Perspektiven, Interessen, Engagement, Vorkenntnissen, Begabungen, usw.) nicht für das Diskursziel (Gewinnen von Sicherheit hinsichtlich der erhobenen Geltungsansprüche) voll genutzt werden. Würde man Personengruppen mit minderen Diskursrechten ausstatten,

„ginge man das Risiko ein, bestimmte Gesichtspunkte, Vorschläge oder Kritiken zu unterdrücken, die andernfalls zur Wahrheitsfindung hätten beitragen können.“ (Kuhlmann 2001: 23; Kuhlmann 2007: 25)

Damit beziehen wir uns im Diskurs immer schon wechselseitig aufeinander, sind um die kooperative Ermittlung der richtigen Problemlösung bemüht – denn keiner kann die Lösung alleine finden bzw. wissen, ob er sie hat –, jeder hat daher eine Mitverantwortung für Verhältnisse, in denen eine möglichst

⁵² Die Bedeutung von ‚Problem‘ geht hier weiter, als umgangssprachlich darunter verstanden wird. Letztlich ist jede vernünftige Aussage – selbst wenn sie direkt keine Frage stellt, oder auch nicht direkt auf ein als Problem benanntes Zusammenhänge hinweist – die Antwort auf ein Problem: Nämlich auf die Frage: „Wie verhält es sich?“, Antwort: „So und so“. Jede vernünftige Aussage behauptet als wahr „etwas verhält sich so und so“, und sei es nur, dass der Inhalt eines gesprochenen Satzes eben den gemeinten Inhalt trifft. Und insofern eine Aussage wahr ist, ist sie die Antwort auf ein Problem, das nach dieser Wahrheit fragt.

effektive Problemlösung möglich ist; ebenso hat jeder die Regel, dass wir einander als vernünftig, frei und gleichberechtigt anerkennen müssen, immer schon anerkannt (Kuhlmann 2001: 9 f.; Kuhlmann 2007: 9).

5.2.2 Der Nachweis der Unhintergebarkeit: Gegenbeweis, performativer Selbstwiderspruch und der erweiterte Geltungsraum von Diskursen

Wie lässt sich aber verdeutlichen, dass die unter Kap. 5.2.1, S. 121 ff. beschriebene Situation des Argumentierens so wirklich zutrifft?

Ein Hauptargument der tpDE zielt in diesem Sinne auf den **radikalen Skeptiker**. Ihm wird anhand des sog. widerlegenden Beweises, bzw. durch Gegenbeweis (élenchos) gezeigt, dass seine Skepsis gegenüber der Unhintergebarkeit des argumentativen Diskurses sinnlos ist: Denn es zeigt sich, dass diese Skepsis zu grundsätzlich ist und dadurch die Bedingungen ihrer Möglichkeit bestreitet

Der Beweis baut – im Gegensatz zur Begründungsmethode durch Ableiten von Sätzen aus Obersätzen (Deduktion) – auf die strikte Reflexion⁵⁷, auf das, was jeder beim Argumentieren tut oder in Anspruch nehmen muss. Hieraus ergeben sich Aussagen, die nicht ohne Selbstwiderspruch (performativer Selbstwiderspruch, pragmatische Inkonsistenz) bezweifelt, aber auch nicht ohne *petitio principii*⁵³ **abgeleitet** werden können. Diese Begründungsmethode geht auf Aristoteles zurück, der den Gedanken der Aufdeckung des notwendig immer schon Anerkannten zur Grundlage des Begründens macht. Aristoteles weißt darauf hin, dass die Grundsätze der Logik⁵⁴ nicht durch logische Ableitung, sondern nur durch Widerlegung (elenktisch) begründbar sind. Dass heißt auch: **Nur weil etwas nicht durch das Begründungsverfahren der Ableitung bewiesen werden kann, folgt nicht, es sei nicht begründbar**. Damit deutet sich bereits bei Aristoteles die Grundidee der tpDE an: die Aufdeckung der reflexiven Struktur des Denkens (Apel et al. 1984: 327, 350; Böhler 1982: 85 ff.; Kuhlmann 1985: 268 f.). Dieses Aufdecken geschieht dadurch, dass jenen, die für die Gültigkeit auch dieser Grundsätze einen deduktiven Beweis verlangen, bzw. die Gültigkeit dieser Sätze infrage stellen, durch Besinnung auf den Dialog, ihre Thesen widerlegt werden können⁵⁵.

⁵³ *petitio principii*: Verwendung eines unbewiesenen, erst noch zu beweisenden Satzes als Beweisgrund für einen anderen Satz.

⁵⁴ Bei den Grundsätzen der Logik handelt es sich insbesondere um die Prinzipien vom zu vermeidenden Widerspruch und dem ausgeschlossenen Dritten (nach dem man von einem Satz zumindest immer sagen kann, er sei entweder wahr oder falsch). Denn es sei ein Mangel an Bildung, wenn man verlange, auch diese Prinzipien zu beweisen:

„Denn Mangel an Bildung ist es, wenn einer nicht zu unterscheiden vermag, wofür man sich nach einem Beweise umzusehen hat und wofür nicht. Daß es schlechterdings für alles einen Beweis gebe, ist ausgeschlossen; damit geriete man in den Fortgang ins Unendliche, und es ließe sich überhaupt nichts mehr beweisen“ [Aristoteles: Metaphysik, S. 130. 100 Werke der Philosophie, die jeder haben muss, S. 2315 (vgl. Arist.-Metaph., S. 66)].

Denn ein Beweis muss von Prämissen ausgehen, die selbst unbewiesen sind. Die Forderung, die Prämissen doch zu beweisen, ist unerfüllbar und daher sinnlos. Denn der Versuch, einer solchen Forderung zu entsprechen, führt nicht zum Ziel, sondern in die Irre: nämlich zu immer neuen Prämissen und daher zum unendlichen Regress oder in den Zirkel (vgl. Apel 1973: 410; Münchhausentrilemma Kap. 3.4.1, S. 70).

⁵⁵ Der Versuch etwa, das Prinzip des ausgeschlossenen Dritten zu bestreiten, kann nicht widerspruchsfrei vorgetragen werden. Würde ein solches Bestreiten zutreffen, müsste eine mehrwertige Logik gelten – d. h. eine Logik mit einem kontingenten Wahrheitsverständnis (zu ‚wahr‘ und ‚falsch‘ kommt noch ‚unentscheidbar‘ hinzu). Wenn aber eine solche Logik auch für die Aussage „Es gibt eine mehrwertige Logik“ gilt, dann ergibt sich der performative Selbstwiderspruch: Denn damit würde behauptet: „Ich behaupte hiermit als wahr, dass es nicht entscheidbar ist, dass es eine mehrwertige Logik gibt“. Das Kontingenzpostulat der Wahrheit bestreitet also die Möglichkeit kategorischer Wahrheit, müsste für dieses Bestreiten jedoch selbst einen kategorischen Geltungsanspruch erheben (vgl. Niedermüller o.J.: 30,

5.2.2.1 Was bedeutet es für den Skeptiker, im Diskurs zu stehen und kann er dies vermeiden?

Ein Skeptiker zweifelt oder bestreitet. Wer dies aber **tut**, muss seinen Zweifel zur Geltung bringen und d. h. ihn **öffentlich**⁵⁶ machen: z. B. dadurch, dass er behauptet, etwas verhielte sich anders, bzw. sei es unsicher, dass sich etwas so verhalte, wie andere behaupten. Mit einer sinnvollen Behauptung muss aber der **Geltungsanspruch** verbunden sein, nämlich dahingehend, dass es sich tatsächlich so verhält, wie der Zweifel aussagt (vgl. Apel et al. 1984: 584; Kap. 4.4.1; S. 110, A1).

Damit aber ist auch eine Grenze des sinnvoll Bezweifelbaren festgemacht:

Ein Zweifel darf den Geltungsanspruch der in ihm enthaltenen Behauptung **nicht** einschränken.

Um einen Geltungsanspruch erheben zu können, muss jeder, der etwas behaupten möchte, eine Reihe von Unterstellungen machen.

„Geltungsansprüche sind nämlich etwas, das man mit etwas im Hinblick auf etwas gegenüber jemandem, der sie akzeptieren oder zurückweisen kann, erhebt, und dies so, dass man dabei Fehler machen kann oder auch nicht.“ (Apel et al. 1984: 586)

Man unterstellt daher:

- die Wahrheit von Existenzaussagen wie: es gibt Geltungsansprüche, es gibt Sprache, Adressaten, einen Sprecher, Reaktionen von Adressaten, eine Welt, identifizierbare Ereignisse (Apel 1973: 394),
- die Wahrheit von beschreibbaren Aussagen über Beziehungen zwischen diesen Entitäten, z. B.: Es ist möglich, sich mit Hilfe von Sprache in für Adressaten verständlicher Weise auf Ereignisse oder Objekte zu beziehen,
- die Geltung bestimmter Regeln, z. B. die verwendeten Sprachregeln oder logischen Regeln, insbesondere das Prinzip vom zu vermeidenden Widerspruch⁵⁴.
- Das Bemühen um die Beseitigung von Hindernissen der Kommunikations- und Argumentationsgemeinschaft.

Wird dem Unterstellten nicht voll entsprochen, kann nichts behauptet und daher auch nichts bezweifelt werden. Ein Skeptiker könnte dann seine Skepsis nicht zum Ausdruck bringen. Daher können diese Unterstellungen nicht bestritten werden, ohne dass der Zweifel bzw. die Handlung des Bestreitens ihren Sinn verliert. Diese Unterstellungen sind vor jedem möglichen Zweifel sicher (Apel et al. 1984: 586).

Wichtig dabei ist folgendes: Die genannten Argumentationsvoraussetzungen die auch der Skeptiker in Anspruch nehmen muss, stellen **keine Hypothesen über den Gegenstand ‚Argumentieren‘** dar. Denn geht es um Aussagen über das Argumentieren als solchem, muss berücksichtigt werden, dass nun dasjenige, was ich tue, wenn ich theoretisiere – das hierfür nötige Handlungswissen – und der Gegenstand des theoretischen Tuns, zusammenfallen. Damit aber handelt es sich bei dieser Erörterung nicht um eine ‚Theorie‘ (vgl. Böhler 1982: 94). Denn nun ergeben sich zwei Arten von Gewissheiten:

54). Wollte man die kategorische Geltung des Widerspruchsprinzips bestreiten, dann verlöre durch das Zulassen des Widerspruchs jede Argumentation ihren Sinn: Denn ist der Inhalt einer Aussage auch mit seinem Gegenteil identisch – gilt *a* und *non a* gleichzeitig – dann ist jede Aussage **unverständlich**. Eine Aussage die gleichzeitig wahr und unwahr ist, ist daher nicht falsch, sondern sinnlos, da sie keinen Inhalt hat und daher von niemandem verstanden werden kann (Kuhlmann 1985: 140).

⁵⁶ Denn wie gezeigt, kann niemand mit Anspruch auf Geltung und Sinn etwas, als etwas Bestimmtes behaupten (vgl. Privatsprachenproblem Kap. 4.4, S. 109).

„Die einen sind ausdrücklich vorgetragene und problematisierbare Gewissheiten, die anderen sind diejenigen, die das Problematisieren allererst ermöglichen, sind das, woran hängt, dass der Problematisierende sein Handeln als wirkliches Problematisieren verstehen kann. Die Ersteren sind Gegenstand des Misstrauens, die Zweiten bilden die Basis für das Vertrauen des Zweifelnden, dass es sich bei seinem Handeln um wirkliches und sinnvolles Misstrauen handelt.“ (Apel et al. 1984: 588)

Die tpDE bezieht sich daher nicht auf Prämissen, aus denen heraus sie eine Theorie des Diskurses ableitet. Sondern sie reflektiert auf

„das, was wir als unerschütterliche Basis für jeden Zweifel, für alle argumentativen Entscheidungen immer schon als Argumentierende in Anspruch nehmen und als diese Basis auch durch das Handlungswissen schon kennen, als schon bekannt, als immer schon in Anspruch genommen aufdecken und ausdrücklich in Besitz nehmen: Das Aufdecken, die Einsicht, dass wir das Gesuchte in gewisser Weise immer schon in Händen haben, ist der springende Punkt bei der strikt³⁷ reflexiven Letztbegründung, nicht seine Ableitung.“ (Apel et al. 1984: 589)

Und daher kann die Rationalitätslücke und das Relativismusproblem gelöst werden: Die im Münchhausentriplemma (Kap. 3.4.1, S. 70 ff.) unterstellten Annahmen sind falsch! Weder trifft es zu, dass sich sinnvoll alles bezweifeln lässt, noch dass Begründungen nur durch Ableitung – also durch Rückgriff auf einen jenseits des zu Begründenden liegenden Grund – zu Stande kommen können. Daher handelt es sich bei der TP auch nicht um eine Theorie und d. h. sie baut nicht auf einem Syllogismus auf, der aus einem Ober- und Untersatz einen Schlusssatz erhält (Apel et al. 1984: 328). Für alle Theorien gilt weiterhin das Münchhausentriplemma (Apel et al. 1984: 587).

5.2.2.2 Die Widerlegung des Skeptikers durch den Nachweis eines performativen Selbstwiderspruchs (pS)

Um die Grenze des Zweifels deutlicher zu machen, besinnen wir uns auf die beiden Aspekte des Sprechaktes, nämlich den **performativen und dem propositionalen Teil** der menschlichen Rede und beziehen dies auf den Skeptiker.

Es zeigt sich dann, dass der Skeptiker nicht nur wertneutrale Aussagen über Sachverhalte macht, sondern er diese Aussagen **implizit mit Handlungen verknüpft**, die mit normativen Ansprüchen an ihn selbst und an alle anderen Diskurspartner verbunden sind.

Jede Tatsachen-Aussage benötigt zu ihrer logischen Rechtfertigung, eine performative Ergänzung (A), nämlich z. B. diese: „Ich behaupte hiermit gegen jeden möglichen Opponenten, dass...“ oder: „Ich fordere hiermit jeden zur Prüfung der folgenden Aussage auf...“. Die performative Ergänzung der zur Überprüfung erforderlichen Aussagen lautet dementsprechend: „Ich bestreite hiermit gegen dich, dass A der Fall ist“, oder „Ich bestätige dir, dass A der Fall ist“ (Apel 1973: 400 f.).

Wir fragen nun: Befindet sich der Skeptiker im argumentativen Diskurs, und wenn ja, was bedeutet dies für ihn? Hier folgt nun – unter Bezugnahme auf den performativen und propositionalen Teil des Sprechaktes – die Durchführung des reflexiven Arguments, **dass nämlich die Situation argumentativer Diskurse auch für den Skeptiker unhintergebar ist.**

Um diese Frage zu beantworten, behaupten wir versuchsweise (p): „Die **Regeln** der Argumentation **gelten nicht** für mich“. Diese Proposition nennen wir nachfolgend (p). Ferner machen wir uns klar, was gleichzeitig für diese Aussage in Anspruch genommen werden muss. Nämlich dies: Wir haben das Problem, ob (p) tatsächlich wahr ist und ob dies ein aufrichtiger, begründeter Versuch sein kann non-p – und das heißt in diesem Fall die Geltung der Argumentationsregeln – zu bestreiten.

Haben wir aber (p) hinsichtlich der Wahrheitsprüfung so verstanden, dann handelt es sich bei (p) um ein Argument, das – unter Berufung auf das Prinzip des zu vermeidenden Widerspruchs und aufgrund von Gründen, die hinter (p) stehen müssen – uns motivieren soll, die Behauptung „Die Argumentationsregeln gelten doch“ zu verwerfen (Apel et al. 1984: 590). Hätten wir (p) nicht als Argument verstanden, könnte (p) nichts treffen.

Haben wir (p) aber als Argument verstanden und prüfen wir somit, ob (p) zutrifft, dann haben wir das Problem auch schon gelöst: Denn wir müssten die Geltung der Argumentationsregeln bestreiten und zugleich ihre Geltung anerkennen, wenn (p) sinnvoll und wahr sein soll – d. h. (p) ist notwendig falsch. Dieses Ergebnis entsteht jedoch **nicht durch Ableitung – wir stützen uns also nicht auf eine Theorie der Argumentation**. Denn wir führen nur das gegen (p) ins Feld, was (p) bereits selbst in Anspruch genommen hat, damit wir überhaupt das Problem haben können.

„Denn damit wir zu der Frage der Wahrheit von (p) Stellung nehmen können – und sei es auch so, dass wir uns dabei irren –, müssen wir (p) verstanden und als Argument anerkannt haben. Sonst kann das, was wir anführten, nicht als Stellungnahme zu dem Problem gelten. (...) Wir können jetzt nicht mehr die skeptische Frage stellen, ob (p) wirklich eine ernsthafte, aufrichtige, begründete Behauptung ist: dass sie das ist, ist vielmehr Voraussetzung auch für diese Frage.“ (Apel et al. 1984: 591; Kuhlmann 1985: 86)

Alles, was wir gegen (p) anführen, ist daher vor jedem Irrtum sicher.

Dies ist die typische Argumentationsfigur der tpDE. **Ihre reflexive Struktur kommt dadurch zum Ausdruck, dass das inhaltlich Gesagte (p) mit dem konfrontiert wird, was vom Argumentierenden in Anspruch genommen wird (A) und das (A) die Voraussetzung für das Gesagte ist** (siehe Kap. 5.2.2.1, S. 123). Solche notwendig immer schon anerkannten Voraussetzungen heißen auch Präsuppositionen.

Der sich dabei ergebende Widerspruch zwischen (p) und den Präsuppositionen (A) – also (p) bestreitet (A) wie folgt „Ich behaupte hiermit als wahr, gegenüber allen sinnvollen Einwänden nämlich ‚Die Argumentationsregeln gelten nicht für mich‘ – heißt **performativer Selbstwiderspruch, bzw. pragmatische Inkonsistenz**. Dieser Widerspruch wird immer dann kenntlich, wenn man die performativen Teile einer Aussage (A) in propositionale Rede überführt (p1A, p2A ...pnA) und diese mit dem propositionalen Gehalt (p) der Aussage (A) vergleicht (Apel 1997, nach Fußnote 9). Habermas z. B. unterscheidet drei Bereiche von Präsuppositionen, die für die Argumentation von Bedeutung sind (vgl. auch Apel 1973: 397):

1. die logische Ebene,
2. die Ebene der pragmatischen Voraussetzungen der Interaktion und
3. die Ebene der Prozesse.

Dies kann durch einen weiteren Aspekt ergänzt werden:

4. Auf der Ebene ontologischer Wahrheiten muss der Argumentierende auch Seinsaussagen präsupponieren (vgl. Kap. 6.1, S. 137 ff.).

Für einen performativen Widerspruch auf der logischen Ebene vgl.

- Fußnote 54 und 55, S. 122.

Performative Widersprüche auf der Ebene der pragmatischen Voraussetzungen sind z. B. diese:

- „Ich sage heute kein Wort.“,
- „Ich habe keine Geltungsansprüche.“,
- „Wahrheit gibt es nicht.“,

- „Jede Aussage ist zeit- und kulturellrelativ“,
- „Durch Lügen habe ich die anderen überzeugt.“

Ein performativer Widerspruch auf der Ebene der Prozesse ist z. B. folgender:

- „Nach langer Diskussion, bei der wir eure Beiträge nicht mehr berücksichtigen konnten, sind wir zu der Einsicht gekommen: Mit dem fraglichen Problem verhält es sich in Wirklichkeit so und so“ (Kuhlmann 2001: 25; Kuhlmann 2007: 27; Habermas 1983: 97 ff.).

Performative Widersprüche auf der Ebene ontologischer Voraussetzungen sind z. B. diese:

- „Es gibt keine Sprache.“
- „Es gibt keine Ko-Subjekte der Kommunikation.“
- „Kosubjekte der Kommunikation sind keine notwendige Voraussetzung der Vernunft.“ (vgl. Kant in Kap. 3.3.2, S. 63 ff.)
- „Es lassen sich Regeln und Ziele beobachten, die nicht notwendig an eine Kommunikationsgemeinschaft gebunden sind“ (vgl. Kap. 6.4.4, S. 185 ff.).
- „Kausalität als solche ist eine empirisch-theoretische Vorstellung und kann daher falsch sein“ (vgl. Kap. 6.1, S. 140) .
- „Alles ist nur ein Traum.“
- „Ich werde nur von einem Lügengeist getäuscht.“
- „Etwas an sich Unerkennbares kann es doch geben.“ (vgl. Kap. 4.4.1, S. 110; Kap. 8.3.1, S. 267 ff.)

Auf der Ebene des unmittelbaren Wortverständnisses, können all diese Sätze ihren Wahrheitsanspruch nicht einlösen bzw. sind sie sinnlos. Dies ergibt sich, wenn die Aussagen mit dem Faktum, das sie selbst sind bzw. in Anspruch nehmen, konfrontiert werden. Dann werden sie widerlegt, in dem

„(...) das zum Zweifeln gehörige Vertrauen des Zweifelnden in die Wirklichkeit und den Sinn seines Zweifelns gegen seinen übersteigerten Zweifel gewendet wird.“ (Apel et al. 1984: 591)

Der Nachweis eines performativen Selbstwiderspruches ist der letztbegründete Nachweis, dass eine entsprechende Aussage sinnlos ist. Ein solcher Nachweis hat die Funktion, dass er Aussagen ‚vorsortiert‘ in solche, die einer weiteren Wahrheitsprüfung bedürfen (wenn nämlich ein performativer Selbstwiderspruch **nicht** vorliegt) und solche, deren Wahrheitsprüfung sich erübrigt, da sie sinnlos sind⁵⁷ (wenn nämlich ein performativer Selbstwiderspruch vorliegt) (Kuhlmann 1992a: 217; Böhler 1982: 89 f.). Insbesondere das für das Argumentieren notwendige **Handlungswissen, lässt sich für die Ethikbegründung fruchtbar machen**: Sofern es sich dabei um Präsuppositionen handelt, ist das **Sollen** entsprechender Handlungsregeln und ontologischer Bestände unbestreitbar. Daher ist z. B. die Aussage

- „Eine Menschheit soll nicht sein“.

– etwa mit Blick auf die Gerechtigkeitsvorstellung der „Bewegung für das freiwillige Aussterben der Menschheit“ aus Kap. 2.3.4 S. 41 – notwendig falsch.

5.2.2.3 Der erweiterte Geltungsraum von Diskursen: Handeln und das Leibapriori

Selbst wenn nun der Skeptiker zugibt, dass er sich im Diskurs immer schon kommunikativ auf andere beziehen muss (vgl. Kap 4.4, S. 109 ff.) und auch zugibt, dass – sofern er etwas bezweifelt oder problematisiert – er immer schon im argumentativen Diskurs steht, so scheint der Diskurs und all seine Vor-

⁵⁷ Allerdings entbindet einen diese ‚Vorsortierung‘ nicht davon, hermeneutisch zu prüfen, ob denn der Sinn auch richtig verstanden wurde. Denn selbstverständlich können solche Sätze etwa als ‚Sprechübung‘ oder eben auch als Verdeutlichung dessen, was ein pS ist, Sinn machen.

aussetzungen hintergebar. Denn Bezweifeln oder Problematisieren muss nicht immer seine Sache sein – sondern er könnte einfach handeln, sodass der normative Gehalt, der in den pragmatischen Voraussetzungen des Argumentierens stecken mag, nicht notwendig zur Anwendung zu kommen braucht. Der Skeptiker könnte sich daher der Argumentation verweigern und einfach seine Sachen machen (vgl. Habermas 1983: 96; Apel 1997: Fußnote 13). Daher könnte er dem argumentativen Diskurs auch fernbleiben, ihn anderen überlassen. Aus diesem Grund ist z. B. nach Habermas eine Letztbegründung ausgeschlossen. **Ein solches Fernbleiben ist jedoch nicht möglich.** Wie oben gezeigt, können die Aussagen „Diskursverweigerung ist möglich“ bzw. „Die Diskursregeln gelten nicht für mich“ nicht auf sich selber angewandt werden, bzw. ergibt sich dann ein performativer Selbstwiderspruch (Apel 1997: nach Fußnote 13). Eine solche Aussage ist daher unverständlich. Auch kann der Diskurs nicht durch Handeln umgangen werden, da man sich bereits mit dem Haben von Bedürfnissen und Interessen aus folgenden Gründen immer schon im Diskurs befindet:

1. Auch durch Handeln steht man im Diskurs: Sofern wir als rationale Wesen zählen, als Täter unserer Taten und daher unsere Aktivitäten als Handlungen gelten können – und nicht einfach nur als ‚Geschehen‘ oder ‚bloßes Ereignis‘, deren kausaler Grund z. B. vollständig außerhalb unseres Handlungsspielraumes liegt – ergibt sich folgendes: Der Sinn des Begriffes ‚Handeln‘ wird nur verständlich, wenn **Handlungen auf Entscheidungen und Gründe zurückgehen.** Damit muss das Handeln so verstanden werden, als sei es eine Antwort auf unsere – explizite oder implizite – Frage: „Was sollen wir tun, was ist das Richtige für uns?“ Gründe haben ist dabei konstitutiv für den Handelnden. Gleichzeitig werden durch jede Handlung Wahrheits- und Richtigkeitsansprüche erhoben, nämlich die, dass die Handlungssituation, relevante Zwecke, Mittel, Alternativen, Handlungsmöglichkeiten u.v.a.m. – auf die die Handlungen notwendig Bezug nehmen müssen – richtig und zutreffend erfasst sind (Kuhlmann 2001: 20; Kuhlmann 2007: 21). Solche Überzeugungen können jedoch auch falsch sein – die Zwecke des Handelns werden dann nicht realisiert. Damit verfehlt dann der Handelnde mit der Handlung sein Ziel. Um dies zu vermeiden, muss der Handelnde notwendig an der Verlässlichkeit seiner Überzeugungen interessiert sein. Ist er das nicht, verliert ‚Handeln‘ seinen Sinn (vgl. auch Apel 1973: 414).

Wenn wir den expliziten Diskurs aufgeben und stattdessen handeln, stehen wir implizit immer schon im Diskurs – sofern wir uns für etwas aufgrund von Gründen entscheiden. Wir haben daher den Diskurs lediglich vom Vordergrund in den Hintergrund geschoben. Auch nonverbales, direktes Handeln folgt daher den selben kognitiven Erfolgsbedingungen, wie die Metapraxis des Argumentierens als Form sprachlichen Handelns (vgl. Kuhlmann 2001: 18 ff.; Kuhlmann 2007: 19 ff.; Böhler 1985: 300).

2. Auch mit dem Haben von Bedürfnissen und Interessen steht man im Diskurs: Kann ich aber den Diskurs durch Handeln nicht verlassen, so stehen auch die Gründe, die wir für unser Handeln haben, immer schon im Diskurs. Damit steht aber alles im Diskurs, was als Grund zählen kann. Zählen kann das als Grund, sofern es verbalisierbar ist. Damit stehen aber auch alle leibhaften Expressionen von Menschen als virtuelle Argumente im Diskurs, sofern sie Ansprüche an die Mitmenschen stellen könnten. Stehen sie aber im Diskurs, kann auf sie nicht verzichtet werden. Denn die kommunikative Berücksichtigung individueller Bedürfnisse und Interessen ist – zusammen mit der Anerkennung des einzelnen als gleichberechtigter Argumentationspartner – notwendig für das Erheben von Sinn- und Geltungsansprüchen, die auf Sollensvorschriften und Situationsdeutungen bezogen sind. Ohne die Prüfung der Richtigkeit, Wahrheit und Berücksichtigungswürdigkeit des subjektiv gemeinten Sinns der Interessen und Bedürfnisse bleibt die Geltungsbasis von Urteilen – etwa hinsichtlich der Richtigkeit von Handlungsanweisungen – wesentlich unvollständig.

Denn auch hier gilt: der Geltungsanspruch kann wegen der Antizipation der unbeschränkten Kommunikationsgemeinschaft auf kein kommunikationsfähiges Wesen und auf keinen seiner virtuellen Diskussi-

onsbeiträge verzichten. **Jede Beschränkung des Argumentationsraumes wäre eine Beschränkung des Geltungsanspruchs.** Durch eine solche Beschränkung würde auch der Inhalt dessen undeutlicher, worauf sich die Geltung beziehen soll: denn auch der Anspruch auf **Richtigverstehen (Sinn)** – sei es einer Situation, sog. Tatsachen oder sei es der mit diesen verbundenen Handlungen, Interessen und Bedürfnissen – lässt sich nur richtig verstehen, wenn sich möglichst alle Argumente im Diskurs befinden. Und Richtigverstehen ist die Voraussetzung dafür, dass praktische Urteile gelten können (Apel 1973: 400).

Kein individuelles Interesse, Bedürfnis von Menschen, keines ihrer Handlungen, darf daher ohne Not⁵⁸ geopfert werden. Daraus folgt, dass weitest möglich sicherzustellen ist, dass alle Bedürfnisse miteinander in Einklang zu bringen sind (Apel 1973: 425).

Insgesamt zählen Handlungen, Bedürfnisse und Interessen, – genauso wie explizite Einwände oder Bestätigungen – als Argumente, gegenüber der unbegrenzten Kommunikations- und Argumentationsgemeinschaft. Die Beurteilung der Richtigkeit von Handlungsanweisungen, moralischer Normen und der Wahrheit empirisch-theoretischer Aussagen, kann daher auf kein Argument verzichten.

Wer aber in keiner Hinsicht an der Diskussion teilnimmt, der kann überhaupt nichts zur Geltung bringen – auch nicht seine eigenen Interessen, die er selbst ohne Geltungsanspruch nicht verstehen könnte⁵⁹ (Apel 1973: 421; Apel et al. 1984: 275, auch Böhler 2002: 34; Werner 2001: 272)

⁵⁸ Eine solche ‚Not‘ ist in der Welt eher die Regel, als die Ausnahme. Denn die Kluft zwischen der idealen und realen Kommunikationsgemeinschaft muss als beständige Not verstanden werden (vgl. transzendentalpragmatische Spannung Kap. 7.2.3.3, S. 221). Eine solche Not hat unterschiedliche Ursachen und Ausmaße. Ursachen sind grob: Zeitmangel, Wissenslücken, raum-zeitliche und organisatorische Kommunikationshindernisse, spezifische strategische Machtstrukturen, irrationale Zielsetzungen etc.. Ausmaße können sich z. B. auf unterschiedliche Raumebenen beziehen: individuell, lokal, regional, global etc. ebenso, wie auf unterschiedlichste Umweltmedien und Sozio-bereiche. Die vor einem solchen Hintergrund diagnostizierte ‚Not‘ kann eine Beschränkung individueller Bedürfnisse, Interessen und Handlungen rechtfertigen – ja zur moralischen Pflicht machen; allerdings ist eine solche Notdiagnose gleichfalls diskursbedürftig und fallibel, ebenso, wie Art und Umfang der dadurch begründeten Beschränkungen.

⁵⁹ Das bedeutet nicht, dass, wer Interessen vertritt, davon ausgehen sollte, alle anderen würden diesen hinsichtlich Zielen und Mitteln von vornherein zustimmen. Jeder, der Interessen vertritt, muss jedoch davon ausgehen, dass er seine Interessen zu Recht vertritt und diese also legitim sind. Dies liegt wie oben gezeigt, daran, dass Aussagen, die etwas aussagen wollen, notwendig Geltungsansprüche erheben müssen. Jeder muss also implizit unterstellen, dass er andere wenigstens prinzipiell überzeugen könnte, dass die eigene Position eine zutreffende Situationsbeschreibung enthält und die eigenen darauf bauenden Handlungen und Ziele richtig sind. Denn niemand könnte verständlich behaupten „Ich bin der Meinung, meine Interessen gehen von falschen Voraussetzungen aus und meine Zielsetzungen sind nicht legitim – (weil sie z. B. andere Interessen erkennbar in unerträglicher Weise untergraben) – ich will aber dennoch an meinen irrigen Interessen festhalten“. Dies führte direkt in den performativen Selbstwiderspruch. Daher – entweder sieht man es ein, dass berechtigte Gründe einem ursprünglichen Vorhaben oder einer Orientierung die Berechtigung nehmen, oder man sieht es nicht ein. Sieht man es ein, ändert sich auch das eigene Interesse. Oder aber man ist der Meinung, unter Berücksichtigung eben aller einem bekannten Argumente, das eigene Interesse bleibt dennoch als legitim bestehen. Dann aber kann man gleichzeitig die Einwände nicht für zutreffend halten. Tut man nur so, als hätte man die Irrigkeit der eigenen Interessen eingesehen – z. B. aus strategischen Gründen – dann ist man in Wahrheit ebenfalls davon überzeugt, dass unter den obwaltenden Bedingungen das eigene Interesse dennoch legitim ist und die anderen zu Unrecht gegen einen opponieren. Oder aber man ist sich noch unsicher. Dann aber gehört die Unsicherheit zum Inhalt der eigenen Interessen, nämlich dahingehend, dass die Unsicherheit auszuräumen ist. Denn ein eigenes Interesse wird nur verständlich, wenn in ihm ein Wollen zum Ausdruck kommt, das nicht irrtümlich ein falsches Interesse zu verfolgen gedenkt. Auch daher können die individuellen Interessen nicht auf die Kommunikationsgemeinschaft verzichten.

5.3 Gültigkeit idealer Diskursnormen trotz faktischer Abwesenheit idealer Diskursbedingungen

Eine solche Reflexion verdeutlicht, dass trotz faktischer Abwesenheit idealer Diskursbedingungen, die idealen Diskursbedingungen als operative Fiktion wirksam bleiben, dass trotzdem im realen Diskurs auf diese immer schon Bezug genommen wurde. Die faktische Anwesenheit nicht idealer Diskursbedingungen ist kein Einwand gegen die Gültigkeit idealer Diskursbedingungen. Handelt es sich um normative Diskursvoraussetzungen gilt umgekehrt: die Möglichkeit, gegen sie verstoßen zu können, ist die Voraussetzung dafür, dass sie gültig sein können. Dass sie gültig sein müssen, ergibt sich aus dem unter Kap. 5.2, S. 120 ff. gesagten: der Geltungsanspruch ist unverträglich mit der Diskursbeschränkung.

Darüber hinaus ist die Beschränktheit der Welt auch in ihrer Bedeutung für Diskurse anzuerkennen. Diskurse müssen daher im Rahmen einer auf diese Beschränkungen abgestimmten Geschäftsordnung gestaltet werden. Klar ist daher, dass von den idealen Diskursbedingungen abgewichen werden muss. Dies spricht jedoch nicht gegen die unbedingte Gültigkeit der Diskursnormen. Die Anerkennung der beschränkten Möglichkeiten ist selbst die Voraussetzung dafür, dass Diskurse überhaupt durchführbar sind. Die konkrete Gestaltung – inkl. aller Diskursbeschränkungen – muss vielmehr gerechtfertigt werden, nämlich dahingehend, dass unter den realen Bedingungen eine bestmögliche **Annäherung** an die idealen Diskursregeln und Bedingungen möglich ist (vgl. Transzendentalpragmatische Spannung, Kap. 7.2.3.3, S. 221 ff.)

Daher werden die reflexiv erwiesenen **normativen Voraussetzungen idealer Diskursbedingungen** – insbesondere die **unbedingte Gleichberechtigung aller Diskursteilnehmer** (vgl. Kap. 7.1 ff.) – durch den ‚Einwand‘, sie seien nur ideal und meist nicht vorhanden, in ihrem **Gültigkeitsanspruch nicht getroffen**.

5.4 Praktische oder theoretische Diskurse?

Die der tpDE zugrunde liegende Idee der notwendigen Kooperation – des unhintergebar Sozialen – scheint jedoch nur für solche Argumentationssituationen zu gelten, in denen ein **gemeinsames Interesse** an einer Problemlösung besteht, in denen alle Beteiligten – einschließlich des Opponenten – an der gemeinsamen Sache arbeiten: Eine Argumentation, die der Lösung von Problemen mit gemeinsamem Interessenhintergrund dient, verstehe ich als **theoretische Argumentation**. Dazu zählt z. B., wenn es um die Gewissheit über die Wahrheit von Naturgesetzen, Sachverhalten, oder wenn es um Fragen der Zweckmäßigkeit – bei gemeinsamen Zielen – geht (Kuhlmann 2001: 19; Kuhlmann 2007: 20; Kuhlmann 1985: 195). Bei der Verfolgung dieser Interessen bzw. der Lösung entsprechender Probleme, muss ich notwendig den Opponenten als Mitarbeiter an der gemeinsamen Sache ansehen:

Denn wenn ich tatsächlich die beste Lösung für die entsprechenden Probleme finden möchte, ich also Gewissheit darüber haben möchte, ob sich etwas so verhält wie behauptet oder nicht, dann ist es mein ureigenes Interesse wissen zu wollen, was an den Einwänden dran ist – denn die Gewissheit kann ich nur erhöhen, wenn ich mir Klarheit über die Berechtigung von Zweifeln verschaffe, die von mir, oder von sonst jemandem vorgebracht werden können. Daher muss ich nach einer Antwort suchen, für die sich alle guten Gründe anführen lassen, gegen die sich kein berechtigter Widerspruch erheben kann und also jedermann dieser Antwort zustimmen könnte.

Jeder berechnigte Einwand auf den vom Wahrheitssuchenden erhobenen Geltungsanspruch, ist – bei theoretischen Problemen – daher jedem willkommen. Er hätte ihn sich selber gemacht, wäre er nur darauf gekommen. Auch der Opponent ist daher interessiert, ob sein Einwand berechnigt ist oder nicht.

Eine Beschränkung dieser Diskurse – der Prüfung der Wahrheit der Einwände –, wäre dann die Beschränkung der Verfolgung des gemeinsamen Interesses.

Daher muss ich mich auf den Diskurs einlassen und in ihm **den vernünftigen Konsens mit allen** suchen. Das **gemeinsame Interesse an Konsens** (vgl. N2, Kap. 7.1.2) ruht letztlich auf dem Prinzip vom zu vermeidenden Widerspruch, das – auch als Voraussetzung für jede Argumentation – unbestreitbar ist (vgl. auch N1, Kap. 7.1.1): Denn könnte sich ein berechnigter Zweifel erheben – und ein Zweifel ist genau dann berechnigt, wenn er eine Behauptung widerlegt – dann kann die bezweifelte Behauptung nicht trotzdem wahr sein. Ich muss also, wenn ich im theoretischen Diskurs wirklich etwas wissen will, nach der Auflösung aller Widersprüche streben. Dies alles ist jedoch nur möglich, wenn alle möglichen Einwände im – unbeschränkten – Diskurs zugelassen und geprüft werden können (Kuhlmann 1985: 191).

Nun ergibt sich aber ein entscheidendes Problem: Es gibt ja nicht nur theoretische Diskurse. In der Ethik geht es vor allem um praktische Fragen, um Fragen nach dem Sollen, die außerhalb theoretischer Diskurse beantwortet werden müssen: „**Was soll ich tun, was ist das Richtige für mich?**“ Solche Diskurse heißen **praktische Diskurse**. Bei solchen Diskursen kann – im Gegensatz zu theoretischen Diskursen – zunächst **kein gemeinsames Interesse** unterstellt werden. In praktischen Diskursen sind **Interessenkonflikte** die Regel. So ergibt sich z. B. ein Interessenkonflikt folgendermaßen: Der Diskursteilnehmer A sagt: „Ich sollte jetzt dieses Land in Besitz nehmen. Es gefällt mir sehr“. Der opponierende Diskursteilnehmer antwortet: „Das solltest Du nicht, denn ich will es haben.“ (Kuhlmann 1985: 192). Offenbar kann hier keine Rede davon sein, dass alle Diskursteilnehmer das Interesse haben, dem Diskursteilnehmer A bei seinem Problem behilflich zu sein, wie dieser denn das Land am effektivsten in Besitz nehme – im Gegenteil!

Daher stellen sich entscheidende Fragen: Lässt sich zeigen, dass trotz widersprüchlicher Interessen, die Kooperationsnormen – die zunächst nur für theoretische Diskurse als unhintergebar nachgewiesen wurden – auch für praktische Diskurse gelten (Apel et al. 1984: 601)? An diese Frage schließt sich ein weiteres Problem an: Selbst wenn die Kooperationsnormen für alle Diskurse gelten – ich also die anderen in Diskursen als gleichberechnigte Argumentationspartner anerkenne und ihre Interessen so wie meine behandeln müsste – so scheint sich zu ergeben: Diese Normen sind eben nur dann gültig, **wenn ich an Diskursen teilnehme** – wenn nicht, dann nicht. Warum nämlich sollte jemand – der z. B. reich und mächtig ist – sich auf praktische Diskurse einlassen und seine Interessen damit dem Risiko des Unterlegenseins aussetzen? Zweifel kommen auf, dass wir tatsächlich unhintergebar gegenüber jedem verpflichtet sind, uns um eine konsensuelle Auflösung aller Konflikte zu bemühen.

Mit den Antworten auf diese Fragen – die ich nachfolgend gebe – steht und fällt die Relevanz der tpDE für die Lebenspraxis und also für konkrete Konflikte etwa in der Politik.

Der Nachweis, dass die Argumentationsnormen nicht nur für den theoretischen Diskurs unhintergebar sind, sondern auch für den praktischen Diskurs und das letztlich der Diskurs als solcher unhintergebar ist, ergibt sich dadurch, dass ich in reflexivem Rückgang auf die Bedingungen der Argumentation die Gültigkeit der drei nachfolgenden Aussagen A, B und C nachweise:

A: Es gibt keinen theoretischen Diskurs, der nicht auch praktischer Diskurs ist.

B: Es gibt keinen praktischen Diskurs, der nicht auch theoretischer Diskurs ist.

C: Es gibt kein egoistisches Wollen, das ohne Geltungsansprüche auskommt.

A: Es gibt keinen theoretischen Diskurs, der nicht auch praktischer Diskurs ist.

Die unbestreitbaren Kooperationsnormen der theoretischen Diskurse – deren **Geschäftsordnung** – übertragen sich auf praktische Diskurse; denn theoretische Diskurse haben Voraussetzungen, die zu praktischen Widersprüchen hinsichtlich der Kooperation zwischen den Argumentationspartnern führen; daraus ergibt sich – qua theoretischem Diskurs – die Pflicht um ein Bemühen, auch die praktischen Widersprüche in einem Konsens zu lösen, damit den Anforderungen theoretischer Diskurse entsprochen werden kann. Als Teilnehmer von Diskursen, gleich welcher Art, stehen wir immer schon in praktischen Diskursen, also in Diskursen über Sollens-Fragen: Dabei geht es um Fragen, die sich auf die reale Diskursführung, die Kooperation im Diskurs beziehen – sog. **Geschäftsordnungsdiskurse**, die dem Hauptdiskurs vorgelagert sind. Da in theoretischen Diskursen alle an dem möglichst effektiven Wahrheitsfindungsanspruch interessiert sein müssen, müssen alle Einwände zur Geschäftsordnung so behandelt werden, als seien es die eigenen. Dabei lassen sich Geschäftsordnungsdiskurse, die praktische Diskurse sind, nicht lediglich nur auf den Geschäftsordnungsdiskurs beschränken. Interne Diskursprobleme verlangen auch externe Regelungen: wer an Diskursen teilnimmt, muss gleichzeitig anderes unterlassen. Wer anderes tut, kann u.U. nicht am Diskurs teilnehmen. Auch lassen sich die Diskursnormen nicht dahingehend beschränken, dass sie nur für bestimmte – z. B. Geschäftsordnungsdiskurse – gelten (Kuhlmann 1992a:173; Kuhlmann 2001: 28 ff.; Kuhlmann 2007: 31 ff.; Apel et al. 1984: 601). **Denn wir wissen nicht, welche Faktoren für die Geschäftsordnung eine Rolle spielen, bevor wir diese Faktoren berücksichtigt haben.** Insofern ist der Diskurs über die Relevanz externer Faktoren für den Geschäftsordnungsdiskurs unbeschränkt. Ein auf bestimmte Fragen beschränkter Diskurs, ist kein Diskurs.

„(...) denn zum Diskurs als Verfahren (...) gehört konstitutiv, dass alle nur möglichen Gesichtspunkte und Evidenzen, deren mögliche Relevanz inhaltlich vorweg nicht auszumachen ist, berücksichtigt werden müssen, d. h. ein Diskurs verträgt qua Diskurs keine Beschränkung auf bestimmte Inhalte.“ (Kuhlmann 2007: 31, 2001: 29; 1985: 200 ff.)

B: Es gibt keinen praktischen Diskurs, der nicht auch theoretischer Diskurs ist.

D. h., es gibt keinen Diskurs, in dem neben Richtigkeitsansprüchen zu präskriptiven Äußerungen, nicht auch Wahrheitsfragen behandelt werden müssen (Kuhlmann 1985: 202): **Die Verbindung von theoretischen zu praktischen Diskursen schafft hier der Normenbegründungsdiskurs**, nämlich der Diskurs über die Frage „Gibt es verbindliche letztbegründete Verpflichtungen?“ Wer aber aus dem moralisch neutralen Interesse heraus wissen möchte, welches denn wirklich der richtige und beste nächste Schritt für ihn selbst ist, der muss eine wahre Antwort auf diese Frage gefunden haben – denn hiervon hängt auch ab, welches der nächst beste Schritt für ihn ist. Damit aber muss er sich auf theoretische Diskurse einlassen und daher deren Präsuppositionen anerkannt haben: Denn egal worüber jemand nachdenkt, immer muss er auch Fragen der Art „Ist es wirklich der Fall, das $X \varepsilon P$?“ stellen und versuchen, diese richtig zu beantworten. Denn hiervon hängen praktische Fragen ab. Denn wenn ich nicht weiß, was der Fall ist, kann ich nicht wissen, welches Problem ich überhaupt habe und was ich tun soll, um meine Ziele zu erreichen (Böhler 1982: 107 f.; Kuhlmann 1992a: 172). Ist aber auch in praktischen Diskursen ein theoretischer Diskurs nicht hintergebar, dann auch nicht die in theoretischen Diskursen immer schon anerkannten Normen.

C: Es gibt aber auch kein egoistisches Wollen – für das man sich entscheiden kann – **das ohne Geltungsansprüche auskommt.**

Denn auch die Lösung angeblich rein egoistischer Probleme der Interessenverwirklichung, ist ohne theoretische und praktische Diskurse, in denen Geltungsansprüche erhoben werden müssen, sinnlos. Denn auch ein egoistisches Interesse, das sich selbst ernst nimmt, muss unterscheiden können zwischen: ‚wirklichem Wissen – bloß vermeintlichem Wissen‘, ‚zu Recht – zu Unrecht anerkennen‘, Fehler erkennen und korrigieren‘. Ist das alles grundsätzlich nicht möglich, kann man auch keine Interessen haben, weil man nicht mehr unterscheiden kann zwischen den richtigen und falschen Weltbezügen, von denen die Möglichkeit von Interessen abhängt; ebenso wenig könnte man zwischen tatsächlichen und irrtümlichen Interessen einen Unterschied machen. Dann aber kann man auch keine Ziele verfolgen, auch keine egoistischen. Das kann man nur, weil man der Instanz und den Prozessen immer schon verbunden ist, die alleine zwischen wahr und unwahr, Falsch und Richtig unterscheiden können. Und das ist die unbegrenzte Argumentationsgemeinschaft in der man die gleichberechtigte Anerkennung aller Interessen immer schon voraussetzt.

Letztlich gilt, dass praktische Fragen weder formuliert, noch verstanden werden können, ohne die im Privatsprachenargument benannten Normen anzuerkennen (vgl. Kap. 4.4, S. 109 ff.). Denn: **Wer überhaupt sinnvoll denkt und redet und d. h. Geltungsansprüche erhebt oder stellt, impliziert immer schon gleichzeitig die Fragen der Art: „Ist die Situationsbeschreibung S zutreffend?“ und „Was soll ich tun?“ die qua Geltungsanspruch auf die unbegrenzte Argumentationsgemeinschaft bezogen sind und ein unbedingtes ‚Wie‘ der Kooperation enthalten.**

Wer sich also in einem theoretischen Diskurs befindet, befindet sich immer auch in einem praktischen Diskurs – und umgekehrt. Alles Denken und Wollen bleibt an die unbegrenzte Kommunikationsgemeinschaft gebunden, in denen man die Diskursregeln immer schon anerkannt hat. Daher gelten die Präsuppositionen der Argumentation für alle Diskurse und der Diskurs ist mit nichts hintergebar – auch nicht durch die Verfolgung egoistischer Interessen⁶⁰.

⁶⁰ Selbstverständlich kann man die Argumentationsnormen bestreiten und sich nicht daran halten. Man kann dies aber nicht mit Anspruch auf Gültigkeit tun.

6 Die Anwendung der tpDE auf die Erkenntnisreflexion und deren Konsequenzen

In diesem Kapitel werde ich die Konsequenzen der tpDE für die Erkenntnis entfalten. Dabei wird deutlich, dass bereits die Erkenntnisreflexionen selbst schon moralische Normen voraussetzen, die ich in Kap. 7 weiter vertiefe. Die Konsequenzen der transzendentalpragmatischen Erkenntnisreflexionen sind für die Beurteilung eines Sachverhaltes, einer Problemlage, von Zielsetzungen und Konflikten fundamental. Mein Ziel ist es, die in diesem Kapitel dargestellten Konsequenzen in die Beurteilung von Naturschutzkonflikten, wie sie im Unteren Odertal zu beobachten sind, einfließen zu lassen.

Zunächst aber erinnern wir uns an das Ausgangsproblem: Dieses bestand in dem **Begründungsproblem** vernunftgemäßen **Handelns**, das in der **Rationalitätslücke** der üblichen Vernunftkonzeption seinen Ursprung hat (vgl. Kap. 3). Im Anschluss an das Ausgangsproblem rekapituliere ich kurz den Ansatz, durch den die tpDE die Rationalitätslücke schloss und das Begründungsproblem löste (vgl. Kap. 4 und 5), und welche ersten Konsequenzen sich daraus ergaben.

Das **Begründungsproblem** ist deshalb zentral, weil in gesellschaftlichen Handlungsfeldern der Streit zwischen den unterschiedlichen Interessengruppen (Stakeholder) über die Richtigkeit praktischer Maßnahmen – wie etwa im Naturschutz oder bei der Gestaltung einer Nachhaltigen Entwicklung – nicht nur auf Wertekonflikten beruht; sondern der Streit beruht auch auf unterschiedlichen Einschätzungen, inwiefern die Naturwissenschaften dem Handeln überhaupt eine Orientierung verschaffen können.. Dabei geht dieses Problem mit folgendem Dilemma und m. E. inkonsistenten Versuchen einher, dieses Dilemma zu lösen: Zum einen hat sich im öffentlichen Bewusstsein die Auffassung entwickelt, dass dringlichste Problemlagen im globalen wie regionalen Natur- und Umweltschutz zu lösen sind. Zum anderen aber besteht in der Wissenschaft nahezu Einigkeit darüber, dass Wertefragen kein Gegenstand der Vernunft sind, Entscheidungen für die eine oder andere Werteorientierung sich nicht intersubjektiv begründen lassen, eine rationale Entscheidung zwischen unterschiedlichen und strittigen Wertemaßstäben aus folgenden Gründen nicht möglich sei: Weder können Werte aus dem Sein abgeleitet werden – denn dies führte in den naturalistischen Fehlschluss – noch können sie überhaupt aus etwas abgeleitet werden, das hinter ihnen liegt: Denn das führte in den unendlichen Regress, in den niemals endenden Begründungsversuch und also in keine Begründung (vgl. Münchhausentrilemma Kap. 3.4.1, S. 70 ff.). **Andere Begründungsmöglichkeiten aber gebe es nicht.** Daher sei es prinzipiell unmöglich, Problembeschreibungen und Handlungsaufforderungen als intersubjektiv anerkennungswürdig zu denken.

Wenn dem so ist, kann aber jede Problemdiagnose – etwa die einer ökologischen Krise – immer sinnvoll bezweifelt werden, und in der Regel passiert das auch. Eine solche Vernunftkonzeption verträgt sich nun aber nicht mit dem Anliegen, auf Grundlage einer Problemdiagnose intersubjektiv verbindliche Handlungsaufforderungen zu begründen. Ein solches Anliegen kommt etwa in den globalen Vereinba-

rungen zum Artenschutz zum Tragen, aber auch gegenüber Planungsbetroffenen, von denen Handlungsänderungen entgegen ihren Interessen verlangt werden.

Ein Maßstab, an dem sich auch Wertefragen entscheiden ließen, wäre jedoch notwendig, um intersubjektiv gültig darüber reden zu können, was ein Problem ist und was richtige im Gegensatz zu falschen Handlungen sind. Denn um ein ‚Problem‘ überhaupt haben zu können muss es möglich sein, dass eine gegebene Situation als Abweichung gegenüber einem noch nicht gegebenen Ziel erkannt werden kann; dabei setzt das Ziel eine wertgebundene freie Wahl voraus: nämlich aus dem Universum des als möglich Denkbaren, aber noch nicht Gegebenen, das zu wählen, was sein soll. Eine ‚Handlung‘ zeichnet sich dann dadurch aus, dass ihre Wirkung nun diese dem Ziel entsprechende Situation herbeiführt. In einer Konfliktsituation – die eher die Regel, als die Ausnahme ist – können nun die Richtigkeitsansprüche der Wertemaßstäbe – die bei der Wahl der Zielsetzungen zugrunde gelegt wurden – in Widerspruch geraten. Liegen keine Managementfehler vor – sodass sich der Konflikt nicht aus der Umsetzung, sondern tatsächlich aus der Zielsetzung ergibt – dann wäre eine Wertbegründung gegenüber denjenigen unerlässlich, deren Interessen durch die Zielverfolgung beschnitten werden. Denn bei der Unterstellung gerechtfertigter Zielverfolgung muss folgendes mitunterstellt werden: Die den Zielen zugrunde liegenden Werte sind intersubjektiv gültig und sollen sich gegenüber anderen Wertsetzungen zu Recht durchsetzen; man könnte also im Konfliktfall gegenüber dem Opponenten zu Recht begründen, dass dessen widersprechenden Interessen nicht stattgegeben wird.

Das Rechtfertigungsproblem für Handlungsaufforderungen besteht also darin, dass Wertemaßstäbe intersubjektiv nicht vernunftgemäß einsichtig gemacht werden können, derartige Maßstäbe aber zugleich – für als intersubjektiv geltungsfähig erachtete Normen – benötigt werden.

Als Antwort auf dieses Rechtfertigungsproblem wurden ‚Lösungen‘ der Werterechtfertigung in Bereiche verlegt, die nur scheinbar zur Werterechtfertigung taugen (vgl. Kap. 3.5, S. 73 ff.): etwa in die Bereiche naturwissenschaftlicher Argumentation⁶¹, aber auch in metaphysisch-sakrale ‚Begründungen‘, die etwa einen Selbstwert⁶² der Natur oder die Heiligkeit der Schöpfung behaupten⁶³. Diese ‚Lösungen‘ führen jedoch – wie gezeigt – nicht aus dem Begründungsproblem heraus.

Auch ein Handeln, das an solchen ‚Lösungen‘ orientiert ist, kann – insbesondere im Streitfall – nicht rechtfertigen, warum nicht die vom Opponenten bevorzugten Handlungen die richtigen wären. Die bei konkretem Handeln notwendig auftretenden Interessenverletzungen gegenüber dem Opponenten, bleiben dann letztlich ungerechtfertigt. Damit aber bleiben die Problemlagen im globalen, wie regionalen Natur- und Umweltschutz relativ, und es bleibt ein Rechtfertigungsdefizit für Handlungsaufforderungen etwa im Sinne des ‚Naturschutzes‘ bestehen, wenn – insbesondere im Konfliktfall – die Wertmaßstäbe nicht schon von den Normadressaten geteilt werden. Dieses Rechtfertigungsdefizit – auch scheinbar selbstverständlicher Zielsetzungen – lässt auch ungeklärt, ob die gefundenen Lösungen nicht womöglich zu Unrecht bestehen.

Mit diesem Begründungsproblem wird – wie oben gezeigt – die tpDE fertig.

Der Ausgangspunkt der tpDE war eine spezifische ‚Erkenntnistheorie‘: nämlich die, dass der Mensch nur über die Sprache – d. h. über die in einer sozialen Beziehung befindlichen Sprechakte – Erkenntnis-

⁶¹ vgl. Kap. 8.3.3, S. 280 ff.; Kap. 9.2.1, S. 310 ff.; Kap. 9.3.4, S. 334 ff.; Kap. 10.4.1, S. 399 ff.

⁶² Ich unterscheide ‚Selbstwert‘ und ‚Eigenwert‘. Selbstwert meint einen Wert, der Dingen unabhängig von menschlichen Wertsetzungen zukommt. ‚Eigenwert‘ kommt Dingen erst dadurch zu, dass sie für Menschen von Wert sind. Häufig wird unter ‚Eigenwert‘ das verstanden, was ich mit ‚Selbstwert‘ bezeichne (vgl. Eser/Potthast 1999: 11).

⁶³ vgl. Kap. 8.3.2, S. 272 ff.; Kap. 8.3.4, S. 289 ff.; Kap. 9.2.2, S. 313 ff.; Kap. 10.4.2, S. 405 ff..

se gewinnen kann (Kap. 4.3, S. 100 ff.). In Reflexion auf diese Erkenntnisbedingungen im Rahmen der transzendentalen Semiotik ergab sich Folgendes:

- Bei dieser Erkenntnistheorie handelt es sich gar nicht um eine **Theorie**, sondern um die **Reflexion auf das bei der Zeichenverwendung** immer schon in Anspruch genommene und gewusste Regelwissen. Diese Regeln sind aber keine kontingenten Regeln einer je historischen Sprachgemeinschaft, aus denen sie abgeleitet würden. Ließe sich das tatsächlich behaupten, so wären die Sprachregeln selbst empirischer Natur; damit verstrickte sich die Regelbehauptung in den naturalistischen Fehlschluss und in das Privatsprachenproblem; aus letzterem ergab sich, dass sich Regeln nicht rein beobachten lassen (vgl. Kap. 4.4.2, S. 114f.; siehe auch Kap. 3.5.2, S. 77f.); ebenso gäbe es bei konsequenter Anwendung des neutralen anthropologischen Standpunktes keine Gültigkeit des anerkennenden Gebrauchs der Wörter: Die grundsätzliche Ablehnung eines zumindest in Teilen intersubjektiv anerkennungswürdigen Gebrauchs der Sprache resultierte in der Ausklammerung von Sprache überhaupt. Dies aber lässt sich gar nicht sinnvoll behaupten: Denn dann könnte es mangels gültiger Sprache auch keine Theorie der Sprache geben, in der sich eine solche These behaupten ließe. Was in der Reflexion auf das Regelwissen der Sprechakte zum Vorschein kommt, erweist sich vielmehr als **nicht-kontingente** Bedingung der Möglichkeit der Argumentation und ist daher unbestreitbar (Apel 1982: 83).
- Sprache ist nur in einer **Kommunikationsgemeinschaft** möglich. Sprache und die Argumentationsgemeinschaft sind durch nichts hintergebar (vgl. Kap. 5.4, S. 129 ff.). Nur durch Bezug auf diese kann man etwas meinen. Eine Privatsprache ist unmöglich (Kap. 4.4, S. 109 ff.).
- Für die intersubjektiven **Geltungsansprüche** – die erhoben werden müssen und die zu den Bedingungen von Erkenntnis gehören – spielen Handlungen gegenüber anderen eine unhintergebare Rolle. Geltungsansprüche können nur im Rahmen **konsensualen**, kommunikativer Gegenseitigkeit erhoben und eingelöst werden, deren Bezugspunkt die **Interessen der Menschen** sind.
- Damit ergab sich scheinbar Widersprüchliches: Der Sinn von etwas lässt sich nur in Bezug auf die **konkrete, historische** Situation auch einzelner Menschen erfassen. Die Geltungsansprüche können jedoch nur gegenüber einer unbegrenzten, idealen Kommunikationsgemeinschaft eingelöst werden. Daraus ergibt sich eine **Verschränkung von idealer und realer Kommunikationsgemeinschaft**.
- Mit der unhintergebar sprachlich verfassten Vernunft und deren normativem Prinzip der verallgemeinerbaren Gegenseitigkeit haben wir immer schon die Ebene der Moral betreten. Insbesondere aus der Verschränkung von idealer und realer Kommunikationsgemeinschaft – mit ihrer notwendigen Berücksichtigung der individuellen Interessen und der konkreten Situationen (Kap. 5.2.2.3, S. 126) – ergeben sich wesentliche Konsequenzen für die Geltung beanspruchende Erkenntnis und Gestaltung der Welt.
- Weder ist es sinnvoll möglich, das Einzigartige in Gestalt von Interessen und in Gestalt der jeweils gegebenen Situation aus dem auszuklammern, was als Voraussetzung für wahre und richtige Weltzugänge dienen muss. Noch können wir auf den Begriff der Wahrheit – als intersubjektiv geltungsfähige Idee – verzichten, die selbst bereits zeichenvermittelt ist (vgl. dem entgegen: Tugendhat 1997: 15 f.).
- Darüber hinaus wurde gezeigt, dass die Situation der Argumentation unhintergebar ist (Kap. 5.4, S. 129 ff.).
- Dann aber sind auch die Regeln der Kommunikation und Argumentation für alles Denken, Sprechen und Handeln unhintergebar, und dann lassen diese Regeln sich in einem Moralprinzip zusammenfassen – das in Kapitel 7 weiter entfaltet wird (Böhler 1982: 98; Apel et al. 1984: 271).
- Damit ist auch das oben genannte **Begründungsproblem** in der Rationalitätskonzeption gelöst, an dessen Relevanz für die Praxis – etwa für Naturschutzhandeln – noch einmal erinnert sei: Ohne die Idee der Begründbarkeit kann man gar nicht von praktischem Handeln reden, denn dazu muss man wissen können, ob die Praxis auf die richtigen und nicht auf die falschen Ziele zielt. Die Richtigkeit der Ziele aber wird in jedem Handeln notwendig immer schon unterstellt; daher müssen Aussichten

bestehen, diese zutreffend begründen zu können. Ohne die Möglichkeit, Halt in normativ relevanten Begründungsfragen zu finden – also ohne gültiges Moralprinzip – ließe sich weder Wissenschaft oder Politik betreiben, noch ließen sich Fragen beantworten, eigene Entschlüsse fassen oder Handlungen kritisieren.

Kap. 6.1 beginnt mit der Übertragung der Einsichten der tpDE auf das übliche Rationalitätskonzept und beleuchtet die sich daraus ergebenden Konsequenzen. Das übliche Rationalitätskonzept, das in die in Kap. 3 dargestellte Rationalitätslücke führt, ist das der empirisch-theoretischen Wissenschaft. Dieses wird in der Regel als Grundlage vernunftgemäßer Orientierungen angesehen. Für Entscheidungsprozesse heißt dies – nicht zuletzt auch für den Naturschutz – dass die empirisch-theoretische Wissenschaft meist als unwidersprochener Maßstab gesellschaftlicher Diskurse und ihrer Gegenstände angesehen wird. Dieses Rationalitätsverständnis ist aber – wie oben gezeigt – unvollständig bzw. fehlerhaft. Vor allem die Wertefrage und das Normative als das angeblich Ausgeschlossene der Vernunft ebenso, wie die objektivistische und nicht notwendig kommunikative Ausprägung ihrer Anwendung bei der Erzeugung gültiger Aussagen über die Welt, sind problematisch. Mit diesem Ausschluss und der Objektivierung sind – wie wir in Kap. 3.5, S. 73 ff. gesehen haben – Widersprüche verbunden, die zu Störungen hinsichtlich der als sicher geglaubten Vernunftkonzeption führten (z. B. die Grundlagenkrise der Mathematik oder die im Positivismusstreit behandelte Frage der Wertfreiheit von Wissenschaft). Vor allem die im Rahmen des Kritischen Rationalismus und im Anschluss an M. Weber behauptete Unmöglichkeit, Handlungsziele vernunftgemäß zu begründen, macht einen Reflexionsschritt nötig, der das im Schatten der Abstraktion von nomologisch-theoretischer Wissenschaft Liegende ins Bewusstsein hebt. Dies ist ein erklärtes Ziel der tpDE.

Sie kann die Störungen dadurch beseitigen, dass sie auch für die Naturwissenschaften den transzendentalen Bezugsrahmen explizit macht: Auch die Naturwissenschaften sind immer schon eine Auslegung der Welt in spezifischer Weise. Die konkrete naturwissenschaftliche Forschung beginnt nämlich notwendig mit einem Verstehensresultat, das sich im transzendentalen Rahmen einer Kausalerklärung hält (Kap. 6.2, S. 142 ff.; Böhler 1985: 87; Kuhlmann 1992a: 92 ff.). Auch Naturwissenschaft kommt nicht ohne Sinnverständigung, ohne Hermeneutik aus. Denn das Kausalerklären von Naturereignissen setzt das Verstehen von experimentellen Handlungen voraus und das schließt die Verständigung der Wissenschaftler über Gründe (Zielsetzungen und hypothetische Annahmen) des experimentellen Handelns ein (Apel 1979: 269). Damit werden die Kommunikation, das Handeln – nicht zuletzt qua naturwissenschaftlichem Experiment –, menschliche Interessen und damit verbundene Wertedimensionen zum Nichtintergehbaren, auch für die empirisch-theoretischen Wissenschaften. Vor allem das Kommunikative einer jeden Geltungsbehauptung weist alle elitären Ansprüche – etwa eines ‚wissenschaftlichen Philosophenkönigs‘ (vgl. Kap. 10.4, S. 396 ff.), der als Mitglied einer wissenden Expertenkaste die Wahrheit zu schauen glaubte, die von den Unwissenden nur behindert würde¹⁵⁹ – in die Schranken der kommunikativen Vernunft.

Auch die Naturwissenschaften – so wird sich zeigen – können auf die Wertedimension als Teil der Vernunftkonzeption nicht verzichten. Diese liegt jedoch nicht in der ‚Natur‘ selbst, sondern in den Interessen der Erkenntnissubjekte. Damit klären die erkenntnistheoretischen Konsequenzen der tpDE nicht nur über das Wie der Wissenschaft als eines notwendig transdisziplinären Prozesses auf, sondern auch über ihr Wozu: Sie hat ihren Zweck im Interesse der Menschen, als möglichst umfängliches Steuerungswissen – zu dessen stetiger Erweiterung wir zugleich verpflichtet sind –, auf dessen Grundlage Verantwortung und Moral allererst möglich sind.

Die Entfaltung der Normen beginnt in Kap. 7, S. 195 beim **Moralprinzip** als Konsequenz der unbestreitbaren Argumentationsnormen. Dies kommt im Diskursprinzip (D) zum Ausdruck, das auf die gleichberechtigte und gleichmitverantwortliche Teilnahme an der konsensualen Klärung aller Konflikte in der unbegrenzten Kommunikationsgemeinschaft zielt: Es kann als Prinzip der verallgemeinerbaren Gegenseitigkeit bezeichnet werden (Kap. 7.2, S. 208). Hieran schließen die Realisierungsprinzipien an (Kap. 7.3.2, S. 232), die – unter ideal gedachten Bedingungen – eine Übertragung auf jeweils spezifische Handlungsfelder leiten. Dabei differenzieren sich die Realisierungsprinzipien zum einen in **Prozessnormen**. Diese geben an, was zu tun ist um herauszufinden, was man tun soll. Was diese Diskurse für Ergebnisse haben sollen, muss jedoch den jeweils konkreten Diskursen überlassen bleiben. Zum anderen aber ergeben sich materiale moralische Normen sehr wohl aus den Voraussetzungen der Argumentation: Hier wird sich zeigen, dass es gerade die Differenz von Idealität und Realität ist – die in der Gliederung von Teil A und B der tpDE (vgl. Kap. 7.2.4, S. 224) bzw. der transzendentalpragmatischen Spannung zum Ausdruck kommt – welche durch den Bezug auf das unbestreitbare Diskursprinzip einen Orientierungsrahmen für konkrete Normenentwicklung abgibt. Denn das beste Argument – um dass man sich, wie dargestellt wird, apodiktisch bemühen muss – ist immer schon das situationenangepassteste. Und daher muss man auch – in Berücksichtigung der konkreten Lebenswelt der einzelnen Menschen – in Rechnung stellen, dass ein umstandsloses Befolgen des Moralprinzips selbst moralisch bedenkliche Folgen haben könnte.

Alles Handeln muss sich letztlich darum bemühen, für die jeweiligen Handlungsbereiche dem möglichst nahe zu kommen, was dem Prinzip der verallgemeinerbaren Gegenseitigkeit am nächsten ist.

Auf dem Weg dort hin lassen sich mehr oder weniger konkrete Ziele beschreiben, die in Kap. 7.3, S. 230 ff.) aufgelistet sind und als Bewertungsmaßstäbe für die konkreten Fälle dienen.

Besonders wichtig für die Beantwortung von Fragen nach richtigem Naturschutzhandeln ist der sinnvoll nicht zu bestreitende Anthropozentrismus der tpDE (vgl. Kap. 6.4, S. 165 ff. u. Kap. 8.3.1, S. 267 ff.). Die damit bereitgestellten Argumente sind in der Lage, einige Naturschutzbegründungen zu disqualifizieren, ohne dass daraus etwa ein kontraintuitive Leichtfertigkeit hinsichtlich des Handelns gegenüber der belebten und unbelebten Natur folgen würde. Im Gegenteil: Gerade der mit dem Diskursprinzip verbundene **Anthropozentrismus** ist in der Lage, auch umfängliche Naturschutzziele als sinnvoll unbestreitbar auszuweisen, deren Realisierung als hinreichende Antwort auch auf die neuen globalen Problemlagen – so wie sie etwa mit der ökologischen Krise assoziiert werden – angesehen werden können.

6.1 Die Konsequenzen der Auflösung der Erkenntnisaporien für Ethik und Naturschutz – Ein Überblick

In diesem Kapitel betrachte ich die Konsequenzen der tpDE für die **Erkenntnis**. Dies geschieht im Hinblick auf das Standardverständnis der empirisch-theoretischen (Natur-)Wissenschaften, deren Vorbild die Physik ist. Die Natur wird hier zum quantitativen Begriff, zum Inbegriff der Konstruierbarkeit durch kausal-theoretische Objektivierung:

„Wir verstehen letztlich nur das, was wir nach einem theoretischen Entwurf im Sinne einer kausalen Gesetzhypothese methodisch konstruieren und experimentell machen können.“ (Böhler 1994: 247)

Dieses Verständnis gilt ausdrücklich auch für die Leitwissenschaften des Naturschutzes: die Biologie und die Ökologie. Deren Entwicklung war im 20. Jh. durch zunehmende Mathematisierung und Physi-

kalisierung geprägt und findet ihren vorläufigen Höhepunkt in der Gentechnologie (Trepl 1994: 188 ff.; Krings 1982: 379).

In transzendentalpragmatischer Sicht ergibt sich nun ein grundlegend verändertes Verständnis, das zeigt, dass die Wissenschaften zwar selbst vernunftgemäß nicht bestritten werden können, dies aber nur dann, **wenn Werte und Normen wieder eingeführt werden**. Die Quelle dieser Werte und Normen – so zeigt sich – kann freilich nicht selbst ein Objekt empirischer Forschung sein. **Vielmehr können wir nur innerhalb des Bezugsrahmens der Interessen der Menschen und der Bedingungen der unbegrenzten Kommunikationsgemeinschaft** überhaupt Interessen haben, verstehen und als gerechtfertigt ausweisen.

Zunächst beziehe ich mich auf die Naturwissenschaften: Erkenntnis ist im Zeichen- und Interpretationsprozess verankert und hat daher einen genuin sozialen Gehalt, der **nicht** allein im Rahmen wertfreien, deduktiv-nomologischen Erklärens verständlich gemacht werden kann; Leibapriori, Sinnverständigung und Handeln in der Kommunikationsgemeinschaft werden somit zur Grundlage auch der Naturwissenschaft. In transzendentalpragmatischer Reflexion werden die Grenzen rein empirisch-theoretischer Wirklichkeitsorientierungen deutlich, wie diese auch schon im Rahmen der in Kap. 3. S. 50 ff. diskutierten Rationalitätslücke zum Ausdruck kamen. Die in Kap 3.5.1 und 3.5.2, S. 75 ff. genannten Aporien der Erkenntnis können nun aufgelöst werden – wie dies sich bereits im Rahmen der dreistelligen Semiotik (Kap. 4.3.3, S. 104) andeutete: Dabei zeigt sich, dass Erkenntnis weder allein im mentalistischen (Kap. 4.3.2. S. 103) noch im ontologischen Paradigma (Kap. 4.3.1, S. 101) verständlich gemacht werden kann. Vielmehr macht die Berücksichtigung der Zeichendimension im Erkenntnisprozess, das Sozialkommunikative einer jeden Weltinterpretation sichtbar.

Zu berücksichtigen ist dabei die hermeneutische Einsicht: Zeichen, Wörter und dergleichen haben keine selbstverständliche, von allen geteilte Bedeutung,. Daher ist es notwendig, auch alltägliche Zeichenverwendung und Begriffssysteme gemeinsam zu interpretieren und sich zu fragen, ob das Gemeinte auch zutreffend gegeneinander verstanden wurde. Der Bezugspunkt ist dabei das gemeinsame Handeln und die dadurch entstehende gegenseitige Versicherung erfolgreicher Orientierung in der Welt. Ohne dieses Bemühen um Richtigverstehen, kann man weder sich selbst verstehen, noch wissen, worauf sich Einwände oder Zustimmungen auch gegenüber Tatsachenbehauptungen beziehen.

Dies macht klar, dass auch die Reflexion auf Grundbegriffe für die Erkenntnis in den jeweiligen Denkfeldern unumgänglich ist. Zu diesen Begriffen gehören auch solche – z. B. der Begriff ‚Natur‘ –, die scheinbar objektive Gegenstände oder Tatsachen bezeichnen. **Zugleich** aber zeigt sich: Ohne ein Minimum an sicher geteiltem Verständnis – das sich zunächst nur auf Kommunikationsregeln bezieht – kann nichts verstanden, geprüft oder bestritten werden. Erkenntnis ist daher kommunikative und handlungsgebundene, gemeinsame Erfahrung von Subjekten.

Durch die Hervorhebung des Sozialkommunikativen – in Gestalt der Argumentations- und Kommunikationsgemeinschaft – unterscheidet sich die tpDE wesentlich von der Letztbegründungsidee Kants (vgl. Kap. 3.3.1, S. 58). Erkenntnis erschöpft sich daher nicht wie bei Kant in der Reflexion auf die Subjekt-Objekt-Beziehung, sondern schließt notwendig auch die Reflexion auf die Subjekt-Subjekt-Beziehung ein:

„Wissenschaftliche Erkenntnis der Natur ist immer schon Fortsetzung der schon von anderen begonnenen Erkenntnisarbeit, an die man anzuknüpfen, mit der man sich auseinandersetzen hat. Auseinandersetzung mit Äußerungen, Handlungen anderer Personen andererseits ist nur sinnvoll und möglich, wenn diese verstanden und beurteilt werden als sich beziehend auf eine auch mir in der Subjekt-Objekt-Relation zugängliche Welt.“ (Kuhlmann 1992b: 73)

Erkenntnis ist daher immer schon von einem vorgängigen Sinnzusammenhang einer konkreten Sprachgemeinschaft, einer normativen und institutionellen Lebenswelt getragen, die uns Verstehensregeln und Bewertungsregeln vorgibt.

Selbst dasjenige, was einem scheinbar ohne eigenes Zutun nur widerfährt, von außen zustößt, ist daher kein unmittelbares Ereignis, von dem wir anschließend lediglich berichten. Alle Erfahrung ist immer schon das Ergebnis kommunikativen Handelns in einer konkreten und zugleich interpretierten Situation (Apel et al. 1984: 274).

Die Reflexion auf die Zeichen- und Kommunikationsvermitteltheit jeder Erkenntnis, fördert damit bereits für den Erkenntnisprozess **Normatives und ontologisch Werthafte** zu Tage. Denn die Zeichenverwendung als sozialkommunikative Angelegenheit ist – wie oben gezeigt – **normativ gehaltvoll, subjektabhängig** und muss zugleich notwendig unbestreitbare Seinsaussagen präsupponieren. Die ‚Realität‘ als solche ist zwar nicht direkt zugänglich. Ihre Existenz kann andererseits nicht mit Anspruch auf Gültigkeit bestritten werden, da dies in einen performativen Selbstwiderspruch führen würde. Ebenso muss es einen Selbst geben, eine Sprache und andere Ko-Subjekte der Kommunikation (Apel 1973: 393 f.). Daher ist es sinnlos, die Erkenntnis vollständig relativieren zu wollen, etwa durch Aussagen wie „Vielleicht werde ich immer nur von einem Lügengeist getäuscht“ oder „Alles ist nur mein Traum“. Denn diese Aussagen lassen sich nicht widerspruchsfrei auf sich selbst anwenden (Apel 1998: 51).

Die nicht widerspruchsfrei zu bestreitenden Seinsvoraussetzungen beziehen sich auch auf die **physischen Bedingungen der Kommunikationsgemeinschaft** (vgl. Kap. 5.2.2.2, S. 124; Kap. 7.1.4, S. 204 ff.). Da diese Bedingungen aber auch verfehlt und vom Menschen gestaltet werden können, enthalten diese ontologisch relevanten Präsuppositionen bereits ihr Sollen: Denn auch die physischen Voraussetzungen der Kommunikationsgemeinschaft lassen sich nicht ohne Selbstwiderspruch bestreiten. Da aber Wissenschaft insgesamt nur im Rahmen von sozialkommunikativer Zeichenverwendung möglich ist, ist auch sie normativ vorgeregelt. Dies ist dann auch für den Naturschutz bedeutsam.

Es zeigt sich: Naturwissenschaft ist – entgegen der verbreiteten Auffassung – nicht als wertfreie Veranstaltung denkbar. Keine Erkenntnis kann ohne ihr vorgängiges **Erkenntnisinteresse** des Menschen gedacht werden. Erkenntnis ist auch daher von Werten und Normen abhängig. So bestimmen etwa die den Prioritäten der Forschungsförderung zugrunde liegenden Werte – und allgemein unser jeweils eigenes, an Prioritäten orientiertes Wahrnehmungsinteresse – darüber mit, welches Wissen wir über die Welt haben können. Alle Erkenntnis – einschließlich sog. wissenschaftlicher Erkenntnis – wird also durch **Werte** beeinflusst, die in der Bedeutsamkeit für den Menschen – anders gesagt: in Interessen – ihre Basis haben. Diese Werte treten jedoch nicht selten in den Hintergrund. Als Voraussetzung für ein Verständnis einer Sachlage, ebenso wie einer Konfliktlage, ebenso wie für die Beurteilung der moralisch-normativen Richtigkeit konfligierender Entscheidungen, müssen diese Werte aus dem Hintergrund in den Vordergrund geholt werden. Denn nur so bestehen überhaupt Aussichten, richtig zu beurteilen, inwiefern die Wertannahmen berechtigt sind, ob und wie sie verschleiert werden, ob und wie durch sie der faire Diskurs über Konfliktregulierungen beeinträchtigt wird, und was das richtige Verständnis einer Position bzw. Weltbeschreibung ist.

Die Präsuppositionen der Erkenntnis stellen zugleich einen Wertehintergrund bereit, mit dem sich normativ begründen lässt, in welche Richtung empirisch-theoretische Wissenschaft betrieben werden soll: Es ist die Richtung, die die physischen Bedingungen des Menschen verbessert, seine Entscheidungsspielräume erweitert und insgesamt die Kommunikations- und Argumentationsgemeinschaft entgrenzt.

Damit ergibt sich auch ein neues Verständnis der Subjekt-Objekt-Beziehung. Erinnern wir uns zunächst an das übliche Verständnis der Wissenschaftstheorie: Die Welt lässt sich nach ihr in folgender Weise beschreiben: „Subjekt der Wissenschaft hier, Objekt der Erkenntnis dort“, wobei sich die Erkenntnis in Sprache ausdrücken lässt, jedoch im Rahmen einer Korrespondenztheorie, nach der die Begriffswörter nachträglich an die vorgängige Welt herangetragen werden und die Wörter das schon Gegebene lediglich bezeichnen. Wissenschaftliche Erkenntnis wird dabei als Kausalerkenntnis im Sinne der Zuordnung einer Kausalverbindung zwischen experimentell beschafften Sinnesdaten verstanden. Diese Kausalverbindung ist eine Unterstellung. Diese Unterstellung lässt sich jedoch – wie oben in Kap. 3.5.2.2, S. 80ff. gezeigt – weder mathematisch noch empirisch begründen.

In diesem Modell wird auch angenommen, dass sich das Subjekt selbst objektivieren lässt und damit im Erkenntnisprozess letztlich überflüssig wird; dies entspräche der Vorstellung, dass der erkennende Mensch, qua objektivierender wissenschaftlicher Methode, die Welt so erkennen kann, wie sie unabhängig von dem jeweiligen Betrachter, also ihm selbst, wäre. Damit wird zugleich die Möglichkeit unterstellt, dass es eine subjektunabhängige Metasprache gäbe, die die Begriffe bereitstellt, mit denen das Beobachtete erfasst werden kann; die so gewonnene Beobachtung wäre dann der Maßstab, mit dem die Theorien über die Welt überprüft werden könnten. Nun lassen sich aber Theorien der Wissenschaft nicht mit nackten Tatsachen konfrontieren – wie sich aus der dreistelligen Semiotik ergab –, sondern nur mit Basissätzen und Basishandlungen, da erst diese die Reproduzierbarkeit der Erfahrung verbürgen, auf deren Grundlage überhaupt erst Tatsachenurteile möglich sind (Apel 1973: 159; Apel 1979: 145). Diese Basissätze sind selbst nicht mehr beobachtbar, sondern die Voraussetzung von Beobachtung, und sind nur noch im Rahmen der Kommunikationsgemeinschaft (z. B. der scientific community) verstehbar. Auch kann das intentionale Handeln im naturwissenschaftlichen Experiment nicht selbst als kausal erklärbar gedacht werden. Es muss eine Basishandlung übrig bleiben, die sich aus einer subjektiven Teleologie ergibt und nicht selbst noch als kausal-determiniertes Geschehen zu rekonstruieren wäre: Denn andernfalls könnte der Begriff der Kausalität nicht gedacht werden, der nur denkbar ist, wenn wir wissen können, was kausale und nicht bloß zeitlich folgende Ereignisse sind: Dies aber kann man nur wissen, wenn man das Ereignis so denken kann, **dass es ohne den Handelnden nicht zustande gekommen wäre** (Habermas 2004b). Andernfalls ließe sich niemals ein Unterschied machen zwischen zeitlich folgend und kausal bedingt.

Die subjektive (nicht-kausale Zielintention) und objektive (Kausalität) Ebene des Erkenntnisprozesses ist zugleich komplementär. Dies wird deutlich, wenn wir – wie nachfolgend dargestellt – die Grundkategorie der Erkenntnis moderner Wissenschaft – die **Kausalität** – reflektieren und sie transzendentalpragmatisch aufklären.

Als Konsequenz der transzendentalpragmatisch eingeführten Komplementarität der Subjekt- und Objektebene der Erkenntnis ergibt sich die Auflösung der scheinbaren Rationalitätslücke im Vernunftkonzept: **Der radikale Objektivismus ebenso wie der radikale (Sozial-)Konstruktivismus sind nicht sinnvoll denkbar. Ebenso ist auch der naturwissenschaftliche Erkenntnisprozess nicht wertfrei: Das Sollen bestimmter Naturaspekte stammt nicht aus der Natur selbst, sondern entspringt den Interessen der Menschen.**

Im Erkenntnisprozess sind Experiment, Handeln und Sinn in Bezug auf eine Kommunikationsgemeinschaft untrennbar verbunden. Naturwissenschaft bzw. empirisch-theoretische Wissenschaft ist damit auf keinen Fall geeignet, vom Menschen unabhängige Zielsetzungen zu begründen. Zum anderen sind in der naturwissenschaftlichen Erkenntnisproduktion bereits Werte zur Anwendung gekommen, die dem wissenschaftlichen Erkenntnisprozess eine unbestreitbare Idee von **Fortschritt** zuordnen, der gegenüber

sich der Erkennende, also der Wissenschaftler und die mit ihm verbundenen Institutionen verantworten müssen: **Der Fortschritt bemisst sich an dessen Beitrag zur Entgrenzung der Kommunikationsgemeinschaft, die möglichst weit voranzutreiben ist.** Dies ist etwa möglich durch die technologische Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten, oder durch die Aufklärung von Prozessen der Verselbstständigung von Technologien oder gesellschaftlichen Institutionen; daran ist dann wiederum die Verpflichtung gebunden, dieser Verselbstständigung entgegen zu wirken (vgl. gegenteilige Auffassung: Voland 2007).

Durch die Reflexion auf die Sprache – welche für die Herstellung einer Verbindung von Erkenntnissubjekt und Erkenntnisgegenstand unerlässlich ist – kommt als Grundlage vernunftgemäßer Erkenntnis scheinbar Unvereinbares zum Vorschein, nämlich

- dass es etwas unbezweifelbar Gültiges gibt, nämlich die Welt, uns selbst, die Ko-Subjekte der Kommunikation und eine Sprache,
- zugleich alle empirisch-theoretischen Aussagen unabschließbar kritikwürdig bleiben,
- alle Entitäten und Grenzen in der Welt theoriebedingt und fallibel sind und diese zugleich nur in Bezug auf die Interessen des Menschen verständlich werden,
- die Kausalität als unbestreitbare Voraussetzung nicht nur der naturwissenschaftlichen Erkenntnis gelten muss, sondern zugleich auch als Voraussetzung der Handlungsfreiheit, die selbst unbestreitbar ist und der Kausalerklärung qua menschlichem Interesse eine teleologische Dimension zuordnet, ohne welche Kausalität nicht verständlich würde;
- aus der kontrafaktisch unbegrenzten Subjekt-Subjekt-Beziehung und ihren ontologischen Voraussetzungen unbestreitbare Verpflichtungen auch für die Wissenschaft gewonnen werden können, die letztlich auch für den Naturschutz bedeutsam sind.

Im Lichte der tpDE ist Erkenntnis weder radikal relativistisch, noch dogmatisch, noch ziellos.

Die nachfolgenden Ausführungen werden die eben genannten Aspekte verdeutlichen. Dabei setze ich bei der Kausalerklärung als Grundlage üblicher Wissenschaftstheorie an und zeige, wie die damit verbundenen Aporien durch die Reflexionen der Transzendentalpragmatik aufgelöst werden und welche Konsequenzen sich daraus ergeben. Insbesondere werde ich die Bedeutung funktionaler Erklärungen für das Wissenschaftsverständnis im Allgemeinen und für die Biologie im Besonderen – als wichtige Grundlage des Naturschutzes – aus transzendentalpragmatischer Sicht darlegen.

Die Aporien lassen sich lösen, wenn der Begriff ‚**Erkenntnisinteresse**‘ als subjektive Ziel-Intention des Menschen (genauer: von Vernunftsubjekten) eingeführt wird. Dies ergab sich vor dem Hintergrund der dreistelligen Semiotik als unbestreitbare Erkenntnisvoraussetzung aus den Bedingungen der Argumentation: Denn auch das Leibapriori ist argumentationsrelevant; denn Bedürfnisse sind verbalisierbar, können daher als Argumente auftreten und müssen daher berücksichtigt werden.

Über das Leibapriori, die Kommunikationsnormen und die ontologischen Voraussetzungen jeder Erkenntnis, werden Werte und Normen in den Erkenntnisprozess eingeführt, die ein Sollen implizieren. Werte und Normen sind daher für das Weltverständnis als Teil des Erkenntnisprozesses unverzichtbar.

Die Bedeutung der tpDE für die Biologie und die ‚funktionale Erklärung‘ biologisch-ökologischer Theorien, ergibt sich aus folgender Überlegung:

Die teleologische Struktur organischer Systeme ist nicht in dem Sinne objektiv teleologisch, dass diese Teleologie – und das an sie gebundene funktionale Verständnis – dem System unabhängig von menschlichen Betrachtungen zukommt. Denn systemstabilisierende Regelkreise organischer Systeme – die eine spezifische organische Funktion erfüllen – sind nur verständlich, wenn sie als entsprechende Kausalketten gedacht werden können. Kausalität aber ist nur verständlich, wenn ihr ein technisches Erkenntnisinteresse an der Manipulation des Systems durch Intervention zugeordnet werden kann, das auf subjektive Ziel-Intentionen Bezug nehmen muss. Ohne subjektive Ziel-Intentionen hat der Begriff ‚Kausalität‘ und damit der Begriff ‚organisches System‘ keinen Sinn. Natürliche Funktionen sind daher betrachterabhängig auch dann, wenn sie sich vordergründig nicht explizit auf menschliches Handeln beziehen (gegenteilig vgl. Krebs 2000: 50). Dies gilt sowohl für ökologische Funktionen, wie für Zustände eines ereignishaften Geschehens. Mit dem Funktionenbegriff kommt in jedem Fall Normativität ins Spiel und dies nicht erst durch den Funktionenbegriff selbst, sondern bereits durch die Kausalität (Searle 2001: 145; Apel 1979). Normativität jedoch kann überhaupt nur im Rahmen von gemeinsamer Zeichenverwendung gedacht werden und ist daher unhintergebar anthropozentrisch. Eine ‚objektive Teleologie‘ nicht-menschlicher Systeme müsste andernfalls eine subjektive Ziel-Intention haben, bzw. dieser zugeordnet werden können, wobei die Entitäten dieser ‚objektiven Teleologie‘ nicht zugleich Teilnehmer der Kommunikationsgemeinschaft sein dürfen. Nicht zur Zeichenverwendung fähigen Entitäten Intentionen zu unterstellen, ist jedoch sinnlos (weil letztlich unverständlich) (vgl. Kap. 6.4.4.2, S. 191 ff.). Verständlich wird eine ‚objektive Teleologie‘, ein objektiver Funktionenbegriff vielmehr, wenn die Zielintentionen organischer Systeme und die Funktionszuschreibungen von Geschehnissen nicht diesen selbst entspringen. Vielmehr entspringen sie dem menschlichen Bemühen hinsichtlich seiner kommunikativen Orientierung in der Welt, unter dessen Voraussetzung die Vorstellung von Teleologie und Funktionen erst an die Systeme herangetragen wird. Dies führe ich in Kap. 6.4 weiter aus.

6.2 Sinnverständigung und Handeln in der Kommunikationsgemeinschaft als Grundlage von Kausalerklärung und wahrer Erkenntnis

Der Gegenstandsbezug naturwissenschaftlicher Forschung setzt stillschweigend voraus, dass das jeweilige Phänomen als Objekt einer Kausalerklärung aufgrund allgemeiner Gesetzhypothesen einer Theorie angegangen werden kann. Konkrete naturwissenschaftliche Forschung beginnt daher notwendig mit einem Verstehensresultat, dass sich im transzendentalen Rahmen der Kausalerklärung hält – ebenso, wie es an die pragmatische Dimension der Kommunikation gebunden bleibt (Böhler 1985: 87). Die pragmatische Dimension ist auch für die Zentralidee von Wissenschaft bedeutend, nämlich für die **Kritik** als Voraussetzung von Erkenntnisfortschritt. Aus der dreistelligen Semiotik ergibt sich, dass wir nicht an der Erfahrung selbst scheitern können, sondern nur an der Kritik in Bezug auf zeichenvermittelte Erfahrungen, und d. h. nur im Rahmen einer sprachlichen Handlung.

Das bedeutet, dass die Grundlagen wissenschaftlicher Rationalität – nämlich Kausalerklärung und eine darauf bauende Erkenntnis, die an abduktives Schließen gebunden war – nicht ohne den Praxisbezug auskommen. In ihm müssen bestimmte Erfolgsbedingungen gegeben sein, damit Sinnverständigung, Kritik, Kommunikation und Handeln in der Kommunikationsgemeinschaft – und damit Kausalerklären – überhaupt möglich sind. Aus der Reflexion auf die Bedingungen der Möglichkeit von Kausalerklären ergeben sich – wie bereits angedeutet – vielfältige normative Konsequenzen.

Damit Wissenschaft als Handlungsweise funktionieren kann, müssen die Sinn- und die Wahrheitsbedingung erfüllt sein:

- Die Sinnbedingung: Es muss ein Geltungsanspruch für eine wissenschaftliche Behauptung durch einen Behauptungsakt an die Beurteilungsgemeinschaft adressiert werden. Dies ist nur möglich, wenn u.a. vielfältige Sinnbedeutungen mitbehauptet werden, die ein gegenseitiges hermeneutisches Bemühen um Sinnverständigung voraussetzen.
- Die Wahrheitsbedingung: Zugleich muss das Behauptete Gegenstand dialogischer Argumentation hinsichtlich seiner kritischen Prüfung werden.

Der zentrale **Sinn** der Naturwissenschaften ist die Kausalerklärung. Die Reflexion auf den Sinn von Kausalerklärung ist nun ein Reflexionsschritt, der m. E. in der Lage ist, die oben genannte Störung zu beheben. Der Sinn von Kausalerklärung besteht darin, wahre deduktiv-nomologische Erkenntnis als Handlungswissen zu erzeugen. Dies aber lässt sich – wie gezeigt – in einer Wissenschaft, die nur auf formaler Logik oder reiner Beobachtung aufbauen möchte, nicht mehr verständlich machen (vgl. Kap. 3.5.2, S. 77 ff.)⁶⁴.

Wie aber kommen wir dann dem Sinn von ‚Kausalität‘ auf die Spur, einer Kausalität, die im Rahmen wissenschaftlicher Rationalität als Bedingung von Erkenntnis denkbar ist? Wir hatten in Kap. 3.5.2.2, S. 80 gesehen: Kausalerklärungen ist das Ergebnis der drei Schlussmodi von Induktion, Deduktion und **Abduktion**, die in Theorien münden. Wie aber lässt sich die Abduktion rechtfertigen, wenn – wie gezeigt – sich die gefundene Kausal-Regel weder empirisch überprüfen lässt, noch logisch-mathematisch hergeleitet werden kann? Warum kann man behaupten, dass sich vor dem Hintergrund von Fall und Resultat, gültige nomologische Kausalregeln erfinden lassen **und zwar in einer Situation, in der Fall und Resultat mit den aktuell geltenden Gesetzhypothesen nicht hätten erklärt werden können**. Wie also ist die forschungslogische Geltung von Abduktion und damit naturwissenschaftliche Rationalität möglich?

Diese Möglichkeit verdeutliche ich anhand der Begriffe **Sinn, Kommunikation und Handeln**. Erst im Rahmen dieser Begrifflichkeiten wird die Möglichkeit von Erkenntnis verständlich. Damit aber ist gültige Erkenntnis auch an das gebunden, was Kommunikation, Sinn und Handeln voraussetzen.

Hierzu erinnern wir uns daran, dass theoretische Fragen nicht ohne den Anspruch auf intersubjektive Wahrheit auskommen, der Wahrheitsanspruch zugleich intersubjektive Kommunikation voraussetzt (Kap. 6.2.1). Um aber wissen zu können, wofür man Wahrheitsansprüche erhebt, muss der Sinn der Zeichenverwendung verstanden sein. Intersubjektive Sinnverständigung erweist sich als Voraussetzung experimenteller Erfahrung und die experimentelle Erfahrung ist qua Kausalität die Präsupposition für an **Beobachtung und Erklärung** gebundene Erkenntnis. Die Bedeutung der Sinnverständigung für das Beobachten, stelle ich in Kap. 6.2.2 dar. Dabei wird sich zeigen, dass Beobachten auch an Normen und Handeln gebunden ist. Im Anschluss daran betrachten wir in Kap. 6.2.3 die Bedeutung von ‚Handeln‘

⁶⁴ Denn es ist nicht möglich, eine Kausalregel tatsächlich an der ‚objektiven‘ Realität zu überprüfen, weil der Realitätsbegriff bereits die Kausalität voraussetzt; ob eine Theorie kausalgesetzlicher Annahmen oder aber ihre Falsifikation irrtümlich ist, lässt sich nicht beobachten. Eine Kausal-Theorie lässt sich aber auch nicht rein mathematisch begründen (vgl. Kap. 3.5.2.3, S. 82). Den eine Funktion, die eine Regelmäßigkeit darstellt, kann keinen Unterschied machen zwischen kausalen Regeln und nicht-kausalen Regeln. Zugleich lässt sich eine endliche Reihe von Ereignissen durch eine unendliche Zahl von Funktionen abbilden, denn welches nun die richtige Funktion wäre, kann auf diesem Weg nicht entschieden werden (vgl. Winch 1966: 42; Kap. 4.4.1, S. 110 ff.). Ebenso wenig kann man Kausalität im Sinne einer idealistischen Verstandeskategorie als Bedingung der Möglichkeit des Denkens verständlich machen (etwa im Sinne Kants), wenn man die Kausalgesetzlichkeit der Naturereignisse in einer experimentellen Wissenschaft zugleich voraussetzen **und überprüfen** können soll (Apel 1979: 99).

für die Erkenntnis und für das Kausalverstehen. Dies wird unter besonderer Berücksichtigung des naturwissenschaftlichen **Experiments** (Kap. 6.2.3.1), des **lebensweltlichen Handlungsbezugs** (Kap. 6.2.3.2) und der Kommunikation ausgeführt. Der lebensweltliche Handlungsbezug wird dabei auf den Begriff der ‚**Überzeugung**‘, ebenso, wie auf die **wissenschaftlichen Schlussmodi** bezogen. Ebenso wird das Verhältnis von **Handeln und gegenständlicher Erkenntnis** (Kap. 6.2.3.3) betrachtet.

Aus allem ergibt sich: Abduktion ist möglich, Wissenschaft verständlich, weil es Interessen und intersubjektiv gültige Werte und Normen gibt! Diese sind aber nicht in der nicht menschlichen Natur angelegt, **sondern sie ergeben sich aus einer unhintergehbaren Anthropozentrik allen Erkennens**, die mit einer – in Kap. 7, S. 195 ff. weiter ausgeführten – objektiven Ethik verbunden ist.

6.2.1 Die intersubjektive Kommunikation als Voraussetzung von Erkenntnis

Wie ich oben gezeigt habe (vgl. Kap. 5.4, S. 129 ff.), wird für theoretisch-empirische Fragestellungen besonders klar, dass diese den Willen zur intersubjektiven Wahrheitsfindung voraussetzen. Die Geltung entsprechender Argumente kann aber nicht überprüft werden, ohne im Prinzip eine **Argumentationsgemeinschaft** vorauszusetzen, die zur intersubjektiven Verständigung und Konsensbildung befähigt ist. Auch hier gilt: **Ein** Natur-Wissenschaftler kann seiner These nicht im Rahmen einer Privatsprache Geltung verschaffen. Eine Argumentationsgemeinschaft setzt – wie gezeigt – auch moralische Grundnormen der Argumentation und zu erhaltende bzw. herbeizuführende Bedingungen voraus, die für die Argumentation notwendig sind. Die zentrale Grundnorm der Argumentation ist die **Kooperation**. Kurz: Bereits die einfachsten Erkenntnisanliegen oder Sachbeschreibungen sind in das Sprachspiel⁶⁵ des Argumentierens eingebettet, in dem jeder bereits ein normatives Verhältnis der wechselseitigen Anerkennung und Verpflichtung zwischen allen Partnern der unbegrenzten Kommunikationsgemeinschaft eingegangen ist (Apel 1973: 400; Böhler 1985: 24; vgl. Kap 5.3.2.1).

Jeder, den Sachbeschreibungen zugrunde liegende Begriff, bedarf der normativ vorgeregelten Kommunikation im Rahmen der unbegrenzten Argumentationsgemeinschaft; nur im Rahmen einer solchen Kommunikation ist es möglich, den Sinn von etwas – im hermeneutischen Zirkel – zu verstehen, der immer erst richtig verstanden worden sein muss, damit die Geltungsprüfung eines Sachverhaltes überhaupt beginnen kann. Auch naturwissenschaftliche Tatsachenbehauptungen können daher nicht lediglich nur Ergebnis von Beobachtungen sein. Auch die jeder Beschreibung zugrunde liegenden Grundbeg-

⁶⁵ Sprachspiel meint hier die Verwobenheit von Sprechen und Handeln. Diese Verwobenheit hat zwei Aspekte: So bezieht sie sich zum einen auf die regel-gemäße Verwobenheit von **Sätzen oder Worten** mit einer *Handlung in einer Tätigkeit* (z. B. Theater spielen, einen Gegenstand nach einer Beschreibung herstellen, eine Geschichte erfinden) oder mit einer *sprachlichen Äußerung* (befehlen und nach Befehlen handeln, erzählen, berichten, behaupten, grüßen etc.). Der zweite Aspekt der Verwobenheit von Sprechen und Handeln besteht darin, dass die im ersten Aspekt genannte Tätigkeit oder sprachliche Äußerung als sinnvolle Tätigkeit oder sprachliche Äußerung, die etwas Bestimmtes bedeutet, nur verstanden werden können, wenn sie in einen Sinnzusammenhang einer Lebensform und Sprache eingeordnet werden. Erst gegenüber diesem kann die Handlung in Form von Tätigkeit oder Sprache verständlich werden. Ein Sprachspiel verstehen heißt nicht nur: ‚vollziehen‘, was das gesprochene oder geschriebene Wort meint; es heißt ebenso „sich auf etwas verstehen“, zum Beispiel bestimmte Verrichtungen beherrschen, bestimmte Erfahrungen haben, die für das Umgehen mit den Dingen und das zurechtkommende Bescheidwissen einschlägig sind (Apel et al. 1984: 290). Wir können also keine Aussagen über die Welt machen, deren Inhalt nicht in irgendeiner Weise für uns bedeutsam ist und zwar so, dass wir Bedeutung nur in Bezug auf unser Handeln denken können. Bereits über das Sprachspiel wird ein teleologisches Prinzip in der Welt vorausgesetzt, da dies eine Präsupposition des Handelns ist und sich aus der Komplementarität von Freiheit und Kausalität ergibt.

riffe bedürfen der Sinnklärung und damit der Kommunikationsgemeinschaft. Zu den Grundbegriffen gehören etwa ‚Natur‘, ‚Ökosystem‘, ‚Mensch‘.

6.2.2 *Intersubjektive Sinn-Verständigung im hermeneutischen Zirkel auch als Basis von ‚Beobachten‘*

Zunächst, die Sinnfrage ergibt sich für den Erkenntnisprozess grundsätzlich auf zwei Ebenen. Zum einen ergibt er sich im Bereich der Zeichenverwendung; jede Kommunikation setzt immer schon Sinnverstehen voraus, und d. h. das richtige Verstehen der Symbole und Begriffe und das widerspruchsfreie Anwenden der Kommunikationsregeln, in denen sich die Naturwissenschaftler ausdrücken. Da man aber selbst die einfachsten Begriffe – in denen Erkenntnis nur gegeben sein kann – nicht alleine haben kann, sondern man sich mit ihnen potenziell auf die unbegrenzte Kommunikationsgemeinschaft bezieht, heißt dies:

„ (...) wir müssen uns immer zuerst und zuletzt über den Sinn – sei es der Daten, sei es der Operationen, sei es der Anwendung der Operationen auf die Daten – verständigen.“ (Apel 1979: 68)

Die Notwendigkeit der Sinnverständigung ergibt sich daher als Notwendigkeit der Wissenschaftler, am intersubjektiven Gespräch teilzuhaben: denn bevor ich überhaupt mit einer Geltungsprüfung ansetzen kann, muss ich bereits das richtige Verständnis des zu Prüfenden voraussetzen. Ohne Sinnverständigung können nicht einmal für die einfachsten Tatsachen Wahrheitsansprüche erhoben werden (vgl. Kap. 6.2.3.3, S. 156):

Sinnverständnis ist dann auch die Bedingung experimenteller Erfahrung, die mit dem Handlungsbegriff und der Frage nach dem Sinn von Kausalität verschmolzen ist (vgl. Kap. 6.2.3.1, S. 151).

6.2.2.1 Sinnverständigung und der hermeneutische Zirkel

Der Sinn-Verständigungsprozess zwischen den Subjekten der sprachlichen Kommunikation spielt also in allen Prozessen der Erkenntnisgewinnung eine zentrale Rolle, insbesondere dann, wenn Fragen nach der Bedeutung zentraler Begriffe aufbrechen.

Fragen wir nach Sinn, kommt der **hermeneutische Zirkel** ins Spiel: Handlungen – seien es Sprachhandlungen, naturwissenschaftliche Experimente oder Alltagshandlungen – sind nur mit Bezug auf das situative Handlungsverständnis des Urhebers verständlich. Situationsverständnis ist jedoch nur im Rahmen sprachlicher Ausdrücke möglich, die ihrerseits mit sprachlichen Handlungsweisen verbunden sind, durch die ihre Bedeutung aktualisiert wird. Die Bedeutung eines Wortes bzw. Zeichens ist sein Gebrauch in der Sprache (Böhler 1985: 138). Um jedoch in eine Verständigung einsteigen zu können, bedarf es eines Minimums an gemeinsamem Vorverständnis, auf dem man aufbauen können muss. Das unhintergebar gemeinsam verstandene war – wie wir in Kap. 4.4.2, S. 114 ff. gesehen haben – das Wort bzw. der Sinngehalt von ‚sprechen‘. Sprechen ist aber immer schon ein auf Gegenseitigkeit angelegtes Handeln. Aus diesem Allgemeinsten des immer schon Verstandenen, lässt sich das Besondere – das mit dem Sprechen ausgedrückt werden soll – aufbauen: Im Zirkel der Verständigung; in ihn treten wir mit dem gemeinsam geteilten Vorverständnis ein; durch Bezug auf das gemeinsame Allgemeine kann der jeweils besondere Sinn von etwas – der mit der aktuellen Aussage und dem gemeinsamen Handeln ausgedrückt werden soll – aufgebaut und zu neuem gemeinsam Verstandenen werden. Mit dem sich so erweiternden intersubjektiven Vorverständnis, muss das zu Verstehende erneut konfrontiert

werden, um es ggf. zu korrigieren, sodass es als neues Vorverständnis in die Verständnisbemühungen des Besonderen – des jeweils individuell-situativ Gemeinten – eingehen kann.

Da das möglichst zutreffende Wissen um den besonderen Sinn – neben dem allgemeinen Verständnis, auf dessen Grundlage das Besondere artikuliert wird – ebenfalls Voraussetzung für das Verständnis von Zielen und d. h. Handlungen ist, kann der hermeneutische Zirkel niemals übersprungen werden (Böhler 1985: 140). Die Spannung zwischen der Regelmäßigkeit, die im Vorverständnis in die Verstehenssituation mitgebracht wird und dem Situativen bzw. Individualistischen einer Handlung, das noch unverstanden ist, muss notwendig kommuniziert werden, wenn Verstehen möglich sein soll.

Dabei ergibt sich die Spannung auch daraus, dass der subjektive Sinn – den es zu erschließen gilt – der das individuelle Handeln leitet, nicht notwendig Ergebnis von vom Individuum durchschauten Beweggründen zu sein braucht. Ein solcher hermeneutischer Idealismus wäre nicht real. Daher beinhaltet die Sinnfrage auch ein kritisches Moment, nämlich die Nachkonstruktion undurchschauter Beweggründe. Denn erst die unbegrenzte und daher unerreichbare Diskursgemeinschaft, könnte ein solches Durchschauen bestätigen. Daher: Da wir in unsrem Handeln ein solches Durchschauen anstreben müssen, dieses aber niemals schon vollständig erreicht haben, müssen wir all unsere Beweggründe auf den Tisch legen, damit die Beweggründe auf Undurchschautes geprüft werden können, um sie letztlich zu durchschauen. Sinnverständigung im Rahmen des hermeneutischen Zirkels, steht daher auch im Dienste der Ideologiekritik. Diese Kritik bezweifelt also den von Individuen oder Akteuren genannten Sinn. Mit dieser hermeneutischen Kritik ist daher auch ein ‚Besserverstehen‘ dadurch möglich, dass die Kritik sich um das Aufdecken unhinterfragter Denktraditionen etwa einer Wissenschaft bemüht. Ebenso kann das Verständnis dadurch verbessert werden, dass verdinglichte Systemeigenschaften etwa von Institutionen aufgedeckt werden, die das Handeln unbemerkt quasi kausal steuern, dies aber nicht bräuchten und diese Verdinglichung womöglich in verschleierte Form fremden Interessen dient. Es geht also auch um das Aufdecken eines ideologischen Selbstverständnisses, das vorgibt, kollektiven Interessen zu folgen, diese Interessen aber womöglich nicht vernünftig verallgemeinerungsfähig sind, entsprechende Beweggründe zugleich aber – wenn auch irrtümlich – als rational erscheinen (Böhler 1985: 131; Apel 1973: 119). In diesem Sinne müssen auch naturwissenschaftliche Aktivitäten – etwa Beobachten und Erklären – und ihre Begründungen auf den Tisch, insbesondere weil diese wissenschaftlichen Aktivitäten zum einen als Grundlage vernunftgemäßer Begründungen von Positionen angesehen werden, dies aber – wie gezeigt – zum anderen nicht notwendig sind.

6.2.2.2 Beobachten

Um die Bedeutung der Verständigung über Sinn auch für scheinbar objektivierende Weltzugänge zu erfassen, fahre ich mit der Reflexion auf den Begriff ‚Beobachten‘ fort. Diesen Begriff verstehe ich so, dass er sich auf Erkennbares, auf etwas, was wirklich ist, bezieht. Zunächst bezieht er sich auf die objektivierenden Naturwissenschaften, dann aber auch auf Aussagen über subjektive Orientierungen. Ich werde zeigen, dass sich die Aporien des neuzeitlichen Weltverständnisses, der deduktiv-nomologischen Wissenschaft lösen lassen, sobald wir uns daran erinnern, dass auch Naturwissenschaft an Sprache gebunden ist.

Warum kann nun auch Beobachtung nicht auf intersubjektive Verständigung und Handeln verzichten?

Die Zeichenrepräsentation ist die Bedingung der Möglichkeit der Wahrnehmung. Für keine Stufe der Erkenntnis trifft das Modell des Abbildrealismus zu – etwa im Sinne einer Repräsentationstheorie von Sprache (vgl. Kuhlmann 1992: 19; Kap. 3.2, S. 54 ff.). Die Welt besteht nicht aus sachlichen Informati-

onen. Selbst für die einfachsten Aspekte der Wahrnehmung kann die Zeichenverwendung als die Repräsentation des Wahrgenommenen nicht übersprungen werden. Dabei kommen unsere **Assoziationen** aufgrund von Urteilen über die Bedeutung von Zeichen zu Stande. Das, was Zeichen bezeichnen, hängt an unserem Urteil über die Bedeutung des Zeichens im Sinne der Prinzipien von Ähnlichkeit, räumzeitlicher Nähe und Kausalität (Habermas 1973: 125). Das gilt etwa auch für Bedingungen, unter denen Beobachtungen stattfinden müssen: Eine konkrete Situation ist immer ein Zeichen für eine allgemeine Situation, von der sie ein Ausdruck ist und die zum Beobachteten in einem spezifischen Verhältnis steht. Könnte ich eine Situation, aus der heraus die Beobachtung stattfindet, nicht identifizieren und also von anderen unterscheiden, könnte ich nicht wissen, wie die Beobachtung einzuordnen ist, was es ist, was ich da beobachte. Dem Beobachteten muss ich daher für mich eine Bedeutung zuerkennen in der Art, dass ich sagen kann: Das Beobachtete rührt da und da her, und es hat auf mich bzw. meine experimentelle Apparatur die und die Wirkung. Das kann ich aber nur sagen, wenn ich meine Beobachtung unter angebbaren Bedingungen machen kann, sie herstellen kann. Denn nur wenn ich durch eine wiederholbare Handlung eine davon abhängende Situation herbeiführen kann, die für mich eine kommunizierbare Bedeutung hat, ist eine Beobachtung prüfbar. Wäre sie grundsätzlich nicht prüfbar, dann steht die Bedeutung und damit die Beobachtung nicht zur Verfügung. Ich muss also z. B. wissen können, welcher Teil der Beobachtung auf kausale Ursachen zurückzuführen ist und welcher nicht, was ich z. B. als unveränderliche Systemeigenschaften ansehen muss und was nicht⁶⁶. Auch kann ich über eine Beobachtung nur sprechen, wenn ich ihr Eigenschaften zuordnen kann, die sich auf ein Bezugssystem beziehen müssen, auf das ich die Beobachtung in reproduzierbarer Weise beziehen kann. Schon die Identifikation einzelner Ereignisse verlangt Kategorien, die allgemeine kausale Gesetzesannahmen implizieren **und daher mit dem eigenen Handeln verbunden sein müssen. Daher ist jede Sinnesempfindung nur zum Schein unmittelbar**. Sie ist von vorgängigen, zeichengebundenen und kommunikationsabhängigen Erkenntnissen abhängig. Sinnesempfindungen – sofern sie in irgendeiner Hinsicht bedeutsam werden – sind von abduktiven⁶⁷ Erkenntnissen abhängig, die im Rahmen von logischen Urteilen auf die Sinnesempfindungen angewandt werden. Abduktive Urteile legen fest, was Beobachtungen sind: Der Abduktion – die zu einem unerwarteten Resultat eine geeignete Regel findet (etwa die, mit der wir Beobachtungsbedingungen neu interpretiere), um auf einen Fall (die Beobachtungsbedingungen), der das Resultat (die Beobachtung) erklärt, zurückzuschließen – entspricht die Wahrnehmung der Sinnesdaten: Sie macht eine Sinneswahrnehmung erst verständlich, indem **sie an die Wahrnehmung eine Regel heranträgt**, die die Wahrnehmung erklärt, indem sie eine Ursache bzw. einen Fall angibt, der zu den Sinnesdaten führte und zwar so, dass sich die Sinnesdaten in einer von uns kontrollierbaren Weise auf uns beziehen: Sinnesdaten werden überhaupt erst als Symbol verständlich, denn das Wahrgenommene muss für uns in einer Hinsicht bedeutsam sein. Unsere Urteile über das Bezeichnete – etwa die Sinnesdaten – können daher den Bannkreis der zeichenbasierten Interpretation niemals verlassen: auch **Daten lösen sich in Interpretationen auf** (Habermas 1973: 126).

Von ‚Realität‘ im Rahmen der Beobachtung lässt sich dabei nur sprechen, wenn etwas für uns von Bedeutung ist. Eine andere Realität ist weder beobachtbar noch denkbar. Dies verweist auf einen Subjektbezug, erst unter dessen Berücksichtigung man auch von Sinnesaffektion sprechen kann: Die Affektion der Sinne, in der sich die Faktizität und Qualität der Wirklichkeit ausdrückt – und die als solche

⁶⁶ Veränderliches – und d. h. hier etwas, das nicht Ausdruck von derterministisch-systemaren Naturgesetzen ist – ist immer in unseren Handlungsfolgen enthalten, die sich etwa in den experimentellen Ausgangsbedingungen naturwissenschaftlicher Experimente darstellen. Diese Ausgangsbedingungen dürfen nicht selbst vollständig kausaldeterminiert sein, weil wir sonst keinen Begriff von Kausaldetermination entwickeln könnten, weil wir nicht wissen könnten, was unseren Handlungen kausal zuzuordnen ist und was als zeitgleiches, identisches aber nicht-kausales Ereignis gilt.

⁶⁷ Vgl. Kap. 3.5.2.2, S. 80 ff.

auch unbestreitbar ist – ist eine permanente Veranlassung, alte Weltinterpretationen in neue umzuformen. Diese Veranlassung bezieht sich auf Realität durch Realitätszwang, der selbst erst verständlich wird, wenn wir ihn auf menschliche Interessen qua verbalisierbares Leibapriori beziehen. Dabei macht der Realitätszwang eine Unangemessenheit zwischen unseren handlungsrelevanten Vorstellungen einerseits und unseren Handlungsfolgen andererseits sichtbar und damit korrigierbar. Der Maßstab für die Wahrheit der auf den Realitätszwang zurückgehenden Beobachtungen, ist dabei die erfolgreiche Verfolgung menschlicher Interessen. **Erst in Bezug auf Interessen bekommt das im Beobachten notwendig enthaltene Handeln einen Sinn, können wir verstehen, was ‚Überprüfen‘, bzw. ‚Korrigieren‘ von Vorstellungen über die Welt bedeuten soll.**

Wie wir oben im Rahmen der Kant'schen Ding-an-sich-Problematik gesehen haben (3.3.2, S. 63 f.), hat das Prädikat ‚wirklich‘ unabhängig von Sachverhalten, über die wir wahre Aussagen machen können, keinen Sinn. Wir müssen daher für alles, was wir als zutreffend behaupten wollen, einen Wahrheitsanspruch **hinsichtlich seiner Erkennbarkeit** erheben. Ein Wahrheitsanspruch – ohne den nichts behauptet werden kann – kann aber niemals auf Intersubjektivität verzichten. Insofern können wir auch nicht die Möglichkeit einer Beobachtung behaupten, die sich als Erlebnis lediglich eines einzelnen Subjektes ergäbe und sich dieses individuell beobachtete Erlebnis zugleich aus dieser Vereinzelnung nicht befreien ließe. Das gilt sowohl für die Einsicht, was die eigenen Interessen wären, wie für die Korrektur problematisierter Erwartungen.

Das gleiche gilt für singuläre Gefühlsäußerungen und Empfindungen, die schlechthin privat wären. Die Wirklichkeit der Existenz solcher ausschließlich an Privatheit gebundene Beobachtungen, kann sinnvoll nicht behauptet werden: Denn hätten die Gefühlsäußerungen und Empfindungen einen von Privatus denkbaren kognitiven Gehalt, wären sie qua ihrer Existenzbehauptung nicht mehr privat (vgl. oben das Privatsprachenproblem, Kap. 4.4, S. 109 f.). Denn auch Gefühlsäußerungen und Empfindungen sind nur verständlich – auch für den, der sie hat – wenn sie in die symbolisch vermittelten Schlussfolgerungen einfließen und damit zum Bestandteil intersubjektiver Interpretation werden können (vgl. Habermas 1973: 128). Als singuläre Ereignisse haben Bewusstseinszustände keinen direkten kognitiven Gehalt. Sie sind psychische Ereignisse, mit denen wir annehmen, dass ein Organismus auf seine Umgebung reagiert, aber diese Bewusstseinszustände repräsentieren nichts – zumindest nicht in dieser direkten Vorstellung. Vielmehr haben sie nur einen Gehalt als notwendig kommunikationsbedürftige Tatsachen, die immer auch in ein Handeln gegenüber anderen Menschen eingebunden bleiben und sei es als Theorie über Bewusstseinszustände, die nicht ohne Bezug auf frei gewählte Zielsetzungen des Handelns verständlich wird. **Auch Gefühle und Empfindungen, die wir als Existenz behaupten wollen, bleiben an intersubjektive Sinnverständigung gebunden;** sie bilden kein Refugium privater Beobachtungen desjenigen, der Gefühle und Empfindungen zu haben behauptet. Damit soll keineswegs geleugnet werden, dass Gefühle und Empfindungen als Objekte der Erkenntnis nicht auch einen individuellen, wie einen nicht-intentionalen Aspekt hätten (etwa einen deterministischen) – im Gegenteil: Denn weder lässt sich die Individualität als solche bestreiten, noch kann – wie unten gezeigt – die Existenz von kausal-determinierten Grundlagen, etwa als physiologische Voraussetzung der Kommunikation, bestritten werden. Gleichwohl sind Gefühle nicht individuell beobachtbar und sie können **daher auch nicht als nicht-rechtfertigungspflichtige Argumente im Rahmen einer allein intuitionenbegründeten Morallerorientierung auftreten.**

Wir treten daher auch qua Beobachtung notwendig handelnder Weise an die Welt heran, bzw. lässt sich die Welt nur beobachten, indem wir handeln: Zum einen gilt, dass wir qua Sprache die kommunikativen und regelgeleiteten Beziehungen zu anderen nicht hintergehen können. Ohne Sprache hätten wir keine Begriffe für unsere Beobachtung. Zum anderen kann es Beobachtungen bzw. Sinnesdaten nicht ohne

Subjekt der Beobachtung geben, der das Beobachtete in irgendeiner Hinsicht auf sich beziehen können muss. Wir schaffen daher im Beobachten notwendig die Ausgangsbedingungen, von denen aus wir beobachten und müssen diese zugleich kontrollieren, **damit es möglich wird, richtige von irrtümlichen Beobachtungen unterscheiden zu können**. Wäre diese prinzipiell unmöglich, hätte es keinen Sinn, von Sinnesdaten in irgendeiner verstehbaren Hinsicht zu sprechen. Dabei müssen die Ausgangsbedingungen unserer Beobachtungen und deren Wirkungen für uns in einer Hinsicht bedeutsam sein. Wir selber sind sozusagen die experimentelle Apparatur, die wir in einer verstehbaren **Weise** in der Welt platzieren.

Letztlich ist Handeln die transzendente Bedingung jeder Beobachtung und ist sie in den Schlusskreis von Deduktion, Induktion und Abduktion integriert:

„Erfahrung mache ich transzendental notwendig nur unter der faktischen Bedingung von Erfolg und Misserfolg möglicher instrumenteller Handlungen. (...) der Sinn der Geltung von empirischen Aussagen ist der: dass sie einem Lebewesen, das sich im Funktionskreis instrumentellen Handelns bewegt, über eine Umgebung, in der es sich faktisch vorfindet, technische Verfügung einräumt.“ (Habermas 1973: 166)

Damit ist zwar zum einen jede Beobachtung relativ in Bezug auf menschliche Interessen und die meisten, mit jeder Beobachtungsbehauptung erhobenen Wahrheitsansprüche können in der Gegenwart niemals eingelöst werden. Denn die Wahrheitsansprüche lassen sich nur gegenüber der unbegrenzten Kommunikationsgemeinschaft, d. h. auch gegenüber den noch zukünftigen Kommunikationspartnern, einlösen. Dennoch haben Beobachtungen einen unabweisbar gültigen Kern. Dieser ergibt sich aus der Beziehung zu **menschlichen Handlungen und Interessen** (vgl. 6.2.3, S. 150). Dies lässt sich nicht bestreiten, da andernfalls die Bedingung der Möglichkeit von Freiheit, Handeln und damit des Argumentierens bestritten würde. Die Primärerfahrungen des Alltages, die Erfahrungen des Arbeitsprozesses und die systematischen Erfahrungen des wissenschaftlichen Schlussprozesses, können daher nicht total falsch sein.

Die Beobachtung erhält ihren unbestreitbaren Sinn dadurch, dass sie eine Bedingung instrumentellen Handelns zur Kontrolle der äußeren Bedingungen der Existenz argumentationsfähiger Wesen darstellt. Die Notwendigkeit der Kontrolle ergibt sich aus der organischen Ausstattung des Menschen, die bei Strafe des Verlustes der Argumentationsfähigkeit, durch zweckrationales Handeln reproduziert werden muss. Die Geltung von Beobachtung rechtfertigt sich daher auch gegenüber dieser organischen Ausstattung, da diese die Argumentationsfähigkeit mitbestimmt. Der Sinn der Geltung von Aussagen bemisst sich an der möglichen technischen Verfügung über den Zusammenhang empirischer Größen: Der Zweck entsprechender Hypothesen dient der Sicherung und Erweiterung des an **Erfolg** kontrollierten Handelns und zur Vermeidung von Überraschungen. Insofern ist der Rahmen, der den Sinn der Geltung empirischer Aussagen festlegt, kontingent, wenn auch nicht beliebig (Habermas 1973: 171). **Erfolg bemisst sich dabei am Problemlösen im Sinne menschlicher Interessen, die vitale wie kognitive Grundlagen haben.**

In gewisser Weise scheint dieser handlungs- und kommunikationsbezogene Geltungsnachweis der Erkenntnis paradox zu sein. Die Gegenstände unserer Überzeugungen – etwa das Beobachtete – scheinen nur als Konsequenz unserer Überzeugungen zu existieren. Dieses Paradox lässt sich aber auflösen, wenn wir – mit Habermas und Peirce – beispielhaft auf die Beobachtung der Härte eines Diamanten reflektieren (vgl. Habermas 1973: 168): Der Sachverhalt, dass der Diamant genannte Gegenstand hart ist, besteht, wenn und solange es Diamanten gibt, unabhängig davon, ob **jemand** tatsächlich versucht, einen Diamanten mit Hilfe eines scharfen Gegenstandes zu ritzen und dabei feststellen würde, dass dies nicht möglich ist.

„Andererseits hat es keinen Sinn, einem Diamant genannten Gegenstand das Prädikat >Härte< zuzusprechen, wenn die Aussage nicht mindestens implizit im Hinblick auf das Bezugssystem möglichen instrumentellen Handelns gemacht werden könnte. Wir rechnen zwar mit der Existenz einer Wirklichkeit auch unabhängig von Menschen, die instrumentell handeln und über Aussagen einen Konsens herstellen können. Aber die Präzisierung von Eigenschaften trifft >an< dieser Wirklichkeit einen Sachverhalt, der sich unter dem Gesichtspunkt möglicher technischer Verfügung erst konstituiert. (...).“ (Habermas 1973: 168)

„»Wir müssen die Idee aufgeben, der verborgene Sachverhalt (...), der die Realität der Härte eines Diamanten konstituiert, könnte möglicherweise in etwas anderem bestehen als in der Wahrheit eines allgemeinen konditionalen Satzes. Denn auf was bezieht sich all das, was uns die Chemie lehrt, wenn nicht auf das >Verhalten< (...) verschiedener möglicher Arten materieller Substanz? Und in was besteht dieses Verhalten, wenn nicht darin, dass, wenn eine Substanz bestimmter Art einer Wirksamkeit bestimmter Art ausgesetzt wird, eine bestimmte Art sinnlichen Resultats entsprechend unseren bisherigen Erfahrungen darauf folgen würde.«“ (Peirce zit. nach Habermas 1973: 168)

Dabei ist bedeutend, dass die Beobachtung der Härte nicht dadurch zustande kommt, dass **etwas** an dem Diamanten reibt, sondern dass ‚jemand‘ dies tut: denn nur wenn ein Ereignis wenigstens prinzipiell so aufgefasst werden könnte, als wäre es durch eine Handlung erzeugt worden, können wir wissen, was es mit diesem Reiben auf sich haben soll: Es muss sich um ein Reiben in bestimmter Weise handeln, das ich beurteilen können muss, ob es richtig und nicht falsch gemacht wurde. Dieser spezielle Sinn des Reibens – nämlich z. B. besonders kräftiges Reiben – kann aber nicht mehr selbst beobachtet werden, da der Sinn schon vor der Beobachtung bekannt sein müsste. Von diesem Reiben aber hängt ab, was Härte bedeutet. Ohne den Sinn des Reibens verstanden zu haben, kann ich daher auch nicht wissen, was Härte ist (vgl. Kap. 6.2.3.3, S. 156).

Mit Habermas komme ich daher zu dem Schluss:

„Die Klasse aller bedingten Prognosen, welche den Begriff Härte explizieren können, besagt über einen Gegenstand, der die Ausgangsbedingungen dieser Prognosen erfüllt, dass seine >Härte< an sich existiert, auch unabhängig davon, ob wir auch nur einen einzigen Test durchführen oder nicht; aber dieser universelle Sachverhalt ist real nur in Beziehung auf mögliche Operationen dieser Art überhaupt: der Diamant genannt Gegenstand ist nur hart, soweit er als Gegenstand möglicher technischer Verfügung konstituiert wird und in den Funktionskreis instrumentellen Handelns eintreten kann.“ (Habermas 1973: 169)

Für den Erkenntnisprozess im Allgemeinen und den Forschungsprozess im Besonderen ergibt sich daher, dass Erkenntnis und Beobachtung auf allen Stufen diskursiv, handlungsbezogen, sinnverständlich und interessegeleitet ist. Es gibt keine letzten Elemente empirischer Sachverhalte, die **unberührt** von unseren Interpretationen unmittelbar gewiss wären. (Habermas 1973: 124).

6.2.3 ‚Handeln‘ als Basis naturwissenschaftlichen Erkennens und Kausalerklärens

Für das Verständnis des Erkenntnisprozesses ist sowohl im allgemeinen, wie im wissenschaftlichen Sinne, die Reflexion auf ‚Handeln‘ unumgänglich.

So werden begrifflich repräsentierbare Gegenstände (und andere Gegenstände gibt es nicht) nur dadurch verständlich, dass ihnen eine technisch-materielle Bedingung zugrunde liegt, aus der Menschen für sich eine Bedeutung gewinnen können: Als technisch-materielle Bedingungen gelten sowohl die Sinne des Menschen, wie die Apparaturen der messenden Physik. Dabei wird immer etwas auf etwas anderes bezogen, das für den Menschen eine kommunizierbare Bedeutung hat. Das gilt selbst für die Naturkonstanten der Physik, die nur über die Definition ihrer Messung fassbar sind. Um zu einem Sinn zu kom-

men, muss das Bewusstsein sich also leibhaft – und d. h. auch handelnd – in die Welt einbringen. Wir können daher nichts verstehen, ohne das zu Verstehende nicht mit unseren Intentionen und Interaktionen zu verbinden, es auf einen Standpunkt zu beziehen, der wiederum durch Interaktion und Leibengagement zu Stande gekommen ist. Dabei werden die individuellen Sinnintentionen qua Zeichenverwendung auf alle anderen potentiellen Kommunikationspartner bezogen; erst in diesem Bezug kann jemand etwas meinen (Apel 1973: 98). Sprache und Sinnfragen gehören daher zu den Bedingungen der Möglichkeit von Erkenntnis.

Da der Begriff ‚Handeln‘ nicht ohne Ziele, Werte und Normen verständlich wird, spielen die von M. Weber aus dem Bereich vernünftiger Erkenntnisgewinnung ausgeschlossenen Werte und Normen wieder eine zentrale Rolle (vgl. 3.5.2, S. 77).

Ich verdeutliche einen dreifachen Handlungsbezug:

1. Handeln im Rahmen von Kommunikation (vgl. auch 6.2.1, S. 144),
2. Handlung im Experiment,
3. und Handlung im lebensweltlich-instrumentellen Zusammenhang, über den ein intentionales und daher teleologisches Element in das Rationalitätsverständnis einzieht, der auch als Geltungsrahmen und Sinnsystem naturwissenschaftlicher Erkenntnis verstanden werden muss.

Die Punkte 2. und 3. werde ich nachfolgend ausführen.

Menschliche Handlungen, zu denen zweifellos auch alle gesellschaftlichen Entscheidungen aber auch naturwissenschaftliches Erkennen und Forschen gehört, sind nur verständlich, wenn ihnen eine **Intention** zugrunde liegt, sie sinnhaft und also zielgerichtet bzw. zweckrational sind. Handlungen haben also Normen und Ziele im Rücken, die das Handeln überhaupt erst als Handeln verständlich macht. Selbst das Urteil, ein Handeln sei irrational, setzt die normative Präsupposition des zweckrationalen Verstehens voraus: denn nun werden verborgene Beweggründe unterstellt, die auf der Ebene des Selbstverständnisses der Akteure dessen Handeln nicht als ‚Handeln‘ aus Gründen erscheinen lassen (Böhler 1985: 133).

6.2.3.1 Das Experiment als Handeln

Dass ein so verstandenes Handeln auch im Rationalitätskonzept der Naturwissenschaften unhintergebar ist, wird besonders deutlich, wenn wir uns auf die zentrale Institution der Gewinnung naturwissenschaftlicher Erkenntnis besinnen – auf das Experiment. Im Experiment richten wir mit speziellen Verfahren ‚Fragen an die Natur‘, die in einer Kausalerklärung münden soll.

Was heißt es im Rahmen des Funktionskreises von Abduktion, Induktion und Deduktion einen Vorgang kausal zu erklären?

„Wir müssen (...) aus dem Gesamtzusammenhang der Natur einen Ausschnitt machen, indem wir ein Ereignis B als Explanandum isolieren. B bildet jetzt das Ende des durch uns gewählten Ausschnittes. Wir fragen nach den Bedingungen A des Zustandes von B und konstatieren eine Gesetzmäßigkeit G, die A mit dem Auftreten von B verknüpft. Ohne das Setzen eines B als Endpunkt, gibt es keine kausale Erklärung. In der mechanischen Welt gibt es weder Ursachen noch Ziele unabhängig vom Betrachter. Jede Isolierung eines Ereignisses, das mit irgendwelchen anderen Ereignissen in einen gesetzmäßigen Zusammenhang steht, setzt einen Beobachter voraus.“ (Watzka 2004: 12)

Wie aber kommen wir zu dem Ereignis B, der Beobachtung, die wir zu erklären gedenken? Wir kommen dazu, in dem der Erkennende qua Experiment in freier Entscheidung in die Natur eingreift, um seine ‚Fragen an der Natur‘ zu testen.

Man kann kausale Fragestellungen an die Natur aber nur über Handeln an diese herantragen. Dabei müssen die Resultate der Handlungen notwendig sprachlich interpretiert werden und einen Bezugspunkt bekommen. Ohne **Handlungsfreiheit** lässt sich keine Kausalität beobachten. Denn dann könnten wir nicht mehr wissen, in Bezug auf welche Handlung etwas eingetreten ist, was sonst nicht eingetreten wäre. Effekte müssen sich auf unser Handeln beziehen lassen, sollen Experimente als Grundlage des Kausal-Erklärens möglich sein. Kausalnotwendigkeit ist nur im Lichte ihrer möglichen Integration in unser Handeln unterstellbar. Denn sonst könnten wir eben nicht wissen, ob zwei Ereignisse nur zufällig zeitnah sind, oder eben kausal bedingt (vgl. Kap. 3.5.2.4, S. 86).

Die kausalgesetzliche Notwendigkeit einer Ereignis- oder Zustandsverknüpfung ist zwar die Grundlage wissenschaftlicher Erklärung und Beobachtung (wie sich zeigen wird, könnten wir sonst keine Erfahrungen machen und könnten Sinnesdaten keine Bedeutung haben), eine solche Notwendigkeit kann aber zugleich nicht auf die subjektive Intention – die selbst unbeobachtbar ist – und die intersubjektive Verständigung verzichten. Subjektive Intentionen und intersubjektive Verständigung sind die unhintergehbaren subjektiven Bedingungen des Denkens und der Wahrheit auch von Kausalgesetzen (Apel 1979: 82; vgl. Kap. 6.2.3, S. 150).

Kausalität und Handeln werden also erst durch die Berücksichtigung der subjektiven Intention und intersubjektiven Verständigung verständlich.

Die Idee kausaler Erklärung setzt offenbar den Begriff des Handelns, des an Sinn gebundenen beobachtenden, messenden Eingreifens voraus. Ohne den Gedanken eines möglichen sinnhaften Eingreifens, hätte man nur einen beziehungslosen Fluss von Ereignissen, die sich nicht einmal als Ereignisse verstehen lassen könnten. Nur durch Experimente und durch die damit verbundenen **Vorannahmen von gelungenem und misslungenem Experiment** tritt der Mensch mit der ‚Natur‘ in Kontakt. Dabei lässt sich das Experiment in reiner Beobachtung nicht als Experiment verständlich machen d. h., eine Handlung bzw. Interventionshandlung, lässt sich **nicht** beobachten.

Denn wollte man das experimentelle Handeln selbst noch kausal erklären, als Ereignisverknüpfung objektivieren, könnte man die Handlung nicht mehr denken – dann aber auch keine Kausalität. Kausalnotwendigkeit setzt Freiheit voraus und umgekehrt, Freiheit kausalnotwendige Prozesse. Denn ohne Kausalität könnte es keine Mittel-Zweck-Beziehung geben und ohne diese könnte sich Handeln auf nichts mehr beziehen. Das an selbstständigen Interessen orientierte Freiheitselement leitet das abduktive Auffinden von Hypothesen, indem das Erkenntnisinteresse der freien Gestaltung der Welt aufscheint.

Dies lässt sich mit Apel wie folgt zeigen:

Wir zerlegen die Interventionshandlung in zwei Phasen.

1. in den Handlungseingriff selbst,
2. in den dadurch initiierten Naturprozess.

Letzteres lässt sich als Ereignis oder Zustandsfolge beobachten, allerdings nur als Verknüpfung, deren Kausalnotwendigkeit im Lichte ihrer möglichen Integration **in unser Machen** oder Herbeiführen eines Effekts unterstellt werden kann. Die darin vorausgesetzte erste Phase, d. h. unsere leibhaften, zweckgerichteten Eingriffe in die Natur, diese erste Phase der experimentellen oder technischen Gesamthandlung, lässt sich nicht beobachten, weil die Handlungsintention durch Beobachtung nicht verständlich wird. Die Intention selbst kann nicht mehr Ergebnis einer Ereignisverknüpfung sein. Nur hinsichtlich der dem Handeln zugrunde liegenden Intentionen, wird dem Experimentator verständlich, was gelungene und misslungene Experimente sind bzw. nach welchen Kriterien der Ausschnitt der zu betrachtenden

Welt zu bemessen, das Explanandum B zu isolieren ist. **Intentionales Handeln ist daher die Voraussetzung der Idee kausalgesetzlicher Notwendigkeit** (Apel 1979: 129).

Das Verständnis der Kausalnotwendigkeit von Naturprozessen setzt Handlungsfreiheit und Handlungsverstehen im Sinne des möglichen Initiierens oder Verhinderns von Naturprozessen voraus (Apel 1979: 103). **Man kann also nicht die Ursache einer Handlung beobachten, sie nicht kausal erklären** (Apel 1979: 102 f.). Hypothesenbildung in welchem Zusammenhang auch immer – ist daher immer an ein instrumentell handelndes Subjekt gebunden. Denn aus einer Hypothese kann nur deshalb ein allgemeiner Effekt vorhergesagt werden, weil Hypothesen an Anfangsbedingungen gebunden sind, die durch eine Operation erzeugt werden und also aus Handeln hervorgehen (Habermas 1973: 170).

Ob zwei aufeinander folgende Ereignisse – an deren Beginn das Eingreifen stand – nun kausal verbunden sind oder nicht, hat notwendig immer den Status einer abduktiv gewonnenen Hypothese. **Ursache und Wirkung sind daher unauflöslich mit instrumentellem Handeln verbunden, das sich in den Naturwissenschaften im Experiment realisiert.**

Auch die Beobachtung außerhalb der Labore und außerhalb spezieller Experimentalbauten, letztlich jede Erfahrung – die eben nur darum Erfahrung wird, weil sie die Prognosefähigkeit und damit die Handlungsfähigkeit des Menschen verbessert – ändert an diesem Zugang nichts (vgl. 6.2.2.2, S. 146): Auch hier ist überhaupt nur etwas erkennbar, erfahrbar, verstehbar, wenn vor jeder Beobachtung Kriterien für jene Beobachtungsfiler vorliegen, die erst eine Beobachtung möglich machen: Durch diese Filter wird das ‚Wichtige‘ vom ‚Unwichtigen‘ getrennt, wird ein ‚Innen‘ und ‚Außen‘ der zu beobachtenden Entitäten festgelegt, wird der Welt ihre Bedeutung gegeben. Diese Kriterien für ‚gelingen‘, ‚misslingen‘, ‚wichtig‘, ‚unwichtig‘, sind aber nur verständlich, wenn es etwas vor aller Beobachtung gibt, das Interessen haben kann, **ein Sein also, das ein Sollen einfordert, gegen das verstoßen werden kann – und das ist nur ein kommunikationsfähiges Wesen**: Das Sinnverstehen eines Experiments oder einer Beobachtung findet seine Orientierung in der vorgängigen Zielsetzung der Kontrollierbarkeit des Weltgeschehens in Bezug auf menschliche Interessen. Richtige Erkenntnis, bzw. Erkenntnisfortschritt ergibt sich dann in der Vergrößerung der Steuerungspotenz der umweltlichen Prozesse in Bezug auf die Erreichung menschlicher Zielsetzungen.

Selbst ein ‚Naturgesetz‘ kann nur als etwas auftreten, das einen Bezug zu diesen hintergründigen Interesse bzw. Normen hat: **Leibapriori, Kommunikationsnormen und das Experiment sind die Präsuppositionen von ‚Naturgesetzen‘.**

6.2.3.2 Kausalität: Teleologie und lebensweltlicher Handlungsbezug als dessen Geltungssinn

Um noch deutlicher zu machen, dass das Verständnis von Kausalität notwendig an Handeln gebunden ist und damit wiederum an den Sinnaspekt, reflektieren wir auf die subjektiven Bedingungen naturwissenschaftlicher Erkenntnis. Dann zeigt sich: Naturwissenschaftliche Fragestellungen sind nur unter Berücksichtigung von **Lebensbezügen** oder **Erkenntnisinteressen** verständlich (Apel 1979: 78; Apel 1973: 193).

Zunächst: Der **Maßstab der Überprüfung** – ob etwas kausal ist und in welcher Hinsicht – ist selbst **kein** einsam beobachtbares Phänomen. Sondern der Maßstab ist der des Erkenntnissubjektes, der untrennbar mit dessen frei wählbaren Intentionen und Interessen verbunden ist, zugleich aber selbst noch an die Kommunikationsgemeinschaft gebunden bleibt (vgl. Kap. 6.2.2.2, S. 146 ff.).

Warum? Zum einen ist die Vorstellung von ‚Kausalnotwendigkeit‘ an **Handeln** gebunden, da das **Experiment** bzw. die **Erfahrungen vorwissenschaftlicher Arbeitsprozesse** für die Gewinnung von

Vorstellungen über ‚Kausalnotwendigkeit‘ nicht übersprungen werden können (Apel 1979: 268). Experimente und Arbeits-Erfahrungen können nämlich nur gemacht werden, wenn

a) in freier und damit **zielsetzender** Entscheidung Situationen herbeigeführt werden, die von der Natur zu Ende geführt werden und dieses Ende als das Ergebnis der Intervention gedacht werden kann; dies ist nur möglich, wenn die Intervention und die von ihr herbeigeführte und von der Natur zu Ende geführte Situation so verstehbar ist, dass sie unterscheidbar wird von nur zufällig, gleichermaßen vorgängigen, aber entbehrlichen Situationen; der Maßstab dieser Unterscheidung kann aber selbst kein empirischer sein, sondern muss sich auf eine Idee berufen können, zu der sich der Handelnde entscheiden konnte. Kausalnotwendigkeit kann also nicht ohne die Möglichkeit freier Entscheidungen gedacht werden; umgekehrt aber können Experimente und Arbeits-Erfahrungen nur gemacht werden, wenn

b) diese **gleichzeitig Kausal-Hypothesen** im Hintergrund haben, die durch die freie Entscheidung des Experiments oder der manipulativen Eingriffe in die Natur qua Arbeit getestet werden. Dies ergibt sich, weil auch Kausalität eine transzendente Voraussetzungen des Handelns ist. Sonst könnte man nicht wissen, was herbeizuführende Anfangsbedingungen wären, die von der Natur zu Ende geführt werden. Dann aber könnte man auch keine Erfahrungen machen, kein Regelwissen haben, nicht Handeln, nichts prüfen und sich auf etwas intentional beziehen. Auch Kant sah dies so: Er hielt den ‚**mechanistischen**‘, **kausalfundierten** Naturbegriff für konstitutiv, weil ohne ihn Erfahrung und Natur als Erfahrungsgegenständlichkeit undenkbar wären. Ziele – und damit irgendeine Art teleologischer Grundlegungen von Naturerkenntnis – spielen bei Kant hingegen nur im Rahmen einer Heuristik der empirischen Forschung eine Rolle (vgl. 6.4.2.2, S. 175, Kant’s Teleologiebegriff in Fußnote 74).

Wie wir aber gesehen haben, lässt sich ‚Kausalität‘ ebenso, wie ‚zielsetzende Freiheit‘ nicht im Rahmen eines einsamen Denkers verständlich machen. Dies gelingt erst in Reflexion auf die Subjekt-Subjekt-Beziehung kommunikationsfähiger Wesen als Voraussetzung jeder Argumentation. Zielsetzende Freiheit und Kausalität kann daher nicht vollständig bestritten werden; Argumentieren – für welche Position auch immer – würde sonst unmöglich. Die Teleologie ist daher keine Heuristik im Sinne Kant’s⁷⁴, sondern sie ergibt sich auch aus der Idee der Kausalität, die nicht ohne Handeln und damit nicht ohne das Erheben von Geltungsansprüchen gegenüber Kosubjekten der Kommunikation möglich ist. Ohne zielgerichtetes und also teleologisches Verhalten – sowohl im Rahmen der Sprache wie im Experiment –, das man sowohl falsch wie auch richtig machen können muss und das daher der argumentativen Prüfung durch Kosubjekte bedarf, könnte auch nicht von Kausalität gesprochen werden.

Kausalität ebenso, wie zielsetzende Freiheit sind daher gleichermaßen die Sinnbedingung jeder Interventionshandlung (Apel 1979: 101).

Handeln in Anwendung auf ‚Kausal-Hypothesen‘ bedeutet daher, die Welt hinsichtlich eines Rahmens frei wählbarer Weltzustände zu gestalten und dabei zugleich Kausalgesetze vorzusetzen. Im Dienste dieser Gestaltbarkeit – dessen Voraussetzung das Denken von Zielen ist – steht alles Hypothesentesten. Damit aber ist alles **Experimentieren an einen spezifisch vorausgedachten Sinn gebunden, der durch unser leibhaften Handlungseingriff in die Natur zum Ausdruck kommt**: Dieser Sinn muss verstanden werden. Dass heißt, es muss verstanden werden, in welcher Hinsicht das von der Natur zu Ende geführte eine allgemeine Bedeutung für den Experimentator bzw. Handelnden hat. Es muss unterschieden werden können, was Ausdruck der Handlungsfreiheit ist, also von dem Handelnden bzw. Experimentator herbeigeführt werden sollte, welche Hypothesen der Experimentierende im Hintergrund hatte, bevor er mit der Handlung begann und was Ausdruck kausaler Naturprozesse ist. Hielten wir dasjenige, was wir als freie Entscheidung hinsichtlich des Herbeiführens von Naturzuständen ansehen, ebenfalls nur für das Ergebnis vorgelagerter, kausal determinierter Prozesse, so wäre nicht mehr ver-

ständig, was ‚Überprüfen‘ von kausalen Gesetzmäßigkeiten bedeuten soll. Falsch und Richtig und also die Überprüfbarkeit von Hypothesen durch ein Experiment könnte es nicht mehr geben, da alles kausal determiniert wäre und den gleichen Wahrheitswert hätte.

D. h.: Sinnverstehen, Freiheit und Kausalität sind gleichermaßen transzendente Voraussetzungen der Erkenntnis. Daher tritt die aus der Natur verbannte Teleologie wieder als Erkenntnisvoraussetzung auf. Dieses teleologische Moment liegt jedoch nicht in der Natur selbst (also in Tieren, Pflanzen oder der unbelebten Natur), sondern ist mit den Interessen freier, kommunikationsfähiger Wesen verbunden.

Der **Geltungssinn von kausalen Aussagen**, von Erkenntnis, ist dann folgender: Erkenntnis stabilisiert zweckrationales, am Erfolg kontrolliertes Verhalten. Es ist interessengeleitet hinsichtlich möglicher technischer Verfügbarkeit von Weltbeständen. Daher sind die **lebensweltlichen Bedingungen** für die mögliche Erweiterung technisch verwertbaren Wissens Teil des transzendentalen Rahmens des Forschungsprozesses. Denn wie sich zeigen wird, lässt sich ein Sollen der Erweiterung eines solchen Wissens – bei Strafe eines performativen Selbstwiderspruches – nicht bestreiten. **Die Idee ‚zweckorientierten Handelns‘ bzw. Intentionen bedingten und damit teleologischen Geschehens‘ ist also unbestreitbar und lässt sich auch nicht wegobjektivieren. Sie setzt den Sinn und die Geltung von Zielen, ein Verständnis der mit ihnen verknüpften Situationen immer schon voraus. Sinn, Geltung und Situationsverständnis können dabei nicht im monologisch gedachten Schlusskreis von Induktion und Deduktion erhellt werden. Denn einer alleine kann der Welt keinen Sinn geben und keiner Regel folgen** (vgl. Privatsprachenproblem in Kuhlmann 1985: 145 ff.; Habermas 1973: 176).

Die immer schon sich im Kommunikationsprozess mit anderen befindlichen Interessen, bestimmen daher die Richtung der Objektivierung von Wirklichkeit durch den Forschungsprozess, der auch auf die Aufdeckung von Kausalgesetzmäßigkeit zielt (Habermas 1973: 173). Die Rationalität des erfolgskontrollierten Handelns qua kausaler Hypothesen, bemisst sich daher an der Erfüllung von – im Kommunikationsprozess befindlichen – Interessen (Habermas 1973: 172). Dies resultiert in der Einsicht, dass Erkenntnis nicht ohne **Handeln** (in doppelter Hinsicht: im naturwissenschaftlichen Experiment und der Alltagserfahrung, wie im Rahmen der Zeichenverwendung bzw. des Sprachgebrauchs), Interessen, Ziele, nicht ohne subjektive, wie intersubjektive Bezüge gedacht werden kann.

Dass Interessen und die konkreten Lebensbezüge eine notwendige Voraussetzung für ein Verständnis von Kausalität sind, wird auch deutlich, wenn wir uns dem Begriff der ‚Überzeugungen‘ zuwenden. Wie kommen wir nämlich am besten zu geltenden Überzeugungen, **zur Stabilisierung von Meinungen, zur Eliminierung von Ungewissheit?**

Das wesentliche Geltungskriterium der wissenschaftlichen Methode ist, auf welche Weise wir am besten zu definitiv geltenden Aussagen gelangen. Geltende Aussagen sind **Überzeugungen, die durch künftige Ereignisse nicht problematisiert werden. Von dem Kriterium gültiger Zweckrationalität – als Ergebnis von an Überzeugungen gebundene Handlungsnormen – hängt es ab, in welchem Sinne die Schlussfolgerungen der Forschungsprozesse gelten können.**

Der mit dem Forschungsprozess verbundene Wahrheitsbegriff ergibt sich daher nicht allein aus den logischen Regeln des Forschungsprozesses,

„sondern erst aus dem objektiven Lebenszusammenhang, in dem der Forschungsprozess angebbare Funktionen erfüllt: nämlich die Stabilisierung von Meinungen, die Eliminierung von Ungewissheiten, die Gewinnung unproblematischer Überzeugungen.“ (Habermas 1973: 153)

Deduktion, Abduktion und Induktion dienen dieser Funktion, die wiederum im Dienste zweckrationalen Handelns steht: Denn eine Überzeugung zeichnet sich dadurch aus, dass wir unser Verhalten an ihr orientieren (Habermas 1973: 153).

Überzeugungen sind dabei in **Begriffe** kristallisiert. Auch sie gewinnen ihren Sinn aus dem Bezugssystem möglichen, **erfolgskontrollierten Handelns**. Eine Überzeugung bleibt unproblematisch, solange die Verhaltensweisen, die sie steuert, an der Realität nicht scheitern. Sobald eine Verhaltensgewohnheit durch Widerstände der Realität verunsichert wird, entstehen Zweifel an der verhaltenssteuernden Orientierung. **Eine Überzeugung ist also eine Verhaltensregel und Verhaltenssicherheit ist das Kriterium ihrer Geltung**. Wahre Überzeugungen definieren den Bereich des künftigen Verhaltens, das der Handelnde unter Kontrolle hat (Apel 1973: 193).

Die transzendente Bedeutung des Zusammenhangs zwischen erfolgskontrolliertem Handeln und den drei Schlussmodi Abduktion, Induktion und Deduktion ergibt sich dadurch, dass wir nur dann lernend von problematisierten Auffassungen zu neuen handlungsrelevanten Überzeugungen fortschreiten können, **wenn wir die Wirklichkeit unter einem bestimmten Schema auffassen**. Dieses Verständnis der Wirklichkeit der Natur, ist durch die im Handlungskreis koordinierten Schlussformen festgelegt. Auf der Ebene des Forschungsprozesses hat dieser Handlungskreis die Form des Experimentes angenommen. Der Sinn der Forschung ist daher bei gegebenen Zielen Verhaltenssicherheit für den Menschen zu schaffen, d. h. die Möglichkeiten erfolgskontrollierten Verhaltens im Rahmen kausalgesetzlicher Hypothesen zu erweitern.

6.2.3.3 Gegenständliche bzw. situative Erkenntnis und Handeln

Der Handlungsbezug gilt nicht nur für das Verständnis von kausalen Zusammenhängen, sondern bereits für die Erkenntnisleistungen, die sich auf Gegenstände, Phänomene oder Situationenbeschreibungen beziehen. **Die Bedeutung einer Sache ergibt sich nämlich daraus, welche Verhaltensgewohnheit mit ihr verbunden ist** – wie wir uns ihr gegenüber aus notwendig vorgängigen Gründen verhalten, sei es im Experiment, in der technologischen Anwendung von Wissenschaft oder im Alltag.

Aber auch jeweils gelebte Verhaltensgewohnheiten können weder auf andere Kommunikationspartner verzichten, noch lassen sich Verhaltensgewohnheiten einfach beobachten. Dies hatte sich bereits im Rahmen des Privatsprachenproblems in Kap. 4.4.2, S. 114 gezeigt: Ob etwa das Heben des Hutes ein Grüßen ist oder nicht, kann nur beobachtet werden, wenn der, der den Hut hebt, dies tut, um zu grüßen. Zugleich kann der, der den Hut zum Grüßen hebt, dieses Verständnis nicht nur alleine haben, wenn diese Form des Grüßens möglich sein soll. Ob aber das Heben des Hutes ein Grüßen ist oder nicht, können wir nur beobachten, wenn wir den Sinn der Handlung (der Zeichenverwendung) vor der Beobachtung schon kennen, wir mit dem zu Beobachtenden ein gemeinsames Handlungswissen haben. Vor jeder Beobachtung auch von Verhaltensgewohnheit, müssen wir also voraussetzen, dass die Reaktion des Bedeutungsempfängers auf dem richtigen Verständnis des Sinns der von einer Sache ausgehenden Information beruht (Apel 1973: 193 f.).

Auch gegenständliche Wahrnehmung bzw. Beobachtung kommt nicht ohne Kenntnis vorgängiger Gedanken aus; erst diese geben den Gegenständen eine, auf unser Interesse bezogene Bedeutung und ordnen damit die Beobachtungsgegenstände in das Bezugssystem instrumentellen Handelns ein (Apel 1973: 195; Habermas 1973: 168; vgl. Kap. 6.2.2.2 Beobachten, „Härte eines Diamanten“ S. 149).

Ein Gegenstand ist immer auch Gedanke, ohne den wir keinen Zugang zu einem Gegenstand hätten. Aber auch jeder Gedanke ist – damit er verstanden werden kann – an die sinnprüfende Kommunikationsgemeinschaft, ihre Regeln und d. h. an Handeln gebunden.

Um also die Bedeutung eines Gedankens – etwa den, über einen Gegenstand – zu ermitteln, haben wir zu bestimmen, welche Verhaltensweisen der Gedanke hervorbringt und d. h., welche Verhaltensweise – durch Anwendung einer bestimmten Regel aufgrund des rechten Verständnisses – der Gedanke zur Folge haben würde. Dabei darf nicht übersehen werden, dass die Verhaltensweise als Handlung einen Richtigkeitsanspruch erhebt, der irrtümlich sein kann und prüfbar bleiben muss. Damit ist aber selbst Materie der Inbegriff aller handlungsgebundenen Ereignisse, die aufgrund aller möglicher wahrer Prognosen eingetreten sind, oder eintreten werden. Werden Materieteilchen z. B. als Kraftzentren vorgestellt, ergibt sich: Da jene Kräfte allein dank des Umstandes existieren, dass irgendetwas unter bestimmten Bedingungen geschieht – etwa denen des Experimentes oder der Beobachtung –, kann Materie auch nur in diesem Sinne Existenz haben.

Selbst die Identifikation einzelner Ereignisse und Gegenstände ist also nicht ohne vorgängige Abduktion – und d. h. nicht ohne vorgängiges ‚Erfinden‘ der Regel, die das Ereignis erklärt, den Gegenstand als Gegenstand mit Eigenschaften und Bedeutungen beschreibt – möglich. Denn sie verlangen Kategorien, die allgemeine Gesetzesannahmen implizieren. Denn nur das Eingebundensein in solche Gesetzesannahmen machen Gegenstände als etwas bestimmbares und Ereignisse erst als Ereignisse verständlich. Dies aber ist wiederum nicht ohne Sinnverstehen im Hinblick auf die Interessen der Menschen möglich.

Ist das Erkennen eines Bezuges von etwas zu menschlichen **Interessen** prinzipiell unmöglich – unterhält das zu Erkennende keinerlei Beziehungen zu uns, bzw. steht es in keinerlei Beziehung zu anderem für uns Verständlichem, kann man also grundsätzlich nicht wissen, ob sich das Phänomen gegenüber den Interessen positiv, negativ oder neutral verhält – hat das Phänomen auch keine Bedeutung, keinen Inhalt. Dann aber kann nicht verständlich von ‚Phänomen‘ gesprochen werden – und etwas an sich unverständliches kann es nicht geben (vgl. Privatsprachenproblem Kap. 4.4, S. 109).

Erkennbarkeit setzt Selbstverständnis und Interessen des Erkenntnissubjektes voraus. Erkennbarkeit von etwas setzt voraus, dass ich prinzipiell die Frage beantworten kann: „Was hat das mit mir zu tun?“!

Phänomenwahrnehmung ist also in eine interessen geleitete Theoriebildung eingebunden (Habermas 1973: 241). Damit wird gegenständliche bzw. situative Erkenntnis zugleich nur im Rahmen eines Lebenszusammenhanges verständlich, denn dieser Zusammenhang bestimmt wesentlich die Interessen mit: Die Erkenntnis leitenden Interessen bemessen sich an objektiv gestellten **Problemen der Lebenserhaltung**, welche erst durch die **kulturelle Form der Existenz** – und nicht etwa nur allein durch biophysikalische Sachzwänge – verständlich und lösbar werden (Habermas 1973: 242).

Ein universeller Sachverhalt in der Natur ist nur real in Beziehung auf mögliche Operationen überhaupt: Etwas hat nur eine Eigenschaft und wird damit zu einem verständlichen Gegenstand, soweit er als Gegenstand möglicher technischer Verfügung konstruiert wird und also in den Funktionskreis instrumentellen Handelns eintreten könnte (Habermas 1973: 165).

6.2.4 Fazit

Erkenntnis fußt auf dem komplementären Verhältnis von erklärender Kausalgesetzlichkeit einerseits und freiem, zielsetzenden, an menschlichen Interessen und Intentionen orientiertem Handeln – das verstanden sein muss – andererseits. Bereits das Material empirisch-theoretischer Wissenschaft – die Erfahrungsdaten – sind abhängig vom Leibengagement, d. h. von Interessen und Sinnverstehen.

Wissenschaft und Erkenntnis sind daher nur auf Basis menschlicher **Interessen und subjektiver Setzungen** möglich. Auch Tatsachen können ohne subjektive Setzungen nicht erkannt werden. ‚Wirklichkeit‘ als Objektbereich der Wissenschaft konstituiert sich erst unter den interessegeleiteten Handlungsbedingungen des Forschungsprozesses. Bereits vor aller Forschung ist der Erfahrungsgegenstand der Naturwissenschaft in spezifischer Weise bestimmt: Er ist als Objekt einer gesetzmäßigen Kausalerklärung, operationalisierbarer Kontrolle und möglicher technologischer Verfügung bestimmt. Dabei bleibt die mögliche Stabilisierung der Verhaltensgewohnheiten und die mögliche Erweiterung technisch verwertbaren Wissens der transzendente Rahmen auch wissenschaftlicher Erkenntnis bzw. ist dies der Sinn von Wissenschaft (Habermas 1973: 160; Böhler 1985: 109).

Auch können wir so etwas wie ‚uninterpretierte Tatsachen‘ sinnvoller Weise nicht denken. Denn selbst die einfachste Wahrnehmung ist Produkt eines Urteils und das heißt eines Schlusses. Er ergibt sich aus dem hypothetischen Schluss aus beobachteten Fakten. Diese ‚Fakten‘ sind die Erklärung der Wahrnehmung. Erkenntnis wird erklärt, indem wir die Wahrnehmung als für unsere Erkenntnis bedeutsam einstufen. Damit verbleiben wir aber notwendig immer in Erklärungen, die nichts in Anspruch nehmen können, das nicht schon einen Sinnbezug für den Menschen hätte (Habermas 1973: 124). Das Studium der Phänomene bleibt daher auf die Lage und Organisation des Menschen bezogen. Erkenntnis und Phänomene sind in Bezug darauf relativ.

Dieses Relativität darf aber nicht mit Beliebigkeit verwechselt werden. Vielmehr ist selbst Naturwissenschaft nur verständlich, wenn sie die Lebenspraxis der Menschen zutreffend einbezieht und die ihr zugrunde liegenden Situationsdeutungen zutreffend sind. Auch subjektive Orientierungen müssen intersubjektive Geltungsansprüche erheben, die sowohl verständlich, wie prüfbar sein müssen. Damit ist jeder Erkenntnisprozess trotz notwendiger Subjektivität immer auch an intersubjektiv gültige Regeln der Kommunikation und an Voraussetzungen des Handelns gebunden. Die Idee eines vollständig relativen Konstruktivismus ist nicht wahrheitsfähig. Die Geltungsfähigkeit von Wissenschaft ist daher nicht in einer objektivistischen Ontologie verankert, sondern in einer interessenbezogenen Normativität; diese ergab sich vor dem Hintergrund der unbestreitbaren Möglichkeit von Handlungsfreiheit: Mit dieser Freiheit treten sowohl Ziele wie Normen auf den Plan, die sowohl Voraussetzung intersubjektiver Kommunikation sind, wie die intersubjektive Kommunikation und die an sie gebundenen Regeln Voraussetzung sind Ziele zu haben und Normen rechtfertigen zu können. Dass diese Einsicht auch für die Naturwissenschaften gilt, wurde besonders deutlich, als wir sinnkritisch nach den Bedingungen möglicher experimenteller Erfahrung fragten:

Da jede Erfahrung nur als zeichenvermittelte Erfahrung möglich ist, müssen wir zunächst den Sinn von Bedeutungen eines – auch naturwissenschaftlichen – Gedankens, Zeichens, bzw. Symbols verstehen, der ein Regelverstehen zu Voraussetzung hat. Dieses Regelverstehen hat dabei einen subjektiven Kern: mit ihm müssen wir unser selbstkontrolliertes Handeln auf mögliche Beobachtungstatsachen beziehen können und zwar so, dass wir unsere Interessen bedienen könnten; dass, was aber unser Interesse ist, ist selbst nur im Rahmen teilnehmender, kommunikativer Erfahrung immer wieder neu zu ergründen.

Es sind die Ziele, die dem Handeln einen Sinn geben. Das gilt auch für die Beobachtung von Phänomenen: Wenn ein Phänomen oder Zusammenhang prinzipiell keine Beziehung zu menschlichen Interessen und damit zu Handlungen haben kann, dann ist ein Phänomen bzw. der Zusammenhang **nicht** als Phänomen oder Zusammenhang verständlich. Dann kann es das Phänomen, bzw. den Zusammenhang nicht geben. Wir haben auch gesehen: Mit dem Handeln muss ein Handelnder zugleich einen Geltungsanspruch gegenüber anderen erheben. Damit tritt die Sinnebene zweimal auf. Zum einen als der Sinn, den der Handelnde selber mit seiner Handlung verbindet und zum anderen der Sinn, den die anderen als den

Sinn des Handelnden verstanden haben, ja verstehen müssen, wenn der Geltungsanspruch prüfbar sein soll. Beide Sinnaspekte können irrtümlich sein. Auch daher ist es prinzipiell unmöglich, den subjektiv gemeinten Sinn einer Handlung – sei es nun den eines naturwissenschaftlichen Experimentes, oder irgendeiner Handlung in der Lebenswelt – zu beobachten. Denn im Beobachten könnte man nicht wissen, ob jemand seinen Sinn verfehlt oder nicht, das Experiment richtig macht, oder nicht, wenn man den Sinn nicht schon vorher kennt. Sinnverstehen ist aber nur im Rahmen einer kommunikativen Beziehung möglich. Erst wenn der Sinn von etwas verstanden ist, lässt er sich empirisch-theoretisch erfassen, kann nomologische Wissenschaft beginnen.

Mit der Sinnverständigung kam auch der hermeneutische Zirkel ins Spiel, dass nicht nur ein subjektives Element der Erkenntnis betont sondern auch ein kritisch-intersubjektives Prinzip. D.h. in der hermeneutischen Nachkonstruktion müssen sich auch individuelle und subjektive Beweggründe auf Gründe zurückführen lassen, die richtig und wahr sind. Auch müssen jene Diskurse in die hermeneutische Sinnverständigung zurückgeholt werden, die scheinbar ohne subjektive Sinnfragen auszukommen glauben. Erst dann wäre auch der individuelle Sinn vernünftig, ebenso wie objektivierende Weltinterpretationen. Erst wenn etwas richtig verstanden ist, kann man wirklich vernünftig sein. Und vom Verständnis hängt es ab, wie im gesellschaftlichen Konflikt mit unterschiedlichen Beweggründen zu verfahren ist.

Auch eine noch so formale Kunstsprache kann **nicht** auf die konkrete Umgangssprache als letzte Metasprache der Sprachinterpretation verzichten; daher ist die normengebundene Verständigung der Subjekte der Zeichenbenutzung in der konkreten Lebenswelt das Zentrum jeder Überlegung hinsichtlich der Bedingungen der Möglichkeit von Erkenntnis.

Über das Handeln tritt – qua Interesse – die aus der Natur verdrängte Teleologie wieder als Begründung von Erkenntnis und Kausalerklärung auf (Apel 1979: 105).

Erkenntnis hat daher eine Sinn-, Wahrheits- und Schlussebene. Die Sinnebene ist an die Interpretation gebunden, die am Leibengagement des Menschen hängt. Die Wahrheitsebene an den normative Regeln voraussetzenden kommunikativen Konsens. Der Schlussprozess bedarf Sinn und Wahrheit: Der Schluss- und Interpretationsprozess der zeichenvermittelten Erkenntnis wird zusammenfassend in den Lebensprozess des erfolgskontrollierten Verhaltens eingebettet. Das Ziel dieses Prozesses ist diejenige ‚Festlegung einer Überzeugung‘, welche die im Zweifel gestörte Verhaltenssicherheit durch Etablierung einer neuen, sich praktisch (experimentell) für den Menschen bewährenden Verhaltensgewohnheit wiederherstellt (Apel 1973: 193).

Dabei ist die zentrale Erkenntnis diese: Richtige Überzeugungen haben **drei Dimensionen**.

- Die Dimension **kausalgesetzlichen Wissens** empirisch-theoretischer Wissenschaft;
- Die Dimension freier, an die Leiblichkeit und die subjektiven Intentionen gebundenen **Zielsetzungen**;
- Die Dimension **normativ gehaltvollen Handelns gegenüber der unbegrenzten Kommunikationsgemeinschaft**, nur gegenüber der sich die Wahrheit sowohl alle empirisch-theoretische Wissenschaft ergibt, wie die Richtigkeit aller – auch der empirisch-theoretischen Wissenschaft vorausgehender – Zielsetzungen.

Theoretische Erkenntnis der Natur ist daher trotz Subjektivität und Normativität möglich, sofern seine Gegenstände kausalgesetzliche Warum-Fragen sind; eine solche Erfahrung ist aber grundsätzlich an ein sinnkonstitutives Leibengagement gebunden, das sich gegenüber der unbegrenzten Kommunikationsgemeinschaft rechtfertigen muss (Apel 1979: 107). Daher ist Erkenntnis sowohl potentiell irrtümsfähig und zugleich immer schon an moralische Normen gebunden, die einen letztbegründeten Kern haben. Die für die Erkenntnis relevanten moralischen Normen, werde ich nachfolgend darstellen.

6.3 *Ethisch-normative Konsequenzen der Erkenntnisreflexion für die (Natur-) Wissenschaft*

Für die Erkenntnistheorie ist die grundlegendste Einsicht transzendentalpragmatischer Reflexionen, dass es ‚rein‘ deduktiv-nomologische Wissenschaft im Sinne der Physik nicht gibt. Daher ist alle Wissenschaft – auch die Physik – unhintergebar an Kommunikation, Handeln, Interessen und Normen des intersubjektiven Umgangs gebunden und daher können Wertedimensionen denknotwendig nicht aus der Wissenschaft ausgeschlossen werden. Das Feld der Ethik bleibt damit offen und ist zugleich begründbar nicht beliebig. Auch ist der zentrale Gedanke etablierter Naturwissenschaft nicht wahrheitsfähig: Man kann die Welt nicht objektiv von außen als unbeteiligter, interessenloser Betrachter beobachten. Dies kommt bereits in Kants kopernikanischer Wende¹⁷ zum Ausdruck; Kant übersah jedoch das unhintergebar Kommunikative aller Weltzugänge und verwickelte er sich daher in die ‚Ding-an-sich-Problematik‘ (vgl. Kap. 3.3, S. 58). Die ebenfalls denknotwendige Komplementarität von Freiheit und Kausalität eröffnet die Möglichkeit zu zeigen, warum Kausalität als ontologisch wahr verstanden werden muss. **Zugleich** zeigen Werthaftigkeit und Freiheit auch, dass deduktiv-nomologische Wissenschaft als Vernunftprinzip dennoch nicht bestritten werden kann, Wissenschaft als solche sein soll und in welche Richtung ihr Engagement gehen soll. Mit alle dem ließ sich die durch das Münchhausentriema bedrohte Vernunftidee wieder befestigen und der Relativismus abweisen. Das sichere Wissen entspringt jedoch nun nicht mehr den empirisch-theoretischen Wissenschaften, sondern scheinbar Vernunftfremdem: Einer Normativität und Werthaftigkeit, die sich auf die Bedingungen der Möglichkeit der Argumentation bezieht. Alles empirisch-theoretische bleibt jedoch – im Sinne des Münchhausentriemas – nach wie vor potentiell irrtümlich und daher unabschließbar rechtfertigungspflichtig.

Wie wir gesehen haben, wird selbst die einfachste Identifikation von Ereignissen nur im Rahmen der **komplementären Beziehung von Interesse geleitetem und kommunikativem Handeln einerseits und kausalem Gesetzeswissen andererseits verständlich**. Die Interessen bilden den kategorialen Rahmen für das Verständnis von Gesetzesannahmen, ohne die auch Einzeldinge nicht verständlich werden. Denn wir verstehen etwas nur als etwas, wenn es für uns eine Bedeutung hat. Eine Bedeutung hat etwas für uns, wenn es unsere Verhaltenssicherheit, unser erfolgskontrolliertes Handeln betrifft.

Daher sind auch alle empirisch erkannten Entitäten des Lebens interessen- und deutungsabhängig. Daher müssen wir uns auch in naturwissenschaftlichen Zusammenhängen diesen Bedeutungshintergrund bewusst machen, auch damit wir ihn gegenüber anderen Deutungen rechtfertigen bzw. ggf. ändern können.

Wissenschaft kommt also ohne normengeleitete Begriffsbildung nicht aus. Dabei kommen diese Normen nicht aus den Gegenständen der objektivierenden wissenschaftlichen Betrachtung. Dass Normenänderung auch in der Wissenschaft nichts ungewöhnliches ist, ergibt sich daraus, dass es gerade neue Verhaltensweisen sind, die mit dem wissenschaftlichen Fortschritt verbunden werden. Neuinterpretationen von Grundbegriffen, neue Gestaltung von Experimenten, die sich ändernden Diskussionen in der Wissenschaftsgemeinschaft etwa in Form von Kontroversen und von gegenseitigem Absprechen/ Zuspochen der Wissenschaftlichkeit, verdeutlichen dies. Letztlich geht es darum, bis eben noch etablierte Formen wissenschaftlicher Tätigkeit in der Wissenschaftsgemeinschaft zu ändern. Dies gilt auch für die Verwendung von Grundbegriffen, etwa ‚Leben‘, ‚Natur‘, ‚Kultur‘ und die in ihnen als enthalten gedachten Bestandteile. Was wir mit diesen Begriffen meinen, hängt von unserem Handeln ab. Nämlich davon, was wir im Rahmen der Begriffsdefinition vollziehen, bzw. von den Eigenschaften, die wir dem Bezeichneten zuerkennen, von Eigenschaften, die uns in einer Hinsicht betreffen und zwar so, dass wir wissen können, dass etwas diese Eigenschaften hat. Ein solches Wissen aber kann nur erlangt werden,

wenn wir das zu Erkennende in unser Handeln einbauen könnten, wir uns also instrumentell auf die Eigenschaften von etwas beziehen und zwar so, dass wir das daran gebundene Verständnis mit allen anderen teilen könnten. Eine gemeinsam geteilte ‚Objektivierung‘ der Welt setzt also voraus, dass wir sowohl unsere Ziele im Diskurs rechtfertigen, als auch die Kommunikationsregeln der Gemeinschaft der Argumentierenden beachten. Ein neues Verständnis von Wissenschaft führt dann zu einer neuen Gemeinsamkeit von mit den Begriffen verbundenen Handlungen, sowohl in argumentativer, technologischer und normativer Hinsicht.

Nun gehört auch der Begriff ‚Wissenschaftsgemeinschaft‘ zu den relevanten Begriffen. Das Innen und Außen der ‚Science-Community‘ ist dabei in vielfältiger Weise umstritten. Dessen Verständnis bestimmt das Verhalten: Je nachdem Verständnis von Art und Größe einer legitimen ‚Science-Community‘ – die über die Wahrheit wissenschaftlicher Aussagen entscheiden darf – unterscheidet sich auch das Verhalten, mit dem gegenüber dieser Gemeinschaft der Rechtfertigungspflicht von Aussagen entsprochen wird. Es wird hier nicht bestritten, dass es z. B. kompetenz- oder organisationsbedingt eine Beschränkung dieser Gruppengröße geben muss. Nicht jeder kann über jedes Problem gleichermaßen und überall kompetent reden. Aber: Zugleich darf doch niemand gänzlich ausgeschlossen werden. Dies wird unmittelbar deutlich, wenn es um den Grundbegriff ‚Natur‘ geht.

Je weniger sich ein Begriff als Diskussionsgegenstand sinnvoll beschränken lässt, umso mehr ist das Verhalten auch der Wissenschaftler vom Verständnis auch derer abhängig, die nicht zur engen Gemeinschaft der Wissenschaftsgemeinde gehören (vgl. Winch 1966: 111). Dass dies zunehmend ins Bewusstsein der Wissenschaft gerät, kommt etwa durch die Vorstellung der ‚Transdisziplinarität‘ zum Ausdruck, also des Einbezugs der differenzierten Erfahrungswelten nicht-wissenschaftlicher, gesellschaftlicher Praxis, die direkt aus dem jeweiligen Anwendungsproblem stammt. Denn erst über die Transdisziplinarität lässt sich der Sinn von Wissenschaft erreichen: Ohne die konkreten Interessen und Erfahrungen zu kennen, können sich die Zielsetzungen wissenschaftlichen Handelns nicht rechtfertigen. Dies gilt auch für den Naturschutz.

Die normativen Voraussetzungen theoretischer Diskurse sind der Grund dafür, dass – entgegen der szientistischen Annahme (vgl. 3.2, S. 54) – Ansprüche wissenschaftlicher Objektivität kein Argument gegen intersubjektiv gültige Ethik sein kann. Geltungsfragen der Wissenschaft kommen selbst nicht ohne moralische Normen aus (Apel 1973: 396). Die Versuche, die Normativität aus der Wissenschaft auszuschließen sind – wie oben gezeigt – gescheitert.

6.3.1 Die Verpflichtung zur Naturbeherrschung durch Wissenschaft

Dennoch, wertfreie Wissenschaft kann ein angemessenes Verständnis von Naturwissenschaften und auch Sozialwissenschaften sein. Dies ist allerdings nur dann sinnvoll, wenn der normative Hintergrund nicht fraglich wird. Eine ‚wertfreie‘ Wissenschaft gibt es nur vor dem Hintergrund vorgängigen Erkenntnisinteresses. Erst dieses erschließt die **Gültigkeit** wissenschaftlicher Methoden im Sinne erfolgskontrollierter Verfügung über die Natur vermittels Messen, Prognosen, ‚Wenn-dann-Wissen‘ (Böhler 1985: 96; Apel 1973: 379). Diese normativ gehaltvolle Sinnbedingung der Wissenschaft kann von historisch kontingenten Kriterien unterschieden werden:

„Es wird gefragt, ob ein Fortbestehen der Menschheit gedacht werden könne und ob also die Rede von existierender Menschheit noch sinnvoll wäre, wenn ein anthropologisches Merkmal wegfiel, von dem behauptet wird, dass es eine Sinnbedingung möglicher Rede von realer geschichtlicher Menschheit sei und dass ihm ein Lebensinteresse der Gattung entspreche. Dieser Prüfung unterzieht man beispiels-

weise die These, dass die erfolgskontrollierte Verfügung über die Natur vermittelt Messung, Prognose und einem Wenn-dann-Wissen, dessen konsequente Hochstilisierung ein theoretisch nomologisches „Immer wenn – dann – Wissen“ (...) ist, eine notwendige Lebensbedingung der künftigen Menschheit und damit eine Sinnbedingung jeder Rede von ihr ist oder aber nicht ist.“ Dies aber ist zweifellos evident. „Wir können die erfolgskontrollierte Naturbeziehung und damit die Möglichkeit experimenteller Naturwissenschaft mit nomologischem Wissen aus dem Begriff einer künftigen realen Menschheit schlechterdings nicht wegdenken.“ (Böhler 1985: 97)

Damit aber hat das Wertfreiheitsverständnis zugleich vielfältige rechtfertigungspflichtige Inhalte, die den **normativen** Charakter von Erkenntnisproduktion weiter aufbauen:

Um des Menschheitsinteresses willen muss jede Forschung – innerhalb des durch die Gegenstandskonstitution festgelegten Rahmens der Wissenschaft – wertfrei sein; denn erst die Wertfreiheit der Wissenschaft und ihrer Gegenstände macht es verständlich, dass Wissenschaft sich auf eine nomologisch gedeutete Welt beziehen kann und diese zur Beherrschung durch Steuerungswissen zu Verfügung steht (Apel 1973: 145). Zugleich ist das nomologische Kausalwissen – obwohl subjektiv fundiert – unbestreitbare Voraussetzung von Handeln und Erkennen; das systematische Wirken von Kausalität zu ergründen ist selbst normative Voraussetzung der Kommunikation. Denn dies ist die Voraussetzung der Befreiung des Menschen von undurchschauten Schicksalsschlägen und zugehörigem Aberglaube. Durch nomologische Kausalwissenschaft vergrößert sich der Handlungsspielraum und mit ihm die Möglichkeit, die Kommunikationsgemeinschaft zu entgrenzen (Apel 1973: 145; Kap. 6.4, S. 165). Die **Verpflichtung zur Entgrenzung der Kommunikationsbedingungen** ergab sich aus der sinnkritischen Einstellung. Damit kann in der sinnvoll nicht zu bestreitenden Einstellung des Anthropozentrismus' unbestreitbar begründet werden, dass die Naturwissenschaft ihre Verpflichtung darin hat, dass sie zur Entgrenzung der Kommunikationsgemeinschaft weitmöglichst beiträgt.

Die anthropozentrische Weltansicht ist auch deshalb unabweisbar, weil der Nachweis der Idee einer empirisch-nomologischen Welt, der Kausalgesetzlichkeit und des Menschen als argumentationsfähiges Wesen, das Ergebnis eines **nicht empirischen Vorgehens ist**. Hinsichtlich der Existenz des Menschen kann man nämlich nicht die Frage stellen: Könnte es sein, dass die Entität Mensch womöglich doch kein kommunikationsfähiges Wesen ist – z. B. weil man sich einen Satz von Interessen zurechtlegt, gegenüber dem dies so erscheinen mag? Was auch immer man sich zurechtlegte, was ein solches Ergebnis hätte: es wäre unverständlich, denn dann könnte es weder die Frage geben, noch könnte sie daher verstanden werden; ebenso wenig könnte für die Antwort ein Geltungsanspruch erhoben werden. **Diese sinnkritische Einsicht jedoch – und dass ist das entscheidende – lässt sich für andere Naturbestände nicht herbeiführen** (vgl. Kap. 6.4.4.2, S. 191). Daher ist es weder selbstverständlich noch ergibt es sich aus reiner Beobachtung, welches nicht-menschliche Selbst zu erhalten ist. Ebenso ist das Selbst selbst strittig⁶⁸.

Wissenschaft steht also in der Pflicht, die **Herrschaft des Menschen über die Natur zu vergrößern** (vgl. Kap. 6.4.4.1, S. 188). Es ist dies die Radikalisierung der Ausweitung empirisch-theoretischer Wissenschaft im Dienste der Mittelrationalität, sofern hierdurch Verfügungswissen über die Weltbestände erzeugt wird. Denn dies ist – wie gezeigt – die Grundlage von Handeln. Erst damit wird eine Entgrenzung der Kommunikationsgemeinschaft überhaupt möglich. Die Entgrenzung ist aber ein unbestreitbares Sollen. Es gibt also kein Weg zurück hinter die mit dem etablierten Wissenschaftsverständnis verbundenen Subjekt-Objekt-Relation. Allerdings darf dabei nicht übersehen werden, dass die Mittelrationalität durch die Wertrationalität ergänzt werden muss: Wissenschaft muss selbst noch legitimiert werden (Apel 1994: 383). Wissenschaft wird damit selbst begründungspflichtig, bzw. werden es die

⁶⁸ Besteht die fragliche Entität als Individuum, oder als Art? Ist es Gaia als ganzes? Hierzu gibt es unterschiedliche Auffassungen, die unten dargestellt werden und für den Naturschutz ihre unterschiedliche Bedeutung entfalten.

konkreten Interessen, denen eine Wissenschaft dient, denn die Interessen können sich untereinander widersprechen oder im Widerspruch zu ihren normativen Voraussetzungen stehen. Denn die Mitglieder der Kommunikationsgemeinschaft legen sich immer auch unterschiedliche Deutungen und Wertungen von Sinnzusammenhängen vor, die notwendig auch zu Handlungskonflikten führen und daher irgendwie ausgetragen werden müssen. Zugleich kommt keine Behauptung oder Verständigung ohne Geltungsansprüche und ohne die Beachtung der Logik⁶⁹ aus.

Insofern stellt sich die Frage: Welche konkrete Ausgestaltung der ‚Herrschaft über die Natur‘ ist zu wählen und wie zu begründen. Nicht zuletzt der militärische Missbrauch der technologischen Potenz der Naturwissenschaft – insbesondere die damit eng verbundenen Gefahren der Atomtechnologie – aber auch die kumulativen Umweltwirkungen auf die bio-physikalischen und sozioökonomischen Voraussetzungen menschenwürdigen Lebens – zeigt ein ungeheures Problem. Wissenschaft ist daher kein Selbstzweck und kann auch missbraucht werden.

Damit müssen Fragen letzter Maßstäbe der Geltungsprüfung beantwortet werden, sollen Geltungsansprüche – etwa für irgendeine **Naturschutzposition** – eingelöst werden können. Eine Lösungsrichtung für das Auffinden von letzten Maßstäben als notwendige Orientierung von Interpretationsunterschieden und **Normenkonflikten**, ergibt sich als Konsequenz einer Erkenntnistheorie, die sich auf die kritische Verständigungsgemeinschaft besinnt, auf die auch die Vertreter wertfreier Wissenschaft Bezug nehmen müssen: denn nur in dieser Gemeinschaft können Sätze der Wissenschaft – bzw. die in ihnen enthaltenen Interpretationen – in Geltung gesetzt werden:

„Hier nämlich, in der intersubjektiven Dimension kritischer Verständigung müssen auch diejenigen, die nur beschreiben und zu klären wünschen, gerade um der wertfreien Wissenschaft willen Wertmaßstäbe einer Minimaethik beachten. Dazu gehört z. B. die wechselseitige Respektierung der Wissenschaftler als autonome Subjekt freier Meinungsäußerung, deren kritische Argumente ernst zu nehmen, aber auch darauf zu prüfen sind, ob sie selbst die Argumente der Kollegen respektieren.“ (Apel 1973: 149)

Damit verbunden ist die unbestreitbare Zielsetzung auch einer jeden Wissenschaft, den Menschen zu befähigen, sich aus vormaligen, seinen Interessen entgegenstehenden Sachzwängen zu emanzipieren – seien diese nun sozio-politisch oder biophysikalisch bedingt. Dass damit die Bedürfnisse der Menschen zählen, die zuvor richtig verstanden sein müssen, ergibt sich aufgrund ihrer Mitgliedschaft an der unbeschränkten Argumentationsgemeinschaft. In ihr dürfen keine Argumente – und damit nichts, was sich potentiell in Worte fassen lässt, wie dies für Interessen und Bedürfnisse des Menschen der Fall ist – unberücksichtigt bleiben.

Das heißt nicht, dass damit Voraussetzungen angedeutet würden, dass es doch irgendwie möglich sei, **in empirisch-theoretischer Einstellung** die Kluft zwischen Sein und Sollen zu überwinden. Dies heißt aber sehr wohl, dass bereits vor aller Beschäftigung mit dem Sein qua Wahrheitsanspruch und Argumentation ein Sollen in Anspruch genommen wurde.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist daher die Bestätigung aber auch Differenzierung des naturalistischen Fehlschlusses, also die Einsicht, dass aus dem Sein kein Sollen folgt (vgl. 3.4.1, S. 70). Diese Einsicht gilt nur für die deduktiv-nomologischen Wissenschaften. Dieser naturwissenschaftliche Begriff der Erkenntnis abstrahiert gerade von allem wertenden in der Natur. Das muss er auch, sonst könnte die Wissenschaft nicht mit der Idee antreten, die Natur verfügbar zu machen. Wie wir gesehen haben, abstrahiert die Wissenschaft vom Erkenntnissubjekt. Das Erkenntnissubjekt ist jedoch ein Sein, das – transzendentalpragmatisch begründet – ein Sollen in sich trägt. Das aber gilt nur für den Teil des Seins, dass

⁶⁹ Man kann z. B. nicht der Meinung sein „...und das Gegenteil ist gleichzeitig auch richtig“.

kommunikationsfähig ist und damit selbstständige Zwecke setzen kann. Die Annahme hingegen, nicht menschliche Entitäten seien Träger von Natur-Zwecken, verwickelt sich in die in Kap. 6.4.4.2, S. 191 genannten Widersprüche. Wie dargestellt, kann etwas Werthafes den Maßstab seiner Bestimmung gerade nicht im Beobachtbaren Sein haben (vgl. Kap. 6.4, S. 165 ff.).

Das Sollen folgt aus der teleologischen Struktur von Argumenten und ihren Voraussetzungen.

6.3.2 *Wissenschaft und das Problem akzeptanzbeschaffender ‚Sozialtechnologie‘*

Wissenschaft muss also immer den Nachweis erbringen, **dass sie eine emanzipatorische Wirkung hat**. Damit aber zählt zur emanzipatorischen Bedeutung von Wissenschaft auch, dass sie aufzeigt, **dass sie nicht wertfrei ist, und ihre Werte nicht zu verschleiern sucht**. Wissenschaftliche Begründung als Vernunftidee, ergibt sich dann auch durch ‚Wertbegründung‘. Insbesondere muss Wissenschaft zeigen, dass ihre Verwendung in natur-, wie in gesellschaftswissenschaftlichem Bereich keine Konsequenzen hervorbringt, die die Emanzipation des Menschen wieder zurücknimmt:

In diese Vernunftfalle könnte auch eine Sozialwissenschaft geraten, die ihr Selbstverständnis ausschließlich aus einer nomologisch experimentell orientierten Naturwissenschaft zieht. In diesem Sinne wäre Sozialwissenschaft dann ‚**Sozialtechnologie**‘, die von Sozialingenieuren betrieben würde. Diese würden dann Einzelne oder Gruppen zu einer spezifischen Meinungsbildung und Verhaltensdisposition führen, bzw. vorhandene Grundorientierungen zu verstärken suchen, um für vom Auftraggeber vorgegebene Zielsetzungen ein zweckmäßiges Verhalten zu erzeugen. Dann aber würden hinter den Rücken der Menschen in ihnen undurchschaute Orientierungen vermehrt, die fremden Interessen dienen und die zugleich eine ergebnisoffene Prüfung der normativen Richtigkeit der verfolgten Zielsetzungen erschweren. In der gesellschaftlichen Auseinandersetzung um konfligierende Zielsetzungen ist die Versuchung groß, sich einer akzeptanzbeschaffenden Sozialwissenschaft zu bedienen, **die möglichst durchsichtige Zieldiskurse nicht mehr zu ihrem Gegenstand zählt** (Apel 1979: 73 f.). Insbesondere besteht ein erhebliches Interesse, Wissenschaft im politischen oder administrativen Alltagsgeschäft sozialtechnologisch zu nutzen und im Rahmen funktionaler Argumente⁷⁰ zu verwenden. So treten etwa im Rahmen der Konfliktbearbeitung im Naturschutz entsprechende Forschungsergebnisse nicht als Instrument auf, kritisch die Berechtigung oder Nichtberechtigung von Akzeptanzproblemen etablierter Zielsetzungen und Vorgaben zu reflektieren; vielmehr werden sie genutzt, um für bereits vorhandene Naturschutzziele Akzeptanz herzustellen, um die Ziele sozialtechnologisch durchzusetzen (vgl. Heiland 1999: 2). Die Ergründung individueller und gesellschaftlicher Voraussetzungen für die Verwirklichung von Naturschutzzielen bezieht sich dann ausdrücklich nicht auf individuelle und gesellschaftliche Voraussetzungen für die Herbeiführung vernunftgemäßer Zielbegründungen. Ziel der Forschung ist vielmehr die Gewinnung eines Kausalwissens, mit dem sich das Handeln und die Orientierung der ‚Naturschutzgegner‘ steuern lässt.

Eine solche Idee lässt sich dennoch rational rechtfertigen. Dies ist aber nur möglich, wenn die damit verbundenen Maßnahmen als die geeignetsten anzusehen sind, die Notwendigkeit einer Hintergehung

⁷⁰ Funktionale Argumente sind strategische Argumente. Unter funktionalen Argumenten verstehe ich hier solche Argumente, die nicht notwendig im Dienste des Wahrheitserweises ihres propositionalen Gehaltes stehen, sondern sie argumentieren für eine Überzeugung, die andere gewinnen sollen, damit man etwas anderes besser erreichen kann (vgl. Birnbacher 2006: 124 ff.). Wie sich unten zeigen wird, sind solche Argumente unter spezifischen Bedingungen sogar ethisch geboten (vgl. Fußnote 87, S. 205).

der Zieldiskurse zu beseitigen (vgl. Architektonik der tpDE, Kap. 7.3.2.6, S. 244 zur Konterstrategie). Ebenso wenig darf Wissenschaft einer gesellschaftlichen Steuerungsidee Vorschub leisten, die meint, intersubjektive Verständigung über Ziele und Werte könne qua Expertenkaste grundsätzlich besser bewerkstelligt werden, weil rationale Normenbegründung eine naive Vorstellung sei. Ebenso wenig kann eine Wissenschaft gerechtfertigt werden, die sich in den Dienst einer Anwendung stellt, die qua tatsächlichem oder vermeintlichem Sachzwang, den Handlungsspielraum der Menschen bzw. einiger Gruppen wieder beschränkt.

Letztlich folgt: Normativ-neutrale Objektivität der empirisch-analytischen Wissenschaft kann überhaupt nur gedacht werden, wenn gleichzeitig eine dazu komplementäre intersubjektive Geltung ethischer Normen angenommen wird und eine kommunikative Auslegung von Sinn und der Verständigung über Ziele und Interessen und deren Geltungsrechtfertigung stattfindet (Apel 1973: 396).

6.4 Erkenntnisreflexionen in ihrer Bedeutung für die Biowissenschaften und den Naturschutz

Die erkenntnistheoretischen Reflexionen sind sowohl in ihrer argumentativen Verwendung, wie hinsichtlich ihrer sinnkritischen Voraussetzungen **normativ relevant**. Daher sind sie auch für den Naturschutz – nicht zuletzt für die Vorstellung der Existenz von **Teleologie** und **Funktionen** in der Natur – bedeutsam. Die Unterschiede in diesen Vorstellungen hängen eng mit der Frage nach dem ‚richtigen‘ Naturverständnis zusammen. Im Kern geht es bei den unterschiedlichen Vorstellungen um die Frage, ob

a)

- die ‚Natur‘ als selbstständige, vom Menschen unabhängige organismische Einheit existiert,
- Naturzustände – z. B. der Naturhaushalt – (zer-)störbar sind und
- unabhängig von gesellschaftlichen Handlungsinteressen bewertet werden können (holistischer bzw. physiozentrischer Ansatz⁷¹, der im Naturschutz weit verbreitet ist) (vgl. z. B. Gorke 1996: 231; NABU 2004; Zucchi 2006: 14; Vössing 2006: 74; Bibelriether 1990; Succow et al. 2001; Kap. 8.3.4, S. 289 ff.; Kap. 9.2.2, S. 313 ff.; Kap. 10.4.2, S. 405 ff.), oder

b) ob es eine solche ‚Natur‘ überhaupt gibt auf die sich Normen begründen lassen (Körner 2004: 32; Doppler 2000: 69; Gleason 1926; Searle 2001; Böhler 1994; Wuppertal Institut 2001: 8 ff.).

Unterschiedliche Antworten auf diese erkenntnistheoretischen Fragen, verändern auch das Verständnis von legitimen Schutzorientierungen gegenüber der Umwelt fundamental.

Die Antworten sind daher auch handlungsrelevant und widerspiegeln jeweils unterschiedliche gesellschaftliche Grundvorstellungen – ethische Normen –, in denen zum Ausdruck kommt, **welchen Frei-raum das Individuum gegenüber seiner Umwelt beanspruchen darf**. Auch das Bemühen um Naturerkenntnis lässt sich in unterschiedlicher Weise den unterschiedlichen Paradigmen zuordnen (vgl. Kap. 4.3, S. 100 ff. zur Überwindung des ontologischen und mentalistischen Paradigma).

⁷¹ So vertritt etwa der NABU die holistische Umweltethik: „Diese nimmt unter den Ethiktypen den umfassendsten Standpunkt ein. Auch die unbelebte Materie und Systemganzheiten wie Arten, Ökosysteme und die Biosphäre als Ganzes haben in ihren Augen einen Eigenwert und sind damit im Bereich direkter menschlicher Verantwortung. Nichts Natürliches existiert nur als Mittel für anderes. Alles existiert auch um seiner selbst willen und ist damit zumindest potenziell moralisches Objekt.“ (NABU 2004: 10; vgl. auch Gorke 1996).

Die Anwendung der Transzendentalpragmatik auf die Erkenntnistheorie liefert nun das Rüstzeug, um die in a) und b) genannten Positionen zu beurteilen. Dies soll hier geschehen.

Im Rahmen der Auseinandersetzung um die Bedeutung von **Teleologie und Funktionen** spielen die gegensätzlichen Begriffe **Anthropozentrismus und Physiozentrismus** eine wichtige Rolle (vgl. Kap. 6.4.4.1, S. 188 u. 6.4.4.2, S. 191). Diese zunächst erkenntnistheoretischen Probleme sind eng mit ethischen Fragen verknüpft. Das teleologische Argument ist – neben dem holistischen Argument – zugleich eines der wichtigsten physiozentrischen Argumente in der Naturethik. Es kann dem oben in Kap. 4.3.1, S. 101 ff. beschriebenen ‚Ontologischen Paradigma‘ zugeordnet werden. Daher entstehen Fragen zur Naturethik bereits im Rahmen der Erkenntnisreflexionen (vgl. Krebs 2000: 45).

Holistische Positionen sind hinsichtlich ihrer Teleologieannahmen nicht ganz eindeutig. So schreibt z. B. Gorke als Vertreter einer holistischen Ethik und in Reflexion auf die Erkenntnisse der modernen Wissenschaft (Gorke 1996: 231 ff.), dass die Wissenschaft (bspw. Astronomie, Evolutionsbiologie) klar die Deutung widerlege, die natürliche Entwicklung hätte den Menschen zum Ziel. Denn ganz offensichtlich steht der Mensch weder im Mittelpunkt des Universums, noch könne er als Endpunkt oder einziger Entwicklungsstrang der biologischen Evolution gesehen werden. Nach Gorke werden damit jedoch nicht Ziele an sich verworfen, sondern vielmehr folge:

- A) Die nicht menschlichen Entitäten – z. B. Sonne und Mond – seien an erster Stelle für sich selbst da (Gorke 1996: 231).
- B) Es sei daher nicht zulässig, dass der Mensch unbeschränkt über die Welt verfüge.
- C) Eine anthropozentrische Sichtweise ließe sich daher nicht halten und müsse durch eine holistische Sicht ersetzt werden.

Die Schlussfolgerung A) ergibt sich jedoch **nicht** logisch aus der modernen Naturwissenschaft. Die für diese Schlussfolgerung nötigen Zusatzannahmen, sind nämlich:

- dass dieses ‚Selbst‘ jenseits der Begriffe und ihrer kommunikativen Voraussetzungen genauso bestehe,
- dieses ‚Selbst‘ so sein soll
- und dieses ‚für sich selbst da sein‘, irgendeine nicht-deterministische Teleologie ausdrückt, in der ein Wille wirkt.

Diese Zusatzannahmen sind gerade aufgrund moderner Wissenschaft und ohne weitere Zusatzannahmen, Zirkelbegründungen oder dogmatische Setzungen problematisch und mit dem Münchhausenlemma verbunden.

Vielmehr wird sich nachfolgend zeigen, dass sich auch keine Ziele in der außermenschlichen, belebten Natur beobachten lassen. Vielmehr – so hatte sich bereits im vorigen Kap. gezeigt – ergeben sich unbestreitbare moralische Normen erst im Rahmen einer anthropozentrischen Erkenntnisreflexion.

Aber auch ohne holistisch-normative Annahmen halten manche Vertreter der Biowissenschaften (z. B. Libet, Mayer, Wilson) es für möglich, dass sich aus dem naturwissenschaftlichen Verständnis, Handlungsaufforderungen in Bezug auf die Natur ergeben. Im Rahmen der Position a) werden naturschutzfachliche Argumente angeführt, die scheinbar objektiv eine Antwort auf die Frage liefern. Diese Argumente beziehen sich vor allem auf die Evolutions- und Ökosystemtheorie, die Genetik und die Bedeutung von naturgesetzlichen ‚**ökologischen Funktionen**‘ und resultieren z. B. im NPUO in der naturalistischen Forderung (vgl. Kap. 9.4, S. 343):

„Wenigstens teilweise muß sich (...) der Nationalpark entsprechend den Naturgesetzen entwickeln dürfen.“ (Vössing 1998a)

Nachfolgend werde ich beiden Positionen (a und b) sinnkritisch beleuchten und explizit auf die Biowissenschaften und das Lebendige beziehen.

6.4.1 Das teleologisch-funktionale Missverständnis

6.4.1.1 Physikalismus und das Sinnproblem von Determinismus und der Ablehnung teleologisch-funktionaler Zweckhaftigkeit

Der Physikalismus ist die Grundlage moderner Biowissenschaften. Der Physikalismus ist die These, dass es in der Welt nichts gibt, das nicht aus Materie besteht und physikalischen Gesetzen unterliegt (Weber 2005: 71). Ein teleologisches Prinzip, Werte und menschliche Freiheit haben daher eigentlich auch keinen Platz in der Biowissenschaft und der durch sie wesentlich mitbestimmten Vernunftvorstellung. Diese Grundannahme ist in der heutigen Philosophie der Biologie meist unbestritten und bezieht sich auch auf zwei fundamentale Merkmale der belebten Natur. Zum einen auf die zweckmäßige, lebensdienliche Ausstattung von Organismen und zum anderen auf die Besonderheit bestimmter Prozessarten, die eine bestimmte, als typisch geltende Gestalt oder als typisch geltenden Zustand realisieren:

„Die Existenz einer lebensdienlichen Organausstattung wird nicht mehr unter Berufung auf ihren zuvor antizipierten Zweck erklärt, sondern als das zufällige Ergebnis eines Evolutionsprozesses vorgestellt. Der Abschluß eines embryonalen Entwicklungsprozesses, der im kompletten Organismus als der fertigen Gestalt sein sog. Ziel erreicht, bedarf zu seiner Erklärung nicht mehr der Vorstellung einer Finalkausalität, sondern lässt sich nach heutigem Verständnis im Prinzip auf die besonderen Konstellationen molekular-biologisch erfassbarer Anfangsbedingungen zurückführen.“ (Engels 1982: 30)

Inzwischen hat sich die physikalistische Annahme nicht nur des Funktionen- und Systembegriffs bemächtigt, sondern auch im Rahmen der Hirnforschung der menschlichen Vernunft; diese wird nun als von neuronalen Prozessen kausal-determiniert vorgestellt. Diese Vorstellung verbindet sich mit der ethisch relevanten Annahme, dass moralische Normen – aufgrund von Prozessen, die das Handeln determinieren – eine Illusion sind; diese Illusion erweist sich jedoch im Dienste der Fitness des Organismus, als evolutionsbiologisch erklärbares genetisches Programm. Umweltethik im Sinne der Möglichkeit von Verantwortung, wäre dann in jeder Hinsicht ausgeschlossen.

Trotz der breiten Befürwortung des Physikalismus, ist diese Vorstellung aus folgenden Gründen problematisch, bzw. ergänzungsbedürftig (Weber 2005: 72):

In transzendentalpragmatischer Sicht ist wichtig zu beachten, dass der physikalistische Reduktionismus nicht im Ganzen abzulehnen ist. Denn wir haben oben gesehen (vgl. Kap. 6.2.3, S. 150), dass die Kausalität selbst transzendente Bedingung des Handelns und damit des Denkens ist. Die Ablehnung des Physikalismus trifft nur zu, wenn die propositionalen Gehalte der Thesen des Physikalismus in Widerspruch zu dessen performativen Voraussetzungen geraten. Dies aber droht einem Physikalismus im Zuge seiner Radikalisierung: Der Physikalismus ist unhaltbar, wenn er zugleich in reduktionistischer Weise mitbehauptet, dass auch mentale Zustände vollständig durch neuronale Prozesse determiniert seien, bzw. sich definieren ließen (vgl. Singer 2007; G&G 2006). Wäre dies so, könnte es auch keinen freien Willen geben – ein Urteilen aus Gründen wäre sinnlos. Gäbe es aber keinen freien Willen, ließen sich auch keine Geltungsansprüche erheben und überprüfen und damit auch nicht die eigenen Thesen. Denn qua Determination hätte die gegenteilige These – sofern sie hervorgebracht würde – den gleichen

Wahrheitswert. Dann aber wäre z. B. auch Darwins Theorie geltungsmäßig nicht von ihr widersprechenden Theorien zu unterscheiden – Kreationisten⁷² z. B., könnte nichts sinnvoll entgegnet werden. Das gleiche Schicksal erlitten die Thesen der Hirnforschung oder einer Evolutionstheorie, die die mit dem Freiheitsgefühl verbundene Moralvorstellung lediglich als genetisch festgelegtes Überlebensprogramm versteht. Ein moralisch relevanter Naturschutz wäre eine Illusion.

Wer also die Ethik im Rahmen eines deterministischen Weltbildes als biologische Ursache erklären will, läuft in die Irre. Diese Idee knüpft am Darwinismus an. Darwin ist es gelungen, Teleologie auf Kausalität zurückzuführen (Hösle 1999: 112).

Damit scheint es nahe zu liegen, „auch eine kausale Rekonstruktion menschlicher Kulturgeschichte für möglich zu halten – d. h. anzunehmen, dass aus genetisch bedingten Bedürfnissen der ersten Hominden und gewissen Umweltbedingungen die Entstehung der ersten sozialen Verbände, der ersten religiösen und moralischen Vorstellungen, der ersten Kommunikationsformen erklärt werden kann.“ (Hösle 1999: 113)

Eine solche Vorstellung würde zu einer kausal-determinierten Kulturgeschichte der Moral führen (vgl. Kausalität und Freiheit, Kap. 3.5.2.5, S. 88 f.). Diese Vorstellung kann aus den gleichen Gründen wie das Bestreiten eines freien Willens nicht sinnvoll vertreten werden: Wenn nämlich die Kulturgeschichte und all ihre Kulturleistungen kausal-determiniert sind, dann gilt das sowohl für diese Behauptung, wie für die gegenteilige Behauptung. Dann kann gar kein Geltungsanspruch mehr für irgendetwas erhoben werden, da es dann prinzipiell unmöglich ist, zwischen Falsch und Richtig zu unterscheiden. Denn A und non A das heißt alle widersprechenden Einwände, hätten den gleichen Wahrheitsgehalt qua kausal-determinierter Kulturleistung⁵⁵. Ergo, man kann gar nicht verstehen, was überhaupt irgendeine Behauptung bedeuten soll, auch nicht die „Alle Kulturleistungen einschließlich der darin enthaltenen Moral-konzepte, sind kausaldeterminiert“. Der propositionale Teil einer solchen Behauptung bestreitet, was der Behauptende notwendig in Anspruch nehmen muss: Es kommt also auch bei der Behauptung „Ethik könne es gar nicht geben, denn alle Ethik sei in Wahrheit kausaldeterminiert“ zu einem performativen Selbstwiderspruch.

⁷² Kreationisten stehen hinsichtlich der Erklärung des Lebens in Opposition zum Darwinismus. Sie glauben an die Wahrheit einer als möglich erachteten wörtlichen Auslegung der Heiligen Schrift (insbesondere 1. Buch Mose). Die Natur ist für sie das Produkt eines Schöpfers und das Lebendige ist daher nicht das Ergebnis der natürlichen Auslese. Vielmehr gelte: „Gott schuf die Menschen mehr oder weniger in ihrer heutigen Gestalt zu einem Zeitpunkt innerhalb der letzten 10.000 Jahre.“ (vgl. Dennett 2005). Intelligent Design ist eine Form des Neo-Kreationismus, die davon ausgeht, dass das Leben nur eine intelligente Ursache haben könne, das Leben also von einem Designer entworfen worden sein muss. Dabei wird gegenüber dem Kreationismus versucht, sich als Wissenschaft zu präsentieren. In den USA sind mehr als 50% der Menschen der Meinung, das kreationistische Orientierungen richtig sind – auch wenn gleichzeitig die meisten Wissenschaftsverbände diese Position ablehnen (Springer 2005; Wikipedia http://de.wikipedia.org/wiki/Intelligent_Design, zuletzt aufgerufen: 25.4.08).

Letztlich wird im Rahmen des ‚Kreationismus‘ bzw. des ‚Intelligent Design‘ der Szientismus – zu Recht – kritisiert und das Teleologieproblem ‚bearbeitet‘; letzteres stellt auch in den Biowissenschaften ein erkenntnistheoretisches Problem dar, wie Spaemann richtig bemerkt (Wiwo 2007): Allerdings wird das Teleologieproblem durch das Intelligent Design nicht gelöst. Vielmehr wird die Vernunft weiter paralysiert, da das Intelligent Design für Ursächlichkeitsannahmen des Komplexen eine Wahrheit für möglich hält – nämlich das Übernatürliche –, die **gleichzeitig im Experiment grundsätzlich als unüberprüfbar angesehen wird**. Dann aber wären gleichzeitig eine Unzahl von sich widersprechenden Theorien denkbar – alle ebenfalls unüberprüfbar und auf andere Weise übernatürlich – die den gleichen Wahrheitswert hätten. Eine Theorie, die das Prinzip vom ‚ausgeschlossenen Dritten‘⁵⁴ nicht gelten lässt, ist zwar nicht falsch, hat aber keinen verständlichen Inhalt mehr. Zugleich machen die Vertreter des Intelligent Design den gleichen Fehler, wie Vertreter der Wahrheitsidee des Szientismus: Sie versuchen das unzweifelhaft Wahre im Empirischen zu finden – im Falle der Kreationisten resultiert diese im ‚Gottesbeweis‘. Aber im Empirischen gibt es – wie gesagt – keine Lösung des Münchhausentrilemmas.

Sofern ‚Begründungen‘ Anleihen an ‚Heiligen‘ Schrift nehmen, wird übersehen, dass die Wahrheit von Texten nicht jenseits der Interpretation, der Hermeneutik, der kritischen Diskussion über die Geltung des Gesagten verständlich gemacht werden kann.

Ebenso wenig ließe sich im Rahmen eines radikalisierten Physikalismus der **Funktionsbegriff**, der in der lebenswissenschaftlichen Sprache zum Ausdruck kommt, verständlich machen und damit auch nicht die für die Sprache der Biologie und Medizin grundlegende Verwendung zielimplizierender Begrifflichkeiten, wie ‚Zweckmäßigkeit von Organausstattungen‘ ebenso wenig, wie die Vorstellung von ‚Gestaltentwicklung in Ontogenese und Phylogenese‘, oder ‚Sukzessionsprozess‘.

Denn die funktionale Erklärung lässt sich nicht lediglich als heuristischer Ansatz teleonomisch umdeuten, metaphorisch verstehen oder als sprachliche Ungenauigkeit rechtfertigen, auf die man eigentlich auch verzichten könnte, weil gelte: In der teleologischen Sprachregelungen von biologischer oder medizinischer Wissenschaft ginge es letztlich **nicht um Ziele, sondern um Ursachen; bei Ursachen aber** – so der Rechtfertigungsversuch wissenschaftlich-funktionaler Deutungen – **seien alle teleologischen Unterstellungen entbehrlich**. Auch sei es möglich, Ziele unabhängig von Zwecken zu denken (Engels 1982: 158). Aber: Wie wir im Rahmen der Reflexion auf die Bedingungen der Möglichkeit naturwissenschaftlicher Experimente gesehen haben, können wir selbst **Ursachen** nicht verstehen, wenn wir keinen **Ziel- bzw. Zweckbegriff** haben, in deren Rahmen wir unsere Intervention als Intervention verstehen können und erst in Bezug auf diese wir Ursachen denken können (vgl. Kap. 3.5.2.4, S. 86 ff.); denn wir können erst in Bezug auf eine Intervention, die wir unserem Handeln zuschreiben, ein Verständnis von Kausalität haben; jede Interventionshandlung muss zugleich eine ihr vorgängige Regel voraussetzen, der sie folgt und erst gegenüber der die Intervention erkannt werden kann. Andernfalls hätte ein Experiment keinen Bezugspunkt mehr, könnten wir nicht wissen, was Kausalität, was die Folge von etwas ist (vgl. Kap. 6.2.3.1, S. 151).⁷³

Wir können die **Zielidee** auch dann nicht als objektive Ontologie der Natur ‚retten‘, indem wir Ziele einem beobachtbaren Geschehen in besonderer Weise zuordnen, indem wir zielhaftes von **zweckhaftem Verhalten** unterscheiden: ‚Objektive‘ Ziele als wissenschaftliche Eigenschaft von Naturprozessen, liegen auch dann nicht vor und sind nicht beobachtbar, wenn wir sie von **Zwecken** so zu unterscheiden suchen, insofern, dass nur Zwecke und nicht Ziele **Intentionen** voraussetzen, nur Zwecke also im Rahmen menschlicher Zielsetzungen verständlich werden: Mit dieser Unterscheidung soll der Zielbegriff jenseits menschlicher Intentionen verständlich werden; aber auch für eine von Intentionen unabhängige Zielidee, müssten Kriterien für die mögliche Unterscheidung zwischen relevanten und irrelevanten **Endzuständen** des **spezifisch** zielhaften Geschehens vorliegen, aufgrund dessen wir die Endzustände – und d. h. die Zielzustände aus der Fülle des Geschehens und der Zustände – erkennen könnten. Solche Kriterien lassen sich jedoch niemals im Rahmen empirisch-theoretischer Wissenschaft vorlegen, da sie sich – wie im anschließenden Kap. 6.4.1.2 gezeigt wird – in einem **Begründungszirkel** verlieren (Engels 1982: 163).

⁷³ Dies gilt selbst dann, wenn wir nicht tatsächlich die Urheber der Intervention sind, oder dies praktisch nie sein werden, weil wir etwa Phänomene der Astrophysik behandeln; auch unter diesen Bedingungen müssen wir – z. B. im Gedankenexperiment – jede uns verständliche Situation als etwas denken können, dass potentiell auf Grundlage nomologischer Kausalwissens hergestellt werden könnte; wir müssen auch daher diese, unserem direkten Handeln scheinbar vollkommen unzugängliche Situation als etwas verstehen können, das wir auf eine Situation als übertragbar annehmen, in der wir wieder die Anfangsbedingungen als Ergebnis einer von uns teleologisch geleiteten freien Intervention denken, die dann kausal-nomologisch von der Natur zu Ende geführt wird; dieses zu Ende geführte, hat dabei in dem Verhältnis von Interventionshandlung und Kausalität eine Bedeutung für uns, die zugleich den Rahmen der Kommunikation nicht verlassen kann.

6.4.1.2 Der naturwissenschaftliche Funktionenbegriff im Münchhausentriemlemma

Der mit der physikalischen Erklärung des Lebendigen verbundene Begründungszirkel, weist erneut auf die Rationalitätslücke hin (vgl. Kap. 3, S. 50 ff.), wie sie durch das oben genannte Münchhausentriemlemma oder die Grundlagenkrise der Mathematik beschrieben wurde (vgl. Kap. 3.4.1, S. 70):

Der Begründungszirkel tritt auf, wenn wir danach fragen, wie etwa der Begriff der Zweckmäßigkeit bei der Beschreibung von Systemen und ihren Funktionen verwendet wird.

„In einem materiellen System kann jede Ursache einer Wirkung als Mittel zu ebendieser Wirkung betrachtet werden, wenn die Wirkung ihrerseits als Zweck betrachtet wird. Jedes Glied einer Kausalkette kann als Mittel zum nächsten Glied betrachtet werden; jeder Teil oder jedes Merkmal eines komplexen Systems, das zu einer Leistung des Systems beiträgt, kann als Mittel zu dieser Leistung betrachtet werden. Wenn wir Dinge als Mittel zu einem Zweck betrachten, schreiben wir ihnen Funktionen zu.“ (McLaughlin 2005: 19)

Eine Funktionen- oder Zweckzuschreibung unterstellt notwendig eine kausale Beziehung, die sich sinnhaft auf etwas beziehen muss, das dem funktionalen Geschehen vorgängig ist. Der Funktionenbegriff wäre unverständlich, wenn wir davon ausgingen, dass die Funktion **nicht schon vor dem Geschehen als denkbar** unterstellt werden kann, eine Funktion also immer erst das Ergebnis eines Geschehens wäre. Dann nämlich wäre **kein Unterschied zu machen zwischen Funktion und Dysfunktion**. Wäre aber ein solcher Unterschied prinzipiell unmöglich, kann man nicht wissen, was ‚Funktion‘ bedeuten soll, was es ist, worauf sich die Funktion bezieht.

So wird im Rahmen der kausalen Erklärung ‚lebendiger Systeme‘, der Zweck von etwas meist als ‚Überleben‘ und ‚Fortpflanzen‘ bestimmt. Das Funktionale – ohne dass das Zweckhafte nicht erkennbar wäre – wird aber nur in Bezug auf das Lebendige verständlich und das Lebendige erst in Bezug auf das Funktionale.

Dieser **Begründungszirkel** ergibt sich, da sich auch Zielzustände der Natur gegenüber einem spezifischen Geschehen bzw. Verhalten bestimmen, als deren Resultat sie gedacht werden und das die biologische Sprachregelung unterschiedlichen Entitäten **zu deren Kennzeichnung** zuweist. Umgekehrt aber bestimmt sich das **Verhalten gegenüber den Zielen, zu denen es führt insofern, als es auf die Realisierung eines unterscheidbaren Zielzustandes in Abgrenzung zu anderen Endzuständen ausgerichtet ist**. Die ‚Zielbeobachtung‘ führt also auf der Begründungsebene hinsichtlich der Angemessenheit der Beobachtung in einen Zirkel.

„Ein Verhalten ist als teleologisch nur identifizierbar auf Grund eines Endzustandes, der Zielcharakter hat. Andererseits können für diesen Zielcharakter selbst aber keine anderen Kriterien angegeben werden, als dass sie Endzustände teleologischen Verhaltens sind. Um einen Endzustand als Zielzustand identifizieren zu können, muß man in die Beobachtung schon das Wissen um den teleologischen Charakter des in ihn resultierenden Verhaltens einbringen.“ (Engels 1982: 169)

Diesem Zirkel entkommt man nur, wenn man bereits vor jeder Beobachtung die Möglichkeit besitzt, die Funktion von der Dysfunktion zu unterscheiden. Wie wir gesehen haben, **ist dies nur möglich, wenn wir schon vor der Beobachtung in der Lage sind, etwas ein wertendes Prädikat zuzuordnen**. Diese Notwendigkeit schließt jedoch das gängige Wissenschaftsverständnis aus, an dem sich z. B. auch Darwins Evolutionstheorie ausrichtet.

Wenn wir uns z. B. die Konzeptualisierung des **Organismus** als ‚Nutznießer‘ von Funktionen, Organen oder Verhaltensweisen denken, dann ergibt sich bei der Erklärung des Lebendigen durch Mittel-

Zweckbeziehungen im Rahmen der deduktiv-nomologischen Wissenschaft und einer hierarchischen Organisation des Lebendigen, ein nicht triviales Problem.

Zunächst bedeutet die **Funktionszuschreibung** die Annahme einer instrumentellen Beziehung: A ist Mittel für B. Eine solche relative oder nur äußerliche Mittel-Zweck-Beziehung, kann im Prinzip beliebig oft wiederholt werden: A ist Mittel für B, ist Mittel für C usw.. Entscheidend aber ist, dass die Bedeutung von A, B und C als Mittel oder Funktionsträger daran hängt, welchen Zweckcharakter das nächste Glied hat, aufgrund dessen A, B, C usw. **Mittel** ist. Ohne einen weiteren Bezug – sei es ein nächstes Glied (A ist gut für B) oder ein Prädikat (A ist gut) – bliebe das ‚Mittel‘ unverständlich.

„Jedes Glied der Kette mag zweckmäßig zum Herbeiführen des nächsten sein, aber der Regressus dieser Funktionenreihe muss irgendwo bei einem Zweck aufhören, der selbst nicht bloß Mittel zu einem anderen Zweck ist.“ (McLaughlin 2005: 31)

Diese iterierende Zweck-Mittel-Reihe muss beendet werden bei einem Subjekt oder Nutznießer der Nützlichkeit. Die relative Zweckmäßigkeit muss notwendig auf eine nicht mehr relative Zweckmäßigkeit verweisen können (Kant 2002: 316). Das Begründungsproblem von Funktionen – **also der Nachweis, dass es ‚Funktionen‘ nicht nur logisch, sondern auch ontologisch gibt – besteht nun darin, diese Iteration so abubrechen, dass sich etwas, das Mittel ist, auf etwas anderes bezieht, dass sich selbst genug ist:** Wenn A Mittel für B ist, also A die Funktion hat, gut für B zu sein, dann dürfte B nicht seinerseits seine Funktion darin haben, Mittel für C zu sein. Die Iteration lässt sich daher nur abbrechen, wenn der Bezug durch eine Prädikation beendet werden kann, also: A ist gut für B und B ist **gut**. Dass B gut ist, kann nun daran liegen, dass es sich als Intention eines zwecksetzenden Subjektes ergibt – im Falle des Menschen ist diese Annahme unproblematisch. Im Falle des Lebendigen scheint sich eine ‚natürliche‘ Zweckmäßigkeit aus einer **Hierarchie** des Lebendigen zu ergeben: Der Herzschlag ist gut für die Blutzirkulation, die gut für den Stoffwechsel ist, der gut für den Fortbestand des organischen Systems ist (McLaughlin 2005: 32). Aber die scheinbar natürliche Hierarchie deckt nur zu, dass sie letztlich auch nur der bereits genannte Fall ist: A ist gut für B und B (das organische System) ist gut (und soll sein). Warum aber das organische System Selbstzweck ist bleibt zunächst offen: Denn was ein organisches System ausmacht, wird ja wiederum über seine Funktionen bestimmt und über die Vorstellung der Beziehung seiner Teile zu einem organischen Ganzen. Der Versuch, Funktionen als ontologisch wahr zu behaupten und zwar jenseits menschlicher Interessen – sozusagen im Sinne einer aristotelischen Entelechie⁴² –, verwickelt sich im Münchhausentrilemma.

Der normative Gehalt des Funktionenbegriffes – die Prädikation von etwas, mit der der oben beschriebene Zirkel unterbrochen werden kann und der ein Sollen und damit ein Richtig oder Falsch ausdrückt – spiegelt sich auch in der Typisierung in Begriffen. Die Wahrheit dieser Typisierung orientiert sich letztlich an unserem erfolgskontrollierten Handeln bzw. an unserer gelungenen Orientierung in der Welt; die Typisierung weist der Welt eine ‚Normalität‘ und ‚Konstanz‘ zu, vor deren Hintergrund wir uns erst erfolgreich in der Welt verhalten können, indem unsere handlungsleitenden Erwartungen möglichst wenig enttäuscht werden. Ob etwa das ‚Fliegenkönnen‘ zum Arttypus von Pinguinen oder Tauben gehört, hat seinen Sinn nur gegenüber dieser Orientierungsfähigkeit. Erst gegenüber dieser Orientierung macht es Sinn anzunehmen, dass das Nichtfliegenkönnen eines Pinguins seine Ursache nicht in der Fehlfunktion der Flügel hat; im Hinblick auf eine Taube könnte das Nichtfliegenkönnen hingegen durch den Verweis auf die Fehlfunktion der Flügel verständlich gemacht werden.

Wird also in der Biologie eine Funktion einem Merkmal zugeschrieben (z. B. Organ, Verhalten), so kann dies entweder als Beschreibung seines Beitrages zu den normalen Leistungen des Organismus aufgefasst werden, oder aber als Erklärung dafür, wie der Organismus entstehen konnte. Jedoch, ob der

Funktionsträger zu einer Leistung des Systems beiträgt oder nicht, kann nicht lediglich beobachtet werden: Denn das setzt voraus, dass man schon vor der Beobachtung weiß, was das System auszeichnet, damit man erkennen kann, was es bedeutet im Sinne des Systems eine Leistung zu erbringen. Damit aber verbleibt der Versuch, die ontologische Wahrheit einer Funktion durch Beobachtung zu erschließen, im Münchhausentrilemmas stecken:

Die Charakteristik einer Entität, kann nicht von seinen Funktionen getrennt werden. Ohne dass wir die Funktionen kennen, kennen wir auch nicht die Entität. Kennen wir aber die Entität nicht, können wir auch nicht die ihr zugehörigen Funktionen erkennen.

Wollte man den Zirkel dadurch aufbrechen, dass man einen Prozess und eine Entität als etwas denkt, dass NUR **kausalgesetzlich** in Beziehung steht, dann verliert der Zielbegriff seinen besonderen Sinn: Denn dann wäre **alles** Ziel, eine **Zielverfehlung** wäre begrifflich nicht vorgesehen; dann aber ist auch offen, was es heißt, dass eine Entität ihr Ziel erreicht hat; kann man das aber gar nicht mehr sagen, weiß man auch nicht, was es bedeutet, dass etwas eine unterscheidbare Entität ist: denn – wie oben gezeigt (vgl. Kap. 4.4.2, S. 114 ff.) – muss es verständlich werden können, was es heißt, dass eine Entität ein Ziel verfolgt **auch dann, wenn ein auf dieses Ziel hin orientierte Verhalten das Ziel verfehlt** (Engels 1982: 166). Eine solche Unterscheidung wäre im Rahmen kausalgesetzlicher Determination aber nicht verständlich.

Es besteht also das grundsätzliche Problem, dass eine objektive Teleologie in der Natur niemals nur beobachtet oder theoretisch hergeleitet werden kann. Von Zielen können wir vielmehr erst reden, wenn wir bereits vor aller Beobachtung und Theorie Kenntnisse über die Entität haben, der Ziele zugeschrieben werden (Engels 1982: 163, 169). Wir können die Welt eben nicht ‚von außen‘ beobachten und uns jenseits von Sprache, hermeneutischer Sinnverständigung und Argumenten aufstellen. Dies aber – wie gezeigt – ist die stillschweigende, irrtümliche Annahme naturwissenschaftlicher Weltdeutungen, die auch die Biologie in Anspruch nimmt.

Das **Teleologieproblem** des empirisch-theoretischen Wissenschaftsverständnisses besteht also darin, dass wir die Welt teleologisch denken müssen – etwa auch um Lebenswissenschaften zu betreiben – obwohl Teleologie, Ziele, Zwecke und Funktionen nicht sinnvoll beobachtet, bzw. theoretisch hergeleitet werden können.

6.4.2 *Was macht das Lebendige aus und lässt sich das Teleologische beobachten?*

Ein zentrales Problem der Biowissenschaften besteht also darin, das Lebendige so zu bestimmen, dass das Teleologische bzw. das Funktionale der Lebewesen verständlich wird.

Diese Problematik wird auch darin deutlich, dass der Organismusbegriff das Lebendige explizit unter die Vorstellung kausaler Funktionenerklärung bringt: Die Beschreibung des Körpers wird mit der Maschinenmetapher begriffen, die eine komplexe, funktionale Wechselwirkung von Teilen und Ganzem ausdrückt und diese in Bezug auf einen vorgegebenen Zustand – nämlich Gesundheit – denkt. Während bei der Maschine der vorgegebene Zustand durch den Menschen gesetzt wird, müsste er im Falle einer naturwissenschaftlichen Bestimmung des Lebendigen, unabhängig von menschlichen Setzungen zustande kommen können.

Kant versucht dieses Problem zu lösen, indem er den organisierten Wesen der Natur eine ‚blinde Kraft‘ zuschreibt: Nicht eine vom Menschen initiierte Organisation – wie bei der Maschine – ist dann das wesentliche, sondern **Selbstorganisation** sei das Prinzip des Lebendigen. Damit wird das Lebendige nicht durch einen äußeren Eingriff hervorgebracht, sondern es erzeugt sich selbst. Die Teile sind sich wechselseitige Ursache (Toepfer 2005: 161).

Nach Toepfer müsse dieser Zugang jedoch ergänzt werden, da **Selbstorganisation** auch für die anorganisch Welt gelte ebenso, wie für besonders komplexe Maschinen. Neben Selbstorganisation zeichne sich das Lebendige noch durch **Regulation** und **Evolution** aus. Die mit dem Systembegriff verbundene Regulation bezeichnet dabei die Ausrichtung der in einem Gegenstand ablaufenden Prozesse auf die Erhaltung des Gegenstandes. Dies wird durch den **Stoffwechsel** erreicht, der das Selbst erhält. Selbstorganisation und Regulation müsse jedoch noch ergänzt werden durch die **Evolution**. Sie bezeichnet die Fähigkeit der Gegenstände zur Fortpflanzung bzw. Reproduktion selbstständiger Gegenstände, die zugleich durch Mutationen Variationen aufweisen (Toepfer 2000: 166).

Aus naturwissenschaftlicher Sicht sei Leben daher eine Seinsweise von (Natur-)Gegenständen, die sich durch Organisation, Regulation und Evolution auszeichnet, bzw. durch die drei klassischen biologischen Kriterien Stoffwechsel, Reproduktion und Mutation (Krebs 2000: 54).

Aber auch mit diesem Verständnis kann der Begriff des Lebendigen nicht wirklich von einem Maschinenbegriff unterschieden werden. Ebenso wenig kann er plausibel machen, dass bei der Beschreibung der Entitäten die notwendig in Anspruch genommene Zweckhaftigkeit aus ihrem Selbst hervorgeht, aus dem sich dann qua sich aufstufender Freiheit eine Werthaftigkeit ergeben würde (vgl. Jonas 1984: 105 ff.). Ein Roboter etwa könnte seine defekten Schrauben ersetzen,

„indem er sich zu einem Haufen Schrauben bewegt, eine aussuchte und sich einverleibte, sie „verdau- te“, so daß sie die gewünschte Funktion erfüllt, sie an den Platz zirkuliert, wo sie gebraucht wird, und falls der Verdauungsprozess Abfall abwirft, diesen Abfall „ausscheidet“. So ein Roboter hätte einen Stoffwechsel. Ähnlich für Reproduktion. Warum sollten wir keinen Roboter bauen können, der sich „fortpflanzt“, indem er neue, kleine Roboter, sowohl aus internem als auch aus externem Material baut? Setzen wir zudem einen Zufallsgenerator ein, dann hätten wir auch noch ein Äquivalent für Mutation und Variation.“ (Krebs 2000: 54)

Auch hatte sich gezeigt, dass die naturwissenschaftlichen Grundlagen zu einer Aporie führen, wenn mit ihnen die Ontologie von Entitäten als wahr begründet werden soll: Die Wahrheit des Ontologischen hinsichtlich von Entitäten wird zwar mit dem Begriff der ‚Selbstorganisation‘ in Anspruch genommen, eine solche Begründung soll jedoch in Bezug auf funktionale Prozesse – die dieses Selbst hervorbringen – verständlich gemacht werden. Zugleich aber werden die Funktionen nur verständlich, wenn man schon wissen kann, was das ‚Selbst‘ ist. **Damit setzen sich ‚Selbst‘ und ‚Funktionen‘ gegenseitig voraussetzen.** In empirisch-theoretischer Einstellung lässt sich dieser Begründungszirkel nicht umgehen. Im Rahmen einer Zirkelbegründung aber lässt sich nichts begründen. Dann aber entsteht die Aporie, dass die Frage, ob das durch Selbstorganisation beschriebene Lebendige ontologisch wahr ist, im Rahmen der naturwissenschaftlichen Biologie nicht beantwortet werden kann.

Das Maschinenproblem zeigt, dass es nicht gelingt, das Lebendige so zu denken, dass die Eigenschaften, an denen das Lebendige erkannt werden soll, nicht auch aus der Perspektive menschlicher Zwecksetzung gedacht werden könnte. Das Zirkelproblem zeigte, dass die ontologische Wahrheit von lebendigen Entitäten nicht allein eine empirische Frage sein kann. Eine Lösung deutet sich an, wenn wir uns erinnern, dass wir den Funktionenbegriff und die damit verbundene Teleologie letztlich nicht ohne Werte denken können: Werte bzw. Interessen sind selbst im Rahmen der Naturwissenschaften immer schon vorausgesetzt.

Eine Wertannahme wird dem Lebendigen auch über das lebensweltliche Verständnis zugeschrieben. Dabei werden spezifische Eigenschaften genannt, die das Werthafte aus einem teleologisch gedeuteten Funktionenbegriff ziehen, der an das naturwissenschaftliche Verständnis angelehnt ist: Das Werthafte wird vor allem damit begründet, dass die durch Organisation, Regulation und Evolution angetriebenen ‚**funktionalen Zwecke der Selbstorganisation**‘ Entitäten hervorbrächten, die besonders **komplex und autonom** seien. Komplexität und Autonomie würde uns dann zu der Annahme führen, dass Entitäten um ihrer selbst willen zu berücksichtigen wären. Jedoch kann auch Komplexität und Autonomie das Werthafte nicht begründen; denn warum welches Ausmaß an Komplexität und Autonomie wertrelevant sei, ist selbst noch begründungsbedürftig. Auch hier gilt: aus deskriptiven Eigenschaften lässt sich kein Wert ziehen, wenn dieser Wert nicht bereits vor der Deskription vorliegt und also unabhängig von der Deskription begründet werden kann. Wieso also dem als lebendig Beschriebenen ein teleologisches Prinzip zugeordnet werden kann – das heißt, warum das Lebendige Zwecke verfolgt, die verfehlbar sind und daher auch jenseits der Beobachtung bestehen sollen – kann nicht selbst der Beobachtung entnommen werden.

6.4.2.1 Die Genetik als Lösung des Teleologieproblems?

Das Teleologieproblem lässt sich nach E. Mayr (vgl. Mayr 1979; Engels 1982: 189) jedoch im Rahmen der **Genetik** lösen, bzw. durch Bezug auf objektive **Informationen**, die an materielle Strukturen in Form von Genen gebunden sind. Die Gene seien dann kausale Ursache biologischer Prozesse, die in Organismen resultieren. Jedoch hat sich gezeigt, dass auch die inzwischen sehr verschiedenen wissenschaftlichen Gen-Begriffe, sich nicht von ihrem Kontext trennen lassen, das heißt von den Fragen und Perspektiven der Forscher (vgl. Beurton 2005: 203). Damit hängt zusammen, dass die Entitätsvorstellung von ‚Gen‘ auch so verstanden wird, dass eine vollständige und gegenseitige Verschränkung von Genen und Merkmalen besteht, ja ein Gen-Begriff gar wegfiel, weil Gene in ihrer Funktionalität harmonisch und zugleich unisolierbar in das ‚Ganze‘ integriert seien. Die Vorstellung eines harmonischen Wechselspiels von molekularen Funktionen der Gene mit dem Organismus, die ihn steuern, kann letztlich den Funktionenbegriff, den dieses Wechselspiel von Genen und Organismus zugleich voraussetzt, nicht mehr fassen: **Auch diese Vorstellung führt in einen Begründungszirkel**, wie dies schon im Verhältnis von ‚Endzuständen‘ und ‚zielhaftem Geschehen‘ zum Ausdruck kam. Nicht nur geht der Idee der wechselseitigen Verschränkung das Innen und Außen verloren – mit dem ein Gen zu etwas wird, dass sich bezeichnen lässt – sondern auch der Funktionenbezug, gegenüber dem die molekularen Prozesse als Prozesse verständlich werden (vgl. Beurton 2005: 205). Damit aber bricht auch der Begriff der genetischen Information zusammen, wenn man darunter versteht, dass Gene im genetischen Code ein Programm speichern, das einen Prozess, eine Entität oder eine Erscheinung verursacht, die richtig erkannt werden kann (Stegmann 2005: 212): Der Maßstab von Richtig oder Falsch kann nun weder aus den Genen, noch aus den sie realisierenden Entität kommen, sofern beides aufeinander wirkt und sich gegenseitig voraussetzt: Der genetische Code erhält seine wissenschaftliche Bedeutung erst in Bezug auf die Prozesse, die er erzeugt und die Prozesse werden als durch den genetischen Code bedingt vorgestellt (Engels 1982: 192 f.; Mayr 1974: 104). Dieser Zirkel kann auch nicht dadurch gelöst werden, dass die Beziehung von Code und Prozessen als streng kausal und mechanistisch angenommen wird; denn diese Annahme führt ja gerade in den Zirkel, weil die Entitäten, die kausal verbunden sein sollen (nämlich Code und Prozesse), zugleich erst als durch diese Verbindungen bestimmt gedacht werden. Für den genetischen Code als Idee reiner Beobachtung besteht das bereits genannte Problem, dass sich eine Reihe von Elementen durch eine unendliche Zahl von Regeln ausdrücken lässt, die die Elemente beschreiben würden (vgl. Kap. 3.5.2, S. 77; Kap. 4.4.1, S. 110; FN 64); Versuche, die ‚richtige‘ Umset-

zung der ‚Informationen‘ empirisch anhand von statistischen Häufigkeiten zu bestimmen, lassen sich im Rahmen des mathematischen Informationsbegriffes – auf den sich die Vorstellungen zum genetischen Code wesentlich beziehen – ebenfalls nicht abbilden: Der mathematische Informationsbegriff sagt gerade nichts über die **Bedeutung** dieser Information aus und entscheidet er ebenso wenig deren Wahrheitswert. Auch endet die Informationsidee von Genen im Münchhausentrilemma, sofern sie – wie Stegmann 2005: 218 darlegt – eine zirkuläre Begründungsstruktur zwischen **Informationen** und **Funktionen** herstellen: „Gene enthalten Informationen über ihre Wirkung, weil Gene die biologische Funktion haben, diese hervorzubringen“. Daher kann es auch keinen objektiven ‚Ablesefehler‘ genetischer Informationen geben. **Die Idee ‚natürlicher Informationen‘ – wie sie etwa in den Genen vorliegen sollen – ist daher nicht falsch, sondern sinnlos** (vgl. Dretske in Stegmann 2005: 216; Mayr 1979). Der genetische Code ist auch kein Hinweis darauf, dass es doch möglich sei, im „Buch der Natur zu lesen“. Auch die Analogie zwischen Genen und Morsealphabet rechtfertigt nicht, anzunehmen, dass es doch möglich sein könnte „das eines Tages Konfigurationen auf Bäumen wachsen, in denen der Kundige die ersten fünfzig Verse der Ilias entziffert“ oder eine natürliche Botschaft an die Organismen hinsichtlich der Realisierung ihrer Ontogenese (Kuhlmann 1985: 172). Denn für das Morsealphabet gilt das Gleiche, was für die Sprache im Rahmen der dreistelligen Semiotik gesagt wurde: ohne die Antizipation der Kommunikationsgemeinschaft hätte es keinen Inhalt.

6.4.2.2 Evolutions- und Systemtheorie und ihre teleonomische Zweckmäßigkeit ohne Zweck

Ebenso wird versucht, das Teleologieproblem im Rahmen der Evolutions- und Systemtheorie zu lösen. So ist das funktionalistische Verständnis auch nach Darwin eine übliche Naturdeutung und spielt daher auch in der Evolutionstheorie eine zentrale Rolle. **Allerdings versucht die Evolutionstheorie eine Zweckmäßigkeit ohne Zwecke zu denken, d. h. eine Zweckmäßigkeit ohne Zweckursache, welche vorher existierte und das Geschehen gleitet hätte.**

Nach Darwin soll es möglich sein, einen Funktionenbegriff zu denken, der ohne die Idee eines der Beobachtung vorgängigen Maßstabes des Lebendigen auskommt, ohne ein wertendes Prädikat. Darwin selbst hat daher seine Evolutionstheorie ausdrücklich nicht im moralischen Sinne verstanden, ohne damit jedoch zu behaupten, es sei auch anderweitig nicht möglich, der Natur eine moralische Bedeutung zuzuordnen (Engels 1995: 338). Auf Grundlage seiner rein kausalen Erklärung für die Entstehung von Arten, sah er im Rahmen der Evolutionstheorie keinen Platz für die Begründung moralischer Normen (Hösle 1999: 47). Seit Darwin hat dann auch die Frage nach dem **Zweck**, dem objektiven ‚Wozu?‘ einer im Evolutionsgeschehen entstandenen Eigenschaft eine Deutung erfahren, die sich mit einem wertfreien Vernunftverständnis vereinbaren lässt. Fragen nach Zielen und Zwecken der belebten Natur, können daher im Rahmen der empirischen Wissenschaften nicht mehr als sinnvoll verstanden werden (Apel et al. 1984: 21); entsprechende Redeweisen sind vielmehr nur ein Zugeständnis an die ‚Sprachökonomie‘ etwa im Sinne Kants⁷⁴. Es ist also lediglich wissenschaftlich fruchtbar, Thesen so zu formulieren, **also**

⁷⁴ „Für Kant ist Teleologie eine Heuristik: Studiert man ein Lebewesen, versteht man es leichter, wenn man annimmt, dass dessen Teile und innere Abläufe zweckmäßig geordnet sind, als wenn man annimmt, dass dies nicht der Fall ist. Das bedeutet: Es muss nicht unterstellt werden, dass die Lebewesen einen objektiven Zweck in sich haben (sei dieser religiös oder kosmologisch begründet). Teleologische Beschreibungen rechtfertigen sich vielmehr dadurch, dass sie zu einfacheren Erklärungen führen als nicht teleologische Beschreibungen. Die Verwendung teleologischer Gesichtspunkte für das Verständnis der Natur bedeutet somit für Kant: Natürliche lebendige Wesen werden aufgefasst, als ob sie ein inneres Ziel hätten, nämlich das Ziel, im Rahmen ihrer Lebenszeit ihre Lebendigkeit in ihrer je eigenen Weise zu erhalten und zu entfalten. Dem gemäß wäre auch ihre Ausstattung mit Organen zweckmäßig auf dieses Ziel hingeeordnet. Dabei können wir es offen lassen, ob ein solches Ziel objektiv gegeben ist oder nicht. Kant sah die Fruchtbarkeit der teleologischen Sichtweise überall in der belebten Natur

ob etwa die Evolution Ziele hätte (Engels 1982: 110 ff.; Engels 1995: 348; Lorenz 1979: 20 f.; Kant 2002). Der Darwinismus ist also dem streng kausalwissenschaftlichen Paradigma der Subjekt-Objekt-Einstellung verpflichtet und liefert keine Erklärung für den Sinn der Evolution. Vielmehr erhebt er gerade den Anspruch, deren nicht-teleologische Grundstruktur als Ergebnis von Selektion und Mutation nachzuweisen (Hösle 1999: 52).

So treten nach Darwin in den Genen spontane oder durch äußere Einwirkungen bedingte Mutationen auf, die unter bestimmten Umständen einen Vorteil im ‚Kampf‘ ums Überleben bedingen. Dieser Kampf bewirkt eine Selektion derjenigen Formen, die der jeweiligen Lebensumwelt am besten angepasst sind. Wer, bzw. was diesen natürlichen Ausleseprozess besteht, ist durch seine ‚Zweckmäßigkeit‘ ausgezeichnet. Damit besteht die Vorstellung, es ließe sich in der Evolutionstheorie ein ontologisch neutraler Funktionenbegriff einführen, der **ohne** teleologische Grundannahmen denkbar sei – sozusagen eine ‚poststabilisierte Harmonie‘, die sich nur als das glückliche Zufallsprodukt eines ziellosen Evolutionsprozesses ergebe (Engels 1982: 15). Eine natürliche, objektive Funktion wäre dann ein X das da ist,

„weil seine Konsequenzen zugleich die Bedingung seiner Existenz sind. Die Konsequenz stabilisiert das System „rückwärts“ und bedingen auf diese Weise die Existenz des in ihm enthaltenen X. (...) Wenn ein Merkmal auf Grund seiner Leistung überlebt, so wird diese Leistung (...) dessen Funktion.“
(Engels 1982: 214)

Das wäre nur möglich, wenn eine das Leben auszeichnende Regelmäßigkeit in reiner Beobachtung zu erschließen wäre. Das aber – so haben wir gesehen (vgl. Kap. 3.5.2.2) – ist undenkbar. Daher lässt auch die Evolutionstheorie ungeklärt, wie denn der Unterschied von Funktion und Dysfunktion – auch als Charakteristikum der Entitäten – gedacht werden kann.

Darwins Zweckbegriff versteht sich als Opposition zu theologischen Deutungen, da sie die Vorstellung einer göttlichen Vorsehung im Naturgeschehen ablehnt. Um das moderne Zweckmäßigkeitsverständnis von der alten – etwa an Aristoteles orientierten – Teleologie zu unterscheiden, wurde der Begriff ‚**Teleonomie**‘ 1958 von C.S. Pittendrigh eingeführt (Watzka 2004: 13; Grünewald 1996: 70).

Der Versuch, den Teleologiebegriff in der Biologie und Ökosystemtheorie durch den Begriff der Teleonomie zu ersetzen, ist jedoch problematisch (vgl. auch Kap. 3.5.2.3, S. 85). Teleonomie wird als eine spezielle Form der Kausalität verstanden. Der Begriff versucht, teleonomische Strukturen als Resultat kausal-mechanistischer Prozesse zu beschreiben, die dem blinden Zufall überlassen seien (Engels 1982: 18, 50). Damit suggeriert der Teleonomie-Begriff die Möglichkeit, die biologische Welt sei allein in empirisch-theoretischer Einstellung zu erfassen und der Biologe könne sich im Prinzip auch außerhalb der Kommunikationsgemeinschaft und der an sie gebundenen Normen, Werte und Interessen aufstellen. Normen, Werte und Interessen ließen sich daher qua richtiger Wissenschaft aus der – nun teleonomischen – Biologie ausschließen. Finalität des Lebendigen sei daher – teleonomisch gedeutet – nur eine spezielle Form der Kausalität.

Wie wir gesehen haben, gibt es jedoch keine Zweckmäßigkeit, die wir lediglich im nachhinein beobachten könnten. Denn die Wahrheit der Beobachtung der **Beziehung** zwischen X und Z und die Verständigung über die Wahrheit, was **X und Z sei**, kann sich nicht selbst aus reiner Beobachtung ergeben. Denn alles empirische verliert sich im Münchhausentrilemma (Regress, Zirkel, Begründungsabbruch), da das abduktive Auffinden der Gesetze – die auch eine zufällige Beziehung von X und Z erst erkennbar macht – den Maßstab der Geltung nicht ohne ein Erkenntnisinteresse des Erkenntnissubjektes haben kann: Ein

gegeben: Während in der unbelebten Natur mechanistische Erklärungen hinreichend seien, müsse man für die belebte Natur Prinzipien unterstellen, die Natürliches gemäß einer bestimmten Zweckmäßigkeit organisieren. Nur so könne man die Lebensvorgänge innerhalb eines Lebewesens sinnvoll miteinander in Beziehung setzen und verständlich machen.“ (Faber et al. 2003: 123; vgl. auch Apel et al. 1984: 359; Engels 1982: 115).

Erkenntnisinteresse kann aber – wie wir gesehen haben – nicht mehr in rein empirischer Einstellung erfasst werden. Daher kann die Existenz eines teleologischen Prinzips auch nicht dadurch widerspruchsfrei erklärt werden, dass es im Teleonomiekonzept auf Kausalität im Rahmen der Evolutionstheorie zurückgeführt wird.

Sinnvoll ist der **Teleonomie**-Begriff allerdings, sofern er sich gegen die Behauptung wendet, die die Merkmale des Lebendigen auf Leistungen einer zwecksetzenden Instanz zurückführt, die dem Lebendigen vorgängig seien. Diese Behauptung knüpft zwar zu Recht an die Verständnisprobleme an, die die Erklärungsversuche des Lebendigen in naturwissenschaftlich, empirisch-theoretischer Einstellung hervorbringen, schießt aber zugleich über das Ziel hinaus: Wie in Kap. 5.3.1 dargestellt, sei z. B. die Vorstellung eines Schöpfers plausibel, der der Welt ihre Ziele, bzw. eine göttliche Ordnung mitgegeben habe; eine solche aristotelische Naturteleologie zieht ihre Überzeugung auch daraus, dass im Hinblick auf die Erhaltung und Funktionsweise der Welt und des Lebendigen, alles optimal ausgerichtet scheint, obwohl Ziele im naturwissenschaftlichen Paradigma als unbeobachtbar gelten müssen. Erklärungsprobleme als solche können aber nicht begründen, dass zu deren Lösung metaphysisch-spekulative Ergänzungen heranzuziehen seien, weil erst durch diese das Teleologische im Lebendigen verständlich gemacht werden könne.

Positionen metaphysischer Spekulationen werden daher – ebenso, wie das naturwissenschaftliche Paradigma in seinem Anspruch, die Vernunft alleine und vollständig zu vertreten – von der transzendentalpragmatischen Vernunftreflexion getroffen und abgewiesen: Denn erstens wird das ‚optimale Funktionieren‘ – auch im Rahmen metaphysischer Spekulation – erst durch den Betrachter an die Welt herangebracht, der mit keiner Behauptung über die Welt die Rechtfertigungspflicht gegenüber allen Mitgliedern der Kommunikationsgemeinschaft überspringen kann; zweitens kann gerade dieser Subjektbezug zugleich die teleologischen Grundlagen verständlich machen; damit aber erweist sich drittens eine transzendente Seinsspekulation nicht nur als überflüssig, sondern auch als nicht wahrheitsfähig, sofern sie eine argumentative Rechtfertigung für prinzipiell unmöglich und/ oder unnötig hält – etwa weil ein Schöpfer die Wahrheit der Dinge unabhängig vom Denken des Menschen verbürge. Wenn also mit dem **Teleonomie**-Begriff ontologische Seinsspekulationen überwunden werden sollen – indem nun auch ‚Funktionen‘ kausal erklärt werden – so ist diesem Anliegen zuzustimmen. Allerdings besteht die Gefahr, gerade wegen des Teleonomie-Begriffs, wieder in die Spekulation zurückzukehren. Denn auch der Teleonomie-Begriff kann die oben genannten Erkenntnis-Aporien im Rahmen kausal-gesetzlicher Wissenschaft, gerade nicht überwinden.

Wegen dieser Schwierigkeiten, mit dem Funktionenbegriff widerspruchsfrei im naturwissenschaftlichen Paradigma fertig zu werden, bleibt bis heute auch der das Naturgeschehen beschreibende naturwissenschaftliche Funktionenbegriff, mit einem Funktionenverständnis verbunden, dem die Annahme objektiver ‚Naturschutzziele‘ zugrunde liegen (vgl. Wuppertal Institut 2001: 8; Wilson 1999).

Ein Versuch, die Teleologie zu objektivieren und zugleich auf die im naturwissenschaftlichen Paradigma nicht vorgesehene Intentionalität zu verzichten, ist der Systembegriff. Über ihn wird versucht, die Finalität des Lebendigen als objektive – und d. h. naturwissenschaftlich überprüfbar – Systemeigenschaften darzustellen und zugleich den genannten Zirkel zu überwinden.

So sei der Zirkel gar kein logisches Problem, sondern damit käme nur dasjenige zum Ausdruck, was ein System ausmacht: Die Rückwirkung zwischen Funktionen und Funktionsträger, aus dem sich das Selbst der Entität ergibt. Aber der Begründungszirkel lässt sich damit nicht auflösen. Denn damit wir wissen können, was ‚Rückwirkung‘ bedeuten soll, müssen wir wissen, was die

Funktionen und ihre Träger sind und welcher Entität das dienen soll, damit wir wissen können, wie wir die richtigen Funktionen und Träger von unzutreffendem unterscheiden können.

Systemtheoretische Ansätze kommen auch in der ‚Superorganismus-Theorie‘ zum Ausdruck, die dem ökologischen Holismus zugeordnet werden kann und in der ein solcher Super-Organismus ein eigenes Leben ‚oberhalb‘ des Lebens der Organismen hat und in dem eigene Gesetzmäßigkeiten wirken (Böhler 1994: 252; Trepl 1994: 150). Beispiele solcher Gesetzmäßigkeiten – die die Entwicklung eines solchen ‚Organismus‘ beschreiben – sind z. B. Vorstellungen über eine Sukzession, in der eine spezifische Artenvielfalt im Klimax ihr Maximum hat (Trepl 1994: 150).

In diesem Zusammenhang sind auch die Biosphärentheorien zu nennen. Ein Beispiel hierfür ist etwa die **Gaia-Hypothese** nach James Lovelock und Lynn Margulis. Sie betrachten die Biosphäre als ein dynamisches, selbstregulierendes System, das eigenen Prinzipien folgt. Im Rahmen dieser Theorien tritt ebenfalls das genannte Teleologieproblem auf. Je nachdem, wie der funktionale Sinn des systemischen gefasst wird, können diese Theoriebereiche sowohl im Rahmen sich als wertfrei verstehender Naturwissenschaft auftreten, wie als metaphysische Spekulation, die von vornherein eine ‚harmonische‘ Entwicklung des Ganzen unterstellen, das von einem Schöpfer auf den Weg gebracht wurde, jedoch durch den Menschen von diesem Weg abgebracht wird. Diese Interpretationsunterschiede haben dazu geführt, dass die Gaia-Hypothese nicht nur als Ausdruck ernstzunehmender Naturwissenschaften verstanden wird; ebenso ist sie Gegenstand der Esoterik und New-Age-Szene, die die Gaia-Hypothese als Widergeburt eines bedeutsamen antiken Mythos ansieht und diesen in den Dienst einer spirituellen Naturverehrung stellt. Sie wird dabei so verstanden, dass in den physikalischen Erscheinungen zugleich ein mystischer Urgrund zum Ausdruck komme, der abseits und unzugänglich für die wissenschaftliche Forschung sei (vgl. Capra 1988: 314; Shannon 1993: 176).

Nicht zu leugnen ist, dass die Gaia-Hypothese wissenschaftlich fruchtbar sein kann, sofern sie das Steuerungswissen des Menschen erweitern, indem sie etwa das Verhältnis von geologischen und biologischen Ursachen der Veränderung der Erde aufzuklären hilft und damit einen genaueren Umgang mit komplexen Systemen – etwa dem globalen Klimasystem – ermöglicht.

Auch wenn Lovelock und Margulis die genannten mystisch-religiösen Interpretationen ihrer Theorie energisch zurückweisen, so bleibt dennoch das Teleologie-Problem bestehen, das – wie hier gezeigt – allen Ideen des Lebendigen eigen ist (Shannon 1993: 179).

Die verborgene Voraussetzung auch wissenschaftlicher Vorstellung, es handle sich bei der Erde, oder einzelnen Ökosystemen tatsächlich um Organismen unterstellt daher all zu leicht, hier sei etwas am Werke, dass das Gegebene herbeiführen wollte, bzw. – sofern es nicht gestört würde – zu einem in harmonischer Natürlichkeit begründeten Ziel führe, das sich dem Betrachter durch ‚Einfühlen‘ in das richtige Naturverständnis zu erkennen gebe. Dies jedoch ist eine unbegründete Unterstellung, die es mit dem

- Zirkelproblem,
- dem Problem in der Auseinandersetzung von Bedürfnissen und Interessen,
- und dem Umstand zu tun bekommt, dass sich die Wahrheit ‚natürlicher Ziele‘ tatsächlich dadurch erweist, dass sie auf anthropozentrische Interessen bezogen werden.

Letztlich bleibt die Frage unbeantwortet, wie wir vom ‚Selbst‘ des Lebendigen, vom Innen und Außen der Selbst-Regulation oder -Replikation reden können und zugleich das ‚Selbst‘ so meinen, als sei es in seiner funktionalen Beschreibung, eine vom Beobachter unabhängige ontologische Tatsache. Dennoch lässt sich die Idee ontologischer Tatsachen als Ganzes nicht bestreiten – diese Idee ist notwendig wahr (vgl. Kap. 5.2.2.2, S. 124). Die Idee der konkreten Organisation des Lebendigen, die Differenzierung

ihrer Entitäten, verweist daher auf ein grundlegendes Problem der theoretischen Biologie: nämlich auf die **Frage nach der Abgrenzung der Entitäten gegenüber der Umwelt** (Laubichler 2005: 116 f.).

Daher ist der ontologische Status eines Lebewesen als ‚Selbst‘ problematisch, wenn dieses Selbst allein als betrachterunabhängiger, objektiver Prozess gedacht wird. In diesen Prozessen ändert sich das Innen und Außen beständig. Der Maßstab, gegenüber dem das Selbst zu bestimmen wäre, kann daher nicht der Beobachtung entnommen werden.

Es bleibt auch im Systemansatz unklar, wie man einen objektiven Funktionenbegriff und ein damit verbundenes Selbst beobachten können soll.

Im Rahmen einer deduktiv-nomologischen Wissenschaftstheorie, können letztlich keine, vom System vorgegebenen Ziel widerspruchsfrei behauptet werden. Es gibt Funktionen nicht in irgendeinem absoluten oder natürlichen Sinne, sondern nur in Bezug auf bestimmte Systemleistungen, die wir auswählen oder dem analytischen Interesse des Forschers entspringen (McLaughlin 2005: 25). Von diesen Interessen ist dann auch der ontologische Status der Entitäten abhängig.

6.4.2.3 Die Auswirkungen physikalistischer Aporien auf Naturschutzbegründungen

Die Teleologiediskussion der modernen Biologie lässt sich als ein Prozess der zunehmenden Verobjektivierung und Mechanisierung der Finalität verstehen. In der organismischen Biologie oder Systemtheorie des Lebendigen wird Finalität als Eigenschaft verstanden, die einem System objektiv zukommt. Durch die evolutionstheoretische, systemtheoretisch-kybernetische und physikalisch-chemische ‚Verwissenschaftlichung‘ der Finalität entstand der Eindruck, dass sich die teleologischen Begriffsbildungen mit den Mitteln der modernen Biologie verständlich machen lassen (Engels 1982: 243). Denn nach Ansicht der modernen Biologie stellt das Teleologische nur eine besondere Form der Kausalität dar und wird Kausalität – wie wir gesehen haben irrtümlich – als objektive, subjektunabhängige Kategorie gedacht (vgl. Kap. 6.2, S. 142 ff.). Der Telos, um dessentwillen ein Prozess stattfindet, wird unter Berufung auf physikalisch-chemische Gesetzmäßigkeiten als Resultat bestimmter, molekularer Ausgangsbedingungen erklärt. Damit scheinen die an Zwecke bzw. Funktionen gebundenen Warum-Fragen im Sinne einer Wozu-Frage, vollständig ersetzbar zu sein durch Warum-Fragen, die im Sinne kausaler Ursachen verstanden werden. Die wissenschaftstheoretisch als problematisch empfundene Antizipation des Resultates eines Prozesses, um dessentwillen der Prozess stattfindet, wäre daher überflüssig. Die Zweckmäßigkeit bestimmter Prozesse ist daher eine Zweckmäßigkeit, die nur nachträglich so erscheint. Sie kann vor dem Hintergrund bestimmbarer Anfangsbedingungen, deduktiv-nomologisch beschrieben werden, wobei die Anfangsbedingungen selbst zufällig sind. Wir haben aber gesehen, dass Kausalerklärungen fundamentale Widersprüche aufweisen, sodass der Gültigkeitsnachweis entsprechender Funktionenbehauptungen gar nicht geführt werden kann. Daher ist Engels zu widersprechen, dass das Teleologieproblem lediglich Ausdruck eines Kategoriefehlers sei, der auf der Verwechslung zweier Zielbegriffe ruhe (vgl. Engels 1982: 243). Diese Verwechslung ergebe sich dadurch, dass die moderne Wissenschaftstheorie mit den Mitteln der Kybernetik und Informationstheorie den traditionellen Zielbegriff bearbeite – also die Idee, dass Ziele oder Zwecke das antizipierte Resultat eines Prozesses seien –, dieser Zielbegriff aber längst überflüssig geworden sei. M. E. handelt es sich jedoch nicht um einen Kategoriefehler, sondern um grundsätzliche Aporien empirisch-theoretischer Wissenschaften. Die Begründungsprobleme metaphysischer Spekulationen und die der Antizipation vorgängiger Ziele und Zwecke im Rahmen einer Naturteleologie, werden lediglich durch neue Begründungsprobleme ersetzt.

Diese neuen Begründungsprobleme ergaben sich durch das Abduktionsproblem. Mit der Abduktion schlossen wir von Resultat und Fall auf ein noch unbekanntes Gesetz, mit dem erst der Fall als Ursache des Resultats erkennbar wird: Die Wahrheit des neu gefundenen Gesetzes aber, das wir benötigen um etwas zu erklären, ergibt sich aus der Wahrheit der Hypothesen, die als Grundlage für den Aufbau der Experimente dienen und aus denen wir die neuen Gesetze ableiten. Ob nun das neue Gesetz falsch ist, oder die Hypothesen, die als Grundlage der Beobachtung dienen müssen, lässt sich durch keine Beobachtung oder mathematische Rekonstruktion zweifelsfrei erschließen – wir raten letztlich (vgl. Kap. 4.4.2.2, S. 80).

Daher können biotische Systeme ebenso wenig, wie funktionale Erklärungen überhaupt, vollständig auf rein kausale Erklärungen reduziert werden – in dem Sinne, dass sie dem naturwissenschaftlichen Ideal einer empirischen Testbarkeit als Beweis ihrer Wahrheit zugänglich gemacht werden können. Denn die Bedingung der Möglichkeit der Rede von organismischen Funktionen ist immer schon teleologisches Verstehen mit Blick auf einen Funktionszusammenhang bzw. auf ein System, deren Ziele auch verfehlt werden können. Ohne ein quasi-teleologischen Ansatz, ohne eine Art Intentionalität oder Wirkung durch Endursachen aber, kann weder die Idee der Funktion, noch die des Organismus' verständlich gemacht werden (Böhler 1994: 251; Apel 1979: 309; Apel 1994: 397).

Die biologische Analyse von Systemfunktionen lässt sich daher nicht im szientistischen Paradigma verständlich machen.

Daher ist die Behauptung, dass die moderne Biologie das Teleologische ihrer wissenschaftlichen Beschreibungen wissenschaftstheoretisch rechtfertigen, bzw. als eine besondere Form der Kausalität darstellen kann, auch für den Naturschutz problematisch. Insbesondere sind es drei **Hintergrundprobleme**, die bei der Begründung von Naturschutzziele auf den unterschiedlichsten Ebenen von Bedeutung sind:

a) Zunächst erscheint eine Umwelt- oder Naturethik als überflüssig, da das Moralische naturgesetzlich erklärbar wird. Ein durch Naturgesetze festgelegtes Verhalten, lässt sich aber nicht sinnvoll als falsches oder richtiges Verhalten beschreiben. Das wesentliche an Naturgesetzen ist ja, dass man nicht gegen sie verstoßen kann. Moral wäre eine völlige Illusion und Ethik wäre eine Art Erkenntnistheorie, die lediglich darüber aufklärt, das es naturgesetzlich keine Moral als objektiv gültige Orientierung geben kann. Auch jeder Naturschutz wäre eigentlich sinnlos, da jede Erscheinung, Orientierung, Empörung oder Befürwortung gleichermaßen determiniert wäre. Die Natur kennt eben kein Sollen und gibt es keine Zustände, die gegenüber anderen auszuzeichnen wären.

b) Gleichzeitig wird das naturwissenschaftliche Bemühen um eine Erklärbarkeit des Teleologischen, auch in entgegengesetzter Richtung interpretiert. So entsteht der falsche Eindruck, dass eine objektive Teleologie möglich sei – etwa im Rahmen von biologischer Systemtheorie, der Evolutionstheorie oder der Informationstheorie als Anwendung in den Theorien über Erbinformationen bzw. Genetik – und sich dadurch auch **moralische Normen** rechtfertigen lassen. Dies gelänge etwa dadurch, dass sich moralisch Normatives als besondere Form der Kausalität bzw. als Naturgesetzlichkeit rekonstruieren lässt; denn nur wenn ein Unterschied gemacht werden kann zwischen beobachtbaren Zuständen, die z. B. einem System entsprechen und gleichermaßen beobachtbaren Zuständen, die einem System **nicht** entsprechen, können wir wissen, was ein System überhaupt ist; denn erst aufgrund spezifischer Zustände qualifiziert es sich als System. Können wir aber diesen Unterschied machen, müssen wir auch sagen können, welche der Zustände im Sinne der Systeme seien sollen, noch bevor wir sie beobachtet haben. Dies scheint möglich, da die Biologie die Existenz objektiver Systeme als selbstverständlich annimmt: denn das Systemische sei durch genetische Informationen gesteuert, die dem Systemischen vorgängig sind; die Existenz dieser Informationen aber rechtfertigt sich aus der Existenz der beobachtbaren Systeme. Damit behauptet die Biologie – so scheint es – ein objektives Sollen von Zuständen, die im Dienste dieser

Systeme stehen und zugleich durch diese Systeme vorgegeben werden. Werden genetischen Information auf ein Verhalten bezogen, so führt dies etwa nach E. O. Wilson, R. Dawkins oder D. Dennett in die Soziobiologie und von dort über die Evolutionsbiologie in die Ethik. So zeige sich, dass der Mensch eine genetisch fixierte Tendenz der Zuneigung zu anderen Lebewesen aufweise; die mit dieser genetischen Veranlagung verbundene Fähigkeit zu moralischem Handeln bedeute ein faktischen Selektionsvorteil (Weber 2007: 117). Der Selektionsvorteil sei dadurch gegeben, dass das moralische Verhalten die Überlebens- und Fortpflanzungswahrscheinlichkeit erhöht; so deutet z. B. Edward O. Wilson an, dass unter Nutzung dieser naturwissenschaftlichen Erkenntnis die Möglichkeit gegeben sei, die Dinge zum Besseren zu wenden und d. h., ein partnerschaftliches Naturbild zu befördern.

Damit dies aber im Rahmen der naturwissenschaftlichen Theorie möglich ist, müsste Theorie und Empirie Auskunft darüber geben, was denn das Bessere sei.

So glaubt etwa Wilson, dass aus der Evolutionstheorie kardinale Werte abgeleitet werden können. Aus seiner Biophilia-Hypothese ergebe sich, dass der Mensch eine moralisch relevante Zuneigung zu anderen Lebewesen hätte. Aus dieser Hingezogenheit ließe sich eine zeitlos gültige Ethik des Naturschutzes herleiten (Wilson 1999: 380):

„Wenn die Sorge um die übrigen Lebensformen in der menschlichen Natur verankert ist, wenn ein Teil unserer Kultur aus der unberührten Natur hervorgeht, dann ist es schon allein deshalb verwerflich, andere Lebensformen zu vernichten.“ (Wilson 1999: 383)

Eine bessere Erkenntnis evolutionsbiologischer Forschung könnte daher positive Konsequenzen für die Ethik erbringen (Walz 2007: 56; Potthast 1999: 162).

Letztlich suggeriert **das** Teleologische biologischer Begriffe – das bei Wilson in den evolutionär gebildeten Genen angelegt ist –, dass belebte Systeme oder die Evolution den Grund ihrer Fortexistenz beinhalten. Zugleich könne dann dieser wissenschaftlich erkannte Grund als moralische Norm aufgefasst werden. Die Soziobiologie unternimmt hier tatsächlich den Versuch, die Entstehung des Sollens aus dem empirischen Sein **zu erklären**. Damit werden naturwissenschaftliche Experten zu denjenigen, die uns im Rahmen einer als abschließbar zu denkenden objektiven Informationsverarbeitung sagen könnten, was die Menschen tun sollen. Mit diesem Bild wäre auch eine elitäre Ökodiktatur vereinbar (vgl. auch ‚expertokratische Fehlschlüsse‘ in Kap. 8.3.3, S. 280 ff.). Derartige Behauptungen stoßen jedoch in der Wissenschaft auch auf erheblichen Widerspruch, da sie sich im naturalistischen Fehlschluss verfangen (vgl. Kap. 3.4.1, S. 70 u. Fußnote 27). Sofern Handlungsaufforderungen etwa im Naturschutz, ihre Rechtfertigung allein aus der biologischen Wissenschaften ziehen, entsteht ein grundsätzlich unlösbares Begründungsproblem (vgl. Biophilia, Wilson 1992; Potthast 1999: 163; Engels 1982: 245).

c) Es bestehen daher im naturwissenschaftlichen Paradigma erhebliche Probleme, eine objektive Teleologie zu begründen. Zugleich kann die naturwissenschaftliche Biologie nicht auf teleologische Ideen verzichten, um nicht das ontologisch Eigene des Lebendigen zu verlieren (vgl. Mayer 1979). Die Phänomene der Natur lassen sich nämlich – wie auch die tp Erkenntnisreflexionen darlegen – nicht vollständig von jeder Art der Finalität ablösen. Dieser Aspekt – der zu einem Widerspruch in der naturwissenschaftlichen Biologie führt – veranlasst andere zu dem Kurzschluss, den Grund des Teleologischen erneut im Metaphysischen aufzusuchen.

Es scheint daher vielen berechtigt (vgl. z. B. Jonas, Taylor Kap. 8.3.2, S. 272; Kap. 9.2.2, S. 313 ff.), auf metaphysische Zwecksetzungen Bezug zu nehmen und die Ziele und Zwecke an eine selbstständige, vom Menschen unabhängige, zwecksetzende Instanz zu binden. Denn – so wird von den ‚Metaphysikern‘ zu Recht festgestellt – die empirisch-theoretische Wissenschaft ist nicht in der Lage, ihre eigenen, angeblich nur scheinbar teleologischen Begriffe, widerspruchsfrei zu denken, bzw. sie widerspruchsfrei als spezielle Formen der Kausalität darzulegen (vgl. Abduktion: Kap. 3.5.2.2, S. 80). Angesichts der

widersprüchlichen teleologischen Begriffsbildung in der Naturwissenschaft, wird ein metaphysischer Wertebezug dann doch für unumgänglich gehalten, da dieser das Teleologische ‚erklären‘ kann (z. B. Prinzip Leben⁷⁵, Jonas); es wird also ein Sollen gedacht, das nicht rein kausal-determiniert ist und eine normativ relevante Aufforderung zu seiner Realisierung enthält, weil es auch verfehlt werden kann.

Beide Einstellungen jedoch – sowohl die rein naturwissenschaftliche wie die metaphysische – beinhalten wie gezeigt Aporien, sodass sie selbst in ihrer Kombination keine hinreichende Basis für die Begründung der Wahrheit teleologischer Aussagen darstellen. So besteht zunächst auch in der Biologie und im Naturschutz ein Begründungsproblem hinsichtlich der Wahrheit empirischer Entitäten, die mit teleologischen Begrifflichkeiten beschrieben werden. Die wissenschaftliche Biologie impliziert letztlich doch eine Normativität, die sie im Rahmen der wissenschaftlichen Vernunftkonzeption bestreiten muss.

Eine Auflösung dieser Aporie gelingt erst der tpDE.

6.4.3 Die Auflösung der Aporien durch die transzendente Teleologie des Lebendigen

Damit bleibt auch die Frage bestehen, wo denn die **Quelle des ‚Sollens‘** liegt.

Wir haben gesehen, dass physikalische Erklärungen – verstanden als ein Gesetzeswissen auf Grundlage empirisch-theoretischen Vorgehens – nicht ausreichen, um Kausalität verständlich zu machen ebenso wenig, wie im naturwissenschaftlichen Paradigma die Gültigkeit der Rationalität begründet werden kann! Vielmehr eröffnete die Zurückweisung des Physikalismus als hinreichende Basis der Rationalität die Möglichkeit, Fragen nach dem ‚Sollen‘ als potentiell sinnvoll auszuweisen.

Dann ergibt sich, dass wir dem Lebendigen tatsächlich eine Funktion, eine Teleologie und damit einen Wert zuordnen müssen. Dies aber entspricht **nicht** etwa der Annahme einer intrinsischen Werthaftigkeit oder intrinsischen Teleologie. Ebenso wenig lässt sich ein moralischer Selbstwert der Natur begründen (Krebs 2000: 46; Apel 1994: 384). **Teleologie und Funktionen – die dem Lebendigen zugeordnet werden müssen – sind nicht ontologisch wahr, sondern sie sind transzendent wahr: Sie werden nur als Bedingung der Möglichkeit des Denkens begründbar. Sie sind untrennbar mit den Teilnehmern der Kommunikationsgemeinschaft verbunden; auch können Teleologie und Funktionen sinnvoll nicht so gedacht werden, dass sie außerhalb dieser Gemeinschaft entstanden sein könnten. Teleologie und Funktionen ergeben sich erst im Rahmen der Reflexion auf die an diese Gemeinschaft gebundenen Bedingungen der Möglichkeit der Erkenntnis, die – im Rahmen der tpDE – als Bedingung der Möglichkeit von Sinn rekonstruiert wurde. Damit ist die Wahrheit von Teleologie und Funktionen – die wissenschaftstheoretisch zunächst irrtümlich als empirische Wahrheit gedacht wurde und wodurch eine Vielzahl von Aporien entstanden – unbestreitbar; zugleich kommt bereits in dieser Reflexion auf die Erkenntnis ein moralisch-normativer Gehalt zum Ausdruck, der sich auch auf das Teleologisch-Funktionale bezieht.**

⁷⁵ Das ‚Prinzip Leben‘ bzw. ‚Ehrfurcht vor dem Leben‘ als teleologisch, materiale, ethische Grundsätze enthalten jedoch selbst keinen Grund für die intersubjektive Gültigkeit und damit für die Verbindlichkeit. Denn warum Leben oder die Zwecksetzungsfähigkeit – selbst wenn letzteres in außermenschlichem vorausgesetzt würde – ein **Gut** sei, das es zu erhalten gilt, oder warum die dies bestätigenden Intuitionen richtig und nicht falsch sind, wird von diesen Prinzipien lediglich behauptet und d. h. durch Abbruch der Argumentation ‚begründet‘. Beispielsweise gilt aus intuitionistischer Perspektive, dass bei gegensätzlicher Intuition nun dieses richtig sein müsste. Da aber das Gegenteil von etwas nicht gleichzeitig richtig sein kann, kann der Intuitionismus qua Intuition Richtig und Falsch gar nicht mehr unterscheiden. Dann aber kann man auch nicht wissen, ob man nicht womöglich falsch motiviert wurde. Der Grund der Geltung kann hier gar nicht liegen (vgl. Kap. 8.3.4, S. 289).

Die Begründbarkeit des Funktional-Teleologischen ergibt sich aus ihrem Beitrag zur **Entgrenzung der Kommunikationsgemeinschaft als Voraussetzung für jede Erkenntnis**: Dabei kommt das Transzendental-Teleologische in mehrfacher Hinsicht zum Tragen.

- Nur im Rahmen einer Teleologie erhält z. B. das Krisenhafte der sog. ökologischen Krise seinen Sinn: Diese Krise bezieht sich auf die Störung jenes Teils der Biosphäre, der die Vorbedingung für sein Fortbestehen mit dem Fortbestehen der Menschheit teilt (Apel 1994: 385). Nur in Bezug auf die Menschheit lässt sich überhaupt verständlich machen, was ‚Störung‘ sein soll. Sofern die Biosphäre diesem Fortbestehen dienlich ist bzw. es fördert – etwa hinsichtlich der biophysikalischen Voraussetzungen des Physiologischen – ist dies die unbestreitbare **Funktion** der Biosphäre!! Denn diese Funktion beinhaltet zugleich eine Wertekategorie, die das Sollen eines solchen Teils der Biosphäre beinhaltet: **Das Fortbestehen der Menschheit bzw. seine Förderung kann sinnvoll nicht bestritten werden, da dies eine Begrenzung der Kommunikationsgemeinschaft bedeuten würde**. Ein solches Bestreiten führte in den performativen Selbstwiderspruch (pS).
- Auch ließe sich ohne Teleologie das Lebendige – als besonders komplexe Form naturgesetzlicher Prozesse – gar nicht denken. Diese Teleologie speist sich aus derselben Quelle, wie dies oben (vgl. Kap. 6.2.3, S. 150) schon für die Kausalität gezeigt wurde: **Aus dem Erkenntnisinteresse des Menschen** (vgl. unten zum Anthropozentrismus Kap. 6.4.4.1, S. 188 ff.). Dass aber dasjenige, was wir als lebendig ansehen, auch in immer komplexerer Weise erklärbar ist, zeigen die enorme Fortschritte der Biotechnologie, einschließlich dessen genetischer Voraussetzungen, hinsichtlich der bewussten Verfügbarmachung des Lebendigen. Die Einschränkung desjenigen, das für uns erklärbar ist, reduziert auch unsere Handlungsmöglichkeiten. Das aber wäre eine Begrenzung der Kommunikationsgemeinschaft und führte die Forderung dieser Begrenzung in den pS. Wir können diese Teleologie – das Sollen der Erklärung des Lebendigen hinsichtlich der Erweiterung unserer Handlungsmöglichkeiten – daher nicht bestreiten.
- Die Teleologie ist aber auch **sinnrelevant** hinsichtlich der Bedeutung von Begriffen überhaupt. Dies gilt auch für Entitäten, die wir als lebendig ansehen. Ohne dass wir ein Etwas auf uns beziehen können und zwar so, dass wir es im Rahmen freier Entscheidungen einbauen könnten, hätten wir auch keinen Begriff von diesem Etwas. Ohne eine, an Erkenntnisinteressen gebundene Bedeutung, bliebe der Teil der Welt, den wir für lebendig halten, für uns unerklärlich und er wäre als Teil der Welt nicht erkennbar. Etwas aber, das prinzipiell keine Beziehung zu unserem Handeln haben kann, für das kann man auch keine Geltungsansprüche erheben – z. B. hinsichtlich seiner Existenz oder Nichtexistenz. Eine an die prinzipielle Unerklärbarkeit gebundene Entität hätte keinen Inhalt und es wäre daher sinnlos, sie zu behaupten oder zu bestreiten. Es gehört zur Bedingung der Möglichkeit der Existenz von etwas, dass wir es in Bezug auf eine Teleologie bringen können.
- Die Rekonstruktion des Teleologischen als transzendente Wahrheit des Lebendigen – die es ermöglicht, unser Steuerungswissen bzw. unsere Handlungsfähigkeit zu erweitern – unterbricht den oben genannte Begründungszirkel des ‚um zu‘ bzw. der Beziehung von Funktion und Entität: Kann die Bedeutung des Lebendigen – etwa als Systemvorstellung – der Erfüllung unserer Interessen dienlich sein, dann sind im Lichte unserer Interessen, auch die Bedingungen der (Öko-)Systemziele unbestreitbar berücksichtigungswürdige Zielsetzungen. Ein Bestreiten führte in den pS.
- Die Seinsbehauptung einer empirischen Entität kann immer auch irrtümlich sein und die Wahrheit einer solchen Behauptung kann nur gegenüber der Kommunikationsgemeinschaft gerechtfertigt werden. Das Rechtfertigen setzt ein Prüfenkönnen voraus und ein Prüfenkönnen die Möglichkeit, es auf die frei Entscheidung eines Handelns zu beziehen, gegenüber dem wir uns als Autor einer spezifischen Zielsetzung verstehen können. Ist eine solche Teleologie – die die Voraussetzung unseres Handelns ist – nicht möglich, könnten wir keinen Unterschied machen zwischen richtiger und irrtümlicher Entitätsbehauptung. Ist eine solche Unterscheidung prinzipiell nicht möglich, kann es die Entität auch nicht geben. Die Wahrheit der Existenz einer Entität hängt also an einer Teleologie, die unserem Handeln notwendig inne wohnt.

Es lässt sich daher keine Perspektive denken, aus der das Lebendige unabhängig von den Interessen der Teilnehmer der Kommunikationsgemeinschaft zu denken wäre. Wir können daher auch nur eine Evolution entwerfen, deren Entwicklung in Bezug auf den Mensch gedacht wird: Auch die Entwicklungsstufen und ihre Abfolgen werden erst in Bezug auf den Menschen verständlich. Das heißt auch, die Evolution hat einen Zweck, der seinen Ausgangspunkt von den Teilnehmern der Kommunikationsgemeinschaft her nimmt. Die Teilnehmer der Kommunikationsgemeinschaft sind es, die der Evolution das unbestreitbare Ziel geben, dass eine Menschheit sei. Da dieses Ziel unter den evolutionären Verhältnissen von ‚fressen und gefressen werden‘ gedacht werden muss und daher verfehlbar ist, besteht für die Teilnehmer der Kommunikationsgemeinschaft die unbestreitbare normative Verpflichtung, dieses Ziel auch anzustreben (vgl. Apel 1994: 386). Damit gehen die transzendental-teleologischen Bedingungen der Erkenntnis des Lebendigen in eine Ethik über, die das Sollen der Menschheit zugleich und notwendig mit dem Verantwortungsprinzip verbindet. Dies entfalte ich weiter unten in Kap. 7.

Das Verständnis des Lebendigen kann auf eine anthropozentrische Sicht nicht verzichten. Dieser Umstand lässt sich auch nicht – wie sich in Kap. 6.4.2, S. 172 ff. zeigte – durch einen speziellen **Funktionsbegriff** im Rahmen der Systemtheorie oder Evolutionstheorie oder durch die Informationstheorie im Rahmen der Genetik bestreiten. Die transzendentalpragmatischen Reflexionen weisen also – insbesondere im Rahmen biologischer Erklärungen – einen schmalen Pfad durch die typischen wissenschaftstheoretischen Kontroversen, auf dem scheinbar Unvereinbares zusammen kommt:

Auch im Rahmen biologischer Erkenntnis bleibt das moralisch Normative als Vernunftbedingung bedeutsam. Das Werthafte lässt sich nicht aus den Voraussetzungen der Erkenntnis ausgrenzen, obwohl die ontologischen Spekulationen über Zwecke und Ziele des Lebendigen – jenseits menschlicher Interessen – nicht wahrheitsfähig sind. Funktionen, Ziele und Zwecke sind notwendig von einem, zur Kommunikation fähigen Betrachter abhängig! Funktionen und der sich daraus ableitende teleologische Sinn des Lebendigen, sind daher entweder Ausdruck von Gesetzhypothesen, die besondere Formen der Kausalität abbilden – wobei sich ihre Wahrheit an der Ausweitung menschlicher Handlungsmöglichkeiten und d. h. Zielverfolgung bemisst; oder die Funktionen sind Ausdruck des Umstandes, dass sie selbst zu einem kommunikationsfähigen Wesen gehören, das sich selbst Ziele setzen kann.

Teleologische Erklärungen des Lebendigen werden daher erst im Rahmen einer Wissenschaft verständlich, die nicht versucht, alles auf deduktiv-nomologisches Kausalwissen zurückzuführen. Erst dann lassen sich Systemeigenschaften vernunftgemäß einholen.

Auch die **Kausalität** ist an subjektive Erkenntnisinteressen des Erkennenden gebunden, dessen Maßstab der Geltung notwendig auf einen Zweck hin orientiert bleibt, der nur um den Preis eines pS zu bestreiten wäre: **Der letzte Zweck als Maßstab der Geltung ist der Beitrag zur Entgrenzung der Kommunikationsgemeinschaft;** dass heißt, dass die Behauptung eines teleologischen Prinzips des Lebendigen sich dadurch rechtfertigt, wie es die Orientierungsfähigkeit des Menschen erweitert, die immer zugleich auch die Verbesserung der intersubjektiven Argumentationsfähigkeit einschließt. **In dieser Hinsicht lässt sich das teleologische Prinzip als besondere Form der Kausalität nicht bestreiten, ebenso wenig, wie die Kausalität selbst.** In diesem Sinne ist der Wahrheitswert systemischer Teleologie objektiv. Damit bleibt das **bewusste Handeln** – auch für Einsichten über das Lebendige – die Grundlage von Finalität. **Diese teleologiesetzende Bewusstheit liegt jedoch ausschließlich beim kommunikationsfähigen Subjekt,** als Betrachter des Lebendigen – nicht jedoch bei nicht-kommunikationsfähigen Entitäten. Entgegen der Beurteilung von Engels, stellt sich daher auch für den Biologen in seiner Eigenschaft als Naturwissenschaftler das Problem teleologischer Erklärungen (Engels 1982: 151): Denn die Ablehnung der Teleologie als etwas, dass in keiner Weise eine Rolle bei der Verständlichmachung von

biologischen Phänomenen spielen soll, kann selbst nicht widerspruchsfrei gedacht werden. Auch ist es unzutreffend, dass der Sinn des ‚um zu‘ systemischer Erklärungen sich nicht fundieren lasse. Zwar ist es zutreffend, dass keine **theoretischen** Mittel hierfür beigebracht werden können; dies bedeutet aber nicht, dass es keine anderen Mittel gibt: diese ergeben sich nämlich aus der reflexiven Einstellung der Transzendentalpragmatik, die keine Theorie darstellt: Die Sinnquelle von allem bleibt an Sprache, Kommunikationsgemeinschaft und deren Präsuppositionen gebunden.

Dass bedeutet, dass sich die ontologische Wahrheit der Teleologie als Eigenschaft von Systemen sinnvoll nur in Bezug auf eine sinngebende Instanz verständlich machen lässt. Eine solche Instanz muss notwendig kommunikationsfähig sein und Intentionen haben können, da außerhalb von Zeichenverwendung bzw. Sprache kein Zugang zu irgendetwas möglich ist und Sprache zugleich selbst an Intentionen gebunden ist. Auch sind Intentionen Voraussetzung einer jeden Beobachtung, vor deren Hintergrund wir überhaupt erst etwas, als etwas von einer bestimmten Art oder mit einer bestimmten Eigenschaft verstehen können – z. B. etwas, das die Eigenschaft von Teleologie haben soll. Haben wir allerdings diesen Intentionenbezug hergestellt, der in der Wissenschaft als Erkenntnisinteresse auftritt, dann können wir diesen Bezug wieder ‚hinter unseren Rücken schieben‘. Vor diesem Hintergrund hat dann die sog. Zielgerichtetheit organischer Prozesse ihren Sinn. Dann nämlich können die erkenntnistheoretischen Aporien dieser Einstellung aufgelöst werden, sobald man die im Rücken befindliche Sprachvermitteltheit aller Erkenntnis, den Bezug auf die Kommunikationsgemeinschaft und die unvermeidlichen Erkenntnisinteressen zurück ins Bewusstsein hebt: Denn damit lässt sich der Zirkel einer Zielbegründung aufbrechen, indem eine wertende Prädikation von etwas, auf ein Subjekt der Wertung Bezug nehmen kann.

Das Lebendige ist daher nicht verständlich zu machen, ohne den Bezug auf menschliche Interessen an erweiterter Handlungsmöglichkeit vorauszusetzen: Etwas als etwas verstehen heißt, die Bedeutung verstehen und zwar in Bezug auf denjenigen, der versteht. **Verstehen trägt den Maßstab des Kausal-erklärens an das Phänomen heran**, dessen Geltung sich durch die Erweiterung der Möglichkeit menschlicher Interessensumsetzung erschließt (Habermas 1973; Apel 1979).

6.4.4 Transzendente Grundlegungen des Naturverständnisses

Machen wir also den propositionalen Gehalt der Begriffe von den Fragestellungen und Handlungsperspektiven des Forschers resp. der Menschen abhängig – und versuchen wir die Welt nicht lediglich zu mathematisieren oder zu beobachten – kehrt die Nützlichkeit und der Sinn teleologischer Begrifflichkeiten zurück. Dann bekommen die Begriffe auch wieder einen verständlichen Erklärungswert (vgl. Kuhlmann 1985: 171 ff.; Stegmann 2005: 213, 215).

Die Ziele des Systems – etwa die eines Ökosystems – werden daher durch das analytische Interesse z. B. des Forschers bestimmt (Jax 1999: 7).

„Nach dieser Analyse kann jeder beliebigen Komponente eine Funktion zugeschrieben werden, wenn sie zu einer bestimmten Leistung des Systems beiträgt, die uns als Forscher interessieren. Es gibt also Funktionen nicht in irgendeinem absoluten oder natürlichen Sinn, sondern nur in Bezug auf bestimmte Systemleistungen, die wir auswählen. Es ist nicht die „natürliche“ Funktion des Herzens, Blut zirkulieren zu lassen, sondern Blutzirkulation ist etwa der Beitrag des Herzschlages, zu dem uns interessierenden Stoffwechsel des Organismus.“ (McLaughlin 2005: 25)

„Nur weil wir es als selbstverständlich voraussetzen, daß dem Leben und Überleben ein Wert beizumessen ist, können wir sagen, daß es die Funktion des Herzens ist, Blut zu pumpen; und wir meinen damit, dass Blut zu pumpen im Gesamthaushalt des Organismus dem Zweck des Lebens und Über-

lebens dient. (...).⁷⁶ Die Funktionszuschreibung bringt Normativität ins Spiel. Z. B. können wir jetzt über bessere und schlechtere Herzen, über Herzkrankheiten usw. reden. Die Normativität ist eine Folge davon, dass die Funktionszuschreibung die kausalen Tatsachen in eine Teleologie einbettet. Die Zuschreibung einer Funktion setzt den Begriff eines Zwecks oder eines Ziels oder einer Zielvorstellung voraus, und folglich schreibt die Zuschreibung mehr als nur kausale Beziehungen zu. Wenn wir Tod und Auslöschung mehr als alles andere wertschätzten, dann hätten Herzen eine Fehlfunktion, und die Funktion von Krankheit wäre es, die Auslöschung zu beschleunigen. Sehr allgemein zusammengefasst gilt: Alle Funktionen sind beobachter-relativ. Funktionen sind nie beobachter-unabhängig.“ (Searle 2001: 146)

Die Kategorien der Ökosystemforschung wie ‚Sollzustände‘, ‚Gleichgewicht‘, ‚Systemgrenzen‘ sind daher Ausdruck eines menschlichen Naturverständnisses, indem der Mensch seiner unmittelbaren Lebenswelt solche zielgerichteten Prozesse und Funktionen unterstellt, wie sie von ihm erfahren werden. Mit Blick auf den Naturschutz, kommt dies z. B. für die taxonomische Idee der ‚Art‘ zum Tragen (vgl. Kap. 9.3.2.1, S. 326). Diese Erfahrung gründet aber nicht in einer Ontologie, sondern in einer Theorie, die ihre Wahrheit nur in Bezug auf menschliche Interessen und in einem auf diese bezogenes Handeln hat. Damit wird in der Tat ein Sinn in die Natur eingeführt, ein Sinn, der durch den Funktionenbegriff gegeben ist, ein Naturverstehen also, dass sich an den Interessen des Mensch bzw. an seiner Orientierungsfähigkeit ausrichtet (Böhler 1994: 253).

Nützlichkeit und Sinn sind etwa auch für **Gene** an die argumentative Sinnverständigung gebunden, aus der unsere Überzeugungen unbestreitbar ihren bestreitbaren **Inhalt** und ihre Erklärungskraft ziehen können. Auch bei der Idee genetischer Informationen ist es nicht anders, als bei anderen Begriffen der Weltbeschreibung: Ihr Wahrheitsgehalt bemisst sich an der Möglichkeit erfolgskontrollierten Verhaltens, indem wir – etwa mit Hilfe der Vorstellung von Genen als Verhältnis von Genotyp und Phänotyp – für uns relevante Vorhersagen machen können. Die Vorstellungen, die mit der Idee ‚genetischer Informationen‘ zum Ausdruck kommen, laufen jedoch Gefahr, als ‚naturwissenschaftliche‘ Quelle eines notwendigen Entwicklungsprozesses angesehen zu werden und der **Sollensbehauptung** von Entwicklungszielen ein ungerechtfertigtes Argument beizufügen.

Es lässt sich daher m. E. nicht als wahr behaupten, dass die naturwissenschaftliche Leistung – etwa der Molekulargenetik – darin bestehe, dass sie es ermöglicht hat, den traditionellen **Zielbegriff** von metaphysischem Beiwerk zu befreien und die Finalität durch ihre Zurückführung auf materielle Ausgangsbedingungen zu verobjektivieren (Engels 1982: 30). Vielmehr verschleiert die physikalistische, bzw. empirisch-theoretische Auffassung der Vernunft die Aporien dieser Vernunftkonzeption, die als vernünftig nur eine wertfreie, kausal-gesetzliche Wissenschaft ansieht (vgl. Kap. 3.2, S. 54 ff.). Der Versuch, einen Zielbegriff auf eine naturwissenschaftliche Grundlage zu stellen, um ihn so zu objektivieren, ist selbst Metaphysik.

Ein ‚Newton des Grashalms‘ ist daher unmöglich, weil bereits die klassische Physik übersehen hat, das auch ihre Erkenntnis nicht ohne Erkenntnisinteressen eines Erkenntnissubjektes verständlich gemacht werden kann (Berger 1988; Kant 2002: 353; Engels 1982: 114).

Die Lösung des Teleologieproblems der Lebenswissenschaften liegt also nicht darin, nun ein wissenschaftliches Verstehen der Natur für möglich zu halten – sozusagen eine ökologische Hermeneutik – in der wir die objektive Teleologie dadurch erfahren, indem der Mensch eine Sprache findet, mit der er

⁷⁶ Nach Searle sind Zielsetzungen – wie auch aus Sicht der Transzendentalpragmatik – notwendig an die Perspektive handelnder Wesen gebunden. Searle bezieht die Möglichkeiten des Handelns an dieser Stelle aber ausdrücklich auch auf Tiere. Sollte dies mehr meinen, als die Übergänge von der nichtkommunikationsfähigen zur kommunikationsfähigen Natur, ist diese Position m. E. unverständlich.

„mit der Natur redet und welche die Natur selbst zum Reden bringt (Krings 1982: 394)“.

Diese Möglichkeit verliert sich letztlich selber in dem Problem, auch die nicht-menschliche Natur für kommunikationsfähig zu halten (Krings 1982: 396).

Vielmehr liegt die Lösung in der nun möglichen quasi-hermeneutischen Perspektive der Biologie: **Wir müssen einsehen, dass wir im Reden, Denken über und im Handeln mit der Natur, dieser immer schon eine Teleologie gegeben haben – nämlich eine solche, die in einer verstehbaren Hinsicht auf den Menschen ausgerichtet ist.** Diese Teleologie liegt jedoch **nicht** in der Ontologie des nicht-menschlichen Sein, sondern in den Bedingungen der Möglichkeiten des Redens über die Natur.

Damit fällt auch Kants Begründung dafür weg, warum es notwendig sei, organische Wesen nach ihren Zwecken zu beurteilen: denn Kant hielt eine teleologische Deutung deshalb für nötig, weil sich das Organische auf Grundlage der Newton'schen Mechanik nicht kausal erklären ließ, da nicht klar würde, wie Teile vom Ganzen her abhängig seien könnten und was das Wesen des organischen wäre (Engels 1982: 119). Kants Argument fällt aber nicht deshalb weg, weil die moderne Wissenschaft nun autopoetische Systeme kenne und also Kants' Erklärungsproblem naturwissenschaftlich eingeholt sei; Kants Zweckidee des Lebendigen wäre dann lediglich eine Verlegenheitslösung, aufgrund des noch rückschrittlicheren Wissens seiner Zeit. **Sondern die Begründung der Notwendigkeit der Zweckidee lässt sich erst gar nicht mehr verständlich machen, weil sich bereits die Kausalität nicht ohne solche Zwecke denken lässt,** die mit den Interessen des Menschen verbunden sind und sich als Präsuppositionen der Argumentation erweisen: Der Zweck der Selbstzweckannahme des Lebendigen ist der Beitrag zur Entgrenzung menschlicher Handlungsmöglichkeit im Dienste der Verbesserung der Bedingungen und Voraussetzung der Argumentationsgemeinschaft und ihrer Mitglieder. Insofern hat Kant zwar recht, dass wir auf die Zweckidee nicht verzichten können; er übersieht aber, dass die Zweckidee bereits für die Idee der Kausalität notwendig ist.

Die Wahrheit des Zielstrebigem und Teleologischen – das im Sprachspiel⁶⁵ auch über das Lebendige der Natur enthalten ist (vgl. Apel et al. 1984: 290) – bemisst sich vielmehr in mehrfacher Hinsicht: Zum einen daran, wie mit dieser Vorstellung dem Menschen der Zugriff auf diese Natur – im Sinne seiner Interessen – möglich wird, wie dem Menschen in diesem Sinne eine Kontrolle und Nachkonstruktion auch des Lebendigen und der Natur gelingt, um sie als Mittel für sein technologisches Interesse zu nutzen! Eine solche Erklärung natürlicher Funktionen ist aber kein rein physikalisches Erklären, weil **Funktionen** nicht ohne ein Verständnis ihres **Sinns** verständlich werden können: Zugleich kann der Sinn nur durch die Kommunikation zwischen den Erkenntnissubjekten gewonnen werden; eine **Sinn-Beobachtung** lässt sich – wie wir gesehen haben – nicht denken (4.4.2, S. 114 ff.). Die Erklärbarkeit des Lebendigen der Natur – seine technische Verfügbarkeit – ist also nur möglich, wenn wir es auch im Sinne der Interessen des Erkenntnissubjektes **verstehen** können. Daher ist auch eine **kausale** Theorie des Lebendigen unvollständig: denn alles Begriffliche, über das wir sinnvoll reden können wollen, ist nur verständlich, wenn es **einen Bezug zu frei wählbaren Interessen** der Erkenntnissubjekte haben kann. Das frei Wählbare kann aber nicht selbst kausal bestimmt sein.

Zum anderen aber ist die Geltungsfähigkeit menschlicher Interessen selbst noch rechtfertigungspflichtig gegenüber den notwendig teleologisch zu verstehenden Systemeigenschaften der Natur: **Sofern nämlich die Systemeigenschaften der Natur so verstanden werden können, dass sie die Bedingung der Möglichkeit des menschlichen Lebens – und damit des Habenkönnens von Interessen – erklärbar machen, müssen sie so verstanden werden:** Die bio-ökologischen Systemeigenschaften implizieren dann ihr **Sollen**, dessen Teleologie dadurch entsteht, dass das Sollen zwar verfehlbar ist, vom Vernunftsubjekt aber in freier Entscheidung gewollt und tatsächlich angestrebt wird. Eine gegenteilige Behauptung – **d. h.** das Erheben eines Geltungsanspruches dafür, dass man die Systemeigenschaften, die im

Dienste der Entgrenzung der Kommunikationsgemeinschaft stehen, nicht herbeiführen, fördern oder erhalten soll – führte in einen performativen Selbstwiderspruch: Denn man kann die Behauptung, dass man die Möglichkeiten bestmöglicher Wahrheitsprüfung nicht fördern soll, nicht widerspruchsfrei auf sich selbst anwenden.

Natur ist also nicht nur das Material der instrumentellen Realisierung unserer Ziele, **sondern selbst ein teleologisch relevanter Maßstab unserer Zielorientierung, an dem die Gültigkeit unserer Interessen im Rahmen konsensueller Verständigung zu bemessen ist** (Apel 1979: 316). **Damit verbinden sich erkenntnistheoretische Implikationen mit moralischen Ansprüchen.**

Wir treffen also in der Natur auf Schritt und Tritt **Zweckmäßigkeit** an, die nicht nur so aussieht wie Zweckmäßigkeit, sondern sich auch in sinnkritischer Reflexion nicht bestreiten lässt. Diese Zweckmäßigkeit und der dahinter stehende Plan kann aber nicht als in der nicht-menschlichen Natur gelegen verständlich gemacht werden; vielmehr muss sie als in den **vergesellschafteten Subjekten der Erkenntnis gelegen gedacht werden, die ihre Zwecke, Ziele und Pläne in Bezug auf eine unbegrenzten Kommunikationsgemeinschaft gewinnen und rechtfertigen müssen. In diesem Bezug liegt die Wahrheit der Teleologie des ‚Natürlichen‘.**

Darüber hinaus hat die **Zweckmäßigkeitsannahme als eigenständiges Wirkprinzip der Natur** auch eine heuristische Funktion. So **sind selbst metaphysische Spekulationen nützlich**, indem sie vor dem Hintergrund des Erkenntnisinteresses, einem kausalwissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt dienlich sind: **Die metaphysischen Spekulationen weisen zu Recht auf die Grenzen des wissenschaftlichen Paradigmas hin**, denn diese Spekulationen beziehen ihre Berechtigung gerade aus den Aporien der wissenschaftlichen Paradigmen. Damit dienen die metaphysischen Spekulationen – etwa im Sinne einer natürlichen, aber vom Menschen unabhängigen Teleologie – selbst als **Platzhalter des Unverständenen**. Die Aufforderung besteht dann darin, dieses Unverständene für eine weitergehende Aufklärung und damit Handlungsfähigkeit des Menschen zugänglich zu machen, indem etwa komplexe Formen der Kausalität (z. B. das Lebendige) durch die Berücksichtigung der **Komplementarität von Kausalität und frei gewähltem Erkenntnisinteressen** verständlich werden.

Dann wird klar, dass eine Teleologie der Natur nicht aus dem empirischen Sein oder einer unvordenklichen Heiligkeit oder Schöpfungsordnung zu ziehen ist – wie dies etwa für den Naturschutz relevant ist (vgl. Kap. 9.2.2, S. 313; Kap. 10.4.2, S. 405 ff.) –, sondern sich als vernunftgemäßes, moralisch relevantes Sollen einsichtig machen lässt. Hier wurde es rekonstruierbar als sinnvoll nicht zu bezweifelnde Präsupposition der Argumentation: Ein Sollen der Welt, eine Zweckmäßigkeit, sofern es die Diskursgemeinschaft und ihre Entgrenzung betrifft, ist immer schon aufgegeben, da unbestreitbar. Und dass wir uns sowohl für, wie gegen dieses Sollen entscheiden können müssen, ist weder naturwissenschaftlich erklärbar, noch lässt es sich bestreiten (vgl. Kap. 5.2.2.2, S. 124 ff.; 6.1, S. 140).

Die Teleologie drückt daher das Sollen der Richtung aus, die die Freiheit des Menschen in seiner Naturgestaltung vernunftgemäß leiten würde.

6.4.4.1 Der Anthropozentrismus und die Verpflichtung zur Naturbeherrschung

Die Annahme einer anthropozentrischen Teleologie ist nicht nur unvermeidlich, sondern zugleich auch moralisch verpflichtend: Denn die Verwirklichung der auf den Menschen bezogenen Zielsetzungen kann verfehlt werden. Diese Sorge steckt etwa in dem Ausdruck ‚ökologische Krise‘; zugleich kann das Sollen der auf den Menschen gerichteten Teleologie nicht bestritten werden. Dies ergab sich bereits als

ethisch-normative Konsequenz der Naturwissenschaften (vgl. Kap. 6.3, S. 160 ff.). Insofern ist die – auch ökologisch motivierte – **Klage** darüber, dass der Mensch sich so verhielte, als sei die Natur nur für ihn da, unverständlich. Diese Vorstellung hat ihren Hintergrund m. E. in der irr tümlichen holistischen Vorstellung, dass die moderne Naturwissenschaft (bspw. Astronomie, Evolutionsbiologie) klar die Deutung widerlege, die natürliche Entwicklung hätte den Menschen zum Ziel (Gorke 1996: 231 ff.). Eine solche Position ist jedoch ohne Inhalt.

Vielmehr gilt, **dass es sinnvoll nicht bestritten werden kann, dass wir auch im Rahmen naturwissenschaftlicher Weltinterpretationen die Welt so denken müssen, dass die Welt auf uns gerichtet ist**; eine andere Teleologie verliert sich in unbegründbaren Spekulationen (vgl. Kap. 6.4.4.2, S. 191).

In der auf Menschen bezogenen Teleologie ist zugleich enthalten, dass wir die Entwicklung der Welt immer auch als Vorgeschichte des Menschen denken müssen. Insofern ist klar, dass es im Rahmen dieser Entwicklung und mit Blick auf die Kommunikationsfähigkeit, auch moralisch relevante Abstufungen hinsichtlich der Kommunikationsfähigkeit verschiedener Entitäten gibt. Daher ist Apel zuzustimmen, wenn er betont, dass wir

„im Fall der natürlichen Evolution als Vorgeschichte der menschlichen Geschichte die Natur nicht als bloßes Objekt wertneutraler, auf Erklärung gerichteter Erkenntnis im klassischen Sinn der neuzeitlichen Naturwissenschaft behandeln können.“ (Apel 1994: 397; Böhler 1994: 251)

Diese Einsicht ist auch für den Naturschutz zentral: Verlässliche Naturerkenntnis ist überhaupt nur durch rationales – und das heißt durch besonders kontrolliertes und systematisiertes – Handeln im Funktionskreis von Induktion, Deduktion und Abduktion möglich. Ein sorgsamer Umgang mit der Natur ergibt sich dann nicht durch die Illusion von der Möglichkeit des Nichtstuns, sondern nur durch möglichst kenntnisreiche, wissenschaftlich gestützte und damit interventionistisch bewährte Entscheidungen (vgl. Janich 1996: 198 in Becker 2000: 79).

Auch wurde deutlich, dass Wissenschaft eine nicht mehr sinnvoll bestreitbare Basis hat, gegenüber der auch jeder Naturschutz verpflichtet ist: Sofern Wissenschaft **einer echten Herrschaft des Menschen über die Natur dient**, hat Wissenschaft eine unbedingt voranzutreibende emanzipatorische Funktion. Die Entgrenzung der Argumentationsgemeinschaft durch die Erweiterung des Handlungsspielraumes qua Wissenschaft, stellt zusammen mit der Aufforderung, das nicht Reflektierte von Wissenschaft kenntlich zu machen (etwa Verschleierungsversuche des Normativen durch Wissenschaftlichkeitsbehauptungen; Verdeutlichung des Werthintergrundes wissenschaftlicher Grundbegriffe), ein unbestreitbares Sollen dar (vgl. Kap. 6.3, S. 160 ff.; Apel 1973: 145 f.). Das **„Macht Euch die Erde untertan“⁷⁷ lässt sich daher einer Interpretation zuordnen, die als transzendente Voraussetzung einer jeden Wissenschaft und Vernunft rekonstruierbar ist und sinnvoll nicht bestritten werden kann** (gegen teilig vgl. Succow 2008)! Wir sind eben zu Kontrolle und **Steuerung** dessen, was für die Kommunikationsgemeinschaft von Bedeutung sein kann⁷⁸, verpflichtet: Ein Kapitän etwa, der auf hoher See plötzlich beschlösse, das Schicksal seiner Passagiere der Natur zu überlassen, ein Arzt, der auf die ihm offen stehenden Einflussmöglichkeiten auf den Verlauf schwerer Krankheiten verzichtet oder diese wegdefi-

⁷⁷ „Seid fruchtbar und mehret euch und füllet die Erde und machet sie euch untertan.“ (1. Buch Mose, Vers 28). Dass die eben genannte Interpretation zutrifft, liegt jedoch nicht etwa daran, dass sich hierzu Bibelstellen finden lassen. Der einzige geltungsfähige Grund ist vielmehr, dass sich diese Aussage als transzendente Bedingung der Argumentation – wofür auch immer – rekonstruieren lässt. Die Bibelstelle selbst, wäre sonst eine bloße – wenn auch sehr bekannte – Behauptung.

⁷⁸ Was aber für die Kommunikationsgemeinschaft in keiner Weise eine Bedeutung haben kann, auf „das“ lassen sich auch keine sinnvollen Argumente beziehen.

niert⁷⁹, wird eben darum bestraft (Kuhlmann 2007: 156). Zu den potentiellen Entitäten der Kontrolle gehört alles, was sich kontrollieren lässt und daher notwendig auch das Lebendige.

Dieses **moralische Gebot** ist unvereinbar mit den Vorstellungen zu einer **sehr starken** Nachhaltigkeit (vgl. Kap. 2.3.3, S. 32 ff.). Es ist auch für die Naturschutzdebatte von Bedeutung, weil diesem Gebot auch energisch widersprochen wird und die Gründe für diesen Einspruch vielen Naturschützern als Quelle ihrer Motivation dienen: Das Problem der ökologischen Krise scheint sich nämlich erst aus dieser Kontrolle – der instrumentellen Verfügbarmachung der Welt für menschliche Interessen durch die objektivierende und konstruierende technische Rationalität – zu ergeben (Succow 2001 et al.: 14; Lenk 2001; Böhler 1994: 246; Apel 1994: 382, 396). Auch stehen dieser Kontrollvorstellung vor allem physiozentrische Orientierungen entgegen, die im Naturschutz eine wichtige Position darstellen.

Je nach Interpretation, lässt sich der naturschützerische Einwand gegen die Kontrolle jedoch auch vernunftgemäß einreihen. Denn auch das der Wissenschaft vorgängige menschliche Interesse ist rechtfertigungspflichtig. **Kontrolle** – im Sinne der **Emanzipation** des Menschen gegenüber der Natur – bezieht sich eben auch auf sich selbst und unter Einbezug der realen Umstände seiner Umsetzung. Ob eine konkrete Maßnahme verpflichtend ist, hängt eben auch an den möglichen Nebenwirkungen, also an dem, was der Kontrolle entgleiten könnte. Dieses Entgleiten kann seinen Grund in noch nicht hinreichend verstandenem Kontrollwissen haben, aber auch in dem Umstand, dass in der realen Welt mit Systemen der organisierten Unvernunft – etwa in Form von systemischen Verselbstständigungen von wirtschaftlichen und politischen Interessen – gerechnet werden muss. Damit wird es begründbar verpflichtend, sowohl der Wissenschaft, wie anderen der Kontrolle dienenden Einflussnahmen auch Grenzen – etwa durch den Naturschutz – zu setzen. **Diese Grenzsetzungen müssen jedoch ihrerseits im Dienste der Emanzipation des Menschen von Zwängen stehen und d. h., der Entgrenzung der Kommunikationsgemeinschaft dienen.**

Aus der **Verpflichtung zur Naturbeherrschung** folgt also gerade nicht, dass der Mensch alles machen darf, was er machen kann; sondern es geht darum, ein bloßes Tun in ein Handeln zu verwandeln, in dem die Entscheidung zum Unterlassen aus Verantwortung möglich wird. Grundsätzlich geht es darum, unser Schicksal aus ‚der Hand der blinden Natur‘ zu nehmen und es in ‚die Hand unserer Vernunft‘ zu legen. Eine Voraussetzung dafür ist aber das Vorgehen der empirisch-theoretischen Wissenschaft, erst mit deren Hilfe begründbar wird, wie Grenzen in unserem Handeln zu setzen sind. Ein solches Grenzen setzen ist zweifellos mit vielen Naturschutzforderungen vereinbar, insbesondere mit denen, die als Antwort auf die sog. ökologische Krise verstanden werden können.

Wissenschaft – hier verstanden als Methode zur Bereitstellung von emanzipatorischem Handlungswissen – wäre daher unter idealen Bedingungen unbedingt förderungswürdig. Daher ist es auch gerechtfertigt, Naturschutz im Hinblick auf die Förderung von biologischem oder ökologischem Wissen zu betreiben. Allerdings ist die Nicht-Idealität der Welt sorgfältig in Rechnung zu stellen: So ist zu berücksichtigen, dass es wissenschaftliches Wissen – selbst im Dienste der Emanzipation – notwendig mit Konflikten zu tun hat. Diese ergeben sich etwa dadurch, dass die Emanzipation für unterschiedliche Handlungsebenen gedacht werden muss: Für die Menschheit, einzelne Gesellschaften oder das Individuum. Das Problem besteht auch darin, dass die Vertreter der Handlungsebenen den Rechtfertigungshorizont ihrer Ansprüche häufig mit ihren eigenen Interessen verwechseln, bzw. diese als im Allgemeininteresse liegend behaupten – seien diese Akteure nun von Naturschutzmaßnahmen Betroffene, Vertreter der Administration unterschiedlichster Handlungsebenen, Naturschutzaktivisten oder Wirtschaftslobbyisten.

⁷⁹ Dies ist keineswegs selbstverständlich, vgl. „Germanische neue Medizin“ nach Geerd Hamer (<http://www.agpf.de/Hamer.htm>, 4.9.07)

Ob konkrete wissenschaftliche Forschung in Naturschutzprojekten gerechtfertigt werden kann, lässt sich daher nicht im Voraus beantworten: Konkrete wissenschaftliche Forschung ist ebenfalls nicht schon ihr eigener Grund der Geltung.

6.4.4.2 Die Sinngrenze von Bedürfnissen und Interessen nicht kommunikationsfähiger Entitäten

Übertragen wir die Reflexionen über den naturwissenschaftlichen Funktionenbegriff auf die Begriffe ‚**Bedürfnisse und Interessen**‘, ergibt sich folgende Einsicht für die Idee des Lebendigen: **Die Vorstellung einer Selbstwertbehauptung des Lebendigen wird in enge Grenzen gewiesen.**

So ist es nicht möglich, das Lebendige über objektive, beobachtbare Bedürfnisse zu bestimmen. Daher stößt die **Selbstwertbehauptung** für nicht menschlicher Entitäten an die Sinngrenze des Verständlichen. Dies wird klar, wenn man sich die Konsequenzen überlegt, wollte man dieser Aussage widersprechen. Denn sollte irgendeine Naturentität unabhängig vom Menschen zu berücksichtigen sein, dann müsste folgendes gelten können, damit diese Idee überhaupt verständlich ist:

Bedürfnisse zielen auf Bedingungen, die der Herstellung oder Aufrechterhaltung von subjektiv angestrebten Zuständen entsprechender Entitäten dienen. Sofern Bedürfnisse moralisch relevant sind, müssen sie ein teleologisches Moment enthalten.

Berücksichtigungswürdige, vom Menschen unabhängige Naturphänomene dürften zugleich **nicht** vollständig determiniert sein, um berücksichtigungswürdig zu sein. Denn in einer vollständig determinierten Welt kann nicht verstanden werden, was ‚Berücksichtigen‘ sein soll: denn dies setzt die Möglichkeit eines Sollens voraus, das zwar möglich aber nicht notwendig ist. Naturphänomene müssten also in irgendeiner Hinsicht Ergebnis eines Geschehens mit Freiheitspotential sein können, hinter denen eine Intention steckt, die potentiell verfehlt werden kann. Dann aber müsste es in der Natur einen Handelnden mit Sinnintention geben, der eben einen spezifischen Sinn verfolgt.

Damit also der Begriff ‚Bedürfnisse‘ verständlich ist, müsste es prinzipiell möglich sein, etwas Bestehendes so zu bewerten, dass es hinsichtlich der ‚Orientierung‘ einer Entität **nicht** sein soll.

Dann aber müssten fragliche Naturentitäten kommunikationsfähig sein.

Denn wollte man die **Unterscheidung von zutreffenden und unzutreffenden Bedürfnissen aus der Ebene der Entitäten selbst herleiten, so wäre auch auf dieser Ebene die intersubjektive Zeichenverwendung Voraussetzung**: Sie setzt das Prüfenwollen und -können von Geltungsansprüchen gegenüber anderen voraus. Diese Unterscheidungsmöglichkeit ist die Voraussetzung dafür, dass ein Wille etwas wollen kann. Dazu aber müsste die diesen Willen enthaltene Entität einen Unterschied zwischen Richtig und Falsch wissen können: Es müsste der Entität prinzipiell möglich sein, zu wissen, dass etwas von der Art ‚x‘ (das gerade besteht) nicht dem ‚y‘ entspricht, das ihr Bedürfnis wäre. Dazu aber müsste eine solche Entität durch eine symbolische Repräsentation ‚z‘ Geltungsansprüche gegenüber anderen erheben und einlösen können⁸⁰. Dazu müsste die Entität sich kooperativ verhalten können und den Konsens suchen. **Nur wenn es möglich ist, dass die Entität ihr Wissen anderen Moralsubjekten vorlegen kann, die auf sie Einfluss haben, kann verständlich werden, was Ansprüche sind und in welche Richtung diese gehen**; die Möglichkeit dies zu wissen – sowohl für die Entität selbst, wie für andere, die der Entität Bedürfnisse zuschreiben –, ist die Voraussetzung, dass diese Ansprüche über-

⁸⁰ Dies gelingt auch keiner Maschine, wie sich aus der Diskussion um die Turingmaschine ergibt. Vgl. 3.5.2.3. Die Aporien in Mathematik und Sprache, S. 82.

haupt berücksichtigt werden können und dass man wissen kann, wie man seinen Einfluss wirken lassen müsste.

Wer aber keine Geltungsansprüche erheben oder einlösen kann, der kann auch keine Intentionen oder Interessen haben; denn eine solche Entität könnte nicht wissen, was Interessen sind – dann aber kann niemand wissen, was es bedeuten soll, Interessen zu berücksichtigen. Wir müssten schon ‚mit den Bäumen oder den Steinen potentiell sprechen können‘ – und d. h. wir müssten gegeneinander fähig sein, die Zeichenverwendung selbst zum Thema der Argumentation zu machen, damit es potentiell möglich werden kann zu wissen, ob wir die Zeichen richtig und nicht falsch verwendet haben, damit wir wissen können, ob wir Einwände oder Bestätigungen hinsichtlich der erhobenen Geltungsansprüche richtig und nicht falsch verstanden haben, damit wir Geltungsansprüche überhaupt erheben können. Ist eine gegenseitige Reflexion auf die Zeichenverwendung prinzipiell unmöglich, kann eine Entität keinen Sinn machen oder ein Interesse haben. Auch kann einer alleine nicht mit Anspruch auf Gültigkeit behaupten, er, bzw. nur ein enger Kreis von Eingeweihten sei in der Lage, mit den Bäumen zu sprechen. Wäre er dazu in der Lage, dann müsste er die Baumsprache in die Sprache übersetzen können, in der er behauptete, er spreche Baumsprache. Lässt sich aber eine Sprache prinzipiell übersetzen, lässt sie sich auch prinzipiell lernen und dann müssten wir in der Tat mit Bäumen sprechen können. Da nun aber die allermeisten sicher von sich sagen, sie sprächen kein ‚Bäumisch‘ und sei auch kein Ansatz erkennbar, wie sich ‚Bäumisch‘ lernen bzw. übersetzen ließe, so kann der, der eine solche Sprache zu sprechen können vorgibt, weder den Wahrheitsgehalt dieser Behauptung einlösen, noch Inhalte – z. B. Interessenaussagen von Bäumen – dieser Sprache präsentieren. Denn wie wir gesehen haben, sind wir beim Regelfolgen notwendig auf die Kooperation mit den anderen angewiesen und zwar so, dass uns die anderen die Kooperation auch anbieten. Ohne diese Kooperation kann niemand Geltungsansprüche – wofür auch immer – erheben.

Die Unterstellung, Bedürfnisse zielten auf den Lebenserhalt und hätten eine entsprechende, ein Sollen enthaltene Funktion, verbleibt auch in dem oben genannten Zirkel der sich gegenseitig voraussetzenden Begriffe von ‚Entität und Funktion‘.

Eine empirische Bedürfnisbegründung, die ein Sollen beinhaltet, ist ohnehin nicht möglich (naturalistischer Fehlschluss, vgl. Kap. 3.4.1, S. 70 u. Fußnote 27). Auch müsste vor der Beobachtung des Lebendigen klar sein können, wie objektive Funktionen und Dysfunktionen zu unterscheiden wären. Da wir jedoch das Lebendige auch als Verhältnis von Fressen und Gefressenwerden deuten, verschiebt sich je nach Entitäts- und Betrachtungsbezug der Funktionenbegriff, auf den sich Bedürfnisse beziehen müssen. In reiner Beobachtung wären Funktionen und Bedürfnisse daher relativ zu dem jeweiligen Bezug.

Es ergibt sich: Eine Selbstwertbehauptung hinsichtlich nicht kommunikationsfähiger Wesen bleibt unverständlich, da niemand wissen kann (auch das Wesen selbst nicht), **was der Unterschied zwischen zutreffenden und unzutreffenden Bedürfnissen ist.**

Ich bestreite daher bereits aus erkenntnistheoretischer Perspektive, dass ein moralisch gehaltvoller **Bedürfnisbegriff** verständlich ist, wenn eine Entität sich seine Bedürfnisse grundsätzlich nicht in einer kommunikativen Beziehung bewusst machen kann.

Die Bedürfnisunterstellung nicht-kommunikationsfähiger Wesen hat vielmehr eine heuristische Bedeutung (vgl. Kant⁷⁴): Es erleichtert die Erklärung der Welt und zugleich ihre kausale Beherrschbarkeit.

Nur eine Entität, die Interessen hat, kann auch Bedürfnisse haben.

6.4.4.3 Die Möglichkeit moralischer Normen kann auch durch biowissenschaftliche Erklärungen nicht erschüttert werden

Die transzendentalen Reflexionen auf die Möglichkeit von Erkenntnis, weisen auch solche Ethikmodelle in die Schranken, die die Vorstellung über moralische Normen aus dem Blickwinkel der empirischen Wissenschaften betrachten. Diese Versuche werden vor allem im Rahmen der neueren Biologie unternommen: Die auf die Evolution bezogenen Theorien versuchen eine Gesamtwirklichkeit zu beschreiben und dabei sowohl Ethik, wie Erkenntnistheorie abzudecken (Hösle 1999: 50). Wesentlich ist dabei der Bezug auf Darwins Evolutionstheorie. Ebenso will die Hirnforschung Argumente dafür liefern, dass der Streit über unterschiedliche ‚Handlungsorientierungen‘ ohnehin sinnlos sei; diese Debatte ist vor allem mit den Namen Benjamin Libet verbunden (vgl. Habermas 2004b).

Hinsichtlich des Bezuges auf die Biologie gibt es zwei gegensätzliche Positionen, die sich gleichermaßen auf die Evolutionstheorie beziehen, daraus aber sehr unterschiedliche Orientierungen gewinnen: Die eine Position versucht – ähnlich wie die Hirnforschung – zu zeigen, dass wir in einer kausal geschlossenen Welt leben, in der für die Freiheit der Wahl zwischen alternativen Handlungen kein Platz sei. Mentale Vorgänge werden so z. B. aus beobachtbaren physiologischen Bedingungen erklärt, wodurch sich die Freiheitsempfindung lediglich als Epiphänomen und Illusion erweise, da Freiheitsempfindung kausal determiniert sei. Der Darwinismus wird hier im Sinne der Grundstruktur der Physik gedeutet, indem er den Trägern dieser Illusion einen Überlebensvorteil zugedenkt, der sich durch kausale Prozesse im Rahmen der Auslese durchsetzt.

Dies aber lässt sich in sinnkritischer Argumentationsreflexion widerlegen: Harte Kausalerklärungen – wie wir gesehen haben – können ohne Handeln und also ohne Freiheit weder auf Grundlage eines Experimentes oder von Alltagserfahrungen entwickelt noch geprüft werden. Es für möglich zu halten, dass eine Theorie wahr sein könnte – etwa die These einer kausal geschlossenen Welt – setzt eben ihre Prüfbarkeit voraus, um etwas aus Gründen für wahr halten zu können. Prüfbarkeit ist aber ohne Handlungsfreiheit nicht denkbar: denn dann gäbe es kein Regelfolgen und auch keine Sprache, vermittels der sich etwas prüfen lässt. Denn in einer vollständig kausal geschlossenen Welt hätte jedes Argument den gleichen Wahrheitswert, da jede Aussage kausaldeterminiert zustande gekommen wäre. Das gilt dann auch für Gründe und Gegengründe. Etwas aus Gründen für wahr halten, hätte dann keinen Sinn mehr. Das aber lässt sich nicht denken. Auch könnte man ohne tatsächliche Freiheit nichts an der ‚Realität‘ prüfen, weil man sein Selbst nicht als Autor einer Handlung begreifen könnte und daher nicht wissen könnte, was aus dem Universum der Geschehnisse nicht zu Stande gekommen wäre, wenn eine bestimmbare Handlung, die das zu prüfende Geschehen bedingt haben soll, unterblieben wäre (Habermas 2004b; Brune 2004: 277). Eine Prüf-Erfahrung ließe sich in einer vollständig determinierten Welt grundsätzlich nicht machen – Erfahrungen wären unmöglich. Ein neuronales Experiment kann daher niemals nachweisen, dass die Welt vollständig determiniert ist, da man sonst das Experiment, das diese Erfahrung liefern bzw. überprüfen soll, nicht machen könnte.

Diese Absage gilt gleichermaßen für die andere Position, nach der moralische Intentionen ebenfalls nur ein Epiphänomen aufgrund des evolutionstheoretisch erklärbaren Umstandes sei, dass nur solche Gemeinschaften überlebten, die eben diese und nicht jene Moralempfindung hätten. Bewusstsein und der bewusste Bezug auf **Gründe**, wäre dann lediglich von biologischen Vorgängen niedrigerer Stufe im Gehirn kausal verursacht. So behauptet die neuere Biologie, dass sie mit Hilfe der evolutionären Er-

kenntnistheorie, das Erkenntnisgeschehen selbst als evolutionären Anpassungsprozess biologisch erklären könne (Hösle 1999: 50; Lorenz). Moral und ihre Gründe wären dann eine Illusion, die zwar als kulturelle Evolution in Erscheinung tritt, jedoch kausaldeterminiert im Dienste des ‚survival of the fittest‘ steht. Eine Theorie jedoch, die Freiheit und den Bezug auf Gründe vollständig als Epiphänomen einer kausalgeschlossenen Welt erklärt, kann niemand verständlich machen: Denn nun hätte derjenige, der sie vertritt, selbst keine Gründe mehr, deren Wahrheitswert sich gegenüber den Gründen einer widersprechenden Theorie unterscheiden würde. Das Gegenteil wäre genauso ‚wahr‘ (Searle 2001: 74 ff; Habermas 2004b).

Grundsätzlich gilt, dass die **kausal-nomologische Auffassung** von Freiheit oder Regelfolgen keine naturwissenschaftlich begründbare These ist und Gründe nicht einfach ein Epiphänomen sind. Es muss Gründe geben können, die nicht kausalen Ursprungs sind. Damit bleibt die Eigenständigkeit moralischer Normen möglich. Es gibt damit auch keine Welterkenntnis die zeigen würde, dass Moral sinnlos sei.

Diese Einsicht ist für den Naturschutz zentral. Denn damit handelt es sich beim Naturschutz um ein echtes moralisch relevantes Handlungsfeld, für das Gründe notwendig sind, die nicht alle aus naturwissenschaftlichen Theorien kommen können, weder aus der Biologie noch aus der Evolutionstheorie.

6.4.5 Zusammenfassung

Die tp-Einsicht bindet die Wahrheit der Ontologie der Dinge nicht an deren Beobachtung, sondern an die Bedingungen der Möglichkeit der Argumentation. Der Maßstab der Wahrheit bemisst sich an der Möglichkeit unseres erfolgskontrollierten Handelns. Dieser ist untrennbar mit menschlichen Interessen, Intentionen und an Werte gebundene Funktionen verbunden. Dieser Maßstab verliert sich nicht in einer Zirkelbegründung.

Mit dieser den Bedingungen der Argumentation geschuldeten Wertsetzung, lässt sich auch ein ontologisches Sollen begründen, das die Lebendigkeit im Hinblick auf die Vorgeschichte des Menschen zum Thema hat. Da nun das Verständnis dieser Vorgeschichte zugleich Bedingungen des Fortgangs der zukünftigen Geschichte kenntlich macht, sind wir zum Erhalt dieser Bedingungen verpflichtet.

Bereits in der Reflexion auf die Erkenntnis ergibt sich: Die Wurzeln der Moral liegen nicht im natürlichen Erbe, sofern dieses Erbe sich allein im Rahmen objektivierender Naturwissenschaften darstellt, oder sich auf etwas bezieht, das angeblich außerhalb der Kommunikationsgemeinschaft aufgestellt werden kann. Ein natürliches Erbe jedoch, das Element der Kommunikationsgemeinschaft ist oder seine Bedingungen sichert, ist sehr wohl moralfundierend. Dies kann in der Tat so gedeutet werden, als ließe sich die Kluft zwischen Sein und Sollen überbrücken. Die Einsicht in dieses Sein ist jedoch nicht das Ergebnis objektivierender Wissenschaft, sondern strikt reflexiven³⁷ Denkens.

7 Die moralischen Grundnormen der tpDE und ihre Entfaltung

Das Kapitel 6 bezog sich auf die Erkenntnisreflexion aus Sicht der Transzendentalpragmatik. Es fasste sich mit der Frage: **Was ist der Fall?** Wie kommen wir zu wahrer Erkenntnis? Bereits im Rahmen der Erkenntnisreflexion wurde deutlich, dass Erkenntnis nicht ohne Normen bzw. Ziele gedacht werden kann. Wie wir in Kap. 3 gesehen haben, wird die Möglichkeit bzw. Relevanz solcher Normen für die Erkenntnis sehr unterschiedlich gesehen und werden die Normen in sehr verschiedener Weise dem Sein zugeordnet: Während die tpDE Ziele und Normen der Erkenntnis dadurch aufdeckt, dass Erkenntnis – einschließlich aller Naturwissenschaften – nicht ohne Handeln und Zeichenverwendung in der Kommunikationsgemeinschaft verständlich gemacht werden kann (vgl. Kap. 6.2, S. 142 ff.), liefern diesbezügliche Reflexionen aus den Biowissenschaften ein uneinheitliches und gegensätzliches Bild: Insbesondere die Fragen zur Teleologie des Lebendigen (vgl. Kap. 6.4) liefern sehr unterschiedliche Antworten zu den Möglichkeiten natürlicher Zielsetzungen und ihrer Verbindung zu Werten und Normen. Hier schwanken die Positionen zwischen dem Versuch, ein Sollen doch aus dem Sein abzuleiten bzw. die Existenz beobachtbarer objektiver Regeln, Informationen und Zielzustände der Natur zu behaupten, einerseits und der Annahme vollständiger Kausaldetermination allen Geschehens – einschließlich menschlichen Denkens – andererseits; wäre die Idee der vollständigen Kausaldetermination richtig, wären die Kategorien ‚Werte und Normen‘ – egal in welchem Bereich – inhaltslose Illusionen.

Moderne Naturwissenschaften können jedoch weder die Notwendigkeit von Normen widerlegen – weil dies in den performativen Selbstwiderspruch führen und Naturwissenschaft sich damit selbst widerlegen würde – einschließlich der Position der totalen Determination. Ebenso wenig aber kann z. B. die wissenschaftliche Systemtheorie – wie dies etwa auch im Teleologieproblem zum Ausdruck kam – Systemziele letztlich **ohne** ein der Beobachtung unzugängliches und vorgängiges Systemziel verständlich machen; Systemziele lassen sich nicht ohne die Unterstellung eines nicht determinierten Sollens, ohne Wertzuschreibungen denken. Wo aber die Quelle solcher Wertzuschreibungen liegen könnte, kann andererseits im modernen Wissenschaftsverständnis nicht widerspruchsfrei gedacht werden: Denn die moderne Wissenschaftstheorie sieht zu Recht, dass aus dem empirischen Sein kein Weg zum Sollen bzw. zu präskriptiven Urteilen führt, und eine Normenbegründung aufgrund anderer Normen dem unendlichen Begründungsregress zum Opfer fällt – synthetische Normen a priori gibt es hier nicht (vgl. Münchhausentrilemma Kap. 3.4.1, S. 70 ff.).

Damit deuten sich bereits aufgrund der transzendentalpragmatischen Erkenntnisreflexion für **Naturschutzbegründungen** erhebliche Orientierungsprobleme an, da nun nicht nur die Annahmen über die Objektivität natürlicher Entitäten und ihrer Eigenschaften ins Wanken geraten, sondern zugleich auch die Möglichkeit der Identifikation von Kriterien für rationale Schutzziele, die sich gegen Einwände zweifelsfrei verteidigen ließen; diese Schwierigkeiten können jedoch durch die transzendentalpragmatischen Reflexionen – insbesondere durch den Bezug auf das **anthropozentrische** Erkenntnisinteresse – behoben werden, ohne auf metaphysische oder religiöse Spekulationen zurückzugreifen:

Intersubjektiv geltungsfähige Normenbegründung ist überhaupt nicht als Ableitung denkbar. Begründen beschränkt sich auch nicht auf das Ableiten von etwas aus etwas, das hinter dem zu Begründenden liegt. Normenbegründung – auch als Voraussetzung von Naturwissenschaft – fußt vielmehr in der Reflexion auf die immer schon anerkannten, unbestreitbaren Kommunikationsnormen, die in strikter Reflexion³⁷ aufgedeckt werden.

Mit dem auch für die Erkenntnis unhintergehbaren Normenbezug haben wir jedoch die übliche Erkenntnisreflexion überschritten. Nun geht es auch um die ebenfalls umstrittenen Antworten auf die Fragen: **Was sollen wir tun?** Was ist der nächste, beste Schritt für mich/ uns? Was sind die richtigen Normen, die unser Handeln leiten sollen, bzw. wie kommen wir zu ihnen? Erkenntnisreflexion führte uns also zur Normenfrage, die auch im Naturschutz konfliktreich beantwortet wird. Damit befinden wir uns in der Ethik und müssen die Fragen beantworten, was denn die richtigen moralischen Grundnormen sind und wie sich diese für die konkrete Praxis entfalten lassen.

Wie wir gesehen haben, kommt der Diskursethiker zu den Normen durch reflexive Besinnung auf das, was wir qua Argumentierende immer schon als für uns rational unhintergebar anerkannt haben. Dabei lassen sich vier Grundnormen benennen, die zu einem Grundprinzip verdichtet werden, aus dem sich praxisrelevante Normen entfalten lassen: Die erste Verpflichtung besteht – wie nachfolgend in Kap. 7.1 besprochen wird – darin, rational zu argumentieren (N1), weil nur so die richtige Antwort, dasjenige, was in the long run als das im Diskurs Standhaltende sich herausstellen würde, erreichbar ist. In dieser Verpflichtung ist enthalten, praktische Fragen im fairem Diskurs zwischen möglichst allen Beteiligten und Betroffenen einer vernünftigen **konsensuellen** Lösung zuzuführen (N2). Daran ist notwendig das **Kooperationsgebot** gebunden (N3). Das in N1-N3 angelegte **Gerechtigkeitsprinzip** bzw. des ‚**Prinzip der verallgemeinerbaren Gegenseitigkeit**‘ ist das inhaltliche Hauptprinzip, das zentrale Moralprinzip der Diskursethik.

In den Kommunikationsnormen enthalten ist zugleich auch die Verpflichtung, den Diskurs, die Kooperation im Diskurs und die Voraussetzungen dazu: die Existenz der Argumentationsfähigen und die Fortexistenz der argumentationsfähigen Gattung, nach Kräften zu fördern (N4) (Kuhlmann 1992a: 243). Norm 4 ist daher der **Verantwortungsteil** der tpDE. In ihm muss berücksichtigt werden, dass die idealen Kommunikationsbedingungen eben nicht vorliegen. In der Norm 4 müssen die Konsequenzen dieses Nichtvorliegens hinsichtlich der Bedeutung für die Befolgung von N1-N3 mitgedacht werden. Mit dem in Norm 4 enthaltenen **Bewahrungsgrundsatz** ist auch für den Naturschutz eine unbestreitbare Begründungsgrundlage geschaffen.

N1-N4 lassen sich zu dem zentralen Moralprinzip der tpDE verdichten: Dem **Diskursprinzip (D)** das zugleich den **Universalisierungsgrundsatz (U)** enthält. (D) und (U) zielen auf die gleichberechtigte und gleichmitverantwortliche Teilnahme an der konsensualen Klärung aller Konflikte in der unbegrenzten Kommunikationsgemeinschaft: Das zentrale Moralprinzip lässt sich auch als **Prinzip der verallgemeinerbaren Gegenseitigkeit** beschreiben (Kap. 7.2, S. 208 ff.).

Auf dem Weg der Normenkonkretisierung schließen an (D) und (U) die Realisierungsprinzipien (Kap. 7.3.2, S. 232 ff.) an, die – unter ideal gedachten Bedingungen – eine Übertragung auf jeweils spezifische Handlungsfelder leiten. Dabei differenzieren sich die Realisierungsprinzipien zum einen in **Prozessnormen**. Diese geben an, was zu tun ist um herauszufinden, was in der jeweils geschichts-, kultur- und bereichsbezogenen Situation zu tun ist. Was jedoch diese Diskurse für Ergebnisse haben sollen, muss den jeweils konkreten Diskursen überlassen bleiben und kann nicht etwa von einer Ethik im Voraus festgesetzt werden. Damit kommt die Zweistufigkeit der tpDE zum Ausdruck: Die Teile A und B. Der

Teil A der tpDE – N1-N4 – ist letztbegründet. Die konkrete Anwendung in der Lebenswelt – Teil B – freilich bleibt immer potentiell irrtümlich (vgl. Kap. 7.2.4).

Zum anderen aber bleibt der letztbegründete Teil A der tpDE sehr wohl auch für die materialen moralische Normen in der jeweils konkreten Lebenswelt bedeutsam: Hier wird sich zeigen, dass es gerade die **Differenz von Idealität und Realität** ist – wie in der Unterscheidung von Teil A und B der tpDE (vgl. Kap. 7.2.4) bzw. der transzendentalpragmatischen Spannung (vgl. Kap. 7.2.3.3) zum Ausdruck kommt – die durch den Bezug auf das unbestreitbare Diskursprinzip einen Orientierungsrahmen für konkrete Normenentwicklung abgibt. Denn das beste Argument –, um dass man sich apodiktisch bemühen muss – ist immer schon das situationenangepassteste. Und daher muss man auch – in Berücksichtigung der konkreten Lebenswelt der einzelnen Menschen – in Rechnung stellen, dass ein umstandsloses Befolgen des Moralprinzips selbst moralisch bedenkliche Folgen haben könnte.

Alles Handeln muss sich letztlich darum bemühen, für die jeweiligen Handlungsbereiche dem möglichst nahe zu kommen, was dem Prinzip der verallgemeinerbaren Gegenseitigkeit am nächsten kommt. Auf dem Weg dorthin lassen sich mehr oder weniger konkrete Ziele beschreiben, die in Kap 7.3 aufgelistet sind und als Bewertungsmaßstäbe für die konkreten Fälle dienen.

Besonders wichtig für die Beantwortung von Fragen nach richtigem Naturschutzhandeln ist der sinnvoll nicht zu bestreitende **Anthropozentrismus** der tpDE, auf den bereits in Kap. 6.4.4.1 hingewiesen wurde. Die mit dem Anthropozentrismus bereitgestellten Argumente sind in der Lage, einige Naturschutzbegründungen zu disqualifizieren (vgl. Kap. 6.4.4.2 und Kap. 8.3), ohne dass daraus etwa eine kontraintuitive Leichtfertigkeit hinsichtlich des Handelns gegenüber der belebten und unbelebten Natur folgen würde. Im Gegenteil: Gerade der mit dem Diskursprinzip verbundene Anthropozentrismus ist in der Lage, auch umfängliche Naturschutzziele als sinnvoll unbestreitbar auszuweisen, deren Realisierung als hinreichende Antwort auch auf die neuen globalen Problemlagen – etwa die Fragestellungen der ökologischen Krise – angesehen werden können.

7.1 Die Grundnormen

Nachfolgend geht es zunächst um die Explikation der Kommunikations-Normen N1-N4, so wie sie sich aus dem Begründungsprogramm der Diskursethik ergeben (vgl. Kap. 5).

7.1.1 Norm 1: Die Verpflichtung zur rationalen Argumentation

Der Letztbegründungsgedanke nahm seinen Anfang an folgender, auch lebenspraktischer Situation, die uns zur ersten ethischen Norm (N1) führt:

Eine **Situation**, in der wir das Problem haben, dass wir wissen wollen, wie sich etwas verhält – wir also etwas bestreiten oder für zutreffend halten, nämlich Existenzaussagen, Geltung beanspruchende Handlungen, Regeln und Zielsetzungen, oder metaphysisch/ religiöse Orientierungen – ist zunächst dadurch gekennzeichnet, dass wir einer Welt unterschiedlicher und widersprüchlicher Lösungsvorschläge für dieses Problem gegenüberstehen: Dabei können diese Vorschläge von uns selbst oder von anderen kommen. Dabei müssen diese Vorschläge unser eigenes Urteil treffen können – z. B. so, dass wir eine Behauptung zurückweisen oder anerkennen. Jenseits der Möglichkeit dieser Stellungnahmen bzw.

Behauptungen gibt es nichts Verständliches – auch keine Lösung für das Problem wissen zu wollen, ob sich etwas so verhält oder nicht so verhält.

Wir brauchen daher **Gründe**, die unser Misstrauen, unsere Skepsis, aber auch unser Zutrauen lenken können, damit wir bewerten können, in welcher Hinsicht unser Urteil von alternativen Einschätzungen oder Handlungsvorschlägen getroffen wird. Von diesen Gründen bzw. Argumenten hängt es ab, wie sicher wir uns in unseren Urteilen, die Wahrheit getroffen zu haben, sein können.

Um diese Gründe zu finden, scheint die **Skepsis**, der radikale **Zweifel** an allen Vorschlägen, auch an den eigenen, ein geeignetes Mittel zu sein, die Gründe zu prüfen. Wer nämlich etwas nicht mindest aus guten Gründen behauptet – und damit den Anspruch erhebt, dass sich etwas so verhält oder nicht verhält, wie andere oder er selbst behaupten –, dessen Zweifel kann weder etwas erschüttern noch bestätigen. Doch wie wir im Rahmen der Diskussion des Münchhausentrilemmas gesehen haben (vgl. Kap. 3.4.1, S. 70), führt der **überzogene** Zweifel nicht zur sichereren Erkenntnis, sondern in die Irre: Denn dieser Zweifel scheint alle Gründe und Geltungsansprüche aufzulösen. Dennoch, der Zweifel führt bei genauer Betrachtung weiter; über die Reflexion auf den Zweifel werden erste Umrisse für **unbezweifelbare Kriterien für standfeste Gründe der Beurteilung** erkennbar. Solche Kriterien werden sichtbar, wenn wir uns klar machen, dass der Zweifel hinsichtlich der Bewertung von Alternativen eine Grenze hat: **Am Sinn des Zweifels, und der Argumentation als solcher, können wir nicht mehr zweifeln. Die Bedingungen und Voraussetzungen der Argumentation** – wovon das Zweifeln ein Teil ist – **bilden den unbezweifelbaren Bezugspunkt jeder Geltungsprüfung**: Denn derjenige, der an der Notwendigkeit der Argumentation zweifelte und dafür einen Geltungsanspruch erheben würde, hätte die Argumentation durch sein Zweifeln bereits verwendet und anerkannt; er kann deren Voraussetzungen im Zweifeln nicht bezweifeln (Kuhlmann 1985: 211). Wir können – sofern wir etwas behaupten bzw. bestreiten wollen – dies nur im Rahmen der Argumentation tun – und Argumentieren ist die kritische Erörterung aller relevanten Thesen, aller Gründe und Gegenstände.

Diese Überlegungen führen zur ersten Norm:

Da sich nicht widerspruchsfrei bestreiten lässt, dass wir zur Argumentation verpflichtet sind, sind wir zur Argumentation verpflichtet! Hinter den Willen zur rationalen Argumentation können wir nicht zurück. Rationale Gründe sind dabei nicht irgendwelche Gründe (Kuhlmann 1985: 184):

- Sie müssen der Sinnbedingung genügen – und d. h. frei von performativen Selbstwidersprüchen sein (vgl. Kap. 5.2.2, S. 122 ff.);
- sie müssen der Logik genügen (Prinzip vom zu vermeidenden Widerspruch, vgl. Kap. 5.4, S. 130 u. Fußnote 55, S. 122);
- sie müssen verständlich sein;
- sie dürfen der Wahrheitsbedingung nicht widersprechen – **d. h.**, sie müssen von Argumenten getroffen werden können
- und sich gegenüber der unbegrenzten Argumentationsgemeinschaft verteidigen wollen (Apel et al. 1984: 604).

Wenn wir also wirklich etwas wissen wollen, dann müssen wir zunächst zweifeln. Zweifeln wir aber, haben wir durch das Zweifeln, die Norm, rational zu argumentieren, zugleich bereits anerkannt.

Der Gehalt dieser Norm lässt sich weiter präzisieren:

Wenn wir etwas mit Geltungsanspruch behaupten, dürfen wir nur Argumente gelten lassen, und keine argumentationsfremden Instanzen. **Jenseits der Argumentation können keine Geltungsansprüche erhoben werden!** Zu solchen argumentationsfremden Instanzen, die von sich behaupten, sie seien bereits der Grund der Gültigkeit, gehören die gesellschaftlichen Institutionen und die in ihnen verankerten Normen (vgl. z. B. Dezisionismus³⁰); ebenso argumentationsfremd sind die Annahmen über **teleologische Bestimmungen der Natur** (vgl. Kap. 6.4.1, S. 167) oder **Heiligkeitsvermutungen**⁸¹, wie sie auch im unten dargestellten Naturschutzprojekt eine Rolle spielen könnten (vgl. Kap. 10.3, S. 391).

„Weder die Autorität, die sich aus der normativen Kraft des Faktischen (etwa einer Institution) ergibt, noch die beanspruchte Unvordenklichkeit einer vermeinten Naturordnung bzw. die beanspruchte Heiligkeit einer Schöpfungsordnung, sondern allein die Autorität des vernünftigen Argumentes“ sind die Voraussetzung geltungsfähiger Aussagen.“ (Böhler 1982: 101; Apel et al. 1984: 334)

Norm 1 lautet daher (N1):

„Argumentiere rational“ (Kuhlmann 1985: 186).

Lasse also keine argumentationsfremden Instanzen und keine Argumente gelten, die sich nicht im argumentativen Dialog rechtfertigen lassen. Denn wenn wir wirklich etwas wissen wollen – z. B. ob sich etwas so verhält oder nicht verhält wie behauptet – dann **müssen** wir den Skeptiker besiegen; dann aber müssen wir alle Zweifel und Widersprüche auf Berechtigung prüfen und ausräumen wollen (Kuhlmann 1992: 182); dann aber müssen wir die intersubjektiv kritische und prüfbare Erörterung aller relevanten Thesen, Gründe und Gegengründe wollen. Für höhere Wahrheiten, für Metaphysik, ist kein Platz (Tugendhat 1984: 126).

Man darf also nach N1 bei wichtigen Entscheidungen

- nicht blind würfeln,
- das Richtige oder Gute nicht als außerargumentatives Prinzip der Seins- bzw. Schöpfungsordnung³¹ oder als Zielbestimmung der Natur vergegenständlichen, oder die Autorität etablierter Normen nicht ungeprüft akzeptieren,
- eine Diskussion nicht grundlos abbrechen,
- und nicht fahrlässig auf die Mittel der Vernunft verzichten.

Dies alles sind keine theoretischen Rekonstruktionen einer Argumentationstheorie, sondern dabei handelt es sich um diejenigen Orientierungen, die wir bereits – auch für eine Argumentationstheorie – immer schon vorausgesetzt haben und daher strikt reflexiv aufdecken können.

Die Norm zum rationalen Argumentieren gebietet auch kein eindeutig bestimmtes Verhalten. Vielmehr ist sie die Instanz, vor der die konkreten Normen, Institutionen und Ethiken bestehen müssen, sofern sie einen Anspruch auf Geltung erheben wollen (Apel et al. 1984: 334, 594).

Zwar ist der Gehalt von N1 nicht sehr weit reichend – aber: **Was diese Argumentations-Norm für die Ethik zur ersten Norm macht, ist ihre apodiktische intersubjektive Verbindlichkeit und Gültig-**

⁸¹ Selbstverständlich lassen sich Institutionen und die in ihnen verankerten Normen u.U. argumentativ rechtfertigen. Auch kann die argumentativ begründbare Pflicht bestehen, die gesellschaftlichen Institutionen zu erhalten bzw. zu gestalten. Aber: Diese Institutionen müssen sich eben argumentativ rechtfertigen lassen. Ihr bloßes Bestehen oder Nicht-Bestehen ist kein hinreichender Grund dafür, dass sie zu Recht oder Unrecht bestehen oder nicht bestehen. Der Grund der Geltung liegt nicht in den gesellschaftlichen Institutionen selbst! Gleiches gilt für Heiligkeitsvermutungen. Als argumentatives Sprachspiel dürfen sich solche Behauptungen nicht außerhalb von Argumenten aufstellen wollen – andernfalls verlieren sie ihren Geltungsanspruch. Die Anforderungen an Sinn und Geltung können nicht durch Heiligkeitsvermutungen umgangen werden. Die Metainstitution aller Institutionen ist das Sprachspiel der Argumentation.

keit. Selbstverständlich kann man Norm 1 verfehlen oder bestreiten. An der Gültigkeit von N1 ändert dies nichts⁸² (Kuhlmann 1985: 188).

7.1.2 Norm 2: Die Verpflichtung zum Konsens bei gemeinsamen und nicht-gemeinsamen Interessen

Eine weitere Konkretisierung der Normen ergibt sich, wenn wir danach fragen, was wir noch mit N1 – der Verpflichtung zur Argumentation – anerkannt haben. Das ist die unbeschränkte Verpflichtung zum Konsens:

Wie in Kap. 5.2 dargestellt, ist die Situation der Argumentation unhintergebar. Damit stehen wir immer schon in einem **sozialen Verhältnis**: Denn Argumentieren ist nicht nur Handeln in Bezug auf die thematisierte Sache, sondern auch in Bezug auf die **Argumentationspartner**. In diesem Verhältnis aber stecken Regeln, die moralischen Gehalt haben.

Dass die Argumentationsregeln tatsächlich unhintergebar sind, ergab sich aus der in Kap. 5.4 vorgenommenen Differenzierung der Argumentation in theoretische und praktische Argumentation: Es erhob sich die Frage, ob die Ethik der Diskurse auch für solche Diskurse gilt, in denen von vornherein **kein** gemeinsames Interesse besteht. Nun ist jedoch der **Interessengegensatz, der Widerspruch**, für die normative Ethik – eine Ethik mithin, die in der praktischen Lebenswelt greifen können soll – der viel interessantere Fall.

Doch zeigte sich, dass das Konsensgebot nicht auf theoretische Diskurse – für die das gemeinsame Interesse einfach einzusehen war – beschränkt werden kann: Es gibt keine theoretischen Diskurse, die nicht auch praktische Diskurse sind; ebenso wenig gibt es praktischen Diskurse, die nicht auch theoretische Diskurse sind. Denn Richtigkeitsansprüche zu vorschreibenden bzw. präskriptiven Äußerungen (in praktischen Diskursen) können gar nicht erhoben werden, ohne Geltungsansprüche in theoretischen Diskursen zu prüfen, die den Bezug der Richtigkeitsansprüche erst verständlich machen. Theoretische und praktische Diskurse sind ineinander verwoben.

Es ergab sich daher, dass in jeder Argumentation notwendig immer ein **gemeinsames Interesse an der Klärung von Geltungsansprüchen besteht**, selbst dann, wenn die Kommunikationsteilnehmer einander widersprechende Ziele verfolgen. Da also die Argumentation unhintergebar ist, müssen auch in allen denkbaren Situationen **Geltungsansprüche** erhoben werden, die den Willen implizieren, wissen zu wollen, wie sich etwas wirklich verhält. Dies aber impliziert notwendig, dass man mit allen (Opponenten) nach einem gemeinsamen Konsens suchen muss.

Dies ergab sich – wie bereits in Kap. 5.4 gesagt – aus dem Prinzip vom zu vermeidenden Widerspruch sowohl hinsichtlich theoretischer als auch hinsichtlich praktischer Fragen. Die normative Konsequenz lautet dann: Wir sind **verpflichtet, das Prinzip vom zu vermeidenden theoretischen und praktischen Widerspruch zu achten**.

Und nur durch einen zutreffenden Konsens in allen Fragen – der seine Negation durch widersprechende Behauptungen ausschließen muss –, können wir wissen, ob unsere Behauptungen zutreffen oder nicht.

⁸² Das Wesensmerkmal einer jeden Norm bzw. Ethik ist, dass es möglich sein muss, dass sie unabhängig davon gelten können, ob sie befolgt oder bestritten werden. Dies ermöglicht auch die Unterscheidung von ‚sozialer Geltung‘ und ‚Gültigkeit‘.

Wer den Konsens als Ziel seines Geltungsanspruches bestritte, der verwickelte sich in einen performativen Selbstwiderspruch, bzw. hätte keinen Geltungsanspruch erhoben und hätte also auch nichts behauptet.

Denn der unterstellte Sinn des argumentativen Vertretens von Behauptungen ist ja der, dass die eigene Behauptung wahr ist und die Wahrheit durch Argumente gegenüber allen Einwänden einsichtig gemacht werden kann. Dann aber muss man einen **Konsens** wollen. Diesen Konsens muss man gleichzeitig mit der **unbegrenzten Argumentationsgemeinschaft** wollen. Denn irgendeine Beschränkung dieser Gemeinschaft – etwa hinsichtlich der freien Rede oder argumentationsfähiger Teilnehmer – wäre eine Einschränkung des Geltungsanspruches der Behauptung. Ein Geltungsanspruch kann daher auf keinen Einwand verzichten, sei es, um ihn zu bestätigen oder um ihn zu verwerfen. Daher müssen wir auch die Argumentationspartner in jeder Hinsicht, die für das Argumentieren eine Rolle spielt, als gleichberechtigt anerkennen. Andernfalls nähmen wir in Kauf, dass bei der Entscheidung über das, was gelten soll, nicht alle guten Argumente zum Zuge kommen. Denn nur durch Kritik oder Zustimmung lässt sich prüfen, ob der Geltungsanspruch zu Recht erhoben wird. **Die Argumentationsgemeinschaft verträgt daher keine Einschränkung.** Das impliziert, dass – in the long run – ein Geltungsanspruch auf einen **Konsens** zielt (Apel et al. 1984: 595).

Der Umstand, dass wir in der Argumentation immer schon auf einen Konsens zielen müssen, macht z. B. die **Partizipation** möglichst aller Betroffener notwendig: Denn nur so können die potentiellen Konflikte sichtbar werden, zu deren richtiger Lösung wir verpflichtet sind; dies aber hat zur Voraussetzung, dass wir die autonomen Interessen und Bedürfnisse der Kommunikationsteilnehmer kennen. Diese müssen wir kennen lernen, da Interessen und Bedürfnisse potentiell verbalisierbar sind und daher als Argumente zählen. Ebenso wird es nötig, advokatische Vertretungsstrukturen für diejenigen zu schaffen, die nicht in der Lage sind, am Diskurs teilzunehmen⁸³. Das **Konsensgebot gilt allgemein auch für praktische Fragen** – etwa **hinsichtlich eigener Bedürfnisse und Interessen**⁸⁴.

Im Argumentieren sollen wir daher den **Konsens** im Rahmen der **unbegrenzten Kommunikationsgemeinschaft** suchen. Der Konsens impliziert damit die prinzipiell **gleichberechtigte Berücksichtigung eines jeden in Gegenwart und Zukunft**, der Argumente vorbringen könnte.

Norm 2 lautet daher: Wir müssen uns um eine vernünftige Lösung eines Problems bemühen, der jeder mann zustimmen könnte – also um einen vernünftigen Konsens (Apel et al. 1984: 594, Kuhlmann 1985: 189 ff.).

Dies gilt aber nicht nur für theoretische Diskurse:

„Wenn wir an der Lösung eines praktischen Problems ernsthaft interessiert sind, eines Problems, in dem es um die Berechtigung von Handlungsnormen, Zielen, Bedürfnissen, Interessen geht, und dies insbesondere im Falle des Konflikts zwischen Ansprüchen verschiedener Beteiligter, dann müssen wir uns um eine Lösung bemühen, der jeder irgendwie Betroffene zustimmen könnte: wir müssen uns um einen vernünftigen Konsens bemühen.“ (Apel et al. 1984: 602). Oder kürzer: „Bemühe dich in allen

⁸³ Z. B. weil sie noch nicht geboren sind oder aus anderen Zeit- und Raumgründen am Diskurs nicht teilnehmen können oder wollen, zugleich aber von den Entscheidung anderer betroffen sind.

⁸⁴ Sofern diese verbalisierbar sind, sind es Argumente. Handeln – z. B. das Verfolgen von Interessen – ist immer Handeln aus Gründen mit Richtigkeitsanspruch. Der Richtigkeitsanspruch ist aber nur einlösbar, wenn er die gleichberechtigte Berücksichtigung aller Argumente weit möglichst zulässt. Hierzu gehören auch die Interessen anderer (Apel et al. 1984: 331; Apel 1973: 400 ff.).

Fällen, in denen deine Interessen mit denen anderer kollidieren könnten, um einen vernünftigen praktischen Konsens mit ihnen.“ (Kuhlmann 1985: 209)⁸⁵

Dass Norm 2 eine Explikation von Norm 1 ist, wird deutlicher, wenn wir uns klar machen, was es bedeutet, ‚an etwas wirklich ernsthaft interessiert zu sein‘ – etwa die Lösung eines Problems zu haben. Es bedeutet, dass wir am Ende unserer Bemühungen eine wahre Meinung über die Problemlösung erlangen wollen und dass wir **Gewissheit** darüber haben wollen, dass die gewonnene Lösung auch die zutreffende Lösung ist. Und Gewissheit haben wir, wenn wir keine **Zweifel** mehr haben. Ein Zweifel kann mehr oder weniger gut begründet sein. Der logische Kern des Zweifels ist der **Widerspruch**. Wir haben Gewissheit, wenn sich kein berechtigter Widerspruch anmeldet, und zwar weder von uns selbst noch von jemand anderem. Wir können die Gewissheit vergrößern, indem wir Möglichkeiten sinnvollen Widerspruchs argumentativ ausschalten (Kuhlmann 1985: 191). Denn was wir wollen müssen, ist, dass kein vernünftiger Widerspruch vorgetragen werden kann, der unsere Problemlösung hinfällig machen würde. Über eine Lösung, die wir als gültig anerkennen wollen, darf es keine berechtigten Zweifel geben – wird Gültigkeit aber antizipiert, muss es sich um einen **Konsens** handeln.

Normative Konsequenzen des Konsensgebotes sind also:

- Die miteinander handelnden Menschen sind verpflichtet, konsensfähige Lösungen anzustreben.
- Wir müssen die Widersprüche der anderen, die mit den Widersprüchen ihre eigenen, mit meinen Interessen unverträglichen, Ansprüche zum Ausdruck bringen, als mit meinen Aussprüchen gleichberechtigt ernst nehmen.
- Wir sind verpflichtet, das Prinzip vom zu vermeidenden theoretischen und praktischen Widerspruch zu beachten.
- Wahrhaftigkeitsprinzip: Wir sind verpflichtet, das zu sagen, was wir meinen.

7.1.3 Norm 3: Die Verpflichtung zur Kooperation

N3 stellt eine weitere Explikation von N2 dar; sie ist in N2 bereits enthalten.

Wie wir gesehen haben, verpflichtet uns die Argumentation – der in ihr enthaltene Geltungsanspruch – dazu, das Prinzip vom zu vermeidenden theoretischen Widerspruch anzuerkennen. Ebenso verpflichtet sie uns dazu, den theoretischen Diskurs in spezifischer Weise zu gestalten: Wir müssen einen Konsens anstreben (N2).

Aus der Verpflichtung zum Konsens ergibt sich auch für praktische Fragen mit N3 das **Kooperationsgebot**: Denn um Geltungsansprüche einzulösen, muss der Argumentierende handeln; er muss dies nicht nur in Bezug auf die thematisierte Sache, sondern auch in Bezug auf die Argumentationspartner; diese müssen ihre Behauptungen gegeneinander so zur Prüfung vorlegen, dass die Behauptungen von Einwänden oder Bestätigungen getroffen werden können.

Damit haben wir spezifische soziale Interaktionsverhältnisse und -regeln anerkannt. In ihnen darf nichts eine Rolle spielen, was die Wahrheitsfindung behindern könnte, und muss alles mitspielen, was dazu von Belang ist – vor allem: gegenseitige Anerkennung von Wahrheits- und Zurechnungsfähigkeit, Anerkennung der gleichen Rechte aller, Begründungen zu verlangen, Einsprüche zu erheben, Fragen zu

⁸⁵ Vernünftig bedeutet, dass kein Zwang außer dem des besseren Argumentes ausgeübt wird.

stellen, Gesichtspunkte hinzuzufügen. Auch müssen wir uns um die Gestaltung einer Geschäftsordnung bemühen, die die Lösung praktischer Konflikte in einem vernünftigen Konsens ermöglicht. Die damit verbundene Mitverantwortung für die Möglichkeit der Kooperation in der realen Lebenswelt, zielt daher auf die Herstellung von gegenseitigem Vertrauen und weitestgehender Partizipation. Dies ist u.a. an kommunikative Verständlichkeit, Aufrichtigkeit, Gewaltfreiheit und gegenseitige Informationsbeschaffung gebunden.

N2 und N3 können zusammenfassend auch als **Prinzip der verallgemeinerbaren Gegenseitigkeit** gefasst werden.

Das wir zur Kooperation verpflichtet sind, hat – wie wir in Kap. 4.5, S. 116 ff. gesehen haben – seinen Grund darin, dass wir ohne Kooperation nichts behaupten können, weder, dass etwas sich so verhält, wie behauptet, noch dass es sich nicht so verhält. Dies wird klar, wenn wir uns daran erinnern, dass Sprechen, Behaupten und Argumentieren ein Handeln ist, dass sich notwendig auf andere Argumentationspartner bezieht, das mithin ein gemeinsames Handeln ist, in dem Richtigkeitsansprüche erhoben werden, und das ohne Kooperation unverständlich bleibt (Apel et al. 1984: 342). Die Unhintergebarkeit **der Kooperation** hat wesentlich damit zu tun, dass einer alleine keiner Regel folgen kann, weil er kein Regelwissen haben kann. **Ohne Regelwissen aber kann man nichts behaupten.** Dass mit jeder Behauptung – qua Kooperation – immer schon in Anspruch genommene soziale Verhältnis, ist unhintergebar. Wer etwas behauptet, der nimmt damit eine Vielzahl von Kooperationsregeln, von Normen, in Anspruch:

- Alle Kommunikationspartner müssen sich zumindest zeitweilig darauf einlassen, die Regeln, nach denen sie sprechen, die Regeln, nach denen sie die Richtigkeit ihrer Handlungen bemessen, gegeneinander gelten zu lassen.
- Alle Behauptungen müssen den anderen so vorgelegt werden, dass sie von den Stellungnahmen aller anderen getroffen werden können, ohne dass dies irgendwie durch argumentationsfremde Instanzen behindert würde.
- Wir müssen unsere Diskurspartner genauso wie uns selbst als **wahrheits- und zurechnungsfähig** anerkennen. Sonst macht die Kooperation keinen Sinn.
- Wir müssen den Diskurs so organisieren, dass wir uns wechselseitig als **gleichberechtigte** Partner anerkennen, bzw. anerkennen können, als Mitarbeiter an der gemeinsamen Sache von Wahrheit und Gewissheit. Die Kooperation verlangt, „dass in der Argumentation jedem Teilnehmer das gleiche Recht zugestanden wird, zu widersprechen, zu unterbrechen, neu anzufangen, die Fortsetzung der Argumentation zu verlangen, Fragen zu stellen, auf Begründungen zu bestehen, neue Gesichtspunkte heranzuziehen etc.“ Wir dürfen sie gegenseitig nicht ohne weiteres ignorieren (Kuhlmann 1985: 199, 193).
- Ein Konsens ist nur im Rahmen einer **Friedenspflicht** möglich. Wir müssen uns daher gegen Gewaltverhältnisse wenden und müssen alle Rücksichtnahmen argumentativ prüfen. Damit wird das in N1 angeführte Rationalitätsverständnis über die Klugheitsethik⁸⁶ hinaus – im Sinne der rationalen Verfolgung des als absolut gesetzten Eigeninteresses – erweitert.

⁸⁶ Denn die Klugheitsethik ist nicht notwendig auf Frieden angewiesen. Hier muss mit Außenstehenden einer auf Klugheit bauenden Moral – z. B. einer Verhaltensregel, nach der Verträge einzuhalten sind – gerechnet werden, **weil** das Eigeninteresse gerade nicht oder nicht mehr auf die Berücksichtigung der der Klugheitsethik entsprechenden Verhaltensregeln angewiesen ist. Argumente können in einem solchen Fall gerade nicht mehr auf ein Eigeninteresse Bezug nehmen und als zwingender Grund der Befolgung der Verhaltensregel ‚Vertragsbefolgung‘ angeführt werden; es ist dann gar nicht möglich zu zeigen, dass es falsch oder richtig ist, die Regel nicht zu befolgen. Wer dennoch auf die Vertragsregel pocht, gegenüber jemandem, für den sich gar kein Eigeninteresse finden lässt und der sich folglich nicht an die Regel halten will, dem bleibt nur die Gewalt, deren Rechtfertigung er schuldig bleibt (Kuhlmann 2007: 48).

- Wir sind **auch bei Interessengegensätzen** zum uneingeschränkten praktischen Diskurs verpflichtet (Apel et al. 1984: 602).
- Auch **diskursferne Interessen** müssen in realen Diskursen **berücksichtigt** werden; denn: „Wenn wir nun – wozu wir ja verpflichtet sind – im realen Diskurs Kooperationsprobleme konsensuell auflösen wollen, dann müssen wir zugleich eine konsensuelle Regelung der hier mithineinverwobenen diskursfernen Probleme wollen“ (Apel et al. 1984: 602).
- Wir müssen die realen **Diskursbeschränkungen klar benennen**, damit der Gewissheitsgrad der Diskursergebnisse beurteilt werden kann. Denn: Zwar verträgt ein Diskurs keine Einschränkungen, diese sind jedoch in der realen Welt unvermeidbar. In dem Maße, wie ‚Diskursbeschränkungen‘ wirken, in dem Maße werden die Anstrengungen der Diskursteilnehmer entwertet (vgl. tp-*Spannung*: Kap. 7.2.3.3, S. 221 ff.).

Die Normen 1-3 sind absolut bindende Vorschriften für das Verfahren zur konsensuellen Ermittlung von Problemlösungen. Es handelt sich um eine Metanorm für das **Verfahren** zur Begründung konkreter inhaltlicher Normen. Welches jedoch die jeweils richtige Lösungen im konkreten Fall ist, dies kann niemals vorher, sonder immer nur im Diskurs selbst festgestellt werden (Apel et al. 1984: 605). Die Normen 1-3 benennen die Bedingungen der Möglichkeit der Gültigkeit von Problemlösungen.

7.1.4 Norm 4: Das Bewahrungs- und Veränderungsprinzip. Verantwortung als Konsequenz der Spannung zw. idealer und realer Kommunikationsgemeinschaft

N4 ist das Gebot zur **Verminderung** der Differenz zwischen den **idealen** Gehalten von N1-N3 einerseits und den **realen** Diskursbedingungen andererseits – unter denen nicht alle Kommunikationspartner bereit oder fähig sind, zu kooperieren, den Konsens zu suchen und die reale Kommunikationsgemeinschaft zu entgrenzen. Norm 4 begründet auch den **Verantwortungsteil** der Diskursethik.

N4 ist die auf die reale Lebenswelt bezogene Konsequenz der oben genannten und in N1-N3 eingeflossenen Präsuppositionen der Kommunikation. N1-N3 liegen auf einer ersten Stufe unbezweifelbarer Inhalte der tpDE, die – selbst als unbezweifelbare Konsequenz – ihre situative, lebensweltliche Anpassung bzw. Ergänzung einfordern. In diesem, in N4 beschriebenen Ergänzungsbereich **sind Irrtümer möglich und wahrscheinlich**. Somit tritt die Zweistufigkeit der tpDE hervor und zugleich rückt die **unaufhebbare Spannung von Realität und Idealität, ins Zentrum der tpDE** (vgl. Kap. 7.2.3.3, S. 221 ff.).

Auch wenn die Gestaltung des mit der Differenz von Idealität und Realität verbundenen Spannungsverhältnisses erst durch einen realen und irrtumsfähigen Diskurs möglich wird, bleibt ein unbestreitbarer Kern: Er verpflichtet uns, **uns um eine Reduzierung dieser Differenz zu bemühen**. D. h. es geht mit Blick auf die ideale Kommunikationsgemeinschaft um den **Erhalt von Geeignetem und die Verbesserung von weniger Geeignetem. Das Bemühen um diese Entgrenzung der realen Kommunikationsgemeinschaft wird für die moralische Bewertung des Praktischen zur Orientierungsgrundlage**.

Zu den die Spannung ausmachenden Verhältnissen gehört die Beschränktheit der realen Umstände. Diese besteht etwa hinsichtlich Wissen, der sozialen und materiellen Voraussetzungen, kognitiver und kommunikativer Fähigkeiten und Bedingungen, des moralischen Willens oder der strategischen Zielverfolgung.

Damit fordert N4, zu berücksichtigen, dass die an den Einzelnen gerichteten Forderungen – die sich aus N1 - N3 ergeben – u.U. sinnlos bzw. unzumutbar sein können, wenn sie vom Einzelnen verlangen, in Konfliktfällen **unmittelbar** einen vernünftigen praktischen Konsens mit den Betroffenen anzustreben. Die Aufforderungen aus N1 - N3 ergaben sich zunächst aus der Antizipation der idealen Kommunikationsgemeinschaft. Sinnlos wäre dies, wenn die Interessen des Einzelnen in Kollision mit den Interessen noch nicht Argumentationsfähiger geraten, wie das etwa gegenüber Menschen zukünftiger Generationen der Fall ist: Eine reale Kommunikation wäre hier ausgeschlossen. Unzumutbar für den Einzelnen wären die Diskursnormen u.U., würden sie **umstandslos** ein konkretes Handeln festlegen. Denn das an den idealen Diskursnormen orientierte Verhalten Einzelner kann z. B. auf ein Verhalten anderer Diskurspartner treffen, die diese Diskursnormen missachten oder parasitär ausnutzen; dies zu beachten, gilt nicht zuletzt für alle Bereiche politischer Auseinandersetzung, in denen die Interessenvertreter gewöhnlich nicht die Wahrheit ihrer grundlegenden Interessen prüfen wollen, sondern diese bereits für gültig halten und möglichst weitgehend und strategisch geschickt gegen den Opponenten zu realisieren suchen; gegenüber einer solchen Einstellung könnten aus dem **einseitigen** diskursnormgerechten Verhalten des Opponenten für diesen Konsequenzen erwachsen, die dessen Interessen weitgehend unberücksichtigt lassen, da eine faire Prüfung gar nicht möglich ist.

In einer Situation praktisch stark beschränkter Möglichkeiten zur konsensualen Kommunikation, kann es daher im Sinne praktischer Konsensfähigkeit geboten sein, sich – vorübergehend – z. B. von der kommunikativen Wahrheitspflicht zu entbinden. **Daher kann selbst konterstrategisches Verhalten vernunftkonform sein:** Denn die Berücksichtigung der Nicht-Idealität der Welt führt auch dazu, dass wir uns immer überlegen müssen, ob die umstandslose Befolgung der Kommunikationsnormen **auch zu verantworten ist**⁸⁷. Denn sofern deren direkte Anwendung dazu führen würde, dass sich die Realisierungsbedingungen unbeschränkter Diskurse verschlechterten, **muss ggf. die Beteiligung eingegrenzt, der Diskurs abgebrochen, die Information zurückgehalten oder die Maßnahme gegen offenen Widerstand durchgesetzt werden.** Ein solches Verhalten ist in der Tat heikel. Der Rechtfertigungsgrund ist der, dass die Beschränkungen zur Verbesserung der Kommunikationsvoraussetzungen beitragen (vgl. Kap. 7.3.2.6, S. 244 ff.; Kuhlmann 1985: 215, 36).

Ebenso folgt aus der Einsicht in die Differenz von Idealität und Realität das **Fallibilitätsprinzip:** Wir sind verpflichtet, unsere Irrtumsfähigkeit hinsichtlich allen theoretischen und praktischen Wissens anzuerkennen und unsere hierauf gründenden Urteile – in Gestalt situativer Normenbegründung, der Ausprägung aller konkreten Institutionen und Ethosformen, der empirischen Situationeneinschätzung – **unabschließbar dem kritischen Diskurs auszusetzen.** Denn nur so ist es möglich, eine ständige Verbesserung des Wissens über die erwartbaren Folgen und Nebenwirkungen – die mit der Befolgung von Normen und Regeln verbunden sind – zu ermöglichen.

Das nicht-überzogene Fallibilitätsprinzip ist auch deshalb sinnvoll nicht zu bestreiten, weil praktische Normenbegründung nicht ohne eine **Situationeneinschätzung** auskommt, die immer empirisch-theoretischer Art ist: Denn die Möglichkeit des Wissens, inwieweit unterschiedliche Interessen einander überhaupt beeinflussen und ggf. in Konflikt geraten, hängt an der Verfügbarkeit empirisch-theoretischen

⁸⁷ Wir sind also nicht verpflichtet – wie Kant meinte – wissentlich einem Mörder Auskunft über den Aufenthalt seines potentiellen Opfers zu geben – nur um der Diskursnorm „Du darfst nicht lügen“ zu entsprechen (Vgl. I. Kant: „Über ein verneintes Recht aus Menschenliebe zu lügen.“ Akademie-Textausgabe. Bd. VIII, S. 425.) Daher ist klar: die auf Situationen bezogenen Einzelnormen des Handelns können nicht durch theoretische Deduktion aus den Grundnormen konsensualer Kommunikation abgeleitet werden; die Grundnorm gebietet vielmehr, dass zur konkreten Festlegung situationsbezogener Normen ein praktischer konsensorientierter Diskurs zwischen allen Betroffenen geführt werden muss. Ein solcher Diskurs verpflichtet uns lediglich zu kommunikativen Beiträgen – einschließlich Handlungen und Unterlassungen -, die dem Ziel der Entgrenzung der Kommunikationsgemeinschaft am dienlichsten sind. Was das im einzelnen ist, bleibt freilich eine fallible und bisweilen heikle Entscheidung (Apel et al. 1984: 621).

Wissens etwa hinsichtlich vorhandener Ressourcen, Techniken und Zeitbudgets, die für die Bedürfnisbefriedigung in Anspruch genommen werden müssen. Dieses auch ökonomische Wissen ist eine Voraussetzung für die Beurteilung der Angemessenheit konfligierender Interessen⁸⁸ und verbessert sich zunehmend im Sinne seiner Vorhersagesicherheit. Dennoch können in diesem Wissen niemals alle Irrtümer beseitigt werden, ja sie spielen bisweilen eine große Rolle (vgl., Kap. 7.3.2.5, S. 243 ff.). Ebenso bedarf es einer möglichst vollständigen und richtig verstandenen Kenntnis über die vorhandenen Bedürfnisse. Auch die Gewinnung dieser Kenntnis ist wesentlich eine empirische Bemühung und daher ebenfalls fehleranfällig.

Daher variiert die Beurteilung von Handlungen – selbst unter der Voraussetzung, dass die Beteiligten dieselben Normen und Werte anerkennen – bereits allein aufgrund des sich ändernden Wissens über empirische Zusammenhänge.

Die – im Diskursprinzip begründete und in N1 genannte – unbestreitbare Verpflichtung des Bemühens um richtige Urteile verpflichtet uns daher dazu, den permanenten Wissensfortschritt der wissenschaftlichen Experten bei der Situationeneinschätzung kontinuierlich zu berücksichtigen, und folglich auch dazu, die Wahrheit aller im realen Diskurs gefundenen praktischen Normenfestlegungen für potentiell irrtümlich zu halten.

Mit der Irrtümlichkeit ist analytisch notwendig das **Reversibilitätsprinzip** verbunden: Alle Handlungen sind zu prüfen, ob sie im Falle neuer Einsichten und Interessen ausreichend korrigierbar sind. Denn die ‚Zementierung‘ einer Entwicklungsrichtung oder eines Zustandes durch Sachzwänge – deren Berechtigung sich später als falsch erweisen könnte –, würde den zukünftigen Diskurs heute schon festlegen und damit beschränken (Gronke 2000: 183; Apel 1988a: 273).

Zu den berücksichtigungspflichtigen Verhältnissen der Argumentationsbedingungen gehören neben den **sozialen Voraussetzungen der unbeschränkten Kommunikation, auch deren bio-physikalische Voraussetzungen**. Aus diesen Voraussetzungen ergibt sich – als Lösung des Begründungsproblems einer **ökologischen Ethik** – das **Bewahrungsprinzip**. Es besagt: **Auch in Zukunft soll eine Menschheit sein und d. h. auch alle diesbezüglichen Voraussetzungen**.

Damit wird der in N1-N3 enthaltene Universalisierungs- bzw. Gerechtigkeitsgrundsatz mit einem **Verantwortungsprinzip** verbunden. Und damit wiederum liegt ein **unbestreitbarer Kern für eine Zukunftsverantwortung und eine Natur- bzw. Umweltverantwortung vor, der mit einer Ökodiktatur unvereinbar ist**.

Die eben dargestellten Schwierigkeiten der **Befolgung** der Diskursnormen N1-N3 haben auch damit zu tun, dass der eigentliche Adressat der Normen von der Sache her eher ein Kollektiv denn ein einzelnes Normensubjekt ist (die unbegrenzte Argumentationsgemeinschaft), und dass wir die ideale Sprechsituation als Bedingung jeder Kommunikation zwar voraussetzen müssen, gleichzeitig ihr Vorhandensein aber nicht erwarten dürfen (kontrafaktische Unterstellung). Aus dieser Überlegung entsprangen die oben genannten Schwierigkeiten von Überforderung und Sinnlosigkeit. Vielmehr müssen wir unser **Handeln zusätzlich auch an der Diagnose der realen Kommunikationssituation und der Einschätzung unserer Möglichkeiten orientieren. Eine solchermaßen eingeschränkte Pflicht kann nun vom**

⁸⁸ Wobei sich gelegentlich auch ergeben könnte, dass Konflikte notwendig gar nicht bestehen müssen, weil sich z. B. widererwartend zeitlich-materielle Engpässe im Rahmen neuer Einsichten – durch das Aufzeigen einer Win-Win-Situation – beseitigen lassen.

Individuum wieder übernommen werden: Denn dies schließt ein, die eigene Überforderung möglichst klar zu erkennen und dieser u.U. dahingehend Rechnung zu tragen, dass an der Gestaltung kollektiver Akteure, an Institutionen mitgearbeitet wird, die die Last – etwa hinsichtlich Informationsbeschaffung und -verarbeitung, Zeitaufwand und advokatischer Vertretung derzeit nicht Kommunikationsfähiger – tragen können.

Wir sind also verpflichtet, neben den kontrafaktischen, idealen auch die realen Bedingungen des Diskurses und der Kooperation zu berücksichtigen, damit tatsächlich Aussichten darauf bestehen, dass praktische Diskursergebnisse unter solchen Bedingungen zustande kommen, die möglichst weitgehend denen der idealen Diskursvoraussetzungen entsprechen.

Wir sind daher u.U. auch zu strategischem Handeln verpflichtet, wodurch allererst Voraussetzungen geschaffen werden, die es als sinnvoll und verantwortbar erscheinen lassen, in praktische Diskurse mit Beteiligten und Betroffenen einzutreten⁸⁹. Ebenso sind wir dazu verpflichtet, uns gegen Tendenzen zu wenden, die bereits vorhandene Diskursvoraussetzungen unterminieren.

Damit ergibt sich als Konsequenz der Präsuppositionen der Argumentation die Pflicht, sowohl das Miteinander der Menschen wie auch dessen Voraussetzungen zu bewahren und zu verbessern: Dies ist das **Bewahrungs- und Verbesserungsprinzip** der tpDE (Kap. 7.3.2.4, S. 241 ff.; Kuhlmann 1992a: 243):

N4 lautet daher zusammengefasst:

„Bemühe dich stets darum, zur (langfristigen) Realisierung solcher Verhältnisse beizutragen, die der Realisierung der idealen Kommunikationsgemeinschaft näher kommen, und trage stets dafür Sorge, dass die schon existierenden Bedingungen der möglichen Realisierung einer idealen Kommunikationsgemeinschaft bewahrt werden.“ (Kuhlmann 1985: 216)

Damit ergibt sich aus N4:

- Man muss sich um die Entgrenzung der Kommunikationsgemeinschaft bemühen.
- Dazu muss man die Differenz zwischen den Bedingungen der antizipierten idealen und denen der realen Kommunikationsgemeinschaft erfassen,
- damit man sich um solche Verhältnissen bemühen kann, die der Realisierung der idealen Kommunikationssituation näher kommen und zugleich verhindern, dass sich bereits vorhandene Kommunikationsbedingungen verschlechtern.
- Das begründet eine Natur- und Umweltverantwortung jenseits einer Ökodiktatur,
- ein unbedingtes Sollen zukünftiger Generationen.
- Dies verpflichtet auch, ein an der Entgrenzung der Kommunikationsgemeinschaft ausgerichtetes Handeln nicht umstandslos umzusetzen:
- Wir müssen uns um eine möglichst genaue Situationeneinschätzung bemühen,
- empirisch-theoretisches Wissen erweitern und dessen Wahrheitsgehalt prüfen,
- wir müssen ggf. auch konterstrategisch handeln,
- das Fallibilitäts- und Reversibilitätsprinzip beachten
- und dürfen unsere eigenen Möglichkeiten nicht überschätzen.

⁸⁹ Hierzu zählen etwa die Durchsetzung der Befolgung von Bildungspflicht (z. B. Schulpflicht), vertrauensbildende Maßnahmen, Grundsicherheiten, Organisation von (advokatischer) Interessenvertretung, taktische Diskursausgrenzungen von denjenigen, deren Ziel/Wirkung z. B. die Zerstörung der Diskurse ist etc...

7.2 Diskursprinzip (D) und Universalisierungsgrundsatz (U) als unbestreitbares Moralprinzip

In diesem Kapitel werden die Normen N1-N4 zu den unbestreitbaren diskursethischen Moralprinzipien zusammengefasst: dem **Diskursprinzip (D)** und dem **Universalisierungsgrundsatz (U)**.

Bei N1 bis N4 handelte es sich darum, dass wir

1. zum Erweis der Gültigkeit von etwas, nichts anderes gelten lassen dürfen, als das bessere **Argument**,
2. und 3., dass wir im Argumentieren zum **Konsens** sowohl bei gemeinsamen wie nicht-gemeinsamen Interessen verpflichtet sind und dass dies – angesichts der Tatsache, dass Argumentieren Sprachhandeln in Bezug auf andere ist – notwendig mit einem **Kooperationsgebot** verbunden ist,
4. dass wir zum **Erhalt** bzw. zur **Verbesserung** der realen Verhältnisse hinsichtlich der idealen Kommunikationsgemeinschaft verpflichtet sind.

In diesem Kapitel geht es also erneut um die Frage, welche Normen sich aus der Sprachvermitteltheit der Vernunft herausarbeiten lassen, welche Normenpräzisierung sich aus der argumentativen Einstellung, der Konsensnotwendigkeit und dem Verbesserungs- und Erhaltungsgrundsatz ergeben und weshalb diese Aspekte den Status der Letztbegründung haben (Kuhlmann 1992a: 165). Dabei soll (D) und (U) so einsichtig gemacht werden, dass deren regulativ teleologischen Orientierung in ihrem Übertrag in die konkrete Praxis verständlich wird (Böhler 1992: 205). Vorweg nenne ich das zusammenfassende Ergebnis dieser Analyse, das Diskursprinzip (D) und der Universalisierungsgrundsatz (U):

(D): Bemühe dich darum, so zu handeln, dass für die Berechtigung deiner Handlungsweise in einem ernsthaft geführten, rein verständigungsorientierten, unbegrenzten Diskurs unter idealen Bedingungen **Konsens** erzielt werden würde (Gronke 2000: 178; Böhler 2000: 48; Böhler 1992: 203).

(U): Bemühe dich darum, so zu handeln, dass die voraussichtlichen **Folgen** und Risiken, die sich aus deiner Handlungsweise für alle Betroffenen hinsichtlich ihrer Interessenlagen und Wertorientierungen ergeben, **von allen sinnvoll Argumentierenden**, mit guten Gründen als **verantwortbar und zumutbar** akzeptiert werden könnten (Gronke 2000: 180).

(D) enthält die sich aus N2 u. N3 (Konsens und Kooperation) ergebende Zentralnorm der verallgemeinerbaren Gegenseitigkeit als **Gerechtigkeitsprinzip**: In allem Handeln, Denken, Sprechen, Argumentieren haben wir die Pflicht, andere Personen als gleichberechtigte Partner anzuerkennen, ihren Widerspruch so zu behandeln, als käme er von uns selbst (Kuhlmann 1992a: 168). **Zum Prinzip wird (D), weil es nicht nur Regeln angibt, sondern gleichzeitig den Grund seiner Geltung enthält**⁹⁰ (vgl. Kap. 7.2.2, S. 214 ff.).

Praxisrelevant wird (D), da (D) bereits die ‚Ergänzung‘ von (U) enthält und damit auf die Differenz zwischen der idealen und realen Kommunikationsgemeinschaft verweist, die in der tp-

⁹⁰ Denn um die Geltung von (D) zu bestreiten, müsste man dem propositionalen Gehalt von (D) bereits entsprochen haben; wenn also der performative Teil von (D) in eine Proposition umgewandelt würde, dann ergibt sich wider der propositionalen Gehalt von (D). Sehr kurz: der performative Teil von (D) entspricht seinem propositionalen Teil.

Spannung zum Ausdruck kommt (vgl. Kap. 7.2.3.3, S. 221 ff.). Der Versuch, die in N1- N3 enthaltenen Regeln umstandslos zu befolgen, könnte unzumutbar sein. Wir müssen unser Handeln daher zusätzlich an der Einschätzung unserer Möglichkeiten orientieren. Wir sind nicht ohne Prüfung zur Eröffnung eines schrankenlosen, gleichberechtigten Dialoges mit allen Betroffenen verpflichtet, sondern nur dazu, uns um einen vernünftigen praktischen Konsens und um alles, was dazu gehört, zu **bemühen**.

Die tpDE ist daher zweistufig (vgl. Kap. 7.2.4, S. 224 ff.): **Sie schreibt nicht direkt vor, was man tun soll, sondern was man tun muss, um herauszufinden, was man tun soll** (Kupfer 2005: 128; Apel 1988b: 116). **Nur das formal-prozedurale Prinzip (D) der 1. Stufe ist letztbegründet. Auf der 2. Stufe – die mit N4 verbunden ist – ist (D) auf die lebenspraktische Situation zu übertragen; alle Begründungen, dass etwas die richtige Übertragung sei, bleiben irrtumsfähig und prüfungsbedürftig.**

(D) und (U) als Ergebnis der Vernunftreflexionen (vgl. 3.1, S. 50 ff.) sind jedoch keineswegs selbstverständliche Ergebnisse in der Explikation von Vernunft. Die hier dargestellte Auffassung hat Ihren Rahmen in der tpDE. Da in der DE das Verständnis von (D) und (U) wesentlich von Habermas geprägt ist, das hier dargestellte Verständnis davon aber abweicht, werde ich diese Differenz nachfolgend kurz umreißen. In dem von Habermas abweichenden Verständnis kommt m. E. die praxisrelevante Pointe der tpDE zum Ausdruck.

7.2.1 Die Bestreitbarkeit der Geltung von (D) und (U) in der realen Lebenswelt nach Habermas

Das Diskursprinzip (D) und der Universalisierungsgrundsatz (U) unterscheiden sich von den gleichnamigen Begriffen bei Habermas in einem entscheidenden Punkt: Bei Habermas lauten (D) und (U):

(D): „Gültig sind genau die Handlungsnormen, denen alle möglicherweise Betroffenen als Teilnehmer rationaler Diskurse zustimmen könnten.“ (Habermas 2003: 47, in Böhler et al. 2003)

(U): „Jede gültige Norm muß der Bedingung genügen, dass die Folgen und Nebenwirkungen, die sich aus ihrer allgemeinen Befolgung für die Befriedigung der Interessen jedes Einzelnen voraussichtlich ergeben, von allen Betroffenen zwanglos akzeptiert werden können.“ (Habermas 1983: 75 f., 103 f.; vgl. auch Böhler 1992: 222)

Eine solche Formulierung ist zwar in gewisser Weise geeignet, einen Maßstab zur kritischen Beurteilung von Normen, von geschichtlich institutionalisierten Normenbegründungsverfahren, und zur Beurteilung der Rationalität von Lebensformen anzugeben, verkennt aber m. E. den entscheidenden Aspekt der tpDE (Apel 1988b: 130): Dass sich nämlich durch die Reflexion auf die Bedingungen der Möglichkeit und die Grenzen des Zweifels nicht nur – neben den immer schon anerkannten Diskursregeln – die antizipierten kontrafaktischen Voraussetzungen aufdecken lassen, sondern **dass in diesen idealen Voraussetzungen praktisch gehaltvolle regulativ-teleologische Orientierungen enthalten sind und zum Ausdruck gebracht werden müssen**. (D) und (U) lassen sich nach Habermas hingegen nur in Bezug auf eine idealisierte Lebenswelt verstehen.

Zwar scheint Habermas das Anwendungsproblem zu berücksichtigen, da er die **Folgen**berücksichtigung bei der Anwendung von (D) extra in die Formel (U) aufnimmt. Jedoch besteht nun für das Verständnis von Habermas' (U) das Problem, dass es seinerseits nur für die Ebene des argumentativen Diskurses gilt. Für die Realität hingegen kann dessen umstandslose Umsetzung ebenfalls unbrauchbar sein: nämlich dann, wenn die Befolgung von (U) – angesichts nicht-idealer Bedingungen – undurchführbar ist,

oder man damit rechnen muss, dass sich die anderen rein strategisch verhalten. Kurz, für (D) und (U) bleibt die **ideale** Welt die Voraussetzung ihrer Befolgung (Apel 1988b: 127).

Wären ein solcher art gefasstes (D) und (U) die Konsequenz der DE, würde es **unmöglich** sein, **letztgültig** zu zeigen, dass wir in der realen Lebenswelt diesen Formeln entsprechend handeln und für etwas verantwortlich sein **sollen** (Böhler 1992: 223). Und genau dies ist auch Habermas' Schlussfolgerung und der Grund seiner **Ablehnung der Idee, es könnte ein letztbegründetes Moralprinzip⁹¹ geben: Denn die Prinzipien – insbesondere der Universalisierungsgrundsatz – enthalten seiner Auffassung nach selbst keine moralische Bedeutung mehr.** Dass unsere Handlungsweisen gültig sein sollen

⁹¹ In der Auseinandersetzung mit Habermas besteht das Problem, dass er die Begriffe Moral und Ethik in besonderer Weise verwendet (vgl. Werner 2006c). Moralische Überlegungen beziehen sich bei Habermas auf Fragen, was man angesichts kollidierender Ansprüche tun soll bzw. tun darf. Welche Handlung ist gerecht in dem Sinn, dass sie die Interessen aller Beteiligten fair berücksichtigt? Dabei geht es um – mit kategorischer Unbedingtheit gebotenen – Sollensnormen. Der Bereich der Ethik hingegen umfasst nach Habermas Fragen nach dem guten, gelungenen Leben. Hier geht es um ein existentielles Selbstverständnis, um die Frage, wer man sein möchte, wie man leben möchte; hier spielen (subjektive oder soziale) Werte und Präferenzen eine Rolle, insofern sie das Ganze des Lebens betreffen. Ethische Wertungen sind kontextuell und nicht strikt verallgemeinerbar (Kupfer 2005: 142).

Nicht unüblich ist jedoch auch ein z.T. gegenteiliges Verständnis: Moral wird eher im empirisch-deskriptiven Sinne verstanden, nämlich als die sozial vorfindlichen Verhaltensnormen (Sitten, Gebräuche). Ein solcher Moralbegriff ist auch im Widersprüche hervorbringenden Plural möglich. Die Reflexion auf den Grund der Geltung moralischer Orientierungen wird auch als Aufgabe der Ethik verstanden (und auch als Moralphilosophie bezeichnet – Ethik wäre dann kaum von Moral – wie sie etwa Habermas versteht – zu unterscheiden), die nach intersubjektiv einsehbaren und nicht individuell relativierbaren Gründen und darauf bauenden Normen, sucht. Damit entsteht durch Ethik ein präskriptiver Moralbegriff, in dem die Moral immer schon als ethisch gerechtfertigte Moral zu verstehen ist. Einen solchen Moralbegriff gibt es nur im Singular. Ich verstehe Moral – sofern nicht anders angegeben – in dem Sinne, dass sie immer schon auf einen Grund der Geltung Bezug nehmen muss. Ethik hat die Aufgabe, diesen Grund intersubjektiv geltungsfähig aufzuzeigen.

Das von mir vertretene Moralverständnis bestimmt den moralischen Standpunktes daher über die Begründbarkeit: Der moralische Standpunkt kann weder von **metaphysischen** noch von **empirischen** Verfahren abhängen. Metaphysische Verfahren beruhen auf ‚höheren Wahrheiten‘, für deren Geltung kein weiterer Nachweis möglich ist oder für nötig erachtet wird – der moralische Standpunkt wäre letztlich unbegründet. Empirische verfahren beziehen sich darauf, dass sie zu zeigen suchen: Man soll Nx anerkennen, weil man es empirisch notwendig wollen muss, **wenn** man ein offenkundiges Interesse (Sicherheit, Frieden, ein gutes Leben) befriedigen möchte. Mit dem empirischen Verfahren der Moralbegründung verfehlt man aber gerade das Moralische ebenso, wie sich dadurch keine andauernde Inter- und Intrasubjektivität begründen lässt: Das Moralische wird verfehlt, weil dies in empirischen Verfahren von etwas – einem Interesse, Bedürfnis oder einer biophysikalischen Gegebenheit – abhängig gemacht wird; ggf. wird dieses Abhängigmachen damit ‚begründet‘, dass es besonders offenkundig sei, oder von den meisten vertreten würde. Entscheidend aber ist, dass bei einem empirischen Verfahren beispielsweise die Bedürfnisse selbst nicht mehr in ihrer Legitimität begründet werden können, ohne sich in einen unendlichen Begründungsregress zu verwickeln. Bedürfnisse und Interessen – welchem Lebewesen sie auch immer zugeordnet werden – sind nicht schon ihr eigener Grund der Legitimität; sie können daher nicht die Quelle der Geltung der Moral sein. Ebenso wenig liefert der Umstand, dass Menschen sich empirisch in der Gemeinschaft mit anderen Lebewesen befinden, mit diesen eine stammesgeschichtliche Gemeinschaft, oder auch mit der außermenschlichen Natur eine Gemeinschaft des Seienden bilden, keinen Grund der Geltung dafür, dass der Universalisierungsanspruch des Moralischen sich auf diese Gemeinschaft ausdehnt (vgl. gegenteilig Gorke 1996: 246 ff.). Empirische Verfahren der Moralbegründung machen daher die Moral von Außermoralischem abhängig und stellen das Moralische auf den Kopf: Damit würden nicht mehr die Interessen vom moralischen Abhängig, sondern bekommt das Moralische die Bedeutung, Mittel zur Interessenbefriedigung zu sein.

Würde daher die Moral aufgrund des Bezuges auf empirische Interessen begründet werden sollen, würde letztlich der Anspruch des Moralischen inter- und intrasubjektiv geltungsfähig ausweisbar zu sein, verfehlt: denn mit der Änderung der Interessen, änderte sich dann auch die Moral, bzw. wäre die Moral interessenrelativ. Daher kann weder durch empirische noch metaphysische Verfahren der Anspruch der intersubjektiven Geltung – der das Wesen des von mir verwendeten Moralbegriffs darstellt – verständlich gemacht werden (Kuhlmann 1992a: 183).

Eine wirkliche Möglichkeit der Moralbegründung besteht hingegen im Rahmen der transzendentalpragmatischen Diskursethik. Der darin betonte strikt reflexives Ansatz, der die Vernunft im Rahmen der Argumentationsnormen rekonstruiert und auf Kooperation Bezug nimmt, ist dabei nicht das Ergebnis einer **Vorentscheidung für ein Weltbild, dass man haben kann oder nicht und das also relativiert** werden könnte – wie etwa Martin Gorke meint (Gorke 1996: 245; vgl. Kap. 8.3.2, S. 276). Sondern erst die tpDE kann den Universalisierungsanspruch eines moralischen Standpunktes durch das „Prinzip der verallgemeinerbaren Gegenseitigkeit“ als letztbegründeten Maßstab verständlich machen, wobei die Gemeinschaftsmitglieder unbestreitbar diejenige der Kommunikationsgemeinschaft sind.

und wir also zum Argumentieren verpflichtet sind, kann nach Habermas nicht mehr selbst in (D) und (U) enthalten sein; (D) ist lediglich eine moralneutrale Verfahrensregel des Argumentierens, **wenn** wir wissen wollen, ob eine Norm gültig ist oder nicht. **Wenn wir das nicht wissen wollen, bräuchten wir uns auch nicht nach den Verfahrensregeln zu richten** (Apel 2001: 71; Böhler 1992: 205; Kuhlmann 1992b: 189; ff.; Habermas 1983: 76).

Habermas' Diskursnormen enthalten dann auch keine regulative und teleologische Idee des ‚**bemühe dich um**‘ als **allgemeinverbindliches Verpflichtungskriterium**, sich in der realen Welt – in der immer auch gravierende moralrestriktive Bedingungen vorliegen – um die Realisierung der Argumentationsvoraussetzungen zu kümmern. Habermas ist dann auch der Auffassung, dass die Bindekraft des normativen Gehalts der Argumentationsvoraussetzungen letztgültig nur für die ideale Argumentationssituation bestehe; dieser Situation könne man sich jedoch – so Habermas – entziehen (gegenteilig hierzu: Kap. 5.2, S. 120 ff.). In einer idealen Welt benötigt es in der Tat kein ‚bemühe Dich um‘ als Zugeständnis an die notwendige Beschränktheit sowohl der Befolgbarkeit gültiger Prinzipien, wie auch der Einsichtsfähigkeit und -willigkeit rationaler Wesen; denn in einer realitätsentlasteten Welt rationaler Wesen würden die Beschränkungen einer Argumentationssituation tatsächlich ausgeräumt werden: **alle** Betroffenen würden **alle** Argumente vorbringen, die letztlich **allen** einsichtig würden, sodass sich das sinnvolle Problem identifizieren und im Konsens lösen ließe. In der idealen Welt würden die reinen Vernunftwesen von sich selbst aus schon moralisch handeln können und dies auch tun; Sollen und Können fiel immer schon mit Wollen zusammen; in der realen Welt hingegen sind die ein solches Handeln ermöglichenden idealen Diskursbedingungen in der Tat niemals vollständig herstellbar.

Habermas bestreitet also – in gewisser Weise konsequent –, dass sich für die reale Welt auch hinsichtlich praktischer Fragen (z. B.: Was soll ich tun? Welches Ziel ist das richtige?) aus den Argumentationsnormen **letztgültig bindende** Verpflichtungen herleiten lassen; konsequent, weil nach Maßgabe seines Verständnisses des Moralprinzips gültige, und d. h. allgemeinverbindliche Handlungsnormen für die praktische Welt gar nicht existieren können: So geht Habermas m. E. davon aus, dass sich für moralische Diskurse das Problem von deren geschichtsbezogener Anwendung, und d. h. Relativierung, nicht stellen kann, weil eine Pflichtenethik (deontologische Ethik) in der Nachfolge Kants Kompromisse aus guten Gründen ausschließt; wir müssten – falls wir uns zum Diskurs verpflichteten – daher auch einem Mörder wahrhaft Auskunft über den Aufenthaltsort seines Opfers erteilen, welches sich vor ihm in unser Haus geflüchtet hat; denn aus dem moralischen Prinzip des kategorischen Imperativs resultiere die unbedingte Pflicht, nicht zu lügen, und dieser Pflicht sei – qua moralischem Prinzip – ohne Rücksicht auf die Folgen nachzukommen (vgl. Habermas 2003: 61; gegenteilig: Apel et al. 1984: 124, 621). Moralische Normen **mit** Letztgültigkeitsanspruch können daher keinen Inhalt haben, der es erlauben würde, Zugeständnisse an die Unvollkommenheit der realen Lebenswelt zu machen, denn damit – so scheint es – verlören die moralischen Normen ihren Letztgeltungsanspruch; ein ‚bemühe Dich um‘ wäre in einem Letztgültigkeitsprinzip entweder unangemessen (sofern sich die Letztgeltung auf die reale Welt bezieht) oder aber überflüssig (sofern sich die Letztgeltung auf die ideale Welt bezieht – denn da werden sich alle aus Einsicht schon so verhalten).

Auch sei die Welt nicht nur nicht ideal, sondern wir seien auf die Argumentation und ihre Normen nur in solchen Situationen unbestreitbar festgelegt, in denen die Argumentationspartner das gleiche Interesse haben (vgl. gegenteilig Kap. 5.4, S. 129); dies aber sei nur in solchen Situation der Fall, in denen es um die möglichst zutreffende Einsicht in die Wahrheit von theoretisch-empirischen Fragestellungen gehe (z. B. hinsichtlich der zutreffenden Beschreibung von Naturgesetzen oder Sachverhalten). In allen anderen Situationen der Praxis müssten – angesichts der Nichtidealität der Welt – die Normenbegründungsverfahren nicht dem Konsens, sondern dem technisch-strategischen Modell der Aushandlung von Interessenkompromissen folgen.

Die Situation des Diskurses, der Argumentation, scheint also hintergebar, weil wir uns a) aus praktischen Gründen nur sehr beschränkt in dieser Situation befinden können und wir b) diese Situation für die Orientierung unseres Verhaltens gar nicht immer in Anspruch zu nehmen brauchen. Denn dass z. B. Vernunftgebrauch und Argumentation an Formen der Kommunikation und Kooperation gebunden sind, aus denen sich die nichtbezweifelbaren Präsuppositionen der Argumentation ergeben, sei ein kontingentes Faktum, das sich auch mal ändern könnte (Habermas 1983: 105; Kuhlmann 1992: 188). Ist aber diese Situation der Argumentation hintergebar, dann sind es auch die an diese Situation gebundenen Normen – insbesondere das Prinzip der verallgemeinerbaren Gegenseitigkeit. Ein solches Prinzip verlöre dann den Status der Letztgeltung.

Offenbar ist bei Habermas die Geltungsebene (für die (D) und (U) zuständig sind) von der Handlungsebene – die nur in der realen Welt liegen kann – entkoppelbar.

Diese Ansicht kann jedoch m. E. aus mehreren Gründen nicht konsistent vertreten werden. So sind (D) und (U) – als Methoden zur Ermittlung gültiger Normen – nur als **Handlungsanweisungen** überhaupt verständlich (denn man soll sich ja so verhalten, wenn man gültige Aussagen haben möchte). (D) und (U) können die Geltung von etwas aber nur dann garantieren, wenn ihre Befolgung wenigstens prinzipiell möglich wäre. Angesichts einer begrenzten Welt ist nun aber klar, dass es nach Habermas' (D) und (U) keine gültigen Normen geben kann. Das aber kann man nicht verstehen. Denn: Handlungen setzen Freiheitsgrade voraus, die notwendig implizieren, dass man etwas falsch **und** richtig machen können muss. Etwas, das man aus prinzipiellen Gründen niemals richtig machen kann (z. B. wegen der unaufhebbaren Begrenztheit und Nichtidealität der Welt), kann man auch nicht falsch machen. Dann aber könnte man gar nicht wissen, was es bedeuten soll, einer Regel zu folgen – etwa einer solchen, die – (D) und (U) gemäß – zu gültigen Aussagen führt. Dann aber kann man auch nicht wissen, was gültige Aussagen sind. Dann aber kann es Habermas selbst nicht verständlich sein, wie er zu (D) und (U) kommen konnte.

Die Behauptung einer Norm, die auch für Situationen denkbar sein soll, in denen sie prinzipiell unerfüllbar ist, wäre dann für solche Situationen sinnlos. Solche Situationen existieren aber zweifellos: Z. B. wenn es darum geht, Interessen zu berücksichtigen, deren Inhaber sich nicht am Diskurs beteiligen können oder wollen (sei es, weil sie sich weigern, am Diskurs teilzunehmen, sei es, weil sie räumlich, zeitlich und sachlich verhindert sind, oder noch nicht oder nicht mehr kommunikationsfähig sind). Aber gerade auch für solche Situationen wäre eine normative Ethik nötig.

Habermas versucht das Problem des Übertrags von der Geltungs- zur Handlungsebene dadurch zu lösen, dass der Praxisbezug durch ein System positiver Rechtsnormen abgesichert werden soll. Rätselhaft bleibt jedoch, woran Habermas erkennt, **dass es sich überhaupt um ein Problem handelt und weshalb es gelöst werden soll**. Denn dies ergibt sich – nach Habermas – weder aus (D) und (U), noch aus den Rechtsnormen. Das Geltungskriterium – und damit das Sollen des positiven Rechts – **hängt sozusagen in der Luft**; es wird aber in dem Moment eingeholt, in dem die reale Lebenswelt als Sinnbedingung der idealen Prinzipien verstanden wird. Dann nämlich ist die Folgenberücksichtigung in (U) nicht mehr an eine ideale Welt adressiert, sondern an die reale; und in Bezug auf diese sind dann die **Folgen und Nebenwirkungen der geschichtsbezogenen Anwendung** des Prinzips (U) in Gestalt eines ‚**bemühe dich um...**‘ zu berücksichtigen⁹². Habermas (U) bleibt dann in abgewandelter Bedeutung wichtig: Die ideale Welt ist dem Handeln nicht vorgegeben, **sondern aufgegeben**, um die ideale Welt zu

⁹² Apel nennt das das Handlungsprinzips (Uh) (Apel 1988b: 131)

erreichen; das ‚ideale U‘ bleibt weiterhin Maßstab der Geltung und dient der Orientierung; das normative Sollen aber folgt nicht unmittelbar aus dem Maßstab selber, **sondern erst aus der Orientierung an ihm!**

Der Bezug auf die reale Lebenswelt ist darüber hinaus selbst eine Präsupposition des konsensualen Diskursprinzips der Argumentation und kann daher auch nicht sinnvoll bestritten werden: Denn die Verpflichtung zur Suche nach einem gemeinsamen Konsens, bedeutet eben auch, zu versuchen, diejenigen einzubeziehen, die aufgrund der realen Lebenswelt verhindert sind (Böhler 1992: 224).

Ebenso wurde in Kap. 5.3, S. 129 und Kap. 7.1.3, S. 202 anhand der Geschäftsordnungsdiskurse dargelegt, dass ein **gemeinsames Interesse an Konsens** notwendig nicht nur in der Situation empirisch-theoretischer Diskurse unterstellt werden muss; sondern der Konsensbezug der Diskurse muss auch in den Bereich praktischer Diskurse⁹³ hinein erweitert werden. Damit ergibt sich: **Die Situation des Diskurses ist gar nicht hintergebar** – die Argumentationsnormen bleiben auch für solche Auseinandersetzungen gültig, in denen es um divergierende Interessen geht (vgl. Kuhlmann 1985: 200 ff.; Kuhlmann 1992: 173). Dies hat auch damit zu tun, dass wir nicht nur in der ‚unwahrscheinlichen Situation‘ eines idealen Diskurses die Grundnormen der Diskursethik notwendig anerkannt haben; bereits das faktisch einsame Denken mit Geltungsanspruch kann nur als ein Argumentieren gegenüber Anderen verstanden werden; **denn Geltungsansprüche – wofür auch immer – können nur in einer moralisch nicht neutralen Situation erhoben werden. Diese aber** kann nicht anders, als irgendwie lebensweltlich verankert gedacht werden, da qua Geltungsansprüchen der Denkende bereits das Moralprinzip der wechselseitigen Anerkennung aller möglichen Diskursteilnehmer als gleichberechtigte und gleich mitverantwortliche Diskurspartner anerkannt hat; damit bezieht er sich nicht nur auf die zufällig Anwesenden, sondern immer schon auf die unbegrenzte Argumentationsgemeinschaft. Daher kann er – im Rahmen seiner Handlungsmöglichkeiten – deren Begrenzung nicht mit Anspruch auf Geltung wollen (Apel 2001: 72).

Auch der Habermas'sche Hinweis, dass eine Situation, die den Diskursnormen entspreche, sehr unwahrscheinlich sei, kann nicht als Einwand gegen die Bedeutung der Letztgeltung auch für lebenspraktische Situationen verstanden werden. Dies wird klar, wenn man sich den Sinn des Unterschiedes zwischen faktischem Gelten und Gültigkeit, zwischen Sein und Sollen, Gültigkeit und Wollen verdeutlicht. Selbstverständlich ist die reale Welt nicht so, wie die idealen Diskursnormen es fordern. Darin aber liegt eine Sinnbedingung des normativen Gehaltes der kontrafaktischen Diskursvoraussetzungen. Nur wenn die Welt auch anders sein kann als es die Normen fordern, wird verständlich, was eine Verpflichtung sein soll. Normen müssen gültig sein können, auch dann, wenn ihnen zuwider gehandelt wird. **Vorfindliches Handeln und Sein muss unter Anlegen von Gültigkeitsmaßstäben eine Differenz zu einem Sollen zulassen, wenn die Unterscheidung von Richtig und Falsch eine Bedeutung haben soll.** Der Wahrscheinlichkeitsgrad einer empirischen Situation ist daher kein Argument gegen die Möglichkeit der Letztgeltung von moralischen Normen, die auch für die Lebenspraxis von Bedeutung sind. In der Tat aber könnte die Wahrscheinlichkeit einer empirischen Situation – die nämlich den idealen Diskursvoraussetzungen möglichst nahe käme –, ein Maß für die Gewissheit sein, inwieweit die an einer Situation hängenden konkreten Handlungsaufforderungen gültig und d. h. richtig sind (Böhler 2000: 54 f.).

Kurz: **Das praktische Hintergehen eines idealen Diskurses** – hinsichtlich des eigenen Verhaltens oder Wollens, oder aufgrund widriger Umstände – **spricht nicht gegen die Gültigkeit idealer Diskursnormen auch in der realen Lebenswelt.**

⁹³ In ihm geht es insbesondere um Fragen der Art: „Was soll ich tun?“ und weniger um die Frage „Was ist der Fall?“.

Insgesamt gilt, **dass das Sollen der Kommunikationsvoraussetzungen und der Argumentationsregeln nicht widerspruchsfrei bestritten werden kann, auch dann nicht, wenn die im Universalisierungsgrundsatz antizipierten idealen Anwendungsbedingungen in gravierender Weise noch nicht bestehen. Vielmehr ergibt sich daraus die Pflicht, sich diesen Bedingungen weitest möglich anzu nähern.**

Da Habermas den Übertrag der Letztgeltung aus der idealen in die reale Welt zurückweist, indem er die Brauchbarkeit der Gültigkeitsannahmen von (D) an eine **empirisch** Eigenschaft bindet – nämlich an die Wahrscheinlichkeit einer Situation, in der die Präsuppositionen der Argumentation tatsächlich zum Ausdruck kommen –, übersieht er etwas Wesentliches: Der ideale Gehalt des Prinzips (D) ist nicht nur nicht **von** dieser Welt – was ja für jeden normativen Gehalt möglich sein muss – sondern die Prinzipien sind auch nicht umstandslos **für** diese Welt. Denn solchen Orientierungen kann unmöglich entsprochen werden – alle Handlungsnormen wären am Maßstab solcher Meta-Normen immer nur ungültig, ohne dass diese Normen eine klare Orientierung zum Ausdruck brächten. Hier begegnen wir dem Einwand, dass der Versuch, den idealen Diskursprinzipien entsprechend zu handeln, in die totale Überforderung führt; ebenso wird die Frage aufgeworfen, was man denn tun soll, wenn in der Welt gar nicht die Voraussetzungen bestehen, die notwendig wären, um dem Prinzip gerecht zu werden. Letztere Frage verweist auf die Sinnebene auch deontologischer Prinzipien, deren Sinn ja immer schon verstanden worden sein muss, um zu wissen, was es heißt, dem Prinzip entsprechend zu handeln. Es ergibt sich, dass auch eine Prinzipienethik ohne eine Rückbindung an eine jeweils konkrete Situation – die zum Verständnis von etwas beitragen könnte – unverständlich ist (vgl. in Apel et al. 1984: 613 f; Hegel contra Kant und das Depositum).

Eine **realistische Situationeneinschätzung** – ein ‚für diese Welt geeignet sein‘ – gehört daher selbst – wie nachfolgend weiter ausgeführt wird – zu den Anforderungen idealer Diskursvoraussetzungen. Eine rein deontologische Ethik bliebe unverständlich und wäre verantwortungslos. **Daher spricht selbst die Unmöglichkeit der Existenz idealer Diskursbedingungen nicht gegen die Letztgeltung an sich, sondern lediglich für die Modifikation derjenigen Prinzipien, die unter dem Letztgeltungsanspruch stehen können: Hinzu kommt daher die Aufforderung des ‚sich Bemühens um‘**, die Pflicht zur Verantwortung. Diese Pflicht mündet nun nicht mehr in der Überforderung oder Unmöglichkeit; gleichwohl kann sie nicht sinnvoll bestritten werden und besitzt den Status der Letztgeltung. Der Übertrag der Letztgeltung von (D) und (U) aus der idealen in die reale Welt und die daran anschließende Normendifferenzierung wäre gelungen, wenn sich das alles einsichtig machen ließe. Dieses Einsichtigmachen soll nachfolgend weiter vertieft werden.

7.2.2 Die Unbestreitbarkeit der Geltung von (D) und (U) im Lichte der tpDE

Der Nachweis der Letztbegründung gelingt in nicht-theoretischer Einstellung – d. h., der Grund der Letztgeltung ergab sich nicht durch Ableitung aus etwas anderem und daher auch nicht, wie bei Habermas, aus einer Diskurstheorie. Er ergab sich durch die strikte Reflexion³⁷ auf die Situation des Argumentierenden: In dieser Situation muss der Argumentierende das, was er thematisch in der Argumentation behandelt, mit dem verbinden, was er an Handlungswissen über das Argumentieren in Anspruch nimmt (Apel et al. 1984: 603).

Der Beweis, dass (D) absolut gültig ist, ergibt sich – aus dem sokratischen Beweisverfahren der Widerlegung des Bestreitens – wie folgt (vgl. auch Kap. 5.2.2, S. 122 ff.): Wir bestreiten versuchsweise die absolute Gültigkeit von D: „Ich behaupte, dass es denkbar ist, dass nicht alle potentiell argumentationsfähigen Wesen als gleichberechtigt anerkannt zu werden brauchen“. Damit behaupte ich zugleich, dass die von ‚D‘ aufgestellte Forderung, man solle sein Verhalten/seine Behauptung an der unbegrenzten argumentativen Zustimmungswürdigkeit orientieren, nicht absolut gültig ist (Böhler 2000: 56).

Dieser Bezweiflungsversuch der absoluten Gültigkeit führt jedoch in einen performativen Selbstwiderspruch. Der Bezweiflungsversuch muss missglücken, da er von den Argumentationspartnern nicht ernst genommen werden kann; denn zum Bezweifeln müsste der Skeptiker im propositionalen Teil der Behauptung eben das bezweifeln, was zu den Sinnbedingungen des performativen Teils der Behauptung gehört, und zwar zum Geltungsanspruch:

„Sinn machen, verständlich sein kann eine Behauptung nur, insofern der von ihr erhobene bzw. unterstellte Anspruch auf (mögliche) Gültigkeit ernstgemeint und prüfbar ist. Die Prüfung eines Geltungsanspruchs besteht darin, alle möglichen sinnvollen Gegenargumente zu berücksichtigen; ergo: alle potentiell argumentationsfähigen Wesen, die Gegenargumente hervorbringen könnten (und in deren Namen schon hier und jetzt sinnvolle Einwände gemacht werden können), als Dialogpartner anzuerkennen.“ (Böhler 2000: 57)

Genau das aber bestreitet der Skeptiker mit Anspruch auf Geltung.

Für den Bestreitungsversuch von (U) ergibt sich: „Ich behaupte, dass man sich nicht um die Akzeptanz aller Folgen und Nebenwirkungen von Handlungen durch alle Betroffenen der Argumentationsgemeinschaft bemühen muss und zwar so, dass die Folgen und Nebenwirkungen im Sinne von (D) verantwortet werden könnten“. Wir müssten uns also nicht an der konkreten Lebenswelt auch einzelner Individuen orientieren, etwa weil wir schon ideale, situationenunabhängige gültige Prinzipien kennen, oder die Lebenswelt wegen ihrer Unvollkommenheit gerade keinen Anhaltspunkt liefert. Gültige Aussagen seien also auch dann denkbar, wenn nicht alle Betroffenen für die **Situationsanalyse** herangezogen würden.

Das Überspringen der **Situationsanalyse auch aus Sicht der anderen**, ebenso wie das Ignorieren von **Handlungsfolgen**, lässt sich gleichfalls nicht widerspruchsfrei denken:

Wollte man den richtigen Konsens in einer konkreten Situation alleine finden – etwa als Philosophenkönig – oder unter teilweisem Ausschluss der Betroffenen, so ergibt sich ebenfalls ein performativer Selbstwiderspruch: Die Vorstellung, dies alleine tun zu können, schließt nämlich die Unterstellung ein, einer alleine könnte – zumindest prinzipiell – die Situation kennen, auf die das Verallgemeinerungsprinzip angewendet werden soll.

„Zur Situation gehören aber wesentlich die Zielvorstellungen (und damit die Bedürfnisse) der anderen, die sie gegenüber dem einsamen Moralisten geltend machen würden – wenn er sie nur zu Wort kommen ließe. Der einsame Moralist aber, der sie bloß aus seiner eigenen Perspektive, also gemäß seinem Vorverständnis, verstünde, würde selbst darüber bestimmen, was die Zielvorstellungen und Bedürfnisse der anderen sein sollen.“ (Apel et al. 1984: 858; Böhler 1982: 114)

Darin steckt die Vorstellung, dass sich die Bedeutung von etwas für andere in nicht-kommunikativer Einstellung beobachten ließe. Dass dies jedoch unmöglich ist, wurde im Rahmen der Privatsprachendiskussion gezeigt (vgl. Kap. 4.4, S. 109 ff.). Somit würde das einsame Ich und sein vermeintliches Wissen über die anderen der ungeprüfte Maßstab sowohl für das Verständnis von etwas als Zielvorstellung und Bedürfnis der anderen – das durch meine Handlungen beeinträchtigt werden kann –, als auch für die Beurteilung dieser Bedürfnisse als berechtigte Ansprüche, die ich bei meinen Handlungen berücksichtigen muss, **sofern ich moralisch handeln will** (Apel et al. 1984: 275). Erhebe ich aber Richtigkeitsansprüche für meine Behauptungen – nämlich dadurch, dass ich die Behauptung mache –, dann muss ich moralisch handeln und d. h. intersubjektiv gültig handeln wollen. Dies aber kann ich nun als beschränk-

ter oder einsamer Moralist nicht mehr. Denn die mit seiner Behauptung verbundenen Geltungsansprüche – dass er sich mit seiner Behauptung und Handlung gegenüber allen wird rechtfertigen können – kann er gar nicht mehr einlösen. Er nimmt also für seine Behauptung die unbegrenzte Argumentationsgemeinschaft in Anspruch, obwohl er im propositionalen Teil seiner Behauptung diesen Anspruch verneint.

Der Grund, warum der teleologisch-regulative Gehalt von (U) nicht bestritten werden kann und warum wir deshalb zum Erhalt bzw. zur Verbesserung der Dialog- und Verantwortungsfähigkeit verpflichtet sind, ist folgender:

„Niemand, der darüber nachdenkt und damit in einen argumentativen Dialog zum Beispiel über die Frage eintritt, ob es eine Pflicht zur Verantwortung für den Erhalt der Menschheit und also für deren Zukunft gibt, könnte anderen gegenüber Gültigkeit beanspruchen für Dialogbeiträge, in denen die Bewahrung der Dialogfähigkeit (der Menschheit) als Aufgabe für heute und / oder für morgen bezweifelt würde. Denn (...) wer die Bewahrung der Dialogmöglichkeit nicht als ständige Aufgabe anerkennt und nicht bereit ist, daran mitzuwirken, stellt nämlich in Frage, was er, wie überhaupt jeder Behauptende, durch seine Behauptung als verbindlich voraussetzt und als seine Bereitschaft mitbehauptet: die Bereitschaft, sich gegenüber allen möglichen Anderen (hinsichtlich ihrer sinnvollen Fragen und Gegenstände) zu verantworten bzw. zu rechtfertigen, um die mit der eigenen Dialogpartnerschaft (letztlich mit der eigenen Behauptungshandlung) verwobenen Geltungsansprüche einlösen zu können.“ (Böhler 2000: 46 f.)

Es ist gerade die Nichtidealität der Welt, die es zu berücksichtigen gilt, wenn es um die Umsetzung von Moralprinzipien geht. Die Geltungsfähigkeit von Handeln hat ihren Maßstab in dem Erhalt bzw. der Verbesserung der Diskursbedingungen, einschließlich der Möglichkeit für den Einzelnen, seine Sicht der Dinge möglichst weitgehend im Diskurs mit allen anderen auf Berechtigung zu prüfen. Auch wer dies bestritte, unterminiert den Geltungsanspruch des Bestreitens.

Daher liegt mit dem Diskursprinzip (D) und dem in ihm enthaltenen Universalisierungsgrundsatz (U) ein letztgültiges Moralprinzip vor, das auch praktische Bedeutung hat.

Das heißt, auch in der praktischen Lebenswelt ist die Beantwortung der Fragen „Was ist der Fall?“ und „Was soll der Fall sein?“ bzw. „Was ist der nächste, beste Schritt (für mich) zur Lösung eines Problems?“, unhintergebar an moralische Normen gebunden, die in (D) zum Ausdruck kommen.

(D) lässt sich auch fassen als

- Prinzip der verallgemeinerbaren Gegenseitigkeit, das den
- Grundnormen der argumentativen Konsensbildung und
- der letzten Geltungsinstanz in Form der unbegrenzten Argumentationsgemeinschaft

verpflichtet ist.

7.2.3 Das Verhältnis von (D) und (U) als Ausdruck der Verwobenheit von idealer und realer Kommunikationsgemeinschaft

Angesichts des in Kap. 7.2.2 und in Auseinandersetzung mit Habermas erneut erinnerten Umstandes, dass (D) und (U) auch in der realen Lebenswelt nicht hintergebar sind, stellt sich das Verhältnis von Idealität und Realität in einem besonderen Verhältnis dar. In diesem Verhältnis steckt m. E. das Zentrum der rationalen Moralkonzeption – die für alles bedeutsam ist.

Dieses Verhältnis resultiert in der **transzendentalpragmatischen Spannung** (tp-Spannung) (vgl. Kap. 7.2.3.3, S. 221). Aus dieser Spannung heraus lässt sich die Übertragung der konkreten Normen – sowohl hinsichtlich der Prozessnormen der Kommunikation, wie auch hinsichtlich materialer Implikationen – erarbeiten. Dies geschieht in Kap. 7.3, S. 230 ff. im Rahmen der Architektonik der tpDE und in dichter Anlehnung an Gronke (vgl. Gronke 2000, 2001, 2003). Diese Architektonik ist wesentlich von der tp-Spannung bestimmt. Daher wird in diesem Kapitel das Verhältnis von Realität und Idealität weiter vertieft.

Dabei soll deutlich werden, dass in jeder realen Situation, in der Probleme und/oder Konflikte auftreten – etwa Probleme eines Naturschutzkonfliktes – es gerade das Verhältnis von Idealität und Realität ist, das die entscheidende Rolle spielt. Es ist immer die Idealität bzw. eine Utopie, gegenüber der wir unser Handeln, unser Engagement oder unsere Kritik verstehen, aber auch begründen müssen. In jeder Kontroverse treten in der realen Welt sozusagen unterschiedliche Ideale gegeneinander an.

In den Idealen sind diejenigen **Maßstäbe** enthalten, die dazu führen, dass jemand eine Situation als richtige Beschreibung dieser Situation annimmt. Ebenso enthalten sind diejenigen Maßstäbe, die dazu führen, dass jemand eine Zielsetzung, ein Sollen, als richtige Zielsetzung bzw. als richtiges Sollen annimmt. Es ist diese Idealität – d. h. z. B. die Vorstellung über eine Situation, die wir erwünschen, die aber (noch) nicht ist –, welche die Richtung unseres Handelns bestimmt. Daher hängt von der Richtigkeit dieser Maßstäbe alles ab.

Nicht anders ist es bei der tpDE. Die tpDE verpflichtet uns darüber hinaus dazu, alle Annahmen – insbesondere, wenn sie kontrovers werden könnten – idealerweise gegenüber der unbegrenzten Argumentationsgemeinschaft zu rechtfertigen.

Sobald also ein Problem oder ein Konflikt auftaucht, müssen alle konkreten Maßstäbe (das Ideal) ausnahmslos offen gelegt werden, damit sie selbst in spezifischer Weise zum Gegenstand realer Beratung über die Berechtigung der Maßstabswahl werden können. Zu dieser Beratung zählen etwa im Rahmen des Naturschutzes kritische Fragen zur Ökosystemtheorie oder Wertefragen hinsichtlich der Natur oder Teilen von ihr, einschließlich der Begriffsklärung des Naturbegriffes, ebenso wie die Verständigung über die existierenden Interessen und ihre Berechtigung. Diese Fragen wurden bereits im Kap. 6.4, S. 165 ff. im Rahmen der Reflexion auf die Biowissenschaften behandelt sowie im Rahmen der Nachhaltigkeitskritik in Kap. 2.3.2, S. 29 f.

7.2.3.1 Die ideale Kommunikationsgemeinschaft

Die Kommunikationsgemeinschaft unterliegt notwendig den Bedingungen vernünftiger Argumentation und ist prinzipiell unbegrenzt (vgl. 5.2, S. 120). Aus dem Umstand, dass man sich immer schon in der Kommunikationsgemeinschaft aufhält, folgt, dass man notwendig immer schon Normen der Argumentation anerkannt hat. Diese Normen besagen, dass das Einlösen von Geltungsansprüchen keinerlei Beschränkungen der Kommunikations- und Argumentationsgemeinschaft verträgt. D. h., hier kommt die Idee einer **Idealität** zum Tragen: Unter idealen Diskursbedingungen – die Platz für jedes relevante Gegenargument bieten würden und in dem Sinne ideal wären, dass sie über unbegrenzte Ressourcen, Kompetenz, Wissen und Zeit verfügten – müssten die Gesichtspunkte aller Betroffenen berücksichtigt werden und ließen sich auf dem Wege zwangloser, realitätsentlasteter Argumentation alle Differenzen in einem idealen Konsens auflösen (Apel et al. 1984: 619). Diesen Konsens muss man wollen, sofern man wirklich an der Lösung eines Problems interessiert ist. Dieser ideale Konsens setzt die wechselseitige **Kooperationsnorm** voraus.

Nur in Bezug auf diese Idealität können intersubjektive Geltungsansprüche eingelöst werden; nur die ideale Kommunikationsgemeinschaft könnte den Grund der Geltung bestätigen.

Diese ideale Kommunikationsgemeinschaft wird zwar durch den Geltungsanspruch eines Arguments notwendig in Anspruch genommen (vgl. Kap. 5.3, S. 129), die vorfindbare reale Kommunikationsgemeinschaft kann diesem Anspruch jedoch **niemals** entsprechen: Die in ihr stattfindenden Diskussionen unterliegen z. B. zeitlichen, materiellen, intellektuellen, informativen Beschränkungen und sind weder machtfrei noch für alle gleichermaßen zugänglich. Reale Diskursresultate, – selbst als Ergebnis demokratischer Verfahren – sind in jedem Falle kritikbedürftig.

Andererseits sind die **realen** Diskurse – etwa über die Richtigkeit von Handlungsaufforderungen oder über die Wahrheit von Zustandsbeschreibungen – von zentraler Bedeutung: Denn deren Geltungsanspruch setzt bereits voraus, dass die lebenspraktische Situation – in der die zur Diskussion stehenden Orientierungen zur Anwendung kommen sollen und durch die die Zielorientierungen und Bedürfnisse Anderer beeinträchtigt werden können – in zutreffender Weise bekannt ist. Zur Situation gehören aber wesentlich die Zielvorstellungen, und d. h. die Interessen und Bedürfnisse, der konkret betroffenen Menschen (vgl. Kap. 5.2.2.3, S. 126). Denn nur dadurch, dass Ansprüche überhaupt bekannt sind, können sie Gegenstand von Diskursen werden, und nur dadurch bestehen Aussichten, einen Geltungsanspruch – etwa für eine Maßnahme – einzulösen.

Daher kann auch die **ideale Argumentationsgemeinschaft** weder auf die reale Argumentationsgemeinschaft verzichten, noch auf die individuelle Sicht der Dinge einzelner Menschen. Die Geltung von Diskursresultaten kann also weder allein von den realen Umständen ihres Zustandekommens abhängig gemacht werden, noch kann sie die realen Umstände unberücksichtigt lassen (Apel 1994: 388).

Mit dieser, eine Spannung begründenden Verwobenheit von Idealität und Realität werden wir auch auf die Sinnbedingung jeder Ethik, jeder Kritik an realen Verhältnissen, jeder Situationsbeschreibung, ja letztlich jeder Handlung aufmerksam: **Die kritische Prüfung des Bestehenden (reale Situation) und die Vorstellung einer zukünftigen Utopie (ideale Situation) – von der das Bestehende abweicht – setzen sich gegenseitig voraus:** Die unaufhebbare Spannung zwischen einer etablierten Moral einer realen Gemeinschaft, ihren Institutionen, und der sie tragenden Situation einerseits und der Vernunftethik andererseits,

„die in der idealen Gemeinschaft aller urteilsfähig Argumentierenden kraft Argumentes gelten würde, ist eine fundamentale Bedingung dafür, dass praktische Diskurse überhaupt als sinnvolle Unternehmungen angesehen und durchgeführt werden können.“ (Apel et al. 1984: 337)

Würde das etablierte Ethos – und mit ihm die jeweils vorfindlichen Regeln, Institutionen, Situationen – als der Inbegriff des Sittlichen, des Richtigen und Wahren gelten, dann könnte es keinen Anlass mehr für praktische und theoretische Diskurse geben. Die Prüfung von etwas als gültige Aussage setzt also einerseits einen als gültig voraussetzbaren Maßstab der Prüfung voraus – ein letzter Maßstab kann nicht bestritten werden, soll das Bestreiten nicht seinen Sinn verlieren. Gleichzeitig setzt der ideale Maßstab – nämlich (D) und (U) – die reale Situation voraus. In ihr muss er angewandt werden. Die reale Situation kann aber nur in einer endlichen Welt liegen, da mindestens die erst zukünftig Argumentierenden nicht schon in der Gegenwart an der Argumentation teilnehmen können; damit bleibt letzte Gewissheit über die Richtigkeit und Wahrheit von Geltungsansprüchen, **die eine konkrete Situation betreffen**, unerreichbar: **Ob also (D) und (U) richtig auf die Lebenswelt übertragen wurden, kann niemals abschließend beurteilt werden.**

Erst die Unterscheidung zwischen einer realen und einer idealen Argumentationsgemeinschaft ermöglicht es, einen begründeten Unterschied zwischen dem faktisch Anerkannten und dem eigentlich Anerkennungswürdigen und damit zwischen dem, was ‚man‘ für wahr, für richtig bzw. verbindlich hält, und dem, was in Wahrheit wahr, richtig bzw. verbindlich ist, zu machen. Ohne die Möglichkeit einer solchen Unterscheidung wäre das jeweils faktisch Geltende das durch nichts mehr Hinterfragbare. Dann aber ließe sich auch kein Unterschied mehr zwischen Gültig und Ungültig, Falsch und Richtig machen (Apel et al. 1984: 338). Ein Streit über irgendetwas wäre sinnlos.

Bei allen Problemen – etwa im Rahmen von Konflikten – geht es daher sowohl um die kritische Prüfung der realen Verhältnisse, als auch um die möglichst weitgehende Offenlegung und Bewusstmachung der implizit in Anspruch genommenen Ideale (der Maßstab (D) und (U)) einschließlich der Frage, wie diese in die reale Lebenswelt zu übertragen sind.

7.2.3.2 Die reale Kommunikationsgemeinschaft

Nachfolgend wird die reale Kommunikationsgemeinschaft näher untersucht, um die Konsequenzen der oben genannten Verwobenheit weiter zu verdeutlichen.

Die reale Kommunikationsgemeinschaft ist eine Voraussetzung dafür, dass etwas einen **Sinn** haben kann. Selbst die elementarsten Ereignisse kann man nur als Situation verstehen, von der man in praktischer Hinsicht betroffen ist und die für einen etwas bedeutet. Sowohl Handlungen wie Widerfahrnisse werden notwendig von einem **vorgängigen Sinnzusammenhang** getragen (vgl. Kap. 6.2, S. 142 ff.), der uns Verstehensregeln und zugleich Bewertungsregeln vorgibt. Nur dadurch erhält etwas eine Bedeutung für uns. Dieser **Sinnzusammenhang ist geprägt von den Institutionen und Normen der realen Lebenswelt als das Ergebnis der wechselseitigen Interaktion und der Verschränkung von Weltbildern**: Das Bild, das wir uns selbst von uns und unserer Situation machen, das machen sich auch andere; und sie konfrontieren unser Bild mit ihrem Bild entweder im Sinne einer Zustimmung oder im Sinne einer Ablehnung, worauf wir wiederum zustimmend oder ablehnend reagieren **müssen**. Bereits die Möglichkeit der Identifikation von Sachverhalten und Gegenständen in der Welt ist an das Verständnis der Zeichenverwendung einer **konkreten** Sprachgemeinschaft gebunden (Apel 1973: 320). Dies ergibt sich nicht zuletzt aus dem Umstand, dass keiner alleine einer Regel folgen kann (vgl. Privatsprachenproblem Kap. 4.4, S. 109)

Die reale Kommunikationsgemeinschaft ist aber auch eine Voraussetzung dafür, dass etwas **Geltung** beanspruchen kann. Ohne sie ist keine Beurteilung der Geltung von Diskursen und ihrer Ergebnisse möglich, z. B. dann, wenn die Zielorientierungen und Bedürfnisse anderer zu berücksichtigen sind. Damit gerät wieder das **Individuum** näher in den Blick: Wie oben gezeigt (vgl. Kap. 5.2.2.3, S. 126), steht das kommunikationsfähige Individuum auch mit dem **Haben von Bedürfnissen und Interessen** im Diskurs, **da menschliche Bedürfnisse und Interessen als Argumente angesehen werden müssen – sofern sie verbalisierbar sind**. Das bedeutet: Schon mit dem Haben von Interessen und Bedürfnissen, hat das Individuum in der realen Kommunikationsgemeinschaft die unbegrenzte Kommunikationsgemeinschaft bereits betreten. Damit aber müssen alle Bedürfnisse und Interessen von Menschen als berücksichtigungswürdig angesehen werden – zumindest immer dann, wenn sie von Handlungen anderer erreicht werden könnten. Dies heißt freilich nicht, dass bereits ausgemacht wäre, in welcher Hinsicht

die unterschiedlichen Bedürfnisse und Interessen gegeneinander abgewogen werden, ob und wie ihnen stattgegeben wird.

Als Voraussetzung dafür, dass wir die Zielorientierungen und Ansprüche anderer gegenseitig berücksichtigen können, **müssen diese zuvor so verstanden sein, wie sie die Betroffenen geltend machen würden. Denn zu einer Situation, die wir beurteilen wollen, für die wir also Geltung beanspruchen möchten, gehören die Zielvorstellungen der anderen dazu** (vgl. Kap. 7.2.2, S. 214 ff.).

Die konkrete Beratung durch andere – ohne die mir ihre Zielvorstellungen verborgen blieben – ist daher nötig, damit ich meine Einseitigkeit überwinden und den Anderen weder mein Vorverständnis ihrer Bedürfnisse als ihre wirklichen Bedürfnisse überstülpe, noch diese meinen Maßstäben für ‚berechtigte Bedürfnisse‘ unterwerfe (Apel et al. 1984: 275).

Die Reflexion darauf, was es heißt, den Grund der Geltung für Handlungsaufforderungen an andere nennen zu können, führt zu einer weiteren Konkretisierung des normativen Gehaltes der tpDE: **Da Bedürfnisse keine objektiven, geschichtslosen Zustände sind, die vorab monologisch-theoretisch ermittelt werden können, besteht die direkte Aufforderung etwa für einen Politiker darin, dass er an einer öffentlichen Sinnermittlung der Bedürfnisse konkret teilnimmt und dieses Teilnehmen zum elementaren Bestandteil seiner Politik macht (Böhler 1985: 315). Ohne eine Rückbindung von Entscheidungen an eine hermeneutische Sinnermittlung kann Geltung nicht beansprucht werden.** Hier liegt letztlich einer der entscheidenden Gründe für die Forderung nach **Partizipation** und Beteiligung und dafür, dass Bedürfnisse Teil dessen sind, was wir als Rationalität bezeichnen müssen.

Für den praktischen Planungsvollzug bedeutet dies also die Forderung nach kommunikativer, partizipatorischer Planung, die nicht mehr etwa über die Köpfe der Betroffenen hinweg plant, da sie z. B. angeblich besser weiß, was für das Land gut ist (Apel et al. 1984: 275).

In der realen Kommunikationsgemeinschaft kommt also dem Individuum eine wesentliche Bedeutung zu (vgl. Kap. 5.2.2.3, S. 126), die sich sowohl auf den Sinn, wie auch auf die Geltung von etwas bezieht. Jedem einzelnen müssen einerseits praktische, potentiell richtige Urteile zugetraut werden. Dies widerspricht **nicht** den idealen Argumentationsbedingungen, sondern ist deren Voraussetzung. Ein praktisch argumentierender Diskurs kann erst zustande kommen, wenn Menschen den Anspruch auf praktische Urteilsfähigkeit erheben und andere Menschen diesen Anspruch – nicht aber notwendig das konkrete Urteil – anerkennen (Apel et al. 1984: 348 f.). Dies müssen wir immer schon wollen, worauf der Diskursgrundsatz (D) hinweist. Allerdings darf auch der Einzelne sich nicht mit seinem konkreten Urteil begnügen – etwa aufgrund seines Gewissens, innerster Überzeugungen, religiöser ‚Erleuchtungen‘ o.ä.⁹⁴ (Vgl. Kap. 8.3.4, S. 289 ff.; Apel et al. 1984: 803, 347); jede persönliche Überzeugung muss sich – wenigstens im Prinzip – gegenüber allen anderen in der Diskussion rechtfertigen wollen; damit muss die Überzeugung gleichzeitig ihre potentielle Irrtümlichkeit anerkennen, die eben deshalb in der Kommunikation mit anderen nach ihrer Korrektur strebt.

Das bedeutet,

- dass auch der Einzelne Teil dessen ist, was den Grund der Geltung mitbestimmt,
- dass er hinsichtlich aller Geltungsbehauptungen prüfungsberechtigt ist,
- dass ihm nicht die grundsätzliche Fähigkeit abgesprochen werden kann, moralisch-praktische Urteile zu fällen und diese zur Diskussion zu stellen,

⁹⁴ Hegel verwendete in diesem Zusammenhang den Ausdruck ‚inwendiges Orakel‘ als Ausdruck persönlicher, innerster, Überzeugungen.

- dass der Einzelne seine Interessen und Bedürfnisse selber möglichst unbeschränkt einbringen können muss,
- und dass auch die innersten Überzeugungen im Prinzip rechtfertigungspflichtig bleiben.

Wer also praktische Urteile fällt bzw. Situationen beschreibt, kommt an der konkreten und individuellen Sicht der Dinge – so wie sie auch die Betroffenen bzw. anderen Kommunikationspartner darstellen – nicht vorbei. Ein weitest möglicher Einbezug der Betroffenen in kommunikative, partizipatorische Planung, die nicht mehr über die Köpfe der Betroffenen hinweg geht, ist daher unbedingt Pflicht.

Wer also für seine Konzeption Geltung beansprucht, oder an der Geltung anderer Konzeptionen zweifelt – seien es Handlungsziele oder Tatsachenbehauptungen –, der setzt zweierlei voraus:

- eine reale Kommunikationsgemeinschaft, deren Mitglied er durch einen Sozialisationsprozess geworden ist;
- eine ideale Kommunikationsgemeinschaft, die prinzipiell imstande sein würde, den Sinn seiner Argumente adäquat zu verstehen und ihre Wahrheit definitiv zu beurteilen (Apel 1973: 429).

Hieraus ergibt sich ein dialektischer Widerspruch, den man grundsätzlich aushalten muss, obwohl man sich zugleich um dessen Verringerung bemühen muss:

„Das Merkwürdige und Dialektische der Situation liegt (...) darin, dass er [der Argumentierende, T.R.] gewissermaßen die ideale Gemeinschaft in der realen (...) voraussetzt; obgleich er weiß, dass (...) die reale Gemeinschaft einschließlich seiner selbst weit davon entfernt ist, der idealen Kommunikationsgemeinschaft zu gleichen.“ (Apel 1973: 429)

Und wie wir gesehen haben, sind wir verpflichtet, den Widerspruch zwischen der idealen und realen Kommunikationsgemeinschaft zu bearbeiten und zwar so, dass man in der realen Kommunikationsgemeinschaft möglichst weitgehend die Bedingungen der idealen zu realisieren versucht.

7.2.3.3 Die tp-Spannung als Konsequenz der Differenz von idealer und realer Kommunikationsgemeinschaft

Neben der Letztbegründung des Moralprinzips als Resultat der performativ-propositionalen Doppelstruktur von Sprache, ist **das Verhältnis von Realität und Idealität das Zentrum der tpDE**. Zwischen Realität und Idealität ergibt sich – wie wir gesehen haben – eine unaufhebbare Differenz, deren Vergrößerung zu verhindern und deren Verringerung zu befördern ist. Es wird sozusagen für alle Beteiligten zur permanenten Aufgabe, diese Spannung – die ich transzendentalpragmatische Spannung nenne (tp-Spannung) – zu bearbeiten. Durch diese Differenz zwischen einerseits einer idealen Kommunikationsgemeinschaft und andererseits den Imperativen der Selbstbehauptung und strategischen Interessenwahrnehmung, steht die Beantwortung von Geltungsfragen und von Fragen nach dem richtigen Handeln in den jeweiligen gesellschaftlichen Situationen, deren Antwort zwar immer offen, aber niemals beliebig sind, vor einer beständigen Aufgabe (Böhler 1992: 225). **Die Reduktion der tp-Spannung und der Erhalt und die Förderung sie ermöglichenden Voraussetzungen, wird zur entscheidenden Orientierung im Rahmen einer Bewertung, die angeben kann, ob in der praktischen Lebenswelt etwas moralisch richtig ist, oder nicht.**

Diese Differenz hat folgende Gründe:

a) Die ideale Kommunikationssituation müsste **zeit-, ressourcenentlastet und frei von Kenntnislücken (realitätsentlastet)** sein. Nur auf dieser Grundlage könnten die unterschiedlichen praktischen Lebensinteressen richtig und vollständig erfasst, ihre Legitimität zutreffend geprüft und theoretisch-empirische Fehldeutungen vermieden werden. Ebenso begegnen sich die Menschen zumeist als Funktionsträger von etablierten **Institutionen** oder von sozialen Systemen. In ihnen haben sich überindividuelle Handlungsformen ausgebildet bzw. sind den Subjekten Handlungsschemata vorgegeben, die das Tun und Lassen beeinflussen. Hierdurch wird die Interaktion moralisch vorgeregelt und somit auch – aufgrund der eingenommenen Rollen – beschränkt (Apel 1998: 70). **Diese spezifische Vorstruktur der Kommunikation und des Handelns**, bzw. die in Situationen mitenthaltene Handlungsaufforderungen, können nicht beliebig übersprungen werden (Apel et al. 1980: 79; vgl. Böhler 1985: 326; Apel 2001: 79). Daher besteht auch eine institutionelle Beschränkung hinsichtlich der Annäherung an ideale Diskursbedingungen. Nicht-ideale Diskursbedingungen führen dann – selbst bei gutem Willen, die Kommunikationsnormen zu befolgen und ideale Kommunikationsbedingungen herzustellen – notwendig zu geltungsbeschränkten Diskursergebnissen.

b) Darüber hinaus kann der Willensentschluss zur Anerkennung der kommunikativen Grundnormen nicht vorausgesetzt werden (Apel et al. 1984: 607). Selbst bei Kenntnis der reflexiv aufgedeckten Diskursnormen müssen die Diskursteilnehmer – als Folge praktischer Willensfreiheit (Präsupposition des Denkens) – ihr Handeln auch entgegen diesen Normen ausrichten können – etwa, indem sie rechthaberisch sind, sich nicht von Argumenten leiten lassen, ausschließlich ihre ganz einseitigen egoistischen Interessen strategisch zu realisieren suchen und dergleichen –, selbst wenn der Geltungsanspruch dieser Handlungen uneinlösbar ist.

Aus den Aspekten a) und b) folgt, dass in der realen Welt notwendig von nicht-idealen Diskursen und Kommunikationsbedingungen auszugehen ist. Daher bleiben fortwährend vielfältige Widersprüche zwischen der Idee einer idealen Kommunikationsgemeinschaft und der tatsächlichen Kommunikationssituation bestehen. Die Widersprüche ergeben sich aus einem zweifachen Gemeinschaftsbezug in dem verwobenen Verhältnis von Individuum, realer Kommunikationsgemeinschaft und idealer Kommunikationsgemeinschaft; genauer, die Widersprüche – und die sich daraus ergebenden Probleme und Mängel – bestehen

- zwischen 1. den Ansprüchen und Neigungen individueller bzw. kollektiver Selbstverwirklichung einerseits und den Anliegen universal gültiger Gerechtigkeit und Verantwortung andererseits (angesichts der Geltungsinstanz der idealen, unbegrenzten Kommunikations- und Argumentationsgemeinschaft) (Apel 1998: 64; Kuhlmann 1984: 512);
- zwischen 2. den Interessen und Ansprüchen des Einzelnen einerseits und den Selbstverwirklichungsbestrebungen der realen Gemeinschaft der anderen (kollektive Interessen) andererseits. Hierbei treten die anderen dem Einzelnen erwartungsvoll in Form kollektiver Strukturen (z. B. materiell-räumlicher Art) bzw. in sozialen Institutionen gegenüber. In den sozialen Institutionen treten die anderen dem Einzelnen z. B. als Träger gesellschaftlicher Rollen mit normativen Erwartungen gegenüber; diese Normen stellen konkrete Handlungsaufforderungen dar, in denen Interessen und Ansprüche anderer zum Ausdruck kommen. Diese Erwartungen und Handlungsaufforderungen – die die Verhaltensmöglichkeiten des Einzelnen beschränken – sind jedoch (notwendig) nicht frei von **Rechtfertigungsfehlern**. Diese können sich ergeben durch die fälschlicherweise angenommene Geltung handlungsleitender Prinzipien und aufgrund der Unkenntnis – und damit Nichtberücksichtigung – individueller Neigungen und Situationsdeutungen.

In der realen Kommunikationsgemeinschaft führen die in diesen Gemeinschaftsbezügen angelegten Widersprüche **zum Missverstehen von Lebensäußerungen und Situationen, zu Defiziten in der Interessenerfassung und -berücksichtigung, und zu Defiziten in der Geltungsrechtfertigung**.

Dass in der Welt von nicht-idealen Diskursen auszugehen ist, ist trivial. Dies macht aber deutlich, dass es in der realen Welt geradezu unverantwortlich wäre, sein Handeln lediglich an Pflichten auszurichten – etwa denen einer konsensualen Kommunikation –, die hinsichtlich ihrer Handlungsfolgen gleichgültig wären. Eine Pflichtenethik (deontologische Ethik) muss durch eine Folgen- bzw. Verantwortungsethik ergänzt werden. So sind die Menschen auch mitverantwortlich für das, was zu tun ist, wenn **ideale praktische Diskurse** als Problemlösungsprozeduren für die Lösung von Interessenkonflikten **nicht anwendbar** sind (Böhler 1994: 261), weil man nicht damit rechnen kann, dass die jeweils anderen mitmachen wollen⁹⁵ bzw. können (Apel 1998: 68; Apel et al. 1984: 631).

Daher müssen die zwangsläufig unvollkommenen Diskursergebnisse hinsichtlich ihrer realen Folgen verdeutlicht und unabschließbar in Folgediskursen überprüft werden. Ebenso ist **Art und Ausmaß dieser Unvollkommenheit als Teil der Realität anzuerkennen und möglichst explizit zu machen**. Nur so kann auf diese Unvollkommenheit – gemessen an der Begrenzung der Kommunikationsgemeinschaft – reagiert werden.

Die Berücksichtigung der Verwobenheit von Idealität und Realität führt also zu neuem Orientierungswissen und normativen Konsequenzen. Dabei lässt diese Verwobenheit eine Kluft sichtbar werden, die sich zwischen der idealen und der realen Kommunikationsgemeinschaft auftut.

- Da sich Normen zunächst an Individuen richten, ist die Diskursnorm – unmittelbar im Diskurs auf einen vernünftigen praktischen Konsens hinzuarbeiten – entweder unerfüllbar (potentielle Diskurspartner sind noch nicht vorhanden, sonstige reale Beschränkungen) oder eine Zumutung (wenn die anderen Diskurspartner z. B. nur strategisch handeln).
- Dennoch zeigte sich, dass wir als ernsthaft Argumentierende durch diese Normen verpflichtet bleiben, im Diskurs zu kooperieren, uns gegeneinander als gleichberechtigt zu behandeln, und zu unterstellen, wir seien alle wahrheits- und zurechnungsfähig.
- Damit man aber bei der Befolgung der Diskursnormen nicht „am strategischen Durchsetzungsverhalten realer Systeme und Personen scheitert“⁹⁶ (Böhler 1992: 206), bedarf es einer ‚nüchternen‘ Einschätzung und Prüfung realer Kommunikationsvoraussetzungen, bedarf es eines klugen Rechnens mit endlichen Diskursbedingungen (Zeit, Ressourcen, Kompetenz, Störern).
- Denn die Verpflichtung, einen vernünftigen praktischen Konsens anzustreben, schließt all solche Einschätzungen mit ein.
- **Wir sind also nicht ohne weitere Prüfung zur Eröffnung eines schrankenlosen, gleichberechtigten Dialoges mit möglichst allen Betroffenen verpflichtet, sondern nur dazu, uns um einen vernünftigen praktischen Konsens und um alles, was dazu gehört, zu bemühen.**

Wir sind daher aufgefordert, diese Kluft zu verringern. Die Betonung dieser Differenz zwischen der idealen und der realen, Kommunikationsgemeinschaft, führt uns geradezu dem moralisch interessanten Punkt: zu der Überlegung nämlich, wie denn diese Spannung – die ich **transzendentalpragmatische Spannung** nenne (vgl. Kap. 7.2.3.3, S. 221) – abgebaut werden kann.

Diese Spannung begründet den Realitätsbezug der moralischen Normen der tpDE und gibt ihnen eine Richtung. In Berücksichtigung dieser Spannung entwickelt sich die nachfolgend dargestellte Architektur der Begründung so wie die Normenkonkretisierung.

⁹⁵ bzw. nicht verstehen, dass die ‚Diskursverweigerung‘ selbst ein Diskursbeitrag ist, der damit den Geltungsanspruch auf Richtigkeit erhebt und sich daher sogleich selbst widerlegt (performativer Selbstwiderspruch) (Böhler 1985: 359).

⁹⁶ Vgl. auch Gottschalk 1999: 223

7.2.4 Teil A und B: Begründungs- und Realisierungsebene als Konsequenz der tp-Spannung

Um mit dieser Spannung umgehen zu können – also die tpDE praxisrelevant zu gestalten – ist der Begründungsaufbau der Diskursethik zweistufig:

Die tpDE gliedert sich in einen **Teil A** und einen **Teil B**. Mit der Unterscheidung von A und B wird auf eine Kritik geantwortet, die der tpDE Formalität, Realitätsferne und letztlich praktische Unanwendbarkeit vorwirft – nicht zuletzt hinsichtlich des Umgangs mit der Natur (vgl. Kupfer 2005: 135 ff.). Die Unterscheidung der zwei Stufen A und B gründet zunächst auf der Apel'schen Unterscheidung zwischen dem an der kontrafaktischen Voraussetzung einer idealen Kommunikationsgemeinschaft orientierten Teil A und dem durch die realen Verhältnisse der Lebenswelt erzwungenen Teil B der Diskursethik. In Teil B werden Antworten auf das Problem gefunden, was es denn bedeutet, unter nicht-moralanalogen Bedingungen – also unter Bedingungen einer vielfältig beschränkten und strategischen Interessenwelt – sich gleichwohl moralisch zu orientieren (Böhler et al. 2003: 41).

Teil A und B sind dabei keine ‚Teile‘, die unabhängig voneinander existieren könnten: Auch wenn nicht unterstellt werden darf, dass die ideale Kommunikationsgemeinschaft gegeben ist (A), bleiben die in ihr geltenden Normen und Voraussetzungen der Bezugspunkt für die Bewertung etwa der Institutionen von Recht, Politik und Wirtschaft.

In dichter Anlehnung an diese Unterscheidung entwickelt Horst Gronke eine Gliederung moralphilosophischer Diskurse. Diese stelle ich unten (Kap. 7.3, S. 230 ff.) genauer dar. Sie bilden dann den Beurteilungsrahmen sowohl einer NE als auch diesbezüglicher Naturschutzzielsetzungen und -maßnahmen. Gronkes Gliederung reicht von abstrakt-philosophischen Reflexionen bis hinunter zur Ebene kollektiven Entscheidens und individuellen Handelns (Apel 2001: 70; Gronke 2000: 167).

Entlang des Weges vom Allgemeinen zum Konkreten und vom Idealen zum Realen, lassen sich die Gedanken ‚einsammeln‘, an denen ich die Beurteilung der vorliegenden Konflikte ausrichte. Ebenso lässt sich die Grobstruktur meines Inhaltsverzeichnisses den unterschiedlichen Schritten moralphilosophischer Diskurse zuordnen – sozusagen von der reflexiven Vernunft, zum Begründen und Wahrnehmen bis zum Bewerten von Handlungen.

Teil A enthält die **Begründungsebene**.

In Teil A geht es um die Formulierung und Begründung eines universal gültigen – und d. h. **letztbegründeten** – fundamentalen Moralprinzips, das ich mit dem Diskursprinzip (D) und dem in (D) enthaltenen Universalisierungsgrundsatz (U) bereits dargestellt habe (Gronke 2003: 276): Diese Stufe deckt die unhintergehbaren Grundnormen auf, die wir notwendig bereits anerkannt haben, sobald wir mit Geltungsanspruch argumentieren (und d. h. auch: denken, handeln und Zeichen verwenden)⁹⁷. D. h.,

⁹⁷ Das Denken, Handeln bzw. Zeichenverwenden immer auch bedeutet, im argumentativen Diskurs zu stehen, in dem man notwendig Geltungsansprüche erheben muss, wurde in Kap. 5.2, S. 120 gezeigt. Das mit dem Erheben von Geltungsansprüchen allgemeinverbindliche Handlungsorientierungen und damit Normen verbunden sind, liegt auch an folgendem: Mit Denken, Handeln und Zeichenverwenden bezieht man sich immer auch auf andere, da sich – entgegen der weit verbreiteten Vorstellung – niemand außerhalb der unbegrenzten Argumentationssituation aufstellen kann, sofern er für irgendetwas einen Geltungsanspruch erhebt. Denken und Handeln, das auch für den Denkenden/ Handelnden selbst verständlich sein will, ist ausschließlich Denken und Handeln mit Geltungsanspruch gegenüber allen anderen (unbeschränkte Kommunikationsgemeinschaft) (vgl. Privatsprachenargument Kap. 4.4, S. 109). Argumentieren, Denken, Handeln, Zeichenverwenden kann daher nicht moralneutral sein. Denn Denken/ Handeln wird nur verständlich,

nach (D) ist eine Handlungsweise – die immer auch Argumente impliziert – dann moralisch richtig, wenn für sie in einem rein verständigungsorientierten, unbegrenzten Diskurs Konsens erzielt werden würde; nach (U) ist der Konsens dann gegeben, wenn bei der Befolgung zunächst strittiger Normen die Folgen und Nebenwirkungen für **alle** Betroffenen hinsichtlich ihrer Interessen und Wertorientierungen aufgrund sinnvoller Argumente zwanglos akzeptiert werden könnten.

(D) und (U) ergeben als Geltungsidee das letztbegründete Moralprinzip, das in der „**wechselseitigen Anerkennung aller möglichen Diskursteilnehmer als gleichberechtigter und gleich mitverantwortlicher Diskurspartner**“ – wie im Begründungsprogramm der tpDE gezeigt wurde (vgl. Kap. 5, S. 119) – immer schon vorausgesetzt ist (Gronke 2003: 266). Das Moralprinzip fordert daher, dass sich alle Betroffenen um eine konsensuelle Lösung konfligierender Interessen bemühen müssen. Der Begründungsteil A führt jedoch nicht vorab zu einer inhaltlichen Festlegung, sondern zu einer verbindlichen **Orientierung**. Damit kommt wieder die Verwobenheit von Idealität und Realität ins Spiel (vgl. Kap. 7.2.3.1, S. 217).

Teil A ist insofern rein formal, als er nur ein **Verfahren**, eine Ethik für Diskurse, vorschreibt, woraus inhaltlich-normative Verpflichtungen entwickelt werden können (vgl. ‚Verfahrensethik‘ in Kap. 7.3.2). Ein unmittelbare Überführung in materiale Normen ist jedoch in A nicht möglich.

Teil A leitet vielmehr die Konkretisierung und Umsetzung der Moralprinzipien in die Realität an. Eine **allgemeine** Befolgung (D) und (U)-gemäßer Normen durch **alle** Moralsubjekte kann in der realen Handlungswelt jedoch nicht unterstellt werden, bzw. ein Versuch, sich ungeachtet der Nicht-Idealität der Welt moralisch zu verhalten, kann unzumutbar sein. (Gronke 2003: 276). Dies drückt sich besonders in dem in (D) und (U) enthaltenen ‚**Bemühe dich um**‘ aus, das der Begründungsebene eine Handlungs- bzw. Realisierungsebene zuordnet, die in Teil B liegt (vgl. Kap. 7.3.2.4 und Kap. 7.3.2.6 zu den Aspekten ‚Bewahrungs- und Verbesserungspflicht‘, ‚moralische Konterstrategie‘).

Mit der Grenze der verantwortbaren Anwendung des Universalisierungsgrundsatzes (U) – die z. B. dadurch gegeben ist, dass viele sich dem Diskurs entziehen, bzw. die Anwendung von (U) für einzelne unzumutbar ist – zieht Apel die Grenze zwischen der Zuständigkeit des diskursethischen Teils A und der des Teils B (Apel 2001: 76 f.).

Apel hält daher ein so genanntes ‚Ergänzungsprinzip‘ bereit, das in Fällen, in denen eine ‚direkte‘ Anwendung diskursiv begründbarer Normen unzumutbar wäre, dennoch eine moralische Orientierung ermöglichen soll, indem es die Herstellung von Bedingungen zur Pflicht macht, in denen diese Unzumutbarkeit nicht mehr gegeben wäre. Damit findet sozusagen die Verknüpfung einer Prinzipienethik (Teil A) mit einer Verantwortungsethik (Teil B) statt.

Teil B enthält daher die **Realisierungsebene**, in der danach gefragt wird,

*„wie in der strategischen Interessen-Welt und der Welt systemischer Sachzwänge die Sache der Zukunftsverantwortung und der Gerechtigkeit mit Erfolg betrieben werden kann **und** darf.“ (Böhler et al. 2003: 41, Hervorhebungen im Original)*

Teil B soll in der konkreten Situation begründen, was unter der Anleitung von A in den jeweiligen konkreten Konfliktsituationen getan werden soll.

„In ihm werden die tatsächlich vorliegenden Realitätsbedingungen der nicht moralanalogen Welt, in der die Vernunftwesen mehr oder weniger stark von einem kommunikativen Verhalten abweichen,

wenn es eine Vorstellung von richtigem und falschem Handeln beinhaltet – eine Vorstellung, in der ebenfalls der – ggf. korrekturbedürftige – Anspruch auf Allgemeingültigkeit enthalten sein muss.

zugrunde gelegt. Hier ist ein Spektrum verschiedener Handlungsorientierungen von strategisch bis gewaltsam denkbar, das auch von den systemischen Gegebenheiten, den politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen usw. Eigengesetzlichkeiten, wesentlich beeinflusst wird.“ (Gronke 2003: 280)

Die damit verbundenen Verpflichtungen kommen in der oben genannten Norm 4 zum Ausdruck (vgl. Kap. 7.1.4, S. 204).

7.2.5 Übersicht des moralisch-normativen Gehaltes von (D) und (U)

Unter (D) und (U) können – entgegen der Vorstellung von Habermas (vgl. Habermas 2003: 50) – die **Pflichten** zur Gleichbehandlung, das Prinzip der Mitverantwortung und damit verbundene Prinzipien expliziert werden.⁹⁸

Die Explikation beginnt mit der Reflexion auf die Bedingungen der Möglichkeit des Einlösen von Geltungsansprüchen. Das Einlösen von Geltungsansprüchen macht es notwendig, auch in praktischen Fragen – etwa hinsichtlich eigener Bedürfnisse und Interessen – einen **Konsens** (nicht Kompromiss) in Bezug auf die gemeinsame Einsicht in die Geltung von etwas anzustreben (**Konsensprinzip**)⁹⁹.

Ein solcher Konsens ist nur in Bezug auf die **Unbeschränktheit** der Kommunikation und daher nur gegenüber der unbegrenzten Kommunikationsgemeinschaft möglich. Diese Kommunikation ist verbunden mit der prinzipiell **gleichberechtigten Berücksichtigung** aller potentiellen Diskurspartner, also mit der Berücksichtigung der Einwände eines jeden aktuell und zukünftig Lebenden (**Gegenwarts- und Zukunftsbezug**). Neben den Interessen müssen auch alle Bedürfnisse berücksichtigt werden; denn sofern sie sich verbalisieren lassen, können sie als Argumente auftreten, und alle Argumente müssen Berücksichtigung finden (**Individuenbezug, Leibapriori**).

Das inhaltliche Zentrum der tpDE ist – trotz seiner Abstraktheit – die Idee der **Gerechtigkeit**, die sich im Diskurs qua Universalisierung ergibt (Kupfer 2005: 129)¹⁰⁰.

Auch führt die Ethik der Kommunikation qua Geltungsanspruch immer schon in die reale Praxis: Denn **aus der Verpflichtung, sich um einen Konsens zu bemühen, ergibt sich ein praktisches Kooperationsgebot, die Gleichberechtigung und die Mitverantwortung für Gegenwart und Zukunft:**

⁹⁸ Das sich diese Pflichten doch ergeben, liegt wie gezeigt auch daran, dass

- die Gültigkeit von etwas nicht dadurch bestritten werden kann, wenn gezeigt wird, dass gegen den Gültigkeitsanspruch verstoßen wird (faktische, bzw. soziale Geltung einerseits und Gültigkeit andererseits ebenso, wie Sollen und Wollen, müssen unterschieden werden),
- die Situation der Argumentation auch dann unhintergebar ist, wenn jemand der Meinung ist, sie sei hintergebar – denn sonst könnte dieser jemand auch nichts meinen.

⁹⁹ Unter den Bedingungen verallgemeinerter Gegenseitigkeit verstehe ich die Bedürfnisse der anderen so, als wären sie meine eigenen, die eben in der realen Welt auch nicht alle (z. B. aus Raum- und Zeitgründen) zum Zuge kommen können. Und daher bin ich prinzipiell bereit einzusehen, dass ein Aufgeben irgendeines fremden Interesses zwar u.U. nötig ist, aber genauso zählt, als wäre es mein eigenes Interesse. Ich müsste dann ohne zögern in einer vergleichbaren Situation dasselbe für mich wollen. Ein solcher vernünftiger idealer **Konsens** bedeutet dann auch, dass ich nach reiflicher Überlegung nur das Interesse habe kann, vormals verfolgte Interessen zurückzustellen – und hierin stimmen alle anderen überein. Es ist daher unverständlich/sinnlos zu behaupten: Ich sehe nun ein, dass ich dies und jenes tun soll, aber ich will es nicht. Entweder ich sehe es ein – unter der Berücksichtigung aller Gründe, Gegenstände, Bedürfnissen und Interessen – oder ich habe eben noch etwas übersehen, bzw. habe noch weitere, möglicherweise andere Einsicht versprechende Zweifel – dann aber habe ich es nicht wirklich schon eingesehen.

¹⁰⁰ Diese Gerechtigkeitskonzeption ergibt sich als letztbegründete Vernunftidee, ohne zusätzliche, selbst wieder bestreitbare Unterstellungen, wie dies etwa bei Rawls durch den „Schleier der Unwissenheit“ der Fall ist (vgl. Kap. 2.3.4, S. 40 ff.).

Der Geltungsanspruch, der jeden schon zum Streben nach einem Konsens verpflichtet hat, verlangt die Mitverantwortung für die Möglichkeit der Kooperation in der realen Lebenswelt. Denn um einen Geltungsanspruch erheben und einlösen zu können, müssen wir allen anderen ein **Kooperationsangebot** unterbreiten: Denn ohne, dass die Kommunikationspartner ihre **Behauptungen gegeneinander zur Prüfung vorlegten** und zwar so, dass die Behauptungen von Einwänden oder Bestätigungen getroffen werden können, lässt sich – wie gezeigt (vgl. Kap. 4.3.3, S. 104 ff.) – nichts behaupten, bestreiten und denken und damit keine Geltung für etwas erheben. Daher ist dieses soziale Interaktionsverhältnis – qua Geltungsanspruch – normativ vorstrukturiert.

Damit sind wir nach (U) auch für die **Bewahrung** der Dialogfähigkeit der Menschheit und der Geltungsfähigkeit der Argumente in Gegenwart und Zukunft verantwortlich. Die Berücksichtigung dieser Verantwortlichkeit ist ein Maßstab, an dem die Berechtigung einer Handlung, Aufforderung und Aussage gemessen werden muss (Böhler 2000: 47; Apel 1973: 431; Apel 1988b: 141).

Zur Situation des Dialoges gehören – neben der **Beachtung der logischen Regeln** durch alle Diskurs Teilnehmer – nun auch die **physischen und sozialen Voraussetzungen** der unbeschränkten Kommunikation. Damit aber wird auch eine Lösung für das Begründungsproblem einer ökologischen Ethik sichtbar, das im **Bewahrungsprinzip** zum Ausdruck kommt. Dieses Prinzip besagt: Es ist unbestreitbar, dass auch in Zukunft eine Menschheit sein soll und somit auch alles, was zu ihrer Existenz nötig ist, sein soll. Damit lässt sich aus (D) und (U) ein **Sollen** begründen, d. h. eine **Zukunftsverantwortung** ebenso wie eine **Natur- bzw. Umweltverantwortung** entwickeln; dieses Sollen kann als Bedingung der Möglichkeit von Argumentation Letztgeltung beanspruchen; der Geltungsnachweis dieser Norm kommt dabei ohne metaphysische Setzung aus. Die im Bewahrungsprinzip enthaltene ökologische Verantwortung ist zugleich mit dem **Gerechtigkeitsprinzip** – der verallgemeinerbaren Gegenseitigkeit – verwoben.

Um der Bewahrungsverpflichtung nachkommen zu können, sind wir gleichzeitig verpflichtet, all jenes Wissen zu erlangen, was der Systematisierung des Vorausdenkbaren dient (Szenarien, bedingte Prognosen, insbesondere durch Naturwissenschaften, Kausalwissenschaften, aber auch Sozialwissenschaften) (Apel 1988a: 273).

Da aber die Dialogvoraussetzungen zweifellos unvollkommen sind, besteht notwendig auch eine Veränderungsanforderung, um sich den Bedingungen der idealen Kommunikation und Argumentation weitest möglich anzunähern; dies wäre das **Veränderungsprinzip**.

Wie gezeigt, ist jede Situation angesichts unserer Endlichkeit nur im Rahmen der Grenzen unseres Wissens und unserer Handlungsoptionen gestaltbar. Der Praxisbezug der tpDE reflektiert ausdrücklich auf die **Beschränktheit der realen Umstände**. Dadurch bewahrt der in (D) enthaltene Situationsbezug in Verbindung mit dem daran geknüpften Verantwortungsprinzip die tp-Diskursethik vor ihrer **Absurdität**: als Handlungsprinzip erweist sich nicht die unmittelbare Umsetzung von (D), sondern nur ein ‚Bemühe Dich um‘ im Rahmen der realen Möglichkeiten unter Berücksichtigung der Folgen (Böhler 2000: 63). Die tpDE rechnet ausdrücklich mit der Möglichkeit, dass die direkte Umsetzung von (D) unzumutbar sein könnte¹⁰¹.

¹⁰¹ „Eine Unzumutbarkeit der direkten Anwendung von (U) besteht insoweit, als die Realisierungsbedingungen der diskursethischen Legitimationsebene – nämlich die Möglichkeit für jeden Menschen, an argumentativen Diskursen teilzunehmen und alle moralischen Konflikte tatsächlich durch solche Diskurse friedlich zu regeln – nicht gegeben sind und unter geschichtlichen sowie natürlichen Kontingenzbedingungen auch nur partiell geschaffen werden können. Mit dieser Nichtgegebenheit oder teilweisen Nichtgegebenheit rechnet die Diskursethik von vornherein.“ (Böhler 1992: 223).

Die Berücksichtigung der realen Umstände folgt, wie gezeigt, selbst aus der Antizipation der idealen Kommunikationsgemeinschaft. Daraus folgt direkt, dass in der realen Welt **keine** sicher gültigen praktischen oder theoretischen Aussagen vorliegen können – denn mindestens die Zukunft ist ungewiss, woraus folgt, dass zukünftig beispielsweise vermeintliches Wissen falsifizierende Argumente auftauchen können¹⁰². Daher gilt notwendig das **Fallibilitätsprinzip**, d. h., ich muss die Irrtümlichkeit all meiner theoretischen und empirischen Annahmen und Einschätzungen prinzipiell für möglich halten (Apel 1988a: 273). Damit verbunden ist für praktische Maßnahmen das **Reversibilitätsprinzip**, d. h. alle Handlungen müssen dahingehend geprüft werden, ob sie im Falle neuer Einsichten und neuer konfligierender Interessen in hinreichendem Maße zurückgenommen werden können. Damit kann auch ein **Entschleunigungsgebot** verbunden sein, das einem vorsichtigen ‚Tasten‘ bei der Anwendung von Mitteln hinsichtlich gegebener Ziele entspricht. Diese Vorsicht hat ihren Grund nicht nur in der Unsicherheit **aller** Theorien und hinsichtlich sachlicher Folgen von Maßnahmen; sondern der Grund liegt auch in der ebenso unabschließbaren Zielverständigung; neue Zielsetzungen könnten Anforderungen stellen, die von alten Zielsetzungen be- oder verhindert werden. Die ‚Zementierung‘ einer Entwicklungsrichtung oder eines Zustandes durch Sachzwänge würde eben auch den zukünftigen Diskurs – ggf. unrechtmäßig – heute schon festlegen und damit beschränken (Naturschutzbezug¹⁰³).

Bewahrung, Veränderung, Entschleunigung, Partizipation, Zukunftsbezug, Gerechtigkeit (zwischen und innerhalb der Generationen), Kooperation, das sind Begriffe, wie sie auch im Konzept der Nachhaltigen Entwicklung (NE) erscheinen. Auch die Debatte um eine NE könnte daher durch Rückgriff auf die tpDE hinsichtlich der normativen Orientierung an Substanz gewinnen (vgl. Kap. 2, S. 14 ff.).

Die hier in einem Zug beschriebenen und in die Praxis erweiterten normativen Aspekte des Behauptens von Standpunkten – gleich welchen Inhalts – werden nachfolgend weiter systematisiert und präzisiert.

So lässt sich die orientierende Bedeutung der tpDE in vier Bereiche unterteilen:

1. Die Grundnormen der idealen Diskursmoral,
2. die Realisierungsprinzipien im idealisierten Situationenbezug,
3. die Entfaltung der Realisierungsprinzipien: Praxisbezug und Verantwortungsgrundsatz,
4. die Abgrenzung.

Die Grundnormen der idealen Diskursmoral ergaben sich aus den bereits in N1-N3 dargestellten und in (D) und (U) zusammengefassten Normen und werden in Kap. 7.3.1 wiederholend genannt.

Die Realisierungsprinzipien – 2. – führe ich in Kap. 7.3.2 aus und wende sie in Kap. 8.2, S. 262 ff. auf das NE-Konzept und die damit verbundenen Naturschutzaspekte an. Dabei handelt es sich um solche Prinzipien, die die Konkretisierung und Umsetzung des fundamentalen Moralprinzips in der Realität anleiten (Gronke 2003: 276).

¹⁰² Diese Irrtumsfähigkeit kann jedoch nicht für das Diskursprinzip (D) gelten. Denn ein Aussage „Das Diskursprinzip sei irrtumsfähig“ könnte dann keinen Geltungsanspruch mehr erheben, da diese Aussage (D) bereits in Anspruch genommen hat.

¹⁰³ Dies gilt auch für Naturschutzmaßnahmen: Die Nutzungsaufgabe von Kulturlandschaften aufgrund der Einrichtung von Totalreservaten führt zu einer Veränderung des Landschaftsbildes und der Nutzungsmöglichkeiten, die ggf. nur in Jahrzehnten oder Generationen wieder rückgängig gemacht werden können – sofern sich neue Zielsetzungen der Landschaftsnutzung ergeben.

Den in 3. enthaltenen Praxisbezug untergliedere ich in sechs Bereiche:

- IIa) Sinnverständigung, Erkenntnis- und Normenkritik nur in der situationengebundenen Sprachgemeinschaft (Kap. 7.3.2.1, S. 237 ff.),
- IIb) Diskursexternes und Nicht-Ideales aufdecken, faktische Beschränkung theoretischer und praktischer Vernunft berücksichtigen (Kap. 7.3.2.2, S. 239 ff.),
- IIc) Bezugnahme auf konkrete Konflikte und vorfindliche Normen in der realen Lebenswelt (Kap. 7.3.2.3, S. 240 ff.),
- IId) Bewahrungs- und Verbesserungspflicht (Kap. 7.3.2.4, S. 241 ff.),
- IIE) Ökologisches Unterlassungsprinzip (Kap. 7.3.2.5, S. 243 ff.)
- IIf) Verantwortungsprinzip und konterstrategisches Verhalten (Kap. 7.3.2.6, S. 244 ff.).

Die in 4. genannte ‚Abgrenzung‘ dient einer weiteren Bestimmung des Nachhaltigkeitskonzeptes im nachfolgenden Kap.8. Sie beschreibt dasjenige, was mit dem in dieser Arbeit entwickelten NE-Konzept nicht vereinbar ist. In dieser ‚Abgrenzung‘ erfolgt die Erinnerung an den zentralen Bezugspunkt der tpDE, der in der moralischen Debatte besonders konfliktreich verhandelt wird, jedoch für eine konkrete Ausgestaltung einer begründbaren Handlungsorientierung im zugleich Naturschutz von hoher Bedeutung ist: Der **Anthropozentrismus** (vgl. Kap. 8.3.1, S. 267). Auch die mit dem Anthropozentrismus verbundenen Aspekte erhöhen die Orientierungsfähigkeit bei der Bestimmung begründbarer Handlungsorientierungen, so wie sie bereits im Rahmen der Erkenntnisreflexionen angerissen wurden (vgl. Kap. 6.4.4, S. 185 ff.). Im Anschluss daran werden unter dem Abgrenzungsaspekt die Implikationen der tpDE soweit präzisiert, dass nicht rechtfertigungsfähige moralische Orientierungen benannt werden können (vgl. Kap. 8.3, S. 266 ff.). Damit besteht die Möglichkeit, im Ausschlussverfahren bestehende Orientierungen als unangemessen – bzw. nicht nachhaltig – auszuweisen.

Die auf S. 228 genannten Punkte 1.- 4. werden nun nachfolgend ausgeführt. Dabei darf nicht übersehen werden, dass mit den genannten Punkten **kein** unmittelbarer Übertrag in die reale Praxis möglich ist. Was in den jeweiligen konkreten Konfliktsituationen – etwa des Naturschutzes – zu tun ist, das muss den jeweiligen konkreten Diskursen überlassen bleiben, jedoch: Als Orientierungsrahmen richtigen Handelns eignen sich die Prinzipien gleichwohl. **Denn sie bestimmen** – im Rahmen verschiedener Prozessnormen – **was zu tun ist, um herauszufinden, was man tun soll**. Ebenso ergeben sich daraus **materiale Konsequenzen, die konkretem Handeln vernunftgemäße Leitplanken zuordnen**, welche – im moralischen Sinne – nicht übersprungen werden dürfen.

7.3 Die Normenentfaltung im Überblick: Moralprinzip – Realisierungsdiskurse und Praxisbezug

Nachfolgend stelle ich in enger Anlehnung an Horst Gronke (Gronke 2000, 2001, 2003), einen differenzierten Diskursrahmen dar, aus dem die normativen Implikationen der transzendentalpragmatischen Diskursethik (tpDE) deutlich werden.

Auch Gronke knüpft an die Apel'sche A-B Architektonik der DE an (vgl. Kap. 7.2.4, S. 224). Dabei spannt Gronke einen Diskursrahmen, der vom letztbegründeten Moralprinzip bis zur konkreten Handlung bzw. Entscheidung reicht. Der Diskursrahmen integriert die drei bereits dargestellten Aspekte:

- den aus dem Begründungsprogramm der tpDE herausgearbeiteten und letztbegründeten Diskursgrundsatz (D) + (U), als Ausdruck der verallgemeinerbaren Gegenseitigkeit und der Entgrenzung der Kommunikationsgemeinschaft,
- die Differenz zwischen der idealen und realen Kommunikationsgemeinschaft,
- die ihren Niederschlag in der Apel'schen Differenzierung von Teil A und B der tpDE gefunden hat.

Mein Ziel ist es, entlang der von Gronke dargestellten Architektonik der tpDE die normativen und erkenntnisreflexiven Implikationen deutlich zu machen, die letztlich als Orientierung auch für Naturschutzkonflikte dienen sollen. Dabei ist insbesondere der Bezug auf die tp-Spannung geeignet, die praxisrelevanten Normen zu präzisieren. Gronkes Architektonik des Begründungsprogramms gliedert sich in drei miteinander verbundene Bereiche:

- I. Das Moralprinzip als Diskursgrundsatz,
- II. die Realisierungsprinzipien als Differenzierung des Moralprinzips,
- III. die Realisierungsdiskurse.

Das Moralprinzip aus Punkt I) ergab sich aus (D) und (U) bzw. den Normen N1-N3 (vgl. Kap. 7.1, S. 197 ff.). Die diesbezüglichen normativen Aspekte werden in Kap. 7.3.1 erneut benannt.

Punkt II) differenziert das Moralprinzip. Auf dieser Ebene müssen jene Diskurse eröffnet und jene Voraussetzungen beachtet werden, auf deren Grundlage sich situationenbezogen – z. B. für den Naturschutz – beantworten lässt, was als normativ richtig zu gelten hat. Dieser Punkt wird in Kap. 7.3.2, 232 ff. weiter ausgeführt.

Punkt III) ist schließlich die Anwendung der Realisierungsprinzipien aus II). Nach dem in II) festgestellt wurde, welche Diskurse zu führen sind und an welchen Implikationen wir nicht vorbeisehen dürfen, müssen dieses Diskurse in III) tatsächlich auch geführt und die Implikationen und Sinnbedingungen berücksichtigt werden. Dabei darf bei allen Entscheidungen nicht übersehen werden, dass Urteile hinsichtlich der praktischen Welt immer irrtümlich sein können und moralstrategisches Verhalten daher heikel bleibt, obwohl es zugleich unumgänglich sein kann.

Punkt III) leistet sozusagen die Anbindung an eine real vorfindliche Situation, die durch Anlegen der Moralprinzipien einer Prüfung unterzogen werden kann. Dabei bezieht sich diese Prüfung nur auf einen Rahmen bzw. auf Leitplanken vernünftiger Konfliktlösungen, die nicht übersprungen werden dürfen; mit dieser Prüfung können keinesfalls die konkreten Diskurse ersetzt und deren konkrete Ergebnisse vorweggenommen werden.

In Kap. 8.1, S. 250 ff. werden diese Überlegungen für das **Nachhaltigkeitsverständnis** fruchtbar gemacht und in den Kap. 8.3 und 9, S. 266 ff. in ihrer Bedeutung auch für den **praktischen Naturschutz** konkretisiert.

7.3.1 I) Die Grundnormen der idealen Diskursmoral

Das zentrale Moralprinzip war das Diskursprinzip (D), das den Universalisierungsgrundsatz (U) enthält und die sich aus den Normen N1-N4 (vgl. Kap. 7.1, S. 197 ff.) ergeben. Wie in Kap. 7.2, S. 208 ff. bereits genannt, lauten (D) und (U):

(D): Bemühe dich darum, so zu handeln, dass über die Berechtigung deiner Handlungsweise in einem ernsthaft geführten, rein verständigungsorientierten, unbegrenzten Diskurs unter idealen Bedingungen **Konsens** erzielt werden würde (Gronke 2000: 178; Böhler 2000: 48; Böhler 1992: 203).

(U): Bemühe dich darum, so zu handeln, dass die voraussichtlichen **Folgen** und Risiken, die sich aus deiner Handlungsweise für alle Betroffenen hinsichtlich ihrer Interessenlagen und Wertorientierungen ergeben, **von allen sinnvoll Argumentierenden** mit guten Gründen als **verantwortbar und zumutbar** akzeptiert werden könnten (Gronke 2000: 180).

Dies ergab sich aus dem sinnvoll nicht zu bestreitendem Willen zur Wahrheit und der Unhintergebarkeit des argumentativen Diskurses (vgl. Kap. 5.2 S. 120 ff.): Der mit jedem Wahrheitsanspruch bzw. jeder Geltungsrechtfertigung immer schon antizipierte moralisch-normative Gehalt – der auf die ideale, unbegrenzte **Argumentation** zielt – ergibt sich aus den pragmatischen Voraussetzungen der Argumentation: Diese können in vier Punkten ausgedrückt werden, wodurch das im Diskursgrundsatz (D) immer schon Anerkannte eine weitere Präzisierung erhält (vgl. Habermas 2004: 49; Böhler 1985: 101; Apel 1973: 400):

- a) **Inklusivität:** Niemand, der einen relevanten Beitrag machen könnte, darf von der Teilnahme ausgeschlossen werden;
- b) **Gleichverteilung kommunikativer Freiheit:** Alle haben die gleiche Chance, Beiträge zu leisten und zu kritisieren;
- c) **Beseitigung von** äußeren oder der Kommunikationsstruktur innewohnenden **Zwängen:** Die Ja/Nein-Stellungnahmen der Teilnehmer zu kritisierbaren Geltungsansprüchen dürfen nur durch die Überzeugungskraft einleuchtender Gründe motiviert sein;
- d) **Aufrichtigkeitsstreben:** Die Diskursteilnehmer müssen meinen, was sie sagen.

Dies sind die sinnvoll nicht bestreitbaren Voraussetzungen, um die logische Geltung von Argumenten überhaupt erst prüfen zu können. Sie verpflichten uns **zur Kooperation und zum Streben nach Konsens, wie dies in N1-N3 ausgedrückt wurde.** Diese sind die Metanormen etwa des Verfahrens zur Begründung situationsbezogener Normen. Im ernsthaften Denken haben wir daher bereits eine Diskurs- und Verantwortungsethik im Sinne einer **verallgemeinerbaren Gegenseitigkeit**, einer **potentiell unbegrenzten Argumentationsgemeinschaft** anerkannt, die sich auch als **Gerechtigkeitsprinzip** ausbauen lässt (Apel 1988c: 201):

In allem Tun, Denken, Meinen, Sprechen, Argumentieren haben wir die Pflicht, andere Personen qua Mitglieder der unbegrenzten Kommunikationsgemeinschaft als gleichberechtigte Partner, als Personen anzuerkennen, ihre Einwände zu suchen, und den Widerspruch des anderen so zu behandeln, als käme er von uns selbst (Kuhlmann 1992: 168, 172).

Damit haben alle Kommunikationspartner gegeneinander einen moralischen Anspruch darauf, von dem sie Ansprechenden darüber informiert zu werden, was alles für eine Behauptung, einen Antrag, einen Vorschlag, eine Aufforderung spricht. Unter idealen Diskursbedingungen müssen wir uns daher gegeneinander für **alles** rechtfertigen (Apel 1973: 424). Diese ist die Konsequenz des mit jedem Geltungsanspruch notwendig verbundenen Konsensprinzips.

Was ist zu tun (I): Die Grundnormen der idealen Diskursmoral (vgl. Kap. 7.1, S. 197 ff.)

- Nur das gelten lassen, was sich im Rahmen der Vernunft einholen lässt (**Argumentationsprinzip**); d. h., wer etwas rechtfertigen oder wissen will, muss am Diskurs teilnehmen und dessen notwendige Voraussetzungen und Bedingungen allesamt anerkennen bzw. fördern;
- wir müssen einen **Konsens** anstreben (**Konsensprinzip**, keinen Kompromiss) und
- uns daher kooperativ verhalten (**Kooperationsprinzip**);
- **Inklusivität**: niemand darf an sich vom Diskurs ausgeschlossen werden;
- wir müssen die Gleichberechtigung aller Diskurspartner anerkennen: Einwände anderer müssen wie eigene behandelt, und die anderen müssen als kompetente Prüfer und kritische Frager anerkannt werden;
- wir müssen alle anderen darüber informieren, was für oder gegen eine Behauptung oder Aufforderung oder einen Vorschlag spricht,
- wir dürfen andere nicht belügen und täuschen (**Aufrichtigkeitsprinzip**),
- wir müssen Zwänge abbauen,
- unsere Irrtumsfähigkeit einräumen (**Fallibilitätsprinzip**) und
- Argumentationsverweigerung unterbinden.

7.3.2 II) Die Realisierungsprinzipien

Mit den Realisierungsprinzipien wird allgemein eine Anleitung und Orientierung für das moralische Engagement innerhalb der Lebenswelt gewonnen, ohne jedoch die konkreten Ergebnisse dieses Engagements vorweg zu nehmen (Gronke 2003: 266).

Mit den Realisierungsprinzipien wird bestimmt, dass

- die Differenz zwischen der idealen und der realen Welt (die transzendentalpragmatische Spannung) ein Diskursthema sein muss;
- wir uns an solchen normativen Zielsetzungen ausrichten müssen, die zu einer Reduktion dieser Spannung führen;
- alle Auswirkungen der konkreten Anwendung der Moralprinzipien selbst wichtiger Gegenstand der Diskurse sein müssen, in denen die Auswirkungen selbst noch gegenüber (D) gerechtfertigt werden müssen; denn in einer nicht-idealen Diskurswelt kann niemals ausgeschlossen werden, dass Einschätzungen bzw. Entscheidungen fehlerhaft sind, sodass eine fort währende Prüfung notwendig bleibt.

Die Realisierungsprinzipien differenzieren also das Moralprinzip und verbinden die Teile A und B der tpDE. Im Rahmen der Realisierungsprinzipien müssen jene Diskurse bedacht und jene Voraussetzungen beachtet werden, auf deren Grundlage sich situationenbezogen beantworten lässt, was unter idealisierenden Bedingungen und mit Blick auf eine eingeschätzte Situation – und d. h. hinsichtlich der gesellschaftlichen Handlungsbedingungen und empirisch-theoretischer Sachverhaltsinformationen – als normativ richtig zu gelten hat; zugleich wird gefragt, was es denn für den idealisierenden Situationsbezug bedeutet, dass eben keine idealen Bedingungen verständigungsorientierter Kommunikation vorliegen.

Mit diesen Fragen entfalten sich die ‚Realisierungsprinzipien‘; sie gliedern sich in drei ihrerseits untergliederte Aspekte:

1. Sinnverständigung

2. Verfahrensethik

Führen von

- empirisch-theoretischen Diskursen,
- empirisch-praktischen Diskursen,
- normativ-regulativen Diskursen,
- normativ-strategischen Diskursen.

3. materiale Verantwortungsethik/ Grundorientierungen

Orientieren

- am Bewahrungsprinzip,
- am Verbesserungsprinzip,
- an Korrekturfähigkeit,
- an moralstrategischem Handeln.

Zu 1: Die **Sinnverständigung** stellt durch einen ‚kritisch-hermeneutischen Diskurs‘ zunächst die Sinnfrage. Bei der Sinnfrage geht es um mehrere, miteinander zusammenhängende Aspekte:

- die performative Widerspruchsfreiheit von Weltdeutungen und Zielsetzungen,
- die Verständigung über die Inhalte der Begriffe,
- die Verständigung über das zentrale Vorverständnis eines Problems,
- einschließlich der Verständigung über die Situation und die in ihr auftretenden Konflikte, die nur in Bezug auf ihre Bedeutung für die in dieser Situation lebenden Menschen verständlich werden.

Dies führe ich unten aus in den Kapiteln

- 7.3.2.1: „IIa) Sinnverständigung, Erkenntnis- und Normenkritik nur in der situationengebundenen Sprachgemeinschaft“ und
- 7.3.2.3: „IIc) Bezugnahme auf konkrete Konflikte und vorfindliche Normen in der realen Lebenswelt“

Die Sinnermittlung bzw. die Auseinandersetzung über das, was die jeweilige Situation ausmacht, wird durch die unter 2. genannte Verfahrensethik ergänzt bzw. ist mit dieser untrennbar verbunden:

Zu 2: Die **Verfahrensethik** stellt die Geltungskriterien bereit, die mindestens vorliegen müssen, damit Diskursergebnisse die Voraussetzungen aufweisen, gelten zu können. Die Geltungsprüfung könnte jedoch ohne die vorgängige Sinnverständigung erst gar nicht ansetzen, da wir zunächst wissen müssen, was denn der Gegenstand ist, dessen Prüfung ansteht.

Die Verfahrensethik fragt danach, welche Diskursbemühungen durch die regulative Idee des argumentativen Konsenses impliziert werden. Worauf diese Diskurse zielen müssen, damit eine Geltungsprüfung möglich wird, benenne ich in den nachfolgenden Kapiteln

- 7.3.2.2: IIb) Diskursexternes und Nicht-Ideales aufdecken, faktische Beschränkung theoretischer und praktischer Vernunft berücksichtigen,
- 7.3.2.3: IIc) Bezugnahme auf konkrete Konflikte und vorfindliche Normen in der realen Lebenswelt und
- 7.3.2.4: IId) Bewahrungs- und Verbesserungspflicht.

Auch wenn die Inhalte der Verfahrensethik selber noch als Ergebnis eines idealen Diskurses gedacht werden, so wird hier bereits explizit Bezug auf die nichtidealen, non-kommunikativen Verhältnisse der Lebenswelt genommen. Die Verfahrensethik ist ein weiterer Schritt der Konkretisierung und Umsetzung des fundamentalen Moralprinzips (D) und bezieht sich mit seinen Schlussfolgerungen auf die thematische Orientierung der Diskurse, ohne jedoch ihre Ergebnisse vorweg festzulegen.

Zur Verfahrensethik gehört die **konkrete Situationsanalyse** auf Grundlage empirisch-theoretischer Einsichten. Dies schließt zugleich die Klärung der gegebenen Handlungsbedingungen ein, die den Handlungsspielraum beschreiben. Daran schließt sich der Diskurs zur situationenbezogenen Konkretisierung der Moralprinzipien an: dass heißt, es muss überlegt werden, was es idealerweise bedeuten würde – angesichts des empirisch-theoretischen Wissens über die gegebene Situation und ihre Zusammenhänge und angesichts gegebener Interessen – gemäß (D) zu handeln.

Zugleich aber muss in einem weiteren Diskurs die Nichtidealität der Welt in Rechnung gestellt werden. Der dafür nötige Diskurs fragt danach, wie denn die Umsetzung der in den geführten Diskursen als eigentlich richtig erkannten Zielsetzungen zu bewerkstelligen ist, welche Konsequenzen die Nichtidealität der Diskursituation auf die Anwendung von idealen Diskursnormen hat und was daraus konkret für die Normenbestimmung und -anwendung folgt. Unter den Bedingungen einer vielfach beschränkten Welt müssen wir berücksichtigen, dass wir auf reale Personen und Systeme mit **strategischem Durchsetzungsverhalten** treffen, das rücksichtslos an einseitigen Interessen und Funktionsbedingungen ausgerichtet ist; an dieser lebensweltlichen Gegebenheit könnte man mit seinen D-gemäßen Bemühungen gerade deshalb scheitern, weil man all zu naiv die gleichen D-gemäßen Bemühungen von Seiten der anderen voraussetzt. Damit man aber nicht schon von vornherein mit seinen Bemühungen scheitert, kann u.U. sogar **moral-strategisches und mehr oder weniger gewaltsames Handeln** gerechtfertigt werden; dies ist dann geltungsfähig, wenn damit eine weitere Annäherung an Bedingungen eines dialogischen Diskursuniversums und die Pflege des zu diesem Zweck Erhaltenswürdigen am Besten möglich ist. Es muss also gefragt werden, ob und inwieweit sich eine (D) **bereits voraussetzende** Orientierung überhaupt verantworten lässt (Kap. 7.3.2.6, S. 244).

Die Verfahrensethik expliziert daher, worüber wir Diskurse führen sollen; angesichts aller Tatsachen über die richtigen Handlungsweisen, die eigentlich gerechtfertigt wären – unter Voraussetzung einer moralisch eingestellten Welt –, und über das, was in der realen Lebenswelt ein bestmögliches Inkraft- und Durchsetzen des eigentlich moralischen Handelns ermöglicht, und über die Frage, welcher Art diese Diskurse sein können; zu diesem Zweck dienen die vier Diskurstypen: empirisch-theoretisch, normativ-regulativ, empirisch-praktisch und normativ-strategisch (Gronke 2001: 231; Gronke 2000: 165 f.).

Die Diskurstypen bedeuten:

- **Empirisch-theoretisch:** Diese Diskurse dienen der Ermittlung von *Sachverhaltsinformationen* sowohl hinsichtlich der biophysikalischen wie der sozialen Welt. Sie sind kausalwissenschaftlich orientiert. Sie fragen: „Was ist der Fall?“. Hier werden Wirkungsmechanismen verhandelt, bedingte Prognosen erstellt, und hier wird auf die Theorie selbst reflektiert.
- **Empirisch-praktisch:** In diesen Diskursen geht es um die Ermittlung der sozialen, gesellschaftlichen, politischen und ökonomischen *Handlungsbedingungen und -spielräume* hinsichtlich der Umsetzung von als richtig Erkanntem.
- **Normativ-regulativ:** Hier geht es um die Konkretion des Moralprinzips. In Anbetracht der empirischen Sachverhaltsinformationen und Handlungsbedingungen geht es um die kommunikationsgeleitete Bestimmung von als richtig anzusehenden Zielsetzungen und Handlungsweisen. Dieses als richtig Erkannte bezieht sich sowohl auf die Gestaltung der Diskursbedingungen, wie auch auf die konkreten, thematischen Zielsetzungen (z. B. im Naturschutz).

- **Normativ-strategisch:** Dabei geht es um Diskurse zur Bestimmung moral-strategischen Handelns, indem die nicht-ideale Welt – ihre Begrenzungen und Amoralität – in Rechnung gestellt wird.

In der Verfahrensethik geht es also um die Ermittlung derjenigen Bedingungen, die zu den notwendigen Voraussetzungen für das Gelingen eines Handelns zählen, das an (D) und (U) orientiert ist und zugleich auf die realen Verhältnisse sorgfältig achtet (Kupfer 2005: 136).

Daher müssen diese Diskurse auch geführt werden, um Diskursexternes und Nicht-Ideales aufzudecken, faktische Beschränkungen theoretischer und praktischer Vernunft zu berücksichtigen, und schließlich, damit wir Erkenntniskritik walten lassen können. Dies werde ich in Kap. 7.3.2.2 weiter ausführen.

Zu 3: Der dritte Aspekt der Realisierungsprinzipien – neben der Sinnverständigung und der Verfahrensethik – ist die ‚**materiale Verantwortungsethik**‘. Sie fragt nach den aus (D) und (U) explizierbaren materialen Gehalten, die das konkrete Bemühen um verantwortliches Handeln leiten könnten (vgl. Gronke 2000: 180; Gronke 2001: 231; Habermas 1983: 103; Werner 2000; Böhler 1992: 205).

Als **mittelbare** Handlungsorientierung ergeben sich für die reale Lebenswelt zunächst zwei fundamentale, jedoch noch – auch für den regionalen Naturschutz – zu konkretisierende Zielsetzungen:

- a) Das Überleben der menschlichen Gattung, als der realen Kommunikationsgemeinschaft, ist unbedingt sicherzustellen.
- b) Gleichzeitig sind die Voraussetzungen einer idealen Kommunikation anzustreben. Zu diesen Voraussetzungen gehören zweifellos auch die sozioökonomischen Bedingungen der Interessenrealisierung (Apel 1973: 431; Apel 1988b: 141).

Bei diesen aus (D) und (U) explizierten Verantwortungsaspekten geht es um das **Bewahren und Verbessern** von physischen und sozialen Bedingungen, die dem Erreichen möglichst rationaler Konsense dienen. Durch diese Bedingungen erhält das Handeln einen Richtungssinn, der sich situationenbezogen immer weiter konkretisieren lässt:

- Die bio-physikalischen Voraussetzungen der Existenz **zukünftiger Generationen** dürfen nicht aufs Spiel gesetzt werden.
- Alle empirisch-theoretischen Diskursresultate sind potentiell irrtümlich und dürfen daher kein Handeln in die Wege leiten, das für lange Zeiten unabänderliche Sachzwänge schaffen würde. Die **Korrekturfähigkeit** muss gewährleistet bleiben, damit zukünftige Argumente auf Voraussetzungen treffen, die ihre Berücksichtigung möglich machen.

Um die gesellschaftlichen und institutionellen Diskursbedingungen zu erhalten bzw. zu verbessern, ist ein Handeln etwa an folgenden Orientierungen auszurichten:

- Bekämpfen von Diktaturen und Terror,
- Eintreten für demokratische Verhältnisse,
- Verbesserung von Bildungschancen,
- Einklagen von Argumentationsfreiheit (herrschaftsfrei, öffentlich),
- Zugänglichmachen von Informationen,
- Verhinderung der Manipulation von Informationen,
- Unterbindung von Propaganda,
- Überprüfen auch aller auf Verbesserung bedachter Maßnahmen dahingehend, ob diese nicht die existierenden Diskursmöglichkeiten, Rechtsverhältnisse und institutionellen Voraussetzungen verschlechtern (Gronke 2000: 183).

Das in der materialen Verantwortungsethik enthaltene ‚**Bewahrungsprinzip**‘ verpflichtet uns also zur Mitarbeit an der **Erhaltung** der biologischen und soziokulturellen Grundlagen der realen Kommunikationsgemeinschaft. Das ‚**Verbesserungsprinzip**‘ verpflichtet uns zur Mitarbeit an der **Verbesserung** der soziokulturellen Bedingungen der realen Kommunikationsgemeinschaft im Sinne einer approximativen Annäherung an Bedingungen der idealen Kommunikationsgemeinschaft (Kupfer 2005: 137). Dies werde ich in Kap. 7.3.2.4 und 7.3.2.5 weiter ausführen.

Die Herstellung der Bedingungen der ‚Anwendbarkeit‘ (i. S. der Zumutbarkeit) D-gemäßer Moralnormen, ist eine zentrale ‚regulativ-teleologische‘ diskursethische Verpflichtung. Dieser, allem Handeln vorgegebene Richtungssinn, der mit dem Bewahrungs- und Verbesserungsprinzip verbunden ist, kann auch ein moral-strategisches Handeln rechtfertigen: Ggf. muss man sich über die D-gemäßen Moralnormen hinwegsetzen – sofern und soweit das moral-strategische Handeln am doppelten Ziel der Bewahrung der biologischen und soziokulturellen Bedingungen und der Verbesserung des Zustandes der realen Kommunikationsgemeinschaft orientiert ist. Überlegungen zum konterstrategischen Verhalten werde ich in Kap. 7.3.2.6 weiter ausführen.

Die Frage danach, wie denn nun die materiale Verantwortungsethik umzusetzen ist, verweist auf die beiden anderen Aspekte der Realisierungsprinzipien: auf Sinnverständigung und Verfahrensethik.

Was ist zu tun (II): Abgrenzung und die Realisierungsprinzipien im idealisierten Situationenbezug.

- (hermeneutische) Sinnverständigung über Ziele und Situationen,
- Aussortieren von Orientierungen, die in den performativen Selbstwiderspruch führen (vgl. Kap. 8.3, S. 266 ff.),
- Reflexion darauf, welche konkreten Verfahren für geltungsfähige Diskursergebnisse notwendig sind,
- Entwurf von Situationsnormen, Durchführung der Richtigkeits- und Angemessenheitsprüfung,
- Anstrengung von Verantwortungs- und Strategieüberlegungen,
- Beachtung des Bewahrungsprinzips: Erhalten der Dialogfähigkeit und ihrer sozioökonomischen Grundlagen (Zukunfts- und Natur- und Umweltverantwortung),
- Sicherung der menschlichen Existenz unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten.

Nachfolgend werden nun diese Realisierungsprinzipien unter den Überschriften

Iia) Sinnverständigung, Erkenntnis- und Normenkritik nur in der situationengebundenen Sprachgemeinschaft,

Iib) Diskursexternes und Nicht-Ideales aufdecken, faktische Beschränkung theoretischer und praktischer Vernunft berücksichtigen,

Iic) Bezugnahme auf konkrete Konflikte und vorfindliche Normen in der realen Lebenswelt,

Iid) Bewahrungs- und Verbesserungspflicht,

Iie) Ökologisches Unterlassungsprinzip,

Iif) Verantwortungsprinzip und konterstrategisches Verhalten,

weiter beschrieben.

7.3.2.1 IIa) Sinnverständigung, Erkenntnis- und Normenkritik nur in der situationengebundenen Sprachgemeinschaft

Es muss im Sinne eines Ausschlussverfahrens geprüft werden, ob als wahr behauptete Weltdeutungen und Orientierungen, die eine Position stützen – sei es hinsichtlich empirischer Beschreibungen oder normativer Orientierungen –, frei von performativen Widersprüchen sind. Der Rahmen, an dem die Prüfung zu orientieren ist, wurde für die erkenntnistheoretischen Aspekte bereits in Kap. 6.4, S. 165 ff. – auch mit Blick auf den Naturschutz – ausgeführt. Dabei ergab sich, dass

- ‚Natur‘ nicht als selbstständige, vom Menschen unabhängige organismische Einheit existiert, wie dies etwa die teleologische Sprache der Ökosystemtheorie, der Genetik oder der Evolutionstheorie irrtümlich nahe legt,
- Naturzustände daher in einem naturwissenschaftlich verstandenen Sinne auch nicht (zer-)störbar sind, naturwissenschaftliche Experten daher auch nicht die naturbezogene Wertorientierung begründen können,
- ‚Natur‘ erst vor dem Hintergrund gesellschaftlicher und individueller Handlungsinteressen verständlich wird,
- und der im Naturverständnis tatsächlich enthaltene normative Aspekt nicht etwa aus der Beobachtung der nichtmenschlichen Natur gezogen werden kann, sondern unbestreitbar dadurch begründet ist, dass auch die Natur Bedingung der Möglichkeit menschlicher Interessen und Argumentation ist.

Daher werden in Kap. 8.3, S. 266 ff. normativ relevante Grundpositionen benannt, die wegen ihrer performativen Widersprüchlichkeit – auch in einer NE-Konzeption – keine Anlehnung für den Naturschutz erlauben. Sofern diese Positionen dennoch als Orientierung herangezogen werden, können sie nicht als wahrheitsfähig gelten.

Zu diesen Positionen gehört

- die auch in den Biowissenschaften nicht wirklich überwundene naturalistische Fehlschlüssigkeit von Zielbegründungen (vgl. Kap. 6.4, S. 165 ff.),
- der Glaube an die zentrale Stellung naturwissenschaftlicher Experten in der naturschützerischen Bearbeitung von Wertekonflikten (vgl. Kap. 8.3.3, S. 280),
- die Verwendung von argumentationsfremden Instanzen – etwa Intuitionen, Gefühlen und Metaphysik – in der Weise, dass diese Instanzen keiner weiteren Begründung bedürfen (vgl. Kap. 8.3.4, S. 289 ff.),
- die Orientierung der Normenbegründung an einer jeweils gegebenen Sittlichkeit bzw. einem lebenspraktischen Interesse als hinreichendem Grund der Geltung (vgl. 8.3.5, S. 291 ff.), und
- die zentrale Stellung einer physiozentrischen und an der Selbstwertbehauptung orientierten Schutz-begründung (vgl. Kap. 8.3.2, S. 272 ff.).

Dies bedeutet auch, sich die oben (vgl. Kap. 3.2, S. 54 ff.) genannte ‚**Rationalitätslücke**‘ – und das damit verbundene Wertedilemma – zu vergegenwärtigen, die wesentliche Ursache dafür ist, dass praktische Argumente sich an diese Fehlorientierungen halten. Deren Begründungsdefizite sind daher in den jeweiligen Situationen möglichst klar zu benennen (vgl. Kap. 8.1.2, S. 252).

Entscheidend aber bleibt: Erst von den menschlichen Interessen her erhält der Naturbegriff einen Sinn, wird Naturschutz verständlich (vgl. Kap. 6.4.4, S. 185 ff.). Freilich sind die Interessen vielfach konfliktreich und bleiben die **Interessen und Sinndeutungen gegeneinander rechtfertigungspflichtig**. Das

gilt auch für die Sinndeutungen engagierter Naturschützer (vgl. Kap. 9.2.2, S. 313; Kap. 10.4.2, S. 405 ff.).

Wir könnten daher weder über Grundnormen sprechen, noch über Situationen, ohne uns um eine Sinnverständigung zu bemühen. Ohne Sinnverständigung hinsichtlich Normen und Situation, könnte auch keine Angemessenheitsprüfung beginnen. Diese Sinnreflexion hat nicht nur erkenntnistheoretische und performative Aspekte, sondern sie hat eine Bedingung auch darin, dass möglichst alle, von fraglichen Situationendeutungen und Normenfestsetzungen Betroffene, mit ihren Deutungen Berücksichtigung finden. **Denn andernfalls würde das nur beschränkt geprüfte Wissen und Vorverständnis einer Situation zum Maßstab dessen, was Interessen und Bedürfnisse anderer sind, wie diese hinsichtlich der eigenen Handlungsfolgen zu berücksichtigen sind, oder was die anderen unter Glück und gutem Leben verstehen. Erst ein solches Wissen schafft die Voraussetzung für das Verstehen des Sinns einer Handlung.**

Eine Beschränkung dieses Wissens – und d. h. auch, eine Beschränkung des Wissens über die Sinndeutungen anderer, die ggf. mit anderen Sinndeutungen in Konflikt geraten – widerspräche dem Allgemeingültigkeitsanspruch moralischer Normen, die immer die Behauptung implizieren, richtig – und d. h. allgemeingültig – angewendet zu sein.

Es gehört bei der Suche nach den richtigen Normen daher notwendig immer hinzu, sich mit den konkret Betroffenen über die Bedeutung insbesondere von **kontroversen Zentralbegriffen** und **Situationendeutungen** zu verständigen. **Dies ist nicht lediglich eine empirische oder naturwissenschaftliche Frage.** Was z. B. ist ‚Natur‘, was ist soziale Gerechtigkeit? Die Beantwortung solcher Fragen wird zu einer transdisziplinären Aufgabe. Alle Entscheidungen müssen daher bereits bei der Einschätzung der Situation möglichst alle Betroffenen einbeziehen. Hierin liegt auch der Grund für die Forderung nach Partizipation und Beteiligung (vgl. auch „Die reale Kommunikationsgemeinschaft...“, Kap. 7.2.3.2, S. 219 ff.).

Die Sinnverständigung kommt pragmatisch vor jeder Geltungsprüfung, kommt aber auch nach ihr, weil auch der hermeneutische Diskurs unabschließbar ist.

Was ist zu tun (IIa): Sinnverständigung, Erkenntnis- und Normenkritik nur in der situationengebundenen Sprachgemeinschaft

- Orientierungen und Aussagen auf performative Widerspruchsfreiheit hinsichtlich erkenntnistheoretischer und normativer Grundannahmen prüfen.
- Fehlschlüssige Zielbegründungen aufdecken.
- Dazu bedarf es der transdisziplinären Reflexion auf Grundbegriffe (z. B. Was ist Natur, Ökosysteme, Kultur, Mensch?), Theorien (Ökosystemtheorien), Situationen (z. B.: Bedroht die kapitalistische Inwertsetzung ländlicher Regionen den Naturhaushalt in einer Region?), Probleme.
- Prüfen, ob und bei wem für diese Sinnreflexionen auch die Bereitschaft besteht, sich für die Herstellung hierfür nötiger Voraussetzungen einzusetzen.
- **Partizipation**, Beteiligung, praktischen Dialog mit allen Betroffenen weitest möglich – insbesondere in Konfliktsituationen – umsetzen.
- Diskurse führen über: Was macht den konkreten Fall aus, was ist sein Gegenstand, was ist es, worauf die Handlung zielt, was sind die Bedürfnisse der anderen?
- Teilnahme etwa der Politiker an öffentlicher Sinnermittlung der Bedürfnisse der von Maßnahmen Betroffenen.
- Dadurch Richtigkeitsprüfung von Vorverständnis, Zielsetzungen und Grundüberzeugungen zulassen: z. B. **Diskursive** Prüfung, ob eine vorgeschlagene Konkretion einer Norm (z. B. Einrichtung

von Großschutzgebieten zum Schutz natürlicher Vorgänge zur Sicherung ökologischer Stabilität (vgl. Vössing 1998b: 14) ihrem Sinn entspricht (z. B. Erhaltung der Lebensgrundlage der Menschheit).

7.3.2.2 IIb) Diskursexternes und Nicht-Ideales aufdecken, faktische Beschränkung theoretischer und praktischer Vernunft berücksichtigen

Eine möglichst gute Kenntnis darüber, inwieweit die **realen Kommunikationsbedingungen** von den idealen Bedingungen – wie sie in (D) zum Ausdruck kommen – abweichen und beeinträchtigt werden, ist notwendig, weil dies a) die Gewissheit über die Wahrheit der gefundenen Lösung (die Geltung des Konsenses) beeinflusst. Denn ob etwas die richtige Lösung für etwas ist, hängt auch daran, inwiefern ‚diskursexterne‘ Dinge die Lösung **nicht** beeinflussen. Ob aber Diskursexternes diesen Einfluss hat – mittelbar also womöglich doch diskursrelevant ist –, dass kann ich nur wissen, wenn ich möglichst auch alles Diskursexterne in Rechnung stelle (also auch alles das, was zunächst scheinbar gar nichts mit einem Diskurs zu tun hat).

Unter Diskursexternem verstehe ich hier all jene Lebenspraktiken und vielfältigen sozialen Beziehungen, Interaktionen, Tätigkeiten, die vordergründig nicht als Diskurs auftreten und in denen zunächst nicht im Diskurs befindliche Interessen und Bedürfnisse sich ausdrücken. Wie in Kap. 5.2.2.3, S. 126 gezeigt, müssen alle menschlichen Bedürfnisse und Interessen – einschließlich der daraus resultierenden Handlungen –, **sofern sie Ansprüche an die Mitmenschen stellen** (wie indirekt auch immer) – als Argumente für ihre Sache aufgefasst werden; also müssen sie **berücksichtigt** werden und stehen daher im Diskurs. Sofern die Bedürfnisse durch Argumente interpersonal gerechtfertigt werden können, sind sie auch **anzuerkennen**, müssen aber mit den Bedürfnissen aller übrigen in Einklang gebracht werden. **Wer Bedürfnisse und Interessen hat, der argumentiert bereits.** Denn Menschen sind in all ihren Handlungen und Äußerungen virtuelle Diskussionspartner – und wie gesagt, kann die unbegrenzte Rechtfertigung des Denkens auf keinen Diskussionsbeitrag verzichten (vgl. Apel 1973: 400 f.).

Gleichzeitig gehören zu Diskursexternem auch alle Bedingungen – z. B. institutionelle und materielle Voraussetzungen –, die indirekt auf den konkreten Diskurs Einfluss haben.

Aber auch Diskursexternes ist – wie oben in Kap. 5.4, S. 129 gezeigt – von Diskursinternem beeinflusst. Letztlich entfällt die Grenze zwischen Diskursexternem und Diskursinternem, sodass die Suche nach ‚Diskursexternem‘ der Kenntlichmachung eines Irrtums entspricht, der einem Konsens im Wege steht (Kuhlmann in Apel et al. 1984: 602). Da diese Grenze wegfällt, ergibt sich auch das bereits im Rahmen der Sinnreflexion Gesagte (Kap. 7.3.2.1): Auch das scheinbar ‚Diskursexterne‘ muss sich im Diskurs rechtfertigen; es kann daher nicht als argumentationsfremde Instanz den Grund der Geltung etwa für eine institutionell vorgegebene Norm oder gefühlsmäßig begründete Orientierung sein (vgl. Kap. 8.3.4, 8.3.5, S. 289 ff.)

Ebenso muss ich b) möglichst genau wissen können, wie sich mein Handeln auf die reale Welt auswirkt. Denn der Orientierungssinn von (D) verpflichtet mich dazu, so zu handeln, dass in der realen Praxis Aussichten bestehen, dem Ideal eines unter idealen Diskursbedingungen erzielten praktischen Konsenses näher zu kommen (Kuhlmann 1985: 215). Dafür aber benötige ich Wissen darüber, ob selbst die ideale Einstellung eines am praktischen Konsens orientierten Verhaltens tatsächlich den idealen Diskursbedingungen förderlich ist – oder eben nicht (dies verweist auf die in Kap. 7.3.2.4, S. 241 behandelten strategischen Orientierungen); ebenso brauche ich Wissen darüber, ob alle meine sonstigen Pläne und Handlungen dieser Situation dienlich sind.

Damit verbunden ist die Verpflichtung, solche Argumentationsfiguren aufzudecken, die Argumentieren **nicht** im Sinne eines ergebnisoffenen Zielfindungsdiskurses verstehen, sondern im Sinne von Propaganda: Ethik hätte dann die Funktion ethischer Strategik zur nachträglichen Rechtfertigung partieller Interessen, deren Ziele selbst nicht mehr zur Korrektur anstehen (Gronke 2000: 160); Ethik dient dann zur Verschleierung von Rechtfertigungslücken. Dies gilt nicht zuletzt auch für Formen der Naturschutz-Öffentlichkeitsarbeit, die nicht mehr an einem **offenen Zieldiskurs** orientiert ist, sondern im Rahmen von ‚Naturschutz-Propaganda‘ die Welt geschickt überreden möchte bzw. vor diesem Hintergrund Antworten auf die Frage sucht: Wie kann für bereits festgesetzte Naturschutzprojekte Akzeptanz geschaffen werden?

Ich muss also bei der Beurteilung einer praktischen Lösung in Rechnung stellen können, in welcher Weise bei einer Problemlösung der Konsensverpflichtung nachgekommen wurde bzw. werden konnte und in welcher Weise die Handlungsfolgen den Voraussetzungen einer möglichst unbegrenzten Argumentation zuwider laufen. Um dies aber Wissen zu können, bedarf es situationsbezogen z. B. empirischen, theoretischen, natur- und sozialwissenschaftlichen **Expertenwissens über die reale Welt**, über ‚Diskursexternes‘ und nicht-ideales (Apel 1973: 372). Damit liegt der Orientierungssinn von (D) auch darin, sich darum zu bemühen, dass ein solches Wissen vorliegt und also auch entscheidungswirksam werden kann (vgl. Kap. 7.3.2.4, S. 241).

Als empirisch-theoretisches Wissen ist ein solches Wissen jedoch immer unvollständig und irrtumsfähig. Damit gerät erneut in den Blick, dass wir uns um wissenschaftstheoretische Reflexionen bemühen müssen. Ebenso wird es notwendig, darauf zu antworten, was es denn bedeutet, unter Bedingungen von partieller Unwissenheit handeln zu müssen. Ggf. sind – gerade im Naturschutzbereich – neuartige Vorsichtsregeln zu beachten. Allerdings sind auch diese Vorsichtsregeln in der konkreten Situation wiederum begründungspflichtig; denn auch die leichtfertige Behauptung eines drohenden ungeheuren Übels (z. B. der Zusammenbruch der ökologischen Systeme), stellt u.U. eine ungerechtfertigte Stärkung derjenigen Position dar, die sich auf diese Behauptung bezieht. Ungerechtfertigt wäre sie, wenn dadurch Interessenkonflikte anders entschieden würden (Böhler 2000: 58 f.).

Was ist zu tun (IIb): Diskursexternes und Nicht-Ideales aufdecken, faktische Beschränkung theoretischer und praktischer Vernunft berücksichtigen

- Einschätzen, welche Qualität die gefundenen Problemlösungen haben, und d. h.
- Differenz von idealer und realer Kommunikationssituation erfassen (vgl. Kap. 7.3.1),
- Auch ‚Diskursexternes‘ und d. h. Lebenspraktiken, soziale Beziehungen, Interaktionen, Tätigkeiten berücksichtigen; denn diese stehen nur scheinbar nicht im Diskurs, während sich in ihnen tatsächlich gleichfalls Interessen ausdrückt, die Ansprüche an andere stellen.
- Wirkungsprüfung aller Normenvorschläge, Pläne und Handlungen hinsichtlich der Realisierungsprinzipien (vgl. Verfahrensethik und materiale Verantwortungsethik S. 233 f.),
- Empirisches, theoretisches, natur- und sozialwissenschaftliches Expertenwissen beschaffen,
- Erörtern, was das Handeln unter Bedingungen von Unsicherheit bedeuten soll: ggf. dem Vorsichtsprinzip folgen, das selbst rechtfertigungspflichtig bleibt.

7.3.2.3 IIc) Bezugnahme auf konkrete Konflikte und vorfindliche Normen in der realen Lebenswelt

Wie gezeigt, ergibt sich aus der unhintergehbaren Situation der Argumentation die Verpflichtung zum Konsens. Ein Konsens ist aber nur verständlich, wenn die Möglichkeit des Dissenses vorausgesetzt wird und der Konsens alle praktisch relevanten Meinungsverschiedenheiten bzw. Konflikte einbezieht; d. h.

ein Konsens insbesondere über Handlungsbeschränkungen ist im Diskurs nicht ohne Rechtfertigungsbeziehungen zur realen Lebenswelt verständlich.

Daher müssen wir die **vorfindlichen Normen erfassen**; denn sie sind Ausdruck von Interessen – und d. h. von kulturell interpretierten Bedürfnissen der Menschen. Denn die konfligierenden Interessen sind es, die zum Gegenstand von praktischen Diskursen zu machen sind – als Material, auf dem sich die konsensfähigen Normen allererst ergeben müssen (Apel 1988b: 133).

Ein besonderes Augenmerk muss der Kenntnis solcher Konflikte der realen Lebenswelt gelten, die einer kooperativen Zusammenarbeit im Wege stehen; nur mit dieser Kenntnis bestehen Aussichten, die Konflikte zu lösen bzw. die Grenzen der Konsens- und Kooperationsmöglichkeiten realistisch einzuschätzen. Auch dies geht nur in Bezug auf konkrete Menschen in konkreten Situationen. Damit besteht die besondere – gerade dem Praxisbezug geschuldete – Schwierigkeit, dass von den Folgen einer Norm auch die Bedürfnisse und Interessen von Nichtanwesenden betroffen sein könnten. Sei es, dass diese erst später hinzutreten, sei es, dass sie räumlich oder sozial – wozu auch Desinteresse zählen kann – vom Prozess der Interessenerhebung getrennt sind. Aber auch diese Konflikte müssen mitbedacht werden. Daher müssen Motivations- und Vertretungsstrukturen aufgebaut werden, die diese Artikulationslücke schließen können.

Nun besteht eine unaufhebbare Differenz zwischen der idealen und realen Kommunikationsgemeinschaft. So befinden sich die Akteure und Institutionen immer in Handlungssituationen, in denen die Konflikte durch Schicksalsschläge, antagonistische Selbstbehauptung und strategische Erfolgsorientierung mitbestimmt sind (Böhler 1992: 217). Daher werden argumentativ **nicht** auflösbare **ethische Dilemmata** bestehen bleiben. Daher besteht die ethische Herausforderung meist nicht im Auffinden einer Win-Win-Lösung, – der tatsächlich alle zustimmen und von der anzunehmen ist, dass dies auch zukünftig so sein wird – sondern im unabschließbaren Umgang mit moralischen Widersprüchen. Da sich die Differenz zwischen idealer und realer Kommunikationsgemeinschaft nicht neutral gegenüber der Möglichkeit verhält, die Interessen und damit verbundenen Konflikte zu ermitteln und darauf bauend, einen Konsens zu erreichen, muss diese Differenz besonders berücksichtigt und möglichst genau erfasst werden. Dies wird in Kap. 7.3.2.2, Kap. 7.3.2.4 und Kap. 7.3.2.6 weiter differenziert.

Was ist zu tun (IIc): Bezugnahme auf konkrete Konflikte und vorfindliche Normen in der realen Lebenswelt

- Wir müssen mit Konflikten und ethischen Dilemmata rechnen und diese erkennen,
- vorfindliche Normen, Konflikte, Meinungsverschiedenheiten erfassen,
- versuchen, Normen konsensmäßig zu rechtfertigen,
- besonderes Augenmerk auf kooperationsstörende Konflikte richten,
- Vertretungsstrukturen für Artikulationslücken aufbauen.

7.3.2.4 IID) Bewahrungs- und Verbesserungspflicht

Die Kenntnis über die Abweichung der realen von der idealen Kommunikationsbedingung ist nicht nur wegen der Einschätzung der Gewissheit wichtig, inwiefern der gefundene Konsens tatsächlich richtig ist. Sondern diese Kenntnis benötigen wir, um dem durch (D) aufgegebenen Richtungssinn zu folgen: Denn wir sind im Hier und Jetzt verpflichtet, den idealen Diskursbedingungen möglichst nahe zu kommen (**entwicklungsbezogenes Element**). Es geht also

„darum, traditionelle (»naturwüchsige«) Institutionen und Konventionen sukzessiv durch solche zu ersetzen, die dem Universalisierungsprinzip (U) der Metainstitution des argumentativen Diskurses Rechnung tragen.“ (Apel 1988b: 148)

Damit verbunden ist die in Kap. 7.3.2.2, S. 239 angedeutet Pflicht, die bestehenden Voraussetzungen einer Konsensfindung zu bewahren bzw. nicht zu verschlechtern (**konservatives Element**) (Böhler 2000: 65). Das **Bewahrungsprinzip** orientiert sich an

„der Erhaltung solcher Konventionen und Institutionen der menschlichen Kulturtradition, die, gemessen am idealen Maßstab (U), als vorerst nicht ersetzbare Errungenschaften anzusehen sind.“ (Apel 1988b: 149)

Auch auf konservativer Ebene (im Sinne von auf Erhaltung orientiert) können die gleichen Strukturen in den Blick geraten, die der Verbesserungspflicht unterliegen: Strukturen der Meinungsbildung (Medien), formelle und informelle Kommunikationsstrukturen (Vereine, parlamentarische Anhörungen), Beteiligungsverfahren, und sonstige gesellschaftliche Institutionen, die die demokratische Kommunikation ermöglichen, absichern und ggf. erst die Übernahme von individueller Verantwortung ermöglichen, indem sie das Individuum vor praktischer Überforderung bewahren. Auch zu diesem Bereich gehören zweifellos vielfältige engagierte Naturschutzinstitutionen.

Zu den grundlegenden Aufgaben der Verbesserung der Diskursbedingungen gehört auch die Verbesserung der Bildungschancen und -möglichkeiten. Damit verbunden ist das oben genannte Gebot, **manipulative Informationsvermittlung** zu beseitigen: Umweltbildung, etwa im Rahmen von Naturschutzprojekten, muss sich daher dem Problem stellen, die der Öffentlichkeit angebotenen Lehrinhalte nicht unkritisch in objektivierende Begrifflichkeiten zu verkleiden; damit könnte sonst der notwendige Normdiskurs über die Wünschbarkeit von Naturvorstellungen verschleiert werden. Diese Verschleierungstendenzen sind jedoch in der Naturschutzdebatte allgegenwärtig, da sie zentrale Grundbegriffe der Naturschutzdiskussion betreffen (vgl. Kap. 9).

Erhalten und Verbessern bezieht sich auch auf die **Zukunft**. Diese ist in der Debatte um eine NE zum zentralen Bezugspunkt geworden. Denn die unbegrenzte Diskursgemeinschaft kann auf kein Argument verzichten, auch nicht auf die zukünftigen. Daher werden alle die zukünftigen Lebensbedingungen der Menschen betreffenden Auswirkungen berücksichtigungspflichtig. Denn diese sind mit zukünftigen Interessen verbunden, die als Argumente auftreten können. **Damit ist eine globale Vorsorgepflicht für die Bios- und Soziosphäre als Lebensgrundlage der Menschen immer schon aufgegeben.** Man denke hier an die sozio-ökologische Verträglichkeit von Technologien, Landnutzung, aber auch von Naturschutzgebieten. Bezüge zum Natur- und Artenschutz bzw. zum Umwelt- und Klimaschutz, liegen auf der Hand (vgl. Kap. 9.1 und Kap. 9.3). Dieser Zukunftsbezug geht jedoch über das übliche NE-Verständnis hinaus: Wir sind nicht lediglich verpflichtet, zukünftigen Generationen eine Welt zu hinterlassen, die nicht weniger Chancen beinhaltet als wir sie heute nutzen können. **Vielmehr sind wir verpflichtet, die Chancen zu erweitern!** Das führt aber nicht zu einer neuen Radikalisierung moralischer Verpflichtungen, die etwa der Gegenwart den Handlungsspielraum nähme. Denn die Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten **kann nur im Hier und Jetzt beginnen**, muss auch die gegenwärtigen Interessen berücksichtigen, und soll sich sukzessive **erweitern**. Unzumutbares kann hier nicht gefordert sein (vgl. ‚Repressionsdilemma‘ Kap. 2.3.4, S. 42).

Die Verbesserungspflicht auch im Natur- und Umweltschutz kann daher nur im Rahmen zunehmender sozialer Gerechtigkeit verstanden werden, die den Interessen aller Menschen gleichermaßen verpflichtet ist. Eine ‚Ökodiktatur‘ oder auch ein bereits vorentschiedenes Primat ökologischer Zielsetzungen vor sozioökonomischen, wäre vernunftwidrig, da auch der Zukunftsbezug keine einseitige Interessenberücksichtigung rechtfertigen kann. Vielmehr ist mit den bereits genannten moralischen Dilemmata zu rechnen, die etwa zwischen Zielsetzungen des Naturschutzes und der Menschenrechte auftreten können –

denn sowohl Naturschutz wie die Sicherung der Menschenrechte leisten jeweils einen wichtigen Beitrag zur Lebenssicherung. Was hier Verbesserung bedeutet, das kann immer nur im konkreten Diskurs bearbeitet werden (vgl. Kap. 8.1.4, S. 256 ff.).

Was ist zu tun (IIId): Bewahrungs- und Verbesserungspflicht

- Veränderung der jeweils relevanten Institutionen bzw. Konventionen in Richtung (D),
- Zielbegründungen verstärkt in transdisziplinären Diskurs überführen,
- Diskursvermeidung, Selbstbestätigungs- und Gegnerbekämpfungsrhetorik, Propaganda und manipulative Informationsvermittlung unterbinden,
- bestehende Voraussetzung der Konsensfindung verbessern und erhalten (Entwicklung, Verbesserungsprinzip), z. B.: Strukturen der Bildung und Meinungsbildung, formelle und informelle Kommunikationsstrukturen, Beteiligungsverfahren, usw.
- vertrauensbildende Maßnahmen durchführen,
- Gestaltungschancen der Betroffenen verbessern, Politikverdrossenheit vermeiden,
- Zukunftsbezug beachten: Erhaltungs- und Verbesserungspflicht der Bios- und Soziosphäre,
- Ökodiktatur abwehren: **Interessensbezug** des Naturschutzes in Verbindung mit Gerechtigkeits- und Diskursprinzip beachten.

7.3.2.5 IIe) Ökologisches Unterlassungsprinzip

Handeln ist nur unter prognostischem und empirisch-theoretischem Unwissen möglich. Zugleich enthalten Handlungsfolgen immer auch irreversible Aspekte. Ebenso besteht das transzendentalpragmatisch begründete Gebot, die Welt so herzurichten, dass der Spielraum für die Berücksichtigung der Interessen zukünftiger Menschen so groß wie möglich bleibt. Besteht nun die **Vermutung**, dass ein Handeln gegenüber einem Unterlassen umfänglichere Folgen haben könnte – die die Berücksichtigungsmöglichkeiten zukünftiger Interessen untergraben, weil entsprechende Handlungsfolgen nicht genau gesehen wurden und zugleich denkbar ist, dass diese nicht mehr rückgängig zu machen sind – dann folgt das ‚Nichtinterventionsprinzip‘.

Wird dies etwa für bestimmte Handlungen im Umweltbereich so gesehen, dann gilt – etwa nach Pfordten 1996: 260 – die Beweislastumkehr für das Handeln: Nicht das Unterlassen ist zu begründen, sondern das Handeln. So formuliert Pfordten:

„Die Nichtintervention in alle gegenwärtig bestehenden natürlichen Verhältnisse dient dem Menschen im Fall von Unsicherheit und Risiko alles in allem mehr als jede Intervention.“ (Pfordten 1996: 260; Schiller 2004: 73)

Allerdings muss beachtet werden, dass es sich hier immer um eine ‚Vermutung‘ handelt, die selbst irrtümlich sein kann. M. E. ist das ‚Unterlassungsprinzip‘ durchaus wichtig, jedoch **nicht** als grundsätzliches Vorrangprinzip. Ob dem Handeln oder Unterlassen Vorrang einzuräumen ist, kann nur im praktischen Diskurs ermittelt werden.

Auch der Bezug auf den Ist-Zustand der Natur – oder auf irgendeine Idee der Natürlichkeit – kann ein Unterlassungsprinzip nicht als Vorrangprinzip begründen: Denn im Ist-Zustand könnten selbst komplexe Prozesse angelegt sein, die gerade dazu führen, menschlichen Interessen zukünftig weniger zu dienen, als würde man sich daran machen, den Ist-Zustand grundlegend umzugestalten. Es dürfte z. B. unmittelbar als absurd anmuten, zu meinen, es sei ein Fehler gewesen, natürliche ökologische Funktionszusammenhänge tiefgreifend zu ändern, um globale landwirtschaftliche Produktion zu ermöglichen.

Da wir potentiell alles begründen müssen, was man richtig oder falsch machen kann und worauf wir Einfluss haben, muss man konkretes Handeln ebenso begründen können wie Unterlassen. Freilich ist es aus pragmatischen Gründen der Entscheidungsökonomie denkbar, dass – angesichts spezifischer Bedingungen und Bereiche – vorübergehende Festlegungen zu Gunsten einer Vorrangstellung des Unterlassens gewählt werden. Gegenüber der Natur insgesamt, ist aber eine solche Forderung unangemessen, ebenso wie es der grundsätzliche Vorrang des aktiven Handelns gegenüber dem Unterlassen wäre.

Was ist zu tun (IIe): Ökologisches Unterlassungsprinzip

- Unterlassungsprinzip beachten, aber nicht als grundsätzlich vorrangig gegenüber dem Handeln

Reflektieren wir nun darauf, dass der Sinn von (D) unter realen Bedingungen gerade durch die strikte Anwendung von (D) auch verfehlt werden kann, ergibt sich notwendig 2f: Verantwortungsprinzip und konterstrategisches Verhalten.

7.3.2.6 IIf) Verantwortungsprinzip und konterstrategisches Verhalten¹⁰⁴

Die Welt ist zweifellos nicht ideal.

Daher muss ich auch mit denen rechnen, die z. B. aufgrund ideologischer Fehlorientierungen die Grundsätze der verallgemeinerbaren Gegenseitigkeit bewusst missachten und Diskurse zwar mitmachen, diese dann aber instrumentell missbrauchen, da sie hauptsächlich strategisch-egoistische Ziele verfolgen. Dies wurde bereits in Kap. 7.3.2.4, S. 241 angedeutet. Ebenso ist an die vielfältigen Überforderungen in intellektueller, zeitlicher oder ressourcenmäßiger Dimension zu denken, den der Versuch unmittelbarer Umsetzung D-gemäßen Verhaltens für den Einzelnen bedeuten würde. So muss ich damit rechnen, dass Betroffenengruppen ihr Handeln gar nicht an idealen Diskursen orientieren können, weil die Folgen ihrer Handlungen nicht mit der Reichweite ihrer Kenntnis und/oder Wahrnehmung zusammenfällt, sie die Möglichkeiten ihres Wissens und Gewissens ungenutzt lassen, oder sie schlicht nicht über die Mittel verfügen, sich entsprechend ihrer Einsicht (z. B. kooperativ) zu verhalten. Vor diesem Hintergrund muss ich auch – wie in Kap. 7.3.2.2, S. 239 bereits angedeutet – prüfen, ob der Versuch unmittelbarer Befolgung der idealen Diskursnormen durch mich, dem Sinn der Diskursregeln entspricht und also verantwortet werden kann. Ich muss also realitätsbezogen prüfen, ob die Folgen seiner Befolgung selbst noch mit den Anforderungen einer idealen Kommunikationsgemeinschaft vereinbar wären¹⁰⁵. **Denkbar ist ja auch, dass eine naiv-sture Befolgung der Diskursprinzipien sogar zur Verschlechterung der bereits bestehenden Diskursvoraussetzungen führt**, indem etwa diejenigen an Einfluss gewinnen, die die Diskursbedingungen unterminieren wollen, oder vorhandene Kräfte nutzlos verbraucht werden, die Fronten sich weiter verhärten etc. – also ein vernünftiger Diskurs zunehmend schwieriger wird oder gar die Welt in Gewalt versinkt, weil Kritik nicht ertragen wird.

Daher ist eine rigoristische Anwendung von (D) aufgrund von (U) unzulässig (Böhler 2000: 63; Kuhlmann 1985: 215); stattdessen sind wir in einem solchen Fall verpflichtet, ein an den idealen Diskursprinzipien orientiertes Verhalten **auszusetzen** und uns **konterstrategisch** zu verhalten: D. h. wir müssen uns überlegen, wie etwa ein, lediglich an den eigenen Interessen orientiertes Verhalten zu beschränken ist (etwa durch geschickte Öffentlichkeitsarbeit, durch das Schmieden von Bündnissen, oder durch

¹⁰⁴ Dieser Bereich ist dem Teil B der Apel'schen Architektur zuzuordnen.

¹⁰⁵ Z. B. dann, wenn im realen Diskurs die strategischen Handlungen der meisten anderen Kommunikationspartner überwiegen, sodass das Ziel der Erhaltung und Verbesserung der gleichberechtigten Kommunikationsbedingungen, der Interessenermittlung und der Konsensorientierung durch das einseitige Kooperationsangebot verfehlt werden würde.

Zeitgewinn, usw.) und/oder ob allererst die Voraussetzungen geschaffen werden müssen, unter denen die Menschen es sich leisten können, ihre immer beschränkten Mittel für eine solche Kommunikationsarbeit aufzubringen (je nach Situation: psychisch, intellektuell, materiell), bzw. diese das Vertrauen haben können, dass sie anschließend auch fair berücksichtigt werden¹⁰⁶.

Prinzipiell fallen in den Bereich strategischen, aber legitimierbaren Handelns alle **Regelfestsetzungen**, die andere zu einem Handeln veranlassen auch dann, wenn die Einsicht zu diesem Handeln zur fraglichen Handlungszeit bei den Betroffenen diskursiv nicht herstellbar ist. Eine solche nicht vorhandene Einsicht – deren Anhänger sich ggf. gegen die Regel zur Wehr setzen – ist nicht schon gleichbedeutend mit der Unvernunft einer die Handlung doch erzwingenden Strategie. Insofern sind vielfältige **Konter-Strategien gegenüber Fehlorientierungen, Unwissenheit, Überforderung, Gleichgültigkeit als berechtigt denkbar**, um ggf. entgegen dem vorfindlichen Willen – seien es einzelne, seien es Gruppen – eine spezifische Handlungsweise zu erzeugen. Als Strategien können dann z. B. argumentationsfremde Instanzen in Form von Gesetzen, Verordnungen, Androhung von staatlichen Sanktionen, zusätzliche finanzielle Anreize, Propaganda, Kooperationsverweigerung, gewaltsame Demonstrationen u.v.a.m. zum vernünftigen Einsatz kommen.

Es ist klar, dass diese Überlegungen auch für alle institutionellen und staatlich-rechtlichen Vorgaben und Interventionen gelten, die Betroffenen Einschränkungen auferlegen **müssen** – und das heißt auch **Einschränkungen der Anwendung des Diskursprinzips** (vgl. Kap. 8.1.4, S. 256 ff.). **Ein solches konterstrategisches Handeln** – und damit eine Einschränkung des Moralprinzips – **ist daher heikel**. Denn selbst bei bestem Willen lässt sich zweierlei niemals ausräumen:

1. Jeder Normenvorschlag ist – wie aus der hermeneutischen Reflexion ersichtlich – mit einer Situationendeutung verbunden. Diese aber ist immer vorverständnisabhängig. Dadurch gehen eine Fülle stillschweigender Voraussetzungen in den Normenvorschlag ein, die unhintergebar der Geschichtlichkeit und Endlichkeit des Menschen und seines Verstehens geschuldet sind.
2. Jede Normenbegründung muss – wie gezeigt – eine Folgenabwägung der Normanwendung und eine empirisch-theoretische Situationeneinschätzung enthalten. Aber auch bestmögliches Expertenwissen kann immer nur sukzessive besser, jedoch niemals unfehlbar werden (Apel et al. 1984: 870; Böhler 1992: 215). Dies wird insbesondere auch im Naturschutz deutlich: Hier erweist sich angebliches ökologisches Handlungswissen nicht selten als ergebnisoffenes Freilandexperiment; dies bestätigt sich durch z.T. gegensätzliche Maßnahmenempfehlungen lokaler Naturschutzakteure und verdeutlicht, dass auch Naturschutz im Rahmen des ‚ökologischen Unterlassungsprinzips‘ zu behandeln ist (vgl. 9, S. 300 ff. u. 10.3, S. 391 ff.). Auf einer solchen Grundlage lassen sich konterstrategische Argumente gegenüber den ‚unwissenden Laien‘ nur sehr vorsichtig begründen (vgl. Menting/ Hard 2001).

Daher muss ein solches konterstrategisches Handeln selbst so gründlich wie möglich D-gemäß gerechtfertigt werden können. Der Rechtfertigungsgrund kann – wie gesagt – nur der sein, dass die Konterstrategie auf eine Verbesserung der allgemeinen Kommunikationsbedingungen zielt, sowohl gegenüber allen denkbaren Alternativen, als auch gegenüber dem Unterlassen der Konterstrategie. Nur dann kann sie als gerechtfertigt gelten (vgl. Böhler 1992: 206).

Um Art und Umfang der Einschränkung des diskursethisch begründeten Moralprinzips überhaupt bestimmen zu können, bedarf es einer Antwort auf die Frage nach den konkreten **Zumutungen und**

¹⁰⁶ Z. B. durch Vorschalten vertrauensbildender Maßnahmen: in strategischer Einstellung kann es sogar nötig sein – auf der Ebene von Geschäftsordnungsdiskursen –, solche Persönlichkeiten aus dem Konflikt ‚herauszunehmen‘, die diesen besonders zur Unvernunft führen, da sie z. B. – zu Recht oder Unrecht – von vielen Betroffenen als ‚unakzeptabel‘ angesehen werden und daher die Kommunikation wesentlich behindert würde.

Zumutbarkeitsgrenzen. Die zur Bearbeitung dieser Fragestellung nötigen Voraussetzungen lassen sich etwa durch vier Aspekte auszeichnen:

- Die Frage nach der Zumutbarkeit kann immer nur aus der Perspektive der **Betroffenen** gestellt werden,
- die gesuchte Einschränkung und ihr Zustandekommen muss sich wiederum an (D) und (U) orientieren (intersubjektiv geltungsfähig, Folgenreflexion),
- die persönliche Folgenverantwortung muss tatsächlich überfordert sein,
- sie muss der kollektiven Folgenverantwortung (staatlich-rechtlich) subsidiär nachgeordnet werden (Böhler 1992: 220).

Aus der Anerkennung potentieller Fehlerhaftigkeit von Diskursresultaten und ihrer Anwendung, resultiert auch die Notwendigkeit ihrer praktisch-wirksamen **Kontrolle**. Kontrolle ist aber nur gegenüber Abschließbarem denkbar; dies gilt sowohl für die jeweiligen Diskursresultate als auch für die Kontrolle selbst; daher macht auch das Kontrollgebot selbst – wenn auch nur vorübergehend – einen **Abbruch diskursiver Verständigung notwendig** (Apel et al. 1984: 869, 1010). **Abschließbare** Verfahren im Rahmen bestmöglicher Konsensorientierung – und d. h. demokratische Verfahren – müssen also **unabschließbar** aneinander gereiht werden. Dies bedeutet z. B., dass auch Naturschutzgesetze und Verordnungen von vornherein so zu verstehen sind, dass nach ihrer Festsetzung deren kritische Hinterfragung oder Novellierung von allen Beteiligten zu fördern ist.

Damit wird auch klar, dass Formen der **Ausgrenzung** im Rahmen moralstrategischen Verhaltens durchaus einen vernunftgemäßen Grund haben können: Unbeschränkte Beteiligung und Informationsverbreitung, der Versuch es allen Recht zu machen, also allen Interessen nachzugeben, müsste in einer beschränkten Welt ins Chaos führen.

Die tpDE führt also weder zur Handlungslosigkeit, noch zu endlosem Palaver (Gronke 2000: 181).

Was ist zu tun (IIf): Verantwortungsprinzip und konterstrategisches Verhalten

- Nicht-Idealität der Welt berücksichtigen: Unwissenheit, irrtümliche Situationeneinschätzung und Folgenbestimmung, Ressourcenmangel, moralische Fehlorientierungen;
- Folgen der Normanwendung zur Grundlage des Handelns machen, Normenrigorismus vermeiden;
- **moralstrategisches Handeln**, Einschränkung der idealen Moralprinzipien, ist oft **unumgänglich, aber immer heikel**: d. h. Inanspruchnahme argumentationsfremder Instanzen (z. B. Herstellung externer Anreize durch wirtschaftspolitische Instrumente: Fördermittel für gewünschtes Umwelthandeln), ideales Diskursverhalten bewusst aussetzen, strategische Akteure eindämmen, Handlungszwang aufbauen, Bündnisse schließen;
- das ‚Feuerwehrargument‘ im Naturschutz ist zwar moral-strategisch als rechtfertigungsfähig denkbar, muss aber sorgfältig begründet werden (vgl. Kap. 9.3, 323 ff.);
- Konterstrategie muss (D) und (U) verpflichtet bleiben, d. h. der Rechtfertigungsgrund kann nur die **Verbesserung der Kommunikationsbedingungen** sein;
- **Zumutbarkeitsgrenzen** moralstrategischen Verhaltens müssen aus Sicht der Betroffenen sorgfältigst (D) und (U) gemäß berücksichtigt werden;
- **Kontrollprinzip**: Abschließbare Verfahren unabschließbar aneinander reihen. Abbruch des Diskurses durch demokratische Entscheidung. Nur so ist Kontrolle möglich;
- **soziale Ausgrenzung** ist ggf. legitim.

7.3.3 III) Die Realisierungsdiskurse

Auf dieser Ebene werden im Rahmen des jeweils konkret praktischen Problems die Realisierungsprinzipien angewendet. Der Geltungsstatus dieser Anwendung ist prinzipiell fallibel. Auf dieser Ebene trifft der konkrete Fall auf die Realisierungsprinzipien. Die Realisierungsprinzipien sind der Maßstab der Beurteilung der jeweils konkreten Fälle. Dabei sind die Fälle zunächst hinsichtlich des **Problemvorverständnisses** zu sichten. Dieses Vorverständnis ist selbst nicht unabhängig von den Diskursen der Verfahrensethik. Unterschiedliche Vorverständnisse sind mitursächlich für die Annahmen über die Berechtigung von Naturschutzmaßnahmen. Diese müssen daher geprüft werden.

Dabei ist z. B. zu klären, was denn das durch die verschiedenen (Naturschutz-)Projekte selbst gesteckte Ziel einer **Nachhaltigen Entwicklung** (NE) bedeutet. Die Reflexion auf den NE-Begriff wurde im Allgemeinen bereits in Kap. 2, S. 14 ff. behandelt. Dabei ergaben sich grundsätzliche Verständnis- und Orientierungsprobleme, etwa im Rahmen empirisch-theoretischer Argumentationen der Biowissenschaften, ebenso wie hinsichtlich der Fundierung der Wertbegründung. Daher wurde mit der tpDE ein neuer Orientierungsrahmen aufgespannt, der als Grundlage für die Beurteilung vorfindlicher NE-Orientierungen gelten kann. Dabei zeigt sich, dass sich die Fundamente einer NE an dem orientieren müssen, was als normativer Kernbestand der tpDE verstanden werden kann und muss: Es ist dies der **Schutz der ökologischen Grundlage des Menschen bei gleichzeitiger Gewährleistung von sozialer Gerechtigkeit und Entgrenzung der Kommunikationsgemeinschaft**.

Diese Orientierung ist zwar einer NE nicht fremd. **Jedoch eignen sich die in Kap. 2 genannten Nachhaltigkeitskonzepte selbst nicht als Maßstab, weil aus ihnen heraus nicht der Grund der Geltung ihrer normativen Anforderungen rekonstruiert werden kann.** Ebenso sind die genannten Konzepte nicht in der Lage, die erkenntnistheoretischen Irritationen der Biowissenschaften, die bei den Naturschutzargumentationen auftreten, zu lösen. Dies ist erst durch die tpDE möglich.

Ein konkreter Fall muss also im Realisierungsdiskurs dahingehend untersucht werden, wie er hinsichtlich der **Realisierungsprinzipien** orientiert werden kann. Die in Kap. 7.3.2 S. 232 ff. dargestellten Realisierungsprinzipien wurden durch die 3 Bereiche

1. Sinnverständigung,
2. Verfahrensethik,
3. Verantwortungsethik/ materiale Grundorientierungen

differenziert und durch die in Kap. 7.3.2.1 bis 7.3.2.6 genannten Aspekte IIa. bis IIf. entfaltet.

Im nachfolgenden Kap. 8 wird daher zunächst vor dem Hintergrund des Moralprinzips (D) und der Realisierungsprinzipien dargelegt, was der positive Gehalt eines NE-Verständnisses im Licht der tpDE sein muss, welche Implikationen dies für den Naturschutz mit sich bringt, und welche Fragen folglich an potentielle NE- bzw. Naturschutzprojekte zu stellen sind. In Kap. 8.3 wird dann in abgrenzender Einstellung auf Orientierungen Bezug genommen, die nicht mit Naturschutzorientierungen im Sinne einer NE vereinbar sind. In Kap. 9 betrachte ich dann konkretere naturschutzbezogene Argumentationslinien, die vertiefend die Bedeutung der tpDE für den Naturschutz kenntlich machen.

7.3.4 Zusammenfassung

Wir haben gesehen: Aufgrund der Reflexion auf das, was sich sinnvoll nicht bestreiten lässt, weil es zum ernsthaften Denken selbst gehört, wurden die immer schon anerkannten Normen einer idealen Argumentationsgemeinschaft sichtbar. Diese Normen enthalten das ethisch relevante Verfahrensprinzip für das Gelingen eines vernünftigen Begründungsdiskurses in der Lebenswelt (Apel 1988b: 116). Ebenso impliziert die Situation des ernsthaften Denkens solche Normen (Realisierungsprinzipien), die sich auf den Erhalt bzw. die Herstellung der Diskursvoraussetzungen beziehen (Böhler 1992: 203; Gronke 2000: 177). Diese Regeln sind dem, mit jedwedem Geltungsanspruch verbundenen Konsensprinzip geschuldet und finden in der Kooperationsnotwendigkeit ihren Ausdruck. Die Reflexion auf dieses unhintergehbare Minimum kommunikativer Gemeinsamkeit war dabei nicht etwa ein Suchvorgang nach letzten Prämissen (Begründen durch Ableiten) – denn dies würde eine darauf bauende Begründung in den endlosen Regress führen (Gronke 2000: 177). Sondern die Reflexion ist ein Aufdecken des immer schon (unhintergebar) Anerkannten¹⁰⁷.

Die Diskursethik ist keine Spezialethik für Diskurse, sondern eine Ethik der solidarischen Verantwortung derer, die argumentieren können, für diskursfähige Probleme in der Lebenswelt.

Die Idealität des Moralprinzips (D) führt dann auch direkt in die Realität. Denn es verpflichtet zugleich dazu, die Begründung situationsbezogener inhaltlicher Normen in praktischen Diskursen der konkreten Lebenswelt zu suchen. Auf diese Weise wird eine möglichst weitgehende Verständigung über die konkreten Interessen der Betroffenen und eine stets revidierbare Einschätzung der Handlungssituationen einschließlich einer Abschätzung der Folgen der Normenbefolgung ermöglicht.

Dennoch bleibt auf der **Geltungsebene** gültig: Alle Aussagen über den Grund konkreter Handlungen und ihre Rechtfertigungen – in welchem Zusammenhang auch immer – beanspruchen als Aussagen in der Praxis über die Praxis notwendigerweise **Wahrheit**. Solche Aussagen implizieren daher notwendig folgende Zusätze:

„So ist die Situation nun einmal beschaffen für mich/ uns und daher habe ich nur diese und jene Möglichkeit, und daher wähle ich zweckrational die Handlung x, y, z“. Denn dies kann nur die Antwort auf die ernsthaft gestellte Frage sein,

„Was soll ich, was **sollen** wir in der **Situation X**, d. h. in unserer besonderen Situation als Teil der Gesamtsituation, **tun**?“ (Böhler 2000: 61)

Damit aber beanspruchen wir jeweils für unsere Strategien, Handlungen, Behauptungen – wofür auch immer – notwendigerweise, dass die Dinge so liegen, sich so verhalten, wie wir es behaupten, und dass die daraus von uns gezogenen Konsequenzen hinsichtlich unserer jeweiligen Situation richtig und damit legitim sind. Dies aber setzt voraus, dass wir die Idealisierungen der unbegrenzten Kommunikationsgemeinschaft – also (D) – kontrafaktisch bereits anerkannt haben (Böhler 2000: 61).

Daher ist die pragmatische Orientierung aller Handlungen, mitsamt dem mit ihnen verbundene Rollengehorsam und den diesen jeweils stützenden Werte- und Zielsystemen **ausnahmslos auf eine kritische Moral zu beziehen** (diskursfremde Instanzen bleiben eben selbst immer rechtfertigungspflichtig und liefern mitnichten bereits selbst den Grund ihrer Geltung). Faktisches Für-wahr-und-richtig-halten – sei es der Handlungen, ihrer Ziele oder ihrer Begründungen – ist nicht schon der Grund der Geltung; ein

¹⁰⁷ Vgl. Kap. 5.2.2, S. 122 ff., ‚Widerlegender Beweis‘ nach Aristoteles, Organon (Kuhlmann 1985: 272).

solcher Grund muss zwar immer schon vorausgesetzt werden, kann aber letztlich nur im Rahmen von (D) und (U) eingeholt werden.

In Reflexion auf die Bedingungen der Argumentation kommen wir also von der Idealität zur Praxis und von der Praxis wieder zurück zur Idealität – deren unaufhebbare Verwobenheit wird somit offensichtlich.

Die transzendentalpragmatischen Reflexionen haben zudem Konsequenzen für die praktische wie auch für die theoretische Vernunft. So ist eine Wissenschaft, die die Gültigkeit ihrer Aussagen lediglich aufgrund der Ansichten sog. wissenschaftlicher Experten begründet, in elementarer Weise unvollständig; Rationalität kann ohne das subjektive Meinen auch Einzelner und ohne das Bemühen um eine rationale Zielbestimmung – die nun durch die tpDE orientiert werden kann – nicht eingeholt werden. Auch wenn die szientistische Rationalität alleine unvollständig ist und über die Rationalität der ausgewählten Ziele selbst nicht entscheiden kann, so ist sie dennoch wesentlich für die Zielbestimmung der Menschen: Sie belehrt nämlich über die technischen Realisierungsmöglichkeiten gesetzter Ziele, und über die wahrscheinlichen Wirkungen und Nebenwirkungen. Damit sind die Möglichkeit und das Sollen empirisch-theoretischen Wissens – sei es in Form von Alltagserfahrung, sei es in besonders kontrollierter Weise als Wissenschaft – selbst unbestreitbar; sie sind Voraussetzungen von Handeln überhaupt. Erst mit diesem Wissen eröffnen sich Alternativen und ein Horizont für Verantwortlichkeit. Damit steckt dieses Wissen auch den Raum möglicher vernünftiger Zielsetzungen ab (Apel 1973: 372).

Der Praxisbezug der tpDE verbindet damit zwei – nur scheinbar paradoxe – Aspekte. Zum einen wird das Diskursprinzip als letztbegründetes verbindliches Moralprinzip eingeführt. Zum anderen ist dessen unmittelbare Anwendung – und das heißt eine unmittelbare Ableitung konkreter Normen aus (D) – gerade **nicht** möglich: Substanzielle Normen sind immer nur das mittelbare Resultat der oben auf S. 228 genannten vier Bereiche der Normenkonkretisierung:

- Die **Grundnormen der idealen Diskursmoral**,
- die **Realisierungsprinzipien im idealisierten Situationenbezug**,
- die **Entfaltung der Realisierungsprinzipien**: Praxisbezug und Verantwortungsgrundsatz, und
- die **Abgrenzung**.

Ebenso müssen Normen durch praktische, nicht-ideale Diskurse ermittelt werden und die praktischen Diskursresultate bedürfen der unablässigen Prüfung. **Normen- und Handlungsbegründungen bleiben zwar trotz allen Praxisbezuges an moralischen Letznormen orientiert. Trotz bzw. wegen der Letznormen ergibt sich jedoch, dass die Praxis nicht durch moralischen Rigorismus terrorisiert werden darf (vgl. Apel et al. 1984: 868).**

Daher geht es um die **aufgegebene** Reduzierung der Differenz zwischen den idealen Diskursbedingungen und der realen Lebenswelt eben unter Berücksichtigung auch der Anwendungsfolgen idealer Prinzipien in einer nicht-idealen Welt (Böhler 1992: 224): Es geht daher um

- **die Entgrenzung der realen Kommunikationsgemeinschaft sowie**
- **um das Bemühen um die Herstellung einer verallgemeinerbaren Gegenseitigkeit.**

Nichts anderes kann auch das Grundprinzip einer NE oder eines Naturschutzes sein.

8 ‚Nachhaltige Entwicklung‘ (NE) im Lichte der transzendentalpragmatischen Diskursethik

In diesem Kapitel werde ich zunächst vor dem Hintergrund des Moralprinzips (D) und der Realisierungsprinzipien dargelegt, was der positive Gehalt eines NE-Verständnisses im Licht der tpDE sein muss (Kap. 8.1) und was dies für den Naturschutz bedeutet.

In Kap. 8.2 beschreibe ich, wie der Realisierungsdiskurs der NE entfaltet werden muss. Er bezieht sich auf die Grundnormen (D) und (U) und ‚übersetzt‘ die Realisierungsprinzipien in die Praxisfelder der NE bzw. des Naturschutzes. Dabei geht es um die Aspekte der Sinnverständigung und -prüfung (Kap. 8.2.1), der Verfahrensethik (Kap. 8.2.2) und der materialen Gehalte einer NE (Kap. 8.2.3).

In abgrenzender Einstellung werde ich abschließend in Kap. 8.3 auf Orientierungen Bezug nehmen, die mit Naturschutzorientierungen im Sinne einer NE gerade nicht vereinbar sind. Zusammenfassend und als weiteren Schritt in die Praxis, werde ich einen Fragenkatalog vorstellen, der auf potentielle NE- bzw. Naturschutzprojekte angewendet werden kann (vgl. Kap. 8.4). Im darauf folgenden Kapitel betrachte ich in Anwendung dieses Fragenkataloges, einige konkretere naturschutzbezogene Argumentationslinien, die vertiefend auf die Bedeutung der tpDE für den Naturschutz hinweisen (Kap. 9).

8.1 NE und Naturschutz als Konkretisierung der ‚Entgrenzung der Kommunikationsgemeinschaft‘ unter Gerechtigkeitsbedingungen

In diesem Kapitel entwickle ich zunächst mein eigenes Verständnis der NE, das auf der in Kap. 2 dargestellten Kritik an der NE und auf der tpDE fußt.

8.1.1 Letztbegründete Moral und der Anthropozentrismus

Das entscheidende am Konzept der NE ist, dass es eine **moralisch-normative Weisung darstellt, die zugleich einen globalen, intersubjektiven Anspruch** erhebt. Ein solcher Anspruch lässt sich – wie ich gezeigt habe – nicht im Rahmen einer Theorie oder Definition rechtfertigen, denn jede Theorie oder Definition ist unausweichlich, sinnvoll bestreitbar: Eine Nachhaltigkeitstheorie oder auch -definition verfinge sich notwendig im Münchhausentrilemma (vgl. Kap. 3.4.1, S. 70). Die damit einhergehende grundsätzliche Relativierung des Geltungsanspruches ließe sich aber nicht mit dem **Anspruch globaler, intersubjektiver Geltung** vereinbaren. Wie wir gesehen haben, braucht und darf ein unbestreitbarer Kern, der den Geltungsanspruch einer NE tragen kann, jedoch nicht aufgegeben werden. Insofern muss eine NE-Konzeption auf etwas zurückgreifen können, dass sich **nicht aus einer Theorie oder Definiti-**

on herleitet. Der Maßstab einer NE ist derjenige, der zur Herbeiführung eines erhaltenswerten Lebens anleiten kann und **zugleich den Grund seiner Geltung enthält.** Dieser normative Maßstab ließ sich in der tpDE entfalten: Er ergibt sich als (D) und (U), bzw. als **Prinzip der verallgemeinerbaren Gegenseitigkeit.** Er fordert uns in seiner Eigenschaft als Prozessnorm auf, im möglichst unbeschränkten Diskurs

- das Problem-Vorverständnis zu reflektieren, dabei ggf. diesbezügliche Meinungsunterschiede und Unterstellungen darzustellen,
- in dem in kritischer Reflexion auf die theoretischen oder ethischen Vorannahmen und die Bedingungen ihrer Möglichkeit geachtet wird,
- sodann eine kritische Situationsanalyse durch empirisch-theoretisches Wissen zu erarbeiten,
- um schließlich auf diesen Grundlagen ideale moralische Handlungsziele zu bestimmen
- und vor dem Hintergrund der realen Lebenswelt über deren Angemessenheit und strategische Realisierung nachzudenken.
- Dabei zielen die Prozessnormen auf die Aufdeckung fehlerhafter empirisch-theoretischer ebenso wie normativer Grundeinstellungen, sowie auf die Aufklärung systemischer Verselbstständigungen.

Das Moralprinzip (D) ist inhaltlich den Anforderungen eines **menschenwürdigen Lebens** verpflichtet, die die Bedürfnisse und Wünsche der Menschen – die auf ihre kulturelle und natürliche Umwelt bezogen sind – nicht überspringen darf und diese gegeneinander gerecht ausgleicht. Zugleich ist das an der tpDE orientierte Konzept einer NE fundamental **anthropozentrisch**, da physiozentrische Zielbegründungen des **Naturschutzes** an die in Kap. 8.3.2, S. 272 ff. dargelegten Sinn Grenzen stoßen.

Wie wir gesehen haben, ist für eine NE auch die **Gerechtigkeitsidee** zentral. In globalen Zusammenhängen und mit Blick auf zukünftige Generationen geht es im Rahmen der Gerechtigkeit um das **Gemeinwohl.** Das Gemeinwohl ist die abstrakte Größe verallgemeinerter und legitimer Interessen von Menschen. Die Idee der Gerechtigkeit konnte jedoch – wie in Kap. 2.3.4, S. 40 ff. in Anlehnung an Rawls gezeigt – außerhalb der tpDE nicht begründet werden. Im Rahmen der tpDE ließ sich zeigen, dass der Gerechtigkeitsgrundsatz jedoch bereits in den unbezweifelbaren Normen N1-N3 enthalten ist (vgl. Kap. 7.1, S. 197 ff.) und durch das **Prinzip der verallgemeinerbaren Gegenseitigkeit zum Ausdruck kommt.** Dieses Prinzip bezieht sich auf Rahmenbedingungen und Zielsetzungen, unter denen die **Entgrenzung der Kommunikationsgemeinschaft** am besten gelingt. Damit regelt es auch die Ansprüche der Individuen untereinander. Das organisierte Andere – das letztlich die unbegrenzte Kommunikationsgemeinschaft darstellt und notwendig auch die zukünftigen Interessen repräsentieren muss – tritt dabei dem Einzelnen als Gesellschaft gegenüber. Zwischen Individuum und Gesellschaft entstehen dann gegenseitige Pflichten und Ansprüche – und Widersprüche.

Wie diese in der konkreten Lebenswelt zu behandeln sind, hinsichtlich welcher zu wählenden Rahmenbedingungen und Zielsetzungen, kann von vornherein nur sehr abstrakt festgelegt werden: Dies geschieht im Rahmen der Realisierungsdiskurse (vgl. Kap. 8.2, S. 262 ff.), die alle Handlungen auf (D) und (U) beziehen und am Ziel der verallgemeinerbaren Gegenseitigkeit und der Entgrenzung der Kommunikationsgemeinschaft orientieren.

Das hier vertretene NE-Konzept orientiert sich dabei an der treibenden Kraft der tpDE: Diese ergab sich aus der **transzendentalpragmatischen Spannung**, die unmittelbar in die Praxis führt (vgl. Kap. 7.2.3.3, S. 221 ff.): Mit dieser Spannung ist immer schon aufgegeben, dass wir **in der realen Lebenswelt** überlegen müssen, was es denn bedeutet, diese Spannung abzubauen: Dies ist verbunden mit der in (U) enthaltenen Angemessenheitsprüfung, aber auch mit der begründeten Einsicht, dass auch moralstrategisches Handeln moralisch geboten sein kann. Die ‚transzendentalpragmatische Spannung‘ begründet damit den **Entwicklungsgedanken** im Konzept einer NE (vgl. Kap. 7.3.2.4, S. 241 ff.).

8.1.2 Begriffsklärung und Sinnverständigung als Grundlage vernunftgemäßen Naturschutzes

Um die Rationalitätslücke zu schließen und das Wertedilemma aufzulösen sowie grundlegende Fehlorientierungen kenntlich zu machen, ist der konkrete Konflikt nicht nur hinsichtlich der erkenntnistheoretischen Grundkonzeptionen und des zugrunde gelegten normativen Rahmens als Basis der Sinnverständigung zu hinterfragen (vgl. z. B. Kap. 10.4.2, S. 405 ff.); zugleich dürfen auch die zentralen Begriffe nicht als selbstverständlich vorausgesetzt werden, sondern es muss eine Verständigung über sie stattfinden, die an den genannten erkenntnisreflexivem Rahmen und die transzendental gewonnenen normativen Orientierungen gebunden bleibt. Was z. B. bedeutet ‚Natur‘? Ist das Natürliche das Überlegene weil Ursprünglichere, das seine objektiven Ziele enthält? Oder ist das ‚Natürlichkeitsargument‘ eine Leerformel, mit der der Sprecher seine inhaltlichen Wertprämissen – insbesondere im Konfliktfall – zu verschleiern und zugleich zu objektivieren sucht (Birnbacher 1997: 217 ff.; Birnbacher 2006: 147)? In Kap. 6.4, S. 165 ff. wurde gezeigt, dass der Funktionenbegriff – der mit dem Naturbegriff verbunden ist – die Irritation erzeugt, dass die Natur doch Ziele hervorbringt die ihr normatives Sollen implizieren. Diese Ansicht wird auch in den verschiedenen Naturschutzargumenten immer wieder genutzt, um Naturschutzpositionen zu stärken (vgl. Kap. 9.2, S. 309 ff.). Es hat sich aber gezeigt, dass dieses Verständnis gerade keine selbstständigen, von menschlichen Interessen unabhängigen Zielsetzungen und Sollensbestrebungen begründen kann. Daher stehen niemals ‚Natur‘ und ‚Interessen‘ im Konflikt, sondern immer nur ‚Interessen‘ und ‚Interessen‘. Der Naturbezug an sich verleiht den Argumenten also noch keine höheren Weihen.

Ganz offenkundig ist der Begriff ‚**Naturschutz**‘ selbst in den letzten Jahrzehnten zum Gegenstand kritischer Diskurse geworden, die ihm sowohl die selbstverständliche Bedeutung, als auch seine scheinbar objektiv gegebene normative Orientierung genommen haben (vgl. Körner et al. 2003; Menting/ Hard 2001a). Die Ergebnisse dieser Diskurse – die wesentlich mit der Kritik verbunden sind, dass die von den Naturschutzmaßnahmen Betroffenen unzureichend beteiligt werden – sind selbst als wichtige gesellschaftliche Erfahrung mit den hermeneutischen Bemühungen um eine Begriffsbestimmung und den in dem Begriff enthaltenen normativen Aspekten zu verbinden.

Daher ist es wichtig, die Sinnverständigung über das Vorverständnis einer moralischen Problemsituation erneut zu klären und zu prüfen (Kap. 7.3.2.3, S. 240). Denn das Problemverständnis ist mit dem Begriffsverständnis verbunden. Dazu muss z. B. gefragt werden: Was bedeuten die Metanormen bzw. das Oberziel in einem moralisch relevanten Themenfeld für eine gegebene Situation. Entspricht die vorgeschlagene **Konkretion** einer Norm ihrem Sinn? Was z. B. bedeutet ‚Naturschutz‘ – mit seinen häufig globalen Bezügen – für eine konkrete, lokal verortete Konfliktsituation? Ebenso bedarf es einer Verständigung darüber, was überhaupt die Situation ausmacht. Auch hier gibt es meist unterschiedliche Wahrnehmungen und tiefgängige Meinungsverschiedenheiten.

Ein Beispiel für diese Divergenz der Ansichten in der Sinnverständigung, stellen etwa die Naturschutzbemühungen, die nach der Wende in den neuen Bundesländern stattfanden. Hier stehen beispielsweise folgende kontroversen Fragen im Raum: Entsteht das Problem für die Menschen durch die wegbrechende Wirtschaft, die in Verbindung mit der demographischen Entwicklung gleichsam automatisch zu einer Naturierung ganzer Landstriche führt, oder ist die Gesellschaft vielmehr – wie M. Succow meint – durch die kapitalistische Inwertsetzung der letzten Reste ökologisch wertvoller Gebiete in Gefahr (Succow 2004)?

Die Antwort auf die Frage nach der besonderen Situation der wendebedingten Naturschutzbemühungen geht m. E. in die folgende Richtung: Der Naturschutz befindet sich nicht mehr nur in Verteidigungsstellung gegenüber einer verselbstständigten Ökonomie, die die natürlichen Grundlagen des Menschen unterminiert; obwohl diese Problemlage in vielen Regionen von eminenter Bedeutung ist, werden zunehmend die ideologisch nicht reflektierten und antidemokratischen Aspekte des Naturschutzes kritisiert (vgl. Körner 2003). Es geht im Rahmen der Sinnverständigung daher um die Kritik eines Naturschutzes, der mehr an vorgefassten Orientierungen hinsichtlich liebgewonnener Naturbilder orientiert ist und sich dabei auf argumentationsfremde Instanzen bezieht, als an der Berücksichtigung spezifischer sozioökonomischer Gegebenheiten (vgl. Kap. 8.3, S. 266 ff.; Kap. 9.2, S. 309 ff., Kap. 10.4.2, S. 405 ff.).

Nicht zuletzt in der **ländlichen Peripherie der neuen Bundesländer** – in denen inzwischen die meisten Großschutzgebiete liegen – ist in den letzten 20 Jahren transformationsbedingt eine ganz neuartige Situation entstanden. Hier führten die massive Deindustrialisierung, die Auflösung der Landwirtschaft, die Abwanderung und der Geburtenrückgang zu einer neuen ‚**Naturierung**‘ (Kröhnert et al. 2004: 21; vgl. Kap. 10.6, S. 424 ff.). Nicht Degradierung natürlicher Vielfalt ist hier anzutreffen, sondern die Bedrohung der Identität der in diesen Regionen verbleibenden Menschen. Hinzugekommen ist daher aus Sicht vieler Naturschutzbetroffener (und das sind nicht einfach nur Vertreter ökonomischer Interessen) auch die Forderung nach dem ‚**Schutz vor dem Naturschutz**‘, da dieser noch mehr verlange, als ohnehin schon passiere. Auf jeden Fall aber gilt: **Nicht der Schutz der Natur ist zentral, sondern prioritär ist die Identitätssicherung der Menschen.**

Eine weitere Behauptung, die dem Protest gegen die lokalen Naturschutzmaßnahmen häufig zugrunde liegt, ist die, dass die abstrakte Regel eines globalen ‚Naturschutzes‘ eine **unangemessene** Umsetzung hinsichtlich der regionalen Implementierung erfahren habe (vgl. Kap. 10, S. 364 ff.). Das ergibt sich auch aus dem Streit um die Rote-Listen-Problematik und die darauf bauenden FFH-Richtlinien, die scheinbar einen Schutzzielautomatismus begründen, der nur noch eingeschränkt zur Diskussion gestellt wird (vgl. Kap. 2.3.2, S. 27 ff., Kap. 9.3.2, S. 325 ff. und Kap. 9.4.3, S. 356 ff.).

Die Beschränkung von Diskursen und Beteiligung ist auch aus pragmatischen Gründen problematisch: Denn die meisten Individuen sind nur dann zu Einschränkungen und Selbstbeschneidungen bereit, wenn sie an der Formulierung und Begründung nachhaltiger Zielvorstellungen selbst mitgewirkt haben. Aus Vernunftgründen gilt dies, weil Menschen nur dann geneigt sein können, ihre Verhaltensweisen aus Einsicht zu ändern, wenn sie den Sinn und Zweck im Rahmen ihres sozialen Umfeldes erleben und nachempfinden können. Darüber hinaus kann die Berechtigung von normativen Vorgaben nur dann beurteilt werden, wenn Betroffene informierte Urteile fassen und andere diese wissen können. In diesem Sinne stehen Diskurse im Dienste eines sozialen Lernprozesses, der vernunftgemäß nicht ausgelassen werden darf.

Darüber hinaus gibt es keine verbindlichen Bewertungsmaßstäbe, nach denen eine Gesellschaft gewissermaßen ex ante, für **jede** praktische Situation einen Automatismus begründen könnte, der unfehlbar bestimmte, was an Natur, Wirtschaft und Sozialwesen erhaltenswert, schützenswert oder entwicklungs-fähig wäre. Da die Grenzen zwischen ‚erhaltenswert‘ und ‚wandelbar‘ selbst nicht naturgegeben sind, bedarf es des Diskurses, um diese Grenzziehung **immer von neuem** zu bestimmen und an (D) und (U) zu prüfen. Naturwissenschaft kann hier Prognosewissen bereitstellen und die tpDE einen normativen Orientierungsrahmen abstecken (vgl. Renn 2002: 223).

Die allzu selbstverständlichen naturschutzbedingten Einschränkungen der Gestaltungsrechte und Beteiligungsmöglichkeiten der Menschen, sind daher selbst zum Problem einer vernunftgemäßen gesell-

schaftlichen Entwicklung geworden (Menting/ Hard 2001a). Der unten näher dargestellte NPUO ist ein Ausdruck dieser Entwicklung (vgl. Kap. 10, S. 364 ff.). Daher ist es m. E. unbedingt prüfungswürdig, ob sich im Naturschutz persönliche Vorlieben für eine spezifische Naturerscheinung mit der unzutreffenden ‚Situationenbeschreibung‘ tarnen, wenn etwa behauptet wird, dass das Engagement für spezifische Naturschutzmaßnahmen im Dienste einer Abwendung objektiver global-ökologischer Gefahren stehe und sich diese Zielsetzung unmittelbar aus naturwissenschaftlichen Argumenten ergebe (vgl. Kap. 7.3.2.1, S. 237; Kap. 10, S. 364 ff.).

8.1.3 *Naturwissenschaften nur durch diskurspflichtigen Interessenbezug und Normengehalt grundlegend*

Dass hier vertretene NE-Verständnis setzt dezidiert **nicht** bei -empirisch-theoretischen Überlegungen an, verbindet aber damit nicht etwa den Standpunkt, dass theoretische Zusammenhänge nur eine untergeordnete Rolle spielten. Im Gegenteil: Die tpDE hatte gezeigt, dass sich Tatsachen und Werte bzw. Experten und Laien nicht wirklich trennen lassen; empirisch-theoretisches Kausalwissen – das zweifellos auch an Experten gebunden sein muss – (vgl. Kap. 6.1, S. 137 ff.) – ist selbst transzendente Bedingung des Redens über die Welt: Naturwissenschaft kann durchaus

„zu einer „Rationalisierung“ der öffentlichen Debatte beitragen (...), indem sie fundiertes (wenngleich immer unsicheres) Problemwissen liefert, Ziel- und Prioritätendebatten transparenter macht und empirisches Wissen über die Wirksamkeit bestimmter Lösungsstrategien und -instrumente beisteuert.“
(Brand 2004: 37)

Dennoch darf nicht übersehen werden, dass (Natur-)Wissenschaft nicht ein mehr oder weniger zuverlässiger Versuch ist, ‚Tatsachen‘ in Gedanken darzustellen (vgl. Kap. 3.5.2.1, S. 79); der ihr gezogene Erkenntnisgewinn – die ‚Objektivität‘ – bewahrheitet sich nicht im Vergleich mit den ‚Tatsachen‘, sondern nur in Bezug auf ein interessengeleitetes Handeln, das selbst nur innerhalb tatsächlicher Kommunikation verständlich ist und in seinem Wahrheitswert beurteilt werden kann. ‚Tatsachen‘, ‚Objektivität‘, ‚Wirklichkeit‘ existieren überhaupt nur in Bezug auf die Kommunikation (vgl. Kap. 6, S. 133 ff.).

Diese Einsicht führt weder unausweichlich in den totalen Konstruktivismus, noch wird dadurch die Möglichkeit untergraben, sich der Wirklichkeit etwa ökologischer Probleme zu vergewissern: So lässt sich die ‚Existenz der Welt‘ einschließlich ihres ‚Sollens‘ ebenso wie die ‚Kausalität‘ als Grundkategorie der Wissenschaften, gerade nicht in empirisch-theoretisch Einstellung beweisen. Der Nachweis gelingt erst dann, wenn wir uns auf die Bedingungen der Möglichkeit der Kommunikation besinnen. Aus dieser Einsicht ergab sich sogar ein moralisch-normativ gehaltvoller Richtungssinn, auf den selbst die Naturwissenschaften verpflichtet sind: Wissenschaft – qua Kausalwissenschaft – steht im Dienste der Verbesserung derjenigen Bedingungen, die zur Entgrenzung der Kommunikationsgemeinschaft nötig sind: Und dazu ist kausales Steuerungswissen unumgänglich. Dieses Wissens ist sozusagen ein ‚naturwissenschaftlicher Wert‘, seine Beschaffung und zugleich es selbst ein NE-Ziel.

Nun könnte man annehmen, dass für die alltägliche Wissenschaft – auf die auch die NE-Forschung nicht verzichten kann –, das Konstruktivismusproblem irrelevant sei, denn:

„Normalerweise wird man die fundamentale Tatsache, dass alle Realität sozial konstruiert ist, bei der Analyse der Realität einfach vernachlässigen können. Man gesteht sie im Prinzip zu, zieht sie aber gewissermaßen vor die Klammer (denn sie gilt ja für alles) und fährt dann fort, in objektivistischer Manier von Dingen und Prozessen zu reden, die es in der Natur oder der Gesellschaft ‚gibt‘. Das ist die übliche Praxis der Wissenschaft und nicht nur unschädlich, sondern notwendig. Man kann sich bei der

Untersuchung (Beobachtung) von Gegenständen nicht immer zugleich in die Selbstbezüglichkeit der Gegenstandskonstruktionen verstricken lassen. Auf irgendeiner Ebene muss man seinen Gegenstand so behandeln dürfen, ‚als ob‘ er gegeben ist, ohne dass man selber an ihm beteiligt ist, und den man deshalb ‚von außen‘ beobachten kann.“ (Daele 1996:421)

Es ist zuzugeben, dass dieses ‚als ob‘ und die damit einhergehende Trennung von ‚Tatsachen und Werten‘ bzw. ‚Experten und Laien‘, ein nützliches und auch wichtiges Vorgehen sein kann, um wichtige Fragen auch im Rahmen einer NE-Konzeption voranzubringen. Es wird hier jedoch bestritten, dass es richtig sei, sich **immer** so zu verhalten, da dies auch Ausdruck der oben genannten Rationalitätslücke ist (vgl. Kap. 3.2, S. 54 ff.).

Wie gezeigt wurde, können einige Aporien der Wissenschaftstheorie – die nicht zuletzt für die Naturschutzdiskurse bedeutsam sind (z. B. die Teleologie des Lebendigen) – erst gelöst werden, wenn man auf das reflektiert, was man vor die Klammer gezogen hat. Denn die Aporien haben damit zu tun, dass die beschreibende Sprache der Biowissenschaften eigentlich auf Normensetzendes nicht verzichten kann – vgl. Kap. 6.4.1.2 –, dieses Normensetzende jedoch nun ‚vor der Klammer‘ steht.

Das aber, was vor der Klammer steht, lässt sich nicht selbst in empirisch-theoretischer Perspektive auflösen oder durch spekulativ-obskurante Unterstellungen begründen (vgl. Kap. 8.3, S. 266 ff.): Vor der Klammer steht der normative Gehalt, die Anweisung, wie wir konstruieren (gestalten) wollen und sollen. Dies wird erst sichtbar, wenn wir uns in reflexiver Einstellung auf die Bedingungen der Möglichkeit der Argumentation, des Denkens, der Vernunft besinnen. Mit diesem normativen Gehalt war verbunden, dass wir möglichst alle Kommunikationspartner gleichberechtigt in dem Kommunikationsprozess um die Weltdeutung berücksichtigen müssen. Ebenso steht vor der Klammer dasjenige, was Entscheidungen darüber ermöglicht, welchen systemischen Eigensinn etwa von Wirtschaft und Recht man gewähren lassen soll und welche man stoppen muss, bzw. in welche Richtung er wirken darf.

Insbesondere bei der wissenschaftlichen Beschreibung der ‚ökologischen Krise‘ – deren Bearbeitung für die NE wesentlich ist – kann auf den normativen Gehalt dieser Beschreibungen nicht verzichtet werden. Denn der Maßstab, an dem beurteilt werden kann, ob etwas eine Krise ist oder nicht, lässt sich – wie bereits gezeigt – nicht beobachten: Die Gewissheit über die Wahrheit dieses Maßstabes kann niemals aus der Beobachtung gezogen werden. Dieser Maßstab muss vielmehr bereits vor der Beobachtung feststehen. Insofern kann zwischen richtiger und falscher Problemwahrnehmung nicht allein durch (empirisch-theoretische) Wissenschaft entschieden werden.

Auch kann das Vor-die-Klammer-ziehen des Sozialkonstruktivistischen schädlich sein: Denn wer den Kern der Vernunft mit dem Subjekt-Objekt-Modell der Wissenschaft gleichsetzt, der kann Vernunftanwendung nur als wertfreie, mittelrationale Veranstaltung denken. Dies aber führt nicht nur zu unauflöselichen Aporien, sondern verleitet zu der irrtümlichen Vorstellung, dass auf dieser Grundlage für die Gesellschaft objektive und wertfreie Handlungsanweisungen formulierbar werden. Für die Biowissenschaften suggeriert der Objektivitätsanspruch der Wissenschaften etwa, dass die Ökosystemtheorie durch den Bezug auf grundlegende Systemfunktionen **objektive Krisensymptome** bestimmen könne. Diese erkenntnistheoretische Orientierung – die ihren zentralen Grund in der Vorstellung hat, dass Vernunft wesentlich in der Trennung von Tatsachen und Werten bestünde – führt m. E. zu einer korrekturbedürftigen Überheblichkeit naturwissenschaftlicher Experten (vgl. Kap. 8.3.3, S. 280).

„Die Annahme, dass der Wissenschaft die Aufgabe zufällt, in der Gesellschaft die Kommunikation über ökologische Probleme von der Wirklichkeit der ökologischen Probleme zu unterscheiden“

, und wird von mir deshalb **nur** eingeschränkt geteilt (Daele 1996: 422).

8.1.4 NE-Zielsetzungen zwischen unabschließbarer Prüfung, vorübergehender Festschreibung und Moralstrategie

Daher gehört zur Vernunftkonzeption der Naturwissenschaften – die für das NE-Konzept insbesondere im Rahmen der ökologischen Säule bedeutsam sind –, dass im Rahmen naturwissenschaftlicher Überlegungen neben Wahrheitsdiskursen **auch Zieldiskurse** durchgeführt werden müssen:

- weil leicht übersehen wird, dass sich hinter naturwissenschaftlichen Objektivierungsversuchen, die eine Zielbegründung scheinbar erübrigen, moralisch-normative Vorgaben verstecken ,
- weil Begründungsaufforderungen gerne durch ‚wissenschaftliches Erklären‘ nachgekommen wird, wodurch widersprechende Meinungen letztlich von vornherein als unzutreffend dargestellt werden, was jedoch sozial ausgrenzend ist,
- weil naturwissenschaftliche Forschung selbst gerechtfertigt werden muss, insbesondere dahingehend, ob sie im Sinne von (D) und (U) tatsächlich der Entgrenzung der Kommunikationsgemeinschaft dienlich ist,
- weil etwa die Biowissenschaften Begrifflichkeiten anbieten, die – aufgrund des Teleologieproblems (vgl. Kap. 6.4.3, S. 182 ff.) – nicht ohne begründungspflichtige Wertgrundlagen verständlich werden, zugleich aber diese Begrifflichkeiten begründungsrelevant für angeblich wertfreies Orientierungswissen sind.

Die Realisierungsdiskurse stellen daher spezifische Anforderungen an die wissenschaftliche Bearbeitung von Naturschutzbelangen: Die vernunftgemäße Gestaltung wissenschaftlicher, wie normativer Orientierungen im Naturschutz, kann im Rahmen der hier vertretenen NE-Konzeption auf **diskursive** Verfahren ergebnisoffener **Zielbestimmung** nicht verzichten. Ergebnisoffene Zieldiskurse sind der zentrale Kern der NE aber auch des Naturschutzes.

Die tpDE hat in diesem Sinne unbestreitbare Vorgaben gemacht, wenn auch mit wichtigen Einschränkungen: Bei dem Unbestreitbaren handelt es sich vor allem um **Prozessnormen** (vgl. Kap. 8.2, S. 262 ff.), die zwar nicht leer sind, sich aber **nicht eindeutig** auf empirisch-praktischen Fragen übertragen lassen. Als grundlegende Norm bleibt jedoch gültig, dass alles **unabschließbar zu prüfen ist**: etwa, ob die konkreten Maßnahmen auch denjenigen Aspekten dienen, die im Sinne von (D) und (U) gedacht werden können: den Interessen der Menschen, deren gleichmäßiger Berücksichtigung, den sozioökonomischen und ökologischen Voraussetzungen menschlicher Existenz.. Ob Konkretes tatsächlich (D) und (U) dient, kann jedoch angesichts einer vielfach beschränkten Welt **niemals abschließend** bestimmt werden.

Damit aber etwas geprüft werden kann, ist die erste Voraussetzung , dass das zu Prüfende tatsächlich zur Wahl steht – z. B. Naturschutzmaßnahmen für die von ihnen Betroffenen: Daher dürfen Beteiligungsverfahren in regionalen Planungsprozessen nicht **lediglich als Informationsveranstaltungen** missverstanden werden, sondern müssen als **Foren der Mitgestaltung aller Betroffenen angelegt sein**. Planungsprozesse dienen dann nicht nur der Umsetzung von Zielsetzungen naturschutzbezogener Fachgremien, sondern haben im Sinne von (D) und (U) eine eminente gesamtgesellschaftliche Funktion: Fühlen sich Planungsbetroffene – zu Recht oder zu Unrecht – in der Berücksichtigung ihrer Anliegen übergangen, kann dies leicht in eine generelle **Politikverdrossenheit** umschlagen; politische Beteiligung bleibt aber ein wichtiger Pfeiler der gesellschaftlichen Vernunft, welche nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden darf (vgl. Kap. 10.4.3, S. 409 ff.). Dies gelingt aber auf Dauer nur, wenn die für die Betroffenen zunächst fremden Zielsetzungen noch gestaltbar sind (vgl. Kap. 7.3.2.4, S. 241).

Auch lässt sich die Pflicht, zukünftigen Generationen erweiterte Chancen zu hinterlassen, nicht zu einer neuen Radikalisierung von Naturschutzziele ummünzen, etwa im Sinne einer nun ‚einzufrierenden Natürlichkeit‘ bzw. einer möglichst umfänglichen Rücknahme menschlicher Einflüsse auf die Natur. **Das Gegenteil ist der Fall!** Wir müssen vielmehr besonders sorgfältig prüfen, wie sich die **Handlungsmöglichkeiten** des Menschen auch in Zukunft **erweitern lassen**. Dazu wird in der Tat ein engagierter Naturschutz gehören müssen, der verhindert, dass aufgrund ‚schlechter‘ Wissenschaft und Technologie die für den Menschen notwendigen Funktionen der lokalen und globalen Ökosysteme zu seinem Nachteil verändert werden. Wie gezeigt, lässt sich daraus nicht notwendig in jeder Region ein Naturschutz rechtfertigen, der möglichst viel Biodiversität erhält, die ‚natürlicherweise‘ dort vorkommt. Denn auch der ‚Natürlichkeitsbegriff‘ muss erst noch hermeneutisch erschlossen und in seiner normensetzenden Bedeutung **gegenüber den Interessen der Menschen gerechtfertigt werden** (vgl. Kap. 9.2, S. 309 ff.). Sofern das ‚Natürliche‘ nicht im Sinne von (D) und (U) verständlich gemacht werden kann, kann sich auch ein umfänglicher Umbau von Ökosystemen als moralisch geboten erweisen.

Zum anderen impliziert die Prüfnotwendigkeit – die dem Ziel dient, im Sinne moralischer Verpflichtungen voranzukommen –, dass auch tatsächlich **Entscheidungen** getroffen werden: Entscheidungen treffen ist aber notwendig damit verbunden, dass die Prüfung – **vorübergehend** – **ausgesetzt** wird. Nicht nur über die konkreten Inhalte einer NE muss daher ein Diskurs geführt werden, sondern es muss zugleich ein **Verhältnis zwischen Diskurs und Abbruch des Diskurses, Prüfen und Handeln, Beteiligten und Ausgrenzen** gefunden werden. Hierzu dienen z. B. Geschäftsordnungen, Regeln der Beteiligung, gesetzliche Festlegungen und deren anschließende Novellierungen.

Insofern können Gesetze und institutionelle Vorgaben durchaus dieser Entgrenzung dienen, obwohl sie zunächst als Beschränkungen in Erscheinung treten. Institutionelle Vorgaben haben jedoch ein Janusgesicht. Zum einen entfalten Institutionen etwa in Form gesellschaftlicher Teilsysteme wie Politik, Öffentlichkeit, Wirtschaft, positives Recht eine **verselbstständigende Eigendynamik**. Ziel muss es hier sein, die Verselbstständigungen aufzudecken, zu überprüfen, zu gestalten und ggf. abzubremsen: Mit Blick auf den Naturschutz bedeutet dies häufig, dass wirtschaftliches Handeln ganz einseitig ausgerichtet ist: Nicht selten befindet sich das Streben nach Profitmaximierung in der Auseinandersetzung mit Interessen, die sich systembedingt nur unzureichend in Preissignale übersetzen lassen und daher unberücksichtigt bleiben; um den gesellschaftlichen Handlungsspielraum über diese profitorientierte Systemrationalität zu erweitern, bedarf es in der Tat lenkender Eingriffe durch die Gesellschaft – etwa in Form einer Naturschutzgesetzgebung –, die ggf. Korrektursysteme etabliert, um den sonst unzureichend berücksichtigten Interessen Geltung zu verschaffen.

Systemische Verselbstständigungen sind jedoch nicht an sich abzulehnen; denn sie führen auch zu Entlastungen, die den Einzelnen vor Überforderung schützen: Man muss sich eben auch darauf verlassen dürfen, dass die Regelungen von Freiheiten und Verpflichtungen – etwa im Straßenverkehr – letztlich dem eigenen Fortkommen dienen, auch wenn man nicht jede Regel gleichermaßen nachvollziehen kann. Entsprechend kann die Eigenlogik der Institutionen – z. B. Wirtschaft, Recht – auch genutzt werden, um deren ‚Verselbstständigungen‘ in bestimmter Richtung zu nutzen: im Naturschutz etwa finanzielle Anreize oder Ge- und Verbote, die das Handeln der Menschen in eine gewünschte Richtung lenken.

Grundsätzlich aber darf die Verselbstständigung, die Eigenlogik der Institutionen nur hinsichtlich rechtfertigungsfähiger und -pflichtiger Zielsetzungen wirken. Die institutionellen Eigenlogiken sind nicht schon ihr eigener Geltungsgrund.

Wie jedoch etwa eine Politik konkret zu gestalten ist, um die **Balance zwischen Kontrolle und Entscheidung herzustellen**, kann ebenfalls nicht im Vorhinein bestimmt werden. Klar ist jedoch, dass die

konkreten Formen der Beteiligung und Ausgrenzung, Entscheidung und Prüfung ihrerseits erneut geprüft werden müssen.

Wie soeben angedeutet, besteht eine NE – die durch (U) belehrt ist – nicht einfach in der Umsetzung idealer Zielsetzungen: Auch Umweltschutzziele, die in besonderer Weise die Überlebensbedingungen der Menschen garantieren, müssen ggf. vor dem Hintergrund konterstrategischer Überlegungen verfolgt werden (vgl. Kap. 7.3.2.6, S. 244 ff.). Dies bedeutet, dass ggf. Interessen ebenso wie Diskurse übersprungen werden müssen, wenn andernfalls deren lebensweltliche Konsequenzen unverzichtbare Umweltschutzziele behindern würden. Eine solches Vorgehen ist – wie gezeigt wurde – heikel und muss entsprechend sorgfältig begründet werden: Nämlich dadurch, dass man etwa im Sinne des ‚Feuerwehrargumentes‘ die Uneinsichtigen nicht gewähren lassen kann, weil andernfalls wesentliche – selbst auf (D) und (U) gerichtete – Schutzziele des Gemeinwohls irreversibel ‚verbrennen‘ würden. Liegt eine solche Situation jedoch **nicht** vor, darf die Zielverfolgung nicht durch strategische oder erzwingende Elemente vorangetrieben werden.

Dies hat auch für den Naturschutz eine wichtige Bedeutung. Naturschutzexperten, die etwa eine Beteiligungsbeschränkung bzw. eine Beschränkung der Diskurse über grundlegende Zielsetzungen im Naturschutz befürworten (Vössing 2001a; Vössing 2001b; DRL 2003: 26), könnten sich folgenden Argumentes bedienen: Die ‚Naturschutzgegner‘ seien uneinsichtig bzw. unwissend und würden für ihre egoistischen Interessen eine ungerechtfertigte Öffentlichkeit schaffen, die eine viel wichtigere, keinen Aufschub duldende Zielverfolgung behindere, nämlich die Erhaltung der Biosphäre; dieses ‚**Feuerwehrargument**‘ – also die Behauptung der Notwendigkeit einer unverzüglichen Abwendung einer ansonsten alles überbordenden Gefährdung – diene dann dem, was selbst als Präsupposition der Argumentation verstanden werden muss und daher in seiner Notwendigkeit weder bestritten, noch im Rahmen der gebotenen Eile ausführlich diskutiert werden kann. **Damit aber ließe sich die Ausgrenzung von Naturschutzgegnern aus dem Gestaltungsprozess des Naturschutzes als im Sinne von (D) und (U) rechtfertigen.** Diese Argumentation steht und fällt jedoch mit der Behauptung, dass die lokale Situation eines Naturschutzprojektes tatsächlich im sinnvoll anzunehmenden Zusammenhang mit der Rettung solcher Entitäten oder Zusammenhänge steht, die sehr grundlegende Interessen der Menschen sichern, entsprechende Projekte jedoch an der Amoral, Uneinsichtigkeit oder Unwissenheit anderer zu scheitern drohen. Dass derart grundlegende Gefährdungen bestehen, ist zwar denkbar, jedoch nicht selbstverständlich. Dagegen sprechen nämlich

- die Rote-Listen-Problematik,
- die allgemeinen ökologisch-klimatologischen Bedingungen Nord-Europas,
- die zunehmende Naturierung der ländlichen Peripherie in den neuen Bundesländern,
- aber auch die Verwendung vielfältiger argumentationsfremder Instanzen, die zur Begründung von Naturschutzzielsetzungen bemüht werden (vgl. Kap. Kap. 9.2, S. 309 ff.; 9.3.2, S. 325 ff.).

Dass also der Diskurs über die Wahrheit solcher Annahmen **konterstrategisch** zu beschränken sei, müsste erst noch begründet werden. Wie sich in Kap. 10 zeigen wird, ist die Diskursbeschränkung im NPUO Programm, und die für diese Naturschutzstrategie beigebrachten Gründe stehen auf stark schwankendem Grund.

8.1.5 Säulenkonzepte ohne Ökologieprimat

Ebenso sine nicht etwa schon die ‚ökologische Säule‘ bzw. die ökologischen Aspekte immer schon das Wichtigste, sondern – will man das ‚Säulenbild‘ verwenden – wird alles von einer Säule gestützt: von der Säule des Sozial-kommunikativen, die (D) und (U) verpflichtet ist und daher als einzige bereits den Grund ihrer Geltung enthält.

Für die naturschutzbezogenen Säulen Aspekte bedeutet NE daher grundsätzlich: Die Belastbarkeit der natürlichen Umwelt bzw. der Rahmen erstrebenswerter Umweltzustände oder -veränderungen, ergibt sich nicht aus der Natur selbst, sondern nur relativ zu Umweltstandards, die im Diskurs erst zu bilden sind: Dabei wird dieser Sollens-Rahmen durch die sozialen Bedingungen der Möglichkeit von Diskursen vorstrukturiert und durch die konkreten Diskurse in den lebenspraktischen Bezügen ausdifferenziert. Ohne diese Bezüge hat etwa das Reden über die ‚Tragekapazität der Ökosysteme‘ keinen sinnvollen Gehalt. Als ökologisch unverträglich oder nicht nachhaltig können Veränderungen der Umwelt daher nur dann gelten, wenn sie als Ergebnis von Diskursen dem politisch und kulturell bestimmten Schutzniveau der betroffenen Umweltgüter (Klima, Boden, Wasser, Luft, Landschaft, Artenvielfalt, usw.) – die damit auf die Interessen der Menschen bezogen bleiben – widersprechen (vgl. Daele 1996: 427 f.).

Es ist klar, dass es dabei unterschiedliche Ausmaße dieses Widerspruches gibt. Diese reichen von eher lokalen Problemen der Landschaftszerstörung – etwa im Braunkohletagebau –, bis zu der Vorstellung eines globalen Entzuges menschlicher Reproduktionsbedingungen durch den ‚Klimakollaps‘.

„Wenig plausibel ist dagegen eine Katastrophenperspektive, wenn Flüsse und Seen verschmutzt werden, seltene Arten verloren gehen, Flächen versiegelt werden (...). Auch in diesen Fällen werden ganz eindeutig anerkannte Umweltschutzgüter verletzt. Nur spiegeln sich in diesen Schutzgütern eher die Ansprüche, die Mensch an eine wünschenswerte Umwelt stellen, als die ökologischen Überlebensbedingungen, die sie bei Strafe des Untergangs einhalten müssen.“ (Daele 1996: 428)

Während man nicht sinnvoll für die Zerstörung der globalen Überlebensbedingungen argumentieren kann, so ist das Argumentieren für Abstriche an minder prioritären menschlichen Ansprüchen sinnvoll möglich und häufig auch nötig.

Auch das theoretische Modell der Säulenkonzeption kann im Lichte der tpDE verständlich gemacht werden: Es dient der Strukturierung der Welt, damit der Mensch in empirisch-theoretischer Einstellung handlungsfähiger wird. Die Säulen sind aber nicht schon die Zielsetzungen selbst: Es ist insofern irreführend, davon zu sprechen, man müsse überlegen, wie denn die Säulenziele zu erreichen seien. Die ‚Säulen‘ sind in der realen Lebenswelt die Mittel zum Zweck, der sich nicht aus den Säulen ergibt, sondern aus (D) und (U): Es muss daher gefragt werden, wie die Rahmennorm, sich um eine verallgemeinerte Gegenseitigkeit und Entgrenzung der Kommunikationsgemeinschaft zu bemühen, richtig – z. B. in den Bereich der ökologischen Säule – übertragen werden kann, wie durch diesen Übertrag konkrete Praxisnormen zu entwickeln sind. Dabei ist die Abgrenzung zu den anderen Säulen künstlich: denn als Argument muss alles berücksichtigt werden, was eine Rolle spielen kann – egal, in welcher Säule es sich befindet. Sofern dann Widersprüche zwischen den Säulenzielen auftauchen, ergibt sich: Handelt es sich um echte Widersprüche, dann kann keine normative Verpflichtung dazu verpflichten, diese Widersprüche aufzuheben: Prinzipiell unerreichbare Zielsetzungen sind ethisch gar nicht relevant. Der Normenkonflikt bedeutet dann: Im Rahmen eines tatsächlichen Normenkonfliktes erweist sich, dass die vorgegebenen moralischen Normen einer Korrektur bedürfen. Was dann als Abwägungsprozess erscheint, ist letztlich eine Korrektur gegebener Normen dahingehend, dass ein Wollen, das dem neuen Normensystem entspreche, zu keinem anderen Wollen in einen echten Konflikt gerät. Es ist zuzugeben,

dass solche Konflikte zwischen handlungsleitenden Normen – wie sie z. B. aus den verschiedenen Säulen abgeleitet werden – eher die Regel als die Ausnahme darstellen. Dies spricht jedoch nicht gegen die unbedingte Geltung von (D) und (U) auch in einem NE-Konzept. Denn der Abwägungsprozess ist selbst Teil der Bemühungen herauszufinden, welche der kollidierenden Normen die der Situation am besten angepasste ist. Gemäß der unaufhebbaren Beschränktheit aller praktischen Diskurse samt ihrer Voraussetzungen, bleibt aber der Abwägungsprozess unabschließbar und muss daher offen gehalten werden.

Eine Korrektur konkreter Moralkonzeptionen baut aber nicht nur auf das **Sollen**, sondern auch auf das **Können**, das sich gegenüber Konflikten nicht neutral verhält. Für das Können ist theoretisch-empirisches Wissen die Voraussetzung. Dieses lässt sich jedoch qua (Natur-)Wissenschaft erweitern, sodass Konflikte ggf. später gelöst werden können.

Insofern scheint mir die Widersprüchlichkeit der Säulenkonzeption nicht notwendig ein Hinweis auf deren Unbrauchbarkeit zu sein. Vielmehr eignet sie sich als Methode, **Konflikte** im Rahmen der NE-Debatte besonders deutlich zu machen mit dem Ziel, entweder den konkreten Normenvorschlag besser an die gegebene Situation anzupassen, oder aber empirisch-theoretisches Wissen zugänglich zu machen.

8.1.6 *Starke und schwache NE: Kausales Orientierungswissen ohne eigenes Moralprinzip*

Die in Kap. 2.3.3, S. 32 ff. beschriebene Diskussion um die **starke und schwache NE** lässt sich im Rahmen der tpDE so verständlich machen, dass die Kombination unterschiedlicher Kapitalformen einem spezifischen Richtungssinn folgen muss:

Die Gegenüberstellung der Konzepte von starker und schwacher Nachhaltigkeit als etwas, dass sich gegenseitig ausschließt, trifft m. E. das Begründungsproblem der NE nicht. Der Maßstab moralischer Richtigkeit ist nicht starke oder schwache NE, sondern – aus der hier vertretenen Sicht – das Prinzip der verallgemeinerbaren Gegenseitigkeit bzw. die Entgrenzung der Kommunikationsgemeinschaft.

Wie wir gesehen haben, gibt es Naturkapital nie in Reinform. Schon die Erkenntnisreflexionen führten zu der Einsicht, dass jede Kapitalform immer schon ‚Substitute‘ enthält. Und soweit diese Substitute unterschiedlich gestaltet werden **können**, sind wir sogar verpflichtet, eine solche Überformung in Erwägung zu ziehen: Sofern diese Überformung der Entgrenzung der Kommunikationsgemeinschaft mehr dient, als eine zurückhaltende Einstellung, sind wir gar zur Substituierung verpflichtet.

So ist nicht nur das Naturkapital zu fördern – sofern es als Bedingung der Möglichkeit der Kommunikationsgemeinschaft dient, wobei die Interessen bzw. Präferenzen des Einzelnen Teilaspekt dieser Kommunikationsgemeinschaft sind. Zugleich besteht auch ein Richtungssinn für die Nutzung natürlicher Kapitalformen; dieser ist dem Ausbau der Möglichkeiten der Gestaltung der natürlichen Umwelt verpflichtet. Zu diesem Richtungssinn zählt nicht nur kulturelles Kapital im Sinne der Vergrößerung naturwissenschaftlichen Wissens und technologischer Fähigkeiten, sondern auch der Ausbau des sozialen Kapitals im Sinne etwa der Verbesserung der Fähigkeiten gegenseitigen Kennens und Anerkennens. Da z. B. alle Kapitalformen ebenso wie alle Aspekte der NE-Säulen diesem Ziel dienen können, sich zugleich aber auch gegenseitig beeinflussen, kann NE nicht als eine im vorhinein festgelegten Kombination der unterschiedlichen Kapitalformen verständlich gemacht werden. Der Richtungssinn – und das ist hier für den Naturschutzaspekt entscheidend – **ist daher nicht notwendig an eine möglichst vom Menschen unbeeinflusste Natur oder eine möglichst weitgehende Verhinderung der Reduzierung**

der an einem Ort vorfindlichen Biodiversität gebunden. Das Prinzip ‚Wildnis‘ ist beispielsweise nicht schon an sich der richtige Naturschutz. Auch die ‚Vernichtung‘ von Naturkapital kann moralisch geboten sein, wenn dies die Entgrenzung der Kommunikationsgemeinschaft mehr fördert als dessen Erhaltung es täte. Der Maßstab ist dann jedoch (D) und (U), und nicht etwa die Erhöhung monetärer Profite (vgl. Ott et al. 2004: 105).

Die Debatte um starke und schwache NE erbringt daher sehr wichtige Einsichten: Sie bemüht sich um Antworten auf Fragen, was sich denn mit welchen Folgen wie substituieren lässt. Damit ergänzt sie das Säulenkonzept. Eine empirisch-theoretische Wissenschaft, die sich dieser Wissensproduktion widmet, ist essentiell für jedes Normenkonzept. Sie schafft erst die Grundlage, auf der sich Handeln kontrollieren und damit Verantwortung tragen lässt.

Wie man nun die Diskurse führen muss und wie man mit den widersprüchlichen Ansprüchen umzugehen hat – ohne dass das Ergebnis dieses Umganges bereits feststünde –, das wurde durch die in Kap. 7.3.2 genannten Realisierungsprinzipien beschrieben. Diese werde ich nachfolgend für die NE zusammenfassend darstellen.

8.2 Die Realisierungsdiskurse der NE

Nachhaltigkeit im Sinne der tpDE verstehe ich also als ein selbstkritisches, reflexives Konzept. Dieses Nachhaltigkeitsverständnis reflektiert damit nicht nur auf die Folgen der globalisierten, technischen Zivilisation – die etwa als Umweltschäden und Gerechtigkeitsdefizite in Erscheinung treten –, sondern auch auf diese Diagnosen selbst. Die Nachhaltigkeitsdebatte muss daher fundamental selbstkritisch sein, und zwar in zwei Bereichen:

1) Sie muss selbstkritisch und diskursorientiert hinsichtlich der Wirklichkeitsbeschreibung sein. Eine solche Kritik fragt erkenntnisreflexiv nach: Was ist der Fall? Sie kritisiert auch naturalistische, objektivistische Wirklichkeitskonstruktionen.

2) Gleichfalls muss sie selbstkritisch hinsichtlich der Zielbegründung auch gegenüber etablierten, scheinbar selbstverständlichen Vorgaben sein (vgl. pragmatische Sittlichkeit, Kap. 8.3.5, S. 291 ff.); damit verweist die hier vertretene NE-Konzeption auf eines ihrer Fundamente: die Werteebene, die einen letztbegründeten Kern aufweist, der zugleich aber konkrete Entscheidungen nicht vorweg nehmen kann; damit bleiben fundamentale ethische Fragen im Diskurs: Was soll warum im Rahmen der Nachhaltigkeit oder des Naturschutzes getan werden?

Um diese Fragen zu beantworten, orientiert sich das von mir vertretene NE-Konzept an dem in Kap. 7.3, S. 230 dargestellten Diskursrahmen der tpDE, der in Anlehnung an die Teile A und B der tpDE zweiteilig ist. Der hier vorgelegte NE-Ansatz entwirft daher keine NE-Theorie oder ein konkret-praktisches Indikatorensystem, sondern er steckt den Rahmen ab, dem jedwede vernunftgemäße NE-Konzeption entsprechen muss.

Die zentrale Orientierung des Teils A – auf der nicht theoretisch-empirischen Ebene – ergibt sich aus dem unbestreitbaren Diskursprinzip (D), das den Universalisierungsgrundsatz (U) enthält. Sie dient den beiden Zentralzielen der Nachhaltigkeit:

1. der Entgrenzung der realen Kommunikationsgemeinschaft,

2. dem Bemühen um die Herstellung einer verallgemeinerbaren Gegenseitigkeit.

Damit verbunden war:

- das Streben nach dem Konsens über universale Geltungsansprüche.

Dies führte

- zur Vorstellung von Gerechtigkeit,
- zum Bemühen um einen unbeschränkten Diskurs,
- zur Zukunftsverantwortung,
- zur unbestreitbaren Forderung nach der Bewahrung der Menschheit
- und der Erhaltung der Biosphäre als Lebensgrundlage der Menschen,
- zur Mitverantwortung dafür, dass die Institutionen, mit denen wir leben, so vernünftig und gerecht wie möglich sind.

Teil B befasst sich mit dem Praxisbezug. In diesem ist zu versuchen, das Prinzip (D), die nicht theoretisch-empirischen Aspekte und die unbestreitbaren Zielsetzungen, auf die Lebenswirklichkeit zu übertragen – etwa auf die unterschiedlichen Politikfelder. In Teil B müssen also die Fragen beantwortet werden, was im Rahmen der Wirtschaft, Gesellschaft, Wissenschaft, Politik, Ökologie auf welchem Wege erreicht werden soll, damit den Normen aus Teil A entsprochen werden kann.

Die Differenzierung von Teil B ergibt sich auch für das NE-Verständnis – im Sinne des Diskursrahmens von Gronke – als Anwendung der Realisierungsdiskurse (vgl. Kap. 7.3.3, S. 248 ff.). Dabei geht es um die Frage, wie denn in der realen Lebenswelt **Verändern und Erhalten** – die beiden Zentralvorstellungen einer Nachhaltigen Entwicklung – konkret auszuformen ist, sodass sie als Konkretion von (D) und (U) gelten können.

Wie wir also im **Rahmen einer NE** verfahren müssen, ergibt sich aus den in Kap. 7.3.3, S. 248 ff. genannten drei Schritten der Realisierungsdiskurse:

1. der Sinnverständigung,
2. der Verfahrensethik bzw. der Prozessnormen, einschließlich der Hinweise auf die zu führenden Diskurse, die nicht zuletzt auch die Situationen- und Interessenerfassung enthalten,
3. der Verantwortungsethik, also den materialen Grundorientierungen und ontologischen Sollensaussagen, an denen keine NE-Konzeption vorbeikommt; auch ergeben sich hier themenspezifische Übertragungen von Grundnormen und Sollensaussagen.

Etwas genauer und mit Beispielbezügen zum Naturschutz ergibt sich etwa das Folgende.

8.2.1 Die Sinnverständigung

1. Die Sinnverständigung bezieht sich auf verschiedene Sinnaspekte. Sie verständigt sich über Sachverhalte und normative Orientierungen und prüft die performative Widerspruchsfreiheit.

- Es lassen sich in negativer Abgrenzung Orientierungen benennen, die mit einem vernunftgemäßen NE-Konzept unvereinbar sind, da sie in einen pS führen (vgl. Kap. 5.2.2.2, S. 124 ff.). Hierzu zählen die Ablehnung des Anthropozentrismus, physiozentrische Fehlbegründungen, expertokratische Orientierungen, das Akzeptieren von Intuitionen, Gefühlen oder institutionellen Vorgaben als letztem Maßstab (vgl. Kap. 8.3, S. 266 ff.).

Ebenso geht es um die Klärung des **Problemvorverständnisses** einschließlich der Klärung von **Grundbegriffen** (hier ist ein kritisch-hermeneutischer Diskurs gefragt, der theoretische und ethische Vorannahmen ins Bewusstsein hebt: z. B. ökologische Krise, Naturverständnis, Selbstwertdebatte, Artensterben). Dies wurde etwa für die Bedeutung des NE-Begriffes in Kap. 2, S. 14 ff. und in Kap. 6.4, S. 165 ff. für die Biowissenschaften geleistet. Es bedarf jedoch immer noch einer situationenbezogenen Anpassung, in der nicht vorwegzunehmende Vorstellungen zur Sprache kommen müssen.

- Im Rahmen der NE und des Naturschutzes sind etwa die Sinnhintergründe zu den globalen Bezügen der ökologischen Krise zu thematisieren, die auch für konkrete Naturschutzvorhaben und NE-Aktivitäten als Gründe angeführt werden (vgl. Kap. 9.1, S. 301 u. Kap. 9.2, S. 309 ff.);
- hierzu zählen die Kontroversen im Problemverständnis – z. B. hinsichtlich der Artengefährdungsdiosen (vgl. Kap. 9.3, S. 323 ff.).
- Ebenso müssen die unterschiedlichen Naturverständnisse und die damit verbundenen normativen Orientierungen behandelt werden, die durch institutionelle Rahmensetzungen in den Naturschutzdiskurs hineingetragen werden. Dabei handelt es sich etwa um die CBD, die IUCN-Kriterien, die FFH-Richtlinie und das novellierte Bundesnaturschutzgesetz (vgl. Kap. 9.4, S. 343 ff.).
- Auch wird die Sinnfrage anhand unterschiedlicher und kontroverser Situationeneinschätzungen im NPUO betrachtet (vgl. Kap. 10.2.4, S. 389 ff.).

Dies führt zugleich in die nachfolgenden Punkte 2. und 3. (Kap. 8.2.2 und 8.2.3).

8.2.2 Verfahrensethik

2. Die Verfahrensethik unterteilt sich in vier Bereiche.

a. Empirisch-theoretische Diskurse – **Situationsanalyse**: Dabei geht es um die Frage: Was ist der Fall? Es werden empirisch-theoretische Sachverhaltsinformationen, natur- und kausalgesetzliche Wirkungszusammenhänge diskutiert (z. B. Funktionsweisen von Ökosystemen). Dazu gehört z. B.:

- Die jeweils für den konkreten Fall zu erstellende Situationsanalyse; diese muss etwa den Naturschutz in den Zusammenhang mit anderen Aspekten stellen, die gleichfalls als zu einer NE gehörig gedacht werden. Dazu zählen Aspekte der Regionalentwicklung, der demographischen Situation, der lokal-wirtschaftlichen Entwicklung, usw..
- die Biodiversitätssituation und die Klimasituation,
- globale Wirkungszusammenhänge zwischen lokalem Umweltschutzhandeln (z. B. Biodiesel) und Aspekten der Welternährung und globalen Artenschutzproblemen (z. B. tropische Regenwälder),
- die Bedeutungserfassung von Naturbestandteilen bzw. Eigenheiten wie etwa Auenwäldern oder Wildnis insbesondere, wenn diese Aspekte als Argumente zur Schutzzielbestimmung auftreten,

b. Empirisch-praktische Diskurse: Dabei geht es um die Klärung der sozialen, gesellschaftlichen, politischen und ökonomischen **Handlungsbedingungen** und **-spielräume**. Welche gesetzlichen, administrativen, institutionellen Rahmenbedingungen bestehen – auch aufgrund von Werthaltungen, Betroffenheiten (z. B. Nationalparkgesetze, Naturvorstellungen, Institutionenstreit). Es geht also z. B. um

- die Erfassung und Bedeutungsanalyse naturschutzrelevanter Vorgaben auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene,
- Beteiligungs- und Zielmitbestimmungsmöglichkeiten der Betroffenen,
- politisch-administrative Widersprüche in der Rahmensetzung (z. B. zwischen Landwirtschafts-, Umwelt- und Wirtschaftsministerien),
- die Transformationsproblematik,
- die Folgen für die von den Naturschutzmaßnahmen Betroffenen.

c. normativ-**regulative** Diskurse: Dabei geht es um die **Konkretion des Moralprinzips** auf Basis der Situationsanalyse und der Handlungsbedingungen; dadurch soll das Handeln möglichst vorbehaltlos und kommunikationsgeleitet moralisch orientiert werden; z. B. müssen in diesem Sinne für den Naturschutz folgende Fragen beantwortet werden:

- Wie wird das Zentralziel der Nachhaltigkeit bestimmt?
- Welche Schutzziele werden warum angesichts einer erkannten Situation festgelegt und wie ist dies zu bewerten? Hier geht es z. B. um die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Pflanzen und Tiere auch aufgrund ihres Eigenwertes, um die Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft (vgl. BNatSchG 2002).
- Wieso lässt sich der Naturhaushalt durch naturnahe Zustände sichern (BFN 1992: 3)?
- Für welche Großschutzgebietskategorie soll man sich warum entscheiden?
- Wie wird das ‚Wertvolle‘ der Natur – als Grundlage der Schutzbegründungen – bestimmt?
- Soll man „mehr Wildnis wagen“?
- Ist es gerechtfertigt, die Entstehung und Entwicklung von Nutzungsinteressen zu verhindern, die mit spezifischen Naturvorstellungen konkurrieren (BFN 1992: 4)?

d. normativ-**strategische** Diskurse: Hier müssen Diskurse zur moralstrategischen Orientierung des Handelns geführt werden; dies muss unter Berücksichtigung derjenigen Bedingungen geschehen, die der

Konkretion des Moralprinzips im Wege stehen, mit dem Ziel, das Handeln so zu orientieren, dass trotz der erkannten widrigen Bedingungen, die konkretisierten Moralprinzipien möglichst weitgehend zur Umsetzung gelangen:

- Wie begründen die Akteure ihr strategisches Handeln,
- und wie ist das zu bewerten?
- In welchem Umfang sollen bzw. dürfen die von den Naturschutzmaßnahmen Betroffenen bei der konkreten Zielbestimmung mitwirken?
- Müssen die Betroffenen ggf. im Rahmen der Akzeptanzbeschaffung geschickt überredet werden, damit richtiger Naturschutz möglich wird?

8.2.3 Die materialen Gehalte einer NE, ihr Verantwortungsteil

3. Der materiale Gehalt einer NE und ihr Verantwortungsteil ergibt sich wie folgt:

Ein NE-Konzept muss daraufhin überprüft werden, ob es einigen Grundorientierungen entspricht bzw. diesen nicht zuwider läuft. Hierzu zählen:

- das **ökologische Bewahrungsprinzip**, das z. B. hinsichtlich eines Naturschutzes, der den menschlichen Interessen dient, letztbegründet ist,
- das **ökologische Unterlassungsprinzip**, das zu Vorsicht mahnt, jedoch weder dem ‚Natürlichen‘ noch dem ‚Unterlassen‘ grundsätzlich einen Vorrang einräumt,
- das **Verantwortungsprinzip**, das uns verpflichtet, auf das Auftreten solcher egoistischer Interessen zu achten, die den Diskurs nur **strategisch missbrauchen**; denn diese müssen ggf. mit **konterstrategischem Verhalten** beantwortet werden ; ebenso sind wir aufgefordert, uns **um Regeln und Institutionen zu bemühen**, die berücksichtigen, dass niemals alle beteiligt, noch alle Argumente bekannt werden können. Dies verpflichtet z. B. zur advokatischen Berücksichtigung **zukünftiger Generationen**; ebenfalls ist auf **Zumutbarkeitsgrenzen** zu achten, die immer auch auf der Ebene der Betroffenen behandelt werden müssen; auch bedürfen alle Entscheidungen unaufhörlich der **Kontrolle** und ggf. der **Zielrevision**;
- der **Gerechtigkeitsgrundsatz** ergab sich aus (U); er verbietet z. B., dass die Lasten etwa des ökologischen Bewahrungsprinzips einseitig einzelnen Gruppen auferlegt werden; denkbar sind hier etwa zu behebende Ungleichgewichte im globalen Verhältnis zwischen **Industrie- und Entwicklungsländern**, aber auch zwischen **Stadt und Land**: Die Lasten zunehmenden ‚Umweltverbrauchs‘ urbaner Lebensweisen können ggf. dadurch ausgeglichen werden, dass **Gebiete mit starkem Nutzungsverzicht** geschaffen werden. Dabei entsteht jedoch ein weiteres Gerechtigkeitsproblem: Die Verursacher der Schutzmaßnahmen – in diesem Fall die ‚Städter‘ – sind nicht diejenigen, die sich wegen der zu schaffenden Ausgleichsräume – z. B. durch die Ausweisung eines Nationalparks – mit dem daraus resultierenden Nutzungsverzicht arrangieren müssen.

Dieser Ordnung lassen sich auch Fragen zuordnen, die mit Blick auf jede konkrete Situation im Sinne der Normen N1 – N4 (vgl. Kap. 7.1, S. 197 ff.) bzw. von (D) und (U) beantwortet werden müssen.

8.3 NE und Naturschutz: Abgrenzungen durch (D) und (U) gemäß Sinnprüfung

Zu einer weiteren Orientierung hinsichtlich der Konsequenzen für den **Richtungssinn moralischer Normen im Rahmen der NE und des Naturschutzes** frage ich nun danach, was mit der Autonomieregel der Argumentation bzw. mit (D) und (U) auf keinen Fall vereinbar ist. Hinsichtlich dieser Frage untersuche ich zunächst in Kap. 8.3.1, S. 267 ff. den ‚**Anthropozentrismus**‘ bzw. das ‚**Inklusionsproblem**‘; die Schlussfolgerungen zu diesen Aspekten sind für das NE-Verständnis und den Naturschutz von fundamentaler Bedeutung. Damit verbunden ist die in Kap. 8.3.2, S. 272 ff. durchgeführte Reflexion auf den für den Naturschutz zentralen Aspekt **physiozentrischer Begründungen**.

Wie bereits in Kap. 3.5.3, S. 89 f. angedeutet, ergeben sich aus der tpDE Konsequenzen, die weder dem säkularisierten, modernen Zeitgeist entsprechen (vgl. Kap. 3.2, S. 54 ff.), noch vielen religiösen Orientierungen: Weder ‚Intuition‘, ‚Evidenzen‘, ‚Heiligkeitsvermutungen‘, ‚anschauliche Gewissheit‘, eine ‚teleologische Deutung des Seins‘ noch ‚naturwissenschaftliches Wissen‘ sind **selbstgenügsamer Grund von Geltung**. Zugleich aber kann keine dieser Orientierungen auf unbestreitbare moralische Normen verzichten (vgl. Kap. 3.5.2, S. 77 ff.).

In diesem Kapitel behandle ich die mit (D) und (U) unvereinbaren Orientierungen an **argumentationsfremden Instanzen** in ihrer Bedeutung für die NE und den Naturschutz. Sie beziehen sich z. B. auf:

- expertokratische Orientierungen,
- anthropologische oder naturteleologische Vorannahmen,
- eine angebliche Unvordenklichkeit einer Naturordnung oder Heiligkeit der Schöpfung³¹,
- die normative Kraft des Faktischen,
- gesellschaftliche Institutionen und die in ihnen enthaltenen Normen (vgl. Böhler 1982: 101).

Diese Orientierungen scheitern am Anlegen des **Kriteriums des zu vermeidenden performativen Selbstwiderspruches (pS)**, der pragmatischen Konsistenz, sofern sie sich als selbstgenügsamer Grund der Geltung gebärden. Das Kriterium der pragmatischen Konsistenz vereinfacht den Vorgang einer praktischen Normenpräzisierung erheblich. Denn bereits vor einer weitergehenden Geltungsprüfung können diese Positionen als **Unsinn** erwiesen werden, sofern ein pS vorliegt. Derartige Positionen sind also **nicht falsch, nicht richtig, sondern unverständlich**. In einem solchen Fall gibt es entweder weiter nichts zu prüfen oder aber der Sinn der Aussage muss neu gefasst werden. In jedem Fall müssen diese Instanzen selbst Gegenstand von kritischen Diskursen sein, in denen sich allererst die Gültigkeit von etwas erweisen lässt. Dies wird nachfolgend näher ausgeführt.

Ob in einem konkreten Fall tatsächlich eine Position vertreten wird, die zu einem performativen Selbstwiderspruch (pS) führt, muss selbst immer mit Vorbehalt beurteilt werden, da man eine Position auch falsch verstehen kann. Daher lassen die nachfolgenden Überlegungen nur bedingte Schlussfolgerungen zu: **Wenn** eine Position diesen oder jenen Charakter hat, **dann** liegt ein pS vor; ob eine Position aber diesen Charakter hat, bleibt selbst immer an den praktischen Diskurs bzw. an die Interpretation eines Diskursbeitrages gebunden – und dabei sind Fehlurteile möglich.

8.3.1 *Das Inklusionsproblem: Der Anthropozentrismus und das naturethische Zugeständnis der tpDE*

Sinnvoll nicht zu bestreiten ist, dass ausschließlich Vernunftsubjekte einer Ethik folgen können. Denn moralisches Handeln setzt die Möglichkeit einer freien Entscheidung unter mehreren Alternativen voraus – die vom Handelnden durch Argumente gerechtfertigt werden können muss¹⁰⁸. Ebenso haben wir gesehen, dass – entsprechend (D) und (U) – gegenüber vernunftfähigen Wesen unbestreitbar moralische Verpflichtungen bestehen.

Ein solcher, als anthropozentrisch bezeichneter Standpunkt der Ethik bezieht sich also auf symmetrische Verhältnisse zwischen im Prinzip gleichberechtigten, vernünftigen, zurechnungs- und verantwortungsfähigen Normsubjekten; Normsubjekt und die Gegenstände der Norm fallen hier zusammen (Kuhlmann 1992: 131). Die Geltung dieses traditionellen Ethikverständnisses – dass also nur Menschen moralische Normen befolgen können und Menschen gegenüber moralische Verpflichtungen bestehen –, wird in der Ethikdebatte nur sehr selten bestritten. Vielmehr geht es – vor dem Hintergrund der sog. ökologischen Krise – um die **Ausdehnung des Bereiches ethisch Anspruchsberechtigter** (das sog. Inklusionsproblem), die nicht notwendig selbst einer moralischen Norm folgen können müssen. Die Frage, ob diese Ausdehnung möglich ist und wie weit sie gehen soll, ist zweifellos für den Naturschutz von zentraler Bedeutung: Von der Antwort auf diese Frage hängt es ab, ob – wie etwa das Bundesnaturschutzgesetz es tut oder der NABU glaubt (vgl. BNatSchG 2002; NABU 2004) – von einem Schutz der Natur um ihrer selbst willen sinnvoll geredet werden kann.

Die anthropozentrische Behauptung jedoch, dass gegenüber der Natur, den Tieren, Pflanzen oder Ökosystemen solche Verpflichtungen **nicht** bestünden, wird vielfach bestritten (z. B. Gorke 1996). Dies wird auch deshalb bestritten, weil es den moralischen Intuitionen widerspräche: Daher wird angenommen, dass auch in nicht-symmetrischen moralischen Beziehungen Verpflichtungen bestehen, die z. B. postulieren, dass man Tiere oder die Natur auch aus solchen Gründen nicht quält oder zerstört, die nicht lediglich an den Zwecken der Menschen orientiert sind.

Mit dieser Einstellung verbunden ist der Vorwurf, dass der Anthropozentrismus und eine ihm verpflichtete Ethik sowohl die Ursache für die neuartigen Natur- und Umweltprobleme sei, als auch eine Lösung dieser Probleme behindere. Insbesondere, so das Argument, würde die Einsicht, dass der menschlichen Vernunftkapazität enge Grenzen gesetzt sind – wobei die nicht-intendierten Nebenfolgen der ökologischen Krise hiervon manifester Beleg seien – zu einer ökologischen Erweiterung der Ethik führen müssen (Gorke 1996: 102 ff.; Jonas 1979). **Der anthropozentrischen Ethik wird auch vorgeworfen, dass sie keinen allgemeinen Artenschutz oder Biotopschutz begründen könne und daher unzureichend sei** (Gorke 1996: 181).

Es geht also um die Frage: Welchen Grund kann es geben, dass etwas um seiner selbst willen zu berücksichtigen ist, dass gar keine Ansprüche haben kann, weil auf dieser Seite nicht gesprochen werden kann? Wie aber kann man Verpflichtungen, Normen, Gebote gegenüber etwas begründen, dass nicht selbst fähig ist, moralisch zu handeln, Normsubjekt zu sein und selbst Ansprüche zu erheben. **Wie kann man die willkürliche Verbindlichkeitsbehauptung von zutreffender Gültigkeit unterscheiden?**

¹⁰⁸ Dies ist alles andere als selbstverständlich. Noch vor Hundert Jahren wurde Tieren der Prozess gemacht. Im Mittelalter bis hinein in die Neuzeit, zählte nicht der Täter, sondern die Tat. Sogar Dinge wurden verurteilt (vgl. Die Zeit 46/99 „Hängt das Schwein auf“).

Einer der bekanntesten Kritiker der anthropozentrischen Ethik, der diese für unzureichend hält und daher den Selbstwert der Natur behauptet, ist Hans Jonas⁴⁴. Er rechtfertigt seine Behauptung zum einen mit Hilfe von **Intuitionen**, zum anderen damit, dass er es nicht notwendig für falsch halte, im Sein ein Sollen zu verorten, **da er das ‚Verbot‘ des naturalistischen Fehlschlusses selbst für ein modernes Dogma halte** (Jonas 1979: 92 f.; Gronke 1992: 416 f.; Schiller 2004: 71; vgl. Kap. 3.4.1, S. 70 u. Fußnote 27): Nach Jonas ergibt sich die Werthaftigkeit der Natur aus einer evolutionären Phänomenologie der Freiheit, die sich nicht durch Hinhören, sondern nur durch Hinsehen erschließe: Der bloße Anblick des Wertvollen, Gefährdeten, Lebendigen reiche seiner Meinung nach, wenn ich die Macht habe, zu schützen, mich zu verpflichten (Kuhlmann 1994: 281). Das bloße Sein eines einfach ontisch Daseienden – so Jonas – beinhalte immanent und ersichtlich ein Sollen für andere, richte unwidersprechlich ein Sollen an die Umwelt, nämlich sich seiner anzunehmen (Kuhlmann 1992b: 133).

„Sieh hin und du weißt.“ (vgl. Jonas 1979: 235)

Ähnlich sieht es Spaemann, nach dessen Meinung die **Übereinstimmung mit unseren elementaren Intuitionen letzten Endes das einzige Kriterium ist, das uns in moralischen Fragen zur Verfügung steht** (vgl. Kap. 8.3.4, S. 289 ff.; Spaemann 1990: 165 in Gorke 1996: 116; NABU 2004).

Dass die Intuition jedoch selbst die Vernunft nicht umgehen kann, ergibt sich aus folgendem Problem: Die Intuitionen sind verschieden und auch widersprüchlich. Tiere sind nicht nur liebe Haustiere, mit denen viele sich wie mit einem Mitmenschen verbunden fühlen, sodass sich die Intuition, diese weder zu töten noch gar zu quälen, ganz von selbst einstelle. Tiere werden auch für medizinische und pharmazeutische Tests systematisch gequält, werden zu Nahrungsmitteln verarbeitet, werden bei Fuchsjagden oder Stierkämpfen eingesetzt; was also dem Jäger oder Torero als selbstverständliches und **intuitiv** richtiges Berufsethos und legitime kulturelle Tradition gilt, gilt anderen **intuitiv** als Ausdruck größter Tierquälerei und menschlicher Perversion (Kuhlmann 1992: 133; Habermas 1997).

Da wir also mit unterschiedlichen Intuitionen rechnen müssen, können diese im Konfliktfall nicht schon selbst der Grund der Geltung und hinreichende Instanz der Entscheidung sein. Auch sie bedürfen einer Begründung dahingehend, dass es sich um die richtigen und nicht die falschen Intuitionen handelt. Wer also faktische Intuitionen als Argument für oder gegen eine Handlung einsetzt – wie Jonas, Spaemann oder auch Gorke dies tun (Gorke 1996: 117) – muss sich im Klaren darüber sein, dass er mit einem ‚ungedeckten Scheck‘ andere zu einem Handeln verleitet.

Auch würde die Idee, dass Intuitionen nicht mehr zu begründen seien, das Begründungsproblem im Rahmen kontroverser Intuitionen und Interessen auf den Kopf stellen (vgl. Kupfer 2005: 125; Krebs 1997: 269). Denn das käme dem der Versuch gleich, zu behaupten: „Meine Ziele und mein Reden wird schon stimmen. Meine Meinung ist der Beweis der Existenz gültiger Gründe. Daher muss es gültige Gründe geben, auch wenn ich sie noch nicht habe, bzw. daher müssen Gründe, die meinen Zielen, Handlungen und Taten widersprechen, falsch sein, auch wenn ich den Grund dafür nicht kenne; **und daher geht es nur noch darum, das Begründungsprogramm zu suchen, welches meine Meinung untermauern kann.**“ Etwas grundlos für gültig zu halten, ist jedoch eine unverständliche Idee. Es gibt keine geltungsfähige Metaposition jenseits von Begründungen.

Dementsprechend wurde hier gezeigt, dass wir nicht unmittelbar gegenüber der Natur verantwortlich sind, mit der Folge, dass für nicht-anthropozentrische Ethiken nur ein sehr begrenzter Raum bleibt. Bezogen auf die Umweltdebatte bedeutet dies, dass wir zu einem schonenden Umgang mit der Natur nur verpflichtet sind, **weil wir eine Verantwortung gegenüber Menschen haben** (Gronke 2000: 170). Dies ergab sich bereits im Rahmen der Reflexion auf die Erkenntnis des Lebendigen und der damit verbundenen Begriffe ‚Bedürfnisse‘ und ‚Interessen‘ (vgl. Kap. 6.4.4.2, S. 191 ff.). Dabei ist daran zu erinnern, dass die Interessen nicht selbst schon der Grund ihrer Legitimität sind (Kuhlmann 1992a: 183);

ihre Legitimität ergibt sich vielmehr nur, sofern sie als im Dienste der Entgrenzung der Kommunikationsgemeinschaft gedacht werden können.

Gegenüber der nicht-vernünftigen Natur können daher keine selbstständigen Verpflichtungen begründet werden. Von ‚**schädlichen**‘ Folgen für die Natur – die eine Verpflichtung begründen könnten – kann letztlich nur gesprochen werden, wenn sie im Rahmen der Kommunikationsgemeinschaft geltend gemacht werden können. Daraus folgt nicht notwendig, dass sich z. B. Tiere nicht im Rahmen anthropozentrischer Ethikkonzepte berücksichtigen lassen. Kant etwa sprach sich in der ‚Metaphysik der Sitten‘ gegen Tierquälerei aus – aber eben aufgrund dessen, dass dadurch das moralische Mitgefühl gegenüber den Menschen abstumpfe – und für Kants Vorstellung besteht auch die transzendentalpragmatisch begründete Verpflichtung, der Abstumpfung entgegenzutreten. Ebenso wird die Natur zum Gegenstand des Schutzes, sofern sie einen Nutzen für den Menschen hat – allgemein, sofern sie in irgendeiner Beziehung zu menschlichen Bedürfnissen und Interessen steht; zu den berücksichtigungswürdigen Interessen zählt dann notwendig auch der Wunsch, die Natur in einer spezifischen Form zu erhalten, weil andernfalls das Wohlbefinden eines Menschen beeinträchtigt würde (Kupfer 2005). Inwieweit einem solchen Wunsch – insbesondere im Konfliktfalle – nachzukommen ist, kann nur im praktischen Diskurs geklärt werden.

Der **Raubbau** an der Natur ist daher nur als eine Vernichtung von Potentialen menschlicher Bedürfnisbefriedigung verständlich; dann aber zeigt sich, dass – sofern die Raubbau-Diagnose zutrifft – in dieser zugleich die Unterlassungsaufforderung enthalten ist (vgl. Bewahrungsprinzip Kap. 7.3.2.4, S. 241).

Die tpDE zeigt daher, dass eine anthropozentrische Ethik nicht an sich ein Problem darstellt; vielmehr beinhaltet sie die Lösung für das Begründungsproblem: Sie ist als einzige Ethik in der Lage, einen **unbedingten Grund der Geltung** anzugeben, warum und in welcher Richtung etwa die Probleme der ökologischen Krise zu bearbeiten sind und wozu wir diesbezüglich verpflichtet sind (Gronke 2000: 173). Denn der Nachweis der Verpflichtungen gegenüber der nicht-menschlichen Natur kann auf Grundlage unbezweifelbarer Prinzipien errichtet werden: Dies kommt vor allem in der ‚Bewahrungspflicht‘ zum Ausdruck (vgl. Kap. 7.3.2.4, S. 241 ff.).

Umgekehrt gilt: Nicht-anthropozentrische Moralkonzeptionen sind problemverstärkend, da sie bei kritischer Nachfrage in ihrer Begründungsstruktur zusammenbrechen (vgl. Gronke 2000; Kap. 8.3.2, S. 272). Was aber nicht begründet werden kann, dem muss man im moralischen Sinne auch nicht folgen. Im konkreten Falle hieße dass: bei Meinungsdivergenzen würde eine nicht-letztbegründete Handlungsverpflichtung dazu führen, dass selbst gutwillige Zweifler nicht zu überzeugen sind. Damit gerät aber das ganze Projekt – etwa das des Naturschutzes – in Misskredit, da es dann letztlich als unbegründet dargestellt werden kann. Dies wird selbst zu einem moralischen Problem: denn wie die tpDE zeigt, hätte es der Naturschutz eigentlich nicht nötig, sich auf Positionen zu stützen, die ein solches Begründungsdefizit haben. Um dieses Begründungsdefizit aufzulösen, muss jedoch eine anthropozentrische Perspektive eingenommen werden. Man kann daher auch sagen: **Wir sind – insbesondere gegenüber Kritikern – zur anthropozentrischen Einstellung verpflichtet, da wir andernfalls die Begründbarkeit vieler Naturschutzmaßnahmen verdunkeln!**

Nicht-anthropozentrische Begründungen diskreditieren daher das an sich richtige Anliegen des Naturschutzes. Auch verleiten nicht-anthropozentrische Begründungen zu **unmoralischen** Handlungszwängen: Denn sie erzeugen sozialen, handlungsleitenden Druck, der nun fehlgesteuert seinen Antrieb aus der Behauptung zieht, man müsse die menschlichen Interessen wegen selbstständiger Naturwerte zurückstellen.

Dass sich ‚nur‘ eine anthropozentrische Position begründen lässt, ist also wegen der nachfolgenden vier Gesichtspunkte wenig dramatisch:

1. Ein Problem – etwa das, dass man die Natur nicht um ihrer selbst willen berücksichtigt – kann als Problem gar nicht verstanden werden, wenn nicht wenigstens prinzipiell denkbar ist, dass sich der Grund für das Problem als intersubjektiv geltungsfähig erweisen lässt. Voraussetzung dafür ist, dass etwas – eine Situation, ein Zustand, eine Entität – ein verfehlbares Sollen ausdrücken kann, auf das wir Einfluss haben können und von dem wenigstens prinzipiell denkbar ist, dass man von diesem Sollen Kenntnis haben kann. Denn für etwas an sich Unerkennbares können – wie wir gesehen haben (vgl. Kap. 4.4.1, S. 110) – keine Geltungsansprüche erhoben werden. Der Hinweis aber, eine Ethik sei unvollständig, sofern sie nicht auch jenseits des Anthropozentrismus Begründungen anzubieten hätte, steht und fällt mit dem Verständnis von ‚anthropozentrisch‘. Wenn der Anthropozentrismuskritiker meint, auch etwas, dass niemals in irgendeiner Weise Teilnehmer der Kommunikationsgemeinschaft werden kann (z. B. Steine), dennoch um seiner selbst willen zu berücksichtigen sei, so ist diese Position schlicht unverständlich: Denn weder kann dann der Sinn von ‚Selbst‘, noch die damit verbundenen Begriffe ‚Bedürfnisse und Interessen‘ (vgl. Kap. 6.4.4.2, S. 191) verständlich werden. Die Unvollständigkeitsbehauptung gegenüber einer anthropozentrischen Ethik ist sinnlos, da nicht verstanden werden kann, worin das Problem besteht. **Richtig ist hingegen, dass es möglich ist, sich im Grad der Kommunikationsfähigkeit zu irren.** Wir können z. B. auch nicht ausschließen, dass wir in der Zukunft auf uns derzeit noch unbekannte, kommunikationsfähige Entitäten stoßen, mit denen wir dann gegenseitig über Geltungsansprüche sprechen und uns auf diese argumentativ beziehen können. Es sind also nicht die Menschen, die um ihrer selbst willen zu berücksichtigen sind, sondern alle Teilnehmer der unbegrenzten Kommunikationsgemeinschaft – welche Entität auch immer das sein wird: In dieser Hinsicht könnte der Anthropozentrismuskritiker Sinn machen: Denn ethisch anspruchsberechtigt sind nicht allein Menschen, sondern alle kommunikationsfähigen Entitäten. Das aber könnten auch Aliens sein und eines Tages u.U. auch vom Menschen hergestellte kommunikationsfähige Entitäten, Strukturen, ‚Maschinen‘ (vgl. Dörner 1999). Diese Möglichkeit muss in der Tat Berücksichtigung finden, etwa dadurch, dass wir im Übergang zu den Stufen der Menschwerdung – insbesondere bezüglich der Primaten¹⁰⁹ – die Möglichkeit einer Fehleinschätzung der Kommunikationsfähigkeit einräumen und diesen Punkt umso sorgfältiger prüfen.

2. Menschen – **auch Kritiker des Anthropozentrismus** – können keine Aussagen über die Realität machen, die unabhängig von der sprachlichen Konstruktion sind. Ein kommunikationsunabhängiges, ‚objektives‘ Sein gibt es nicht, auch wenn sich die Existenz von **etwas** zugleich nicht bestreiten lässt. Daher sind sog. natürliche Objekte immer auch soziale Objekte, die mit dem Erkenntnisinteresse des Menschen unauflösbar verbunden sind (vgl. Kap. 6.2, S. 142 ff.; Gebhard 2000: 46.2; Gnaiger 1992: 6). Ein selbstständiger Selbstwert der ‚Natur‘ zielt daher auf etwas, das ohne anthropozentrische Aspekte in doppelter Weise sinnlos wäre und somit die Selbstwertbehauptung hermeneutisch erklärungsbedürftig macht: Niemand kann sagen, wie diese Objekte unabhängig von der menschlichen Kommunikation beschaffen sind. Eine in jeder Hinsicht von der Kommunikationsgemeinschaft¹¹⁰ unabhängige Welt kann nicht gedacht werden, ist durch kein Argument zu benennen. Damit bleibt die Welt – und mit ihr

¹⁰⁹ In Neuseeland wurden 1999 erstmals den Menschenaffen in einer nationalen Gesetzgebung ein Recht zuerkannt, das sie vom übrigen Tierreich trennt (vgl. Die Zeit 46/1999, Die Würde des Affen). In den USA wird gegenwärtig gleichfalls darüber nachgedacht, das Tierrecht so zu verändern, dass alle großen Menschenaffen als Rechtspersonen anzusehen sind. Dieses m. E. bedenkenswerten Ansinnen, steht jedoch im Zusammenhang mit der irrigen Bestrebung einiger Tierschützer, Tiere allgemein dem Menschen gleichzustellen (vgl. Die Zeit 46/99 „Advokaten für Primaten“).

¹¹⁰ die im Wesentlichen anthropozentrisch ist: die Debatte um die ‚Tier- und Pflanzenkommunikation‘ bleibt hier außen vor. Sie führt aber m. E. auch zu keiner anderen Einstellung.

alle ihre für die Ethik relevanten Aspekte – unauflösbar mit diesem anthropozentrischen Aspekt verwoben.

Die Kommunikationsgemeinschaft konstruiert¹¹¹ dabei in doppelter Weise. Zum einen über die hermeneutische Sinnverständigung von etwas. Zum anderen im Rahmen von Realkonstruktion (z. B. Technik). Die ethische Frage „Warum ist die Realkonstruktion – also die tatsächliche Umformung der menschlichen Umwelt durch den Menschen – schlechter oder besser als die vom Menschen unbeeinflusste Natur?“ bleibt selbst eine anthropozentrische Frage der Kommunikationsgemeinschaft.

Die Kommunikationsgemeinschaft ist – wie gezeigt – jedoch nicht ‚unbewaffnet‘, wenn es darum geht, diese Frage zu entscheiden: Die wertbildende Fähigkeit ist die Fähigkeit, die eigenen Kommunikationsmittel zum Gegenstand der Kommunikation zu machen. Aus diesem Vorgang entspringen moralische Normen, die das Sollen im Umgang mit der Natur beschreiben: **Es ist dies die Verpflichtung zur Aneignung der Möglichkeit der Naturbeherrschung.** Denn nur so ist es möglich, die menschliche Freiheit in den Dienst der Entgrenzung der Kommunikationsgemeinschaft zu stellen (vgl. Kap. 6.4.4.1, S. 188). **Die ‚Natur‘ findet sozusagen erst durch den Menschen im Rahmen der unbestreitbaren ‚Entgrenzungsbemühungen‘ zu sich selbst: Natur ist dem Menschen nicht allein vorgegeben, sondern im Sinne von (D) und (U) zur verantwortlichen Gestaltung aufgegeben.** Auch diese anthropozentrische Orientierung kann als solche nicht sinnvoll als Problem verstanden werden.

3. Die Herausforderungen der ökologischen Krise, einschließlich die des Naturschutzes, können gerade durch den anthropozentrischen Ansatz bearbeitet werden: Denn eine anthropozentrische Ethik hat genügend normatives Potential, um den verantwortlichen Umgang mit den sozioökonomischen Problemlagen und den auch weit in die Zukunft reichenden Nebenwirkungen der technisch-industriellen Entwicklung inhaltlich zu entfalten und zu begründen (Gronke 2000: 172): Die tpDE deckt auf, dass sich die Pflicht zur Erhaltung der Kommunikationsgemeinschaft nicht bestreiten lässt; daraus folgt zugleich, dass die biophysikalischen Voraussetzungen der Kommunikationsgemeinschaft zu schützen sind (vgl. Kap. 7.3.2.5, S. 243 ff.). Die tpDE ist zugleich gerade wegen der Diskursbezogenheit, die ohne anthropozentrische Grundorientierung nicht gedacht werden kann, als einzige Ethik in der Lage, letztgültige Handlungsorientierungen aufzuzeigen (Apel 1994; Kuhlmann 2007: 158 ff.).

4. Ein nicht-anthropozentrischer Ansatz – etwa der holistische (vgl. Gorke 1996, 2004)¹¹² – ist überdies **unverantwortlich**, da er die Möglichkeit aus der Hand gibt, seine Handlungsorientierungen zu begründen. Und was sich nicht begründen lässt, dass kann – wie in Kap. 4.2, S. 95 ff. verdeutlicht – vernunftgemäß keinen dazu verpflichten, befolgt zu werden, insbesondere, wenn es den eigenen Interessen widerspricht.

Nach Gronke wäre es allerdings ein **logozentrischer Fehlschluss** zu behaupten, die tpDE hätte den Nachweis erbracht, wir seien der nichtmenschlichen Natur gegenüber **auf keinen Fall** um ihrer selbst willen zu einem verantwortlichen Handeln verpflichtet (Gronke 2000: 191; Gronke 2001: 240). Ein solcher Schluss würde – wie Gronke betont – die Geltungsebene (die nur anthropozentrisch sein kann) mit der Gegenstandsebene verwechseln. Damit bliebe nach Gronke als derzeitiges Ergebnis: Da die physiozentrischen Schutzbegründungen einen Schutz der Natur um ihrer selbst willen bisher nicht begründen konnten, die tpDE aber auch nicht die moralische Neutralität der Natur nachweisen konnte,

¹¹¹ Hier wird kein naiver Konstruktivismus vertreten: Die Vorstellung „Alles ist nur ein Traum“ wird selbst durch den an der Kommunikationsgemeinschaft orientierten Konstruktivismus widerlegt: Denn wäre alles nur ein Traum, dann kann auch der Geltungsanspruch für diese Aussage nicht eingelöst werden. Die Aussage „Alles ist nur ein Traum“ stellt also einen performativen Selbstwiderspruch dar und ist daher widerlegt.

¹¹² Martin Gorke etwa plädiert im Rahmen seines Holismuskonzeptes für die Vorstellung, zentrale normative Grundannahmen seien auch außerhalb jeglicher Diskussion wahr (NABU 2004: 5).

folgt: Man weiß eben nicht, wie es sich tatsächlich verhält. Dies mahnt dann zur Vorsicht. Sofern keine anderen Gründe gegen den Schutz der Natur um ihrer selbst willen sprechen – was allerdings selten der Fall ist – müssen wir in diesem Zweifelsfall das Vorsichtsgebot walten lassen und uns so verhalten, als hätte die Natur eigenständige Relevanz.

M. E. hat die tpDE Argumente zur Hand, mit denen die Möglichkeit der Behauptung einer eigenständigen Relevanz der Natur wieder ein erhebliches Stück relativiert wird. Denn die Reflexion auf die Bedeutung der Begriffe ‚Bedürfnisse und Interessen‘ (vgl. Kap. 6.4.4.2, S. 191) ergab, dass eine Schutzidee, die sich auf sicher nicht-kommunikationsfähige Entitäten bezieht und diesen Entitäten die Schutzwürdigkeit unabhängig von anderen Entitäten zuspricht, auf der Sinnebene nicht verständlich gemacht werden kann.

Ebenso ergibt sich: Da der Grund der Geltung naturethischer Einstellungen, die einen Selbstwert der Natur behaupten, nicht mehr aus den Präsuppositionen der Argumentation herausgezogen werden kann, bleibt nur der Bezug auf die allgemein geteilten und tief verankerten moralischen Intuitionen einer Gesellschaft. Auch daher erhält die Ausdehnung des Selbstwertgedankens über den Bereich der Tiere hinaus eine starke Begrenzung. Denn auch hinsichtlich dieses Gedankens spielen die anthropozentrischen Vernunftgründe eine unhintergehbare Rolle: Es müsste ja im kritischen Diskurs möglichst allen verständlich gemacht werden können, was es bedeuten soll, dass auch Steine, Flüsse und Pflanzen Interessen bzw. Bedürfnisse haben können; nur dann wäre verständlich, was ‚moralische Rücksichtnahme‘ bedeuten kann bzw. – was dasselbe ist – in welche Richtung eine Rücksichtnahme gehen soll. Die bloße Behauptung, dass es so sei, bzw. der Verweis auf die eigene Intuition, das eigene ‚inwendige Orakel‘, ist eben nicht schon der Grund der Geltung. Daher verwickeln sich physiozentrische Positionen notwendig in den Diskurs mit gegenteiligen Auffassungen, gegenteiligen Intuitionen. Außerhalb der Diskurse gibt es keinen Maßstab, anhand dessen jemand feststellen könnte: „Meine Intuition ist die Richtige“.

Für die moralische Wertigkeit von Tieren spricht also – vor dem Hintergrund des logozentrischen Fehlschlusses – das Vorsichtsgebot hinsichtlich moralischer Schlussfolgerungen: Wir können nicht sicher sein, dass wir uns hinsichtlich der angenommenen Diskurs(un)fähigkeit von Tieren nicht irren.

Die im Verhältnis zur anthropozentrischen Letztbegründung äußerst schwache Begründung selbstständiger Naturwerte schränkt daher das Vorsichtsprinzip auch gegenüber Tieren wieder ein:

„Im Falle, dass ein naturethisches Verhalten fundamentale Rechte von Menschen (...) beeinträchtigen würde, soll man den Verantwortungspflichten gegenüber Menschen den Vorrang vor den Verantwortungspflichten gegenüber der Natur geben.“ (Gronke 2000: 193)

8.3.2 *Physiozentrische Fehlbegründung und die Sinn Grenzen der Selbstwertbehauptung der Natur*

Die physiozentrische oder holistische Umweltethik kann in gewisser Weise als Gegensatz zum Anthropozentrismus begriffen werden. Physiozentrische Begründungen plädieren für die Anerkennung eines ‚Selbstwertes‘ der gesamten belebten Natur.

„Jedes Lebendige ist sein eigener, keiner weiteren Rechtfertigung bedürftiger Zweck, und hierin hat der Mensch nichts vor anderen Lebewesen voraus (...).“ (Jonas 1984: 184)

Es lassen sich drei Versionen des Physiozentrismus unterscheiden, in denen der Kreis ethisch anspruchsberechtigter Entitäten von 1 nach 3 zunimmt:

- (1) Pathozentrismus – bezieht sich auf alle empfindungsfähigen Wesen;
- (2) Biozentrismus – bezieht sich auf alles Leben;
- (3) radikaler Physiozentrismus bzw. Holismus – bezieht sich auf alles Belebte und Unbelebte (Krebs 1997: 342).

Die Entscheidung für oder gegen die physiozentrische Position ist dabei keine Nebensächlichkei hinsichtlich der Bestimmung des legitimen menschlichen Handlungsspielraums. Erst vor dem Hintergrund des Physiozentrismus ist es möglich, dass menschliche Interessen nicht nur untereinander in Konflikt geraten können; vielmehr wäre es nun auch möglich, dass menschliche Interessen auch in Konflikt zu Ansprüchen bzw. Werten geraten, die nicht der menschlichen Natur zugeschrieben werden. Damit würde eine zusätzliche Rücksichtnahme und Einschränkung menschlicher Handlungsspielräume entstehen – die dann gerechtfertigter Weise zu verlangen wären. Wäre hingegen diese Grundorientierung falsch, bestünden entsprechende Anforderungen und darauf beruhende Argumentationen zu Unrecht.

Dies ist nun auch für den Naturschutz von großer Bedeutung und hat seinen Niederschlag in der Naturschutzgesetzgebung gefunden (BNatSchG (2002)). So begründet das Bundesnaturschutzgesetz von 2002 in § 1 die obersten Ziele des Naturschutzes damit, dass die Natur auch aufgrund ihres intrinsischen Wertes als solchem zu schützen sei – ein Wert, der nicht mehr von menschlichen Lebensbezügen abhängig gemacht werden kann (vgl. Kap. 9.4.4, S. 361 f.; SRU 2002: 16). Ebenso wird der Eigenwert der biologischen Vielfalt in der Präambel der Biodiversitätskonvention des Erdgipfels von Rio genannt (vgl. Kap. 9.4.1, S. 343 ff.; Engelhardt/ Weinzierl 1993: 137).

So vertritt der NABU explizit den Holismus⁷¹ und versucht, ihn durch Martin Gorke verteidigen zu lassen. Dabei versucht Gorke mit diesem Ansatz den **Artenschutz** durch ein objektives Werturteil zu begründen (Gorke 1999: 1).

Da der Artenschutz ein wesentliches Argument für die Schutzgebietsausweisungen darstellt, ist das Holismusargument auch für den unten dargestellten Konflikt um die Ausweisung des NPUO von großer Bedeutung und unterstützt dort in sakralisierender Weise die ‚Wildnisidee‘ (Gorke 2006; vgl. Kap. 10.4.2, S. 405 ff.).

Gorke bezieht sich ausdrücklich u.a. auf Jonas, Rolston, Taylor und Spaemann und entwickelt von hier aus seine an der holistischen Umweltethik orientierten moralischen Handlungsvorschriften (vgl. Gorke 1996: 194 ff.).

Diese ergeben sich somit aus vielerlei argumentationsfremden Aspekten, z. B.:

- mit Spaemann aus einem Akt „geistiger Wahrnehmung“, die das Sollen in der Natur begründe (Gorke 1996: 223),
- mit Jonas aus einer klaren Einsicht in das „Sollen des Lebendigen“, einem „Siehe hin und du weißt“, woraus sich die Eigenwürde der Natur erschließe, die der Willkür unserer Macht entgegenstehe (Gorke 1996: 223, 248; Jonas 1979: 235, 246; Kuhlmann 1992b: 133),
- mit Taylor dränge sich der Vernunft eine Rücksichtnahme auf, dergestalt, dass – weil die Welt bereits vor dem Menschen voller Leben war – wir uns die Welt mit allen Lebensformen zu teilen hätten (Gorke 1996: 235),
- aus einem speziellen Moralverständnis, das postuliert, dass auch der Bereich ethisch Anspruchsberechtigter – mit Bezug auf Kant und Tugendhat – keine Einschränkung vertrage (Gorke 1996: 245).
- Daher seien alle Arten zu respektieren und das habe seinen Grund in der ethischen Selbstgesetzgebung (Gorke 1996: 284).

Aus der holistischen Perspektive folge daher, dass wir schlicht und einfach **genauso wenig** Recht hätten, Arten als individuelle Ausprägungen des Lebens zu vernichten **wie menschliche Individuen** (Gorke 1996: 284).

Gorkes Begründungsstruktur setzt an bei Tugendhats Moralbegründung und kreist zunächst um die Frage, wie sich für die Anerkennung universaler Menschenrechte plädieren lässt (Tugendhat 1993: 93; Gorke 1996: 244). Da der moralische Standpunkt keine Beschränkung vertrage, führe er automatisch zum **Universalismus**. Der moralische Standpunkt dürfe daher nicht wählerisch sein.

Gorke weitet Tugendhats Ansatz aus und glaubt, dass damit letztlich auch eine Beschränkung auf den Menschen nicht gerechtfertigt werden könne. Daher könne eine Ethik nicht mit einer inhaltlichen Vorentscheidung beginnen, die als eine auf den Menschen **beschränkte** Angelegenheit zu verstehen sei. Der moralische Standpunkt zeige **daher, dass auf beliebiges Andere Rücksicht genommen werden müsse**. Alles Seiende habe einen Selbstwert. Die einzig vertretbare Position sei daher der umfassende Holismus, an dem das Umwelthandeln auszurichten sei (Gorke 1996: 247).

Allerdings fällt Gorkes Holismusbegründung aus mehrfachen Gründen – die z.T. schon in der Auseinandersetzung um die Teleologiefrage benannt wurden (vgl. Kap. 6.4, S. 165 ff.) – in sich zusammen. Zum einen ist Tugendhats Begründung nicht haltbar. Denn Tugendhat analysiert den Begriff des Moralischen anhand der Fragen

„ob man sich als Mitglied erstens einer moralischen Gemeinschaft überhaupt und zweitens als Mitglied derjenigen moralischen Gemeinschaft verstehen will, die durch dieses Konzept des Guten bestimmt ist.“ (Tugendhat 1993: 89)

Dabei verbindet Tugendhat das ‚Gute‘ mit dem Wohlergehen:

„Die modern verstandene Frage nach der Moral muß also dort, wo nicht mehr gefragt wird, was gut ist, sonder warum wir das Gute überhaupt als Bezugspunkt in unser Wollen aufnehmen wollen, die Rückwendung zur Frage nach dem Wohlergehen oder Glück wiederaufnehmen (...).“ (Tugendhat 1993: 90)

Dabei geht es nach Tugendhat um eine der Moralbegründung vorausgehende Frage:

„Welche Motive haben wir, uns als Mitglieder der moralischen Gemeinschaft zu verstehen, d. h. welche Motive habe ich, mich als einer von allen zu verstehen, die auf das bzw. ein Konzept des Guten hin wechselseitige Forderungen aneinander stellen?“ (Tugendhat 1993: 91)

Man macht sich also klar,

„was sonst alles mit der Entscheidung steht und fällt, und wenn unser Gesprächspartner uns sagt, dass er auch auf diese anderen Aspekte des Lebens gerne verzichtet, ist das Gespräch beendet.“ (Tugendhat 1993: 92)

Tugendhat sieht selbst, dass damit das Gute relativiert werden kann. Denn nun hängt es an empirischen Annahmen über grundlegende Minimalinteressen der Menschen in Bezug auf ihren wechselseitigen Verkehr (Kuhlmann 1992a: 184). Die Überzeugungskraft der Tugendhat'schen Moralbegründung liegt also darin, ob man Mitglied einer moralischen Gemeinschaft sein will, die grundlegende Minimalinteressen gemeinsam hat.

Nur vor diesem – selbst nicht mehr zwingenden – Hintergrund ergibt sich Tugendhats Ergebnis – auf das sich Gorke stützt –, dass wir nicht den Egoismus, sondern den Altruismus wählen müssen.

„Hier könnten wir unserem Gesprächspartner etwa folgendes zu bedenken geben: »Denke dir, du findest dich vor einer Weggabelung. Der eine Weg ist der des Egoismus. Der konsequente Egoist handelt ausschließlich nach der Maxime »ich tue nur, was mir gefällt«. Die genau entsprechende Alternative(...) ist, dass wir auch auf andere Rücksicht nehmen, und nicht nur, wenn es uns gefällt (...). Nur

musst du beachten, dass die altruistische Alternative nicht wählerisch sein kann. In dem Maße nämlich, in dem du es bist, der bestimmt, welche deiner Mitmenschen du berücksichtigen wirst und welche nicht, würdest du ja nach Gutdünken, also aus deiner egoistischen Perspektive, aus deiner Machtvollkommenheit heraus, den Kreis derer festlegen, die zu achten sind.“ (Tugendhat 1993: 93)

Wegen der Relativierbarkeit seiner Position schreibt Tugendhat weiter:

„Wenn unser Gesprächspartner dann antwortet: »Du hast ganz recht, dass die zwei Wege so aussehen, und es ist eben der Weg des Willens zur Macht, den ich wähle«, so lässt sich dagegen nichts mehr sagen.“ (Tugendhat 1993: 93)

Tugendhats Ansatz ist nicht nur unbegründet, sondern er verfehlt sogar, wie Kuhlmann zeigt, das Moralische (siehe auch Fußnote 91, S. 210):

„Die Antwort auf die Frage „Warum sollte ich Nx anerkennen und befolgen (z. B. Verträge halten)?“ lautet hier: „Du musst es empirisch notwendig wollen, denn du willst doch offenbar y (Sicherheit und Frieden)“. (...) Die Moral wird hier (...) von einem außermoralischen Interesse abhängig gemacht. (...) Die Moral ist dann bloß Mittel zur Befriedigung eines solchen Interesses.“ (Kuhlmann 1992a: 183)

Auch kann nicht sichergestellt werden – was Tugendhat selbst zugibt – dass ein solches Interesse bei jedermann das dominierende Motiv sein muss.

Diese Einwände lassen sich auch dann nicht ausräumen, wenn man das Nx aus dem Kuhlmannzitat – wie Tugendhat es tut – in besonderer Weise bestimmt:

„Du musst wollen, dass du dich selbst bejahen kannst, dass du Willen zum Leben hast. Das kannst du nur, wenn du dich selbst ‚als einen wirklichen oder möglichen Gegenstand‘ von Liebe und Freundschaft erfährst. Diese Erfahrung kannst du nur machen, wenn du als Person von anderen geschätzt werden kannst. Nun definieren die moralischen Regeln, zu denen auch Nx gehört, den Standard, relativ zu dem eine Person als solche geschätzt wird. Also musst du in Wirklichkeit das wollen, was Nx vorschreibt.“ (Tugendhat zit. nach Kuhlmann 1992a: 184)

In dem Tugendhat’schen Beispiel sind alle genannten Zusammenhänge ‚Lebenswille – Liebe durch andere – Nx‘, ‚Nx – seelische Gesundheit‘ ausnahmslos empirisch-theoretisch und daher distanzierbar.

„Wenn eine relativ stabile seelische Konstitution einmal erworben ist, dann kann der Adressat der Begründung antworten: „Es mag sein, dass ich das Interesse, an das appelliert wird, einmal gehabt habe, vielleicht haben musste, jetzt habe ich andere Prioritäten“ und ist damit ganz legitim (!) die Verpflichtung los.“ (Kuhlmann 1992a: 185)

„Wenn Distanzierung der grundlegenden Interessen möglich ist (...), dann hat diese Ethik am Ende trotz aller Vorkehrungen Tugendhats doch den Charakter einer bloßen Klugheitsethik.“ (Kuhlmann 1992a: 185)

Insofern sind die Ergebnisse von Tugendhats Moralanalyse nicht geeignet, um – wie Gorke das tut – auf die Widersprüchlichkeit hinzuweisen, die sich aus der anthropozentrischen Beschränkung der Tugendhat’schen Argumentation ergibt: Denn die ganze Argumentation ist nicht haltbar – Anthropozentrismus hin oder her.

Zum anderen stellt Gorke seinen Behauptungen eine Argumentationsfigur voran, die in gewisser Weise auf Tugendhats Begründungsprobleme Bezug nimmt: So ermäßigt Gorke zunächst den Geltungsanspruch seiner Position – wohl mit Blick auf den Kritischen Rationalismus und das Münchhausentrilemma (vg. Kap. 3.4, S. 66). Dabei ist er der Meinung, man könne es ihm auch gar nicht verdenken, dass er

„erst gar nicht den Anspruch erhebe, eine absolut zwingende Begründung für den pluralistischen Holismus vorzulegen. Nach dem es der anthropozentrischen Ethik in einem Zeitraum von 2000 Jahren nicht gelungen ist, ihren zwischenmenschlichen Sollensanspruch absolut zu begründen, wäre es meines

Erachtens unbillig, von der viel jüngeren holistischen Umweltethik nun zu erwarten, eine Begründung dieser Stärke vorzulegen.“ (Gorke 1996: 216)

„Es gibt keine Ethik, die nicht mit irgendeinem Welt- und Menschenbild verbunden ist. Wenn Ethik der Versuch ist, von einem universalen Standpunkt aus über den richtigen Umgang des Menschen mit den Dingen dieser Welt nachzudenken, so ist dieses Nachdenken nicht möglich ohne eine minimale hypothetische Vorstellung darüber, was der Mensch „ist“, was die Dinge dieser Welt „sind“ und worin die Beziehung zwischen beiden besteht.“ (Gorke 1996: 220)

Alle moralischen Orientierungen – und damit auch das Verhalten der Menschen zu ihrer Mitwelt – seien also das Ergebnis von hinterlegten Weltbildern; und da sich für kein Weltbild eine absolute Begründung finden lasse, müsse dies notwendig auch – so Gorke – für den pluralistischen Holismus gelten.

Das aber ist für die Geltungsfähigkeit von Aussagen kein harmloses Zugeständnis, denn es kommt einer Selbstparalyse der Vernunft gleich (vgl. Kap. 3.2, S. 57): An der Begründung hängt nämlich die Existenz von Verpflichtungen (Kuhlmann 2007: 12).

Gorkes Grundannahmen – auf denen er die Argumentation für sein Moralkonzept errichtet – können sinnvoll gar nicht vertreten werden! Denn wäre Gorkes Aussage über die **Relativität aller Weltbilder** wahr, dann müsste sie auch auf sich selbst anzuwenden sein. Dies aber führt in den pS. Denn durch das Aufstellen einer Behauptung muss Gorke im performativen Teil seines Sprechaktes einen Geltungsanspruch erheben, und zwar auf die Wahrheit seiner Aussage – die er jedoch durch den propositionalen Gehalt seiner Aussage wieder zurücknimmt.

Zwar soll mit der relativistischen Argumentationsfigur offenbar die Überzeugungskraft der holistischen Moralorientierung gestärkt werden, da diese nun nicht mehr litte als andere Positionen; auch nimmt Gorke an, dass die auf S. 273 genannten Aspekte diese Begründungsprobleme in größerem Maße ausgleichen, als ein solcher Ausgleich bei anderen Positionen möglich sei (Gorke 1996: 222). Dies läge – trotz der Unabweisbarkeit von Zweifeln – an der **Plausibilität** des von ihm vertretenen Weltbildes und – wie in Kap. 8.3.1, S. 268 bereits dargestellt – an der **Intuition**. Die Intuitionen seien dasjenige, was uns bei der Suche nach einer auf die Intuitionen passenden ethischen Theorie leiten müsse.

Intuitiv ergebe sich dann: Alles, was für sich selbst existiert, müsse auch in den Kreis der Verantwortung einbezogen werden und alles Sein existiere für sich selbst (Gorke 1996: 247). Dies lasse sich am besten an der Erfahrung einer ‚endgültigen Unverfügbarkeit‘ alles Seienden festmachen (Gorke 1996: 249). Dass aber die Intuition nicht ihr eigener Grund der Geltung sein, die Vernunft nicht umgangen werden kann, wurde bereits gezeigt.

Gorkes Annahme, dass das Moralische keine **Beschränkung** vertrage – sodass man sich im Zweifel immer für den umfanglicheren Bereich ethisch Anspruchsberechtigter zu entscheiden habe, da allem Sein ein Selbstwert zu unterstellen sei – ist darüber hinaus selbst keine ihre Richtigkeit verbürgende, moralneutrale Einstellung: Ein im Selbstwert enthaltenes Sollen impliziert immer eine Norm, nämlich die, das Sollen in die Welt zu setzen bzw. in ihr zu halten. Ein Sollen ist aber auch selbst **handlungsbeschränkend**, da es vorgibt die Entscheidung des Normadressaten – die hinsichtlich dieser Norm frei sein muss – zu Recht zu binden. Normenbindung kann aber mit **Konflikten** verbunden sein. Dann kann die Autonomie einer Entscheidung – eine Norm angesichts ihr widersprechender Handlungsalternativen zu befolgen – nur auf **Gründen** ruhen. Ohne Gründe gibt es kein vernünftiges Wollen. Erst durch die freie Entscheidung zwischen Alternativen ist Moral möglich. **Ohne die Annahme der Möglichkeit nicht relativierbarer Gründe für eine Verpflichtung** – auf die sich die Entscheidung, ihr zu entsprechen, gründen muss – **kann niemand zu Recht zu etwas verpflichtet werden** (Kuhlmann 1992a: 180). Auch eine Selbstwertbehauptung bedarf daher eines Grundes, der in der Lage wäre, zwischen den auf-

tretenden Konflikten zu entscheiden. Gerade das **Moralische macht überhaupt nur Sinn, wenn es über die Legitimität von Beschränkungen informieren kann. Das Moralische kann ohne die Idee der Beschränkung gar nicht gedacht werden!** Der Universalisierungsanspruch der Moral hat es daher damit zu tun, das Beschränkende zu begründen. **Der Universalisierungsanspruch ist nicht selbst schon die Begründung.**

Die transzendentalpragmatischen Einwände gegen Gorkes Grundüberzeugungen lassen sich auch nicht durch die – von Gorkes ins Feld geführte – Annahme zurückweisen, dass diese Widerlegung nicht „*mit allgemeiner Zustimmung heutiger Philosophen rechnen könne*“ (Gorke 1996: 216). Dass dieses Argument nicht sehr weit trägt, scheint ihm selbst klar zu sein. Denn um die Notwendigkeit seiner Position zu begründen, behauptet Gorke, es seien gerade die mehrheitlich vertretenen moralischen Minimalpositionen, die der zu fordernden Erweiterung der Ethik im Wege stünden (Gorke 1996: 218). Eben das dürfte der Grund dafür sein, dass für Gorkes Ethikkonzept eines umfassenden Holismus „nicht mit allgemeiner Zustimmung heutiger Philosophen“ zu rechnen ist. In seinem Fall zählt für Gorke dies jedoch nicht als Einwand. Diese Position – die den Naturschutz jenseits des Anthropozentrismus zu rechtfertigen sucht – lässt sich auch nicht strategisch rechtfertigen: Denn es ist – wie wir gesehen haben – gerade der Anthropozentrismus, der den Schutz von Ökosystemen und ‚natürliche Prozesse‘ letztbegründen kann (NABU 2004: 9)!

Das in diesem Zusammenhang Entscheidende ist nun dies: Wie wir gesehen haben, erscheint in einem Geltungsanspruch ein **universaler Standpunkt**, der sich **nicht** durch den Bezug auf alles Seiende, sondern nur in Bezug auf die Berücksichtigungswürdigkeit aller Argumentierenden ergibt. Darin enthalten sind unbestreitbare Normen hinsichtlich des **richtigen Umgangs der Menschen miteinander** – durch **Kooperation** in der Kommunikationsgemeinschaft (vgl. auch N1-N4 in Kap. 7.1, S. 197 ff.); daher handelt es sich auch bei dem in den Argumentationsnormen enthaltenen Kooperationsgebot **nicht** um etwas, dass von **Hypothesen** abhinge bzw. als Axiom oder Theorie eingeführt werden müsste, und von dem man sich dann auch distanzieren könnte.

Die logische Antizipation der idealen Kommunikationsgemeinschaft – der Standpunkt innerhalb dieser Gemeinschaft, der immer auch im sozialen Zusammenhang der realen Kommunikationsgemeinschaft steht – lässt sich mit Anspruch auf Geltung überhaupt nicht verlassen; die Kommunikationsnormen sind **letztbegründet** (vgl. Kap. 5.2.2, S. 122 ff.).

Die Ethik der Kommunikation ist – im Gegensatz zu Gorkes Vorstellung – eben keine weltanschauliche Frage¹¹³. Die Anerkennung der universellen Menschenrechte – die Gorkes Ausgangspunkt waren – ist daher keine Klassenmoral in dem Sinne, dass die Begrenzung dieser Rechte auf die Teilnehmer der Kommunikationsgemeinschaft zu einem Widerspruch führt. Vielmehr gilt, dass sich die Ausgrenzung von kommunikationsfähigen Entitäten aus der Moralgemeinschaft nicht widerspruchsfrei vertreten lässt, die Ausgrenzung von Tieren, Pflanzen und Steinen aus dieser Gemeinschaft jedoch sehr wohl.

Dass alle nicht-kommunikationsfähigen Entitäten nicht in dem Sinne selbstständig sind, dass sie unabhängig von menschlichen Interessen zu berücksichtigen wären – dass somit eine holistische Position sinnvoll nicht möglich ist –, liegt auch daran, dass nicht-kommunikationsfähige Entitäten unabhängig

¹¹³ Gorkes Hinweis, dass selbst die Mathematik einen weltanschaulichen Hintergrund hat ist zwar richtig, kann aber wie gezeigt nicht als Einwand gegen die Letztbegründung gedeutet werden (Gorke 1996: 220; vgl. Kap. 3.5.2.3, S. 82 ff.).

von menschlichen Interessen keine Existenz haben! Dies ergab sich aus der transzendentalpragmatischen Reflexion auf die Möglichkeiten der Erkenntnis in Kap. 6.4. Sie führte zu der Einsicht, dass **alle biologischen Gegenstände erst durch lebensweltliche Bezüge des Menschen konstituiert werden** (vgl. auch Gutmann 2005: 412).

Beschreibungen nicht-menschlicher Lebewesen oder Weltausschnitte sind nur möglich auf der Grundlage eines Wissens über menschliche Lebensformen, ihre lebensweltliche Praxis und deren Gelingensbedingungen. Der begriffliche Inhalt – so unabhängig er auch vom Menschen erscheinen mag – bildet sich erst im interindividuellen Lebensverkehr, in gemeinsamem Handeln heraus (Gutmann 2005: 401). Da wir nichts verstehen können, was nicht einen Bezug zu uns als Teilnehmer einer Kommunikationsgemeinschaft hat, folgt für die Beschreibung des Lebendigen – etwa der Tiere, Pflanzen, Arten oder Ökosysteme –, dass wir diese erst im Umgang mit ihnen überhaupt begrifflich fassen können.

Das begriffliche Fassen hat seinen Ursprung im Umgang mit diesen Entitäten aufgrund menschlich gesetzter Zwecke.

Die Prädikation einer Entität als ‚lebendig‘ oder als Ausdruck der Beschreibung einer spezifischen Art, kann ihren Sinn erst gegenüber menschlicher Zwecksetzung und diesbezüglicher lebensweltlicher Verständigung über die Verwendung dieses Ausdrucks verständlich machen. Dieser Umstand kann auch durch keine Wissenschaft übersprungen werden. Lebensweltliche Verständigung ist vielmehr auch der methodische Anfang aller Lebensbegriffe wie etwa ‚Leben‘, ‚Organismen‘ oder ‚Arten‘. Die menschlichen Zwecksetzungen sind daher auch Teil aller natürlichen Entitäten.

Das Paradigma der Begriffsbildung des Lebendigen – das den Interessen- bzw. Handlungsbezug deutlich macht – ist die **Züchtung und Hälterung**.

„Der Umgang mit Lebewesen bestimmt sich nach Maßgabe (...) unterschiedlicher Zwecke, die regelmäßig auf bestimmte Verwendungen von Tieren oder den Umgang mit Tieren verweisen, wie z. B. Konsumption, Arbeit oder Züchtung.“ (Gutmann 2005: 405)

Umgekehrt ist es dieser interessengeleitete Umgang, der es ermöglicht, den Begriff ‚Lebewesen‘ verständlich zu verwenden. Insbesondere die Züchtung – und d. h. die erfolgreiche Selektion – führt zu einer Liste von Merkmalen, welche bestimmte Eigenschaften der Entitäten bezeichnen; die Wahrheit dieser Eigenschaften und der Bedingungen ihrer Aufrechterhaltung oder Änderung wiederum bemisst sich am Erfolg interessenorientierter Intervention. Dies ist in diesem Beispiel also die Züchtung, die verbunden ist mit der Hälterung als Handlungswissen über die – den Interessen dienlichen – äußeren Seinsbedingungen der als lebendig verstandenen Entitäten. Erst diese an den menschlichen Interessen orientierte Zuschreibung von Eigenschaften und Bedingungen (Prädikation) von Entität durch herstellendes Handeln, führt zum dem, was sich als Leben bezeichnen lässt. Ein anderer Weltzugang zu Lebendigen kann sinnvoll nicht behauptet werden.

Erst im Rahmen dieser Auseinandersetzung des Menschen mit den nicht-menschlichen Entitäten, werden andere Lebewesen überhaupt in ihrer Eigenart, in dem, was wir Bedürfnisse nennen, in ihren Lebensbedingungen, verständlich. Dazu aber muss der Mensch sie als Objekte seiner Interessen verstehen, sie bedeutsam auf sich selbst beziehen. Ein moralischer Gehalt würde hier erst erwachsen, wenn die Objekte menschlicher Interessen den Menschen selbst zu Objekten ihrer Interessen machen könnten, wenn hier also eine Gegenseitigkeit denkbar wäre.

„Verlegt man (...) den Anfang biologischer Gegenstandskonstitution in lebensweltliche Praxen, so verlegt man zugleich damit die Geltungskriterien der resultierenden Beschreibungen zumindest im Anfang auf ebendiese vorwissenschaftlichen, zumindest aber vorbiologischen Rede- und Handlungsformen. Dies führt zu einer eigentümlichen Blickumkehr, denn nun muss zunächst über die Regelung menschlicher Zwecke gesprochen werden, bevor überhaupt tierliche Regungen und Bewegungen in den Blick

geraten. Das Wissen vom nicht-menschlichen Lebewesen hat seinen Grund in unserem Wissen von menschlichen Lebensformen und nicht etwa umgekehrt.“ (Gutmann 2005: 413)

Daher ist nicht etwa der Mensch ein in irgendeiner Weise übersteigertes oder misslungenes Tier, sondern vielmehr umgekehrt der Mensch selber der Standard, an dem gemessen sich das Tier als »abnormer« Fall darstellt. Daher kehrt sich das Verhältnis zwischen Mensch und Tier um, wenn man es so denkt, wie es üblicherweise in den Biowissenschaften gedacht wird. Tiere können nur vom Menschen her beschrieben werden.

„Dies zielt (...) nicht nur auf die Feststellung ab, dass die Sprachstücke jeder möglichen Beschreibung von Lebewesen im Rahmen menschlicher Sprach- und Handlungsgemeinschaften bereitgestellt werden. Zu betonen ist vielmehr, dass die Rede über den Menschen und seinen Leib, die Beschreibung dieses Leibes als Körper der methodische Anfang der Strukturierung von Körpern nicht-menschlicher Lebewesen ist. Nicht-menschliche Lebewesen werden sozusagen »metaphorisch« als Menschen beschrieben.“ (Gutmann 2005: 414)

Daher stellt auch der Artbegriff keine vom Menschen unabhängige Grundeinheit des Lebens dar (Görg 2003: 223). Denn die hierfür notwendigen Eigenschaften haben letztlich ihre Grundlage in interessengeleiteten Interventionen des Menschen in seine Umwelt. Ändern sich die Interessen, ändert sich auch die Welt. Was das Problem am Artensterben ist, muss aus den Interessen der Menschen beurteilt werden und nicht aus denen der Arten selbst.

Auch von daher ist es unverstandlich, in den naturwissenschaftlichen Einsichten nach Plausibilitaten dafur zu suchen, dass der Mensch nicht im Mittelpunkt der Welt steht. Wissenschaft kann uberhaupt nur betrieben werden, wenn er dies tut.

Es ist daher Gorkes grundlegender Irrtum, dass es keinen Standpunkt gebe, der ohne hypothetische Unterstellungen auskamen. Dies trifft zwar ausdrucklich – wie Gorke selbst zugibt – auf seinen Standpunkt zu, nicht aber auf die transzendentalpragmatische Diskursethik. Der mit der tpDE verbundene Anthropozentrismus baut daher nicht auf Hypothesen oder relativierbare Weltanschauungen auf, sondern auf das Unbestreitbare (D und U), welches auch Gorke in Anspruch nehmen muss, um uberhaupt etwas zum Ausdruck zu bringen. Daher hat Gorke die Geltung des Holismus gerade nicht belegt, und es bleibt ratselhaft, wie er seine Position im Rahmen eines intuitiven Sehens vertreten kann (vgl. Gorke 1996: 220). Gorkes Holismus ist sogar ausgesprochen dogmatisch, da er dennoch seine Position als allgemeingultige Handlungsorientierung behauptet und dies auf offenbar nicht mehr begrundungsbedurftige Intuitionen stutzt¹¹⁴ (vgl. Scherzinger 2004; NABU 2004).

Wie sich aus den transzendentalen Grundlegungen des Naturverstandnisses und den Sinn Grenzen der Verwendung der Begriffe ‚Bedurfnisse und Interessen‘ in Kap. 6.4.4.2 ergibt, lasst sich die Selbstwertbehauptung der Natur nur fur ihre kommunikationsfahigen Bereiche sinnvoll vertreten. Daher ist es unzutreffend, dass – wie haufig behauptet – aus dem methodischen Anthropozentrismus aller Ethik angeblich kein inhaltlicher folgen konnte, oder gar jede physiozentrische Position mit dem methodischen Anthropozentrismus vereinbar sei (SRU 2002 Tz 25; Ott 2003: 49).

Physiozentrische Schutzbegrundungen kommen nicht ohne faktische Unterstellungen aus. Daher sind ihre Schlusse entweder begrundungsirrelevant oder ihre Begrundungsversuche munden in den naturalistischen Fehlschluss, den Zirkelschluss, oder es wird ein ‚Begrundungsverstandnis‘ fur sinnvoll gehalten,

¹¹⁴ Dieser dogmatische Intuitionismus wird auch dadurch bestatigt, dass Gorke vor einer Schrift des Bundesamtes fur Naturschutz warnt, die die von ihm vertretenen, nicht-diskursiven, auf Intuition beruhenden Begrundungsversuche des Biozentrismus kritisieren: Stefan Korner, Annemarie Nagel und Ulrich Eisel: Naturschutzbegrundungen. Bundesamt fur Naturschutz, Bonn 2003.

das auf eine Begründung verzichtet (vgl. Gronke 2000; Werner 2001; Gorke 1996). Nicht-sprachreflektierende Ethiken helfen also beim Verbindlichkeitsnachweis im Naturschutz nicht weiter. Sie stolpern über das Münchhausentriem, den naturalistischen Fehlschluss oder den performativen Selbstwiderspruch.

Ausdrücklich wird die holistische Behauptung zurückgewiesen, dass es kein Kriterium moralischer Berücksichtigungswürdigkeit gibt, das nicht letztlich willkürlich festgelegt worden wäre! Das unbestreitbare Moralprinzip, das mögliche Kriterien qualifizieren kann, ist das Diskursprinzip (D) (vgl. Kap. 7.3.1, S. 231 ff.), welches die Normen N1 – N4 enthält (vgl. Kap. 7.1, S. 197 ff.) und sich in den Realisierungsprinzipien entfalten lässt (vgl. 7.3.2, S. 232 ff.).

Wer aber für seine Zielsetzungen bzw. ethischen Normen keinen unbedingten Grund der Verbindlichkeit angeben kann, dessen Moralkonzeption hängt in der Luft und bleibt letztlich unbegründet (Gronke 2000: 174; Gronke 2001: 255). Das aber gilt für den Holismus.

8.3.3 Expertokratische Orientierungen/ Fehlschlüsse

Begründungen im Naturschutz beziehen sich sowohl auf Fragen des ‚Seins‘ wie des ‚Sollens‘. Dies hat zum einen den Grund, dass das Auseinanderhalten und Wiederverbinden von Naturwissenschaften mit moralischen Normen – wie in Kap. 3.2 gezeigt – schwierig, zugleich aber notwendig ist. Die üblichen Versuche der Auflösung dieser Problematik führen u.a. zu expertokratischen Standpunkten (vgl. Kap. 3.5.3, S. 89 ff.): In ihnen wird ein grundlegendes gesellschaftliches Handlungswissen behauptet, das jenseits von allgemeinen Diskursen bestehen könne und z. B. von den ökologisch geschulten Naturschutzexperten zu vertreten sei. Beispielhaft für diese Position ist etwa Remmert¹¹⁵:

„Was aber ist ‚Natur‘? Das kann nur der wirkliche Fachmann, der ökologisch gebildete Naturschützer entscheiden [Hervorhebung T.R.]. (...) Es müssen wirklich natürliche Areale als natürliche Areale erhalten bleiben, und das in einem richtigen Verhältnis zur sogenannten Kulturlandschaft (...). An die Stelle einer „Umweltdekoration“ oder „Landschaftsdekoration“ muß ein wirklicher Naturschutz treten, und der darf nicht behandelt werden wie ein skurriles Hobby von lästigen Naturschützern, sondern so wie man all das zu behandeln pflegt, was man zum Überleben braucht: Naturschutz als Schutz wirklicher, sich selbst überlassener Ökosysteme ist selbstverständliche Kulturaufgabe.“ (Remmert 1992: 491)

Diese Positionen werden nachfolgend näher erörtert und zurückgewiesen.

Die moralische Begründung des gesellschaftlichen Handlungswissens und seiner Anwendung, scheint durch empirisch-theoretische Wissenschaften möglich: Denn die Begründungen des Handelns scheinen sich durch wissenschaftlich geschulte, pragmatische Argumente zu ergeben:

¹¹⁵ Hermann Remmert ist international als Ökologe mit der von ihm entwickelten ‚Mosaik-Zyklustheorie‘ bekannt geworden. Für den Naturschutz ist diese Idee vor allem für das Prozessschutzkonzept bedeutend. Problematisch ist diese Theorie, sofern sie herangezogen wird, um naturwissenschaftlich begründete, objektive Naturprozesse zu behaupten, die man schützen kann und zugleich aber keine moralische Idee enthält: Denn sofern es sich um objektive Naturprozesse handelte, wäre die Kategorie ‚Schutz‘ nicht mehr verständlich: Was notwendig abläuft, lässt sich nicht beeinflussen und was sich beeinflussen lässt, muss sich hinsichtlich der Richtung des Sollens der Beeinflussung begründen lassen. Alles Mögliche ist aber aus Sicht der wissenschaftlichen Ökologie indifferent gegenüber einem Sollen. Auch der Mosaik-Zyklus einer Waldentwicklung sagt nichts über das Sollen dieser Entwicklung aus. Eine solche Aussage würde naturwissenschaftliche Wissensbestände überschreiten. Was Natur sein soll, lässt sich daher auch nicht aus der Mosaik-Zyklustheorie ziehen: Warum eine derart beschriebene Natürlichkeit erhalten bleiben soll, kann die Theorie selber nicht sagen.

„Auf diese Weise kann in der Tat ein Teil der menschlichen Praxis gemäß wertfreier Standards der Wissenschaft »objektiviert« werden: der instrumentell-technische und der strategische Teil der Praxis kann durch objektive Wenn-dann-Regeln begründet werden, die als logische Transformation wissenschaftlichen Gesetzeswissens angesehen werden können.“ (Apel 1973: 370)

Wird einer solchen Vermittlung von Theorie und Praxis noch eine funktionalistische Systemtheorie der Gesellschaft zur Seite gestellt, dann scheint der Gedanke nahe zu liegen, eine Moralbegründung gesellschaftlichen Handelns sei unnötig, da sich alles Handeln aus wertneutralen Wenn-dann-Regeln begründen lasse. Entscheidungen über die Ziele menschlicher Praxis sollen demnach vollständig durch wertfrei objektivierbare Regeln instrumenteller und strategischer Rationalität herbeigeführt werden können.

Obwohl eine solche Sicht einem naturalistischen Fehlschluss nahe kommt, den nur wenige¹¹⁶ begehen wollen, schleicht er sich dennoch leicht ein. Denn die deterministisch-systemischen Zusammenhänge und Entwicklungsziele bräuchten nur noch durch Situationenanalyse kenntlich gemacht werden. Ähnliches scheint sich auch im Naturschutz aus der Ökosystemtheorie zu ergeben. Praktischer Diskurse über die Richtigkeit von Zielen bedarf es dann nicht. Denn diese sind zusammen mit den Problemen objektiv erkennbar. Im Rahmen der Zielrationalität könnten dann auch die richtigen Maßnahmen erkannt und umgesetzt werden. **Problemlösung bedeutet dann: Systemanalytiker bzw. Experten identifizieren den effizienten, zweckrationalen Einsatz von Mitteln zur Aufrechterhaltung der Systemfunktionen.** Eine sachgesetzliche Feststellung von Problemen durch entsprechende Experten impliziert dann die richtige Lösung (Böhler 1985: 327).

Ob also etwa die **Stabilität** der Ökosysteme bedroht ist und daher eine ökologische Krise besteht,

„sollte keine Frage politischer Präferenzen sein, denen man anhängen mag oder auch nicht, sondern eine Frage objektiver Tatsachen, die man wissenschaftlich aufklären kann und dann zur Kenntnis nehmen muß.“ (Daele 1996: 427)

Begründungen für Naturschutzmaßnahmen sind dementsprechend seitens vieler Naturschützer meist ökologischer Natur. Denn ‚Natur‘ bzw. ‚Natur-Teile‘ scheinen als selbstständige, vom Menschen unabhängige organismische Einheiten zu existieren; die Teleologiediskussion der modernen Biologie wird entsprechend als Versuch zunehmender Verobjektivierung der Finalität verstanden (vgl. Kap. 6.4.2.3., S. 179 f.). Vor dem Hintergrund des ‚Funktionenbegriffes‘ scheinen Naturaspekte – z. B. der Naturhaushalt – durch den Menschen (zer-)störbar¹¹⁷ (Gorke 1996: 231; Stoll-Kleemann 2002a: 153; vgl. Kap. 6.4.1.2).

Die scheinbar wertfreie Objektivität – dass Naturaspekte zerstörbar seien – speist sich aus naturschutzfachlichen Argumenten, die sich auf die Evolutions- und Ökosystemtheorie und auf naturgesetzliche ‚**ökologische Funktionen**‘ beziehen (vgl. Kap. 6.4, S. 165 ff.). Wie wir in Kap. 3.5.2.3, S. 85 f. gesehen haben, ergibt sich diese Vorstellung auch aus der Mathematisierung der Wissenschaften (Böhler 1994: 253). Die Verbindung der Systemtheorie des Lebens mit Mathematik und Kybernetik machte eine teleologische Beschreibung des Lebendigen als wissenschaftlich begründbar plausibel: Teleologie wird im Rahmen der Kybernetik als eine spezielle, mathematisch beschreibbare Form der Kausalität ausgedrückt. Zwar wird meist darauf hingewiesen, dass mit diesem Funktionenbegriff nicht Ziele, sondern Ursachen beschrieben werden, sodass teleologische Unterstellungen entbehrlich werden (vgl. Kap. 6.4.1.1, S. 167 ff.).

¹¹⁶ Eine gewisse Ausnahme stellt Hans Jonas dar: vgl. S. 268

¹¹⁷ Selbstverständlich werden diese Begrifflichkeiten von unterschiedlichen Seiten mit unterschiedlichen Inhalten gefüllt. Es gibt daher auch zunehmend Experten-Positionen, die gerade darauf reflektieren, dass die unvermeidliche Ontologisierung ihren Maßstab im Nutzenaspekt für den Menschen hat und daher auf allgemein zu diskutierende Interessen bezogen bleibt (vgl. Barkmann, J. et al. 2001). Dies wird von Barkmann et al. etwa für den Begriff ‚ökologische Integrität‘ herausgearbeitet.

Damit scheint eine wissenschaftlich objektivierbare, prognostizierbare und zugleich steuerbare Gesetzmäßigkeit vorgestellt, die in der Ökologie unter zu Schlagworten gewordenen Begriffen wie **Kreislauf**, **ökologisches Gleichgewicht**, **Vielfalt** und **Stabilität** oder **Ökosystem**, insbesondere in Verbindung mit ‚**Ganzheit**‘¹¹⁸ und ‚**organisch**‘, diskutiert wird (Apel et al. 1980: 143; Trepl 1994: 21). Mit diesen Schlagworten wird m. E. einer Argumentationsfigur bedient, die insbesondere den biowissenschaftlichen Experten eine angeblich bevorzugte Rolle in der Gestaltung des gesellschaftlichen Naturverhältnisses zuweist und das Dialogische durch Expertenwissen zu ersetzen sucht.

Zum einen – so könnte man die gängige Meinung über das Hauptverdienst der ökologischen Wissenschaft zusammenfassen – habe die Ökologie

„das abendländische Denken um eine wichtige Einsicht bereichert: Die Idee von Fortschritt beruhte auf einem Irrtum, dem Glauben an die Veränderbarkeit der Welt. Quintessenz der ökologischen Erkenntnisse sei aber, daß der Natur Veränderungen nur in sehr begrenztem Maße zugemutet werden könnten, soll sie nicht mit ökologischen Katastrophen reagieren.“ (Trepl 1994: 21)

Das Ergebnis ist die scheinbar objektive Forderung nach einer Gestaltung von **natürlichen Kreisläufen** in konservativer Orientierung: Denn was hier zu erhalten sei, das geben die Begriffe vor und das dafür nötige Wissen liegt bei den ökologischen Experten.

Eine wichtige Grundvorstellung in der Stabilitätsannahme ist wohl die **Nietenklauer-Hypothese** von Ehrlich und Ehrlich (Ehrlich/ Ehrlich 1981; WBGU 1999b: 54; Hampicke 1991: 84). Diese geht davon aus, dass ein Ökosystem ein Komplex sei, dessen Stabilität zu einem nicht vorhersagbaren Punkt durch die Entfernung eines seiner Elemente durch den Menschen zusammenbricht. Diese Vorstellung unterliegt im Naturschutz dem holistischen Ökosystembegriff, wonach das Ökosystem ein Ganzes sei, in dem alles allem dient und zur Erhaltung des Ganzen beiträgt.

Ebenso grundlegend ist das Biotopkonzept: Biotope sind danach räumlich abgegrenzte Flächen, die sich durch eine spezifische Lebensgemeinschaft und äußere Erscheinung objektiv beschreiben und unterscheiden lassen. Daher geht der Arten- und Biotopschutz vielfach davon aus, dass Lebensgemeinschaften zusammen mit den Umweltbedingungen eine stabile, typische Einheit bilden und diese Biotope untereinander funktional verbunden sind und das Ganze tragen. Als wissenschaftliche Einsicht in das Funktionieren natürlicher Ökosysteme scheint sich daher zu ergeben, dass sich Diversität, Komplexität und Stabilität gegenseitig bedingen. Die Beschreibung natürlicher Ökosysteme hängt scheinbar gerade nicht von einem vorgängigen Problemverständnis ab, sondern die Probleme ergeben sich erst aus dem menschlichen Einwirken auf die Ökosysteme (vgl. Kap. 9.2.1, S. 310 ff.).

¹¹⁸ Die Vorstellung von ‚**Ganzheit**‘ ist eng mit dem **Systemverständnis** verbunden: Denn die Systemvorstellung weist darauf hin, dass die Erklärung systemischer Entitäten nicht durch eine reduktionistische Herangehensweise möglich ist: Erst durch die Wechselwirkung der Teile werden – aufgrund der Wechselwirkung – Eigenschaften sichtbar, die die einzelnen Teile alleine nicht hätten. Zugleich scheint sich in dieser Wechselwirkung auch eine Art Finalität zu verwirklichen, die die moderne Systemtheorie als ‚objektive Systemeigenschaft‘ darzustellen können glaubt (vgl. Kap. 6.4.2.2, S. 175 ff.). Diese Finalität scheint ebenfalls im Begriffsbild einer Mittel-Zweckrelation zu bestehen, in dem die Teile ihre Funktionen hinsichtlich einer Ganzheit haben, die über das, was die Funktion trägt, hinausgeht bzw. diese umfasst. Auch der Funktionenbegriff lässt sich mit Vorstellungen über ‚Ganzheiten‘ bzw. ‚Holismus‘ gut verbinden. ‚Ganzheitlichkeit‘ ist daher sowohl mit naturwissenschaftlichen, wie auch mit metaphysischen Spekulationen vereinbar – wie dies insbesondere im Rahmen der Gaia-Hypothese zum Ausdruck kommt (vgl. 6.4.2.2, S. 178; Engels 1982: 132 f.). Ob diese Ganzheiten, ihr Innen und Außen, Selbst und Nicht-Selbst – auf unterschiedlichen Fokalebene – allerdings ontologisch und nicht lediglich nur logisch wahr sind, ist ein zentraler Streitpunkt in der Philosophie der Biologie (Laubichler 2005: 117).

Natur wird unter der Hand zum Maßstab des Handelns. Schutz und Wiederherstellung von Ökosystemen, statt Gestaltung nach selbstgesetzten Zwecken des Menschen, sind daher das handlungsleitende Paradigma (Körner et al. 2004: 126).

Selbst Autoren, die eigentlich an Nutzenargumenten orientiert sind, die sich auf menschliche Interessen beziehen – wie dies etwa der Umweltökonom Hampicke tut – drohen sich in naturalisierten Schutzbeurteilungen zu verstricken. So fordert Hampicke ein Naturschutzniveau, das dem Totalschutz aller Arten verpflichtet ist und **folglich** der Zügelung ökonomischer Interessen; denn für unser beschränktes Wissen sei es unmöglich, den Beweis zu erbringen, dass für alle Zukunft eine Art überflüssig sei, um die Selbstregulierungsfunktion der Ökosphäre auch für zukünftige Generationen zu erhalten (Hampicke 1991: 100).

Der Bezug auf Naturschutzfachliches ist hier aus zwei Gründen problematisch: Zum einen kann der Totalschutz nicht durch das massive Unwissen gerechtfertigt werden: Denn wir müssen schon wissen, dass der Totalschutz und ein an einer ihm entsprechenden Biotopvorstellung ausgerichtetes Handeln nicht nachteiligere Auswirkungen hätte, als das Verändern gegebener Biotope. Dass es sich so verhält, müsste dann auch benannt werden, um gegen kritische Einwände begründbar zu sein – das aber ist gerade nicht der Fall. Wenn hier kein sicheres Wissen vorliegt – welches z. B. belastbarer wäre als gegenteilige Behauptungen – kann eine Handlungsempfehlung auch nicht an Interessen und damit an ökonomische Argumente anknüpfen. Dass ein Totalschutz auf Wissen aufbauen muss und nicht lediglich grundsätzlich befürwortet werden kann, ergibt sich auch aus folgendem Gedanken: Bereits die Landwirtschaft verdeutlicht, dass es überflüssige oder gar schädliche Biotope oder Arten geben muss, **die zumindest lokal zu beseitigen sind**: Diese Beseitigung ist selbst eine Existenzbedingung der Menschheit – und d. h. **eine Bedingung der Möglichkeit der Kommunikationsgemeinschaft**; auch benötigte die Landwirtschaft in der Vergangenheit einen zeitlichen Vorlauf ihrer dienlicher Maßnahmen. Allgemein können Naturschutzgebiete nur innerhalb von Kulturlandschaften realisiert werden, die weiterhin einen Eingriff zwingend notwendig machen: Das gilt beispielsweise ebenso für den Seuchenschutz, die Eingriffsnotwendigkeiten durch die Jagd, aber auch für naturschutzbezogene ‚Initialisierungsmaßnahmen‘ (vgl. Müller 2001). Daher können wir die prinzipiellen, augenblicklichen Wertschätzungen der **Landwirtschaft**, wie die Eingriffe in die Landschaften überhaupt, nicht bestreiten und müssen sie notwendig auch als Maßstab für zukünftige Generationen denken. Vielmehr ist das Nichteingreifenkönnen eine Illusion und bedarf jede Form des Eingriffs einer – interessenbezogenen – Begründung.

Auch ist beim Artenschutz zu berücksichtigen, dass das Wissen über die negativen Folgen der verlorenen Optionen, die auch die Entscheidung für den Arterhalt mit sich bringt, nicht vollständig ist und potentiell gefährlich sein könnte.

In Verbindung mit den systemtheoretischen Einsichten in die Funktionsweise der Ökosphäre sind wir geradezu verpflichtet, den gegebenen Artenbestand nicht sich selbst zu überlassen, da die Existenz des Schutzwürdigen von menschlichem Handeln abhängig ist und hierin die Bedingung der Möglichkeit begründbaren Naturschutzes liegt (vgl. Apel 1994: 398 f.).

Die gegenteilige Annahme vertritt etwa Spaemann (vgl. Spaemann in Apel et al. 1980: 241): In zunächst empirisch-theoretischer Einstellung versucht er einen vom Menschen unabhängigen präskriptiven Gehalt der Natur zu postulieren. Nach Spaemann können wir aufgrund des Systembegriffes – der wegen seiner notwendig funktional zu denkenden Struktur zu unauflösbaren Lücken und Widersprüchen führe (und darin stimme ich mit ihm überein) – nur den vollständigen Arterhalt befürworten, weil der Mensch

das natürliche Erbe niemals vermehren oder ergänzen könne; daher „*können (...) unsere Eingriffe in den Bereich des Lebens immer nur auf Herbeiführung eines Status quo minus hinauslaufen*“. Diese Idee wird aber nur verständlich, wenn auch der nicht menschlichen Natur Interessen unterstellt werden; ebenso müsste sicher gestellt sein, dass der präskriptive Gehalt von Spaemanns Naturbegrifflichkeiten nicht auf menschliche Interessen zurückgeführt werden muss. Dass sich dies so verhält, ‚begründet‘ Spaemann nun nicht mehr mit dem Hinweis auf die Systemtheorie, sondern – wie in Kap. 8.3.4 weiter kritisiert wird – durch den Rückgriff auf „*nicht argumentativen Grundlagen*“. Diese Spaemann’sche Verquickung von naturwissenschaftlichen und präskriptiven Gehalten ist auch im aktuellen Naturschutz bedeutsam; sie findet sich etwa in einem NABU-Papier zum Eigenwert der Natur (vgl. NABU 2004).

Zweifellos ist auch Spaemann Recht zu geben, wenn er betont, dass das Wissen über die Funktion der Artenvielfalt sehr lückenhaft sei und daher eine Vorsicht hinsichtlich des Erhalts von Arten angebracht sei (Spaemann in Apel et al. 1980: 239 f.; vgl. Kap. 7.3.2.5, S. 243 ff.); zugleich aber befasst sich die ökologische Theorie gerade auch mit der Redundanz und der Existenz funktional überflüssiger oder schädlicher Arten: Denn totales Unwissen kann wie gesagt keine Orientierung geben: Wir können Begriffe von der Welt und damit auch über jeden beliebigen Weltausschnitt nur haben, wenn zumindest ein Minimum von funktionalem Verständnis – etwa der Arten – in Bezug auf unsere Interessen vorliegt. Ist also die Kritik an der Artenvernichtung sinnvoll, dann haben wir bereits ein – wenn auch unvollständiges – Kontrollwissen über den fraglichen Zusammenhang; und dieses ermöglicht eine diskursfähige, ergebnisoffenen Entscheidung darüber, ob wir eine Art erhalten sollen oder nicht.

Gerade das Systemwissen lässt im übrigen auch in der Abwägung der Nutzenoptionen zwischen Arterhalt und Artenvernichtung den Schluss zu, dass es nicht besonders sicher ist, dass ein Artenverlust besonders nachteilig ausfallen würde: Denn angesichts des Umstandes, dass 99,99% aller Arten, die jemals gelebt haben, ausgestorben sind, ist es nicht verständlich, weshalb das ‚Funktionieren der Natur‘ auf möglichst vielfältige Artenausstattung angewiesen sein sollte: Zumindest aus der Perspektive der Menschen – und dass es keine andere Perspektive geben kann, wurde bereits gezeigt – können sich die Arten offenbar in erheblichem Umfang **funktionell vertreten**. So geht das Ökosystemwissen auch in eine, dem totalen Artenschutz entgegengesetzte Richtung. Nach Keil ergeben einige Ökosystemmodelle, dass die Zunahme funktional unterschiedlicher Arten, die ‚Zuverlässigkeit‘ des Systems sogar **verringert** (Keil 2002: 166; Reichholf 2001: 133). **Daher kann und muss dieses wechselseitige Vertretenkönnen verschiedener Arten vom Menschen organisiert werden, wovon die Landwirtschaft ein Beispiel ist.**

Darüber hinaus spielt bei der Beurteilung des Verhältnisses von Stabilität und Artenvielfalt eine meist außer Acht gelassene **zirkuläre Beziehung zwischen Ökosystemen, Funktionen und Arten** eine Rolle, ebenso wie eine bestimmte – hinterfragbare – Vorstellung über Zeitmaßstäbe:

Denn wir können – wie oben gezeigt – Stabilitätskonzepte nicht ohne Funktionenvorstellungen denken. Darin enthalten sind Vorstellungen über Dynamiken, die entweder als zum System gehörig verstanden werden, weil sie einer dem System zugeordneten Funktion zugeordnet werden oder aber diese Dynamik führt aus der Systemdefinition heraus und ggf. zugleich in eine neue hinein. Mit dem Funktionenkonzept ist zugleich ein Artenkonzept verbunden: Arten sind notwendige Bestandteile dessen, was die Funktionen von Ökosystemen mit gestaltet, und Arten werden notwendig über dasjenige mitbestimmt, was ihre Bedeutung ausmacht und es uns überhaupt ermöglicht, uns instrumentell auf sie zu beziehen. Es ist daher wissenschaftsreflexiv etwas unklar, über Ökosysteme zu reden und zugleich zu behaupten:

„Ökosysteme sind groß, komplex und vielfältigen Einflüssen unterworfen, die nicht unter der Kontrolle des Beobachters stehen.“ (WBGU 1999b: 55)

Denn wir können über Ökosysteme nur insoweit reden, als sie einen Bezug zu unserem erfolgskontrollierten Handeln haben. Das ist nicht gleichbedeutend mit der Notwendigkeit vollständigen ‚Unterwerfens‘. Nur ist eben auch das Gegenteil in Form von totalem Unwissen nicht denkbar: Ein bisschen Kontrolle der Ökosysteme muss schon sein.

Wenn wir also sagen:

„Es gibt bisher keinen experimentellen Hinweis darauf, daß Artenverlust die Ökosystemprozesse nicht negativ beeinflusst.“ (WBGU 1999b: 55),

dann ist dies insofern notwendig wahr, die Ökosystemprozesse auf **Funktionen** beziehen müssen, die wir im **Experiment** an den Umweltausschnitt herantragen, und diese Prozesse zugleich aus funktionenbezogenen Entitäten gebildet werden – z. B. den Arten –, die im Rahmen kausaler Prozesse uns die Erfahrung des Ökosystems ermöglichen. Insofern stellt dann der Artenverlust **betrachtungsnotwendig** einen Verlust an Funktionalität dar – und das ist dann sinngemäß **negativ**. Der Maßstab der Funktionalität ist jedoch insofern variabel, als er mit der Freiheit unserer Entscheidungen gekoppelt ist, unterschiedliche Interessen zu verfolgen.

Weniger abstrakt bedeutet das: Wer die Idee einer potentiell natürlichen Vegetation im Sinne der ‚Waldideologie‘ verfolgt, sieht die Funktionalität in einer anderen Artenzusammensetzung gegeben als derjenige, der eher waldarme Landschaften mit Großwild oder landwirtschaftlichen Produktionsflächen favorisiert. Alle drei Landschaftstypen sind aus Sicht des jeweils anderen Landschaftszielsystems mit negativ zu beurteilendem Artenverlust verbunden. Was allerdings nun der ‚richtige‘ Artenverlust ist, kann niemals interessenunabhängig beantwortet werden.

Daher ist die Diversitäts-Stabilitäts-Hypothese keineswegs in jeder Hinsicht veraltet. Eine spezifische Vielfalt von Entitäten ist überhaupt nur dann als Ökosystem erkennbar, wenn in ihr ein Mindestmaß an Stabilem und d. h. Widererkennbarem enthalten ist, auf dass wir uns handelnd beziehen können. Und hierzu gehört dann auch eine spezifische Artenzusammensetzung. Dabei kann die Stabilitätsvorstellung jedoch zugleich unterschiedliche Vorstellungen über Dynamiken und Veränderungen enthalten.

Ein grundsätzlicher Artenschutz, der z. B. auch mit Prozessschutzforderungen verbunden ist¹¹⁹, kann daher weder sinnkritisch, noch ökonomisch, noch naturschutzfachlich begründet werden, indem wir in wertfreier Einstellung die Natur beobachten (vgl. SRU 2002: 24). Entsprechende Behauptungen müssen daher Anleihen bei anderen Normenquellen nehmen (vgl. Kap. 8.3.4, S. 289 ff.).

¹¹⁹ Hierzu äußert sich der SRU wie folgt: Eine zentrale Forderung von Vertretern des Prozessschutzgedankens ist, etwa 5% der gesamten Landesfläche frei von Nutzung zu halten und gänzlich der Eigendynamik der natürlichen Entwicklung zu überlassen (Succow et al. 2001). Vom Gesetzgeber ist der Prozessschutz **sogar funktional mit dem Argument verteidigt worden, dass nur ein integrierter Ökosystemschutz Voraussetzung für die Aufrechterhaltung wesentlicher ökologischer Prozesse und lebenserhaltender Systeme und damit für den Schutz der genetischen Diversität sei** (Deutscher Bundestag 2001: 61).

Sollte diese Behauptung zutreffen (Ziel-Mittel-Relevanz Naturhaushaltsschutz durch Prozessschutz), hieße dies, dass ein Irrtum in der Flächenbereitstellung für den Prozessschutz zu einem umfangreichen Zusammenbruch der Lebensgrundlage führen müsste. Nun sind derzeit für die Aufrechterhaltung so fundamentaler Funktionszusammenhänge **lediglich 0,1%** Prozessschutzflächen für diesen Zweck im Einsatz. Entweder ist die aktuelle Situation daher fundamental bedroht und man fragt sich, warum der Zusammenbruch noch nicht eingetreten ist, oder aber der behauptete Zusammenhang existiert so nicht. Es bleibt daher rätselhaft, warum der kleinräumige Prozessschutz (bisher ca. 0,1 % der Landesfläche) für die Aufrechterhaltung ökologischer Prozesse auf höheren Skalen relevant sein soll. Eine funktional-instrumentelle Begründung (Bedeutung für den Naturhaushalt) ist wenig überzeugend. Eine direkte Verbindung zwischen Prozessschutz und dem Schutz genetischer Variabilität besteht nicht. (SRU 2002: 24).

Entsprechend hält der Sachverständigenrat für Umweltfragen diesen Zusammenhang auch für unplausibel (vgl. SRU 2002: 24).

Eine andere ‚expertokratische‘ Orientierung, die mit ähnlichen Begrifflichkeiten operiert, ist weniger zurückhaltend in der Beschränkung der Naturgestaltung: Dabei fasst sich die **ökologische** Wissenschaft als erweiterte Rationalität. Mit ihrer Hilfe sei zu erkennen, dass die Naturzerstörung durch eine spezifische Naturwissenschaft – und ihrer Anwendung in Technik – verursacht sei, die die besonderen Eigenheiten der Natur in reduktionistischer Perspektive unberücksichtigt lässt.

„Denn die Technik, deren Struktur dem methodischen Reduktionismus der Naturwissenschaften entspricht, trennt einzelne Zusammenhänge heraus aus dem Ganzen und unterwirft sie sich. Zu diesem Nicht-Berücksichtigen des „Ganzen“, der „Zusammenhänge“, welches man für den eigentlichen Grund der Naturzerstörung hält, ist die Ökologie als Wissenschaft von den „vernetzten Systemen“ die Alternative. Sie wird zur Basis einer neuen, sanften Technologie, die keine zerstörerischen Neben- und Folgewirkungen mehr kennt, weil sie – „ganzheitlich“, wie sie ist – „nichts“ unberücksichtigt läßt: In den Kästchen ihrer Ökosystemmodelle findet „alles“ Platz (...).“ (Trepl 1994: 22)

Hier wird sozusagen eine ganzheitliche Steuerung für möglich gehalten – eine Ökokybernetik –, die allein auf empirisch-theoretischer Grundlage alle Vernetzungen berücksichtigt und daher die gefährlichen Nebenfolgen der herkömmlichen technologischen Wissenschaften vermeiden kann. Ökologische Wissenschaft in Gestalt von Naturschutzexperten korrigiert die falsche Wissenschaft. Vernunft scheint dann wieder vollständig mittelrational gestaltbar.

Trotz der Unterschiede der als wesentlich gedachten Einsichten einer ökologisch informierten Wissenschaft scheint ein intersubjektiv gültiges Wissen möglich, das Aussagen über Naturschutzziele durch kausal erklärende, objektivierende Erfahrung und logisch richtiges Kalkulieren erlaubt (Böhler 1985: 17). Zielbegründungen erscheinen dann erst gar nicht als gesondertes Problem: Sie lassen sich vielmehr als Teil der Naturwissenschaft rekonstruieren. Gerät Naturschutzhandeln dann in die Kontroverse, ergibt sich die **vernünftige Konfliktlösung durch Faktenbezug**; die Natur als systemarer Zusammenhang kann mittelrational, technisch-naturwissenschaftlich gesteuert werden. Damit verbunden ist die Vorstellung, dass die Konfliktlösung besser nicht der partizipativen Willensbildung zu überlassen sei: Die zu gestaltenden ökologischen Sachverhalte seien zwar objektiv erkennbar, andererseits aber zu komplex, um durch die alltägliche Lebenserfahrung angemessen beurteilt zu werden. Eine demokratische Willensbildung würde eine richtige Entscheidung ökologischer Experten nur behindern (Apel 1973: 132, vgl. Kap. 10, S. 364 ff.).

Denn die moderne Welt mit ihren ineinander verwobenen Teilsystemen erscheine den Menschen zunehmend als eine sehr komplizierter und vom einzelnen nicht mehr zu durchschauender Sachzwang. Das Fortbestehen der damit verbundenen Probleme wird selbst auf das Wirken von ideologischen und **normativen** Orientierungen zurückgeführt: Es seien u.U. gerade die Wertvorstellungen, die eine vernünftige Lösung verhinderten und zu einem Missbrauch von Wissenschaft führten:

„Insbesondere wird angeprangert, dass so mancher Politiker wissenschaftliche Fakten bemüht, nur um seinen ideologischen Standpunkt zu untermauern. Überall beschwerten sich Leute: Würden »die Konservativen«, »die Liberalen«, »die Industriellen«, »die Umweltschützer«, »die Laien« endlich die Fakten begreifen beziehungsweise sie nicht mehr im eigenen Interesse verdrehen, ließen sich vernünftige Lösungen schon finden.“ (Sarewitz 2006: 110)

Insofern beinhaltet das an ‚Fakten‘ orientierte Rationalitätsverständnis durchaus ein kritisches Element, dass der zu fordernden Aufklärung dient. Denn empirisch-theoretisches Expertenwissen muss dahin befragt werden, ob es nicht lediglich strategisch vorgeschoben wird, um die eigenen Wertorientierungen hinter angeblich Objektivem zu verbergen. Dass allerdings jeder Bezug auf moralische Normen notwendig ideologieverdächtig sei und eigentlich durch Faktenbezug korrigiert werden müsse, setzt nun seinerseits die Vernünftigkeit eines solchen Vorschlags außer Kraft.

Denn ein solcher öko-technokratischer Vorschlag

- unterschlägt selbst die Rechtfertigungspflicht der an den wissenschaftlichen Begriffen hängenden subjektiven Zielsetzungen – etwa hinsichtlich einer auf eine spezifische ‚Natürlichkeit‘ ausgerichteten Stabilitäts- oder Dynamikvorstellung;
- unterschlägt die Notwendigkeit der Kenntnisnahme anderer Interessen und d. h. anderer mit Natürlichkeitsvorstellungen einhergehender Zielideen, auf die ein vernünftiges Weltbild nicht verzichten kann;
- unterschlägt, dass sich Vernunft explizit auch über die Vernünftigkeit der Oberziele auseinandersetzen muss; d. h., ohne die vernunftgemäße Begründung moralischer Positionen – die das Sollen nicht alleine aus dem Sein, sondern auch aus dem ableiten, was den Bedingungen der Entgrenzung der Kommunikationsgemeinschaft dient – kann keine Wissenschaft gerechtfertigt werden.
- Ebenso verwickelt sich die Vorstellung einer unteleologischen Teleologie – mit der auch die ökologische Wissenschaft operiert – in zunächst schwer aufzulösende Widersprüche, da die iterierende Zweck-Mittel-Reihe im Rahmen empirisch-theoretischer Wissenschaft nicht beendet werden kann (vgl. Münchhausentrilemma, Kap. 6.4.1.2, S. 171). Dies würde erst im Rahmen transzendentalpragmatischer Reflexionen gelingen und einsichtig machen, dass die Vernünftigkeit empirisch-theoretischen Wissens erst im Rahmen interessegeleiteter Kommunikation möglich ist (vgl. Kap. 6.2.2, S. 145). Die Teleologie lässt sich daher vernunftgemäß gar nicht aus den Naturbeschreibungen entfernen. Diese Teleologie liegt allerdings nicht in der Natur selbst, sondern in den Interessen der Menschen.

Eine transzendentalpragmatisch aufgeklärte Wissenschaftsidee kassiert daher eine solche Ökotechnokratie. Sie ersetzt sie durch eine Vorstellung, die die Naturgestaltung sowohl aus einer konservierenden Kreislauforientierung mit objektiven Funktionenzuschreibungen herausnimmt, als auch unbestreitbare moralische Normen benennt, die sich gerade **nicht** aus den Biowissenschaften ergeben.

Entscheidend für die genannte Kritik ist der bereits entfaltete Interessenbezug auch der Naturwissenschaften. Dabei zeigte sich, dass der Kausalitätsbegriff selbst nicht ohne vorgängige Zielvorstellungen denkbar ist, deren Wahrheit sich am erfolgskontrollierten Handeln des Menschen ausrichtet (vgl. Kap. 3.5.2.2, S. 80 ff.; Kap. 6.2.3.2, S. 153 ff.); wir können Natur daher nur als Ökosphäre für die Menschen denken, und den Menschen als untrennbar mit den Produktions- und Reproduktionszusammenhängen menschlicher Gesellschaften und den in ihnen enthaltenen menschlichen Interessen verwoben denken; diese Verwobenheit selbst ist daher zugleich notwendiger Denkhintergrund aller Ergebnisse z. B. der Ökosystemforschung.

Interessen sind zwar eine Voraussetzung für die Wahrheit unserer Einsichten in die Welt; dennoch bleiben selbst noch die Interessen gegenüber dem potentiell unbegrenzten Diskurs rechtfertigungspflichtig (vgl. Kap. 8.3.4, S. 289 ff.). Denn wie wir gesehen haben, ist die Zweckrationalität – die etwa an einem gegebenen Interesse ausgerichtet ist – kein hinreichender Grund der Vernunft (vgl. Kap. 3.2, S. 54 ff.).

Folglich kann es auch keine natürlichen **Ökosysteme** geben, da die mit ihnen verbundene Idee des ‚**Funktionierens**‘ und spezifischer Grenzziehungen zwischen Ökosystemteilen, erst durch den Wissenschaftler festgelegt, konstruiert wird; die Wissenschaftler wiederum konstruieren vor dem Hintergrund interessenbezogener Zielsetzungen (vgl. Grünewald 1996: 81; Böhler 1994: 254). Dennoch sind die Vorstellungen der Ökosystemtheorie keineswegs beliebig.

Die Vorstellung, dass es ‚Sollzustände‘, ‚Funktionen‘, ‚Gleichgewichte‘ oder ‚Systeme‘ und ‚Systemgrenzen‘ in der Natur gibt – dass also biologische Systeme teleologisch-funktional verstanden werden können – ist durchaus sinnvoll, ja unvermeidlich. Unvermeidlich ist dies, weil der Mensch die Natur nur aus seiner Perspektive denken kann (und nicht etwa aus der Perspektive des Pest-Bakteriums) und ihm

alle Naturgeschichte als seine Vorgeschichte erscheinen muss (Apel 1994). Der Sinn einer solchen Naturauslegung bezieht sich allerdings auf die Orientierungsfähigkeit des Menschen in der Welt und nicht auf die Natur selbst (vgl. Kant, I. (1793/2002): Kritik der Urteilskraft: Kritik der teleologischen Urteilskraft § 61-68; Berger 1988).¹²⁰

Denn was in keiner Weise bedeutsam für die Kommunikationsgemeinschaft ist, das hat auch keinen beschreibbaren Inhalt. Daher ist es erst der menschliche Beobachter, der die Vorstellungen von ‚Reife‘, ‚Harmonie‘, ‚abschließendem Gleichgewichtszustand‘ und ‚Entitäten aller Art‘ durch die Beobachtung einbringt.

Da es keine **natürlichen** Funktionen und keine **natürlichen** Ziele gibt – da ein solches ‚Sein‘ nicht existiert –, können diese weder als objektive Beschreibung noch als Begründung eines natürlichen ‚Sollens‘ herangezogen werden.

Daher bleibt die Konstruktion von Ökosystemmodellen und deren Anwendung bei der Vorbereitung von Planungen bzw. in Gutachten diskussionsbedürftig.

„Rational, d. h. mit Anspruch auf intersubjektive Gültigkeit, kann diese Diskussion aber nicht unter Ökologen alleine geführt, sonder müsste interdisziplinär und öffentlich erfolgen.“ (Böhler 1994: 254)

Dabei bedarf es einer Debatte über Prioritäten konfligierender Interessen: Im Konfliktfalle muss also der situationenbezogene Anwendungssinn und die moralische Richtigkeit von Naturschutzmaßnahmen geprüft werden. Naturschutz verfolgt dabei ein Interesse unter vielen – die nicht per se einen Sonderstatus haben: Interessen können in einer beschränkten Welt nicht alle zum Zuge kommen. Der Maßstab des Interessenausgleichs ist das Diskursprinzip (D) mit dem in ihm enthaltenen Universalisierungsgrundsatz, (U) und nicht das naturschutzfachliche Wissen.

Damit aber sind Wertdiskurse unumgänglich, da erst hierdurch ein geltungsfähiger Übertrag des abstrakten Moralprinzips möglich wird; dieser Übertrag beinhaltet nicht zuletzt die Geltungsprüfung und den Ausgleich konfligierender Interessen.

Wertediskurse werden jedoch m. E. von Naturschutzexperten als sehr riskant eingeschätzt: Denn diese Diskurse sind selbstverständlich offen dahingehend, wie diesbezügliche Konflikte zu entscheiden sind. Um also die eigene ‚idealistische Naturvorstellung‘ – die auch dem professionellen Naturschutz zugrunde liegt und ihn eigentlich inspiriert und beglückt (DRL 2003: 26.3; Scherzinger 2004) – nicht einer Überprüfung aussetzen zu müssen, die zugleich die Möglichkeit enthält, dass Rechtfertigungsanforderungen Abstriche an der Realisierung der einen oder anderen ‚Naturvorstellung‘ nach sich ziehen – wird eine naturwissenschaftliche Sprache zur ‚naturschutzfachlichen‘ Begründung bemüht. ‚Akzeptanzprobleme‘ gegenüber naturschutzfachlich begründeten Positionen werden dann auf die Unkenntnis ‚objekti-

¹²⁰ „Für Kant ist Teleologie eine Heuristik: Studiert man ein Lebewesen, versteht man es leichter, wenn man annimmt, dass dessen Teile und innere Abläufe zweckmäßig geordnet sind, als wenn man annimmt, dass dies nicht der Fall ist. Das bedeutet: Es muss nicht unterstellt werden, dass die Lebewesen einen objektiven Zweck in sich haben (sei dieser religiös oder kosmologisch begründet). Teleologische Beschreibungen rechtfertigen sich vielmehr dadurch, dass sie zu einfacheren Erklärungen führen als nicht teleologische Beschreibungen. Die Verwendung teleologischer Gesichtspunkte für das Verständnis der Natur bedeutet somit für Kant: Natürliche lebendige Wesen werden aufgefasst, als ob sie ein inneres Ziel hätten, nämlich das Ziel, im Rahmen ihrer Lebenszeit ihre Lebendigkeit in ihrer je eigenen Weise zu erhalten und zu entfalten. Dem gemäß wäre auch ihre Ausstattung mit Organen zweckmäßig auf dieses Ziel hingeeordnet. Dabei können wir es offen lassen, ob ein solches Ziel objektiv gegeben ist oder nicht. Kant sah die Fruchtbarkeit der teleologischen Sichtweise überall in der belebten Natur gegeben: Während in der unbelebten Natur mechanistische Erklärungen hinreichend seien, müsse man für die belebte Natur Prinzipien unterstellen, die Natürliches gemäß einer bestimmten Zweckmäßigkeit organisieren. Nur so könne man die Lebensvorgänge innerhalb eines Lebewesens sinnvoll miteinander in Beziehung setzen und verständlich machen.“ (Faber/ Manstetten 2003: 123; Apel et al. 1984: 359).

ver‘ Naturtatsachen zurückgeführt, oder auf den Unwillen, das eigene Handeln an diesem Wissen auszurichten.

Mit einer solchen Vorstellung wird das eigentlich notwendige Anliegen kritischer Prüfung und kontroverser Begründungsdiskurse schon von vornherein untergraben und die Chance demokratischer Mit- und Selbstbestimmung der Bürger behindert.

Expertokratische Orientierungen schlagen als vernünftige Begründungen fehl, wenn sie den Grund der Geltung von Naturschutzziele in angeblich objektiven naturschutzfachlichen Gründen – z. B. ökosystemaren – sehen¹²¹; die naturschutzfachlichen Theorien dienen dann der Verschleierung von Wertsetzungen durch naturalistische Fehlschlüsse und der Verklärung gruppenegoistischer Interessen als ‚objektiv‘ allgemeingültige¹²². Dass diese expertokratische Fehlorientierung auch in konkreten Naturschutzprojekten eine Bedeutung hat, werde ich unten in Kap. 9, S. 300 ff. darstellen.

8.3.4 Argumentationsfremde Begründungen: Intuition, Gefühl und Metaphysik

Naturschutz speist seine Triebkraft nicht unwesentlich aus emotionalen Quellen (Scherzinger 2004: 471). Persönliche Intuitionen bzw. anschauliche Gewissheit spielen vor allem in biozentrischen Moralbegründungen¹²³ eine entscheidende Rolle; ebenso dienen sie dazu, biozentrische Anschauungen in ihrem Geltungsanspruch zu verallgemeinern, als hingen sie der Natur an sich an oder erschlossen sich durch einen besonderen Akt geistiger Wahrnehmung (vgl. Kap. 8.3.1, S. 267 ff.; Körner et al. 2003: 54; Eisel 2005: 55; NABU 2004; Jonas 1979: 234 ff.; Gorke 1996: 223).

Biozentrische Positionen kommen bei der Begründung ihres Standpunktes nicht ohne metaphysische Verfahren aus, bzw. ihre Vertreter halten es – entgegen der hier vertretenen Position – auch nicht für möglich oder nötig, auf solche Verfahren zu verzichten (z. B. Jonas, Spaemann, Meyer-Abich, Rolston, Naess, Taylor, Gorke). Dabei verstehe ich unter metaphysischen Verfahren solche, die sich auf höhere Wahrheiten berufen, für deren Geltung ein intersubjektiv gültiger Nachweis nicht möglich ist (Kuhlmann 1992a: 182).

Ein Beispiel für nicht-argumentative, metaphysische und intuitive Begründungen von Naturschutzziele ist R. Spaemann (vgl. Spaemann in Apel et al. 1980: 242). Er vertritt eine

„naturrechtliche Begründung des Prinzips Leben bzw. des Prinzips der »Ehrfurcht vor dem Leben« aus einem »religiösen Verhältnis zur Natur«. Spaemann plädiert (...) für eine »Ethik der dreifachen Ehrfurcht vor dem, was über uns, was unseresgleichen und was unter uns ist« und betont, daß eine solche Ehrfurcht »anderer als argumentativer Grundlegungen bedarf«“ (Böhler 1982: 102)

Auch andere Vertreter des Biozentrismus oder tiefenökologischer Orientierungen – wie etwa H. Rolston oder H. Jonas – lehnen eine nur vernunftbezogene Methode der Wert- und Ziel**begründung** ab (Jonas 1979: 136 ff.; Gorke 1996: 216; Rolston 1997). Sie berufen sich auf ‚Intuition‘, ‚Evidenzen‘, ‚Heiligsvermutungen‘, ‚anschauliche Gewissheit‘ oder eine teleologische Deutung des Seins.

¹²¹ Vgl. z. B. Teleologie – Teleonomie-Debatte: Watzka 2004, Grünwald 1996, Wuppertal Institut 2001, Haber 1993, Trepl 1994, Potthast 1999, Höhle 1999a. Biophila-Hypothese: Körner et al. 2003; Potthast 1999: 162 ff.

¹²² Dies trifft auch für den Deutschen Rat für Landschaftspflege zu; er behauptet, dass es dem Naturschutz möglich sei, eine mythosfreie Position einzunehmen, die es möglich mache, richtige Naturschutzziele zu erkennen; diese würde ihn gleichzeitig dazu verpflichten, „dass er aus einer Minderheitensituation zu handeln hat (...)“ (DRL 2003: 27.1).

¹²³ Zu meinem Verständnis des Moralbegriffs siehe Fußnote 91 S. 210.

Durch solche Orientierungen kann und muss ihrer Meinung nach rationales Verstehen bzw. Vernunft ergänzt werden¹²⁴. Nach Spaemann ist dies nötig, da der Mensch sein Subjektsein selbst diskursiv nicht hinreichend geltend machen könne¹²⁵ – hier müsse ‚Ehrfurcht vor dem Leben‘ einspringen: **Ehrfurcht vor dem Leben** liegt dann nicht nur aller diskursiven Ethik zugrunde, sondern reicht gleichzeitig weiter als diese (Spaemann 1984: 486).

Ein weiteres Beispiel ist Hans Jonas. Für ihn ist seine ontologische Wertlehre, die aus der Unterstellung einer natürlichen Teleologie entspringt¹²⁶, als **naturethische Heuristik** brauchbar: Sie könne durch ‚Überredungskraft‘ zu verantwortlichem Handeln gegenüber der Natur und gegenüber zukünftigen Generationen motivieren, indem sie sich an im Menschen tief verwurzelte moralische Gefühle richte. Da aber – wie Jonas selbst einräumt – moralische Gefühle verschieden sind und ggf. sogar in der Mehrheit eine irrtümliche Richtung haben können¹²⁷, aber auch, weil die Werthaftheitsannahme im Sein letztlich einen naturalistischen Fehlschluss darstellt, bleibt das Begründungsdefizit bestehen (vgl. auch Böhler 1994: 65 f.; Böhler 2000: 46; Kuhlmann 1992: 224; Brune 2004).

Solche aus dem einzelnen Denken – z. B. qua Gefühl oder Intuition – herausgezogenen Moralbegründungen können sich zwar auch auf Kant berufen, der seinen kategorischen Imperativ auf eine Gewissensethik stellte, und dessen Prinzip es dem Einzelnen erlauben sollte, in einsamer Einstellung moralische Handlungskonflikte vernunftgemäß zu entscheiden (Apel et al. 1980: 125). Wie wir aber gesehen haben (vgl. Kap. 4.5, S. 116 ff.), kann der Monolog nicht die Grundlage gültiger Urteile sein; Argumente, die zählen können sollen, müssen immer an argumentativer Gegenseitigkeit orientiert bleiben.

Daher führt die Behauptung, dass es etwas geben könnte, das keiner argumentativen, auf Gegenseitigkeit beruhenden Grundlagen bedürfe, in den performativen Selbstwiderspruch (pS), womit sie auf der Sinnebene widerlegt ist (Kuhlmann 1992a: 229; Gronke 2000: 175). Spaemann beispielsweise beansprucht zumindest im Rahmen der Argumentation in seinen Publikationen,

„intersubjektive Gültigkeit und Verbindlichkeit für seine These eines »Prinzips der Ehrfurcht vor dem Leben«. Hingegen bestreitet er auf propositionaler Ebene, nämlich durch seine Aussagen über dieses Prinzip, dessen argumentative Aufweisbarkeit und beruft sich auf eine argumentationsfremde Instanz. Wenn man »Ehrfurcht vor dem Leben« als Prinzip des Ethischen aufstellt, hat man aber schon argumentiert und einen Anspruch auf intersubjektive Verbindlichkeit erhoben, den man in philosophischen Diskursen müsste einlösen können. Diese Einlösung gelingt jedoch nicht.“ (Böhler 1982: 102 f.)

Die auf Intuition beruhende Begründung ist daher keine Ergänzung, sondern eine **Verschiebung** des Begründungsproblems, bzw. sie führt in den Zirkel: Eine angemessene Wertwahrnehmung durch Intuition ist nur möglich, wenn das moralische Subjekt schon über die richtigen Kriterien für die Angemes-

¹²⁴ Das heißt nicht, naturethische Intuitionen seien unwichtig, aber: Sie sind nicht der Grund ihrer Geltung. Bedeutsam sind sie, weil in ihnen ein ‚Problem‘ für noch zu leistende Geltungsprüfung aufgehoben ist und sie eine Quelle konkreter Normendiskurse sind.

¹²⁵ „Als Subjekt, als Mensch darf uns nämlich nicht nur gelten, was sein Subjektsein selbst diskursiv geltend machen kann. Denn um dies zu können, mussten wir alle zuvor schon als Subjekt anerkannt worden sein. Die Mutter musste das Kind schon anlächeln, damit es eines Tages zurücklächelt; sie musste mit ihm sprechen, also ob es schon verstünde, damit es eines Tages versteht. Das Kind hat ein Recht darauf, als Mensch behandelt zu werden, schon ehe es dieses Recht geltend machen kann – andernfalls wird es niemals irgendeine Rechte geltend machen können.“ (Spaemann 1994: 486).

¹²⁶ Sein Gedankengang: Im Stoffwechsel lebender Systeme scheine ein Freiheitsaspekt auf. Der Freiheitsaspekt schlage sich im Lebendigen als subjektive Zielstreben nieder und wirke durch das Lebendige objektiv kausal. Folglich müssten Endursachen – damit aber auch Werte und Wertdifferenzen – in den Begriff der Weltkausalität mit hinein genommen werden: als mitgegebene Disposition (Vgl. Jonas zitiert nach Böhler 1994: 61).

¹²⁷ Die zunehmende Unangemessenheit unseres moralischen Fühlens ist nach Jonas gerade Ausdruck der Industriemoderne: Denn die Industriemoderne überfordere das moralische Gefühl, da sie eine zunehmende Kluft zwischen unserem Prognosewissen und der eskalierenden Wirkungsmacht moderner Gesellschaften und ihrer Mitglieder hervorbringe.

senheit der Gefühle verfügt. Dieser Maßstab soll aber erst durch die Intuition gewonnen werden (Werner 1994: 316). Auch erzeugt der Intuitionismus ein Orientierungsproblem, wenn widersprechende Intuitionen aufeinander treffen. Zur Beantwortung der ethisch besonders relevanten Frage, wie man denn zwischen den Intuitionen zu entscheiden hätte, hat der Intuitionismus nichts mehr beizutragen (vgl. Höhle 1999: 31). Wer z. B. intuitiv das Töten von Tieren für an sich falsch hielte und daher den Veganismus predigte, der müsste gegenüber Nomaden- oder Jägervölkern behaupten, dass diese ihre Kultur zu Unrecht lebten und aufzugeben hätten. Wer nun diese Forderung für intuitiv absurd hielte, der hätte als Geltungsnachweis nicht mehr in der Hand als der intuitive Veganer.

Auch Behauptungen, die die Identität aller Dinge postulieren, da diese Teil eines übergeordneten, harmonischen Ganzen seien¹²⁸, erreichen schnell ihre Sinngrenze: Ähnlich wie im Intuitionismus wird es nun unmöglich, Kriterien für den Umgang mit Konflikten zwischen Lebensinteressen der verschiedenen Lebewesen bereitzustellen¹²⁹ (Apel 1994:387). Für den Naturschutz wird dies zum Problem, wenn z. B. **Naturschutz und Menschenrechte** in Konflikt geraten oder die Ausweisung von Großschutzgebieten die Lebensgrundlage der ansässigen Bevölkerung unterminiert (Rathgeber 2000).

Intuitions-, Gefühls- und Gewissensbezüge und alle metaphysischen Begründungen – sofern diese als letzter Maßstab fungieren, oder einen letzten Grund in ‚höheren Werten‘ behaupten – sind nicht nur dogmatisch, sondern überdies auch gefährlich: Denn wer die Authentizität emotionaler Bekenntnisses an der Anmutsqualität von Erscheinungen und der inneren Stimmigkeit eines vorbildlichen Verhaltens bemisst, der kann auch massivem Unrecht das Wort reden: Denn nun könnte einem Gegenüber, der das Gegenteil intuitiv für richtig hält, nichts mehr entgegnet werden. Vorfindliche Intuitionen – etwa intuitive Fremdenfeindlichkeit – sind offenbar nicht schon der Grund der Geltung bzw. moralisch richtig (vgl. Gronke 2000: 175; Werner 1994: 314 f.; Kuhlmann 1992a: 153).

Wie sich unten zeigen wird, spielen metaphysische Verfahren auch eine bedeutende Rolle im **Wildnis-konzept**, das für die Begründung der Notwendigkeit des Nationalparks Unteres Odertal herangezogen wird (vgl. Kap. 9.2.2, S. 313 ff. u. Kap. 10.4.2, S. 405 ff.).

8.3.5 *Pragmatische Sittlichkeit bzw. lebenspraktische Interessen als Grund der Geltung*

Ebenso unzureichend für die Normenbegründung ist der Hinweis, dass sich ein **allen gemeinsames und empirisch vorfindliches lebenspraktisches Interesse finden lasse**¹³⁰, aus dem sich bei vernünftiger Orientierung für alle ergeben würde: **Eigentlich will ich die vorgegebenen Zielsetzungen**, die dem lebenspraktischen Interesse zugrunde liegen, **selbst**. Aus der Verdeutlichung der in diesem Interesse enthaltenen Voraussetzungen ließe sich dann – so die Annahme – in mittelrationaler Weise ein allgemeinverbindliches Prinzip der Fairness begründen. So ließe sich z. B. zeigen: Ich kann eigene Interessen am besten verwirklichen, wenn ich zugleich die Interessen anderer berücksichtige. Mit diesem Hinweis ließe sich – so scheint es – auch das oben genannte ‚Begründungsdilemma‘ lösen: Denn nun handelte es

¹²⁸Das gilt z. B. für Interpretationen der Gaia-Hypothese nach Lovelock (vgl. 6.4.2.2 S. 178). Diese werden – neben naturwissenschaftlicher Deutung – auch als Beweis der Wahrheit eines zielgebenden, zur Schöpfung fähigen geistigen Wesens verstanden (Böhme 1992).

¹²⁹Auch entfielen das Moralische: Diente etwas einem vorgegebenen harmonischen Ganzen, wäre für die Möglichkeit einer ‚Fehlentwicklung‘ kein Platz; wird hingegen ‚Fehlentwicklung‘ für möglich gehalten, bleibt das Begründungsproblem des richtigen Verständnisses von ‚Harmonie‘: dies hätte im Bestehenden keinen Maßstab; somit führt ‚Intuition‘ in die genannten Probleme.

¹³⁰Z. B. Erhalt der Lebensgrundlage durch den Naturhaushaltsschutz; Anerkennung von Grundbedürfnissen

sich gar nicht um das Problem der Begründung richtiger Ziele, sondern um ein technisch lösbares Steuerungsproblem, das im Rahmen pragmatischer Sittlichkeit¹³¹ zu lösen wäre (vgl. z. B. DRL 2003: 26.3).

Dieses Klugheits-Argument⁸⁶ verfehlt das Moralische: Nun ist nicht mehr das Interesse vom Moralprinzip abhängig, sondern umgekehrt das Moralprinzip vom vorfindlichen Interesse (Kuhlmann 1992a: 182 ff.; Kuhlmann 2007: 62).

Ebenso übersieht das Argument, dass ethische Probleme besonders in Konfliktsituationen und in asymmetrischen Machtbeziehungen von Bedeutung sind; und hier ist es ganz unplausibel und offenkundig weltfremd, anzunehmen, dass die Realisierbarkeit meiner lebenspraktischen Interessen notwendig die lebenspraktischen Interessen aller anderen zur Voraussetzung hat (vgl. ausführlich Kuhlmann 1992a: 182 ff. in Kritik an Tugendhat 1984). Eine solche Voraussetzung ist nur für den ganz unwahrscheinlichen Fall gegeben, dass die Interessen aller von einer Regelung Betroffenen zufällig mit den Interessen der einvernehmlich Beteiligten identisch wären. In Fällen der Interessenkollision auch fundamentaler Bedürfnisse wäre z. B. eine Zielneudefinition notwendig, selbst dann, wenn eine Gruppe unbeschadet ihre Interessen durchsetzen könnte. Das Kriterium, das eine Zielneudefinition leitet, könnte jedoch gerade nicht aus den vorfindlichen Interessen hergeleitet werden (denn warum soll ich andere fair berücksichtigen, warum sollen andere leben, wenn ich sie nicht benötige?). Eine empirische Moralbegründung ist – wie in Kap. 6.4, S. 165 gezeigt – unmöglich. Im Konfliktfall bei Machtungleichgewicht – was zweifellos für die reale Gesellschaft eine typische Situation darstellt – kann der Grund der Berücksichtigungswürdigkeit lebenspraktischer Interessen anderer, gerade nicht aus gemeinsamen lebenspraktischen Interessen bestimmter Gruppen abgeleitet werden.

Lebenspraktische Interessen können im Konfliktfall nicht selbst die Grundlage des Nachweises moralischer Richtigkeit sein. Geraten jedoch unterschiedliche lebenspraktische Interessen in Konflikt, dann liegt eine technisch unlösbare Zielkrise vor: Denn wie sich ein Widerstandsrecht gegen die etablierte pragmatische Sittlichkeit begründen lässt, das auf eine Veränderung dieser Sittlichkeit zielt – z. B. hin zu mehr Naturschutz, diesbezüglich global-gerechterer Lastenverteilung und globaler Menschenrechtsverträglichkeit auch etablierter Konsummuster – kann mittelrational nicht mehr bestimmt werden (Apel et al. 1984: 852 f., 871 ff.). **Die Annahme, dass lebenspraktische Interessen zur Normenbegründung ausreichen, verschleiert vielmehr die Notwendigkeit, sich um hinreichende Ziel- und Prioritätenbegründungen zu bemühen.**

Schädlich ist diese Sicht, weil sie die friedliche Dialog- und Konfliktlösungsfähigkeit stört: Erweisen sich nämlich im Konflikt Oberziele als verschieden, dann gibt es für Begründungen im Rahmen pragmatischer Sittlichkeit keine Möglichkeit, **Akzeptanz** für Maßnahmen zu schaffen. Wer nun an Oberzielen festhielte, und diese ggf. durch mittelrationale Expertenargumente zu stärken suchte, müsste **kritische Nachfragen** als **unberechtigt zurückweisen, aus der öffentlichen Diskussion ausgrenzen und nicht mehr als Gegenstand eines wirklichen Diskurses erachten**: Kritiker werden z.B. als Störer verunglimpft, moralisch herabgewürdigt (Egoismusvorwurf), oder es wird ihnen Vernunft und Wissenschaftlichkeit abgesprochen. Ebenso werden Meinungsgegner zum Gegenstand manipulativer Meinungsbildung: Im Rahmen von Maßnahmen zur Akzeptanzbeschaffung sollen sie nicht notwendig überzeugt werden, sondern wird es als ausreichend angesehen, sie zu überreden (vgl. Kap. 6.3, S. 157). U.U. sehen

¹³¹ Pragmatische Sittlichkeit setzt bei gegebenen, Zielsetzungen mit Gemeinplatzcharakter an; diese werden z. B. durch die gegebenen Institutionen repräsentiert; pragmatische Sittlichkeit fragt im Rahmen der Mittel-Zweck-Rationalität nach der angemessenen und strategischen Realisierbarkeit der Ziele. Eine Zielrechtfertigung der allgemeinen Ziele (z. B. gutes Leben, Wohlbefinden, Befriedigung von Grundbedürfnissen, Glückseligkeit), wird für überflüssig gehalten – da sie z. B. offensichtlich seien – aber auch für gefährlich angesehen – da der dann losbrechende Streit den Bürgerfrieden störe (Apel et al. 1984: 857, 867).

sich Gegner etablierter Positionen genötigt, die friedliche Auseinandersetzung aufzukündigen, da ein argumentativer Diskurs über die Richtigkeit von Zielen nicht mehr möglich ist¹³².

Oberzieldiskurse sind jedoch für den Naturschutz besonders bedeutsam. Zwar ist der Schutz biophysikalischer Voraussetzungen grundlegender Lebensfunktionen des Menschen, oder gar der Menschheit, meist unstrittig. Das Problem beginnt aber, sobald lebenserhaltende Funktionen der Natur gegeneinander abzuwägen sind. Auch ist Lebenserhaltendes nicht nur rein biophysikalisch. Zudem steht die Abwendung solcher Bedrohungen keineswegs immer an¹³³. Nicht zuletzt hat ‚Natur‘ bedeutsame kulturelle und ästhetische Funktionen, bzw. die ‚Natur‘ und alle mit ihr verbundenen Begrifflichkeiten werden – wie im Kap. 8.3.2 S. 278 in Bezug auf den Begriff der ‚**Züchtung**‘ noch mal verdeutlicht wird – erst durch ihre Integrierbarkeit in die Interessen der Menschen verständlich. Das scheinbar Unstrittige wird daher wider strittig, wenn hinter der Wahl der verteidigten ‚Lebensfunktionen‘ ganz unterschiedliche Naturvorstellungen aufscheinen, die wiederum von den lebensweltlichen Lagen derer abhängen, die sie vertreten. Die Übertragung von (D) und (U) auf eine solche Praxis bedeutet z. B., dass alle Beteiligten sich bemühen müssen, die Naturbegriffe selbst im Diskurs zu führen, die darin steckenden Wert-Differenzen und unterschiedlichen lebenspraktischen Ansprüche herauszuarbeiten und als gleichermaßen berücksichtigungswürdig anzuerkennen. Daher stehen Oberziele konkreter Schutzprojekte potentiell immer im Diskurs – da die lebensweltliche Lage der Menschen nicht gleich ist und nicht ausgelassen werden darf.

Die Idee, Naturschutz an allgemeinen Grundvorstellungen zu orientieren, wird im Rahmen der Umweltdebatte etwa vom WBGU für vernünftig gehalten, weil es – entgegen der hier vertretenen Position – seiner Meinung nach keine Metakriterien für die Begründung eines letzten Prinzips geben könne. Der WBGU begründet seine Position zum einen ausdrücklich auf der Grundlage von Alberts Münchhausentriemmen (WBGU 1999b: 23 f.; vgl. Kap. 3.4.1, S. 70). Diese Grundlage ist jedoch – wie im Rahmen der tpDE gezeigt wurde – selbstwidersprüchlich.

Zum anderen wird behauptet sich die normativen Grundaxiome – trotz ihrer unterschiedlichen Herkunft z. B. aus der Religion, Intuition, Naturbetrachtung, Tradition oder Vernunft – im Wesentlichen gleichen. Dies gelte etwa für die Ideen, dass alle Menschen ein Lebensrecht hätten, dass menschliche Freiheit ein hohes Gut sei und dass soziale Gerechtigkeit anzustreben sei. Hier sei nicht mit schwerwiegenden Konflikten zu rechnen. Der Referenzrahmen für die praktische Konfliktbearbeitung könne aus internationalen Konventionen wie den Menschenrechten gezogen werden. Konkrete Konflikte bräuchten dann nur noch auf diesen Rahmen bezogen werden, um sie einer Lösung näher zu bringen (WBGU 1999b: 118).

Für die verbleibenden Konflikte werden also gesellschaftliche Prozeduren vorgesehen:

Nach Auffassung des WBGU sollen diese Regeln sicherstellen,

„daß Personen, die eine Abwägung zwischen den verschiedenen Wertdimensionen treffen müssen, dies in fairer und kompetenter Weise tun. Fair bedeutet dabei, dass jeder, der an der Abwägung teilnimmt, die gleiche Chance erhält, seine Argumente und Begründungen vorzustellen und andere zu kritisieren; kompetent bedeutet, daß der Prozeß der Prüfung von Argumenten nach logischen und nachvollziehbaren Kriterien erfolgt.“ (WBGU 1999b: 119)

¹³² Z. B. Morddrohungen im Naturschutzkonflikt Nationalpark Bayerischer Wald (Spiegel 17.11.97) oder Nationalpark Unteres Odertal (Vg. Kap. 10.2.3, s. 379 ff.; MOZ 1999, 0114; Berliner Morgenpost 1999, 0210 ; Tagesspiegel 2001, 0205).

¹³³ Z. B. bei der Wahl unterschiedlicher Gebietsschutztypen. Berliner Morgenpost (1999, 0210)

Inhaltliche Prinzipien – an denen sich insbesondere der Abwägungsprozess für Umweltkonflikte orientieren soll – werden folgende genannt:

- Prinzip der Nichtschädigung (keine Schädigung von Leib, Leben und Eigentum),
- Prinzip der Autonomie (Berücksichtigung der Selbstbestimmung der Menschen),
- Prinzip des Wohltuns (Vermeidung oder Behebung von Schäden, Verbesserung einer als nicht akzeptabel angesehenen Situation),
- Prinzip der Gerechtigkeit (zumindest formale Gleichheit bei der Zuordnung von Rechten und Pflichten bei gleichgelagerten Fällen) (WBGU 1999b: 117).

Die obersten Zielsetzungen werden also in kollektiver Entscheidung festgesetzt, deren Geltung – etwa in demokratischen Debatten – letztlich nicht durch Gründe, sondern durch Hände (Mehrheitsentscheidungen) legitimiert wird. Ebenso wird es für möglich gehalten, das Begründungsproblem von normativen Verpflichtungen – die an moralische Sätze gebunden sind – durch Verträge (z. B. internationale Vereinbarungen) einzuholen (Apel 1973: 374; Werner 2006a, vgl. Dezisionismus, Fußnote 30, S. 73). Anschließend sind die verbleibenden Konflikte im Rahmen der genannten Prozeduren (deren Angemessenheit dann allerdings fraglich bleibt) pragmatisch zu vermitteln.

Kritische Rationalisten – wie z. B. Popper – knüpfen hier an und sehen in dem Wirken dieser gesellschaftlichen Prozeduren (unterschiedliche Formen des Konfliktausgleichs, demokratische Verfahren, Verträge) den eigentlichen Prozess zur rationalen Zielbestimmung. Die unterschiedlichen gesellschaftlichen Prozeduren der Zielfestsetzungen würden nämlich – ähnlich dem Sinn der Forderung eines Theoriepluralismus – an der Realität geprüft werden; im Laufe der Zeit würde sich dann durch einen kritischen Vergleich unterschiedlicher Setzungen von Handlungsorientierungen (Ethikentwürfe), die beste Alternativethik erweisen lassen; damit müssten sich letztlich doch alle Vernünftigen von der besseren Orientierung überzeugen lassen können (Apel 1973: 398).

Damit aber bleiben grundsätzliche Probleme ungelöst. Auch wenn die genannten Prozessnormen in der Tat denen der tpDE ähneln, bleibt unbegründet, weshalb diese gelten sollen. Wieso soll man überhaupt Konflikte im Konsens auflösen – z. B. wenn man reich und mächtig ist? Auch kann der pragmatische Hinweis, dass es eine Basis gemeinsamer Werte auch von sehr unterschiedlichen Gruppen gibt, die Geltungsfrage nicht beantworten.

So ist der Hinweis des WBGU auf die Menschenrechte, die als Maßstab der Konfliktbearbeitung herangezogen werden können, in der Tat bedeutsam: Der Anspruch der Allgemeingültigkeit der Menschenrechte kommt dadurch zum Ausdruck, dass nach UN-Charta die Menschenrechte nicht unter das Gebot der ‚Nichteinmischung in innere Angelegenheiten‘ fallen. **Einmischen ist damit die explizite Forderung der Menschenrechte.** Hinsichtlich ihrer Geltung, werden die Menschenrechte von der UN-Charta damit als unhintergebar angesehen, selbst wenn geltendes Rechte unterschiedlicher Staaten ihnen faktisch widersprechen. Der Anspruch der Gültigkeit ist dabei nicht nur global und interkulturell, sondern auch zeitübergreifend: Mit Blick auf die zukünftigen Generationen sollen im Hier und Jetzt Voraussetzungen geschaffen werden, die es den zukünftigen Generationen ermöglichen, selbst den Regelkanon der Menschenrechte beachten zu können. Damit lösen sich die Menschenrechte – ganz im Sinne der tpDE – tatsächlich von der Idee faktischer Zustimmung: Denn mit zukünftigen Generationen kann es im Hier und Jetzt gar keinen Konflikt geben. Nur weil also im aktuellen Prozess der Konfliktbearbeitung keine Konflikte hinsichtlich der als grundlegend erachteten Prinzipien vorliegen, wäre diese nicht schon der Grund der Geltung der Prinzipien.

Es ist jedoch nicht wahr, dass die Menschenrechte als grundlegende Prinzipien allgemein anerkannt würden: So bestreiten nach wie vor etwa China und Kuba, dass die Menschenrechte die Idee der ‚Nichteinmischung in innere Angelegenheiten‘ zu Recht außer Kraft setzen (Woyke 1995: 274). Ebenso wird der Universalisierungsanspruch geltender Menschenrechtsnormen – insbesondere von einer Reihe islamischer Staaten – bestritten: Denn Menschenrechtsnormen seien aufgrund ihrer europäisch-atlantischen Herkunft nichts als ‚neo-kolonialistische‘ Beeinflussung.

Ähnliche intersubjektive Normenforderungen ergeben sich im Natur- und Umweltschutz. Hier sind es beispielsweise die Konventionen verschiedener Umweltkonferenzen etwa in Rio oder Kyoto, die eine globale und dringliche Problemlage auf den Punkt bringen wollen. Auch hier wird der Anspruch erhoben, dass die geschlossenen Abkommen global und interkulturell gültig sind – zumal vielfältige Aspekte des Umweltschutzes auch für die Erfüllung grundlegender Menschenrechte als unabdingbar gelten.

Diese Normenansprüche schlagen auch auf die Innenpolitik der jeweiligen Staaten durch und werden in den Nationalstaaten zu Gesetzen gestaltenden Vorgaben. Mit diesen Normenansprüchen setzt sich in den verschiedenen Ländern jedoch auch die Bezweifelbarkeit bzw. Strittigkeit dieser Normen fort: So ist z. B. die Auseinandersetzung um die Grundlagen der Biodiversität alles andere als abgeschlossen. Massiv umstritten sind etwa die Orientierungen, ob Artenvielfalt als ‚gemeinsames Erbe der Menschheit‘ zu gelten habe, oder ob die ‚nationale Souveränität über die genetischen Ressourcen‘ anzuerkennen sei. Auch ist die Einschätzung dessen, was denn überhaupt der Schutzgegenstand sei kontrovers: Auch international und national ist die Bedeutung des Eigenwertes der Natur strittig (Görg 2003: 228 ff.). Nachdem die Eigenwertaussage in die Biodiversitätskonvention aufgenommen wurde, ist auch das neue Bundesnaturschutzgesetz mit dieser Aussage versehen worden. Unterschiede hinsichtlich der Eigenwertfrage führen aber zu Unterschieden in den Naturschutzkonflikten.

Festzuhalten ist also zweierlei: Erstens sind auch die moralischen Grundlagen – primären Prinzipien – z.T. erheblich umstritten. Zweitens ist die Gültigkeit einer Orientierung nicht schon dadurch nachgewiesen, dass sie im Rahmen vorgegebener Verfahren entstanden ist. Auch müssten die Verfahren selber noch begründet werden.

D. h. auch, dass die Geltung von Entscheidungen nicht dadurch verbürgt werden kann, dass sie das Ergebnis der Bezugnahme auf Gesetze oder der Umsetzung von Vorgaben sind, die sich eine Gemeinschaft gegeben hat. Dies ergibt sich auch daraus, dass der Anwendungssinn einer Vorgabe immer noch auf die konkrete Situation zu übertragen ist: Der Anwendungssinn kann nicht schon selbst von der Vorgabe mitgeregelt werden. Auch Gesetze und institutionelle Vorgaben müssen prinzipiell gegenüber allen argumentationswilligen und urteilsfähigen Wesen in freien Dialogen situationenbezogen gerechtfertigt werden hinsichtlich der Ansprüche möglicher Betroffener (Apel et al. 1980: 126).

Für den Naturschutz ergibt sich, dass nicht etwa schon nationale Naturschutzgesetze, EU-Verordnungen oder internationale Abkommen zur Biodiversität hinreichender Grund der Geltung von solchen Maßnahmen sind, die sich auf sie beziehen. Freilich dürfen sie im Umkehrschluss nicht einfach missachtet werden; denn vielfach stellen sie selbst schon einen Beitrag für die Suche nach den besten Argumenten für den Ausgleich konfligierender Interessen im Sinne von (D) und (U) dar.

Dies ist vor allem dann der Fall, wenn die Verselbstständigung des Eigensinns von gesellschaftlichen Teilsystemen (Wirtschaft, Politik) eine bewusste kollektive Steuerung zu untergraben droht, oder mächtige und einseitige Interessen sich ihren Weg bahnen wollen (vgl. Kap. 7.3.2.6, S. 244). Zugleich aber kann eine politische und rechtliche Rahmensetzung, mit der in den gesellschaftlichen Zielfindungsprozess eingegriffen wird, selbst Ausdruck illegitimer Verselbstständigungen und Interessen sein.

Ob sich dies so verhält oder ob die rechtlich-politische Rahmensetzung als Konterstrategie im Sinne von D und U verstanden werden kann – denn so könnte sie legitimiert werden –, muss selbst explizit in Argumenten vertreten werden.

Diesen Anspruch verfehlt etwa das BFN, wenn es die Möglichkeiten der Teilnahme am Abstimmungsprozess zur Festlegung von Zielen und Prioritäten beim Schutz der biologischen Vielfalt relativiert:

„Zur gleichberechtigten Teilnahme an diesem notwendigen Abstimmungsprozess ist zunächst aber der politische und rechtliche Rahmen zu schaffen, der den Einfluss der auf den Schutz der biologischen Vielfalt gerichteten Kräfte entscheidend hebt. Erst dann kann die notwendige Diskussion geführt werden, welche biologische Vielfalt wie geschützt werden soll.“ (BFN 1997: 31 f.)

Auch das BFN sieht offenbar im rechtlich-politischen Rahmen die selbst nicht mehr zu begründende Voraussetzung richtiger Naturschutzbemühungen.

Mit welchen Gründen aber dieser Rahmen zu setzen ist, gerade weil Zielkonflikte innerhalb der Kräfte bestehen, die sich um eine Position zum Artenschutz bemühen, bleibt offen.

8.4 Zusammenfassung und Übergang in die Praxis: Der tpDE-Fragenkatalog einer NE

Als Schritt in die Praxis stelle ich hier den tpDE-Fragenkatalog vor, der auf potentielle NE- bzw. Naturschutzprojekte anzuwenden ist. Dieser Fragenkatalog ergab sich aus der Normenentfaltung von (D) und (U) aus Kap. 7.3, S. 230 ff. und deren Konkretisierung für die NE in Kapitel 8.

Ausgewählte Aspekte des Fragenkataloges werden im Kapitel 9 auf Naturschutzaspekte im allgemeinen bezogen und in Kapitel 10 für das Untere Odertal angewandt.

Sinnverständigung, Erkenntnis- und Normenkritik

- Gibt es eine Vorverständigung über Grundbegriffe und normative Grundorientierungen mit möglichst allen Beteiligten?
- Wie können die anwendungsbezogenen Grundnormen beurteilt werden?
- Sind die Behauptungen über Grundnormen frei von (**performativen**) **Widersprüchen** hinsichtlich normativer und ontologischer Aussagen?

Dienen ‚Natürlichkeitsargumente‘ als Grund der Geltung?

- im Rahmen von biowissenschaftlichen Argumenten
- im Rahmen metaphysischer Spekulationen
- Dienen die naturwissenschaftlichen Argumente auch Wertbegründungen?

Welchen Inhalt haben die Grundbegriffe?

- Was bedeutet Natur, was Naturschutz?
- Wird die Bedeutung der teleologischen Sprache der Biowissenschaften reflektiert?
- Ist das Natürliche das Überlegene weil Ursprünglichere?

Welches ist das Problemvorverständnis?

- **Wie ist die Situationeneinschätzung?**

- Was ist eigentlich **das** Problem, was das Oberziel, und was die Situation, die als maßgeblich für die Zielsetzungen herangezogen werden?
- **Was ist dabei zu berücksichtigen? Demographische Entwicklung, Transformation, Konfliktlinien.**

Was ist der Anwendungssinn?

- **Wird gefragt, ob der Naturschutz angesichts der besonderen Situation noch angemessen ist? Wird die Idee der Angemessenheit überhaupt thematisiert?**
- **Dient der Naturschutz einer NE?**
- Gibt es Hinweise darauf, warum es berechtigt sein könnte, dass der Naturschutz in den letzten Jahren in Misskredit geraten ist?

Nicht-Ideales, Beschränkendes, Grenzen empirisch-theoretischen Wissens, argumentationsfremde Instanzen aufdecken

- Inwieweit weicht der reale Diskurs von dem idealen ab?: Was sind die konkreten diskursbeschränkenden Faktoren?
- Inwieweit werden Bedürfnisse und Interessen nicht berücksichtigt?
- Welche materiellen und immateriellen Voraussetzungen behindern den Diskurs?
- Besteht **moralische Strategik**, einseitiges Interessenvertreten, Naturschutz-Propaganda?
- Treten die praktischen Positionen so auf, dass sie sich für korrekturbedürftig halten? Oder geht es um **Akzeptanzbeschaffung** für bereits unverrückbare Zielsetzungen?
- Inwieweit beschränken die Handlungsfolgen praktischer Lösungen das, was eigentlich einer Entgrenzung der Kommunikationsgemeinschaft dienlich wäre?
- Liegt möglichst umfängliches empirisches Wissen vor? Welche wissenschaftliche Expertise fehlt?
- Ist die Expertise selbstkritisch hinsichtlich der Aufdeckung grundlegender Fehler?
- Sind die Begründungen für Vorsichtsregeln hinreichend fundiert?
- Verletzen ökologische Vorsichtsregeln womöglich selbst Interessen?
- Ist die Wirkungsanalyse der gefundenen praktischen Lösungen tatsächlich hinreichend dahingehend, dass alles, was eine Rolle spielen könnte, auch berücksichtigt wird?

Bezugnahme auf konkrete Konflikte und vorfindliche Normen

- Welche Interessen und Konflikte gibt es?
- Wird nach möglichen Interessengegensätzen, Wertdifferenzen und Konfliktlinien gesucht, damit die Möglichkeit besteht, einen Konsens zu finden?
- Werden die Handlungsbeschränkungen geplanter Maßnahmen klar benannt, damit sie Gegenstand von konsensorientierten Diskursen werden können, oder werden die Beschränkungen eher ‚schön-geredet‘ und also der freie Diskurs behindert?
- Welche Konflikte oder Akteure behindern eine Kooperation? Welche Möglichkeiten und Grenzen bestehen, um die Kooperations- und Konsensbarrieren aufzuheben?
- Bestehen Bemühungen herauszufinden, wer von den anstehenden Normen betroffen ist, jedoch nicht am Diskurs teilnimmt oder teilnehmen kann? Gibt es Bemühungen, die ‚Nicht-Teilnehmer‘ in den Diskurs zu ziehen, bzw. anderweitig zu vertreten?
- Werden Entscheidungen – angesichts verbleibender Konflikte – so getroffen, dass eine Prüfung und Korrektur von Handlungsfolgen und Unterlassungen möglich bleibt?

Bewahrungs- und Verbesserungspflicht

- Wird der Entwicklungsgedanke des Richtungssinnes von (D) und (U) beachtet?
- Werden die vorgegebenen Institutionen so genutzt und verbessert, dass möglichst unbeschränkte Diskurse geführt und alle Interessen fair berücksichtigt werden können?
- Werden in dieser Hinsicht die vorgegebenen Regeln genutzt und ggf. verbessert?
- Werden Verfahren demokratischer Meinungsbildung genutzt, erweitert oder unterlaufen?
- Werden die Betroffenen im Rahmen von Beteiligung eher nur informiert, oder dürfen sie auch auf der Ober-Zielebene mitgestalten? Welche unterschiedliche Bedeutung haben hier z. B. naturschutzrelevante Richtlinien (FFH), Gesetze (NP-Gesetze), oder fördermittelabhängige Naturschutzprojekte?
- Welche Zugangsbedingungen gibt es für Planungsbetroffene etwa bei der Beteiligung an Projektträgern von Naturschutzprojekten (Vereine, Stiftungen)?
- Wird politische Beteiligung gefördert?: Dient die Auseinandersetzung um regionale Konflikte der Einübung von D-gemäßen Diskursen, oder führt sie womöglich zu ‚Politikverdrossenheit‘, da die Beteiligungsmöglichkeiten „nur auf dem Papier stehen“?
- Erscheint die ‚Gestaltungswirklichkeit‘ den Menschen so, dass sie eher nur ohnmächtig von fremden Zielen betroffen werden, oder bleibt ihnen ausreichender Handlungsspielraum?

- Welche Einrichtungen gesellschaftlicher Informationsvermittlung und Konfliktbearbeitung gibt es, und welche von ihnen haben sich bewährt und sind daher besonders erhaltenswürdig, wie z. B.: regionale Medien, Runde Tische, Vereine, regionale Planungsgruppen, Mediationsverfahren, parlamentarische Anhörungen, Umweltbildungseinrichtungen?
- Wie verhalten sich die Kommunikations- und Bildungsinstitutionen zu den bereits genannten Aspekten der Sinnverständigung?
- Wie werden in diesen Institutionen die Probleme der Wertevermittlung angegangen? Wird auf die Sinn Grenzen naturwissenschaftlichen Expertenwissens hingewiesen?
- Wie gehen die Institutionen der Umweltbildung und naturschutzbezogenen Öffentlichkeitsarbeit mit dem Problem der moralischen Strategik um? D. h., wird die vertretene Normengrundlage selbst noch kritisch zum Diskurs angeboten, oder geht es einfach nur um **Akzeptanzbeschaffung**?
- Wie wird der Zukunftsbezug eingeführt? Wird er womöglich im Sinne einer Radikalisierung des Naturschutzes genutzt? Erscheint nun eine zu erhaltende Natürlichkeit in noch dringlicherem Gewand? Gibt es Ansätze zur ‚Ökodiktatur‘?
- Wird reflektiert, dass das Gebot zur Verbesserung auch der natürlichen Lebensvoraussetzungen nicht gleichbedeutend ist mit dem Schutz einer Biodiversität, die an möglichst vom Menschen unberührte Verhältnisse gebunden ist?
- Wird reflektiert, dass auch das Verständnis von Natürlichkeit an den Interessen der Menschen unter Gerechtigkeitsaspekten orientiert bleiben muss?
- Wird gesehen, dass die Dilemmata, die bei der Verfolgung unterschiedlicher Anliegen der Lebenssicherung auftreten, nicht durch die Vorentscheidung eines angeblichen Primats ökologischer Zielsetzungen zu bearbeiten sind, sondern nur mit Hilfe eines konkreten, offenen Diskurses?

Ökologisches Unterlassungsprinzip

- Wird das ‚Nichtinterventionsprinzip‘ beachtet? Wird also beachtet, dass die Nichtintervention in natürliche Verhältnisse geboten sein kann, da aufgrund von Unsicherheit und Risiko sehr nachteilig

ge Folgen möglich sind? Wird aber auch beachtet, dass ein Unterlassungsprinzip zwar wichtig, aber nicht grundsätzlich vorrangig ist, da auch dieses begründet werden muss?

- Wird beachtet, dass ‚Natürlichkeit‘ nicht selbst schon das Unterlassungsprinzip als Vorrangprinzip begründet?

Verantwortungsprinzip und Konterstrategie

Kann die unmittelbare Befolgung der als eigentlich richtig erkannten Maßnahmen (z. B. Naturschutz als solches) überhaupt verantwortet werden?

- Bestehen womöglich gegenüber Einzelnen oder Gruppen unerträgliche Härten, und wie wird dies benannt und berücksichtigt?
- Ist bei Befolgung der einen Norm, auf anderen Gebieten mit Folgen zu rechnen, die gleichfalls nicht gewollt werden können?
- Ist man womöglich überfordert, vorgegebenen Normen zu folgen?
- Wird die eigene Diskursbereitschaft und Kooperationsbemühung in der Auseinandersetzung mit anderen Interessengruppen parasitär missbraucht?

- Wird berücksichtigt, dass man es mit Interessengruppen zu tun hat, die ggf. lediglich ihre egoistischen Interessen im Blick haben und sich moral-strategisch verhalten?
- Wird berücksichtigt, dass es sich dabei nicht notwendig um Wirtschaftslobbyisten handeln muss, sondern auch um Naturschutz-NGOs handeln kann, die ihr ‚grünes Anliegen‘ parasitär missbrauchen?
- Welche moralischen Konterstrategien gegenüber Fehlorientierungen, Unwissenheit, Überforderung, Gleichgültigkeit sind gegebenenfalls nötig, welche sind auch moralisch gerechtfertigt?
- Kann das ‚Feuerwehrargument‘ im konkreten Naturschutzprojekt tatsächlich gerechtfertigt werden?: Kann es im konkreten Konflikt die Einschränkung des Konsens- und Kooperationsgebotes, Propaganda, das Schmieden von strategischen Bündnissen und die Ausgrenzung der Betroffenen von Zielbestimmungen oder aus gewohnten Nutzungsräumen rechtfertigen?
- Wird die moralische Konterstrategie – die einzelne Akteure ggf. umsetzen – explizit gerechtfertigt? Ist der Rechtfertigungsgrund vernünftig?
- Wird zu diesem Zwecke die Zumutbarkeit in Bezug auch auf die konkret Betroffenen geprüft, so dass wirklich die Folgen der Projekte, ebenso wie auch die Handlungsmöglichkeiten der Betroffenen bekannt sind?
- Werden alle Maßnahmen und Diskursresultate – ob eher konterstrategischer oder demokratischer Natur – so eingebracht, dass sie kontroll- und korrekturfähig sind?
- Welche Voraussetzungen fehlen und müssen daher geschickt geschaffen werden, um die D- und U-gemäße Einsichts- bzw. Handlungsfähigkeit herzustellen? Muss ggf. der systemische Eigensinn von Rechtsregeln und Machtstrukturen neu gestaltet werden?

9 Grundlagen der Naturschutzpraxis im Lichte des transzendental-pragmatischen NE-Verständnisses

In diesem Kapitel wird das im Lichte der tpDE entwickelte NE-Verständnis auf ausgewählte Naturschutzaspekte angewandt. Dabei geht es um eine weitere, beispielorientierte Konkretisierung meines NE-Verständnisses. In Bezug auf ausgewählte Naturschutzargumentationen werden die Sinnhaftigkeit zentraler Begriffe ebenso, wie empirisch-theoretische Argumente diskutiert.

Zunächst geht es um ein Verständnis globaler Naturschutzaspekte hinsichtlich biogeographischer und klimatologischer Unterschiede. Diese werden verbunden mit dem historischen Einfluss des Menschen auf die Naturgestalt (Kap. 9.1.1, S. 302 ff.). Beispielhaft wird das im Rahmen der Waldentwicklung und der ‚natürlichen Flussauen‘ erläutert. Insbesondere der Waldbezug dient als wesentlicher Maßstab für Naturschutzbegründungen. Unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich der Natürlichkeit von Waldökosystemen sind für die Naturschutzargumentation grundlegend. Diese empirisch-theoretischen Überlegungen sind auch bedeutsam für den Zweifel an einem Schutzverständnis regionaler Biodiversität, die im Rahmen möglichst großer ‚Naturnähe‘ und der Ablehnung ‚gebietsfremder Arten‘ zu realisieren sei. Dabei stehen grundlegende Naturkonzepte auf dem Prüfstand (vgl. Kap. 9.2, S. 309 ff.).

Grundlegend für das Vertreten öffentlichkeitswirksamer Naturschutzargumente ist auch der Bezug auf ein dramatisches bis apokalyptisches Massensterben der Arten. Dieses Argument ist insofern so bedeutsam, weil es auch als ‚Feuerwehrargument‘ (vgl. Kap. 7.3.2.6, S. 244 ff.) genutzt wird, mit dem zumindest teilweise die Naturschutzzielsetzungen aus dem Diskurs genommen werden, um diese – angesichts der naturschützerischen Eile – eher durch Experten bestimmen zu lassen. Dies wird auch im Kap. 10, S. 364 ff. am Beispiel des NPUO dargestellt. In Anlehnung an Kap. 9.1.1 wird die Artengefährungsdiagnose in Kap. 9.3, S. 323 ff. behandelt.

Ebenso werde ich mit Blick auf den NPUO untersuchen, auf welche administrativen und rechtlichen Rahmensetzungen sich die Naturschutzargumentation beziehen, um das Naturschutzanliegen im Sinne einer NE voranzubringen. Dazu zählen hier die CBD, das Bundesnaturschutzgesetz, die FFH-Richtlinie und die IUCN-Kriterien (vgl. Kap. 9.4, S. 343 ff.). Es wird sich zeigen, dass in diesen Rahmensetzungen verschiedene Aspekte der Diskursbeschränkung zum Tragen kommen und argumentationsfremde Zielbegründungen angeführt werden. Die mit diesen Zielsetzungen verbundenen Naturschutznormen erweisen sich auch mit Blick auf den NPUO, als moralisch bedenklich. Die bedenklichen Normen ergeben sich vor allem aus Naturschutzargumentationen, die einen **vom Menschen möglichst einflussfreien** Naturschutz zu begründen suchen, die die Beteiligungsmöglichkeiten der Betroffenen zu untergraben suchen und aus der Eigenwertbehauptung der Natur. Zugleich wird sich aber zeigen, dass diese Rahmensetzungen selbst das Potential haben, die genannten bedenklichen Normensetzungen zu überwinden, bzw. ein diesbezüglich kritischer Diskurs bereits geführt und Änderungen umgesetzt wurden. Jedoch zeigt sich auch, dass die Rezeption durch die Naturschutzpraxis diese Selbstkritik z.T. nicht mitmacht. Ein Beispiel hierfür ist des NPUO (vgl. Kap. 10, S. 364 ff.).

9.1 **Bedingungen der Biodiversität und die Illusion ‚dauerhafter‘, ‚natürlicher‘ Ökosysteme in Nord-Europa**

Der Erhalt der **globalen Biodiversität** gehört zu den Hauptanliegen des Naturschutzes. Die Biodiversität beinhaltet die Gendiversität, die Artendiversität und die Ökosystemdiversität. Sehr häufig wird jedoch der Begriff ‚Artenvielfalt‘ in gleicher Weise wie ‚Biodiversität‘ verwendet.

Der Bezug zur Biodiversität wird auch über eine Fülle von Argumenten – Nachhaltige Entwicklung, CBD, IUCN, FFH, Rote Listen – im Rahmen lokaler Naturschutzprojekte hergestellt. Die Argumente, die für den globalen Biodiversitäts- bzw. Artenschutz genannt werden, sind in einem sehr erheblichen Maße interpretationsbedürftig und kritikwürdig, zugleich aber handlungsleitend. Da kritische empirisch-theoretische Diskurse selbst Teil des in dieser Arbeit vertretenen NE-Verständnisses sind, werde ich nachfolgend einige Kontroversen zur Biodiversität darstellen. Nachfolgend werde ich folgende Thesen begründen:

Die Problematik der globalen Biodiversität lässt sich nicht ohne weiteres auf Deutschland bzw. Nord-Europa übertragen. Deutschland ist im weltweiten Vergleich ein artenarmes Land, in dem nur wenige Arten vorkommen, die ausschließlich hier leben – sog. Endemiten (SRU 2002: 22). Darüber hinaus sind in Deutschland in den letzten 100 Jahren nur sehr wenige Arten tatsächlich ausgestorben. Dass dennoch Arten aus den Betrachtungsräumen verschwinden, sich das Artenareal verschiebt, hat nicht zuletzt damit zu tun, dass die Arten nach wie vor auf den Rhythmus des Wechsels von Warm- und Kaltzeiten reagieren, z.T. sehr wetterabhängig sind, sich der Nährstoffeintrag stark erhöht hat und sich Nutzungsformen der Flächen ändern.

Darüber hinaus ist der **Natürlichkeitsbezug** wesentlicher Gesichtspunkt bei der Beurteilung dessen, was denn das Verschwinden von Arten bedeutet. Der Natürlichkeitsbezug ist jedoch nicht nur wissenschaftsreflexiv problematisch, wie bereits oben dargestellt (vgl. 6.4, S. 165 ff.); sondern die damit verbundene ‚**Unberührtheitsvorstellung**‘ (vgl. Kap. 9.2.1, S. 310) – die ein zentrales Argument und Ziel für Naturschutzvorhaben darstellt – ist selbst angesichts empirisch-theoretischen Wissens – kritisch zu würdigen. Daher werde ich untersuchen, was es in empirisch-theoretischer Einstellung bedeuten soll, **„der Natur ihren Lauf zu lassen, damit sich die Natur ungestört entwickeln kann“** (vgl. Vössing 1998a; BFN 2008a) – wie es in Naturschutzkreisen häufig heißt. Dabei zeigt sich, dass dies eine sachlich sehr unklare und hermeneutisch, moralisch-normativ sehr fragwürdige Aussage ist (vgl. Kap. 6.4, S. 165 ff.). Solche Behauptungen müssten daher tiefgängig erläutert werden. Das geschieht im Rahmen der Auseinandersetzung um den Ökosystemschutz bzw. um die zu fördernde Artenvielfalt meist nicht. Es entsteht daher die Suggestion, dass eine solche Auseinandersetzung auch nicht nötig sei.

Es sind also zwei Argumentationslinien zu unterscheiden: Zum einen die empirische Basis, die nach den geographisch differenzierten Bedingungen der Artenentwicklung fragt (vgl. Kap. 9.1.1, S. 302). Zum anderen geht es darum, welche Bedeutungen den vorfindlichen Veränderungen zugeordnet werden. Letzteres ist eng mit dem ‚Natürlichkeitsargument‘ verbunden.

Hinsichtlich der Beschreibung der Artenschutzproblematik, spielen zunächst **geographische Unterscheidungen**, insbesondere zwischen den Regionen tropischer Regenwälder und denen in Nord-Europa und Nordamerika gelegenen, eine große Rolle.

9.1.1 *Klimatologische und biogeographische Unterschiede*

Das globale Artensterben findet vor allem in den **immerfeuchten Teilen der tropischen Regenwälder** der Entwicklungsländer statt (Pimm et al. 2005: 72 ff.). Diese Ökosysteme unterscheiden sich grundsätzlich von denen des mitteleuropäischen Festlandes. Regionen tropischer Wälder kennen weder Jahreszeiten noch Eiszeiten. Diese Ökosysteme unterliegen daher einer Konstanz von Umweltbedingungen, die in Jahrmillionen zählt und die Vielfalt begründet (vgl. Reichholf 2001: 134).

Demgegenüber wurden große Teile der Nordhalbkugel eiszeitbedingt immer wieder durch viele hundert Meter dicke Eisschilde abgeschliffen. Auch das Untere Odertal ist durch die letzte Eiszeit (Weichsel-Vereisung) geprägt und war vollständig eisbedeckt (Dohle et al. 1999: 3). Im Verhältnis zum Alter der Tropenwaldökosysteme hat es ein Vielfaches hin und her von Eis- und Warmzeiten gegeben: In dem entsprechenden Erdzeitalter – dem Quartär – sind ca. 20 Warm-Kalt-Zyklen nachgewiesen (Bunzel-Drüke et al. 1994: 2). Die bisher jüngste Eiszeit – das Weichsel-Würm-Glazial, das seinen Höhepunkt vor ca. 18.000 Jahren hatte und in der das Eis bis zur Elbe vordrang und dem Tundren und Steppen vorgelagert waren – ist vor etwa 13.000 Jahren zu Ende gegangen. In dieser Zeit war der größte Teil der heute gemäßigten Zone **entwaldet** (WBGU 1999a: 104). Ebenso wenig waren eiszeitbedingt die Lebewesen verbreitet, die offene oder halboffene Lebensräume bevorzugten, also die Grünlandpflanzen und Wiesengesellschaften, die in Nordeuropa gegenwärtig so zahlreich vertreten sind (Ellenberg 1986). Vor 11.000 Jahren setzte eine bleibende Erwärmung ein, die heutige Warmzeit, das Holozän¹³⁴, begann. Mit der Dynamik des **bis heute fortwirkenden** Klimaphänomens, änderte sich die europäische Artenzusammensetzung grundlegend. Auch die Waldausbreitung in Nord-Europa hat erst wieder vor etwa 11.000 Jahren begonnen und damit zugleich ein Entwicklungsschub der Pflanzen, Tiere und Menschen (Enquete-Kommission 1994: 440; Müller 1997: 233).

Auch in den letzten 1.000 Jahren sind **erhebliche** Klimaschwankungen nichts ungewöhnliches. Mitteleuropa weist daher – im Vergleich zu den Regenwaldgebieten – eiszeitbedingt Besonderheiten auf, die sich ‚natürlicher‘ Weise in einer ebenso erheblichen **Arealdynamik** ausdrücken: Mitteleuropa liegt seit Jahrzehntausenden geographisch in einem klimatischen Übergangsbereich, das daher erhebliche, kurzfristige klimatische Schwankungen aufweist.

„So wirkt der atlantisch-gemäßigte Westen weit nach Mitteleuropa hinein und trifft dort sowohl auf den nordöstlich kontinental-kalten (...) Einflussbereich als auch auf das von Südosten heranreichende pannonisch-pontische sommerwarme Klima, während von Süden her mediterrane Einflüsse wirksam sind. Je nach Stärke und Dauer von Wetterlagen aus der jeweiligen Klimazone nehmen Arten, die diesen Verbreitungstypen angehören, mehr oder minder stark zu, während die anderen entsprechend abnehmen.“ (Reichholf 2005: 23)

Daher hatte in den meisten Zeiten die Arealdynamik der Arten eine deutliche **Klimakomponente**, die sich gegenwärtig in den Roten Listen niederschlägt (Müller 1997: 235 ff.).

Auch ist in Europa mit einer erneuten Abkühlung des Klimas innerhalb der nächsten 20.000 Jahre zu rechnen, womit erneut eine massive Veränderung der Ökosysteme einhergehen wird. Derartige Zeiträume liegen zumindest nicht außerhalb menschlicher Erwägungen, wie die deutlich längeren Zeithorizonte etwa für die Planung atomarer Endlager zeigen.

¹³⁴ Das **Holozän** ist die jüngste geologische Epoche der Erdgeschichte. Es begann vor etwa 11.700 Jahren mit der Erwärmung des Klimas am Ende des Pleistozäns. Beide Epochen gehören zum Quartär.

In der Existenzzeit der tropischen Regenwälder wurde eiszeitbedingt in Europa, Asien und Nordamerika sozusagen die ökologische Entwicklung immer wieder ‚zurückgesetzt‘. Die Folge ist, dass z. B. in Nord-Europa die Artenvielfalt ‚von Hause aus‘ erheblich geringer ausfällt und zugleich die aktuelle Artenveränderung klimabedingt sehr viel dynamischer ist. Lediglich die ehemals eisfreien Gebiete beherbergen eine größere Zahl von endemischen Arten (Köppel 1998; vgl. Kap. 9.3.4, 334 ff.). Allgemein gilt, dass auch aufgrund dieser Entwicklung die Artenvielfalt von den Polen äquatorwärts stark – z.T. exponentiell – ansteigt (Reichholf 2001: 131 f.).

Wo und weshalb Schutzgebiete nach den Naturschutzgesetzen oder Natura 2000 festgelegt werden, hängt nun stark von der Beurteilung der Wälder hinsichtlich ihrer **Naturnähe** oder Naturferne ab (Volk 2005: 21). Die ‚Schlussgesellschaften‘, die sog. potentiell natürliche Vegetation (vgl. Kap. 9.2, S. 309 ff.), werden für Deutschland – sofern die menschlichen Eingriffe ausgeblieben wären – **auf 2/3 der Fläche als geschlossene Buchenwälder gedacht** (BFN 2008a).

„Je nach Standort würden geschlossene Buchen- oder Eichen(misch)wälder mit ihren Lebensgemeinschaften dominieren, die erst in höheren Lagen der Mittelgebirge und in den Alpen von Fichten- und Tannenwäldern abgelöst würden.“ (BFN 1997: 29)

„Dieser Wald entspräche der sogenannten Klimaxvegetation. Unter diesem Begriff wird die typische Vegetation verstanden, die sich unter konstanten klimatischen Bedingungen ohne Einfluß des Menschen auf den „mittleren Standorten“ eines Gebietes großflächig entwickeln würde; man könnte sie auch als „regional natürliche Vegetation“ bezeichnen (...). Verwandt mit dem Begriff des Klimax ist die „potentielle natürliche Vegetation“. Hiermit meint man die Vegetation, die sich auf dem jeweiligen, durchaus auch vom Menschen in der Vergangenheit wesentlich veränderten Standort unter „natürlichen“ Bedingungen entwickeln würde. Als „natürliche Bedingungen“ stellt man sich den Zustand vor, der sich ergeben würde, wenn jeder Einfluß des Menschen schlagartig aufhören würde und die daraus folgende Sukzession in einem einzigen Augenblick vollendet wäre (...). Baumlose Flächen mit Lebensgemeinschaften des Offenlandes fänden wir nach diesem Konzept nur auf wenigen Sonderstandorten, etwa auf Felsen oder in den Auen sich häufig verlagernder Flüsse (Ellenberg 1986).“ (Bunzel-Drüke et al. 1994: 7 f.)

Nun ist aber dieses Naturnähekonzzept sehr wahrscheinlich aus mehreren Gründen unzutreffend:

Wie dargestellt, sind die klimatischen Bedingungen natürlicherweise gerade **nicht** konstant, was zu vielfältigen Wirkungen auf die Wälder führt. Auch kann diese ‚Waldideologie‘ nicht verständlich machen, warum in Mitteleuropa heute so viele Lebewesen vorkommen, die offene oder halboffene Lebensräume bevorzugen.

Auch ist zu berücksichtigen, dass die nacheiszeitlichen Ökosysteme zunächst durch **Pflanzen fressende Großsäuger** geprägt waren (z. B. Waldelefant, Mammute, Nashörner, Pferde, Elche, usw.; vgl. Bunzel-Drüke et al. 1994: 1 ff.). In den Warmzeiten lebte auch in Deutschland z. B. der Waldelefant, während in den Kaltzeiten das Mammut von Skandinavien und Sibirien einwanderte, wo seine Refugien in den Interglazialen lagen. Wenn das Eis vorrückte, wichen die an gemäßigttes Klima angepasste Großsäuger in den Mittelmeerraum aus (Bunzel-Drüke et al. 1994: 17).

Diese großen Pflanzenfresser stellten einen massiven Eingriff in die Vegetation und das Landschaftsbild dar. Sie sorgten für offene Flächen und strukturierten damit wesentlich das Landschaftsbild (Bunzel-Drüke et al. 1999). Die mitteleuropäische Normallandschaft der Warmzeit dürfte daher ein räumlich, wie auch zeitlich sehr heterogenes und dynamisches Mosaik aller denkbaren Zwischenstadien zwischen Wald und Steppe gewesen sein. Sie dürfte Ähnlichkeit mit der Kulturlandschaft haben. Infolge der Eingriffe durch die grasenden Tiere, steigt zugleich die Artenvielfalt eines Gebietes wesentlich an (vgl. Scheibe et al. 1998: 65).

Der typische holozäne¹³⁴ ‚Urwald‘ dürfte daher eine Weidelandschaft aus Grasfluren, Dornsträuchern und Bäumen gewesen sein, in der die Huftierdichten die Kapazität des Lebensraumes erreichten.

Jedoch, viele der Großsäuger der letzten Eiszeit verschwanden bald nach ihrem Ende aus Europa. Viele dieser Tiere starben sogar weltweit aus.

„Von den 31 Arten großer Pflanzenfresser, die während des Eem-Interglazials und der Weichsel/Würm-Eiszeit im Binnenland Europas vorkamen, wären mindestens 18 unter heutigen Klimabedingungen in Mitteleuropa zu erwarten. In Deutschland leben jedoch nur noch sieben davon in Freiheit. Megaherbivoren wie Elefanten und Gras- und Rauhfutterfresser fehlen, also Artengruppen, die besonders starke Einflüsse auf Vegetation und Landschaft ausüben. Das Aussterben von Großtieren vom Ende des Pleistozäns bis ins frühe Holozän, war nicht auf Europa beschränkt, sondern trat außer in Afrika auf allen Kontinenten und auch Inseln auf, jedoch zu unterschiedlichen Zeiten. Es existiert keine Hypothese, die den beobachteten Verlauf der Aussterbewelle durch ein weltweit wirkendes Klimaphänomen erklären kann.“ (Bunzel-Drüke 2000)

Dieses Verschwinden der Großsäuger unterscheidet die letzte Nacheiszeit von der langen Reihe vorhergehender Nacheiszeiten, die die Großsäuger meist überlebt hatten.

Was war nach der letzten Eiszeit anders?

9.1.2 Der menschliche Einfluss auf das ‚Natürliche‘ und die Artenvielfalt

Es war vor allem der Einfluss des **modernen, jungsteinzeitlichen Menschen**, der in Europa zum ersten Mal während des Wechsels zwischen Kalt- und Warmzeit lebte: Nun trafen dessen **Fernwaffen** auf die großen Pflanzenfresser (Mammut, Wollnashorn, Steppenwisent) und dies führte zum umfänglichen **Sterben der Megafauna**, dem sog. ‚**prähistorischen Overkill**‘ (Bunzel-Drüke 1994: 19; Scheibe et al. 1998: 66; Martin 1984; Sukopp 1997: 72; Müller 1997: 234).

„Die Überjagung der Großtiere begann in Europa mit dem Einwandern des modernen Menschen während der letzten Eiszeit. Im Holozän hat es insofern keine vom Menschen unbeeinflusste „Urlandschaft“ gegeben, als die größten Tiere wie Elefanten und Nashörner bereits vor dem Ende des Glazials ausgerottet waren und einige weitere Arten wie Wildesel, Riesenhirsch und Höhlenbär nur noch in verringerten Populationsdichten vorkamen.“ (Bunzel-Drüke et al. 1999)¹³⁵.

Der Einfluss des Menschen bezog sich aber nicht nur auf die Bejagung der Großsäuger. Allgemein war der Einfluss der Menschen auf die nordeuropäischen Ökosysteme seit dem Ende der letzten Eiszeit massiv (Eser 1998:16 ff.). **Der Mensch war bewusst gestaltender und dominierender Teil der nach-eiszeitlichen Ökosystementwicklung.**

Der historische Vorgang der Züchtung und Hälterung von Pflanzen (Garten- und Landwirtschaft) und Tieren (Haustierhaltung), ist nicht nur eine Überlebensbedingung des Menschen, sondern – wie wir oben gesehen haben – die Bedingung der Möglichkeit unseres Naturkonzeptes einschließlich der begrifflichen Fassung und Unterscheidung von Arten (vgl. Kap. 8.3.2, S. 278). Daher ist das ‚Natürliche‘ auf der Handlungs- und Sinnebene untrennbar an den handelnden Menschen gebunden.

¹³⁵ Zwar ist die Overkill-Hypothese auch umstritten, bzw. wird das Aussterben der Großsäuger auch mit klimatischen Bedingungen oder der Verbreitung von virenbedingten Erkrankungen in Verbindung gebracht (Lohmann 2006). Dennoch gilt die Beteiligung des jungsteinzeitlichen Menschen am Verschwinden der großen Pflanzenfresser als wahrscheinlich.

9.1.2.1 Die ‚natürliche‘ Waldentwicklung

Das Sterben der großen Pflanzenfresser förderte zugleich die **Waldausbreitung**. Denn zuvor hatte diese durch Verbiss das Auftreten geschlossener Wälder verhindert. Daher wäre die ‚natürliche‘, vom Menschen ‚unberührte‘ Artenvielfalt nicht durch Waldökosysteme dominiert, sondern von **Weidlandschaften**.

Durch die abnehmenden Jagderfolge entstand für den Menschen alsbald die Notwendigkeit, Landwirtschaft zu betreiben, Pflanzen und Tiere zu züchten und zu hüten. Damit bestand auch die Notwendigkeit, die Wälder abzuholzen – die nun wegen der fehlenden Megafauna deutlich besser wachsen konnten (vgl. Bunzel-Drüke et al. 1994: 23; Bfn 1997: 27) –, bzw. im Rahmen der historischen Waldbauformen (Nieder- und Mittelwälder) die Wälder auch der Weidenutzung auszusetzen.

Je nach Siedlungsdichte des Menschen – die lange Zeit proportional mit deren Holzbedarf und der Waldnutzung verbunden war – kamen und gingen daher die Wälder auch menschenbedingt. Im 18. Jh. führte diese Entwicklung in Mitteleuropa zu einer Ruinierung der Wälder als Ergebnis des zunehmenden Bevölkerungs- und Städtewachstums: Der Bedarf an Brennholz, Baumaterial und Nährstoffen für die landwirtschaftliche Produktion, überforderten die Produktivität der Wälder; die damit einhergehende Übernutzung der Wälder brachte im forstwirtschaftlichen Denken zwar die Grundidee hervor, die einen Kerngehalt der Nachhaltigkeit darstellt: nicht mehr Holz einzuschlagen, als nachwächst (vgl. 2.1, S. 14 ff.). Dieses Ziel wäre wohl ein frommer Wunsch geblieben, hätte nicht die **industrielle Revolution eine solche Nachhaltigkeit erst ermöglicht**: Ohne das mit der **technologischen Entwicklung** der europäischen Gesellschaften verbundene Aufkommen von Kohle, ohne die erhebliche Steigerung der energetischen Nutzungsgrade von Öfen, ohne die wissenschaftlich bedingte Produktionssteigerung der Landwirtschaft und den umfassenden Einsatz von Stahl und Beton als Baumaterial, wäre eine nachhaltige Waldwirtschaft nicht möglich gewesen (vgl. Sukopp 1997: 72 f.; Reichholf 2005: 208). Selbst die industrielle Landwirtschaft mit all ihren negativen Folgen auch für die Umwelt, ist eine Voraussetzung dafür, dass sich der Nutzungsdruck auf die verbleibenden Waldflächen deutlich verringern konnte; daher war es erst seit der zweiten Hälfte des 20. Jh. möglich, dass den deutschen Wäldern weit weniger entnommen wird, als nachwächst (vgl. Reichholf 2005: 85).

Darüber hinaus führt der Nutzungsdruck des Menschen auf die Waldökosysteme nicht gleich dazu, dass in den Wäldern die Artenvielfalt abnimmt. Das Gegenteil ist häufig der Fall. Denn die Nutzung führte meist zu einer Entnahme von Nährstoffen. Wird die Nutzung aufgegeben und nehmen dadurch die Nährstoffe zu, muss mit der Reduktion der Artenvielfalt gerechnet werden: Denn höheres Nährstoffangebot führt auch im Wald – wie in der Landwirtschaft – meist zu reduzierter Artenvielfalt (Bürgi 2008: 375). **Die Forste würden daher ohne menschliche Eingriffe artenmäßig verarmen**: So schreibt auch Reichholf: Nimmt man aus bestehende Forsten die Nutzung heraus, überlässt diese sich selbst und setzt auf Wildnis, dann führt dieses ‚Verwildern‘

„unausweichlich nach anfänglicher Zunahme der Vielfalt zu ganz erheblichen Verlusten. ‚Verwildern‘ heißt oft auch Verschwinden gerade solcher Arten, die geschätzt wurden.“ (Reichholf 2005: 210)

„Vielfalt hat auch mit Eingriffen, mit «Störungen», zu tun. Wo diese unterbleiben und wo es keinen Mangel mehr gibt, nimmt die Vielfalt ab. Sie schwindet ganz besonders stark, wo zu sehr «geschützt» wird!“ (Reichholf 2005: 213)

Da also auch in Europa die Wälder ein wichtiger Lebensraum der Artenvielfalt sind, waren die Anfänge der industriellen Revolution und selbst die fortschreitende Produktivitätssteigerung der Landwirtschaft ein wichtiger Beitrag zur Sicherung der europäischen Artenvielfalt.

Es ist daher eindeutig: Seit der letzten Eiszeit hat es in Nordeuropa mit wenigen Ausnahmen keine Naturlandschaft mehr gegeben und auch keinen Urwald. Nicht nur Forste sind anthropogen geprägte Vegetationseinheiten, sondern unsere Wälder überhaupt: Die europäischen Wälder sind – mit Ausnahme des hohen Nordens und einiger Hochgebirgsregionen – schlicht Kulturlandschaften (Reichholf 2005: 111)! Aber auch weltweit zeigt sich, dass sog. Wildnisgebiete immer schon der kulturell überformte Lebensraum einer ansässigen Bevölkerung sind (Phillips 2003: 14). Dabei führen selbst massive Einwirkungen des Menschen auf die ihn umgebende Natur nicht notwendig zu einer Verarmung der Natur oder grundsätzlich zu einer Bedrohung seiner Lebensgrundlage.

Es ergibt sich, dass das **Festhalten an einer spezifischen Ökosystemgestalt und Artenzusammensetzung** ebenso, wie die Vorstellung einer **möglichst unbeeinflussten ‚Natürlichkeit‘ (z. B. ‚Wildnis‘)** – als Ausdruck großer Artenvielfalt –, für den nordeuropäischen Lebensraum selbst etwas Neues wäre. Freilich kann man sich in musealer Absicht und im Rahmen von Naturschutzleitbildern beispielsweise für das Konservieren entsprechender waldzentrierter Landschaftsbestandteile oder Ökosysteme entscheiden (Haber 2006: 24). Dies ist aber selbst eine kulturelle Aktivität, **die vor Ort immer gegenüber anderen wertsetzenden Landschaftsleitbildern diskursiv gerechtfertigt werden muss. Ein ‚natürliches‘ Landschaftsleitbild ist auf keinen Fall eine sich selbst begründende Naturschutzzielsetzung.**

Große Artenvielfalt ist zugleich in der gegebenen Situation nicht dadurch zu erreichen, dass die menschlichen Einflüsse möglichst gering ausfallen: Beim Aussetzen aller menschlichen Einflüsse würde

„zunächst in weiten Teilen Deutschlands eine Sukzession von Wäldern ablaufen. Da mehr als 50% aller gefährdeten Arten in der Bundesrepublik Deutschland auf Offenlandbiotop angewiesen sind, würde die jetzige Artenvielfalt in diesem Szenario erheblich reduziert und die Verbreitung zahlreicher Arten auf Restflächen begrenzt.“ (BFN 1997: 31)

9.1.2.2 Artenvielfalt durch globalen Handel, Urbanisierung und Peripherisierung

Es sind daher vor allem die **Nutzungsformen** des Menschen, die in der Hauptsache die Artenentwicklung der letzten 5.000 Jahr geprägt haben. In dieser Zeit nahm in Mitteleuropa die Zahl der fest etablierten Farn- und Blütenpflanzen im Gefolge menschlicher Nutzung zu. Nicht zuletzt die Kolonisierung des amerikanischen Kontinents seit 1500 führte zu einem Austausch über die Grenzen der Kontinente hinweg, sodass heute in Deutschland Arten amerikanischer, ostasiatischer, australischer oder südafrikanischer Herkunft vorkommen.

Erst seit 1850 nahm – als Folge der Industrialisierung – die Artenzahl wieder ab, **wobei die Abnahme im Wesentlichen bereits vor dem Ende des Zweiten Weltkrieges zum Stillstand kam.** Darüber hinaus erlauben die mitteleuropäischen Standortverhältnisse einer weitaus größeren Anzahl von Arten die Existenz, als zur Zeit vorkommen, sodass weitere Zunahmen sehr wahrscheinlich sind. Das Gedeihen auch zahlreicher exotischer Pflanzenarten in Freilandkulturen – deren Vordringen auch durch das unterschiedliche Wirken der Eiszeiten behindert wurde – lässt ebenfalls erwarten, dass auch zukünftig neue Arten nachrücken. Diese Barrieren wurden insbesondere durch die fortschreitende Globalisierung der Verkehre seit etwa dem Jahr 1500, zunehmend überwindbar.

Dass diese Arten dann ggf. ‚gebietsfremd‘ sind, spielt hinsichtlich der Beurteilung der Richtigkeit dieses Umstandes nur eine, wenn auch kritikwürdige, ideologische Rolle (vgl. Kap. 9.2.3, S. 318 ff.)

Dennoch gerieten seither die Arten hauptsächlich durch die intensive Landwirtschaft unter Druck. Dies ist ein wesentlicher Grund für das Anschwellen der Roten Listen (vgl. Kap. 9.3.2, S. 325 ff.). Seit der Wende von 1989 hat jedoch in der ländlichen Peripherie – als Hauptstandort der in Brandenburg gele-

genen Großschutzgebiete – eine großflächige Extensivierung und Stilllegung der Landwirtschaft stattgefunden. Das Arten-Problem wird daher bereits durch die nun extensivere Nutzung deutlich entschärft. Dieser Vorgang ist mit der in Kap. 8.1.2 genannten transformationsbedingten Naturierung ganzer Landstriche in der ländlichen Peripherie der neunten Bundesländer verbunden.

Ein weiterer Aspekt der anthropogenen Artengestaltung ergibt sich aus der fortschreitenden **Urbanisierung**. Entgegen weit verbreiteter Vorstellungen, hat die Urbanisierung einen erheblichen Anteil an der **Zunahme** der Artenvielfalt: In mitteleuropäischen Großstädten übertrifft – im Vergleich der letzten 300 Jahre – die Zunahme der Artenzahl durch **Einwanderung** die Verluste (Sukopp 2002: 489 ff.). Auch ist die Artenzahl der Farn- und Blütenpflanzen pro Flächeneinheit in Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern größer, als im Umland. Dies liegt an der Vielzahl von verschiedenen städtischen Flächennutzungen. **Die Hot-Spots der Artenvielfalt finden sich daher in den Großstädten!** In Berlin z. B. leben zwei Drittel aller Vogelarten, die es überhaupt in Deutschland gibt (Der Spiegel 2000a).

Ob also die lokalen und regionalen Floren und Faunen – angesichts ihrer Durchmischung im Gefolge anthropogener Einführung von Pflanzen und Tieren aus fremden Gebieten (vgl. Sukopp 2002: 496) – in Zukunft artenärmer sein werden als heute, wie etwa die Roten Listen suggerieren, ist keineswegs ausgemacht (vgl. Kap. 9.3.2.4, S. 329).

Sowohl die Stadtnatur, wie die eingewanderten, ‚gebietsfremden‘¹³⁶ Arten werden in der öffentlichen Wahrnehmung jedoch häufig als die ‚falsche‘, Natur angesehen (vgl. Kap. 9.2.3, S. 318 ff.).

„Die Stadt wurde lange noch als das angesehen, was ihre Explosion in der industriellen Revolution zu suggerieren schien: der Ort, an dem eigentliches oder wahres Leben nicht stattfindet.“ (Sukopp 2002: 500)

Diese Einstellung ist auch Ausdruck der Vorstellung, dass der menschliche Einfluss auf die Natur von der Tendenz her falsch sei (vgl. Kap. 9.2, S. 309 ff.).

Entsprechend galt aus Sicht der Städter das vor der Stadt liegende als das Unberührte, als die intakte Natur, die durch die Stadt und also den Menschen verdrängt wurde. In dieser Sicht sind die eben geschilderten historischen Aspekte nicht mehr präsent, oder werden diese normativ neu gedeutet. In vielen Publikationen gilt dann auch die Verdrängung der als angestammt gedachten Vegetation und Tierwelt bzw. deren Umgestaltung per se als unerwünscht (Eser 1999: 176).

Mitteleuropäische Ökosysteme sind daher

„zunächst das Ergebnis eines seit 10.000 Jahren stattfindenden Einwanderungsprozesses von Organismen aus unterschiedlichen pleistozänen Rückzugsgebieten unter Einfluss des Menschen. Ohne die natürlichen Schwankungen des Klimas und ohne den Biotop schaffenden, die Arten fördernden oder hemmenden Menschen sind die mitteleuropäischen Arealssysteme nicht zu verstehen.“ (Müller 1997: 235)

Unter diesen Bedingungen organisieren sich die Überlebensbedingungen des Menschen. Angesichts dieser Gegebenheiten ist es daher wenig überzeugend anzunehmen, ein **möglichst unbeeinflusster**

¹³⁶ Gebietsfremde Arten (sog. Neobiota, Neozoen, Neophyten) werden als Arten verstanden, die in einem Gebiet ‚von Natur aus‘ nicht vorkommen, sondern durch direkte oder indirekte Einflüsse des Menschen dorthin gelangt sind (vgl. BFN 2005: 7). Inwieweit und warum die Gebietsfremdheit normativ relevant ist, ist in der Naturschutzpraxis allerdings sehr kontrovers. Damit verbunden sind gleichfalls kontroverse Vorstellungen darüber, inwieweit der Mensch zur Natur gehört und welche Zeiträume zu betrachten sind: Arten können früher einmal einheimisch gewesen sein oder es zukünftig werden, je nachdem, welche Wirkungen der Wechsel von Kalt- und Warmzeiten haben. Man könnte also genauso gut ‚gebietsfremde Arten‘ als ‚potentiell Einheimisch‘ fassen, genau dann, wenn sich eine Art aus derzeit anderen Gebieten ansiedeln lässt, selbst wenn diese Art invasiv wäre. Bis eben noch ‚einheimische‘ Arten, die dadurch verschwinden, wären dann eben ‚gebietsfremd‘.

Status Quo sei typischer Ausdruck der ‚natürlichen Entwicklung‘ oder Garant von Artenvielfalt und ökosystemarer Stabilität im Sinne des Gemeinwohls.

9.1.2.3 Nutzung, Nährstoffströme und Artenvielfalt

Der wirksamste Artenschutz kann nur durch den Erhalt von Lebensräumen und damit durch die Entscheidung für spezifische Landnutzungsformen realisiert werden. Der Erhalt einer möglichst umfangreichen **und typischen** Artenvielfalt kann auch daher nicht auf die Frage nach den natürlichen Standortbedingungen reduziert werden. Die Artenvielfalt ist vielmehr auch in Deutschland zwingend nicht an vom Menschen möglichst unbeeinflusste Verhältnisse gebunden, sondern an mehr oder weniger intensive, anthropogene Überformungen der Umwelt des Menschen. Die größte Vielfalt geht dabei auf Nutzungsformen zurück, die zu Beginn des 19. Jh. im Wesentlichen ihr Ende fanden. Da sich vorher und nachher die Nutzungsformen in vielfältiger Weise geändert haben, bleibt die Landschaft in beständigem Wandel begriffen und mit ihr die Artenvielfalt, die selbst Teil dessen ist, was das Typische einer Landschaft ausmacht.

Allgemein steht die Artenvielfalt vor allem mit dem Nährstoffangebot in Zusammenhang, der durch die direkte und indirekte Umweltnutzung über Landwirtschaft und Industrie dem ‚natürlichen‘ Nahrungskreislauf zur Verfügung gestellt wird. Dabei gilt grob: Viele Nährstoffe führen zwar zu einem üppigen Bewuchs, jedoch zu einer geringen Artenvielfalt. Vielfalt ist mit Knappheit verbunden (Reichholf 2001: 135). Daher ist es vor allem der übermäßige Düngereinsatz durch die Landwirtschaft, die die Artenvielfalt reduziert. Artenvielfalt hingegen ist die Antwort auf Nährstoffknappheit. Nur in einer Differenzierung der ‚Bedürfnisse‘ können die Lebewesen dem Konkurrenzdruck ausweichen.

Ob daher eine angezielte Artenzusammensetzung erreicht wird, hängt nicht an der möglichst weitgehenden Nutzungsaufgabe an ‚Wildnisgebieten‘, sondern an der Kontrolle der Nährstoffe, die den Ökosystemen zur Verfügung stehen. Dabei steht die Nutzung in allen möglichen Verhältnissen zur Nährstoffregulierung. Während die Ernte Nährstoffe abzieht, führen Düngung und Einträge aus industriellen Abgasen oder städtischen Abwässern zur Nährstoffanreicherung. Zu welcher Artenvielfalt, bzw. zu welcher Biotopgestalt die unterschiedlichen Einflüsse führen, hängt zugleich davon ab, welche anderen menschlichen Einflüsse noch wirken. Unter Bedingungen des Nährstoffüberschusses führt die Nutzungsaufgabe etwa in Auenwäldökosystemen beinahe notwendig zu deren Artenverarmung.

9.2 Naturkonzepte auf dem Prüfstand

Der Schutz der biologischen Vielfalt wird wesentlich mit der Zielgröße ‚**Naturnähe**‘ zusammengebracht, der als objektiv-natürlicher Maßstab gelten könne. Ihren Ausdruck hat sie vor allem in der Orientierung an der ‚**potentiell natürlichen Vegetation**‘ (pnV). Ihr Erscheinungsbild soll eine Orientierung für ‚gesunde‘ Ökosysteme bieten, da unterstellt wird, dass die pnV dem Naturhaushalt entspricht und zugleich die **richtige** biologische Vielfalt, Natur und Prozesse erhält. Ein **Höchstmaß an Naturnähe** wird als besonders wichtig angesehen, um die Qualität der ‚natürlichen Prozesse‘ und der Biodiversität zu fördern und damit die Krise der Natur abzuwenden. Die maximale Entfaltung von Naturnähe sei das „basale Naturschutzziel“ (Scherzinger 2004: 472; Scherzinger 1997). Die pnV wird daher für eines der wichtigsten Leitbilder für die Zielsetzungen und damit für die Pflege- und Entwicklungskonzepte des Naturschutzes gehalten (Schulte 1997).

Da aber Europa anthropogen ‚**verformt**‘ sei (Scherzinger 1997), dürfe der Naturschutz die ‚Natur‘ nicht einfach sich selbst überlassen, sondern müsse er eingreifen – etwa durch ‚Naturierung‘ –, um die falschen Eingriffe, die dem naturschützerischen Eingreifen vorausgingen, zu kompensieren. Der wissenschaftliche Orientierungsmaßstab sei insbesondere die pnV. Dadurch könne in der anthropogen verformten Welt die richtige Natur wieder zum Vorschein kommen. Ein einfaches ‚Zurück zur Natur‘ wäre hingegen eine irrationale und unreflektierte Schwärmerei, betrieben von „Umweltposteln und Öko-Predigern“ (Scherzinger 1997).

Aber ist das tatsächlich eine sinnvolle, vernunftgemäße und moralisch vertretbare Position, die da den Naturschutz für die Allgemeinheit steuern will? Die transzendentalpragmatische Reflexion sagt hier ‚Nein‘ (vgl. Kap. 6.4, S. 165 ff.). Vielmehr handelt es sich selbst um teleologische Naturmystifizierung im Gewand objektivierender Naturwissenschafts-Sprache, z.T. auch auf Grundlage religiöser ‚Begründungsfiguren‘, die nicht sieht, dass Irrationalismen so nicht überwunden, sondern ausgebaut werden (vgl. die Vorstellung zu ‚objektiven Systemeigenschaften‘ und das Teleologieproblem Kap. 6.4.2.3, S. 179 ff.). Auch das dadurch angesprochene naturschützerische ‚Sollen‘ verliert sich in den Aporien der Normenbegründung. Dieses Problem kann auch nicht dadurch behoben werden, dass – wie z. B. Scherzinger (Scherzinger 1997) – einige grundsätzliche ‚wissenschaftliche Widersprüche‘ zugegeben werden, man diese jedoch für unlösbar erklärt **und ,daher‘ anschließend alles beim Alten belässt**. Eine solche Position kann ihren Gehalt nicht rechtfertigen.

Dieses Naturbild droht daher in eine normativ relevante und moralisch nicht neutrale ‚expertokratische Fehlorientierung‘ umzuschlagen (vgl. Kap. 8.3.3, S. 280). Dass hier ein echtes Problem liegt, wird besonders deutlich, wenn unter den professionellen Naturschutzakteuren ein ‚naturschutzfachlicher‘ Streit über das ‚richtige‘ Auf-die-Sprünge-helfen ausbricht, wie dies etwa hinsichtlich der Auenwaldinitialisierung oder den Nisthilfemaßnahmen im UO der Fall ist (vgl. Landesforstanstalt Eberswalde: LFE 1999 in Kap. 10.3, S. 391 ff.; NABU 2006a: 3).

Stattdessen wären die jeweiligen Naturbilder die den Naturschutz steuern sollen so zu begründen, dass sie sich als **kommunikativ verpflichtete Interessen** naturschützerischer Vorlieben ausweisen – die in der Tat berücksichtigungspflichtig sind – und nicht in Bezug auf widersprüchliche Wissenschaft.

Nachfolgend werde ich das Naturkonzept des ‚objektiv Natürlichen‘ im Rahmen des ‚Naturnähebegriffes‘ kritisieren (Kap. 9.2.1). Anschließend wird die Idee des ‚richtigen Eingreifens‘ auf die Vorstellung ‚fremder‘ und ‚einheimischer‘ Arten bezogen (vgl. Kap. 9.2.3).

9.2.1 Die unmenschliche Naturnähe: Wildnis als naturalistische Idee

Die potentiell natürliche Vegetation (pnV) ist auch der Maßstab dafür, was z. B. als ‚standortgerecht‘ oder als ‚ökosystemverträglich‘ angesehen wird und was unter ‚natürlicher Sukzession‘ oder ‚natürlichen Prozessen‘ zu verstehen ist.

Naturnähe im Sinne der pnV wird verstanden als Ausdruck eines virtuellen Vergleiches. Verglichen wird die aktuelle Vegetation mit einer solchen, die sich unter Bedingungen ähnlichen Klimas ergäbe, wenn die menschliche Wirkung auf die Vegetation nicht stattgefunden **hätte**. Die sich dann einstellende Vegetation wird als pnV bezeichnet (Sukopp 1997: 74).

Mit diesem Ansatz sind zwei grundsätzliche Probleme verbunden, die oben bereits behandelt wurden (Kap. 6.4): Zum einen besteht das Problem des **naturalistischen Fehlschlusses**²⁷ oder mindestens das Problem der Wertbegründung, sofern die pnV in irgendeiner Hinsicht als zielbestimmend im Naturschutz aufgefasst wird. In **erkenntnisreflexiver** Einstellung war damit die Diskussion um das Teleologie-/Teleonomieproblem¹²¹ verbunden. Dies bestand darin, dass wir Öko-Systeme und die systematische Vernetzung ihrer Bestandteile im Rahmen von kausalgeseztlichen **Systemzielen** denken müssen, **damit wir von Funktionen sprechen und Systeme haben können**. Erst dadurch wird die Welt verständlich und im Rahmen wissenschaftlicher Theorien formulierbar. Andererseits können diese Ziele nicht in der Natur selbst liegen. Der einzige Ort, aus dem sich auch Ökosystem-Ziele als Bedingung des Verständnisses von Ökosystem-Funktionen ziehen lassen, ist gerade das, was in dem Naturnähekonzzept ausgeschlossen wird: **Der Mensch**. Wir können den Menschen nicht in seinem Einfluss auf die Ökosysteme wegdenken, da wir erst in instrumenteller Einstellung zu der uns umgebenden Natur – und damit in Auseinandersetzung von Intervention und Interessen – eine Vorstellung von Ökosystem, Natürlichkeit, usw. bilden können. Dies gilt auch für die Naturwissenschaften (vgl. Kap. 6.4.2.3, S. 179 ff.).

In empirisch-theoretischer Einstellung basiert zum anderen die Idee der pnV auch auf einer sehr umstrittenen Vorstellung darüber, wie denn diese Natürlichkeit ausgesehen hätte. Dabei wird angenommen, dass unberührte Ökosysteme im Wesentlichen Waldökosysteme wären und diese daher als Referenzflächen für den Vergleich des Natürlichkeitsgrades dienen sollten. Auch wird angenommen, dass Tiere die Ökosysteme im Wesentlichen nicht beeinflussen. Diese ‚**Waldideologie**‘ ist, wie oben gezeigt, so vielen schwerwiegenden Einwänden ausgesetzt, dass diese Natürlichkeitsvorstellung nicht selbstverständlich ist (vgl. Kap. 9.1.2.1, S. 305). Darüber hinaus werden Ökosysteme als dynamische Entitäten gedacht. Was hier zur Dynamik gehört, wo die Grenzen des Systems liegen und welcher Zeitraum – und die damit beschreibbare Dynamik von Ökosystemgestalten – nun derjenige ist, aus dem sich die Referenz des Natürlichen ableitet, ist selbst keine ‚objektive‘ Bestimmung (Böhler 1994: 254). Der Bezug auf Zeitpunkte bzw. Zeiträume konfrontiert das Naturnähekonzzept vielmehr mit einem Nullpunkt, der als naturnächster Ausgangszustand einen bestimmten geschichtlichen Zustand des Ökosystems als ‚natürlich‘ festlegt.

Daher kann der historische Ansatz der Natürlichkeitsvorstellung nur mit großem Vorbehalt für Aussagen benutzt werden, die die Veränderung der Landschaften im Vergleich zu ‚natürlichen‘ Zuständen beschreiben. Denn je nach theoretischer Konzeption über das Aussehen ‚natürlicher‘ Landschaften, müsste man nun mit unterschiedlichen Referenzflächen operieren, die sich – je nach Theorie – z.T. erheblich widersprechen.

Die empirisch-theoretischen, wie normativen Probleme können auch nicht dadurch umgangen werden, dass ein aktualistisches Naturnähekonzzept der sog. **Hemerobie**-Stufen verwendet wird (gegenteilig

vergleiche Ott 2007: 37). In diesem Konzept wird zwar zwischen reversiblen und irreversiblen Einflüssen des Menschen unterschieden. Damit soll es möglich werden, einen ‚realistischen‘ Maßstab des Natürlichen für die Ausrichtung der Landschaftsgestaltung zu erhalten. Denn die gegenwärtigen Landschaften sind derart tiefgängig durch den Menschen beeinflusst, dass eine Vielzahl von nicht mehr rückgängig zu machenden Einflüssen in Rechnung gestellt werden müssen. Würde man also gegenwärtig alle menschlichen Einflüsse unterbinden, so wichen dennoch – aufgrund irreversibler, anthropogen bedingter Standortveränderungen – sich einstellende Schlussgesellschaften von ‚natürlichen‘ Landschaften ab. Sofern aber die Veränderungen reversibel wären, würden der historische Ansatz der Naturnähe zu dem gleichen Ergebnis kommen, wie der Hemerobie-Ansatz. Diesem Ansatz wird nun eine neunstufige Skala unterlegt, die die Stärke des Kultureinflusses ausdrückt. Dieses aktualistische ‚Natürlichkeitsverständnis‘ versucht also im Rahmen von Hemerobie-Stufen diese irreversiblen Veränderungen als Ausdruck ökologischer Einsichten abzuschätzen.

„Hemerobie ist also ein Maß für den menschlichen Kultureinfluss auf Ökosysteme, wobei die Einschätzung des Hemerobiegrades nach dem Ausmaß der Wirkung derjenigen anthropogenen Einflüsse vorgenommen wird, die der Entwicklung des Systems zu einem Endzustand entgegenstehen.“ (Sukopp 1997: 74)

Damit aber kann auch das Hemerobie-Konzept die genannten Probleme einer ‚ursprünglichen Vegetation in historischer Perspektive‘ letztlich nicht abstreifen. Denn erst die Bestimmung eines Bezugspunktes, macht in diesem Ansatz verständlich, **gegenüber was** das ‚**Irreversible**‘ als Irreversibles erkannt werden kann. Dieser Bezugspunkt ist aber das, was den Kultureinfluss als Einfluss kenntlich macht: nämlich gegenüber dem, was als Natur zu verstehen ist. Ohne diese Annahmen über das Natürliche – das letztlich nicht ohne Wertungen zu denken ist – hätte auch das Hemerobie-Konzept keinen Ansatz. Letztlich wird m. E. mit dem Hemerobieansatz das **Teleologieproblem** und das **Begründungsproblem von Naturschutzziele**n nur noch weiter verschleiert (vgl. Teleologie-Problematik Kap. 6.4.1); denn abermals scheint sich zu ergeben, dass Ziele voraussetzende ökologische Aussagen ohne den Rückbezug auf menschliche Interessen möglich sind. Dies aber – so hatte sich oben gezeigt – ist nicht denkbar.

Nützlich ist das Konzept der Hemerobie jedoch insofern, als es bei Anlegen der immer selben Natürlichkeitsvorstellung die Stärke des bisherigen Kultureinflusses verschiedener Landschaftsteile zum Ausdruck bringen kann. **Nicht zum Ausdruck bringen kann es jedoch, in welchem Umfang der menschliche Einfluss nicht zur Natur gehören oder wieso das ‚Naturnahe‘ als Ziel fungieren soll.**

Ungeeignet ist der Naturnäheansatz daher zur Orientierung von Naturschutzzielen! Denn selbst wenn die empirisch-theoretischen Probleme zu klären wären, bliebe das **Problem der Normenbegründung**, warum man sich an dieser oder jener Form der Natürlichkeit orientieren soll, warum wir den menschlichen Einfluss möglichst weit zurücknehmen sollen. Dieses Sollen kann auch nicht dadurch begründet werden, dass diese Natürlichkeit den menschlichen Interessen am besten dient. Weder führt die so gedachte Natürlichkeit notwendig, oder besonders sicherer zu mehr Artenvielfalt, ökosystemarer Stabilität oder verbesserten Ökosystemdienstleistungen.

Genau das Gegenteil ist die Botschaft des Naturnähekonzeptes: Seine Anwendung folgt der Vorstellung, **dass die Naturschutzwürdigkeit der Ökosysteme bzw. Pflanzengesellschaften mit zunehmender ‚Natürlichkeit‘ bzw. Hemerobiestufe steigt** (Sukopp 1997: 77). Damit stellt die pnV bzw. das Naturnahe **Mensch und Natur in einen unvereinbaren Gegensatz**. Die vom Menschen verursachten Einflüsse werden als ‚**Störungen**‘ gedacht und haben somit eine Verminderung der Naturnähe zur Folge. Die pnV kann aber die Wertegrundlage der ‚Störungsidee‘ selbst nicht begründen, sondern setzt sie schon voraus.

Damit ergibt sich im Sinne des oben dargestellten ontologischen Paradigmas (vgl. Kap. 4.3.1, S. 101 ff.) als Mischung von Aristotelischer Naturphilosophie und moderner Wissenschaft ein ‚unmenschliches‘ Naturbild, das im Naturschutz nicht selten anempfohlen wird. Ein Beispiel hierfür ist die Vorstellung, die am Berliner Institut für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) vertreten wird:

„Natur wird als das gesetzmäßige Zusammenwirken der nichtmenschlichen Dinge beschrieben und damit in den Gegensatz zu künstlichen, technischen oder menschlichkulturellen Strukturen gestellt. Sie enthält nach Aristoteles das Prinzip ihrer Bewegung, damit ihrer Entwicklung und Reproduktion in sich selbst. Natur impliziert das vom Menschen ungestörte Wirken selbstregulativer Prozesse. Natürliche Ökosysteme können damit nur Systeme sein, die sich ohne den Eingriff des Menschen langfristig stabil halten. (...) Seit der Mensch die Fähigkeit erworben hat, durch seine spezifischen Leistungen tiefgreifend gestaltend in natürliche Systeme einzugreifen und sich dem Wirken der natürlichen Regulationsmechanismen zeitweise zu entziehen, kann er nicht mehr als Teil der Natur aufgefaßt werden.“ (Scheibe et al. 1998: 68)

Die Funktionstüchtigkeit der Biosphäre der Erde wird demnach entscheidend durch die bislang noch nicht genutzten, noch nicht wesentlich vom Menschen veränderten Ökosysteme gewährleistet.

Nach dieser Vorstellung folgt das gesetzliche Zusammenwirken von Naturbestandteilen eigenen Zielen, die zwar Naturgesetzen unterliegen, jedoch vom Menschen ‚gestört‘ werden können.

Die Wertegrundlage des Naturschutzes wäre dann nicht mehr weiter zu begründen – wie auch das Naturnähekonzept nahe legt –, da sie sich zum einen aus diesem Naturbild ergibt; sie scheint sich zum anderen aber auch deshalb zu ergeben, weil bei Missachtung eine derart riesenhafte Gefahr zu drohen scheint, dass niemand eine solche Natürlichkeit ablehnen würde, denn:

„Die Funktionstüchtigkeit der Biosphäre der Erde wird entscheidend durch die bislang noch nicht genutzten, noch nicht wesentlich beeinträchtigten Ökosysteme gewährleistet. Hier gehören Recycling und Kohlenstofffestlegung, Grundwasserbildung und Kühlung, Mehrung der Fruchtbarkeit und kontinuierliche Erhöhung der Biodiversität im Ergebnis evolutionärer Prozesse zu den Grundleistungen.

Deshalb muss bei allen Formen der Landschaftsnutzung der Erhalt der Funktionstüchtigkeit der Ökosysteme absolute Priorität haben. (...)

Ein entscheidender Schlüssel zur Zukunftssicherung wäre, endlich die ökologischen Leistungen insbesondere der natürlichen Ökosysteme in Wert zu setzen, d. h. sie in unser Preissystem einzubeziehen. (...) Da das noch nicht der Fall ist, bleibt uns vorläufig nur der Weg, die noch verbliebenen natürlichen Ökosysteme durch weiträumige Schutzgebiete, in denen bewusst auf jede materielle menschliche Nutzung und Gestaltung verzichtet wird, zu sichern.

Das vorrangige Ziel des staatlichen, nichtstaatlichen und eines zunehmend privaten Naturschutzes muss es daher sein, Naturentwicklungsgebieten mit werdender Wildnis mehr Raum zu geben.“ (Succow 2008)

Die wenigen noch verbliebenen Reste des Naturnahen erhalten sozusagen gerade noch ‚am dünnen Faden‘ die Funktionsfähigkeit der Biosphäre aufrecht. Wildnis, Prozessschutz, Totalreservate wären objektiv begründete Naturschutzziele, da sie die Naturumwelt des Menschen als möglichst von menschlichen Einflüssen ungestört realisieren (vgl. Kap. 8.3.3, S. 280 ff.).

Dass sich dies aber so verhält, wird bestritten. Auch andere Einflüsse auf die Umwelt, die weit über das hinausgehen, was der Mensch an Einflüssen je ins Werk setzen könnte, haben die Lebensgrundlage für den Menschen nicht zerstört: Für Europa ist das etwa das ständige Kommen und Gehen der Eiszeiten. Der Einwand, dass dieser Prozess natürlich sei, der menschliche Einflüsse hingegen nicht und daher problematisch wäre, ist Metaphysik. Selbstverständlich ist es realistisch, dass der Mensch – zumindest regional – seine Umwelt für sich selbst unbewohnbar machen kann. Aber kein ökosystemares Wissen kann zeigen, dass das **Nichteingreifen** des Menschen in seine Umwelt **an sich** besser ist, als das Eingreifen. Hinsichtlich des Wildnisschutzes bleibt vor allem rätselhaft, warum gerade die sehr kleinräumigen Wildnisschutzkonzepte in der Lage sein sollen, so grundlegende ökologische Prozesse auf hohen

Skalen aufrecht zu erhalten (vgl. Kap. 8.3.3, Fußnote 119, S. 285). Dass eine funktional-instrumentelle Beziehung zwischen Wildnisschutz und der Abwendung der ökologischen Katastrophe besteht, wird nicht zuletzt deshalb bestritten, weil eindeutig positive funktional-instrumentelle Beziehungen zwischen dem Eingreifen des Menschen in seine Umwelt und der Aufrechterhaltung seiner bioökologischen Lebensgrundlage bestehen. Vielmehr müssen wir uns um ein Wissen bemühen, das wir als richtiges Eingreifen verstehen können.

Wie sich unten zeigen wird, wird diese Natürlichkeits- und Wildnisidee in besonderer Strenge auch im Nationalpark Unteres Odertal verfolgt (vgl. Kap. 10, S. 364 ff.; Vössing 1999: 434; Rückert 2003).

Dass von Seiten vieler Naturschützer das der Wildnisidee zugeordnete Naturkonzept dennoch vehement vertreten wird, liegt m. E. auch daran, dass sich in ihm Komponenten eines religiös-metaphysischen Weltverständnisses durchsetzen und die Wertegrundlage bilden. Dies werde ich nun näher beleuchten.

9.2.2 Wildnis und der religiös-metaphysische Gehalt im Naturschutz

Die Wildnisidee unterliegt auch einer religiös-metaphysischen Überzeugung (vgl. Kap. 6.4.2.3, S. 179 ff.). Auch dies hat – wie sich in Kap. 10.4.1 und 10.4.2, S. 399 ff. zeigen wird – im Unteren Odertal seine Entsprechung. Diese wird in Anlehnung an eine Aristotelische Ontologie (vgl. Kap. 4.3.1, S. 101 ff.) – auf Grundlage argumentationsfremder Instanzen und metaphysischer Naturteleologien und Heiligkeitsvermutungen – zu begründen versucht. Der damit einhergehende naturethische, physiozentrische Hintergrund kann etwa mit Jonas⁴⁴, Spaemann, Rolston, Taylor oder Gorke verbunden werden (vgl. Kap. 8.3.2, S. 272 ff.). Der religiös-metaphysische Gehalt des Wildniskonzeptes basiert etwa auf folgender Überzeugung:

„Jedes Lebendige ist sein eigener, keiner weiteren Rechtfertigung bedürftiger Zweck, und hierin hat der Mensch nichts vor anderen Lebewesen voraus (...).“ (Jonas 1984: 184)

Folglich darf das Lebendige in seiner Selbstzweckhaftigkeit nicht unnötig beeinträchtigt werden. Diese Überzeugung wird im Naturschutz besonders prominent durch die **Holismuskonzeption**⁷¹ zu begründen versucht. Der Holismus wird jedoch von mir im moralischen Sinne und in Auseinandersetzung mit den ‚physiozentrischen Fehlbegründungen‘ – als nicht begründbar, nicht nachhaltig abgelehnt (vgl. Kap. 8.3.2, S. 272 ff.). Wie bereits dargestellt, hat im deutschen Sprachraum nicht zuletzt der **NABU** die Holismuskonzeption zu seiner moralischen Grundlage erklärt (vgl. Kap. 8.3.1, S. 267; Fußnote 71; Gorke 1996; Gorke 2006; NABU 2004; Zucchi 2006; Piechocki et al. 2004: 56).

Deutlich wird dieser Gehalt aber auch bei Succow, Bibelriether oder Vössing, die den Schutzanspruch der Natur explizit auch mit Heiligkeitsunterstellungen ‚begründen‘ (Succow et al. 2001: 142 ff., Vössing 1998: 15 f., Bibelriether 1990a): **Die Auseinandersetzung mit den naturethischen Positionen von Succow und Bibelriether**¹³⁷ **ist aus folgenden Gründen für die Naturschutzpraxis bedeutsam:** Wie ich unten darstelle (vgl. Kap. 10.1.1, S. 369 ff.), ist Succow zentral für die Entwicklung des ostdeutschen Naturschutzes im Allgemeinen und für das Untere Odertal im Besonderen. So war er z. B. von 1990 bis 2003 Vizepräsident des NABU und ist er heute Vorsitzender des Kuratoriums von NABU-Deutschland. Bibelriether gilt z. B. dem BUND als Nestor der westdeutschen Nationalparke und auch

¹³⁷ Hans Bibelriether ist Nestor der Westdeutschen Nationalparke und war Leiter des Nationalparkamtes Bayerischer Wald. Bis 1994 war er Vice-Chairman der Nationalparkkommission für Europa der IUCN (heute Europark). In letzterer Funktion war er direkter Ansprechpartner für den NPUO etwa hinsichtlich der Frage, ob grenzüberschreitende Nationalparke nach IUCN möglich seien (vgl. Kap. 10.4.3.3, S. 416 ff.).

Succow nimmt auf ihn Bezug (BUND 2002: 5; Succow et al. 2001: 150). Darüber hinaus werden die religiös-metaphysischen Überzeugungen häufig im Hintergrund gehalten und durch ‚naturschutzfachliche Argumente‘ überdeckt. Damit stehen sie nur eingeschränkt im Lichte öffentlicher Auseinandersetzung. Dabei habe ich den Eindruck, dass die Motivationskraft für die spezifische Konzeption des Wildnis-Naturschutzes gerade aus dem metaphysischen Überbau gezogen wird, nicht zuletzt, weil biowissenschaftliche Argumentationsfiguren eigentlich keine Zielrechtfertigungen enthalten können, zugleich aber – im Sinne der vorherrschenden erkenntnistheoretischen Richtung (vgl. Kap. 3.1, S. 50 ff.) – dem Vernunft- bzw. Rationalitätsverständnis eine unbezweifelbare Begründung von letzten Zielen nicht zugetraut wird (Gorke 1996: 216, 220; Ratzinger 2004; Kap. 8.3.2, S. 275). Damit aber bleibt im Konfliktfall eine Rechtfertigungslücke, die nun metaphysisch-religiös zu ‚schließen‘ versucht wird:

Nach Succow ergibt sich aus der Schaffung des ersten Nationalparks in den USA schon vor mehr als 100 Jahren die Erkenntnis, dass **Wildnis Bestandteil unserer Kultur sein müsse**. Dies ergebe sich auch, weil Wildnis uns das Abstandsmaß für Zivilisation liefere (kritisch hierzu siehe auch Casselmann 1997).

„Darüber hinaus haben wir inzwischen zur Kenntnis nehmen müssen, dass in den meisten Naturreligionen der Wildnis eine zentrale Bedeutung zukommt, dass unberührte Natur ein Heiligtum, ein Tempel sein kann. Selbst aus der Bibel erfahren wir, dass die Wüste – als Synonym für Wildnis – als ein Ort der Besinnung, Prüfung und Erkenntnis fungiert, als ein Ort, an dem Gott dem Menschen sehr nahe kommen kann, wo göttliches Walten unmittelbar erlebbar wird.“ (Succow et al. 2001: 142)

Der so herbeigedachte Eigenwert der Natur ist nach Succow auch für die Schutzbegründung der biologischen Vielfalt wichtig. Ohne die Eigenwertannahme könne **für einen richtigen Naturschutz der nötige Bewusstseinswandel nicht zu Stande kommen** (Succow 2001: 205). Daher ergebe sich:

„In den Vordergrund der Argumentation sollte vermehrt der Eigenwert der Natur gestellt werden, und zwar aus folgenden Gründen:

- *Ein allgemeiner (d. h. grundsätzlich alle Arten umfassender) Artenschutz, wie ihn sowohl eine verbreitete Intuition als auch die »Roten Listen« fordern, lässt sich mit Nützlichkeitsabwägungen allein nicht begründen. Es gibt Arten, für die ein einigermaßen fassbarer Nutzen auf glaubwürdige Art und Weise nicht vermittelbar ist.*
- *Psychologisch gesehen macht es ohne Zweifel einen Unterschied, ob in Ethik, Naturschutz und Gesellschaft weiterhin primär mit dem Nutzen der Arten oder aber mit ihrem Eigenwert argumentiert wird. Im ersten Fall ist die Natur nach wie vor der »Steinbruch«, an dem sich die Menschheit nach Belieben bedienen kann (sofern dadurch keine anderen Menschen beeinträchtigt werden). Das exzessive menschliche Nutzdenken, das in die ökologische Krise geführt hat, bleibt hier vom Grundsatz her ungeschoren. Im zweiten Fall ist die Natur hingegen ein »moralisches Gegenüber«, das um seiner selbst willen Rücksicht und Respekt verdient. Die Zuschreibung eines Eigenwertes an alles natürlich Gewordene könnte somit zum Motor einer neuen Selbstbescheidung des Menschen werden, die nicht nur den Umgang mit der Natur, sondern auch mit seinesgleichen humanisiert“ (Succow 2001: 205).*

Zwar hat Succow recht, wenn er betont, dass **vordergründiges** menschliches Nutzdenken ursächlichen Anteil an der ökologischen Krise habe. Dieses Problem nun aber dadurch lösen zu wollen, mit sakralen, argumentationsfremden ‚Eigenwertspekulationen‘ zu richtigem Handeln zu verhelfen, wurde bereits oben zurückgewiesen (vgl. Kap. 8.3.4, S. 289 ff.). Intuitionen etwa, sind zwar moralisch relevant, aber nicht in dem Sinne, dass sie bereits den Grund der Geltung verbürgen. Auch Intuitionen können unangemessen sein und müssen sich daher – insbesondere wenn sie kontrovers sind – rechtfertigen. Wie es jedoch aussieht, scheint Succow die Intuition zum Artenschutz nicht mehr einer Rechtfertigung unterziehen zu wollen.

Auch das psychologische Argument, dass wohl auf Jonas‘ naturethische Heuristik zurückgeht (vgl. Kap. 8.3.4, S. 289 ff.) – wonach die Eigenwertannahme zu richtigem Handeln gegenüber der Natur führe –

taugt nicht als Motor auf dem Weg zur Erkenntnis des richtigen Handelns: Denn eine schlechte Begründung desavouiert das gesamte Projekt und wird das Richtige letztlich unerkennbar.

Daher liegt die Lösung in **hintergründigen** Nützlichkeitsabwägungen, Interessenbezügen, die sich als Ausdruck der Entgrenzung der Kommunikationsgemeinschaft verständlich machen lassen.

Auch Hans Bibelriether hält das Naturkonzept ‚Wildnis‘ aus ähnlichen Gründen wie Succow für ein vorrangiges Naturschutzziel: Zum einen ergebe sich aus dem „**sorgfältigen Studium der Bibel**“ (sic!), dass nach dem Schöpfungsbericht³¹ das

„Leben als „Gabe Gottes“ zu verstehen sei. „Gott ist die Quelle des Lebens, nicht der Mensch. Pflanzen und Tiere sind Mitgeschöpfe – nicht bloß Requisiten, beliebig nutzbare Sachen! Und der Mensch soll nicht „herrschen“ und „untertan machen“, sondern – richtig ausgelegt –, handelt es sich um einen Segen Gottes für den Menschen, der ihn darauf ausrichten soll, mit seinen Mitgeschöpfen „zusammenzuleben“. Damit wird die heutige christliche Sicht untermauert, wonach die Natur, Pflanzen und Tiere, ein autonomes Lebensrecht besitzen, einen Eigenwert vor Gott dem Schöpfer – unabhängig davon, ob sie dem Menschen nützen oder nicht.“ (Bibelriether 1990)

Auch könne die Naturschutzzielsetzung, vom Menschen unberührte Natur zu erhalten, nach Bibelriether aus folgendem Grund begründet werden:

„Es ist (...) inzwischen allgemein akzeptiert, dass zumindest höhere Lebewesen Subjekte sind, deren Leben ein Ziel hat.“ (Bibelriether 1990)

Succows Bezüge zu **Naturreligionen oder Heiligen Wäldern** – evt. auch in der Annahme, dass religiöse Orientierungen zu ‚besserem‘ Naturschutz führen, unterliegen kritischen Reflexionen, die hier nicht vertieft diskutiert werden können (z. B. Siebert 2004; Krech 1999; vgl. auch Hunt 2006: 38 ff.). Es ist aber festzuhalten, dass weder der Maßstab für besseren Naturschutz aus religiös motivierten Wildnisorientierungen konkreter ‚Naturvölker‘ gezogen werden kann, noch dass faktisch diese Völker typischer Weise die natürlichen Grundlagen ihrer physiologischen Existenz besser schützen würden oder geschützt hätten. Letzteres gehört selbst zu verbreiteten ‚Naturschutzmythen‘ und wird in den Sozialwissenschaften und ethnologischen Untersuchungen als „**Romantisierung indigener Menschen und ihrer Lebensstile**“ erkannt. Dieser Mythos verdeckt auch die eigentlichen Ursachen einer Naturgestalt, die viele für den Ausdruck unberührter Wildnis halten: Den Urwald. Wie in Kap. 9.1.2, S. 304 ff. dargestellt, ist dieser selbst Ergebnis von ‚Umweltzerstörungen‘ des jungsteinzeitlichen Menschen, der in Europa viele Großsäuger ausrottete und die Tragfähigkeit seines Ökosystems überlastete. Wie in Kap. 9.1.2.1, S. 305 dargestellt, wurde diese Tragfähigkeit wesentlich erst wieder durch die industrielle Revolution hergestellt!

Auch Succows Vorstellung, dass der Mensch die Wildnis brauche, damit er

„tief in das Verständnis des Naturgesetzlichen eindringen, von der Natur lernen, sich in seinem Verhalten der Natur wieder nähern (...) (Succow et al. 2001: 143)“

kann, ist unzutreffend. Wie wir in Kap. 6 gesehen haben, bedarf es dafür keiner Wildnis im Sinne einer möglichst unberührten Natur, sondern des handelnden Eingreifens des Menschen in seine Umwelt; **diese steht selber in Bezug zu Interesse geleitetem Handeln des Menschen, in dem Freiheit und Kausalität immer schon kommunikativ vermittelt sind. Dies gilt selbst für die Zentralidee aller Naturwissenschaften: für das Experiment** (vgl. Kap. 6.2.3.1 151 ff.). Ohne dieses, eine freie Entscheidung enthaltende ‚Eingreifen‘, lässt sich der Gedanke ‚Natur‘ nicht sinnvoll denken. Als ontologisch wahr und normativ notwendig richtig, lässt sich, wie gezeigt, nur die Existenz und das Sollen einer Umwelt behaupten, auf die wir uns immer schon instrumentell-kommunikativ bezogen haben und beziehen sollen. Dabei entscheidet sich die Frage, welche Naturgestalt als Ziel menschlichen Handelns angenommen werden soll daran, ob das Sein dieser Naturgestalt der Entgrenzung der Kommunikationsgemeinschaft am besten dient. Ob dazu auch Bereiche gehören, die möglichst vom Menschen unbeein-

flusst sind – z.B. Wildnis –, kann in der realen Welt **von vornherein nicht bestimmt werden**: Es ist eine empirisch-theoretische Frage, ob es zutrifft, dass für die Menschheit lebenserhaltende biologische System ohne Wildnis – im Sinne unberührter Natur – zusammenbrächen. Dass menschliche Einflüsse denkbar sind, die dazu führen könnten, ist unstrittig. Dass aber kleinräumige Wildniskonzepte – etwa in Europa – hingegen zwingend sind, um solche Probleme zu vermeiden, ist sehr fragwürdig¹¹⁹. Denn angesichts des immer größeren Einflusses des Menschen auf seine Umwelt, ist es im Sinne der Entgrenzung der realen Kommunikationsgemeinschaft nicht ausgeschlossen, dass sich weitere und tiefgängigere Überformungen der ‚natürlichen Umwelt‘ als moralisch geboten herausstellen – die Orientierung an Wildnis gar unmoralisch wäre (vgl. Kap. 8.3.3, S. 280 ff.; Fußnote 119, S. 285; SRU 2002: 24).

Dass die unberührte Natur bzw. Wildnis als ‚Gottes Schöpfung‘, als Ausdruck ‚göttlichen Waltens‘ autonome Rechte hätte, sodass der Mensch sein Handeln an diesen gottgegebenen Rechten auszurichten habe und Wildnis Bestandteil unserer Kultur sein **müsse**, ist nun ein Glaubensbekenntnis, das sich auf **theologische** ‚Argumente‘ beziehen kann. Diese verweisen darauf, dass es – etwa angesichts der globalen ökologischen Krise – grundlegende Werte und Normen geben müsse, die der Gesellschaft als **Vernunftkorrektiv** dienen könnten und müssten. Solche Werte würden jedoch durch die ‚rationale, säkulare Welt‘ nicht bereitgestellt werden können; dieses Problem wurde bereits oben im Rahmen der ‚Rationalitätslücke‘ ausgeführt (vgl. Kap. 3.2, S. 54 ff.). Richtig ist zwar, dass es unhintergehbare Normen geben muss. Nicht verständlich ist, dass Vernunft kein endgültiges Wissen über die Gültigkeit ihres Richtungssinns haben kann, **der Glaube aber schon – sodass daher die Vernunft durch die gossen religiösen Überlieferungen der Menschheit zu korrigieren sei** (Ratzinger 2004).

In prominenter Weise wird die Position, dass Vernunft durch **Glauben** zu ergänzen sei, von Ratzinger vertreten und für den Naturschutz offenbar von Bibelriether und Succow aufgenommen (Ratzinger 2004). Aber auch der Förderverein im Unteren Odertal bezieht sich auf diese Argumentationsfigur (vgl. Vössing 2006: 74; Kap. 10.4.2, S. 405 ff.)

Vernunft kann nicht durch Glaube korrigiert werden, sondern nur durch Vernunft: Denn die Richtigkeitsbehauptung der Vernunftkorrektur durch Glauben, muss selbst an einem Maßstab gemessen werden können, der sie von einer irrümlichen Korrektur unterscheiden kann; dass aber kann nicht selbst wieder der Glaube sein. Da eine sinnkritische Betrachtung ergab, dass ein Plural der Vernunft nicht sinnvoll gedacht werden kann, – soll der Glaubensbezug zu Recht einen Wahrheitsanspruch erheben können – **müsste Glaube mit Vernunft identisch sein**; nur dann kann Glaube als letzter Maßstab für die Richtigkeit des Handelns in Frage kommen. Nur dann ist es möglich, einen nicht kultur- und glaubensrelativen ‚Weltethos‘ als nichthintergehbare Minimum gemeinsamer Werte zur Orientierung von Lösungen für globale Menschheitsprobleme – z. B. für den globalen Umweltschutz – zu finden. Diese Suche nach säkularen Maßstäben für den Glauben versucht – im Gegensatz zu Ratzinger – etwa der katholische Theologe Hans Küng (Küng 1999: 30). Mit Blick auf die tpDE ergab sich, dass das von Küng Gesuchte bereits gefunden ist: Es liegt in den Argumentations- und Kommunikationsregeln, einschließlich ihrer Präsuppositionen. Dass sich daraus ergebende grundlegende Moralprinzip wird durch (D) und (U) beschrieben. Das Vernunftprinzip – so zeigte sich weiter – kann und muss aus sinnkritischen Gründen auf metaphysische Begründungsverfahren verzichten, die den letzten Grund ihrer Geltung in ‚höheren Werten‘ behaupten. Dennoch lässt sich durch den ‚**Bewahrungsgrundsatz**‘ der **Norm N4**, eine unbestreitbare **ökologische Ethik** begründen (vgl. Kap. 5.2.2.2, S. 124 ff.; 7.1.4, S. 204 ff.): Denn das Sollen der biophysikalischen Voraussetzungen der Kommunikationsgemeinschaft ist unbestreitbar! Daran muss man nicht glauben, sondern das kann man nicht bezweifeln.

Bibelriether übersieht bei seiner bibelbezogenen Begründung auch die Einsichten der kritisch aufgeklärten Hermeneutik: Was immer auch in der Bibel geschrieben steht, hat zwei Ebenen. Zum einen stellt

sich die Frage, was ein Text im Sinne seines Autors bedeuten soll. Die entscheidende Frage ist aber diese: Ist es richtig, was der Autor – z. B. genannt Gott – über seinen Gegenstand aussagt? Ist es also richtig was ‚Gott‘ sagt? Letzteres aber ist – wie im Rahmen der oben dargestellten transzendentalpragmatischen Diskursethik dargestellt – keine Frage, die jemals **durch ein sorgfältiges Studium, durch die richtige Interpretation** eines Textes zu Recht entschieden werden könnte. **Letzte Wahrheiten gibt es, aber nicht, weil sie in einer so genannten heiligen Schrift stehen**¹³⁸.

Dass die Kriteriensuche für das Handeln in der realen Lebenswelt – orientiert an einem (D) und (U) verpflichteten Begründungsdialog (als Ausdruck des göttlichen Waltens) – ein Wildnisverständnis im Sinne einer vom Menschen unberührten Natur liefere, lässt sich nicht ohne Weiteres aus (D) und (U) ziehen. Daher ist auch Succows Behauptung, dass die nicht-menschliche Natur Rechte und also einen Eigenwert hätte, oder Bibelriethers Hinweis, es sei ‚**allgemein akzeptiert**‘, dass mindestens höhere Lebewesen¹³⁹ Subjekte seien und Ziele hätten, in dieser Allgemeinheitsbehauptung **falsch**:

Nicht nur ist der moralische Status von Pflanzen und Tieren sehr umstritten – wie in Kap. 6.4.4.2, S. 191 ff. dargestellt –, sondern ist es auch der ‚Lebensbegriff‘ als solcher (vgl. 6.4.2, S. 172 ff.). Abgesehen vielleicht von Primaten¹⁰⁹, ist es alles andere als selbstverständlich begründbar, höheren Tieren ‚Ziele‘ zuzuschreiben (vgl. z. B. Krohs et al. 2005). Selbstverständlich sind ‚Mehrheitsverhältnisse‘ in Bezug auf eine Position nicht notwendig Garant für die Wahrheit einer Aussage. Daher ist es sinnvoll, sich in reflexiver Weise und grundsätzlich mit dem ‚Teleologieproblem‘ der Biowissenschaften auseinanderzusetzen. Dies habe ich oben getan (vgl. Kap. 6.4, S. 165 ff.; siehe auch Engels 1982; Krebs 2000; Toepfer 2005). In sinnkritischer Einstellung ließ sich ein sehr starker Anthropozentrismus letztbegründen, mit einem schwachen naturethischen Zugeständnis (vgl. Kap. 8.3.1, S. 267 ff.):

Denn ein Sollen ‚unberührter Natur‘ stößt – sofern hierbei Entitäten eine Rolle spielen, die grundsätzlich niemals zu reflexiver Kommunikation fähig sind, wie z. B. Steine, Pflanzen aber auch höhere Tiere – an die Sinngrenze des Verständlichen. Dies wurde in Kap. 6.4.4.2, S. 191 ff. ausgeführt. Verständlichkeit ist aber eine Voraussetzung dafür, dass man Richtigkeit überhaupt beurteilen kann.

Diese, eine Unberührtheit bzw. Wildnis begründende ‚Naturteleologie‘, wird von Bibelriether mit Blick auf den Nationalpark Bayrischer Wald und in Entgegnung der Kritik der dortigen Anwohner und Forstleute, zusätzlich in naturwissenschaftliche Begriffe gehüllt.

„In den Urwäldern von einst herrschten die Gesetze der Natur.“ (Bibelriether 1990)

Die gleiche Kritik an den Wildnisgegnern findet sich auch im NPUO – und auch hier ist die Antwort des Trägers des Naturschutzprojektes fast die gleiche (vgl. Kap. 10.4.1, S. 399 ff.):

¹³⁸ Ebenso wenig ist die Rede von ‚Gott‘ schon die Begründung für den dadurch transportierten Inhalt. Dies ergibt sich nicht zuletzt, weil auch der Gottesbegriff hermeneutisch interpretiert werden muss und zwar so, dass er einen nicht distanzierbaren Kern enthält. Im theologischen Sinne ist dies nur möglich, wenn Glaube und Vernunft zusammenfallen: Dann lässt sich ‚göttliches Walten‘ als Ausdruck der Vernunft verstehen, als der Prozess eines idealen Rechtfertigungsdialoges von Menschen, in dem die moralische *Prinzipienfrage* gefragt und zu beantworten gesucht wird:

„Was ist es, das wir prinzipiell sollen und was wir, die wir uns in einem reinen Dialog als Dialogpartner befragen und uns wahrhaftig sowie gegenseitig achtungsvoll verhalten, auch eigentlich wollen? (Böhler 2005: 11)“

Dass wir diese Frage stellen sollen, wie wir sie stellen sollen und welchen Richtungssinn die Antwort in der realen Lebenswelt haben muss, ergab sich im Sinne der tpDE aus einem nicht relativierbaren Vernunftbegriff (vgl. Kap. 5, S. 119 ff.). ‚Gott‘ könnte hier als eine andere Bezeichnung für das unbegrenzte Diskursuniversum aufgefasst werden, von dem jeder ein Teil ist und in dem nichts anderes als richtig zählt, als das bessere Argument. Alles Handeln bleibt zugleich dem formalen Prinzip (D) verpflichtet, das durch (U) ausdrücklich seine lebensweltliche Anpassung fordert, die selber erst Ergebnis eines möglichst unbeschränkten Diskurses sein kann und zugleich das Ausmaß der Abwesenheit dieser Bedingungen berücksichtigt. Ein Konkretisierungsversuch von dabei zu behandelnden Fragen, der jenseits von Rigorismus und Prinzipienlosigkeit angesiedelt sein muss, wurde in Kap. 8.4 S. 296 ff. zusammengefasst.

¹³⁹ Das sind so genannte Eukaryoten: Lebewesen mit Zellkern und -membran, z. B. Pflanzen und Tiere.

„Wenigstens teilweise muß sich aber der Nationalpark entsprechend den Naturgesetzen entwickeln dürfen.“ (Vössing 1998a)

Demnach zeigten die Naturgesetze, dass ein eher ‚aufgeräumter‘ Wald – den die Anwohner und Forstleute wünschen – nicht sein soll. Wenn meine Interpretation von Bibelriether und Vössing zutrifft, wäre dies ein naturalistischer Fehlschluss, mit dem die Position ihre Anerkennungswürdigkeit einbüßte. Sollte dieser Position im Rahmen strategischer Naturschutzpolitik praktische Wirksamkeit verschafft werden, so wäre sie nicht mehr bloß ein legitimer Vorschlag diskussionspflichtiger Weltdeutungen, sondern ein moralisch sehr problematisches und korrekturbedürftiges Naturschutzhandeln (vgl. Kap. 10.4.3, S. 409 ff.).

Wildnis ist jedoch ausdrücklich kein an sich vorrangiges Naturschutzziel, sondern eine Möglichkeit, auf die man sich in konkreten Situationen in fairen Diskursen durchaus einigen kann, sofern man zugleich geklärt hat, was Wildnis sein soll. Allerdings ist ihre diskursfremde Begründungsstruktur und die Behauptung, dass Wildnis auch aus vom Menschen unabhängigen Gründen für den Naturschutz wichtig sei, mit dem hier vertretenen NE-Konzept unvereinbar.

Auf keinen Fall darf in Naturschutzbegründungen ein ‚Gottesbezug‘ den durch ihn charakterisierten Orientierungen – womöglich mit implizierten Ansprüchen an andere – einen Sonderrespekt zuordnen wollen. Der Begründungsdialog hinsichtlich der Richtigkeitsbehauptungen von ‚Göttlichem‘ muss (D)-entsprechend selbst so unbeschränkt wie möglich geführt werden. **Das ‚göttliche Walten‘ in der ‚Natur‘** erfahren wir daher nicht in der Natur, sondern **in sozialkommunikativen Beziehungen** als Kommunikation über ‚Natur‘ und dies umso mehr, als wir uns mit anderen über ein Sollen der Natur, dessen Gründe und Schutzziele im vernunftgemäßen, möglichst unbeschränkten Diskurs verständigen können. Der direkte Übertrag von angeblich Göttlichem, das als unberührte Natur ein Sollen in sich trage, in ein materiales Gebot für die Lebenswelt – etwa: „Eine Kultur soll die Wildnis fördern!“ –, ist dabei nicht richtig. Das Sollen von unbezweifelbaren ontologischen Entitäten lässt sich nur so denken, dass diese die Bedingungen der Möglichkeit der Kommunikation und Argumentation mit darstellen.

Ein richtiger Naturschutz muss sich des religiös-metaphysischen Überbaus entledigen, insofern deren dogmatisch-theologische Weltanschauung zu Konflikten mit anderen führen **und zugleich die Freiheit von diesbezüglichen Begründungsdiskursen beschränken**. Dies ist nötig, damit die **Naturschutzzielsetzungen** im Zuge von Meinungsdivergenzen – die auch im Rahmen sich diesbezüglich im Konflikt begegnenden Kulturen bestehen (vgl. gfbv 2000; vgl. Phillips 2003; Kap. 9.4.2.1, S. 346 ff.) – wieder glaubwürdiger werden können. Ebenso ist es nötig, damit die tatsächlich große Bedeutung des Naturschutzes nicht durch die Konflikte, aufgrund unterschiedlicher privater Naturvorstellungen, belastet werden; dies könnte etwa geschehen, weil sich die jeweiligen Positionen **diskursverweigernd hinter einen dogmatischen Kern zurückziehen: z. B. den Glauben**.

Daher lehne ich Succows Schlussfolgerung ab:

„Die letzten großen Wildnisse unserer Erde verdienen es, als kostbarstes, unersetzliches Naturerbe, als unantastbare Heiligtümer bewahrt und verehrt zu werden. Um der Menschen willen muss es auf der Erde Orte geben, wo die Natur in alle ihre Rechte eingesetzt ist und autonom existiert.“ (Succow et al. 2001: 143)

9.2.3 Fremde Arten sind nicht von hier

Die Natürlichkeitsvorstellung prägt auch die Einstellung gegenüber der richtigen Artenzusammensetzung in einem Gebiet. Eine dem entsprechende Grundorientierung findet sich nicht zuletzt auch beim **Bundesamt für Naturschutz** wieder. Sie ist allgemein im Naturschutz verbreitet. Sie unterscheidet in

räumlicher Perspektive **zwischen richtigen und falschen Arten**, wodurch der Naturschutz eine weitere Orientierung erhalten soll:

„Auf der Grundlage einer Minimierung bzw. naturverträglichen Gestaltung des menschlichen Wirkens als Ziel des Naturschutzes ist das Verbringen von Tieren und Pflanzen durch den Menschen grundsätzlich abzulehnen, sowohl über deren natürliche Verbreitungsgebiete hinaus („gebietsfremde Arten“), als auch innerhalb dieser (...).“ (BFN 2005: 17)

Ebenso gelte:

„Das bewusste oder unbewusste Freisetzen von Arten außerhalb ihrer natürlichen Verbreitung kann in den neuen Lebensräumen erhebliche Folgen haben (z. B. Kaninchen in Australien, Riesen-Bärenklau oder Drüsiges Springkraut in Deutschland) (BFN o.J.)

Einer solchen grundlegenden Orientierung muss klar widersprochen werden, eine entsprechende Vereinnahmung des Naturschutzes ist abzulehnen. Eine systematische Untersuchung der Behauptung, ob denn die gebietsfremden Arten¹³⁶ – also Arten, die in einem Gebiet durch Zutun des Menschen leben – tatsächlich zu einem **Problem** führen, macht es notwendig, zwischen Sach- und Werteebene zu unterscheiden.

Auf der Werteebene ist die BFN-Behauptung zunächst deshalb nicht selbstverständlich, weil begründet werden müsste, warum denn die ‚erheblichen Folgen‘ der gebietsfremden Arten unerwünscht sind; denn auch mit Blick auf die Sachebene der Artenvielfalt sind – wie gerade dargestellt (vgl. 9.1.2.2, S. 306 ff.; Sukopp 2002: 489 ff.) – die gebietsfremden Arten seit fünf Jahrhunderten wesentlich an der Zunahme der Artenvielfalt beteiligt. Auch angesichts der geschilderten rasanten klimatologischen und anthropogenen Überformung aller Ökosysteme, ist eine solche Annahme wenig einleuchtend¹⁴⁰. Darüber hinaus lässt sich der normative Gehalt des ‚Einheimischen‘ weder ‚objektiv‘ aus dem Natürlichen oder Dauerhaften bestimmen, noch steht in Nordeuropa das durch den Menschen aus anderen Regionen Eingeführte besonders häufig in Widerspruch zu für den Menschen notwendigen Ökosystemdienstleistungen: Zwar ist unstrittig, dass manche Arten auch in Deutschland Ökosysteme in kurzer Zeit stark verändern können und dass dabei auch Änderungen auftreten, die die menschliche Lebensgrundlage gefährden (Eser 1999: 190). Aber die ‚Gebietsfremdheit‘ bedingt – nach Einsichten der Invasionsbiologie – dieses Problem nur in seltenen Fällen: So führt der Größenordnung nach nur **eine** von 1.000 eingeführten Arten zu unerwünschten Problemen (sog. invasive Arten¹⁴¹) (vgl. Eser 1999: 185; Eser 2004: 171; BFN o.J.b). Darüber hinaus sind von den insgesamt 80.000 in Deutschland vertretenen Arten ca. 2.000 Arten gebietsfremd. Von diesen sind knapp 40 invasiv (BFN 2005: 15 ff.). Ein sehr bescheidenes Problem wenn man bedenkt, dass es auch mit der einen oder anderen Art der verbleibenden 78.000 einheimischen Arten – zumindest aus Sicht des Menschen – Probleme gibt.

Da das Artenproblem wesentlich durch den Verlust von Funktionen entsteht, die die Arten für die Ökosystemdienstleistungen haben, ergibt sich, dass auch heute noch die Einwanderung ‚gebietsfremder‘

¹⁴⁰ Die Sorge, dass durch Menschen eingeführte Arten die Vielfalt der Ökosysteme in kurzer Zeit reduzieren kann, ergibt sich aus den Erfahrungen, die vor allem die kolonialen Europäer mit einigen ozeanischen Inseln bzw. in ihren Kolonien gemacht haben. Diese Erfahrungen sind jedoch nicht sinnvoll auf nordeuropäische oder deutsche Verhältnisse übertragbar, da hier ganz andere klimatologische, biogeographische und anthropogene Faktoren wirken: Ständige ‚Störungen‘ sind in Europa dasjenige, worauf sich die existierenden Arten einstellen mussten; auch weist Mitteleuropa – gemessen an seinem Standortpotential – eine geringe Artenzahl aus; die Möglichkeiten der Eingliederung neuer Arten sind auch daher vielfältig (Eser 1999: 188).

¹⁴¹ Zum Begriff ‚invasiv‘ schreibt das BFN: *„Invasive gebietsfremde Arten sind Tier- und Pflanzenarten, die eine Gefahr für die Natur in ihrem neuen Siedlungsgebiet darstellen bzw. negative Auswirkungen auf sie haben.“ (BFN 2005: 8).* Da definitionsgemäß gebietsfremde Arten vom Menschen eingeführt sind, wird hier zwischen den Zeilen eine ‚objektive‘ Natürlichkeit eingeführt, die durch menschliches Zutun gestört wird. Es ist daher leicht möglich das BFN so zu verstehen, als ginge es davon aus, es gäbe vom Menschen unabhängige natürliche Zielsysteme, denen man folgen soll.

Arten positive Wirkungen haben: Fremde Arten können eine Ersatzfunktion für abgewanderte Arten übernehmen (Eser 1999: 192). Ohnehin gilt für Mitteleuropa, dass bei hinreichend langen Zeitraumbeobachtungen, die meisten von Arten hervorgebrachten Ökosystemdienstleistungen ihren Ursprung dadurch haben, dass die Arten in Folge der sich zurückziehenden Gletscher eingewandert sind. Diese Arten werden jedoch im Naturschutz nicht als gebietsfremd eingestuft, sondern als **indigene** Arten bezeichnet. Diese Arten gelten als gut, weil für deren Einwanderung im Sinne einer pnV nicht der Mensch, sondern vom Menschen unabhängige Prozesse ursächlich sind.

Daher ergibt sich: In Deutschland hat die Einführung neuer Arten zu einer Erhöhung der Artenzahl geführt (Eser 1999: 194). Ob allerdings diese Arten erwünscht sind, hängt vom Naturkonzept und den diesem Konzept hinterlegten Wertevorstellungen ab und ist, wie gesagt, strittig. Das BFN hat dazu folgende Einstellung. Entscheidend ist – wie auch das BFN feststellt – die Wertedimension:

„Die gebietsfremden Arten von vor 2.000 Jahren sind die „wertvollsten“ Arten des Naturschutzes von heute. Damit zeigt sich, dass mit der Beurteilung gebietsfremder Arten immer eine normative, auf individuellen oder gemeinschaftlichen Wertmaßstäben beruhende Bewertung verbunden ist.“ (BFN 2005:17)

Zugleich vertritt das BFN jedoch eine **Null-Toleranz-Strategie** gegenüber dem Gebietsfremden. Dies ist eine Position, die nicht klar dazu Stellung nimmt, welche hintergründigen, letzten Maßstäbe es verwendet, wie diese Maßstäbe mit den ‚objektiv-naturschutzfachlichen‘ Einschätzungen zu verbinden sind und wie die Maßstäbe selbst gerechtfertigt werden können.

Die vom BFN genannten ‚naturschutzfachlichen‘ Argumente lassen auch angesichts der eben geschilderten empirisch-theoretischen Grundlagen im Unklaren, wieso das ‚Gebietsfremde‘ als Problemdimension überhaupt relevant ist:

„Aus Naturschutzsicht sind Neophyten problematisch, wenn sie andere Arten oder Lebensräume gefährden, Naturhaushaltsfunktionen beeinträchtigen oder das Landschaftsbild unerwünscht verändern“ (BFN o.J.c)

Um herauszufinden, ob gebietsfremde Arten problematisch sind, fordert das BFN:

„Für Arten, deren Verhalten noch nicht ausreichend bekannt ist, ist dies durch deren laufende Beobachtung zu ermitteln und auf dieser Grundlage eine Einstufung zu treffen (...).“ (BFN 2005: 19)

Da derartige Untersuchungen jedoch ihre Grenzen haben, kommt das BFN zu einer grundsätzlichen **Ablehnung** gegenüber dem, was es (aufgrund welcher Wertung?) für gebietsfremd hält:

„Zudem kann ein und dieselbe gebietsfremde Art in unterschiedlichen Gebieten völlig unterschiedliche Auswirkungen haben. Die Einschätzung der „(Un-)Gefährlichkeit“ einer Art ist daher mit völliger Sicherheit nicht möglich. Dem Vorsorgeprinzip kommt somit eine Schlüsselstellung zu, d. h. die Einbringung gebietsfremder Arten sollte im Allgemeinen grundsätzlich verhindert werden.“ (BFN 2005: 18)

Es wird jedoch nicht begründet, wieso nicht auch Gegenteiliges gilt: Warum sind nicht jene Arten problematisch, die die Neophyten am einwandern hindern, sofern diese Funktionen im Rahmen von Ökosystemdienstleistungen erfüllen, bzw. von diesen übernommen werden können. Warum gelten in den – wie dargestellt – eher seltenen Konfliktfällen nicht auch mal die gebietsfremden Arten als ‚gefährdet‘ hinsichtlich der real gegebenen Möglichkeit, sich in einem neuen Gebiet auszubreiten? Warum sind vom Menschen angestoßene Artenveränderungen an sich problematischer, als z. B. klimatologisch verursachte? Der Maßstab sind – wie in dieser Arbeit dargestellt – ja nicht die Arten selber, sondern ihre Funktionen im Rahmen der Ökosystemdienstleistungen, die erst vor dem Hintergrund **menschlicher Interessen** verstanden werden können.

Der Hinweis, dass eine anthropogene Überschreitung natürlicher Floren- und Faunengrenzen immer mit dem Risiko einer Störung evolutionär stabilisierter Zustände verbunden sei, kann jedoch angesichts der geschilderten Häufigkeiten, geographischen und klimatologischen Eigenheiten in Nordeuropa und der umfänglichen Nachteile, die die konsequente Anwendung dieser Strategie in den letzten Jahrhunderten gehabt hätte, nicht verständlich gemacht werden (Eser 2004: 170).

Es bleibt daher unverständlich, wieso nicht grundsätzlich **alle** Arten auf ihre Gefährlichkeit für die Ökosystemdienstleistungen zu prüfen sind bzw. wieso ‚indigene‘ Arten nicht gleichermaßen zu beurteilen sind. Nähme man das Vorsorgeprinzip ernst und bezöge alle Arten auf ihre Bedeutung für menschliche Interessen – unter Berücksichtigung aller Unsicherheiten und Grenzen des Wissens – dann wird nicht klar, wieso der Begriff der ‚Gebietsfremdheit‘ für das **Vorsorgeprinzip** nützlich ist. Das hier vertretene Vernunftkonzept kann zwar dem Vorsorgeprinzip auch im Sinne eines ökologischen Unterlassungsprinzips folgen (vgl. Kap. 7.3.2.5, S. 243), nicht aber der angeblich normenrelevanten Unterscheidung zwischen ‚**natürlich**‘ und ‚**vom Menschen beeinflusst**‘.

Auch kann der Hinweis darauf, dass wir notwendig mit Unwissen umgehen müssen, nicht die Vorsicht vor dem ‚Gebietsfremden‘ begründen: Das Überleben des Menschen war in Mitteleuropa seit Ende der Würmeiszeit daran gebunden, dass er die Ökosysteme, Naturräume und damit auch die Artenzusammensetzung massiv umgestaltete. Wie an anderer Stelle bereits gesagt, ist ‚Unterlassen‘ auch in ökosystemaren Zusammenhängen gegenüber dem ‚Verändern‘ nicht an sich geeigneter, um menschlichen Ansprüchen zu genügen. Es gibt auch ökologische Dysfunktionen, gerade weil eine bestimmte Artenvielfalt vorliegt. Darüber hinaus führt Artenvielfalt – wie in Kap. 8.3.3 bereits dargestellt – keineswegs notwendig zu mehr Stabilität (Keil 2002: 163 ff.). Nicht eine möglichst hohe Vielfalt ist daher notwendig – wie das Bfn behauptet (vgl. BFN 1997: 19) – die Voraussetzung von Anpassungsfähigkeit, das Gegenteil ist auch möglich!

Auch das Unterlassen ist Gegenstand der Prüfung im Rahmen des Vorsorgeprinzips. Welches Maß von Verändern und Erhalten wir hier wählen sollen, kann daher nicht durch Nichtwissen begründet werden. Wir müssen also hinsichtlich der Arten – gebietsfremd oder nicht – mit **Wissen** und nicht mit Nicht-Wissen argumentieren, das einen **instrumentellen Bezug zu den menschlichen Interessen** hat, wenn wir eine spezifische Artenzusammensetzung berechtigter Weise erhalten wollen.

Als Problem, **das unabhängig vom menschlichen Interessenbezug vorzustellen sei**, kann die **Gebietsfremdheit** von Arten – aufgrund der erkenntnisreflexiven Einsichten – ohnehin nicht gedacht werden: Denn die Ausweitung der Verbreitungsgebiete von Arten ist **auch von Biologen erst vor dem Hintergrund menschlicher Interessen als ‚natürlich‘ oder ‚unnatürlich‘ verständlich zu machen, indem entsprechende Maßstäbe eines ‚natürlichen Sollens‘** – z. B. die als spezifisch gedachte Eigenart eines Ökosystems, seine ‚charakteristische‘ oder ‚optimale‘ Ausprägung – angelegt werden. Solche Maßstäbe, Ziele oder Bezugspunkte kann aber grundsätzlich nur der Mensch bestimmen. Dass dies so ist, wird jedoch – selbst in prominenter Naturschutzliteratur – nicht besonders deutlich. Hier scheint sich der Bezugspunkt der Bewertung, der Zielzustand zwar nicht aus den Arten selbst, aber doch irgendwie aus der Natur zu ergeben (Eser 1999: 181). So schreiben Heidt und Plachter:

„Weder Ökosysteme noch Landschaften können auf der Grundlage seltener oder gefährdeter Natur-elemente bewertet werden..., sondern nur im Vergleich zu einer >charakteristischen< oder >optimalen< Ausprägung des jeweiligen Typs.“ (Heidt/ Plachter 1996: 210)

‚Optimal‘ und ‚charakteristisch‘ sind aber ebenfalls keine wertfreien und in diesem Sinne objektiven, naturschutzfachlichen Begriffe und können daher auch nicht einen objektiven Vergleich anleiten. Zwar können bestimmte Standortbedingungen wiedererkannt und diesen regelhaft zusammengesetzte Lebensgemeinschaften zugeordnet werden und können anschließend diese Gemeinschaften als ‚typisch‘ einge-

stuft und als Referenz definiert werden. Sofern aber Standortbedingungen auch alternativ zusammengesetzte Lebensgemeinschaften zulassen, kann der Maßstab des Üblichen nicht begründen, warum eine mögliche Abweichung von Artenzusammensetzungen nicht sein soll. Dies wäre unmittelbar ein naturalistischer Fehlschluss (vgl. Kap. 3.4.1, S. 70 ff.). Unklar ist in der obigen BFN-Aussage daher auch, wer, warum festlegt, was im Konfliktfall als ‚unerwünscht‘, ‚beeinträchtigend‘ zu gelten hat – das BFN?

Es ergibt sich: Das Problem mit der Ausbreitung ‚gebietsfremder Arten‘ als Ausdruck menschlichen Einflusses ist

- keine objektiv, naturwissenschaftliche Idee,
- nicht an sich unnatürlich,
- nur in seltenen Fällen für den Menschen nachteilig (dann muss man es vermeiden),
- und häufig auch sehr vorteilhaft (man denke etwa an die Kartoffel aus Südamerika).

Dies ist auch der Grund, warum z. B. die enorme Artenvielfalt von Stadt-Ökosystemen nicht deshalb aus bioökologischen Gründen weniger bedeutsam ist – als beispielsweise die eines Nationalparks – **nur weil die dort vorfindlichen Arten zu großen Teilen erst in den letzten 200 Jahren eingetroffen sind**. Unbenommen bleibt natürlich die Möglichkeit, dass einem konkrete Arten persönlich nicht gefallen oder sie in konkreten Fällen tatsächlich zu einer Störung der Ökosystemdienstleistungen für gegenwärtige oder zukünftige Menschen führen, bzw. man mit solchen Störungen rechnen muss. Dass kann dann aber ebenso für indigene Arten eines Nationalparks gelten.

Der menschliche Einfluss auf das ‚Natürliche‘ ergibt sich daher als **doppelt konstruiert** (aber dennoch wirklich): Der Maßstab des Natürlichen bzw. die Vorstellungen von ‚**gebietsfremd**‘, ‚**indigene Arten**‘, ‚**natürlicher Vegetation**‘, **ist bereits Ausdruck dieser sachlichen und begrifflichen Interaktion**. Der Mensch ist Teil dessen, was wir als natürlich denken müssen. Daher werden auch die nordeuropäischen Ökosysteme als Ökosysteme **nur** in der Interaktion zwischen den Menschen und ihrer Umwelt verständlich. Daher ist es **im Rahmen naturwissenschaftlicher Sprache** keine sinnvolle Aussage, zu behaupten, der Natur solle das zurückgegeben werden, was der Mensch ihr genommen habe, damit die ‚natürliche‘ Vegetation wieder zum Vorschein komme. Diese Argumentation ist bspw. dem Prozessschutzargumenten unterlegt (SRU 2002: 27; Piechocki 2004: 55).

Zu- und Abwanderungen von Arten, also eine sehr rasche Veränderung der Verhältnisse, sind sowohl durch klimatische wie anthropogene Einflüsse für den nordeuropäischen Lebensraum charakteristisch und gründen auf dieser Entwicklung die Ökosystemdienstleistungen. Der Schutzgrund von Arten oder Ökosystemen kann daher nicht unter Hinweis auf ‚Unberührtheit‘ oder ‚Natürlichkeit‘ und der grundsätzlichen Abwehr von ‚gebietsfremden Arten‘ begründet werden, wie dies etwa im Rahmen von Nationalparkbegründungen geschieht (vgl. Kap. 10, S. 364 ff.). Daher muss sich die Naturschutzbegründung – die als Beitrag für den internationalen Naturschutz gelten wollen – aus anderen Quellen ableiten.

Diese Quelle ist nicht der Artenschutz indigener Arten, sondern speist sie sich aus den Interesse der Menschen, die in der Tat konflikthaft sind und gegenseitig begründet werden müssen. Auch hier gilt: Der alles orientierende Maßstab ergibt sich aus (D) und (U) (vgl. Kap. 8.4, S. 296 ff.).

9.3 Die Beurteilung der Artengefährungsdiagnosen in Brandenburg, Deutschland und anderswo

Das **Festhalten** an einer **vorfindlichen Biodiversitätsgestalt** oder Artenvielfalt ist nicht nur aufgrund der natürlichen und anthropogenen Einflüsse als selbstgenügsame Orientierung kaum verständlich: Entsprechend wurde in Kap. 9.1 und 9.2 gezeigt dass,

- die nordeuropäischen Ökosysteme hoch dynamisch sind und sich ihre Erscheinungen selbst innerhalb von Jahrtausenden und Jahrhunderten beständig und fundamental ändern,
- diese Dynamik bis in die Gegenwart fortwirkt,
- wesentliche Vorstellungen von der Gestalt natürlicher Ökosysteme als Grundlage auch der Naturschutzargumentationen wahrscheinlich falsch sind,
- der **menschliche Einfluss als solcher** nicht als sinnvolles Kriterium für Naturgefährdungen angesehen werden kann,
- die Vorstellung einer ‚potentiell natürlichen Vegetation‘ ebenso, wie das Kriterium des ‚Einheimischen‘ als solche keine Orientierung für Schutzzielbegründungen abgeben,
- Naturschutzzielsetzungen, die sich an möglichst vom Menschen unberührten Ökosystemen orientieren, nicht schon in besonderer Weise begründet sind.

In diesem Kapitel werde ich darstellen, dass sich aus den **Theorien des aktuellen globalen Artensterbens**, wie aus den Roten Listen, **für Nord- und Mitteleuropa keine außerordentliche Gefährdung menschlicher Lebensgrundlagen feststellen lässt**. Eine solche Kritik ist besonders wichtig, da die Argumente hinsichtlich der Gefährdung der Biodiversität wesentlich für die Naturschutzbegründungen sind und zugleich – wenn auch irrtümlich – genutzt werden, um Einschränkungen des Diskursprinzips im Sinne des Naturschutzes zu rechtfertigen und konkurrierende Interessen auszugrenzen.

9.3.1 Artenentwicklung und Apokalypse?

Die verbreitete Vorstellung hinter den Artenschutzargumenten ist die **Massenextinktion**. Der Mensch habe ein solch riesenhaftes Artensterben eingeleitet, dass innerhalb der nächsten Jahrzehnte das globale Ökosystem in seinen für den Menschen grundlegenden Funktionen erheblich beeinträchtigt oder gar zusammenbrechen wird (vgl. Gaia-Hypothese S. 178 f. u. Nietenklauerhypothese Kap. 8.3.3, S. 280 f.).

„Die langfristigen Auswirkungen eines solchen biologischen Zusammenbruchs sind gar nicht zu ermessen; nur dass sie schlimm sein werden, das steht fest.“ (Wilson 1989: 88)

Der Wissenschaftliche Beirat der Bundesregierung für Globale Umweltveränderungen (WBGU) bezeichnet die gegenwärtige Aussterberate der Arten als tiefe Krise des gesamten menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens auf der Erde. Diese 6. große Auslöschung der Gen- und Artenvielfalt könnte nach Meinung des WBGU die letzte große Krise, bei der vor 65 Millionen Jahren u. a. die Saurier ausstarben, an Geschwindigkeit sogar noch übertreffen. Damals starben lediglich 16% aller Arten aus (vgl. Müller 1997: 232). Heute sterben hingegen 1-9% aller Arten pro Dekade! Die natürliche Aussterberate pro Jahr liege nun bei 1-3 Arten. Da gegenwärtig aber ca. 40.000 Arten jährlich sterben würden, liegt die Sterberate der Arten um den **Faktor 10.000** über der, die vor dem Auftreten der Menschheit bestanden hatte (Gibbs 2002: 62; WWF 2007:1; WBGU 1999a: 13).

Nach Auffassung des WWF findet derzeit vermutlich **das größte und vom Menschen verursachte Artensterben der Erdgeschichte** statt (WWF 2007: 4; Remane et al. 1989: 257 ff.). Das **bisher** größte Artensterben ereignete sich vor 250 Millionen Jahren, am Ende des Perm. Damals wurde beinahe das gesamte irdische Leben ausgelöscht: 82% der Landarten und 95% der marinen Arten (Gibbs 2002: 65; Wilson 1989: 90). Andere sprechen von bis zu **50% aller Arten, die weltweit in den nächsten 30 Jahren aussterben** könnten (Gibbs 2002: 64; Simonis 1992: 157).

Aber selbst wenn das Artensterben sehr viel geringer sein sollte, sei die Gefahr nicht vorüber: Denn bereits der Verlust **einer** Art würde

„Ökosysteme weiter aus dem natürlichen Fließgleichgewicht bringen können.“ (WWF 2007: 1)

In jedem Fall gelte: Sofern das Massensterben nicht schon begonnen habe, so steht es doch unmittelbar bevor. Wenn Lebensräume schrumpfen und Populationen sich dadurch verkleinern, könnte dies zu einer Zeitbombe werden, zu einem Aussterben, das ‚unter der Oberfläche‘ längst begonnen hat und mit dem Zusammenbruch abschließen könnte (Gibbs 2002: 70).

Dies sind nur einige Beispiele dafür, dass in der öffentlichen Naturschutzdebatte seit vielen Jahren ein Rennen um die höchsten Aussterberaten – verbunden mit apokalyptischen Prognosen – stattfindet (Reichholf 2005: 21). Damit erscheinen Naturschutzzielsetzungen, die einem Artenschutz verpflichtet sind, als fraglos dringlich. Ebenso wird der Eindruck erweckt, dass die so dargestellten Problemlagen auch **für die Europäischen und Deutschen Naturschutzziele unmittelbar relevant** seien: Nach Succow – dem Nestor des Ostdeutschen Naturschutzes – nimmt **Europa beim Zerstörungsgrad der biologischen Vielfalt eine Spitzenposition unter den Erdteilen ein**. Über drei Viertel der natürlichen Pflanzendecke seien abgewandelt, stark verändert worden (Succow 2002).

In Deutschland gibt es nach Angaben des Bundesamtes für Naturschutz (BFN) gegenwärtig ca. 80.000 Tier- und Pflanzenarten, weltweit ca. 1,8 Mio. Gegenüber dem Jahr 1982 ergibt sich zwar für Deutschland eine um 4.000 höhere Gesamtzahl an Arten. Diese Erhöhung sei jedoch auf eine größere Genauigkeit bei der Erfassung zurückzuführen (BFN 2004: 2). Daher werde die Gesamtdiagnose – die sich aus den Roten Listen herleite – nicht relativiert: **Von den in Deutschland heimischen Pflanzen und Tiergruppen sei ein erheblicher Teil ausgestorben, verschollen oder gefährdet. Deshalb stehen sie in den Roten Listen** (vgl. BFN 1997: 47 f.). Von den ca. 45.000 **Tierarten** in Deutschland wurden **35%** einer Gefährungskategorie zugeordnet. 3% (1.300) dieser Arten wurden als ausgestorben oder verschollen eingestuft und 7% aller Tierarten (3.200) stehen kurz vor dem Aussterben. Von den ca. 28.000 **Pflanzenarten** in Deutschland wurden **50 %** einer Gefährungskategorie zugeordnet. 4% (1.100) dieser Arten wurden als ausgestorben oder verstollen eingestuft und 5% aller Pflanzenarten (1.400) stehen kurz vor dem Aussterben (BFN 2006). Von den in Deutschland vorkommenden Lebensräumen sind rund 72% gefährdet.

Nach Angaben des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen (SRU) liegt die derzeitige Aussterberate in Deutschland mit 300 Arten pro Jahrhundert um den Faktor 100 über der natürlichen Aussterberate (SRU 2004: 117).

In Brandenburg ist die ministeriale Einschätzung ähnlich dramatisch:

„Der Rückgang der Artenvielfalt hat heute alarmierende Ausmaße angenommen, nicht nur in tropischen Breiten oder in Polargebieten, wo die Aufmerksamkeit inzwischen groß ist, auch vor unserer eigenen Haustür. Dabei sind nicht nur Wildtiere und Wildpflanzen bedroht, sondern auch alte Nutztier-rassen und Kulturpflanzen.“ (MLUV 25.5.2007)

Von den in Brandenburg im Rahmen der Roten Listen erfassten 6.000 Arten wurden 50% einer Gefährungskategorie zugeordnet. Dabei gelten 7% (400) der Arten als ausgestorben (Gefährungskategorie 0)

und 10% (600) stehen kurz vor dem Aussterben (Gefährdungskategorie 1) (Zimmermann 2008). Trotz zahlreicher Bemühungen und Programme ließ sich daher seit der Wende der Rückgang der Artenvielfalt auch in Brandenburg nicht aufhalten (Zimmermann 2008). Dennoch sei nach Zimmermann die Flora und Fauna des Ostens weiterhin gesünder und diversifizierter als jede beliebige Region Westdeutschlands (Zimmermann, In: Der Tagesspiegel 1999, 0909).

„Die Landkarte des Lebens werde immer ärmer.“ (Moz 2.4.08)

Entsprechend kommt Olaf Bastian von der Sächsischen Akademie der Wissenschaft zu der Aussage:

„Die Wissenschaftlergemeinde ist sich darin einig, dass das gegenwärtige Artensterben katastrophale Züge angenommen hat, größtenteils vom Menschen verursacht wird und für die Menschheit letztlich eine Tragödie darstellt.“ (Bastian 2001: 128)

Die Dramatik des Artensterbens ist daher DIE zentrale Begründungsfigur im Naturschutz.

Zunächst: Bastians Behauptung ist offenkundig falsch. Die ökologischen, geographischen und normativen Grundlagen für diese Behauptung sind in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung **in erheblichem Umfang Einwänden ausgesetzt**, die die empirisch-theoretische Grundlage dieser Argumente erschüttern. Damit aber geraten jene Naturschutzzielsetzungen ins Wanken, die

- sich an einem enormen Artensterben in der Region orientieren,
- den Zusammenhang zwischen der globalen Artenschutzproblematik und dem regionalen Naturschutz für unmittelbar bedeutsam halten,
- und sich an einer Wildnis- und Natürlichkeitsvorstellung ausrichten, der vor allem durch Nationalparke zu entsprechen sei.

Mit der Behauptung Bastians wird auch einer Verpflichtung widersprochen, die ein vernunftgemäßer Naturschutz – im moralischen Sinne – befolgen muss: Wir müssen die empirisch-theoretischen Zusammenhänge selbst in einen kritischen Diskurs einbinden und dürfen nicht von vornherein behaupten, dass es da eigentlich nichts Grundsätzliches mehr zu besprechen gäbe. Nur so können wir den Realisierungsprinzipien genügen (vgl. Kap. 7.3.2, S. 232 ff.). Daher müssen wir

- Erkenntniskritik ermöglichen,
- die notwendigen normativen Voraussetzungen bzw. Interessenbezüge unseres Naturverständnisses offen legen, indem wir diese nicht hinter naturwissenschaftlichen Tatsachen oder apokalyptischen Dramatisierungen des globalen Artensterbens verstecken,
- und zugleich prüfen, ob und für welche einseitigen Interessen – die sich als Allgemeininteressen ausgeben –, angeblich objektive Artenschutz-Argumente genutzt werden,
- zugleich aber die Gefahr nicht aufgrund apokalyptischer Übertreibungen ganz aus dem Auge verlieren, weil übertreibungsbedingt womöglich das gesamte Problem als an den Haaren herbeigezogen erscheint.

Daher werde ich entgegen Bastian die wissenschaftlichen Einwände zum Massensterben der Arten diskutieren und damit einen kleinen Schritt im Rahmen der Realisierungsdiskurse gehen (vgl. Gibbs 2002; Müller 1997; Reichholf 2001; Reichholf 2005; Haber 2006; Menting/ Hard 2001a; Pimm 2005).

9.3.2 Die Hintergrundhypothesen des Artensterbens

Zur Beantwortung der Frage, ob denn ein Massensterben der Arten im Gange ist, sind einige Hintergrundannahmen zu diskutieren (Müller 1997: 226; Gibbs 2002):

1. Die real existierende Artenzahl,
2. die natürliche Aussterbe- und Neubildungsrate,
3. die Geschwindigkeit des Artenverlustes in jüngster Zeit,
4. die mögliche Änderung in der Zukunft.

Dies wird nachfolgend nur skizzenhaft getan. Dabei wird bereits bei einer oberflächlichen Betrachtung klar, dass die empirisch-theoretischen Grundlagen in ihren Aussagen um bis zu **fünf bis sechs** Größenordnungen streuen (Haber 2002: 5).

9.3.2.1 Die existierende Artenzahl

Wie ‚schlimm‘ das aktuelle Artensterben ist hängt wesentlich daran, wie viele Arten es insgesamt gibt: Je höher diese Zahl ist, je mehr Arten kommen und gehen jedes Jahr aus natürlichen und anthropogen bedingten Gründen (Gibbs 2002: 67). Die Annahmen über die weltweit **existierende Artenzahl** schwanken erheblich: Etwa 1,75 Mio. Arten sind wissenschaftlich beschrieben. Viele schätzen, dass dies jedoch nur 2-10% aller tatsächlich existierender Arten sind, also etwa bis zu 100 Mio. Arten tatsächlich existieren (Reichholf 2001: 130; BFN 1997: 17). Diese Schwankungen ergeben sich aus unterschiedlichen Annahmen über die Artenvielfalt in den Regenwäldern (vgl. Kap. 9.3.2.4, S. 329), aus Vorstellungen darüber, wie groß die unterschiedlichen Anteile von Insekten, Pilzen und Mikrobien an der Gesamtartenzahl tatsächlich sind, oder aus dem Umstand, dass die ‚Art‘ eine wissenschaftliche Abstraktion¹⁴² ist, deren Zuordnung mit den umstrittenen Auffassungen der Systematiker wechselt (vgl. Haber 2002: 5).

9.3.2.2 Natürliche Aussterberaten

Hinsichtlich der Abschätzung der **natürlichen Aussterberate** ist zunächst festzustellen, dass das **Artensterben ein Prozess** ist, der auch in vormenschlicher Zeit stattfand: Ungefähr 99,99% aller Arten, die jemals auf der Erde gelebt haben, sind ausgestorben (Mayr 2000: 260). Das natürliche Entstehen und Sterben der Arten kann weitgehend mit Darwins ‚Survival of the fittest‘ erklärt werden.

Die Sterberate wird definiert als die Anzahl der ausgestorbenen Arten pro Millionen Arten und Jahr; bzw. sie gibt an, alle wie viel Jahre mit dem Aussterben einer Art ‚natürlicherweise‘ zu rechnen ist. Die Sterberate ist also Abhängig von der durchschnittlichen Lebensdauer einer Art und der Anzahl der berücksichtigten Arten. Die Bestimmung der Lebensdauer einer Art ergibt sich z. B. aus der Auswertung fossiler Funde.

Bei der konkreten Abschätzung der natürlichen Lebensdauer einer Art bestehen nun erhebliche Unterschiede. Diese Unterschiede ergeben sich zum einen daraus, dass unterschiedliche Arten einfach unterschiedlich lange leben. Darüber hinaus hängt die natürliche Aussterberate auch an den unterschiedlichen biogeographischen Gegebenheiten. Die Aussterberate ist bspw. umso höher, je mehr Arten innerhalb eines Raumes existieren. Erneut spielen auch die Eiszeiten eine große Rolle, ebenso wie die konkrete Gestalt der jeweiligen Ökosysteme. In Bezug auf diese Faktoren schwanken die Aussterberaten um mehrere Größenordnungen.

¹⁴² vgl. die Ausführungen in Kap. 6.4.4 zu den transzendentalpragmatischen Grundlegungen des Naturverständnisses hinsichtlich der ‚Systemgrenzen‘, S. 186.

Damit hängt die Vorstellung einer ‚natürlichen Aussterberate‘ ebenfalls an der Vorstellung über die zeitliche Dynamik ‚natürlicher Ökosysteme‘, ‚natürlicher Klimabedingungen‘, usw. Auf eine diesbezügliche Differenzierung wird bei der Verwendung ‚natürlicher Aussterberaten‘ meist nicht hingewiesen.

So gibt der WBGU die natürliche Aussterberate mit 1-3 Arten pro Jahr an (WBGU 1999a: 13). In Bezug auf May et al. meint der WBGU damit wohl einen Durchschnitt über alle Arten: May et al. beziehen sich dabei auf die Annahmen, dass 5-10 Mio. Arten existieren die eine durchschnittliche Lebensspanne von 5-10 Mio. Jahren aufweisen (vgl. May et al. 1995: 6).

Nimmt man bspw. Vögel und Säugetiere als Bezugsgruppe, liegt diese Rate logischer Weise niedriger, weil es zusammen nur ca. 15.000 Vogelarten und Säugetiere gibt. Entsprechend glaubt die UNEP, dass von Säugetieren und Vögeln nur alle 500 – 1.000 Jahre eine Art sterben dürfte (UNEP 2002: 121). Jedoch führen systematische Fehler der Abschätzung – etwa hinsichtlich der Annahmen über die durchschnittliche Existenzzeit einer Art oder die Wahrscheinlichkeit der Ausbildung von Fossilien als Voraussetzung für das Wissen um ihre Existenz – meist zu einer Unterschätzung der natürlichen Aussterberaten (Gibbs 2002). Nach Pimm liegt die Lebenserwartung einer Art wohl daher nur bei ca. 1 Mio. Jahren, bzw. von 1 Mio. Arten stirbt jährlich natürlicherweise eine Art aus (Pimm 2007). In Bezug auf Vögel und Säugetiere bedeutet dies, dass schon alle 100 Jahre mit dem Aussterben einer Vogel- oder Säugetierart zu rechnen ist. Nimmt man zusätzlich noch an, dass es etwa 50 Mio. Arten gibt, dann läge die natürliche Aussterberate für alle Arten schon bei 25 Arten pro Jahr.

Wenn also das World Conservation Monitoring Centre (WCMC) angibt, die aktuelle Sterberate liege um den Faktor 100-200 über der natürlichen, dann müsste sich durch die Verwendung letzterer Annahmen dieser Faktor eigentlich auf 10-20 absenken (UNEP-WCMC 2000).

Ganz entscheidend bei der Einschätzung der Aussterberate ist auch, in welcher Hinsicht die unterschiedlichen Aussterbewellen – insbesondere die fünf großen Extinktionen – bei der Verwendung des Begriffes ‚natürliche Aussterberaten‘ mitberücksichtigt werden. Ebenso entscheidend ist, ob z. B. der prähistorische Mensch Teil dieses natürlichen Prozesses ist, oder nicht. Denn wie oben dargestellt, ist bereits der frühe Mensch in erheblichem Umfang ursächlich am Artensterben beteiligt gewesen. Seine massiven Eingriffe haben die natürliche Erscheinung grundlegend verändert, zugleich aber auch sein Überleben als Teil der natürlichen Entwicklung erst möglich gemacht. Dies macht auch deutlich, dass das Aussterben vieler Arten ein Risiko darstellt, dass der Mensch bisher sehr erfolgreich überleben konnte. Jedoch, auch wenn sehr große Schwankungen der Aussterberaten als ‚natürlich‘ eingestuft würden und der Mensch zugleich als Teil des Natürlichen angesehen würde, so ist damit nicht das axiologische Problem gelöst: **Welche Aussterberate soll sein?** Dass der Mensch sie beeinflusst, ist ja unstrittig; dass er sie beeinflussen muss aber auch. Unter Bezug auf die Idee ‚natürliche Aussterberate‘ kann diese Frage selbst nicht beantwortet werden. Daher muss diese Antwort Teil des gesellschaftlichen, normativ relevanten Diskurses über ein rechtfertigungsfähiges Naturverständnis sein: Dies aber kann nur in Bezug auf die Interessen der Menschen gestaltet werden: Der Maßstab ist letztlich wieder (D) und (U) und insbesondere die Bewahrungs- und Verbesserungspflicht (vgl. Kap. 7.3.2.4, S. 241 ff.). Es soll also jene Aussterberate sein, die der Interessenrealisierung der unbegrenzten Kommunikationsgemeinschaft am förderlichsten ist. Ein ‚Natürlichkeitsbezug‘ gibt hier keine Orientierung.

9.3.2.3 Artenverlust in jüngster Zeit

Die Abschätzungen der **aktuellen hohen Aussterberaten, bzw. die der jüngsten Vergangenheit**, schwanken ebenfalls um drei Größenordnungen.

Die Buchhaltung des internationalen Naturschutzes wird in Cambridge geführt, beim World Conservation Monitoring Centre (WCMC). Die WCMC-Liste betrachtet dabei die letzten 400 Jahre. In dieser Zeit sind 100 Vögel (von weltweit ca. 10.000 beschriebenen), 88 Säugetiere (von weltweit 4.630 beschriebenen), 320 wirbellose Tierarten und 380 Pflanzenarten als ausgestorben nachgewiesen (UNEP-WCMC 2000; BFN 2004: 2; Müller 1997: 238).

Bezieht man diese 888 ausgestorbenen Arten auf die Gesamtartenzahl der WCMC-Liste von ca. 1,75 Mio. Arten und nimmt man an, dass nach Pimm eine Art ca. 1 Mio. Jahre lebt, dann dürften jährlich knapp 2 Arten aussterben. In einem Zeitraum von 400 Jahren wäre dann mit dem Aussterben von **800 Arten zu rechnen. Das entspricht in etwa der durch die Liste angegeben ausgestorbenen Arten. Von einer erhöhten Aussterberate – die etwa nach WWF-Angaben gegenwärtig um das 10.000 Fache höher liegt, als zu erwarten ist – wäre zumindest empirisch keine Spur.**

Nun lässt sich gegen diese Rechnung einiges einwenden. Man könnte z. B. sagen, dass viele Arten noch nicht entdeckt sind. Zwar schreitet die Entdeckung auf dem Weg zur Totalerfassung fort. Zu Beginn der Erhebung – also vor etwa 400 Jahren – könnten aber die Sterberaten besonders hoch gewesen sein, sodass die ausgestorbenen Arten im Verhältnis zu den neu entdeckten Arten überproportional zu Buche schlagen würden, **wenn man denn von ihnen wüsste.**

Die meisten dieser Arten starben – nach WCMC-Datenlage – nun nicht in der Gegenwart aus, **sondern im 18. und 19. Jahrhundert** (Hiering 2003: 87). Der Höhepunkt der Extinktion lag bei den Vögeln vor 1920. Seit 1960 starb keine Vogelart mehr aus (Müller 1997: 238 f.). In der so genannten Ersten Welt ist im 20. Jahrhundert keine größere Art mehr ausgerottet worden (Reichholf 2001: 140). Es mag also sein, dass die verfügbaren Daten anfänglich ein Problem mit der Ermittlung der ausgestorbenen Arten haben; obwohl jedoch die Daten immer vollständiger werden, nimmt die Zahl der in den WCMC-Listen als ausgestorben **nachgewiesenen** Arten kontinuierlich ab. Dies widerspricht den Aussagen des SRU, wonach seit Mitte des 19. Jahrhunderts weltweit der Artenverlust beschleunigt zunahm – obwohl es natürlich auch solche Regionen gibt (vgl. SRU 2004: 115).

Nun könnte man immer noch sagen, dass die Daten zwar besser werden, aber nach wie vor – angesichts der Regenwaldzerstörung – fast alle tatsächlich aussterbenden Arten unentdeckt bleiben. Auch wenn diese Annahme nicht sonderlich einleuchtet, ist sie für Europa völlig unzutreffend.

Die Darstellungsunterschiede in der Höhe der Aussterberaten können damit zu tun haben, dass unterschiedliche Bezugsräume verwendet werden. Dieses ‚Regionenproblem‘ ist auch der Grund für die vom SRU genannte Einschätzung, nach der für Deutschland eine erhöhte Sterberate der Arten zu verzeichnen sei: Sie läge um den Faktor 100 über der natürlichen (vgl. SRU 2004: 115). Mit dieser Einschätzung ist jedoch eine stillschweigende Voraussetzung verbunden, die von den Sterberaten eigentlich nicht mitgemeint ist und von der Öffentlichkeit so auch nicht verstanden wird. Wie im Rahmen der Roten-Listen-Problematik in Kap. 9.3.4, S. 334 ff. ausführlicher beschrieben wird, bezieht sich die SRU-Angabe **auf den politischen Raum Deutschlands**. Die Häufung von **endemischen** Arten unterscheiden sich jedoch in den Regionen wesentlich:

„Deutschland und England wurden von der Mehrzahl der heute hier lebenden Organismen erst in den letzten 6-7000 Jahren erreicht. Von Lokalrassen (...) abgesehen, fehlen hier endemische Gattungen und Arten. In den Tropen liegen völlig andere Verhältnisse vor. (...). Würde das Saarland ausgelöscht, würde keine Art aussterben.“ (Müller 1997: 229)

Es haben sich daher lediglich die Artenareale verschoben, die für diese Arten nun nicht mehr auch in Deutschland liegen; tatsächlich Ausgestorben ist von den 300 genannten Arten – wie es die Sterberaten eigentlich voraussetzen – **fast keine! In Deutschland** sank Ende der 1990er Jahre die Rate des Aussterbens vielmehr praktisch auf null (Reichholf 2005: 21).

Dennoch wird grundsätzlich bestritten, dass aus den WCMC-Daten sich herauslesen lasse, die Aussterberaten seien nur wenig erhöht. Dies lässt sich damit begründen, **dass die empirischen Daten das Problem nicht richtig abbilden würden; daher wäre die Aussterberate trotzdem sehr groß.** Aber woher weiß man dass? Eben aus theoretischen Überlegungen der Arten-Areal-Beziehungen. Diese Argumentation verdeutlicht ein bereits oben genanntes, grundsätzliches wissenschaftstheoretisches Problem: Man kann eben an der Empirie nicht überprüfen, ob die Theorie falsch ist oder aber die empirischen Daten; andererseits kann die Theorie – etwa über die Arten-Arealbeziehung – erst in Auseinandersetzung mit der empirischen Welt zu Stande kommen. Dieses Problem aber kann nur kommunikativ bearbeitet werden, denn es gilt: Eine Theorie über die Arten-Areal-Beziehung muss – wie jede Theorie – überprüfbar sein. Dazu aber müssen sie Einwänden zugänglich sein. Naturschutzargumentationen und Daten dürfen nicht so genutzt werden, dass daran hängende Aussagen immer richtig sind, sich also gegen eine Überprüfung immunisieren – wenn die Aussagen einen Inhalt haben sollen.

Aber auch May nutzt dieselben ‚unvollständigen‘ Daten, jedoch um eine andere Position zu begründen: Er behauptet, dass die meisten Säugetier- und Vogelarten in der Liste – nämlich 100 – seit 1895 gestorben seien. Dass seien 1% der in der WCMC-Liste dargestellten Vogel- und Säugetierarten. Bei einer durchschnittlichen Lebenserwartung von 1-10 Mio. Jahren pro Art, läge aufgrund der WCMC-Liste die aktuelle Sterberate um den Faktor 100-1000 über der natürlichen (vgl. May et al. 1995: 13).

Weil es also immer möglich ist, Daten und Theorien gegeneinander ‚auszuspielen‘ und unterschiedliche Bezüge zu wählen, kann man ‚wissenschaftliche Objektivität‘ auch ‚rückwärts‘ betreiben: Man hat ein interessengeleitetes Argumentationsziel und wählt jene Annahmen, die das Argumentationsziel herstellen. Die wissenschaftliche Sachlichkeit suggeriert hingegen den umgekehrten Weg: Das Argumentationsziel ergibt sich aus der Wissenschaft. In einer Welt, die auch strategisch vermachtet ist, muss aber damit gerechnet werden, dass Wissenschaft auch im Dienste einseitiger Interessen steht: Auch daher darf man nicht behaupten, dass sich die Wissenschaft – gerade in Naturschutzfragen – im Wesentlichen einig sei und also Kontroversen für diesen oder jenen Aspekt nicht mehr nötig wären. Die wissenschaftsreflexive Einsicht führt dabei nicht in die Beliebigkeit, sondern in den Diskurs. Das Unterschlagen dieser Kontroversen deute ich als manipulative Informationsvermittlung bzw. Naturschutzpropaganda, die – angesichts einer fehlenden Notlage – strategisch nicht gerechtfertigt werden kann (vgl. Kap. 7.3.2.4 und Kap. 7.3.2.6).

9.3.2.4 Zukünftiger Artenverlust

Alle **zukünftigen Projektionen** basieren auf theoretischen Überlegungen hinsichtlich der **Arten-Arealbeziehungen**, verbunden mit Annahmen über die Entwaldung (vgl. May et al. 1995: 13). Die Arten-Arealbeziehung besagt, dass bei schrumpfendem Lebensraum die Zahl der dort lebenden Arten proportional zum Flächenverlust abnimmt. Diese Überlegungen ergeben sich aus Übertragungen aus Theorien der Inselgeographie (Wilson 1999: 258). Bei steigender Inselgröße ließ sich eine Zunahme der Artenzahl erkennen und umgekehrt: Mit einer Reduktion der Inselgröße ist die Reduktion des Artenreichtums verbunden. Spezifische Habitate werden nun als ‚Inseln‘ gedacht.

Der Vergleich der Artenzahl auf verschieden großen Inseln – der dieses Flächen-Arten-Verhältnis bestimmt – ist jedoch nicht ohne weiteres auf die zersplitterten Lebensräume auf dem Festland anwendbar (Gibbs 2002: 68). Auch spielt bei der Ausgestaltung von Ökosystemeigenschaften erneut der Einfluss des Menschen eine bedeutende Rolle. Im Vergleich verwandter ökologischer Regionen zeigte sich, dass die am längsten besiedelten und am stärksten vom Menschen gestalteten Regionen – nämlich der Mittelmeerraum – die geringsten Aussterberaten aufweisen (May et al. 1995: 8).

„In Kalifornien sowie in Südafrika gab es mehr Extinktionen und in Westaustralien die meisten. Dieser scheinbar paradoxe Befund ließe sich damit erklären, dass Arten, die mit der Landnutzung durch den Menschen nicht zurechtkommen, schon bald nach Einführung der Landwirtschaft aussterben. Die verbleibenden Spezies wären dann besser dafür gerüstet, sich gleichsam vor den Pfeilen zu ducken, die wir nach ihnen werfen. Das durch die Menschheit verursachte Artensterben sollte sich also mit der Zeit abschwächen.“ (Gibbs 2002: 70)

D. h., nun lässt sich der Vorgang auch so deuten, **dass Habitatsinseln durch den Menschen nicht zerstört, sondern neu geschaffen werden.** Die meisten mitteleuropäischen Arten besitzen daher Anpassungsstrategien – die in Wechselwirkung mit der menschlichen Kultur entstanden sind – die ihnen ein Überleben auch bei einem großen Biotopwandel ermöglichen (Müller 1997: 244).

Die Annahmen über die Entwaldung beziehen sich vor allem auf die Regenwälder. Diese bedecken zwar nur 10% der Erdoberfläche, bieten aber Lebensraum für ca. 90% aller Arten. In Bezug auf die Regenwälder scheint sich nun die Inselgeographie zu bestätigen – wenn auch inzwischen mit Einschränkungen. Bei der Abschätzung der zukünftigen Aussterberaten werden diese Überlegungen mit den Annahmen über die **Vernichtungsrate des Tropischen Regenwaldes** von etwa einem Prozent pro Jahr verbunden. Ebenso wird vielfach angenommen, dass ca. 10-30 Millionen Arten in diesen Wäldern leben. Diese Annahme basiert auf Hochrechnungen über die Anzahl von Käfern im Kronendach brasilianischer Regenwaldbäume (Müller 1997: 227; Wilson 1989: 88). Unterstellt man nun die Existenz von 10 Mio. Arten ergibt sich aus der Arten-Arealbeziehung, dass Jährlich 25.000 Arten aussterben (Wilson 1992; Gibbs 2002: 66; Müller 1997: 227).

Dabei besteht ein grundsätzlicher Streit, inwieweit die in den Regenwaldgebieten nachwachsenden Sekundärwälder in der Lage sind, der Artenvielfalt einen neuen Lebensraum zu geben. Die diesbezüglichen Meinungsunterschiede führen zu sehr verschiedenen Einschätzung des zukünftigen Artensterbens (vgl. Butler 2007; Gardner et al. 2006; Wright et al. 2006).

Problematisch an den so abgeschätzten Aussterberaten ist aber nicht nur, dass die Hochrechnungen der Kronendacharten sehr spekulativ sind und die Ausweichmöglichkeiten der Arten in die nachwachsenden Sekundärwälder unberücksichtigt bleiben; geradezu falsch ist die Suggestion, diese Überlegungen hätten etwas mit den bioökologischen Bedingungen in Europa zu tun, bzw. hätte diese eine direkte Bedeutung für den deutschen oder europäischen Artenschutz. Die apokalyptischen Behauptung, dass gegenwärtig ein nie da gewesenes Ausmaß des Artensterbens stattfände und womöglich in 30 Jahren die Hälfte aller Arten vernichtet sei, findet aber gerade in dieser Bedeutung ihre Motivation, formuliert zu werden. Zugleich sind diese Aussterberaten, angesichts der sehr extremen Unterschiede in den theoretischen Annahmen – auch hinsichtlich der verfügbaren Daten – hoch spekulativ. Auch die genannten Sinnprobleme – Was z. B. bedeutet der Regionenbezug? Was bedeutete der Einfluss des Menschen für das ‚Natürliche‘? – machen Grundsatzdiskussionen notwendig (vgl. Kap. 9.3.1, S. 323 ff.).

Erneut betone ich, dass die Vernichtung der tropischen Regenwälder und die damit verbundene Biodiversitätsreduzierung unbestritten ein grundlegendes Menschheitsproblem darstellt. Abschätzungen des **zukünftigen Artensterbens** hängen wesentlich davon ab, wie die Vernichtung der tropischen Regenwälder gestoppt werden kann. **Dies aber ist vor allem ein sozioökonomisches, armutsbedingtes Problem**, dass eng mit den globalen Weltwirtschaftsbeziehungen verbunden ist.

„Es sind die Armutgebiete auf der Erde, in der die Natur „aufgefressen“ wird.“ (Müller 1997: 238)

Eine Lösung diese Problems ist nur im Rahmen internationaler Entwicklungszusammenarbeit möglich, die sich um eine gerechtere Weltgesellschaft bemüht und vor allem die Notwendigkeit beseitigt, Regenwaldflächen in Agrarland – womöglich für die Fleisch- bzw. Futtermittelproduktion reicher Industrieländer (Reichholf 2004) – zu verwandeln. Damit ist die zukünftige Artenentwicklung auch mit der

Welternährungsfrage gekoppelt und diese mit naturschutzrelevanten Fragen der Biodieselproduktion in der EU (OECD 2007: 5; BMELV 2008; Nitsch et al. 2005: 8 ff.). Dieses Themenfeld liegt jedoch nicht im Rahmen der Betrachtungen dieser Arbeit (vgl. Kap. 9.3.3, S. 332).

Die zukünftige Artenentwicklung wird auch mit der globalen Bevölkerungsentwicklung verbunden. Jedoch ist diesbezüglich nicht notwendig mit einer zunehmenden Artenvernichtung zu rechnen. Dass sich der Bevölkerungsdruck hinsichtlich seiner reduzierenden Wirkung auf die Artenvielfalt vermindern lässt – zeigt folgende Überlegung: Die Erwartung, dass zukünftig die Sterberate der Arten exponentiell wachsen wird – wie viele annehmen – wird mit **dem exponentiellen Wachstum der Weltbevölkerung** in Verbindung gebracht. Zweifellos wuchs die Weltbevölkerung auch in den letzten 400 Jahren exponentiell an: Im gleichen Zeitraum nahmen jedoch – wie gerade gezeigt – die Sterberaten für Vögel und Säugetiere ab. Exponentielles Bevölkerungswachstum ist also sogar mit einer **abnehmenden** Sterberate vereinbar; darüber hinaus befindet sich die globale Geburtenrate z.Z. im freien Fall. Das Bevölkerungswachstum wird also in wenigen Jahrzehnten bei ca. 10 Mrd. Menschen stoppen. **Ende dieses Jahrhunderts** kann nach UN-Angaben mit einem **Bevölkerungsrückgang** gerechnet werden (UN 2004).

Des Weiteren ist die zukünftige Artenentwicklung in sehr unterschiedlicher Weise klimaabhängig bzw. **temperaturgesteuert**: In höheren Breiten – wie z. B. in **Nordeuropa** – **wird die Artenvielfalt in den nächsten Jahrhunderten aufgrund der zu erwartenden Temperaturerhöhung weiter zunehmen**; hingegen hängt die Artenvielfalt in den von Nordeuropa südlich gelegenen Weltregionen von der Wasserverfügbarkeit ab. Diese wird jedoch klimabedingt auch in den tropischen und subtropischen Weltregionen abnehmen und daher zu einer weiteren Reduktion der Artenvielfalt in den Regenwäldern beitragen (Kreft et al. 2007: 5925 ff.). Dieser Umstand verweist darauf, dass z. B. die Deutsche Energie- und Klimapolitik auch in dieser Hinsicht einen wichtigen Beitrag für den globalen Naturschutz leisten kann.

Darüber hinaus ist das Problem des zukünftigen Artensterbens auch daran gebunden, welche technologischen Möglichkeiten es gibt, ausgestorbene Arten zurückzuholen. Und hier gibt es in der Tat erhebliche Fortschritte! Eine Möglichkeit sind die konventionellen Samenbanken, die beständig erweitert werden: Es werden viele Millionen Samenproben in den unterschiedlichsten Saatgutbanken gelagert, um den Erhalt pflanzengenetischer Ressourcen auch dann abzusichern, wenn alle anderen Quellen ausgeschöpft sind (Jesl 2008). Auch ist die **Genforschung** und **Bioinformatik** angetreten, um einen Beitrag für den Artenschutz zu leisten: So lassen sich aus eingelagerten Zellproben ausgestorbene Tiere durch Klonen wieder herstellen. Ein Beispiel ist der ‚Frozen Zoo‘ des ‚San Diego Center for Reproduction of Endangered Species‘. Dort werden in flüssigem Stickstoff wachstumsfähige Zellen von über 3.200 Säugetieren, Vögeln und Reptilien aufbewahrt. Das entspricht 355 Spezies und Subspezies. Aber auch **Gen-Daten-Banken** sind möglich. Dazu werden die Erbinformationen der Lebewesen vollständig entschlüsselt; dann reicht es aus, nur noch die Daten für den Bau der Gene zu verwenden. Diese technologischen Möglichkeiten werden sich beschleunigt fortentwickeln, zumal entsprechende Initiativen sich auch auf die CBD berufen können, die eine Entwicklung und Anwendung neuer bio- und gentechnischer Verfahren einfordert (presstext 2003).

Es ist daher nicht sonderlich erhellend und sogar falsch zu behaupten:

„Das Aussterben einer Art ist unumkehrbar und schafft unkalkulierbare Risiken (WWF 2007: 1)“.

Falsch ist es, da die Definition der Gefahrenklassen der unterschiedlichen Roten-Listen einen Regionalbezug aufweist: **Durch Rote Listen angezeigtes Aussterben ist in Mitteleuropa fast immer umkehrbar! Auch Arten, die global ausgestorben sind, können – wie oben angedeutet – dank Gen-Banken und Gen-Daten-Banken wieder zurückgeholt werden.**

Ebenso ist es nicht so ohne Weiteres richtig, dass das Aussterben einer Art unkalkulierbare Risiken beinhaltet. Sofern dies suggeriert, man solle sich auf jeden Fall dafür einsetzen, dass möglichst wenige Arten der Kategorie ‚Ausgestorben‘ in den deutschen Roten Listen aufgenommen werden müssen, so ist diese Aussage falsch. Zunächst enthält die Risiko-Dimension eine Wertekategorie. Beim Risiko handelt es sich um das Produkt von Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadensmaß. Schaden ist grundsätzlich nur verständlich in Bezug auf menschliche Zielgrößen. Und angesichts des Umstandes, dass der Mensch bei Strafe seines Unterganges, seine ökosystemare Umwelt stark verändern muss, besteht auch das umgekehrte Risiko: Wenn der Mensch die ökologischen Aspekte seiner Umwelt nicht hinreichend verändert, stirbt er. Dass empirisches Wissen nur so beschrieben werden kann, dass es Unwissen enthält, ist wahr. Allerdings muss es sich im Tiefengrund der Aussage hinsichtlich der Risiken des Artensterbens selbst um Wissen handeln, da aus ihm sonst keine Orientierung zu ziehen ist. Und diese Orientierung hat damit zu tun, die Potentiale erfolgskontrollierten Handelns hinsichtlich der Beseitigung und Herstellung von ökologischen Lebensgemeinschaften und Arten abzuwägen hinsichtlich der Risiken, die sowohl für das Bewahren, wie das Ändern des Gegebenen bestehen. Wer hier vorweg für die Mitteleuropäischen Verhältnisse das Bewahren als an sich risikoärmer behauptet, handelt unverantwortlich.

Global betrachtet gibt es also ein sehr differenziertes Bild des Artenwandels. Die Behauptung eines drohenden **Massensterbens von Arten in Europa**, das womöglich die ökologischen Funktionen umfänglich zusammenbrechen lässt, weil die Ökosysteme aus ihrem vom Menschen unbeeinflussten Zustand gebracht wurden, führt die Naturschutzzielsetzungen jedoch in die Irre.

9.3.3 Die Entwicklungsländer in ihrer Bedeutung für verantwortliches Naturschutzhandeln in Deutschland und Brandenburg

Zu berücksichtigen ist auch, dass die Problematik des globalen Artenschwundes in den Regenwaldgebieten wesentlich mit der Entwicklungsländerfrage und der Integration dieser Ökonomien in den Weltmarkt verbunden ist. Die zunehmende soziökonomische Desintegration spezifischer Bevölkerungsgruppen führt in diesen Ländern zu einer umfänglichen Abholzung der Regenwälder. Hier findet nun ein noch rascherer anthropogen verursachter irreversibler Prozess weiträumiger Ökosystemveränderung statt, als es in Nordeuropa je der Fall war. Diese Situation ist nicht ansatzweise mit der in West-Europa und noch weniger mit der in der ländlichen Peripherie Brandenburgs vorfindlichen Umweltsituation vergleichbar.

Dieser Prozess ist aktuell mit der ganzen Spannweite der Zerstörung von Lebensmöglichkeiten in diesen Entwicklungsländern verbunden. Zugleich sind diese Effekte mit dem funktionalen Eigensinn der globalen Ökonomie verknüpft, für den die reichen Industrieländer erhebliche Verantwortung haben.

Die Verantwortung für den globalen Naturschutz liegt daher ausdrücklich **nicht** in Folgendem:

„Jeder Staat sollte vorrangig diejenigen Arten schützen, für deren Fortbestand er die größte Verantwortung trägt. Dies sind Arten, die auf seinem Territorium den größten Teil oder einen Großteil ihres globalen oder kontinentalen Bestandes haben.“ (Flade 2000)

Für die Artenschutz-Verantwortung als Teilaspekt einer NE im Sinne der Bearbeitung der ökologischen Krise, ist es vielmehr zweitrangig, an welchem Ort Artenschutz geübt wird. Verpflichtet sind wir vielmehr dazu, zu überlegen, wo die wirkungsvollsten, uns möglichen Initiativen liegen, und somit die wichtigsten Probleme der ökologischen Krise bearbeitet werden können, die z. B. mit dem Artenschutz zu tun haben (vgl. SRU 2004: 118).

Dieser Gedanke ähnelt der Vorstellung von ‚Joint-Implementation‘ im Kyoto-Klimaprotokoll und zielt darauf, dass Umwelthandeln in einer nicht-idealen Welt immer auch Umwelthandeln unter Voraussetzungen knapper Ressourcen ist (Der Spiegel 2000b; Reichholf 2001: 140).

Die Aktivitäten Deutschlands beeinflussen die globale biologische Vielfalt auch in anderen Ländern. Nicht zuletzt die Folgen des sich laufend verstärkenden Nord-Süd-Konfliktes – an denen Deutschland etwa durch vielfältige Handelsbeziehungen beteiligt ist, die nicht nur zu Armut, sondern auch zu Umweltzerstörung führen – fordert die Verantwortung heraus. Erst vor diesem Hintergrund lässt sich bestimmen, auf welchen Ort wir welche unsere Initiativen beziehen sollten, um mit den vorhandenen Möglichkeiten den größten Artenschutzeffekt zu erzielen.

Joint-Implementation im Sinne des globalen Artenschutzes kann direkt an Bemühungen um den globalen Klimaschutz angebunden werden: Da die Regenwälder auch eine wichtige Senke für den CO₂ Ausstoß sind, wäre Klimaschutz hier zugleich Artenschutz. Ein auf die Entwicklungsländer ausgedehnter Kohlendioxidmarkt könnte Anreize schaffen, dass walddreiche Nationen der Tropen ihre Wälder stehen lassen, wenn sie ihre Emissionsrechte an Industrieländer verkaufen können (Pimm et al. 2005: 80).

Ebenso bedeutsam sind die Probleme der in den letzten wenigen Jahren **gestiegenen Weltagrarpreise**, die direkt den Hunger in vielen Weltregionen antreiben. Diese Entwicklung führt in den ‚Ländern des Südens‘ nicht nur eindeutig zu einer beschleunigten Umwandlung von Wäldern in landwirtschaftliche Nutzflächen, sondern daher auch zu einer Reduzierung der Artenvielfalt. Das Steigen der Weltagrarpreise hat nun mit Aktivitäten zu tun, die in den reichen Industrieländern, aber auch in Brandenburg vorangetrieben und dort sogar als ‚Naturschutz‘ angepriesen werden: **Die Herstellung von Biodiesel auf stillgelegten landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Energiepflanzen**. In Deutschland wird in keinem anderen Bundesland so viel nachwachsender Rohstoff angebaut wie in Brandenburg. Auch in der Nationalparkregion des Unteren Odertals selbst ist eine Großproduktion von Biodiesel geplant (Moz 2007, 1026; Vössing 2007).

Dabei ist das Problem der Energiepflanzen nicht, dass diese in Konkurrenz zu Naturschutzflächen treten – wie vor allem Vössing meint (Vössing 2007: 12). Sondern das Problem besteht vielmehr darin, dass die Biodieselproduktion in der Nationalparkregion **ein direkter Beitrag für die weitere Verknappung von Nahrungsmitteln auf den Weltagrarmärkten und daher für die Reduzierung globaler Biodiversität ist**. Hier wird man direkt mit der Verantwortung für den globalen Artenschutz in Brandenburg konfrontiert (vgl. OECD 2007: 5; BMELV 2008; Vössing 2007: 10; Der Tagesspiegel 2006, 0720; Moz 2007, 0223; Moz 2007, 1122; vgl. Kap. 9.3.2.4, S. 329 ff.). Hier könnte die Landesregierung Brandenburg direkt eigene Handlungskompetenz hinsichtlich der weltweiten ökologischen, sozialen und ökonomischen Entwicklung umsetzen (Landtag Brandenburg 2003: 8).

Auch das Argument, die landwirtschaftliche Überproduktion in der EU mache eine Übertragung von ehemaligen Agrarflächen an naturschützerische Wildniskonzepte begründbar, ist sehr problematisch. Dies wird z. B. explizit für die Rechtfertigung des Naturschutzes im Unteren Odertal vertreten (Vössing 2006: 70). Die Vorstellung landwirtschaftlicher Überproduktion in Europa ist jedoch eine Vorstellung von gestern (vgl. auch Kap. 10.6, S. 424 ff.):

„Mit dem Aufschwung in China und Indien hat auch die Nachfrage nach hochwertigen Nahrungsmitteln deutlich angezogen. Weil seit sieben Jahren rund um den Globus mehr Agrarrohstoffe verbraucht als produziert werden, sind die Nahrungsmittelreserven inzwischen auf den niedrigsten Stand seit knapp 30 Jahren gefallen und die Preise nach oben geschossen.“ (Liebrich 2008)

Im Verhältnis zu den globalen Problemlagen auf dem Weg zur Realisierung einer NE – etwa denjenigen, die im Umfeld der Regenwaldzerstörung oder von durch Bürgerkrieg geschüttelten Ländern beste-

hen – sind die Auseinandersetzungen um ‚Nachhaltigkeitsdefizite‘ im europäischen Naturschutz geradezu ‚Sandkastenspiel‘.

Entscheidend ist nun, dass die Regenwaldproblematik zwar wesentlich für die internationalen Abkommen und Diskurse über die Artenvielfalt ist, diese Problematik jedoch kaum in Deutschland bzw. in den Großschutzgebieten Brandenburgs bearbeitet werden kann. Auch daher kann die globale Sicherung der Biodiversität – wie es etwa die internationale Artenschutzkonvention von Rio verfolgt – durch auf Nord-Europäische Flächen bezogenen Biodiversitätsschutz so gut wie nicht bearbeitet werden.

„Global gesehen drohen im dicht besiedelten Europa und im Osten Nordamerikas zahlenmäßig eher wenig Verluste, obwohl der Mensch dort die Natur dominiert.“ (Pimm 2005: 73)

9.3.4 Die diffuse Bedeutung regionaler Roter Listen: Seltenheit – Gefährdung – Schutzwürdigkeit

Rote Listen gefährdeter Arten sind der wichtigste Maßstab für die im Kapitel 9.3.1 dargestellten Behauptungen der regional und global sich verschärfenden Artengefährdung (Korneck et al. 1998). In der Naturschutzpraxis haben sie als Bewertungsinstrument und Entscheidungsgrundlage für Planungen und Maßnahmen eine zentrale Bedeutung (SRU 2002: 147 ff.), nach dem Motto: **Je mehr seltene Arten, desto wertvoller die Landschaft und umso dringlicher der Schutz. Aber lässt sich das rechtfertigen?**

Rote Listen gibt es seit etwa 50 Jahren und seit 30 Jahren auch in Deutschland. Seit dieser Zeit werden die Listen auch für Deutschland und die einzelnen Bundesländer immer länger und führen z. B. zu dem auf S. 324 genannten Resultat (WWF 2007: 3; BFN 2006).

So glaubt etwa der WWF, dass die in Kap. 9.3.1, S. 323 dargestellten riesenhaften Aussterberaten durch die Roten Listen begründet werden können, die die Arten in entsprechende Gefährdungskategorien einordnen. Roten Listen seien das Ergebnis besonders objektiver, **streng ‚wissenschaftlicher‘** Bemühungen. Sie kämen im Rahmen **mathematischer Modellrechnungen** zu Stande, in die langjährige Beobachtungen **wissenschaftlicher Experten** einfließen, **die streng wissenschaftlichen Kriterien folgten**. Die Rote Liste seien daher die verlässlichste Quelle, die über den Zustand der Artenvielfalt Auskunft gibt. Die Einstufung in eine Gefährdungskategorie bildet somit das auf knappste Form komprimierte Resultat einer umfangreichen wissenschaftlichen Analyse (vgl. WWF 2007: 1).

„Die Rote Liste dient besonders als ständig verfügbares, objektives „Gutachten“ im Naturschutz.“ (WWF 2007: 3)

Die Gefährdungskategorien der Roten Listen scheinen auch die Schutzbedürftigkeit direkt einzufordern: So wird mit Blick auf Brandenburg beklagt, dass viele Arten zwar in den Roten Listen stünden, diese jedoch **nicht zugleich** durch Gesetze geschützt würden (Zimmermann 1997: 44). Zimmermann unterstellt damit, dass die Roten Listen tatsächlich unmittelbar normativ relevant seien sollten! Gesetze und die damit verbundenen gesellschaftlichen Diskurse, seien besser an der Expertise der Roten Liste auszurichten.

Rote Listen sind daher ein wesentlicher Maßstab, an dem internationale Naturschutzvereinbarungen (CBD), EU-Verordnungen (FFH) aber auch nationale artenschutzrelevante Gesetze ausgerichtet sind. Hinsichtlich der Naturschutzzielsetzungen sind sie Teil der Begründung der Rechtfertigung von Einschränkungen gegenüber der Allgemeinheit.

Doch angesichts der oben dargestellten theoretischen und normativen Hintergründe, sind erhebliche Zweifel an den durch die Roten Listen angeblich indizierten Sachverhalte und Naturschutzzielsetzungen angebracht. Daher bedürfen sie einer kritischen Reflexion (Reichholf 2005: 25).

Den Roten Listen liegen zwei zentrale Betrachtungsaspekte zugrunde: Der Aspekt der **Seltenheit** einer Art und der Bezug auf deren ‚**Funktionen**‘ bzw. Bedeutung für den ‚**Naturhaushalt**‘ (Schurig 1998: 105; Köppel 1998). ‚Seltenheit‘ und ‚Funktionen‘ verstehen sich als beschreibende Kategorien.

Dabei kommt zum Tragen, dass der Übergang von diesen Kategorien zu der Aussage ‚**gefährdet**‘ und ‚**schutzwürdig**‘ eine Wertung bemühen muss. Während ‚schutzwürdig‘ eindeutig nicht auf einen wertenden Teil verzichten kann, wird ‚gefährdet‘ z.T. als objektive Kategorie verstanden, die gegenüber einer Häufigkeitsaussage noch den Aspekt der Dynamik enthält, die die Arten-Häufigkeit auf Null zutreibt. Allerdings ist die Verwendung von ‚gefährdet‘ auch im Sinne der regionalen Roten Listen, nicht ohne eine ‚Natürlichkeitsvorstellung‘ möglich: Denn nach den IUCN-Kriterien – die auch in Deutschland und Brandenburg zur Anwendung kommen – soll die Kategorisierung **nur auf solche Populationen angewandt werden, die in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet leben** (IUCN 2001: 4; Zimmermann 1997: 46; WWF 2007: 4). Die Rekonstruktion des Anwendungssinns dieser Vorgabe macht klar, dass diese Idee mit einer Gemengelage aus kontroversen empirisch-theoretischen Naturvorstellungen zu tun hat, ebenso wie mit bestreitbaren Wertsetzungen.

Eine wichtige Eigenart der Roten Listen ist zunächst der doppelte **Raumbezug**:

Zum einen besteht das in Kap. 9.2.3, S. 318 ff. bereits behandelte Problem des ‚Einheimischen‘ bzw. des ‚natürlichen Verbreitungsgebietes‘. Es wird z. B. nicht klar, wie der Begriff ‚**Verbreitungsgebiet**‘ auf die von der IUCN vorgesehenen ‚**Natürlichkeit**‘ bezogen wird. Die Idee ‚natürlicher Verbreitungsgebiete‘ wird durch die Festlegung mitbestimmt, wo denn die ‚richtige‘ Zeitgrenze liegt, gegenüber der der menschliche Einfluss nicht als ‚unnatürlicher‘ Eingriff in die Ökosysteme zählt. Die IUCN definiert diese Zeitgrenze auf 1750 Jahre (IUCN 1994); wieso überhaupt ein solcher Zeitbezug nötig ist, erklärt die IUCN nicht. Eine solche Definition berührt notwendig auch die Vorstellung davon, was wildlebende Arten von eingeführten unterscheidet. Entscheidend ist aber, dass die Vorstellung, dass die Roten Listen sich auf ein ‚natürliches Verbreitungsgebiet‘ beziehen, eine ‚Vergleichsfolie‘ des Natürlichen voraussetzt – wie in Kap. 6.4, S. 165 ff. bereits dargestellt. Diese ‚Folie‘ ist im Naturschutz z. B. die ‚potentiell natürliche Vegetation‘ (vgl. Kap. 9.2.1, S. 310 ff.). Erkenntnisreflexiv hatte sich jedoch ergeben, dass die Wahrheit dieser Folie selbst das Ergebnis einer dreifachen Konstruktion ist (ohne dass dadurch die Wahrheit grundsätzlich in Frage gestellt würde):

1. Sie ist konstruiert hinsichtlich der Vorstellung der in ihr wirkenden Entitäten, deren Bestimmung sich nicht vom erfolgskontrollierten Handeln des Menschen und damit seinen Interessen trennen lässt (vgl. Hälterung, Züchtung, vgl. S. 278),
2. sie ist ‚real‘ konstruiert, da sie Ausdruck erheblicher menschlicher Einflüsse ist,
3. sie ist konstruiert in Bezug auf – rechtfertigungspflichtige – Vorstellungen darüber, welchen Naturhaushalt wir uns im Rahmen der Gestaltungsmöglichkeiten wünschen.

Die Möglichkeit des letzten Punktes wird meist – etwa vor dem Hintergrund von Objektivierungsversuchen im Rahmen ökosystemarer Erklärungen (vgl. Kap. 6.4.2.2, S. 175 ff.) – vollständig verschleiert oder als unwahr zurückgewiesen.

Die dreifache Konstruktion hat zur Konsequenz, dass es keinen ‚natürlichen‘ Bezugspunkt für die Roten Listen geben kann, dem nicht selbst schon menschliches Handeln bzw. Interessen hinterlegt sind.

Zum andere orientieren sich die Roten Listen meist an politischen Grenzen. Rote Listen für Brandenburg etwa, in denen Arten als ausgestorben eingestuft werden, sagen nichts darüber aus, ob diese Arten

nicht noch an anderer Stelle leben und in welchem Umfang sie dort vorkommen – etwa im Nachbarbundesland. So ist es im Rahmen des Meßsystems ‚Rote Listen‘ vielfach der Fall, dass einige Arten – insbesondere an den Grenzen ihrer Verbreitungsgebiete – als ‚ausgestorben‘ beschrieben werden, diese an anderen Orten aber nicht mal als gefährdet gelten. Daher ist es auch möglich, dass ein und dieselbe Art **vielfach als Ausgestorben gezählt** wird, obwohl an anderer Stelle noch gesunde Populationen existieren (Reichholf 2005: 22). Dieser Raumbezug ist ein wesentlicher Grund dafür, wieso die Kritik an den hohen Gefährdungsraten berechtigt ist, **obwohl** die Roten Listen, die die starken Gefährdungen ausdrücken, zugleich zutreffen können. Die Roten Listen drücken also ein spezifisches Verständnis von den Begriffen ‚ausgestorben‘ und ‚gefährdet‘ aus. Allerdings ist zu bedenken, dass die Festlegung des Raumbezuges eine Setzung ist, die auch anders gewählt werden kann. Ebenso wird im allgemeinen Sprachgebrauch unter ‚ausgestorben‘ verstanden, dass es die ausgestorbenen Arten dann tatsächlich nicht mehr gibt **und zwar nirgendwo**. Dieser Sachverhalt wird aber durch die Roten Listen per Definition **nicht** notwendig ausgedrückt. Es sei denn, in dem konkreten Raum kommen sehr viele endemische Arten vor, wie dies etwa in den tropischen Regenwäldern der Fall ist. Entscheidend für die Beurteilung der Verwendung der Roten Listen ist nun, dass auf diese definitorische Eigenart meist nicht hingewiesen wird.

Angesichts der sehr verschiedenen ökologischen Bedingungen zwischen mitteleuropäischen Ökosystemen und den tropischen Regenwäldern, kann hinsichtlich der Verwendung des Begriffes ‚ausgestorben‘ daher von einer Irreführung der Öffentlichkeit gesprochen werden.

Im Gegensatz dazu beziehen sich IUCN Bewertungen auf den Weltbestand der Arten. Was auf dieser Ebene tatsächlich ausgestorben ist, kann in den meisten Fällen nicht mehr zurückgeholt werden¹⁴³.

Dass der Aspekt des Raumbezuges für die Beurteilung der **Angemessenheit regionaler Roter Listen** so wichtig ist, hat auch mit den oben genannten klimatologischen Gegebenheiten zu tun (vgl. Kap. 9.1.1, S. 302 ff.). Auch gegenwärtig ist die Arealodynamik der Arten in Europa in erheblichem Ausmaß mit langfristigen und kurzfristigen Klimatrends verbunden. Darüber hinaus schwankt die Individuenzahl der Arten umso mehr, je kleiner sie sind und je kürzer ihre individuelle Lebensdauer währt. Arten mit kurzen Lebenszyklen sind selbst gegenüber Witterungsänderungen sehr anfällig. Dies führt ‚natürlicherweise‘ zu Individuenschwankungen einer Art über mehrere Größenordnungen. Arten rücken daher in die Roten Listen Deutschlands, weil 90% der in Deutschland lebenden Arten kurzlebig und durch hohen Artenumsatz gekennzeichnet sind: Insekten, Spinnen, andere Kleintiergruppen sowie Algen und Pilze.

Große Schwankungen kommen auch zu Stande, weil viele Arten in Deutschland ohnehin am Rande ihres Verbreitungsgebietes leben – in den so genannten Verschleißzonen – und daher **von Natur aus selten** sind. Daher führen schon geringfügige Änderungen der Umweltbedingungen zum Kommen und Gehen dieser Arten bzw. ihrer Lebensbedingungen. Hauptsächlich Bäume und Vögel haben Lebenszyklen, die gegenüber kurzfristigen Klima- und Wetterschwankungen nicht so anfällig sind; ihre Arealodynamik fällt daher wesentlich geringer aus; sie repräsentieren aber nur etwa 1% des Artenspektrums.

Nun wird in den Roten Listen nicht versucht, den Unterschied kenntlich zu machen, ob eine Art am Rande ihres Verbreitungsgebietes liegt und **daher** selten geworden ist, oder ob sie selten geworden ist, obwohl in der Region ihr zentrales oder gar einziges Verbreitungsgebiet liegt. Beide ‚Seltenheiten‘ führen zur Aufnahme in die Gefährdungskategorien (Reichholf 2005: 23; Zimmermann 1997: 47).

¹⁴³ Angesichts der Bioinformatik und den Fortschritten in der Gentechnik, könnte dies jedoch zukünftig deutlich anders aussehen (vgl. Kap. 9.3.2.4 S. 331).

Die für Deutschland über die Roten Listen ausgewiesenen großen Artengefährdungen sind daher wesentlich auch eine Funktion des gewählten Raumbezuges und der natürlichen Klima- und Witterungsschwankungen.

Aber womöglich ergibt sich über den auf S. 335 genannten – hier anthropozentrisch verstandenen – Funktionsbegriff bzw. die Bedeutung der Arten für den Naturhaushalt in Deutschland eine Gefährdungslage? Das ist zumindest für die meisten Arten auch nicht der Fall:

„Die Arten der Roten Listen säubern weder unser Trinkwasser, noch beteiligen sie sich in unentbehrlicher Weise an den großen, für den Menschen lebenswichtigen und für die land- oder forstwirtschaftliche Produktion unabdingbaren Kreisläufen der Natur. Wenn überhaupt, so sind sie Spieler am Rande des Geschehens. Sonst könnten sie nicht (so) selten sein. Der See braucht für seinen Naturhaushalt den Seeadler nicht und der Wald nicht den Luchs. Die Äcker werden mit oder ohne Hasen produzieren, wie sie sollen, und ohne roten Mohn und blaue Kornblumen.“ (Reichholf 2005: 211)

Viele Arten dürften also für die Menschen einer Region keinen Nutzenverlust verursachen, selbst dann, wenn sie in der Region aussterben. Daher ergibt sich etwa nach Müller:

„Es gehört (...) zu den groß Irrtümern unserer Zeit, dass „Seltenheit“ mit „Gefährdetsein“ gleichgesetzt werden.“ (Müller 1997: 246)

Es ist daher nicht zuletzt die ‚natürliche‘ Arealdynamik kurzlebiger Arten und solcher Arten, die am Rande ihres Verbreitungsgebietes leben, die die Roten Listen in Deutschland füllen. Das hat aber nichts mit dem Aussterben einer Art zu tun, oder mit deren ‚Gefährdung‘ die – sofern man das regionale Verschwinden der Art verhindern will – eine Schutzbedürftigkeit begründet (Haber 2006: 24; Müller 1997: 246; Reichholf 2005: 24).

Ob also eine Art als ‚selten‘ im Sinne der Roten Listen zu verstehen ist oder nicht, hängt daran, ob die Existenz dieser Art in der fraglichen Region als ‚natürlich‘ eingestuft wird. Nähme man an, dass das Verschwinden einer Art gerade eine Verschiebung des natürlichen Ausbreitungsgebietes anzeigte, wäre die Art im Sinne der IUCN nicht mehr selten. Ebenso wenig wäre sie selten, wenn sie ohnehin als gebietsfremd eingestuft würde. Die Kategorie ‚gefährdet‘ hängt daher an der Sympathie **für eine Naturvorstellungen die sein soll, aber nicht ohne menschliches Zutun wäre.**

Wer also tatsächlich die Welt so veränderte, dass alle Arten aus den gegenwärtigen Roten Listen gestrichen werden könnten, weil keine ‚Gefährdung‘ mehr besteht, der sieht sich mit dem Problem konfrontiert, dass mit gleichem Recht nun neue Rote Listen eröffnet werden könnten, die einem alternativen Naturkonzept verpflichtet sind, dem andere Interessen hinterliegen und das auf andere Ökosystemdienstleistungen zielt. Diese Interessen und Vorlieben müssen sich freilich gegenüber (D) und (U) rechtfertigen und sind auch daher die Roten Listen im Diskurs zu führen.

Diese Vorlieben – nun im ‚Rote-Listen-Argument‘ versteckt – halten sich jedoch für objektive Orientierungen, die sich im Diskurs nur in soweit rechtfertigen müssen, wie das allgemein für naturwissenschaftliche Überzeugungen gilt. Von diesen Einstufungen – die von den Autoren der regionalen Roten Listen zu treffen seien (IUCN 2003: 6 f.) – hängen die Einträge in die Roten Listen ab.

Konkrete Rote Listen kommen jedoch meist ohne solche Reflexionen aus.

Ein Beispiel, das die Notwendigkeit der Explikation der Wertedimension deutlich macht, ist folgendes: Die Erreger der Pocken sind aktuell vom Aussterben bedroht. Gemäß den IUCN-Kategorien sind sie bereits: „Extinct in the Wild“. Auf Beschluss der WHO sollen auch die letzten Laborkulturen restlos vernichtet werden, weil die Weltgemeinschaft die Auffassung vertritt, Pocken seien nicht schutzwürdig. Gleiches gilt für eine Vielzahl von Humanparasiten (Köppel 1998). Diese Wertzuordnung muss prinzipiell für jede Art erfolgen.

Daher ist nicht klar, wie die unterschiedlichen Autoren der Roten Listen mit diesen Wertsetzungen umgehen, wenn sie Arten Gefährdungskategorien zuschreiben: Wird eine Gefährdungskategorie so verstanden, dass sie bereits eine wertende Interpretation ausdrückt, die ‚Gefährdetsein‘ mit ‚Schutzwürdig‘ unterlegt, oder wird sie verstanden als empirisches Maß der Wahrscheinlichkeit des Verschwindens einer Art aus einem ‚natürlichen Verbreitungsgebiet‘, dass dann allerdings die Wertsetzung in die ‚Natürlichkeitskategorie‘ verlagert.

Auch die IUCN selbst weist auf diese Problematik hin. So würden **die Roten Listen nicht automatisch Prioritäten für Naturschutzaktivitäten festsetzen**, da die ‚Schutzwürdigkeit‘ noch zusätzlicher, wertender Kriterien bedarf (IUCN 2003: 5).

Man sollte also die Roten Listen so verwenden, dass sie lediglich **die Wahrscheinlichkeit angeben, mit der damit zu rechnen ist, dass eine Art im Bezugsraum ausstirbt – egal, ob es sich um das ‚natürliche Verbreitungsgebiet‘ handelt oder nicht. Zugleich ergibt sich der Unterschied zwischen ‚selten‘ und ‚gefährdet‘ dadurch, dass das Gefährdetsein ausdrückt, dass das Verschwinden verhindert werden kann** (Reichholf 2005: 211). **Ob dieses Aussterben verhindert werden soll, eine konkrete Art also schutzwürdig ist und daher einen Schutz durch den Menschen verdient, folgt erst unter Anlegen von moralisch zu begründenden Zielsystemen.** Diese aber sind **nicht** Bestandteil der Roten Listen.

Man muss also sagen, dass Rote Listen einen eher wertfreien und einen wertenden Teil haben: Ob es schlimm ist, dass eine Art gefährdet oder regional, global ausgestorben ist, kommt erst zum Ausdruck, wenn dem Listeneintrag eine Schutzwürdigkeit zugesprochen wird. Erst der Listeneintrag **in Verbindung mit der Festlegung der Schutzwürdigkeit** führen zur **Schutzbedürftigkeit einer konkreten Art**. Aber die Festlegung ist nicht selbst schon die Begründung.

Argumente wie z. B. Seltenheit, Erhalt natürlicher Funktionen oder die Orientierung an einer potentiell natürlichen Vegetation, können diese Wertsetzungen nicht begründen. Sie bleiben als Orientierungshilfen diskurspflichtig. Auch der Hinweis, dass diese Zielsysteme sich aus Gesetzen oder Verordnungen ergeben, kann nur als Irreführung der gesellschaftlichen Meinungsbildung gedeutet werden, da er z. B. in einen Begründungszirkel führt (vgl. Kap. 2.3.2, S. 27 ff.). Denn die Gesetze und Verordnungen ziehen ihre Stoßrichtung zum Teil selber aus den Roten Listen.

Eine direkte Verbindung zwischen einem Rote-Listen-Eintrag und der Schutzwürdigkeit ist also abzulehnen, da dies bedeuten würde, Wertungen zu naturalisieren oder zu verschleiern und die Frage nach Interessen und Berechtigungen – die notwendig hinter allen Naturvorstellungen stehen – nicht mehr zu stellen. Das aber ist vernunftwidrig.

Leider werden die Roten Listen so nicht verwendet: Im Rahmen der Naturschutzbegründungen, werden die Roten Listen – wie gesagt – häufig direkt als Argument für die Schutzwürdigkeit herangezogen; um die ‚Wahrheit‘ der Schutzwürdigkeitsbehauptung noch zu untermauern wird gleichzeitig behauptet, dass Rote Listen objektive, naturwissenschaftliche Fachgutachten seien, die lediglich die Welt beschreiben, wie sie ist (WWF 2007: 1).

So betont das Landesumweltamt Brandenburg zwar den objektiven naturwissenschaftlichen Charakter der Roten Liste, stellt zugleich aber heraus, dass in Brandenburg nur solche Arten in die Roten Listen aufgenommen würden, die neben ihrer Gefährdetheit **zugleich** schutzwürdig seien (LUA 2005: 9). Wie aber der normative Gehalt selbst zu begründen sei, dass wird nicht weiter thematisiert.

So schreibt das LUA über die Roten Listen:

„Sie geben in komprimierter Form das Wissen einer großen Zahl von Spezialisten aus den unterschiedlichsten Fachgebieten und Regionen wieder. Rote Listen werden vor allem als Argumentationshilfen bei umweltrelevanten Eingriffen und Raumplanungen angewandt. Sie zeigen Handlungsbedarf im Naturschutz auf (z. B. für Schutzgebietsausweisungen oder Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei der Eingriffsregelung) und dienen nicht zuletzt auch der Information der Öffentlichkeit.“ (LUA 2005: 7)

In die gleiche die Werte naturalisierende Richtung argumentiert der WWF:

„Die Rote Liste dient besonders der Identifizierung der Schutzbedürftigkeit von Arten“ (WWF 2007: 3)

Es entsteht der Eindruck, dass sich die Wertefrage im Naturschutz nicht zuletzt über die Roten Listen erledigen ließe und dies das Geschäft der Rote-Listen-Experten sei. Die Diskussion um die Roten Listen müsste jedoch den Zusammenhang der vier Begriffe **selten, gefährdet, schutzwürdig, schutzbedürftig** differenzieren. Dies geschieht meist nicht. Rote Listen sind daher aus folgenden Gründen keine objektiven Naturschutzgutachten:

- Es ist eine wissenschaftlich sehr umstrittene Aussage, dass – selbst in globalem Maßstab – die Aussterberaten ein Massensterben anzeigen; die regionalen Roten Listen eignen sich nur sehr eingeschränkt für die Objektivierung von Aussterberaten, mit der eine riesenhafte Gefährdungslage angezeigt würde (vgl. Gibbs 2002; Reichholf 2005);
- auch schafft der Regionenbezug der Roten Listen – dessen Bedeutung meist nicht explizit gemacht wird – ein offenkundiges Missverständnis hinsichtlich der Bedeutung der Kategorie ‚Ausgestorben‘;
- ebenso ist der Erhalt aller Arten nicht zwingend ein Garant für das Funktionieren gewünschter Ökosystemdienstleistung, das Gegenteil ist auch möglich;
- auch sind die Roten Listen **kein** objektives Gutachten zur Bestimmung der Schutzbedürftigkeit von Arten, da dies nicht ohne Werte bzw. Interessen gedacht werden kann. Dieser Punkt zieht die Debatte um die Roten Listen in Kritik um einen naturalistischen Fehlschluss, zugleich verhindert die ‚Objektivitätsbehauptung‘ die Reflexion auf die kontroversen Wertehintergründe, die ebenfalls zu führen wären.
- Der Begriff der ‚Roten Listen‘ repräsentiert daher gerade **kein** objektives Kriterium, sondern ist nicht zuletzt auch ein politischer Begriff in der Auseinandersetzung nicht mehr diskurswilliger Naturschutzpositionen.

Es gibt daher sowohl wissenschaftstheoretische, wie normative schwerwiegende Mängel der Roten Listen. Diese machen es notwendig, dass die Begründungen, die auf Rote-Listen-Arten aufbauen, ihre Grundlagen ausführlich mit der breiten Öffentlichkeit erörtern müssten. Eine solche Erörterung wäre tatsächlich ein wichtiger Gegenstand der Umweltbildung. Gerade weil Rote-Listen den Eindruck vermitteln, sie seine objektive Grundlagen, die die Schutzwürdigkeit von Arten indizieren könnten, sind sie so problematisch.

Besonders negativ hinsichtlich dem hier vertretenen Nachhaltigkeitsverständnis schlägt daher zu Buche, dass Rote Listen angesichts ihrer öffentlichen Bekanntheit, wesentlich zur ‚**Akzeptanzbeschaffung**‘ für bereits fertige Naturschutzzielsetzungen eingesetzt werden (SRU 2002: 148). **Damit werden strategisch bewusst kritische Kontroversen hinsichtlich der Naturschutzzielsetzungen umgangen.**

Dies ist auch deshalb problematisch, da sich durch Rote Listen unmittelbare Konsequenzen insbesondere für verschiedene Nutzgruppen ergeben, die ihre Eingriffe in den ‚Naturhaushalt‘ nun gegenüber der Öffentlichkeit rechtfertigen und gegebenenfalls ändern sollen (SRU 2002: 147). Dies könnte aber nur gerechtfertigt werden, wenn die Roten Listen keine grundsätzlichen Fehler enthielten – dies aber ist nicht so. Wie sich in Kap. 10.4.1, S. 399 ff. zeigen wird, hängt auch im NPUO die Schutzbeurteilung wesentlich an den Roten Listen.

9.3.5 Hauptursachen des Artenschwundes in Deutschland

Die mittel-, west- und nordeuropäische Artenvielfalt ist im Wesentlichen daraus hervorgegangen, dass die menschlichen Einflüsse in vielfältiger Weise auf die Umwelt einwirken. Diese Einflüsse reichen über alle Jahrtausende bis in die Neuzeit. Sie beziehen sich etwa auf die Jagd, Waldnutzung, Landwirtschaft, den Wasserbau, die Rohstoffgewinnung u.a.m.

Es ist zugleich auch der menschliche Einfluss – einschließlich der des Naturschutzes selbst – der die Artenreduzierung in Deutschland verursacht. **Im Naturschutz geht es daher nicht um Nichtnutzung, sondern um die Vermeidung von Fehlernutzung.** Dabei geht die Artengefährdung in Mitteleuropa zu weit über 90 Prozent auf das Konto der modernen Landwirtschaft und zwar in mehrfacher Hinsicht (Der Spiegel 2000b). Das Hauptproblem ist die anhaltende Überdüngung im Verbund mit einer Landnutzung, die auf eine zunehmende Homogenisierung zielt (Haber 2002). Der Nährstoff stammt zum großen Teil direkt aus der Landwirtschaft, wird aber auch durch Luftstickstoff, der aus Verbrennungsprozessen in Industrie, Haushalt und Verkehr stammt, eingetragen.

„Der Stickstoff, an dem es jahrhundertlang mangelte, steht dem Pflanzenwuchs seit etwa den 1970er Jahren im Überfluss zur Verfügung.“ (Reichholf 2005:102)

Der größte Teil der Pflanzenarten aber, die in den Roten Listen geführt werden, wurden selten, weil sie auf **Nährstoffmangel** spezialisiert sind:

„(...) auf den überdüngten Flächen schwindet die Artenvielfalt, weil sich dank der immer besseren Nährstoffversorgung immer weniger Arten immer besser durchsetzen können. Das ist gegenwärtig das mit Abstand größte Problem für den Artenschutz und die Erhaltung der Biodiversität in West- und Mitteleuropa.“ (Reichholf 2001: 139)

Zugleich ist es aber auch die Nichtnutzung (Nutzungsauffassung) vieler, früher extensiv genutzter Wiesen, die zu einem weiteren Rückgang von Arten führen. Auch in Brandenburg wird dies als Problem erkannt (vgl. Landtag Brandenburg 2000: Frage 46b).

Die durch die Roten Listen angezeigte Artengefährdung, ist daher vor allem ursächlich das Ergebnis der Landwirtschaft. Darüber hinaus ist es aber auch das Ergebnis der **Verhinderung** von kleineren Störungen. Diese Verhinderung ist ursächlich mit dem Naturschutz selbst verbunden.

„Die Unterbindung der vielen kleinen Eingriffe, der »Störungen«, brachte genau das Gegenteil von Förderung der Artenvielfalt und Schutz der seltenen Arten.“ Nun „ (...) fehlt es an den jungen Stadien von Entwicklungen, mangelt es an Stellen ohne intensive landwirtschaftliche Nutzung und wächst alles zu, was nicht direkt in die Nutzung einbezogen ist. So entfällt der zweitgrößte Teil der Artenrückgänge auf die Umsetzung von Naturschutzzielen.“ (Reichholf 2005: 225)

Die großen Feinde der Artenvielfalt sind vor allem

- die Überdüngung,
- die Strukturverarmung,
- die Vereinheitlichung der Lebensbedingungen (mittelfeuchte Einheitsstandorte, wie ihn die Kultivierung der wenigen bevorzugten Nutzpflanzen erfordern; große gleichartige Bestände der Forstwirtschaft),
- die Unterbindung kleiner Eingriffe (Störungen) etwa durch die Verhinderung von lokaler Rohstoffgewinnung (kleine Kiesgruben),
- Klima- und Wetterungsschwankungen,
- die Verfolgung und Bekämpfung von Arten.

9.3.6 Zusammenfassung

Das Aussterbeprob­lem der Arten bedarf auf globaler, wie regionaler Ebene einer Darstellung, die die großen Meinungsunterschiede der ‚wissenschaftlichen Tatsachen‘ und hypothetischen Grundlagen mit beinhaltet und die wertenden Unterstellungen mitreflektiert. Dies geschieht im Rahmen der gesellschaftlichen Naturschutzdiskurse auf den unterschiedlichsten Ebenen meist nicht. Dies stellt daher einen erheblichen Verstoß gegen das Diskursprinzip (D) dar und ist daher mit einer NE unvereinbar.

Die Unterschiede in den wissenschaftlichen Einschätzungen der vier Aspekte

- real existierende Artenzahl,
- natürliche Aussterbe- und Neubildungsrate,
- Geschwindigkeit des Artenverlustes,
- die mögliche Änderung in der Zukunft,

führen zu einer Prognosestreuung hinsichtlich der Zeitskala, auf der sich das Problem überhaupt bewegt, die um den Faktor 10.000 variiert (Müller 1997: 226).

Ebenso zeigt sich, dass die Überlegungen zum Erhalt der Biodiversität vielfach von regionalen Besonderheiten absehen. Diese sind jedoch von grundsätzlicher Bedeutung:

In Deutschland gibt es – aufgrund der kulturhistorischen Situation – keine wildlebenden, oder ‚natürlicher­weise‘ vorkommenden Tiere und Pflanzen, deren Existenz auf im Wesentlichen von menschlichen Einflüssen unberührten Ökosystemen zurückgingen.

Globale Mittelungen von Aussterberaten spezieller Regionen, verbunden mit der Unterschlagung der wissenschaftlichen Kontroversen, muss daher als **Desinformation der Öffentlichkeit verstanden und zurückgewiesen werden**. Denn eine verantwortliche Kommunikationsbeteiligung muss bedenken, dass offenkundige Einseitigkeiten und Übertreibungen dazu führen können, dass die tatsächlich bedeutsamen Problemlagen nicht mehr ernst genommen werden (Burger 2003).

Dass die Einschätzung, in Deutschland liege eine dramatische Artensituation vor, noch weiter relativiert werden muss, wurde im Rahmen der Roten-Listen-Debatte dargestellt (vgl. Kap. 9.3.4, S. 334). Insgesamt ist die in Kap. 9.3.1, S. 323 ff. genannte Dramatik sehr stark übertrieben. **Für Nord- und Mitteleuropa muss auf jeden Fall festgestellt werden: Ein nie da gewesenes Ausmaß des Artensterbens ist nicht in Sicht.** Da Rote Listen aber Planungen auslösen, Naturschutzhandeln begründen und Maßnahmenprioritäten festsetzen (vgl. SRU 2002: 147), zugleich aber ihr Wahrheitsgehalt als besonders objektiv dargestellt und die geschilderten Probleme im Hintergrund gehalten werden, **erzeugen die Roten Listen ein Nachhaltigkeits-Defizit.**

Prinzipiell bleibt es dennoch sinnvoll, von ‚wildlebend‘ oder ‚natürlich‘ zu sprechen, wenn die Vertreter der darin ausgedrückten Wert- und Normenimplikationen – die immer auch sehr unterschiedlich sein können – deren Rechtfertigung im ergebnisoffenen Diskurs mit anderen Vorstellungen suchen. Die Sinnverständigung über die Bedeutung dieser Begriffe bzw. die Suche nach dem richtigen Anwendungssinn, kann nicht schon durch internationale Vorgaben, Gesetze oder ökosystemtheoretische Argumente ersetzt werden (vgl. Kap. 8.3.5, S. 291 ff.).

- Umsetzungsstrategien von normativen Vorgaben globaler, europäischer oder nationaler Herkunft, sind hinsichtlich dieser Begrifflichkeiten immer nur begründungspflichtige Interpretationsvorschläge, die umso prüfungsbedürftiger sind, je apodiktischer sie den Grund ihrer Geltung schon in diesen Vorgaben sehen.

- Der mühsame Klärungsprozess mit einem möglichst umfassenden Bevölkerungsteil – und nicht zuletzt mit den von den Schutzmaßnahmen direkt Betroffenen – hinsichtlich der Frage, „welche Arten, welche Natur wollen wir“, darf nicht umgangen werden.
- Die Bedeutung der Artenvielfalt bzw. Biodiversität, ist nicht ohne Weiteres an den Begriffen ‚selten‘, ‚natürlich‘ oder ‚wildlebend‘ zu messen.
- Artenvielfalt als solche ist **kein** vernünftiger Schutzgrund.

Darüber hinaus hat in Deutschland der regionale Naturschutz, dem Problem der Reduzierung der globalen Artenvielfalt fast nichts entgegen zu setzen:

Die grundsätzliche Gefährdung der Ökosystemdienstleistungen im Sinne der Möglichkeit einer grundlegenden Gefährdung der Menschheit, bzw. der Untergrabung der Entfaltungsmöglichkeiten zukünftiger Generationen, ist in der Tat mit dem als ‚globales Artensterben‘ beschriebenen Problem verbunden. Diesem Problem kann jedoch im Rahmen von Naturschutzmaßnahmen, die auf deutsche Flächen bezogen sind, aus sachlichen Gründen nicht begegnet werden.

Das Wichtigste, was der Deutsche Naturschutz tun könnte ist jedoch, auf diesen Umstand hinzuweisen, die diesbezüglich wirklich wichtigen Politikfelder ins Bewusstsein zu heben (z. B. Energiepolitik, Klimapolitik, Entwicklungsländerpolitik, Wirtschaftspolitik), um einen Beitrag zur Versachlichung der Diskussion zu leisten und die nötigen Maßnahmen mit den Ursachen zu verbinden.

Die Bedeutung des (Brandenburgischen) Naturschutzes für eine NE besteht aber auch in einer Art ‚Trockenübung‘ zur Gestaltung vernunftgemäßer Zielbegründungen und partizipativer Konfliktbearbeitung im Allgemeinen. Diese Bedeutung wird m. E. nicht erkannt und geradezu untergraben: Eine breite Palette von diskursfremden Naturschutzargumenten – wie in den verschiedenen Kapiteln dargestellt (vgl. 8.3, S. 266 ff.) – beherrschen das Feld. Daher ist es besonders nachteilig, dass sehr extreme Aussagen hinsichtlich hoher Aussterberaten in der ‚offiziellen‘ Naturschutzsprachregelung zu finden sind, die nicht mehr an der Überprüfung ihrer Grundlagen interessiert sind, sondern an strategisch einzuleitender Akzeptanzbeschaffung (vgl. Kap. 9.3.1, S. 323 ff.). Auch dies widerspricht dem hier vertretenen NE-Verständnis.

Dabei steht die Auseinandersetzung um den Naturschutz in einer Region vielfach für die politische und gesellschaftliche Auseinandersetzung überhaupt. In diesem Feld können die Grundlagen für eine konstruktive gesellschaftliche Auseinandersetzung in allen Feldern gelegt oder aber auch verspielt werden. Politikverdrossenheit ist hier ein Stichwort. Die Deutschen Naturschutzmaßnahmen dienen vielmehr dem Schutz lokal begrenzter Ökosystemdienstleistungen und einer ästhetischen und kulturell bedingten Zielsetzung. Damit sind diese Schutzmaßnahmen keineswegs unbedeutend.

Jedoch ist der regionale Naturschutz in Deutschland nicht berechtigt, Zielsetzungen im Rahmen der in Kap. 7.3.2.6, S. 244 genannten ‚**Feuerwehrargumente**‘ zu verwirklichen. Von daher begründete Diskurs- und Beteiligungsbeschränkungen bzw. von Strategien, die dies zum Ziel haben, sind besonders sorgfältig im möglichst unbeschränkten Diskurs ergebnisoffen zu überprüfen, da sie wahrscheinlich unberechtigt sind (vgl. Kap. 10, S. 364 ff.).

Es sei nochmals daran erinnert: Ursächlich für das globale Artensterben sind vor allem (welt)wirtschafts-, energie-, klima- und entwicklungspolitische Fehlsteuerungen; das globale Artensterben findet zukünftig vor allem in den Regenwäldern statt. Hinsichtlich dieser Aspekte machen nationale und regionale Nachhaltigkeitsbemühungen Sinn, da diese zu einer Entgrenzung der Kommunikationsgemeinschaft beitragen können. Lokaler, an einer ‚objektivierten Natürlichkeit‘ ausgerichteter Biodiversitätsschutz läuft hingegen schnell Gefahr, das Gegenteil zu bewirken.

9.4 Die Beurteilung ausgewählter administrativer bzw. rechtlicher Naturschutzvorgaben

Die Diskussion ausgewählter administrativer Naturschutzvorgaben – hier am Beispiel der CBD, der IUCN-Kriterien, der FFH-Richtlinie und des Bundesnaturschutzgesetzes – ist nicht nur für den Naturschutz im Allgemeinen, sondern auch für die Schutzbegründungen im NPUO von zentraler Bedeutung.

Im Nachtrag zum Mittelverteilungsschreiben des BFN für das Projektgebiet Unteres Odertal heißt es etwa in Bezug auf die FFH-Richtlinie:

„Das Land und der Projektträger haben das Projektgebiet so zu entwickeln, daß es sich optimal in das NATURA 2000 System einpaßt und sowohl als FFH-Gebiet als auch als EU-Vogelschutzgebiet in seiner Gesamtheit an die Europäische Kommission gemeldet werden kann.“ (BFN 1998)

Auch sehen sich das Land Brandenburg sowie Verantwortliche des NPUO explizit verpflichtet, Nationalparks in den Dienst der CBD zu stellen und die IUCN-Kriterien zu erfüllen (vgl. Vössing 1998a; Landtag Brandenburg 2003b).

Zudem kommt über das neue Bundesnaturschutzgesetz die ‚**Eigenwertbehauptung**‘ der Natur in das Brandenburgische Naturschutzgesetz hinein. Zugleich müssen nach diesem Gesetz Nationalparke nicht mehr in einem möglichst ‚natürlichen‘ Zustand sein, sondern genügt es, **wenn sie in einen solchen Zustand überführt werden können**. Damit wird es scheinbar möglich zu begründen, dass ‚unnatürlich‘ gewordene Entitäten durch den Naturschutzexperten mit Hilfe entsprechender Maßnahmen, ihrem natürlichen Sollen zugeführt werden **können** und **müssen**! Es scheinen also nun auch aus moralischen Gründen solche Handlungen gefordert, die die falschen menschlichen Eingriffe in die Natur unterbinden und die richtigen Eingriffe wirken lassen, damit die richtige Natur entstehen kann. Diese Vorstellung ist ganz wesentlich mit dem Naturnähe- und Wildniskonzept verbunden, dass die Zielsetzungen entscheidender Naturschutzakteure prägt und diese daher Nationalparke als besonders wichtige Schutzgebietskategorien einstufen (vgl. Kap. 9.2.1, S. 310 ff.). Hinzu kommt ein metaphysisch-sakraler Überbau, der offenbar zunehmend in den Begründungsstrukturen der hier behandelten Vorgaben eine Rolle spielt.

Auch werde ich kenntlich machen, wo diese Vorgaben von sich aus auf eine objektivistisch-naturwissenschaftliche Perspektive zielen und wo metaphysischen und sakralen Spekulationen Vorschub geleistet wird. Dabei geht es darum, ob diese Vorgaben das Diskursprinzip und damit die Beteiligungsmöglichkeiten der von Naturschutzmaßnahmen vor Ort Betroffenen einschränken. Dabei ist auch im Sinne einer transzendentalpragmatisch gedeuteten Nachhaltigkeitskonzeption eine naive Idee möglichst vollständiger Beseitigung verbindlicher Vorgaben, die den Entscheidungsraum des Einzelnen beschränken, nicht gemeint. Vielmehr geht es mir darum zu zeigen, dass diese Vorgaben nicht als Automatismen verständlich gemacht werden können, die lediglich nur noch umgesetzt werden müssen. Ebenso geht es darum, die weiterhin diskurspflichtigen Dogmatismen aufzudecken.

9.4.1 Die Biodiversitätskonvention (CBD) und ihr Ökosystemansatz

Die ‚Konvention zum Schutz der biologischen Vielfalt‘ (CBD⁴) ist Ausdruck einer eigentümlichen Mischung mystifizierender Naturdeutungen mit einem utilitaristisch-monetarisierten Nutzenverständnis. In der Präambel der CBD wird zum ersten Mal in einer internationalen Vereinbarung von ‚Eigenwert‘ der biologischen Vielfalt gesprochen (Engelhardt et al. 1993: 137; Görg 2002: 235; vgl. Kap. 8.3.2, S.

272 ff.). Auch wenn dadurch die Eigenwertidee gestärkt wird, liegt der Schwerpunkt der CBD eindeutig auf den vielfältigen sozialen und ökonomischen Werten. Biologische Vielfalt wird klar anthropozentrisch gedacht. Dies drückt sich vor allem in dem besonderen **Ökosystemansatz** aus, den die CBD vertritt. Dieser ist mit rein naturwissenschaftlichen Interpretationen – die objektiv systemische Zielsetzungen als rekonstruierbar vorgeben und von daher einen objektiven Richtungssinn von Schutzziele ableiten – nur schwer vereinbar. In diesem Ökosystemansatz wird darauf hingewiesen, dass das Hauptziel im Biodiversitätsschutz der Schutz der Ökosystemleistungen sei – und diese Leistungen werden in der CBD im **Sinne von Leistungen für den Menschen gedeutet** (vgl. CBD 2004; SRU 2004: 120). **Demnach ist von biologischer Vielfalt – im Sinne ihrer funktionalen Bedeutung etwa für den Naturhaushalt – nur zu sprechen und wird die Bedeutung von ‚Ökosystemen‘ nur verständlich, wenn man diese Vielfalt in Verbindung mit dem sie nutzenden und erhaltenden Menschen und seinen sozialen Bedürfnissen bringt:**

“Different sectors of society view ecosystems in terms of their own economic, cultural and social needs. Indigenous peoples and other local communities living on the land are important stakeholders and their rights and interests should be recognized.” (CBD 2004)

Entsprechend obliegen nach CBD-Auffassung, die Ziele des Naturschutz-Managements einer gesellschaftlichen Entscheidung, die dem Wohle der Menschen unterstehen und auch dezentral ausgerichtet sind.

Eindeutig bejaht daher das CBD den Eingriff des Menschen in die Ökosysteme und dient deren Management den menschlichen Interessen. Eine ‚ökosystemare Intaktheit‘ – an der eine spezifische Artenvielfalt beteiligt ist – ist daher weder gleichbedeutend mit der Vorstellung, dass alle denkbaren Arten die in dem Umweltausschnitt leben könnten, auch leben sollten, noch dass die Ökosysteme möglichst weitgehend von menschlichen Einflüssen befreit werden müssten, um einer NE zu entsprechen.

Da nun Biodiversität in ihrer funktionalen Bedeutung sowohl direkt wie indirekt erst über die Bedürfnisse und den Nutzen der Menschen verstanden wird, wird klar, dass das Anliegen des Biodiversitätsschutzes letztlich auf einen Konflikt hinsichtlich unterschiedlicher Bedürfnisse und Interessen hinausläuft. Denn mit dem Ökosystemansatz des CBD kann das funktionale Verhältnis von Ökosystemen und Arten nicht jenseits menschlicher Interessen verständlich gemacht werden. **Die CBD lässt sich daher so verstehen, dass die zu schützende Biodiversität sich zwar aus den ‚natürlichen‘ Ökosystemfunktionen ergibt, diese Funktionen und die dafür nötige Artenzusammensetzung jedoch von den Interessen der Menschen – nicht zuletzt der regionalen Anwohner – abhängen! Für die NE wären also andere Nachhaltigkeitsaspekte ausschlaggebend als der möglichst weitgehende Biodiversitätsschutz: NE hätte den Artenschutz zu begründen und nicht der Artenschutz die NE.**

Bleibt aber letztlich die CBD nicht doch ‚in der Luft hängen‘, da dessen Grundlagen unbegründet sind? So verwirft etwa Görg die Möglichkeit, sowohl den intrinsischen Eigenwert begründen zu können ebenso, wie das **Sollen** der Menschen. Aber erst dieses Sollen würde ein Problem als Problem verständlich machen können: Denn nicht die Arten oder die Evolution hätten ‚Probleme‘, sondern nur der Mensch, der in vielfältiger Weise etwa durch den Artenschwund bedroht sei. Da sich ein solches ‚Sollen‘ nicht begründen ließe, wäre derjenige, der den **Menschen als Fehlentwicklung** erklärte, das Problem los; sogleich ließe sich nicht mehr erklären, wieso der Verlust der Biodiversität ein Problem sei (Görg 2003: 235). Während Görg Recht hat, dass der intrinsische Eigenwert nicht taugt, jemanden auf die CBD zu verpflichten (vgl. Kap. 6.4.4.2, S. 191 ff.), irrt er bei der Behauptung, man könne den Menschen als Fehlentwicklung im Sinne seines ‚Nicht-Sollens‘ auffassen. Wer das tut, verwickelte sich in einen performativen Selbstwiderspruch. Eine solche Position ist nicht wahrheitsfähig (vgl. Kap. 5.2.2.2, S. 124 ff.).

Die CBD kann daher in der Tat gegenüber einer **unbezwifelbaren ontologischen Sollensaussage gerechtfertigt werden: Diese bezieht sich jedoch gerade nicht auf die Biodiversität, sondern auf den Menschen** und damit auf die Kommunikationsgemeinschaft und die daran gebundenen Kommunikationsnormen zur gegenseitigen Verantwortung von eigenen Interessen. Daher liegt die CBD auch mit ihrem ‚nicht-naturwissenschaftlichen‘ interessenbezogenen Ökosystemansatz richtig (Kap. 6.4.3, S. 182 ff.). Um der CBD zu genügen, ist nicht nur im Sinne der CBD ein offener Diskurs über die Lösung von Nutzenkonflikten und damit auch über die Bestimmung naturschutzpolitischer Zielsetzungen – in denen z. B. zu klären wäre, was denn etwa der regional bezogene Anwendungssinn von Bemühungen des Biodiversitätsschutzes sein soll – zu führen. Darüber hinaus lässt sich dieser Ansatz auch durch das hier vertretene NE-Verständnis und also durch die tpDE begründen.

Dennoch wird die CBD auch im Sinne einer objektiven Rahmensetzung verwandt, die gerade nicht der Aktivierung eines ergebnisoffenen Zieldiskurses über lokale Naturvorstellungen dient, sondern einer ‚harten‘ Systemvorgabe. Unter Hinweis auf die durch die CBD angeblich vorgegebenen und durch die FFH-Richtlinie⁵ konkretisierten Artenschutzinitiativen, wird eine föderalistische Struktur der Willensbildung eher abgelehnt. Vielmehr soll nach Auffassung vieler Naturschützer in Deutschland die Handlungsebene der Zielbestimmung auf höhere Ebenen verlegt werden (SRU 2002: 164 f.):

„Es zeigt sich deutlich, dass eine Rückverlagerung der Naturschutzkompetenz auf Länderebene oder gar in die Landkreise und Kommunen hinein, wie dies im Kontext der deutschen Föderalismusreform gefordert wird, anspruchsvolleren Naturschutzzielen nicht dienlich ist. Daher haben sämtliche Experten (...) davor gewarnt, den Naturschutz (...) in die Länderkompetenz zu geben.“ (Ott et al. 2004a: 239 f.)

Dies wurde wesentlich damit begründet, dass die Umsetzung der CBD durch die Meldung der FFH Gebiete in Deutschland sechsjährige Verspätung hatte (SRU 2004:138, 172). Die Idee eines zwingenden Automatismus hinsichtlich der zu meldenden Flächen, lässt sich m. E. weder auf Grundlage des CBD-Ökosystemansatzes, noch der FFH-Richtlinie rechtfertigen und damit auch keine Verlagerung der Zielbestimmungen auf höhere Handlungsebenen.

9.4.2 IUCN-Kriterien zwischen Dogmatik und Beteiligung

Für die Begründung der Naturschutzmaßnahmen ist im Unteren Odertal auch die IUCN¹⁴⁴ von zentraler Bedeutung und insbesondere die IUCN-Kategorie II (‚Nationalpark‘) (Vössing 1999: 434; Vössing 2001: 89; CR Planning 1994: 21 ff.): Die Gründungsvorstellung des NPUO nimmt Bezug auf das IUCN-Verständnis der IUCN-Generalversammlung vom November 1969 (LAGS 1994: 5; Vgl. Kap. 10.2.3, S. 379 ff.). Auch sind die Naturschutzzielsetzungen im NPUO – aufgrund des 1992 genehmigten

¹⁴⁴ Vor dem Hintergrund einer erheblichen Begriffs-Inflation hinsichtlich der Bezeichnung von Naturschutzgebieten und ihren Zielsetzungen, gründete sich 1948 die weltweit operierende Dachorganisation zum Schutz der Natur: Die "International Union for Conservation of Nature and Natural Resources." (IUCN). Die IUCN machte sich die Förderung, Harmonisierung und Koordination des Naturschutzes auf internationaler Ebene zur Aufgabe. Eines der Hauptziele bestand darin, die Errichtung und rechtliche Sicherung von Nationalparks und anderen Schutzgebieten zu unterstützen und zu überwachen. Mittlerweile ist die IUCN eine weltweit arbeitende Naturschutzorganisation mit mehr als 500 Mitgliedern (souveräne Staaten und Naturschutzorganisationen) aus weit über 100 Ländern. Sie hat ihren Sitz in Genf und arbeitet eng mit Organisationen der Vereinten Nationen (UN) zusammen. Die Bundesrepublik Deutschland ist in der IUCN durch die Mitgliedschaft des BMU repräsentiert. Weitere Mitglieder aus Deutschland sind beispielsweise der WWF- Deutschland, der Bund für Umwelt und Naturschutz in Deutschland und der Bundesverband der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald. Auf europäischer Ebene ist die Organisation EUROPARC Federation (Grafenau) ein zunehmend wichtigerer Partner für die IUCN. Mehrere hundert Großschutzgebietsverwaltungen aus 36 europäischen Ländern bringen ihre Erfahrung in die gemeinsame Arbeit ein. (Diepolder et al. (o.J.)).

Gewässerrandstreifenprojektes – unabhängig von den IUCN-Kriterien auf dieses Verständnis festgelegt (vgl. Kap. 10.1, S. 369 ff.). Dies ist bedeutsam, da auch die IUCN-Debatte über die grundlegenden Naturschutzzielsetzungen kontrovers ist und sich das Verständnis der Kriterien inzwischen geändert hat.

Die Vorstellung von 1969 entstammt einem Bewusstsein, das heute auch in der aktuellen IUCN-Debatte auf Einspruch stößt (vgl. Phillips 2003) und **mit dem hier vertretenen NE-Verständnis unvereinbar ist**. Ähnlich dem CBD-Ökosystemansatz (vgl. Kap. 9.4.1, S. 343 f.), hat auch die IUCN-Debatte auf die erkenntnisreflexiven und an den Menschenrechten ausgerichteten moralischen Einsichten reagiert und **den naturalistisch-holistischen¹⁴⁵ top-down-Ansatz** der 60er und 70er Jahre – zumindest auf dem ‚Papier‘ – überwunden. Ebenso wurden im Sinne von (D) und (U) die menschlichen Interessen im Rahmen möglichst umfänglicher Diskurse als zentrale Bezugsgröße bei der Bestimmung der Zielsetzungen auch im Naturschutz anerkannt.

Nichtsdestotrotz bleiben – wie in dieser Arbeit vielfach gezeigt – naturalistische und ‚nutzungsfeindliche‘ IUCN-Interpretationen auch im aktuellen Naturschutz einflussreich (vgl. Kap. 9.2, S. 309; Bibliethier 1990b). Auch werden die nachfolgend genannten kritischen Reflexionen in der Vor-Ort-Kommunikation mit den konkret Betroffenen z.T. bewusst nicht weitergegeben, da sie im Rahmen strategischer Üblegungen als unangemessen zurückgewiesen werden (vgl. DRL 2003: 26). Die IUCN-Kriterien werden stattdessen – ähnlich der FFH-Vorgaben (vgl. Kap. 9.4.3, S. 356 ff.) – gegenüber Einwänden als Sachzwänge oder eindeutige, objektive und dem wahren Naturschutz dienliche Kriterien präsentiert (vgl. Kap. 9.4.2.5, S. 354 f.).

Entgegen der damit verbundenen Auffassung werde ich im Folgenden zeigen, dass die neueren IUCN-Kriterien von **1994** auch für die Schutzkategorie II (Nationalpark)

- nicht nutzungsfeindlich sind oder sich notwendig mit dem Wildniskonzept verbinden,
- den Kriterien nicht ein biozentrisches bzw. ein holistisches, sondern ein anthropozentrisches Verständnis zugrunde liegt,
- die Kriterien nicht als abschließende Begründung von Naturschutzzielen und Maßnahmen geeignet sind,
- selbst zu kritischen Diskursen auffordern
- und die grundlegende Zielbestimmung im Naturschutz auch durch die vor Ort Betroffenen mit einschließt.

9.4.2.1 Der Paradigmenwandel

In den 60er und 70er Jahren des 20. Jahrhunderts herrschte in der internationalen Naturschutzdebatte ein Klima vor, indem die IUCN-Schutzgebiete häufig in **autoritärer und kolonialer Weise** ‚von oben‘ verordnet wurden (top-down) (Stolton et al. 2003). Naturschutz war dem klassischen, exklusiven, d. h. menschliche Nutzungsformen ausschließenden Naturschutzdenken verhaftet (vgl. Görg 1997: 115). Daher wurden die Schutzanliegen bevorzugt auf sog. **Wildnisgebiete bezogen, unter der meist falschen Annahme, hierbei handle es sich um vom Menschen unberührte Natur** und sei das Unberührte das Wertvollere (Phillips 2003: 14). Vor allem in den entwickelten Ländern bestand in den 60er und 70er Jahren die verbreitete Auffassung, dass die mit dem Schutzanliegen befassten Regierungsexperten am besten wüssten, was für den Naturschutz das Richtige sei (Phillips 2003: 4). Den Bedürfnissen der

¹⁴⁵ Vgl. Kap. 8.3.2, S. 272 ff.

lokalen Bevölkerung und den Entwicklungsnotwendigkeiten der umliegenden Gebiete wurde wenig Aufmerksamkeit geschenkt und gerieten Naturschutz und Menschenrechte z.T. in massiven Gegensatz (Rathgeber 2000; Blech 2002; GfbV 2000). **Der IUCN-Naturschutz hatte dementsprechend einen administrativ vorgegebenen, die lokale Bevölkerung ausgrenzenden Charakter.** Auch ließ die Strenge, in der die IUCN-Kriterien formuliert waren – trotz deren völkerrechtlicher Unverbindlichkeit –, auf wenig Verhandlungsspielraum hinsichtlich der Auslegung und Anwendung der Kriterien schließen (Mauerhofer 1998: 17).

In Reflexion dieser genannten Aspekte entwickelte sich nach Einschätzung des ehemaligen IUCN-Vorsitzenden Adrian Phillips – gegen bis heute anhaltenden Widerstand – ein neues Paradigma (Phillips 2003: 13). Dieses knüpfte zu Beginn der 80er Jahre auch im Naturschutz an die Menschenrechtsdebatte an. In den Mittelpunkt der Naturschutzüberlegungen rückten nun auch Fragen sozioökonomischer Entwicklung. Bereits 1984 wurde gefordert, Naturschutz in seiner Bedeutung für eine Nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development) zu reflektieren (McNeely u.a. 1984; Phillips 2003: 7). Die Sensibilität für die sozialen Dimensionen des Naturschutzes wurde vor allem durch den Umweltgipfel in Rio92 (UNCED) vorangebracht. Wesentliche Stichworte der UNCED waren ‚Partizipation‘ und ‚Schutz der biologischen Vielfalt‘. Aber auch in Bezug auf Rio92 kann nicht von einer einheitlichen Diskussion gesprochen werden. So entwickelten sich in Abgrenzung der zuvor verbreiteten und nach wie vor anzutreffenden Positionen, Einschätzungen, **nach denen von biologischer Vielfalt sinnvoll überhaupt nur in Verbindung mit den sie nutzenden und erhaltenden Menschen in ihren jeweiligen kulturellen und sozioökonomischen Kontexten zu sprechen ist.** Dies kam bereits im oben dargestellten Ökosystemansatz der CBD zum Ausdruck (vgl. Kap. 9.4.1, S. 343 ff.). Eine abstrakte Inventarisierung etwa des tropischen Regenwaldes wäre danach eine unsinnige, den Bedürfnissen der Menschen und ihren Nutzungsformen fremde Angelegenheit, die lediglich fremden Interessen dienlich sein würde. **Erst die explizite Verbindung des Schutzgedankens mit menschlichen Nutzungsformen macht es möglich, kritisch auf besondere Formen der Nutzbarmachung natürlicher Ressourcen zu reflektieren: Die globalisierende Aneignungspraxis industrieller Inwertsetzung trifft in der Tat nicht notwendig die Interessen der Menschen.** Ein komplementäres Schutzverständnis – **hier restriktive Schutzgebiete, dort Nutzungsformen und Lebensstile wie bisher – führe jedoch dazu, die problematischen Aneignungsformen der Natur zu legitimieren, als Alternativen im Rahmen dieser dominanten Praxis zu entwickeln** (vgl. Görg 1997: 117). Diese Legitimierung fände auch auf Kosten der in den Schutzgebieten lebenden Menschen statt, die aufgrund ungleicher Machtverhältnisse ihre Interessen nicht entsprechend platzieren könnten. Dementsprechend sollten nun auch in IUCN-Schutzgebieten die lokalen Bewohner **nicht mehr Betroffene, sondern Partner und Initiatoren des Naturschutzes sein.** Insofern erschien die menschliche Nutzung hinsichtlich ihres Beitrages für die Schutzanliegen auch in den IUCN-Richtlinien in deutlich freundlicherem Licht. Darüber hinaus wurde das gesamte Schutzgebiets-Management nun als kontinuierlicher und langandauernder **Lernprozess aller Akteure begriffen.** Denn es wurde klar, dass in diesem schwerwiegende und widersprüchliche Abwägungsprozesse zwischen den globalen und lokal/individuellen Forderungen geleistet werden müssen. Damit einher geht auch die Einsicht, dass Fragen "Was zählt überhaupt als Problem und für wen?" nicht von vornherein durch ökologisch informierte Naturschutzexperten beantwortet werden können, sondern auch auf Basis der Vorort-Kommunikation beantwortet werden müssen.

Die Umsetzung dieses Paradigmenwechsels kommt auch in der 1994 von der Generalversammlung der IUCN verabschiedeten ‚Managementkategorien für Schutzgebiete‘ zum Ausdruck, die nachfolgend kurz dargestellt werden. **Damit entfernt sich die IUCN sehr weit von dem ursprünglichen Nationalparkgedanken** (Mauerhofer 1998: 24).

9.4.2.2 Die IUCN-Definition ‚Nationalpark‘

Nach der IUCN-Kategorie II von 1994 ist ein Nationalpark definiert als ein natürliches terrestrisches oder marines Gebiet, das dazu bestimmt ist,

- a) die ökologische Unversehrtheit eines oder mehrerer Ökosysteme im Interesse **der gegenwärtigen oder zukünftigen Generationen** zu erhalten,
- b) Nutzungen oder Inanspruchnahmen, die den Zielen der Ausweisung abträglich sind, auszuschließen, oder
- c) eine Basis für **geistig-seelische Erfahrungen sowie Forschungs-, Bildungs- und Erholungsangebote für die Besucher zu schaffen. Sie alle müssen umwelt- und kulturverträglich sein** (IUCN 1994).

Dabei definiert die IUCN den Ausdruck ‚natürlich‘ folgendermaßen:

‚**Natürlich**‘ sind solche Ökosysteme, in denen menschliche Eingriffe seit der industriellen Revolution (1750) (a) nicht größer waren, als die anderer natürlicher Spezies, und (b) diese die Ökosysteme in ihrer Struktur nicht in Mitleidenschaft gezogen haben. Der Klimawandel ist von dieser Definition ausgeschlossen (IUCN 1994).

Diese Natürlichkeitsvorstellung ist davon abhängig, welche Einflussnahme des Menschen auf seine Umwelt als zu seinem Wesen gehörig akzeptiert wird. Es wurde bereits ausgeführt (vgl. Kap. 6.4, S. 165 ff.), dass die ‚Natürlichkeitsvorstellung‘ keine naturwissenschaftlich begründete ist und sein kann; aber genau das ist es, worüber man im Naturschutz und auch im NPUO beständig und ausführlich sprechen muss, da häufig das Gegenteil suggeriert wird (vgl. Kap. 10.4.1, S. 399 ff.).

Vor allem a) und c) verdeutlichen, dass nach IUCN die Zieldefinition von ‚Nationalparks‘ einen anthropozentrischen Kern hat.

Auf dieser Definition aufbauend werden folgende Managementziele genannt:

- Schutz natürlicher Regionen und landschaftlich reizvoller Gebiete von nationaler und internationaler **Bedeutung für geistige, wissenschaftliche, erzieherische, touristische oder Erholungszwecke**,
- dauerhafter Erhalt **charakteristischer** Beispiele physiographischer Regionen, Lebensgemeinschaften, genetischer Ressourcen und von Arten in einem möglichst natürlichen Zustand, damit **ökologische Stabilität und Vielfalt** gewährleistet sind;
- Besucherlenkung für geistig-seelische, erzieherische, kulturelle und Erholungszwecke in der Form, dass das Gebiet in einem **natürlichen oder naturnahen Zustand** erhalten wird;
- Beendigung und sodann Unterbindung von Nutzungen oder Inanspruchnahme, die dem Zweck der Ausweisung entgegenstehen¹⁴⁶;
- Respektierung der ökologischen, geomorphologischen, religiösen oder **ästhetischen Attribute, die Grundlage für die Ausweisung waren**;
- **Berücksichtigung der Bedürfnisse der eingeborenen Bevölkerung einschließlich deren Nutzung bestehender Ressourcen zur Deckung ihres Lebensbedarfs** mit der Maßgabe, dass diese keinerlei nachteilige Auswirkungen auf die anderen Managementziele haben.

¹⁴⁶ Freilich ist nicht ausgeschlossen, dass zu dieser Unterbindung auch ‚unpassende‘ Naturschutzmaßnahmen zählen.

Hinsichtlich der Zonierung wird durch die IUCN folgendes festgelegt: Für alle IUCN-Kategorien gilt, dass **mindestens 75%** der Fläche **den primären Zielen** entsprechen müssen. Diese **primären Ziele** sind für die Kategorie II folgende:

- Erhaltung von Arten und genetischer Vielfalt¹⁴⁷,
- Erhalt der Wohlfahrtswirkung der Umwelt,
- Tourismus und Erholung.

Die **sekundäre Ziele** sind:

- wissenschaftliche Forschung,
- Schutz von Wildnisgebieten,
- Schutz spezifischer natürlich/kultureller Aspekte.

Die ‚Übersetzung‘ dieser Definition, bzw. der IUCN Kategorie II in die jeweilige Naturschutzpraxis, unterliegt nun sehr unterschiedlichen Interpretationen und führt damit zu unterschiedlichen Konfliktpotentialen.

9.4.2.3 Interpretationsunterschiede: Nutzungsfeindlich oder -freundlich?

Diese Auffassungsunterschiede bestehen nicht nur bei den Akteuren im Unteren Odertal – wie sich in Kap. 10.2.2, S. 375 ff. zeigen wird –, sondern sie werden auch in der Fachöffentlichkeit diskutiert (Manthey, In: Karl-Hamann-Stiftung et al. 2001; Phillips 2003; SRU 2002; Mauerhofer 1998).

Diese Unterschiede haben ihren Grund in einer unterschiedlichen Deutung der drei Hauptziele, die dieser Kategorie zugrunde liegen. Grob lässt sich eine **nutzungsfeindliche** und eine **nutzungsfreundliche** Position ausmachen:

1) Die nutzungsfeindliche Interpretation folgert aus den genannten Hauptzielen der Kategorie II: **Auf mindestens 75% der zu schützenden Fläche sei nach Möglichkeit vollständig auf menschliche Eingriffe und Nutzung zu verzichten (Totalreservat)**. Diese Interpretation gilt gegenwärtig in weiten Teilen des deutschen Naturschutzes als die selbstverständlich richtige (SRU 2002: 52 ff.). Ein Grund hierfür liegt auch in der angeblichen Interpretationshoheit für die IUCN-Kriterien durch EUROPARK. EUROPARK wird jedoch diesbezüglich durch **Bibelriether**¹³⁷ vertreten. Dieser vertritt – wie in Kap. 9.2.2, S. 315 dargestellt – eine holistische und metaphysisch-religiös unterlegte Naturschutzbegründung, die sich etwa aus dem sorgfältigen Bibelstudium begründet (Bibelriether 1990). Diese Grundüberzeugung macht zwar das Motiv für die 75%-Interpretation verständlich, allerdings ist die Richtigkeit dieses Weltbildhintergrundes nicht nur stark umstritten, sondern kann diese Position – wie etwa in Kap. 8.3.2, S. 272 ff. geschehen – **im Grundsatz als vernunftwidrig** zurückgewiesen werden. Die Vertreter dieser Totalreservatsidee berufen sich insgesamt auf ein kompliziertes Konglomerat aus naturwissenschaftlichen, zirkulären, dogmatischen, moralisch-normativen und religiösen Naturinterpretationen und Schutz-begründungen (z. B. Kap. 6.4, S. 165 ff., Kap. 9.2, S. 309 ff.: Ökosystemvorstellungen, holistischer Ansatz, Teleonomieproblem, pnV, Selbstwertaspekt), die zu begründen scheinen, dass das Hauptziel, also die 75%, im **Dienst der Erhaltung des ‚natürlichen Zustandes‘** stünde, das als dynamisch im Sinne einer **‚natürlichen Sukzession‘** zu begreifen sei (vgl. Knapp et al. 1998: 14). Die Wahrheit einer

¹⁴⁷ Damit ist impliziert, dass die ‚richtigen‘ Arten zu erhalten sind, wie dies etwa durch die Diskussion um die pnV oder die gebietsfremden Arten deutlich wird (vgl. Kap. 9.2.1). Dann aber ist man wieder gezwungen, sich mit der Begründung ‚richtiger‘ Maßstäbe auseinanderzusetzen. Und diese Auseinandersetzung führt wieder zum alles entscheidenden Bezugspunkt: Die gegeneinander begründungspflichtigen Interessen der Menschen.

solchen Natürlichkeit bzw. die Abwesenheit des sein Sollen enthaltenen Natürlichen, wird wiederum verstanden als Ausdruck etwa ökologischer Unversehrtheit die dadurch zum Ausdruck käme, dass eine Entwicklung auf eine pnV zusteure. Ein natürlicher Zustand und damit die ökologische Unversehrtheit sei gleichfalls nur erreichbar bzw. zu erhalten, wenn die natürlichen Prozesse ablaufen können. Und dieses wiederum wäre nur möglich, wenn die Gebiete ungestört von menschlichen Einflüssen sind. ‚Natürlich‘ als Grundlage für das ‚ökologisch Unversehrte‘ wird – z.T. im Interesse der Menschheit, z.T. im Interesse der Natur selbst – als "frei von menschlichem Einfluss" verstanden (vgl. Kap. 9.2.1, S. 310). Wildnisgebiete, Totalreservate und Prozessschutz sind daher die wesentlichen Begrifflichkeiten, mit denen diese 75% der Kategorie II beschrieben werden (Vössing 1998: 14).

2) Es gibt jedoch auch eine nutzungsfreundliche Auslegung der Kategorie II. Nach dieser stellen die Hauptziele unterschiedlich nutzentolerante Anforderungen an das Management. Auch sei keines dieser Ziele zwingend mit ‚nutzungsfrei‘ gleichzusetzen, da weder eine ‚Erhaltung von Arten und genetischer Vielfalt‘, ‚Erhalt der Wohlfahrtswirkung der Umwelt‘ und erst recht nicht ‚Tourismus und Erholung‘ eine als nutzungsfrei verstandene ‚Natürlichkeit‘ erfordere. Auch wird bestritten, dass ökologische Stabilität zwingend Vielfalt benötige, bzw. irgendein Naturzustand gegenüber einem anderen Zustand ‚natürlicherweise‘ zu bevorzugen sei. Auch wird darauf verwiesen (vgl. Vogel, In: Karl-Hamann-Stiftung et al. 2001), dass die nutzungsfeindliche Interpretation 1) eher der IUCN-Kategorie I (Wilderness) entspreche. Nur diese Kategorie fordere, dass auf mindestens 75% der Fläche Nutzungs-Interessen kaum zum Zuge kommen dürfen (vgl. Stapfer 1999; Vogel 2006: 53). Ebenfalls wird in dieser Interpretation keine Mindestgröße für die Schutzgebiete der Kategorie II angenommen.

Analysiert man die IUCN-Kriterien näher, so ergeben sich, wie nachfolgend dargelegt wird, erhebliche Zweifel an der Interpretation 1).

Zunächst ist festzuhalten, dass nach Punkt a) der IUCN-Definition auf S. 348, die **ökologische Unversehrtheit im Interesse der zukünftigen und gegenwärtigen Menschen zu erhalten sei**. Damit ist der Schutzgrund klar an menschlichen Interessen orientiert. Andererseits scheint dasjenige, was in den IUCN-Kriterien diesem Grund dienen soll – nämlich die ökologische Unversehrtheit – eine von menschlichen Orientierungen unabhängige und objektiv-naturwissenschaftliche Angelegenheit zu sein. Die damit verbundenen Probleme wurden in Kap. 6.4, S. 165 ff. besprochen und es zeigte sich, dass der Interessenbezug unhintergebar ist. Ein ‚Sollen‘ von davon unabhängigen ‚natürlichen‘ Zuständen (sei es das ‚Selbst‘ ökologischer Entitäten oder Funktionen, die dieses Selbst erhalten), gegenüber denen man eine Abweichung feststellen kann, ist nur metaphysisch ‚begründbar‘ und damit unbegründet. Ob anderweitige Geltungsgründe eines ‚Sollens‘ wahrheitsfähig sind (z. B. göttlicher Telos, Selbstwert) ist Gegenstand stark umstrittener philosophischer Debatten und wurde in der vorliegenden Arbeit zurückgewiesen (vgl. Kap. 6.4.4.2, S. 191 ff. u. 8.3.4, S. 289 ff.).

Die erkenntnisreflexiven Widersprüche lösen sich erst auf, wenn die IUCN-Kategorie – etwa im Sinne des Ökosystemansatzes der CBD – durchgängig soziokulturell interpretiert werden¹⁴⁸. Letztlich ist die Vorstellung ‚ökologischer Unversehrtheit‘ überhaupt nur im Rahmen ‚menschlicher Nutzung‘ verständlich. **Damit bleibt nur die Interpretation 2) sinnvoll.**

¹⁴⁸ Was bspw. als unversehrt gilt, ist dasjenige, was für ein Gebiet als typisch erachtet angenommen wird. Dieses Typische ist das, was vom Menschen als typisch erkannt wird, d. h. wiedererkannt, gewünscht und also auf seine Interessen bezogen wird. Auch das Typische ergibt sich aus einer bestimmten Zusammensetzung von Eindrücken, aus einer situativen Erkenntnis, die notwendig Sinn für den Menschen machen müssen (vgl. 6.2.3.3, S. 156 ff.): Aus den naturräumlichen Ausstattungen, als Ensemble von belebten und unbelebten Strukturen in ihren zeitlichen und räumlichen Mustern, die für den Menschen eine Bedeutung haben. Das, was diese Ensemble reproduziert, wird in der Naturschutzdebatte fälschlicherweise – unter Rückgriff auf ökosystemare Theorien – zu dessen **natürlichen** Funktion stilisiert.

Auch im Rahmen von Nationalparkausweisungen im Sinne der IUCN-Kategorie II geht es daher um den menschlichen Nutzen, der sich aus den unterschiedlichen Nutzungsweisen der ‚Nichtnutzung‘ von Nationalparkflächen ergeben müsste.

Aber auch hier gilt: Dieser Nutzen fällt immer nur für eine spezifische Gruppe von Menschen an. Anzunehmen, dass es sich unter eingeschränkten Diskursbedingungen bei diesem Nutzen um ‚**die**‘ Interessen der Menschen handelte, wäre die Überhöhung eines spezifischen Gruppenegoismus‘. Das entsprach z.T. dem, was die Kritik an dem oben genannten IUCN-Verständnis von 1969 ausmacht. Auch der an die Nutzungsbeschränkung gebundene Nutzen muss sich vielmehr – genau wie alle anderen Interessen auch – mit konkurrierenden Interessengruppen auseinandersetzen – und zwar möglichst **in nicht strategischer Einstellung**: Nicht ‚Akzeptanzbeschaffung‘ ist das eigentliche Ziel, sondern die Einsicht in die richtige Begründung. Dies kommt in einem aufgeklärten IUCN-Verständnis etwa dadurch zum Ausdruck, dass explizit auf die Notwendigkeit gegenseitigen Lernens hingewiesen wird. Daher ist die Ausweisung von Schutzgebieten im Sinne der IUCN immer auch eine Aufforderung, die unterschiedlichen Interessen zu ermitteln, die an diese ‚ökologische Unversehrtheit‘ gestellt werden – nicht um sie ‚umzudrehen‘, sondern um sie als Quelle der Prüfung auch widersprechender Vorstellungen anzuerkennen.

Auch die anderen Teile der drei Hauptziele der Kategorie II sind erst im Rahmen einer anthropozentrischen Nutzenorientierung verständlich: Der Erhalt der Arten und der genetischen Vielfalt ist bekannter Maßen nicht in unerheblichem Maße an menschliche Nutzung gebunden¹⁴⁷. Denn die Forderung nach ökologischer Stabilität zielt nicht auf eine natürliche Größe, sondern auf die Herstellung kalkulierbarer Bedingungen im Sinne menschlicher Orientierungsfähigkeit. Auch dieses Ziel macht nur Sinn, wenn es dem Wunsch des Menschen nach stabilen Lebensbedingungen hinsichtlich seiner Interventionsmacht entspringt. Die vom Menschen unbeeinflusste Natur ist in einem sehr viel höheren Maße dynamisch, als es dem Menschen unbesehen recht sein kann.

Die **Nutzenorientierung** wird auch durch die Managementregeln gleich in doppelter Weise verdeutlicht. Zum einen sprechen die Managementregeln davon, die genetischen **Ressourcen** in einer so natürlichen Weise wie möglich zu erhalten, damit die ökologische Stabilität und Vielfalt gewährleistet werden kann. Mit ‚**genetischen Ressourcen**‘ geht erneut ein auf die menschliche Nützlichkeit abzielender Aspekt in den Schutzgedanken der biologischen Vielfalt ein (Görg 1997: 117).

Auch die **Wohlfahrtswirkung der Hauptzielsetzung** ist nur anthropozentrisch zu denken. Dies wird deutlich, wenn wir uns den alltäglichen Sprachgebrauch von Wohlfahrt, die die Umwelt stiften soll (environmental services), vergegenwärtigen: Hier geht es im Rahmen eines utilitaristischen Naturbildes eindeutig um Nutzen für den Menschen, sei es gesunde Wasserversorgung in hinreichender Menge und Qualität, Erhalt der aquatischen Lebensqualität für die Fischerei, genetische Vielfalt zum pharmazeutisch-medizinischen Nutzen, Existenzwert für das ästhetische Bewusstsein des Menschen, Verringerung der Risiken bei der Ernährungssicherung, usw. (vgl. Bishop 2002; Doppler 2000: 98).

Tourismus und Erholung, also das dritte primäre Ziel eines IUCN-Nationalparks, bedarf hinsichtlich seines anthropozentrischen und nutzungsorientierten Grundgedankens keiner näheren Interpretation.

Die gegenüber dem IUCN-Verständnis von 1969 nutzungsfreundliche Akzentverschiebung wird gleichfalls dadurch unterstrichen, dass im Rahmen der Kategorie II die Einrichtung von **Wildnisgebieten** – **denen ein Totalreservat entspricht** – **nur noch ein nachrangiges Ziel darstellt** und als Begriff ‚Wildnis‘ weder in der Nationalpark-Definition noch den entsprechenden Managementregeln angeführt wird. **Der sekundäre Wildnisaspekt darf nach IUCN-Maßgabe den primären Zielen nicht widersprechen**. Ein solcher Widerspruch wäre jedoch kaum zu vermeiden, da gerade Wildnisgebiete meist

erhöhte Rücksichtnahmen aus Sicht des Tourismus, der lokalen und indigenen Bevölkerung und deren ästhetischer Bedürfnisse (vgl. Scherzinger 1997) einfordern.

Das bedeutet, dass sich auch die häufig geäußerte Annahme, die IUCN-Kriterien der Kategorie II würden 75% Totalreservat bzw. Prozessschutzflächen zwingend vorschreiben, auch vor diesem Hintergrund wenig plausibel ist (gegenteilig: Succow et al. 2001: 223). Dies sieht auch das Landesumweltamt Brandenburg so und setzt sich damit in Gegensatz etwa zum Träger des Gewässerrandstreifenprojekts im Unteren Odertal (Vössing 1998: 14; Vogel 2006: 53). Mit so großen Totalreservatsanteilen wäre aber auch der Anspruch der IUCN-Kategorie II nicht zu verwirklichen, die lokale und indigene Bevölkerung in ihren Bedürfnissen und Interessen zu berücksichtigen (SRU 2002: 53). Dass Letzteres aber ein vernunftgemäßes Ziel ist, lässt sich nicht bestreiten.

Auch der Hinweis, Wildnisgebiete seien für die Wissenschaft wichtig, kann deren Notwendigkeit im Sinne der IUCN-Kriterien kaum belegen. Denn auch Wissenschaft muss hiernach kulturverträglich sein (Punkt c) der Definition) und ist gleichfalls nur ein nachrangiges Ziel.

Aber auch im direkten Vergleich zwischen den Richtlinien von 1969 und 1994 wird der oben genannte nutzerfreundliche Paradigmenwechsel deutlich. Noch 1969 war die Nationalpark-Definition auf der **ganzen Fläche stark an der Totalreservats- bzw. Wildnisidee orientiert**, wie sie auch im NPUO zum Tragen kommt. So forderte die IUCN 1969, dass der gesamte Nationalpark ein Gebiet sei, in dem

"ein oder mehrere Ökosysteme nicht wesentlich durch menschliche Nutzung oder Inanspruchnahme verändert sind" (...) und "die Behörden (...) im gesamten Gebiet so früh wie möglich die wirtschaftliche Nutzung oder jede andere Inanspruchnahme zu verhindern oder zu beseitigen (hat)." (Mauerhofer 1998: 17)

Diese Definition hatte als Grundsatz, keine besiedelten und wirtschaftlich genutzten Flächen einzubeziehen. Sie gestand nur wenige Ausnahmen zu. Entgegen vielfacher Behauptung – etwa bei Panek 1999: 267 – werden diese Ausnahmen in der gültigen Kategorie nun zur Regel im Management. An keiner Stelle der IUCN-Kriterien von 1994 wird hingegen der Zweck der Ausweisung explizit mit der Forderung verbunden, Nutzungen und Inanspruchnahmen **an sich** zu verhindern oder zu unterbinden. Der Grund hierfür kann nur der sein, dass der "Schutz ökologischer Unversehrtheit im Interesse der heutigen und kommender Generationen", nicht mehr so verstanden wird, dass er zwingend an den Verzicht von Nutzung gebunden ist. Andernfalls bliebe auch unverständlich, **warum die klar nutzungsverneinenden Formulierung der Nationalparkdefinitionen von 1969 gestrichen wurde**. Ebenfalls kommt die zunehmende Nutzungstoleranz darin zum Ausdruck, dass sich die im Rahmen des Management zu berücksichtigenden ‚Besucher‘ von 1969, in ‚Touristen‘ **gewandelt haben und dies im primären Ziel verankert wurde. Tourismus kam in der 1969-Formulierung nicht vor.**

9.4.2.4 Kritisches Wertebewusstsein und Interesseneinklang als Grundprinzip

Es stellt sich auch die Frage, welchen Wert die Einstufung hiesiger Nationalparke in die IUCN-Kategorie II hat. In der NABU-Akademie Gut Sunder kam man diesbezüglich zu folgendem Ergebnis:

„Spätestens seit der Unterzeichnung der Konvention zum Schutz der Biodiversität gehört es zum selbstverständlichen, weltweit akzeptierten Kanon, daß die Menschheit für den Schutz der biologischen Vielfalt Sorge zu tragen hat. Von den vorhandenen nationalen Schutzgebietskategorien bietet ausschließlich der Nationalpark die Möglichkeit, die Unversehrtheit eines oder mehrerer Ökosysteme für jetzige und künftige Generationen zu erhalten [Hervorhebung T.R.]. (...) Nationalparke dienen dem Schutz der Natur, wie sie wirklich ist und nicht, wie wir sie gerne hätten.“ (Schulte 1998)

Darüber hinaus würden die IUCN-Nationalparke genau diesem Ziel dienen, da mit dieser Schutzkategorie 75% Wildnis angestrebt würde (Schulte 1998; DNR 2007).

Viele Naturschützer – und dies ist auch im NPUO nicht anders (Vössing 1998: 14) – messen daher der IUCN-Einstufung **einen hohen Wert bei** und verstehen die Einordnung hiesiger Nationalparke in Kategorie V (geschützte Landschaften) als eine **Herabstufung** in eine **niederrangige** Schutzkategorie (Panek 1999). Erst die Einstufung in Kategorie II im Sinne von 75% Wildnisgebieten, stelle aber die Anerkennung als ‚richtiger‘ Nationalpark dar.

Diesem vorreflexiven Schutznaturalismus wird hier klar widersprochen. **Die unterschiedlichen Schutzkategorien drücken keinen mehr oder weniger wertvollen Naturschutz aus.** Ebenso ist es auch angesichts der kritischen IUCN-Diskussion eine einseitige Naturschutzpropaganda, wenn behauptet wird, ein von der 75%-Wildnisidee abweichende Nationalparkvorstellung sei notwendig **‚Etikettenschwindel‘ und der NABU wisse – im Gegensatz zum Landtag Brandenburg – was eines Nationalparks würdig sei (NABU 2006b: 2).** Was die Etikette ‚Nationalpark‘ ausmacht, ist ja gerade strittig und darf nicht allein von einigen ‚richtigen‘ Naturschützern bestimmt werden, die sich als *„Anwalt einer bedrohten und unterworfenen Natur“* fühlen (Succow 2006). Auch der Hinweis, dass das Alleinstellungsmerkmal eines Nationalparks ‚großräumige Ungestörtheit‘ sei, ist bloßes Wortgeklänge (Meßner 2006). Denn die strittige Frage wird dadurch nicht beantwortet, sondern auf die Bedeutung von **‚ungestört‘** – wohl im Sinne einer irgendwie gedachten Natürlichkeit – verschoben. Dass ‚ungestört‘ notwendig *„frei von jedem menschlichen Einwirken“* meint, würde aber selbst der NABU – mit Blick auf die ‚naturschutzfachlich‘ geforderten unterschiedlichen Biotoplenkungen – nicht behaupten. Die Vorstellung von 75% Wildnis als wesentliches Nationalparkkriterium ist daher eine subjektive Vorliebe, auf die man sich zwar einigen kann, die aber nicht von vornherein gültig ist. Eine durch die Wildnisidee stattfindende Vereinnahmung eines gesamtgesellschaftlichen Anliegens durch spezielle Gruppen, trifft dann selbst innerhalb der IUCN ebenso, wie innerhalb der Auseinandersetzung im Ursprungsland der Nationalparke – den USA – nicht auf ungeteilte Zustimmung (Phillips 2003). Es ist nicht notwendig falsch, den **‚Park‘**-Aspekt dieser Schutzkategorie zu betonen (Casselmann 1997). Denn man darf nicht übersehen, dass alle physischen Gegenstände nicht ohne ihre soziale Bedeutung verständlich werden können; die aber ist verschieden, änderlich und muss einer gegenseitigen Verständigung immer erst zugeführt werden. Wie in dieser Arbeit vielfach dargelegt, kann die Notwendigkeit dieser Verständigung nicht dadurch übersprungen werden, dass der Maßstab für die Bestimmung dessen, was als ‚Störung‘ zu verstehen ist, aus einer angeblich wertfreien naturwissenschaftlichen Orientierung gezogen wird. Die notwendige, allgemeingültige Werteermittlung ergibt sich nur im Rahmen von (D) und (U) und bleibt für die Praxis ein unabschließbarer Prozess, der nicht von ‚Naturschutzexperten‘ vorentschieden werden darf.

Die z. B. oben von Schulte genannte Vorstellung, wie denn die Biodiversität zu sichern sei, entspricht auch nicht der CBD. Ebenso ist es – wie dargestellt – unzutreffend, dass die IUCN-Kategorie II erfordere, dass ein Nationalpark 75% Wildnisfläche aufweisen müsse.

Auch bliebe die IUCN in einem ganz einseitigen Licht stehen, würde man hinsichtlich der Wertigkeit der Schutzkategorien nicht auf ein explizit anderes IUCN-Verständnis hinweisen:

Die IUCN hat selbst klargelegt, dass auch nach ihrer Auffassung die Kategorien I (‚Strict Nature Reserve‘) bis VI (‚Managed Resource Protected Area‘) zwar eine zunehmende menschliche Beeinflussung widerspiegeln, **aber keine wertende Rangordnung darstellen** – wie z. B. auch der Deutsch Naturschutzring behauptet (IUCN 2000: 7; DNR 2007). Eine Rangordnung ergibt sich erst unter der normativen Prämisse, dass der menschliche Einfluss an diesem oder jenem Ort minimiert werden sollte. Dies jedoch ist auch nach IUCN eine Sache der jeweiligen gesellschaftlichen Interessenabwägung,

einschließlich der Berücksichtigung der vom Schutzgebiet betroffenen lokalen Bevölkerung. Auch daher betont die IUCN die Wichtigkeit der Einbeziehung der lokalen Bevölkerung und sieht eine ihrer Aufgaben in der Entschärfung von Naturschutzkonflikten.

*“It is to be emphasized that these categories must in no way be considered as a ‚driving‘ mechanism for governments or organizations in deciding the purposes of potential protected areas. Protected areas should be established to meet objectives consistent with national, local or private goals and needs (or a mixture of these) **and only then be labelled with an IUCN category according to the management objectives developed herein**” (IUCN 1994, Introduction [Hervorhebung in fett T.R.]*

Daher darf ein IUCN-Schutzziel überhaupt erst gewählt werden, wenn sich die damit verfolgten Ziele auch im Einklang mit den lokalen und privaten Zielen und Bedürfnissen befinden (IUCN 1994). Erhebliche Beanstandungen dürfte es daher unter einem IUCN-Label gar nicht geben. Das bedeutet aber auch: Selbst wenn die biogeographischen Voraussetzungen hinsichtlich einer IUCN-Kategorie gegeben sind und naturschutzfachliche Managementregeln durchgesetzt werden könnten, reicht dies nicht für die IUCN-Anerkennung. Denn wenn die lokalen und individuellen Ziele und Bedürfnisse nicht mit diesen ‚naturschutzfachlichen‘ Kriterien in Einklang zu bringen sind, dann verliert das Gebiet nach IUCN-Standard seinen Anspruch auf IUCN-Anerkennung. **Der Nationalpark verliert dann also z. B. wegen der Durchsetzung eines hohen Anteils von Totalreservaten seinen Anspruch anstatt ihn dadurch zu gewinnen!**

Somit wird das Zulassen diverser Nutzer-Interessen, den damit verbundenen Meinungsverschiedenheit, deren faire Verhandlung – und daher der Kommunikationsprozess – selbst zum wichtigen Ziel der IUCN-Kriterien. Der häufig beklagte Mangel, das es kein einheitliches Nationalparkverständnis gäbe, ist vor dem Hintergrund der sensiblen Berücksichtigung der individuellen und regionalen Interessenlagen daher kein Mangel, sondern notwendige Folge eines solchen Verständnisses der IUCN-Kriterien. In dieser Hinsicht lässt sich **die IUCN-Idee voll in das hier vertretenen NE-Konzept integrieren** und im Sinne von (D) und (U) rechtfertigen.

Das aber ist im Rahmen der Anwendung der IUCN-Kriterien nicht selbstverständlich, wie sich im nachfolgenden Kapitel zeigen wird. Der scheinbar zwingende Charakter der IUCN-Kriterien – entweder gemeint als Definition für richtigen Naturschutz, oder aber als normativ verbindlicher internationaler Standard (vgl. Panek 1999: 266; SRU 2002: 51) – widerspricht daher dem Grundsatz der Kriterien von 1994.

Vor allem die anzutreffende **Selbstverständlichkeit**, mit der das primäre Schutzziel der Kategorie II als ‚nutzungsfrei‘ gedeutet wird und dies auf 75% der Fläche, ist weder mit Blick auf die IUCN-Kriterien der Kategorie II selbstverständlich, noch mit dem hier vertretenen NE-Verständnis vereinbar (vgl. Panek 1999: 268; Succow et al. 2001: 223).

Damit liefert auch der Verweis auf die IUCN-Kriterien keine hinreichende Begründung, einen Nationalpark auszuweisen, sondern sie verlangen vielmehr eine kritische Diskussion über unterschiedliche Naturbilder und Naturschutznormen. Insofern geht es auf 75% der Fläche um die Verwirklichung einer streitbaren Vorstellung von Naturlandschaft, in denen die Abgrenzungsprobleme zwischen Natur und Kultur zur Diskussion stehen. **Sowohl Wildnis als auch andere Nutzungsformen können daher einem IUCN-Nationalpark entsprechen. Zwingend geboten ist keine dieser Lösung.**

9.4.2.5 Verbindlichkeit

Auch hinsichtlich der Frage, welche Verbindlichkeit den IUCN-Vorgaben zukäme, gibt es unterschiedliche Vorstellungen. Die Bundesrepublik Deutschland ist Mitglied der IUCN. Als solches ist sie

in der Tat gehalten, die Beschlüsse der Generalversammlung der IUCN zu berücksichtigen. Allerdings gilt das nicht nur aus Vernunftgründen niemals bedingungslos: Denn eine Bedingung ist immer, den **Anwendungssinn** normativer Vorgaben zu bestimmen und die Vorgaben selbst richtig verstanden zu haben und ggf. zu kritisieren. Dabei sind der Maßstab der Beurteilung nicht die IUCN-Kriterien selbst. Nun sind es aber gerade die Interpretationen, die kontrovers sind. So wirkt sich das Grundverständnis des ‚Natürlichen‘ – einschließlich der Begrifflichkeiten z. B. von ‚ökologischer Unversehrtheit‘, Wildnis, pnV – darauf aus, wie z. B. die 75%-Regel für die Kategorie II (Nationalparke) zu verstehen sei. Ebenso verschieden war die Bewertung, welche Bedeutung dem Meinungsbildungsprozess als solchem – hinsichtlich eines richtigen Naturverständnisses – zukäme. Letzteres war Gegenstand des Paradigmenwechsels, weg von einem ‚top-down-Verständnis‘, hin zu umfassenderer Beteiligung. Letzteres aber wird auch gegenwärtig wieder im Rahmen der ‚Privatisierung des Naturschutzes‘ zurückgenommen und es wird den IUCN-Vorgaben eine Art zwingender Charakter untergeschoben, der lokalen Naturschutzverantwortlichen angeblich verbindliche materiale Vorgaben mache (vgl. Kap. 10.4.3, S. 409 ff.). Dies gilt vor allem dann, wenn die IUCN-Kategorien von VI nach I so dargestellt werden, als stellten sie eine aufsteigende Naturschutzwertigkeit dar. Ein richtiger Naturschutz wäre dann der, der möglichst dicht an der Kategorie I orientiert wäre. Wie gezeigt, gibt es diesen Wertigkeitszusammenhang jedoch nicht.

Darüber hinaus sind auch aus rechtlicher Sicht die IUCN-Kriterien völkerrechtlich unverbindlich (SRU 2002: 51).

Angesichts der Tatsache, dass für die lokale Bevölkerung die IUCN-Kriterien nicht maßgeblich sind, während viele Naturschützer sie als normativ verbindlich oder zumindest als Idealziel anerkennen (vgl. SRU 2002: 51), ist die direkte Verbindlichkeit auch aus folgendem Grund abzulehnen: Denn die dominante Interpretation des IUCN-Verständnisses **durch viele Naturschützer**, stellte bei seiner Durchsetzung eine Art ‚Enteignung‘ des Naturverständnisses durch einige wenige ‚Experten‘ dar, die **auch angesichts des irrationalen und metaphysischen Überbaus, der mit den IUCN-Kriterien z.T. mittransportiert wird**, nicht akzeptabel ist (Bibelriether 1990a; Bibelriether 1990b; Bibelriether 1992; vgl. Kap. 9.2.2, S. 313).

Es ist daher auch klar zu machen, dass die Begrifflichkeit ‚Nationalpark‘ **nicht** notwendig an die Erfüllung der IUCN-Kriterien gebunden sein kann, wie der damalige Diskurs selbst seitens der Landesregierung Brandenburg in Auseinandersetzung um den NPUO glauben machen wollte:

„Da die Begrifflichkeit "Nationalpark" an die Erfüllung der IUCN-Kriterien gebunden ist, ist das Erreichen der Maßgaben der IUCN-Kriterien erforderlich.“ (Landtag Brandenburg 1995c: 2)

Dies scheidet schon deshalb, weil es die bereits genannten Interpretationsunterschiede gibt. Dieses Auslegungsproblem wird nicht dadurch gelöst, dass jemand für sich die unbezweifelbare Interpretationshoheit reklamiert und institutionalisiert. Dies sieht auch das Bundesverwaltungsgericht so, dass damit einer Auslegung des OVG Lüneburg folgte: Die IUCN-Kriterien sind nicht zwingend, da der Bundesgesetzgeber den Empfehlungen der IUCN nur im Wesentlichen folgen wollte, sodass **die Definition des Nationalparks durch die IUCN** keine zwingenden Anhaltspunkte für die Auslegung des §14 (Nationalpark) des alten Bundesnaturschutzgesetzes geben kann (OVG Lüneburg 1999; Maier 2007: 44).

Wichtig sind die IUCN-Kriterien freilich dann, wenn sie auch zum kritischen Diskurs über die nicht selbstverständlichen Naturverständnisse beitragen und die Suggestion abbauen, das eine vom Menschen unberührte Natur an sich eine vorzugswürdige Naturschutzzielsetzung sei. Dieses Potential hätte der IUCN-Diskurs.

9.4.3 Die FFH-Richtlinie: Handlungszwang oder Gestaltungsspielraum?

Die FFH-Richtlinie ist im Naturschutz ein wichtiges Argument, um die Richtigkeit der angestrebten Naturschutzzielsetzungen hinsichtlich der Förderung der biologischen Vielfalt nachzuweisen und die eingeleitete Entwicklung als ‚nachhaltig‘ zu bestimmen. Ob ‚der‘ Naturschutz damit richtig liegt, werde ich nun prüfen.

Die FFH-Richtlinie dient nach Artikel 130r der EU-Verträge dem zentralen Gemeinschaftsziel der EU: dem **Allgemeininteresse an einer Verbesserung der Umweltqualität**. Diesem gesellschaftlichen und auch kulturell auszuformenden Anspruch soll das Hauptziel der Richtlinie dienen.

„Hauptziel dieser Richtlinie ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen. Diese Richtlinie leistet somit einen Beitrag zu dem allgemeinen Ziel einer nachhaltigen Entwicklung. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt kann in bestimmten Fällen die Fortführung oder auch die Förderung bestimmter Tätigkeiten des Menschen erfordern.“ (FFH-Richtlinie 1992: Präambel, 3. Abs.)

Zugleich wird die FFH-Richtlinie meist so verstanden und angewandt, als stelle sie für die Naturschutzpraxis eine klare, wenig änderliche EU-Rahmensetzung dar:

„Bei den europarechtlichen Vorgaben handelt es sich um eng definierte Rechtsbegriffe, bei deren Anwendung und konkreter Ausfüllung im Ausnahmeverfahren nach juristischer Lesart weder ein Ermessen noch ein planerischer Gestaltungsspielraum besteht.“ (Jessel 2002: 495)

Die Richtlinie scheint damit einen **Automatismus** zu befehlen, der kaum Raum für Einwände gegen die FFH-Richtlinie umsetzende Maßnahmen lässt.

Dieses dezisionistische³⁰ Begründungsverständnis geht also davon aus, dass die Entscheidungen bereits auf anderer Ebene als gefällt anzusehen sind. Damit setzt es sich darüber hinweg, dass es legitime Gründe gibt, die Wertigkeit einzelner Arten und Lebensräume ganz unterschiedlich zu beurteilen:

„Sie [die FFH-Richtlinie, T.R.] beruht auf einer einseitigen, zum Teil falschen Anwendung ökologischer Erkenntnisse als angeblich unanfechtbaren „Paradigmen“, die auch kulturellen, sozialen und ökonomischen Traditionen, Rechten und Bedürfnissen widersprechen, und sie entzieht damit dem Naturschutz die gesellschaftliche Unterstützung, im Grunde sogar Legitimation (...).

Die FFH-Richtlinie ist ein Rückfall in die Ursprungsfehler des Naturschutzes, aus ökologischer Sicht weder begründbar noch verständlich. Dieses Urteil betrifft weniger die Konzeption der Richtlinie als ihre politisch-rechtlich-verwaltungsmäßige Umsetzung und die Art und Weise, wie wirklichkeitsblind Naturschützer „FFH“ als Erfolg und Fortschritt verkünden.“ (Haber 2006: 23)

Wie ich gleich genauer zeigen werde, verstößt die Behauptung eines FFH-Automatismus also gegen die FFH-Grundsätze selbst. Unabhängig davon, wird auch der notwendig zu führende gesellschaftliche Diskurs über das **Verhältnis von Verändern und Bewahren** unter Einbezug möglichst aller Betroffenen und Interessen, durch diese Anwendung der FFH-Richtlinie unterlaufen. Der dezisionistisch verstandene Automatismus von Unterschutzstellungen widerspricht auch daher dem hier vertretenen NE-Konzept.

9.4.3.1 Begründungen der Einwände gegen eine dezisionistische FFH-Interpretation

Zunächst, die FFH-Richtlinie enthält viele **unbestimmte Rechtsbegriff** des ‚Natürlichen‘. Damit besteht im Rahmen der Umsetzung dieser EU-Rechtlichen Vorgaben nicht nur ein Beurteilungsspielraum, sondern auch eine Beurteilungsnotwendigkeit, die – etwa seitens einer Naturschutzverwaltung – Aus-

druck eigener, privater Wertungen und Entscheidung ist. Die Unbestimmtheit kommt nicht nur dadurch zu Stande, dass Begriffe wie ‚Allgemeininteresse‘ und ‚Umweltqualität‘ ohnehin wertende Begriffe sind; das Problem der Unbestimmtheit wird im Naturschutz noch dadurch vergrößert, dass – wie dargestellt – selbst die Begriffe wie ‚Natur‘, ‚Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes‘, ‚natürliche Lebensräume‘ zwar **als ‚naturwissenschaftliche‘ Begriffe erscheinen** und daher einen ‚objektiven‘ Bezugspunkt anbieten, bei genauerer Betrachtung aber dieser Bezugspunkt weder wertfrei noch eindeutig sein kann.

Begriffliche Aspekte:

Betrachten wir nun die Richtlinie genauer, dann stellen wir fest: Die FFH-Richtlinie schränkt selbst einen Automatismus ein: Denn sie rechtfertigt ihr Schutzanliegen damit, dass es an einem ‚**gemeinschaftlichen Interesse**‘ orientiert sei, dass der Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität dient. Was aber ‚gemeinschaftliches Interesse‘ und ‚Umweltqualität‘ ist, kann – zumindest im Sinne des Ökosystemansatzes der CBD, der sich die FFH-Richtlinie verpflichtet fühlt – nicht jenseits der Betroffenen entschieden werden. Entsprechend sind nach FFH-Richtlinie Alternativen bei den Schutzbemühungen zugelassen, wenn diese günstige Auswirkungen für die Umwelt haben – und was hier günstig ist, kann nicht allein biowissenschaftlich entschieden werden (FFH 1992, Artikel 5, Abs. 4).

Auch angesichts der oben ausgeführten Probleme – dass weder ‚Umweltqualität‘, ‚gemeinschaftliche Interessen‘ noch ‚natürliche Lebensräume‘ in dem Sinne zu bestimmen sind, dass sie sich vorweg als objektive Orientierungen auch gegen widerstreitende Interessen rechtfertigen ließen – widerspricht es dem hier entwickelten NE-Verständnis, die FFH-Richtlinie so zu verstehen, dass durch sie weitgehende Vorentscheidungen getroffen sind, die eine Melde- und Schutzpflicht von Artenbeständen und Lebensraumtypen **kritiklos und automatisch determinieren**.

Für die Erhaltung der biologischen Vielfalt bedeutet das, dass diese Aktivität sich gegenüber dem Anspruch dem **Allgemeininteresse an einer Verbesserung der Umweltqualität** zu dienen, rechtfertigen muss. Dass sich dies so verhält, wurde bereits in der Präambel Absatz 3 der FFH-Richtlinie ausgedrückt, die dazu auffordert, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Anforderung zu berücksichtigen:

‚**Erhaltung**‘ der biologischen Vielfalt bezieht sich nach der Richtlinie auf solche Maßnahmen, die auf ‚natürliche Lebensräume‘ und wildlebende Tiere und Pflanzen zielen; dabei seien ‚natürliche Lebensräume‘ durch geographische, abiotische und biotische Merkmale gekennzeichnet, wodurch sich natürliche oder naturnahe Gebiete auszeichneten (vgl. Artikel 19). Mit dieser Bestimmung von ‚Erhaltung‘ und ‚natürlicher Lebensräume‘ wird nicht nur auf die Unbestimmtheit hingewiesen, sondern auch auf die in Kap. 9.1, S. 301 ff. dargestellten Gegebenheiten der ‚natürlichen Entwicklung‘: angesichts der wissenschaftlichen und naturphilosophischen Kontroversen besteht ein erheblicher Diskussionsbedarf.

Zwar versucht die Richtlinie in Artikel 1 grundlegende Begrifflichkeiten zu definieren. Dieser Definitionsversuch hilft jedoch nicht, um anhand dieser Definitionen die Unbestimmtheit aufzulösen. Die gesamte oben geschilderte Problematik der Bedeutungsbestimmung des ‚Natürlichen‘ und daher notwendig werdende gesellschaftliche Diskurs bleibt weiter bestehen: So definiert die Richtlinie bspw.:

Natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse sind solche Lebensräume, die im Bereich ihres natürlichen Vorkommens vom Verschwinden bedroht sind. Ein solcher Lebensraum ‚hängt‘ also an der Vorstellung, was den das ‚Natürliche‘ an einem Lebensraum sei. Wie oben geschildert, ist diese Vorstellung umstritten. Denn der Maßstab dafür ist etwa die oben diskutierte pnV aber auch Vorstellungen darüber, in welcher Weise menschliches Einwirken ab welchem Zeitpunkt zum Natürlichen gehört.

Daher ist klar, dass die Richtlinie sich auf Begrifflichkeiten stützt (Gesundheit, öffentliches Interesse, günstige Umweltwirkungen), die Wertsetzungen voraussetzen, die in ihrer handlungsleitenden Bedeutung selbst wieder im Diskurs begründet werden müssen. Diese Begründungen können nicht selbst aus der Richtlinie folgen. Daher wird ein erheblicher gesellschaftlicher Diskussionsbedarf gerade von der FFH-Richtlinie angemeldet, muss ein hermeneutischer Diskurs, eine Sinnverständigung über das Natürliche geführt werden und müssen die Interessen der örtlichen Bevölkerung als berücksichtigungswürdige Argumente auftreten können.

Prozeduren:

Aber nicht nur die inhaltlichen Fragen zentraler Begriffe machen einen von einigen Interpreten in die FFH-Richtlinie hineingelesenen Automatismus unmöglich, sondern auch die von der Richtlinie geforderten Prozeduren:

Einen zentralen Ansatz für die diskursgemäße Anwendung der Richtlinie ist ihr Anhang III. Er gibt das Verfahren vor, das zur Auswahl der Schutzgebiete, Arten und Naturschutzzielsetzungen einzuhalten sei und auf deren Grundlage die Meldelisten zu erstellen sind. Diese Listen haben das Ziel, in der EU die erhaltungsfähigen Populationen von als wertvoll eingestuften Arten in einem – auch von den Habitaten her – zusammenhängenden großen Konzept zu bestimmen. Diese zu sichernden und zu fördernden Gebiete bilden das sog. Natura-2000 Netz: Nach Anhang III der Richtlinie geht es zunächst in einer ersten Phase um die **Meldung** potentieller Gebiete durch die Mitgliedsstaaten an die EU-Kommission. Dabei ist die Meldung **nicht** gleichbedeutend mit der Ausweisung von Schutzgebieten, bzw. mit der Bestimmung dessen, was die Gemeinschaft konkret für einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp hält. Kriterien für die Meldung sind im Anhang III der Richtlinie vorgeschrieben:

- Dabei sei die Beurteilung, **ob ein Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung** sei, auf nationaler Ebene zu bestimmen und zwar so,
- dass der ‚**Repräsentativitätsgrad**‘ von in diesen Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen als Kriterium heranzuziehen sei.
- Ebenso sind ‚**natürliche Lebensraumtypen**‘ in ihrem flächenmäßigen Anteil an der Gesamtfläche zu berücksichtigen und
- der Erhaltungsgrad der ‚**Struktur**‘ und ‚**Funktion**‘ der natürlichen Lebensraumtypen.

Der Hinweis, dass

„die Auswahl der geeigneten FFH-Gebiete nur nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten erfolgen (darf), die in Anhang III der Richtlinie festgelegt sind.“ (Sauer et al. 2005: 6)

scheint vom Anhang III auf den ersten Blick bestätigt zu werden. Nur wird damit erneut die Illusion aufgebaut, es gebe eine naturschutzfachliche Objektivität, die sich allein in ‚naturschutzfachlichen Kriterien‘ ausdrückt und die durch biowissenschaftliche Experten im Sinne von Sachfragen anzuwenden seien. Dies aber verhält sich nicht so.

Die im Anhang III genannten Kriterien – ‚natürliche Lebensraumtypen‘, ‚Repräsentativitätsgrad‘, ‚Struktur‘, ‚Funktion‘ – werden zwar in den Biowissenschaften verwandt. Wie oben gezeigt, können diese wissenschaftlichen Begriffe im Rahmen des üblicherweise ‚empirisch-theoretisch-objektiven‘ Wissenschaftsverständnisses nicht vernunftgemäß eingeholt werden. **Ohne Sinnverständigung, Interessenbezug und einen breiten gesellschaftlichen Diskurs, bliebe eine eklatante Rationalitätslücke** bestehen (vgl. 3, S. 50 ff.).

Auch müssen die **Länder** diese Kriterien **selbständig** anwenden – und in Deutschland ist die Schutzgebietsausweisung ausschließlich verfassungsrechtlich abgesicherte Angelegenheit der einzelnen **Bundesländer**. Erst nach Anwendung dieser Kriterien erfolgt die Einstufung als Gebiet von potentiell gemeinschaftlicher Bedeutung. Auf dieser Grundlage erstellen die einzelnen Länder ihre Meldelisten.

Erst nachdem die so entstandenen Listen eingereicht sind, erfolgt in einer zweiten Phase die gemeinschaftliche Beurteilung aller nationalen Listen. Das bedeutet, dass die EU zwar alle Standorte wissen möchte, an denen es z. B. in Deutschland entsprechende Arten gibt, aber dass dann aus dieser gesamten Standortmenge nur ganz bestimmte Standorte mit in das Netz Natura 2000 integriert werden (Paul Müller, In: BUND 2007: 18; Haber 2006: 23 f.).

Die Bestimmung der konkreten Standorte aber ist eine politisch-normative Entscheidung der EU-Kommission, die nach Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie **einvernehmlich** mit allen Mitgliedsländern und entsprechend der Präambel zu treffen ist. Nach der Präambel der Richtlinie, müssen diese Entscheidungen auch **aufgrund von wissenschaftlichen Einsichten** wieder geändert werden können. Insofern müssten die Entscheidungen erheblich in Bewegung geraten; denn es bestehen grundsätzliche wissenschaftliche Kontroversen über die Vorstellung

- der Bedeutung des Rote-Listen-Eintrages einer Art – nicht selten am Rande ihres Verbreitungsgebietes leben – und der dadurch angezeigten Schutzwürdigkeit;
- dass die im Sinne der roten Listen bedrohte Artenvielfalt insbesondere dadurch zu schützen sei, dass der menschliche Einfluss möglichst gering auszufallen hat bzw. der Einfluss so zu wirken habe, das er wieder ‚natürliche‘ Verhältnisse herstelle (Scherzinger 1997);
- des Zusammenhanges von Artenvielfalt mit ihrer Bedeutung als ökosystemare Funktionsträger hinsichtlich der Verbesserung der Umweltqualität des Menschen – etwa aufgrund der unterstellten zunehmenden Stabilität der Ökosysteme;
- welche Landschaftsgestalten als ‚natürlich‘, ‚typisch‘ bzw. vom Menschen unberührt zu betrachten sind und welche Bedeutung geschlossenen Wäldern als ‚natürliche‘ Endstadien natürlicher Entwicklung zukommt;
- der Sinnhaftigkeit der Idee ‚gebietsfremder‘ und ‚einheimischer‘ Arten.

In einer dritten Phase müssten die Mitgliedsstaaten diese Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bis Juni 2004 als besondere Schutzgebiete ausweisen und entsprechende Erhaltungsziele und Maßnahmen für die Lebensraumtypen und Arten festlegen (MLUR 2001).

Die genannten Prozeduren und die damit verbundenen Kontroversen, sind Teil der Kriterien, die erst zur Auswahl von FFH-Gebieten führen (vgl. Anhang III der FFH-Richtlinie).

Von einem ‚Automatismus‘ der Ausweisung kann daher auch aus folgendem Grund keine Rede sein: Selbst nachdem die prioritären Lebensraumtypen bestimmt sind, dürfen die Mitgliedsländer nach Artikel 5, Abs. 4 der FFH-Richtlinie **Maßnahmen entgegen** den dadurch festgesetzten Erhaltungszielen ergreifen, sofern dies der ‚Gesundheit‘ des Menschen, der ‚öffentlichen Sicherheit‘, zu ‚günstigen‘ Auswirkungen auf die Umwelt führt oder ‚überwiegend anderen öffentlichen Interessen‘ dient.

9.4.3.2 Die FFH-Richtlinie im Sinne des Diskursprinzips

Wie wir oben gesehen haben, kann der Anwendungssinn keiner rechtlichen Regelung durch die rechtliche Regelung selbst mitgeregelt werden. Dies ist keine philosophische Spitzfindigkeit, sondern spielt vor allem beim ‚Naturbegriff‘ eine zentrale Rolle: denn dieser ist gesellschaftlich sehr umstritten und daher lässt sich dieser Streit nicht naturwissenschaftlich lösen. Außerdem ist er zugleich normenrele-

vant, da ein jeweiliges Naturverständnis immer auch die jeweiligen Verhaltensweisen einfordert. Wer aber durch eingeforderte Verhaltensweisen getroffen wird und diese nicht teilt, hat ein Recht darauf, eine geltungsfähige Begründung genannt zu bekommen. Diese Begründung aber ist – wenn auch nicht im jeweils konkreten Falle eindeutig abschließbar – so doch notwendig und als erstes mit dem Diskursprinzip (D) und nicht mit der FFH-Richtlinie verbunden; dabei ist eine vorübergehende Festsetzung von gemeinschaftlich bindenden Normen zu akzeptieren; jedoch eben nicht als Definition oder angeblich objektive oder dezisionistische Vorgabe, sondern als Diskursergebnis in einer beschränkten Welt, die normative Entscheidungen treffen muss, **damit sie sie überprüfen kann**.

In diesem Sinne kann auch die FFH-Richtlinie verstanden werden: Im Prinzip lassen sich die FFH-Listen als EU-weite Diskursbeiträge über die kulturell geprägten Naturverständnisse verstehen, die zugleich eine Auseinandersetzung über Naturschutzzielsetzungen beinhalten. Die FFH-Richtlinie ist nicht bereits schon Ausdruck einer fertigen, vernunftgemäßen Begründung dieser Zielsetzungen. Diese Auseinandersetzung darf kein rein naturwissenschaftlicher und/oder rechtlich-administrativer Vorgang sein.

Auch betont die Richtlinie die Notwendigkeit, kulturelle, wirtschaftliche, soziale und regionale Anforderungen und d. h. Interessen zu berücksichtigen. Auch weist sie darauf hin, dass die durch sie angestobenen Entscheidungen auf wissenschaftlichen Einsichten zu gründen haben. Insofern kann auch im Rahmen der Richtlinie die in dieser Arbeit vorgestellte transzendentalpragmatische Vernunftreflexion die Umsetzung der Richtlinie steuern; denn vernunftgemäße Wissenschaft muss diese Reflexionen enthalten.

Die Prüfung geht also nicht nur dahin, dass bei festgesetzten FFH-Gebieten andere Projekte auf ihre Verträglichkeit zu prüfen sind. Sondern die Prüfung bezieht sich auf die von der Richtlinie selbst **nicht** mitbestimmte ‚Natürlichkeitsvorstellung‘ der Länder, die hier also einen Handlungsspielraum nutzen müssen: Es ist jeweils zu Prüfen, ob die ausgewiesenen Gebiete einer an diese Natürlichkeitsvorstellung gebundene normative Richtigkeit entsprechen.

Zwar stellt auch der SRU fest, dass im Prozess der Zielbildung das ‚bottom up‘-Prinzip gestärkt werden sollte, indem auf allen Ebenen eine intensive Beteiligung der Öffentlichkeit, der relevanten Interessengruppen und von Vertretern der unteren Planungsebenen stattfindet. Jedoch wird diese planerische Gestaltungsfreiheit ausdrücklich durch intensive lokale Beteiligung vor Ort zu Zielen lokaler Bedeutung für grundsätzliche Entscheidungen zur Weiterexistenz eines FFH-Gebietes abgelehnt (SRU 2002: 27).

Das dies entgegen der SRU-Auffassung doch notwendig ist, liegt daran, dass auf den **obersten Ebenen der Zielhierarchie im Naturschutz eben kein kohärentes Zielkonzept angeboten wird: Das angeblich sich eignende Leitprinzip einer ‚dauerhaft umweltgerechten Entwicklung‘ ist – entgegen der Annahme des SRU (SRU 2002) – nicht geeignet, um für die Naturschutzbegründungen ein solches Leitprinzip vorzulegen** (vgl. Kap. 2, S. 14 ff.).

Zwar ist zuzugeben, dass in der realen Welt nicht jede Entscheidung über alle Ebenen abschließend diskutiert werden kann und darf. Jedoch gilt – etwa für die FFH-Richtlinie – auch nicht das Gegenteil, dass regional keine Zieldiskurse durch Beteiligungen vor Ort zu führen und ggf. zu entscheiden seien. Vielmehr besteht die Verpflichtung, mindestens den Anwendungssinn entsprechender Naturschutzzielsetzungen **auch vor Ort** einem – wenn auch begrenzten – Diskurs zuzuführen. Dies darf auch die FFH-Richtlinie nicht überspringen.

Was es also heißt – wie die Landesregierung Brandenburg beschreibt –, Naturschutz zu betreiben, der sich an einer nachhaltigen und sozial verantwortlichen Regionalentwicklung orientiert (vgl. Landtag Brandenburg 2000: Frage 16), kann nur unter den Bedingungen beantwortet werden, in denen diese

kritischen Diskurse geführt werden. D. h. etwa für die Anwendung der FFH-Richtlinie, dass der Zieldiskurs über den gewünschten Naturzustand nicht allein eine Frage ökologischer Experten auf oberer Handlungsebene sein darf. Insofern widerspricht die Suggestion eines rechtlichen und verwaltungsmäßigen Automatismus dem hier dargestellten vernunftgemäßen NE-Verständnis in eklatanter Weise.

Die Vorstellung, bei der Richtlinie handle es sich um eindeutige Vorgaben, wird nur verständlich, wenn wir die Erkenntnisaporien des Natürlichen, die Teleologieproblematik, die Wertgrundlagen des ‚Natürlichen‘ ausblenden und mehr oder weniger ‚private‘ Vorstellung – auch in wissenschaftlichem Gewand – bereits für das Vernunftgemäße halten. Wie gezeigt, wäre eine solche Einstellung nicht wahrheitsfähig und bedarf z. B. des Einbezuges der Vorstellung interessengeleiteter Naturvorstellungen der betroffenen Gesamtgesellschaft. Diese lassen sich aber nicht durch ökologische Experten vertreten.

Zusammenfassend gilt: Die Anwendung der FFH-Richtlinie weist sowohl inhaltlich-begriffliche wie prozedurale Defizite auf.

9.4.4 Das Bundesnaturschutzgesetz

Das 2002 novellierte Bundesnaturschutzgesetz, das das alte Gesetz von 1987 ablöst, enthält Aspekte, die dem aus der tpDE entwickelten Diskursprinzip (D) und dem Universalisierungsgrundsatz (U) – und damit einer NE insgesamt – im Wege stehen.

Waren die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes von 1987 **anthropozentrisch**, so unterstellt das neue Gesetz in §1 **vom Menschen unabhängige Naturfunktionen und einen Eigenwert der Natur** (BNatSchG 2002; SRU 2002: 16).

Die Eigenwertbehauptung ist im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens nicht unumstritten gewesen: Der Gesetzentwurf des rot-grünen Bundestages sah den ‚Eigenwert‘ zunächst nicht explizit vor (Deutscher Bundestag 2001). Er wurde erst durch den Umweltausschuss des Bundesrates eingebracht und schließlich vom Bundesrat beschlossen (Bundesrat 2001a). Der Umweltausschuss ‚begründete‘ den Eigenwertzusatz folgendermaßen:

„Begründung:

Es wird klargestellt, dass Natur und Landschaft nicht nur als Lebensgrundlage für den Menschen, sondern auch auf Grund ihres eigenen Wertes zu schützen sind. Eine Abkehr vom rein anthropozentrischen Ansatz entspricht einem modernen und zukunftsorientierten Naturschutzverständnis.“ (Bundesrat 2001b u. c)

Auch erscheint im neuen Gesetz das Verhältnis von Naturschutzziele und Betroffenen **eher strategisch als rechtfertigungsbezogen**: Bei den Betroffenen und der interessierten Öffentlichkeit soll mit geeigneten Mitteln „*das allgemeine Verständnis für die Ziele des Naturschutzes*“ gefördert werden. Auch der Hinweis, dass ein frühzeitiger ‚Informationsaustausch‘ zu gewährleisten sei (BNatSchG 2002, § 2, Abs. 15), legt nahe, dass ein **allgemeines** Verständnis der Naturschutzziele bereits zu Recht vorausgesetzt werden kann. Gegenüber dem alten Gesetz wird auch das **Abwägungsgebot** mit ‚sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit‘ von §1 nach §2 verlagert. Dadurch soll – nach Volkery 2000: 7 – verhindert werden, dass im Abwägungsprozess die Belange des Naturschutzes unterliegen. Dies aber kritisierte beispielsweise – wenn auch vergeblich – der Agrar- und Verkehrsausschuss des Bundesrates, der die Abwägungsklausel mit sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit aus §1 des alten Naturschutzgesetzes nicht mehr in gleicher Deutlichkeit gegeben sah (Bundesrat 2001b). Dass dies von Bedeutung ist, zeigt sich auch im NPUO (vgl. Kap. 10.4.3, S. 409 ff.).

Wird nun (D) auf die Eigenwertbehauptung und die spezifische Kommunikationsorientierung des neuen Bundesnaturschutzgesetzes angewandt, so ergibt sich eine **doppelte moralische Schieflage** – sowohl in inhaltlicher wie in prozeduraler Hinsicht. Zum einen: Die vom Gesetz vorausgesetzte Ausweitung des Kreises ethisch Anspruchsberechtigter in den Bereich niemals vernunftfähiger Entitäten, ist notwendig mit der Ausweitung von Konflikten innerhalb der nun größeren Gruppe ethisch Anspruchsberechtigter verbunden. Für den Menschen bedeutet das eine Ausweitung seiner **Interessenbegrenzung**. Sofern der Schutz der Natur um ihrer selbst willen zu Unrecht besteht, **wird damit moralisches Unrecht erzeugt!** Ein selbständiges, ‚besonderes Schutzinteresse der Natur‘ – wie es allerdings bereits der Gesetzentwurf der Bundesregierung anspricht (Bundesrat 2001a: 1) – ist entweder eine hermeneutisch weiter zu klärende Aussage, oder aber die Interessenunterstellung verliert sich in vielerlei Hinsicht im Unverständlichen (vgl. Kap. 6.4.4, S. 185 ff.).

Zum anderen: Das Gesetz wirkt hinsichtlich der Eigenwertbehauptung **diskursbeschränkend** auch in Bezug grundlegender Naturschutzleitlinien (Essing et al. 2002). **Ein Bundesgesetz beeinflusst nämlich die Rahmenbedingungen realer praktischer Diskurse:** So geht es in den Landesnaturschutzgesetzen auf und wirkt von da z. B. in ein Nationalparkgesetz hinein. Die vom Gesetz vertretenen Geltungsansprüche vermitteln nun wegen ihres spezifischen institutionellen Hintergrundes eine hohe Überzeugungskraft. Nun berufen sich z. B. die Naturschutzverbände auf das Gesetz, um dem entsprechende Handlungsvorgaben im Rahmen der umweltpolitischen Auseinandersetzung scheinbar ‚besser‘ rechtfertigen zu können: Die Eigenwertbehauptung wird nun dadurch gerechtfertigt, weil sie im Gesetz steht. Der Hinweis auf das Gesetz scheint damit die Argumentation in der Sache zu ersetzen, die Begründung wäre abgeschlossen.

Dies ist umso problematischer, als die oben genannte ‚Begründung‘ des Bundesrates bzw. des Umweltausschusses nichts begründet, sondern die Behauptung lediglich wiederholt. Es ist ja gerade fraglich, was ein ‚modernes und zukunftsorientiertes Naturschutzverständnis‘ sein soll: Wie wir gesehen haben, kann dies aber nur ein **richtiges** Verständnis sein, dass seine Richtigkeit anhand kommunizierbarer Maßstäbe beurteilen kann (vgl. Kap. 4.2, S. 95 ff.). Die Begründung müsste also mindestens in Ansätzen auf solche Maßstäbe hinweisen, zumal, wenn die Schlussfolgerungen des Rates in Widerspruch zu dem zu geraten drohen, was als Vernunft einsichtig gemacht werden kann. Der Rat müsste begründen, was die Natur in Abgrenzung zu menschlicher Einflussnahme ausmacht, wie natürliche Entitäten überhaupt ohne menschliche Interessen gedacht werden können, warum es welches Sollen natürlicher Entitäten gibt und wie man z. B. das Sollen einer richtigen, gegenüber einer falschen Landschaft – unabhängig von menschlichen Interessen – erkennen kann. Der Bundesrat müsste auch zeigen, dass es möglich ist, das Kommunikationsapriori zu umgehen und trotzdem ein begründbares Wissen von einem, ein Sollen ausdrückendes ‚Interesse‘ etwa von Landschaften, oder sicher niemals kommunikationsfähigen Entitäten haben zu können (vgl. Kap. 6.4.4, S. 185 ff.). Viel spricht nun dafür, dass auch der Umweltrat der Meinung ist, eine solche Begründung sei nicht nötig, weil der eigentliche Grund dieser Formulierung in metaphysischen Heiligkeitsannahmen liegt: So lobt zum Beschluss des neuen Bundesnaturschutzgesetzes der Bayerische Staatsminister Schnappauf, die Rolle des Bundesrates hinsichtlich der Aufnahme des Eigenwertes, **weil dies dem Schöpfungsauftrag entspreche:**

„Ich möchte vor allem auf die Formulierungen zum „Eigenwert der Natur“ hinweisen, also dass sich Naturschutz nicht nur aus dem Nützlichkeitsdenken heraus definiert, sondern dass Tiere und Pflanzen aus dem Schöpfungsauftrag heraus ihren eigenen Wert haben. Es war uns ein besonderes Anliegen, diesen Wertebezug in einem modernen Bundesnaturschutzgesetz zum Ausdruck zu bringen.“ (Bundesrat 2002: 22).

Mit Heiligkeitsspekulationen kann jedoch – wie in den Kap. 8.3.4, S. 289; Kap. 9.2.2, S. 313 und Kap. 10.4.2, S. 405 besprochen – eine Begründung nicht gegeben werden: Denn ihre orientierende Bedeutung

bedarf selbst der Begründung. Das Schöpfungsargument ist nicht selbst schon der Grund seiner Geltung. Ein moderne Naturschutzgesetzgebung hätte vielmehr die Verpflichtung, sich daran zu beteiligen, den dogmatischen Kern solcher Unterstellungen zu überwinden und den Schutzgrund in vernunftgemäßen Wertsetzungen aufzusuchen. Da dies möglich wäre, kann hier nicht von einem modernen Naturschutzgesetz die Rede sein. Der Bundesrat hat daher die Einführung des ‚Eigenwertes‘ nicht begründet, sondern **dogmatisch gesetzt und durchgesetzt**. Das aber bleibt kritikwürdig. Wie sich daher die Bundesregierung hat ‚überzeugen‘ lassen könne, dass die Natur doch ein Eigenrecht habe – wie Trittin ausführt (Bundesrat 2002: 23) –, bleibt weiterhin erklärungsbedürftig.

Die Eigenwertbehauptung behindert auch den kritischen Diskurs über wichtige Naturschutzleitlinien, etwa über den **Prozessschutz** oder den **Wildnisgedanken**. Diese, etwa für den NPUO zentralen Ideen, stehen – z.T. auf gleicher Fläche – mit einer anderen Leitlinie im Widerspruch: dem **Kulturlandschaftsschutz**. Die verschiedenen Auffassungen hinter den Schutzanliegen führen z.T. zu erbitterten Kontroversen z. B. hinsichtlich der Wahl des ‚richtigen‘ Großschutzgebietstyps, da die ‚Eigenwertbehauptung‘ sich vor allem im Rahmen von Nationalparks ‚unterbringen‘ lässt (vgl. Kap. 10.2.4, S. 389 ff.). Gleichzeitig bestehen erhebliche Einwände gegen die Begründungen entsprechender Naturkonzepte, wie z. B. in Kap. 9.2, S. 309 ff. ausgeführt wurde. Diese Einwände beziehen sich sowohl auf die funktionalen, wie metaphysisch-sakralen Argumente, sodass eine gesetzliche ‚Vorentscheidung‘ dieser Kontroverse abgelehnt werden muss.

Angesichts der **Begründungsdefizite** gängiger Naturschutzargumente, bei gleichzeitig damit verbundenen Einschränkungen menschlicher Interessen, bleibt die Eigenwertbehauptung nach wie vor rechtfertigungspflichtig, sofern sie selbst als Begründung von Naturschutzzielsetzungen verwendet wird. Da die ‚Eigenwertbehauptung‘ jedoch zunehmende Unterstützung erhält – nicht nur durch das Gesetz, sondern im Naturschutz allgemein, wofür das Holismuskonzept des NABU nur ein Beispiel ist (vgl. NABU 2004; Kap. 8.3.2, S. 272 ff.) –, ist eine vernünftige Aufarbeitung der Argumentationsmuster umso dringlicher. Dazu aber bedarf es der Einsicht, dass der **Rückzug auf dogmatische Gehalte** (z. B. Heiligkeits-spekulationen) – als Weltbildhorizont, der für sich in Anspruch nimmt, keiner weiteren Rechtfertigung zu bedürfen – nicht die Lösung, sondern das Problem ist (vgl. Eissing et al. 2002; Gorke 1996: 220; Vössing 2006: 74; vgl. Kap. 8.3.2, S. 276; Kap. 10.4.2, S. 405 ff.). Unbedingt muss die Vorstellung überwunden werden, dass es für die grundlegendste Ebene moralischer Orientierungen, keine zwingende Begründung bedürfe, weil es diese ohnehin nicht geben könne. Vernunft ist eben kein Glaubensakt (vgl. Kap. 3.4.271 ff.). Vielmehr kann sie auf einen unbestreitbaren Kern verweisen, der keine hypothetische Vorstellung darstellt (vgl. Kap. 5, S. 119 ff.). Die Bemühung um eine kritische Prüfung auch grundlegender Zielorientierungen – etwa hinsichtlich der Frage, welche Natur man denn wollen soll – wird dagegen durch die Eigenwertbehauptung behindert: Denn sie versperrt womöglich die Einsicht, dass diese Behauptung Ausdruck einer privaten bzw. kulturell vorgegebenen Vorliebe ist, deren praktische Konsequenzen im Konfliktfall nicht zu Recht von anderen geduldet werden muss.

10 Naturschutzpraxis im Unteren Odertal

Dieses abschließende Kapitel befasst sich mit dem Naturschutzgroßprojekt **Nationalpark Unteres Odertal** (NPUO) (siehe Karte S. 435), auf das in den vorangegangenen Kapiteln bereits mehrfach Bezug genommen wurde (vgl. Kap. 9.2.2, S. 313 ff.; 9.4.2.3, S. 349 ff.; 9.4.2.4, S. 352). Dabei geht es um die **Beurteilung** der Naturschutzzielsetzungen und die Art ihrer Umsetzung. Meine Thematisierung des NPUO ist ein weiterer Schritt der Anwendung des **Nachhaltigkeitsverständnisses**. Dieses habe ich mit dem aus der tpDE entfalteten und oben in Kap. 8.4, S. 296 ff. dargestellten Fragenkatalog umrissen. **Bei dieser Beurteilung geht es letztlich um die Beantwortung der ethischen Frage, welche moralischen Defizite die Ausweisung des NPUO aufweist.**

Die alles leitende Frage, vor dessen Hintergrund die Beurteilung stattfindet, ist diese:

Können der Realisierungsprozess, die Zielsetzung und die Umsetzungsfolgen des NPUO so verstanden werden, dass damit ein Beitrag für die Entgrenzung der realen Kommunikationsgemeinschaft, im Bemühen um die Herstellung einer verallgemeinerbaren Gegenseitigkeit geleistet wird (vgl. Kap. 8.2, S. 262 ff.)?

Dieser, auf das Diskursprinzip (D) und den Universalisierungsgrundsatz (U) der tpDE zurückgehende Beurteilungshintergrund, ist in der Tat sehr abstrakt. Dies wurde aber in Kap. 8.4 konkretisiert. Hierzu hatte ich die ‚**Sinnverständigung**‘, die ‚**Verfahrensethik**‘ und die ‚**materiale Gehalte**‘ einschließlich des **Verantwortungsteils** der tpDE angeführt. Aus diesen Bereichen werden in diesem Kapitel ausgewählte Aspekte weiter konkretisiert, die im Kapitel 9 teilweise schon für den Naturschutz im Allgemeinen behandelt wurden.

Dabei werde ich den **Ausweisungsprozess** des NPUO seit der Wende von 1989/90 ebenso betrachten (vgl. Kap. 10.1, S. 369 ff.), wie **ausgewählte Schutzbegründungen**. Diese werde ich sowohl hinsichtlich der naturschutzfachlichen, wie der gesetzlich-administrativen Vorgaben benennen, deren ideologischen Hintergrund anhand der Aussagen zentraler Akteure ebenso herausarbeiten, wie wesentliche Aspekte der strategischen Umsetzung. Nicht zuletzt geht es um die Kritik der Verfahren zur Legitimationsbeschaffung hinsichtlich kontroverser Naturgestaltung.

Im Rahmen der **Sinnverständigung** untersuche ich, inwiefern eine Verständigung über Grundbegriffe im Naturschutz stattgefunden hat und wie die diesbezüglichen Positionen beurteilt werden können. Dabei geht es z. B. um kontroverse Antworten der Akteure auf folgende Fragen: Was bedeutet ‚Natur‘ im Unteren Odertal, was ‚Wildnis‘ und welche Bedeutung kommt der Kulturlandschaft zu? Was ist das Problemverständnis, das den Grund der Naturschutzmaßnahmen leitet?

Wie sich in der historischen Rekonstruktion der NP-Entwicklung in Kap. 10.1, S. 369 ff. und in der Darstellung der unterschiedlichen Einwände in Kap. 10.2.3 u. 10.2.4 zeigen wird, entstanden die Kontroversen nicht unwesentlich aufgrund unterschiedlicher Naturverständnisse potentieller Naturschutzbe-

troffener, deren Grundüberzeugungen nicht Teil der zielsetzenden Naturschutzdiskurse der Wendejahre waren. Vielmehr sieht es so aus, als würde die ‚allgemeine‘ Zustimmung zu den konkreten ‚Naturschutzmaßnahmen‘ von den zentralen Akteuren mehr unterstellt als überprüft. Eine Zielrechtfertigung wäre dann von vornherein stark eingeschränkt.

Damit verbunden sind unterschiedliche Einstellungen, welche Bedeutung das vom Menschen Unberührte für einen ‚richtigen‘ Naturschutz hat. Wie sich zeigen wird, sind den Vorstellungen zentraler Naturschutzakteure z.T. Grundüberzeugungen hinterlegt, die sich sowohl auf die Zielsetzungen wie deren Umsetzung beziehen und sich als das verstehen lassen, was in Kap. 8.3, S. 266 ff. als **performativer Selbstwiderspruch** diskutiert wurde. Hierzu zählen vor allem **holistische und sakrale** Grundorientierungen; diese machen sich z. B. für den **Selbstwert** der belebten, wie unbelebten Natur stark (Tiere, Pflanzen, Steine) (Kap. 10.4.2, S. 405 ff.); damit impliziert z. B. im Unteren Odertal die bloße Existenz ‚natürlicher‘ Arten oder Wasserregime einen Schutzgrund, der die Demut des Menschen gegenüber der Natur einfordert. Damit einher geht die Ablehnung des Anthropozentrismus, der sich auch mit expertokratischen Orientierungen verbindet. Ebenso werden institutionelle Vorgaben (IUCN-Kriterien, FFH-Richtlinien) so dargestellt, als seien mit deren angeblichen Zielsetzungen bereits hinreichende Argumente benannt, sich nach diesen Zielsetzungen zu richten. Wie wir oben etwa hinsichtlich der IUCN-Richtlinie gesehen haben (vgl. Kap. 9.4.2, S. 345 ff.), dehnt sich die Kontroverse auch auf das aus, was als **richtige Interpretation** der institutionellen Vorgaben zu verstehen ist.

Mit Blick auf die **Verfahrensethik** ergibt sich Folgendes. So weisen die Kontroversen nicht nur auf unterschiedliche Verständnisse grundlegender Begrifflichkeiten und Sinnlücken hin, sondern z. B. auch auf unterschiedliche Situationeneinschätzungen hinsichtlich der Artengefährdungslage. Dies hat seinen Grund in den kritischen Anmerkungen zu den Grenzen der Rote-Listen-Argumente (vgl. Kap. 9.3.4, S. 334 ff.). Die kritische Hinterfragung, ob denn Rote-Listen-Einträge bereits den Schutz begründen, wird im UO von den Naturschutzverantwortlichen nicht geführt, sondern vielmehr als Tatsache unterstellt und als entsprechendes Argument verwendet. Dies wurde bereits in Kap. 9.3 S. 323 ff. dargestellt und kommt hier jetzt zum Tragen. Aber auch die Beurteilung dessen, was im historischen Rückblick als ‚Maßstab‘ einer orientierungswürdigen Naturgestalt anzusehen ist, was das Typische ausmacht, wird verschieden gesehen. Dies kam bereits in Kap. 9.1, S. 301 ff. hinsichtlich der zeitlichen Betrachtungsräume und Bedeutung der Wechselwirkung zwischen dem jungsteinzeitlichen Menschen, den Großsäugern und der Pflanzenwelt zum Ausdruck. Es wurde im Kap. 9.2.3, S. 318 ff. weiter zugespitzt. Für den NPUO wird in Kap. 10.3, S. 391 ff. das damit verbundene naturschutzfachliche Missverständnis weiter konkretisiert.

Auch die Prozesse der wendebedingten gesellschaftlichen Transformation werden betrachtet. Dabei ist für die Beurteilung der Naturschutzmaßnahmen nicht zuletzt die rasante Deindustrialisierung bei gleichzeitigem **demographischen Wandel** bedeutsam. Diese Entwicklung schafft nicht nur besondere Probleme für die in der Region verbleibenden Menschen, sondern es ergibt sich auch ein neuer Bewertungshintergrund für den Naturschutz: Die ‚Naturierung durch demographischen Wandel‘ deckt sich nicht mit den naturschützerischen Befürchtungen der Wendezeit (vgl. Kap. 10.6, S. 424 ff.).

In Verbindung mit aktuellen Fragen zur **Biodieselproduktion** in der Nationalparkregion Unteres Odertal – die bereits in Kap. 9.3.3, S. 333 ff. angesprochen wurden –, entstehen über die Verknappung auf den globalen Agrarmärkten erhebliche Auswirkungen auf die **globale Artenvielfalt**; für diesen Aspekt globaler Verantwortlichkeit kann die konkrete Naturschutzmaßnahme im NPUO nicht nur keinen Beitrag leisten, sondern sie steht selbst in – wenn auch geringer – Flächenkonkurrenz zur Nahrungsmittelproduktion: Denn Überschüsse auf den globalen Agrarmärkten gibt es nicht mehr. Dieser indirekte Naturschutzzusammenhang ist auch ein Aspekt, der im Verantwortungsteil der NE enthalten ist und im

Rahmen der Gestaltung internationaler Gerechtigkeit im Unteren Odertal thematisiert werden müsste. Dabei geht es um eine grundsätzliche Neuorientierung der Flächennutzung mit Blick auf die sich verknappende Agrarproduktion.

Auch die Frage, welcher Gestaltungsspielraum im Naturschutz den Naturschutzbetroffenen zukäme – angesichts formaler Vorgaben etwa durch die FFH-Richtlinie, die IUCN-Kriterien oder die CBD –, wird verschieden verstanden und muss daher genauer geprüft werden.

Ganz wesentlich ist für den NPUO die Art und Weise der verfahrensmäßigen Umsetzung der Naturschutzzielsetzungen. Dabei sei ausdrücklich daran erinnert, dass sich die Naturschutzaktivitäten explizit als Beitrag zu einer NE verstehen, für die der Verfahrensaspekt sehr bedeutsam ist.

Entscheidende Akteure konstruieren jedoch zugleich eine institutionelle Handlungsmacht, deren Ziel darin besteht, von anderen gerade nicht mehr beeinflusst werden zu können. Die Gestaltung der Handlungsspielräume und Zielbestimmung wird daher selbst zum Gegenstand der Rechtfertigung werden müssen, indem etwa nach der Berechtigung der konkreten strategischen und d. h. auch moralstrategischen Handlungsweisen gefragt wird (vgl. Kap. 10.4.3, S. 409 ff.). Es sind daher z. B. die Folgen der Naturschutzmaßnahmen für die Betroffenen ebenso wie für den gesamten gesellschaftlichen Diskussionsprozess zu beurteilen.

Auch werde ich im Rahmen der Verfahrensethik betrachten, wie das Moralprinzip für den Naturschutz konkretisiert wird. Die Konkretisierung bezieht sich zu erheblichen Teilen auf die **Wildniskonzeption**, die ihre Begründungen aus Natürlichkeitsvermutungen, ‚naturwissenschaftlichen Wertbegründungen‘ wie aus sakralen und metaphysischen Spekulationen zu ziehen suchen. Diesbezügliche Einwände wurden oben bereits ausführlich dargestellt und können daher nun direkt auf den NPUO übertragen werden.

Hinsichtlich der **Beurteilung der materialen Gehalte** frage ich, inwiefern ein ökologisches Bewahrungsprinzip zu Anwendung kommt, das sich an den menschlichen Interessen orientiert und welche Bedeutung dem ‚Natürlichen‘ oder dem ‚Unterlassen‘ zugeordnet wird. Auch werde ich mich damit befassen, wie die Hauptakteure mit der Notwendigkeit umgehen, sich ggf. strategisch verhalten zu müssen, um das ‚Richtige‘ zu erreichen. Ebenso frage ich, ob sich die konkreten Schutzmaßnahmen dahingehend rechtfertigen lassen, dass sie im Rahmen möglichst breiter Beteiligung umgesetzt, Zumutbarkeitsgrenzen in Rechnung gestellt und die Schutzbegründungen mit Blick auf zukünftige Generationen auch gegen den Einwand der lokalen Betroffenen zu Recht durchgesetzt werden. Dabei frage ich auch, wie denn das Kontrollprinzip und die Zielrevision des Naturschutzes von den konkreten Akteuren bedacht wird. Hinsichtlich der Gerechtigkeit ist z. B. zu fragen, ob die Geschwindigkeit, mit der Einschränkungen für die lokale Bevölkerung umgesetzt werden, im Rahmen einer gerechten Lastenverteilung verstanden werden kann.

Der hohe ökologische Stellenwert des NPUO wird darin gesehen, dass dort viele seltene Vegetationstypen und Arten nachgewiesen wurden¹⁴⁹, die Ausdruck besonderer Naturnähe seien (vgl. Vössing 1998b) und der NPUO damit einen Beitrag für die NE auch im Sinne der CBD leiste.

Wie in Kap. 1.1, S. 1 ff. bereits geschildert, ist die Umsetzung des NPs jedoch mit einem massiven Streit über Sinn und Unsinn seiner Umsetzung verbunden, der nicht lediglich die unmittelbar Betroffenen einschließt, sondern auch zwischen unterschiedlichen administrativen Ebenen besteht.

Obwohl nicht jeder der Meinung ist, dass tatsächlich alle aktuell vorhandenen Arten in ihrer Populationsstärke erhalten werden müssen und ggf. auch vorfindliche Arten durch solche Arten abgelöst werden

¹⁴⁹ ca. 100 Vegetationstypen, mit mehr als 1.000 Pflanzen- und 226 Vogelarten

dürfen¹⁵⁰, die mit anderen Nutzungsformen einhergehen, besteht der Streit **nicht** darin, dass jemand **bezweifelte**, dass das Untere Odertal in seiner besonderen ‚Natürlichkeit‘ schutzwürdig sei. Vielmehr geht es darum, **ob die bisherige Nutzung, die das gegenwärtige Erscheinungsbild hervorgebracht hat, im Großen und Ganzen beibehalten werden soll oder nicht.**

Die vorfindliche Artenvielfalt wird von vielen dennoch als Bedrohung empfunden: Denn die von außen an die Region herangetragene Naturschutzidee hat die vorfindliche Artenausstattung als Argument für die Realisierung großräumiger Nullnutzungs- bzw. **Totalschutzgebiete** angeführt (Interview 1, 28.6.00, S. 3, Oberförster; Interview 2, 28.6.00, S. 19, Landwirt, Angler); damit aber müssen die Menschen sich von der über Jahrzehnte entwickelten Kulturlandschaft verabschieden, in der sie vielfältige freizeitleiche und berufliche Aktivitäten ausübten (GFL 2000: 7).

Da also mit der Umsetzung dieses Nationalparks von den Menschen der Region eine **grundsätzliche Verhaltensänderung** verlangt wird und nach Maßgabe des Naturschutzprojektes konkurrierende Nutzungsinteressen zu verhindern sind, haben diejenigen, die mit den Vorgaben nicht einverstanden sind ein Recht darauf, eine **vernunftgemäße Begründung** zu erhalten. Kann eine solche Begründung nicht gegeben werden, wäre die Durchsetzung nicht rechtmäßig im Sinne der Vernunft. Das aber wäre mit einer NE unvereinbar.

Die Beurteilung zielt daher auf die Eingangsfrage, ob der NPUO einem Anspruch gerecht wird, der als Nachhaltige Entwicklung bezeichnet werden kann.

Bei dieser Beurteilung stehen notwendig konkrete Personen im Vordergrund, die wesentlich für die Umsetzung des NPUO verantwortlich sind und auf die folglich die moralischen Urteile Bezug nehmen müssen. Hierbei handelt es sich vor allem um den ‚Verein der Freunde des Deutsch-Polnischen Europa-Nationalparks Unteres Odertal e.V.‘ – im Folgenden kurz Förderverein genannt –, der insbesondere mit dem Namen Ansgar Vössing verbunden ist (Garrelts 2006: 161).

Dieser Verein ist auch deshalb von Bedeutung, weil er bis heute sowohl die treibende Kraft bei der Realisierung einer **spezifischen Naturschutzideologie** ist, die für das Untere Odertal ihren Anfang in einer von **Michael Succow** auf den Weg gebrachten Naturschutzidee hatte. Ebenso ist der Verein wesentlicher Bezugspunkt des regionalen Naturschutzkonfliktes, da er sich durch sein Auftreten in der Bevölkerung – wie sich aus sehr vielen Gesprächen mit den Betroffenen, Vertretern aus Politik und Verwaltung deutlich ergibt – sehr unbeliebt gemacht hat (vgl. Weber 2002:4): Der Naturschutzkonflikt ergibt sich nicht nur zwischen den Naturschutzverantwortlichen einerseits und den betroffenen Anwohnern andererseits, sondern auch zwischen den unterschiedlichen naturschutzverantwortlichen Akteuren.

Insbesondere hat sich ein Streit zwischen der Landesanstalt für Großschutzgebiete (LAGS) und dem Verein massiv verfestigt. Dies hat folgende Gründe: Der Verein ist hauptsächlicher Mittelempfänger für das Naturschutzvorhaben im Unteren Odertal. Diese Mittel kommen vom Bund im Rahmen des Gewässerrandstreifenprogramms, dessen Träger der Verein ist. Zugleich ist der Verein inzwischen Eigentümer der meisten Naturschutzflächen, die er mit diesen Mitteln kaufen konnte; er hat aber nicht dieselbe Naturschutzauffassung der LAGS und keine Bereitschaft, über grundsätzliche Naturschutzziele ergebnisoffen zu diskutieren. So ließ sich der Direktor der LAGS Axel Vogel – der 1993 Vössing als Leiter des Aufbaustabes des NPUO abgelöst hatte – in der Berliner Morgenpost wie folgt zitieren:

¹⁵⁰ So besteht etwa das ‚naturschutzfachliche‘ Problem, dass die ebenfalls geschützten Wiesenbrüter durch das Naturierungsbestreben der Flussaue verdrängt werden: Je nachdem, welche Vorstellung zu ‚fremden‘ Arten besteht, wird dies als Problem angesehen oder nicht (vgl. Dohle et al.1999: 19; Kap. 10.4.1, S. 399 ff.)

„«Vössing und seine Mannen sind für uns endgültig erledigt», so Vogel. Komme der Trägerwechsel nicht zustande und verlöre das Land den Prozess vor dem Gericht, werde Brandenburg die Förder-summe von 10 Mio. Euro dem Bund zurückgeben. «Bevor mit den Geldern Unsinn geschieht, verzich-ten wir lieber», so Vogel.“ (Berliner Morgenpost 2002, 0226)

Darin kommt zum Ausdruck, dass der Verein sich **einer politisch-demokratischen Steuerung entzieht**, da er Naturschutzregelungen übernommen hat, die aus dem staatlich, demokratisch kontrollierten Bereich hinein in den Bereich eines privaten Akteurs ausgelagert wurden: Öffentliche Aufgaben wurden in die halböffentliche Sphäre des ‚Dritten Sektors‘ verlagert. In diesem privaten Bereich besteht jedoch eine ganz andere institutionelle Vorgabe einer ‚Geschäftsordnung‘ hinsichtlich vorgegebener Begründungsdiskurse der verfolgten Zielsetzungen. Sie zeichnet sich dadurch aus, dass die gesetzlich vorge-schriebenen Beteiligungsverpflichtungen gegenüber den von den Entscheidungen Betroffenen geringer sind. Die soziale Geltung einer entsprechenden Verfahrensanforderung ergibt sich nämlich aus den Vereins- bzw. Stiftungssatzungen. Wer die Ziele des Vereins- oder der Stiftung nicht teilt, wird von diesen erst gar nicht aufgenommen und hat keinen Anspruch darauf, an den internen Zieldiskursen teilzunehmen (vgl. §6 Vereinssatzung des ‚Fördervereins‘) Damit aber ist zugleich auch eine Verände-rung dieser Zielsetzungen sehr viel schwieriger, auch dann, wenn regionale Diskurse zu einem Ergebnis kommen, das den Vereinszielen widerspricht.

Für die Ermittlung konkreter öffentlicher Aufgaben gelten nun plötzlich Regeln, die **private Besitz-stände und Verwirklichungsinteressen** sichern.

In einem sozusagen performativen Teil des lokalen Naturschutzes bestimmen dann die Vorstellungen des Vereins bzw. die von Vössing, was als geltungsfähige Strategien, Geschäftsordnung und Diskursre-geln zur Umsetzung grundlegender Zielsetzungen und Werte im Naturschutz gelten soll. In diesem Teil gibt der Verein zu erkennen, wie er den Zweck von Diskursen versteht.

In einem propositionalen Teil sind es die grundlegenden Werte des Vereins hinsichtlich der Natur, sein Naturbild, seine Vorstellung über das Mensch-Natur-Verhältnis, die die vom Verein verfolgten Zielset-zungen mitbestimmen.

In Kap. 10.1 und 10.2 werde ich die Entstehung des Vereines der Freunde und der Stiftung kurz nach-zeichnen. In Kap. 10.4 werde ich dann einige der Argumentationslinien darstellen, mit denen Verein und Stiftung den Grund ihres unbeirrten Festhaltens an ihren Positionen und das Umgehen ihrer regio-nalen Kontrahenten – einschließlich der LAGS – rechtfertigen. Ebenso werde ich die Gründe ihrer Naturschutzzielsetzungen (vgl. Kap. 10.4.1, S. 399 ff.) und die Art und Weise ihres strategischen Vor-gehens (Kap. 10.4.3, S. 409 ff.), die dahinterstehenden moralischen Orientierungen (vgl. Kap. 10.4.2, S. 405 ff.), diskutieren und beurteilen.

Insgesamt werde ich also über die Stellungnahmen von und über Mitglieder des Fördervereins bzw. der Stiftung – die vor allem durch Vössing repräsentiert werden – einen wesentlichen Akteur beurteilen, der nach wie vor die moralische Qualität des Naturschutzprojektes NPUO prägt. Dazu werde ich ausge-wählten Fragen aus Kap. 8.4, S. 296 ff. nachgehen. Diese konkretisierten das NE-Verständnis im Sinne der am Anfang dieses Kapitels dargestellten Realisierungsdiskurse: Der Sinnverständigung, der Verfah-rensethik und der darin enthaltenen materialen Gehalte. Da es einen zwingenden Zusammenhang von NE und der tpDE gibt, kann von daher auch der NPUO hinsichtlich seiner Nachhaltigkeit beurteilt werden.

10.1 Entstehungsgeschichte und politischer Prozess der Wendezeit: Naturgestaltung jenseits der Beteiligung

10.1.1 Naturschutz in aller Eile

Die Entstehung des Nationalparkprojektes Unteres Odertal ist untrennbar mit dem Namen Michael Succow verbunden: Ihm und **einer kleinen Schar engagierter Naturschützer** gelang es in der einmaligen historischen und gesellschafts-politischen Umbruchszeit der Wende-Monate für kurze Zeit zentrale Stellen der politischen Steuerung zu erreichen (Knauer 1995). Succow und seinen Mitstreitern gelang es vor diesem Hintergrund in nur neun Monaten insgesamt 14 Nationalparke, Biosphärenreservate und Naturparke festzusetzen und weitere zwölf Gebiete – von denen das Untere Odertal eines war – vorläufig zu sichern¹⁵¹. Damit waren zehn Prozent der ehemaligen DDR-Landesfläche nach Auffassung von Succow **für eine nachhaltige Regionalentwicklung bzw. für den ungestörten Ablauf natürlicher Prozesse reserviert** (Europark 2000). Dabei war für Succow das Naturschutzprojekt Unteres Odertal der „wertvollste Schatz“ den zu erhalten schon immer sein ‚Traum‘ war (Succow 1991: 14; Succow, In: Schibilsky 2009):

„Der in Eberswalde aufgewachsene Succow hat sich mit dem Projekt einen Kindheitstraum erfüllt. Schon immer habe ihm vorgeschwebt, diese einmalige Landschaft, zu der große Sumpfbereiche auf polnischer Seite gehören, zu schützen und zu erhalten.“ (taz 11.4.1991)

Erste Schritte für dieses Projekt konnten bereits zu DDR-Zeiten gegangen werden: 1980 erwirkte eine kleine Gruppe von Naturschützern, dass bei Schwedt knapp die Hälfte der heutigen NP-Fläche als ‚Feuchtgebiet von Internationaler Bedeutung‘ ausgewiesen wurde (Succow 1991: 7).

Im **April 1990** konkretisierte Michael Succow während der Wendezeit die Idee, den grenzübergreifenden NPUO zu schaffen. Succow war damals nicht nur der Nestor des ostdeutschen Naturschutzes, sondern zugleich stellvertretender Umweltminister in der Übergangsregierung Modrow. Die Projektidee erhielt umgehend Unterstützung von hoher und höchster Ebene und nicht zuletzt durch den organisierten Naturschutz Westdeutschlands bzw. West-Berlins (Garrelts 2006:154). Im **Mai 1990** erhielt das Projekt durch Unterstützung des Deutschen Naturschutzringes, den Deutschen Kulturpreis der Stiftung Kulturförderung in Höhe von 100.000 DM. Wenige Wochen danach übernahm das Umweltministerium der DDR die Trägerschaft des Projektes und der Umweltminister der DDR erließ im **Juli 1990** eine Anordnung, mit der das Untere Odertal als Vorhaltegebiet für einen Nationalpark gesichert wurde. Ende **August 1990** bestätigte der polnische Vize-Umweltminister seine Unterstützung, den NP als länderübergreifend auszubauen. Erfreut kommentierte der maßgebliche Naturschützer Polens diesen Prozess:

„Generell dauert die Ausweisung von Nationalparks in meinem Land mehr als 10 Jahre, ist also ein äußerst schwieriger und langwieriger Prozeß. In dieser Zeit der großen gesellschaftlichen Veränderungen scheint alles schneller zu gehen, der Natur zuliebe und auch um unserer selbst willen.“ (Succow et al. 1991: 10)

¹⁵¹ Michael Succow, Lebrecht Jeschke, Hans Dieter Knapp und Matthias Freude entwickelten in der Wendezeit das sogenannte „Nationalparkprogramm der DDR als Baustein für ein europäisches Haus“. Dieses Konzept konnte in letzter Minute dem Ministerrat der DDR zur Entscheidung vorgelegt werden. Am 12. 9. 1990 fasste dieser auf seiner letzten Sitzung den diesbezüglichen »Beschluss zu den Verordnungen über die Festsetzung von Nationalparks sowie von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten von zentraler Bedeutung als Biosphärenreservate und Naturparke«. Kurz darauf wurden die entsprechenden Verordnungen in den Deutsch-Deutschen Vereinigungsvertrag übernommen und traten diese daher am 1.10.90 in Kraft (Succow et al. 2001: 51 f.).

Auch in Deutschland sah es nicht anders aus:

*„Die durchschnittliche Ausweisungsdauer für Nationalparke in Deutschland betrug 9 Jahre.“ (Platz-
eck, In: Landtag Brandenburg 1993: 5813)*

Auch der WWF-Deutschland, der BUND, NABU und der DNR unterstützten das Vorhaben (Succow et al. 2001: 9; Interview 1, Oberförster 28.6.00). Ebenfalls stellte die EG für das NP-Projekt größere Unterstützung in Aussicht.

Im **Januar 1991** erhielt das Projekt im brandenburgischen Landtag volle Zustimmung. **1992** wurde – wie unten in Kap. 10.2.1, S. 373 ff. noch ausgeführt wird – auch sichergestellt, dass die erheblichen Mittel in Höhe von 56 Mio. DM für die Nationalparkflächen durch Fördermittel des Bundes über das sog. Gewässerrandstreifenprogramm bereitstanden.

Erste 1993 aufkeimende Konflikte schienen sich im Rahmen der Diskussion um das NP-Gesetz bald beilegen zu lassen: So hatte etwa der Brandenburgische Landwirtschaftsminister Zimmermann im Sommer 1993 die Landwirte aufgefordert, die Schranken im Schutzgebiet niederzureißen (vgl. Landtag Brandenburg 1993: 5805; Berliner Zeitung 1994, 0607). Der Minister befürchtete, dass allzu viele Verbote den Landwirten die Existenzgrundlage entziehen würden, da ca. 60% der NP-Fläche zu dieser Zeit landwirtschaftlich genutzt war und starre Naturschutzvorgaben hinsichtlich der Durchsetzung von Totalreservaten und Madzeitpunkten im Unteren Odertal den Charakter von Enteignungen annehmen könnten (vgl. Kächele 2001: 31). Im Rahmen der Überarbeitung des NP-Gesetzes konnten die Bedenken jedoch ausgeräumt werden, ebenso wie die Interessen der Angler, Berufsfischer und der Forstwirtschaft weitere Berücksichtigung fanden (Berliner Zeitung 1994, 0607).

Schließlich wurde **1995** das NP-Gesetz für die mit dem Gewässerrandstreifenprojekt fast identischen Fläche mit großer Mehrheit beschlossen – es gab lediglich eine Enthaltung vom Abgeordneten Englert (SPD) (Englert, In: Karl-Hamann-Stiftung et al. 2001). Mit den Resultaten der Nationalparkentwicklung war der Förderverein 1998 auch sehr zufrieden:

*„Selten hat der Naturschutz in einem Gebiet in so kurzer Zeit so große Fortschritte machen können.“
(Vössing 1998a)*

Jedoch, die strategischen Möglichkeiten einer „kleinen Schar von Naturschützern“ dafür zu nutzen, um Entscheidungen schneller festzusetzen, birgt ein moralisches Problem. Wolfgang Thierse drückte dies – auch mit Blick auf den globalen Natur- und Umweltschutz – so aus:

„Je schneller Politik ist, um so weniger partizipativ, um so weniger demokratisch, um so weniger legitim ist sie.“ (Thierse 2003)

Auch für das Naturschutzvorhaben im Unteren Odertal zeigte sich, dass der Versuch, Rechtfertigungsprozesse abzukürzen zwar strategisch ‚erfolgreich‘ sein kann, jedoch den Akteuren damit die **Geltungswürdigkeit** ihrer Zielsetzungen **verloren geht**. Was zählt ist nicht, – selbst mit den besten Absichten – schnell irgendwo anzukommen, sondern dass man da, wo man ankommt, auch tatsächlich richtig sein kann.

Zwar sind beschleunigte Entscheidungen – wie in dieser Arbeit dargelegt – nicht notwendig falsch (vgl. Kap. 7.3.2.6, S. 244 ff.). Sie müssen sogar getroffen werden, wenn nur auf diese Weise übergroße Gefahren abgewehrt werden können (Feuerwehrgargument, vgl. Kap. 7.3.2.6, S. 244 ff.). Die Wendezeit könnte eine solche Situation gewesen sein. Dies müsste hernach aber auch so gerechtfertigt werden; sollte sich aber die Gefährdungsannahmen nicht bestätigen, müssen die Entscheidungen erneut dem weniger beschleunigten und ergebnisoffenen Entscheidungsprozess zugeführt werden. Dass eine solche Gefahr – etwa die Bedrohung der Lebensgrundlage der Menschen durch unfängliches Artensterben in

den nächsten Jahren – ansteht und dies im Unteren Odertal nur im Rahmen großflächiger Totalreservate bzw. Wildnis abzuwehren ist, ist – wie oben gezeigt (Kap. 9, S. 300 ff.) – jedoch unzutreffend.

Ein beschleunigter Naturschutz ist daher auch im Sinne des hier vertretenen Nachhaltigkeitsverständnisses problematisch: Es droht nicht nur, dass viel zu schnell Entscheidungen zementiert werden, die zu Unrecht die Interessen der Menschen missachten, weil man sie z. B. übersehen hat: Damit wird dann u.U. auch das Revisionsprinzip missachtet und werden zukünftige Freiräume beschnitten (Kap. 7.3.1, S. 231); sondern der Weg selber könnte das Ziel beschädigen, das Gesamtziel der Verbesserung der Kommunikationsbedingungen; dazu gehört auch die empfundene Lebensqualität jedes einzelnen, einschließlich der Erfahrung, dass es Sinn macht, seine Meinung zu äußern; wenn aber Einwände und kritische Fragen beschleunigungsbedingt erst gar nicht mehr zur Sprache kommen können, oder sich daher Politikverdrossenheit breit macht, ist dieses Ziel bedroht. Der performative Teil des Naturschutzes – die Art, wie Lösungen erarbeitet, aufgenommen und umgesetzt werden – ist ebenso wichtig, wie die Inhalte selbst, ihr propositionaler Gehalt. Dieser aber kann nicht von dem Streben nach verallgemeinerbarer **Lebensqualität** der Menschen verschieden sein. Insofern ist es möglich, dass sich Naturschutz – hier auf der Ebene der Kommunikationsbedingungen – selbst widerspricht, wenn dieser auf der inhaltlichen Ebene die Lebensqualität herabsetzt. Dann droht ein pS.

Der Leiter der LAGS – Axel Vogel – fasste 2001 die damalige Situation so zusammen:

„Succow und seine Mitstreiter haben im kurzzeitigen Interessenvakuum ihre eigenen Ideen ohne hinreichende Beteiligung durchsetzen können. Ein Interessenausgleich muss nun bis zum heutigen Tage mühsam hergestellt werden.“ (Vogel in Reinsch 2002)

10.1.2 Die Illusion der großen Zustimmung

Für die ersten Monate der Wendezeit, in denen die Grundlagen des ostdeutschen Naturschutzes gelegt wurden, ist jedoch zu bedenken, dass die breite Akzeptanz des Naturschutzes von einer besonders krasen Umweltzerstörung beeindruckt war, die Jahrzehnte lang von den staatlichen Stellen der DDR systematisch geleugnet wurde. Viele Landstriche waren ausgelaugt, ausgeräumt, überdüngt oder gar vergiftet. Entsetzt starrte die Welt auf Bitterfeld, das zur Wendezeit als der am stärksten belastete Umwelt- raum Europas galt. In Auseinandersetzung mit diesem offenkundigen Widerspruch zwischen der Umweltrealität und der ideologisch-absurden SED-Realitätsdeutung hatte sich unter dem Dach der Evangelischen Kirche die Umwelt- und Naturschutzbewegung der DDR einen hohen Glaubwürdigkeitsvorsprung erarbeitet, der in der Wende voll zum Tragen kam. Dies prägte die Bürgerbewegung wesentlich und führte dazu, dass in Sachen Natur- und Umweltschutz die Bürgerbewegung der DDR von einem breiten Konsens bestimmt war.

Von Seiten Succows und den NP-Verantwortlichen wurde daher die ‚von einer kleinen Schar‘ vorange- triebenen Naturschutzmaßnahmen nicht nur als fraglos moralisch Richtig angesehen, sondern sie sahen diese auch als von einer breiten gesellschaftlichen Zustimmung getragen an. Die damit verbundene Annahme, dass man unter ‚Natur‘ und folglich unter ‚Naturschutz‘ auch das Gleiche verstand, sollte sich jedoch – zumindest im Unteren Odertal – bald als Irrtum herausstellen.

Die Zustimmung zum Naturschutz aber auch für den Nationalpark war vielmehr genereller Art und mit den konkreten Naturschutzmaßnahmen – die immer vor Ort stattfinden – kaum verbunden (Englert, In: Landtag Brandenburg 1998a: 6694)! Schon gar nicht war diskutiert worden, dass es auch unterschiedli-

che und sich widersprechende Vorstellungen davon gibt, was denn unter ‚**ungestörtem Ablauf natürlicher Prozesse**‘, unter ‚**Nachhaltigkeit**‘ sinnvoll verstanden werden kann.

Man war sich zwar im Klaren darüber, dass die weitere Naturschutzgestaltung schon bald nicht mehr so einfach sein würde, wie in der Wendezeit (Interview 15, 30.6.2000, Berg). Die zu erwartende Gegnerschaft sah man in den **einseitigen, aber mächtigen wirtschaftlichen Interessen**, die das eigentlich Richtige im Naturschutz gerade im Rahmen formalisierter demokratischer Prozeduren zu verhindern wissen. Fremd schien jedoch die Überlegung zu sein, dass sich Widerspruch gegen die konkret geplanten Naturschutzmaßnahmen vortragen lässt, der ausdrückt, dass ein **anderer Naturschutz legitimer Weise** für richtig gehalten wird; ebenso wurde übersehen, dass nicht automatisch jedes Naturschutzanliegen für moralisch überlegen und nicht jedes Interesse, das einem spezifischen Naturschutzansatz **widerspricht**, für moralisch unterlegen zu gelten hat: Nicht jede Gegnerschaft gegen konkrete Naturschutzmaßnahmen ist gleich Ausdruck ignoranter, einseitiger Wirtschaftsinteressen.

Dies kommt etwa in einer die Landwirte vertretenden Stellungnahme von Irene Pischelt im Rahmen einer öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf für den NPUO zum Ausdruck (vgl. auch Schipper 2000: 88):

„Unsere Haltung zur Errichtung eines Nationalparks war und ist seit Dezember 1992: Wir sind für einen Nationalpark, wenn wir in und mit ihm leben können. [...] Mit den Veröffentlichungen über die Entwicklung des Gebietes sollte den Bürgern auch gesagt werden, daß es nicht so ist, daß die vorhandene schöne Natur im Polder erhalten und geschützt werden soll. [...] Die Wahrheit ist, daß sich die Natur gegenüber dem derzeitigen Aussehen völlig verändern wird. Große Gebiete werden ‚verkommen‘ aussehen, viele Tierarten, viele Vögel werden von dort verschwinden [...]. Die Natur, die in einer Kulturlandschaft über Jahrzehnte hinweg entstand, bleibt nicht so schön, wie sie ist. [...] Dabei gibt es keine Alternative als die Landwirtschaft und die Fischerei. Wir sind die einzigen, die in der Lage sind, diese Landschaft zu erhalten und zu pflegen. [...] Wir sind die besten Verbündeten der Naturschützer, vielleicht sogar die einzigen.“ (Pischelt, zitiert nach Landtag Brandenburg 1994: 13 ff.)

Ebenso blieben Auffassungsunterschiede hinsichtlich eines richtigen Naturschutzes aus folgendem Grund ungehört: Zur Wendezeit entsprach es nicht den eingeübten Beteiligungsformen der ‚DDR-Bürger‘, bei Meinungsverschiedenheiten gegenüber stark unterstützten öffentlichen Vorgaben den eigenen Interessen öffentlichkeitswirksam in den dafür nun plötzlich vorgesehenen Foren Gehör zu verschaffen.

Dies wurde nach Auffassung einiger auch dadurch verstärkt, dass die lokalen Akteure in diesen Foren auf die gut organisierten westdeutschen Politikprofis aus der Naturschutzszene trafen und so manchen Naturschutzengagierten und dessen Einwände abschreckten.

„Und diese Wessis standen auf der Gegenseite, die waren ganz erstaunt, dass wir uns wehren können. Aber eins haben wir verpaßt, wir hatten noch nicht verstanden, dass man als Einzelperson überhaupt nichts bewirken kann, sondern es muß zumindest ein Verein her und das haben wir zu spät erkannt gehabt. Wir haben als Einzelpersonen gekämpft und das war nicht so recht wirksam. Man kommt ja auch nicht an alles rann, man wird nicht eingeladen, man muß sich aufdrängen, das bewirkt schon Gegenreaktionen und so weiter... gut, jetzt wissen wir das auch.“ (Interview 1, 28.6.00, S. 3 f., Oberförster Wohleben)

Auch wurden die Auseinandersetzungen um die Naturschutzkonzepte beinahe hasserfüllt erinnert und frustriert kommentiert:

„Die richtigen echten ‚Ökonazis‘, so wie der Vössing, (...) den habe ich gleich nach der Wende sprechen hören, da war ich hier in diesem Naturschutzverein. Wir haben ja auch versucht, die Natur zu schützen.(...) aber dann sind sehr sehr viele auch gegangen, die wirklich auch versucht haben, zu Ostzeiten was zu machen (...) im Prinzip gehe ich zu keiner Versammlung mehr, weil im Prinzip, das bringt nichts mehr. Ich habe aufgegeben. Zehn Jahre Kampf und man wird fertiggemacht.“ (Interview 14, 28.6.00, S. 166, Fischer)

Dies sind m. E. Anzeichen dafür, dass der als unangemessen empfundene Kommunikationsprozess auch zu Resignation und Politikverdrossenheit führen kann; Kommunikationserfahrungen prägen auch die Bereitschaft, sich zukünftig im gesellschaftlichen Meinungsbildungsprozess zu engagieren, oder eben nicht. Auch Nichtbeteiligung fällt weniger auf, als deutliche Kritik.

Auch das Auslassen grundsätzlicher Natur-Diskurse bei den Entscheidungen zum NP-Gesetz nähren die Illusion der großen Zustimmung. Diesbezüglich kommen sowohl Befürworter wie Gegner des Nationalparks zu einer ähnlichen Auffassung: So hatten viele den Eindruck, dass selbst den Entscheidungsträgern, bis hoch ins Ministerium **nicht wirklich klar war, was es bedeutet, diesen NP auszuweisen** (Interview 1, 28.6.00, Oberförster Wohleben; Interview: Berg 30.6.00; Umweltdezernent des Landkreises Uckermark Heise, In: Karl-Hamann-Stiftung et al. 2001).

Insofern hilft die Erklärung des Nationalparkleiters im Unteren Odertal nicht wirklich weiter:

„Der Nationalpark ist die Verwirklichung des politischen Willens, die letzten Teile der Natur in Deutschland, also auch Brandenburgs, zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln. Er ist ein Teil der weltweiten Idee, Natur Natur sein zu lassen.“ (Buryn 1998)

Dieser politische Wille besteht in der Tat und die Idee ‚Natur Natur sein zu lassen‘ ist im Naturschutz verbreitet. Aber damit wird nur suggeriert, was klar beantwortet werden müsste:

Ist der sich durchsetzende politische Wille tatsächlich in legitimer Weise zu Stande gekommen – womöglich durch politikstrategische ‚Naturschutzbemühungen‘ des BMU im Rahmen des Gewässerrandstreifenprogramms? Wird unter der Idee ‚Natur‘ auch das Gleiche verstanden, was als Voraussetzung gelten muss, um überhaupt legitime Diskurse führen zu können? Sind die Begründungen für die Idee ‚Natur Natur sein zu lassen‘ und ihr konkreter Anwendungssinn im Unteren Odertal derart, dass sie es rechtfertigen, auch gegen Interessen anderer durchgesetzt zu werden?

Wie in dieser Arbeit gezeigt, bestehen an der Möglichkeit einer positiven Antwort massive Zweifel: So ist bspw. das **Wildniskonzept** weder biowissenschaftlich als notwendig erweisbar um etwa lebenserhaltende Ökosystemfunktionen für den Menschen abzusichern, noch entspricht es – entgegen Verlautbarungen des Fördervereins – einem in der Gesellschaft weit verbreiteten Wunsch, die Umwelt zu gestalten. Auch das globale Artensterben lässt sich im Unteren Odertal durch Wildniskonzepte nicht bearbeiten. Freilich macht es vor dem Hintergrund der nachträglichen Rechtfertigung der Wendenumweltpolitik Sinn – sofern man an den gefällten Entscheidungen nichts ändern möchte – die oben dargestellte Rhetorik eines apokalyptischen Artensterbens zu bedienen (Kap. 9.3.1, S. 323 ff.).

10.2 Gewässerrandstreifenprogramm und Nationalpark

10.2.1 Finanzielle Nöte

Das für die Gestaltung des Naturschutzkonfliktes im Unteren Odertal alles Entscheidende fand in der Zeit von Anfang 1992 bis Oktober 1992 statt: In dieser Zeit brach sich eine geschickte politikstrategische Initiative den Weg, die sich bis heute explizit außerhalb des hier vertretenen Diskursprinzips aufstellt, kaum praxisrelevante Zweifel an den Grundlagen ihrer ‚naturschutzfachlichen‘ Zielsetzungen duldet und die zugleich über die Mittel verfügt, die eigenen Interessen selbst gegen die Öffentlichkeit – in Gestalt etwa des Landes Brandenburg oder Teilen der regionalen Bevölkerung – durchzusetzen. Was war geschehen?

1990 bestand für Succow und ‚die kleine Schar der Umweltschützer‘ folgendes Problem: Wie konnten unter den gänzlich neuen und widrigen finanziellen Bedingungen des Landes Brandenburg die für ein solches Naturschutzgroßprojekt nötigen finanziellen Mittel von ca. 65 Mio. DM – insbesondere für den Landerwerb der Naturschutzflächen – aufgebracht werden? Man entdeckte, dass der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) durch die Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftspflege (heute BFN) im Rahmen von ‚Zuwendungen zur Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung – Naturschutzgroßprojekt einschließlich Gewässerrandstreifenprogramm‘ 73% der benötigten Mittel zur Verfügung stellen konnte. Fördermittelbedingt war das Land Brandenburg dann gefordert, die Mittel um weitere 18% aufzustocken, um sie an einen Projektträger weiter zu reichen, der ebenfalls 9% einzubringen hatte (Vössing 2001: 89). Diese, vor allem durch Vössings Aktivitäten aufgebrauchten Fördermittel, führten dazu, dass das Naturschutzvorhaben im Unteren Odertal als das bestfinanzierte Naturschutzgroßprojekt in Deutschland gelten konnte (Platzeck, In: Landtag Brandenburg 1993: 5814).

Aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen war es jedoch nicht möglich, dass das Land selber Mittelempfänger dieses Programms werden konnte (BMU 1993: 5). Aufgabe des erforderlichen Projektträgers sollte es sein, die Naturschutzflächen des Nationalparks aufzukaufen, um diese später dem Land Brandenburg für seine Naturschutzpolitik zur Verfügung zu stellen. Im Allgemeinen werden zu diesem Zweck kommunale Zweckverbände ausgewählt, damit die Interessen der Allgemeinheit – hier verstanden als Ergebnis eines Meinungsbildungsprozesses im Rahmen der parlamentarischen Demokratie – auch tatsächlich bestimmt und befolgt werden können. Dieser Schritt wurde jedoch nicht gegangen. Die Verantwortlichen des Landes Brandenburg und des BMU kamen vielmehr überein, gleich zwei potentielle und **privatrechtliche Träger** zu gründen: Zunächst dachte man aufgrund der geforderten dauerhaften Absicherung des Trägers an eine Stiftung. Da jedoch die Gründung einer Stiftung zu langwierig gewesen wäre – diese wurde erst 1995 als ‚Nationalparkstiftung Unteres Odertal‘ gegründet¹⁵² –, gründete man ersatzweise Anfang 1992 einen Verein. Dieser stellte im April 1992 sogleich einen Antrag auf die Fördermittel. Dieser wurde im Oktober 1992 genehmigt und machte den Verein auf Grundlage des so genannten Mittelverteilungsschreiben des Bundes bzw. des Zuwendungsbescheides zum mächtigen Naturschutzakteur des Naturschutzprojektes (BFANL 1992; MUNR 1999; Interview 15, 30.6.2000, Berg). Dieser Träger war der ‚**Verein der Freunde des deutsch-polnischen Europa-Nationalparks Unteres Odertal**‘ – nachfolgend als ‚Förderverein‘ benannt –, sein Hauptinitiator und damals 1., heute 2. Vorsitzender war **Ansgar Vössing**. Vössing war Anfang der 90er Jahre zugleich Beauftragter des Brandenburgischen Umweltministeriums (MUNR), war dort für Großschutzgebiete zuständig und wurde zwischen 1991 und 1993 Leiter des Aufbaustabes des NPUO (vgl. Garrelts 2006: 161; Englert, In: Karl-Hamann-Stiftung et al. 2001). Später wurde Vössing auch Vorstand der Nationalparkstiftung und konnte seinen Einfluss – trotz des Verlustes seines Postens im Aufbaustab des Nationalparks – weiter ausbauen und sich letztlich auch – wie sich unten zeigen wird – gegen die Landespolitik durchsetzen.

In gewisser Weise hatte damit die **Doppelfunktion** von Vössing als Mitarbeiter im zuständigen Ministerium und als Vorsitzender des Fördervereins ebenso, wie die von vornherein gegebenen strategisch-politischen Übereinkünfte von BMU, Succow und Landesregierung Brandenburg dazu geführt, dass sich eine kleine Gruppe von Akteuren selbst ein Naturschutzprojekt entwarf und genehmigte; im Laufe

¹⁵² Die Gründung der Stiftung erfolgte zur Eröffnung des Nationalparks am 10.9.1995 durch das **Land Berlin**, die Petrolchemie und Kraftstoffe AG (PCK) Schwedt und den Verein der Freunde des deutsch-polnischen Europaparks Unteres Odertal (taz 1995, 0918).

dessen Umsetzung verlor jedoch die Landesregierung durch diese spezielle Konstellation einen Teil ihrer Kontrollmöglichkeiten über das Projekt.

10.2.2 Heimliche Zielbestimmung und Ausgrenzung

Erstmals wurde eine breitere Öffentlichkeit Anfang 1993 über das Schutzgebietskonzept informiert (Maier 2006: 49): Im Winterhalbjahr 1992/93 erschien die erste Ausgabe der Nationalpark-Zeitung ‚Adebar – Zeitung für den Nationalpark Unteres Odertal‘. Der Großteil der 10.000 Exemplare wurde an die Haushalte der Region verteilt (Schipper 2000: 75). Darin werden die Anwohner des Unteren Odertals vom damaligen Leiter der LAGS Matthias Freude über Großschutzgebiete wie folgt ‚informiert‘:

„Das Neue an dem Konzept der Großschutzgebiete ist die Rolle, die der umweltverträglich wirtschaftende Mensch in ihnen spielt. Nicht Ausgrenzung ist oberstes Gebot, sondern Einbeziehung der Bewohner und Besucher ist das Ziel, und Unterstützung der bäuerlichen Wirtschaftsform, um die historisch gewachsene Kulturlandschaft zu erhalten und zu sanieren: Milchvieh- und Mutterkuhhaltung statt Massentierhaltung mit stinkenden Gülleseen.“ (Freude 1992: 1)

Auch Vössing gibt 1992 zu verstehen, dass genug Zeit bleibt, dass sich alle an der Entwicklung des von Succow und Jasnowski konzipierten NPUOs beteiligen könnten:

„Das Gebiet des "Unteren Odertals" ist mit einer Verordnung zur einstweiligen Sicherung durch den Minister für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 6. März 1992 für die Gründung eines Nationalparks einstweilig gesichert (...). Die einstweilige Sicherung soll den gegenwärtigen oder naturnahen Zustand des Gebietes erhalten, die Entwicklung konkurrierender Nutzinteressen verhindern und Zeit für eine solide Nationalparkgründung gewinnen.“ (...)

„Die Nationalparkgründung ist nicht nur die Sache der Landesregierung und des Landtages, sondern auch der Menschen, die mit ihm und um ihn herum leben. Deshalb hat sich ein Verein gebildet, der die Gründung und Entwicklung des Nationalparks unterstützt, in dem Naturschützer, Bürgermeister, Wissenschaftler und andere am Nationalpark Interessierte zusammenarbeiten. Daher wird auch versucht, alle wichtigen Entscheidungen auf dem Konsenswege unter der Beteiligung der Anwohner zu erreichen. Deswegen wird den kommunalen Entscheidungsträgern auch Gelegenheit gegeben, sich rechtzeitig über Anspruch und Wesen eines Nationalparks zu informieren.“ (Vössing 1992: 1)

Auch hätten sich die polnische und deutsche Seite darauf verständigt, im Unteren Odertal den Nationalpark als ein gemeinsames, grenzüberschreitendes Schutzgebiet zu gründen, dass den IUCN-Kriterien entspricht. Ebenso erwähnt Vössing in der ersten Adebar-Ausgabe die erheblichen externen Mittel aus dem Gewässerrandstreifenprogramm des Bundes. Diese hätten jedoch die Funktion, Gelder für den Flächenkauf und die Flächenpacht zur Verfügung zu stellen, damit der Nationalpark verwirklicht werden könne (Vössing 1992: 1). Eine andere Bedeutung dieses Programms wird in der ersten Adebar-Ausgabe nicht genannt.

Wie unten dargestellt, sieht die Succow-Konzeption auch vor, auf deutscher Seite den Anteil der Wildnisgebiete mit strengem Schutz **lediglich auf 13%** der Fläche auszuweiten (Succow et al. 1991). Aus Sicht der Anwohner im Unteren Odertal ist dies insgesamt eine erfreuliche Angelegenheit, die viel Zustimmung erhält.

Diese Zielsetzungen – umfängliche Gestaltungsmöglichkeiten der Anwohner, extensive Landwirtschaft auf dem Großteil der bisherigen Fläche, geringer Anteil von Wildnisgebieten – wurden jedoch zu diesem Zeitpunkt nicht mehr verfolgt. Dies erfuhr die breite Öffentlichkeit erst im Rahmen der Diskussion um den Pflege- und Entwicklungsplan, die im Frühjahr 1998 begann und in der massive Ablehnung zum Ausdruck kam (Moz 1998, März). Auch die Diskussion um das

Nationalparkgesetz aus den Jahren 1994 und 1995 brachte die Bedeutung der Vorgaben des Gewässerrandstreifenprogramms für die Öffentlichkeit nicht ans Licht.

Der Förderverein bzw. Vössing hatten wie gesagt 1992 mit der Beantragung von Bundesmitteln aus dem Gewässerrandstreifenprogramm bereits andere Rahmensetzungen im Auge, die weder im Diskurs hinterfragt werden sollten, noch mit einem geringen Anteil von Wildnisgebieten einhergingen. Mit der Genehmigung dieses Projektes vom Oktober 1992, war das Naturschutzprojekt an die Ziele dieser Genehmigung gebunden. **So schreibt das BFANL im Zuwendungsbescheid des Gewässerrandstreifenprogramms vom Oktober 1992 ausdrücklich:**

*„Die zukünftige Entwicklung des Kerngebietes hat sich **ausschließlich** an den Ansprüchen der im Gebiet vorkommenden und in ihren Populationen zu stärkenden wildlebenden Tier- und Pflanzenarten zu orientieren [Hervorhebung T.R.]*

(...) Das Wasserhaushaltsregime des Feuchtpoldergebietes ist mit seiner Regulierung über Deiche, Einlässe, Schöpfwerke etc. entsprechend den Naturschutzanforderungen zu steuern. Details regelt der Pflege- und Entwicklungsplan.“ (BFANL 1992: 8)

Ebenso ergibt sich:

„Es ist anzustreben im Kerngebiet alle Grünlandflächen, Ackerflächen, Forstflächen und anderweitige Privatflächen, deren Nutzung nicht mit den Zielen des Projekts vereinbar ist, in das Eigentum des Trägers zu überführen oder die Umsetzung der Ziele durch langfristige Pacht und Bewirtschaftungsvereinbarungen zu sichern.“ (BFANL 1992: 5)

„Kerngebiet“ im Sinne des Gewässerrandstreifenprojektes entspricht aber der gesamten Fläche des Nationalparks, den Zonen I und II.

Ausdrücklich betonte auch die Bundesregierung, dass das Gewässerrandstreifenprogramm des Bundes eine eigenständige Maßnahme darstellt, die nicht an das Nationalparkkonzept gebunden sei (LAGS 1993: 14).

Darüber hinaus erhält der Förderverein die Mittel aus dem Gewässerrandstreifenprogramm mit dem Ziel, das Kerngebiet möglichst vollständig zu erwerben (Vössing 2001b: 88).

Folglich waren die Eckdaten der ‚naturschutzfachlichen Entwicklung‘ im Sinne des Gewässerrandstreifenprogramms festgesetzt. Daher wusste Vössing also bereits vor der ersten Adebearbeitung, dass sich die zukünftige Naturschutzgestaltung generell an den Intentionen des Mittelverteilungsschreibens und des Förderantrages zum Gewässerrandstreifenprojekt zu richten hatte, bzw. er nur unter diesen Bedingungen die erheblichen Bundesmittel erhalten würde und das hieran auch ein NP-Gesetz nichts änderte.

Aber selbst Minister **Platzek** dementierte noch 1998 kritische Anfragen seiner Parteigenossen Wiebke und Englert, ob nicht der Förderverein Ziele verfolgte, die dem NP-Gesetz widersprächen, wie folgt:

„Daß das Gesetz Grundlage all unserer Handlungen ist, steht völlig außer Zweifel. Hier ist wirklich nicht der geringste Zweifel angebracht (Landtag Brandenburg 1998a: 6632)

Ebenso glaubt das MLUR 1999 im Rahmen des vorgelegten Handlungskonzeptes irrtümlich:

„Die Ziele des Gewässerrandstreifenprojektes sind von denen des Nationalparkgesetzes grundsätzlich nicht verschieden.“ (MLUR 1999a: 6)

Der 1. Vorsitzende des Fördervereins sieht das dann auch anders. Selbst die Aufhebung des Gesetzes würde nach Bergs Auffassung den Förderverein in seinem Naturschutzansatz kaum berühren:

„(...) wenn ich sehe, dass 2/3 der Fläche unserem Förderverein gehören, ist es de facto egal, ich sag mal, wenn da morgen beschlossen wird, das ist kein Nationalpark, wird es sachlich nichts ändern.

Dann würden morgen die Schilder abmontiert werden und die wenigen Einschränkungen. Sachlich steht im Nationalparkgesetz eigentlich nichts drin außer der Grenze, insofern werden wir häufig bekämpft, weil im Nationalparkgesetz steht ja nichts.“ (Interview 15, 30.6.2000, Berg)

Der im Jahr 2000 vorgelegte Entwurf des Agrarstrukturellen Entwicklungsplanes (AEP), der vom MLUR mit dem Ziel in Auftrag gegebene wurde, das Naturschutzprojekt im Unteren Odertal sozialverträglich zu gestalten, wurde umgehend vom Förderverein in einem Brief vom 12.4.2000 an die den AEP entwickelnde Ingenieurgesellschaft ‚GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH‘ wie folgt beantwortet:

„Ich möchte noch einmal betonen, dass es eine Anpassung des Pflege- und Entwicklungsplanes an die Ergebnisse der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung nicht geben wird.“ (Berg 2000)

Die Überprüfung und ggf. die Korrektur des PEP war aber die Intention des AEP (Heise, In: Karl-Hamann-Stiftung et al. 2001), denn:

Entgegen des Nationalparkgesetzes, das auf der Landesebene diskutiert und beschlossen wurde und entgegen der Ankündigungen im ersten ADEBAR, impliziert die Naturschutzvorstellung des Gewässerrandstreifenprogramms im Nationalparkgebiet eine sehr viel weitreichendere Nutzungsbeschränkung für landwirtschaftliche, fischereiwirtschaftliche, jagdliche und touristische Aktivitäten. Für die gesamte Fläche werden vom Zuwendungsbescheid des Gewässerrandstreifenprojektes folgende Ziele genannt:

- Verhinderung konkurrierender Nutzungsinteressen, z. B. Boottourismus, Fischerei, Jagd,
- Erhaltung gebietstypischer Biozönosen, insbesondere die Trockenrasen und standortgemäße Wälder,
- Einstellung bisher üblicher Nutzung zugunsten einer schutzzielkonformen Nutzung,
- Entwicklung eines naturnahen Überflutungsgeschehens auf möglichst großer Fläche,
- gezielte Biotopereinrichtung zur Herstellung oder Absicherung gebietstypischer Arten (BFANL 1992).

Welche möglichen Nutzungsweisen mit diesen Vorgaben verbunden sind, hängt wesentlich an der Vorstellung des ‚Natürlichen‘ oder ‚Gebietstypischen‘. Wie in dieser Arbeit gezeigt, sind diese Begriffe selbst keine ‚natürlichen‘ Kategorien. So haben regionale Landespolitiker diese, auch im NP-Gesetz verwendeten Begrifflichkeiten, z.T. so verstanden, dass damit **als erstes die kulturell** entstandene ‚Natürlichkeit‘ gemeint und also mitsamt ihren kulturellen Bedingungen zu schützen sei (vgl. Frau Fibiger (PDS), In: Landtag Brandenburg 1998a; Bischof in Karl-Hamann-Stiftung et al. 2001).

Hier haben jedoch der Förderverein wie das BMU von Anbeginn an eine grundsätzlich andere Vorstellung: **Es geht ihnen um vom Menschen unberührte Natur, um Wildnis, die idealerweise zur 100prozentigen Nutzungsaufgabe im Nationalpark – wenn auch auf sehr lange Sicht – führen sollte** (Vössing 1998a; Vössing 1998b: 14; Interview 15, 30.6.2000, Berg; Berg 2006). Ziel des Fördervereins ist nach wie vor, eine von menschlichen Einflüssen weitgehend befreite Oderaue zu schaffen. Umweltverträgliche Landwirtschaft etwa, dessen Möglichkeit Landwirten anfänglich für den Nationalpark in Aussicht gestellt wurde (taz 1991, 0108; vgl. Succow-Konzept Kap. 10.2.3, S. 379 f.), will der Verein hingegen in der Schutzzone **III** gefördert wissen (Förderverein 1992; Englert 2006: 53). Die **Schutzzone III aber liegt außerhalb** des mit 10.500 ha angegebenen Nationalparks innerhalb dessen sich nach NP-Gesetz nur die Schutzzonen I und II befinden!

Daher sehen viele – je nach Nutzungsansprüchen –, dass das Gewässerrandstreifenprojekt zu einer fast vollständigen Beendigung der ursprünglichen Nutzungsweisen führt (Deutscher Bundestag 1999; Hofmann 1999; Englert 2001; Kabelitz 2006).

Insofern verfolgt der Förderverein unbeirrt und sehr erfolgreich die **Durchsetzung** der Projektziele des Gewässerrandstreifenprojektes des Bundes, zumal diese Ziele

„für jedes im Zuge des Projektes erworbene Grundstück durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Bundesrepublik Deutschland im Grundbuch dauerhaft zu sichern (sind).“ (MUNR 1999: 4)

Wie sich unten zeigen wird (vgl. S. 385), ändert sich 1999 die Position des zuständigen Minister grundsätzlich, da Platzecks Nachfolger die kritischen Einwände von Englert und Wiebke bestätigt und gegen den Förderverein vorging – wenn auch erfolglos.

Dieser dem Gewässerrandstreifenprogramm entsprechenden Vorstellung hat die Landesregierung Brandenburg zwar im zweiten Jahr nach der Deutschen Wiedervereinigung – aufgrund des durch den Förderverein gestellten Antrages – zugestimmt; zum damaligen Zeitpunkt hatte es jedoch **keinen öffentlichen Meinungsbildungsprozess zu dem Verständnis der Zielsetzungen des Gewässerrandstreifenprogramms und der Bedeutung der Bundes-Fördermittel gegeben**. Für eine entsprechende Einschätzung erhält der Abgeordnete der SPD Lothar Englert im Landtag große Zustimmung:

„Ich betone, an allen vorbei, ohne Beteiligung der Kommunen und der Akteure vor Ort, wurde von April bis Oktober 1992 dieser Zuwendungsbescheid festgelegt.

(Allgemeiner Beifall)

Wir haben davon nichts gewusst.“ (Englert, In: Landtag Brandenburg 1998a: 6694)

Als dies 1993 bekannt wurde, verlor Vössing sein Amt als Leiter des Nationalparks im Aufbau¹⁵³; denn Vössing hatte nach Auffassung des CDU-Abgeordneten Kirchhoff und des SPD-Abgeordneten Wiebke mit seiner ‚Öffentlichkeitsarbeit‘ erhebliche politische Kontroversen in den Ministerien und Misstrauen in der Öffentlichkeit verursacht (Landtag Brandenburg 1993: 5806, 5807, 5811); aus Sicht seiner Führsprecher wurde Vössing hingegen – trotz seiner ungewöhnlich erfolgreichen Fundraisingaktivitäten – „aus dem Amt geekelt“ (Günter Nooke (Bündnis), In: Landtag Brandenburg 1993: 5811).

Mit Vössings Rückzug aus der Nationalparkverwaltung, war allerdings nicht schon die Aufklärung der Öffentlichkeit eingeläutet oder war sein Einfluss geschwunden.

Es ist nicht auszuschließen, dass die Landesregierung die anbrechende Fremdsteuerung deshalb nicht bemerkte, weil sie das Gewässerrandstreifenprogramm in der Hauptsache lediglich als Geldquelle ansah und die inhaltlichen Dimensionen des Gewässerrandstreifenprojektes auch daher für nicht so wichtig hielt, weil das Land sich weiterhin als Gestalter der Naturschutzpolitik im Land wähnte: Denn man ging irrtümlich davon aus, dass der Förderverein die erworbenen Flächen dem Land überlassen würde. Dabei übersah das Land jedoch, dass mit dem Förderverein die zukünftige Naturschutzpolitik im Nationalpark ein Stück weit der Landesverantwortlichkeit entglitten war, auch weil zum damaligen Zeitpunkt das BMU eine deutlich andere Naturschutzauffassung vertrat und diese mit ‚**trojanischen Naturschutzgeschenken**‘¹⁵⁴ durchzusetzen wusste (vgl. Uckermark Landrat Benthin, In: Moz 1999, 0428). Inzwischen

¹⁵³ Daraufhin kam Axel Vogel in dieses Amt, der später Direktor der Landesanstalt für Großschutzgebiete wurde und als Gegner des Fördervereins bezeichnet werden kann.

¹⁵⁴ In Anlehnung an die griechische Mythologie (Trojanisches Pferd), geht es hier sozusagen um die ‚Belagerung‘ der Landes-Naturschutzpolitik durch externe Naturschutz-Akteure, die im Rahmen einer List zum Erfolg führte: Durch scheinbar großzügige Geldgeschenke des Bundes, werden unter der Hand Land und Leuten fremde Interessen aufgezungen. Das es sich dabei um einen ‚Belagerungszustand‘ handelte, war dem Land jedoch nicht klar, ergibt sich aber etwa aus Strategieüberlegungen zur Bundesnaturschutzpolitik (vgl. SRU 2002: 165). Das Land hat sogar zunächst ‚am Pferd mitgebaut‘, jedoch entglitt ihm dann die Kontrolle.

hat jedoch das BMU im Rahmen des Gewässerrandstreifenprogrammes diesen Politikstil – im Gegensatz zu Vössing und Berg – korrigiert (vgl. BMU 2005; Kap. 10.4.3, S. 386)

Damit hatten sich die Strukturen gesellschaftlicher Vertretung von den konkret betroffenen Menschen entfernt und sind zunächst unbemerkt ein Stück weit vom Land auf den Bund übergegangen:

„Der Bund fungiert als Subventionsmittler und findet im Verein eine willkommene Verstärkung seiner Hausmacht.“ (Garrelts 2006: 151)

Der Umstand, dass die Landespolitik ihre Gestaltungsmacht durch den durch Bundesmittel gestärkten Förderverein selbst eingeschränkt hatte, wurde auch im Rahmen der Diskussion um das NP-Gesetz nicht erkannt. Viele mit dem NPUO befassten Landtagsabgeordnete kannten den Antrag des Vereins bzw. das Mittelverteilungsschreiben (BFANL 1992) selbst zum Zeitpunkt der Gesetzesdebatte nicht. Zwar wird 1995 im Gesetzentwurf zum Nationalpark explizit darauf hingewiesen, dass das Gewässerrandstreifenprojekt unabhängig vom Nationalpark durchgeführt wird. Jedoch wird in diesem Gesetzentwurf auch davon gesprochen, dass die Alternative bestehe, **keinen** Nationalpark zu errichten (Landtag Brandenburg 1995b: 1). Dies mag formal richtig sein, allerdings würde man erwarten, dass im Falle der gewählten Alternative auch die entsprechenden Maßnahmen wegfallen könnten. Ein Großteil der Naturschutzmaßnahmen standen aber gar nicht mehr zur Entscheidung an, da diese durch das Gewässerrandstreifenprogramm abgesichert waren – egal, ob man sich für oder gegen einen Nationalpark ausgesprochen hätte (Interview 15, 30.6.2000, Berg).

So mancher Nationalparkbetroffener gewann auch den Eindruck, dass diejenigen, die das Naturschutzprojekt vorantrieben, nicht wirklich an einer in aller Klarheit stattfindenden Diskussion über die wahre Bedeutung der Totalreservatsfrage interessiert waren. Das Belassen von Unklarheit in dieser Frage, könnte einer Strategie im Dienste des durch das Gewässerrandstreifenprojekt veränderten Succow-Konzeptes gedient haben. Stellvertretend für diese Position äußerte sich der Pfarrer aus dem im NP gelegenen Ort Criewen:

„Nur eines ist doch klar, wenn ich sage, liebe Leute von Criewen, wir wollen hier einen Nationalpark machen, 50 % Totalreservat und da könnt ihr dann nicht mehr wirtschaften und ihr dürft da nicht mehr angeln und reingehen und fahren dürft ihr nicht mehr und das wird nicht mehr sein, und das wird nicht mehr sein...; wir machen das aber nur, wenn ihr das wollt, wollt ihr das? Na, was kommt dann da raus? Da sagen alle, wollen wir nicht, ist doch klar.“ (Interview 3, 28.6.00, S. 35, Pfarrer Ehrlich)

10.2.3 Einsprüche und Ablehnungen

Die anfängliche Zustimmung zum Nationalpark gründete auf deutscher Seite – wie in Kap. 10.2.2 bereits angedeutet – nicht unerheblich auf nutzerfreundlichen und beteiligungsfundierten Annahmen, die auch in der 1991 von Succow und Jasnowski vorgelegten Projektstudie zum Ausdruck kamen: Hiernach sollte der „ungestörte Ablauf natürlicher Prozesse“ im Unteren Odertal dadurch gewährleistet werden können, dass die **Totalreservatsflächen** in der Hauptsache im polnischen Teil liegen würden: Dort, im Grenzgebiet der Oder, war die Landschaft seit dem 2. Weltkrieg fast nutzungsfrei und „vollständig dem natürlichen Überflutungsgeschehen ausgesetzt“. Dies ist in großen Teilen heute noch so (Succow et al. 1991: 22; Kabelitz 2006: 49).

Auf deutscher Seite waren die Flächen fast vollständig bewirtschaftet. Hier sollten jedoch nur 13% als Totalreservatsflächen ausgewiesen werden und sollten intensive Formen der Landwirtschaft – wie sie

die letzten Jahrzehnte in der DDR vorherrschten – extensiviert werden. Daher könne auf Grundlage dieses Naturschutzkonzeptes

„der überwiegende Teil dieses Nationalparkgebietes als historisch gewachsene Kulturlandschaft unter dem Primat des Naturschutzes erhalten werden (...).“ (Succow et al. 1991: 37)

Damit lässt sich nach Succow die kulturell gestaltete Flussaue so entwickeln, dass der **hohe ästhetische Wert dieser als Parklandschaft erscheinenden Aue aufgrund fortgesetzter Nutzungsweisen erhalten werden kann**. Zu diesen Nutzungsweisen zählt insbesondere die Erhaltung der im nördlichen Teil des UO durch die Holländer im 19. Jh. angelegten Deiche und Flutungspolder. Dies hat zum Ziel, die

„offene naturnahe Feuchtwiesenlandschaft, wie sie bis über die Mitte dieses Jahrhunderts hinaus dort existiert hat, wieder herzustellen.“ (Succow et al. 1991: 39)

Und zwar

*„als Brutbiotop für Wiesenbrüter mit entsprechenden natürlichen Pflanzengesellschaften und als **weit-räumige Kulturlandschaft** [Hervorhebung T.R.]. Das erfordert das Abräumen der Biomasse(...).“ (Succow et al. 1991: 52)*

Bleibe jedoch die Nutzung und damit das Abräumen der Biomasse aus, würde sich ein Auenwald entwickeln und die Parklandschaft und ihre Kulturfolger, die Wiesenbrüter (Wachtelkönig, Seggenrohrsänger), dort verdrängen (GFL 2000: 99). Entsprechend soll nach Succow sowohl die naturschützerische Pflegenutzung an die Landwirtschaft übertragen und ihr Schwergewicht auf extensive Beweidung durch Fleischrinder gelegt werden.

Mit Succows Nationalparkkonzept **wären wesentliche Ziele des Nationalparks bereits damals erreicht gewesen**. Die meisten Konflikte wären erst gar nicht entstanden. Sehr bald wurde jedoch öffentlich, dass Succows Konzept so nicht umgesetzt werden sollte. Nun wurden plötzlich viel größere Wildnisgebietsanteile als notwendig erklärt: Diesen ‚neuen Einsichten‘, nach denen es angeblich unumgänglich sei, das Konzept zu ändern, stießen auf deutliche Ablehnung. Dies kommt etwa in der öffentlichen Auseinandersetzung im Rahmen des ORB-Fernseh-Magazins ‚Vor-Ort‘, vom 7.4.1993 zum Ausdruck. So trägt z. B. die Landwirtin Heike Moritz¹⁵⁵, die auch die oben genannten ‚Heimlichkeiten‘ anspricht, vor:

„Wenn Herr Vössing davon redet, dass genug Öffentlichkeitsarbeit betrieben worden ist, dann sagt er aber nichts dazu, dass er nie von Totalreservaten gesprochen hat, von Totalreservaten, von dem hohen Anteil der Totalreservate haben wir am 1. Februar erfahren [...] der hohe Prozentsatz an Totalreservaten, das ist es doch, was wir erst im Nachhinein erfahren haben, was uns so Kopfzerbrechen macht.“ (ORB 1993: Redebeiträge Moritz, zitiert nach Schipper 2000: 81)

Erst 1998 wurde die regionale Öffentlichkeit auf die Bedeutung des Gewässerrandstreifenprogramms für den Nationalpark aufmerksam, als die Umsetzung der naturschutzfachlichen Zielsetzungen durch den zu erstellenden Pflege- und Entwicklungsplan konkrete Züge annahm; nun erst wurde deutlich, dass auch der Kompromiss zum Nationalparkgesetz von 1995 eigentlich keine Grundlage hatte: Daher schlug die Überraschung in Empörung und wütende Bauern-Demonstrationen gegen den als „grünen Terror“ empfundenen Naturschutz um (Moz 1999, 0430). Selbst Morddrohungen gab es (vgl. Fußnote 132, S. 293)!

Eindeutig ist, dass die **Errichtung eines Nationalparks einen erheblichen Eingriff in die Landschaft bedeuten kann**, der je nach Umsetzung die Interessen der dort lebenden Menschen massiv berührt.

¹⁵⁵ Heike Moritz war zu diesem Zeitpunkt die Geschäftsführerin der Agrar GmbH Bergholz-Meyenburg und war später im Sprecherrat der Landwirte aktiv (vgl. Berliner Zeitung 1996, 1009; Moz 1998, 1202).

Diese Tatsache war bereits Ausdruck der oben dargestellten IUCN-Diskussion zur Kategorie II (vgl. Kap. 9.4.2.2, S. 348 ff.). Entsprechend kommt auch der Agrarstrukturelle Entwicklungsplan (AEP) – der angesichts der aufbrechenden Proteste zur Aufarbeitung der Betroffenheiten der regionalen Bevölkerung im Auftrag der Landesregierung Brandenburg erstellt wurde – zu dem von mir geteilten Ergebnis:

*„Mit der **Errichtung des Nationalparks** durch das Land Brandenburg muß sich, anders als beispielsweise durch die Errichtung eines Biosphärenreservates, von der **über Jahrzehnte entwickelten Kulturlandschaft verabschiedet werden**. Dieser Prozeß bringt erhebliche Veränderungen*

- *in der Flächennutzung,*
- *in der Gewässerbewirtschaftung,*
- *in der Entwicklung der Kommunen,*
- *in dem Ausbau und Entwicklung der Infrastruktur,*
- *des Wasserregimes verbunden mit den Fragen des Hochwasserschutzes und der Schiffbarkeit*

mit sich.“ (GFL 2000: 7)

Ebenso ergibt sich für die Region – etwa nach Auffassung des Landesumweltdezernenten der Uckermark – folgendes:

„Wer einen Nationalpark beschließt, der muss eigentlich wissen, dass er damit größere Flächen den Landnutzern entzieht. Das sind in erster Linie die Landwirte. Und wenn er das beschließt und wirklich bewusst macht, dann muss derjenige auch wissen, dass er (...) Leute damit schädigt oder gefährdet. Und dann hat er auch die Pflicht, diesen Leuten einen Ausgleich, in welcher Weise auch immer, zu gewähren (Heise, In: Karl-Hamann-Stiftung et al. 2001)

Ein solches Verständnis hinsichtlich der Bedeutung eines Nationalparks war mit Sicherheit nicht das Verständnis, das die breite Zustimmung zum Nationalparkgesetz geleitet hat. Auch daher ist es wichtig, die geplanten Landschaftsveränderungen

„nur in Übereinstimmung mit den Interessen der Bewohner des „Unteren Odertals“ in einem angemessenen Zeitraum zu realisieren (...).“ (GFL 2000: 7)

Diese Einsicht wurde auch im Rahmen der Debatte um die Erneuerung der IUCN-Kriterien von 1994 formuliert, die auf der Basis eines sich veränderten Grundverständnisses im internationalen Naturschutz stattfand. Der Förderverein orientiert sich jedoch nach Maßgabe des Gewässerrandstreifenprogramms am IUCN-Grundverständnis von 1969, dem eine koloniale und kulturelle Ignoranz vorgeworfen wurde (vgl. 9.4.2, S. 345 ff.).

Durch diesen **top-down-Naturschutz** sehen auch im Unteren Odertal viele Menschen ihre Lebenswelt bedroht. Dies wird etwa aus Sicht der unmittelbar an den Nationalpark grenzenden Stadt Schwedt deutlich. Der Bürgermeister der Stadt äußert sich wie folgt:

„Intakte, durch die gestaltende Tätigkeit des Menschen (Land- und Forstwirtschaft, Siedlungs- und Städtebau sowie Verkehrswege) in Jahrhunderten entstandene Kulturlandschaften sowie erhaltene Kulturdenkmäler vermitteln der Bevölkerung den Wert ihres Lebensraumes. Sie bilden damit in Verbindung mit kulturellen Traditionen die Grundlage dafür, dass die Menschen ihre regionale und kulturelle Identität bewahren und weiterentwickeln können (...).

Um nicht weitere Ängste zu schüren, darf in diesem Zusammenhang die gewählte Zielstellung des Zuwendungsbescheides im Rahmen des Gewässerrandstreifenprogramms nicht weiter umgesetzt werden. Im Sinne unserer Bürger lohnt es sich, den Schutz und Erhalt dieser historisch entstandenen Landschaft zu überdenken und die Ausgrenzung der Landwirte, Fischer, Angler, Erholungssuchenden und Touristen zu stoppen.“ (Schauer 1999: 11 f.)

Der Förderverein macht jedoch klar, dass es **auf keinen Fall eine Korrektur des von ihm in Auftrag gegebenen PEPs geben wird**, nach dem das Gewässerrandstreifenprogramm umzusetzen sei; vielmehr müsse sich auch das NP-Gesetz nach dem PEP richten (Berg 2000). Auch streitet er viele Einwände im Grundsätzlichen ab, was die Verständigung nicht fördert:

„Die Region braucht beides, Naturschutz und Wirtschaft haben dort gleichermaßen Platz. Wirkliche Interessengegensätze gibt es nicht.“ (Vössing 1998a)

„Wegen des Naturschutzes ging noch kein einziger Arbeitsplatz in Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft verloren, kein einziger Betrieb ist deswegen existenzgefährdet.“ (Vössing 1999: 433)

„Grundsätzliche Widersprüche zwischen dem Zuwendungsbescheid und dem Nationalparkgesetz gibt es nicht (...).“ (Vössing 1999: 434)

Das sah allerdings bis 1998 auch der Brandenburgische Minister für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung Platzeck so:

„Die Pflege- und Entwicklungspläne werden sich nicht auf die Wirtschaftlichkeit der landwirtschaftlichen Betriebe auswirken, da sie nur sozialverträglich, in Übereinstimmung mit den Landnutzern, umgesetzt werden.“ (Platzeck, In: Landtag Brandenburg 1998a: 6632)

Doch da irrte der Minister (vgl. auch Landtag Brandenburg 1998c; Weber 2002).

10.2.3.1 Gescheiterte Kompromisse zum NP-Gesetz: Nutzer sind nicht Eigentümer

Die moralisch relevante Brisanz – also die Frage nach den Möglichkeiten richtigen Naturschutzhandelns – besteht auch aus einem weiteren Aspekt. Selbstverständlich ist es im Rahmen eines vernunftgemäßen Moralverständnisses denkbar und z.T. auch dringend gefordert, dass der Einzelne mit seinen Interessen hinter den Interessen anderer zurückstehen muss. Für einen solchen Fall ist leicht verständlich, dass dann **Ausgleichsmaßnahmen bzw. Entschädigungen** nötig werden, wie auch der oben zitierte Uckermärkische Umweltdezernent Günther Heise richtig bemerkt. Entsprechende Möglichkeiten sehen auch die unterschiedlichsten Gesetze vor (vgl. z. B. Brandenburgisches Naturschutzgesetz §70; Berliner Morgenpost 1999, 0106; Moz 1999, 0113). Nur: Die gesetzlichen Bestandsgarantien des Eigentums und die diesbezüglichen Entschädigungsregelungen beziehen sich nur auf Betroffenheiten **der Eigentümer** und nicht notwendig auf die Betroffenheiten der Besitzer: Nun sind aber über 90% der landwirtschaftlich genutzten Flächen auf Grundlage von Pachtverhältnissen im Besitz der Landwirte (Kächele et al. 2001: 30). Die Eigentümer der Flächen hingegen leben verstreut in der ganzen Welt und haben meist keinerlei Interesse an der Nutzung ihrer Flächen. Für die Landwirte gilt dann aber: Es gibt **grundsätzlich kein Recht auf eine Verlängerung von Pachtverträgen**, wenn ein neuer Eigentümer keine Verlängerung wünscht. Dieser neue Eigentümer ist der private Förderverein, der im Rahmen des Gewässerrandstreifenprogramms und mit Bundesmitteln die Flächen kaufte. Sein Ziel aber ist, alle Mittel im Sinne der Naturschutzzielsetzungen des Gewässerrandstreifenprogrammes so effizient wie möglich einzusetzen. Pachtentschädigungen gibt es nur für den Nutzenverlust, der aus **vorzeitig** beendeten Pachtverhältnissen entsteht (Kastens 2002: 49). Eine Nutzungsentschädigung für nicht verlängerte Pachtverträge, ist für die Nutzer – meist Landwirte – rechtlich nicht einklagbar. Das gleiche gilt für Einnahmeverluste aufgrund von Pachtverträgen, die solche Auflagen hätten, dass landwirtschaftliche Förderprämien – die wesentlicher Bestandteil des landwirtschaftlichen Betriebseinkommens darstellten – erst gar nicht mehr beantragt werden können. Dies gilt vor allem für die Schutzzone I bzw. die Totalreservatsflächen, in denen jegliche wirtschaftliche Nutzung aufzugeben ist. Der Ausfall von Subventionen muss jedoch entschädigungslos hingenommen werden (Garrelts 2006: 159; Kastens 2002: 51), denn für über gesetzliche Verpflichtungen hinausgehende Entschädigungszahlungen, sieht der Förderverein keinen Anlass. Das wäre aus seiner Sicht Verschwendung von Naturschutzmitteln.

Nun hatte sich die Landesregierung bereits von Anfang an auf einen sensiblen Umgang mit den Landnutzern festgelegt. Bereits die ersten Ablehnungen gegen den NPUO von 1993 – in deren Resultat Vössing als Leiter des Aufbaustabes des NPUO zurückgetreten war – wurden dadurch entschärft, dass die SPD-Fraktion eine Klausur mit den Betroffenen vor Ort durchführte, die folgendes Resultat hatte.

„Es wurden erhebliche inhaltliche und taktische Fehler vor Ort gemacht. Der Nationalpark kann nur mit den Menschen und nicht über ihre Köpfe hinweg erfolgreich gestaltet werden. Landschaftspflege in den Zonen II und III muß das Ergebnis landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit sein. Nutzungseinschränkungen sind entschädigungspflichtig. Flächenverkäufe können erst nach Erstellung einer Betroffenheitsanalyse und einer Gesamtplanung über die Flächennutzung wieder aufgenommen werden.“ (Wiebke, In: Landtag Brandenburg 1993: 5808)

Diese Resultate bestimmten damals auch die Zustimmung zum NP-Gesetz. Denn die Zustimmung war nur zustande gekommen, weil der Totalreservatszielstellung besondere Bedingungen unterlegt waren (Grunert, In: Landtag Brandenburg 1998a: 6688 ff.). So ging es nach §4 des NP-Gesetzes um 50% Totalreservatsanteile, die bis spätestens 2010 entstanden sein **sollen**. Diese Sollens-Formulierung des Gesetzes wurde so verstanden –, dass der Normadressat sich im Normalfall so verhalten muss, wie die Norm – 50% Totalreservat erreichen bis 2010 – vorschreibt. In **begründeten Ausnahmefällen darf allerdings abgewichen werden; hier gibt es dann politischen Handlungsspielraum**. Das sah auch der Förderverein so:

„Eine ‚Soll-Vorschrift‘, das ist mehr als eine ‚Kann-Vorschrift‘, aber weniger als eine ‚Muss-Vorschrift‘. Also, wenn das nicht geschieht, hat keiner eine Klagebefugnis. Das ist juristisch das Entscheidende, es ist eine relativ starke, aber eben nur eine Absichtserklärung.“ (Förderverein, In: Kastens 2002: 45)

Auch wurde der **50% Anteil als Höchstwert** verstanden. Besonders wichtig für die Zustimmung zum NP-Gesetz aber war der Nutzungsbezug, der bei der Ausweisung der Schutzzone I zu beachten ist:

„Land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzflächen sollen grundsätzlich nur dann als Schutzzone I ausgewiesen werden, wenn diese ungenutzt sind oder dem Nutzer angemessene Tauschflächen zur Verfügung gestellt werden oder der Nutzer anderweitig abgegolten werden kann.“ (NatPUOG 1995 §4, Abs. 3)

Der Förderverein lehnte jedoch das Gesetz ab:

„...von daher ist das NatPUOG ein schlechtes Gesetz. Wer das Gesetzgebungsverfahren so wie ich verfolgt hat, wird sich daran erinnern, dass das Gesetz pausenlos abgeschichtet wurde. Der erste Entwurf war schon ziemlich mau und es wurde ständig abgeschnitten und weggestrichen, so dass das letztendlich übrig blieb, was heute im Landesgesetzblatt steht.“ (Förderverein, In: Kastens 2002: 45)

Daher wundert es nicht, dass aus Sicht der Landnutzer die Intention des Nutzungsbezuges – die die Grundlage der Einigung zum NP-Gesetz gewesen war – im Wesentlichen unwirksam waren: Denn sobald die Flächen dem Förderverein gehören, die er mit den Projektmitteln kaufte, kann dieser die Pachtverträge auslaufen lassen – und dann sind die Flächen ungenutzt. Damit wären die Nutzer entschädigungslos ‚draußen‘.

Auch gab es – wie der oben von Wiebke 1993 beschriebene Kompromiss zum NP-Gesetz forderte – keine hinreichende **Betroffenheitsanalyse, bevor** die Flächen mit den Projektmitteln durch den Förderverein gekauft wurden. Diese Analyse wurde erst im Jahr 2000 mit dem AEP in die Diskussion eingebracht (GFL 2000; GFL 2001; Weber 2002: 4) und – wie oben dargestellt – in wesentlichen Punkten vom Förderverein abgelehnt (Berg 2000). Auch waren die Landkäufe zu diesem Zeitpunkt im Wesentlichen abgeschlossen.

Auch von dem ursprünglichen Vorhaben, die vom Förderverein mit Steuermitteln erworbenen Flächen dem Land wieder zur Verfügung zu stellen – damit dieses im Rahmen der Nationalparkentwicklung über die Flächen verfügen kann – hat sich der Verein verabschiedet. Damit konnte die Landespolitik auf den vom Förderverein erworbenen Flächen auch keine begründeten Ausnahmen hinsichtlich der Totalreservatsflächen feststellen und umsetzen, wie es nach NP-Gesetz möglich gewesen wäre.

Die Weltsicht des Fördervereins ist so grundsätzlich verschieden von den Situationsdeutungen unterschiedlichster Akteure – sowohl aus den Reihen der Betroffenen, wie aus dem Bereich agrarökonomischer Untersuchungen, aber auch aus den Reihen des Fördervereins selbst (vgl. Kächele 1999; Kächele et al. 2001; GFL 2000: 104; BIRTHLER in MOZ 1999, 1003; Landtag Brandenburg 2001b) – dass **ein Mindestmaß an kommunikativen Gemeinsamkeiten für kooperatives Miteinander verloren ging**.

10.2.3.2 Fehlende Akzeptanz durch fehlende Einsicht?

Der **Zweifel an der Akzeptanz** konkreter Naturschutzvorhaben ist inzwischen auch in der breiten Öffentlichkeit angekommen. Dies sahen im Unteren Odertal auch der damalige Nationalparkleiter Buryn ebenso wie der 2. Vorsitzende des Fördervereins Vössing so (Vössing 1998: 12). Buryn schreibt in der ADEBAR-Nationalparkzeitung:

„Es ist kein Geheimnis, dass dem Naturschutz in Deutschland zur Zeit ein starker Gegenwind ins Gesicht bläst. Dem Wirken von Naturschutzbund [NABU, T.R.], BUND, WWF, Grüne Liga oder Robin Wood ist es zu verdanken, dass der Schutz unserer Lebensgrundlagen ein Bestandteil der Politik geworden ist und bleiben wird.“ (Buryn 1998)

Zu Recht sieht Buryn die Bedeutung der Naturschutzbewegung, die in den 70er und 80er Jahren und nicht zuletzt auch in der Wendezeit, die Umweltprobleme im gesellschaftlichen Diskurs etablieren konnten (vgl. Kap. 10.1.2, S. 371 ff.). Zweifellos, das war notwendig und überfällig. Darüber hinausgehende Suggestionen weise ich jedoch zurück: Nur weil sich Natur- und Umweltschutz in der Vergangenheit meist gegen z.T. erheblichen Widerstand durchsetzen musste und heute erkannt ist, dass dieser Widerstand in den Anfängen der Umweltbewegung im Wesentlichen nicht gerechtfertigt war, folgt nicht, dass auch gegenwärtig keine grundsätzliche Kritik am Naturschutz gerechtfertigt sein kann. Dass Buryn in der ADEBAR-Ausgabe diese Suggestion direkt mit dem Unteren Odertal verbindet, ist besonders problematisch: Damit wird nahe gelegt, dass auch die Kritik an den Naturschutzaktivisten und Verbandsmitgliedern – die die konkrete Umsetzung des NPUO vorantreiben – nicht gerechtfertigt sein kann, weil der Naturschutz immer schon kritisiert wurde.

Dass ‚den Naturschützern‘ im Unteren Odertal Gegenwind entgegenbläst, liegt auch daran, dass – wie in dieser Arbeit gezeigt (vgl. z. B. Kap 10.3 und 10.4) – Naturschutzbegründungen angeführt werden und Kommunikationsgepflogenheiten anzutreffen sind, die zu Recht sowohl in naturwissenschaftlicher wie in moralischer Hinsicht bezweifelt werden müssen. Nicht zuletzt der ideologische und metaphysische Hintergrund, der gerade nicht offensiv dem Diskurs angeboten wird, ist hierfür mitverantwortlich.

Dass dies nicht gesehen wird, kommt darin zum Ausdruck, dass bei Naturschutzkonflikten sogleich nach Möglichkeiten der Akzeptanzbeschaffung gefragt wird und nicht danach, ob die Nicht-Akzeptanz womöglich zu Recht besteht.

Die geforderte Akzeptanzbeschaffung hat dann auch eher technische, denn verständigungsorientierte Motive: Akzeptanzprobleme werden als Bedrohung der NP-Zielsetzungen aufgefasst. Dabei wird davon ausgegangen, dass mangelnde Akzeptanz nicht an der mangelnden Richtigkeit der NP-Idee liegen kann – diese steht bereits fest. **Akzeptanzbeschaffung** im Sinne von Buryn aber auch von Succow/Jasnowski ist m. E. ein **technisch-strategisches** Konzept, das seine Basis nicht in dem Erweis intersubjektiv gültiger NP-Zielsetzungen hat, sondern letztlich in der Beseitigung von Widerständen, die der Verwirklichung der Interessen der NP-Vertreter dienen (Succow/ Jasnowski 1991: 51, 59 ff.). Akzeptanzbeschaffung dient hier also nicht der Wahrheitssuche, sondern der Bewusstseinsmanipulation von Interessengegnern (vgl. Kap. 6.3.2, S. 164 ff.).

Akzeptanzbeschaffung wird dann zur strategischen Bewusstseinslenkung. Sie wäre nur vor dem Hintergrund eines ggf. vorliegenden ‚**Natur-Notstandes**‘ zu rechtfertigen: Ein solcher Notstand ist m. E. gegenwärtig nicht in Sicht:

- Weder besteht in der Region ein Grund für **naturschützerische Eile**, die etwa dem zunehmenden Flächendruck aufgrund der kapitalistischen Umwälzungen im Transformationsprozess entgegenzusetzen wäre – wie Succow ursprünglich befürchtet hatte (Succow 2004); eine legitime Folge hätte dann u.U. sein können, die Zeit für Zielfestsetzungsverfahren deutlich zu verkürzen.
- Auch lässt sich die unstrittige Notwendigkeit, den Naturhaushalt und seine Leistungsfähigkeit für gegenwärtige und zukünftige Generationen zu erhalten, nicht mit dem für einen NP zentralen Schutzkonzept ‚Prozessschutz‘ oder ‚Wildnis‘ begründen (vgl. Kap... SRU 2002: 24).

Gesellschaftliche Akzeptanz des Naturschutzes ist nicht dann hergestellt, wenn die ‚Naturschutzlobbyisten‘ zufrieden gestellt sind. Angesichts der Argumentationslinien in der Nationalparkdebatte, die einen erheblichen ideologischen, mit Naturmythen, Sakralisierungen und argumentationsfremden Instanzen angefüllten Überbau haben – Wildniskonzept, Eigenwertbehauptung, Schöpfungs idee, Demutsargument, Holismus-Verständnis, Naturnähevorstellungen, Rote Listen –, muss die **Akzeptanzfrage dringend durch die Legitimationsfrage ergänzt werden, die auch vor Ort behandelt werden muss.**

Daher trifft es auch nicht zu, die Bemühungen um die Entwicklung eines Nationalparks im Sinne des Gewässerrandstreifenprogrammes mit Bemühungen gleichzusetzen, die sich um den ‚Schutz unserer Lebensgrundlage‘ kümmern und es ist nicht berechtigt, zugleich die Gegner dieses Schutzkonzeptes als Naturschutzgegner zu brandmarken (Englert, In: Landtag Brandenburg 1998a).

10.2.3.3 Die Kehrtwende der Landesregierung und erfolglose Gegenstrategien

Entsprechend korrigierte auch der einstige Förderer des Fördervereins und Nachfolger von Platzek – der Minister für Umwelt und Landwirtschaft Wolfgang Birthler (SPD) – 1999 seine Meinung grundlegend. Er trat nicht nur aus dem Förderverein aus – ebenso wie auch Platzek und der Nationalparkleiter Buryn – sondern er verurteilte sogar das unnachgiebige Verhalten von Vössing und Berg (Moz 1999, 1003; Bischoff, In: Landtag Brandenburg 2001c): Er (Birthler) sei

„nicht länger bereit, "sich von sechs Leuten" gemeint ist der Vereinsvorstand "die Naturschutzpolitik des Landes beschädigen zu lassen.“ (Berliner Zeitung 1999, 02179)

Die Landesregierung Brandenburg macht klar, dass der Förderverein aus ihrer Sicht untragbar geworden ist, da der Verein dem Meinungsbild der regionalen Bewohner nicht hinreichend Rechnung trägt und das Ansehen der Region beschädigt. Dieses Urteil fällt auch der Nationalparkleiter Buryn am Ende seiner Amtszeit 2006 (Buryn 2006). Entsprechend stoppte im Mai 1999 die SPD geführte Landesregierung die Weiterleitung der Bundesfördermittel für das Gewässerrandstreifenprogramm an den Förderverein. Ebenso haben BFN/ BMU seit 2001 die Förderung des Gewässerrandstreifenprojektes ausgesetzt. Mit dem Ende des Förderzeitraums im Jahre 2006 waren dadurch 40% der Bundesmittel nicht ausgezahlt worden und sind nach Auskunft der Bundesregierung keine weiteren Bundesmittel mehr für dieses Projekt vorgesehen (Deutscher Bundestag 2006: 2).

Der Förderverein benötigt jedoch – angesichts der konkreten Machtposition, in der sich der zentrale Akteur, bestehend aus Förderverein und Stiftung, befindet – weder die Übereinstimmung mit dem Land noch die restlichen Fördermittel, um seine Naturschutzvorstellung voranzutreiben. Auch verfügt die Stiftung 2001 nicht nur bereits über ca. 60% der Flächen im NPUO, sondern auch über Pachteinahmen von Flächen, die auch außerhalb der zukünftigen Totalreservatzonen liegen: Diese Einnahmen können für weitere Flächenkäufe eingesetzt werden, die aufgrund des Fördermittelstopps sogar noch einfacher

zu realisieren sind. Denn seit dem Ruhen des Gewässerrandstreifenprogramms unterliegt der Erwerb von Flächen durch den Förderverein keiner Genehmigungspflicht mehr, da es sich nur noch um privatrechtliche Vorgänge handelt (Garrelts 2006: 170; Vössing 2001: 89; Interview 15, 30.6.2000, Berg; Moz 2008, 0118). Dementsprechend äußerte sich Vössing:

„Der Verein kann auch ohne die ideelle und materielle Zuwendung des Landes das Gewässerrandstreifenprojekt fortsetzen. Er erzielt aus den bisher erworbenen Flächen Pachteinahmen, die den Erwerb weiterer Flächen ermöglichen. Auf den vereinseigenen Flächen hat der Naturschutz inzwischen erheblichen Fortschritt gemacht.“ (Vössing 2001a: 21)

Auch klagte das Land erfolglos gegen den Förderverein auf die Herausgabe der Flächen; denn die Flächen hatte der Förderverein im Januar 2001 vollständig an die Nationalpark-Stiftung übertragen: Der Grund dafür war u.a., dass sich im Förderverein neue Mehrheitsverhältnisse abzeichneten, die mehr an den Nutzerinteressen orientiert waren, dies jedoch nicht auf die Zustimmung des Vereinsvorstandes traf. In der Stiftung war hingegen mit einer ‚fremden Übernahme‘ nicht zu rechnen (Vössing 2001a:21; Landtag Brandenburg 2001a). Auch hatte der Verein in unterschiedlichen Fragen Prozesse gegen das Land angestrengt – und gewonnen (Moz 1999, 0506; Vogel, In: Karl-Hamann-Stiftung et al. 2001; Moz 2001, 0426).

Nach wie vor verfolgt der Förderverein das Ziel, 75% der Flächen nutzungsfrei zu gestalten. Daher war der Fördermittelstopp durch die Landesregierung nur bedingt hilfreich.

Der Konflikt zwischen Land und Förderverein bringt also zum Ausdruck, dass die Einigungsprozesse zum Nationalpark vielfach ins Leere liefen, da diese letztlich kaum steuernden Einfluss auf die Naturschutzkonzeption für die Flächen hatten (vgl. Kap. 10.2.2, S. 375 ff.; Interview 15, 30.6.2000, Berg).

Die Landesregierung wurde sozusagen zum ‚Zauberlehrling‘ ihrer Politikberatung der Wendejahre: Ihr fehlen nun die richtigen Worte für die ‚Rückverwandlung‘ des übereifrigen Naturschutzdieners, den sie einst aus Gründen der Geldbeschaffung selbst mit ins Leben gerufen hatte (vgl. Kap. 10.2.1, S. 373 ff.).

10.2.3.4 Die novellierten ‚Gewässerrandstreifen-Richtlinien‘: Zu spät für das UO?

Vor dem Hintergrund, dass bei der Einrichtung von Großschutzgebieten mit hohem nutzenbeschränkendem Flächenanteil die Proteste erheblich sein können, hat nun seit 2006 auch das BMU im Rahmen der Förderrichtlinie für Naturschutzgroßprojekte, Schritte eingeleitet, um die Förderrichtlinie zu novellieren. Diese Schritte zielen auf die erhebliche **Erweiterung der Beteiligungsaspekte**. Ebenso wurden die nutzenbeschränkenden Vorgaben der Naturschutzzielsetzungen flexibilisiert. Nun können im Rahmen der Gewässerrandstreifenprojekte alle Schutzgebietskategorien gemäß § 22 Bundesnaturschutzgesetz gewählt werden: Auch Biosphärenreservate oder Naturparks sind möglich. Darüber hinaus dürfen die Projektmaßnahmen zukünftig überhaupt erst beginnen, wenn sich Bund, Land und Projektträger **einvernehmlich** auf einen Pflege- und Entwicklungsplan einigen konnten (BMU 2005): Projekte, die ab dem 1.9.03 begannen, müssen **auch rückwirkend** in einem entsprechend zweistufigen Verfahren umgesetzt werden. So schreibt das BMU:

„In der Planungsphase (Phase 1), die sich über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren erstreckt, erfolgt die konkrete Festlegung von Projektzielen und der zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen und Investitionen durch Erarbeitung und einvernehmliche Verabschiedung eines Pflege- und Entwicklungsplanes (PEP) durch Bund, Land und Projektträger. Die Realisierung von flächenbezogenen Projektmaßnahmen erfolgt grundsätzlich in der sich anschließenden Umsetzungsphase (Phase 2)“ [Hervorhebung T.R.] (BMU 2005: 2)

Um rechtzeitig (...) auf unterschiedliche Belange bei der Projektplanung und -umsetzung (...) eingehen zu können (insbesondere bei Maßnahmen die mit z.T. erheblichen Auswirkungen auf die bisherigen Nutzungsformen in den Projektgebieten zu Konflikten und in der Folge zu Problemen bei der Projektumsetzung führen können), kann eine Moderation (...) in der Phase der Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungsplanes durchgeführt werden.

*„Hinsichtlich der dem jeweils berührten Land obliegenden Verpflichtung zur Einleitung von Verfahren zur Schutzgebietsausweisung können **in Abänderung des bisherigen Verfahrens diejenigen Schutzgebietskategorien** gemäß § 22 Bundesnaturschutzgesetz gewählt werden, die am besten auf die jeweiligen projektbezogenen Gegebenheiten ausgerichtet sind und die den mit dem Projekt verfolgten Schutzzielen gerecht werden“ [Hervorhebung T.R.](BMU 2005: 3)*

Diese Novellierung ist sehr positiv zu bewerten, da sie mit dem hier vertretenen Moralkonzept gut vereinbar sind und damit auch den IUCN-Richtlinien von 1994 entsprechen: denn ein grundsätzlicher Naturschutzstreit in der Region verhindert nach IUCN-Regeln die Anerkennung der Kategorien (vgl. Kap. 9.4.2.4, S. 352 ff.). Hätten diese neuen BMU-Vorgaben bereits für das Naturschutzprojekt im Unteren Odertal gegolten, wäre dieses Naturschutzprojekt wahrscheinlich so niemals zu Stande gekommen bzw. hätte es abgebrochen werden müssen.

Leider beziehen sich die Änderungen ausdrücklich nicht auf das Gewässerrandstreifenprogramm im Unteren Odertal, denn:

„Projekte, mit deren Förderung vor dem 01. September 2003 begonnen wurde, werden unverändert fortgeführt.“ (BMU 2005: 1)

Im Unteren Odertal bleibt also alles beim Alten?

Nicht notwendig. Zum einen zeugt die eben dargestellte Novellierung der Richtlinien für das Gewässerrandstreifenprogramm davon, dass die Naturschutzverantwortlichen der Bundesebene den ‚top-down-Naturschutz‘ weiter zurücknehmen und der regionalen Beteiligung auch bei der Abstimmung grundlegender Naturschutzzielsetzungen mehr Gewicht beimessen. Zum anderen spricht auch die konkrete Entwicklung des Gewässerrandstreifenprojektes im Unteren Odertal ggf. für eine Unterstützung des umweltpolitischen Mehrheitswillens in Brandenburg bzw. mindestens für das Wegfallen eines widerständigen Akteurs auf Bundesebene. Denn:

- das BMU hatte das Gewässerrandstreifenprojekt im Unteren Odertal nicht wie geplant zu Ende geführt;
- gut 40% der ehemals für das Projekt genehmigten Bundesmittel wurden nicht ausgezahlt;
- die Bundesregierung vertritt gleichzeitig die Auffassung, dass der Projektträger – angesichts der politischen Aktivitäten in Brandenburg, in denen sich ein dem Gewässerrandstreifenprojekt z.T. entgegengesetzter Mehrheitswille ausdrückt – die ausbezahlten Mittel **nicht** zurückzahlen muss, denn:

„Der Verein als Träger des Projektes und Empfänger der Bundesmittel ist nicht für die Beschlüsse des Landes Brandenburg hinsichtlich der Ausgestaltung des Nationalparkgesetzes verantwortlich.“ (Deutscher Bundestag 2006: 3)

Die Bundesregierung ist also der Meinung, das Land Brandenburg habe auch im Falle des Unteren Odertals ein Recht, dort den Mehrheitswillen der Landesumweltpolitik zur Geltung zu bringen, ohne dass er vom Förderverein verlange, die stattgefundene Entwicklung in Brandenburg mit Blick auf das ursprüngliche Gewässerrandstreifenkonzept zu verändern. Diesbezüglich wird also der Förderverein vom BMU nicht gedrängt. Da nun ein erheblicher Teil der Mittel nicht geflossen ist, kann auch nicht erwartet werden, dass das Gewässerrandstreifenprojekt in gleichem Umfang zu realisieren ist, als wenn sie geflossen wären; denn das Gewässerrandstreifenprogramm war damals nicht wegen des besonderen Naturschutzkonzeptes gewählt worden, sondern vor allem wegen der Funktion als Geldquelle.

10.2.3.5 Flurbereinigung und novelliertes NP-Gesetz

Umso inakzeptabler ist es, den Mehrheitswillen der Landesregierung Brandenburg nicht zu respektieren, der im novellierten Nationalparkgesetz von 2006 zum Ausdruck kommt und keineswegs dem Bundesnaturschutzgesetz hinsichtlich der Kategorie ‚Nationalparks‘ widerspricht. Dies stellt auch die Bundesregierung fest:

*„Nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 des BNatSchG vom März 2002 und des wortgleichen § 20 Abs. 1 Nr. 3 Brandenburgisches Naturschutzgesetz gehört zu den Ausweisungsvoraussetzungen eines Nationalparks, dass er – soweit er sich nicht in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befindet – **zumindest geeignet ist, mit oder ohne menschliches Zutun** in seinen überwiegenden Gebietsanteilen in einen Zustand zu gelangen, der einen möglichst **ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik** gewährleistet. Der angestrebte naturnahe Zustand muss dabei in einem angemessenen Zeitraum erreicht werden können, wobei den unterschiedlichen Entwicklungszeiten der verschiedenen Ökosysteme Rechnung zu tragen ist.“ (Deutscher Bundestag 2006:2 f., [Hervorhebungen T.R.])*

Damit ist aber ein wichtiges Argument im Rahmen der Naturschutzkontroverse im Unteren Odertal hinfällig: Angeblich handle es sich etwa bei den Zielstellungen des novellierten Nationalparkgesetzes von 2006 gar nicht um einen Nationalpark, denn die dort fehlende Zeitangabe der Realisierung und der geringe Anteil von 50,1% Totalreservat widersprächen einem Nationalpark. Das aber ergibt sich nicht aus dem Bundesnaturschutzgesetz.

Es ist mindestens auch zu klären, was ‚ungestörte Abläufe der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik‘ bedeutet. Die diesbezügliche Auffassung des Gesetzgebers scheint zu sein, dass sich dies aus dem Ökosystemkonzept ergibt. Was in diesem Konzept jedoch als funktional im Sinne eines Systems zu gelten hat, lässt sich – wie in dieser Arbeit dargestellt – nicht dadurch bestimmen, dass ein solches Gebiet möglichst frei von jedem menschlichen Einfluss sein müsse. Insofern können die unterschiedlichsten Prozentanteile von Totalreservaten eine ‚natürliche Dynamik‘ gewährleisten. Das kann auch nicht durch die IUCN Kriterien widerlegt werden – nicht nur, weil die 75%-Interpretation falsch ist – sondern weil die IUCN-Kriterien auch nicht verbindlich sind.

Wer also einen Nationalpark wünscht, ist nicht auf das Nationalparkverständnis des Fördervereines angewiesen. Und das sieht – so meine Einschätzung – auch das BMU so. Mit dem BMU gibt es daher – allerdings erst in jüngster Zeit – einen Akteur weniger, der das hier vertretene NE-Konzept behindert. **Nach wie vor bleibt aber der Förderverein als mächtigster Widersacher einer NE in Brandenburg bestehen.** Evt. lässt sich dieses Problem durch das sog. Unternehmensflurbereinigungsverfahren lösen, das gegenwärtig im NPUO genutzt wird, um die unterschiedlichen Eigentümern gehörenden Landflächen in absehbarer Zeit zu einem zusammenhängenden Naturschutzgebiet zusammenlegen zu können. Ohne dies hier weiter auszuführen, basiert das Interessante an diesem ‚Enteignungsverfahren‘ darauf, dass die Enteignung nur zugunsten des Landes oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts zulässig ist. **Der Förderverein kann daher nicht Träger dieses Verfahrens werden:** Damit erhält das Land als Unternehmensträger der Flurbereinigung deutlich an Einfluss auf die vom Förderverein gekauften Flächen zurück (Weber 2002: 6). Entsprechend hat der Förderverein Klage gegen dieses Verfahren eingereicht (Vogel, In: Karl-Hamann-Stiftung et al. 2001). Das Naturschutzprojekt beruht also wesentlich auf privaten Naturvorstellungen, die – wahrscheinlich in bester Absicht – **ihre Sicht der Dinge mit dem Wohl der Allgemeinheit verwechselten.** Die Wende wurden strategisch genutzt, um die sonst zu erwartenden gesellschaftlichen Widerstände zu umgehen (Succow et al. 1991: 10).

Sofern die konkreten Naturschutzmaßnahmen nicht als moralisch zwingend bzw. als ‚naturschutzfachlich‘ notwendig geboten angesehen werden können, entpuppt sich die der Mitgestaltung entzogene

Umsetzung des NPs – angesichts der massiven Auswirkungen auf die Menschen der Region – als moralisch überdenkenswürdig. Die bisherige Entwicklung der Kommunikationsformen und der Zielbildung stellen einen gravierenden Mangel im Sinne der hier vertretenen NE dar. In jüngster Zeit gibt es jedoch auch Ansätze, die verfahrens- und zielsetzungsbezogene Defizite aufzulösen versuchen.

10.2.4 Beispiele unterschiedlicher und widersprüchlicher Schutzgebiets-Interpretationen

Diese Widersprüche werden insbesondere seit 1999 in den unterschiedlichen Stellungnahmen der NP-Akteure zum PEP¹⁵⁶ artikuliert und sind seither in der Diskussion. Die Stellungnahmen verweisen u.a. auf Unterschiede in den Annahmen über die Trennlinie zwischen Mensch und Natur ebenso, wie auf die Konflikte, die sich aus den damit verbundenen unterschiedlichen Legitimitätsvorstellungen von Nutzungsansprüchen an die menschliche Umwelt ergeben. So wird beispielsweise die unklare und widersprüchliche Beziehung zwischen menschlichem Handeln im Naturschutz einerseits und den dadurch zu erhaltenden oder wieder herzustellenden ‚objektiven‘ Naturzuständen andererseits thematisiert. Diese Beziehung wird von den NP-Akteuren auch als Widerspruch zwischen NP-Gesetz und PEP gedeutet.

Die **Landesanstalt für Forstwirtschaft Eberswalde** kritisiert etwa die Vorstellung, „man solle der Natur auf die Sprünge helfen“: Nach Auffassung der Landesforstanstalt Eberswalde wird, im Rahmen der Wiederherstellung eines natürlichen Wasserregimes, durch das Einschlitzen der Deiche

„ein intaktes Ökosystem zerstört (LFE 1999: 3)“. Weiter wird formuliert, „dass dies (...)ein durch nichts zu überbietender Eingriff in die Natur und Landschaft darstellt.“

Auch der ehemalige Oberförster aus Garz vertrat die Auffassung, dass hinsichtlich der forstlichen Gestaltung

„die gute fachliche Arbeit der Vergangenheit nun dazu führe, dass die Wälder nun dadurch gefährdet sind, weil sie von den Naturschützern mit Beschlag belegt werden.“ (Interview 1, 28.6.00, Oberförster Wohleben)

Ähnlich äußert sich ein Mitglied des **NP-Kuratoriums** (Jenssen 1999) und auch das Amt Oderberg:

„Im krassen Widerspruch zu dieser Nationalparkidee und unter Mißachtung der tatsächlichen ökologischen Verhältnisse wird jedoch im vorgelegten PEP-Entwurf behauptet, daß naturnahe Verhältnisse nur über massive Eingriffe in den derzeitigen Natur- und Landschaftshaushalt erreicht und langfristig auch nur mit einem hohen technischen und finanziellen Aufwand aufrechterhalten werden können.“ (Hofmann 1999)

Ein früherer **Landwirt** und Taubenzüchter sieht durch den NP seine Umgangsformen mit der Natur, seine Identität und seine Zukunftsperspektiven bedroht. Im Rahmen eines persönlichen Gesprächs nahm ich im Frühjahr 2001 in Schwedt folgende Aussage von ihm zu Protokoll:

„Die Nationalparkverwaltung züchtet Ungeziefer und macht die Natur kaputt. Unsere gewohnte wertvolle Landschaft – unsere Heimat – wird total umgebaut, und viele Tiere werden durch die geplanten Maßnahmen ausgemerzt. Die zunehmenden Füchse und Greifvögel fressen unsere Tauben und Fische und die vielen Verbote und Schranken vertreiben die Menschen aus ihrer gewohnten Umwelt. Anglern und Taubenzüchtern wird dadurch das letzte bisschen Freude am Leben, das man hier in seiner Arbeitslosigkeit noch haben kann, genommen.“ (Interview 18, 20.4.2001, Schwedt)

¹⁵⁶ Der Pflege- und Entwicklungsplan (PEP) (IUS 1999) des Gewässerrandstreifenprogramms gilt den Behörden als Grundlage für die Erstellung der vom NP-Gesetz geforderten Behandlungsrichtlinie. Die Behandlungsrichtlinie soll diejenigen Maßnahmen beinhalten, mit denen die Gebote des NP-Gesetzes und dessen Zwecke umgesetzt werden können (vg. NatPUOG § 6, Abs. 2; MLUR 1999b).

Nicht ganz so grundsätzlich, aber durchaus verwandt mit letzterem, äußerte sich im Sommer 2002 der **Ortsbeirat Criewen** – ein kleiner Vorort von Schwedt, in dem sich auch die NP-Verwaltung befindet. Auch er sieht durch den NP die Identität der Menschen bedroht, obwohl der Ortsbeirat grundsätzlich die Einrichtung des NPs begrüßt:

„Er wehrt sich aber ausdrücklich gegen die Vorstellung, unser „Unteres Odertal“ landschaftlich so zu verändern, dass dieses Gebiet eines Tages nicht mehr betreten werden kann. Es kann durch uns nicht hingenommen werden, dass Landwirte und Fischer ihrer Existenz beraubt werden sollen, den Bewohnern dieser Gegend die Möglichkeit genommen wird, sich in ihrer Heimat zu erholen, Angler und viele Erholungssuchende aus dieser reizvollen Gegend nach und nach verdrängt werden.“ (Nadje 2002)

Auch die **Wirtschaftsdezernentin** und der **Bürgermeister** der Stadt **Schwedt** sehen die verschiedenen Konflikte und Widersprüche als Teil einer noch zu führenden Grundsatzdiskussion im Naturschutz (Rückert 2003). Sie äußern sich Ende 2003 dahingehend, dass sie

„keine sachlichen Begründung dafür finden können, warum gerade dieser oder jener Bereich (im NP) sich selbst überlassen werden soll. Ebenso könne der Sinn von Schutz nicht nachvollzogen werden, wenn unter Schutz gestellte Kiefernbestände durch Neupflanzungen in ein naturnahes Totalreservat überführt werden sollen – mit all seinen möglichen negativen Auswirkungen für den Erholungswert der Anwohner, wie bspw. das Auftreten von Schädlingen und Chaoslandschaften. Da es sich bei dem UO um eine schützenswerte reine Kulturlandschaft handelt, sei es absurd, diese durch einen NP in eine naturbelassene Landschaft zu verwandeln und so den Schutzgrund – die gegenwärtige Artenvielfalt – zu zerstören.“ (Rückert 2003)

Daher streben sie an, mit allen juristischen Mitteln gegen den NP vorzugehen und setzen sich für eine – 2006 stattgefundenene – Novellierung des NP-Gesetzes ein (PNN 2004, 0602; MOZ 2004, 0622).

In diesem Sinne fordert die **Interessengemeinschaft für den Schutz des Unteren Odertal e.V.** (IG) das NP-Gesetz so zu ändern, dass

„der Schutz und Erhalt der Landschaft und der jetzigen Artenvielfalt als Hauptziel des Nationalparks verankert werden.“

Denn die IG ist der Auffassung, dass

„die Konflikte zwischen den Interessen im wesentlichen überregionaler Naturschützer und den Interessen der Region Uckermark Formen angenommen hat, die die Weiterentwicklung dieser strukturschwachen Region massiv behindern und damit das Ausbluten und Überaltern der Bevölkerung verstärkt fördern.“ (IG 29.10.03)

Demgegenüber ist die **NP-Verwaltung** im Januar 2004 sinngemäß der Meinung:

„Nie war der NPUO so wertvoll wie heute.“ (vgl. MOZ 2004, 0101)

Dadurch, dass die Natur sich selbst überlassen werde, würde die Natur immer wertvoller. Auch würde der Nutzwert des NPs für die Region kontinuierlich zunehmen. Ebenso seien die vorhandenen Konflikte im Wesentlichen gelöst worden (vgl. MOZ 2004, 0101).

Offenbar jedoch sind die von der NP-Verwaltung genannten Punkte strittig. **Von einer selbstverständlich richtigen Naturvorstellung und gelösten Konflikten kann im UO nicht die Rede sein.**

Es bleibt auch im UO strittig,

- in welchem Umfang es zur schützenswerten Natur gehört, dass der Mensch die Umwelt verändert, z. B. durch Renaturierung von Flüssen und Wäldern,
- inwieweit aus einem Zustand oder Prozess folgt, dass er auch bestehen soll,
- inwieweit sich die Einschränkung konkurrierender Interessen naturschutzfachlich begründen lässt,
- inwieweit der NP aus Sicht unterschiedlicher Nutzergruppen die wirtschaftliche Entwicklung fördert (vgl. Kap. 10.5, S. 420 ff.).

10.3 Das naturschutzfachliche Missverständnis: Die normenbegründende ‚natürliche‘ Flussaue

Das in Kap. 9.1.2.1, S. 305 ff. und Kap. 9.2, S. 309 ff. dargestellte ‚Natürlichkeitsproblem‘, mit dem der Maßstab von Schutzziele konfrontiert ist, ergibt sich auch für die sog. natürliche Flussaue¹⁵⁷, die am Beispiel des Unteren Odertals der Ausgangspunkt dieser Arbeit war (vgl. Kap. 0). Das im Sinne des Gewässerrandstreifenprogramms beharrliche Vorgehen und die Naturschutzzielsetzungen beschreibt und begründet Vössing folgendermaßen:

„Der Schutz der letzten Reste der naturnahen Flußauenlandschaft ist nirgendwo in Mitteleuropa leicht (...).

Im Unteren Odertal ist nicht zuletzt durch die jahrzehntelange Rand- und Grenzlage eine naturnahe, im wesentlichen unbesiedelte Flußaue erhalten geblieben (...). Trotz erheblicher Verluste ist die zoologische und botanische Ausstattung des Gebietes für bundesdeutsche Verhältnisse ganz überdurchschnittlich. (...) Eine solche Artenfülle ist in Deutschland ebenso einmalig, wie die große Anzahl ganz unterschiedlicher Biotope auf engstem Raum (...).“ (Vössing 1991: 432)

Nachfolgend wird jedoch erneut an Folgendes erinnert: Weder

- ist die Natürlichkeit im Sinne von ‚von menschlichen Einflüssen möglichst unberührt‘ sachlich für die Naturvorstellung von Auenwäldern zutreffend,
- noch führt geringer menschlicher Einfluss in Auwäldern notwendig zu mehr Artenvielfalt, oder zu einem ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik,
- ist die Artenvielfalt und irgendeine Häufigkeitsverteilung – etwa im Sinne der Roten Listen – bereits der Schutzgrund,
- und verstricken sich die Begründungen für die Auflösung der Widersprüche zwischen falschem und richtigem menschlichen Einfluss (Biotopenkung) in die gleichen Begründungsprobleme.

Insofern kann aus folgenden Gründen **nicht begründet** werden, dass die Oderaue in einen von menschlichen Einflüssen möglichst unberührten Zustand überführt werden sollen:

Die sog. natürliche Aue ist nicht in dem Sinne natürlich oder ursprünglich, dass der Auenbewuchs ohne menschlichen Einfluss entstanden wäre. Die Flussauen in Deutschland waren zunächst weitgehend gehölz- und vegetationsfrei. Erst die Eingriffe des Menschen führten zu einer Ausweitung der Auenvegetation und zum Wachstum der Auenwälder (Beutler 1996; Eser 1992; Succow et al. 2001). Dies gilt auch für die Vielfalt der Vegetation der ‚natürlichen‘ Oderaue, so wie sie kurz vor der industriellen Revolution bestand (vgl. Eser 1992).

Die Grundlage der üppigen und vielfältigen Auen-Vegetation ist das fruchtbare **Auelehm-Sediment**. Und dieses Sediment entstammt erosionsbedingt den Böden im Hinterland der Aue als Ergebnis umfangreicher Rodungstätigkeiten der frühmittelalterlichen Menschen.

Aber auch die Nutzung der Auenwälder führt keineswegs notwendig zu deren Artenverarmung mitteleuropäischer Auenwälder:

„Nahezu völlig aufgegeben wurde die eigentlich typische nachhaltige Bewirtschaftung von Auwäldern als Niederwälder zur Gewinnung von Brennholz. Die Schläge, die im Turnus von etwa 15 bis 25 Jah-

¹⁵⁷ Als Aue wird dabei das Gebiet längs des Flusses bezeichnet, das bei Spitzenhochwasser noch überflutet wird. Sie kann u.U. kilometerweit sein. Durch den Wechsel von Überflutung und Trockenfallen kann eine Aue sehr vielfältig ausgeprägt sein. Es gibt gehölzfreie Bereiche, sowie Weich- und Hartholzbereiche und damit sehr unterschiedliche Lebensräume für sehr unterschiedliche insbesondere amphibische Lebewesen.

ren darin angelegt worden waren, bildeten nebeneinander entlang der Flüsse ein Mosaik der unterschiedlichsten Entwicklungsstadien. Selbst als das Hochwasser gebannt und ausräumende Fluten gebändigt waren, blieb ihre Artenvielfalt hoch, weil (...) die Verwüstungen der Hochwasser, durch andere Störungen, die Schläge, ersetzt worden war. Viele Arten der Auwälder verschwinden gegenwärtig, weil diese «durchwachsen» zu artenärmeren Waldtypen. (...) Aus der Nutzung genommene und unter Schutz gestellte Auwälder gewinnen daher nicht etwa mehr Arten, sondern sie werden mit der Zeit immer mehr verlieren. (...) Die Kahlschläge waren nicht grundsätzlich schlecht (...). Sie hatten unter den gegebenen Umständen ihren Nutzwert und sie brachten viel mehr für die Artenvielfalt, als der gesamte Naturschutz seit 1970 für die Artenvielfalt in unseren Wäldern hat erreichen können.“ (Reichholf 2005: 216)

Aber selbst die menschlichen Ursachen der fruchtbaren Auelehmsedimente sind nicht die einzige anthropogene Ursache des üppigen Auenbewuchses. Auch das oben dargestellte anthropogen bedingte Verschwinden der Großsäuger vor ca. 10.000 Jahren ist Voraussetzung für die umfänglichen Auenwälder (Geiser 1992). Auerochsen und andere große Pflanzenfresser hätten ohne Bejagung die Flussauen im Unteren Odertal ‚natürlicherweise‘ zu großen Teilen in Wiesen und Rohboden verwandelt (vgl. Dohle et al. 1999: 20; Bunzel-Drüke 1999; Wilkens 2001: 359; Dohle 1999: 20). So kommt etwa Wilkens zu dem Ergebnis:

Genauso wenig wie die großen Weidegänger hat der Mensch im ursprünglichen Ökosystem gefehlt (...). Homo sapiens hat Mitteleuropa seit dem Pleistozän besiedelt. In den Talauen fand er zunächst als Jäger reichlich Beute unter den Weidegängern und begann daher frühzeitig, durch Verringerung ihrer Populationsdichte Einfluss auf das ganze Ökosystem auszuüben. Als Landwirt sesshaft geworden, setzte er die ökologische Rolle der Weidegänger mit ihren mittlerweile domestizierten Nachkommen fort. Landwirtschaftliche Nutzung mit extensivem Charakter ermöglicht daher nicht nur erst die Existenz eines Großteils charakteristischer Arten der Flussauen. Sie kann als natürlich betrachtet werden.“ (Wilkens 2001: 359)

Diese Feststellungen sind deshalb bedeutend, da das Natürlichkeits- bzw. Unberührtheitsargument – z. B. im Rahmen der Nationalparkbegründungen – genutzt wird, um die **Notwendigkeit eines Totalschutzes zu rechtfertigen**; die hier dargestellte Reflexion zeigt aber auch für Auen bereits auf der Sachebene, wie problematisch es ist, den Maßstab des Natürlichen überhaupt als etwas darzustellen, das – selbst in empirisch-theoretischer Einstellung – von menschlichen Einflüssen nur unwesentlich betroffen ist.

Auf der grundsätzlichen Reflexionsebene zeigte sich, dass der Begriff der ‚Natur‘ sich ohnehin nicht als objektives Sein verständlich machen lässt. Als wissenschaftliches Kriterium und Voraussetzung für die Herstellung einer ‚natürlichen Entwicklung‘ eines Gebietes – wie es etwa der NPUO anstrebt – kann die Beendigung jeglicher Nutzung vernunftgemäß nur rekonstruiert werden, wenn sich dies hinsichtlich der Interessen des Menschen begründen lässt – sonst nicht. Ohne den Menschen in den Mittelpunkt der Betrachtung zu stellen, lässt sich aus dem ‚Natürlichen‘ keine vernunftgemäße Orientierung ziehen (Gegenteilig vgl. Succow 2002). Es ist daher ausdrücklich keine fachlich definierte Vorgabe, dass es in

„zivilisatorisch überprägten Landschaften Sinn macht, direkte menschliche Einflüsse bewusst ausschalten (Wildnis-Gedanke).“ (Panek 2002: 28)

Der Wildnisgedanke, mit dem Panek die Entwicklung einer von menschlichen Einflüssen freien Aue im Rahmen eines NPs rechtfertigen will, ist weder durch eine Definition, noch als Ausdruck naturschutzfachlicher Einsichten begründbar. Ein solcher Begründungsversuch disqualifiziert sich insbesondere vor dem Hintergrund der Transzendentalpragmatik (vgl. Kap. 4.2, S. 95 ff.) als **vernunftwidrige, expertokratische Überheblichkeit**, die die eigenen Wertvorstellungen dem Diskurs vorenthält und zugleich durchsetzen will. Ebenso wird verkannt, dass ‚Sinn‘ nicht außerhalb kommunikativer Zusammenhänge denkbar ist: Was Sinn macht, kann nicht allein in empirisch-theoretischer Einstellung begründet werden.

Auch im NPUO wird der Öffentlichkeit von allen Seiten eine Art ‚**naturwissenschaftliche Wertlehre**‘ angeboten (vgl. Kap. 10.4.1, S. 399 ff.), die suggeriert, dass es Ausdruck naturwissenschaftlicher Einsichten sei, wenn man die Flussaue als Totalreservat ausbildet:

So soll nach Auffassung des Fördervereins der Schutz natürlicher Flussauenlandschaften im Rahmen möglichst umfänglicher Totalschutzgebiete wichtig sein, weil sich dann das Gebiet entsprechend der Naturgesetze entwickeln könne und sich natürliche, standortgemäße Naturwälder ausbilden (Vössing 1998a; IUS 1999). Es ist kaum verständlich, was dieser Satz ausdrücken soll: Entweder es handelt sich um Naturgesetze, dann ist nicht klar, wieso man da etwas falsch machen kann; oder sind es keine Naturgesetze, dann entsteht der Eindruck, als folge aus dem angeblich Natürlichen ein Sollen – das aber wäre ein naturalistischer Fehlschluss. Und ist das nicht gemeint, bleibt die eigentlich interessante Frage unbeantwortet, warum es denn nun wichtig sei, dass einer bestimmten Vorstellung von ‚Naturwald‘ – die nur eine Vorstellung von vielen ist – zur Ausbildung zu verhelfen sei. Das Wesentliche an dieser Aussage ist vielmehr: Sie klingt wichtig (naturwissenschaftlich), hat aber keinen klaren Inhalt. Dennoch kann sie im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit als **Naturschutzpropaganda** ‚funktionieren‘: Scheinargumente werden aufgebaut, um eine spezifische Vorliebe als allgemeinverbindlich auszuweisen, statt sie zum ergebnisoffenen Diskurs zu stellen: Eine solche Naturschutzpropaganda verstößt gegen ein vernunftgemäßes Nachhaltigkeitskonzept, wie es weiter oben in dieser Arbeit entwickelt worden ist (vgl. Kap. 8, S. 250 ff.).

Aber auch das Nationalparkgesetz des NPUO bedient sich einer ‚naturwissenschaftlichen Wertlehre‘ als Normenbegründung. Es fordert in §3, dass dafür zu sorgen sei, dass sich zumindest in Teilen des NPUO die Forste wieder zu Naturwäldern regenerieren können. Dabei können die Naturprozesse angeblich vor allem dann ablaufen, die natürlichen Funktionen sich dann entwickeln, wenn das Gebiet von menschlichen Eingriffen weitgehend ungestört ist (NatPUOG 1995). Ebenso fordert das für das Kerngebiet des NPUO zuständige Gewässerrandstreifenprogramm im Mittelverteilungsschreiben des Bundes, dass standortgemäße Wälder wiederherzustellen seien, um den Naturhaushalt zu erhalten (siehe BFANL 1992; IUS 1999: 1).

Die **Begründungen** der Schutzmaßnahmen, die insbesondere darauf zielen, die Menschen weitgehend aus dem Schutzgebiet herauszunehmen, scheinen in der naturwissenschaftlichen Sprache des Naturnähekonzeptes bereits enthalten zu sein: ‚Naturwälder‘, ‚Naturprozesse‘, ‚natürliche Funktionen‘, ‚standortgemäß‘. Naturnahe Zustände würden dabei wesentliche ökologische Funktionen von Auen erfüllen: Flächenfilter, Stoffsenke, Lebensraum, usw. (IUS 1999: 4). Angesichts der eben dargestellten Zusammenhänge – dass auch der natürliche Auenwald eine Kulturlandschaft ist – und der oben ausgeführten Reflexionen, dass ‚natürliche Funktionen‘ nicht schon die Begründung liefern, sondern selbst interessebezogen und daher ebenfalls begründungspflichtig sind, **bleibt die Sprachregelung des Gesetzes und des Mittelverteilungsschreibens die Begründung für ihre Zielsetzungen schuldig**. Stattdessen wird suggeriert, dass solche Begründungen nicht mehr nötig sind: Jedoch, weder das Gesetz, noch das Mittelverteilungsschreiben selbst sind schon der Grund ihrer Geltung. Vielmehr werden von den Schutzzielvertretern spezifische Vorlieben für eine Naturgestalt verfolgt, deren Begründungsprobleme durch die Vorstellung der pnV verdeckt werden (vgl. Kap. 9.2, S. 309 ff.).

Die Naturumwelt des Menschen kann dem Menschen niemals ‚unberührt‘ gegenüberreten. Handlungsziele hinsichtlich spezifischer Naturumwelten, die sich etwa auf eine ‚natürliche Regeneration‘ berufen, bleiben auch damit an **menschlichen Interessen** ausgerichtet:

So wird seitens des Landwirtschafts- und Umweltministeriums Brandenburg (MLUV) angemerkt, dass vor der Einrichtung des Poldersystems im Unteren Odertal noch größere zusammenhängende Bestände verschiedener Auwaldgesellschaften vorhanden waren. Nun würde aber das jetzt vorhandene Feucht-

grünland, die natürliche Regeneration der Auenwälder behindern. Da also das Unnatürliche das Natürliche behindere, müsse nun eingegriffen werden! Der Natur sei durch eine Auenwaldinitialisierung auf die Sprünge zu helfen (IUS 1999: 11):

„Ziel der Auwaldinitialisierung ist daher, an geeigneten Standorten in den Flutungspoldern kleinflächige Kernvorkommen von Hart- und Weichholzauwäldern zu schaffen. Ausgehend von diesen Vorkommen sollen sich die Auwaldgesellschaften auf natürliche Weise ausbreiten können.“ (LUA 2007)

Dies sei gerechtfertigt, da man nach Ansicht des MLUV **aufgrund des PEP, die potentiell natürliche Vegetation zumindest als grobe Orientierung kenne** und daher die Initialisierungsmaßnahmen entsprechend ausrichten könne (IUS 1999: 49). Die auentypischen Lebensräume und die Initialisierungsmaßnahmen sollen im Unteren Odertal auch durch die Reaktivierung eines alten Flussarmes unterstützt werden. Dies würde ‚naturschutzfachliche Defizite‘ beseitigen (IUS 1999: 28).

Es wird also behauptet, dass als Maßstab für die Ermittlung naturschutzfachlicher Defizite in den Auenwäldern mindestens teilweise die pnV verwendbar sei. Dies ist jedoch nicht nur ein natürlich nicht zu begründender Naturalismus, sondern es führt auch zu Widersprüchen bzw. weiteren Begründungsproblemen, was denn richtige gegenüber falschen Natureingriffen sind: Es ist zunächst offensichtlich, dass die Initialisierungsmaßnahmen und die Flussarmreaktivierung selbst Eingriffe darstellen, die der **Verfolgung spezifischer Naturbilder dienen**. Das sei nach Auffassung des Vorsitzenden des Fördervereins aber gerechtfertigt, weil nur durch die Eingriffe wieder Voraussetzungen geschaffen werden können, die dem **ursprünglichen Naturzustand besonders nahe kommen** – auch wenn dieser Zustand dann Ergebnis erneuten menschlichen Einflusses sei. **Diese Meinung ist selbst unter den ‚Naturschutzexperten‘ der Region stark umstritten**. Entsprechend empört über die geplanten Eingriffe ist z. B. K. Höpner von der Landesforstanstalt Eberswalde:

Angesichts der Auenwaldinitialisierung

„stellt sich daher die Frage, warum ein anerkanntes wertvolles Ökosystem (das aus diesem Grund zum Nationalpark erhoben wurde) (...) durch Verwendung von öffentlichen Mitteln zerstört werden soll.“

„Die Idee, mittels eines reaktivierten Flußarmes in zukünftigen Totalreservaten „naturschutzfachliche Defizite des unteren Odertals“ zu beseitigen (...), entspringt einer anthropozentrisch geprägten Naturvorstellung und ist mit dem Prozessschutz- als auch Artenschutzziel unvereinbar. Dieser reaktivierte Flußarm hat den Charakter einer künstlichen Wasserstraße und stellt einen für eine Aue durch nichts zu überbietenden Eingriff in die Natur und Landschaft (...) dar.“ (LFE 1999)

Der Vereinsvorsitzende Berg sieht hierin nun eine typisch forstwirtschaftliche Auffassung: Diese beklage die mit den Wiederherstellungsmaßnahmen verbundene Ungewissheit hinsichtlich der zu erwartenden Waldentwicklung und könne den naturschutzfachlich begründeten Prozessschutzgedanken nicht nachvollziehen:

Damit vertritt der Verein auch den ‚**nature-knows-best-Irrtum**‘. So äußert sich der Vereinsvorsitzende:

„Wir bieten der Natur Flächen an und wo sie das will, soll sie daraus Auwald machen. Und wenn sie das nicht will, dann wird es keiner.“ (Interview: Berg 30.6.2000)

Diese Vorstellung entspricht zwar der von Vössing und Succow geforderten **Demut gegenüber der Natur**, die durch Wildnis einzuüben sei (vgl. Kap. 10.4.2, S. 405 ff.; Succow 2008; Vössing 1998: 14 ff.); sie ist aber dennoch keine Begründung für die Legitimität oder Nichtlegitimität der Vorstellung, dass das Ursprünglichere das bessere Naturschutzziel ist, dem auf die Sprünge geholfen werden müsse. Auch das oben dargestellt Problem, dass die ‚potentiell natürliche Vegetation‘, das ‚Standortgerechte‘ und ‚Gebietsfremde‘, nicht schon der hinreichende Grund für Naturschutzzielsetzungen sind, bleibt unreflektiert und ungelöst. Vielmehr zeigt das Zitat, dass der Verein seine Zielsetzungen auf der Grund-

lage metaphysischer Naturspekulationen ‚begründet‘. Berücksichtigt man noch, dass der Vorsitzende des Vereins auch **Pfarrer** ist und 2. Vorsitzender des **NABU-Landesverbandes Brandenburg**, so lässt sich die Herkunft des ideologischen Hintergrundes ebenso weiter nachvollziehen (vgl. Kap. 9.2.2, S. 313 ff.; Kap. 10.4.2, S. 405 ff.): Entsprechend scheint dies der Versuch zu sein, mit dem ‚**Willen der Natur‘ unter der Hand und in ‚naturschutzfachlicher‘ Sprache, eine beanspruchte Heiligkeit der Schöpfungsordnung als Argument einzuführen, die sich in diesem Willen ausdrückt**. Diese Vorstellung verträgt sich auch sehr gut mit dem vom NABU stark vertretene **Konzept des ‚Eigenwertes der Natur‘** (vgl. NABU 2004; Kap. 7.1.1, S. 197).

Auch wenn die im genannten Zitat ausgedrückte Subjektivierung der Natur eher im übertragenen Sinne gemeint sein sollte, bleibt weiterhin unklar, wieso diese Naturvorstellung gegenüber der Forstanstalt Eberswalde vorzuziehen sei. Allerdings begründet auch Höppner von der Forstanstalt nicht, welches Problem er mit dem ‚Anthropozentrismus‘ hat und warum denn nun seine Naturvorstellung die richtige ist.

Auch scheinen Höppners Einwände nur der Korrektur von Expertenwissen zu dienen, das letztlich doch in empirisch-theoretischer Einstellung den Naturschutz begründen könnte und nicht etwa der Hinterfragung grundlegender Begrifflichkeiten und der Reflexion auf die unhintergehbaren interessengebundenen Wertvorstellungen (vgl. auch Fußnote 136, Kap. 9.2, S. 309 ff.). Insofern ist dem Verein Recht zu geben, wenn er annimmt, dass die Forstbehörde eben ein forstliches Naturbild verfolgt.

Entscheidend aber ist: Die Vorstellung einer natürlichen Flussauie ist zum einen Ausdruck eines Missverständnisses. Das wird auch vor Ort von vielen Betroffenen so gesehen, die explizit auf die wertvolle und unbedingt erhaltenswürdige Kulturlandschaft verweisen (Karl-Hamann-Stiftung 2001). Daher empfinden sie die Umwandlung der Landschaft durch **Initialisierungsmaßnahmen im Totalreservat** als Ausdruck eines elitären Naturschutzverständnisses im Sinne von **„Leute raus, Experten rein“** (Menting et al. 2001: 131; Kap. 4.3.1, Fußnote 43, S. 102).

So äußert sich z. B. der Anglerverein:

„Die Mitglieder des Anglervereins Oderstrand e. V. sehen die Unterschutzstellung des Unteren Odertales aufgrund seiner vielseitigen Flora und Fauna als sehr begrüßenswert an, wenn damit nicht gleichzeitig die Umwandlung einer Kulturlandschaft in eine menschenleere grüne Wüste einhergehen soll. (...) Mit dem Inkrafttreten des Nationalparkgesetzes wurde den Anglern deutlich gezeigt, in welche Richtung die Entwicklung gehen soll: Die Umsetzung persönlicher Freizeitinteressen in ein Experiment, dessen Auswirkungen heute noch nicht erkennbar sind.“ (Materialband: Anglerverein Oderstrand 9.8.99)

Es ergibt sich daher: Die an einer angeblichen Natürlichkeitsvorstellung ausgerichteten Naturschutzzielsetzungen, sind **naturwissenschaftlich unbegründbar!** Der unkritische Gebrauch des Begriffes ‚potentielle natürliche Vegetation‘ oder ‚ungestörter Ablauf der Naturvorgänge‘ wirkt auch verschleiern und führt zu einer scheinbar naturschutzfachlichen Kontroverse, die den Eindruck erweckt, als könnten Nicht-Biologen zu diesem Diskurs wenig beitragen. Stattdessen können sie es, da es sich auch um Diskurse über Vorlieben von Naturgestalten handelt, die ihren Maßstab in den Interessen **aller** Menschen haben.

Daher folgt auch aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG 2002: § 24, Abs. 1 Nr.3) und dem gleichlautenden Brandenburgischen Naturschutzgesetz § 20 Abs. 1 Nr. 3, dass die Bedeutung von Totalreservaten für Nationalparke immer erst noch zu bestimmen ist. Denn da heißt es: Nationalparke sind Gebiete, die

*„sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden **oder** geeignet sind, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand*

*entwickelt zu werden, der einen **möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik** gewährleistet.“ (BNatSchG 2002)*

Da aber weder die ‚natürliche‘ Flussaue ohne menschlichen Einfluss zu Stande kam, noch notwendig ‚Naturvorgänge in ihrer Dynamik‘ durch menschlichen Einfluss ‚gestört‘ werden, kann das Totalreservatskonzept aus dem Gesetz erst gefolgert werden, wenn der Sinn von ‚gestört‘ bzw. von ‚natürlich‘ geklärt ist. Das aber hat das Gesetz selber nicht geklärt!

10.4 Die beherrschenden Akteure und ein ‚Philosophenkönig‘ im Naturschutz?

Der im Unteren Odertal für den Naturschutz dominante Akteur ist der Förderverein. Er ist nicht nur einflussreich, sondern er vertritt auch eine besonders elitäre Position, die er mit ‚guten‘ Argumenten als gerechtfertigt ansieht. Er sieht sich als Sachwalter **eines richtigen und gut begründeten Naturschutzes**, der daher im Recht sei, sich auch über die Meinung der betroffenen Gebietskörperschaften, der Landesregierung und vieler Betroffener hinwegzusetzen, **damit er zugleich die Mehrheit der allgemeinen Öffentlichkeit vertreten könne**. Denn:

„Zwar gehen von einem Nationalpark keinerlei negative, sondern nur positive Umwelteinflüsse aus (...), befragt man aber allein die regionalen Anwohner, so wird kaum eine Mehrheit für einen Nationalpark zu finden sein (...).“ (Vössing 1999: 433)

Daher würde die öffentliche Meinung in den Regionen nur von wenigen, aber lauten und negativen Stimmen dominiert. Dass die große Mehrheit aber tatsächlich anderer Meinung sei, käme z. B. auch durch eine Emnid-Untersuchung zum Ausdruck, die bereits auf der ‚Mehrheitsebene‘ das exklusive Verhalten des Vereins rechtfertigen würde: So habe nach Vössing eine im Auftrag des WWF durchgeführte Emnid-Umfrage ergeben (WWF 1999b: 35 ff.), dass 95% der Bundesbürger **Nationalparke** für wichtig halten und wünschten, dass noch mehr Nationalparke ausgewiesen würden (Vössing 1999: 433; Vössing 1998a: 13; Adebar 1998). Das Nationalparkthema, das die ganze Nation angehe, dürfe daher nicht von Einzelnen dominiert werden, die – nach Auffassung auch von Frau Drews in Vertretung des NABU Regionalverbandes Schwedt –, z.T. lediglich persönlichen Interessen folgten:

„Es ist uns unverständlich, daß persönliche Interessen verschiedenster Gruppen in vielen Diskussionen, unter anderem auch durch Vertreter von Behörden über die Interessen des Gemeinwohls gestellt werden. Wie kann man [...] die privaten Interessen einzelner über das lebensnotwendige Ziel aller stellen, nämlich die Erhaltung einer noch wenig geschädigten Natur als unbedingt notwendige Basis für das Leben überhaupt?“ (Drews, In: Landtag Brandenburg 1994: 44, zitiert nach Schipper 2000: 93)

Entsprechend kommt Vössing zu der Auffassung, dass es einen Gegensatz zwischen den **Nutzern** im Nationalparkgebiet und **den Naturschützern** gebe, den der Förderverein nicht nur in Bezug auf seine Vorstellung entscheiden sollte, sondern hierzu auch in der Lage ist. Dabei sieht sich der Förderverein offenbar in der Position, ‚den‘ Naturschutz als solchen zu vertreten:

„Der Naturschutz hat aber (...) eine starke Position, als dem Förderverein bereits gut 1/3 der Flächen gehören.“ (Vössing 1999: 431)¹⁵⁸

Entsprechend sieht der Förderverein sich selbst – auch aufgrund einer von ihm verfolgten besonderen Strategie – als vorbildlichen Naturschutzakteur: So empfiehlt er sich als Beispiel eines **privatisierten Naturschutzes**, dem es gelungen sei, der **Verwässerung anspruchsvollen Naturschutzes entgegen zu treten**, da er nun im privatrechtlichen Rahmen nicht – wie die Politik – auf unterschiedliche Interessen

¹⁵⁸ Inzwischen gehören dem Verein 60% der Fläche.

Rücksicht zu nehmen braucht (Vössing 2001: 20). Öffentliche Belange sollten also an private Gruppen delegiert werden, erst durch die Notstände – jenseits umfänglicher Beteiligung – erfolgreich beseitigt werden können (vg. Kap. 10.4.3, S. 409 ff.).

Angesichts eines derart von sich selbst überzeugten, in der Art eines Philosophenkönigs¹⁵⁹ auftretenden Akteurs, dessen Grundposition in den letzten 18 Jahren kaum durch ein Argument verändert werden konnte, werde ich nachfolgend die Berechtigung dieser Unnachgiebigkeit untersuchen.

Zunächst ist festzustellen, dass das ‚**Mehrheitsargument**‘ von Vössing falsch ist: **Die genannte Emnid-Umfrage hat nicht gezeigt, dass die Mehrheit der bundesdeutschen Bevölkerung mehr Nationalparke wolle.** Wer sich die Studie genauer ansieht, wird feststellen, dass die Umfrage etwas sehr Unrealistisches unterstellen **muss**, soll Vössings Schluss zutreffen: Wir müssten unterstellen, dass der **durchschnittliche Telefonanschlussbesitzer** einen Unterschied zwischen den Großschutzgebietskategorien Nationalpark, Biosphärenreservat und Naturpark machen kann. Nur dann wäre Vössings Schlussfolgerung zutreffend. Diese Kenntnis liegt jedoch bei den meisten Befragten mit Sicherheit nicht vor!¹⁶⁰ So stellt der WWF – hinsichtlich der in der Öffentlichkeit bekannten Unterschiede der Grossschutzgebietskategorien und der daher gegebenen Notwendigkeit einer diesbezüglich differenzierten Untersuchung – zum Zeitpunkt der Emnid-Studie selber fest:

„Die diagnostizierten Wissensdefizite der Deutschen über den Sinn von und Unterschiede zwischen verschiedenen Typen von (Groß-) Schutzgebieten machen eine solche vergleichende Analyse in hohem Maße wünschenswert.“ (WWF 1999a: 8)

Es muss daher als Naturschutz-Propaganda einzelner Interessengruppen eingestuft werden, wenn in der Nationalparkzeitung Unteres Odertal **unkommentiert** die WWF-Bemerkung zu der Emnid-Studie zu lesen ist:

„Die Umfrageergebnisse widerlegen Behauptungen einzelner Interessengruppen, Nationalparke würden wirtschaftliche Nachteile für die Regionen bringen oder gar Arbeitsplätze kosten‘, sagte WWF-Experte Alfred Schumm.“ (Adebar 1998)

Angesichts des Forschungsdesigns der Studie, kann sie dies in Bezug auf die anderen Großschutzgebietskategorien gerade nicht. Daher begründet sich auch der Propagandavorwurf an die Adresse der Nationalparkverantwortlichen (vgl. auch Aspekte zum Tourismus Kap. 10.5, S. 420 ff.)

Was die Emnid-Studie wohl erhoben hat, ist eine grundsätzliche Akzeptanz für den Naturschutz. Dieses Ergebnis wurde bereits zu Beginn der 90er Jahr auch für Ostdeutschland erhoben:

¹⁵⁹ Ähnlich wie in Platons Höhlengleichnis sind diese Experten in der Lage, aus dem schattenhaften Erkenntnisrahmen der Höhle herauszutreten – in dem die ‚normalen Menschen‘ gefangen bleiben. Außerhalb der Höhle können sie die Wahrheit erkennen. Anschließend sind die wissenschaftlichen Experten in der Lage, in die Höhle zurückzukehren und nun mit dem objektiven Wissen ausgerüstet, den Menschen ihr Handeln vorzuschreiben, zu deren richtiger Beurteilung die in der Höhle verbliebenen grundsätzlich nicht im Stande sind.

¹⁶⁰ Die Grundgesamtheit dieser Umfrage bildete die erwachsene Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland, die per Zufallsverfahren telefonisch befragt wurde. In dieser Befragung wurde kein Versuch unternommen, etwa die Großschutzkategorien Naturpark-Ost, Naturpark-West, Biosphärenreservat, Nationalpark zu differenzieren (WWF 1999b: 35 ff.). Es kann aber als sicher gelten, dass ein hinsichtlich aller denkbaren Themenfelder durchschnittlich interessierter Mensch, die Unterschiede dieser Kategorien nicht kennt. Die Unterscheidung etwa zwischen Naturpark und Nationalpark wird selbst in den Fachdiskussionen des Landtages aber auch in der Presse durcheinander gebracht (Landtag Brandenburg 1993: 5809; taz 1995 1027; Moz 1998, 0924; Der Tagesspiegel 1999; 0525; Berliner Morgenpost 2000, 0109). Es kann daher behauptet werden, dass die Umfrage zu den nahezu gleichen Ergebnissen geführt hätte, wäre z. B. nicht nach Nationalparks, sondern nach Naturparks oder Biosphärenreservaten gefragt worden. Im Unteren Odertal aber hätte es mit Sicherheit sehr viel geringere Konflikte gegeben, wenn der Naturschutz als Biosphärenreservat oder Naturpark konzipiert worden wäre. Vössings Argument ist daher hinfällig: Es zeigt gerade nicht, was es zeigen soll.

„Eine Kontroverse über die generelle Notwendigkeit, die Umwelt zu schützen, ist heute nicht mehr auszumachen – insofern sind heute fast alle Deutschen mehr oder weniger umweltbewußt. Die Auseinandersetzung konzentriert sich auf das ‚Wie‘, das ‚Wann‘ und das ‚Wie schnell‘.“ (Haan et al. 1996: 63)

Die Emnid-Akzeptanz stellte aber nicht die unterschiedlichen Vorstellungen in Rechnung, die mit dem Naturschutz verbunden sind. Das war schon der Grund für die Illusion der großen Zustimmung (vgl. Kap. 10.1.2, S. 371 ff.), die bei konkreten Naturschutzmaßnahmen häufig wieder verloren geht, wie auch in den Kap. 10.2, S. 373 ff. gezeigt wurde. Dies liegt aber nicht daran, dass die Naturschutzvorstellungen nur so lange bestehen, wie der Befürworter nicht zu dessen Umsetzung angehalten wird. Vielmehr ist das Problem damit verbunden, dass es unterschiedliche Vorstellungen darüber gibt, **welche Naturgestalt die richtige sei**, die sich in Auseinandersetzung des Menschen mit seiner Umwelt entwickeln dürfe (vgl. Kap. 10.2.4, S. 389 ff.).

Darüber hinaus ist das Mehrheitsargument für die Begründung von Naturschutzzielsetzungen in mehrfacher Hinsicht problematisch. Zum einen benutzt Vössing dieses Argument, wie es ihm argumentationsstrategisch gerade passt: Mal zählen die Mehrheiten als Hinweis auf die Geltung des von der Mehrheit Vertretenen – wie es etwa die Emnid-Umfrage bedient. Dann aber zählt es auch wieder nicht, wenn sich Mehrheiten gegen Vössings Naturschutzvorstellung zu organisieren drohen (vgl. z. B. Kap. 10.4.3.2, S. 414 ff.). Nun ist es richtig, dass – wie wir gesehen haben – eine Mehrheitsentscheidung tatsächlich nicht der Grund der Geltung ist. Das kommt nicht nur in Bezug auf die Berücksichtigung zukünftiger Generationen zum Ausdruck – deren Orientierungen nicht demokratisch, sondern nur advokatisch berücksichtigt werden können und diese Berücksichtigung zugleich im Sinne der unbegrenzten Diskursgemeinschaft vernunftgemäß geboten ist –, sondern allgemein ist Wahrheit und Richtigkeit keine Frage von Mehrheiten. Falsche Argumente sind nicht deshalb zutreffend, weil sie womöglich von vielen vertreten werden. Das sieht gelegentlich auch der Förderverein so. Denn er argumentiert, dass er sich auf ein fachliches Wissen von Naturschutz ebenso, wie auf ‚internationale Standards‘ für Nationalparke beziehen kann, woraus er Maßstäbe ableitet, die ihn demokratische Entscheidungen verurteilen lassen (Berg 2006). Auch ist es zuzugeben, dass über Expertenwissen immer nur ein kleiner Teil der Bundesbürger verfügt, ohne dass deshalb notwendig davon auszugehen ist, dass dieses Expertenwissen unzutreffend wäre. Diese Einsicht führte aber gerade nicht in eine Diktatur der Mehrheiten über die Minderheiten oder zur expertokratischen Überheblichkeit, sondern zum Bemühen um die Entgrenzung der Kommunikationsgemeinschaft indem sowohl die Mehrheit gegenüber einer Minderheit rechtfertigungspflichtig bleibt, ebenso, wie Vertreter von Spezialdiskursen die Legitimität der darin eingebetteten Zielsetzungen im Auge behalten müssen. Das schloss ein, für Bedingungen zu sorgen, unter denen diese Legitimitätsprüfung möglich ist und immer weiter verbessert werden kann. Diese Einsicht erhält im Rahmen des Fördervereins jedoch kaum eine Ausprägung.

Auch die vom Förderverein genannten Gründe hinsichtlich internationaler Vorgaben, die angeblich die Richtigkeit seiner Naturschutzvorstellung untermauerten, sind fragwürdig: So bezieht sich der Verein auf die IUCN-Kriterien, als hätte es die – in Kap. 9.4.2, S. 345 ff. dargestellte – kritische Debatte um das IUCN-Verständnis nicht gegeben. Insbesondere die **partizipativen Aspekte** des IUCN-Verständnisses von 1994, die daran gebundene Kritik eines top-down-Naturschutzes (vgl. Kap. 9.4.2.1, S. 346 ff.), die ‚**Nutzungsfreundlichkeit**‘ (vgl. Kap. 9.4.2.3, S. 349 ff.), das **kritische Wertebewusstsein** (vgl. Kap. 9.4.2.4, S. 352 ff.) und die in Kap. 10.2.3, S. 379 ff. genannte Aufforderung zum **flexiblen Umgang mit den IUCN-Vorgaben** – auch hinsichtlich der Möglichkeit einer länderübergreifenden Verrechnung von Schutzgebietsanteilen – kommt in der Position des Vereins nicht zum Ausdruck.

Dies liegt evt. auch daran, dass der NPUO von seiner Idee her an dem IUCN-Verständnis von 1969 orientiert war. Wie in Kap. 9.4.2, S. 345 ff. dargestellt, ist dies besonders problematisch, da der NPUO

damit dem widerspricht, was nach seiner eigenen Auffassung Aufgabe eines IUCN-Schutzgebietes ist: nämlich den Weg für eine Nachhaltige Entwicklung zu ebnen (vgl. BFN 2000; IUCN 1994). Wie im Rahmen der Diskussion des Diskursprinzips (D) betont wurde, **ist die Art und Weise**, wie Diskurse überhaupt ablaufen können, der zentrale Betrachtungszusammenhang, hinsichtlich der Beurteilung von Wahrheit und Richtigkeit – wovon auch immer. Diesbezüglich freilich können Mehrheiten dann eine große Bedeutung haben. Umso wichtiger wäre es, den in Kap. 9.4.2.1, S. 346 ff. dargestellten Paradigmenwechsel der IUCN auch im NPUO nachzuvollziehen.

Daher ist die Landesregierung – entgegen der Auffassung von Vössing – durchaus auf der Höhe kritischer Diskurse, wenn sie z. B. die IUCN-Interpretation des Vereins nicht teilt und daher dessen Suggestion zurückweist, dass die Position des Vereins einen internationalen Standards genügenden Nationalpark verfolge, ihm widersprechende Positionen aber nicht:

„Insbesondere ist die Landesregierung eine klare Aussage schuldig geblieben, ob sie einen internationalen Standards genügenden Nationalpark in Brandenburg wünscht und wie sie dieses zu erreichen gedenkt.“ (Vössing 1999: 431)

Wie in Kap. 9.4.2.4 ausgeführt, drücken **die unterschiedlichen Schutzkategorien z. B. keinen mehr oder weniger wertvollen Naturschutz aus – wie der Förderverein behauptet**. Ebenso ist unzutreffend, dass eine von der 75%-Wildnisidee abweichende Nationalparkvorstellung, im Sinne der IUCN notwendig ‚Etikettenschwindel‘ sei. **Vielmehr hat der Verein selbst aus folgendem Grund gegen die**, mit dem hier vertretenen NE-Verständnis, vereinbarten **IUCN-Kriterien verstoßen**:

Nach IUCN dürfen die IUCN-Schutzziele erst verfolgt werden, wenn sich diese im Einklang mit den Interessen der lokalen Akteure befinden (IUCN 1994). Die Meinung von Einzelnen – selbst wenn sie glauben das Allgemeinwohl zu vertreten – reicht nicht! Ein selbtherrlicher Alleingang auserwählter Naturschutzakteure, die ihre Vorstellung gegen vielfältige Einwände durchsetzen, ist auch nach den IUCN-Kriterien unzulässig. Diese Vorstellung hat sich inzwischen – wie in Kap. 10.2.3, S. 386 dargestellt – auch im BMU durchgesetzt, sodass das Gewässerrandstreifensprogramm nun mit diesem IUCN-Verständnis vereinbar ist (BMU 2005).

Zwei weitere Aspekte sind die ‚Naturalisierung‘ und ‚Sakralisierung‘. Sie werden im Folgenden ebenfalls ausführlicher dargestellt.

10.4.1 Naturalisierung: Diskussion naturwissenschaftlicher Wertbegründungen

Naturwissenschaftliche Argumente sind im Unteren Odertal bedeutsam, um die Naturschutzzielsetzungen zu begründen. Bereits mit der Projektstudie von Succow et al., die am Anfang des Nationalparkprojektes stand, stehen naturwissenschaftliche Sprachregelungen im Zentrum der Naturschutzbegründungen (Succow et al. 1991: 22-48). Im Hauptkapitel dieser Studie werden die Gründe für die Einrichtung des NPs unter der Überschrift **„Naturwissenschaftliche Wertbestimmung des Nationalparkgebietes“** besprochen. Vielfältige **Beschreibungen** hinsichtlich Umfang und Verteilung von Biotopen und Arten werden zu Naturschutzargumenten:

„Der für Mitteleuropa ganz ungewöhnliche Vogelreichtum sowohl im Hinblick auf Arten, als auch in der auftretenden Anzahl einzelner Arten lässt den naturwissenschaftlichen Wert dieses Nationalparks auch einen Außenstehenden ahnen.“ (Succow et al. 1991:17)

Auch Vössing und die LAGS führen Schutzbegründungen an, die ihre Geltung aufgrund empirischer Wissensbestände ausmahlen (vgl. auch Schipper 2000). Die hohe Individuenzahl im Betrachtungsgebiet von ansonsten geringhäufigen Arten ist der Hauptinhalt dieser Argumente:

„Das ‚Untere Odertal‘ ist eines der artenreichsten Gebiete Deutschlands. Es ist insbesondere als Durchzugs-, Rast- und Überwinterungsgebiet für 226 Vogelarten von Bedeutung.

Darüber hinaus wurden 50 Säugetier- und 41 Fischarten sowie 56 Molluskenarten gezählt, 268 Pflanzenarten in 108 Pflanzengesellschaften und 37 Vegetationstypen wurden nachgewiesen.“ (Vössing 1992: 1)

„Das Untere Odertal hat nicht nur für Deutschland, sondern für ganz Mitteleuropa einen besonderen ökologischen Stellenwert. Hier wurden 108 Pflanzengesellschaften, 37 Vegetationstypen, 268 Pflanzenarten und allein 226 Vogelarten nachgewiesen [...]. Das Untere Odertal ist aber auch einer der wichtigsten Rastplätze und eine wichtige Durchzugsstraße für Zugvögel aus dem Nordwesten. Bis zu 35.000 Bleißgänse, 15.000 Saatgänse und ebenso viele Stockenten, 3.500 Pfeifenten, 4.000 Krickenten, 2.500 Spießenten, 2.000 Löffelenten und 1.000 Knäckenten wurden gezählt. Insgesamt können sich hier bis zu 100.000 Gänse, Enten und Schwäne im Frühjahr und Herbst gleichzeitig aufhalten. 19 Amphibien- und Reptilienarten sind ebenso nachgewiesen worden wie 56 Mollusken- und 41 Fischarten. [...] Einmalig ist auch die Vielzahl der Wasserpflanzengesellschaften im Parkgebiet.“ (LAGS 1993: 5)

Die Begründung für das ‚**Warum**‘ des ökologischen Stellenwertes auf Basis der Empirie wird nicht ausgeführt. Artenfülle bzw. Individuenzahl suggerieren vielmehr, dass dies unmittelbar den Schutz begründet.

Aber auch die Grundbegriffe der ökologischen Argumente und ihr Verhältnis zur Schutzzielbegründung werden im NPUO nicht kritisch reflektiert.

Die Grundidee der Naturbewertung im NPUO ist die Vorstellung einer ‚**Ursprünglichkeit**‘, etwa von Biotopen – z. B. die natürliche Flussaue –, die als Bezugspunkt der Schutzbemühungen fungiert. Die vorfindliche Oderaue sei ein Lebensraum, der dieser Ursprünglichkeit in besonderer Weise nahe käme und daher nach Meinung des Fördervereins in diese Natürlichkeit zurückverwandelt werden sollte. Die Orientierung an der ‚Ursprünglichkeit‘ würde zugleich der Artenvielfalt und den ökologischen Funktionen, die selbst als Schutzzielbegründungen auftreten, entsprechen. Diese Orientierung würde auch einer Nachhaltigen Entwicklung entsprechen, die im Einklang mit der Natur stattfindet (Landtag Brandenburg 2000; Succow 2002, In: ND 2002, 1007; NLPV 2003; Vössing 1998b).

Wie in der vorliegenden Arbeit gezeigt, ist sowohl die Vorstellung des Natürlichen von sehr vielen Hintergrundannahmen abhängig, ebenso von Wertsetzungen, die selbst im Rahmen empirisch-theoretischer Begriffe herangezogen, aber aus anderen Quellen begründet werden müssten.

Zu den umstrittenen theoretischen Vorstellungen zählen etwa Annahmen, wie die der oben diskutierten

- ökologischen Funktionen (Kap. 6.4, S. 165 ff.),
- klimatischen Einflüsse hinsichtlich der Entwicklung von ‚gebietstypischer‘ Biodiversität (Kap. 9.1.1, S. 302 ff.),
- Einflüsse des Menschen und der Großsäuger auf die ‚Auwald-Vorstellung‘ (10.3, S. 391 ff.)
- potentiell natürlichen Vegetation (Kap. 9.2.1, S. 310 ff.),
- Roten Listen (Kap. 9.3.4, S. 334 ff.),
- ‚gebietsfremden Arten‘ (Kap. 9.2.3, S. 318 ff.).

Auch für diese Aspekte ergibt sich, dass die Hauptakteure im NPUO, im Rahmen ihrer Schutzbegründung, diese nicht nur nicht diskutieren, sondern bereits als fraglos wahr voraussetzen.

Wichtig für die empirisch-theoretischen Probleme ist, dass diese nur verständlich werden können, wenn **auch** ein von menschlichen Interessen her begründeter Bezugsrahmen mitgeführt wird. In ihm kommen Orientierungen zum Ausdruck, die widersprechende Alternativen der Naturgestaltung einfordern können. Die in den genannten theoretischen Vorstellungen offenkundig auftretenden Meinungsunterschiede, werden jedoch **kaum** als Wertekonflikte thematisiert, sondern meist **nur** als naturwissenschaftliche Konflikte zwischen ‚objektivem‘ Wissen und Unwissen, indem der Wissende den Unwissenden – der Naturschutzexperte z. B. den Laien, aber auch den ‚unkundigen‘ Experten, der seine Lehrbücher nicht richtig gelesen hat – eindeutig belehren könnte. Eine solche Belehrung, die auf empirisch-theoretischem Wissen beruht, ist selbstverständlich sinnvoll möglich und häufig notwendig. Aber sie darf nicht darauf beschränkt werden. Denn damit erhält der notwendige Begründungsprozess im Naturschutz eine Schiefelage, indem spezifische Wertvorstellungen – die im Grundsatz von niemandem übersprungen werden können – nicht in vollem Umfang der Rechtfertigungsverpflichtung nachkommen.

Eine grundlegende, normenrelevante Werteentscheidung besteht im NPUO z. B. darin, **ob das menschliche Wirken auf die Natur zum ‚Natürlichen‘ gehört, oder nicht**. Nur wenn hierzu eine verständliche und geltungsfähige Position vorliegt, könnte der ‚Natürlichkeitsbezug‘ den Naturschutz orientieren. Diese Position – ob menschliches Wirken zum Natürlichen gehört oder nicht – wird im Unteren Odertal auch in der Weise gedeutet, wie es bereits im Rahmen der ‚gebietsfremden Arten‘ diskutiert wurde (vgl. Kap. 9.2.3, S. 318 ff.). Angeblich könne biologische Forschung an der Oderaue dazu dienen, um herauszufinden, welche Arten erhalten werden dürfen und welche nicht. So schreiben die Biologen Dohle et al., die nach Aussage des 1. Vorsitzenden des Fördervereins ebenfalls Mitglieder des Vereins sind und zugleich Professoren am Institut für Biologie der FU, folgendes (Interview 15, 30.6.2000, Berg):

*„Es gibt eine Anzahl von „Wiesenvögeln“, die heute fast ausschließlich auf bewirtschaftetem Feuchtgrünland brüten, darunter so gefährdete Arten wie Uferschnepfen und Kiebitz, Wachtelkönig und Kampfläufer, Rotschenkel und Bekassine (...). Wenn diese Vögel letzten Endes **nur aus anderen Regionen bei uns eingewandert sind, so hätten sie gar kein Heimatrecht, und ihr Verschwinden bei einer Entwicklung zum reinen Auwald wäre nur ein Wiederherstellen des ursprünglichen Zustands** [Hervorhebung T.R.].“ (Dohle et al. 1999: 19)*

Hier meint ‚**eingewandert**‘ wohl durch ‚menschlichen Einfluss eingewandert‘. Denn eingewandert sind eiszeitbedingt die meisten Arten. Andererseits sind die gebietsfremden Arten von vor 2.000 Jahren die wertvollsten Arten von heute und beruht die Beurteilung gebietsfremder Arten auf Wertemaßstäben, die nicht notwendig von allen geteilt werden müssen (Kap. 9.2.3, S. 318 ff.).

Nun behaupten Dohle et al. aber, dass es im Unteren Odertal einen ‚**ursprünglichen Zustand**‘ gäbe, **der das ‚Bleiberecht‘ von Arten begründe und damit spezifische umstrittene Schutzmaßnahmen**: Denn durch ‚Biotopmanagement‘ soll die Ursprünglichkeit wiederhergestellt werden. Dagegen wird jedoch eingewandt, dass dadurch die schutzwürdigen Wiesenbrüter verdrängt würden (vgl. Kap. 10.2.3, S. 379 ff.; Succow 1991: 52; GFL 2000: 99). Dohle et al. suggerieren nun – nicht zuletzt aufgrund ihrer Eigenschaft als Universitätsprofessoren der Biologie, die ihre Thesen im Rahmen einer naturwissenschaftlichen Abhandlung formulieren – dass sich dieser Naturschutzkonflikt aufgrund biologischer Wissensbestände klären ließe. **Dies ist aber falsch**. Auch weisen Dohle et al. nicht einmal ansatzweise darauf hin, dass ihre Aussagen den Geltungsbereich von Naturwissenschaften verlassen und sie vielmehr ihre **privaten Vorstellungen** über eine erstrebenswerte Naturgestalt vorlegen – die in der Tat Anspruch haben, gehört zu werden.

Vom **Förderverein** aber auch von der Nationalparkverwaltung, wird – wie oben bereits angedeutet – auch die Vorstellung bedient, dass **Wildnis** ein wichtiges Schutzziel sei. Auch dies hat angeblich seinen

Grund in naturwissenschaftlichen Erkenntnissen. So argumentierte Herber Zuchhi¹⁶¹ im Rahmen der ‚Brandenburgischen Akademie Schloss Criewen‘ – die von der Internationalpark Unteres Odertal gGmbH betrieben wird und 100%ige Tochter der Nationalparkstiftung ist – zum Thema ‚Wagnis Wildnis‘ folgendermaßen:

„Die Einsicht, dass dynamisch ablaufende Prozesse eine Grundeigenschaft aller lebendigen Systeme sind und damit selbst ein Schutzziel darstellen, führte zum Prozessschutz (...). Diese neue, sehr bedeutende und auf naturwissenschaftlich-ökologischen Erkenntnissen fußenden Strategien führt – konsequent umgesetzt – letztlich zu Wildnis, denn Wildnis ist immer das (sich permanent verändernde) Ergebnis von Prozessen (Scherzinger 1997).“ (Zucchi 2006: 13)

Und Vössing formuliert:

„Wenigstens teilweise muß sich aber der Nationalpark entsprechend den Naturgesetzen entwickeln dürfen.“ (Vössing 1998a).

Indem wir also jegliche Eingriffe auf solchen Flächen unterlassen, kann sich – naturwissenschaftlich begründet – die richtige Natur in ihrer ganzen Dynamik entfalten. Als naturalistische Aussage ist Vössings Beitrag schlicht unzutreffend (vgl. Kap. 9.2.2, S. 313 ff.).

Auch Zuchhis Begründung ist nicht klar: Es ist zwar richtig, dass Wildnis sinnvoll als Prozess verstanden werden kann. Jedoch gilt dies gleichfalls für kulturell überformte Ökosysteme. Auch vom Menschen beeinflusste Naturprozesse sind Naturprozesse, die dynamisch ablaufen und menschliche Interessen dauerhaft bedienen können. Warum also diese und nicht jene Prozesse sein sollen, dieses und nicht jenes Leben, diese und nicht jene Natur, lässt die Wildnisforderung ungeklärt. Es gibt auch keine naturwissenschaftlich-ökologischen Erkenntnisse, die belegten, dass Wildnis das Ökologische – verstanden vor dem Hintergrund menschlicher Interessen – notwendig besser garantierte (obwohl das im Einzelfall selbstverständlich möglich ist) (vgl. Kap. 8.3.3, S. 280 ff., Fußnote 119, S. 285).

Warum also wird im Unteren Odertal Wildnis gefordert und nicht eine möglichst nachhaltige Bedienung menschlicher Interessen?

Dies ‚beantwortet‘ der für die Öffentlichkeitsarbeit der Nationalparkverwaltung zuständige Hans-Jörg Wilke mit der Metapher des ‚Sehens‘, die sowohl Anleihen in eher naturwissenschaftlichen Vorstellungen nimmt (vgl. *intentio recta*, Kap. 3.3.1, S. 59), aber auch an die in Kap. 8.3.2, S. 272 ff. vorgestellte Spaemann’sche Idee eines ‚Aktes geistiger Wahrnehmung‘ (vgl. auch Gorke 1996: 223): So behauptet Wilke, dass es möglich sei, durch direktes und ‚richtiges‘ Hinschauen erkennen zu können, **warum man eine Kulturlandschaft im Unteren Odertal NICHT überall wollen soll:**

„Nur wer den Versuch unternommen hat, in Nationalparks Wildnis zu erleben, beginnt ganz von selbst, die Natur mit anderen Augen zu sehen.“ (Wilke 1999: 4)

An diese Bemerkung schließt Wilke Wissenschaftlichkeit suggerierende Zahlenreihen an, die im NPUO für die 90er Jahre steigende Individuen- und Artenzahlen ausweisen ebenso, wie eine Zunahme des Auenwaldbewuchses. Individuen- und Artenzahlen werden dabei als Indikator des Positiven verstanden und störe nach Wilke der Mensch bei dieser ‚positiven‘ Entwicklung die Natur nur:

„Die Natur musste sich im Verlaufe vieler Jahre oft selbst helfen, um Lücken, zum Teil auch durch den Menschen verursacht, zu schließen (...). Auf Grund ihrer Eigendynamik kann die Landschaft sich selbst regenerieren (...).“ (Wilke 1999)

Und wer daher nicht zu dem gleichen Ergebnis wie Wilke kommt, dass die möglichst nutzungsfreie Landschaft wichtig sei, der hat dann eben nicht den richtigen Versuch unternommen ‚Wildnis zu erle-

¹⁶¹ Prof. für Biologie der FH-Osnabrück und Mitglied der Redaktion der Zeitschrift ‚Nationalpark‘

ben' und das richtige ‚Selbst' zu erkennen. Dass aber Natur eigene Ziele verfolgt, ist Metaphysik (vgl. Kap. 6.4.1, S. 167 ff. und die Teleonomieproblematik in Kap. 6.4.2.2, S. 175 ff.).

Da auch der Auwald Ausdruck massiven Einwirkens des Menschen auf seine Umwelt ist (vgl. Kap. 10.3, S. 391 ff.), vergisst Wilke klar zu machen, wo der Maßstab herkommt, der es ihm erlaubt, nun ausgerechnet an dieser aktuellen Raum-Zeitstelle den menschlichen Einfluss im NPUO für an sich schlechter zu erklären. Die Idee etwa einer ‚potentiell natürlichen Vegetation' kann – wie wir gesehen haben – nicht als Maßstab verwendet werden (vgl. 9.2, S. 309 ff.).

Auch die vorliegenden kausalwissenschaftlichen Einsichten sprechen nicht gegen jede Nutzung, **wenn es darum geht, im Unteren Odertal die Artenvielfalt zu erhöhen**: Eine Reduktion des Düngemittel-eintrages und eine Extensivierung der Landwirtschaft bewirken dies ebenfalls (vgl. Reichholf 2005).

Warum nun erhebliche Anteile von Wildnis bzw. Nullnutzungsflächen zwingend sind, um im Unteren Odertal **richtigen bzw. ‚anspruchsvollen' Naturschutz** zu betreiben, wird auch im Rahmen der zahlenlastigen Argumente der Nationalparkverwaltung nicht verständlich (Buryn et al. 2006: 66): So schreiben Buryn et al., dass es im Unteren Odertal **4.700** verschiedene Arten gäbe, von denen **25** Arten in den FFH Listen stünden und von diesen 21 durch die Totalschutzflächen profitierten bzw. nicht in ihrem Erhalt beeinträchtigt würden (Buryn et al. 2006: 61 f.). Selbst wenn alle diese 25 Arten im Unteren Odertal ausstürben, wären sie an anderer Stelle immer noch vorhanden. Darüber hinaus sank – wie wir oben gesehen haben (vgl. Kap. 9.3.2.3, S. 327) – in Deutschland Ende der 1990er Jahre die Rate des Aussterbens vielmehr praktisch auf null (Reichholf 2005: 21). Es ist daher nicht sonderlich einleuchtend, warum im Unteren Odertal 0,5% der Arten eine solche Bedeutung bekommen können, dass dadurch für die Menschheit derart wichtige Zielsetzungen erreicht würden, sodass die Naturschutzakteure zu Recht **gegen die Interessen vieler Anwohner verhinderten**, dass sich im Unteren Odertal anstatt des Nationalparks etwa ein Biosphärenreservat entwickele. Letzteres würde z. B. auf eine sehr viel höhere Zustimmung der lokalen Bevölkerung und Interessenvertreter stoßen und mit Sicherheit nicht dazu führen, dass die 25 Arten gleich abwanderten.

Insgesamt entsteht der Eindruck einer naturalistischen und logisch unterbestimmten Begründung: Auf die Frage nach der Bedeutung von ‚gut', **antwortet der Naturschutz mit theoretisch-empirischen Existenzaussagen. Dieser Argumentationsstil zieht sich mehr oder weniger durch die gesamten Schutzbegründungen der Naturschutzakteure** (vgl. auch Schipper 2000: 72 f.). ‚Gut' im Sinne des NP-Projektes bedeutet also, dass in dem betrachteten Gebiet Naturausstattungen vorfindlich sind (nämlich die in der Projektstudie genannten), – z. B. das Vorhandensein seltener, vom Aussterben bedrohter Tierarten (Apel et al. 1984: 325; Succow et al. 2001: 42).

Für die gesellschaftliche Auseinandersetzung heißt das aber: Die Wertvorstellung über die richtige Natur verschleiert sich – wie bereits für den Naturschutz im Allgemeinen beschrieben (vgl. Kap. 8.3.3, S. 280 ff.) – **auch im Unteren Odertal als naturwissenschaftlich ergründbare Tatsache, mit der dann zu entscheiden wäre, welche Natur wir alle haben sollen.**

Der Hauptgedanke in der Schutzbegründung des NPUO ist also ‚Natur Natur sein lassen'. Dies entspricht auch dem, was unter Prozessschutz verstanden wird. Im Unteren Odertal entspricht diese Vorstellung der Ausweisung von Totalreservaten.

Wie wir oben gesehen haben, impliziert diese – vor allem auf Bibelriether zurückgehende Naturschutz-idee (Bibelriether 1992) – erkenntnisreflexiv unhaltbare Voraussetzung, die zugleich Teil der kontrover-

sen Naturschutzziele ist: Zum einen wird vorausgesetzt, es gebe eine von menschlichen Interessen unabhängig erkennbare Naturgestalt (einschließlich der in dieser Gestalt enthaltenen dynamischen Komponenten), die durch richtiges Beobachten erkannt werden kann (intentio recta).

Zugleich setzt die Idee ‚Natur Natur sein zu lassen‘ eine begründungspflichtige moralische Norm voraus. Diese Norm kann nicht aus der Natur im Sinne der intentio recta gewonnen werden (vgl. intentio recta S. 59). Die entscheidende Frage, wieso ich z. B. diese oder jene Naturgestalt im Unteren Odertal erhalten soll, kann der Slogan selbst nicht beantworten. Dies wiederum konnte die **Diskursethik** beantworten: Eine Naturgestalt, die man wollen kann, findet dort ihre Begründung und Grenze, wo sie die Entgrenzung der **Kommunikationsgemeinschaft** fördert oder behindert. Und natürlich hat ein solches Wollen seine Sinngrenze dort, wo der Handlungsspielraum endet. Aussagen über das Sollen der Natur, können daher nicht allein aus der Beobachtung einer natürlichen Natur gezogen werden: Weder lässt sich eine solche Natürlichkeit beobachten noch ist eine kommunizierte Naturgestalt schon deshalb gerechtfertigt, weil wir uns auf sie mit unseren Interessen beziehen. Auch ein konkreter Bezug in all seinen Bedeutungen bedarf noch der Rechtfertigung, sowohl hinsichtlich der Wahrheit behaupteter Beobachtungs-Tatsachen wie hinsichtlich der Berechtigung der eigenen Interessen und der darauf bezogenen Naturgestalt. Dabei darf nicht übersehen werden, dass grundlegende menschliche Interessen in ihrem Sollen nicht beliebig sind (vgl. Kap. 6.2.2.2, S. 146 ff.): **Die Beobachtung erhält ihren unbestreitbaren Sinn dadurch, dass sie eine Bedingung instrumentellen Handelns zur Kontrolle der äußeren (Natur-)Bedingungen der Existenz argumentationsfähiger Wesen darstellt. Diese Kontrollmöglichkeit darf man nicht nicht wollen** (vgl. Kap. 6.4.4.1, S. 188 ff.). **Ob sich ‚Wildnis‘ in diesen Interessenbezug einreihen lässt, muss immer erst noch gezeigt werden.**

Der Wildnisgedanke als Naturschutzziel unterhält nun die starke Suggestion, dass hier ‚natürliche‘ Ziele Einzug halten, die nicht im gleichen Maß gerechtfertigt werden müssen wie dem widersprechende Ziele. Dieses Problem ergibt sich auch hinsichtlich unterschiedlicher Wildnisideen bzw. Natürlichkeitsbezüge (vgl. Kap. 9.2, S. 309). Ein Philosophenkönig der Ökologie scheint möglich: Ein solches Wissenschaftsverständnis nimmt in gewisser Hinsicht Anleihen bei der antiken Philosophie (vgl. Kap. 4.3.1, S. 101). Diese bezieht alle Probleme – auch solche der Normen menschlichen Handelns – im Rahmen eines objektiv vorstellbaren (ontologischen) Weltbildes, auf eine geschichtsunabhängige Ordnung der Dinge. Diese Ordnung kann offenbar durch die Naturwissenschaften – und das heißt konkret durch die naturwissenschaftlichen Experten – erkannt werden.

Eine solche Sicht steht allerdings im Widerspruch zu dem hier vertretenen NE-Verständnis, wird aber – so mein Eindruck – vom **Förderverein** geteilt.

Statt den unfruchtbaren Diskurs über die richtige ‚Natürlichkeit‘ zu führen, sollte man vielmehr die Einsicht schulen, dass es um **unterschiedliche Wünsche und Interessen** an einer spezifischen Naturgestalt bzw. -dynamik geht: Naturbilder, die die dahinter stehenden Wünsche und Interessen rechtfertigen, stehen im Konflikt und nicht Einsichtige und Uneinsichtige hinsichtlich der Wahrheit zutreffender Natürlichkeit.

Wenn wir Prozesse in der Natur schützen wollen, dann können wir die Notwendigkeit dieses Schutzes nicht an seiner ‚Natürlichkeit‘ bestimmen, die vorgibt, unabhängig von menschlichen Interessen Sinn zu machen. Selbstverständlich kann es geboten sein, diese oder jene Prozesse zu fördern oder zu bremsen. Welche Prozesse sich nun vor welchem Hintergrund gegenüber anderen Prozessen auszeichnen, das hängt von den Zielen ab. Hat aber die Natur Ziele?? In dieser Arbeit wird apodiktisch vertreten, dass Ziele nur von kommunikationsfähigen Wesen – die sich auch noch über die Verwendung ihrer Kommunikationsmittel verständigen können – gesetzt werden können. Zugleich müssen die Ziele auch noch gegeneinander gerechtfertigt werden.

Dieser ‚naturalistische‘ Argumentationsstil könnte auch als technisches Begründungsverfahren verstanden werden – d. h., die genannten Ziele sind letztlich Mittel für dahinter stehende Oberziele. Das wäre zunächst nicht zu beanstanden. So könnte z. B. Wildnis als kausalwissenschaftliches Argument verwendet werden, wenn man z. B. ein von menschlichen Einflüssen möglichst unbeeinflusstes Wasserregime in der Aue wünscht (Piechocki 2004: 55). Dann ergibt sich aber folgendes: Die mit den ‚naturwissenschaftlichen Werten‘ korrespondierenden Normen und Ziele (z. B. Schutz der ausgezeichneten Naturentitäten) **werden im Hinblick auf ihre Zweckmäßigkeit angesichts eines jeweils vorausgesetzten Oberzweckes gerechtfertigt. Dann aber ist auch Wildnis Mittel zum Zweck und nun muss die Richtigkeit dieses Zwecks und nicht die Wildnis begründet werden.** Dieser letzte Oberzweck kann dann allerdings weder Mitterational noch naturalistisch gerechtfertigt werden (Apel et al. 1984: 1003; vgl. Kap. 3.5.1, S. 75 ff.). Ein solcher Oberzweck wird jedoch in der Wildnisbegründung nicht extra ausgeführt, sodass die Wildnisbegründung fraglich bleibt und tatsächlich eine naturalistische Deutung irrtümlich als Begründung angesehen wird.

Allerdings kann der Oberzweck auch darin gesehen werden, dass es um die Erfüllung der sakralen Schöpfungsideen geht, die den Eigenwert der Natur für gegeben ansieht. Damit wird zwar die naturalistische Begründung nicht mehr benötigt, jedoch trägt auch die Schöpfungsidee und die Eigenwertbehauptung nicht. Diese spielen, wie in den Kap. 9.2.2, S. 313 ff. und Kap. 10.4.2, S. 405 ff. gezeigt, sowohl für den NABU – in dessen Vorstand des Landesverbandes Brandenburg der Vorsitzende des Fördervereins aktiv ist –, den wichtigen IUCN-Akteur Bibelriether, Succow, wie auch für den **Förderverein** eine zentrale Rolle.

Dennoch, die Naturschutzakteure verfolgen m. E. zu Recht eine ethisch engagierte Kritik an der bestehenden Gesellschaftsordnung. Ihnen geht es m. E. um einen Beitrag zur Völkerverständigung und nicht zuletzt um eine Entlarvung materieller und ökonomischer Interessen als wesentliche Ursache der durch Naturzerstörung bedrohten Grundlage unseres Lebens (Succow/ Jasnowski 1991: 5, 8). Diese Kritik wird aber entwertet, wenn die moralischen Begründungen sich von vornherein als ‚**willkürliche Setzungen**‘ verstehen – wie die holistische Naturideologie irrtümlich behauptet (vgl. NABU 2004; Gorke 1996: 220; Kap. 8.3.2, S. 276) –, das Begründungsproblem in **Heiligkeitsspekulationen** flüchtet oder das **Naturalismusproblem** nicht offensiv angegangen wird.

Insofern behaupte ich, dass der NP-Idee im Unteren Odertal seit Anbeginn ein z.T. fehlerhaftes Wissenschaftsverständnis zugrunde liegt. Die naturwissenschaftliche Sprachregelung wird aber auch **absichtlich** in strategischer Funktion genutzt, um Argumente vorzutäuschen, mit denen die Naturschutzzielsetzungen aufgrund von persönlichen Vorlieben und Heiligkeitsvermutungen abgesichert werden sollen (Naturschutzpropaganda, vgl. Kap. 10.3, S. 391 ff.).

10.4.2 Sakralisierung der Wildnis: Metaphysik und das Argumentationsfremde

Eine wesentliche Vorstellung, die die Naturschutzzielsetzungen der entscheidenden Akteure im Nationalpark Unteres Odertal bestimmt, ist die **Wildnisidee**. Wie wir oben gesehen haben, ist diese Vorstellung auch allgemein für Nationalparke bedeutsam. Dabei spielen – wie in Kap. 9.2.2, S. 313 ff. gezeigt – auch **Heiligkeitsvermutungen** und **Schöpfungsargumente** eine Rolle. Explizit treten Succow und der **NABU** für den ‚Schöpfungsgedanken³¹‘ ein (Succow 2001; NABU 2004; Gorke 1996).

Diese Sakralisierungen sind auch für das Untere Odertal bedeutsam; sie sind mitbestimmend für das z.T. unnachgiebige Vorgehen von Berg und Vössing gegen diejenigen, die das von ihnen vertretene Weltbild nicht teilen. Die Bedeutung der Heiligkeitsspekulationen kann bereits auf den ersten Blick vermutet werden, da die konkreten Akteure Institutionen angehören, die ausdrücklich die Natur mit solchen Spekulationen verbinden: So ist der erste Vorsitzende des Fördervereins – Thomas Berg – **Pfarrer** in der Region und zugleich zweiter Vorsitzender des **NABU**-Landesverbandes Brandenburg. Der zweite Vorsitzende des Fördervereins – Ansgar Vössing – versteht sich ebenfalls als **Theologe** (Vössing 2006: 74).

Aber auch auf den zweiten Blick bestätigen sich die religiös-metaphysischen Naturschutzbegründungen: Bereits zu Beginn der Auseinandersetzung um die Schutzbegründungen der Natur positionierte sich Pfarrer Berg 1995 in einer öffentlichen Anhörung zum Nationalparkgesetz wie folgt:

„Die Schutzwürdigkeit liegt auf der Hand, und wer sie bezweifelt, der kann das Gebiet augenscheinlich nicht kennen [...]. Wenn von Naturschutz die Rede ist, kommt immer wieder die Frage nach den wirtschaftlichen Konsequenzen – damals wie heute –, so als wäre die Natur nicht an sich unendlich wertvoll. [...] Da ich die Natur, die Schöpfung, für wertvoll halte, auch wenn sie von uns nicht genutzt und ausgebeutet wird, meine ich, wir sollten an der inhaltlichen Qualität des Nationalparks keine Abstriche machen. Wer, wenn nicht das reiche Deutschland kann sich Nationalparks leisten!“ (Berg, In: Landtag Brandenburg 1995d: 54 f., zitiert nach Schipper 2000: 94)

Vössing sieht sein Vorgehen gegen die Nationalparkgegner aus folgenden Gründen gerechtfertigt:

*„Das "Tafelsilber" der deutschen Einheit, die **Heiligtümer unseres Naturschutzes**, scheint in Gefahr [Hervorhebung T.R.]: die Nationalparke. Was kaum einer für möglich hielt, ist passiert: In Zeiten fortschreitender Naturverarmung und internationaler Konferenzen zur Rettung der Biodiversität ouden sich Lobbyisten jetzt ganz ungeniert als handfeste Nationalpark-Gegner, werben um Anhänger und machen politisch Druck.“ (Vössing 1998a: 12)*

Deutlich formuliert Vössing auch sein **Interesse, über die ethischen Grundlagen des Wildnisschutzes nachzudenken**. Im Rahmen dieses Nachdenkens betont er die Verantwortung des Menschen **für die als ‚Schöpfung‘³¹ gedachte Natur**, die **kraft ihres Eigenwertes in der ihr vom Schöpfer Gott gegebenen Form zu schützen** sei:

„Die christliche Moraltheologie kennt, gestützt auf das alte und neue Testament (vgl. Genesis Kap. 2, die Psalmen 8 und 104 oder den 1. Römerbrief Kap. 8 und den Kolosserbrief Kap. 1), eine klare Verantwortung des Menschen als Krone der Schöpfung für seine Mitgeschöpfe, die wegen des gemeinsamen Schöpfers wenn auch keine Seele, so doch einen Eigenwert, einen Wert an sich haben. Von daher erfordert jeder Eingriff in die Pflanzen- und vor allem in die höhere Tierwelt eine Begründung und Rechtfertigung. Entsprechend einer Hierarchie der Werte muss dann im Rahmen eines Abwägungsprozesses entschieden werden, nicht in jedem Einzelfall, aber in der Grundlinie.“ (Vössing 2006: 74)

Den Bezug auf die **christliche Moraltheologie nimmt Vössing als Grundlage seiner ethischen Bewertung und Begründung**.

Zwar gebe es nach Vössing auch die Möglichkeit, **Wildnis-Schutzargumente mit menschlichen Interessen zu begründen**; solche Begründungen **unterscheidet Vössing jedoch von ethischen Begründungen**; ohne ethische Begründungen im religiösen Sinne fehle den Naturschutzstrategien Überzeugungs- und Motivationskraft (Vössing 2006: 75). Dies liegt wohl daran, dass die Interessen oder die ihnen zugrunde liegenden konkreten Ethos-Traditionen – mit denen die Interessen jeweils gerechtfertigt werden – verschieden sein können. Damit sind sie selbst kontrovers, sodass die **Bevorzugung** einer Interessenlinie selbst eine ethische Begründung haben muss. Nach Vössing ‚beeinträchtigt‘ etwa das **Interesse** an der Maximierung touristischer Einnahmemöglichkeiten – die vor Ort die Akzeptanz an Wildnis absichern könnte – das Wildnisgebiet selbst (Vössing 1998: 15). Daher müsste es möglich sein, das ‚Interesse an Wildnis‘ als moralisch überlegenes Interesse auszuweisen, weil es sich letztlich auf

etwas bezieht, das sich gegenüber allen menschlichen Interessen als gleichermaßen berücksichtigungswürdig darstellt.

Dementsprechend versteht Vössing unter ‚ethischen Begründungen für den Naturschutz‘ Argumente, die in der Lage wären

„den Schutz der Natur kraft ihres Eigenwertes in der ihr vom Schöpfer Gott gegebenen Form“ zu begründen.“ (Vössing 2006: 74)

Vössing gibt nun zu, dass es hier ein **Begründungsproblem** gibt:

Zwar mag die Notwendigkeit der Begründung globaler bzw. universaler Ethik bestehen. Dabei bezieht Vössing sich ausdrücklich auf das ‚Projekt Weltethos‘ des katholischen Theologen Küng (z. B. Küng 1999). Vössing ist jedoch der Ansicht, dass ein hinreichendes Weltethos – das nach Küng als ein allen gemeinsames ethisches Minimum zu verstehen sei – auch durch Kungs intensive Suche nicht gefunden wurde (Vössing 2006: 74). Ähnlich argumentierte bereits Gorke im Rahmen der Begründung der holistischen Grundposition des **NABU**-Naturschutzverständnisses (NABU 2004; Gorke 1996). So gebe es keine Ethik, die nicht irgendeinem Welt- und Menschenbild verpflichtet sei, für das es aber niemals eine zwingende Begründung geben könne. Eine dogmatische Setzung wäre dann unhintergebar (vgl. Kap. 8.3.2, S. 276).

Dementsprechend folgert auch Vössing:

„Wer also eine ethische Bewertung und Begründung verschiedener Naturschutzziele sucht, müsse klare Axiome benennen.“ (Vössing 2006: 74)

Und diese **Axiome** ergeben sich nach Vössing aus der christlichen Moralthologie und begründen also die Wildniszielsetzung.

Diese Grundorientierung ist jedoch unhaltbar.

Zum einen führt das Bestreiten der Möglichkeit universaler Ethik in einen performativen Selbstwiderspruch. Wir können und müssen den ‚Weltethos‘ im Sinne von (D) und (U) verstehen und die damit verbundenen Regeln der Kommunikation und Kooperation sind unbestreitbar. Wer dies bestritte, der zerstört sein Bestreiten.

Zum anderen bleiben – wie wir in dieser Arbeit gesehen haben – **axiomatisch und intuitiv ‚gesetzte‘** Ziele oder Gebote für andere **unverbindlich**: Denn wer die Axiome oder die intuitiv gesetzten Ziele – die ja auf eine weitere Begründung verzichten müssen – nicht teilt, wäre zu Recht sämtliche damit verbundenen Verpflichtungen los (vgl. Kap. 4.2, s. 95 ff.). Wer sie doch erzwingt, erzwingt sie unbegründet.

Auch kann es – wie wir gesehen haben – niemals Aufgabe einer Erfahrungswissenschaft sein, bindende Normen zu ermitteln, um daraus für die Praxis Rezepte ableiten zu können (vgl. Kap. 3.5.1, S. 75 ff.; Weber 1988: 149; Weber 1924: 417; Hösle 1999: 156). Wer daher versuchte, die Axiome doch zu begründen, verfängt sich letztlich im Münchhausentriem und hat nichts begründet (vgl. Kap. 3.4.1, S. 70 ff.). **Damit verfehlt aber auch das „klare Benennen von Axiomen“ genau das, wozu es herangezogen werden sollte: Nämlich zu einer geltungsfähigen Begründung für Naturschutzzielsetzungen.**

Diese Begründungsproblematik entspricht dem oben dargestellten Grundsatzproblem, das Ausgangspunkt meiner Suche nach der Möglichkeit intersubjektiv begründbarer moralischer Normen für den Naturschutz war (vgl. Kap. 3.1, S. 50 ff.):

„Während die universalgültige Rationalität wertneutral zu sein scheint und deshalb keine Basis für die Ethik liefern kann, scheinen die existierenden Grundlagen der Ethik kulturell relativ zu sein und aus diesem Grund keine Basis für eine universale Ethik liefern zu können.“ (Apel 1999: 50 ff.)

Zugleich aber verlangen die global-praktischen Herausforderungen nach übergreifenden, moralischen und rechtlichen Voraussetzungen bzw. wird im Naturschutz so getan, als gäbe es sie: Denn nur dann könnte z. B. ein Nachhaltigkeitskonzept, IUCN-Vorgaben oder die CBD, aber auch die Wildnisidee als etwas verstanden werden, was gerechtfertigte Vorschriften zur Lösung von Naturschutzproblemen macht bzw. diesbezügliche Verträge zu Recht nicht gekündigt werden.

Daher sucht Küng im von Vössing angeführten ‚Projekt Weltethos‘ auch nicht nach Axiomen, denn dies kann gar nicht weiter führen! Im Gegensatz zu Küng ist Vössing offenbar nicht bereit, die dogmatischen Voraussetzungen des religiösen Glaubens ‚einzuklammern‘ und gleichzeitig davon auszugehen, dass es auch allen anderen religiösen und philosophischen Positionen in Bezug auf alle ihre Voraussetzungen möglich ist, dieselbe Einklammerung vornehmen zu können und zu müssen.

Das von Vössing gesehene Begründungs-Problem für die von ihm verfolgte Wildnisidee besteht also in der Tat. Allerdings kann er es nicht lösen, weil er das Religiöse nicht zum Vernunftprinzip ausbaut, wie es die transzendentalpragmatische Diskursethik (tpDE) tut, sondern sich in Axiome retten zu können glaubt.

Darüber hinaus führt dieser ‚Rettungsversuch‘ selbst zu moralisch Bedenklichem.

Problematisch ist die Wildnisidee nämlich nicht als solche, sondern nur, weil sie argumentationsfremde Begründungsfiguren verwendet – z. B. die Axiome von Vössings Moralkonzeption – und sich dadurch gegenüber widersprechenden Orientierungen **nicht der vollen Rechtfertigungspflicht aussetzt**.

Nicht akzeptabel ist aber auch Vössings Auffassung, dass er seinen Intuitionen, seine ‚philosophischen Einsichten‘, die zu seinen axiomatisch-religiösen Setzungen führten, **gegenüber den meisten Menschen** für in besonderer Weise überlegen hält. Denn er behauptet, dass ‚**der moderne Mensch‘ in seiner naturschützerischen Einstellung auf Abwege geleitet wird**: Ein wesentlicher Grund, dass von der modernen Industriegesellschaft Wildnis noch überwiegend als Provokation begriffen würde, käme aus der Tiefe der menschlichen Seele und reiche ins Philosophische, ja Transzendente:

„Selbst der naturfreundliche und naturkundige Mensch, der unsere aufgeräumten Kulturlandschaften, unsere blühenden Gärten und gepflegten Parks liebt, tut sich schwer mit der Erkenntnis, die Natur habe auch ohne sein Eingreifen und Gestalten Wert und Sinn.“ (Vössing 1998: 15)

Bei Vössing – der ja ebenfalls in der Industriegesellschaft lebt – führt hingegen die Gesamtheit seiner Gefühlsregungen und geistigen Vorgänge – die Seele – zu den wahren Einsichten, die er – auf axiomatischer Grundlage – anderen vorzuschreiben berechtigt sei.

Seine Erkenntnis besteht darin, dass der Mensch nicht im Mittelpunkt des Geschehens stehe, nicht das Maß aller Dinge sei, der Mensch höchstens(!?) einen Teil, vielleicht sogar einen belastenden und die Natur letztendlich bedrohenden Teil unserer Ökosysteme darstelle (Vössing 1998: 15). Und wer diese Erkenntnis hat, muss die Wildnis wollen.

Dahinter verbirgt sich die metaphysische Vorstellung, dass die Natur eigene Ziele hat, die der Mensch stören kann. Diese Vorstellung deckt sich zugleich mit der oben dargestellten Vorstellung von Succow (vgl. Kap. 9.2.2, S. 314) und wir finden sie auch in den holistischen NABU-Vorstellungen (vgl. NABU 2004).

Damit sind nun nicht einmal mehr die elementaren Intuitionen eines jeden das Kriterium, das uns in moralischen Fragen zur Verfügung steht – wie etwa Spaemann meint –, sondern die **Intuitionen eines Auserwählten**, der eben die richtigen Intuitionen hat (vgl. Kap. 8.3.1, Kap. 267 ff; Spaemann 1990: 165 in Gorke 1996: 116; NABU 2004).

Hier treffen wir also auf einen Philosophenkönig im Naturschutz, der sich, wie in Kap. 10.4.3, S. 409 ff. ausgeführt wird, berechtigt fühlt, seine privaten Naturschutzüberzeugungen im Rahmen umfänglicher strategischer Bemühungen gegen die ‚Uneinsichtigen‘ durchzusetzen!

Die **sakrale Eigenwertbehauptung** setzt sich jedoch sehr schwerwiegenden Einwänden aus. Diese ergeben sich aus der sinnkritischen Reflexion auf die Bedingungen der Möglichkeit von ‚**Bedürfnissen und Interessen**‘ (Kap. 6.4.4.2, S. 191 ff.), dem **Inklusionsproblem** (Kap. 8.3.1, S. 267 ff.) und den **physiozentrischen Fehlbegründungen** (Kap. 8.3.2, S. 272 ff.). Ebenso ist die Behauptung ausgezeichneter Intuitionen von dem Problem der **argumentationsfremden Instanzen** betroffen, dass nämlich auch Intuitionen oder Heiligkeitsvermutungen im Sinne von (D) und (U) gerechtfertigt werden müssen (Kap. 8.3.4, S. 289 ff.)

Diese im NPUO vertretene Wildnisidee ist nicht Ausdruck einer aufgeklärten Bescheidenheit bezüglich der Stellung des Menschen in der Natur, sondern eine **Paralyse der Vernunft**, die sich zugleich eines elitären Duktus bedient. Sie ist anti-nachhaltig. Der Mensch muss nicht lernen, Natur bzw. Wildnis zuzulassen, sondern er muss dieses Konzept zunächst als legitimes privates Naturschutzinteresse auffassen, das sich erst in der konkreten Auseinandersetzung gegenüber widersprechenden Naturschutzzielsetzungen ggf. rechtfertigen lässt. Es gibt keinen grundsätzlichen Vorrang von Wildniskonzepten – nur den Schein, dass es so sei. Das aber ist selbst moralisch problematisch, da damit die Notwendigkeit überdeckt wird, dass die dahinterstehenden normativen Naturverständnisse weiterhin thematisiert werden müssen und nicht in einem axiomatischen Konzept festgelegt werden dürfen (vgl. Brouns 2006: 26).

10.4.3 Strategische Umsetzung: Mittel und Diskurse

In Anbetracht der ideologischen Grundüberzeugungen des Fördervereins geht es in diesem Kapitel darum, die von ihm benannte Grundstrategie seines Naturschutzhandelns zu benennen und moralisch zu bewerten. Kurz gesagt ergibt sich folgendes:

Der Förderverein setzt alles daran, seine für objektiv wahr und für moralisch richtig erachtete Naturschutzkonzeption gegen alle Widerstände durchzusetzen. Der Förderverein geht davon aus, dass er weiß, was der Unterschied zwischen richtigem und falschem Naturschutz, zwischen einem richtigen und falschen Nationalpark ist. Da aber im Naturschutz nach seiner Auffassung die regionalen Mehrheiten den selbstlosen, ehrenamtlichen, unabhängigen und gut informierten Naturschutz – zu dem sich auch Vössing zählt – zu unterlaufen drohen, und die föderalen demokratischen Strukturen dies nicht verhindern können, muss sich Naturschutzhandeln unabhängig von der Tagespolitik machen. Geschickt wird mit Verbündeten auf der Ebene der Bundespolitik und einflussreichen Naturschutzakteuren die Landesnaturschutzpolitik und damit der regionale Mehrheitswille ausgehebelt und die regionalen Beteiligungsstrukturen konterkariert.

Ein Philosophenkönig des Naturschutzes will mit strategischen Mitteln die Mehrheit erlösen. Dies führt jedoch ins moralische Abseits, in die Nicht-Nachhaltigkeit durch Naturschutz.

Dabei frage ich:

- Welche Grundvorstellung hat Vössing gegenüber den öffentlichen Naturschutzakteuren und welche Probleme hat er mit diesen?
- Welche Grundstrategie wird verfolgt, um die ‚Probleme‘ zu lösen?
- Wie werden Diskurse geführt?
- Wie wird Beteiligung zugelassen?

In den letzten Kapiteln wurde deutlich:

Vössing ist der Auffassung, dass diejenigen, die die Naturschutzbemühungen im Rahmen von Nationalparkausweisungen behindern, die **Heiligtümer** des Naturschutzes gefährden. Nationalparke stellen nicht nur einen wichtigen Beitrag für die Rettung der Lebensgrundlagen der Menschheit dar, **weil sie den natürlichen Zustand** erhalten, sondern Nationalparke würden auch von der **großen Mehrheit der Bevölkerung** erwünscht.

Vor diesem Hintergrund erhält für Vössing das Hauptproblem seine Konturen:

„Dort, wo man der Region die Entscheidung über einen Nationalpark überläßt, wie im Hessischen Kellerwald, wird er mit deutlicher Mehrheit abgelehnt.“ (Vössing 1998a: 12)

Auch hält Vössing es für unberechtigt, vom Naturschutz zu erwarten, dass dieser beim Flächenerwerb – ohne den Nationalparke nicht realisiert werden können – die Zustimmung aller Betroffenen beibringt. Dies würde auch bei anderen Großprojekten – wie etwa einem Flughäfen – nicht erwartet. Mit dieser Erwartung aber würde

„im Naturschutz häufig jeder nachhaltige Fortschritt blockiert.“ (Vössing 2001a: 20)

Vössing sieht sich nun in der Rolle des ehrenamtlichen, persönlich und wirtschaftlich unabhängigen Naturschützers, der Verantwortung übernimmt, keine Lobbykompromisse machen muss und dem Allgemeinwohl verpflichtet ist: Der in Vereinen organisierte Naturschutz würde zwar als Zuwendungsempfänger selbstverständlich entsprechende Rahmenbedingungen akzeptieren, aber in tagespolitischen Entscheidungen könne er seiner **naturschutzfachlichen Verantwortung** verpflichtet bleiben (vgl. Vössing in Garrelts 2006: 163).

Zugleich würde er aber bei seinem, das Allgemeinwohl fördernde Engagement behindert werden.

Daher geht Vössing davon aus, dass der Förderverein zum Sachwalter eines anspruchsvollen **Naturschutzes geworden ist, der sich gegen den Protest in der Region durchsetzen muss**; dabei sei die Landesregierung selbst ein Störfaktor: Diese würde sich allzu stark nach anderen Interessen richten, zugleich aber die naturschutzfachlich sehr gut begründeten Ansichten des Fördervereins nicht dulden, denn das Land behauptete von sich selbst:

„Was Naturschutz im Land ist, das bestimmen wir.“ (Vössing 2001a: 21)

Offenbar glaubt der Förderverein, dass nicht das Land, sondern er es sei, der wisse, was richtiger Naturschutz im Sinne des Allgemeinwohls ist.

Da also der Förderverein

- neben den **sakralen** Überzeugungen

- auch die von ihm angeführten ‚**naturschutzfachlichen**‘ **Gründe** irrtümlich als gut abgesichert ansieht,
- er sich einem Philosophenkönig gleich, als Vertreter des Allgemeinwohls versteht,
- er die im **gesellschafts-politischen** Kommunikationsprozess auftretenden **Widerstände** aufgrund des **Staatsversagens** für zu dominant hält,
- Pflanzen und Tiere aufgrund ihres Eigenwertes eine Stimme durch menschliche ‚Paten‘ benötigen, die sie jedoch in der Demokratie nicht erhalten,

glaubt er eine gesellschaftliche Fehlsteuerung zu erkennen, an deren Behebung er sich beteiligen müsse (Vössing 1998a: 13; Vössing 2001c; vgl. Garrelts 2006: 163).

Wie sich zeigen wird, verbindet sich mit diesem Weltbild zugleich eine damit konsistente Vorstellung, wie denn die Naturschutzzielsetzungen in Auseinandersetzung mit anderen gesellschaftlichen Bereichen bzw. Akteuren umgesetzt werden sollen (vgl. Kap. 10.4.3.2, S. 414 ff.).

10.4.3.1 Privatisierung des Naturschutzes und ‚trojanische‘ Fördermittel

In Deutschland steht nun ein Bündel unterschiedlicher Naturschutzkategorien zur Verfügung, von denen der Nationalpark die restriktivste darstellt. Sie stößt daher auf besonders starke Hemmnisse in der Umsetzung. Daher ist die Einrichtung von Nationalparks auch an ein Gesetzgebungsverfahren gebunden, das den einzelnen Bundesländern unterliegt, die im Rahmen parlamentarischer Verfahren im Prinzip der lokalen Bevölkerung vielfältige Möglichkeiten der Einflussnahme einräumen. Wie bereits angedeutet, hat es im Unteren Odertal mittlerweile zwei Gesetzgebungsverfahren gegeben, die im Ergebnis von den lokalen Akteuren – abgesehen vom Förderverein, aber auch dem NABU – als akzeptabel eingeschätzt werden. 1995 wurde das Nationalparkgesetz im Brandenburgischen Landtag verabschiedet und 2006 wurde es novelliert.

Allerdings wird der Anwendungssinn dieser Beteiligungs- und Meinungsbildungsverfahren – durch die Bundesnaturschutzpolitik gemeinsam mit dem **Förderverein** – **absichtlich unterlaufen**, da auch im Unteren Odertal die vom Förderverein und vom Gewässerrandstreifenprojekt verfolgte wildniszentrierte Naturschutzvorstellung von vielen nicht geteilt wird (Vössing 2001: 90). Dies hat seinen Grund nicht nur in der Vorstellung des Fördervereins, dass der ‚Naturschutz‘ sich hinreichend mit Flächen bevorraten solle (Vössing 2007: 13). Auch der SRU, das BFN und weite Kreise der Naturschutzverbände sehen Handlungsbedarf, diesem Druck etwas entgegenzusetzen:

Nach SRU-Vorstellung sei die föderale Handlungskompetenz der Länder in einigen Fällen zu umgehen, wenn es um den Schutz national bedeutsamer Gebiete geht – und **Nationalparke** gehören zweifellos dazu. Eine solche Bedeutsamkeit würde sich auch aus ‚naturschutzfachlichen‘ Erwägungen – nicht zuletzt durch den Bezug auf die IUCN, FFH, und CBD ergeben; diese aber würden in der Region nicht richtig nachvollzogen und müssen daher von außen gestaltet werden (SRU 2002: 164 f.; DRL 2003: 26; BFN: 2002; Ott et al. 2004: 239 f.; Kap. 9.4.1, S. 345 ff.). Hierzu schreibt der SRU¹⁶²:

¹⁶² Zwar sieht auch der SRU, dass im Prozess der Zielbildung das ‚bottom up‘ Prinzip gestärkt werden sollte, jedoch gelte dies nicht für die Oberziele. Auf oberster Ebene sei das Prinzip der ‚dauerhaften, umweltgerechten Entwicklung‘ angesiedelt, die nicht zuletzt auch durch die CBD bestimmt würde. Wie in Kap. 2.3.1, S. 22 ff. aber auch in Kap. 9.4.1, S. 343 ff. dargestellt, führt der Nachhaltigkeitshinweis aber nicht aus dem Begründungsproblem heraus, sondern in es hinein, und gibt es auch für alle internationalen Vorgaben Interpretationen, die vor allem das Diskursprinzip auch auf unteren Handlungsebenen zu stärken suchen. Die Kontroversen, die mit diesem Konzept verbunden sind, treffen die Begründungen des konkreten Naturschutzes etwa im NPUO, mit denen auch Vössing sein Naturschutzhandeln zu rechtfertigen sucht. Wie in dieser Arbeit dargestellt, handelte es sich dabei etwa um die Roten Listen, den Inhalt und die

*„Eine auf naturschutzfachlichen Erwägungen des Bundesamtes für Naturschutz basierende Konzeption für den Schutz national bedeutsamer Gebiete ist sinnvoll, aber wegen ihres lediglich empfehlenden Charakters nicht ausreichend. Der Umweltrat hält deshalb ein Mindestmaß an Bundeskompetenz für national bedeutsame, ungenutzte Vorrangflächen des Naturschutzes für erforderlich. Die politischen Hürden für eine entsprechende Verfassungsänderung sind allerdings hoch, sodass zunächst **andere Wege** wie der **weitere Ausbau der Förderung von Naturschutzgroßprojekten** zu verfolgen sind.“ (SRU 2002: 165, [Hervorhebung T.R.]*

Eine solche Vorstellung eines ‚anderen Weges‘ wurde auch auf der BFN-Tagung ‚Gesellschaftliche Trends im Naturschutz‘ auf der Insel Vilm vom 11.11. – 14.11.02 diskutiert und nicht zuletzt von Vertretern einiger Naturschutzverbände wie folgt beschrieben:

„Damit der Naturschutz nicht ökonomisch-egoistischen Interessen geopfert wird, dürfe man die Zieldefinition im Naturschutz nicht den Akteuren vor Ort überlassen! Der Naturschutz muß die Zielhoheit behalten. Daher müssen die Naturschützer vor Ort die besseren ökologischen Argumente haben, um in möglichst kurzer Zeit die Gegner überzeugen zu können. Um dies zu leisten, ist es wichtig, in ökologischen Fragen fit zu sein. Denn die Ökologie ist die Leitwissenschaft des Naturschutzes.“ (Reinsch 2002).

Das BFN selbst sieht im Grunderwerb durch Stiftungen ein geeignetes strategisches Mittel zur Realisierung von Naturschutzzielsetzungen (Scherfose 2006).

Auch der Deutsche Rat für Landschaftspflege hält Debatten über Prioritäten gesellschaftlicher Zielsetzungen für schädlich, da der Zwist unterschiedlicher gesellschaftlicher Akteursgruppen dazu führen könne, dass der Naturschutz in seiner Position geschwächt würde (DRL 2003: 26). Gleichzeitig müsse sich der Naturschutz

„darüber bewusst bleiben, dass er aus einer Minderheitenposition zu handeln hat.“ (DRL 2003: 27)

Damit wird also an vielen prominenten Stellen behauptet, dass es eine objektive Naturschutzsichtweise gebe, die nur eine **Minderheit** hat und die daher verpflichtet sei, falsche Mehrheiten zu lenken und Argumente, die den Naturschutz in seiner Bedeutung relativieren könnten, erst gar nicht zuzulassen.

Die **erfolgreichste Methode für die Erprobung eines ‚anderen Weges‘** zur Durchsetzung von Naturschutzziele sei nun der **Flächenkauf durch privatrechtliche Naturschutzakteure!**

Denn dann kann der Eigentümer entscheiden, inwieweit den von ihm vertretenen Naturschutzvorstellungen bei der Flächennutzung Rechnung getragen werden muss. Öffentlichrechtlicher Naturschutz kann so zu einem Naturschutz werden, der reinem privatrechtlichen Interesse folgt, das sich jedoch naturschutzfachlich als richtig begründen lässt (vgl. Kastens 2002: 56).

Mit dieser Strategie können

„die Flächen (...) den wechselnden Mehrheiten in Landtag und Regierung und damit einer späteren Umwidmung auf Dauer entzogen werden.“ (Vössing 1996: 34 f.)

Verbindlichkeit internationaler Vorgaben (IUCN-Kriterien, FFH-Richtlinien, CBD), die Idee der potentiell natürlichen Vegetation, gebietsfremde Arten, Eigenwert des Natürlichen und holistische Schutzbegründungen, Biodiversität und Nachhaltigkeit, Wildnis, Prozessschutz, Objektivität naturschutzfachlicher Gründe, ökologische Funktionen, das Verhältnis von regionaler Artenvielfalt etwa in Deutschland zum Problem des globalen Artensterbens, u.v.a.m. Darüber hinaus ist im Nachhaltigkeitsverständnis des Naturschutzes ebenso, wie bei den Naturschutzbetroffenen gerade auf Oberzielebene kontrovers, welche Bedeutung der Unberührtheit der Natur zukommt. Dies lässt sich nicht naturschutzfachlich im Sinne einer ‚ökologischen Frage‘ klären und darf auch nicht top-down durchgesetzt werden. Ein ergebnisoffener Diskurs über diese grundlegende Zielsetzung mit den vor Ort Betroffenen, wird vielmehr zur Pflicht.

Dieser ‚andere Weg‘ eines außengesteuerten Naturschutzes wurde im Unteren Odertal – wie oben dargestellt (vgl. Kap. 10.2.1, S. 373 ff.) – wesentlich durch die Konstruktion der ‚trojanischen Fördermittel‘¹⁵⁴ des Gewässerrandstreifenprogramms eingefädelt, die der Förderverein beantragt hatte. Damit hatte er nun die Mittel für seine Naturschutzkonzeption. Zwar hatte die Landesregierung Brandenburg dies selbst als Strategie der Geldbeschaffung vorgesehen; jedoch wurde sie durch die aus ihrer Sicht stattfindende Verselbständigung, der zur Geldbeschaffung eingesetzten Akteurskonstellation aus Förderverein und BFN/BMU, überrascht. Damit wurde, wie bereits dargestellt, der Sinn institutionell vorgegebener Kommunikationsprozesse im Rahmen der Diskussionen um das Nationalparkgesetz entwertet.

Die Abkopplung von den regionalen Interessenlagen kam auch dadurch zu Stande, dass der Zuwendungsbescheid der trojanischen Fördermittel die Durchführung von Schutzmaßnahmen auch ohne die sonst üblichen Abwägungen vorsah:

„Der Zuwendungsbescheid der Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie (BFANL), vom 06. Oktober 1992, entfaltet eine ausschließliche Schutzwirkung zugunsten des Naturschutzes. Entgegen der gängigen Praxis erfolgte hier die Schutzwirkung zugunsten des Naturschutzes ohne ein Rechtssetzungsverfahren und ohne eine umfangreiche Abwägung der hiervon betroffenen Belange.“ (Land Brandenburg 1998c)

Dies änderte das BFN/BMU erst durch die oben dargestellte Novellierung der Gewässerrandstreifenrichtlinie (vgl. Kap. 10.2.3.4, S. 386 ff.).

Zum anderen steht der Bund als Geldgeber im Rahmen der politischen Auseinandersetzung kaum unter praktischem Rechtfertigungsdruck: Denn das Interesse für das Untere Odertal ist auf Bundesebene verschwindend gering. Eine Änderung der entsprechenden Bundespolitik erscheint daher auch nicht dringlich. Der eigentlich Verantwortliche ist die Landesregierung Brandenburg. Dieser wird zwar von den Betroffenen und den Abgeordneten zahlreiche Vorwürfe gemacht, jedoch hat sie erheblich an politischer Gestaltungshoheit – aufgrund der ‚trojanischen Fördermittel‘ und dessen Bedingungen – eingebüßt.

Es darf also nicht überraschen, dass im Unteren Odertal das strategische Umgehen regionaler Interessen, ein von vielen Naturschutzakteuren akzeptiertes Naturschutzhandeln darstellt. Daraus schließe ich, dass im Unteren Odertal dieser ‚andere Wege‘ in Umsetzung des Gewässerrandstreifenprogramms durch den Förderverein nicht nur besonders effektiv beschritten werden konnte, sondern dies Ausdruck einer bewusst geplanten Naturschutz-Strategie ist, die bereits bei der Beantragung der Fördermittel durch den Förderverein bedacht war.

Im Rahmen dieser Strategie ist es tatsächlich möglich, potentielle Opponenten ‚auszuschalten‘ und sich in der Konkurrenz um die Flächennutzung mit öffentlichen Mitteln einen Sondervorteil für private Naturvorstellungen gegenüber konkurrierenden Interessengruppen zu verschaffen. ‚Privat‘ ist diese Naturvorstellung, weil die Wildnisidee im NPUO nicht intersubjektiv geltungsfähig ist.

Freilich blieb diese Position weder auf der BFN-Tagung unwidersprochen (vgl. Essing et al. 2002) noch trifft sie auf internationaler Ebene auf ungeteilte Zustimmung; besonders prominent für die Ablehnung eines top-down-Naturschutzes sind etwa der Ökosystemansatz der CBD, aber auch einige Lesarten des IUCN-Grundverständnisses (vgl. Kap. 9.4.1, S. 343 ff.). Dort werden kritische Diskurse auch hinsichtlich grundlegender Begriffe und Zielsetzungen eingefordert.

Erfreulicher Weise hat inzwischen auch die dem Land Brandenburg zugeordnete Nationalparkverwaltung gegenüber der Strategie eines **privatrechtlichen Naturschutzes auf der Grundlage öffentlicher Mittel** eine sehr kritische Position entwickelt und sich ein klares Urteil zum Förderverein gebildet:

„Manchen Naturschützern mag es (...) wie ein Königsweg vorkommen, sensible Flächen einfach aufzukaufen, um dann akzeptanzunabhängig auf ihnen das „naturschutzfachlich Optimale“ verwirklichen zu können“. (...) Eigentum von aus sozialen, kulturellen oder historischen Gründen sensiblen Flächen gestatten es nicht, sich mit angeblichen naturschutzfachlichen Argumenten an der Akzeptanzfrage vorbei zu mogeln. Wenn der Preis dafür die Ablehnung des Naturschutzes und der Verlust an gesellschaftlicher Unterstützung für die Ziele des Naturschutzes ist, dann ist diese Strategie insgesamt abzulehnen. Ein privater Träger, der seine Politik trotzdem nach diesen Grundsätzen ausrichtet, irrt und richtet einen nachhaltigen Schaden an.“ (Buryn et al. 2006: 66)

Allerdings scheinen auch Buryn et al. die Wildnisidee für eigentlich richtig zu halten – nur eben, dass man die noch ‚Uneinsichtigen‘ nicht so übergehen dürfe, wie der Förderverein es praktiziert. Dieses Dürfen scheint aber im Wesentlichen gleichfalls einen strategisch-metaphysischen Grund zu haben (vgl. Kap. 10.2.3.2, S. 384 ff.): Es soll Akzeptanz für die Idee schaffen und nicht die Idee überprüfen und dies ‚zum Wohle der Natur‘.

„Denn auf dieser Grundlage ist das „Wagnis Wildnis“ erst möglich.“ (Buryn et al. 2006: 67)

Es geht aber nicht um das Wohl der Natur, sondern um das Wohl der Menschen und das ist – angesichts der Natur-Schutz-Kontroversen – offenbar nicht dasselbe.

10.4.3.2 Verhinderung von Beteiligung: PEP, Verein und Stiftung

Fragen wir nun, wie sich der Förderverein an die Verpflichtung hält, die Beteiligung zu fördern. Hier behauptet er zunächst positives. So sei die Konzeptionierung der Naturschutzzielsetzungen des Gewässerrandstreifenprogramms

„ein offenes und transparentes Verfahren (...), an dem alle betroffenen Gruppen über ihre Vertreter in den genannten Gremien beteiligt sind.“ (Vössing in Moz 1998, 0320)

Diese Behauptung ist jedoch – wie sich leicht zeigen lässt – nicht wahr (vgl. Kap. 10.2.2, S. 375 ff.). Eine solche ‚Tatsache‘ widerspräche auch den strategischen Grundüberlegungen, die Vössing in vielen Aufsätzen niedergeschrieben hat. Auf jeden Fall weiß er zu verhindern, dass protestierende Naturschutzbetroffene auch an den naturschützerischen Grundzielstellungen des Schutzgebietes mitgestalten können. Eine solche Mitgestaltung wird jedoch von vielen Betroffenen zu Recht als Kern von Beteiligung angesehen.

Zwar ist es richtig, dass es für die Abstimmung des Pflege- und Entwicklungsplanes (PEP) prinzipiell öffentliche Arbeitsgruppen gab, nur bestand, wie gesagt, das Problem nicht im noch abzustimmenden PEP, sondern im bereits 1992 genehmigten Antrag zum Gewässerrandstreifenprogramm. Der PEP ist lediglich dazu bestimmt, den Fahrplan für die Zielsetzungen des Gewässerrandstreifenprogramms zu realisieren und so hat die als ‚Beteiligung‘ ausgegebene projektbegleitende Arbeitsgruppe eine klar vorbestimmte Aufgabe: Mögliche Bedenken dieser Arbeitsgruppe seien zwar vom Planersteller zu berücksichtigen, **dennoch hat die Planung generell den Intentionen des Mittelverteilungsschreibens und des Förderantrages zu folgen** (BfANL 1992: 8). Und dies tut der Förderverein bzw. die Stiftung unbeirrt.

Kann man sich vielleicht am Förderverein oder der Stiftung beteiligen? Man kann, aber: Es ist nach Vereins- oder Stiftungssatzung nicht möglich, Mitglied des Fördervereins oder der Nationalpark-

Stiftung zu werden, **wenn man nicht deren Zielsetzungen teilt**¹⁶³ (Förderverein 1992). Auch verlor der Verein diejenigen Mitglieder durch deren Austritt, die noch 1998 von Platzeck als Beweis für dessen regionale Anbindung angeführt wurden. Allgemein sind die formalen Voraussetzungen schwierig, um über den Förderverein eine breite Beteiligung an der Gestaltung regionaler Naturschutzpolitik zu initiieren: Die Bürgermeister der Region müssen damit rechnen, nicht mehr gewählt zu werden, wenn sie Mitglied in diesem Verein werden (Garrelts 2006: 167).

Auch ist es kritischen Geistern schwierig, Mitglied zu bleiben. Garrelts schreibt dazu: In Situationen von Meinungsdivergenzen innerhalb des Vereins,

„kommt es auf Seiten des Vereins zu Prozessen, die in Interviews (...) als „Schwenk nach radikal-ökologisch“ und einer „stark konfrontativen Gesamtpolitik, die viele Leute vor den Kopf stießen und die dann nicht mehr Mitglied sein wollten“ wahrgenommen werden. In Interviews wird zudem der Eindruck einer straffen, von oben nach unten verlaufenden Willensbildung beschrieben, in deren Zuge es auf den Mitgliederversammlungen stets gelingt, Mehrheiten für die Politik des Vorstandes zu organisieren.“ (Garrelts 2006: 167)

Ein besonders ‚geschickter‘ Coup gelingt Vössing, als sich im **Förderverein doch Mehrheiten zu organisieren ‚drohten‘**, die den Landnutzer-Interessen nahe standen, jedoch auf Widerspruch des Vereinsvorstandes trafen: So wurden am 3. Januar 2001 die Flächen auf die oben bereits erwähnte ‚Nationalparkstiftung Unteres Odertal‘ notariell übertragen (Landtag Brandenburg 2001a; Moz 2001, 0109; Vogel, In: Karl-Hamann-Stiftung et al. 2001)! Denn in der Stiftung ist es noch schwieriger, andere Meinungen erfolgreich zu vertreten: Nicht nur, dass die entscheidenden Akteure des Fördervereins auch das 10-köpfige Kuratorium der Stiftung besetzen; darüber hinaus werden die Mitglieder des Kuratoriums selbst vom Kuratorium ‚gewählt‘ (vgl. Vogel, In: Karl-Hamann-Stiftung et al. 2001). Entsprechend schreibt der Stiftungsvorstand:

„Auf diese Weise ist eine größtmögliche Unabhängigkeit gewährleistet.“ (Vössing 2001: 89)

In der Tat.

Obwohl das Land Brandenburg als größter Zustifter selbst Mitglied der Stiftung ist, gelang es ihm daher nicht, Einfluss auf den Vorstand der Stiftung auszuüben. Entsprechend kommt der CDU-Abgeordnete Meißner, auch Mitglied im Förderverein, zu folgender Einsicht:

*„Es ist auch legitim, kritisch zu prüfen, ob insbesondere die Entscheidung, die Entwicklung des Nationalparks einem eingetragenen Verein zu übertragen, richtig gewesen ist. Diese Frage ist besonders dann zu stellen, wenn der **Abteilungsleiter Naturschutz im Agrarausschuß äußert, daß sie keine Aufsichtspflicht, keinerlei Eingriffsmöglichkeiten und keinen Einfluß auf das Wirken dieses Vereins haben.** Der Tätigkeit des Vereins sind somit keine Grenzen gesetzt, es sei denn, es sind die Grenzen des Nationalparks, die zur Zeit anerkannt werden. **Innerhalb dieses Reiches benehmen sich einige Herren nach Gutsherrenart.**“ (Meißner, In: Landtag Brandenburg 1998a: 6691)*

Nur gerade wegen der Machtposition des Fördervereins gelang es der Landesregierung nicht, das der Öffentlichkeit vielfach vorgetragene Versprechen einzulösen, das Gewässerrandstreifenprojekt einem anderen kommunalen Träger zu übertragen (vgl. Vogel, In: Karl-Hamann-Stiftung et al. 2001).

Die Entscheidung des Flächenübertrags als Garant der Unabhängigkeit von ‚fremden‘ Interessen, war dem Vereinsvorstand so wichtig, dass er dafür 20 Mio. DM – gute 40% der Gesamtmittel –

¹⁶³ Dies mag für Vereine allgemein so sein, nur übernimmt bspw. ein Kaninchenzüchter Verein in der Regel keine Aufgaben von solchem allgemeinen öffentlichen Interesse, die zuvor von demokratischen Institutionen kontrolliert wurden.

opferte. Denn mit der Entscheidung des Flächenübertrages setzte er sich nicht nur in den Gegensatz zur Landesregierung, sondern auch zum BFN, das die Mittel genehmigt hatte:

„Bereits im Januar 1995 hatte das Bundesamt für Naturschutz mitgeteilt, dass eine Flächenübertragung zu einem Widerruf des Bewilligungsbescheides führen könnte. Das wurde im Mai 2000 wiederholt und vom Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung im Juli 2000 bestätigt.“
(Enkelmann, In: Landtag Brandenburg 2001c)

Nach dem Flächenübertrag flossen, wie gesagt, keine weiteren Mittel mehr.

Allerdings waren die noch nicht ausbezahlten Mittel für Leistungen vorgesehen, auf die der Förderverein u.U. auch verzichten kann, da er bereits genügend Flächen erworben hatte, um den angepeilten Umfang der Nutzungsfreien Zone zu realisieren.

Damit präsentiert sich Vössing bzw. seine engen Mitstreiter in einer Weise, die klar macht, dass er keine andere Naturschutzposition neben sich duldet.

Förderverein und Stiftung sind daher hinsichtlich eines offenen Meinungsbildungsprozesses einer demokratischen Kontrolle entzogen, obwohl sie mit öffentlichen Mitteln öffentliche Anliegen besorgen sollen, die Vössing nun selbstherrlich auslegt und den Anwendungssinn der Fördermittel bestimmt (Garrelts 2006: 168).

Zusammenfassend kann festgehalten werden: Vössing ist der ebenso fragwürdigen wie unmoralischen Auffassung, dass in einer Demokratie der Naturschutz nicht allein dem Wähler überlassen bleiben darf. Nicht zuletzt in Brandenburg erweise sich, dass die Landesregierung anspruchsvollen Naturschutz aufgegeben habe, da diese sich den Interessen der Naturschutzgegner beugen würde. Da aber der Verein anspruchsvollen Naturschutz verfolge, ist die Überführung der Naturschutzflächen in Vereinseigentum so wichtig (Vössing 2001: 21.2; Garrelts 163).

10.4.3.3 Argumentations-Strategik im Dienste unverrückbarer Ziele

Die Argumente des Fördervereins dienen nicht einer noch ausstehenden Wahrheitsfindung (denn nach seiner Auffassung hat er die schon gefunden). Ein grundlegender Argumentationsstil des Fördervereins besteht darin, die eigenen Positionen nicht zu prüfen – wozu ein angeblicher Vertreter öffentlicher Interessen bzw. des Allgemeinwohls ganz besonders verpflichtet wäre –, sondern **auf jeden Fall** Einwände gegen diese als unberechtigt darzustellen. Diese ‚Argumentations-Strategik‘ widerspricht jedoch den sinnkritischen Reflexionen auf die Möglichkeit von Wahrheit und daher auch der Verpflichtung, den immer schon erhobenen Wahrheitsanspruch einzulösen.

So werden vom Förderverein Zusammenhänge ganz einseitig ausgelegt und Ansätze kritischer Diskurse ausgeblendet. Auch werden Ursächlichkeiten für die eigenen Aktivitäten ‚argumentativ‘ auf andere verschoben oder an Bedingungen geknüpft, die angeblich nicht im eigenen Handlungsspielraum lägen. Vorwürfe an den Förderverein gehen sozusagen nach Vereinsauffassung an die falsche Adresse.

Beispielsweise band der Förderverein seine Kompromisse mit dem Land so lange an die Zustimmung des Bundes, wie die Interessen von Land und Bund nicht zusammenfielen. So konnte er die Forderung etwa nach verlängerten Pachtverträgen mit den Landwirten oder die nach einem Trägerwechsel vom Förderverein zu einer kommunalen Institution, mit dem Hinweis verweigern, dass dies nicht möglich sei, **weil der Bund dies nicht wünsche.**

Selbst das Nationalparkgesetz bekommt durch den Förderverein eine propagandistische Funktion: In dem Maße, wie die Entscheidungen über die Naturschutzzielsetzungen nicht mehr offen sind, wird

durch den Förderverein mit dessen Hinweis auf das Gesetz **Legitimation im Sinne gesellschaftlicher Beteiligung und fairer Diskurse vorgetäuscht, denn:** Zunächst behauptet der Förderverein, sein Nationalparkverständnis sei zutreffend, da sich dies sowohl aus naturschutzfachlich objektivem Wissen ebenso ergebe wie aus den internationalen Vorgaben der IUCN. Da nun diese Zusammenhänge bereits zum Zeitpunkt der parlamentarischen Beschlüsse zum Nationalpark galten, ergebe sich: Das, was die ‚Naturschutzgegner‘ wollten, sei Etikettenschwindel. Diese naturschutzfachliche Inkonsequenz könne nach Vorstellungen des Fördervereins aber nicht dem Gewässerrandstreifenprogramm angelastet werden, da nur mit dessen Zielstellungen ein richtiger Nationalpark überhaupt möglich wird. **Es gilt scheinbar: Nicht das Gewässerrandstreifenprogramm ist schuld, sondern die Inkonsequenz und Unwissenheit der ehemaligen Nationalparkbefürworter, die mit ihrer Zustimmung zum Gesetz eigentlich auch nichts anderes hätten wollen können, als das, was der Förderverein immer noch verfolgt!**

Besondere Bedeutung für ‚argumentative‘ Durchsetzung der Naturschutzideologie des Fördervereins kommt der IUCN zu. Wie bereits ausgeführt, bezieht sich ein wesentlicher Streitpunkt auf die Bedeutung der Totalreservatsflächen und ihre Anteile und die Möglichkeit ihrer grenzüberschreitenden Verrechenbarkeit. Die Ausweitung der Totalreservatsflächen wurde – wie oben in Kap. 10.2.3 S. 379 dargestellt – etwa von Moritz kritisiert. Bereits damals versuchte Vössing die Verantwortlichkeit für die angesprochene Situation auf die IUCN zu verschieben:

„Der Grund, weswegen entgegen ursprünglichen Planungen der Anteil der Totalreservate etwas nach oben gesetzt werden musste, liegt darin, dass die Weltorganisation des Naturschutzes die Quote von 50 auf 60 Prozent erhöht hat.“ (ORB 1993: Redebeitrag Vössing, zitiert nach Schipper 2000: 81, Hervorhebung T.R)

Auch hätte sich ergeben, dass – nach den IUCN-Kriterien von 1969 – Nationalparks im Sinne der angestrebten internationalen Anerkennung, ihre Eignung jeweils in den Grenzen eines Nationalstaates erweisen müssen: Eine grenzüberschreitende Addition der Totalreservatsflächen sei – wie noch im ADEBAR 1992 von Vössing angekündigt – daher nicht möglich (LAGS 1993: 7). Dies hätte Dr. Bibelriether, Vizepräsident der Nationalparkkommission der IUCN – im April 1993 mitgeteilt (LAGS 1993: 7; vgl. Kap. 9.4.2, S. 345 ff.). Damit seien die Quoten für jede Nation separat zu berechnen. Dann behauptet Vössing, dass erneute Änderungen der IUCN-Vorgaben aus dem Jahre 1994 nun sogar 75% Wildnisgebiete vorschrieben, die gleichfalls nicht verrechnet werden können (Vössing 1998b: 15). **Das aber ist falsch; die 75%-Regel trifft so nicht zu; auch ist die Unmöglichkeit grenzüberschreitender Verrechnung zweifelhaft.** Wie in Kap. 9.4.2.3, S. 349 f. dargestellt, ist die 75%-Interpretation zwar in der Tat im Umlauf, aber selbst in kritische Diskurse verwickelt. Allerdings bewegt sich dieser **Diskurs zum Großteil im Argumentationskartell der Naturschutzverbände, sodass noch nicht einmal die Tatsache der Kontroverse in der Öffentlichkeit des Unteren Odertals ankam:**

Dem klaren ‚Wildnisbefürworter‘ Bibelriether von Europark wird durch die Naturschutzverbände die Auslegehoheit der IUCN-Kriterien für Europa zugesprochen. Die Naturschutzverbände haben das immer schon behauptet und benutzen nun diese Auslegung selbst als Beweis der Gültigkeit ihrer Auslegung. Auch bei Bibelriether kann davon ausgegangen werden, dass er diese IUCN-Interpretation aufgrund seiner grundlegenden Naturschutzüberzeugung vertritt. Angesichts der von Bibelriether vertretenen ‚Eigenwertvorstellung‘ des Natürlichen (vgl. Kap. 9.4.2.5, S. 355), ist ihm die Wildnisidee besonders wichtig; dies hat er gemeinsam mit wesentlichen Naturschutzakteuren im Unteren Odertal – z. B. Vössing, Berg und dem NABU-Regionalverband – die mit Sicherheit nicht an Bibelriethers Interpretation rütteln werden.

Dennoch hatte Bibelriether einen Ansatz geliefert, der eine Diskussion über die IUCN-Richtlinien hätten auslösen können: Nach Angaben des Brandenburgischen Ministers für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung Platzeck – äußerte sich Bibelriether 1993 gegenüber der Landesregierung bzw. dem Nationalpark im Aufbau wie folgt:

*„Das ursprüngliche Konzept der beiden Professoren Succow und Jasnowski sah vor, die mit Abstand größten Totalreservatsflächen auf der derzeit schon deutlich naturnäheren polnischen Seite auszuweisen und damit rein rechnerisch den geringeren Reservatsanteil auf deutscher Seite auszugleichen. Die Möglichkeit einer derartigen Aufrechnung von Schutzgebietsflächen über Ländergrenzen hinweg wurde jedoch vom Vizepräsidenten der Nationalparkkommission der IUCN [Bibelriether, T.R.] Anfang Mai dieses Jahres sehr deutlich in Frage gestellt. **Er konnte zwar nicht ausschließen, daß man eventuell Erfolg mit einem solchen Antrag haben könnte** [Hervorhebung T.R.], hat aber gesagt, die Wahrscheinlichkeit sei höchst gering (...).“ (Platzeck, In: Landtag Brandenburg 1993: 5814).*

Nach meiner Kenntnis der Quellen ist dieser Hinweis – **dass überhaupt die Möglichkeit besteht, das Succow-Konzept beizubehalten – niemals in der Region diskutiert worden. Wieso?**

Nicht nur ist die unbedingte Verbindlichkeit der IUCN-Kriterien unzutreffend – wie in Kap. 9.4.2.5, S. 354 f. dargestellt –, sondern können auch die IUCN-Kriterien von 1994 die Vermutung von Bibelriether gut bestätigen: So besagen die IUCN-Kriterien, dass die Größe der Schutzgebiete sich nach den Zielsetzungen des Managements richten sollten! Dabei sei es egal, ob die konkrete Verantwortung für die Schutzgebiete bei einer Regierung, NGO oder im privaten Sektor liege. Die Hauptsache sei vielmehr, dass die **Zielsetzungen** des Managements erreicht würden. Darüber hinaus wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die IUCN-Vorgaben flexibel zu halten seien, wenn nur die Kategorieziele erreicht würden. Auch geht es den IUCN-Kriterien von 1994 um mehr Flexibilität, damit den unterschiedlichen Bedürfnissen in der Welt besser entsprochen werden könne.

Es ist daher unverständlich, warum bürokratische Vorgaben, an denen sich ökologische Prozesse nicht orientieren, das Succow-Konzept im Sinne der IUCN verhindern sollten (vgl. IUCN 1994). **Vielmehr lässt sich für eine internationale Verrechnung von Schutzgebietsanteilen auch mit der IUCN sinnvoll argumentieren!** Die Naturschutzverantwortlichen haben sich jedoch an keiner Stelle die Mühe gemacht, diesen Aspekt in die Diskussion einzubringen, obwohl damit wesentliche Probleme gelöst worden wären (bei allerdings einem kleineren Wildnisanteil).

Darüber hinaus hatten wir in Kap. 9.4.2, S. 345 ff. gesehen, dass nach IUCN die Kategorien noch **nicht einmal angewendet werden dürften, wenn fundamentale Auffassungsunterschiede hinsichtlich dieser Zielsetzungen bestehen**. Genau das aber ist der Fall.

Wie in Kap. 9.4.2, S. 348 ff. dargestellt, hatte sich ebenfalls gezeigt, dass auch an der Grundidee des IUCN-Verständnisses sinnvoll Kritik geübt werden kann und muss: Dies wurde von der IUCN selbst bemerkt und durchgeführt (Phillips 2003)! Auch wenn diese Kritik nicht von allen geteilt wurde, so wäre das Zulassen kritischer Positionen im Förderverein und der Stiftung eine Möglichkeit gewesen, die Gründe der bspw. von Adrian Phillips dargestellten Kritik nachzuvollziehen und eine eigene Position **dazu öffentlich zu machen**. Damit hätte man auch der Verpflichtung nachkommen können, die jeweils eigenen normativen Voraussetzungen einem fundamental kritischen Diskurs auszusetzen. Eine solche Pflicht ist, wie in dieser Arbeit dargestellt, selbst zwingender Teil einer vernunftgemäßen Nachhaltigkeitskonzeption. Nicht nur aber, dass die kritischen Stimmen den Förderverein verließen, sondern der Förderverein hat auch an keiner anderen Stelle auf das Vorhandensein einer Diskussion um den IUCN-Paradigmenwechsel hingewiesen, der durch kritische Stimmen hätte aufgearbeitet werden können. Dann wäre womöglich entdeckt worden, dass es z. B. keine naturschutzfachlichen Gründe gibt, ebenso wenig,

wie ein zwingendes IUCN-Reglement, dass eine internationale Verrechnung von Schutzgebietsanteilen verhindern würde.

Durch den Förderverein wird der Öffentlichkeit im Unteren Odertal jedoch auch die Existenz der diesbezüglichen Kontroverse und deren Gründe vorenthalten. Dass das IUCN-Verständnis des Fördervereins nicht korrigiert wird, macht für ihn in strategischer Einstellung freilich großen Sinn: Viele Begründungsversuche der Naturschutzzielsetzungen zieht er aus spezifischen IUCN-Interpretationen, die bereits oben als unzutreffend zurückgewiesen wurden. Auch die inzwischen akquirierten Fördermittel des Gewässerrandstreifenprogramms – vgl. Kap. 10.2.1 – waren an Bedingungen gebunden, die eine spezifische IUCN-Interpretation voraussetzten: die großflächige Einstellung der Nutzung auch auf deutscher Seite des Unteren Odertals. Die Möglichkeit, die Totalreservatsflächen mit der polnischen Seite zu verrechnen, hätte diese für das Gewässerrandstreifenprojekt notwendige Voraussetzung unterlaufen. Darüber hinaus kann der Förderverein nun sogar noch behaupten: „Nicht der Förderverein will dieses Schutzkonzept, sondern die IUCN Nationalparkdefinition erzwingt es und das diese gilt, folgt wiederum aus dem Nationalparkgesetz, das ja demokratisch beschlossen wurde“.

Selbst der Umstand, dass kritische Stimmen den Förderverein verließen, wurde von Vössing mit der IUCN gerechtfertigt: So hätten lediglich diejenigen den Verein verlassen, die die IUCN-Nationalparkkriterien nicht teilten (Vössing 2001: 88; Garrelts 2006: 167; Phillips 2003). Diese Kriterien aber seien naturschutzfachlich verbindlich und daher gerechtfertigt (Vössing 2001: 88).

Aber selbst für den Fall, dass die IUCN doch etwas anderes zulässt, weiß Vössing eine Lösung: Denn es hätten sich auch **neue Naturschutzgründe** ergeben, aus denen folgte, dass auch auf deutscher Seite großräumige Wildnisgebiete und damit die weitgehende Rücknahme menschlicher Einflüsse unverzichtbar sei: Denn die Wildnis würde **u.a. die ökologische Stabilität und Vielfalt ermöglichen und seien nötig, um einen Akt der Demut und der menschlichen Relativierung zu wagen** (Vössing 1998: 14 ff.) Dieses ‚Argument‘ findet sich in ähnlicher Weise auch bei Succow (Succow 2008). Damit werden nicht nur sachlich zweifelhafte und normativ unbegründete – wenn auch naturwissenschaftlich klingende – ‚Gründe‘ angeführt, sondern es wird deutlich, dass über das Demutsargument ein spezifisches ‚Menschenbild‘ zum Tragen kommt, das nicht als selbstverständlich richtig gelten kann (vgl. Kap. 8.3.4, S. 289 ff.).

Die Argumentation ist daher im Sinne der Umsetzung des Gewässerrandstreifenprogramms **strategisch manipuliert**: Vössing begegnet dem Protest so, dass er die Verantwortlichkeit des Fördervereins zurückweist, indem er die konkreten Naturschutzmaßnahmen als unveränderliche, von außen und anderen hereingetragene Rahmensetzungen darstellt. Ebenso wird nur das genannt, was seiner Position entspricht und weggelassen, was ihr nicht entspricht. Dies mag strategisch-rhetorisch überzeugen, entspricht aber nicht der transzendentalpragmatischen Verpflichtung, sich um die Realisierung von (D) und (U) zu bemühen. Es besteht bei dem Förderverein offenbar kein Wille, die moralische Richtigkeit seiner Naturschutzkonzeption zu prüfen: Diese steht fest und dessen Umsetzung wird mit allen rechtlich-politisch möglichen Mitteln zu realisieren gesucht.

Die seit Jahren vom Verein bis heute vorgetragene Vorstellung – dass angeblich richtiger Naturschutz in der von ihm verstandenen ‚naturschutzfachlichen‘ Weise zu verstehen sei und eine ihr widersprechende Vorstellung lediglich „einseitige Nutzerinteressen“ ausdrückten (Vössing 1999: 434) – behindert eine vernünftige Auseinandersetzung über die Richtigkeit der Naturschutzzielsetzungen.

Die Umsetzung von Schutzmaßnahmen im Rahmen politischer Prozesse, die nach Möglichkeit weitgehende Einflussnahme anderer unterbindet, kann hier nur als moralisches Unrecht gebrandmarkt werden, das den Naturschutz insgesamt in Misskredit bringt.

Mit der Konstruktion, auf Landesebene Mittel über eine Bundesförderung zu beschaffen, die dann an einen privatrechtlichen Träger fließen, erodiert der grundlegende Sinn eines Nationalparkgesetzes, nämlich Legitimation rechtfertigen zu können; das untergräbt aber auch die parlamentarische Demokratie: Die Rechtsetzungsverfahren und die an den Landtag gebundenen Naturschutzdiskurse und Abwägungsprozesse regionaler Interessen, sind hinsichtlich möglicher Ergebnisse durch das Bundesprogramm weitgehend vorbestimmt und lässt sich der Träger zugleich nicht mehr von der Landesregierung kontrollieren: **Die ‚Erlösung‘ durch eine Minderheit droht**, indem eine sehr gut organisierte Minderheit die Gesellschaft nach ihrer Gemeinwohl-Ideologie ändert (Thierse 2003; Bode 2003: 238).

10.5 Nationalpark-Tourismus: Wildnis als Naturschutzpropaganda

Auch das ‚Tourismusargument‘ dient zu einem erheblichen Teil nicht der Aufklärung von Sachverhalten, der Eröffnung kritischer Diskurse und der Optimierung der Einkommenspotentiale durch den Tourismus, sondern wesentlich der Vortäuschung, dass dies aufgrund des Nationalparkprojektes so sei. Der Grund für diese Propaganda ist klar: Akzeptanzbeschaffung für eine Naturschutzideologie, die sich der Wildnisidee verpflichtet sieht:

Der Tourismussektor im UO zählte nach der Wende als eine Antwort auf die soziökonomischen Transformationsprobleme der Region. Vor der Wende war der Tourismus im UO fast nicht vorhanden. Inzwischen hat der Tourismus erheblich an Bedeutung gewonnen.

1994 schrieb der Umweltminister Platzek an den Bürgermeister von Schwedt, um dessen kritische Haltung zum Nationalpark zu zerstreuen:

„Nur durch einen Nationalpark kann sich der Tourismus in der Region zu einem echten Wirtschaftsfaktor entwickeln.“ (Platzek 1994)

Die Einrichtung des NPUO wird – insbesondere von den NP-Verantwortlichen – ursächlich als Grund für das touristische Wachstum gedeutet. Naturschutz soll der Region Arbeitsplätze und Einkommen bringen, nicht zuletzt, weil ein Nationalpark **nur positive Wirkungen** auf die Umwelt hätte (Schmitz-Jersch 2002; Vössing 1999: 433). Auch die wirtschaftliche Entwicklung der Region würde nach Einschätzung des Aufbaustabes des NPUO durch den Nationalpark vorangebracht:

„Vergleiche mit anderen Nationalparkgebieten, beispielsweise dem Bayrischen Wald oder den Abruzzen, zeigen, daß vor allem die kleinen Dörfer am Rande eines Nationalparks mit einer beschleunigten wirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere im touristischen Bereich, rechnen können. So wird nicht nur das Hotel- und Gaststättengewerbe einen wirtschaftlichen Aufschwung erleben, sondern auch im Fahrrad-, Boots- und Schiffsverleih wird es zusätzliche Arbeitsplätze geben.“ (Vössing 1992: 1)

Auch fünf Jahre später kommt die Nationalparkverwaltung in ihrem Jahresbericht 1997 zu einer ähnlichen Einschätzung:

„Das Angebot auf dem Tourismussektor hat auch im Jahre 1997 weiter zugenommen. [...] Aus den Rückmeldungen einzelner Leistungsanbieter ist (...) bekannt, daß mittlerweile je nach Jahreszeit bis zu 85 % ihrer Gäste einzig und allein wegen des Nationalparks die Region besuchen.“ (NLPV 1998: 11)

An dieser Sicht sind jedoch Zweifel angebracht:

Die mit dem Tourismus verknüpften Erwartungen – insbesondere die Schaffung von Arbeitsplätzen – wurden nicht zuletzt durch eine Tourismusstudie geweckt, die 1993 von der LAGS in Auftrag gegeben

wurde. Die darin beschriebenen Szenarien stellten bis 2004 mehrere Entwicklungen in Aussicht, u.a. eine **touristisch optimierte** und eine **naturschutzoptimierte** Entwicklungsvariante:

Zum Zeitpunkt der Studiererstellung 1993 kamen jährlich 10.000 Touristen (Schipper 2000: 76). Nach der **touristisch optimierten** Variante könnten sich **jährlich bis zu 1 Mio. Touristen** in der NP-Region einfinden, die 220 Mio. DM in die Region bringen würden; dadurch würden ca. **3.300** Arbeitsplätze gefördert bzw. geschaffen werden (CR Planning 1994: 90 ff.). Nach der **naturschutzoptimierten Variante** – die am wenigsten auf touristische Belange Rücksicht nimmt – erwartete die Studie ein 10tel dieses Wertes. Allerdings hielt die LAGS schon damals nur zehn Besucher pro Hektar und Jahr für mit dem Naturschutz verträglich. Daraus ergibt sich, dass eigentlich nicht mehr als 250.000 bis 300.000 Gäste pro Jahr als gewünschte Obergrenze angesehen wurde – deutlich unter den Möglichkeiten touristischer Entwicklungspotentiale (Schipper 2000: 76).

Die touristischen Rahmendaten entsprachen nun Anfang 2000 **der für Touristiker ungünstigsten Entwicklungsprognose**, legt man die CR-Planning-Tourismusstudie zugrunde. Zwar sind die Besucherzahlen im UO bis 1999 kontinuierlich auf 100.000 angestiegen, gingen Ende 2003 jedoch um 20% zurück (vgl. MOZ 2004, 0101).

Entsprechend kommt eine neuere Tourismusstudie von Wilkens aus dem Jahre 2001 zu folgenden Abschätzungen: Aufgrund einer Tourismusbefragung 2001 erwartet Wilkens im NPUO jährlich 100.000 Touristen, durch die 9 Mio. DM unmittelbar in die Umgebung des NP fließen würden (Wilkens 2001b: 20). Das MLUR hatte zwei Jahre zuvor einen finanziellen Nutzen von 2,6 Mio. DM pro Jahr aufgrund des Nationalparktourismus geschätzt (MLUR 1999a: 7). Ende 2003 hätten 200.000 nach Auskunft des Nationalparkleiters 6 Mio. Euro in die Region gebracht (Buryń, In: Moz 2003, 0928b).

Diese Entwicklung liegt also um den Faktor 10-20 unterhalb der abgeschätzten maximalen Potentiale, mit denen 1994 die Bedeutung des Nationalparks angepriesen wurde!

Auch sind wichtige Auslastungsimpulse regionaler Gastwirte, Hoteliers und privater Zimmervermieter bisher nicht an die Landschaft, sondern an den industriellen Kern der Stadt Schwedt gebunden. Die Bettenauslastung wird nämlich zu einem überwiegenden Anteil durch Übernachtungen von Geschäftstouristen und Montagearbeitern hervorgerufen (vgl. MOZ 1998, 0203; MOZ 2000, 1213; Landtag Brandenburg 2002; MOZ 2004, 0718; MOZ 2004, 0727; Moz 2007 0322). Jede Behinderung der Industrie – so die Befürchtung – ist daher gleichbedeutend mit einer Beschränkung der touristischen Entwicklung.

Das die Errichtung eines NPs besonders für die Tourismusförderung geeignet sei, bzw. diese Annahme in der Region auf ungeteilte Zustimmung trifft, ist auch aufgrund folgender Einsichten wenig plausibel (vgl. Deutscher Bundestag 2002).

1. Die ökologischen Schutzziele von NPs stehen – je nach Auslegung – in einem u.U. sehr großen Spannungsverhältnis zu touristischen Entwicklungszielen. Für den Naturschutz attraktive Naturräume sind in der Regel ‚ökologisch sensible‘ Landschaften, die durch touristische Nutzung in ihrem Sein gefährdet werden können.

2. Interessenkonflikte bestehen auch deshalb, weil die Nachteile der naturschutzbedingten Nutzungsbeschränkung nicht die gleichen Akteure treffen, die von den naturschutzinduzierten touristischen Vorteilen profitieren. Wie sich unten auf S. 423 zeigen wird, profitiert z. B. nur ein sehr geringer Teil der Tourismusbranche direkt aufgrund der Nationalparkzielsetzungen (Moz 2008, 1119).

3. Im Vergleich mit den Großschutzgebietskategorien ‚Biosphärenreservat‘ und ‚Naturpark‘ sind NPs für die Tourismusförderung die am wenigsten geeignete Schutzgebietskategorie (Deutscher Bundestag 2002). Denn sie schränken die freie Bewegung in der Natur am stärksten ein. Bewegungsfreiheit stellt

aber eines der wichtigsten touristischen Qualitätskriterien dar. Diese Freiheit ist wesentlicher Bestandteil des Naturgenusses (BTE 2001; Gebhard 2000: 47.3).

4. Darüber hinaus sind nur den wenigsten Touristen die oben genannten Schutzgebietsdifferenzierungen bekannt. Die Bezeichnung ‚Nationalpark‘ übt damit eine ähnliche touristische Anziehungskraft aus wie z. B. die Bezeichnung ‚Naturpark‘ oder Biosphärenreservat. Darüber hinaus ist es wesentlich eine Frage des Marketings und nicht notwendig eine der Naturschutzkategorie, ob mit Bezeichnungen Touristen angezogen werden können. Aber auch hier gilt: Umso breiter die Angebotspotentiale einer Region, umso vielversprechender die Marketingmöglichkeiten.

5. Auch ließ sich im UO durch Umfragen unter Touristen ermitteln, dass deren Naturvorstellungen nicht mit dem Anliegen des NPs einhergehen: Nach einer Studie der Universität Göttingen – die auch von der NP-Verwaltung positiv hervorgehoben wurde (Buryn in Moz 2002, 0215) – ist zwar das Erleben **unberührter Landschaft** wesentliches Reisemotiv in die NP-Region. Die meisten Touristen glaubten jedoch, im UO diese Unberührtheit bereits angetroffen zu haben. Daher soll nach Touristenmeinung auch alles so bleiben, wie es ist. Zum Zeitpunkt der Befragung waren aber die meisten vom NP geplanten Maßnahmen – die z. B. der Herstellung eines möglichst ‚unberührten‘ Zustandes dienen – noch gar nicht umgesetzt. Somit decken sich offenbar die Anliegen vieler NP-Touristen mit denen der Kritiker des NPs (Wilkens 2001b: 11; NP-Kritiker z. B.: Bradler 1999). Damit bestätigt die Tourismusstudie von Wilkens auch im UO, dass die in Kap. 10.4 S. 396 dargestellte Kritik, an der von Vössing herangezogenen WWF-Studie zum angeblichen Beweis für den mehrheitlichen Wunsch nach Nationalparks, zutrifft.

Die NP-Verwaltung präsentiert die Ergebnisse der Studie jedoch in einem völlig anderen Licht. So äußert sich der NP-Leiter Buryn hinsichtlich der Studie:

„Damit ist klar, der Nationalpark ist ein wichtiger und gewichtiger Wirtschaftsfaktor.“ (Buryn, In: Moz 2002, 0215)

Dieser Schluss war bereits zum damaligen Zeitpunkt unzutreffend. Dies ergibt sich nicht nur wegen der im Verhältnis zur Wirtschaftskraft der Region banalen Größe der touristischen Wertschöpfung und wegen der mindestens um eine Größenordnung unterschrittenen Ausschöpfung der in Aussicht gestellten touristischen Potentiale; sondern dies ergibt sich auch, weil die Behauptung der NP-Verwaltung, dass die meisten Gäste **„allein wegen des Nationalparks“** in die Region kämen, gerade nicht durch die Studie bestätigt werden konnte (NLPV 1998: 11): Denn es ist unklar, wie Buryn herausbekommen haben will, dass die Gäste weggeblieben wären, wenn das Untere Odertal eine andere Schutzkategorie erhalten hätte.

Kommen die Touristen also trotz oder wegen des NPs in die Region? Die Öffentlichkeitsarbeit der NP-Verantwortlichen gab hierauf jahrelang immer die gleiche Antwort (NP-Propaganda): Steigende Touristenzahlen in der Region und die ihnen zuzuordnenden Geldströme werden durch den NP verursacht und seien sehr hoch. Sinkende Touristenzahlen hingegen seien durch den allgemeinen Bundestrend oder den Weltmarkt verursacht (Berliner Zeitung 2000, 0909; NLPV 2001: Einleitung; Berliner Morgenpost 2002, 0213; MOZ 2002, 0215; Berliner Morgenpost 2002, 0226; Buryn, In: MOZ 2004, 0101).

Die Frage nach der Ursächlichkeit der im NPUO anzutreffenden Touristen hat in jüngster Zeit neue Antworten gefunden: Zum einen ergeben sich diese aufgrund der Kommentare zum novellierten NP-Gesetz von 2006; diese Kommentare implizieren auch eine andere Sicht der neuen NP-Verwaltung auf die Einschätzungen des 2006 abgelösten Nationalparkleiters Buryn: Nach der Novellierung des NP-

Gesetzes – das allerdings vom Förderverein im Grundsatz abgelehnt wird – hat sich nach Einschätzung des Schwedter Bürgermeister Polzehl die Situation **endlich** zum Positiven gewendet:

„Der einstige Kritiker des Nationalparks sieht heute großes Potenzial in dem Schutzgebiet. Jahrelang hätten Fundamentalisten des Naturschutzes das Wort geführt, heute werde die Bevölkerung einbezogen. Gravierende Mängel in der Kommunikation gehörten endlich der Vergangenheit an. Vor allem ermögliche das im vergangenen Jahr verabschiedete neue Nationalparkgesetz endlich auch eine touristische Nutzung des Gebietes. So lasse sich auch Wertschöpfung schaffen. "Wir können das Thema jetzt richtig nach vorne bringen. Da steckt eine Menge Potenzial drin", ist Polzehl überzeugt.“ (Moz 2007, 0816)

Auch der neue Nationalpark-Chef Treichel sieht dies so, nachdem das Gesetz neue touristische Nutzungsmöglichkeiten zulässt:

„Die touristische Entwicklung im "Unteren Odertal" verlaufe sehr erfolgreich, berichtete Treichel. Dafür hätten die Novellierung des Nationalparkgesetzes und der Ausbau von Angeboten des naturverträglichen Tourismus' die Voraussetzungen geschaffen. Im vergangenen Jahr paddelten den Angaben zufolge 252 Ausflügler in 137 Booten durch das Schutzgebiet. "Brandenburgs einziger Nationalpark soll noch stärker für Menschen geöffnet werden", kündigte Treichel an. (...) Ein Auen-Nationalpark müsse auch vom Boot aus erlebbar sein, so wie es in anderen vergleichbaren europäischen Gebieten möglich sei.“ (Moz 2008 0702)

Letzteres lehnt der Förderverein freilich aufgrund seiner m. E. irrtümlichen Naturvorstellung und Weltdeutung ab (Berg 2006; Berg et al. 2007).

Zum anderen wurden die regionalwirtschaftlichen Effekte durch den Nationalpark erneut untersucht: Dazu hatte 2007 die Nationalparkverwaltung die bisher umfangreichste Tourismusstudie mit dem Titel „Regionalwirtschaftliche Effekte des Nationalparks Unteres Odertal“ in Auftrag gegeben: Diese Studie wurde unter Leitung von Hartmut Rein – Professor für ‚Nachhaltiges Destinationsmanagement‘ an der Fachhochschule Eberswalde – durchgeführt. Die Studie wurde am 18.11. 2008 im Schloss Criewen vorgestellt:

Im Rahmen dieser Studie wurden 5.000 Gäste an 21 Zähltagen und sechs Orten im Gebiet befragt. Danach gab es von August 2007 bis August 2008 rund 206.000 Besucher im Unteren Odertal. Von diesen waren 133.000 Einheimische und 73.000 Gäste. Von den Gästen steuerten 66.000 direkt oder im weiteren Sinn den Nationalpark an. **Ausschließlich wegen des Nationalparks haben 32.000 Touristen (16%) die Region besucht** (10 Jahre zuvor behauptete die NP-Verwaltung, es seien 85%), die sich in 27.000 Tagestouristen und 5.000 Übernachtungsgäste untergliederten. Insgesamt gaben die Touristen durchschnittliche 14,60 € am Tag aus. Dies führte in der Region zu einem Bruttoumsatz von lediglich 466.000 € im Jahr. (Dies ist ebenfalls nur der 10. Teil von dem, was der Nationalparkleiter Buryn 2002 behauptet hatte). Damit können im Nationalpark **15 Vollzeit-Arbeitsplätze** finanziert werden (Moz 2008, 1119). Gegenüber den 1994 kommunizierten **3.300 Arbeitsplätzen**, die mit dem Nationalpark in Verbindung gebracht wurden, ein erheblicher Unterschied (CR Planning 1994: 90 ff.). Auch wenn ein direkter Vergleich der zugrunde liegenden Studien nicht möglich ist, so ist doch festzustellen: ‚Große‘ Zahlen wurden von den Nationalparkverantwortlichen wie gezeigt vielfach dem Nationalpark an sich als dessen besondere Leistung zugeschlagen und dies wird auch besonders öffentlich gemacht. Und nicht so ‚gute‘ Zahlen? Es bleibt abzuwarten, mit welcher Rhetorikoffensive der Förderverein z. B. die 15 Arbeitsplätze einordnet, um zu zeigen, „dass ein NP nur Vorteile hat“.

Hinsichtlich der Aufklärungspflicht, der Förderung kritischer Diskurse und der Erweiterung der Handlungsspielräume der Menschen in der Region, ist der ‚Tourismusbereich‘ hinter den Anforderungen des hier vertretenen NE-Verständnisses zurückgeblieben.

Ich fasse zusammen:

- Der wirtschaftliche Beitrag des Tourismus ist im Vergleich zur gesamtwirtschaftlichen Leistung der Region sehr bescheiden. Der direkt durch den NP erzeugte Tourismusstrom ist – gemessen an allen Touristen im Unteren Odertal – gering. Die Ursächlichkeitsbehauptungen zwischen NP-Aktivitäten und gestiegenen Tourismuszahlen sind **massiv übertrieben**; diese Übertreibungen dienen der **Naturschutzpropaganda** dazu, den Naturschutzbetroffenen die Beschränkungen als akzeptabel erscheinen zu lassen.
- Ein NP wird vielmehr nicht ausgewiesen, um Tourismus zu fördern, sondern in erster Linie, um auf möglichst großer Fläche menschliche Nutzung zu unterbinden. Die touristische Entwicklung im UO bleibt daher **wegen** des NPs hinter den touristischen Möglichkeiten zurück.
- Dadurch verhindert insbesondere eine stark wildnisorientierte NP-Auslegung Arbeitsplätze.
- Ein kritischer Diskurs über die Berechtigung der Tourismusbeschränkungen wurde auch dadurch behindert, dass die NP-Verantwortlichen lange Jahre behaupteten, dass es diese Beschränkungen aufgrund des NPs gar nicht gibt.
- Mit dem neuen Nationalparkgesetz ist die Hoffnung aufgekeimt, dass sich zukünftig der Nationalparktourismus entsprechend der möglichen Potentiale entwickeln kann, die nach wie vor weit hinter den Potentialen der Region zurückliegen.

10.6 Der Zukunftstrend: Naturierung durch demographischen Wandel?

Die 1990 während der Wendezeit beschlossenen Naturschutzgesetze, die das sog. Tafelsilber der deutschen Einheit sicherten (vgl. Kap. 10.1, S. 369 ff.), hatten nach Aussagen von Succow folgenden Grund: Die auf das Gebiet der DDR überschwappende kapitalistische Gesellschaftsordnung würde mit ihrem sehr viel höheren Anspruch auf die Landschaft die vielen noch unversehrten Naturräume der ehemaligen DDR zerstören. **Naturschützerische Eile schien also für die ländlich-peripheren Gebiete notwendig**. Diese Annahme scheint sich aus Sicht des Bundesamtes für Naturschutz zu bestätigen. So behauptet das BFN, dass die Flächeninanspruchnahme in Deutschland kontinuierlich voranschreite und auch in absehbarer Zeit keine Trendwende in Sicht sei (BFN 2003). Damit würde die Artenvielfalt in Deutschland zusätzlich gefährdet. Diese Position ist im Naturschutz sehr verbreitet. Sie wurde z. B. auf einer BFN-Tagung vertreten, an der ich teilnahm¹⁶⁴ (Reinsch 2002). Um diesem sich beschleunigenden Problem zu begegnen, sei auch die Ausweisung von Nationalparks bzw. Großschutzgebieten ein Instrument, das im Sinne des Artenschutzes wirke.

Die gegenwärtige Entwicklung widerspricht jedoch dieser funktionalen Begründung von Großschutzgebieten. Nicht, dass die für Deutschland ermittelten Durchschnittswerte des Flächenverbrauchs nicht zuträfen, ist hier der Einwand. Ich behaupte nur, dass es den Flächenverbrauch gerade dort nicht gibt, wo die meisten Großschutzgebiete ausgewiesen werden, um die Artenvielfalt zu retten. Mehr noch: Dort, wo sie ausgewiesen werden, könnte es **zukünftig eine umgekehrte Entwicklung** geben. Damit aber ist inzwischen ein Argument für die Eile des ostdeutschen Naturschutzprogramms hinfällig (Succow 2004):

In vielen Gebieten der neuen Bundesländer hat nämlich aufgrund der tatsächlichen ökonomischen und demographischen Entwicklung ein Prozess zwangsläufiger ‚Naturierung‘ eingesetzt. Diese Entwicklung bezieht sich vor allem auf die ländlich-peripheren Regionen einschließlich der in

¹⁶⁴ BFN-Tagung: Gesellschaftliche Trends im Naturschutz auf der Insel Vilm vom 11.11. – 14.11.02

ihnen liegenden urbanen Zentren. Diese Problematik ist verbunden mit Abwanderung und Geburtenrückgang, die sich wie im Zeitraffertempo vollzieht (Berlin-Institut für Weltbevölkerung und globale Entwicklung 2004: 41 ff.; Oberbeckmann 2004: 49 ff.). Das Untere Odertal und insbesondere die Stadt Schwedt weisen eine besonders extreme Entleerung auf.¹⁶⁵ In den ländlich-peripheren Regionen der neuen Bundesländer ist in den nächsten 50 Jahren allgemein mit einer **Entvölkerung ganzer Landstriche zu rechnen.** Dadurch entstehen durch leerstehende und nicht mehr genutzte Siedlungs- und Verkehrsflächen vielfältige Probleme. Dies resultiert in einem Nachlassen des Nutzungsdrucks auf die entsprechenden Siedlungsgebiete. Hinsichtlich der Wildnisakzeptanz und der dadurch angestrebten Artenzusammensetzung, hat dieser Umstand in der ländlichen Peripherie eine positive Entwicklung eingeleitet. Diese zeichnet sich z. B. aus durch:

- kaum Gefährdung der vorhandenen Ausstattung an Arten und Biotopen durch Bautätigkeit,
- Verlust von kulturlandschaftbezogenen Arten und Biotopen durch Aufgabe der Pflege bzw. durch naturschützerische Umnutzung,
- vorübergehende Vergrößerung des Struktureichtums durch Brachen,
- neue Arten durch Brachen,
- großflächige Umsetzung der Wildnisidee und des Prozessschutzgedankens wird zunehmend einfacher, da die potentielle Nutzungskonkurrenz rückläufig ist.

Für diese Entwicklung ist vor allem die Aufgabe der Landwirtschaft verantwortlich.

„Chancen entstehen hauptsächlich durch großflächige Aufgabe bzw. Nutzungsänderungen in der Landwirtschaft, was zu einer Zunahme der Strukturen und damit zu erhöhtem Arteninventar führen kann. Bei großflächiger Aufgabe in der Landwirtschaft ist es auch vorstellbar, dass die Wildnisidee umgesetzt werden kann. Durch diese Veränderungen können sich auch ganze Landschaften im positiven Sinne verändern. Die Entleerung des Raums kann insgesamt zu einer Entspannung hinsichtlich Arten und Biotopen und der Ressourcen führen.“ (Wolf 2005: 59)

Allerdings werden damit auch Probleme verbunden, die jedoch weniger die Nutzungsaufgabe betreffen, sondern die Wildnisidee selbst:

„Die gleichen Vorgänge können aber auch Probleme verursachen: Nutzungsänderungen in der Landwirtschaft können z. B. Risiken für die Ressourcen durch neue Bearbeitungsformen bergen. Großflächige Änderungen in der Landschaft können einerseits positiv sein, es sind dadurch aber auch Kulturlandschaften und die Eigenart der jetzt bestehenden Landschaften gefährdet. Effekte wie nur schwer durchsetzbare Unterschutzstellung und Pflege von Flächen können diesen Trend negativ verstärken, was sich auch auf den Erholungswert der Landschaft negativ auswirken kann.“ (Wolf 2005: 59)

Dieses Problem ist jedoch gerade nicht mit Wildnisgebieten zu lösen.

Dieses ‚zurück zur Natur‘ geschieht in der Hauptsache unabhängig von naturschützerischen Maßnahmen (vgl. Berlin-Institut für Weltbevölkerung und globale Entwicklung 2004: 21, 41 ff., 92; Milbert 2004: 26 ff.; Kemper 2004: 20 ff.; UBA 2003; Wolf et al. 2005: 58). Da nun viele Großschutzgebiete (insbesondere Nationalparks) gerade in sozioökonomisch besonders benachteiligten, strukturschwachen Räumen mit erheblichen Entwicklungsproblemen liegen, ist es also möglich – angesichts der sozioökonomischen Entwicklung –, dass sich für die Großschutzgebiete die Rahmenbedingungen weiter deutlich verbessern werden, denn mit dem Nutzungsdruck nehmen die Konfliktpotentiale ab.

¹⁶⁵ Von seinen 50.000 Einwohnern hat Schwedt bisher 10.000 verloren. Bis 2020 werden es 20.000 sein (DGD 2002). Eine der wesentlichen Ursachen für den Bevölkerungsverlust ist der Wegzug insbesondere der aktiven Bevölkerung aufgrund der fehlenden ökonomischen Perspektiven. „Wer was kann, geht weg“, sagte mir ein Jugendlicher. Der Region droht damit eine eskalierende Abwärtsspirale. Denn Abwanderung untergräbt weiter die Anreize zum Bleiben und beschleunigt die Abwanderung. (Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik Land Brandenburg <http://www.lids-bb.de>, 11.5.04).

Allerdings wird diese Entwicklung derzeit durch eine neuartige Entwicklung überlagert: Wie in Kap. 9.3.3, S. 333 ff. dargestellt, werden die freiwerdenden Flächen in einem enormen Umfang von Energiepflanzen für die **Biodieselproduktion** belegt. Diese Entwicklung ist wesentlich durch eine EU-weite und subventionsintensive Förderpolitik induziert, mit – wie oben gezeigt – erheblichen Auswirkungen auf die globale Versorgungssicherheit der Weltagrarmärkte, mit negativen Wirkungen vor allem auf die Entwicklungsländer. Vermittels dieses Zusammenhanges, hat die Brandenburgische Umweltpolitik erhebliche Auswirkungen auf die globale Artenvielfalt, da der Beitrag zur Verknappung der Weltagrarmärkte indirekt den Hunger und damit auch die Regenwaldzerstörung vorantreibt.

Vor diesem Hintergrund könnte sich nun erweisen, dass die gesamte Flächennutzung auch in der EU mit Blick auf den jeweiligen Beitrag zur Sicherung der Welternährung neu bewertet werden muss. Diesbezüglich wird sich zukünftig auch jede Naturschutzmaßnahme rechtfertigen müssen insbesondere, wenn sie in Flächenkonkurrenz zu immer schon landwirtschaftlich genutzten Flächen tritt, wie es im Unteren Odertal der Fall ist. Dies spricht selbstverständlich nicht grundsätzlich gegen Naturschutzmaßnahmen, sondern nur für eine erhöhte Rechtfertigungspflicht. Vor diesem Hintergrund spricht vieles ironischerweise dafür, dass der NPUO doch besser nach dem ursprünglichen Succow-Konzept auszurichten ist: Denn dieses sah in einem erheblichen Umfang extensive Landwirtschaft vor. Auch daher ist zu überlegen, ob die Schutzkategorie ‚Nationalpark‘ im Sinne umfänglicher Wildnisgebiete überhaupt noch zeitgemäß ist. Die Vorlieben für einzelne wenige Arten oder Biotope müssen sich gegen andere Nutzungsansprüche rechtfertigen lassen.

In jedem Fall besteht der ursprünglich suggerierte **Zeitdruck** für viele Naturschutzmaßnahmen nicht. Ggf. sind sogar spezifische Naturschutzvorstellungen selber schädlich – etwa die eines Nationalparkverständnisses, das mit großflächigen Nullnutzungszonen operiert –, sodass auch daher eine hastige Umsetzung zu vermeiden ist.

Darüber hinaus ist naturschützerische Eile selbst ein Konfliktverstärker, wie auch die Brandenburgische Landesregierung bereits 1999 für den NPUO einräumte (MLUR 1999b). Daher ist es richtig, das im 2006 novellierte Nationalparkgesetz die Zeitfristen, bis zu denen die Totalreservate auszuweisen seien, aus dem Papier herausgenommen wurden. Ein naturschützerisches ‚Feuerwehrrargument‘ – dass zu Wendezeiten durchaus plausibel gewesen sein könnte –, mit dem Naturschutzdiskurse irgendwie abgekürzt werden sollen, kann auch aufgrund der ‚Naturierung durch demographischen Wandel‘ und wegen der neu zu bewertenden Flächenkonkurrenz, nicht mehr gerechtfertigt werden. Es gibt genügend Zeit für die Umsetzung von Wildnisgebieten im NPUO.

11 Fazit – Beantwortung der Forschungsfrage

11.1 Vernunftgemäße Bewertungsmaßstäbe der NE durch die tpDE

Der Ausgangspunkt dieser Arbeit waren die widersprüchlichen Argumente, die im Naturschutzkonflikt um den Nationalpark Unteres Odertal (NPUO) angeführt wurden. Mein Ziel war es, wesentliche Argumente im Sinne einer vernunftgemäßen Konzeption Nachhaltiger Entwicklung zu bewerten. Meine Fragestellung war:

Wie lauten vernunftgemäße Beurteilungsmaßstäbe von Naturschutzprojekten im Sinne der ‚Nachhaltigen Entwicklung‘? Wie ist der NPUO, gemessen an diesen Maßstäben, zu beurteilen?

- **Welche rationalen Fundamente sind nötig, um überhaupt Naturschutz- und Nachhaltigkeitskontroversen beurteilen und entscheiden zu können?**
- **Was sind vernunftgemäße Beurteilungsmaßstäbe des Naturschutzes im Sinne der ‚Nachhaltigen Entwicklung‘?**
- **Was bedeutet das für den NPUO und die mit ihm verbundenen Konflikte?**

Um diese Forschungsfragen zu beantworten, thematisierte ich das Verhältnis von Wissenschaftstheorie und modernem **Rationalitätsverständnis** einerseits, zu **Wertefragen** andererseits, da Werte und Normen im Rahmen der Debatten um die NE oder den globalen Naturschutz eine bedeutende Rolle spielen. ‚Die Wissenschaft‘ tut sich jedoch schwer, Werte oder gar eine Moralbegründung zum Gegenstand vernunftgemäßer Erörterungen zu zählen.

Auch bei der Reflexion auf den NE-Begriff ergaben sich grundsätzliche Verständnis- und Orientierungsprobleme, etwa hinsichtlich empirisch-theoretischer Argumentationen der Biowissenschaften wie hinsichtlich der Fundierung der Wertbegründung: Das Entscheidende am Konzept der NE ist, dass es eine **moralische, normative Weisung darstellt, die zugleich einen globalen, intersubjektiven Anspruch** hat. Ein solcher Anspruch lässt sich – wie ich gezeigt habe – nicht im Rahmen einer Theorie oder Definition rechtfertigen, denn jede Theorie oder Definition ist unausweichlich sinnvoll bestreitbar: Eine Nachhaltigkeits**theorie** oder auch **-definition** verfinge sich notwendig im Münchhausentrilemma. Die damit einhergehende grundsätzliche Relativierung des Geltungsanspruches ließe sich aber nicht mit dem **Anspruch globaler, intersubjektiver Geltung** vereinbaren.

Wie wir gesehen haben, braucht und darf ein unbestreitbarer Kern, der den Geltungsanspruch einer NE tragen kann, jedoch nicht aufgegeben werden. Denn mit der transzendentalpragmatischen Diskursethik lässt sich ein Orientierungsrahmen aufspannen, der als Grundlage für die Beurteilung vorfindlicher NE-Orientierungen gelten kann. Dabei zeigt sich, dass sich die Fundamente einer NE an dem orientieren müssen, was als normativer Kernbestand der tpDE verstanden werden kann und muss: Dies war die **Entgrenzung der Kommunikationsgemeinschaft und das Bemühen um die verallgemeinerbare**

Gegenseitigkeit. Daraus folgt direkt das im NE-Konzept verankerte Anliegen: **Schutz der ökologischen Grundlage des Menschen bei gleichzeitiger Gewährleistung von sozialer Gerechtigkeit.**

Mit der an der tpDE orientierten Grundlegung konnte der zentrale Mangel der NE beseitigt werden: Das, was zur Herbeiführung eines erhaltenswerten Lebens anleiten soll, kann nun so verständlich gemacht werden, dass es **zugleich den Grund seiner Geltung enthält.**

Das letztbegründete rationale Fundament für moralische Bewertungen kann daher durch die tpDE ins Bewusstsein gehoben werden:

Aufgrund der Reflexion auf das, was sich sinnvoll nicht bestreiten lässt, weil es zum ernsthaften Denken selbst gehört, wurden die immer schon anerkannten Normen N1 – N4 einer idealen Argumentationsgemeinschaft sichtbar. Dabei handelte es sich darum, dass wir

1. zum Erweis der Gültigkeit von etwas, nichts anderes gelten lassen dürfen, als das bessere **Argument**,
2. und 3., dass wir im Argumentieren zum **Konsens** sowohl bei gemeinsamen wie nicht-gemeinsamen Interessen verpflichtet sind und das dies – angesichts dessen, dass Argumentieren Sprachhandeln in Bezug auf andere ist – notwendig mit einem **Kooperationsgebot** verbunden ist,
4. dass wir zum **Erhalt** bzw. zur **Verbesserung** der realen Verhältnisse hinsichtlich der idealen Kommunikationsgemeinschaft verpflichtet sind.

Die Reflexion auf das unhintergehbare Minimum kommunikativer Gemeinsamkeit war dabei nicht etwa ein Suchvorgang nach letzten Prämissen (Begründen durch Ableiten) – denn dies würde eine darauf bauende Begründung in den endlosen Regress führen, sondern die Reflexion ist ein Aufdecken des immer schon (unhintergebar) Anerkannten.

Diese Normen enthalten das ethisch relevante Verfahrensprinzip für das Gelingen eines vernünftigen Begründungsdiskurses in der Lebenswelt. Ebenso impliziert die Situation des ernsthaften Denkens solche Normen, die sich auf den Erhalt bzw. die Herstellung der Diskursvoraussetzungen beziehen. Diese Regeln sind dem, mit einem jeden Geltungsanspruch verbundenen Konsensprinzip geschuldet und finden in der Kooperationsnotwendigkeit ihren Ausdruck. Diese Normen wurden zu dem unbestreitbaren diskursethischen Moralprinzip zusammengefasst: dem **Diskursprinzip (D)**, das den **Universalisierungsgrundsatz (U)** enthält:

- (D): Bemühe** dich darum, so zu handeln, dass für die Berechtigung deiner Handlungsweise in einem ernsthaft geführten, rein verständigungsorientierten, unbegrenzten Diskurs unter idealen Bedingungen **Konsens** erzielt werden würde.
- (U): Bemühe** dich darum, so zu handeln, dass die voraussichtlichen **Folgen** und Risiken, die sich aus deiner Handlungsweise für alle Betroffenen hinsichtlich ihrer Interessenlagen und Wertorientierungen ergeben, **von allen sinnvoll Argumentierenden**, mit guten Gründen als **verantwortbar und zumutbar** akzeptiert werden könnten.

Die Diskursethik ist also keine Spezialethik für Diskurse, sondern eine Ethik der solidarischen Verantwortung derer, die argumentieren können, für diskursfähige Probleme in der Lebenswelt.

Die Idealität des Moralprinzips (D) führt direkt in die Realität. Denn es verpflichtet zugleich dazu, die Begründung situationsbezogener inhaltlicher Normen in praktischen Diskursen der konkreten Lebenswelt zu suchen: Denn das beste Argument ist das situationenangepassteste. Auf diese Weise wird einseitig, dass eine möglichst weitgehende Verständigung über die konkreten Interessen der Betroffenen

und eine stets revidierbare Einschätzung der Handlungssituationen inkl. der Abschätzung der Folgen der Normenbefolgung, die Handeln leiten muss.

In Reflexion auf die Bedingungen der Argumentation kommen wir also von der Idealität zur Praxis und von der Praxis wieder zurück zur Idealität – deren unaufhebbare Verwobenheit wird offensichtlich.

Der Praxisbezug der tpDE verbindet zwei – nur scheinbar paradoxe – Aspekte. Zum einen wird das Diskursprinzip als letztbegründetes verbindliches Moralprinzip eingeführt. Zum anderen ist dessen unmittelbare Anwendung – und das heißt eine unmittelbare Ableitung konkreter Normen aus (D) – gerade **nicht** möglich: substanzielle Normen sind immer nur ein mittelbares Resultat des **Diskursrahmens** der tpDE. Er gliedert sich in die vier Bereiche der Normenkonkretisierung:

- Die **Grundnormen der idealen Diskursmoral (D + U)**,
- die **Realisierungsprinzipien im idealisierten Situationenbezug**,
- die **Entfaltung der Realisierungsprinzipien**: Praxisbezug und Verantwortungsgrundsatz,
- die **Abgrenzung** zu dem, was mit der tpDE unvereinbar ist.

Normen- und Handlungsbegründungen bleiben zwar trotz allen Praxisbezuges an moralischen Letztnormen orientiert. Trotz bzw. wegen der Letztnormen ergibt sich jedoch, dass die Praxis nicht durch moralischen Rigorismus terrorisiert werden darf.

In der tpDE geht es daher um die **aufgegebene** Reduzierung der Differenz zwischen den idealen Diskursbedingungen und der realen Lebenswelt eben unter Berücksichtigung auch der Anwendungsfolgen idealer Prinzipien in einer nicht-idealen Welt (tp-Spannung): Es geht daher um

- die **Entgrenzung der realen Kommunikationsgemeinschaft und**
- **um das Bemühen um die Herstellung einer verallgemeinerbaren Gegenseitigkeit.**

Mit dem Aufdecken dessen, was die Vernunft ist, zeigt sich auch, dass die an der tpDE orientierten Konzepte **anthropozentrisch sein müssen**. Physiozentrische Zielbegründungen des **Naturschutzes** oder einer NE stoßen an die dargelegten Sinn Grenzen der Vernunft.

Indem sich das hier vertretene NE-Konzept an der **transzendentalpragmatischen Spannung** als der treibenden Kraft der tpDE orientiert, führt sie umgehend in die Praxis: Mit dieser Spannung ist immer schon aufgegeben, dass wir **in der realen Lebenswelt** überlegen müssen, was es denn bedeutet, diese Spannung abzubauen: Dies ist verbunden mit der in (U) enthaltenen Angemessenheitsprüfung, aber auch mit der begründeten Einsicht, dass auch moralstrategisches Handeln moralisch geboten sein kann. Die ‚transzendentalpragmatische Spannung‘ begründet damit den **Entwicklungsgedanken** im Konzept einer NE (vgl. Kap. 7.3.2.4, S. 241 ff.).

NE als Vernunftidee verstehe ich daher im Sinne der tpDE. NE ist also ein selbstkritisches, reflexives Konzept. Dieses Nachhaltigkeitsverständnis reflektiert nicht nur auf die Folgen der globalisierten, technischen Zivilisation – die etwa als Umweltschäden und Gerechtigkeitsdefizite daher kommen – sondern auch auf diese Diagnosen selbst. Die Nachhaltigkeitsdebatte muss daher fundamental selbstkritisch sein und zwar in zwei Bereichen:

1. Sie ist selbstkritisch und diskursorientiert hinsichtlich der Wirklichkeitsbeschreibung. Diese Kritik fragt erkenntnisreflexiv nach: Was ist der Fall? Sie kritisiert auch naturalistische, objektivistische Wirklichkeitskonstruktionen.
2. Gleichfalls ist sie selbstkritisch hinsichtlich der Zielbegründung auch gegenüber etablierten, scheinbar selbstverständlichen Vorgaben (vgl. pragmatische Sittlichkeit, Kap. 8.3.5, S. 291 ff.). Damit verweist

die hier vertretene NE-Konzeption auf eines ihrer Fundamente: die Werteebene, die einen letztbegründeten Kern aufweist, der zugleich aber konkrete Entscheidungen nicht vorweg nehmen kann; damit bleiben fundamentale ethische Fragen immer im Diskurs: Was soll warum im Rahmen der Nachhaltigkeit oder des Naturschutzes getan werden?

Um diese Fragen zu beantworten, orientiert sich das von mir vertretene NE-Konzept an dem **Diskursrahmen** der tpDE. Dieser NE-Ansatz entwirft keine NE-Theorie oder ein konkret-praktisches Indikatoren-system, sondern er steckt den Rahmen ab, **dem jedwede vernunftgemäße NE-Konzeption entsprechen muss**. Wie wir im Rahmen einer NE verfahren müssen, ergibt sich in Anwendung der **Realisierungsprinzipien** aus den genannten drei Schritten der **Realisierungsdiskurse**:

Die Realisierungsprinzipien differenzieren das Moralprinzip. Auf dieser Ebene müssen jene Diskurse eröffnet und Voraussetzungen beachtet werden, auf deren Grundlage sich situationenbezogen für den Naturschutz beantworten lässt, was als normativ richtig gelten kann.

Ein konkreter Fall wie etwa der NPUO muss also im Realisierungsdiskurs dahingehend untersucht werden, wie er hinsichtlich der **Realisierungsprinzipien** orientiert werden kann. Die oben dargestellten Realisierungsprinzipien wurden durch die folgenden 3 Bereiche differenziert:

1. Sinnverständigung,
2. Verfahrensethik,
3. Verantwortungsethik/ materiale Grundorientierungen.

Die **Sinnverständigung** führt ‚kritisch-hermeneutische‘ Diskurse. Dabei geht es um

- performative Widerspruchsfreiheit von Weltdeutungen und Zielsetzungen,
- die Verständigung über die Inhalte der Begriffe,
- die Verständigung über das zentrale Vorverständnis eines Problems,
- einschließlich der Verständigung über die Situation und die in ihr auftretenden Konflikte, die nur in Bezug auf die in dieser Situation lebenden Menschen verständlich werden.

Die **Verfahrensethik** weist uns an, dass wir bestimmte Diskurse führen müssen, wenn unsere Aussagen gelten können sollen. Dazu zählen:

- **Empirisch-theoretische Diskurse:** Sie dienen der Ermittlung von *Sachverhaltsinformationen* sowohl hinsichtlich der biophysikalischen, wie der sozialen Welt. Sie sind kausalwissenschaftlich orientiert. Hier werden Wirkungsmechanismen verhandelt, bedingte Prognosen erstellt und wird auf die Theorie selbst reflektiert.
- **Empirisch-praktische Diskurse:** In ihnen geht es um die Ermittlung der sozialen, gesellschaftlichen, politischen und ökonomischen *Handlungsbedingungen und -spielräume* hinsichtlich der Umsetzung von als richtig Erkanntem.
- **Normativ-regulative Diskurse:** Sie konkretisieren das Moralprinzip. In Anbetracht der empirischen Sachverhaltsinformationen und Handlungsbedingungen geht es um die Bestimmung von als richtig anzusehenden Zielsetzungen und Handlungsweisen. Dies als richtig Erkannte bezieht sich sowohl auf die Gestaltung der Diskursbedingungen wie auf die konkreten, thematischen Zielsetzungen etwa im Naturschutz.
- **Normativ-strategische Diskurse:** Hier geht es um Diskurse zur Bestimmung moral-strategischen Handelns, in dem die nicht-ideale Welt – ihre Begrenzungen und Amoralität – explizit in Rechnung gestellt wird.

Die **materialen Grundnormen bzw. Verantwortungsethik** fragt nach den aus (D) und (U) explizierbaren materialen Gehalten, die das konkrete Bemühen um verantwortliches Handeln leiten könnten. Dabei ging es um

- das Bewahrungsprinzip,
- das Verbesserungsprinzip,
- die Korrekturfähigkeit,
- moral-strategisches Handeln.

Das in der materialen Verantwortungsethik enthaltene ‚**Bewahrungsprinzip**‘ verpflichtet uns also zur Mitarbeit an der **Erhaltung** der biologischen und soziokulturellen Grundlagen der realen Kommunikationsgemeinschaft. Das ‚**Verbesserungsprinzip**‘ verpflichtet uns zur Mitarbeit an der **Verbesserung** der soziokulturellen Bedingungen der realen Kommunikationsgemeinschaft im Sinne einer approximativen Annäherung an Bedingungen der idealen Kommunikationsgemeinschaft (vgl. Kap. 7.3.2.4 und 7.3.2.5).

11.2 Die Beurteilung ausgewählter Aspekte des NPUO

Die angelegten Maßstäbe aus dem NE-Verständnis ergeben sich folgendermaßen: Hierfür ist vor allem das bedeutsam, was unter ‚Realisierungsdiskursen‘ aufgeführt wurde. Dies waren die ‚Sinnverständigung‘, die ‚Verfahrensethik‘ und die ‚materialen Gehalte‘. Diese haben für den NPUO folgende Bedeutung:

Wie die tpDE gezeigt hat, widerspricht die Umsetzung und Begründung der Nationalpark-Zielsetzungen in vielfältiger Hinsicht dem grundlegenden Prinzip von Moralität und Vernunft: Nämlich nur das als wahr oder gut anzuerkennen, was der kritischen Prüfung im Dialog standhält – also dem Diskursprinzip (D). Dieser Verstoß wird, wie wir gesehen haben, in den unterschiedlichsten Entwicklungsphasen sogar explizit gefordert und als richtig angesehen. Diese Forderung nach einzuschränkender Diskussion über die Gutheit der Naturschutzziele begann mit der Entwicklungsstudie von Succow et al. 1991, die auf eine organisatorische Umsetzung Wert legte, sodass **sichergestellt werde**,

„dass die Naturschutzziele nicht zugunsten von wirtschaftlicher Entwicklung zurückgeschraubt werden.“ (Succow/ Jasnowski 1991: 60)

Dies mag – im Rahmen eines ‚Feuerwehrargumentes‘ – angesichts der Befürchtungen eines bald einsetzenden überbordenden Kapitalismus‘ gerechtfertigt gewesen sein, der das sog. Tafelsilber der Wiedervereinigung in kürzester Zeit in technisch-urbane Flächen zu verwandeln drohte – wie Succow befürchtete (Succow 2004). Eine solche Vorstellung erwies sich aber für die ländliche Peripherie schon bald nach der Wiedervereinigung als nicht tragfähig, da in diesen Regionen eher mit einer ‚Naturierung‘ großer Flächen zu rechnen ist. Eine ‚naturschützerische Eile‘, die eine Beschränkung eines offenen gesellschaftlichen Diskurses rechtfertigen könnte, kann daher nicht geltend gemacht werden. Ebenso wenig ist das UO geeignet, um dem Problem des globalen Biodiversitätsschutzes – das 1992 im Rahmen der Rio-Konferenz besonders im Zentrum der Betrachtung stand – im Rahmen eines Nationalparks zu begegnen. Vielmehr fordert die CBD selbst dazu auf, einen Diskurs über die zu schützende Artenvielfalt so zu führen, dass der Schutzgrund an den **Interessen der Menschen – und nicht zuletzt der regionalen Anwohner – orientiert bleibt**. Die Fülle der oben dargestellten ‚naturschutzfachlichen Fehlorientierungen‘ zeigt eindringlich, dass dies nicht allein eine ‚naturwissenschaftliche‘ Frage – die sich meist als ‚naturschutzfachlich‘ ausgibt – sein darf. Die Behauptung, dass die Schutzwürdigkeit des ‚Natürlichen‘ und das ‚Natürliche‘ selbst eine besonders klare Vorstellung sei, ist sowohl aus hermeneutischen, wie

aus wissenschaftsreflexiven Gründen eine vernunftwidrige Vorstellung: Nicht selten wird in naturwissenschaftlicher Sprache das verpackt, was lediglich eine private Naturvorstellung ist, die sich sonst nicht gegen widerstreitende Vorstellungen verteidigen ließ: Das Vernunftwidrige besteht darin, den kritischen Diskurs nicht zu suchen, sondern abzukürzen.

Auch weisen die kausalwissenschaftlichen Zusammenhänge darauf hin, dass aus biogeographischen und klimatologischen Gründen die nordeuropäischen Ökosysteme weder besonders gefährdet sind, noch Wesentliches zur Lösung des mit den tropischen Regenwäldern hauptsächlich verbundenen Artenproblems beitragen können. Die völlig übertriebenen Dramatisierungen des Artensterbens auch in Brandenburg führen eher zu einem Glaubwürdigkeitsverlust des Naturschutzes überhaupt.

Dennoch ist Naturschutzwissen wichtig: Es hat die Aufgabe, Handlungswissen bereitzustellen, um eine gewünschte Naturgestalt herbeizuführen oder zu verändern. Es darf aber nicht das Gewünschte selbst festlegen, wie dies ‚die kleine Schar der Naturschützer‘ offenbar für richtig hält.

Die Dramatisierung eines Naturschutznotstandes und die scheinbar naturwissenschaftlichen Wertbegründungen des Artenschutzes im NPUO untergraben die Bemühungen, den gesellschaftlichen Diskurs vernunftgemäß zu gestalten. Darüber hinaus werden die Diskurse auch auf eine falsche Fährte gelockt, denn es bestehen in der Tat erhebliche Möglichkeiten, eine globale NE mit Naturschutzbezug auch in der Region zu fördern. Der oben genannte Aspekt der ‚Biodieselproduktion‘ im Zusammenhang mit Fragen zur ‚Welternährung‘, wäre ein Beispiel. Diesbezüglich läuft – wie gezeigt – die Entwicklung aktuell in die entgegengesetzte Richtung.

Die systematische Konstruktion des Fördervereins bzw. der Stiftung als Projektträger eines großräumigen Schutzgebietes ist in mehrfacher Hinsicht mit dem Diskursgrundsatz (D) kaum zu vereinbaren: Die ‚Privatisierung des Naturschutzes‘ untergräbt bspw. den Föderalismus, da es die Naturschutzentscheidungen in erheblichem Umfang aus dem Einflussbereich regionaler Anliegen herausnimmt. Die Landeszuständigkeit hingegen wäre ein Beitrag zur regionalen Autonomie, die nicht nur im Bundesnaturschutzgesetz explizit für die Ausweisung von Nationalparks vorgesehen ist, sondern ist dies auch ein Beitrag zur Berücksichtigung regionaler und lokaler Orientierungen. Bei der dargestellten Privatisierungsstrategie wird der notwendige Rollentausch, der durch den Universalisierungsgrundsatz (U) ausgedrückt wird, ausgehebelt und durch einen **naturschutzfachlichen ‚Philosophenkönig‘** ersetzt: Die Folgen und Nebenwirkungen, die sich jeweils aus der allgemeinen Befolgung von Regeln für die Befriedigung der Interessen eines jeden Einzelnen (voraussichtlich) ergeben, sollten danach von allen Betroffenen akzeptiert werden können. Stattdessen werden die Folgen und Nebenwirkungen einschließlich der naturschutzfachlichen Zielsetzungen insbesondere vom Förderverein schon als abschließend richtig bestimmt unterstellt: Es wird unterstellt, dass, wenn die Betroffenen die richtige Einsicht hätten, sie verstehen würden, dass ihre Interessen entweder zu Recht zurück zu treten hätten, oder sie in Wahrheit gar nicht betroffen sind. Die föderale Grundorientierung hinsichtlich der Bestimmung grundlegender regionaler Naturschutzzielsetzungen wird darüber hinaus von den meisten ‚Fachleuten‘ **abgelehnt**, wodurch eine vernünftige Naturschutzgestaltung weiter erschwert wird.

Ein weiterer Aspekt, der dem Förderverein als Grund der Rechtfertigung seiner Handlungsweisen dient, ist das **Sakrale**: Grundlegende Argumentationslinien des Vereins wie etwa seine ‚Wildnisidee‘ fußen auf religiös-metaphysischen und daher argumentationsfremden Argumenten. Diese Vorstellung wurde bereits durch Succow dem ostdeutschen Naturschutzprogramm unterlegt. Derartige Schöpfungsargumente und Heiligkeitsvermutungen können zwar in gewissem Umfang toleriert werden, sofern sie als fragende Interpretationen der Welt ergebnisoffen an andere gerichtet werden; sie können auch als kriti-

sches Korrektiv gegenüber einer Naturwissenschaft dienen, die mit dem Teleologieproblem nicht fertig wird. Sie werden aber selbst moralisch korrekturbedürftig, wenn die dahinter stehenden Orientierungen tatsächlich den Grund ihrer Geltung mit entsprechenden Begrifflichkeiten wie ‚Schöpfung‘ oder ‚Demut vor dem Leben‘ eingeholt sehen.

Die ‚Überlegenheit‘ der Naturschutzzielsetzungen wird im NPUO insbesondere durch den Förderverein mit diskursfremden Argumenten behauptet. Dieser Diskussionsstil führt insgesamt zu Ausweitung des Vernunftwidrigen. Damit wird akzeptiert, dass spezifische Grundüberzeugungen einfach durchgesetzt werden dürfen, was nun auch dem Opponenten nicht abgesprochen werden kann, denn dieser könnte nun zu Recht auf seine gegenteilige Grundüberzeugung verweisen und diese mit nicht kommunikativen Mitteln durchzusetzen suchen. Dies mündet nicht in die Vernunft, sondern in den Kampf der Strategien.

Zwar darf lebensweltlich nicht übersehen werden, dass strategisches Handeln unumgebar ist. Ein naives Verhältnis hierzu wäre nicht zuletzt in der Politik selbst unverantwortlich.

Allerdings bleibt alles Bemühen verpflichtet, eine solche Strategik so weit wie möglich zu vermeiden. Eine offensive Strategik zur Durchsetzung der Holismus- oder Wildniskonzeption ist moralisch falsch. Holismus- oder Wildnisargumente lassen sich vernunftgemäß nicht in ein NE-Konzept als notwendig allgemeinverbindliche Orientierungen einreihen. Auch kann die strategische Durchsetzung der Naturschutzzielsetzungen durch den Förderverein und damit das Aussetzen des Diskursprinzips nicht dadurch gerechtfertigt werden, dass solche Naturveränderungen zu verhindern sind, die die Grundlagen der Diskursgemeinschaft selbst angreifen würden. Es gibt hier kein ‚Feuerwehrargument‘, sondern dieses von den Betroffenen als extremistisch empfundene Naturschutzhandeln hat sogar einem NE-Konzept geschadet. Zum einen hat es den Naturschutz als solchen beschädigt, da er von einigen – wenn auch zu Unrecht – nun insgesamt abgelehnt wird: Naturschützer werden dadurch insgesamt zu Unrecht stigmatisiert. Zum andern nimmt der gesellschaftliche Diskussionsprozess Schaden, da der z.T. offene Irrationalismus und die harte Strategik zentraler Akteure den politischen Prozess als teilnahmewürdig abwerten. ‚Politikverdrossenheit‘ wird dadurch jedenfalls nicht abgebaut.

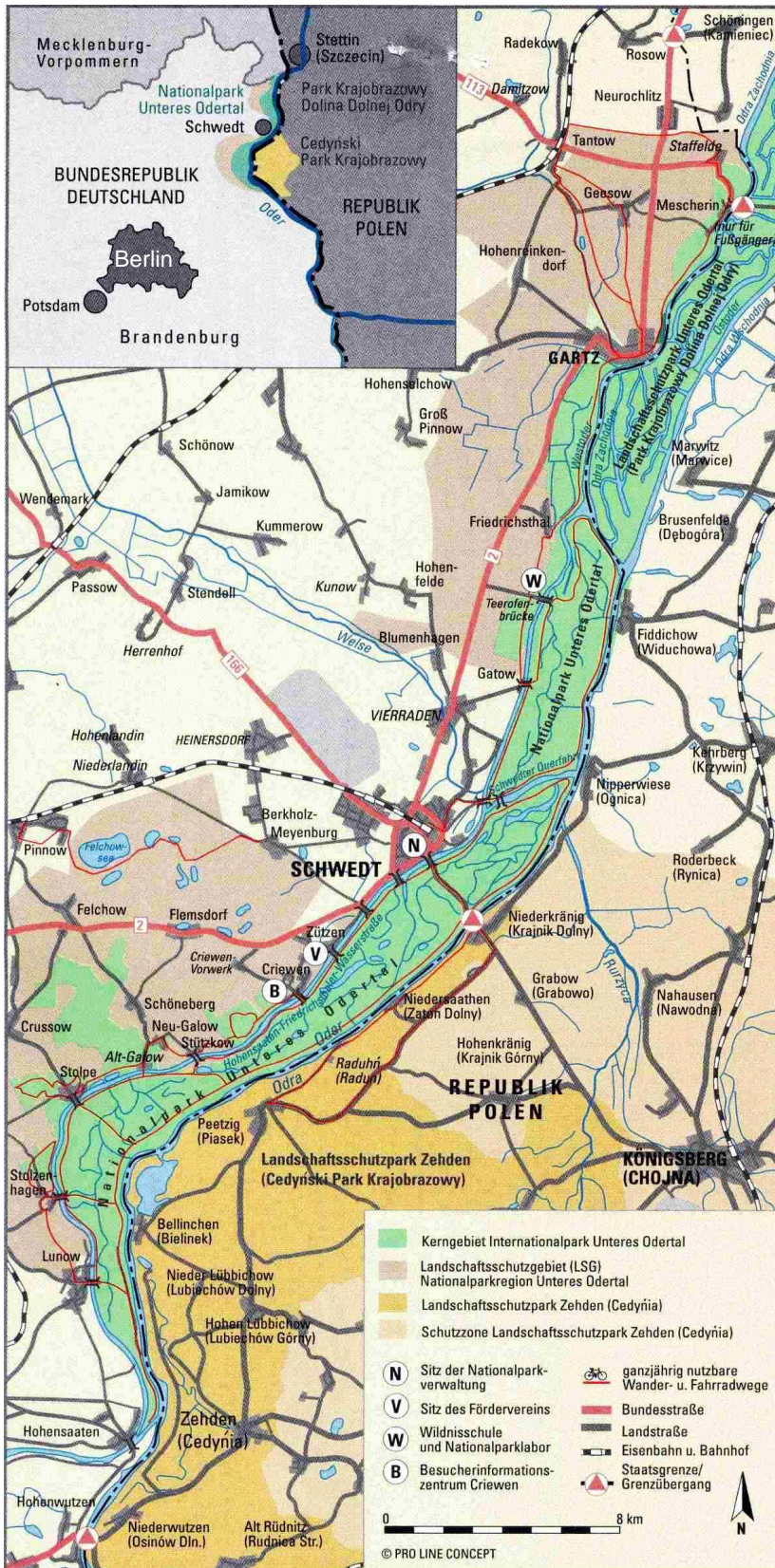
Naturschutzgroßprojekte – wie etwa das NPUO – ohne ausreichende Beteiligung der Bevölkerung, ohne ausreichende Transparenz, ohne langfristige Vorbereitung und ohne selbstkritisches Hinterfragen durchführen zu wollen und durchzuführen, nicht zuletzt, um die Fördermittel abzugreifen – ist moralisch falsch. Sie widersprechen dem hier vertretenen, vernunftgemäßen – weder auf metaphysische Spekulationen, noch auf naturalistischen Schutzbegründungen bauenden – Nachhaltigkeitskonzept.

12 Anhang

12.1 Abkürzungsverzeichnis

(D)	Das Diskursprinzip	LAGS	Landesanstalt für Großschutzgebiete
(p)	Proposition	LFE	Landesforstanstalt Eberswalde
(U)	Der Universalisierungsgrundsatz	LUA	Landesumweltamt Brandenburg
AEP	Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung Nationalpark Unteres Odertal	MLUR	Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
BbgNatSchG	Brandenburgisches Naturschutzgesetz	MOZ	Märkische Oderzeitung
BFN	Bundesamt für Naturschutz	MUNR	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung
BFANL	Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie	N1 – N4	Norm 1 – Norm 4
BMELV	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	NABU	Naturschutzbund Deutschland
BMU	Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	NE	Nachhaltige Entwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	NLPV	Nationalparkverwaltung Unteres Odertal
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland	NPUO	Nationalpark Unteres Odertal
CBD	Convention on Biological Diversity	OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, engl.: Organization for Economic Cooperation and Development;
DE	Diskursethik	PEP	Pflege- und Entwicklungsplan
DNR	Deutscher Naturschutzring	pnV	potentiell natürliche Vegetation
DRL	Deutscher Rat für Landschaftspflege	pS	performativer Selbstwiderspruch
EL	Entwicklungsländer	SRU	Der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen
EMNID	Meinungsforschungsinstitut: Erforschung der öffentlichen Meinung, Marktforschung, Nachrichten, Informationen und Dienstleistungen	TP	Transzendentalpragmatik
EU	Europäische Union	tpDE	transzendentalpragmatische Diskursethik
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	UN	Vereinte Nationen, engl.: United Nations
FFH	Flora, Fauna, Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.	UNEP	Umweltprogramm der Vereinten Nationen, engl.: United Nations Environment Programme
FU	Freie Universität Berlin	UO	Unteres Odertal
Gfbv	Gesellschaft für bedrohte Völker	WBGU	Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen
GRP	Gewässerrandstreifenprogramm	WCMC	World Conservation Monitoring Centre
IUCN	International Union for Conservation of Nature and Natural Resources ¹⁴⁴	WHO	Weltgesundheitsorganisation, engl.: World Health Organization
IG	Interessengemeinschaft für den Schutz des Unteren Odertals	WSA	Wasser- und Schifffahrtsamt Eberswalde
IL	Industrieländer	WWF	World Wide Fund for Nature
KR.	Kritischer Rationalismus		
KrV	Kritik der reinen Vernunft		

12.2 Karte – Nationalpark Unteres Odertal



Quelle:
 Verein der Freunde des
 Deutsch-Polnischen Europa-
 Nationalparks Unteres
 Odertal e.V.
 Faltblatt zur Mitgliederwerb-
 ung. (ohne Jahr)
 (leicht verändert)
 (mit freundlicher Genehmi-
 gung durch Beate Schubert,
 Pro Line Concept)

12.3 Quellennachweise

A

ADEBAR (1998): WWF-Umfrage belegt: 70% der Deutschen wollen mehr Nationalpark. In: *Adebar, Zeitung für den Nationalpark Unteres Odertal*, Hg. Landesanstalt für Großschutzgebiete des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg. Redaktion: Hans-Jörg Wilke, 6. Jg. Nr. 2. (siehe auch Reinsch 2009)

Albert, Hans (1980): Die Unmöglichkeit einer philosophischen Letztbegründung. In: Karl-Otto Apel, Dietrich Böhler, Alfred Berlich, Gerhard Plumpe: *Praktische Philosophie/ Ethik*. Aktuelle Materialien. Reader zum Funk-Kolleg, Band 1. Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt a. M.: 264-266.

Altwater, Elmar (1994): Die Ordnung rationaler Weltbeherrschung oder: Ein Wettbewerb von Zauberlehrlingen. *PROKLA*, Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaften. 24. Jahrgang: 186-225.

Apel

Apel, Karl-Otto (1973): *Transformation der Philosophie. Band II. Das A-priori der Kommunikationsgemeinschaft*. Suhrkamp, Frankfurt a. M.

Apel, Karl-Otto (1979): *Die Erklären-Verstehen-Kontroverse in transzendentalpragmatischer Sicht*. Suhrkamp, Frankfurt a. M.

Apel, Karl-Otto (1982): *Sprachpragmatik und Philosophie*. Suhrkamp, Frankfurt a. M.

Apel, Karl-Otto, Dietrich Böhler, Karlheinz Rebel (1984): *Praktische Philosophie/Ethik*. Funkkolleg. Beltz Verlag, Weinheim und Basel.

Apel, Karl-Otto (1988a): Diskursethik als Verantwortungsethik und das Problem der ökonomischen Rationalität. In: Apel, K.O. *Diskurs als Verantwortung. Das Problem des Übergangs zur postkonventionellen Moral*. Suhrkamp, Frankfurt a. M.: 270-305.

Apel, Karl-Otto (1988b): Kann der postkantische Standpunkt der Moralität noch einmal in substantielle Sittlichkeit „aufgehoben“ werden? Das geschichtsbezogene Anwendungsproblem der Diskursethik zwischen Utopie und Regression. In: Apel, K.O. *Diskurs als Verantwortung. Das Problem des Übergangs zur postkonventionellen Moral*. Suhrkamp, Frankfurt a. M.: 103-153.

Apel, Karl-Otto (1988c): Verantwortung heute – nur noch Prinzip der Bewahrung und Selbstbeschränkung oder immer noch der Befreiung und Verwirklichung von Humanität? In: Apel, K.O. *Diskurs als Verantwortung. Das Problem des Übergangs zur postkonventionellen Moral*. Suhrkamp, Frankfurt a. M.: 179-216.

Apel, Karl-Otto (1994): Die ökologische Krise als Herausforderung für die Diskursethik. In D. Böhler (Hg.) *Ethik für die Zukunft. Im Diskurs mit Hans Jonas*. C.H. Beck, München: 369-404.

Apel, Karl-Otto, Vittorio Hösle, und Roland Simon-Schaefer (1998): *Globalisierung. Herausforderung für die Philosophie. Erste Philosophie heute? Von der zeit-*

gemäßen Letztbegründung der Philosophie zur Antwort der Philosophie auf die Herausforderung der >Globalisierung<. Universitäts-Verlag Bamberg.

Apel, Karl-Otto (1999): Globalisierung und das Problem der Begründung einer universalen Ethik. In: Karl-Josef Kuschel, Alessandro Pinzani, Martin Zillinger (Hg.) *Ein Ethos für eine Welt? Globalisierung als ethische Herausforderung*. Campus Verlag, Frankfurt a. M./ New York: 48 - 75.

Apel, Karl-Otto (1999): Globalisierung und das Problem der Begründung einer universalen Ethik. In: Karl-Josef Kuschel, Alessandro Pinzani, Martin Zillinger (Hg.): *Ein Ethos für eine Welt? Globalisierung als ethische Herausforderung*. Campus, Frankfurt a. M./New York: 48-75.

Apel, Karl-Otto (2001): Diskursethik als Ethik der Mitverantwortung von den Sachzwängen der Politik, des Rechts und der Marktwirtschaft. In: Karl-Otto Apel und Holger Burckhart: *Prinzip Mitverantwortung. Grundlage für Ethik und Pädagogik*. Im Auftrag des „Freundeskreises des Hans Jonas-Zentrums e.V.“. Königshausen & Neumann, Würzburg: 69-95.

Apel, Karl-Otto (2003): Wahrheit als regulative Idee. In: Böhler, Dietrich et al.: *Reflexion und Verantwortung. Auseinandersetzungen mit Karl-Otto Apel*. Suhrkamp, Frankfurt a. M.: 171-196.

B

Bartmann, Hermann (1998): *Ökonomische Bewertung von Nachhaltigkeit. Beiträge zur Wirtschaftsforschung*. Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

Bastian, Olaf (2001): (zu: Menting/ Hard, Vom Dodo lernen) Diskussion. Den Dodo gründlich missverstehen? „Wir wissen, was auf dem Spiel steht“. In: *Naturschutz und Landschaftsplanung* 33: 128-129.

BbgNatSchG (1992): *Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg* (Brandenburgisches Naturschutzgesetz – BbgNatSchG), Vom 25. Juni 1992. In: GVBl.I/92 S. 208, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2002, (GVBl.I/02 S. 62, 72). (siehe auch Reinsch 2009).

BbgNatSchG (2003): *Zweites Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes. Gesetzentwurf*. Landtag Brandenburg, DS 3/6675. 27.11.2003. (siehe auch Reinsch 2009).

Berg

Berg, Thomas (2000): Schreiben vom „Verein der Freunde des Deutsch-Polnischen Europa-Nationalparks Unteres Odertal e.V.“ an GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH z.H. Herrn Crull, Berliner Str. 124, 14467 Potsdam: Btr. Gewässerrandsteifenprojekt „Unteres Odertal“. Hier: Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung, 12.04.2000. (siehe auch Reinsch 2009).

- Berg, Thomas (2006): Stellungnahme vom Verein der Freunde des Deutsch-Polnischen Europa-Nationalparks „Unteres Odertal“ zum Gesetzentwurf DS 4/2997 – Gesetz über den Nationalpark Unteres Odertal – in Verbindung mit den Verordnungsentwürfen zur Regulierung der Fischerei und zur Regulierung der Wildbestände sowie zum Nationalparkplan. In: *Landtag Brandenburg. Ausschuss für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz. 25. Sitzung* (öffentliche Anhörung) 4.9.2006 16307 Gartz (Oder) Kanonenschuppen. Ausschussprotokoll 4/347: 47-48.
- Berg, Thomas; Ansgar Vössing (2007): Nationalpark oder Freizeitpark – Das ist jetzt die Frage. Zum Novellierung des Nationalparkgesetzes Unteres Odertal. In: *Naturschutz und Landschaftsplanung* 39 (1), 29-31.
- Berger, Hartwig (1988): Kein Newton des Grashalms. Grenzen ökologischer Erkenntnis und die Zweckmäßigkeit der Natur. In: Dreitzel, H.P., Schneider, G.; Stenger, H. „Ungewollte Selbstzerstörung?“ *Soziologische Zugänge zum Verständnis und zur Abwehr von Entwicklungsprozessen, die in weltweiten Katastrophen enden.* Beiträge der Arbeitstagung des Instituts für Soziologie der Freien Universität Berlin vom 25.11. – 27.11.1988: 139 - 166.
- Berliner Morgenpost** (siehe auch Reinsch 2009)
- Berliner Morgenpost (1999, 0106): Auf Landwirte wirkt er wie ein rotes Tuch. Naturschützer Ansgar Vössing, 6.1.99.
- Berliner Morgenpost (1999, 0210): Morddrohung gegen grünen Pfarrer, 10.2.99.
- Berliner Morgenpost (2000, 0109): Seen, Moore, Auen – Natur bis nach Stettin, 9.1.00.
- Berliner Morgenpost (2002, 0213): 100.000 Besucher im Unteren Odertal, 13.2.2002.
- Berliner Morgenpost (2002, 0226): Brandenburgs Nationalpark in Gefahr
- Berliner Zeitung** (siehe auch Reinsch 2009)
- Berliner Zeitung (1994, 0607): Grünes Licht für Oder-Nationalpark? Landwirtschaftsminister Edwin Zimmermann lenkte jetzt ein. Berliner Zeitung 7.6.1994
- Berliner Zeitung (1996, 109): Die Wege im Nationalpark Unteres Odertal sind ausgeschildert / Hinweise auf Pensionen fehlen, 9.10.96.
- Berliner Zeitung (1999, 0217): SPD droht mit Trägerwechsel im Nationalpark, 17.02.1999.
- Berliner Zeitung (2000, 0909): Umweltminister lobt Großschutzgebiete, 9.9.2000.
- Berlin-Institut für Weltbevölkerung und globale Entwicklung (2004): Deutschland 2020. Markgrafenstr. 37, 10117 Berlin (<http://www.berlin-institut.org/kompl.pdf>, zuletzt aufgerufen: 21.9.2004).
- Bertalanffy, Ludwig von (1940): Der Organismus als physikalisches System. In: *Die Naturwissenschaften*, Jg. 28: 521 - 531.
- Beurton, Peter (2005): Genbegriffe. In: Ulrich Krohs, Georg Toepfer: *Philosophie der Biologie. Eine Einführung.* Suhrkamp, Frankfurt a. M.: 195 - 211.
- BFANL (Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie) (1992): Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt, Haushaltsjahr 1992, Kap. 1602 Tit. 882 11, zur Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung, - Naturschutzgroßprojekte einschließlich Gewässerrandstreifenprogramm. Bonn 6.10.1992. (siehe auch Reinsch 2009).
- BFN** (Bundesamt für Naturschutz)
- BFN (o.J.): Daten und Fakten - Warum brauchen wir biologische Vielfalt? (http://www.bfn.de/0304_fakten.html, zuletzt aufgerufen: 28.3.09). (siehe auch Reinsch 2009).
- BFN (o.J.b): Ökologisches Grundlagen. *Neoflora. Invasive gebietsfremde Pflanzen in Deutschland.* (<http://www.floraweb.de/neoflora/oekologie.html>, zuletzt aufgerufen: 28.3.09). (siehe auch Reinsch 2009)
- BFN (o.J.c): Neophyten und Naturschutz. *Neoflora. Invasive gebietsfremde Pflanzen in Deutschland.* (<http://www.floraweb.de/neoflora/naturschutz.html>, zuletzt aufgerufen: 28.3.09). (siehe auch Reinsch 2009)
- BFN (1997): Erhaltung der biologischen Vielfalt. Wissenschaftliche Analyse deutscher Beiträge. Bonn.
- BFN (1998): Änderung des Mittelverteilungsschreibens der BFANL/ des BFN vom 6.10.1992. Bonn, 12.10.1998, Nr. 873B002. (siehe auch Reinsch 2009).
- BFN (2003): BfN-Pressemitteilung: zehn Anforderungen an eine moderne Naturschutzpolitik in Deutschland aus Sicht des Bundesamtes für Naturschutz anlässlich des zehnjährigen BfN-Jubiläums, Bonn, 13. August 2003. (siehe auch Reinsch 2009).
- BFN (2004): Vorstellung der Daten zur Natur 2004 - Hintergrundinformationen zur Pressekonferenz (http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/hintergrundinfo_dzn_2004.pdf, zuletzt aufgerufen: 25.7.08). (siehe auch Reinsch 2009)
- BFN (2005): Gebietsfremde Arten. Positionspapier des BFN. BFN-Skript 128 (<http://www.floraweb.de/neoflora/Skript128.pdf>, zuletzt aufgerufen: 14.10.08).
- BFN (2006): Rote Liste gefährdeter Tiere. (http://www.bfn.de/0322_tiere.html, zuletzt aufgerufen: 28.3.2009). (siehe auch Reinsch 2009).
- BFN (2008a): Bonner Thesen zum Naturerbe Buchenwälder; <http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/landwirtschaft/buchenwaldthesen.pdf>, zuletzt aufgerufen: 27.7.08) (siehe auch Reinsch 2009).
- BFN (2008b): Presse-Hintergrundpapier: Was man über Naturschutz wissen sollte - die wichtigsten Daten und Fakten Stand: Mai 2008 (http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/presse/1_7_Was_man_ueber_Naturschutz_wissen_muss-neubfn_01.pdf, zuletzt aufgerufen: 27.12.08). (siehe auch Reinsch 2009).

Bibelriether

Bibelriether, Hans (1990a): Natur im Nationalpark schützen. In: Sonderdruck aus der Zeitschrift *Nationalpark* Nr. 68, 3/90. Morsak Verlag.

Bibelriether, Hans (1990b): Nationalpark - Was ist das? In: *Die Nationalparke Europas*. Pro Natur GmbH, Frankfurt a. M.

Bibelriether, Hans (1992): Natur Natur sein lassen. In: Prokosch, P. (Hg.): *Ungestörte Natur - Was haben wir davon?* - Tagungsbericht 6 Umweltstiftung WWF Deutschland, Husum: 85-104.

Binswanger/ Geissberger/ Ginsburg (1979): Wege aus der Wohlstandsfalle. Der NAWU- Report: Strategien gegen Arbeitslosigkeit und Umweltzerstörung. Fischer. Frankfurt a. M.

Birnbacher

Birnbacher, Dieter (1980). „Sind wir für die Natur verantwortlich?“ In: D. Birnbacher (Hg.) *Ökologie und Ethik*. Stuttgart: Reclam, 72-102.

Birnbacher, Dieter (1997): „Natur“ als Maßstab menschlichen Handelns. In: D. Birnbacher *Ökophilosophie*. Reclam, Stuttgart: 217-241.

Birnbacher, Dieter (2006): *Bioethik zwischen Natur und Interesse*. Suhrkamp Verlag, Frankfurt a. M.

Bischoff, Mike (2004): Nationalparkgesetz: Mehr Zeit und mehr Kompromisse. www.mike-bischoff.de, zuletzt aufgerufen: 1.4.2004. (siehe auch Reinsch 2009).

Blech, Jörg (2002): Öko-Söldner kämpfen gegen Wilderer. In: *Der Spiegel*, 4.6.02 (<http://www.spiegel.de/wissenschaft/natur/0,1518,199101,00.html>, zuletzt aufgerufen: 3.3.2006).

BMELV (2008): Policies against Hunger VI. Bioenergy and Food Security. Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (<http://www.policies-against-hunger.de/fileadmin/redaktion/dokumente/dokumentation/DokumentationPaH-VI.pdf>, zuletzt aufgerufen: 6.12.08).

BMU (Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) (1993): Richtlinien zur Förderung der Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung einschließlich der Förderung von Gewässerrandstreifen (Förderrichtlinie für Naturschutzgroßprojekte) vom 28. Juni 1993 (http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/frili_ngp.pdf, zuletzt aufgerufen: 27.12.08).

BMU (Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) (2005): Eckpunkte für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten während der Optimierungsphase des Förderinstrumentariums im Zeitraum vom 01.09.2003 bis 31.12.2007. Erstellt: 28.12.05. (http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/eckpunkte_ngp.pdf, zuletzt aufgerufen: 27.12.08) (siehe auch Reinsch 2009).

BNatSchG (1987): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom

20.12.1976 (BGBl.I 1976, S. 3574 und 1977, S. 650) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl.I S. 889). (siehe auch Reinsch 2009).

BNatSchG (2002): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 25.3.2002. Aus BnatSchGNeuRegG vom 25.3.2002. Bundesgesetzblatt Jahrg. 2002 Teil I Nr. 22, ausgegeben zu Bonn am 3.4.02: 1193-1216. (siehe auch Reinsch 2009)

Bode, Thilo (2003): *Die Demokratie verrät ihre Kinder*. DVA, Stuttgart/ München

Böhler

Böhler, D. - Horst Gronke (2008): Hic Rhodus, hic salta. Sich Verantworten im Diskurs. Grundriß der Diskursethik. unveröffentlicht.

Böhler, Dietrich (1982): *Transzendentalpragmatik und kritische Moral. Über die Möglichkeit und die moralische Bedeutung einer Selbstaufklärung der Vernunft*. In: W. Kuhlmann, D. Böhler *Kommunikation und Reflexion. Zur Diskussion der Transzendentalpragmatik. Antworten auf K.-O. Apel*. Suhrkamp. Frankfurt a. M.: 83-123.

Böhler, Dietrich (1985): *Rekonstruktive Pragmatik. Von der Bewusstseinsphilosophie zur Kommunikationsreflexion*. Suhrkamp, Frankfurt a. M.

Böhler, Dietrich (1992): *Diskursethik und Menschenwürdegrundsatz zwischen Idealisierung und Erfolgsverantwortung*. In: K.-O. Apel / M. Kettner (Hg.): *Zur Anwendung der Diskursethik in Politik, Recht und Wissenschaft*. Frankfurt a. M., 201-231.

Böhler, Dietrich (1994): *In dubio contra projektum. Mensch und Natur im Spannungsfeld von Verstehen, Konstruieren und Verantworten*. In: Böhler, Dieter (Hg.) *Ethik für die Zukunft. Im Diskurs mit Hans Jonas*. München: Beck: 244 - 276.

Böhler, Dietrich (2000): *Idee und Verbindlichkeit der Zukunftsverantwortung: Hans Jonas und die Dialogethik - Perspektiven gegen den Zeitgeist*. In: M. H. Werner (Hg.) et al. *Zukunftsverantwortung in der Marktwirtschaft. Ethik und Wirtschaft im Dialog*. Lit-Verlag, Münster, Hamburg, London: 34-69.

Böhler, Dietrich; Matthias Kettner; Gunnar Skirbekk (2003): *Reflexion und Verantwortung. Auseinandersetzungen mit Karl-Otto Apel*. Suhrkamp, Frankfurt a. M.

Böhler, Dietrich (2005): *Skript: Auszüge aus der Vorlesung „Ethik heute“*. Sommer 2005, Freie Universität Berlin. Fachbereich Philosophie und Geisteswissenschaften. Institut für Philosophie. Lehrstuhl Praktische Philosophie und Ethik.

Böhme, Hartmut (1992): *Gaia. Bilder der Erde von Hesiod bis James Lovelock*. In: L. Niethammer (Hg.). Bericht 1991 des Kulturwissenschaftlichen Instituts, Wissenschaftszentrum NRW, Essen: 195-211.

Bönsel, André - Dietmar Hönig (2001): *Die Zukunftsfähigkeit nationaler Schutzkategorien*. In: *Zeitschrift für angewandte Umweltforschung*. Jahrgang 14, Heft 1-4: 268-277.

Bourdieu, Pierre (1996): "Die Demokratie braucht Soziologie". In: *Die ZEIT, in der Reihe "Der Streit um die Soziologie"*.

- Bradler, Wolfgang (1999): Schriftliche Stellungnahme von Wolfgang Bradler - Einwohner von Schwedt - zum Pflege- und Entwicklungsplan des Nationalpark „Unteres Odertal“ vom 15.8.99. Gerichtet an den Landtag des Landes Brandenburg z.H. des Präsidiums, 14473 Potsdam und an das Büro des Landtagsabgeordneten Engler, Karl-Marx-Str. 32, 16303 Schwedt.
- Bradler, Wolfgang (1999): Schriftliche Stellungnahme von Wolfgang Bradler - Einwohner von Schwedt - zum Pflege- und Entwicklungsplan des Nationalpark „Unteres Odertal“ vom 15.8.99. Gerichtet an den Landtag des Landes Brandenburg z.H. des Präsidiums, 14473 Potsdam und an das Büro des Landtagsabgeordneten Engler, Karl-Marx-Str. 32, 16303 Schwedt.
- Brand, Karl-Werner (2004): Strohhalme bieten keinen Halt. Kommentar 1 zu Jörg Tremmels Beitrag „Nachhaltigkeit - definiert nach einem kriteriengebundenen Verfahren“. In: *Gaia, Ökologische Perspektiven in Natur-, Geistes- und Wirtschaftswissenschaften*, 1/2004: 35-37.
- Braun, Edmund (2005): Transzendentalpragmatik als normativ-semiotische Transformation der Transzendentalphilosophie. In: *Philosophen der Gegenwart: eine Einführung* / hrsg. von Jochen Hennigfeld und Heinz Jansohn. - Darmstadt: Wiss. Buchgesellschaft: 160- 178 (<http://www.philosophieren.de/menu1/philosophen/apel/apel.pdf>; zuletzt aufgerufen: 6.3.07).
- Braun, Edmund (o.J.): Keine gemeinsame Basis? Ethikbegründung angesichts globaler Konflikte. <http://www.philosophieren.de/archiv/basis.html>, zuletzt aufgerufen: 6.3.07).
- Braun, Gerald (1991): Vom Wachstum zur dauerhaften Entwicklung. Beilage zum: Das Parlament. Aus Politik und Zeitgeschichte 25-26/91: 12-19.
- Brouns, Ellen (2004): Ist Wildnis planbar? In: *Natur und Landschaft*, 79 Jg., H.2: 57-63.
- Brouns, Ellen (2006): Zulassen von Wildnis - ein Akzeptanzproblem. In: Herbert Zucchi, Paul Stegmann (Hg.): *Wagnis Wildnis. Wildnisentwicklung und Wildnisbildung in Mitteleuropa*. Oekom, München: 25-48.
- Brune, Jens Peter (2004): Verstehen des Lebendigen? Vom Gottesstandpunkt zum Diskurspartner. In: Böhler, Dietrich; Jens Peter Brune: *Orientierung und Verantwortung. Begegnungen und Auseinandersetzungen mit Hans Jonas*. Königshausen & Neumann, Würzburg: 259 - 281.
- BTE (2001): Stellungnahme zur Volksinitiative "Neufassung des Landeswaldgesetzes". Berlin. Tourismus Management. Regionalentwicklung, BTE Berlin, (siehe auch Reinsch 2009; <http://home.arcor.de/stammtischuckermark/reitrecht/bte.html>, zuletzt aufgerufen: 29.1.2001). (siehe auch Reinsch 2009).
- Bürgi, Matthias (2008): Historische Ökologie - ein interdisziplinärer Forschungsansatz, illustriert am Beispiel der Waldnutzung. In: *Gaia, Ökologische Perspektiven in Natur-, Geistes- und Wirtschaftswissenschaften*, 4/2008: 370-377.
- BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland) (2002): Wildnisbildung - ein Beitrag zur Bildungsarbeit in Nationalparks. Kontakt: www.nationalparkhaus-altenau-torfhaus.de. (<http://www.gfn-harz.de/sites/wildnisbildung.pdf>, zuletzt aufgerufen: 12.12.08).
- BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland) (2007): Paul Müller, Prof. Dr. Dr. h. c. mult. weltweit anerkannter Umweltforscher. In: *Der Wissenschaftliche Beirat des BUND 1975-2006*. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) Am Köllnischen Park 1, 10179 Berlin (http://www.bund.net/fileadmin/bundnet/pdfs/ueber_uns/20070000_dokumentation_beirat.pdf, zuletzt aufgerufen: 24.10.08)
- Bundesrat**
- Bundesrat (2001a): Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG). Drucksache 411/01, 1.6.01.
- Bundesrat (2001b): Empfehlungen der Ausschüsse. Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG), Drucksache 411/01, 3.7.01.
- Bundesrat (2001c): Stellungnahme des Bundesrates. Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BnatSchGNeuregG). Drucksache 411/01 (Beschluss). 13.7.01.
- Bundesrat (2002): Stenografischer Bericht. Plenarprotokoll 772. Berlin 1.2.2002 (http://www.bundesrat.de/cln_090/nn_6906/SharedDocs/Downloads/DE/Plenarprotokolle/2002/Plenarprotokoll-772.templateId=raw.property=publicationFile.pdf/Plenarprotokoll-772.pdf, zuletzt aufgerufen: 1.2.09).
- Bunzel-Drüke**
- Bunzel-Drüke, M.; J. Drüke, H. Vierhaus (1994): Quaternary Park - Überlegungen zu Wald, Mensch und Megafauna. In: *ABU-info 17/18, Heft 4/93*, 1/94 (http://www.abu-naturschutz.de/_dnload/quaterna.pdf, zuletzt aufgerufen: 18.7.08)
- Bunzel-Drüke, Margret; Joachim Drüke, Luise Hauswirth, Henning Vierhaus (1999): Großtiere und Landschaft - Von der Praxis zur Theorie. In: *Natur- und Kulturlandschaft*, Höxter/Jena 1999, Band 3: 210-229 (http://www.abu-naturschutz.de/_dnload/grosstie.pdf, zuletzt aufgerufen: 26.10.08).
- Bunzel-Drüke, Margret (2000): Artenschwund durch Eiszeitjäger? In: *Großtiere als Landschaftsgestalter - Wunsch oder Wirklichkeit?* LWF-Berichte Nr. 27 (http://www.lwf.bayern.de/imperia/md/content/lwf-internet/veroeffentlichungen/lwf-wissen/27/lwf_wissen_27.pdf, zuletzt aufgerufen: 17.7.08).
- Burger, Paul (2003): Der Fall Lomborg: Inquisition oder wissenschaftliche Auseinandersetzung? In: *Gaia, Ökologische Perspektiven in Natur-, Geistes- und Wirtschaftswissenschaften*, 1/2003: 52.
- Buryn**
- Buryn, Romuald (1998): Ein Nationalpark hat viele Gesichter. In: *Adebar - Zeitung für den Nationalpark*

- Unteres Odertal*. Winter 1998/1999. 6. Jahrgang, Nr. 3: 1. (siehe auch Reinsch 2009).
- Buryn, Romuald - Dirk Treichel (2006): Der Nationalpark Unteres Odertal: Schutz der biologischen Vielfalt durch Wildnisgebiete. In: Herbert Zucchi, Paul Stegmann (Hg.): *Wagnis Wildnis. Wildnisentwicklung und Wildnisbildung in Mitteleuropa*. Oekom, München: 61-68.
- Buryn, Romuald (2002c): Nationalpark Unteres Odertal - Stellungnahmen zum Studentischen Endbericht, 15.2.02. An: Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung. Abteilung „Normbildung und Umwelt“. Reichpietschufer 50, 10785 Berlin, Schwedt, 15. Februar 2002, AZ: UO-41.3.2.14/02/RB. (siehe auch Reinsch 2009).
- Butler, Rhett (2007): Just how bad is the biodiversity extinction crisis? A debate erupts in the halls of conservation science, mongabay.com February 6, 2007. (<http://news.mongabay.com/2007/0206-biodiversity.html>, zuletzt aufgerufen: 21.11.08).
- C**
- Capra, Fritjof (1988): *Wendezeit. Bausteine für ein neues Weltbild*. Knauer, München.
- Casselmann, Manuela (1997): Modelle ökologischen Wissens in der Umweltpolitik. In: *Polis - Analysen, Meinungen, Debatten*. Hessische Landeszentrale für politische Bildung. (<http://www.hlz.hessen.de/fileadmin/pdf/polis/polis22.pdf>, zuletzt aufgerufen: 1.2.2003).
- CBD (Convention on Biological Diversity) (2004): Ecosystem approach. COP 7 Decision VII/11 (<http://www.cbd.int/decisions/cop7/?m=COP-07&id=7748&lg=0>, zuletzt aufgerufen: 14.8.2008) (siehe auch Reinsch 2009).
- Conrad, Jobst (1993): Sustainable Development. Bedeutung und Instrumentalisierung, Voraussetzung und Umsetzbarkeit. *Die Dritte Welt und Wir*. Massarrat. Informationszentrum Dritte Welt. Freiburg: 112-138.
- CR Planning (1994): Entwicklung des Nationalparks Unteres Odertal mit den Schwerpunkten Wirtschaft, Vermarktung und Akzeptanzsteigerung. Erarbeitet für Landesanstalt für Großschutzgebiete, Eberswalde. CR Planning, Claire-Waldoff-Str. 5, 10117 Berlin.
- D**
- Daele, Wolfgang van den (1996): Soziologische Beobachtungen und ökologische Krise. In: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*: 420-440.
- DAV (Landesanglerverbandes Brandenburg e.V. im Deutschen Anglerverband e.V.) (1999): Stellungnahme zu den aus naturschutzfachlicher Sicht für erforderlich gehaltenen Einschränkungen für die Ausübung der Angelfischerei im Nationalpark „Unteres Odertal“, DAV, 11.5.99. (siehe auch Reinsch 2009).
- Dennett, Daniel C. (2005): Intelligent Design. Wo bleibt die Wissenschaft? *Spektrum der Wissenschaft*, 10/2005: 110 - 113.
- Der Spiegel (1997): Die Wut der Waldler. *Der Spiegel*, 17.11.97.
- Der Spiegel (1999): Bulldozer gegen Rhododendron. Der Ökologe Josef Reichholf und der Tropenmediziner Rüdiger Disko über die Gefährlichkeit eingeschleppter Tier- und Pflanzenarten, fremdenfeindliche Naturschützer und gefräßige Kröten in australischen Zuckerrohrfeldern (1): 136-139.
- Der Spiegel (2000a): „Verbotsschilder abbauen“. Biologe Reichholf über gestörte Naturerlebnisse und überzogenen Artenschutz 11.12.00.
- Der Spiegel (2000b): Ist der Uhu Irre? 17.7.00.
- Der Tagesspiegel** (siehe auch Reinsch 2009)
- Der Tagesspiegel (1999, 0525): Ein Fest als Antwort auf den Müllskandal, 25.5.1999.
- Der Tagesspiegel (1999, 0909): Die Natur verlor bei der Wende. Im Osten Deutschlands gehen Tiere- und Pflanzen Arten bis auf wenige Ausnahmen deutlich zurück.
- Der Tagesspiegel (2006, 0720): Brandenburg fährt auf Biodiesel ab. 20.7.2006.
- Deutscher Bundestag**
- Deutscher Bundestag (1998): Abschlußbericht der Enquete-Kommission „Schutz des Menschen und der Umwelt“ – Ziele und Rahmenbedingungen einer nachhaltig zukunftsverträglichen Entwicklung. Konzept Nachhaltigkeit. Vom Leitbild zur Umsetzung. Drucksache 13/11200.
- Deutscher Bundestag (1999): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jürgen Türk, Walter Hirche, Ulrike Flach, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P. - Drucksache 14/2200 - Errichtung des Nationalparks „Unteres Odertal“. 15.12.99, DS 14/2409.
- Deutscher Bundestag (2001): Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen: Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG) vom 20.6.2001. DS 14/6378.
- Deutscher Bundestag (2002): Tourismus in Großschutzgebieten - Wechselwirkungen und Kooperationsmöglichkeiten zwischen Naturschutz und regionalem Tourismus - Technikfolgenabschätzung. TA-Projekt. Bericht des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung (19. Ausschuss) gemäß § 56a der Geschäftsordnung. Drucksache 14-9952.
- Deutscher Bundestag (2006): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Undine Kurth (Quedlinburg), Cornelia Behm, Bärbel Höhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 16/1944 - Haltung der Bundesregierung zur geplanten Novellierung des Brandenburger Nationalparkgesetzes „Unteres Odertal“. Drucksache 16/2192 16. Wahlperiode 11. 07. 2006 (<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/021/1602192.pdf>, zuletzt aufgerufen: 1.3.2009).

Der Spiegel (siehe auch Reinsch 2009)

- DGD (2002): *Demographie. Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Demographie e.V.* Jahrg. Nr. 1, Ausgabe Nr. 2.
- Diepolder, Uschi - Michael Großmann (o.J.): Die IUCN - die „Internationale Union zum Schutz der Natur“ (http://www.waldwildnis.de/cd/nationalpark/iucn/iucn_entwicklung.htm, zuletzt aufgerufen: 28.12.08).
- Diepolder, Uschi (1997): Zustand der deutschen Nationalparke im Hinblick auf die Anforderungen der IUCN. Dissertation an der TU-München Weihenstephan.
- Dieren, Wouter van (1995): Mit der Natur rechnen. Der neue Club of Rome Bericht. Birkhäuser Verlag.
- Dingler, Johannes (2002): Ökologische Ethik. Zentrum für Umweltforschung. Westfälische Wilhelms-Universität Münster Mendelstraße 11, 48149 Münster.
- DNR (2007): Nationalparke sollen die Krönung des Naturschutzes sein. Pressemitteilung Dr. Helmut Röscheisen, 12-07, Bonn 25.10.2007.
- Dohle, Wolfgang; Reinhard Bornkamm und Gerd Weigmann (Hg.) (1999): Das Untere Odertal. E. Schweizerbart'sche Verlagsbuchhandlung (Nägele und Obermiller), Stuttgart.
- Doppler, Susanne Maria (2000): Ökosystem-Funktionen als Kriterium einer Operationalisierung ökologischer Aspekte von Nachhaltigkeit? Dissertation zur Erlangung des Grades eines Doktors der Agrarwissenschaften der Fakultät III - Agrarwissenschaften I, Universität Hohenheim, Fachgebiet Landschaftsökologie und Vegetationskunde, Prof. Dr. Reinhard Böcker.
- Dörner, Dietrich (1999): Löschen ist Mord. In: *Die Zeit* 46/99.
- Dorschel, Andreas (1993): Gefühl als Argument? In: Dorschel, Andreas; Matthias Kettner, Wolfgang Kuhlmann, Marcel Niquet. *Transzendentalpragmatik*. Suhrkamp, Frankfurt a. M.
- DPU (Deutsche Projekt Union GmbH) (1999): *Grenzüberschreitendes Entwicklungs- und Handlungskonzept der Europaregion Pomerania für den Zeitraum 2000-2006*. Deutsche Projekt Union GmbH Planer/Ingenieure: Niederlassung Berlin-Brandenburg, Alfred-Nobel-Straße 1 Rhinstraße 42, D-16225, Eberswalde, D-12681 Berlin in Zusammenarbeit mit FVR Verkehrslogistik und Regionalplanung GmbH, Rostock und AHT INTERNATIONAL GmbH, Essen, Auftraggeber: Kommunalgemeinschaft Europaregion POMERANIA e.V., Ernst-Thälmann-Straße 4, 17321 Löcknitz.
- DRL (Deutscher Rat für Landschaftspflege) (2003): *Naturschutz in Deutschland - Eine Erfolgsstory?* Nr. 75.
- E**
- Ehrenfeld, David (1997): Das Naturschutzdilemma. In: *Birnbacher, Ökophilosophie*. Reclam, Stuttgart: 135 - 177.
- Ehrlich, P.-R. / Ehrlich, A.H. (1981): *Extinction. The causes and consequences of the disappearance of species*. New York.
- Eissing, Hildegard, Wolf von Osten (2002): *Naturschutz - wozu?* Aktualisierte Fassung für die Expertentagung des BfN „Gesellschaftliche Trends und Naturschutz“ vom 11. bis 14.11.2002 auf Vilm.
- Ellenberg, H. (1986): *Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen in ökologischer Sicht*, 4. Aufl. Ulmer, Stuttgart.
- Engelhard, Wolfgang (1997): *Das Ende der Artenvielfalt*. Darmstadt.
- Engelhardt, Wolfgang / Hubert Weinzierl (Hg.) (1993): *Conference on Environment and Development <1992, Rio de Janeiro>*: Der Erdgipfel: Perspektiven für die Zeit nach Rio. In Zusammenarbeit mit dem Deutschen Naturschutzring. Economica Verl., Bonn.
- Engels, Eve-Marie (1982): *Die Teleologie des Lebendigen. Eine historisch-systematische Untersuchung*. Duncker & Humboldt, Berlin.
- Engels, Eve-Marie (1995): Evolutionistische Konstruktion von Ethik im 19. Jahrhundert. In: Rusch, Gebhard/Schmidt, Siegfried J.: *Konstruktivismus und Ethik*. Frankfurt a. M., Suhrkamp: 321 - 355.
- Englert, Lothar (2006): Stellungnahme von der Interessengemeinschaft für den Schutz des Unteren Odertals e.V. zum Gesetzentwurf DS 4/2997 - Gesetz über den Nationalpark Unteres Odertal - in Verbindung mit den Verordnungsentwürfen zur Regulierung der Fischerei und zur Regulierung der Wildbestände sowie zum Nationalparkplan. In: *Landtag Brandenburg. Ausschuss für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz*. 25. Sitzung (öffentliche Anhörung) 4.9.2006, 16307 Gartz (Oder), Kanonenschuppen. Ausschussprotokoll 4/347: 51-54.
- Enquete-Kommission „Schutz der Erdatmosphäre“ des Deutschen Bundestages (Hg.) (1994): *Schutz der Grünen Erde. Klimaschutz durch umweltgerechte Landwirtschaft und Erhalt der Wälder*. Economica Verlag, Bonn.
- Eser**
- Eser, Uta (1999): *Der Naturschutz und das Fremde*. Ökologische und normative Grundlagen der Umweltethik. Frankfurt a. M.; New York, Campus Verlag.
- Eser, Uta (2004): Projektionsfeld fremde Arten. Soziale Konstruktionen des Fremden in ökologischen Theorien. In: Ludwig Fischer. *Projektionsfläche Natur. Zum Zusammenhang von Naturbildern und gesellschaftlichen Verhältnissen*. Hamburg University Press, S. 165 - 192. (http://deposit.ddb.de/ep/netpub/63/81/69/971698163/_data_stat/Fischer_Natur.pdf, zuletzt aufgerufen: 19.10.08).
- Eser, Uta /Potthast, Thomas (1999): *Naturschutzethik. Eine Einführung in die Praxis*. Nomos Verlagsgesellschaft. Baden-Baden.
- Eser, Uta; Grözinger, C.; Konold, W.; Poschlod, P. (1992): Naturschutzstrategien. Primäre Lebensräume - Sekundäre Lebensräume - Ersatzlebensräume und ihre Lebensgemeinschaften. Ansätze für eine Neuorientierung im Naturschutz. Universität Hohenheim. Institut für Landeskultur und Pflanzenökologie. In: *Projekt „Angewandte Ökologie“* Band 2. Hg: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe.
- Esfeld, Michael (2000): Das Regelfolgen-Argument für die Komplementarität naturwissenschaftlichem und hermeneutischem Wissen. *Prima philosophia*, 13: 43-52.

- Esteva, Gustavo (1993): Entwicklung. Wie im Westen so auf Erden. Ein polemisches Handbuch zur Entwicklungspolitik. Sachs (Hg.) rororo: 89 - 121.
- EUROPARK (2000): Europark Deutschland: 10 Jahre Nationalparkprogramm der DDR. Pressemitteilung. 24.5.2000, (<http://www.europarc-deutschland.de/index.php?q=infothek-item&infothekid=33>, zuletzt aufgerufen: 22.12.08).
- F**
- Faber, Malte/ Manstetten, Reiner (2003): Mensch - Natur - Wissen. Grundlagen der Umweltbildung. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen.
- FFH-Richtlinie (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. (siehe auch Reinsch 2009)
- Flade, Martin (2000): Verantwortung des Artenschutzes in Europa. In: *Großtiere als Landschaftsgestalter - Wunsch oder Wirklichkeit?* LWF-Berichte Nr. 27 (http://www.lwf.bayern.de/imperia/md/content/lwf-internet/veroeffentlichungen/lwf-wissen/27/lwf_wissen_27.pdf, zuletzt aufgerufen: 17.7.08).
- Förderverein (Verein der Freunde des Deutsch-Polnischen Europa-Nationalparks Unteres Odertal e.V.) (1992): *Satzung des Vereins der Freunde des Deutsch-Polnischen Europa-Nationalparks „Unteres Odertal“*, Potsdam, den 5. Februar 1992. (siehe auch Reinsch 2009)
- Freude, Matthias (1992): Landschaften zum Leben. In: *Adebar Zeitung im Nationalpark Unteres Odertal*, Winter 1992/93: 1. (siehe auch Reinsch 2009).
- G**
- G&G (2006a): „Ein Fingerschnipsen ist noch keine Partnerwahl“. Interview mit der Mainzer Neuropsychologin Bettina Walde. In: *Gehirn und Geist. Das Magazin für Psychologie und Hirnforschung*. Verlag Spektrum der Wissenschaft. 1/2006: 56 - 57.
- G&G (2006b): „Ein Frontalangriff auf unser Selbstverständnis und unsere Menschenwürde“. In: *Gehirn und Geist. Das Magazin für Psychologie und Hirnforschung*. Verlag Spektrum der Wissenschaft. 1/2006: 68 - 71.
- Gabler (Gabler Wirtschafts-Lexikon) (1988): 12. Auflage. Taschenbuch-Kassette mit 6 Bd. - Wiesbaden: Gabler.
- Gardner, T.A. et al. (2006): Predicting the uncertain future of tropical forest species in a data vacuum. *Biotropica* 39: 25-30 ([http://www.tropicalforestresearch.org/Content/People/tgardner/Gardner%20et%20al.%20\(2007a\)%20Biotropica.pdf](http://www.tropicalforestresearch.org/Content/People/tgardner/Gardner%20et%20al.%20(2007a)%20Biotropica.pdf), zuletzt aufgerufen: 21.11.08).
- Garrelts, Heiko, (2006): Dritte-Sektor-Organisationen in Multilevel-Governance - Macht für den Biodiversitätsschutz. Der Fall "Verein der Freunde des Deutsch-Polnischen Europa-Nationalparks Unteres Odertal e.V." In: Julia von Blumenthal, Stefan Bröchler (Hg.), *Von Government zu Governance. Analysen zum Regieren im modernen Staat*. Münster, LIT Verlag: 143-177.
- Geiser, R. (1992): *Wald oder Weideland - Zur Naturgeschichte Mitteleuropas. Auch ohne Homo sapiens wäre Mitteleuropa eine von Natur aus halboffene Weideland-schaft*. ANL, Laufener Seminarbeiträge 2/92: 22 - 34.
- GfbV (Gesellschaft für bedrohte Völker) (2000): *Bedrohte Völker in Indien - Adivasi und Natur*. (<http://www.gfbv.de/inhaltsDok.php?id=121&stayInsideTree=1&backlink=land.php?id=14&PHPSESSID=8ef50a5dc6388d1a3b5449ed74451cbf>, zuletzt aufgerufen: 12.5.2008).
- GFL (2000): *Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung Nationalpark Unteres Odertal*. Entwurf. Mit der Natur im Einklang. GFL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH. Zweigniederlassung Potsdam. Berliner Str. 124, 14467 Potsdam. Im Auftrag des Amtes für Flurneuerung und ländliche Entwicklung Prenzlau.
- GFL (2001): *Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung Nationalpark Unteres Odertal*. GFL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH. Zweigniederlassung Potsdam. Berliner Str. 124, 14467 Potsdam. Im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung und des Amtes für Flurneuerung und ländliche Entwicklung Prenzlau.
- Gibbs, W. (2002): Gibt es ein unsichtbares Artensterben? In: *Spektrum der Wissenschaft*, 1/2002: 62-71.
- Gierer, Alfred (1998): *Die Gedachte Natur. Ursprünge der modernen Wissenschaft*. Rowohlt, Hamburg.
- Gille, Helmut (1999): *Geschichte und Stand des Naturschutzes im Unteren Odertal*. In: Wolfgang Dohle, R. Bornkamm, Gerd Weigmann (Hg.) *Das Untere Odertal*. E. Schweizerbart'sche Verlagsbuchhandlung (Nägele und Obermiller), Stuttgart: 39-44.
- Glaeser**
- Glaeser, Bernhard (1972): *Kritik der Erkenntnissoziologie. Philosophische Abhandlungen*, Band 39. Vittorio Klostermann Frankfurt a. M.
- Glaeser, Bernhard, Torsten Reinsch, Manfred Schulz (Hg.) (2001): *Modernisierung durch Naturschutz? Der Nationalpark Unteres Odertal*. Forschungspraktikum II am Institut für Soziologie der Freien Universität Berlin. Berlin: FU und WZB 2001, 132 S (http://databases.eucc-d.de/files/documents/00000052_glaeser_odertal.pdf, zuletzt aufgerufen: 30.12.08).
- Glaeser, Bernhard (1992): *Natur in der Krise? Ein kulturelles Missverständnis*. In: *Gaia, Ökologische Perspektiven in Natur-, Geistes- und Wirtschaftswissenschaften*, Spektrum Akademischer Verlag, 4'92: 195 - 203.
- Glaeser, Bernhard (2005): *Die Küstenproblematik zwischen Ethos und Management - zur Nachhaltigkeitsperspektive im IKZM*. In: B. Glaeser *Küste, Ökologie und Mensch*. Oekom-Verl. München: 9 - 34.
- Gleason, H.A. (1926): *The individualistic concept of the plant association*. Bull. Torre Botanical Club Bulletin 53: 7 - 26.
- Görg**
- Görg, Christoph (1997): *Schutz durch nachhaltige Nutzung? Der Konflikt um die biologische Vielfalt*. In:

- Brand, K.: *Nachhaltige Entwicklung. Eine Herausforderung an die Soziologie*. Leske + Budrich, Opladen: 111-129.
- Görg, Christoph (1999): Erhalt der biologischen Vielfalt - zwischen Umweltproblemen und Ressourcenkonflikt. Beitrag zum IANUS-Symposium: „Konfliktfeld Biodiversität: Erhalt der biologischen Vielfalt - Interdisziplinäre Problemstellungen“. 8.2.1999 an der TU-Darmstadt.
- Görg, Christoph (2003): *Regulation der Naturverhältnisse. Zu einer kritischen Theorie der ökologischen Krise*. Dampfbrot-Verlag.
- Gorke**
- Gorke, Martin (1996): *Die ethische Dimension des Artensterbens. Von der ökologischen Theorie zum Eigenwert der Natur*. Inauguraldissertation. Universität Bayreuth. Kulturwissenschaftliche Fakultät.
- Gorke, Martin (1999): Wie kann und soll man Artenschutz begründen. In: *Artenschutzreport* Heft 9: 1-3.
- Gorke, Martin (2006): Albert Schweitzers Ethik der Ehrfurcht vor dem Leben als Wegbereiterin einer holistischen Umweltethik. Gemeinsamkeiten und Unterschiede. In: *Michael Hauskeller (Hg.): Ethik des Lebens. Albert Schweitzer als Philosoph*. Die Graue Edition, Baden-Baden: 259-277 (<http://www.umweltethik.at/download.php?id=367>, zuletzt aufgerufen: 1.1.2009).
- Gronke**
- Gronke, Horst (1994): Epoché der Utopie. Verteidigung des <Prinzip Verantwortung> gegen seine liberalen Kritiker, seine konservativen Bewunderer und gegen Hans Jonas selbst. In: Böhler, Dieter (Hg.): *Ethik für die Zukunft. Im Diskurs mit Hans Jonas*. München: Beck: 407-427
- Gronke, Horst (2000): Die >ökologische Krise< und die Verantwortung gegenüber der Natur. Zu den Grundlagen einer ökologischen Wirtschaftsethik. In: M. H. Werner (Hg.) et al. *Zukunftsverantwortung in der Marktwirtschaft*. Reihe: Ethik und Wirtschaft im Dialog. Lit-Verlag, Münster, Hamburg, London: 159-193.
- Gronke, Horst (2001): Verantwortungspflichten gegenüber der Natur. In: Nisquet - Herrero - Hanke. *Diskursethik*. Königshausen & Neumann. Würzburg: 219-244.
- Gronke, Horst (2002): Die Praxis der Reflexion - Dietrich Böhlers philosophisch-politischer Diskurs. In: Holger Burckhart, Horst Gronke. Philosophieren aus dem Diskurs. Beiträge zur Diskurspragmatik. Im Auftrag des Hans Jonas-Zentrums e.V., Königshausen & Neumann: 21-44.
- Gronke, Horst (2003): Die Relevanz von regulativen Ideen zur Orientierung der Mit-Verantwortung. Eine Verteidigung von Apels zentraler Transformation des Pragmatismus. In: Böhler, Dietrich et al.: Reflexion und Verantwortung. Auseinandersetzungen mit Karl-Otto Apel; Suhrkamp, Frankfurt a. M.: 260-282.
- Grossmann, Wolf-Dieter (1990): Nachhaltige Wirtschaftsweise und physische Ökonomie. *Nachhaltiges Wirtschaften*, Sonderheft: 28-29.
- Grove, Richard H. (1992): Die Anfänge des Umweltbewußtseins. *Spektrum der Wissenschaft* 9/1992: 76-81.
- Grünewald, Bernward (1996): Teleonomie und reflektierende Urteilskraft. In: R. Hiltcher (Hg.) et al. *Wahrheit und Geltung*. Festschrift für W. Flach. Verlag Königshaus & Neumann, Würzburg: 63-86. (<http://www.uni-koeln.de/ew-fak/seminar/histphil/abphil/TeleonRefUK.htm>, zuletzt aufgerufen: 23.9.04).
- Gutmann, Mathias (2005): Biologie und Lebenswelt. In: Ulrich Krohs. *Philosophie der Biologie. Eine Einführung*. Suhrkamp, Frankfurt a. M.: 400-417.
- H**
- Haber**
- Haber, Wolfgang (1993): Vom rechten und falschen Gebrauch der Ökologie. Eine Wissenschaft und ihre Dilemma, Regeln für den Umgang mit Umwelt abzuleiten. In: *Naturschutz und Landschaftspflege* 25, (5): 187 - 190.
- Haber, Wolfgang (1994): Nachhaltige Nutzung: Mehr als ein neues Schlagwort? In: *Raumforschung und Raumordnung, Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung*, Bonn.
- Haber, Wolfgang (2001): Natur zwischen Chaos und Kosmos. In: *Wir und die Natur - Naturverständnis im Strom der Zeit*, Berichte der Bayrischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege 25: 61 - 68.
- Haber, Wolfgang (2002): Nachhaltige Entwicklung und Konvention der biologischen Vielfalt. In: 26. Deutscher Naturschutztag. *Biologische Vielfalt - Leben in und mit der Natur*. Bundesverband Beruflicher Naturschutz e.V. (<http://www.bbn-online.de/uploads/media/Einfuehrungsvortrag.pdf>, zuletzt aufgerufen: 11.12.08).
- Haber, Wolfgang (2006): Kulturlandschaft und die Paradigmen des Naturschutzes. *Stadt + Grün* 12/2006: 20-25.
- Habermas**
- Habermas, Jürgen (1973): *Erkenntnis und Interesse*. Suhrkamp, Frankfurt a. M.
- Habermas, Jürgen (1997): Die Herausforderung der ökologischen Ethik für eine anthropozentrisch ansetzende Konzeption. In: A. Krebs *Naturethik: Grundtexte der gegenwärtigen tier- und ökoethischen Diskussion*. Suhrkamp, Frankfurt a. M.: 92-99.
- Habermas, Jürgen (2004): *Wahrheit und Rechtfertigung. Philosophische Aufsätze*. Suhrkamp, Frankfurt a. M.
- Habermas, Jürgen (2004b): Um uns als Selbsttäuscher zu entlarven bedarf es mehr. In: *FAZ (Frankfurter Allgemeine Zeitung)* 15.11.04: 35 ff.
- Haan, Gerhard de; Udo Kuckartz (1996): Umweltbewusstsein. Denken und Handeln in Umweltkrisen. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Hampicke, Ulrich (1991): Naturschutzökonomie. Heidelberg, Wiesbaden.
- Harborth, Hans-Jürgen (1991): *Dauerhafte Entwicklung statt globaler Selbstzerstörung. Eine Einführung in das*

- Konzept der "Sustainable Development"*. Berlin: Ed. Sigma.
- Härle, Wilfried (2007): *Dogmatik. Dritte überarbeitete Auflage*. Walter de Gruyter, Berlin, New York.
- Hart, Klaus (2002): Wendeverlierer Ost-Natur. Wie in der Ex-DDR Natur und Naturschutz systematisch plattgemacht werden. In: *trend onlinezeitung*, Berlin (<http://www.trend.infopartisan.net/trd7802/t277802.html>), zuletzt aufgerufen: 18.1.2009).
- Hauchler, Ingomar (1993a): Globale Trends: Weltgesellschaft. *Globale Trends 93/94*. Daten zur Weltentwicklung Stiftung Entwicklung u. Frieden: 49-142.
- Hauff, Volker (1987): *Unsere Gemeinsame Zukunft*. Der Brundtland-Bericht der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung. Eggenkamp Verlag.
- Hegel, G.W. F. (2002): Phänomenologie des Geistes Bd. 3, 1807. In: *Digitale Bibliothek Sonderband*. Directmedia, Berlin.
- Heidt, E. / Plachter, H. (1996): Bewerten im Naturschutz: Probleme und Wege zu ihrer Lösung. In: *Beiträge der Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden Württemberg* 23: 193- 252.
- Heiland, Stefan (1999): *Voraussetzungen erfolgreichen Naturschutzes*. Individuelle und gesellschaftliche Bedingungen umweltgerechten Verhaltens, ihre Bedeutung für den Naturschutz und die Durchsetzbarkeit seiner Ziele. Ecomed-Verlag, Landsberg/ Lech.
- Heiland, Stefan (2001): Naturverständnis und Umgang mit Natur. In: *Wir und die Natur - Naturverständnis im Strom der Zeit*, Berichte der Bayrischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege 25: 5-17.
- Heinrich, Christoph (o.J.): Das neue Bundesnaturschutzgesetz. Kommentar von NABU-Naturschutzexperten, http://www.nabu.de/m06/m06_01/00455.html, zuletzt aufgerufen: 29.9.2004.
- Hiering, Peter (2003): Wozu ist die Äskulapnatter gut? Probleme bei der Erhaltung der Artenvielfalt. In: Jan Geiss, David Wortmann, Fabian Zuber (Hg.). *Nachhaltige Entwicklung - Strategie für das 21. Jahrhundert? Eine interdisziplinäre Annäherung*. Mit einem Geleitwort von Peter Henricke Präsident des Wuppertal Instituts für Klima, Umwelt, Energie Leske + Budrich, Opladen: 81-105.
- Hofmann, C. (1999): Stellungnahme zum PEP-Entwurf des Amtes Oderberg, Landkreis Barnim. Amt Oderberg, Der Amtsdirektor, vom 15.10.99. Unterzeichnet von C. Hofman, Bauamtsleiter. Gerichtet an die Stadtverwaltung Schwedt, z.Hd. Frau Rückert, Platz der Befreiung 6, 16303 Schwedt.
- Hofstadter, Douglas R. (1992). *Metamagicum*. Fragen nach der Essenz von Geist und Struktur. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Honnefelder, Ludger (1993): Welche Natur sollen wir schützen. In: *Gaia 5 (1993)*; Spektrum Akademischer Verlag: 253 - 264.
- Hösle, Vittorio (1999): *Die Philosophie und die Wissenschaften*. C.H. Beck, München.
- Huber, Herbert (2004): Keine Funktion ohne Beobachter. Wie ist die These John Searles: „Alle Funktionen sind beobachtungsabhängig“, zu verstehen? 15.1.2004. Herbert Huber, Am Fröschlinger 15, 83512 Wasserburg, aus: <http://www.gavagai.de/arbeiten/HHPA01.htm#anfang>, zuletzt aufgerufen: 23.9.2004.
- Hunt, Terry L. (2006): Kein Kollaps auf der Osterinsel? In: *Spektrum der Wissenschaft*, 12/2006: 38-46.
- I**
- IG** (Interessengemeinschaft für den Schutz des "Unteren Odertal" e.V.)
- IG (2003): Offener Brief an die Regierung und den Landtag des Landes Brandenburg, zur Novellierung des NP-Gesetzes. Schwedt, 29. 10. 2003. (siehe auch Reinsch 2009).
- IG (1999): Verhaltensweisen des Förderverein, abweichend von Festlegungen des Mittelverteilungsschreiben für Gewässerrandstreifenprogramm Unteres Odertal, v. 6.10. 92. IG, 2.2.99. (siehe auch Reinsch 2009).
- IG (2002): Antwort der IG auf die Antwort des Staatssekretärs Schmitz-Jersch auf Beschwerde der IG über NP-Entwicklung. MLUR, 25.3.02. Geschäftsstelle der IG: im TGZ Uckermark, Berliner Straße 126a, 16303 Schwedt/Oder. Gerichtet an: MLUR Staatssekretär, Herrn Schmitz-Jersch, Postfach 60 11 50. (siehe auch Reinsch 2009).
- Interviews** (vgl. Reinsch 2001)
- Interview 1 (2000): Interview Hartwig Wohleben, Oberförster a.D., vom 28.6.2000 in Garz. Interviewer: Bernhard Glaeser, Torsten Reinsch. Interviewtranskription zum Forschungspraktikum „Modernisierung durch Naturschutz? Das Untere Odertal in Brandenburg“ am Institut für Soziologie der Freien Universität Berlin unter Leitung von Bernhard Glaeser, Torsten Reinsch, Manfred Schulz, S. 2-18. In: Reinsch 2001.
- Interview 2 (2000): Interview mit einem Landwirt und Angler, vom 28.6.2000 in Schwedt. Anonymisiert. Interviewer: Vera Meyer, Alexander Belousov. Interviewtranskription zum Forschungspraktikum „Modernisierung durch Naturschutz? Das Untere Odertal in Brandenburg“ am Institut für Soziologie der Freien Universität Berlin unter Leitung von Bernhard Glaeser, Torsten Reinsch, Manfred Schulz, S. 19-30. In: Reinsch 2001.
- Interview 3 (2000): Interview mit Pfarrer Ehlich aus Criewen, vom 28.6.2000 in Criewen. Interviewer: Susanne Gabelmann, Alexander Belousov. Interviewtranskription zum Forschungspraktikum „Modernisierung durch Naturschutz? Das Untere Odertal in Brandenburg“ am Institut für Soziologie der Freien Universität Berlin unter Leitung von Bernhard Glaeser, Torsten Reinsch, Manfred Schulz, S. 31-46. In: Reinsch 2001.
- Interview 14 (2000): Interview mit einem Fischer der Region, vom 28.6.2000 in Schwedt. Anonymisiert. Interviewer: Bernhard Glaeser, Claudia Müller. Interviewtranskription zum Forschungspraktikum „Modernisierung durch Naturschutz? Das Untere Odertal in Brandenburg“ am Institut für Soziologie der Freien Universität Berlin unter Leitung von Bernhard Glaeser, Torsten Reinsch, Manfred Schulz, S. 161-175. In: Reinsch 2001.
- Interview 15 Berg (2000): Interview mit dem 1. Vorsitzenden des „Vereins der Freunde des Deutsch-Polnischen Europa-Nationalparks Unteres Odertal e.V.“ Thomas Berg am 30.6.00 in Lunow. Interviewer: Man-

fred Schulz. Interviewtranskription zum Forschungspraktikum „Modernisierung durch Naturschutz? Das Untere Odertal in Brandenburg“ am Institut für Soziologie der Freien Universität Berlin unter Leitung von Bernhard Glaeser, Torsten Reinsch, Manfred Schulz. In: Reinsch 2001.

Interview 18 (2001): Interview mit ehemaligem Landwirt und Taubenzüchter am 20.4.2001 in Schwedt. Anonymisiert. Interviewer: Torsten Reinsch. Keine Aufzeichnung möglichst. Gedächtnisprotokoll.

IUCN

IUCN (1994): Guidelines for Protected Area. Management Categories (http://www.unep-wcmc.org/protected_areas/categories/eng/index.html, zuletzt aufgerufen: 29.12.08) (siehe auch Reinsch 2009)

IUCN (2000): Guidelines for Protected area Management Categories. - Interpretation and Application of the Protected Area Management Categories in Europe. Grafenau: EUROPARC u. a.

IUCN (2001): IUCN Red List. Categories and Criteria. Version 3.1. Prepared by the IUCN Species Survival Commission. As approved by the 51st meeting of the IUCN Council, Gland, Switzerland 9 February 2000 (<http://intranet.iucn.org/webfiles/doc/SSC/RedList/redlistcatsenglish.pdf>, zuletzt aufgerufen: 14.11.08).

IUCN (2003): Guidelines for Application of IUCN Red List Criteria at Regional Levels: Version 3.0. IUCN Species Survival Commission (http://intranet.iucn.org/webfiles/doc/SSC/SSCwebsite/Red_List/regionalguidelinesEn.pdf, zuletzt aufgerufen: 14.11.08).

IUS - Institut für Umweltstudien, Weisser und Ness GmbH (1999): *Pflege- und Entwicklungsplan Unteres Odertal*. Ziele und Maßnahmen im Kerngebiet - Materialien für die Projektbegleitende Arbeitsgruppe - Erstellt im Auftrag des Vereines der Freunde des Deutschen Polnischen Europa-Nationalparks „Unteres Odertal“ e.V. IUS - Institut für Umweltstudien Weisser & Ness GmbH, Benzstr. 7a, 14482 Potsdam; Bergheimer Str. 53-57, 69115 Heidelberg.

J

Jax, Kurt (1999): Neun Thesen zum Naturschutz. Universität Tübingen, Zentrum für Ethik in den Wissenschaften, kurt.jax@t-online.de.

Jenssen, Martin (1999): Stellungnahme zu dem am 9.7.1999 vorgestellten Entwurf des Pflege- und Entwicklungsplanes Unteres Odertal von Dr. Martin Jenssen, Mitglied des Kuratoriums für den NPUO, Hohenstaaten, den 9.7.1999. (siehe auch Reinsch 2009)

Jessel, Beate (2002): Einvernehmensregelungen und Naturschutzbeiräte - Ihre Rolle in der Naturschutzpraxis am Beispiel Brandenburgs. In: *Natur und Landschaft*. H. 12: 493-499.

Jessl, Malte (2008): Riesenkühlschrank für das Kulturpflanzenerbe der Welt. In: *Spektrum der Wissenschaft*, http://www.spektrum.de/artikel/944039&_z=798888, zuletzt aufgerufen: 19.11.08.

Jonas

Jonas, Hans (1979): *Das Prinzip Verantwortung. Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation*. Insel-Verlag, Frankfurt a. M.

Jonas, Hans (1994) Naturwissenschaft versus Natur-Verantwortung? Hans Jonas im Gespräch mit Eike Gebhardt. In: Böhler, Dieter (Hg.) (1994) *Ethik für die Zukunft. Im Diskurs mit Hans Jonas*. Beck, S., München: 197 - 212.

Jörissen, J. - Kopfmüller, J. - Brandl, V. (1999): Ein integratives Konzept nachhaltiger Entwicklung. Institut für Technikfolgenabschätzung und Systemanalyse. M. PaetauGMD - Institut für Autonome intelligente Systeme. *Gefördert durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung FKZ.: 07OW112/8*. Forschungszentrum Karlsruhe Technik und Umwelt Wissenschaftliche Berichte FZKA 6393.

Jung, Matthias (2001): *Hermeneutik - zur Einführung*. Junius Verlag, Hamburg.

K

Kabelitz, Jörg (2006): Stellungnahme von der Interessengemeinschaft für den Schutz des Unteren Odertals e.V. zum Gesetzentwurf DS 4/2997 - Gesetz über den Nationalpark Unteres Odertal - in Verbindung mit den Verordnungsentwürfen zur Regulierung der Fischerei und zur Regulierung der Wildbestände sowie zum Nationalparkplan. In: *Landtag Brandenburg. Ausschuss für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz*. 25. Sitzung (öffentliche Anhörung) 4.9.2006 16307 Gartz (Oder) Kanonenschuppen. Ausschussprotokoll 4/347: 49-51.

Kächele, Harald (1999): *Auswirkungen großflächiger Naturschutzprojekte auf die Landwirtschaft. Ökonomische Bewertung der einzelbetrieblichen Konsequenzen am Beispiel des Nationalparks „Unteres Odertal“*. Agrarwirtschaft Sonderheft 163: 222, Frankfurt.

Kächele, Harald - Klaus Müller (2001): Naturschutz und Landwirtschaft an Unterläufen großer Flüsse - ökonomische Betrachtungen am Beispiel des unteren Odertals. In: *Petermanns Geographische Mitteilungen*, 145, 2001/1: 28-35.

Kant, Immanuel (1793/2002a): Kritik der Urteilskraft. In: Immanuel Kant: *Werke in zwölf Bänden*. Herausgegeben von Wilhelm Weischedel. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 1977. In: Directmedia Publishing GmbH (2002) 100 Werke der Philosophie, die jeder haben muss.

Kant, Immanuel (2002b): Kritik der reinen Vernunft. In: Immanuel Kant: *Werke in zwölf Bänden*. Herausgegeben von Wilhelm Weischedel. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 1977. In: Directmedia Publishing GmbH (2002) 100 Werke der Philosophie, die jeder haben muss

Kareiva, Peter - Michelle Marvier (2008): Mensch und Natur - keine Gegner! Arten- und Umweltschützer begreifen nun: Im Mittelpunkt sinnvoller Schutzmaßnahmen muss auch vor allem das menschliche Wohlergehen stehen. In: *Spektrum der Wissenschaft*, 9/08: 68-75.

Karl-Hamann-Stiftung et al. (2001): Diskussion zum Thema: „Trägerwechsel“ im Nationalpark Unteres Odertal - Wie geht es weiter, Herr Minister? Vom

- 8.6.2001 in Schwedt/ Oder, Turm Gasthaus-Brauerei, Heinersdorfer Damm 1-11, 16303 Schwedt/O. Tonaufzeichnung u. Transkription: Torsten Reinsch. Unveröffentlicht. (siehe auch Reinsch 2009)
- Kastens, Britta (2002): *Nutzungskonflikte im Oderraum. Die Wirkung umweltpolitischer Instrumente im Nationalpark Unteres Odertal*. Diplomarbeit zur Erlangung des Grades einer Diplom-Geografin. Institut für Geografische Wissenschaften der Freien Universität Berlin.
- Kehl, Harald (2000): Naturverständnis und pragmatischer Umweltschutz - Ein unlösbarer Konflikt? Vortrag an der Ev. Akademie Iserlohn am 29. Febr. 2000 im Rahmen der Tagung: „Natur unter Druck - Kooperative Wege für den Naturschutz, vom Landschaftsverbrauch zum Landschaftsgebrauch.“
- Kehl, Harald (2008): Vegetationsökologie Tropischer & Subtropischer Klimate / LV-TWK (B.8) (<http://www2.tu-berlin.de/~kehl/project/lv-twk/00-sitemap-twk.htm>, zuletzt aufgerufen: 14.8.08).
- Keil, Roland (2002): Artendiversität als ökosystemare Versicherung gegenüber Umweltveränderungen. In: Korn, Horst; Ute Feit. *Treffpunkt Biologische Vielfalt II. Interdisziplinärer Forschungsaustausch im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt*. Bundesamt für Naturschutz. Bonn.
- Kemper, Franz-Josef (2004): Regionale Bevölkerungsentwicklung zwischen Wachstum und Schrumpfung. In: *Geographische Rundschau* 56 (2004) Heft 9: 20 - 25.
- Kersting, Wolfgang (2001): Gerechtigkeit zwischen den Generationen. In: *John Rawls zur Einführung*. Junius Verlag, Hamburg: 149-154.
- Klein, Jörg (2001): Haben die Natur und alle ihre Bestandteile einen Eigenwert? Martin Gorkes intolerantes Plädoyer für den Holismus. In: *Aufklärung und Kritik. Zeitschrift für freies Denken und humanistische Philosophie*. Herausgegeben von der Gesellschaft für kritische Philosophie Nürnberg.
- Knapp, Hans D, Kleinn, Eva & Güthler, Andreas (1998): »Weltweites Gütesiegel „Nationalpark“«, In: *Nationalpark*, 99, 2: 8-15.
- Knauer, Sebastian (1995): Einsatz in Rio. Der Ostdeutsche Michael Succow streitet weltweit für Naturschutzgebiete. In: *Spiegel-special* 02/1995 vom 01.02.1995: 116.
- Königslöw, Joachim von (2005): Gunst des Augenblicks. Wie der DDR-Naturschützer Michael Succow 1990 ein Gesetz zur Schaffung von Nationalparks initiierte - mit Folgen für Gesamtdeutschland. In: *Die Drei - Zeitschrift für Anthroposophie*, mercurial-Publikationsgesellschaft mbH, Frankfurt a. M., www.dieDrei.org.
- Köppel, Christian (1998): Rote Listen: Geschichte, Konzepte und Umsetzung sowie alternative Ansätze. (<http://www.vim.de/edis/beitraege/beitrag0001.html>, zuletzt aufgerufen: 22.7.08).
- Korneck, D., Schnittler, M., Klingenstein, F., Ludwig, G., Takla, M., Bohn, U., May, R. (1998): Warum verarmt unsere Flora? Auswertung der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen Deutschlands. In: BfN (Hg.): *Ursachen des Artenrückgangs von Wildpflanzen und Möglichkeiten zur Erhaltung der Artenvielfalt*. Bonn: BfN. Schriftenreihe für Vegetationskunde 29: 299-358.
- Körner, Stefan (2004): Das Heimische und das Fremde: Zur kulturellen Interpretation eines ökologischen Problems in der sich verändernden Landschaft. In: *Denkanstöße. Welche Natur schützen wir? Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz. Heft 1: 30-43* (<http://opus.kobv.de/zb/volltexte/2007/1212/pdf/denkanstoesse01.pdf>, zuletzt aufgerufen: 20.10.08).
- Körner, Stefan (2004): Naturbilder und Heimatideale in Naturschutz und Freiraumplanung. In: Ludwig Fischer: *Projektionsfläche Natur. Zum Zusammenhang von Naturbildern und gesellschaftlichen Verhältnissen*. Hamburg University Press, S. 77-104 (http://deposit.ddb.de/ep/netpub/63/81/69/971698163/_data_stat/Fischer_Natur.pdf, zuletzt aufgerufen: 30.7.08).
- Körner, Stefan / Eisel, Ulrich (2002): Biologische Vielfalt und Nachhaltigkeit. Zwei zentrale Naturschutzideale. In: *geographische revue. Zeitschrift für Literatur und Diskussion. Nachhaltigkeit*. Jahrgang 4 ·02 Heft 2: 3 - 20.
- Kötter, Rudolf (2001): Vom rechten Umgang mit dem Lebendigen - Herausforderungen an die praktische Philosophie unserer Zeit. In: *Wir und die Natur - Naturverständnis im Strom der Zeit*, Berichte der Bayrischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege 25: 99 - 107.
- Krebs, Angelika (1997): Naturethik im Überblick. In: Krebs, A.: *Naturethik: Grundtexte der gegenwärtigen tier- und ökoethischen Diskussion*. Frankfurt a. M., Suhrkamp: 337 - 379.
- Krebs, Angelika (2000): Teleologie versus Funktionalität. Eine Kritik des teleologischen Argumentes in der Naturethik. In: *Philosophia Naturalis*.
- Krech, S. (1999): *The Ecological Indian: Myth and History*. New York.
- Kreft, H. & Jetz, W. (2007): Global patterns and determinants of vascular plant diversity. *Proceedings of the National Academy of Sciences (PNAS)*, 104, 5925-5930 (<http://www.pnas.org/content/104/14/5925.full.pdf>, zuletzt aufgerufen: 28.3.09).
- Krings, Hermann (1982): Kann man die Natur verstehen? In: W. Kuhlmann, D. Böhler *Kommunikation und Reflexion. Zur Diskussion der Transzendentalpragmatik. Antworten auf K.-O. Apel*. Suhrkamp. Frankfurt a. M.: 371 - 398.
- Kröhnert, Steffen / Nienke van Olst / Reiner Klingholz (2004): *Deutschland 2020. Die demographische Zukunft der Nation*. Berlin-Institut für Weltbevölkerung und globale Entwicklung. Berlin. www.berlin-institut.org.

Kuhlmann

- Kuhlmann, Wolfgang (1985): *Reflexive Letztbegründung. Untersuchungen zur Transzendentalpragmatik*. Verlag Karl Alber, Freiburg/München.
- Kuhlmann, Wolfgang (1992a): *Sprachphilosophie - Hermeneutik - Ethik*. Königshausen & Neumann, Würzburg.
- Kuhlmann, Wolfgang (1992b): *Kant und die Transzendentalpragmatik*. Königshausen & Neumann, Würzburg.
- Kuhlmann, Wolfgang (2001): Begründungsprobleme der Diskursethik. In: Niquet, M./ Herrero, F.J./Hanke, M.

Körner

- (Hg.): *Diskursethik - Grundlegung und Anwendung*. Königshausen & Neumann, Würzburg: 9 - 43.
- Kuhlmann, Wolfgang (2007): *Beiträge zur Diskursethik*. Studien zur Transzendentalpragmatik. Königshausen & Neumann, Würzburg.
- Küng, Hans (1999): Menschenverantwortung für die Menschenrechte. In: Karl-Josef Kuschel, Alessandro Pinzani, Martin Zillinger (Hg.): *Ein Ethos für eine Welt? Globalisierung als ethische Herausforderung*. Campus, Frankfurt a. M./New York: 27-37.
- Kupfer, Hans- Christoph (2005): Diskursethik und Anthropozentrismus. Zur Frage der Angemessenheit der Diskursethik im Umgang mit der Natur. In: H.-C. Kupfer (Hg.) et al. *Diskurs und Reflexion*. Königshausen & Neumann. Würzburg: 122-163.
- ## L
- ### LAGS
- LAGS (Landesanstalt für Großschutzgebiete) (1993): Stand und Perspektiven des geplanten Nationalparks „Unteres Odertal“ - Konzeption, Konfliktfelder, Lösungsvorschläge - Stand: 20. September 1993, Nationalpark im Aufbau, Inventar Nr. 1567.
- LAGS (Landesanstalt für Großschutzgebiete) (1994): Der geplante Nationalpark „Unteres Odertal“ - Naturraum, ökologische Bedeutung, Finanzierung, Landnutzung. Stand 01. Februar 1994, Nationalpark Inventar Nr. 3700.
- LAGS (Landesanstalt für Großschutzgebiete) (o.J.): Landesanstalt für Großschutzgebiete. In: *10 Jahre Naturwacht Brandenburg*. (CD) Naturwacht-Brandenburg, Joachimsthaler Straße 16a, 16384 Groß Schönebeck, ca. 2000. (siehe auch Reinsch 2009)
- Lamnek, Siegfried (1995a): *Qualitative Sozialforschung*. Band 1. Methodologie. Psychologie Verlags Union, Weinheim.
- ### Landtag Brandenburg
- Landtag Brandenburg (1993): Aktuelle Stunde. Perspektiven des Nationalparks Unteres Odertal. In: *Plenarprotokoll der 73. Sitzung vom 24.6.1993*: 5805-5818, (<http://www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w1/plpr/73.pdf>, zuletzt aufgerufen: 1.3.2009).
- Landtag Brandenburg (1994): Ausschuß für Landesentwicklung und Umweltschutz, Ausschußprotokoll 1/1138: Protokoll, Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung, Gesetz zur Errichtung eines Nationalparks Unteres Odertal. 24. August 1994, Gemeindekirchenamt Gartz (Oder), 16307 Gartz (Oder)[Zugang: nicht öffentlich].
- Landtag Brandenburg (1995a): Plenarprotokoll, 2. Wahlperiode, 17. Sitzung vom 22.6.1995 (<http://www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w2/plpr/17.pdf>, zuletzt aufgerufen: 1.2.2009).
- Landtag Brandenburg (1995b): Gesetzentwurf - Gesetz zur Errichtung eines Nationalparks im Unteren Odertal. DS 2/580 (<http://www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w2/drs/ab%5F0500/580.pdf>, zuletzt aufgerufen: 1.3.09).
- Landtag Brandenburg (1995c): Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 83 des Abgeordneten Dr. Karsten Wiebke, Fraktion der SPD, DS 2/259. Drucksache 2/427 (<http://www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w2/drs/ab%5F0400/427.pdf>, zuletzt aufgerufen: 1.3.2009).
- Landtag Brandenburg (1995d): Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, Ausschußprotokoll 2/171, vom 29.05. 1995: Protokoll, Öffentliche Anhörung am 19. Mai 1995. Potsdam Haus des Landtages zum Thema: Gesetzentwurf der Landesregierung - Gesetz zur Errichtung eines Nationalparks Unteres Odertal [Zugang: nicht öffentlich].
- Landtag Brandenburg (1998a): Plenarprotokoll, 2. Wahlperiode, 81. Sitzung vom 25.3.1998: Tagesordnungspunkt 14 - Bericht zum Stand der Entwicklung des Nationalparks „Unteres Odertal“: 6688-6694, (<http://www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w2/plpr/81.pdf>, zuletzt aufgerufen: 1.3.2009)
- Landtag Brandenburg (1998b): Plenarprotokoll, 2. Wahlperiode, 94. Sitzung vom 12.11.1998: Rede von Dr. Eberhard Henne zum Nationalpark Unteres Odertal (<http://www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w2/plpr/94.pdf>, zuletzt aufgerufen: 1.2.2009).
- Landtag Brandenburg (1998c): Antrag der Fraktion der SPD: Anpassung des Zuwendungsbescheides des Bundes an das Nationalparkgesetz „Unteres Odertal“. DS 2/5371, vom 24.6.1998 (<http://www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w2/drs/ab%5F5300/5371.pdf>, zuletzt aufgerufen: 1.3.2009).
- Landtag Brandenburg (1999): Antrag des Abgeordneten Lothar Englert (SPD): Bindung der Fördermittel für den Nationalpark Unteres Odertal an konfliktlösende Vorgaben, - 2. Wahlperiode - Plenarprotokoll 2/97, 26.1.99, Drucksache 2/6030 (<http://www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w2/drs/ab%5F6000/6030.pdf>, zuletzt aufgerufen: 1.3.2009).
- Landtag Brandenburg (2000): Antworten auf die Große Anfrage Nr. 11 der Fraktion der PDS, 28.9.2000, DS 3/1687 Ziele und Ergebnisse der Naturschutzpolitik in Brandenburg (<http://www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w3/drs/ab%5F1600/1687.pdf>, zuletzt aufgerufen: 1.3.2009).
- Landtag Brandenburg (2001a): Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 894 des Abgeordneten Mike Bischoff Fraktion der SPD: dt./pol. Europationalpark überträgt öffentlich geförderte Flächen an die Nationalparkstiftung Unteres Odertal. DS 3/2249, 16.1.2001, (<http://www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w3/drs/ab%5F2200/2249.pdf>, zuletzt aufgerufen: 1.3.2009)
- Landtag Brandenburg (2001b): Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 897 des Abgeordneten Mike Bischoff und des Abgeordneten Dr. Karsten Wiebke Fraktion der SPD: Landwirtschaftliche Betriebe im Unteren Odertal existentiell gefährdet. DS 3/2266, 28.2.2001 (<http://www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w3/drs/ab%5F2200/2266.pdf>, zuletzt aufgerufen: 1.3.2009).
- Landtag Brandenburg (2001c): Aktuelle Stunde Top 2: Die aktuellen Ereignisse im Nationalpark „Unteres Odertal“ - eine Gefährdung der Glaubwürdigkeit der

- Naturschutzpolitik, 25.01.2001, nicht autorisierte, nicht zitierfähige Abschrift.
- Landtag Brandenburg (2002): Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 1926 des Abgeordneten Mike Bischoff Fraktion der SPD, Neubau eines Bettenhauses in Criewen?, Drucksache 3/5009, 23.10.02 (<http://www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w3/drs/ab%5F5000/5009.pdf>, zuletzt aufgerufen: 1.3.2009).
- Landtag Brandenburg (2003a): „Nachhaltigkeit als gesellschaftliche Herausforderung - die Umsetzung der Agenda 21“ Drucksache 3/5830. Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage 56 der Fraktion der PDS Drucksache 3/5236 (<http://www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w3/drs/ab%5F5200/5236.pdf>, zuletzt aufgerufen: 1.3.2009).
- Landtag Brandenburg (2003b): Gesetzentwurf. Zweites Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes. Gesetzentwurf. DS 3/6675. 27.11.2003 (<http://www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w3/drs/ab%5F6600/6675.pdf>, zuletzt aufgerufen: 1.3.2009).
- Landtag Brandenburg (2003c): Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 2145 des Abgeordneten Mike Bischoff der Fraktion der SPD Drucksache 3/5580 Landpachtverträge im Nationalpark Unteres Odertal. Landtag Brandenburg, DS 3/5735. 4.4.03 (<http://www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w3/drs/ab%5F5700/5735.pdf>, zuletzt aufgerufen: 1.3.2009).
- Landtag Brandenburg (2006): Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung ‚Gesetz über den Nationalpark Unteres Odertal‘ - DS 4/3552 (http://www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w4/drs/ab_3500/3552.pdf, zuletzt aufgerufen: 7.12.08).
- Latour, Bruno (2001): *Das Parlament der Dinge. Für eine politische Ökologie*. Edition Zweite Moderne, Herg. Ulrich Beck, Frankfurt a. M., Suhrkamp.
- Laubichler, Manfred D. (2005): Systemtheoretische Organismuskonzeptionen. In: Ulrich Krohs, Georg Toepfer: *Philosophie der Biologie. Eine Einführung*. Suhrkamp, Frankfurt a. M.: 109-124.
- Lenk, Hans (2001) Der Mensch im Spannungsfeld von Natur und Technik: Die neue Verantwortung für unsere Umwelt und Zukunft. In: *Vierteljahrbuch des Deutsch-Russischen Kollegs III/IV* (http://www.rz.uni-karlsruhe.de/~drkk/e-pub/20012002/lenk_mensch_dt.pdf, zuletzt aufgerufen: 16.2.07).
- LFE (Landesforstanstalt Eberswalde) (1999): Stellungnahme der LFE vom 24.8.99 zum Pflege- und Entwicklungsplan. Land Brandenburg, Eberswalde. Der Leiter K. Höppner. Gerichtet an: Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abt. Forstwirtschaft. Herrn Olfm. F. Hennig, Postfach 60 11 50, 14411 Potsdam. (siehe auch Reinsch 2009)
- Liebrich, Silvia (2008): Auf den Feldern wächst zu wenig. In: *Süddeutsche*, 3.6.2008 (<http://www.sueddeutsche.de/wissen/340/444078/text/>, zuletzt aufgerufen: 2.1.2009).
- Lohmann, Dieter (2006): Mammuts - Eiszeitgiganten zwischen Mythos und Wiedergeburt. In: *www.scinexx.de*
- *Das Wissensmagazin* (http://www.geowissenschaften.de/inc/artikel_drucken_komplett.php?f_id=285&a_flag=2, zuletzt aufgerufen: 26.10.08).
- Lovejoy, Thomas (2002): Artensterben: Lomborg schert alles über einen Kamm. In: *Spektrum der Wissenschaft*, 08/2002: 43-45.
- LUA (Landesumweltamt Brandenburg) (2005): Rote Liste für gefährdete Kulturpflanzen - Handlungsmöglichkeiten und ausgewählte Fallbeispiele. aus der Region Brandenburg Fachbeiträge des Landesumweltamtes, Titelreihe, Heft - Nr. 100.
- LUA (Landesumweltamt Brandenburg) (2007): NLP Unteres Odertal: Forschung und Projekte. Projektkomplex: Initialisierung von Auwäldern. Landesumweltamt Brandenburg, Park 2, 16303 Schwedt (Oder) OT Criewen, Referat GR 2 Nationalpark Unteres Odertal, Hans-Jörg Wilke, Tel.: 033 32 / 26 77 -253, Fax: 033 32 / 26 77 -220, E-Mail: Hans-Jörg.Wilke@lua.brandenburg.de (<http://www.mluv.brandenburg.de/cms/detail.php/lbm1.c.392564.de>, zuletzt aufgerufen: 28.3.2009).

M

- Magee, Bryan (1986): *Karl Popper*. J.C.B. Mohr, Tübingen.
- Mahner, Martin (2005): Biologische Klassifikation und Artbegriff. In: Ulrich Krohs, Georg Toepfer: *Philosophie der Biologie. Eine Einführung*. Suhrkamp, Frankfurt a. M.: 231-248.
- Maier, Sascha (2007): *Die Bewertung der Biologischen Vielfalt anhand der Moral der Gleichen Achtung mit Anwendung auf das Fallbeispiel Unteres Odertal*. Magisterarbeit zur Erreichung des Grades Magister Artium. Freie Universität Berlin. FB Philosophie und Geisteswissenschaften. Gutachter: Stefan Gosepath, Frieder Otto Wolf.
- Martin, P.S. (1984): Prehistoric Overkill: The Global Model. In: Martin, P. S. & R. G. Klein (eds.): *Quaternary Extinctions*: 354 - 403. The University of Arizona Press, Tucson.
- Mauerhofer, V. (1998): *Nationalparkrecht. Im Spannungsfeld von bundesstaatlicher Kompetenzverteilung, Europarecht und Naturschutzpolitik*. Umweltbundesamt. Wien.
- May, R. M., Lawton, J. H. and Stork, N. E. (1995): Assessing extinction rates. In: J. H. Lawton and R. M. May (ed.), *Extinction Rates*. Oxford, Oxford University Press, (http://books.google.de/books?id=jDZMXXF4bCccC&pg=PA1&lpg=PA1&dq=May,+Lawton+and+Stork&source=bl&ots=JCOiQctvIG&sig=rN_mdzQ103Km6zxxU-Do6HIRb8E&hl=de&sa=X&oi=book_result&resnum=1&ct=result#PPA4,M1, zuletzt aufgerufen: 25.11.08).

Mayr

- Mayr, Ernst (1974): *Teleological and Teleonomic, a New Analyses*. Boston Studies in the Philosophy of Science, Bd. VIII, hg. Robert S. Cohen und Marx W. Wartofsky, Boston-USA: Reidel, 91-117.
- Mayr, Ernst (1979): *Evolution und die Vielfalt des Lebens*. Aus dem Amerikanischen übersetzt von Karin de Sousa

- Ferreira. Berlin. (Titel der amerikanischen Ausgabe: *Evolution and the Diversity of Live*. 1976).
- Mayr, Ernst (2000): *Das ist Biologie. Die Wissenschaft des Lebens*. Spektrum. Heidelberg.
- McLaughlin, Peter (2005): Funktion. In: Ulrich Krohs, Georg Toepfer: *Philosophie der Biologie. Eine Einführung*. Suhrkamp, Frankfurt a. M.: 19 - 35.
- McNeely, J.A. - Miller, K.R. (eds) (1984): *National Parks, Conservation and Development*. IUCN, Gland, Switzerland
- Menting**
- Menting, Georg (2005): Über die verzerrte Bilderwelt des Naturschutzes (<http://www.kritische-naturgeschichte.de/Medien/Verzerrter-Naturschutz.pdf>, zuletzt aufgerufen: 15.1.09).
- Menting, Georg/ Hard, Gerhard (2001a): Vom Dodo lernen. Öko-Mythen um einen Symbolvogel des Naturschutzes. In: *Naturschutz und Landschaftsplanung* 33: 27-34.
- Menting, Georg/ Hard, Gerhard (2001b): (zu: Menting/ Hard, Vom Dodo lernen) Diskussion. Den Dodo gründlich missverstanden? Replik zu den Leserbriefen: 131 - 132.
- Menzel, Ulrich (1992): *Das Ende der Dritten Welt und das Scheitern der großen Theorie*. Suhrkamp Frankfurt a. M.
- Meyer-Abich, Klaus Michael (1996): Praktische Naturphilosophie des menschlichen Handelns im Ganzen der Natur. In: *Jahrbuch Ökologie 1997*. Beck, München: 138-151.
- Migdalska, Bladyna (2006): Wilde Natur im Landschaftsschutzpark Unteres Odertal (Polen). In: Herbert Zucchi, Paul Stegmann (Hg.): *Wagnis Wildnis. Wildnisentwicklung und Wildnisbildung in Mitteleuropa*. Oekom, München: 77-84.
- Milbert, Antonia (2004): Wandel der Lebensbedingungen im ländlichen Raum Deutschlands. In: *Geographische Rundschau* 56 (2004) Heft 9: 26 - 32.
- MLUR** (Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung)
- MLUR (1999a): Handlungskonzeptes des MLUR zur weiteren Entwicklung des Nationalparks Unteres Odertal und zur Umsetzung des Gewässerrandstreifenprogramm - Entwurf -, 2.12.99. Postfach 6011 50, 14411 Potsdam. (siehe auch Reinsch 2009)
- MLUR (1999b): Stellungnahme des Landes Brandenburg zum Entwurf des Pflege- und Entwicklungsplanes für das Gewässerrandstreifenprojekt von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Unteres Odertal“. 23.11.99. (siehe auch Reinsch 2009)
- MLUR (1999c): "Brandenburg leistet Beitrag für Europäisches Schutzgebietssystem "Natura 2000", 15.11.1999 (siehe auch Reinsch 2009).
- MLUR (2001): "Sicherung und Ausweisung der NATURA 2000- Gebiete bis Juni 2004". 11.12.2001 (siehe auch Reinsch 2009).
- MLUR (2002): Politik für eine zukunftsfähige und nachhaltige Entwicklung in Brandenburg (siehe auch Reinsch 2009).
- Moz (Märkische Oderzeitung)**, (siehe auch: Reinsch 2009)
- Moz (1998, März) Gunter Fritsch: Konsens im Nationalpark nicht aufgeben. Minister warnt die Verfasser des Elchpapiers.
- Moz (1998, 0924): Unteres Odertal: Naturschutz mit Maßband und Bleistift. Schöneberger Wald wird umgewandelt. 24.9.98.
- Moz (1999, 0113): Nationalpark: Wo darf das Vieh grasen. Zoff um Pachtverträge der Landwirte im Unteren Odertal mit dem Förderverein geht in die nächste Runde, 13.1.99.
- Moz (1998, 0320): Nachgefragt. Elchpapier - was ist das eigentlich? 20.3.1998.
- Moz (1998, 1202): Ultimatum - Landwirte drohen mit Unruhen. Brief ans Land / Langfristige Pacht gefordert, 2.12.98.
- Moz (1999, 0428): Nun Mahnwache vor dem Sitz des Nationalparks. Umweltminister fehlten auf Bauerndemonstration die Antwort. 28.4.99.
- Moz (1999, 0430): Streit um Nationalpark verroht. Englert fordert Gesetz abzuschwächen. Ausschreitungen nach Bauerndemo. 30.4.99.
- Moz (1999, 0506): Nationalparkprogramm gestoppt. Alle Mittel für Gewässerrandstreifenprogramm im Unteren Odertal gesperrt. 6.5.1999.
- Moz (1999, 1003): Nationalpark vor dem Aus? Birthler: Keine Chance für »Unteres Odertal« mit jetzigem Trägerverein. 3.10.1999.
- Moz (2001, 0109): Paukenschlag: Das Land ist Weg. Verein übertrug aufgekaufte Flächen des Unteren Odertals an die Nationalparkstiftung. Von Karin Ernst 9.1.2001.
- Moz (2001, 0426): Land und Förderverein treffen sich vor Gericht. Diskussionsrunde mit Bürgermeistern in der Nationalpark-Verwaltung. 26.4.2001.
- MOZ (2002, 0215): Der Nationalpark Unteres Odertal zog positive Bilanz, 15.2.2002.
- MOZ (2004, 0101): „Nie war der Nationalpark so wertvoll wie heute“, 1.1.2004.
- Moz (2007, 1026): Schwedt hat Chance auf Biodiesel-Werk, 26.10.07.
- Moz (2007, 0223): Großinvestoren greifen nach Ackerland, 23.2.2007.
- Moz (2007, 1122): Landwirte: Kapazitätsgrenze für nachwachsende Rohstoffe erreicht. 22.11.2007.
- Moz (2007, 0816): Nationalpark Unteres Odertal ist inzwischen auch in der Uckermark akzeptiert, 16.8.2007.
- Moz (2008, 0118): Verein kauf weiter Flächen auf. 18.1.2008.
- Moz (2008, 0702): Mit dem Kanu durchs Odertal, 2.7.2008.

- Müller, Hartmut (1994): Zukunft im Nationalpark - wie wird sie aussehen ? In: *Adebar* 1994, Nr. 3. (siehe auch Reinsch 2009).
- Müller, Paul (1997): Allgemeines Artensterben - Ein Konstrukt? In: *Archiv für Naturschutz und Landschaftsforschung*. Halle. Vol 36: 223 - 252.
- Müller, Paul (2001): Für Ergebnisorientierten Naturschutz und gegen BfN-Nebenkriegsschauplätze in der Artenschutzpolitik. In: *GCD-Nachrichten* 2/2001 (www.gameconservancy.de, zuletzt aufgerufen: 1.7.08).
- Müller, Ulrike (2001): *Erfassen der Konfliktsituation im Internationalpark „Unteres Odertal“ und Auseinandersetzung mit Ursachenverlauf und Entwicklung sowie Möglichkeiten einer Konfliktlösung unter ethischem Aspekt*. Diplomarbeit im Fach Biologie Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.
- MUNR (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung) (1999): Zuwendungsbescheid. Projektförderung. Zuwendungen des Bundes und des Landes Brandenburg. Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlicher repräsentativer Bedeutung. Hier: (Gewässerrandstreifenprojekt „Unteres Odertal“) Mittelverteilungsschreiben vom 13.1.99 und Zuwendungsbescheid des MUNR vom 19.1.99. Bearbeiter Frau Heinitz, bewilligt in Vertretung Rainer Speer, Potsdam 24.4.1999. (siehe auch: Reinsch 2009)
- N**
- NABU**
- NABU (2004): *Vom Eigenwert der Natur. Grundzüge einer Naturschutzethik*. Text: Martin Gorke. NABU Schleswig-Holstein, Carlstr. 169, 24753 Neumünster.
- NABU (2006a): Stellungnahme von Rotraut Gille zum Gesetzentwurf über den Nationalpark Unteres Odertal. In: *Landtag Brandenburg. Ausschuss für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz*. 25. Sitzung (öffentliche Anhörung) 4.9.2006 16307 Gartz (Oder) Kanonenschuppen. Ausschussprotokoll 4/347: 2-4.
- NABU (2006b): Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz über den Nationalpark Unteres Odertal“ (Kabinetttvorlage Nr. 380/06), NABU Brandenburg, Potsdam 21.8.2006. *Landtag Brandenburg. Ausschuss für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz*. 25. Sitzung (öffentliche Anhörung) 4.9.2006 16307 Gartz (Oder) Kanonenschuppen. Ausschussprotokoll 4/347.
- Nadje, Michael (2002): Stellungnahme des Ortsbeirates Criewen zu den Aktivitäten der Nationalparkverwaltung im Poldergebiet, Criewen, unterzeichnet vom Ortsbürgermeister Nadje, Bernd von Arnim Straße 19, 16306 Schwedt/Criewen am 11.06.2002. Gerichtet an: Interessengemeinschaft „Zum Schutz des Unteren Odertals“ e.V., Geschäftsstelle im TGZ Uckermark, z.Hd. Herrn Möbius, Berliner Straße 126a, 16303 Schwedt/Oder. (siehe auch Reinsch 2009)
- Naess, Arne (1996): The Shallow and the Deep. Begründung der Tiefenökologie. In: *Jahrbuch Ökologie 1997*. Beck, München: 130-137.
- ND (2002, 1007): Steckenpferd Ökotourismus. Landesanstalt für Großschutzgebiete feiert 10-jähriges Jubiläum. Von Tom Kirschey. In: *Neues Deutschland*, 7.10.2002.
- NLPV (Nationalparkverwaltung „Unteres Odertal“) (Hg.) (1998): Jahresbericht 1997. (siehe auch: Reinsch 2009).
- NLPV (Nationalparkverwaltung Unteres Odertal) (2001): Jahresbericht 2000. Schwedt/ Oder. (siehe auch: Reinsch 2009).
- NLPV (Nationalparkverwaltung Unteres Odertal) (2003): Naturschutz und Landschaftspflege Nationalpark Unteres Odertal - Jahresbericht 2002 - Schwedt/ Oder. (siehe auch: Reinsch 2009).
- NatPUOG (1995): Naturschutz und Landschaftspflege. Gesetz zur Errichtung eines Nationalpark "Unteres Odertal" (Nationalparkgesetz "Unteres Odertal" - NatPUOG). Vom 27. Juni 1995. (GVBl. I S. 114). (siehe auch: Reinsch 2009)
- NatPUOG (2006): Gesetz über den Nationalpark Unteres Odertal vom 9. November 2006. In: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I - Nr. 14 vom 16. November 2006 (<http://www.parldok.brandenburg.de/parladoku/gvbl/2006/14.pdf>, zuletzt aufgerufen: 15.12.08). (siehe auch: Reinsch 2009)
- Naturwacht Brandenburg (2001): CD-Präsentation Naturwacht-Brandenburg. Naturwacht-Brandenburg Joachimsthaler Straße 16a, 16384 Groß Schönebeck. (siehe auch: Reinsch 2009)
- Nesselrath, Heinz-Günther (2006): *Kritias. Übersetzung und Kommentar*, Göttingen.
- Nitsch, Manfred - Jens Giersdorf (2005): Biotreibstoffe in Brasilien. In: *Diskussionsbeiträge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin*. Nr. 12/2005, Volkswirtschaftliche Reihe (http://www.pfalz.ihk24.de/produktmarken/international/Laender_-_Maerkte/laender_regionen/anhaengsel14018/anhaengsel/Biotreibstoffe_text18.pdf, zuletzt aufgerufen: 11.12.08).
- Nuscheler, Franz (1993): Das Nord-Süd-Problem. In: *Grundwissen Politik*. Bundeszentrale für politische Bildung. Schriftenreihe Band 302: 335 - 422.
- O**
- Oberbeckmann, Michael (2004): *Wirtschaftsentwicklung in peripheren Räumen - am Beispiel der neuen Bundesländer*. Von der Philosophischen Fakultät der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie genehmigte Dissertation.
- Obhi, Sukhvinder S. - Patrick Haggard (2005): Der freie Wille auf dem Prüfstand. Schon bevor wir uns der Absicht bewusst sind eine Bewegung auszuführen, werden motorische Zentren im Gehirn aktiv. Wieso erleben wir die Bewegung dennoch als selbstbestimmten Willensakt? In: *Spektrum der Wissenschaft* 4/2005: 90-97.
- OECD (2007): Policy Brief. Biofuels for Transport: Policies and Possibilities. (<http://www.oecd.org/dataoecd/18/8/39718027.pdf>, zuletzt aufgerufen: 6.12.08).

- Offermann, Volker (1997): Gespaltene Ungleichheit - Zur Entwicklung der Verteilungsverhältnisse in den neuen Bundesländern. In: Zerche, Jürgen (Hg.) (1997): *Warten auf die Soziale Marktwirtschaft. Ausbau oder Abbau der sozialen Marktwirtschaft*: 99-121.
- ORB (1993): Der Nationalpark Unteres Odertal. In: *Vor-Ort-Sendung* des ORB vom 7. April 1993.
- Ott**
- Ott, Konrad (2000b): Stand des umweltethischen Diskurses. Konzept und Entwicklung, Konsens und Dissense, Naturwert und Argumente. In: *Naturschutz und Landschaftsplanung* 32: 39 - 44.
- Ott, Konrad/ Döring, Ralf/ Gorke, Martin/ Schäfer, Achim/ Wiesenthal, Tobias (2003): Über einige Maschen der neuen Vermessung der Welt - eine Kritik an Lomborgs „Apocalypse No!“. In: *GAIA* 12 (2003) no.1: 45 - 51.
- Ott, Konrad; Ralf Döring (2004a): *Theorie und Praxis starker Nachhaltigkeit*. Metropolis, Marburg.
- Ott, Konrad (2004b): Theoriebildung statt Definitionswirrwarr. Kommentar 2 zu Jörg Tremmels Beitrag „Nachhaltigkeit - definiert nach einem kriteriengebundenen Verfahren“. In: *Gaia, Ökologische Perspektiven in Natur-, Geistes- und Wirtschaftswissenschaften*, 1/2004: 38-39.
- Ott, Konrad (2008): Umweltethik zwischen Grundlagenreflexion und Politikberatung. In: Bruckmeier, Karl; Wolfgang H. Serber (Hg.). *Ethik und Umweltpolitik. Humanökologische Positionen und Perspektiven. Edition Humanökologie* Band 6. Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft für Humanökologie. Herausgegeben von Bernhard Glaeser. Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung. Oekom, München: 27 - 50.
- OVG Lüneburg (1999): Nichtigkeit der VO über den Nationalpark "Elbtalau". Vom 22.2.99. 3 K 2630/98, Rechtssprechungsdatenbank (<http://www.dbovg.niedersachsen.de/Entscheidung.asp?Id=0500019980026303+K&Style=PRN>, zuletzt aufgerufen: 1.2.2009).
- P, Q**
- Panek, Norbert (1999): Nationalpark-Zukunft in Deutschland - einige kritische Anmerkungen und Thesen. In: *Natur und Landschaft*, 74 Jg. (1999) Heft 6: 266 - 272.
- Panek, Norbert (2002): In: Deutschland auch weiterhin Nationalparke. Antwort zum Beitrag von H. Wilkens „Gibt es weiterhin Nationalparke in Deutschland? In: *Naturschutz und Landschaftsplanung* 34 (1): 28.
- Pergande, Frank (2001): Weshalb Brandenburgs einziges Nationalparkprojekt noch scheitern kann. In: *Faz*, 6.7.01.
- Pfordten, Dietmar v.d. (1996): Ökologische Ethik. Zur Rechtfertigung menschlichen Verhaltens gegenüber der Natur. Rowohlt, Reinbek bei Hamburg.
- Phillips, Adrian (2003): Turning ideas on their head - The new Paradigm for Protected Areas. The University of Vermont (<http://www.uvm.edu/conservationlectures/vermont.pdf>, zuletzt aufgerufen: 5.8.2005).
- Piechocki, R. - Wiersbinski, N. - Potthast, T. - Ott, K. (2004): Vilmer Thesen zum „Prozessschutz“. In: *Natur und Landschaft* 79 H. 2: 53-56.
- Pimm, Stuart L. - Clinton Jenkins (2005): Biologische Vielfalt: Schutz ist bezahlbar. Der Erhalt der Lebens- und Artenvielfalt ist keineswegs unerschwinglich - wenn man eine globale Grundregel beachtet. In: *Spektrum der Wissenschaft*, 11/2005: 72-80.
- Pimm, Stuart L. (2007): The Extinction Puzzle. In: *Project Syndicate*. (<http://www.project-syndicate.org/commentary/pimm1>, zuletzt aufgerufen: 24.11.08).
- Platzeck, Matthias (1994): Brief des Umweltministers Platzeck an den Schwedter Bürgermeister Schauer in Bezug auf dessen ablehnende Haltung zum Nationalpark-Gesetz, Potsdam 11.5.1994. Abschrift erhalten von: Interessengemeinschaft für den Schutz des Unteren Odertals, Manthey. (siehe auch: Reinsch 2009).
- Popper, Karl - Lorenz, Konrad (1985) *Die Zukunft ist offen*. Das Altenberger Gespräch. Mit den Texten des Wiener Popper-Symposiums. Pieper.
- Popper, Karl 1957/58. *Die Offene Gesellschaft und ihre Feinde*, Bd. I: Der Zauber Platons; Bd. II: Falsche Propheten. Hegel, Marx und die Folgen. Francke, Bern.
- Potthast, Thomas 1999. *Die Evolution und der Naturschutz. Zum Verhältnis von Evolutionsbiologie, Ökologie und Naturethik*. Campus Verlag, Frankfurt a. M.
- Presstext (2003): Genbanken als Garant für Biodiversität. Hightech soll gefährdeten Arten das Überleben sichern. In: Presstext austria, 17.02.2003 (<https://www.homeshop.at/pte.mc?pte=030217027>, zuletzt aufgerufen: 1.11.2008).
- R**
- Rall, Heinrich (1998): Zur Akzeptanz von Totalreservaten in der Öffentlichkeit. Erfahrungen aus dem Nationalpark Bayerischer Wald. (http://www.waldwildnis.de/cd/archiv/rall/h_rall.htm, zuletzt aufgerufen: 21.12.2002).
- Rathgeber, Theodor (2000): Natur- und Wildparks vertreiben indische Ureinwohner. *Informationsdienst Dritte Welt-Tourismus* (www.tourism-watch.org, zuletzt aufgerufen: 23.4.2003).
- Ratzinger, Joseph (2004): Stellungnahme. Gespräch zwischen Habermas und Ratzinger am 19.1.04 in der Katholischen Akademie in München zum Thema: „Vorpolitische moralische Grundlagen eines freiheitlichen Staates“. (<http://www.kath-akademie-bayern.de>, zuletzt aufgerufen: 13.3.09).
- Reichholf**
- Reichholf, Josef (2001): Biologische Vielfalt - Global betrachtet. In: Detlef Czybulka, *Ist die biologische Vielfalt zu retten?* Nomos, Baden-Baden: 129 - 140.
- Reichholf, Josef (2004): *Der Tanz um das goldene Kalb*. Wagenbach Verlag, Berlin.
- Reichholf, Josef (2005): *Die Zukunft der Arten. Neue ökologische Überraschungen*. Beck, München.

Reinsch

- Reinsch, Torsten (1996): Das Konzept der "Nachhaltigen Entwicklung" und seine Bedeutung für die Umwelt- und Entwicklungspolitik von Bündnis 90/Die Grünen. Freie wissenschaftliche Arbeit zur Erlangung des Grades eines Diplom-Soziologen. Freie Universität Berlin, Institut für Soziologie. Eingereicht bei: Prof. Dr.: Manfred Schulz (I. Gutachter) Dr. Bernhard Glaeser (II. Gutachter), unveröffentlicht. Download unter [http://userpage.fu-berlin.de/reinsch/Reinsch/Reinsch, Torsten \(1996\) Das Konzept der Nachhaltigen Entwicklung...pdf](http://userpage.fu-berlin.de/reinsch/Reinsch/Reinsch, Torsten (1996) Das Konzept der Nachhaltigen Entwicklung...pdf), oder auf Anfrage: torsten.reinsch@gmx.de.
- Reinsch, Torsten (1998): (Welt-)Ernährung und Nachhaltige Entwicklung. Von globalen Problemlagen zu lokalem Handeln. Humboldt-Universität zu Berlin, Projektgruppe Weiterbildung Umweltwissenschaften/Umweltschutz – 7. Kurs. Abschlussarbeit. Unveröffentlicht. Download unter: [http://userpage.fu-berlin.de/reinsch/Reinsch/Reinsch, Torsten \(1998\) \(Welt-\)Ernaehrung und Nachhaltige Entwicklung.pdf](http://userpage.fu-berlin.de/reinsch/Reinsch/Reinsch, Torsten (1998) (Welt-)Ernaehrung und Nachhaltige Entwicklung.pdf), oder auf Anfrage: torsten.reinsch@gmx.de.
- Reinsch, Torsten (2001): Interviewtranskription zum Forschungspraktikum „Modernisierung durch Naturschutz? Das Untere Odertal in Brandenburg“ am Institut für Soziologie der Freien Universität Berlin unter Leitung von Bernhard Glaeser, Torsten Reinsch, Manfred Schulz. Erstellt von Torsten Reinsch. Unterstützt durch das Wissenschaftszentrum Berlin (WZB) im Auftrag von Bernhard Glaeser. Unveröffentlicht. Download unter [http://userpage.fu-berlin.de/reinsch/Reinsch/Reinsch, Torsten \(2001\) Modernisierung durch Naturschutz – Das Untere Odertal – Interviewtranskriptionen.doc](http://userpage.fu-berlin.de/reinsch/Reinsch/Reinsch, Torsten (2001) Modernisierung durch Naturschutz – Das Untere Odertal – Interviewtranskriptionen.doc), oder auf Anfrage: torsten.reinsch@gmx.de.
- Reinsch, Torsten (2002): Bericht über die Teilnahme an der BFN-Tagung: „Gesellschaftliche Trends und Naturschutz“ auf der Insel Vilm vom 11.11. - 14.11.02. Vortrag an der FU-Berlin, Institut für Soziologie im Seminar: Naturkonstruktivismus, Umweltethik und ihre Anwendung in Großschutzgebieten (Glaeser, Reinsch, Schulz) am 19.11.2002.
- Reinsch, Torsten (2005): „Soziale Ausgrenzung im Flusseinzugsgebiet Unteres Odertal“ - Eine Gefährdung nachhaltiger Entwicklung? Das Beispiel der Fischerei. In: Bernhard Glaeser (Hg.), *Küste, Ökologie und Mensch. Integriertes Küstenmanagement als Instrument nachhaltiger Entwicklung*. Edition Humanökologie Band 2. Oekom Verlag, München: 239-266 (Siehe auch: [http://userpage.fu-berlin.de/reinsch/Reinsch/Reinsch, Torsten \(2005\) Soziale Ausgrenzung im Flusseinzugsgebiet Unteres Odertaldoc](http://userpage.fu-berlin.de/reinsch/Reinsch/Reinsch, Torsten (2005) Soziale Ausgrenzung im Flusseinzugsgebiet Unteres Odertaldoc)).
- Reinsch, Torsten (2008): Naturschutz zwischen Fehlschlüssen und Letztbegründung - Die transzendentalpragmatische Diskursethik als Kompass in einem schwierigen Begründungsfeld. In: Bruckmeier, Karl; Wolfgang H. Serbser (Hg.). *Ethik und Umweltpolitik. Humanökologische Positionen und Perspektiven*. Edition Humanökologie Band 6. Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft für Humanökologie. Herausgegeben von Bernhard Glaeser. Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung. Oekom, München: 114 - 138. Siehe auch: [http://userpage.fu-berlin.de/reinsch/Reinsch/Reinsch, Torsten \(2008\) Naturschutz zwischen Fehlschlüssen und Letztbegründung...doc](http://userpage.fu-berlin.de/reinsch/Reinsch/Reinsch, Torsten (2008) Naturschutz zwischen Fehlschlüssen und Letztbegründung...doc).
- Reinsch, Torsten (2009): Hintergrundmaterial zum Nationalpark Unteres Odertal 1991- 2009: Gesetz Verordnungen u. Richtlinien; lokale Diskussionen und Positionen; Stellungnahmen zum PEP; Ministerien, Ämter: Stellungnahmen/ Pressemitteilungen; politische Reden, Anfragen, Debatten; Naturschutz-Selbstdarstellungen; Zeitungsrecherche. Erstellt im Rahmen der Dissertation „Kritik der Nachhaltigkeit - Die Grundlegung vernunftgemäßer Bewertungsmaßstäbe für Naturschutzkonflikte durch die transzendentalpragmatische Diskursethik - am Beispiel des Nationalparks Unteres Odertal. Unveröffentlicht. Download unter: [http://userpage.fu-berlin.de/reinsch/Reinsch/Reinsch, Torsten \(2009\) Hintergrundmaterial Nationalpark Unteres Odertal 1991-2009.doc](http://userpage.fu-berlin.de/reinsch/Reinsch/Reinsch, Torsten (2009) Hintergrundmaterial Nationalpark Unteres Odertal 1991-2009.doc) oder auf Anfrage: torsten.reinsch@gmx.de.
- Remane, Adolf/ Storch, Volker/ Welsch U (1989): *Kurzes Lehrbuch der Zoologie*. Gustav Fischer Verlag, Stuttgart, New York.
- Remmert, Hermann (1992): Natur als Kulturaufgabe. In: *Naturwissenschaften* 79: 489-491 (<http://www.springerlink.com/content/h84j44h624452m59/fulltext.pdf>, zuletzt aufgerufen: 1.12.08).
- Renn, Ortwin (2001): Ethische Anforderungen an eine Nachhaltige Entwicklung: Zwischen globalen Zwängen und individuellen Handlungsspielräumen. In: Altner, Günter/ Michelsen, Gerd (Hg.): *Ethik und Nachhaltigkeit: Grundsatzfragen und Handlungsperspektiven im universitären Agendaprozess*. Frankfurt a. M., VAS: 64 - 99.
- Renn, Ortwin (2002): Nachhaltige Entwicklung - Zur Notwendigkeit von Zieldiskursen. In: Karl-Werner Brand. *Politik der Nachhaltigkeit. Voraussetzungen, Probleme, Chancen - eine kritische Diskussion*. Edition Sigma, Berlin: 211-225.
- Rolston, Holmes (1997): Können und sollen wir der Natur folgen? In: D. Birnbacher *Ökophilosophie*. Reclam, Stuttgart: 242-286.
- Romahn, Katrin S. (2003): *Rationalität von Werturteilen im Naturschutz*. Peter Lang. Europäischer Verlag der Wissenschaften.
- Rückert, Barbara (2003): Nationalpark Unteres Odertal. Prüfung von möglichen bzw. notwendigen Rechtsschritten. Schwedt/ Oder. 8.4.03. Brief an Rechtsanwalt Dr. Giesen, Kiel. (siehe auch: Reinsch 2009).

S

- Sachs, Wolfgang (1994): Globale Umweltpolitik im Schatten des Entwicklungsdenkens. In: *Blätter für deutsche und internationale Politik* 11'94: 1367 - 1378.
- Sarewitz, Daniel (2006): Wissenschaftler - Hände weg von der Politik. In: *Spektrum der Wissenschaft*, 9/2006: 10-112.
- Sauer, Alexandra; Frieder Lutz; Michael Suda; Ulrike Weiland (2005): Steigerung der Akzeptanz von FFH-Gebieten. Abschlußbericht. BfN-Skripten 144.
- Schafmeister, Christian E. (2007): Lego mit Molekülen. In: *Spektrum der Wissenschaft*, 8/07: 74-81

- (<http://www.spektrum.de/artikel/893109>, zuletzt aufgerufen: 10.11.08).
- Schark, Marianne (2005): Lebewesen als ontologische Kategorie. In: Ulrich Krohs, Georg Toepfer: *Philosophie der Biologie*. Eine Einführung. Suhrkamp, Frankfurt a. M.: 175-192.
- Scheibe, Klaus M., Reinhold Hofmann, Uwe Lindner (1998): Rekonstruktion natürlicher Ökosysteme unter Berücksichtigung der ursprünglichen Großsäuger-Artengemeinschaft - Chancen für großräumigen Naturschutz. In: *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg*, Heft 1: 64-68 (http://www.luis.brandenburg.de/nundl/1998/heft1/S111_111.pdf, zuletzt aufgerufen: 25.10.08).
- Scherfose, Volker (2006): Grunderwerb als Mittel der dauerhaften Flächensicherung für Naturschutzzwecke. In: *Strategische Ansätze des Naturschutzes - Umsetzung durch die Stiftung Naturschutz-Fonds Brandenburg*: 13-17.
- Scherzinger, Wolfgang (1997): Tun oder unterlassen? Aspekte des Prozessschutzes und Bedeutung des "Nichts-Tuns" im Naturschutz. In: *Wildnis - ein neues Leitbild!? Möglichkeiten und Grenzen ungestörter Naturentwicklung in Mitteleuropa*. Berichte der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, Nr. 1. Laufen/Salzach: 31-44 (http://www.waldwildnis.de/cd/archiv/scherzinger/lit_page.htm, zuletzt aufgerufen: 8.12.08).
- Scherzinger, Wolfgang (2004): Zweifelhafte „Naturschutzbegründungen“: keine Vorlage für eine zeitgemäße Naturschutzstrategie! In: *Natur und Landschaft*, Heft 9/10: 471-472.
- Schibilsky, Maren (2009): Landschaften zum Überleben - der Naturpionier Michael Succow. In: Rundfunk Berlin Brandenburg, OZON, Beitrag OZON vom 16.3.2009 (http://www.rbb-online.de/_fernsehen/magazine/beitrag_druck_jsp/key=rbb_beitrag_8690575.html, zuletzt aufgerufen: 16.3.2009).
- Schiller, Frank (2004): *Diskurs und Nachhaltigkeit. Zur Dematerialisierung in den Industrialisierten Demokratien*. Dissertation zur Erlangung des sozialwissenschaftlichen Doktorgrades der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-Augustus-Universität Göttingen.
- Schipper, Björn (2000): *Der Nationalpark Unteres Odertal - Naturschutz in der Diskussion*, Frankfurt: Johann Wolfgang Goethe-Universität zu Frankfurt, Examensarbeit im Fachbereich Klassische Philologie und Kunstwissenschaften. überarbeitete, noch nicht veröffentlichte Version.
- Schmitz-Jersch, Friedhelm (2002): Rede auf dem Tourismussymposium am 1./2.10.2002 in Eberswalde. "Lust auf NaTOUR"- Wege zu einem nachhaltigen Tourismus". Friedhelm Schmitz-Jersch. Staatssekretär im Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung Brandenburg. (siehe auch: Reinsch 2009).
- Schramm, Engelbert (1984): *Ökologielesebuch. Ausgewählte Texte zur Entwicklung ökologischen Denkens*. Fischer. Frankfurt a. M.
- Schröder, Wolfgang (1998): Akzeptanzsicherung von Großschutzgebieten: Erfahrungen eines Beraters. - In: Wiersbinski, N. et al. (Hg., 1998): *Zur gesellschaftlichen Akzeptanz von Naturschutzmassnahmen*. Bundesamt für Naturschutz-Scripten 2, Bonn: 43-48.
- Schulte, Ralf (1997): Die Bedeutung großer Pflanzenfresser für die Entwicklung naturnaher Landschaften. Ergebnisse eines Seminars der NABU-Akademie Gut Sunder vom 21.08. bis 23.08.1997 (<http://www.nabu-akademie.de/berichte/96HERBIV.HTM>, zuletzt aufgerufen: 29.12.08).
- Schulte, Ralf (1998): Warum brauchen wir Nationalparke? Ergebnisse eines Seminars vom 12.12. bis 13.12.1998, NABU-Akademie Gut Sunder, (<http://www.nabu-akademie.de/berichte/98NATPARK.htm>, zuletzt aufgerufen: 29.12.08).
- Schurig, Volker (1998): Der Wertewandel in der Naturschutzethik am Beispiel mitteleuropäischer Nationalparkgründungen. In: *Deutsche Gesellschaft für Geschichte und Theorie der Biologie*. Band I: Ethik der Biowissenschaften. Verlag für Wissenschaft und Bildung, Tübingen: 99-112.
- Searle, John Rogers (2001): *Geist, Sprache und Gesellschaft*. Suhrkamp, Frankfurt a. M.
- Shannon, Phil (1993): Gaia ohne Mystik. In: Gero von Randow (Hg.). *Mein paranormales Fahrrad und andere Anlässe zur Skepsis, entdeckt im „Skeptical Inquirer“*. Rowohlt, Reinbeck: 175-182.
- Sieferle, Rolf Peter (2004) Nachhaltigkeit - eine Utopie? Kommentar 3 zu Jörg Tremmels Beitrag „Nachhaltigkeit - definiert nach einem kriteriengebundenen Verfahren“. In: *Gaia, Ökologische Perspektiven in Natur-, Geistes- und Wirtschaftswissenschaften*, 1/2004: 40 - 41.
- Simonis, Udo Ernst (1992): "Erdgipfel" - Was nun? In: *Spektrum der Wissenschaft* 11/1992: 156-159.
- Singer, Wolf (2007) Auf der Such nach dem Kern des Ichs. In: *Die Zeit*, Anzeige des Zeitverlages. Wissen Edition, Band 1: Rätsel Ich.
- Solms, Mark (2004): Freuds Wiederkehr. Auch Neurowissenschaftler brauchen eine umfassende Theorie des Psychischen. Dabei gerät Freuds altes Modell erneut in die Diskussion. In: *Spektrum der Wissenschaft* 10/2004: 77-83.
- Spaemann, Robert (1984): Die technologische und ökologische Krisenerfahrung als Herausforderung an die praktische Vernunft. In: Apel, Karl-Otto et al. *Praktische Philosophie / Ethik. Funkkolleg*. Beltz Verlag, Weinheim und Basel: 470-494.
- SPD - CDU (2004): Vereinbarung zur Zusammenarbeit in einer Regierungskoalition für die 4. Wahlperiode des Brandenburger Landtages 2004 bis 2009 - Entwurf - (<http://www.spd-brandenburg.de/ablage/Vertrag%20Endfassung.pdf?PHPSESSID=2771300b383935e8f2dabac4ca3e286b>, zuletzt aufgerufen: 27.10.04).
- Sprigge, Timothy L.S. (1997): Gibt es in der Natur intrinsische Werte? In: Birnbacher, Dieter: *Ökophilosophie*. Reclam, Stuttgart: 60 - 75.
- Springer, Michael (2005): Kardinalsünde. Unheilige Allianz des Heiligen Stuhls mit Kreationisten? In: *Spektrum der Wissenschaft* 9/2005: 24.
- SRU (Der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen) (2002): *Für eine Stärkung und Neuorientierung des*

- Naturschutzes*. Deutscher Bundestag. Deutscher Bundestag, DS 14/9852.
- SRU (Der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen) (2004): Umweltgutachten 2004. Umweltpolitische Handlungsfähigkeit sichern. Deutscher Bundestag. DS 15/3600.
- Stadt Schwedt/ Oder (1999): Stellungnahme der Stadt Schwedt/ Oder zum Pflege- und Entwicklungsplan, der Bürgermeister P. Schauer, Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung Haase 19.8.99. Deutscher Bundestag.
- Stegmann, Ulrich (2005): Der Begriff der genetischen Information. In: Ulrich Krohs, Georg Toepfer: *Philosophie der Biologie. Eine Einführung*. Suhrkamp, Frankfurt a. M.: 212 - 230.
- Steyer, Claus-Dieter (2001): Streit um „Totalreservat“. Theaterdonner im schönen Odertal Brandenburgs Nationalpark vor ungewisser Zukunft. *Der Tagesspiegel* vom 5.2.2001. (siehe auch: Reinsch 2009).
- Stoll-Kleemann**
- Stoll-Kleemann, Susanne (2002a): Chancen und Grenzen kooperativer und partizipativer Ansätze im Naturschutz. In: K.-H. Erdmann und C. Schell *Naturschutz und gesellschaftliches Handeln*. Bundesamt für Naturschutz, Bonn - Bad Godesberg: 153-167.
- Stoll-Kleemann, Susanne (2002b): Hintergründe von Akzeptanzproblemen in Biosphärenreservaten - Perspektiven aus der Praxis und Wissenschaft. Beitrag zu den Wasgauer Gesprächen: „Überleben im Biosphärenreservat“. Regionaltagung zur nachhaltigen Entwicklung. (http://www.umdenken.de/cweb/cgi-bin-no-auth/cache/VAL_BLOB/1151/1151/631/vortrag%20stoll-kleemann%202002.doc, zuletzt aufgerufen: 1.3.2009).
- Stoll-Kleemann, Susanne, Monika Bertzky (2008): Erfolgsfaktoren von Schutzgebieten in Entwicklungsländern: Schutzgebiete im Spannungsfeld zwischen globaler Verantwortung und lokaler Umsetzung. In: Bruckmeier, Karl; Wolfgang H. Serbser (Hg.). *Ethik und Umweltpolitik. Humanökologische Positionen und Perspektiven*. Edition Humanökologie Band 6. Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft für Humanökologie. Herausgegeben von Bernhard Glaeser. Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung. Oekom, München: 349-370.
- Stolpe, Manfred (1995): Rede zur Eröffnung des Nationalparks Unteres Odertal. In: *Adebar Zeitung* für den Nationalpark Unteres Odertal Herbst/Winter 1995/96, 3. Jahrgang, Nr. 3. (siehe auch Reinsch 2009).
- Stolton, Sue; Oviedo, Gonzalo (2003): Case Study: How the IUCN Protected Area Management Categories can support the needs and rights of Traditional and Indigenous Peoples in Protected Areas. IUCN. (<http://bibemp2.us.es/turismo/turismonet1/economia%20del%20turismo/turismo%20y%20antropologia%20social/needs%20and%20rights%20of%20traditional%20indigenous%20people%20in%20protected%20areas.pdf>, zuletzt aufgerufen: 30.12.08).
- Succow**
- Succow, Michael (1991): Einmalige Chance. In: *Politische Ökologie*, Nr. 24, November 1991: 11-14.
- Succow, Michael (1994): Naturschutz durch ökologische Landnutzung. In: Altner, Günter et al. (Hg.) (1994): *Jahrbuch Ökologie* 1994. München: C.H. Beck: 48-57
- Succow, Michael (2002): Ursprüngliches erhalten. Über Deutschlands Verantwortung für die biologische Vielfalt. In: *Naturschutz heute*, 2/02 vom 26. April 2002 (<http://www.nabu.de/nh/202/vielfalt202.htm>, zuletzt aufgerufen: 17.12.08).
- Succow, Michael (2004): Interview mit Michael Succow Mai 2004 in Greifswald. Themenfeld: Umwelt- und Naturschutz in den neuen Bundesländern - Aussichten und Ursprung. Interviewer: Axel Flemming, Deutschlandradio, unveröffentlicht.
- Succow, Michael (2008): Macht euch die Erde Untertan...? Rede von Prof. em. Dr. Michael Succow auf dem CDU-CSU Kongress "Verantwortung übernehmen - Schöpfung bewahren" (http://cdu-csu.de/Titel__O_Ton_Rede_von_Prof_em_Dr_Michael_Succow/InhaltTypID__14/InhaltID__9410/Inhalte.aspx, zuletzt aufgerufen: 8.1.2009).
- Succow, Michael, Mieczyslaw Jasnowski (1991): *Projektstudie für einen Deutsch - Polnischen Nationalpark*. Im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland, Außenstelle Berlin. Eberswalde/Szczecin.
- Succow, Michael; Jeschke, Lebrecht; Knapp, Hans Dieter (2001): *Die Krise als Chance - Naturschutz in neuer Dimension*. Findling, Buch- und Zeitschriftenverlag, Neuenhagen.
- Sukopp, Herbert (1997): Indikatoren für Naturnähe. In: *Ökologie - Grundlagen einer nachhaltigen Entwicklung in Deutschland*. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Bonn.
- Sukopp, Herbert (2002): Städte aus ökologischer Sicht. Charakteristik und räumliche Organisation. In: Mayr, A./ Meurer, Manfred/ Vogt, Joachim (2002) *Stadt und Region. Dynamik von Lebenswelten. Tagungsbericht und wissenschaftliche Abhandlungen*. 53. Deutscher Geographentag Leipzig, 29. 9. - 5.10.01. Deutsche Gesellschaft für Geographie: 488 - 502.
- T**
- Taylor, Paul W. (1997): Die Ethik der Achtung für die Natur. In: Birnbacher, Dieter. *Ökophilosophie*. Reclam jun. Stuttgart: 77-116.
- Taz** (siehe auch Reinsch 2009)
- Taz (1991, 0108) In der Oderniederung gibt es eine für Mitteleuropa einzigartige Landschaft. *Die Tageszeitung*, 8.1.1991.
- Taz (1995, 0918): Nationalparkstiftung gegründet, 18.9.95.
- Taz (1995, 1027): Der Liebhaber der Uckermark, 27.10.95.

- Thierse, Wolfgang (2003): Es lebe der kluge Bürger. Ex-Greenpeace-Chef Bode schimpft auf die Partei und die parlamentarische Demokratie. Eine Gegenrede von Bundestagspräsident Thierse In: Der Tagesspiegel, 23.6.2003. (siehe auch Reinsch 2009).
- Toepfer, Georg (2005): Teleologie. Ulrich Krohs, Georg Toepfer: *Philosophie der Biologie. Eine Einführung*. Suhrkamp, Frankfurt a. M.: 36-52.
- Tremmel, Jörg (2004) „Nachhaltigkeit“ - definiert nach einem kriteriengebundenen Verfahren. In: *Gaia, Ökologische Perspektiven in Natur-, Geistes- und Wirtschaftswissenschaften*, 1/2004: 26-34.
- Trepl, Ludwig (1994): *Geschichte der Ökologie*. Beltz, Frankfurt a. M.: 280.
- Tugendhat**
- Tugendhat, Ernst (1984): *Probleme der Ethik*. Stuttgart.
- Tugendhat, Ernst (1997): *Dialog in Leticia*. Suhrkamp, Frankfurt a. M.
- Tugendhat; Ernst (1989): Die Hilflosigkeit der Philosophen. In: *Die Neue Gesellschaft*. Frankfurter Hefte 10/89: 927-935.
- U**
- UBA (2003): *Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch Siedlung und Verkehr*. - Materialienband - Texte 90/03. Stand: 16.12.2003.
- UN (2004): *World Population to 2300*. United Nations, Department of Economic and Social Affairs, Population Division, New York (http://www.un.org/esa/population/publications/longrange2/WorldPop2300final.pdf, zuletzt aufgerufen: 23.11.08).
- UNEP (2002): *Global Environment Outlook 3*. Past, present and future perspectives. Earthscan Publications Ltd London, Sterling, VA (http://www.unep.org/geo/geo3/english/pdfs/chapter2-4_biodiversity.pdf, zuletzt aufgerufen: 21.11.08).
- UNEP-WCMC (2000): WCMC launches new reference source. Cambridge, UK, 29.3.2000. (http://www.unep-wcmc.org/latenews/previous/gb2klaunch.htm, zuletzt aufgerufen: 28.3.2009).
- V**
- Vester, Frederic (1980). *Neuland des Denkens*. Stuttgart 1980.
- Vhemt (Voluntary Human Extinction Movement) (o.J.): About the Movement, <http://vhemt.org/aboutvhemt.htm>, zuletzt aufgerufen 25.8.08).
- Vogel, Axel (2006): Naturentwicklungsgebiete in Brandenburg. Vom Konzept zur Umsetzung. In: Herbert Zucchi, Paul Stegmann (Hg.): *Wagnis Wildnis*. Wildnisentwicklung und Wildnisbildung in Mitteleuropa. Oekom, München: 49-60.
- Voland, Eckart (2007). Die Fortschrittsillusion. In: *Spektrum der Wissenschaft*, 4/07: 108 - 113.
- Volk, Helmut (2005): Über den Beginn der Kulturlandschaft im Rheintal und im Schwarzwald - Ein Beitrag zur Naturschutzbewertung der Wälder. In: *International Association for Landscape Ecology: Raum-Zeit - Probleme in der Kulturlandschaft - Tagungsband* - Carl Beierkuhnlein, Jürgen Breuste, Dagmar Haase, Roman Lenz, Uta Steinhardt und Ralf-Uwe Syrbe (Hg.), 10.10. - 12.10.2005 Freiburg im Breisgau: 21-22.
- Volkery, A. (2000): *Zur Novellierung des BNatSchG*. FFU-report 0101. Forschungsstelle für Umweltpolitik. FU-Berlin. Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften.
- Vorholz, Fritz (1994): Die Last der Hedonisten. *Zeit-Punkte* Nr. 4. Weltbevölkerung. Wird der Mensch zur Plage? DIE ZEIT, Hamburg: 79-81.
- Vössing**
- Vössing, Ansgar (1992): Natur braucht keine Grenzen. In: *Adebar Zeitung im Nationalpark Unteres Odertal*, Winter 1992/93: 1. (siehe auch Reinsch 2009).
- Vössing, Ansgar (1995): Ein Nationalpark im Werden und Wachsen. In: *Grünstift*, 9/1995: 56-58.
- Vössing, Ansgar (1996): Seltsame Hassliebe. In: *Grünstift*, Bd. 14, H. 5: 32-35.
- Vössing, Ansgar (1998a): Nationalpark-Gegner machen mobil. Nationalpark Unteres Odertal. Rotes Tuch oder Chance für eine Region? In: *Grünstift*, Bd. 16, H. 7/8: 12-15, (siehe auch Reinsch 2009).
- Vössing, Ansgar (1998b): *Der Internationalpark Unteres Odertal*. Ein Werk- und Wanderbuch; Stapp Verlag, Berlin.
- Vössing, Ansgar (2001a): Naturschutz. Unabhängige vor dem Aussterben. In: *Punkt um 10/2001*: 20-21.
- Vössing, Ansgar; Thomas Berg, Karin Pötter (2001b): Die drei Säulen des privatrechtlichen Naturschutzes im Nationalpark Unteres Odertal. In: *Natur und Landschaft*, 76. Jg. (2001) Heft 2: 88 -90.
- Vössing, Ansgar (2001c): Etikettenschwindel mit einem Nationalpark. In: *Faz*, 17.7.01. (siehe auch Reinsch 2009).
- Vössing, Ansgar (2006): Wildnisentwicklung im Nationalpark Unteres Odertal. In: Herbert Zucchi, Paul Stegmann (Hg.): *Wagnis Wildnis. Wildnisentwicklung und Wildnisbildung in Mitteleuropa*. Oekom, München: 69-76.
- Vössing, Ansgar (2007): Brot oder Benzin. Flächenkonkurrenz zwischen Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen. In: *Naturschutz und Landschaftsplanung* 39 (http://www.nationalpark-unteres-odertal.de/files/literature/Brot%20oder%20Benzin.pdf, zuletzt aufgerufen: 15.3.2009).
- W**
- Walz, Norbert (2007): *Kritische Ethik der Natur. Ein pathozentrisch-existenzphilosophischer Beitrag zu den normativen Grundlagen der kritischen Theorie*. Königshausen & Neumann, Würzburg.
- Watzka, Heinrich (2004): Wissenschaft. Vorlesung im SoSe. Philosophisch-Theologische Hochschule Sankt Georgen Frankfurt a. M. <http://home.arcor.de/heinrich.watzka/sprachphilosophie.html>, <http://www.st-georgen.uni-frankfurt.de/lehrende/watzka.html#artikel>, zuletzt aufgerufen: 23.9.2004.

WGBU

WGBU (Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung, Globale Umweltveränderungen) (1998): *Welt im Wandel. Strategien zur Bewältigung globaler Umweltrisiken. Jahresgutachten 1998*. Springer-Verlag Berlin, Heidelberg, New York.

WGBU (Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung, Globale Umweltveränderungen) (1999a): *Welt im Wandel: Umwelt und Ethik*. Sondergutachten 1999. Metropolis, Marburg.

WGBU (Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung, Globale Umweltveränderungen) (1999b): *Welt im Wandel: Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Biosphäre*. Jahresgutachten 1999. Springer-Verlag Berlin Heidelberg New York.

Weber, Hans (2002): Nationalpark „Unteres Odertal“. Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung und ländliche Entwicklung in der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“. Vortrag im 428. Kurs des Instituts für Städtebau Berlin „Planung in den ländlichen Räumen“ vom 09. bis 11. Januar 2002 in Berlin.

Weber, Marcel (2005): Supervenienz und Physikalismus. In: Ulrich Krohs, Georg Toepfer: *Philosophie der Biologie. Eine Einführung*. Suhrkamp, Frankfurt a. M.: 71-87.

Weber, Thomas (2007): Angeborene Moral und Vernunft sind keine Gegensätze. Rezension zu Christian Illies, Philosophische Anthropologie im biologischen Zeitalter. Zur Konvergenz von Moral und Natur. Suhrkamp, Frankfurt a. M., 2006. In: *Spektrum der Wissenschaft*, 11/07: 117.

Weber, Max (1924): Diskussionsreden auf den Tagungen des Vereins für Socialpolitik. In: *Gesammelte Aufsätze zur Soziologie und Sozialpolitik*. Copyright Institut für Pädagogik der Universität Potsdam, Prof. Dr. E. Flitner, 1999 (<http://141.89.99.185:8080/uni/professuren/e06/a/a/ha/GASS.pdf>, zuletzt aufgerufen: 1.3.2009).

Weizsäcker, Christine von (2008): Die Erd-Charta - Nachhaltigkeitsethik von den Gemeinschaften vor Ort bis zu den Vereinten Nationen. In: Bruckmeier, Karl; Wolfgang H. Serbser (Hg.). *Ethik und Umweltpolitik. Humanökologische Positionen und Perspektiven*. Edition Humanökologie Band 6. Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft für Humanökologie. Herausgegeben von Bernhard Glaeser. Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung. Oekom, München: 261-271.

Wellmer, Albrecht (2003): Der Streit um Wahrheit. Pragmatismus ohne regulative Idee. In: Böhler, Dietrich et al.: *Reflexion und Verantwortung*. Auseinandersetzungen mit Karl-Otto Apel, Suhrkamp, Frankfurt a. M.: 143-170.

Werner

Werner, Micha H. (1993): *Zur Analyse des Verantwortungsbegriffs und zu Problemen der Begründungs- und Praxiskonzeption in der Ethik von Hans Jonas und der Diskursethik*. Freie wissenschaftliche Arbeit zur Erlangung des Grades eines Magister Artium am Fachbereich

Philosophie und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin am Institut für Praktische Philosophie. eingereicht bei Univ.-Prof. Dr. Dietrich Böhler.

Werner, Micha H. (1994): Dimensionen der Verantwortung: ein Werkstattbericht zur Zukunftsethik von Hans Jonas. In: D. Böhler (Hg.) *Ethik für die Zukunft. Im Diskurs mit Hans Jonas*. C.H. Beck, München: 303-338.

Werner, Micha H. (1997): Anwendungsprobleme der Diskursethik am Beispiel der Euthanasie-Diskussion. (<http://www.micha-h-werner.de/Werner-1997b.htm>, zuletzt aufgerufen: 1.3.07).

Werner, Micha H. (2001): Who Counts. Argumente zur Beantwortung der Inklusionsfrage. (<http://micha.h.werner.bei.t-online.de>, zuletzt aufgerufen: 1.9.03).

Werner, Micha H. (2006a): „Dezisionismus“. (www.micha-h-werner.de/dezisionismus.htm, zuletzt aufgerufen: 15.9.07).

Werner, Micha H. (2006b): Deontologische Theorien. (<http://www.micha-h-werner.de/deontologie.htm>, zuletzt aufgerufen: 26.6.08).

Werner, Micha H. (2006c): Moral. In: Van Tongeren, Paul / Wils, Jean-Pierre (Hg.): *Lexikon für philosophische und theologische Ethik*. In: Wils, Jean-Pierre / Hüben-thal, Christoph (Hg.): *Lexikon der Ethik*. F. Schöningh, Padaborn: 239-248. (<http://www.micha-h-werner.de/moral.htm>, zuletzt aufgerufen: 12.12.2008).

Wiener, Norbert (1967): Beginn und Aufstieg der Kybernetik. In: Otto Walter Haseloff (Hg.), *Grundfragen der Kybernetik*; Berlin: 9 -13.

Wilke, Hans-Jörg (1999): Alles fließt - Natur kennt keinen Stillstand. In: *Adebar - Zeitung für den Nationalpark Unteres Odertal*. Sommer 1999. 7. Jahrgang, Nr. 1: 4. (siehe auch Reinsch 2009).

Wilkens, Horst (2001): Gibt es weiterhin Nationalparke in Deutschland? Streitpunkt anthropogener Einfluss. In: *Naturschutz und Landschaftsplanung* 33. (11): 358-359.

Wilkens, Ingrid (2001): Wertschätzung von Großschutzgebieten: Befragung von Besuchern des Nationalparks Unteres Odertal als Baustein einer Kosten-Nutzen-Analyse. Diskussionsbeitrag 0104, Institut für Agrarökonomie der Universität Göttingen.

Wilson

Wilson, Edward O. (1989): Bedrohung des Artenreichtums. In: *Spektrum der Wissenschaft*. 11/1989: 88-95.

Wilson, Edward O. (1992): *Ende der biologischen Vielfalt - der Verlust an Arten, Genen und Lebensräumen und die Chancen für eine Umkehr*. Heidelberg: Spektrum Akademischer Verlag.

Wilson, Edward O. (1999): *Des Lebens ganze Fülle*. Claassen, München.

Winch, P. (1966): *Die Idee der Sozialwissenschaft und ihr Verhältnis zur Philosophie*, Frankfurt a. M.

WiWo (2007): „Fantastische Annahmen“ - Der Philosoph Robert Spaemann zu Kreationismus, Intelligent Design und zum Disput zwischen Evolutionsbiologen und Christen. In: *Wirtschaftswoche*, 7.8.2007

- (<http://www.wiwo.de/technik/fantastische-annahmen-226670/print/>, zuletzt aufgerufen: 1.12.08).
- Wolf, Angelika; Elisabeth Appel-Kummer (2005): Demografische Entwicklung und Naturschutz. Perspektiven bis 2015. Forschungsgruppe Prof. Dr. Angelika Wolf Dr. Elisabeth Appel-Kummer, Universität Duisburg-Essen, Campus Essen Fachbereich 9, Bio- und Geowissenschaften, Landschaftsarchitektur Fachgebiet Landschaftsplanung, Tourismusplanung, Naherholung, Universitätsstraße 17, 45117 Essen (http://www.uni-duisburg-es-sen.de/~bb0042/lapla/Dateien/Demografischer%20Wandel_Materialien.pdf, zuletzt aufgerufen: 1.3.2009).
- Wolf, Jean-Claude (1994): Grundpositionen der neuzeitlichen Ethik. In: *Ethik. Ein Grundkurs*. Rowohlt Taschenbuch Verlag, Reinbeck bei Hamburg: 82-113.
- Woyke, Wichard (1995): *Handwörterbuch Internationale Politik*. Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn.
- Wright, S.J. and Muller-Landau, H.C. (2006): The future of tropical forest species. *Biotropica* 38: 287-301.
- Wuppertal Institut (2001): *Natur - Wissenschaft - Nachhaltigkeit. Die Bedeutung ökologischer Wissenschaften im Nachhaltigkeitsdiskurs sowie deren Zusammenhang mit gesellschaftlichen Natur- und Geschlechtervorstellungen*. Endbericht. Sondierungsprojekt 07SOE17.
- WWF (1999a): Wie wichtig sind Nationalparke für den Touristen. Wissensstand und Handlungsbedarf aus Sicht der Markt- und Meinungsforschung. In: *Reihe Nationalparke* (Nr. 7). Umweltstiftung WWF-Deutschland: 5-32.
- WWF (1999b): Nationalparke - Bundesweite EMNID-Umfrage Mai 1998. In: *Reihe Nationalparke* (Nr. 7). Umweltstiftung WWF-Deutschland: 33-44.
- WWF (2007): Rote Liste der bedrohten Tier- und Pflanzenarten. Hintergrundinformation. September 2007 (http://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/pdf_neu/HG_Rote_Liste_10_07.pdf, zuletzt aufgerufen: 24.7.08).
- X, Y, Z**
- Zimmermann**
- Zimmermann, Frank (1992): Ziele, Methodik und Stand der Biotopkartierung in Brandenburg. Ökologisch wertvolle Bereiche sind als Tabuflächen zu behandeln, um eine hohe Artenvielfalt in der Landschaft zu erhalten. In: *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg*, Heft 1/1992: 9-12, (http://www.luis.brandenburg.de/nundl/1992/heft1/S9_12.pdf, zuletzt aufgerufen: 22.10.08).
- Zimmermann, Frank (1997): Neue Rote Listen in Brandenburg - Notwendigkeit - Stellenwert - Kriterien. In: *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg* Heft 2, 1997, 44-48.
- Zimmermann, Frank (2008): „Erhaltung der Biodiversität in Brandenburg“. Landesumweltamt Brandenburg (http://www.mluv.brandenburg.de/cms/media.php/2338/biodiv_fz.pdf, zuletzt aufgerufen: 1.12.08).
- Zucchi, Herbert (2002): Wildnis als Kulturaufgabe - ein Diskussionsbeitrag. In: *Natur und Landschaft* 77.Jg.-Heft 9/10: 373-378
- Zucchi, Herbert (2006): Warum brauchen wir Wildnis? In: Herbert Zucchi, Paul Stegmann (Hg.): *Wagnis Wildnis. Wildnisentwicklung und Wildnisbildung in Mitteleuropa*. Oekom, München: 11-24.

12.4 Lebenslauf

„Mein Lebenslauf wird aus Gründen des Datenschutzes in der elektronischen Fassung meiner Arbeit nicht veröffentlicht.“ (vgl. Vertrag über eine Veröffentlichung auf dem Dokumentenserver der Freien Universität Berlin, § 4, Abs. 6: Rechtseinräumung und Pflichten des Autors)

12.5 Erklärungen

Erklärung lt. § 6 Abs. 3 und 4, der gemeinsamen Promotionsordnung zum Dr. phil. der Freien Universität Berlin vom 21. Oktober 1985 in der Fassung vom 8. Juli 1998 (FU-Mitteilungen 25/1998 vom 21. Dezember 1998):

Hiermit erkläre ich, dass

- a) die Dissertation vorher nicht im Ganzen veröffentlicht wurde,
- b) alle Hilfsmittel und Hilfen angegeben wurden und dass auf dieser Grundlage die Arbeit selbstständig verfasst wurde

Berlin, den 20.4.2009

Torsten Reinsch